Handbuch der Geschichte des deutschen Parlamentarismus

Handbuch der Geschichte des deutschen Parlamentarismus

Im Auftrage der Kommission
für Geschichte des Parlamentarismus
und der politischen Parteien

herausgegeben von
Gerhard A. Ritter

Herbert Obenaus

Anfänge des Parlamentarismus in Preußen bis 1848

Droste Verlag Düsseldorf

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Handbuch der Geschichte des deutschen Parlamentarismus / im Auftr. d. Komm. für Geschichte d. Parlamentarismus u. d. polit. Parteien hrsg. von Gerhard A. Ritter. – Düsseldorf: Droste.
NE: Ritter, Gerhard A. (Hrsg.).
→ Obenaus, Herbert: Anfänge des Parlamentarismus in Preußen bis 1848.

Obenaus, Herbert:
Anfänge des Parlamentarismus in Preußen bis 1848 / Herbert Obenaus. – Düsseldorf: Droste, 1984
(Handbuch der Geschichte des deutschen Parlamentarismus). ISBN 3-7700-5116-5.

Die Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien e. V., Bonn, wird institutionell gefördert durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen.

© 1984
Kommission für Geschichte des Parlamentarismus
und der politischen Parteien e. V., Bonn

Verlag:
Droste Verlag GmbH, Düsseldorf 1984

Satz: Froitzheim KG, Bonn
Druck und Einband: Verlagsdruckerei Schmidt GmbH, Neustadt/Aisch
ISBN 3-7700-5116-5

Inhalt

Vorwort ... 9

Einleitung ... 11

I. Tradition und Reform in den Repräsentationsplänen des Ministeriums Stein ... 21

II. Preußen auf dem Weg zur konstitutionellen Monarchie

1. Finanzkrise, Reform und Repräsentation von den Anfängen der Staatskanzlerschaft Hardenbergs bis zum Verfassungsversprechen von 1815 ... 55
2. Priorität der Gesellschafts- und Verwaltungsreform, politisches Bewußtsein nach den Befreiungskriegen und die Anfänge der europäischen Restauration ... 88
3. Der Staatsrat und seine Arbeiten an der Verfassung und an einem neuen Steuersystem ... 95
4. Die kleine Verfassungskommission von 1819 ... 100
5. Das Staatsschuldengesetz ... 122
6. Die Ausarbeitung von Kommunal- und Kreisordnungen durch eine Kommission unter Leitung Frieses ... 128
7. Die Ausschaltung Hardenbergs von der Verfassungsgesetzgebung ... 136

III. Preußens Wendung zur Restauration: Die Ausarbeitung der Provinzialständegesetze

1. Verlauf der Gesetzgebungsarbeit ... 151
2. Die Nation der Grundeigentümer und das Prinzip der drei Stände: Ritterschaft, Städte und Landgemeinden ... 156
3. Die Abgrenzung der Stände und die Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht ... 165
4. Pläne zur politisch-sozialen Stabilisierung der Stände ... 173
5. Die direkte und indirekte Wahl der Landtagsabgeordneten, das Stimmenverhältnis der Stände und die gesetzliche Mehrheit ... 180
6. Beratende Kompetenz in der Gesetzgebung und das Petitionsrecht ... 189
7. Die Organisation der ständischen Verbände und des Landtags sowie die Publizität der Landtagsarbeit ... 194
8. Die Provinzialständegesetze als Kompromiß zwischen konservativen Kräften am Hof und in der Bürokratie und den adligen Gutsbesitzern 202

IV. Politische, soziale und rechtliche Strukturen und Bedingungen der Provinzialstände

1. Die ersten Landtage und die organisatorischen und politischen Konsequenzen für die Regierung
   a) Restaurative Programmatik und ihre Realisierungschancen in den ersten Landtagen ... 211
   b) Das Mißtrauen der restaurativen Kräfte gegen die Bürokratie: Die Einrichtung der Immediatkommission für die ständischen Angelegenheiten ... 233
2. Das Staatsschuldengesetz von 1820 als Torso der Reformzeit: Der Zusammenhang von Finanz- und Verfassungspolitik in der kreditlosen Monarchie bis 1840 ... 256
3. Die Wahlen zum Landtag und die soziale, konfessionelle und nationale Zusammensetzung der Abgeordneten
   a) Organisation der Wahlen, Wahlpropaganda, Wählerinteressen ... 263
   b) Interventionen der Regierung bei den Wahlen ... 276
   c) Soziographie der Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, Städte und Landgemeinden ... 285
   d) Konfessionen und Nationalitäten ... 304
   e) Staatsbeamte als Landtagsabgeordnete ... 308
4. Überwachung durch staatliche Kommissare, autoritäre Konstruktion des Marschallamtes und die parlamentarische Organisation und Arbeitsweise der Landtage
   a) Der Kommissar ... 311
   b) Der Marschall und die Problematik einer Autonomie der Provinziallandtage ... 327
   c) Die Räumlichkeiten und die Eröffnung des Landtags ... 343
   d) Das Plenum ... 345
   e) Die Ausschüsse ... 364
   f) Separattagungen von Ständen ... 374
   g) Protokollführung und Sekretariate, Archive und Bibliotheken ... 376
   h) Diäten und Landtagskosten ... 381
   i) Interessenvertretung, Stände und Parteien ... 383
5. Öffentlichkeit der Landtagsverhandlungen in den zwanziger und dreißiger Jahren ... 401
6. Die Beteiligung der Provinzialstände an der Gesetzgebung und ihr Recht zu Petitionen und Adressen ... 419

V. Die Funktion der Provinzialstände bei der Realisierung restaurativer Konzepte

1. Gesellschaftspolitik zur Sicherung der provinzialständischen Verfassung ... 449
   a) Fideikommisse für den hohen Adel, Erbfolgeordnungen für die Rittergutsbesitzer ... 450

b) Gesetze gegen die Erbteilung, Verschuldung und Parzellierung von Bauernhöfen ... 460
c) Gewerbeordnungsgesetz und Zunftrestauration ... 486
2. Die Landtage und die Politik der Zugeständnisse gegenüber den Rittergutsbesitzern auf der Kreisebene ... 491
3. Die Solidarität der Eigentümer in den Landtagen und Bemühungen um ein besseres Funktionieren der Provinzialstände im Sinne einer restaurativen Politik ... 500
4. Die Enttäuschung der Regierung über die mangelhafte Funktion der Provinzialstände ... 511
5. Die wechselseitige Blockierung der politischen Interessen in der preußischen Monarchie gegen Ende der dreißiger Jahre ... 516

VI. Die Auseinandersetzung um die preußischen Reichsstände seit 1840

1. Erste Reformmaßnahmen Friedrich Wilhelms IV.
a) Politische und ökonomische Situation in den vierziger Jahren ... 521
b) Königsberger Huldigungslandtag, Pläne des Königs und Verweigerung der Minister ... 524
c) Das Angebot an die Landtage von 1841: Die Einrichtung ständischer Ausschüsse und die Verbesserung der ständischen Publizität ... 536
d) Die Vereinigten Ausschüsse von 1842 ... 551
2. Die zunehmende Politisierung und die Landtage von 1843 und 1845
a) Immobilismus der Regierung: Der Übergang der politischen Initiative an die liberalen Landtage ... 563
b) Vorschläge für eine verbesserte Repräsentation und die Bewältigung wirtschaftlicher Krisenerscheinungen ... 571
c) Der Petitionssturm ... 583
3. Assoziation, Kommunikation und Parteibildung
a) Die Ausbildung neuer Kommunikationsstrukturen durch religiöse und politische Bewegungen, Vereine und Publizistik ... 594
b) Parteienentwicklung in den vierziger Jahren ... 617

VII. Der Vereinigte Landtag von 1847

1. Die Minimalisierung repräsentativer Rechte als Prinzip der Gesetzgebung über die preußischen Zentralstände ... 649
2. Die Strategiedebatte der Opposition: Boykott oder bedingte Kooperation? ... 668
3. Der Kampf der Liberalen im Vereinigten Landtag um die Änderung der Februarverordnungen ... 686
4. Parlamentarischer Charakter und politische Bedeutung des Vereinigten Landtags ... 695
5. Vom Vereinigten Landtag zur Revolution ... 710

Schlußbemerkung 717

Anhang

1. Termine und Tagungsorte der Provinziallandtage, Vereinigten Ausschüsse und Vereinigten Landtage bis 1848 729
2. Drucke der „Resultate der Landtagsverhandlungen" und – ab 1841 – der „Verhandlungen" der Provinziallandtage 731
3. Drucke der Protokolle und stenographischen Berichte der Provinziallandtage, Vereinigten Ausschüsse und Vereinigten Landtage 734

Verzeichnis der Quellen und Literatur 738

Verzeichnis der Tabellen 776

Verzeichnis der Abkürzungen 778

Personenregister 779

Sachregister 793

Vorwort

Mir ist bei meinem Beitrag für das Handbuch der Geschichte des deutschen Parlamentarismus von vielen Seiten Hilfe zuteil geworden. Besonders danke ich der Thyssenstiftung für die Finanzierung meiner Forschungsarbeiten, der Staatskanzlei des Landes Niedersachsen für eine Beurlaubung, schließlich der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien (Bonn) für die Herausgabe meines Beitrags. Der Dank an die Kommission gilt vor allem den Mitgliedern ihres Arbeitskreises für das Handbuch und seinem Vorsitzenden Professor Gerhard A. Ritter. Unterstützung, Zuspruch und Kritik fand ich bei Dr. Hans-Jürgen Belke, Rainer Fröbe M. A., Rolf Keller, Professor Dr. Carl-Hans Hauptmeyer, Dr. Hubert Heinelt, Siegfried Hübner, Dr. Sibylle Obenaus, Peter Seifried M. A., Annie Werner.

Die Abschnitte I bis III dieses Handbuchbeitrags haben der Fakultät für Geistes- und Staatswissenschaften der Technischen Universität Hannover als Habilitationsschrift vorgelegen. Von den Gutachtern, den Professoren Joachim Leuschner (†), Wilhelm Treue, Rudolf Vierhaus und Jürgen Seifert, ist die Untersuchung mit Vorschlägen und Wünschen gefördert worden. Schließlich möchte ich den Archiven und Bibliotheken für ihre Unterstützung danken, besonders dem Zentralen Staatsarchiv der Deutschen Demokratischen Republik, Merseburg, und dem Geheimen Staatsarchiv Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Berlin-Dahlem.

Da der Abschluß des Manuskripts inzwischen länger zurückliegt, konnte die in den letzten Jahren erschienene Literatur nicht mehr systematisch eingearbeitet werden.

Herbert Obenaus

Einleitung

Die Frage nach den Anfängen von Partizipation, Repräsentation und Parlamentarismus in Preußen verweist auf die Zeit der Reformen, die Jahre nach dem Zusammenbruch des preußischen Staates im Krieg mit dem napoleonischen Frankreich. Lange Zeit sind diese Reformen isoliert betrachtet worden: als die einmalige Anstrengung der Bürokratie, die Strukturen eines Staates und einer Gesellschaft zu erneuern, als eine Leistung, die der der Französischen Revolution gleichzustellen sei. Erst neuerdings, lange nachdem der preußische Staat zu existieren aufgehört hat, wird die preußische Reform neben den gleichzeitigen Reformen in den Rheinbundstaaten gesehen, eine gewisse Relativierung findet statt[1].

Durchsetzung der bürgerlichen Gesellschaft durch staatliche Reformpolitik, so könnte man die Zielsetzung der preußischen Bürokratie nach 1806 allgemein bezeichnen. Die marxistische Theorie hat dafür die Formulierung von der „bürgerlichen Revolution von oben" gefunden[2]. Damit wurde zum Ausdruck gebracht, daß Maßnahmen wie die Abschaffung feudaler Bindungen auf dem Lande, die Aufhebung der Zünfte oder die Einführung einer Repräsentation der Bürger durch staatliche Reformen herbeigeführt wurden, nicht durch eine gesellschaftliche Umwälzung der Machtverhältnisse und der Rechtsordnung.

Partizipation und Repräsentation hatten im Rahmen der „Revolution von oben" eine ganz andere Funktion als in der „von unten". In der Umwälzung, die eine Gesellschaft selbst vollzog, mußten Partizipation und Repräsentation eine mehr oder weniger zentrale Rolle spielen. In der Französischen Revolution übernahm die Repräsentation von Anfang an eine führende Position, wobei die Einflußnahme der Massen mehrfach für eine Beschleunigung des revolutionären Prozesses sorgte[3]. In der Revolution von oben, wie sie von den Rheinbundstaaten und von Preußen praktiziert wurde, war die Bürokratie das revolutionäre Subjekt, so daß mit Recht auch schon von einer „bürokratischen Revolution" gesprochen worden ist[4]. Die Reformbürokratie hat Repräsentationen im allgemeinen für die Funktionsfähigkeit der erneuerten Staaten als wichtig angesehen, sie hat ihnen aber keine Führungsposition überlassen, da das ihre eigene Stellung geschwächt hätte. So entstanden Repräsentationen nur selten in

1 Vgl. Vogel, Reformen, S. 17 f.

2 Dazu Scheel, in: Scheel-Schmidt, S. VII ff., ferner Engelberg, S. 1184 ff., 1209 mit Anm. 78. Vgl. allgemein Vogel, Reformen, S. 15 mit Anm. 17. Überlegungen, die sich aus der Revolution von oben für den Charakter des preußischen Staates ergeben, bei Bleiber, Staat, S. 209.

3 Detailliert untersucht von Rudé. Über die Aufgaben der Nationalrepräsentation, wie sie in Frankreich bis zum Ausbruch der Revolution formuliert worden sind, E. Schmitt, S. 114 ff.

4 Vogel, Reformen, S. 17.

den Anfängen des Reformprozesses. Unter den Rheinbundstaaten hat nur das Königreich Westfalen seine Reichsstände frühzeitig einberufen, wobei aber zu berücksichtigen ist, daß wesentliche Reformen wie die Aufhebung der Zünfte bereits durch die Verfassung vorgegeben waren, so daß die Repräsentanten nichts mehr retardieren oder revidieren konnten[5]. Die preußische Reformbürokratie bemühte sich dagegen erst zum Abschluß des Reformprozesses um die Einrichtung einer Repräsentation. Nur durch provisorische Repräsentationen hat sie bereits vorher ihre Politik zu fördern versucht.

Festzuhalten ist, daß Partizipation und Repräsentation zum festen Bestand der Denkvorstellungen in den Reformbürokratien des frühen 19. Jahrhunderts gehörten. Sie wurden durch strukturelle Bedingungen nahegelegt, zu denen besonders der gestiegene staatliche Finanzbedarf, das gewachsene Bedürfnis für gesellschaftliche, für „nationale" Integration und schließlich das Erfordernis einer verbesserten Legitimation des staatlichen Handelns gehörten.

Eine starke Schubkraft zur Veränderung der Staatsverfassungen und zur Ausweitung von Partizipation entwickelten die Staatsfinanzen. Die Verschuldung der Staaten provozierte im 18. Jahrhundert die Tendenz, die Besteuerung zu verstärken; es war daher kein Zufall, sondern eine typische Erscheinung, daß die Krisen um die ständische oder staatliche Politik im späten 18. Jahrhundert vielfach von Steuererhöhungen ausgingen. Provoziert wurde aber auch die Suche nach neuen Ressourcen, nach der Beseitigung von Steuerprivilegien, ja, nach Beseitigung der ständischen Steuerbewilligungsrechte und der ständischen Steuerverwaltung überhaupt, die als Hindernisse für eine rationale, einheitliche und durchgreifende Steuerpolitik angesehen wurden. Wichtige Ressourcen der bisherigen fürstlichen Finanzpolitik, Kammergut und Domänen, reichten immer weniger aus: Der Besitz aller Untertanen mußte herhalten, um die finanzielle Kraft eines Staates in vollem Umfang zu gewährleisten. Domänen, Forsten, Jagden und Fischerei, die um 1800 in Preußen noch ein knappes Drittel der Staatseinnahmen stellten, in Baden fast die Hälfte, in Bayern fast 15 %, verloren in den folgenden Jahren und Jahrzehnten an Bedeutung, stattdessen stieg der Anteil der Einnahmen aus den indirekten Steuern, in Baden und Preußen auch der aus den direkten[6]. Staatlicher Grundbesitz geriet als Besitz der toten Hand in Verruf, da er als unproduktiv galt. Im Zuge der politischen Veränderungen des beginnenden 19. Jahrhunderts wurde er vielfach an Private verkauft, von denen allein eine effektive Bewirtschaftung erwartet wurde. So entstand – mit den Worten des Finanzwissenschaftlers Rudolf Goldscheid – „der verschuldete Steuerstaat". Die Verschuldung begann noch im Fürstenstaat des 18. Jahrhunderts, dieser mußte zum „Bittsteller bei den Besitzenden" werden, wenn er seine Aufgaben weiter wahrnehmen wollte[7]. Die Besit-

5 Dazu Obenaus, Reichsstände, S. 319.

6 Borchard, S. 22, 30 ff. Dazu für Preußen auch Vogel, Staatsfinanzen, S. 42 ff.

7 Goldscheid, S. 264 ff.

zenden in Stadt und Land, in Bürgertum und Adel wurden seine Adressaten. Nicht nur, daß diese Schichten für die Besteuerung wichtig waren; angesichts der fortschreitenden Verschuldung des Staates gewannen sie auch als Kapitalgeber zunehmende Bedeutung.

„Im absolutistischen Staat", so formulierte Goldscheid, „waren die Mächtigsten selber der Staat, sein Reichtum war ihr Reichtum. Im Zeitalter des Konstitutionalismus haben sich... Staat und Besitz getrennt"[8], sie blieben aber, zumal in den Zeiten großer Staatsverschuldung, aufeinander angewiesen. Denn nur dann, wenn Vertrauen zwischen den Besitzenden und dem Staat bestand, war der Zugang zu den privaten Ressourcen geöffnet, wurde der „Bittsteller" erhört. Der öffentliche Kredit, der bisher vom Vermögen des Fürsten und der Stände abhängig war, mußte nun durch das Vermögen aller Besitzenden sichergestellt werden; er beruhte nach Léon Say auf der „Geneigtheit der Kapitalisten, den Regierungen zu borgen"[9]. Wie dieses Vertrauen herzustellen sei, davon handelten viele Überlegungen um und nach 1800. Eine von ihnen lief darauf hinaus, daß den Besitzenden eine Repräsentation eingeräumt werden müsse, die politischen Einfluß auf die Staatsfinanzen erlaubte. Den Staatskredit im verschuldeten Steuerstaat herstellen hieß, daß „alle Gläubiger des Staats als einzige Garantie ohne Abstufung im Vorzug alle Revenüen der Nation, die diese selbst verwaltet, erhalten". Letztlich mußten die Verpflichtungen, welche man gegen die Staatsgläubiger einging, „nationale Verpflichtungen" werden[10]. Auch diese Garantie konnte eine sich selbst verwaltende Nation durch ihr Organ, die Repräsentation, geben[11].

Partizipation in Form einer nationalen Repräsentation läßt sich so als eine der strukturellen Voraussetzungen für das Funktionieren des modernen Steuerstaates sehen. Ob diese Voraussetzung unabdingbar und notwendig war, galt allerdings unter den Zeitgenossen als strittig[12]. Die konstitutionelle Lösung bedeutete ein besonders weitgehendes Eingehen auf die Forderung, das Vertrauen der Besitzenden herzustellen; mit ihr war eine weitreichende Veränderung der sozialen Machtverhältnisse, letzten Endes die Durchsetzung der bürgerlichen Gesellschaft und des bürgerlichen Staates, verbunden. Die an Veränderung nicht interessierten Kräfte mußten daher versuchen, diese Lösung zu verhindern. Sie

8 Ebd., S. 266.

9 Say, S. 1.

10 Ebd., S. 8 f.

11 Organisatorische und bürokratische Maßnahmen zur Sicherstellung des Staatskredits, z. B. durch Bildung von separaten Spezialverwaltungen, die für den Schuldendienst zuständig waren und mit festen Einnahmen arbeiteten, bleiben hier unerörtert; dazu Obenaus, Finanzkrise, S. 253 f., wo die Zusammenhänge ausführlicher diskutiert werden. Vgl. ferner Braun.

12 Im Juli 1812 vertrat im Großherzogtum Frankfurt ein Staatsbeamter die Auffassung, der Kurssturz der Staatspapiere und der Rückgang des Staatskredits gehe „auf das Nichteinhalten der Versprechen in Bezug auf das Mitspracherecht des Volkes bei der Gesetzgebung" zurück: Bilz, S. 217 f.

hatten Ersatzlösungen zu suchen, die die Partizipation als strukturelle Voraussetzung für das Funktionieren des Steuerstaates vermeidbar machten.

Ein weiteres Motiv für den Erlaß von Verfassungen und die Einrichtung von Repräsentationen war, daß durch sie nach den Gebietsveränderungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts die alten und neuen Untertanen zu einer Nation mit gemeinsamem Staatsbewußtsein vereinigt werden sollten. Darüber hinaus wurde nationale Integration in kritischen Situationen zur Lebensfrage der europäischen Staaten, so auch in Preußen nach 1806 – die entsprechende Diskussion innerhalb der preußischen Bürokratie wird zu behandeln sein. Der Gesichtspunkt der Integration[13] gewann in den Überlegungen der Fürsten und ihrer Bürokratien eine wichtige Rolle; die Zeitgenossen sprachen von der „Amalgamierung" der deutschen Völker, die zur Nation hinführen werde[14]. Die Zielsetzungen wechselten je nach politischem Standort, waren teils auf die deutsche Nation oder auf einzelne deutsche Staatsnationen, teils rheinbündisch oder direkt napoleonisch[15] orientiert. Repräsentation erschien in diesen Überlegungen als ein wichtiges Mittel der Integration, wenn auch nicht als einziges oder wesentlichstes. Auch andere Mittel der Integration wurden genannt, z. B. die Verwaltung. In den Rheinbundstaaten etwa war die nationale Integration bereits das Ziel der administrativen Reformen gewesen, doch erwiesen sich diese bald nicht als ausreichend. Die Diskussion richtete sich daher auf andere Integrationsmechanismen: auf Repräsentation und Konstitution. Gelegentlich ist im Selbstverständnis der Rheinbundstaaten die Reihung der Integrationsmechanismen klar erkennbar, so in der Vorbemerkung zur bayerischen Verfassung von 1808, wo die Einführung einer „Gleichförmigkeit" in Verwaltung und Besteuerung als erster Schritt zur Integration der Nation bezeichnet wurde, von der es aber hieß, daß sie „Lücken" lasse, die es durch eine Verfassung zu schließen gelte. Administrative Integration bedurfte der Ergänzung durch eine „parlamentarisch-repräsentative"[16]. Zu klären bleibt danach immer noch die Frage, welche Gruppen, Schichten oder Klassen denn tatsächlich durch eine Repräsentation integriert wurden[17]. Idee und Realität einer nationalen Repräsentation und Integration müssen unterschieden werden.

---

13 Nachweise bei Obenaus, Finanzkrise, S. 245 mit Anm. 3. Zentral für die Überlegungen zur Repräsentation als Faktor des staatlichen Integrierungsprozesses Smend, S. 18 ff.; Schmitt, Verfassungslehre, S. 207 f.

14 So etwa Soden, S. 266. Er nennt außer dem Bedürfnis der Regierungen nach Integration noch das nach Information und Legitimation sowie nach der Herstellung des Staatskredits als Gründe für die Einrichtung einer Nationalrepräsentation; letztlich wurzele „die schöne Idee des Vaterlandes ... nur in einem konstitutionellen Staate".

15 Von diesem Interesse an der Konsolidierung der napoleonischen Herrschaft kam ein wichtiger Impuls, sich über die „Staatsamalgamierung" Gedanken zu machen; dazu etwa folgender napoleonfreundlicher anonymer Aufsatz: Bemerkungen über das Amalgamiren der Staaten und Nationen. Im Rahmen der Integration durch Verfassung wird ebd., S. 201 f. auch die Repräsentation genannt.

16 Huber, Verfassungsgeschichte 1, S. 317, allerdings erst für die Zeit nach dem Ende des Rheinbunds angenommen.

17 Dazu Schmitt, Verfassungslehre, S. 207 f.

Die Gesetzgebung und überhaupt die Legitimierung staatlichen Handelns ist schließlich für sich Ursache genug gewesen, gesellschaftliche Partizipation und Repräsentation zu begründen; denn die Intensivierung und Erweiterung der Staatstätigkeit und die mit ihr verbundene Bedeutung der Gesetzgebung, die sich vom „Ordnungsfaktor in bestehenden Rechtszuständen" zum „Gestaltungsmittel für neue Rechtszustände" entwickelte[18], machte in zunehmendem Maße die Abstimmung mit gesellschaftlichen Bedürfnissen notwendig. Daher meinte der englische liberale Publizist Jeremias Bentham, „so sehr es den Regierten daran gelegen ist, das Verhalten der Regierenden zu kennen, eben so sehr kommt es diesen letzteren darauf an, mit dem wahren Wunsch der ersteren bekannt zu seyn"[19]. Mit dem Rheinbund wurde Gesetzgebung in vielen Staaten zum Gegenstand laufender Arbeit, die alle Rechtsgebiete erfaßte: Recht wurde „positiviert", es bestand nun aus Rechtsnormen, „die durch Entscheidung in Geltung gesetzt worden" waren „und demgemäß durch Entscheidung wieder außer Kraft gesetzt werden" konnten. Um diese Entscheidungen zu treffen, wurden Verfahrensnormen notwendig, die Sicherheit schaffen und Konsens stiften konnten[20]. Die Einschaltung einer Repräsentation in dieses Verfahren legitimierte letztlich die Gesetzgebung.

Im übrigen läßt sich die Ausbreitung der neuen Partizipationsformen nicht allein auf innerstaatliche Bedürfnisse zurückführen. Die politische Konkurrenz zwischen den Staaten schuf in der Zeit großer territorialer Veränderungen nicht nur die Notwendigkeit, die Ressourcen zu mobilisieren, um militärisch und wirtschaftlich bestehen zu können. Auch moralisch galt es, Eroberungen zu machen, um die Loyalität der Einwohner zu ihren Fürsten und Staaten zu erhalten. Partizipation und Repräsentation konnten im Zeitalter der Emanzipation Mittel darstellen, um die Bürger einem Staate zuzuwenden[21]. Umgekehrt erwuchs in der Phase der Restauration, die mit dem Stichwort Karlsbad gekennzeichnet ist, eine politische Kooperation der konservativen Mächte, die sich auch und gerade gegen Partizipation und Repräsentation richtete. Preußen wurde im Zuge dieser konservativen Politik zur Vormacht des Antiparlamentarismus in Deutschland. Die Einrichtung der Provinzialstände bildete einen frühen Versuch, die Formen von Partizipation und Repräsentation für die Zwecke einer rückwärts gewandten Politik zu nutzen und durch die regionale Trennung der Vertretung die nationale Willensbildung zu unterbinden. Nur in der Person des Königs und in bürokratischen Institutionen wie dem Staatsrat sollte sich die preußische Nation manifestieren[22]. Die Stärke der Monarchie wurde nun gerade in der Schwäche der

18 Renger, S. 117.

19 Bentham-Dumont, S. 15 f.

20 Dazu Luhmann, S. 141; vgl. ebd., S. 174 ff. zur Gesetzgebung und zum parlamentarischen Verfahren.

21 Auf die „prinzipiell internationale Dimension sozialen Wandels" verweist Lepsius, Demokratie, S. 212.

22 Koselleck, S. 275 ff., 282 f.; Vogel, Gewerbefreiheit, S. 70 f.; H. Hofmann, S. 375, 414.

staatsbürgerlichen Partizipation gesehen. Mit dem Argument, Preußen sei ein „europäischer" Staat, kein deutscher Klein- oder Mittelstaat, ist z. B. restriktiv in die Diskussion über repräsentative Rechte und ihre Ausdehnung eingegriffen worden[23].

Die Darstellung kann die Anfänge der Reformpolitik unter dem Freiherrn vom Stein nur skizzieren, sie geht auch nur kurz auf die sozialen, staatlichen und geistigen Ausgangsbedingungen dieser Politik ein. Festzustellen ist, daß viele Fragen einer Reform bereits vor der Krise von 1806 diskutiert worden sind. Nach 1806 kam die Notwendigkeit hinzu, im geschwächten preußischen Staat neue gesellschaftliche Kräfte zu wekken, um in der Konkurrenz mit den Rheinbundstaaten bestehen zu können[24]. Neben der Freisetzung ökonomischer Kräfte ging es um die Emanzipation staatsbürgerlicher Aktivitäten, um das Provozieren eines neuen Einsatzes der Bürger für den Staat. Wie diese Kräfte freigesetzt werden sollten und an welche gesellschaftlichen Gruppen und Schichten dabei gedacht war, das muß im einzelnen untersucht werden. Insbesondere gilt es zu klären, wo die Neubildung von Partizipation und Repräsentation ansetzte, beim Gesamtstaat oder bei den Gemeinden oder Provinzen. Welchen parlamentarischen und staatsrechtlichen Vorbildern meinte die preußische Verwaltung folgen zu müssen, den französischen oder den englischen? Was wurde aus den tradierten Landständen, und wie verhielt sich die Staatsverwaltung ihnen gegenüber?

Wesentliche Teile der Reformpolitik des Ministeriums Stein konnten nicht realisiert werden, darunter auch die Pläne für eine neue Repräsentation. Konkreter wurden – nach dem Intermezzo des Ministeriums Dohna-Altenstein, auf das nicht näher eingegangen werden kann – die Reformpläne unter der Staatskanzlerschaft Hardenbergs. Nun weiteten sich die Reformmaßnahmen in Gesellschaft und Verwaltung aus, nach den Befreiungskriegen rückte in der Verwaltung – aber auch in der Gesellschaft – die Verfassungsfrage mehr in den Mittelpunkt des Interesses, obwohl eine Realisierung erst im Jahre 1819, als die Steuer- und Finanzreform dem Abschluß entgegen ging, ernsthaft betrieben worden ist. Die Darstellung versucht, die Verfassungsarbeiten zu charakterisieren, um Klarheit über die Absichten zu schaffen, die unter Hardenberg verfolgt wurden. Die einzelnen Phasen der Verwaltungsdiskussion und die einzelnen Vorarbeiten sollen untersucht werden, insbesondere die Kommunalordnungen und das Staatsschuldengesetz von 1820, schließlich die Vorgaben, die Hardenberg für die Verfassungsarbeiten anfertigen ließ. Die Untersuchung läuft auf die Frage hinaus, wie die Verfassungsarbeiten letztlich zu charakterisieren sind – hatten sie konstitutionellen Charakter, oder weisen die Pläne bereits auf die späteren restaurativ organisierten Provinzialstände hin? Die bisherige Literatur läßt hier

23 Vgl. verschiedene in diese Richtung weisende Äußerungen unten S. 94, 125 mit Anm. 14, S. 190 mit Anm. 4. Vor dem Vereinigten Landtag von 1847 verglich Friedrich Wilhelm IV. die preußische Monarchie mit einem „Feldlager", in dem nur einer gebieten dürfe: unten S. 686.

24 Fehrenbach, Deutschland, S. 249.

vieles im Unklaren. Ernst Klein etwa vertrat die Auffassung, daß sich Hardenbergs „Meinung" in der Verfassungsfrage „prinzipiell gar nicht von derjenigen" seiner Gegner unterschied[25]. Überhaupt hat die Literatur die Verfassungspläne vielfach personalisiert und individualisiert und aus den Auffassungen Hardenbergs zu erklären versucht. Sie hat dagegen den Auffassungen seiner Mitarbeiter zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt, obwohl schon den Zeitgenossen auffiel, wie groß die Selbständigkeit war, mit der die Hardenberg untergebenen Beamten arbeiten konnten[26].

Es ist eine zentrale Frage der historischen Forschung, wie es dazu gekommen ist, daß Preußen vom Weg des Konstitutionalismus, den es unter Hardenberg zunächst eingeschlagen hatte, abgewichen ist. Reinhard Koselleck hat dazu die These vertreten, die durch die Reformen „entfesselte soziale Bewegung" habe die Bürokratie daran gehindert, „eine politische Verfassung zu stiften, an der mehr oder minder ständisch gegliederte Staatsbürger selbständig mitarbeiten" konnten; denn da die Reformen keine „hinreichende Homogenität der herrschenden Meinung" provoziert hätten, sei die Gefahr vorhanden gewesen, daß eine mit Entscheidungskompetenz ausgestattete Repräsentation die Reformen einer konservativen Revision unterzogen hätte[27]. Wie es zu verstehen ist, daß die preußische Monarchie nicht bei der Unterlassung einer Verfassungsgebung stehengeblieben ist, stattdessen aber eine provinzialständische Verfassung reaktionärer Prägung eingeführt hat, wird nicht erklärt. Das Bild, das Koselleck vom Handeln der Bürokratie entwirft, erscheint ziemlich widersprüchlich, was besonders darauf zurückzuführen ist, daß die Bürokratie der Reform und der Restauration als ein und dieselbe dargestellt wird[28]. Die vorliegende Untersuchung bemüht sich, die Gruppierungen in Verwaltung und Gesellschaft, die an der Wende in der preußischen Verfassungspolitik beteiligt waren, präziser zu fassen und von daher Erklärungen für die politische Kursänderung zu finden. Den Motiven, die der Ausarbeitung der Provinzialständegesetze zugrundelagen, wird ausführlich nachgegangen.

Besondere Aufmerksamkeit wird den bürokratischen Organisationsformen geschenkt, die das Funktionieren der Provinzialstände im Sinne der Restauration gewährleisten sollten. In dem zentralen Abschnitt V des Handbuchbandes soll außerdem eine Klärung versucht werden, ob und wieweit sich die Provinzialstände für die Realisierung restaurativer Konzepte gebrauchen ließen. Gefragt wird insbesondere nach wichtigen Gesetzgebungsverfahren, so denen über die Vinkulierung des ritter-

25 Ebd., S. 206 f., ebd., S. 166 ff. eine Übersicht über die divergierenden Einschätzungen Hardenbergs und seiner Verfassungspolitik.

26 Dazu Vogel, Gewerbefreiheit, S. 65.

27 Koselleck, S. 323.

28 Dazu weiteres in der Rezension von Koselleck in: GGA. 222, 1970, S. 155–167 (Obenaus), hier S. 161 ff.; vgl. Vogel, Reformpolitik, S. 204.

schaftlichen und bäuerlichen Grundbesitzes und die Aufhebung der Gewerbefreiheit, die damit zugleich zu Fallstudien für die Mitwirkung der Provinzialstände bei der Gesetzgebung werden.

Die Untersuchung behandelt in einem ersten Durchgang die bis zur Revolution von 1848 mehr oder weniger gleichbleibenden organisatorischen, rechtlichen und sozialen Elemente der Provinzialstände. Sie setzt dann mit dem Jahre 1840 neu ein und analysiert sowohl die Landtage von 1841, 1843 und 1845 als auch die unter dem Einfluß der Industrialisierung und des sozialen Wandels rapide voranschreitende Parteienentwicklung, auf die die preußische Regierung keine angemessene Antwort fand. Immerhin gestand sie den Landtagen mehr Öffentlichkeit und der politischen Publizistik mehr Freiheit zu, ist aber weiterhin stets versucht, in restriktive Praktiken zurückzufallen. Die Untersuchung ist bemüht, die jeweiligen Bedingungen in Staat und Gesellschaft zu berücksichtigen, unter denen die Landtage zu arbeiten hatten. Dabei bleiben manche Probleme ungelöst, da es zwar viele landesgeschichtliche Detailuntersuchungen gibt, nicht aber Analysen der Provinziallandtage und der in ihnen wirkenden regionalen Parteien, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügen könnten. Von Ausnahmen abgesehen fand bisher allenfalls das Zusammentreten der ersten Landtage die Aufmerksamkeit der historischen Forschung. Auch der Vereinigte Landtag von 1847 ist bisher nur unzulänglich untersucht worden.

Die Fragestellungen bei der Untersuchung der preußischen Provinzialstände sind durch das Programm des Handbuchs der Geschichte des deutschen Parlamentarismus bestimmt, das bereits bei anderer Gelegenheit vorgestellt worden ist. Es geht also um „die Arbeitsweise, die jeweilige innere Struktur und Organisation der Parlamente unter anderem durch Ausschüsse, Fraktionen und interfraktionelle Gremien, die Beziehungen der Parlamente zur Öffentlichkeit, zu den Wählern und den Vertretern großer wirtschaftlicher und sozialer Interessen, das Verhältnis der Parlamentsparteien zu den Organisationen der Gesamtparteien und den Parteiapparaten, die Stellung der Parlamente zu Regierung, Bürokratie und Verwaltung, die Rolle der Parlamente im Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß und die Beurteilung der Parlamente in der zeitgenössischen politischen Theorie und Publizistik, aber auch im Selbstverständnis der Parlamentarier“[29]. Der vorliegende Band hält sich an dieses Programm, versucht aber, den besonderen Problemen der Vor- und Frühformen des Parlamentarismus und der politischen Parteien in Preußen gerecht zu werden.

Zu diesen Problemen gehört das der preußischen Staatsfinanzen, insbesondere das der Staatsanleihen; denn das Staatsschuldengesetz von 1820 hatte diese an die Bewilligung durch eine reichsständische Versammlung geknüpft, die dann aber im Zuge der Abwendung von der liberalen Verfassungspolitik Hardenbergs nicht eingerichtet worden war. Das führte nun dazu, daß ein konstitutioneller Staat wie Bayern den

29 G. A. Ritter, Vorwort, S. 10 mit Anm. 3.

Eisenbahnbau in hohem Maße durch Staatsanleihen finanzieren konnte, während Preußen, da es keine Anleihen aufnehmen durfte, in dieser Beziehung weitgehend zur Untätigkeit verurteilt war[30]. Nur 9,2 % des erforderlichen Kapitals konnte Preußen bis 1850 für den Eisenbahnbau zur Verfügung stellen, 73,3 % die übrigen deutschen Staaten[31]. Aus diesen Relationen läßt sich das Ausmaß an wirtschaftlicher Ineffektivität ablesen, in das sich die preußische Monarchie durch den Restaurationskurs hineinmanövriert hatte. Solange das Staatsschuldengesetz galt, konnte nur die Einführung der Reichsstände die Kreditfähigkeit der Monarchie herstellen. Es lag deshalb nahe, daß das Staatsschuldengesetz bei nicht wenigen Zeitgenossen als „die einzige Garantie für die Preußen" galt, „jemals die ihnen seit 1815 versprochene Verfassung zu erhalten"[32]. Wichtig für eine solche Einschätzung wäre allerdings eine präzise Kenntnis der preußischen Staatsfinanzen im Vormärz, für die bisher wesentliche Vorarbeiten fehlen. Es soll im folgenden trotzdem versucht werden, zumindest gewisse Aussagen über die Bedeutung der Staatsfinanzen für die Entscheidungen der preußischen Regierung und die Reaktion gesellschaftlicher Kräfte in der Verfassungsfrage bis 1848 zu machen.

Zu den besonderen Problemen der Parlamentarismusgeschichte Preußens im Vormärz gehört auch die jeweilige regionale und provinzielle Entwicklung der Stände und Landtage. Ein derartiger Provinzialismus war nach den Vorstellungen, die bei der Ausarbeitung der Ständegesetze bestanden, durchaus gewollt. Er nahm aber Formen an, die der Politik der Restauration oft nicht entsprachen, ja, die Sonderentwicklung in den beiden „Flügelprovinzen", der Rheinprovinz und der Provinz Preußen, führte schließlich die Politik der Restauration in ein Dilemma hinein. In beiden Provinzen ging das liberale Stadtbürgertum, in Ost- und Westpreußen auch eine Gruppe von liberalen Rittergutsbesitzern, in Opposition zur Regierung. Nicht einkalkuliert war offenbar auch der polnische Nationalismus, dem auf dem Landtag der Provinz Posen ein Aktionsfeld geboten wurde. Die regionale und provinzielle Entwicklung von politischen Institutionen und Parteien wird im Rahmen dieses Handbuchbandes besonders zu berücksichtigen sein, sie stellt jedoch auch ein Problem dar, da die landesgeschichtlichen Vorarbeiten allenthalben nicht ausreichen. Besonders die regionale Parteientwicklung im Vormärz ist wissenschaftlich noch sehr unzulänglich untersucht. Deshalb kann der vorliegende Band des Handbuchs nur erste Einblicke verschaffen, die durch kombinierte Untersuchungen von Regionalgeschichte, regionaler Tagespublizistik und Parteibildung sowie der Landtagsarbeit und Soziographie der Abgeordneten ergänzt werden müßten[33]. Auch die Forderung von

30 Borchard, S. 284, Tabelle Nr. 32.

31 Ebd., S. 296 ff.

32 Engels, Verletzung, S. 18.

33 Die Notwendigkeit lokaler Studien für die Erforschung der Anfänge der liberalen Partei betont Eichmeier, S. III.

M. Rainer Lepsius, das für die Ausbildung von Parteien wichtige jeweilige „Sozialmilieu" zu analysieren, bedürfte einer stärkeren Berücksichtigung[34].

Zu den Parteien bleibt zu sagen, daß für sie angesichts der spezifischen politisch-sozialen Verhältnisse in dem behandelten Zeitraum eine angemessene Definition erforderlich ist. Das Moment der Organisation, das bei den modernen Parteien eine große Bedeutung hat, muß weitgehend zurück-, dagegen der Zusammenhalt der Anhänger durch politische Zielsetzungen, gemeinsame Vorstellungen und Erwartungen in den Vordergrund treten. Unter Partei wird danach „eine politische, d.h. auf staatliche und öffentliche Willensbildung gerichtete Gruppe" verstanden, die zwar noch keine besondere Organisation aufzuweisen braucht, deren „programmatische politische Tendenz" und „Gruppenbewußtsein" es aber erlauben, von einer Partei zu sprechen[35]. Jeweils zu untersuchen sind die Formen der gesellschaftlichen Kommunikation, durch die das politische Gruppenbewußtsein und die politische Identität vermittelt wurden. Im Mittelpunkt stehen dabei in den zwanziger und dreißiger Jahren besonders die Landtage, da sich der Prozeß der Parteibildung mangels anderer Kommunikationsmöglichkeiten besonders hier abspielte. In den vierziger Jahren vervielfältigten und differenzierten sich diese Möglichkeiten; Publizistik und Vereine schufen nun ganz neue Kommunikationsformen, die mit ihren sozialen Bedingungen und Besonderheiten zu analysieren sein werden. Alle Parteien von rechts bis links versuchten, sich dieser neuen Kommunikationsformen zu bedienen, wobei allerdings unterschiedliche Erfolge zu beobachten sind. Letztlich wird auch zu prüfen sein, wo die Ansätze zur Parteibildung in Preußen lagen. Die in der Literatur verbreitete Auffassung lautet, daß sich die Parteien „fern aller politischen Praxis zu ‚Weltanschauungsparteien'" ausbildeten; dabei sollen „theoretische Programme" eine wesentliche Rolle gespielt haben[36]. Demgegenüber ist zu fragen, ob die konkreten politischen Interessen und die politische Praxis nicht eventuell doch wichtig oder sogar ausschlaggebend gewesen sind.

Die zusammenfassenden Schlußbemerkungen des Bandes skizzieren wesentliche Ergebnisse der Untersuchung. Dies erscheint deshalb geboten, da manches aus Mangel an Vorarbeiten detaillierter dargestellt werden mußte, als es üblicherweise dem Charakter eines Handbuchs entspricht.

---

34 Lepsius, Demokratie, S. 199.

35 Nipperdey, Grundprobleme, S. 90 (Zitat umgeformt). Wende, S. 16 Anm. 71 verweist auf H. von Gagern, der 1834 formulierte, „der Ausdruck Partei bedeute nichts anderes, als das Bekennen zu einer Meinung".

36 Wende, S. 16, der ebd., Anm. 71 eine Übersicht über die Literatur zu diesem Thema gibt.

I.
Tradition und Reform in den Repräsentationsplänen des Ministeriums Stein

Der Zusammenbruch Preußens im Jahre 1806 hat der Reformpolitik des Ministeriums Stein zweifellos die entscheidenden Anstöße gegeben. Die Tätigkeit der Reformbeamten stützte sich aber auch auf Traditionen und Voraussetzungen, die vorher angelegt waren und die nach dem Zusammenbruch weiter fortwirkten. Sie betrafen vor allem die gesellschaftlichen und staatlichen Strukturen der Monarchie, die sich im Laufe der Jahrhunderte ausgebildet hatten, sie bezogen sich aber auch auf den Kontext der europäischen Geschichte der vorhergehenden Jahre, wobei besonders an die geistige Bewegung der Aufklärung und an die Französische Revolution zu denken ist.

Partizipation und Repräsentation hatten eine bedeutende Tradition, die trotz aller Kritik in den Jahren der Französischen Revolution weiterwirkte: die Landstände. Partizipation durch Stände bedeutete in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts für Deutschland, daß der Grund- und Gutsherrschaft ausübende Adel und das Handel und Gewerbe treibende Bürgertum Gruppen bildeten, die eine besondere Rechtsstellung hatten und zudem in vielen Territorien des Reichs bei der Auferlegung von Steuern, dem Erlaß von Gesetzen und bei der Aufnahme von Schulden mitwirkten. Repräsentatives Organ der Stände war der Landtag, er gewährleistete die Partizipation der Herrschaftsstände in der Feudalordnung[1]. Die deutschen Territorialfürsten waren der Ständegesellschaft eng verbunden; die „patrimoniale Fürstengewalt" stand, so formuliert Max Weber, in Auseinandersetzung mit den „lokalen patrimonialen Interessenten". Der Fürst war selbst Grundherr, er übte umfassende Rechte über die Untertanen seiner zum Kammergut zusammengefaßten Grundherrschaften und Domänen aus. An den durch die adligen Grundherren mediatisierten Untertanen hatte er ein „vor allem fiskalisches und militärisches Interesse": Die Zahl der Bauernstellen mußte komplett bleiben, sie durften „von den patrimonialen Lokalgewalten für deren Zwecke" nicht so ausgebeutet werden, daß ihre Fähigkeit zur Steuerleistung für

1 Zum Übergang von den Herrschaftsständen zu den sozialen Ständen oder Klassen Brunner, Problem, S. 97 mit Anm. 71. Übersichten über die politische und rechtliche Situation der deutschen Landstände in ihrer Spätphase bei Vierhaus, Ständewesen, S. 340–346; Carsten, Princes. Literatur über die Landstände in einigen der wichtigsten deutschen Territorien des 18. Jahrhunderts bei Gerhard, Vertretungen; vgl. ferner Christern, S. 15 ff.
Allgemeine Einführung in die Problematik der Repräsentation bei Leibholz; ferner dazu eine Aufsatzsammlung mit Bibliographie bei Rausch. Zur Begriffsgeschichte H. Hofmann. Zur Anwendung des Repräsentationsbegriffs auf die altständische Verfassung Hauptmeyer, S. 27.

den Fürsten litt. „Die lokalen Patrimonialherren ihrerseits" beanspruchten, „die Bauern dem Fürsten gegenüber in allen Dingen zu vertreten"[2]. In vielen deutschen Territorien hat sich diese patrimonialstaatliche Situation mit einem Dualismus von Fürsten und Ständen bis an das Ende des alten Reiches erhalten, wobei allerdings zu den Ausnahmen gerade die beiden Großmächte Österreich und Preußen gehörten.

In Preußen hatte sich der Landesherr aus dem ständestaatlichen Dualismus mit den adligen Grundherren gelöst und eine zentral auf seine Person und seine Souveränität ausgerichtete, eine absolutistische Herrschaft aufgerichtet[3]. Die Ausbildung dieser Herrschaftsform war sehr stark vom finanziellen Interesse der Fürsten bestimmt, das sich im 17. Jahrhundert besonders durch den militärischen Bedarf gesteigert und dadurch zur Konfrontation mit den in den Landständen organisierten Grundherren und Städten und oft zu ihrer Entmachtung geführt hatte. Trotz der regional sehr weitreichenden Beseitigung der ständischen Mitwirkung hat es in Preußen aber keine völlige Ausschaltung der Stände gegeben. Stände bewahrten in den östlichen Landesteilen wichtige Rechte, die der Ausübung der lokalen Herrschaft auf dem Lande dienten[4], während im Westen der Monarchie, in Ostfriesland und in Kleve, Mark und Ravensberg, ein vollständig ausgebildeter Ständestaat erhalten blieb. In der Kurmark fanden, abgesehen von den Huldigungslandtagen, die zu den Formalitäten des Regierungsantritts gehörten und von den Ständen zur Bestätigung ihrer Rechte und Einreichung von Forderungskatalogen benutzt wurden, seit 1653 keine Landtage mehr statt. Ähnlich sah es in den anderen Landesteilen aus, in Schlesien und Westpreußen wurden die Stände gleich nach der Eroberung aufgehoben[5]. Der Ansatz zur Entmachtung der Stände lag in der Änderung der Steuerverfassung: Das Recht zur Steuererhebung ging z. B. in den kurmärkischen Städten 1680 mit Einführung der Akzise auf eine rein staatliche Behörde über; auf dem Land verwandelte Kurfürst Friedrich III. die Kontribution in eine feste Summe, die immer wieder erhoben und von den Ständen in den Kreisen nur noch verwaltet wurde. Der Schwerpunkt ständischer Aktivität verlagerte sich überhaupt von der Ebene der Länder und Provinzen auf die der Kreise. Von großer Bedeutung war hier das Amt des Landrats, der sowohl „Repräsentant der adligen Selbstverwaltung" als auch „Beauftragter des Landesherrn" war und von den Kreisständen vorgeschlagen wurde[6]. Das ständische Steuer- und Schuldenwesen hob der Landesherr in einigen Landesteilen, so in Ostpreußen, ganz auf, in der Kurmark erhielt es sich unter dem Namen einer „Kurmärkischen

---

2 M. Weber, S. 616. Zum Begriff der patrimonialen Herrschaft ebd., S. 583.

3 Dazu mit Übersicht über die bisherige wissenschaftliche Diskussion Hauptmeyer, S. 36 ff. Ebd., S. 8 ff. eine Literaturübersicht zum Ständewesen, ebd., S. 18 ff. skeptisch zum Begriff des Dualismus.

4 Dazu allgemein Baumgart. Eine sehr nützliche Übersicht über die ständischen Organe Preußens im 18. Jahrhundert bei Vetter, Adel, S. 21 ff., 82 ff.

5 Hartung, S. 102 ff.

6 Baumgart, S. 149. Dazu Vetter, Zusammensetzung; ferner Berdahl, Stände.

Landschaft". Sie hat als Kreditgeber für die preußischen Könige noch eine gewisse Bedeutung gehabt, z. B. während des Siebenjährigen Krieges[7], und bildete mit ihrem Großen Ausschuß bis 1806 ein „Sprachrohr für die Wünsche der Stände und namentlich des Adels, da dieser unter den Deputierten überwog"[8]. Schließlich reservierte sich die brandenburgische Ritterschaft Präsentationsrechte für einige der Obergerichte[9].

Bei der Lösung aus dem patrimonialen Dualismus mit den Ständen entwickelten die Fürsten ein Hilfsorgan: die Bürokratie. In Preußen rekrutierte sie sich im 17. Jahrhundert – verursacht durch die Auseinandersetzung mit den vom Adel dominierten Ständen – stark aus Kreisen des Bürgertums, während Friedrich II. dann wieder um eine Rearistokratisierung bemüht war[10]. Auf die Beschränkung des ständischen Einflusses folgte also eine neue Annäherung an die Schicht der adligen Grundherren. Die ständige Vergrößerung der Verwaltung und die Intensivierung ihrer Tätigkeit schufen eine Elite, deren Einfluß fortwährend zunahm: die Entwicklung verlief in Preußen vom dynastischen zum bürokratischen Absolutismus[11]. Die Beamten begannen, sich selbst als Staat zu begreifen und als solcher zu etablieren; zu ihrer Absicherung gewannen sie gegen Ende des 18. Jahrhunderts in Preußen das Recht der „Unabsetzbarkeit bzw. der Absetzbarkeit nicht mehr nach dem Ermessen des Monarchen, sondern nach dem Befinden der aus den Kollegen des angeschuldigten Beamten zusammengesetzten Disziplinarbehörden". Es begann, so formulierte Eckard Kehr, der „Prozeß der Ersetzung des Monarchen durch die Bürokratie"; ihre weithin selbständige Rolle in den Jahren der Reform wurde vorbereitet. Reformbürokratie und Fürstensouveränität bildeten die politischen und rechtlichen Voraussetzungen dafür, daß im Deutschland der Zeit Napoleons und des Wiener Kongresses durchgreifende gesellschaftliche und staatliche Veränderungen stattfinden konnten[12].

Die Aufrechterhaltung ständischer Rechte der ostelbischen Gutsbesitzer auf lokaler Ebene korrespondierte mit einer starken ökonomischen Position, die aus der maßgeblichen Beteiligung an der osteuropäischen Getreideproduktion und ihrem Export nach Westeuropa resultierte. Die Gutsbesitzer tendierten im Zuge dieses seit dem 16. Jahrhundert stattfindenden Kommerzialisierungsschubs zur Sozialfigur des Junkers einerseits, sie prägten den Typ des in hohem Maße entrechteten und abhängigen Fronbauern anderseits. Im 18. Jahrhundert kam es dann zu dem bedeutsamen und folgenreichen Kompromiß zwischen Staat und Gutsbesitzern in Preußen: Die Ebene der Gutsherrschaft wurde weitgehend den

---

7 Baumgart, S. 152 ff.; vgl. Warschauer, S. 62 ff.

8 Martiny, S. 52 ff. Dazu Schönbeck, Landtag, S. 17 ff.

9 Baumgart, S. 159 ff.

10 Bleek, S. 69. Vgl. Wunder, S. 462, 468. Umfassend zum Verhältnis von Staat, Bürokratie und Gesellschaft in Preußen die Untersuchung von Koselleck.

11 Rosenberg, Bureaucracy.

12 Kehr, S. 35. Zu den beamtenrechtlichen Regelungen in anderen deutschen Staaten Wunder, S. 474. Über den rechtlich „noch ‚absoluteren'" Charakter der deutschen Monarchie der Reformzeit Weis, S. 200.

Gutseigentümern überlassen, die Gutsbesitzer ihrerseits ließen sich in den Militär- und Verwaltungsdienst der Monarchie integrieren[13].

Die sozialökonomische Entwicklung Deutschlands seit der Mitte des 18. Jahrhunderts ist als „Aufbruch aus der traditionalen Gesellschaft und Wirtschaft" bezeichnet worden, die Jahre ab 1780 gelten als „Vorbereitungsphase" der Industrialisierung[14]. Auf die europäische Agrardepression, die seit der Mitte des 17. Jahrhunderts dominierte, folgte in der Mitte des folgenden Jahrhunderts mit langsam steigenden Getreidepreisen eine Tendenzwende, die sich gegen Ende des Jahrhunderts in Nord-, Mittel- und Ostdeutschland zur „Agrarhausse" verstärkte. Die Wende hängt unter anderem mit der Bevölkerungsentwicklung zusammen, die, gefördert durch eine staatliche Bevölkerungspolitik, von einer Aufwärtsentwicklung gekennzeichnet war. Von 1780 bis 1800 stieg die deutsche Bevölkerung von 21 auf 23 Millionen an[15]. Neben den Folgen für die Getreidepreise sind wachsende Anbauflächen, eine Intensivierung und Technisierung der Bewirtschaftung, steigende Grundrenten und ganz allgemein ein wachsendes Interesse für die Agrarwirtschaft zu beobachten, so daß Wilhelm Abel geradezu von einer „agrarischen Bewegung" gesprochen hat. Ein großer Teil der Bauern konnte allerdings von der verbesserten Konjunkturlage wegen der geringen Größe seiner Höfe und der Höhe der Feudalabgaben nicht profitieren. Die adligen Gutsbesitzer in Preußen hatten große Vorteile von der konjunkturellen Aufwärtsentwicklung, die durch landschaftliche Kreditanstalten – 1770 zuerst in Schlesien, dann in den anderen ostelbischen Provinzen gegründet – auch langfristig gefördert wurde[16]. Seit 1780 stiegen die Preise für den ländlichen Grundbesitz rapide, vor allem der des Adels wurde von einer Spekulationswelle erfaßt[17]. Folgen für die grund- und besonders gutsherrschaftliche Bindung zwischen dem Herrn und seinen Bauern waren unausweichlich. Nicht nur die legitimierende Kraft dieser Bindung schwächte sich ab[18], es begann auch eine allgemeine und grundsätzliche Diskussion über den Sinn feudaler Organisation der Landwirtschaft, die die Bereitschaft zur Entfeudalisierung und zur Durchführung einer Agrarreform schuf.

Die Politik der Entfeudalisierung ist im Zusammenhang der geistigen Bewegung der Aufklärung zu sehen, die von wesentlichen Teilen der akademisch gebildeten Führungsschicht Preußens und Deutschlands getragen wurde. Eine wichtige Plattform der Diskussion bildete in Preußen die von Friedrich Nicolai herausgegebene „Allgemeine Deutsche

13 Schissler, Junker, S. 91 ff. mit Zusammenfassung der sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Literatur, ferner Berdahl, Adel.

14 Henning, Industrialisierung, S. 15, 23 (Abbildung 5).

15 Vgl. die Aufstellung bei Henning, Industrialisierung, S. 17. Dazu Abel, Landwirtschaft, S. 511, ferner Abel, Geschichte, S. 329.

16 Dazu Ristau, der auch auf die Zusammenhänge zwischen der Gründung der Kreditanstalten und der Agrarkonjunktur in Ostpreußen eingeht.

17 Abel, Agrarkrisen, S. 183 ff. Eine tabellarische Übersicht über die Entwicklung der Güterpreise in einigen deutschen Regionen bei E. Klein, Geschichte, S. 48.

18 Büsch, S. 41 ff., 47 f.; Rummler, in: ForschBrandPrG 33, S. 187.

Bibliothek", ferner die von Friedrich Gedike und Johann Erich Biester redigierte „Berlinische Monatsschrift". Die Selbstverständigung der preußischen Aufklärungsanhänger fand besonders mit Hilfe dieser gelehrten Zeitschriften statt. Die soziale Gruppe, die an der aufklärerischen Diskussion teilnahm, war allerdings klein. Intendiert war wohl, alle Schichten der Bevölkerung anzusprechen, doch blieb der Adressat letztlich nur die dünne Schicht des literarisch gebildeten Publikums, das von Nicolai auf „2000 Köpfe" geschätzte „gelehrte Völkchen": höhere Beamte und Offiziere, Gelehrte und Schulmänner, Publizisten, Verleger und Geistliche. Unter ihnen waren zahlreiche Anhänger des hohen Adels, so daß eine Eingrenzung der Aufklärer auf das Bürgertum nicht durchführbar ist[19].

Das Ziel der Aufklärer waren Reformen in Staat, Gesellschaft und Kirche. Im innerstädtischen Bereich waren sie gegen die Zünfte und die von ihnen geforderte Beschränkung der Gewerbeausübung. Alle Bürger sollten rechtlich gleichgestellt sein, die Beschränkungen, die den Juden auferlegt waren, seien aufzuheben, die Leibeigenschaft der Bauern zu beenden. Allerdings hatte die Ablehnung einer ständisch fundierten Rechtsungleichheit einen doppelten Charakter: Einerseits richtete sie sich stark gegen die Privilegien des Adels, anderseits ging sie im allgemeinen nicht so weit, eine völlige Gleichheit aller Menschen zu fordern oder zu behaupten. Vielmehr bestand verbreitet die Auffassung, daß es zwar eine natürliche Gleichheit gebe, diese aber durch Verdienst und Leistung mit gesellschaftlicher Ungleichheit gepaart sei.

Auf der Grundlage der gesellschaftlichen Ungleichheit kamen die Aufklärer auch zu Überlegungen, daß die politischen Mitwirkungsrechte, vor allem bei der Gesetzgebung, nicht allgemein und für alle gegeben seien: Nur die Eigentümer waren zu politischer Partizipation berechtigt, nur sie hatten einen Anspruch auf Repräsentation. „Wer dagegen seine Arbeitskraft einem anderen gegen Entgelt zur Verfügung stellen mußte, weil er sie nicht auf eigenes Besitztum verwenden konnte", schied „aus dem Kreis der politisch Mündigen aus"[20]. „Bürgerliche Persönlichkeit" setzte nach Kant die Selbständigkeit voraus, „seine Existenz und Erhaltung nicht der Willkür eines Anderen im Volke" zu verdanken; Menschen ohne diese Selbständigkeit seien keine „aktiven Glieder" des Staates, sondern nur passive, nur „Staatsgenossen"[21].

---

19 Möller, S. 249 ff.

20 Art. Eigentum, in: Brunner, Grundbegriffe 2, S. 84 (D. Schwab). Dazu auch Schwab, S. 138 ff. Konkretisiert wurde das Recht zur politischen Partizipation oft durch die Steuerfähigkeit: Braun, S. 245 f.

21 Metaphysik der Sitten, Rechtslehre § 46, Kant's gesammelte Schriften 6, S. 314. Dazu Burg, S. 168 f., ferner Saage, Eigentum. Allgemein zur zeitgenössischen Diskussion über den Zusammenhang zwischen Eigentum und Partizipationsberechtigung Birtsch, Freiheit, und Rittstieg. Zur Stellung des Zitats in der liberalen Programmatik Gall, Liberalismus, S. 172. Ebd., S. 178 Anm. 1 und allgemein in diesem Aufsatzband weitere Literatur zum Thema Liberalismus. Gall untersucht allerdings den Liberalismus nur als „Verfassungsbewegung", die sich in den Jahren nach 1813/14 herausgebildet habe. Kritisch zu der Auffassung von Gall, Liberalismus, S. 165, 167, der deutsche Frühliberalismus habe das Gesellschaftsideal einer egalitären „Gemeinschaft der Hausväter", einer „klassenlosen Bürgergesellschaft" verfolgt, Mommsen, S. 79.

Die Eigentümer, nach anderen Vorstellungen die „Nichtbediensteten", hatten die Berechtigung, sich an der Gesetzgebung zu beteiligen, während die unteren Schichten der Bevölkerung von der Partizipation ausgeschlossen waren. Die Aufklärung des späten 18. Jahrhunderts stand damit in der europäischen Tradition des „Besitzindividualismus", die sich bis auf die Englische Revolution des 17. Jahrhunderts zurückführen läßt[22]. Sie richtete sich gegen die privilegierten Mitbestimmungsrechte, die der Adel und das patrizische Bürgertum der Städte im Rahmen der Landstände ausübten. Sie wendete sich auch gegen das alleinige Gesetzgebungsrecht der Fürsten. Johann Gottlieb Fichte führte 1792 die bürgerliche Gesellschaft auf einen „Vertrag aller Mitglieder" zurück, „da es schlechterdings unrechtmäßig" sei, „sich durch einen andern Gesetze geben zu lassen, als durch sich selbst. Nur dadurch wird die bürgerliche Gesetzgebung gültig für mich, daß ich sie freiwillig annehme.... Aufdringen kann ich mir kein Gesetz lassen, ohne dadurch auf die Menschheit, auf Persönlichkeit und Freiheit Verzicht zu thun"[23].

In den Vorstellungen der Aufklärer von gesellschaftlicher Ordnung und Repräsentation wurden wesentliche Gedanken des Liberalismus vor- und ausformuliert. Was allerdings die Möglichkeit der Realisierung anging, so gab es unter den Aufklärern recht unterschiedliche Auffassungen. Einige setzten auf staatliche Reformmaßnahmen, andere auf mehr oder weniger gewaltsame Umwälzungen. Die divergierenden Auffassungen kamen besonders im Verhältnis zur Französischen Revolution zum Ausdruck; sie fielen teils skeptisch oder ablehnend, teils bejahend aus[24]. In dieser unterschiedlichen Haltung war der spätere Gegensatz zwischen Liberalen und Demokraten vorgeprägt, wie ja überhaupt die Prinzipien der Aufklärung in weiten Bereichen die Programmatik der beiden zentralen politischen Richtungen beeinflußt haben. Nach Einschätzung von Fritz Valjavec dominierte unter den „deutschen Gebildeten" seit der Französischen Revolution „der Wunsch, die konstitutionelle Regierungsform... einzuführen"[25].

Die politischen Strukturen der preußischen Monarchie wurden allerdings von der Französischen Revolution nur wenig tangiert. Wohl gab es vereinzelt Unruhen, als erste Maßnahmen zur Entfeudalisierung nicht so vonstatten gingen, wie es die Bauern erwarteten; aber ganze Regionen umfassende Bauernaufstände wie im Rheinland oder im Königreich Sachsen fanden in Preußen am Ende des 18. Jahrhunderts nicht statt[26]. Immerhin wird man es wohl auf das Vorbild Frankreichs zurückführen müssen,

---

22 Macpherson, S. 126 ff. Zur Diskussion über die Thesen Macphersons Saage, Theorie, S. 178 ff. Über Eigentum und Repräsentationsberechtigung bei den französischen Theoretikern des 18. Jahrhunderts, besonders bei Diderot, E. Schmitt, S. 122 f.

23 Fichte, S. 174.

24 Möller, S. 590.

25 Ebd., S. 174, wo auch das Verhältnis von Liberalen und Demokraten zu den einzelnen Etappen der Revolution genauer gekennzeichnet wird.

26 Vgl. unten S. 29 den Hinweis auf die Unruhen in Ostpreußen. Zu Sachsen Stulz-Opitz, S. 43 ff.

wenn wie im Reich allgemein so auch in Preußen die überkommenen Landtage neuen Auftrieb bekamen. Die Stände des preußischen Ostfriesland, die 1765 zum letzten Mal zusammengetreten waren, wurden auf ihren Antrag hin 1790 wieder zusammengerufen[27]. Die ostpreußischen Stände äußerten auf dem Huldigungslandtag von 1786 den Wunsch, regelmäßig alle drei Jahre einen Landtag nach Königsberg einzuladen, über dessen Organisation sie einen umfassenden Plan vorlegten, der aber nicht genehmigt wurde[28]. In einzelnen Fällen nahmen die Landtage in Preußen ähnlich denen in Süd-, West- und Mitteldeutschland den politischen Charakter einer Landesrepräsentation an, der man allgemeine Anträge zur gesellschaftlichen und staatlichen Entwicklung vorlegte. So wurde an den ostpreußischen Huldigungslandtag von 1798 eine anonyme Druckschrift gerichtet, in der gefordert wurde, die Erbuntertänigkeit der Bauern abzuschaffen – „jene Verräterei gegen die Rechte der Menschheit". In zahlreichen Verhandlungen dieses Landtags ist das Echo auf die Diskussion in der aufgeklärten Publizistik zu hören, so in den Forderungen nach Freihandel, nach Aufhebung der Gerichtsbarkeit durch Verwaltungsbehörden, nach Beseitigung der Zünfte[29]. Auch die Ausdehnung der ständischen Repräsentation auf bisher im Landtag nicht vertretene soziale Schichten, vor allem der Bauern, die in vielen Territorien des Reichs am Ende des 18. Jahrhunderts zur aktuellen Frage wurde, läßt sich vereinzelt in Preußen nachweisen. Auf dem ostpreußischen Huldigungslandtag von 1798 legten die Kölmer, eine Gruppe von freien Bauern, einen Antrag vor, eigene Repräsentanten entsenden zu dürfen[30].

Die preußische Bürokratie hat in Einzelfällen wohl auch selbst die legitimatorische Kraft ständischer Mitwirkung und Zustimmung schätzen gelernt. 1784 regte der Minister Graf Hertzberg, 1792 der Jurist Ernst Ferdinand Klein die Einrichtung von beratenden Ständeversammlungen in Preußen an, die sich aus Vertretern der Gutsbesitzer, der Städter und Bauern zusammensetzen sollten. Hertzberg sprach sich zugleich gegen Reichsstände für die gesamte Monarchie und für Provinzialstände aus und formulierte damit eine für die folgenden Jahrzehnte der Reform und Restauration grundlegende Position. Verursacht war die Reserve gegen Reichsstände durch die Furcht, daß diese nach der gesetzgebenden Gewalt streben würden[31]. Umfassend war unter Friedrich Wilhelm II., dem Nachfolger Friedrichs II., die Beteiligung der preußischen Stände an der Begutachtung des Entwurfs des Allgemeinen Gesetzbuches, das später zum Allgemeinen Landrecht umgearbeitet wurde. Als der für die

---

27 H. Schmidt, Geschichte, S. 363. Wie weit nicht auch langfristige und bereits vor der Französischen Revolution wirksame Ursachen zur Reaktivierung der Stände beigetragen haben, bedarf noch der Klärung. Wolfgang Mager, S. 339, etwa vermutet Auswirkungen der „gesamteuropäischen Tendenzen einer Stärkung der Adelswelt". Dazu Berdahl, Stände, S. 298 f.

28 Plan vom 23. Sept. 1786: Voigt, S. 37 ff.

29 Eicke, S. 5 ff., 12 f., 16 f., 21 mit Anm. 7.

30 Ebd., S. 40, 48, 51 f.

31 Wittichen, S. 327; Hubrich, Entstehung, S. 91. Dazu Birtsch, Gesetzgebung, S. 265 ff.

Justiz zuständige Großkanzler von Carmer dem König über die Bearbeitung des Gesetzbuchs berichtete, wies er darauf hin, daß kein Satz stehengeblieben sei, der „den Anträgen und Wünschen des größeren Teils der Stände nicht" entsprochen habe. Allerdings ist Mitte der neunziger Jahre ausdrücklich festgehalten worden, daß die Mitwirkung der Stände auf die freie Entscheidung und die Gnade des Königs zurückzuführen sei; hingegen komme den Ständen eine „wirkliche Teilnahme an der Ausübung der gesetzgebenden Macht" nicht zu[32].

Grundlegende Änderungen an den Regierungstendenzen der friderizianischen Zeit haben allerdings unter Friedrich Wilhelm II. nicht stattgefunden, wenn man vom Kampf gegen die Aufklärung in der Evangelischen Kirche absieht, der durch Johann Christoph Wöllner, den Hauptratgeber des Königs, aber auch durch diesen persönlich betrieben wurde. Verursacht durch die Französische Revolution, fand eine geistige Reaktion statt, die sich vermittels der Zensur auch auf die beiden gelehrten Zeitschriften mit Weltruf, die „Allgemeine Deutsche Bibliothek" und die „Berlinische Monatsschrift", so stark auswirkte, daß sie in Preußen nicht mehr erscheinen konnten.

Die Belastungen und Probleme Preußens entstanden durch die Außenpolitik, d. h. den Krieg gegen das revolutionäre Frankreich und die gleichzeitig betriebene Aufteilung Polens. Der Staatsschatz, den Preußen seit Friedrich Wilhelm I. angelegt hatte und der 1786 auf 55 Millionen Taler angewachsen war, schmolz während des ersten Koalitionskrieges bis auf eine Reserve von zwei Millionen dahin und ließ sich bis zur Krise von 1806 nur noch in begrenztem Maße auffüllen[33]. Innerhalb der preußischen Staatsfinanzen offenbarte sich eine strukturelle Schwäche, ein Staatsschatz reichte offenbar nicht mehr aus, „um einen Existenzkampf zwischen zwei größeren Staaten zu finanzieren"[34]. Im Oktober 1794 waren die preußischen Truppen gezwungen, den westeuropäischen Kriegsschauplatz zu verlassen, im April 1795 schloß die Monarchie mit Frankreich den Baseler Frieden, in dem eine Demarkationslinie vereinbart wurde, die von den französischen Truppen nicht überschritten werden durfte. Im gleichen Jahre wurde die Teilung Polens durch Österreich, Preußen und Rußland vollendet, die alle drei Staaten mit dem Problem der staatlichen und bürokratischen Integration der besetzten Gebiete belastete.

Die Situation der erschöpften Ressourcen, die zum Baseler Frieden geführt hatte, bedingte ein intensives Suchen nach neuen Wegen der gesellschaftlichen und staatlichen Organisation. Es begann 1795 noch unter Friedrich Wilhelm II. mit den Arbeiten einer Kommission zur Heeresreform. Nach dessen Tod setzte der Nachfolger auf dem Thron, Friedrich Wilhelm III., 1798 eine Finanzkommission ein, in der ein umfassen-

---

32 Birtsch, Gesetzgebung, S. 266 ff., 274 f. Hier sei auch auf die gleich unten erwähnten Verhandlungen mit ostpreußischen ständischen Vertretern über die Aufhebung der Erbuntertänigkeit 1798 verwiesen.

33 Henning, Thesaurierungspolitik, S. 399.

34 Ebd., S. 408.

des Programm zur gesellschaftlichen Reform diskutiert wurde: Beseitigung des adligen Vorrechts auf den Besitz von Rittergütern, die Aufhebung des Zunftzwangs und der Steuerexemtionen, ferner die Beseitigung der unterschiedlichen Besteuerung gewisser Produktionszweige in der Stadt und auf dem Land, die die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie in den Dörfern behinderte[35]. Realisiert wurde damals nur wenig. Von Wichtigkeit war besonders eine Maßnahme zur Entfeudalisierung auf dem Lande: Die preußische Monarchie machte 50 000 spannfähige Bauern auf den Domänen zu freien Eigentümern – von den späteren Regulierungsgesetzen waren nur noch etwa 45 000 Bauern betroffen[36]. Versuche allerdings, damals auch schon die Erbuntertänigkeit der Privatbauern aufzuheben, ohne die Frage der Dienste und Besitzrechte damit zu verknüpfen, stießen auf den Widerstand der ostpreußischen Rittergutsbesitzer und ihrer ständischen Vertreter[37]. Darauf haben einige von ihnen, darunter besonders vermögende Gutsherren, von sich aus ihre Bauern aus der Erbuntertänigkeit entlassen. Unter ihnen waren auch solche, die mit dem Königsberger Nationalökonomen und Smithianer Christian Jakob Kraus in Kontakt standen[38]. Die Freilassungsurkunden sahen aber keine Sicherheit für die Wiederbesetzung lediggewordener Höfe vor, schufen also durch Vernachlässigung des Bauernschutzes für die Adligen eine günstige Situation, da nun Bauernhöfe eingezogen werden konnten[39]. Bei den Bauern selbst war das Interesse an der Aufhebung der Erbuntertänigkeit groß. 1798 verbreiteten sich unter ihnen in Ostpreußen entsprechende Gerüchte, 1803 kam es darüber zu tumultartigen Auftritten[40].

Es gab um die Jahrhundertwende in Preußen Reformansätze, aber wenig Realisierungen. Hoffnungen waren vorhanden, und sie mögen den preußischen Minister Struensee 1799 zu der bekannten und vielzitierten Äußerung gegenüber dem französischen Gesandten bewogen haben: „Die heilsame Revolution, die Ihr von unten nach oben gemacht habt, wird sich in Preußen langsam von oben nach unten vollziehen." Friedrich Wilhelm III. sei „Demokrat auf seine Weise: Er arbeitet unablässig an der Beschränkung der Adelsprivilegien und wird darin den Plan Josephs II. verfolgen, nur mit langsamen Mitteln. In wenigen Jahren wird es in

35 Hintze, Reformbestrebungen, S. 511 ff.; Harnisch, Reformmaßnahmen, S. 133 ff.

36 Vgl. Knapp 1, S. 96 ff.; Hintze, Reformbestrebungen, S. 508 mit Anm. 2; Schissler, Agrargesellschaft, S. 106 f.; skeptisch zu den Zahlenangaben über die begünstigten Domänenbauern Harnisch, Reformmaßnahmen, S. 150. Über das Vorgehen der preußischen Verwaltung in Minden-Ravensberg: H. Schmidt, Minden-Ravensberg, S. 39.

37 Zu den Beratungen der Staatsverwaltung mit Deputierten der ostpreußischen Stände über die Aufhebung der Erbuntertänigkeit, die im Anschluß an den Huldigungslandtag von 1798 über mehrere Jahre hinweg stattfanden: Rummler, in: ForschBrandPrG 37, S. 31 ff. Über Reformmaßnahmen der brandenburgischen Gutsbesitzer Vetter, Adel, S. 114 f.

38 Rummler, in: ForschBrandPrG 33, S. 191; ebd. 37, S. 59 ff. mit Angabe der Gutsherren; vgl. auch Martiny, S. 58. Die intensive Beteiligung weist Rummler ebd., S. 44 mit Anm. 3 nach.

39 Hintze, Reformbestrebungen, S. 508 ff.

40 Ebd., S. 510 Anm. 1; vgl. Rummler, in: ForschBrandPrG 37, S. 61 f., Harnisch, Reformmaßnahmen, S. 136 ff. In der Altmark tauchten Unruhe stiftende Gerüchte über die Aufhebung der Naturaldienste bereits 1794 auf: Weissel, S. 188.

Preußen keine privilegierte Klasse mehr geben"[41]. Struensee umriß mit diesen Worten das Programm der „Reform vor der Reform" in den Jahren ab 1798, doch sah er die Verhältnisse allzu optimistisch. Es dominierte in der Staatsführung eher eine Unsicherheit, die besonders von den durchgreifenden Maßnahmen ausging, die Frankreich zur Veränderung seiner Gesellschaft ergriff; die Politik Preußens hatte im Vergleich dazu „einen kleinen und ängstlichen Zug"[42]. Allerdings wird die breite Masse der Bevölkerung die Problematik der Situation nicht gespürt haben. Dies kann man vor allem deshalb annehmen, weil die ökonomische Lage im letzten Jahrzehnt des 18. und in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts nur als günstig zu bezeichnen ist. Der Getreideexport florierte, die Nahrungsmittelpreise und der Wert der Güter stiegen, was für einen Staat, dessen Bevölkerung zu 80 % in der Landwirtschaft beschäftigt war, große Bedeutung hatte[43]. Die strukturellen Mängel von Staat und Gesellschaft traten somit nicht offen zu Tage.

Um so unvermittelter trat die Krise von 1806 und 1807 ein, als die preußischen Truppen von den französischen bei Jena und Auerstedt vernichtend geschlagen wurden und ein großer Teil der Monarchie in die Hand Napoleons fiel. Im Tilsiter Frieden mußte die Hälfte des Staatsgebiets abgetreten werden, insbesondere alle Gebiete westlich der Elbe mit Einschluß von Magdeburg, ferner die Anteile der polnischen Beute. Aus den abgetrennten westlichen Landesteilen bildete Napoleon den Grundstock eines neuen Staates, des Königreichs Westfalen. Auch nach dem Friedensschluß blieben Teile des Königreichs zunächst von französischen Truppen besetzt. Außerdem hatte Preußen umfangreiche Kontributionszahlungen zu leisten. In dieser allgemeinen und tiefgreifenden Krise begann eine intensive Reformdiskussion unter den höheren preußischen Staatsbeamten, an der sich auch Personen aus der näheren Umgebung von Hof und Bürokratie beteiligten. Eine hervorragende Rolle spielte in ihr der Freiherr vom Stein, der bald nach dem Zusammenbruch der preußischen Militärmacht mit der „Leitung aller Zivilangelegenheiten" beauftragt worden war. Er stützte sich vor allem auf zwei Verwaltungsgremien. Leitende und koordinierende Funktionen hatte die Kombinierte Immediatkommission, zu der Karl Freiherr vom Stein zum Altenstein, Wilhelm Anton von Klewitz, Barthold Georg Niebuhr, Theodor von Schön und Friedrich August Stägemann gehörten und die geradezu als „Regierung" bezeichnet worden ist[44]. Neben ihr bestand das Preußische Pro-

41 Gesandter Otto an Talleyrand, 13. Aug. 1799: Bailleu, S. 505 (Vorlage französisch).

42 Hintze, Hohenzollern, S. 428.

43 Mamroth, S. 3, 11. Das agrarische Nationaleinkommen wird 1805 auf 242,5 Millionen, das von Industrie, Handel, Gewerbe und Bergbau auf 15,5 Millionen Taler geschätzt: Krug, Betrachtungen 1, S. 224. Zum Verlauf der Agrarkonjunktur nach 1800 Abel, Geschichte, S. 338 f.; zur Gewerbekonjunktur Kaufhold, S. 460. Zur Entwicklung der Bevölkerungsverteilung zwischen Stadt und Land bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts Harnisch, Agrarreform, S. 118 f.

44 Gray, Landtag, S. 134. Zur Entstehung der Kommission vgl. Immediatkommission an Stein, 12. Okt. 1807: Scheel–Schmidt, Nr. 9. Die Immediatkommission als „Zentralbehörde des Reststaates Preußen": Hubatsch, Beamtentum, S. 108. Zur Auflösung am 25. Juli 1808 Scheel–Schmidt, Nr. 214.

vinzialministerium unter dem Minister Friedrich Leopold Freiherr von Schroetter[45]. Zwischen beiden Behörden bestanden enge Beziehungen, beide wurden von Stein über wichtige Reformvorhaben, z. B. die Städteordnung, zur Stellungnahme aufgefordert[46]. Auch die Pläne und Gutachten über eine neue preußische Repräsentation, die im folgenden zu untersuchen sein werden, kamen aus diesen beiden Behörden[47]. Der wichtigste Plan für die Neuordnung von Reichsständen stammte allerdings von einem außerhalb der Bürokratie stehenden Privatmann, dem schlesischen Gutsbesitzer Karl Nikolaus von Rehdiger[48]. Daneben gab es außerhalb der Verwaltung weitere Pläne, die zwar manches über die zeitgenössischen Auffassungen aussagen, auf die amtlichen Beratungen aber wohl keinen Einfluß gehabt haben[49].

Angesichts des Ausmaßes der Niederlage und der auferlegten Beschränkungen des Staates kreisten die Überlegungen von Anfang an besonders um die Frage, wie Preußen wieder zu Macht und Ansehen gebracht werden könnte. Daß die Niederlage nicht nur militärische Ursachen hatte, war sofort zu erkennen. Allenthalben war ein Mangel an nationalem Bewußtsein beobachtet worden; es fehlte an Solidarität und der Bereitschaft zu Opfern. Die Notwendigkeit zu einem gesellschaftlichen Neuanfang wurde der preußischen Monarchie aber auch von außen aufgezwungen; denn ein Teil der früheren Untertanen gehörte seit dem

---

45 Über die Tätigkeit des Provinzialministeriums berichtete Schroetter dem Freiherrn vom Stein am 15. Sept. 1808: Scheel–Schmidt, Nr. 255.

46 Vgl. Botzenhart–Hubatsch 2, S. 780 mit Anm. 1.

47 So wurde der vom Königsberger Kammerpräsidenten Hans Jakob von Auerswald ausgearbeitete „Plan zur Organisation eines jährlichen Generallandtags für Ostpreußen und Litauen" durch Kabinettsordre vom 27. Febr. 1808 angefordert: Ausf., GStA. Berlin, ehemaliges StA. Königsberg, Rep. 2^{I} Tit. 23 Nr. 1 Bd. 2 Bl. 140; vgl. Scheel–Schmidt, S. 384 Anm. 3. Abdruck des Plans: [20. Mai 1808], ebd., Nr. 174. Dazu Gutachten von Schön und Stägemann, ebd., S. 616 ff., 774 ff.

48 Der Plan, datiert vom 20. Mai 1808, wird nach G. Ritter, S. 280 ff., zitiert. Er konnte noch die Vorlage im Preußischen Staatsarchiv Breslau, Nachlaß Rehdiger I, 11, benutzen. Nach Auskunft der Nachfolgebehörde Archiwum Państwowe we Wrocławiu ist der Nachlaß nicht mehr vorhanden. Die Vorlage des Plans erfolgte durch Vermittlung des Kriegs- und Domänenrats Merckel; vgl. Stein an Rehdiger, 20. Juni 1808: Botzenhart–Hubatsch 2, S. 761 mit Anm. 1. Stein gab am 8. Sept. 1808 über den Plan ein ausführliches Gutachten ab: ebd., Nr. 813, aufgrund dessen Rehdiger eine zweite Fassung ausarbeitete, die nicht datiert ist: Entwurf einer Repräsentation, [Sept.–Okt.]; GStA. Berlin, Rep. 92 Gneisenau 17 A 11 Bl. 77–80^{v}; dazu Anhang I, Komposition und Wahlart des Standeskollegii, ebd., Bl. 81–83^{v}; Anhang II, Wahlart des Kollegii der Nationalklassen, ebd., Bl. 84–89^{v}; Bemerkungen zu dem Entwurf nebst Anhang I und II, ebd., Bl. 90–94^{v}. Ausführlich referiert bei Pertz, Leben des Grafen von Gneisenau 1, S. 406–411. Die lange vermißte Vorlage des Drucks ist von Gray, Government, S. 48 Anm. 40 wieder nachgewiesen worden. Stein nahm am 7. Nov. 1808 auch zu diesem Entwurf Stellung: Botzenhart–Hubatsch 2, S. 920 ff.; ebenso Schön: undatiert, Pertz, ebd., S. 412–415. Anschließend wurde die weitere Bearbeitung in Auftrag gegeben, doch ließen sich darüber keine Akten ermitteln. Der Historiker Pertz teilte 1864 mit, daß die Akten des Ministeriums Stein bereits während der Regierung Friedrich Wilhelms IV. nicht mehr auffindbar waren: ebd., S. 419. Doch sprach auch Stein am Ende seiner Amtszeit von den „nicht zur Reife gediehenen Verhandlungen [wegen] der Reichsstände": Botzenhart–Hubatsch 3, S. 9.

49 Denkschrift von Ludwig Freiherr von Vincke, bis zum Einmarsch der napoleonischen Truppen Präsident der westfälischen Kriegs- und Domänenkammer, 20. Sept. 1808: Kochendörffer, Denkschrift, S. 112–117. Vgl. Kochendörffer, Vincke 2, S. 71 ff. Kochendörffer berichtet aus der Amtszeit Steins nichts über eine Reaktion auf den Plan Vinckes. Vgl. auch Pertz, Leben des Grafen von Gneisenau 1, S. 406. Als Vincke am 22. Juni 1818

Ende des Jahres 1807 zum Königreich Westfalen, dessen Verfassung und gesellschaftliche Ordnung von Prinzipien der Französischen Revolution geprägt war. Napoleon hatte dem von ihm dort eingesetzten König ausdrücklich das Ziel gesetzt, durch eine antifeudale Innenpolitik die Untertanen dem preußischen Staat ab- und dem neuen westfälischen zuzuwenden[50]. Preußen wurde dadurch eine Konkurrenz aufgezwungen, den im Westen an das Königreich Westfalen verlorengegangenen Untertanen einen neuen Staat und eine neue Gesellschaft vorzuführen, in die zurückzukehren sich lohnte.

Letztlich bedurfte der preußische Reststaat eines wirtschaftlichen Aufschwungs, die ökonomischen Kräfte mußten stimuliert und überhaupt freigesetzt werden. Bei den Überlegungen zu diesem Thema mußten vom Verbot der Zünfte bis zur Aufhebung der Erbuntertänigkeit die verschiedenen Reformvorschläge zum Tragen kommen, die von den Aufklärern propagiert worden waren.

Der allgemeinen Krise Preußens entsprach eine weitreichende Kritik an den bestehenden gesellschaftlichen Verhältnissen. Altenstein resümierte in einer für den späteren Staatskanzler Hardenberg ausgearbeiteten Denkschrift von 1807, es gebe in der Monarchie einen „Adel mit vielen wesentlichen Vorrechten, namentlich dem ausschließlichen Besitz alles dessen, was unverdient Ansehen ... geben sollte, einen Bürgerstand mit ihm anscheinend wohltätigen, im Grunde aber seine eigenen Kräfte lähmenden städtischen Rechten, Zünften, Monopolen." Ein großer Teil der Nation sei „ganz unfähig, Eigentum zu haben" und lebe „in einem Zustand persönlicher Sklaverei"[51]. Bei der Sicherung dieser Rechte sei es zu einem fortwährenden Kampf der Stände gegeneinander oder des einen oder mehrerer Stände gegen den Staat gekommen. Jeder Vereinigungspunkt zugunsten des Staats habe gefehlt. Im Gegenteil, die Stände hätten sich daran gewöhnt, „alle Sorge für das Ganze der Regierung zu überlassen". Unter diesem in der Bürokratie verbreiteten Aspekt sah Altenstein die Ausschaltung der Landstände durch den Staat als einen Kampf gegen den ständischen Egoismus. Der Kampf sei notwendig gewesen, weil nur so das gemeinsame Interesse gegen das besondere der Stände durchgesetzt werden konnte. Allerdings reichte inzwischen – und

---

Hardenberg seine Denkschrift „Über die ständische Verfassung der rheinisch-westfälischen Provinzen" überreichte, legte er die von 1808 wieder bei: Hartlieb von Wallthor, Selbstverwaltung, S. 100 mit Anm. 53. Eine Biographie Vinckes: Bahne, Freiherren, S. 7–79.

Nicht vorgelegen hat dem Ministerium der undatierte Repräsentationsplan des westpreußischen Gutsbesitzers Theodor Gottlieb von Hippel: Bach, Hippel, S. 117–122, vgl. ebd., S. 116. Der Plan erwähnt „den bekannten Aufsatz der Königsbergschen Zeitung" über eine neue Organisation des Staates, „die auf ein repräsentatives System gegründet werden solle": ebd., S. 117. Gemeint ist mit aller Wahrscheinlichkeit ein am 26. Sept. 1808 in der Königsberger „Hartungschen Zeitung" erschienener Aufsatz: Botzenhart–Hubatsch 2, S. 876. Der Plan ist also nach dem 26. Sept. und vor dem 24. Nov. 1808 – der Entlassung Steins – entstanden.

50 Fehrenbach, Gesellschaft, S. 16.

51 Über die Leitung des Preußischen Staates, 11. Sept. 1807: Winter, Reorganisation, S. 395. Vgl. Spranger, S. 507 f., ferner Wagner, S. 45 ff.

das war Altensteins neue Erkenntnis – die Sorge des Staats für das Ganze allein nicht mehr aus: Der Staat bedürfe der Unterstützung seiner Bürger.

Damit wurde die historische Analyse zum gesellschaftspolitischen Programm. Die ständischen Kräfte, die sich im Kampf miteinander gelähmt und absorbiert hatten, sollten in Zukunft für den Staat freigesetzt und das gespaltene Interesse der Stände aufgehoben werden. Altenstein stellte den Grundsatz auf, „alles müsse weggeschafft werden, was die höchste Kraftäußerung des Staates" lähmte und „der Menschheit die Erringung des höchsten Ziels" erschwere. Der Staat habe zu diesem Zweck eine Revolution herbeizuführen, die aber alle gefährlichen und schmerzlichen Folgen vermeiden müsse, wie sie „bei einer selbst sich bildenden Revolution der Fall" seien[52]. Das wesentliche Prinzip einer solchen Revolution von oben war, „die möglichste Freiheit und Gleichheit aller Staatsbürger in Beziehung auf ihr Verhältnis zu dem Staat" herzustellen. Konsequenz dieses Prinzips war, die Vorrechte des Adels aufzuheben. Adel und Verdienst sollten in Zukunft identisch sein, das Bürgertum dementsprechend seine Chancen verbessern. Der Druck des Bürgertums auf die Landbevölkerung, insbesondere durch Bevorzugung in Handel und Gewerbe, sollte aufhören, die Erbuntertänigkeit der Bauern aufgehoben, der Boden ihnen als Eigentum verliehen werden. Erst wenn das einander widerstrebende ständische Interesse beseitigt sei, könne davon gesprochen werden, „daß eine Nation da sei"[53].

Die gesetzgeberischen Schritte, die Stein und seine Mitarbeiter ergriffen, um die ständischen Widersprüche durch das grundlegende Prinzip der bürgerlichen Gesellschaft, das der Rechtsgleichheit, zu überwinden, können hier im einzelnen nicht erörtert werden. Ein Anfang wurde mit dem Oktoberedikt des Jahres 1807 gemacht, durch das die ständischen Schranken beim Grundbesitzerwerb und der Gewerbeausübung beseitigt und außerdem die Aufhebung jeder Fideikommißstiftung durch Familienvereinbarung erlaubt wurde. Schließlich hob das Edikt zum Martinitag des Jahres 1810 jede Gutsuntertänigkeit auf[54]. Der forcierte Übergang zu einem neuen ökonomischen und sozialen System erforderte eine Reform der obersten Verwaltungsbehörden, vor allem durch Umwandlung der Provinzial- in Realministerien und durch die Neuordnung der Ministerverantwortlichkeit. Auch in der zentralen Verwaltung wurde eine Möglichkeit gesehen, eine Nation zu schaffen, einen Nationalcharakter zu prägen und damit einen Rückstand gegen Frankreich aufzuholen[55]. Zu reformieren war die Verwaltung der Provinzen, Kreise und Gemeinden, ferner das Militärsystem. Die Heranführung der Nation an den Staat, von der man bezeichnenderweise sprach, wurde als große Erziehungsaufgabe verstanden, die eine Reform von Schule, Gymnasium und Universität bedingte.

---

52 Winter, ebd., S. 396.

53 Ebd., S. 404.

54 Scheel–Schmidt, Nr. 7. Vgl. Winter, Entstehungsgeschichte. Zu den preußischen Agrarreformen allgemein Knapp 1, S. 126 ff., Schissler, Agrargesellschaft, S. 116 ff.

55 Hubrich, Entstehung, S. 95 f.

Schließlich bedurfte die preußische Monarchie auch neuer Formen der Partizipation, um das Zusammenwirken der Bürger mit dem Staat sicherzustellen. Dabei befaßte sich die verwaltungsinterne Diskussion zunächst mit der auch im übrigen Deutschland verbreiteten Frage, ob an die noch bestehenden ständischen Verfassungen angeknüpft werden konnte. Tendenzen zu einem Wiederaufleben der Stände – darauf wurde schon hingewiesen – hatte es im späten 18. Jahrhundert ja auch in Preußen gegeben. Die Einschätzung der alten Stände fiel aber völlig negativ aus, das zeigt wiederum vor allem die Stellungnahme Altensteins. Die tradierten Stände seien vom „Kastengeist" beherrscht gewesen und aus diesem Grunde von der Bürokratie mit Recht verdrängt und ausgeschaltet worden.

Nahegelegen hätte es nun, neue Stände in Preußen zu schaffen, wozu sich, in Analogie zum Königreich Westfalen, ein Akt der Verfassungsgebung angeboten hätte. Es ist festzuhalten, daß es zu einer solchen Neueinrichtung von Ständen nicht gekommen ist. Vielmehr dominierte in der preußischen Staatsführung in dieser Hinsicht – ganz anders als in Westfalen – eine retardierende Tendenz; der Einrichtung einer neuen Repräsentation sollte zunächst ein Erziehungsprogramm vorangehen. Stein war wohl davon überzeugt, daß zur Emanzipation der Nation auch die Repräsentation gehörte. „Man muß die Nation daran gewöhnen, ihre eigenen Geschäfte zu verwalten und aus jenem Zustand der Kindheit herauszutreten, in dem eine immer unruhige, immer dienstfertige Regierung die Menschen halten will." Doch „der Übergang vom alten Zustand der Dinge zu einer neuen Ordnung darf nicht zu plötzlich erfolgen, und man muß die Menschen schrittweise daran gewöhnen, selbständig zu handeln, ehe man sie zu großer Zahl versammelt und ihrer Verhandlung große Interessen anvertraut"[56]. Als Mittel der Erziehung sah Stein eine Beteiligung von Staatsbürgern an der Verwaltung an. Nach den Überlegungen in seiner „Nassauer Denkschrift" sollte die Bürgerschaft der Städte einen Magistrat wählen, der ohne Gehalt die Stadt verwaltete, außerdem Stadtverordnete, die den städtischen Haushalt festzulegen und zu kontrollieren hatten. Den staatlichen Aufsichtsrechten seien Grenzen zu ziehen. Parallel dazu dachte Stein an eine Selbstverwaltung in den Landgemeinden. Auf den Kreistagen sollten neben den Gutsbesitzern Deputierte aus Stadt- und Landgemeinden erscheinen, die offenbar als Wahl- und Kontrollinstanz für Organe der Kreisverwaltung vorgesehen waren. Außerdem bildeten die Kreistage die Wahlgremien für die Provinziallandtage. Neben den Landtagen plante Stein wieder eine Beteiligung an der Verwaltung der Provinz, eine Art von Mitverwaltung. „Der Landtag schlägt Deputierte vor, aus denen der König eine verhältnismäßige Anzahl wählt", die als Mitglieder der Kriegs- und Domänenkammern „die Provinzial-Angelegenheiten bearbeiten"[57]. Letztlich diente die Selbst- und Mitverwaltung bei Stein immer zugleich der moralischen

56 Stein an Hardenberg, 8. Dez. 1807: Botzenhart–Hubatsch 2, S. 561 f. (Vorlage französisch).
57 Juni 1807: ebd., S. 393.

Vervollkommnung der Bürger, der Belebung von „Gemeingeist und Bürgersinn" einerseits, aber auch der Qualitätsverbesserung der Verwaltung anderseits. Das Programm Steins hatte – so Hans Rothfels – ein Doppelantlitz[58].

Steins Auffassung von der Notwendigkeit repräsentativer Gremien ist von vornherein nicht überall uneingeschränkt akzeptiert worden. Weithin wurde das unverbundene Nebeneinander von Staat und Nation als schädlich empfunden, nicht überall aber dachte man an Abhilfe durch Einrichtung repräsentativer Gremien. Altenstein wünschte wie Stein eine Zuziehung von gewählten Repräsentanten zu den Behörden, und so wie dieser ging er von einer Neubildung der Verwaltung in den Gemeinden aus. Diesen sei die Selbstverwaltung bei weitgehender Ausschaltung staatlicher Einmischung zuzugestehen. In den Gemeinden sollten Repräsentanten gewählt werden, die an der Arbeit der staatlichen Behörden in den Kreisen teilzunehmen hätten. Aus diesen Repräsentanten „wird der Repräsentant zu der Provinzialbehörde gewählt werden können und aus den Repräsentanten bei sämtlichen Provinzialbehörden endlich die Repräsentanten zu der obersten Staatsbehörde zunächst an dem König"[59].

Die Übereinstimmung einzelner Gedanken darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Plan als ganzer wesentlich von dem Steins abwich. Nach Auffassung Steins sollten die Kreistage die Deputierten der Landtage wählen und diese wiederum die bei den Kriegs- und Domänenkammern; die Deputierten bei der Verwaltung standen also jeweils in einem staatsrechtlichen Zusammenhang mit einer Ständeversammlung. Bei Altenstein hingegen ist eine grundsätzliche Abneigung gegen ständische Versammlungen erkennbar[60]; von einem neben der Verwaltung arbeitenden, über die Provinzialfinanzen und -gesetze beratenden und die Verwaltung kontrollierenden Landtag ist bei ihm nicht mehr die Rede. Durch die Ausschaltung jeder Versammlung der Stände oberhalb der Kreisebene wurde diesen die Beratung und Beschlußfassung unmöglich gemacht; die Stände waren staatsrechtlich und politisch ausgeschaltet.

Altenstein selbst verdeutlichte die Stellung der Repräsentanten durch die Formulierung, die Stände würden an die Verwaltung „gefesselt"[61]. Nur für den Fall, daß der Staatskredit sichergestellt und eine Anleihe von

---

58 Rothfels, Stein, S. 213 f. Zu berücksichtigen bleibt, daß Stein den Begriff der Selbstverwaltung nur selten gebraucht hat: Schwab, S. 12. Theoriegeschichtlich sind seine Auffassungen nach Schwab, S. 35 ff. von „der englisch-schottischen, auf Shaftesbury zurückgehenden Moral-Sense-Ethik" beeinflußt worden. Mit der Forderung nach Zurückdrängung der Staatsverwaltung und ihrer partiellen Ersetzung durch die Selbstverwaltung der Bürger griff Stein auf gesellschaftspolitische Leitbilder des frühen Liberalismus, insbesondere Adam Smith zurück. Zugleich sprachen sich offenbar in der Polemik gegen den „Formenkram und Dienst-Mechanismus" wie auch den „Mietlingsgeist" der Verwaltung altständische Vorbehalte Steins aus. Allgemein über Stein die Biographie von G. Ritter; ferner Raumer, Stein; Hubatsch, Stein-Studien; Botzenhart, Staats- und Reformideen.

59 Winter, Reorganisation, S. 405.

60 Ebd.

61 Ebd., S. 406.

fünf bis sechs Millionen Reichstalern bewilligt werden sollte, die Altenstein zur Bildung eines neuen Staatsschatzes und zur Konsolidierung der Staatsverwaltung als notwendig ansah, war unabhängig von der Verwaltung eine Nationalrepräsentation vorgesehen. Es war jedoch geplant, sie nur zu diesem Zweck „vorläufig zu konstituieren"[62]. Der Geldbedarf des Staates und die Notwendigkeit, zur Herstellung des Staatskredits die Zustimmung der Staatsbürger zu gewinnen, vermochte also Altenstein ein Zugeständnis zu entlocken, nur hier meinte er eine eigenständig wirksame Nationalrepräsentation nicht vermeiden zu können.

Die treffendste Charakterisierung des Altensteinschen Versuchs einer Verbindung von Verwaltung und Repräsentation gab Hardenberg: Er sprach von einer „Amalgamierung" beider Bereiche[63]. Er gab sich sehr befriedigt über den Versuch, den überkommenen preußischen Staat durch die Einbeziehung von Repräsentationselementen zu reformieren, die Verwaltung von den Vorzügen der Repräsentanten, ihrer Informiertheit und Freiwilligkeit sowie den geringen Kosten profitieren zu lassen, ohne daß sie dabei etwas von ihrer autoritären Stellung nachzugeben habe. „Die Idee einer Nationalrepräsentation . . . ohne Abbruch der monarchischen Verfassung ist schön und zweckmäßig. Der Begriff gefährlicher Nationalversammlungen paßt nicht auf sie. Durch die Amalgamierung der Repräsentanten mit den einzelnen Verwaltungsbehörden wird sie den Nutzen gewähren, ohne den Nachteil zu haben. Sie soll keinen besonderen konstitutiven Körper, keine eigene Behörde bilden"[64].

Die Tendenz zur Ausschaltung ständischer Versammlungen bei Altenstein und Hardenberg kam nach dem Amtsantritt von Stein nicht zum Durchbruch. Basis aller weiteren Überlegungen blieb der Grundgedanke der Nassauer Denkschrift: Das Nebeneinander von ständischen Deputierten in Provinzialverwaltung und Provinziallandtag und damit die Existenz des von Hardenberg abgelehnten „konstitutiven Körpers". –

Als es dann um die Realisierung der Repräsentationspläne ging, schälten sich in bezug auf die sozialen Grundlagen zwei Konzeptionen heraus; die eine stand stärker in der Tradition der überkommenen Ständeordnung Preußens und Deutschlands, die andere knüpfte an das Repräsentationsmodell des Königreichs Westfalen und des französischen Kaiserreichs an. Vor allem Stein selbst war bemüht, ständische Vorrechte des Adels zu erhalten, wobei er allerdings zwischen dem armen und reichen Adel unterschied. Der arme habe „in die ganze Masse der Staatsbürger" zurückzutreten, während dem reichen „ein politischer und amtlicher Wirkungskreis" zuzuweisen sei[65]. Ihm ging es beim neuen Adel nicht mehr allein um die altständische Adelsgenossenschaft mit besonderen Rechten, vielmehr legitimierte das Zusammentreffen von Adel und Groß-

62 Ebd., S. 487.

63 Über die Reorganisation des Preußischen Staates, 12. Sept. 1807: ebd., S. 318.

64 Ebd. – Vgl. Haussherr, Reformdenkschrift, S. 285.

65 Botzenhart–Hubatsch 2, S. 853 (Zitat umgeformt).

grundbesitz den neuen Stand[66]. Es war konsequent, das Stein zugleich für die Konservierung des adligen Großgrundbesitzes und entgegen den wirtschaftstheoretischen Tendenzen der Zeit für Fideikommisse eintrat; denn nur so konnte der Großgrundbesitz erhalten bleiben. „Ein achtbarer Bürger- und Bauern-Stand, ein Adel, der einen bedeutenden Anteil an den reichsständischen Rechten hat, der wohlhabend, wenig zahlreich ist, dies scheint eine wünschenswerte Organisation der Volksbestandteile": so dachte sich Stein am Ende seiner Amtszeit als preußischer Minister die ständische Gliederung der Nation[67].

Neben der geburtsständischen Komponente, die Stein in die Verfassungsdebatte einbrachte, dominierten Vorstellungen von einer ständischen Gliederung und Repräsentation, die von den verschiedenen Formen und der unterschiedlichen Größe des Eigentums ausgingen. Damit knüpften die Beamten der preußischen Verwaltung an die Eigentumsdiskussion der Aufklärung und des frühen Liberalismus an. Sehr weit faßte Vincke die Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht zu den Provinziallandtagen, indem er Einkünfte aus Grundbesitz, aus Kapitalvermögen oder aus Besoldungen berücksichtigte und im übrigen ländliche und städtische Wähler ohne Unterscheidung eine einheitliche, nicht nach Ständen geteilte Repräsentation benennen ließ[68]. Auerswald dagegen schlug in seinem Plan für einen ostpreußischen Provinziallandtag vor, das Grundeigentum zwar für die Repräsentationsberechtigung der Bevölkerung auf dem Land zur Bedingung zu machen, nicht dagegen für die in der Stadt. Dort sah er das aktive Wahlrecht für alle Einwohner vor, „die im Polizeibezirke der Stadt ansässig sind, wenn sie auch nicht Bürger sind oder bürgerliches Gewerbe treiben. Denn sobald die Stimmfähigkeit bloß auf das Bürgerrecht oder bloß auf den Besitz von Grundstücken eingeschränkt würde, könnten Personen von sonst bedeutendem Einfluß in die städtische Verfassung ausgeschlossen bleiben"[69]. Die Folge der differenzierten Qualifizierung des Wahlrechts war, daß für Stadt und Land eine bestimmte Zahl von Sitzen im Landtag eingerichtet werden mußte, die ökonomische Trennung von Stadt und Land, die die Reform beseitigen wollte, wurde auf diese Weise in der Repräsentation institutionalisiert.

Vom zeitgenössischen französischen Verfassungsrecht waren dagegen die Repräsentationspläne von Hippel und Rehdiger geprägt. Hippel wollte in Anlehnung an die italienische Verfassung von 1802 eine gesetz-

66 Über spätere Forderungen Steins, die Ritterschaft in den Provinzialständen zu restaurieren, vgl. unten S. 159. Stein hatte zur Zeit seines Ministeriums zweifellos den fortschrittlichsten Stand in der Entwicklung seiner politischen Vorstellungen erreicht: Schwab, S. 27.

67 Stein an Beyme, 2. Jan. 1809: Botzenhart–Hubatsch 3, S. 10. Stein reflektiert hier, der Hinweis auf Akten seines Ministeriums zeigt das, seine eben abgeschlossene Reformtätigkeit. Vgl. auch Botzenhart, Adelsideal. Bei den Überlegungen zur Adelsreform gab es bei Hippel 1808 Vorschläge für einen Orden nach dem Vorbild der Ehrenlegion: Bach, Hippel, S. 120 f. Stark historisch orientiert waren die „Ideen für eine Adelskonstitution" von Rehdiger, undatiert, offenbar aber aus dem Jahre 1808 oder wenig später: G. Ritter, 1. Aufl. 1931, S. 537 Anm. 35.

68 Kochendörffer, Denkschrift, S. 115.

69 Scheel–Schmidt, S. 577. Gray, Government, S. 19 betont, daß die Zurückweisung der Eigentumsqualifikation durch Auerswald eine Ausnahme unter den Reformern darstellte.

gebende Versammlung für den preußischen Staat einführen. Drei Stände sollten die Versammlung bilden: „1. Die Gutsbesitzer – adlige, bürgerliche Gutsbesitzer und Bauern oder Besitzer kleiner Grundstücke (Possidenti in der italienischen Konstitution), kurz, die Erzeuger roher Produkte. 2. Die Städter – Kaufleute, Fabrikanten, Vertreiber roher Produkte (in Italien Commercianti). 3. Die Volkslehrer und -bildner (die sogenannten Gelehrten, in Italien Dotti)." Hippel meinte in diesen drei Gruppen die „natürlichsten Stände" der Gesellschaft gefunden zu haben[70].

Ähnlich radikal wendete sich Rehdiger vom Landeigentum als Basis für eine Repräsentationsberechtigung ab. „Nichts ist irriger", führte er – möglicherweise in direkter Anspielung auf Möser[71] – in seiner Verfassungsdenkschrift aus, „als die Meinung, daß der Staat aus Grund- und Vermögensaktien besteht!" Statt der Grundbesitzer in Stadt und Land strebte er eine „Aristokratie der Vernünftigkeit und Rechtlichkeit" an, „eine Notabilität von Männern, die sich im bürgerlichen Leben irgendwie hervorgetan, öffentliches Vertrauen im engeren Kreise bereits gewonnen haben"[72]. Vorbild war für Rehdiger die französische Verfassung von 1799. Sie sah vor, daß auf Wahlversammlungen in den Gemeindebezirken Namensverzeichnisse von Bürgern aufgestellt werden sollten, „die das öffentliche Zutrauen besitzen" (une liste de confiance). Die auf den Listen genannten Bürger hatten neue Listen für jedes Departement zusammenzustellen, die auf ihnen Genannten wiederum verfaßten Namenslisten für die ganze Republik. Das Prinzip des „öffentlichen Zutrauens" entsprach offensichtlich dem der „Notabilität"[73].

Den Überlegungen Steins folgte der Plan Rehdigers keineswegs, und wenn Stein sich trotzdem nicht völlig ablehnend aussprach, so lag das daran, daß er eine Kombination mit den eigenen Vorstellungen für

---

70 Bach, Hippel, S. 118 ff. Vgl. die Verfassung der Italienischen Republik vom 28. Jan. 1802 mit den drei Kollegien der possidenti, dotti und commercianti: Pölitz 2, S. 378 f.

71 Dazu Epstein, S. 372 Anm. 47.

72 G. Ritter, S. 281 f. Ritter, S. 279 f. meint, man werde Rehdiger „als einen echten Liberaldemokraten und Naturrechtler betrachten dürfen, der sich von seinen französischen Vorbildern nur durch die charakteristisch deutsche Zahmheit unterscheidet: durch ein ängstliches Bemühen, alle revolutionären Wirkungen des Freiheitsprinzips durch künstliche Vorrichtungen, durch Hemmungen, die man in die Verfassung einschaltet, zu verhindern". Dieser Charakteristik gegenüber wird man zur Erklärung der Verfassungskonstruktion Rehdigers weniger auf den immer schwer zu analysierenden deutschen Nationalcharakter und mehr auf die in gleicher Weise zahmen und ängstlichen napoleonischen Verfassungsvorbilder hinweisen müssen; diese Verfassungen entsprachen durchaus den Wünschen weiter Kreise des französischen Bürgertums.

73 Verfassung von 1799, Art. 7 ff.: Grab, Revolution, S. 289. Dazu Sternberger–Vogel, S. 448 f. Bezeichnend für die Verbreitung der französischen Verfassungsprinzipien ist auch, daß Friedrich Brand, der Konsulent der Königsberger Großbürgerzünfte, an die Stelle der von der Städteordnung vorgesehenen Bezirke eine Gliederung nach den drei Klassen der Gelehrten, der Kaufleute und der Grundbesitzer setzen wollte: Immediateingabe der Ältesten der Königsberger Bürgerschaft, 14. Dez. 1808; Konz. von Brand, Winkler, S. 143 mit Anm. 66, vgl. auch ebd., S. 143. Hier kehrt das von Hippel rezipierte Repräsentationssystem der italienischen Verfassung vom 28. Jan. 1802 wieder. Das Echo der napoleonischen Verfassungsprinzipien in Berlin erwähnt Justizrat Fr. Schulz in seinem Brief an Stägemann, 18. Okt. 1807: „Sie werden die Konstitution des Königreichs Westfalen... gelesen haben; darin wird dem Adel bis auf den Namen alles genommen; und diese Konstitution wird in diesem Punkte hier von der großen Menge gepriesen und bewundert!": Scheel-Schmidt, S. 37.

möglich hielt. Er wendete sich besonders gegen die Konsequenzen, die das Prinzip der Notabilität für die soziale Zusammensetzung der Repräsentation hatte. Er bestand auf der Einführung einer Grundbesitzklausel und meinte, man solle „den Eigentümern . . . die Wahl" der Repräsentation überlassen[74].

Auf Grund dieser Kritik überreichte Rehdiger einen zweiten Plan, der die Gliederung des als „gesetzgebenden Senat" bezeichneten Reichstags in ein Kollegium der Würden und der Stände, der Nationalklassen und der Regierungsklassen vorsah; das Kollegium der Regierungsklassen trug auch die Bezeichnung „Staatskollegium". Das erste Kollegium bildeten 36 geistliche Würdenträger, Inhaber von Erbämtern, Standesherren und Adelssenioren, wobei die letzteren, fünfzehn an der Zahl, von den adligen Gutsbesitzern gewählt wurden. Das zweite, das Nationalkollegium, umfaßte 120 Repräsentanten in acht Sektionen für den Handelsstand, für Fabrikanten, Zünfte und Gilden, für die städtischen Grundbesitzer oder den angesessenen Bürgerstand, für die großen Landbesitzer mit gutsherrlichen Rechten, für die kleinen Landbesitzer – den „ansässigen Bauernstand" –, für den Gelehrtenstand einschließlich der Geistlichen und Künstler, für die Staatsdienerschaft und für das Militär. Das Kollegium der Regierungsklassen bestand aus 48 vom König ernannten Verwaltungsbeamten, die in einer der folgenden sechs Sektionen arbeiteten: Justiz, Staatswirtschaft, Staatspolizei, Außenpolitik, Verteidigung, Öffentliche Bildung und Gottesdienst. Das passive Wahlrecht knüpfte Rehdiger an die Voraussetzung „eines nachzuweisenden standesmäßigen und auf Lebenszeit gesicherten Auskommens"[75].

Der neue Verfassungsplan war ein Kompromiß zwischen den Wünschen Steins und den Vorstellungen Rehdigers. Er machte zwar Stand und Eigentum nicht „zur absoluten, alles andere ausschließenden Basis der Repräsentation", berücksichtigte sie aber durchaus[76]. Dementsprechend äußerte sich Stein recht zufrieden: Die Repräsentation sei „vollständig", sie umfasse „Eigentum und Fähigkeit, wodurch die Verfassung Stetigkeit erhält und gegen die Veränderlichkeit der menschlichen Ansichten und Meinungen gesichert wird". Ausreichend fand er die Einführung von Eigentumsklauseln nicht. Nicht nur das passive Wahlrecht, sondern auch das aktive sollte „wenigstens bei den Klassen des Gewerbes und der Grundbesitzer" an einen Eigentumsvorbehalt geknüpft werden. Auch für die Bauern vermißte er Bestimmungen über die Voraussetzungen des aktiven und passiven Wahlrechts[77]. Immerhin: Stein hielt den zweiten Entwurf Rehdigers für so brauchbar, daß er ihn als Ausgangsbasis für die weiteren Planungen akzeptierte. Die Überlegungen des Ministeriums für die Reichsstände gingen also vom Dreiständе-

74 Stellungnahme Steins zum Plan Rehdigers, 8. Sept. 1808: Botzenhart-Hubatsch 2, S. 854.

75 Entwurf einer Repräsentation, Anhang II, ebd., Bl. 84v.

76 Ebd., Bl. 93.

77 Stellungnahme Steins zum zweiten Entwurf Rehdigers, 7. Nov. 1808: Botzenhart–Hubatsch 2, S. 920 ff.

modell ab und orientierten sich am beruflichen Pluralismus der Gesellschaft, versuchten aber, mit dem Kollegium der Würden und Stände auch der alten Herrschaftsschicht entgegenzukommen und gleichzeitig der Bürokratie mit dem Kollegium der Regierungsklassen eine starke Position einzuräumen.

Fragt man nach der Organisation der Repräsentation für den Gesamtstaat und die Provinzen, so ist zu erkennen, daß die Kritik Steins an den Rehdigerschen Plänen von dem Wunsch nach Einrichtung eines Oberhauses ausging, in dem der reiche Adel – neben anderen verdienten oder reichen Staatsbürgern – Platz finden sollte[78]. Rehdiger war dem durch Einrichtung des Kollegiums der Würden und der Stände entgegengekommen, doch mit der wichtigen Einschränkung, daß den Bischöfen, Dompröbsten und Standesherren des Kollegiums kein Vetorecht in der Gesetzgebung zukommen dürfe[79]. In seinem ersten Repräsentationsplan war er dagegen eindeutig vom Einkammersystem ausgegangen, wobei das Vorbild der französischen Verfassung ausschlaggebend war. Auch die anderen Mitarbeiter Steins favorisierten Einkammerparlamente. Teils meinten sie, Preußen zähle nicht genügend reiche Adelsfamilien, um ein Oberhaus zu besetzen[80], teils lehnten sie überhaupt die Begünstigung von Großgrundbesitzern ab, da es eher auf die Förderung der Interessen „der Güter von mäßigem Umfange" ankomme[81]. Bei Schön gab es auch eine positive Einschätzung des Oberhauses, allerdings in dem formalen Sinn, daß es gegen unüberlegte Entscheidungen des Unterhauses sichere. Er schlug daher vor, man möge alle Abgeordneten dem Alter nach durchgehen und jeweils den Dritten in das Oberhaus setzen. Schön verfolgte damit ein technisches Teilungsprinzip, dem jede soziale Komponente fehlte[82].

Eine andere Frage war, welche Rechte die Repräsentation wahrnehmen sollte. Mit Vorrang war zu bestimmen, ob sie eine beratende oder entscheidende Kompetenz hatte. Die Antwort fiel in der verwaltungsinternen Diskussion fast einhellig aus: Der künftige preußische Reichstag war als Beratungskörperschaft gedacht. So wollte es auch Rehdiger in seiner ersten Verfassungsdenkschrift; erst für die spätere Zukunft stellte er in Aussicht, die „Konsultationskammer" in eine „öffentliche, allgemeine und entscheidend mitwirkende Stellvertretung" umzuwandeln. Ein Vetorecht sollte der Reichstag nur in folgenden Fragen haben: bei der

---

78 Botzenhart–Hubatsch 2, S. 853 f.; dazu Isenburg, S. 83 f., 150 f. Stein hat später, beeinflußt vom süddeutschen Konstitutionalismus, seine Auffassung über die Zusammensetzung eines Oberhauses geändert: dazu Botzenhart, Adelsideal, S. 239 f.

79 Entwurf einer Repräsentation, Bemerkungen ebd., Bl. 91–91v.

80 So Vincke in seinem Repräsentationsplan von 1808: Kochendörffer, Denkschrift, S. 115 f. Wilhelm Traugott Krug hat 1816 in seiner Schrift über das Repräsentativsystem die Situation in Deutschland allgemein so eingeschätzt, daß Pairs „höchstens in geringer Zahl vorhanden seien": Jordan, Friedrich Wilhelm IV., S. 32.

81 So Auerswald in seinem Plan für einen ostpreußischen Provinziallandtag von 1808: Scheel–Schmidt, S. 575. Zur kritischen Einschätzung des Großgrundbesitzes durch zeitgenössische Nationalökonomen Vopelius, S. 154 f.

82 Stellungnahme zu Auerswalds Plan für Provinzialstände: Scheel–Schmidt, S. 616.

Auswahl des Erziehers für den Kronprinzen, der Bewilligung von Pensionen für höhere Staatsbeamte und bei Ehrendotationen für Minister[83]. Stein schloß sich seiner Meinung über die beratende Kompetenz der Ständeversammlung an[84].

Geteilt waren die Ansichten über das Recht zur Gesetzesinitiative. Die mehr oder weniger stark von den napoleonischen Verfassungen beeinflußten Pläne Rehdigers und Hippels sahen ein solches Initiativrecht gar nicht oder nur stark eingeschränkt vor. Stein hingegen stellte sich einer solchen, die Repräsentation lähmenden Tendenz entgegen[85]. Er stand der Verwaltung viel zu skeptisch gegenüber, als daß er sich wie Hippel mit dem Hinweis auf ihre allgemeine Übersicht und Sachkenntnis beruhigen konnte. Rehdiger ist dann in seinem zweiten Verfassungsentwurf auf die Kritik Steins eingegangen und sah nun Gesetzesvorschläge durch sechs Mitglieder des Standeskollegiums oder eine der Sektionen des Staats- oder des Nationalkollegiums vor[86].

Auch die Entscheidung über die Auflösung und Neuwahl war von großer Bedeutung für die politische Stellung einer repräsentativen Versammlung. Rehdiger hatte vorgeschlagen, daß jährlich in einem der angenommenen acht Departements der Monarchie Neuwahlen stattfinden sollten, so daß sich die Repräsentation innerhalb von acht Jahren erneuerte. Ähnlich ergänzte sich der Gesetzgebungskörper in der französischen Verfassung von 1799[87]. An dieser Lösung kritisierte Stein, daß dem Monarchen dadurch „das Hilfsmittel der Prorogation oder der Auflösung des Reichstags" entgehe, „das zur Bändigung einer übel gesinnten und störrischen Versammlung mit Nutzen zu gebrauchen ist. Dieses Recht, den ganzen Reichstag aufzulösen, ... muß die Regierung erhalten, nur bleibt sie verpflichtet, ihn nach sechs Monaten wieder durch Neuerwählte zusammenzuberufen"[88]. Damit forderte Stein eine wesentliche Prärogative gegenüber der Repräsentation: Die Regierung konnte jederzeit die Repräsentanten nach Hause schicken, wenn die Zusammenarbeit nicht gelang, und jederzeit an die Staatsbürger appellieren, andere, natürlich bessere Abgeordnete zu wählen.

---

83 G. Ritter, S. 285 f. – Auch der frühere Präsident der Kriegs- und Domänenkammer in Halberstadt von Wedell wollte in einem Plan vom 4. Sept. 1809 die Nationalrepräsentation prinzipiell auf das Recht der Konsultative beschränken: Stern, Verfassungsfrage 1807–1815, S. 157.

84 Botzenhart–Hubatsch 2, S. 854 f., vgl. Isenburg, S. 149.

85 Botzenhart–Hubatsch 2, S. 855. Mit seiner Forderung nach einer Gesetzgebungsinitiative für die Repräsentanten befand sich Stein im Einklang mit Auerswald: Scheel–Schmidt, S. 572.

86 Entwurf einer Repräsentation, ebd., Bl. 78v, wo auch das weitere Verfahren festgelegt wird.

87 Dort wurde jährlich ein Fünftel des Gesetzgebungskörpers neu gewählt: Grab, Revolution, S. 292 Art. 31.

88 Botzenhart–Hubatsch 2, S. 922. Vincke sah alle vier Jahre die Neuwahl der Hälfte der Provinzialrepräsentanten vor. Für die Reichsstände schlug er ein Mandat von zehn Jahren vor, wobei der König das Recht hatte, jederzeit Neuwahlen zu veranlassen: Kochendörffer, Denkschrift, S. 116.

Deutlich setzten sich Stein und einige seiner Mitarbeiter von der Tendenz der napoleonischen Verfassungen ab, die Arbeit der Repräsentanten in die Ausschüsse zu verlagern und im Plenum keine Debatten zuzulassen. Die so organisierten Stände des Königreichs Westfalen bezeichnete Vincke im September 1808, also nach ihrer ersten Tagung, als „eitle Possenspiele, als bloße, leere Namen ohne Wirklichkeit. Niemand darf hier sprechen als ein Redner der Regierung und als ein Mitglied der drei ständigen Deputationen für die Finanzen, für Zivil- und Kriminalgesetzgebung..., die... sich vorher mit dem Staatsrat einigen müssen[89], denen man die Gesetze erst ganz vollendet vorlegt... Die Versammlung entscheidet dann mit Ja und Nein, sprachlos, durch Kugeln, alle Diskussionen sind ausgeschlossen"[90]. Stein kritisierte diese Unterdrückung bei jeder Gelegenheit „zur Beredsamkeit, zu einem freien und edlen Vortrag über die großen Angelegenheiten des Staats", und er fügte hinzu: „man muß bei den ruhigen Deutschen, die, wie einer unserer Schriftsteller sagt, unter allen Zeiten am meisten die Bedenkzeit lieben, eher Reizmittel anwenden als Opiate". Rehdiger, der in seinem ersten Repräsentationsplan ein ähnliches Geschäftsordnungsschema wie in den westfälischen Reichsständen vorgesehen hatte, änderte darauf seinen Plan[91].

Die Wirkungsmöglichkeiten einer repräsentativen Versammlung hingen stark davon ab , ob sie in der Öffentlichkeit stattfand und die parlamentarische Diskussion mit der allgemeinen verbinden konnte. Zumal in der Situation des Jahres 1808 kam es den preußischen Beamten sehr auf diese öffentliche Wirkung an, auch hier ging es ihnen offenbar mehr um „Reizmittel" als um „Opiate". Die preußische Monarchie warb ja um ein neues Vertrauen bei ihren Bürgern, und die Nationalrepräsentation spielte dabei eine entscheidende Rolle; Vertrauen hing wesentlich von Öffentlichkeit ab. Die öffentliche Meinung sollte aber die Regierung keinesfalls unter Druck setzen. Stein wünschte eine Information durch die Repräsentanten, aber keine Äußerung der Nation, die die Regierung vielleicht zu gesetzgeberischen Maßnahmen zwingen würde. Das erscheint konsequent, wenn man bedenkt, daß die Repräsentation in der Gesetzgebung nur ein Beratungsrecht haben sollte und öffentliche Stellungnahmen der Repräsentanten eventuell die Befugnisse der Krone tatsächlich beschnitten hätten. Stein lehnte daher den Gedanken Rehdigers ab, den Sektionen des Reichstags zu erlauben, durch Veröffentlichung der Akten an das Publikum zu appellieren, wenn die Regierung ihrem Gutachten zur Gesetzgebung nicht folgte[92]. Die Regierung wäre dadurch ganz im Gegensatz zur allgemeinen Tendenz direkt mit der Nation konfrontiert und zu einem bestimmten Vorgehen veranlaßt worden. Stein sprach von einem „sehr gefährlichen Appell an die ganze

89 In der Vorlage gesperrt.

90 Kochendörffer, Denkschrift, S. 117. Dazu Obenaus, Reichsstände, S. 313 ff.

91 Botzenhart–Hubatsch 2, S. 855.

92 Vgl. G. Ritter, S. 285.

Nation", der sich erübrige, wenn die Diskussionen der Repräsentanten öffentlich und die Verhandlungen gedruckt seien[93]. Rehdigers zweiter Verfassungsplan sah dementsprechend öffentliche Sitzungen der Reichsstände vor, von einem Appell an die Öffentlichkeit war nicht mehr die Rede. In welchen Formen die Öffentlichkeit der Diskussionen hergestellt werden sollte, ob durch Zuhörer und in welchem Umfang, das ist von Stein nicht ausgeführt worden.

Deutlich ist jedenfalls, daß Stein eine Repräsentation wünschte, in der gerade ein wesentliches parlamentarisches Prinzip, nämlich das der Meinungsbildung durch Debatte, kräftig betont wurde. Die Meinungsäußerungen zu Gesetzen und die Gesetzesinitiative sollten nicht behindert werden. In diesem Punkt distanzierten sich Stein und seine Mitarbeiter klar von den napoleonischen Repräsentationen, hier wurden – vermutlich vom englischen Vorbild beeinflußt – entscheidende Änderungen an dem Plan Rehdigers durchgesetzt. Stein wünschte wenig äußerliche und formale Restriktionen für die repräsentativen Versammlungen Preußens, kein Hineinregieren und Reglementieren durch die Staatsverwaltung. Er hoffte auf eine Repräsentation, die frei von Eingriffen der Verwaltung war, aber diese Eingriffe auch möglichst von vornherein nicht nötig machte. Denn Grundbesitzklausel und hochadliges Oberhaus, alternativ das Kollegium der Würden und Stände nach dem Plan Rehdigers, sollten in der Repräsentation eine konservative Grundhaltung garantieren.

Stein entwickelte eine Gegenposition zur französisch-napoleonischen Konstruktion repräsentativer Versammlungen. Der sozial begrenzt fortschrittlichen aber formal restriktiven Repräsentation stellte er die sozial konservative, aber formal freiere entgegen. Die Möglichkeit zur parlamentarischen Arbeit, ja überhaupt zur Bildung parlamentarischer Formen und Gewohnheiten war im Rahmen der Steinschen Reformpläne zweifellos besser gewährleistet. Neben diesen beiden Positionen bei der Bildung repräsentativer Gremien gab es die Pläne von Männern wie Vincke und Schön. Sie richteten sich auf eine Repräsentation, die gesellschaftlich offen sein, nur eine begrenzte Grundbesitz- und Vermögensklausel und keine ständischen Schranken haben sollte. Vincke, Schön und andere entwickelten die dritte Alternative: die gesellschaftlich begrenzt fortschrittliche und formal wenig beschränkte Repräsentation. Diese Position, die gerade von hohen Beamten vertreten wurde, behielt unter den Nachfolgern Steins Einfluß und Wirkung. Sie führte schließlich zur großen Konfrontation zwischen liberalen Vertretern der Ministerialverwaltung und den Kräften der Reaktion in den späten Jahren Hardenbergs. Sie fand Ende 1808 ihre bedeutendste Formulierung in dem von Schön aufgesetzten politischen Testament Steins, wo als eine der Hauptaufgaben für die Zukunft „eine allgemeine Nationalrepräsentation" genannt wurde. „Mein Plan war daher", so ließ Schön hier Stein ausführen, „jeder aktive Staatsbürger, er besitze 100 Hufen oder eine, er treibe Landwirtschaft oder Fabrikation oder Handel, er habe ein bürgerliches

93 Botzenhart–Hubatsch 2, S. 855; dazu Flad, S. 14 ff.

Gewerbe oder sei durch geistige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentation"[94]. Die geforderte soziale Öffnung der Repräsentation war Schöns, nicht Steins Gedanke. Sie wurde durch die bald erfolgte Publikation des Testaments unter veränderten politischen Umständen zu einem Anknüpfungspunkt liberaler Hoffnungen und Polemiken. Mit im Gefolge dieses Testaments wurde Stein zum Vorkämpfer der Liberalen, der er jedenfalls in diesem Sinne nicht gewesen war.

Rechte mit der Konsequenz einer ernsten Beschränkung des Monarchen sollte die Repräsentation nach Auffassung der an der Verwaltungsdiskussion Beteiligten nicht haben. Schön formulierte im politischen Testament: „Heilig war mir und bleibe uns das Recht und die unumschränkte Gewalt unseres Königs!"[95] Zu fragen ist, ob die beratende Kompetenz der vom Ministerium Stein projektierten Repräsentationen den gesellschaftlichen Bedürfnissen der Zeit entsprochen hätte. Konnten die ungeheuren Belastungen der Staatsfinanzen getragen werden, ohne daß einer Repräsentation der Besitzenden Mitwirkungsrechte eingeräumt wurden, die über eine beratende Kompetenz hinausgingen? War das Vertrauen der Besitzenden in den Staat und seine Finanzpolitik ohne eine Entscheidungskompetenz zu gewinnen? Innerhalb der Beratungen des Ministeriums wurde der Zusammenhang zwischen den Staatsfinanzen und der Repräsentation nur vereinzelt hergestellt, so von Altenstein, als er ausnahmsweise und nur zur Bewilligung einer Staatsanleihe eine Nationalrepräsentation bilden wollte[96]. Eine Erklärung dafür mag sein, daß die finanzielle Notlage der Monarchie erst mit dem Abschluß des Vertrags mit Frankreich am 8. September 1808, der Zahlungen in Höhe von 140 Millionen Franken vorsah[97], in vollem Umfang erkennbar wurde und erst nach dem Ausscheiden Steins ihren Höhepunkt erreichte. Auch eine gewisse Blindheit Steins für die Notwendigkeit einer neuen Finanz- und Haushaltspolitik ist beobachtet worden[98]. Vor allem ist aber zu berücksichtigen, daß der Stand der Repräsentationsplanungen noch nicht so weit war, daß eine Konkretisierung der gesellschaftlichen Rechte unumgänglich wurde. –

Die Verbindung von Repräsentation und Selbstverwaltung, die auf der Ebene der Gemeinden und Kreise nach den Vorstellungen Steins die staatliche Verwaltung ablösen sollte, kam weithin nicht zustande. Was gelang, war eine Regelung für die Beteiligung von Repräsentanten in der

---

94 Scheel–Schmidt, S. 1138; das Konzept Schöns: Botzenhart–Hubatsch 2, S. 988. Das Testament Steins wurde am 5. Febr. 1817 im Weimarer Oppositionsblatt veröffentlicht: Haake, König, in: ForschBrandPrG 29, S. 348. Ein Faksimile des Konzepts aus dem Privatbesitz Schöns: Aus den Papieren 2, 3, zu S. 220.

95 Scheel–Schmidt, S. 1137.

96 Vgl. oben S. 35 f.

97 Im Okt. 1808 wurden die Forderungen geringfügig auf 120 Millionen Franken ermäßigt: Mamroth, S. 31 ff.; ebd. auch allgemein zur Lage der preußischen Staatsfinanzen 1807/1808. Vgl. Richter, Staatsschuldenwesen, S. 20. Altenstein meinte in der Rigaer Denkschrift vom Sept. 1807 den Staatskredit durch einen energischen Mann an der Spitze des Staates und durch eine vorsichtige, „aber redliche" Öffentlichkeit der Staatsfinanzen sicherstellen zu können: Winter, Reorganisation, S. 482.

98 Vogel, Reformpolitik, S. 219; Vogel, Staatsfinanzen, S. 51.

Provinzialverwaltung. Die gesetzliche Grundlage wurde im Rahmen der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808 geschaffen[99]. Bestimmung der Repräsentanten war danach, „die öffentliche Administration mit der Nation in nähere Verbindung zu setzen, den Geschäftsbetrieb mehr zu beleben und durch Mittheilung ihrer Sach-, Orts- und Personenkenntnis möglichst zu vereinfachen; die Mängel, welche sie in der öffentlichen Administration bemerken, zur Sprache zu bringen und nach ihren aus dem praktischen Leben geschöpften Erfahrungen und Ansichten Vorschläge zu deren Verbesserung zu machen, sich selbst von der Rechtlichkeit und Ordnung der öffentlichen Staatsverwaltung näher zu überzeugen und diese Überzeugung in der Nation gleichfalls zu erwecken und zu befestigen"[100]. Die Repräsentanten sollten also anregen, informieren und kritisieren, immer jeweils vom Standpunkt der Nation aus. Sie sollten aber auch auf die Nation einwirken und ihre eigene Überzeugung von der Korrektheit der Verwaltung in der Öffentlichkeit verbreiten. Jede Regierung nahm neun Repräsentanten auf, für den Fall eines Krieges war die Vermehrung der Stellen vorgesehen. Die Repräsentanten wurden von der als *„Generalversammlung" bezeichneten Provinzialrepräsentation* gewählt, und zwar jeweils zwei Kandidaten für jede der neun Stellen. Einen der Kandidaten bestätigte dann der König. Wählbar war jeder, der auch in die Generalversammlung gewählt werden konnte. Die Amtszeit der Repräsentanten betrug drei Jahre, jedes Jahr schied der dritte Teil aus[101]. Innerhalb des Kollegiums sollte den Repräsentanten in der Regel das Korreferat übertragen werden. Ungeklärt blieb zunächst, ob eine Besoldung zu zahlen sei; sie ist dann später gewährt worden[102].

Die Realisierung des Instituts der ständischen Repräsentanten ist durch die Nachfolger Steins, das Ministerium Dohna-Altenstein, versucht worden, stieß aber auf große Schwierigkeiten, vor allem weil noch keine erneuerte Repräsentation zur Verfügung stand, die die Wahlen hätte durchführen können. Stattdessen nahm man die Gelegenheit wahr, die Wahl ständischer Repräsentanten auf die Tagesordnung der Ständischen Landtage in Königsberg und Marienwerder von 1809 zu setzen[103]. Tatsächlich gelang es, die neun Repräsentanten für die Regierung Königsberg wählen zu lassen. Die Wahlen für die Regierungen Marienwerder und Gumbinnen suspendierte der König auf dringenden Wunsch der Stände, bis sich deren wirtschaftliche Lage gebessert habe[104]. Außerhalb Ostpreußens machten sich die Schwierigkeiten noch stärker bemerkbar, die durch die ausgebliebene Erneuerung der Stände verursacht waren;

---

99 Sammlung, Nr. 63. Eine Vorstufe der endgültigen Verordnung, [27. Sept. 1808]: Scheel-Schmidt, Nr. 265. Dazu Gegenvorschläge Altensteins, 31. Okt. 1808: ebd., Nr. 295. Dazu Obenaus, Verwaltung; Belke, S. 24 ff.

100 Sammlung, ebd., § 18.

101 Ebd., § 19.

102 Geschäftsinstruktion für die Regierungen, 26. Dez. 1808: Sammlung, ebd., § 23, 93.

103 Vgl. unten S. 52.

104 Dazu und zum folgenden Obenaus, Verwaltung, S. 156 f.

die Wahl von ständischen Repräsentanten ließ sich hier überhaupt nicht durchführen.

Letzten Endes blieb auch die Einführung der ständischen Repräsentanten in der Königsberger Regierung ein Stückwerk ohne sinnvollen Zusammenhang; denn eigentlich sollten diese an die Stelle des ständigen Ausschusses der ostpreußischen Stände treten, der als konkurrierende Verwaltung neben der des Staates nicht mehr zeitgemäß war[105]. Als nun die ständischen Repräsentanten in der Regierung Königsberg eingeführt wurden, blieb jedoch das Komitee der ostpreußischen und litauischen Stände daneben bestehen, der Grundgedanke Steins war also nicht realisiert worden. Seine Überlegung war sogar in ihr Gegenteil verkehrt; denn nun entstand neben dem Komitee mit den Repräsentanten ein zusätzlicher Aktionsbereich für die Stände. Bewährt hat sich das Institut dann weder im Sinne der Stände noch in dem der Verwaltung. Vielleicht wären die Stände stärker auf ihre Repräsentanten in der Regierung angewiesen gewesen, wenn sie kein Komitee mehr gehabt hätten. Auch für die Verwaltung wären die ständischen Repräsentanten dann wahrscheinlich nützlicher gewesen. Unter den gegebenen Umständen konnten weder Stände noch Verwaltung mit den „administrierenden" Repräsentanten viel anfangen. Beide Seiten drängten daher nach einiger Zeit, die Einrichtung wieder zu beseitigen. Im Juni 1812 hob Hardenberg sie auf[106].

Erfolgreich war das Ministerium Stein dagegen bei der Neuordnung von Repräsentation und Selbstverwaltung durch die Städteordnung vom 19. November 1808[107]. Durch sie wurden die Stadtverordneten zu Vertretern der Bürgergemeinde „in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens der Stadt"[108]; sie wählten aus der Bürgerschaft das Magistratskollegium mit einem Bürgermeister an der Spitze. Das Wahlrecht der Stadtverordneten stellte zwischen Bürgerschaft und Magistrat eine Verbindung her, die durch die im 18. Jahrhundert erzwungene Unterordnung des Magistrats unter die staatlichen Behörden verlorengegangen war.

Wichtig war für die Entwicklung der Beziehungen zwischen Staat und Gesellschaft, daß das Prinzip der Repräsentation in der Städteordnung konsequent durchgeführt wurde. Noch Frey hatte in seinen Plänen für Städte mit nicht mehr als hundert Bürgern eine Repräsentation abgelehnt; stattdessen sollten in Städten dieser Größe Vollversammlungen der Bürger über die Verwaltung entscheiden[109]. Die Städteordnung sah dann für alle Städte die Einrichtung einer Repräsentation in Gestalt der Stadt-

---

105 Ebd., S. 166.

106 Vgl. ebd., S. 175 mit Anm. 190.

107 Ordnung für sämtliche Städte der preußischen Monarchie: Sammlung, Nr. 57. Benutzt wird im folgenden die kommentierte Ausgabe in: Städte-Ordnungen. Eine neue Edition der Städteordnung in: Engeli–Haus, S. 104–134. Zur Entstehung Meier, S. 249 ff.; Winkler, S. 111 ff.; Clauswitz; Belke, S. 92 ff. Zur Verfassung der preußischen Städte vor der Reform Botzenhart, Entwicklung.

108 Städteordnung, § 108 ff.

109 Scheel–Schmidt, S. 664 zu 22.

verordnetenversammlung vor. Belehrend und erklärend hieß es: „Die Vertretung der Stadtgemeine oder Bürgerschaft durch Stadtverordnete ist nothwendig, weil jene aus zu vielen Mitgliedern besteht, als daß ihre Stimmen über öffentliche Angelegenheiten jedes Mal vernommen werden könnten"[110]. Die epochale Bedeutung der Städteordnung für die Durchsetzung des Repräsentativsystems ist oft betont worden, so etwa von Hugo Preuß mit der Formulierung: „Mit der Wahl der Stadtverordneten durch die Bürgerschaft drang zum ersten Mal das Repräsentativsystem, die politische Organisierung von unten nach oben in den preußischen Staatsaufbau ein . . . Die Stadtverordneten waren in der Tat die ersten Volksvertreter in Preußen"[111].

Jede Stadt sollte nur noch ein einheitliches Bürgerrecht haben, das niemand versagt werden durfte, der es zu erlangen wünschte, wenn er „sich häuslich niedergelassen" hatte und „von unbescholtenem Wandel" war. „Stand, Geburt, Religion und überhaupt persönliche Verhältnisse machen bei Gewinnung des Bürgerrechts keinen Unterschied"[112]. Damit wurden unter anderem die Juden den übrigen Bürgern gleichgestellt, das Emanzipationsedikt vom 11. März 1812 für den Geltungsbereich der Städteordnung vorweggenommen[113]. Trotz der Freigabe des Bürgerrechts blieben Differenzierungen: Ein Teil der Einwohner wurde zum Erwerb des Bürgerrechts gezwungen, einem anderen Teil wurde es nur angeboten. Das Bürgerrecht bestand nämlich „in der Befugnis, städtische Gewerbe zu treiben und Grundstücke im städtischen Polizeibezirk der Stadt zu besitzen"[114]. Wer also Grundstücke besaß und ein Gewerbe betrieb, mußte das Bürgerrecht nehmen, alle anderen Einwohner dagegen nicht. Damit gewannen Grundbesitz und Gewerbe in der gesellschaftlichen Basis der städtischen Selbstverwaltung einen Vorrang. Die Probleme, die sich daraus ergaben, liegen auf der Hand. Es fehlte die Handhabe, jene Einwohner, die kein Grundstück besaßen und auch kein Gewerbe betrieben, zur Beantragung des Bürgerrechts zu zwingen. Auf der anderen Seite mußten die Eigentümer eines Hauses ohne Einschränkung das Bürgerrecht nehmen, selbst wenn der Grundbesitz noch so geringwertig war. Es war auch problematisch, daß die Ausschließung vom Bürgerrecht aufgrund selbst geringfügiger Vergehen zugleich zur Aufgabe von Hausbesitz und Gewerbe zwang, eine Kausalität, die aber durch eine Verordnung vom 25. August 1822 aufgehoben wurde. Seitdem hatten Grundbesitzer und Gewerbetreibende immer noch die Verpflichtung, das Bürgerrecht zu beantragen. Es bestand nun aber nicht mehr in der Befugnis, Grundstücke zu besitzen und Gewerbe zu betreiben, da sie auch ohne Bürgerrecht durch Schutzverwandte ausgeübt werden

---

110 Städteordnung, § 69.

111 Ebd., S. 237. Dazu auch Kaehler, Wahlrecht, S. 197 f.

112 Städteordnung, § 16 ff.

113 Über den Widerstand gegen die Aufnahme von Juden ins Bürgerrecht E. Hoffmann, S. 108 f., ferner eine Anweisung des Innenministeriums an die Regierung Breslau von 1809: Städte-Ordnungen 2 S. 4. Dazu Wenzel.

114 Städteordnung, § 15. Vgl. die Erläuterungen in: Städte-Ordnungen 1, S. 23 ff.

konnte[115]. Das Problem der Monopolstellung von Grundbesitz und Gewerbe bestand aber fort. Die Städteordnung hatte zwar versucht, den gebildeten Schichten der Staatsbeamten, Geistlichen, Professoren, Schullehrer „und anderen Offizianten öffentlicher Anstalten" sowie den Ärzten und anderen „zur Rettung und schleunigen Hülfe der nothleidenden Menschheit besonders berufenen Personen" den Entschluß zur Annahme des Bürgerrechts zu erleichtern, indem sie ihnen die sonst nicht erlaubte Ablehnung eines angetragenen städtischen Amts gestattete[116]. Diese Klausel reichte aber offensichtlich nicht aus. Clauswitz hat die Listen in den Verwaltungsberichten der Stadt Berlin geprüft, in denen die aufgenommenen Bürger nach Stand und Gewerbe verzeichnet sind. Er hat festgestellt, „daß nur solche Einwohner Bürger wurden . . ., die städtische Gewerbe betreiben oder Grundstücke in der Stadt erwerben wollten. Das Recht, an den städtischen Wahlen teilzunehmen und städtische Ämter zu bekleiden, bildete offenbar nicht den Beweggrund dazu. Das Bürgerrecht war also nicht zu der Schätzung gelangt, die der Gesetzgeber erstrebt hatte"[117].

Vom Bürgerrecht ist das Wahlrecht zur Stadtverordnetenversammlung zu unterscheiden. Nicht jeder Bürger war wahlberechtigt. Vielmehr wurden im Sinne der Grundsatzdiskussionen des Ministeriums die weniger bemittelten unter den nicht mit eigenen Häusern ansässigen Bürgern durch einen Zensus von den Wahlen ferngehalten. Als Zensus wurde in großen Städten ein jährliches reines Einkommen von 200 Talern und in den kleinen ein solches von 150 Talern festgelegt[118]. Wer aber das aktive Wahlrecht hatte, besaß auch das passive.

Die Literatur gibt über die von der Städteordnung bewirkte soziale Veränderung keine klaren Auskünfte. Zumeist liegen Angaben über das Jahr der Einführung 1809 vor, aus denen sich der gesellschaftspolitische Akzent bei den Grundeigentümern und den Gewerbetreibenden entnehmen läßt; umfassende statistische Angaben fehlen aber. Immerhin hat Theodor Winkler festgestellt, daß innerhalb der Bürgerschaft gegenüber der Zeit vor 1808 „insofern eine Verschiebung" eintrat, „als das kleinbürgerliche Element infolge seiner zahlenmäßigen Stärke jetzt mehr Geltung bekam"[119]. In Berlin stand 1809 einem Block von 49 Kaufleuten, Fabrikanten, Brauern, Destillateuren und Apothekern ein solcher von 41 Handwerksmeistern, Gärtnern, Ackerbürgern und Gastwirten gegenüber. Daneben gab es nur einen Arzt, drei Polizeibeamte, zwei Bauin-

115 Gesetzsammlung 1822, S. 205; dazu Städte-Ordnungen 1, S. 16; ferner Meier, S. 287 ff.

116 Städteordnung, § 200 (Zitat umgeformt).

117 Clauswitz, S. 197. Über den Zusammenhang zwischen Gewerbeberechtigung und Bürgerrecht in Breslau 1812 Wendt, Städteordnung 2, S. 339.

118 Städteordnung, § 74. Der Geheime Rat Ernst Gottlob Morgenbesser forderte in einer Bemerkung zum Entwurf Freys ein Einkommen von jährlich mindestens 200 Reichstalern; „man würde sonst besonders in großer Stärke den unzuverlässigen Leuten den Weg zum Bürgerrecht gar zu leicht eröffnen": Scheel–Schmidt, S. 699 f. Der erwähnte Entwurf Freys, ebd., S. 662 identifizierte Bürgerrecht und Wahlrecht.

119 Winkler, S. 145.

spekteure[120]. In Königsberg fielen die Wahlen im gleichen Jahre auf 36 Mitglieder der Kaufmanns- und Mälzenbrauergilden, 54 Mitglieder der Gewerke, ferner auf 2 Juden und 10 Eximierte, zu denen alle Bürger gehörten, die durch Amt oder Privileg nicht dem Gericht ihres Wohnorts unterstanden[121]. In Breslau bestanden die 136 gewählten Stadtverordneten und ihre Stellvertreter vor allem aus 40 Kaufleuten und Fabrikanten, 22 Gastwirten und Destillateuren und 60 Handwerkern. Unter den Gewählten war kein Arzt, kein Jurist, kein Apotheker, nur ein Beamter, der Bauinspekteur[122]. In Danzig stellten 1819 Kaufleute, Brenner und Brauer etwas mehr als die Hälfte der Stadtverordneten, die Handwerker etwa ein Drittel[123]. Johannes Ziekursch hat für die kleinen und mittleren schlesischen Städte die allgemeine Regel ermittelt, daß in den Stadtverordnetenversammlungen anfänglich neben ganz wenigen Beamten und Vertretern der freien Berufe und einer Minderheit von bemittelten Kaufleuten die Handwerker dominierten. Sie wurden in den genannten Städten „zur führenden politischen Schicht...; sie hatten jetzt die Entscheidung bei den Magistratswahlen in der Hand"[124]. Der Anteil der Bürger mit wissenschaftlich-technischer Ausbildung blieb unter den Breslauer Stadtverordneten lange gering; er lag 1809–1819 bei 4%, 1820–1929 bei 3,3%, 1829–1839 bei 4,6%. Er stieg erst unter veränderten politischen Bedingungen in den vierziger Jahren an[125].

In der Städteordnung dokumentierte sich ein gesellschaftspolitisches Programm. Indem sie Hausbesitzer und Gewerbetreibende zur Annahme des Bürgerrechts zwang, machte sie einen spezifischen Teil der städtischen Bevölkerung zur Basis der Repräsentation. Im Zentrum standen einerseits die vermögenden Schichten vor allem der Kaufleute und Fabrikanten, anderseits die Bürger aus Gewerbe und Kleinhandel; das mittlere und kleine Bürgertum wurde neu in die städtische Repräsentation eingeführt. Es hat im allgemeinen eine starke, doch nur vereinzelt wie in Königsberg, Breslau oder den kleinen und mittleren Städten Schlesiens dominierende Stellung erlangt. In Königsberg haben sich in den folgenden Jahren die Kaufleute durchgesetzt[126], sie scheinen auch in anderen Stadtverordnetenversammlungen das Übergewicht erlangt zu haben. Den übrigen Einwohnern bot die Städteordnung die Partizipation an, sie gingen aber darauf zunächst nicht ein. Im übrigen ist anzumerken, daß die soziale Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlungen bis zur Revolution von 1848 noch einer intensiven Untersuchung bedarf. Die Zahl der Wahlberechtigten nach der Städteordnung von 1808 und nach dem preußischen Wahlgesetz von 1848 ist aufgrund von Zahlenma-

120 Clauswitz, S. 104 f.

121 Nicolaus, S. 62, zum Verständnis der Begriffe ebd., S. 15 ff., ferner Koselleck, S. 89 ff.

122 Wendt, Städteordnung 1, S. 103.

123 E. Hoffmann, S. 132 Anm. 2.

124 Ziekursch, Ergebnis, S. 152 f.

125 Wendt, Städteordnung 1, S. 84.

126 Belke, S. 110 mit Anm. 89.

terial aus Danzig und den schlesischen Städten verglichen worden. Daraus ergab sich, daß die Städteordnung etwa einem Viertel der nach den Vorschriften von 1848 Wahlberechtigten das Wahlrecht zuerkannte[127].

Die je nach Größe der Stadt mindestens 24 und höchstens 102 Mitglieder zählende Stadtverordnetenversammlung hatte eine sehr starke Position. Sie versammelte sich monatlich wenigstens einmal, wenn nötig auch öfter. Genehmigungen waren für die Einberufung nicht erforderlich. Die Stadtverordneten hatten das Budgetrecht, sie kontrollierten alle Zweige der städtischen Verwaltung[128]. Der Magistrat mußte alle Beschlüsse der Stadtverordneten ausführen, ein materielles Prüfungsrecht stand ihm nicht zu[129]. Daß sich der Magistrat in der Zeit einer wieder übermächtig werdenden Staatsverwaltung schon bald auf deren Seite schlagen sollte und so die Stadtverordneten in ihren Möglichkeiten einengte[130], ist an dieser Stelle nicht zu behandeln. Der aus dem Kreise der Stadtverordneten gewählte Vorsteher berief die Versammlung ein, trug die einzelnen Themen zur Beratung vor und leitete die Diskussionen und Abstimmungen. Er hatte auch die Pflicht, „dahin zu sehen, daß nichts wider die Rechte des Staats vorgenommen und beschlossen und jeder Beschluß dem Magistrat eingereicht wurde"[131].

Die Publizität der Verhandlungen war beschränkt. An den Sitzungen durften allein die Stadtverordneten teilnehmen, keine Zuhörer[132]. Informieren konnten sich die Einwohner nur über die Beratungsgegenstände der ordentlichen Versammlungen. Außerdem war vorgesehen, „bei wichtigen Angelegenheiten, die sich zur Publizität eignen, ... in großen und mittleren Städten über den Gegenstand der Berathung einen kurzen Aufsatz" zu drucken und diesen nicht nur den Stadtverordneten zu schicken, „sondern auch jedem Bürger gegen Erlegung der Druckkosten ... zu überlassen"[133]. Allerdings wurde diese Möglichkeit von den Stadtverordneten wenig wahrgenommen, vielmehr verstärkte sich an der Wende vom zweiten zum dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts sogar die Tendenz, die Verhandlungen der Stadtverordneten unter das Gebot der Geheimhaltung zu stellen[134]. Erst in den vierziger Jahren wurde die Publizität wieder mehr als Vorteil denn als Gefahr empfunden[135]. –

Zusammenfassend läßt sich über die Planungen des Ministeriums Stein für eine Repräsentation sagen, daß sie von einem dreistufigen Aufbau in

---

127 Vgl. E. Hoffmann, S. 167; Ziekursch, Ergebnis, S. 151. Nach M. Botzenhart, Parlamentarismus, S. 157 lag die Quote der Wahlberechtigten unter den volljährigen Männern in Preußen bei den Wahlen zur Paulskirche bei 80 %.

128 Städteordnung, § 183 f.

129 Meier, S. 310 f.

130 Wendt, Städteordnung 1, S. 79 f.

131 Instruktion behufs der Geschäftsführung der Stadtverordneten bei ihren ordnungsmäßigen Versammlungen, § 9; 19. Nov. 1808: Sammlung, Nr. 57.

132 Städteordnung, § 113. So auch schon Frey: Scheel–Schmidt, S. 666 zu 40.

133 Instruktion, § 13 f. (Zitat umgeformt).

134 So etwa der einstimmige Beschluß der Breslauer Stadtverordneten vom 14. Nov. 1820: Wendt, Städteordnung 2, S. 397 f.

135 Wendt, Städteordnung 1, S. 77.

Kreis, Provinz und Gesamtstaat ausgingen. In den Kreistagen traten die drei sozialen Gruppen der Bürger, Bauern und Gutsbesitzer zusammen, sie wählten die Deputierten zum Provinziallandtag, diese wieder die zum Reichstag. Die Voraussetzungen für die Wahl der Repräsentanten waren beim Sturz Steins noch nicht festgelegt. Unentschieden blieb vor allen die soziale Zusammensetzung der Kreistage, d. h. das Zahlenverhältnis zwischen Bürgern, Bauern und Gutsbesitzern. Unklarheit bestand auch darüber, wie streng die Grundbesitzklausel gehandhabt werden sollte. Die ungeklärte Zusammensetzung der Kreistage und das damit eng zusammenhängende Problem der ländlichen Gemeindeverfassung war die große Hypothek, die das Ministerium Stein den Nachfolgern überließ.

Angesichts dieser Situation muß die Frage unbeantwortet bleiben, ob sich Rehdigers Pläne für eine Repräsentation mit denen des Ministeriums für die Kreis-, Provinzial- und Reichsstände hätten verbinden lassen. Stein hatte dazu ausdrücklich eine Stellungnahme verlangt, die Rehdiger mit der Bemerkung versah, aus dem Wahlsystem des gesetzgebenden Senats ließen sich leicht Provinzialversammlungen entwickeln; der Einrichtung von Kreisständen müßten aber die Kommunalverfassungen und die Neuordnung der „Herrenrechte" vorangehen[136]. Rehdiger meinte mit jeweils zwei bis drei Vertretern aus den Gruppen des Nationalkollegiums „in Verbindung mit einigen Landräten, Landesältesten und Stadtdirektoren", also den Beamten auf lokaler Ebene, die Provinzialstände bilden zu können. Die Kompetenzen knüpften wieder stark an das westfälisch-französische Vorbild an: die jährlich vom Präsidenten der Kriegs- und Domänenkammer einzuberufende Versammlung sollte unter seinem Vorsitz Rechnungen prüfen und „gewisse Kontroll- und Visitationsgeschäfte ... besorgen", Vorschläge für die Besetzung von Verwaltungsstellen machen und „über die Lokalwirkung der administrativen Gesetze und Polizeieinrichtungen ihr Gutachten und ihre Vorschläge" abgeben[137]. Die Städteordnung wurde dann bald nach Vorlage von Rehdigers zweitem Verfassungsplan am 19. November 1808 erlassen. Sie hätte wahrscheinlich den Verfassungsplan Rehdigers nicht behindert[138], ließ sich mit ihm aber auch nicht kombinieren. Die institutionelle Verbindung der einzelnen Repräsentationsebenen war jedoch die erklärte Absicht, die Stein in der städtischen und ländlichen Kommunalgesetzgebung verfolgte[139]. Rehdiger dagegen hielt es durchaus für möglich, die Form der Provinzial- und Reichsstände zu fixieren, ohne über die lokale Ebene endgültige Beschlüsse vorliegen zu haben. So klafften die Meinungen über das Gesamtschema wie auch die Details der Repräsentation noch weit auseinander, und es ist davon auszugehen, daß bezüglich der Rehdigerschen Reichsstände noch manches geändert worden wäre.

---

136 Entwurf einer Repräsentation, Bemerkungen ebd., Bl. 94–94v.

137 Ebd., Bl. 94.

138 Schön erwähnt in seinem Gutachten bereits „die neue Municipal-Verfassung" und versucht, den Verfassungsplan mit ihr zu harmonisieren: Pertz, Leben des Grafen von Gneisenau 1, S. 415.

139 Vgl. oben S. 34.

Trotz aller Vorsicht und Behutsamkeit gab es im Laufe der Regierungstätigkeit Steins wachsende Vorbehalte der altständischen Kräfte in der Monarchie. Paradoxerweise waren diese Kräfte, die besonders in den landschaftlichen Kreditanstalten und Ausschüssen der einzelnen Provinzen organisiert waren, nicht nur durch die französische Besatzungsmacht, sondern auch durch Stein vielfach herangezogen und auf diese Weise ihrer Existenzberechtigung versichert worden. Ein erster Höhepunkt dieser Entwicklung war die Einberufung des Generallandtags der ostpreußischen landschaftlichen Kreditanstalt im Februar 1808, die durch den Wunsch veranlaßt war, das Kriegskontributionsreglement einer Repräsentation des „platten Landes" vorzulegen. Als dann der König zur Aufbesserung des landschaftlichen Kredits beschloß, mit seinen Domänen den jeweiligen Kreditanstalten der Provinzen beizutreten, ergab sich auch zur Behandlung dieses Themas die Notwendigkeit, Generallandtage einzuberufen. Sie sollten in allen Provinzen stattfinden, sobald die Räumung durch die fremden Truppen abgeschlossen war[140].

Die Zusammenarbeit mit den bestehenden altständischen Institutionen ließ sich aber nicht einfach, wie Stein wollte, für eine Übergangszeit innerhalb des „gesetzlich zustehenden Geschäftskreises" und der „bisher üblichen Formen" durchführen, bis „eine neue Ständische Verfassung gegeben" sein würde[141]. Vielmehr belebte die Kooperation mit den alten Ständen zugleich deren Widerstandswillen. Die Politik der Kooperation mit den tradierten Landständen ist von den Nachfolgern Steins, dem Ministerium des Grafen von Dohna und des Freiherrn vom Stein zum Altenstein, noch verstärkt worden. 1809 wurden in mehreren Provinzen die Landtage einberufen, wobei allerdings unterschiedliche Tendenzen zu beobachten sind. In Ostpreußen war der Ständische Landtag, der neben dem Generallandtag der Kreditanstalt tagte, mit Reformmaßnahmen verbunden, die seine gesellschaftliche und organisatorische Stellung festigten und die Kooperation mit der Reformverwaltung des Staates erleichterten[142]. In den anderen Provinzen gelang keine Reform der Landstände. Als dann Dohna in der Monarchie allgemein die Einkommensteuer einführen wollte, die in Ost- und Westpreußen bereits seit 1808 galt, stieß er auf so massive Bestrebungen der kur- und neumärkischen und der pommerschen Stände, die adligen Vorrechte zu konservieren, daß die Durchsetzung große Schwierigkeiten bereitete[143]. Hardenberg hat bei Beginn seiner Amtstätigkeit den Versuch dann ganz aufgegeben[144]. Er beendete damit nicht nur die Politik des Ministeriums Dohna-Altenstein, sondern in gewissem Sinne auch die Steins, insofern

---

140 Scheel–Schmidt, S. 242. Allgemein zum Landtag von 1808 Gray, Landtag, S. 134 ff.

141 So Stein in der Marginalie zu einem entsprechenden Promemoria des Kammerpräsidenten von Massow, 27. Okt. 1808: Scheel–Schmidt, S. 967 mit Anm. 12 (Zitate umgeformt).

142 Obenaus, Verwaltung, S. 154 f.

143 Schönbeck, Einkommensteuer, S. 123 f., 137 f., 142 f., ferner Schönbeck, Landtag. Über die Versuche einer Einführung der Einkommensteuer in der Neumark und Pommern Schönbeck, Einkommensteuer, S. 152 ff.

144 Dazu die Kritik Niebuhrs, 23. Juni 1810: Trende, Forschungen, S. 81.

beide Administrationen noch einmal „den ständisch-staatlichen Dualismus vergangener Zeiten aufleben" ließen[145].

Der politische Zwischenfall, der Napoleon einen Brief Steins in die Hände spielte, in dem sich ein politisches Spiel der preußischen Staatsführung gegen den Sieger von Jena und Auerstedt andeutete, hatte die Wirkung eines Signals für den innenpolitischen Widerstand gegen Stein[146]. Die Gegner im gutsbesitzenden Adel, in der Verwaltung und am Hof verbanden sich zum Sturz des Ministers. Dieser bemühte sich um eine Festlegung der zukünftigen Politik in seinem Sinne, ließ entsprechende offiziöse Artikel in Hamburger und Königsberger Zeitungen einrücken. Er versuchte, der Rückkehr des als reaktionär bekannten Ministers Otto von Voß-Buch entgegenzuwirken[147]. Hardenberg dagegen legte nun nahe, „alles was die Teilnahme der Nation an den Angelegenheiten des Staats, an der Verteidigung desselben... betrifft, mit größter Vorsicht zu leiten, damit diese an sich vortreffliche und bei der Lage der Dinge sehr nötige Sache so sei und bleibe, als es mit einer monarchischen Verfassung zu vereinigen ist und nicht in etwas Revolutionäres ausarte"[148]. In Kreisen des ostpreußischen Adels war man der Auffassung, daß im Ministerium Stein „ein durchaus feindseliger Geist gegen den Adel an der Tagesordnung sei und daß man gänzliche Vernichtung aller adligen Vorrechte... im Schilde führe"[149]. Dagegen gab es Petitionen aus dem Kreise der städtischen Bürger in Ostpreußen und Schlesien, in denen der König gebeten wurde, Stein im Amt zu belassen[150]. Ostpreußische Adlige wiederum wendeten sich gegen das Sammeln von Unterschriften zugunsten von Stein; zu leicht könne das Volk durch solche Aktionen an ähnliche erinnert werden, die der Französischen Revolution vorangingen, ja, es könne sogar versuchen, auf diese Weise eine Revolution herbeizuführen[151].

Das Fortschreiten der Reformpolitik ließ die sozialen Gegensätze zwischen dem Adel und der übrigen Gesellschaft offen zutage treten. Zugleich versuchte das Ministerium Stein, für seine Reformen gesell-

---

145 Koselleck, S. 181.

146 Dazu ausführlich Raack, insbesondere S. 48 ff., 56 ff.

147 Botzenhart–Hubatsch 2, S. 875 ff.; vgl. Scheel–Schmidt, S. 900 ff. Es muß hier allerdings offen bleiben, ob der Hinweis auf Voß nicht doch eine spätere Interpretation Steins darstellt. Die von Süvern entworfene „Proklamation an sämtliche Einwohner des preußischen Staates" vom 21. Okt. 1808 über die „Verbesserung der Staatsverfassung und Verwaltung" wurde nicht veröffentlicht: Botzenhart–Hubatsch 2, S. 902, vgl. ebd., S. 919.

148 Denkschrift Hardenbergs, 12. Nov. 1808: Scheel–Schmidt, S. 1006.

149 Anonyme Denkschrift [bald nach 17. Nov. 1808]: ebd., S. 1034. Vgl. auch Landschaftsdirektor v. Crauß an Stein über die Bauernunruhen in Schlesien und die Klagen des Adels über das Oktoberedikt, 18. Okt. 1808: Botzenhart–Hubatsch 2, S. 899 ff.

150 Scheel–Schmidt, S. 981, 1029; Botzenhart–Hubatsch 2, S. 913 f. Die Petition der Einwohner von Schweidnitz vom 22. Nov. 1808 trug 151 Unterschriften. Offensichtlich unterschrieben in Ostpreußen auch Adlige und Kölmer die Petition für Stein: vgl. Botzenhart–Hubatsch 2, S. 915; Scheel–Schmidt, S. 1035.

151 Immediateingabe, 1. Nov. 1808: Botzenhart–Hubatsch 2, S. 915, vgl. Scheel–Schmidt, S. 1022.

schaftliche Unterstützung außerhalb der Verwaltung zu finden[152]; es kam so in den Verdacht, revolutionäre Politik zu betreiben. Das Problem lag darin, daß die Partizipation der Nation zwar als „an sich vortreffliche und bei der Lage der Dinge sehr nötige Sache" erkannt wurde, in der preußischen Monarchie aber auch divergierende Kräfte wecken mußte. In einer solchen Situation war die Entlassung Steins auch ein Erfolg für die Gegner der Reformpolitik.

152 Altenstein hat das Prinzip der Revolution von oben und die Art, wie unter diesem Prinzip die Nation angesprochen und eine Reform durchgeführt werden müßte, recht klar ausgesprochen. In seiner Kritik an der von Professor Hoffmann ausgearbeiteten und vom Ministerium gebilligten Flugschrift „Können die Gutsbesitzer die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit wünschen" erklärte er folgendes: „In einem monarchischen Staat muß das nur geschehen, als wenn der Monarch seinen Willen kundgetan hat... Die Regierung muß nicht durch solche Flugschriften sich erst Kraft, etwas zu tun, geben wollen": Scheel–Schmidt, S. 1028f.

II.

Preußen auf dem Weg zur konstitutionellen Monarchie

1. Finanzkrise, Reform und Repräsentation von den Anfängen der Staatskanzlerschaft Hardenbergs bis zum Verfassungsversprechen von 1815

Hardenberg wurde Anfang Juni 1810 in die Leitung des preußischen Staates berufen, nachdem sich das Ministerium Dohna-Altenstein außerstande gesehen hatte, die von Napoleon geforderten Kontributionen weiter zu zahlen, und nur noch der Ausweg möglich schien, an Stelle von Zahlungen die Provinz Schlesien abzutreten. Die Finanzen des Staates waren das zentrale Thema bei der Ernennung Hardenbergs, sie blieben es in den folgenden Jahren, was auch darin zum Ausdruck kam, daß der Staatskanzler das Finanzministerium zunächst in eigener Hand behielt. Aus der Konzentration auf die Finanzprobleme erwuchs ein neues Programm für die Reform von Staat und Gesellschaft[1]. Soziale Reformen sollten die Wirtschaftskraft der Monarchie und die Steuereinnahmen verbessern, neue administrative und repräsentative Institutionen den Staat stärken und das Vertrauen der Nation gewährleisten.

Entsprechend der aktuellen Problematik waren die gesellschaftspolitischen Ansätze Hardenbergs Bestandteil der 1810 ausgearbeiteten Finanzpläne[2]. Im Plan vom 28. Mai 1810 tauchte z. B. der Gedanke auf, den Bauern das Eigentum an den von ihnen bewirtschafteten unfreien Grundstücken zu übergeben, damit sie selbst zur Zahlung der Grundsteuer befähigt würden, auf die Hardenberg eine Nationalbank fundieren wollte[3]. Realisiert wurde der Gedanke – inzwischen allerdings vom unmittelbaren Zusammenhang mit der Grundsteuerfrage gelöst – durch das Edikt über die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14. September 1811[4]. Der Finanzplan vom August 1810 enthielt den Gedanken, mit der Einführung einer „Patentsteuer" die

---

1 Vgl. Haussherr, Stunde; Thielen, Hardenberg. Zur finanziellen Lage Preußens Klein, Reform, S. 15 ff.; Mamroth, S. 36 ff., 144 ff.; ferner Zeeden, S. 84 ff.

2 Grundzüge des Finanzplans nach den neuesten Erwägungen, undatiert [Frühjahr 1810]: Botzenhart–Hubatsch 3, Nr. 259. Auszug aus dem Finanzplan, mit Randbemerkungen Hardenbergs, 28. Mai 1810: ebd., Nr. 260. Finanzplan nach den neueren Erwägungen, undatiert [August 1810]: ebd., Nr. 263. Dazu Stellungnahmen Steins, 1. Aug. 1810: ebd., Nr. 261; vgl. ebd., Nr. 264. Die Denkschrift Niebuhrs, 23. Juni 1810: Trende, Forschungen, S. 70 ff. Über Hardenbergs Finanzpläne ausführlich Klein, Reform, S. 15 ff., wo auch die Bankpläne Wittgensteins und eine frühe Finanzdenkschrift Hardenbergs, die er am 5. März 1809 den kurmärkischen Ständen vorlegte, behandelt werden.

3 Botzenhart–Hubatsch, ebd., S. 371.

4 Gesetzsammlung 1811, S. 281.

„völlige" Gewerbefreiheit einzuführen, wobei die entsprechende Gesetzgebung des Königreichs Westfalen Vorbild war. Die Realisierung erfolgte durch das Edikt über die Finanzverwaltung vom 27. Oktober 1810 und das über eine allgemeine Gewerbesteuer vom 2. November des gleichen Jahres[5]. Zwar gab es noch gewisse Einschränkungen durch das Gesetz vom 7. September 1811, in dessen Folge die Zünfte als Privatvereine bestehen blieben, so daß sie vor allem in kleineren und mittleren Städten weiter einen starken Einfluß behielten[6]. Immerhin war es nun aber dem Gewerbetreibenden freigestellt, ob er einer Zunft beitreten wollte oder nicht; das Recht der „negativen Vereinigungsfreiheit" war damit im ökonomischen Bereich etabliert, nicht dagegen das der positiven[7]. Weitere Gesellschaftsreformen wurden in den Finanzplänen angekündigt, wenn auch teilweise nicht realisiert: „Erleichterungen für den Bauernstand in Absicht auf Vorspann und Fourage, auch Brotkorn-Lieferungen; für den Städter in Absicht auf Servis und Plackereien bei der Akzise..., die Begünstigung der Abfindungen wegen der Dienste durch freiwillige Übereinkunft zwischen den Dienstberechtigten und Dienstpflichtigen, die Aufhebung der Bann- und Zwangs-Rechte..., der Patrimonial-Gerichte, ... eine bessere Polizei- und Kreis-Verfassung"[8].

Die Forcierung des Übergangs zu kapitalistischen Wirtschaftsformen wurde mit der Aufhebung der noch bestehenden Ständeschranken verbunden. Das Ziel war eine Gesellschaft rechtlich gleichgestellter Staatsbürger, zu denen auch die Juden gehören sollten. Das Edikt über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden vom 11. März 1812 vollzog diesen Rechtsakt, allerdings mit gewissen Einschränkungen: Von den öffentlichen Ämtern wurden den Juden nur solche im Unterrichtssektor und in den Gemeinden freigegeben, während ihnen Staatsämter in Justiz und Verwaltung sowie Offiziersstellen weiter unzugänglich blieben[9].

Energische Bemühungen gab es schließlich unter Hardenberg um die Verwaltungsreform. Das Ministerium Dohna-Altenstein hatte es nicht zu einer institutionalisierten Zusammenarbeit der Ressorts gebracht, Kabinettssitzungen hatten nicht stattgefunden. Hardenberg kritisierte dieses System, zog daraus aber nicht die Konsequenz der Einrichtung eines kollegialen Leitungssystems, wie es Stein vorgeschwebt hatte; vielmehr entschied er sich für eine bürokratische Lösung: Für ihn wurde das Amt des Staatskanzlers eingerichtet, das ihn zum Vorsitzenden des gesamten Ministeriums machte und ihm das alleinige Recht des Vortrags beim

---

5 Vgl. zum Gewerbesteuergesetz einen Paralleldruck mit den Paragraphen aus dem entsprechenden Gesetz des Königreichs Westfalen: Finanzreform.

6 Gesetzsammlung 1811, S. 263; vgl. Klein, Reform, S. 112 f.; Roehl, S. 107 ff.; Vogel, Gewerbefreiheit, S. 75 ff.

7 F. Müller, S. 234 ff. Unter den Beamten der Reformverwaltung war es Vincke, der in seiner 1808 verfaßten und 1815 veröffentlichten Schrift über die Staatsverwaltung in Großbritannien auf die Bedeutung der Vereinigungsfreiheit für die Entwicklung staatsbürgerlicher Gesinnungen hinwies. Er zog daraus aber nicht den Schluß, für Preußen die Vereinigungsfreiheit zu fordern.

8 Botzenhart–Hubatsch 3, S. 369.

9 Gesetzsammlung 1812, S. 17. Vgl. Rürup, S. 20.

König gab. In allen politischen Fragen von Bedeutung und in interministeriellen Angelegenheiten fällte Hardenberg letztlich die Entscheidung. Von großer Bedeutung war schließlich, daß Hardenberg sich in Gestalt des Staatskanzleramtes ein Büro schuf, mit dessen Hilfe er die politische Lenkung organisieren und die wesentlichen Reformen planen konnte. Wichtige Mitarbeiter des Amtes verfolgten bewußt und mit einer damals allgemein überraschenden Selbständigkeit die Ziele der Reformpolitik. Die Separierung des Staatskanzleramtes von der Ministerialbürokratie gab ihnen zugleich die Möglichkeit, Widerstände in der übrigen Bürokratie zu überwinden[10].

In der Provinzialverwaltung konnte man an die Reformen Steins anknüpfen. Das Amt des Oberpräsidenten wurde zwar zunächst nicht beibehalten; die Regierungspräsidenten stellten von 1810 bis 1815 die einzige Mittelinstanz dar. Nach der Vergrößerung des preußischen Staatsgebiets im Jahre 1815 wurden jedoch zehn Provinzen gebildet und das Amt des Oberpräsidenten wieder eingeführt[11].

Unausgeführt war unter Stein und Dohna-Altenstein die Reform der Landgemeinden und Kreise geblieben. Eine erste Entscheidung fiel hier am 30. Juli 1812 durch das Edikt wegen Einrichtung einer Gendarmerie[12]. Es hob das Amt des Landrats auf, das ja eine Domäne des gutsbesitzenden Adels war. An seine Stelle trat ein staatlicher Beamter, der Kreisdirektor, der nicht aus den Gutsbesitzern des Kreises, sondern aus der inneren Verwaltung hervorgehen sollte. Die gutsherrliche Polizei wurde durch die staatliche Kreispolizei ersetzt und die ständische Kreisverwaltung aufgehoben. Das Gendarmerieedikt war über die Kreispolizeiordnung hinaus auch eine Kreiskommunalordnung, indem es die Kompetenz zur Verteilung der Kreislasten festlegte. Dazu wurde eine kollegiale „Kreisverwaltung" eingerichtet, zu der neben dem Kreisdirektor als Vorsitzendem und dem jeweiligen Justizdirektor des Stadtgerichts sechs Deputierte von den Gemeinden gehören sollten. Die Deputierten wurden von einer Wahlmännerversammlung gewählt, die paritätisch von Gutsbesitzern, Städten und Landgemeinden beschickt wurde. Zur Wahl konnte der Kreisdirektor drei Kandidaten, jeder Wahlmann einen vorschlagen, von denen die sechs mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt galten. Von den Deputierten wurden „zwei für die Städte, zwei für die Rittergutsbesitzer, zwei für den Bauernstand gerechnet"[13].

Gegen das Edikt erhob sich aus altständischen Kreisen erheblicher Widerstand. Die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, die im Edikt ausgesprochen worden war, und die Einschränkung der gutsherrlichen Polizeigewalt wurden beklagt; letztlich war klar, daß die ganze Richtung

10 Faber, Geschichte, S. 61 f. Zur Kompetenz des Staatskanzlers und Einrichtung des Büros Klein, Reform, S. 250 ff., vgl. Huber, Verfassungsgeschichte 1, S. 152. Zu den Reformbeamten Vogel, Gewerbefreiheit, S. 65, Vogel, Reformpolitik, S. 209 ff., 214. Kehr, S. 37 sprach von der „Clique" Hardenbergs.

11 Huber, ebd., S. 162 ff.

12 Gesetzsammlung 1812, S. 141.

13 Ebd., S. 141 f.

einschließlich der paritätischen Besetzung der Kreisverwaltung nicht paßte[14]. Hardenberg mußte daher 1814 auf die Ausführung des Gesetzes verzichten. Dabei spielten, wie die Diskussion innerhalb der Verwaltung zeigt, nebenbei auch Fragen der Verfassungspolitik eine Rolle, indem nämlich Bedenken gegen die Beteiligung von Repräsentanten bei der Administration, also gegen die kollegiale Kreisverwaltung, vorgebracht wurden. Es widerspreche nämlich, so hieß es, den Absichten des Staatskanzlers, die Stände bei der Administration hinzuzuziehen[15]. Die Verordnung über die Provinzialbehörden vom 30. April 1815 stellte dann das Landratsamt in der alten Form weitgehend wieder her[16]. Auf einen weiteren Versuch zur Neuordnung der Kommunal- und Kreisverfassung im Jahre 1820 wird im folgenden noch einzugehen sein[17].

Um Klarheit über die Rolle von Repräsentationen in dieser Phase der Reform zu gewinnen, ist wieder mit Vorrang von der Finanzsituation der preußischen Monarchie auszugehen, die durch die Last der monatlich aufzubringenden Kontribution von 4 Millionen Francs bestimmt war. Darüber hinaus ging es um die Wiederbelebung des Staatskredits, „dessen Mangel" den preußischen Staat „noch mehr drückte als seine Schuldenlast"[18]. Die Finanzpläne Hardenbergs enthielten dazu Überlegungen materieller und institutioneller Art. Es ging einerseits um Vergrößerung der Staatseinnahmen durch neue Steuern, um Zwangsanleihen auf der Grundlage von Vermögenserklärungen, den Verkauf der säkularisierten geistlichen Güter und der Domänen, Einführung eines neuen Papiergelds, anderseits um neue Institutionen, die das notwendige Maß an Vertrauen und Sicherheit für den Staatskredit herstellen sollten. Die Übernahme der Provinzial- und Kommunalschulden auf den Staat wurde angeregt, um so eine einheitliche Staatsschuld herbeizuführen; auf diese Weise hoffte man, den Provinzialismus zu schwächen und den „Nationalismus hervorzubringen"[19]. Dazu sollten Repräsentanten der Provinzen und Kommunen hinzugezogen werden, die „das erstemal" der König auszuwählen habe. Die Vermögenssteuererklärungen sollten vor kleinen Komitees von etwa drei Personen abgegeben werden, in die jede „Klasse

14 Eine Übersicht über die Beschwerden bei Meier, S. 490 Anm. 218.

15 Bericht des Innenministeriums, 23. März 1814: Meier, S. 407. Die Kassierung der von Stein befürworteten Einrichtung der ständischen Repräsentanten in den Regierungskollegien lag auf der gleichen Linie; vgl. oben S. 46 mit Anm. 106.

16 Gesetzsammlung 1815, S. 85. Vgl. Huber, Verfassungsgeschichte 1, S. 180 f., Koselleck, S. 195 ff.

17 Vgl. unten S. 128 ff.

18 Versammlung, in: Die Zeiten 27, S. 104 (Zitat umgeformt).

19 Vgl. Botzenhart–Hubatsch 3, S. 385. Dazu Koselleck, S. 185. Ein zeitgenössischer Autor kommentierte die Absicht Hardenbergs mit den Worten, hier werde „offenbar... die Richtigkeit des Systems" anerkannt, „was man zuerst im Königreiche Westphalen angenommen hat und was dem Prinzipe der Einheit der Staatsverwaltung vollkommen angemessen, auch ohnstreitig das einzige sichere Mittel ist, das Tragen und Tilgen der Schuldenmasse möglich zu machen und zu erleichtern": Versammlung, in: Die Zeiten 27, S. 106.

des Volks" Vertreter zu entsenden habe[20]. Eine vom Staat unabhängige Nationalbank auf Aktien sollte eingerichtet werden[21].

Die Nationalbank und damit das institutionelle Moment gewann bei den Überlegungen Hardenbergs zentrale Bedeutung, da diese alle Staatsschulden einschließlich der französischen Kontribution und der Provinzialschulden übernehmen sollte. Als Kapital sei ihr vom Staat die Hälfte der Grundsteuer zu übertragen, die jeder Pflichtige in Form einer Zwangsanleihe zu zahlen habe, zur Verzinsung und Amortisierung sollten ihr, „so rechtsbeständig" als möglich, die notwendigen Fonds überlassen werden. „Diese Fonds dürfen ... auf keinen Fall entzogen werden, solange der Zweck des Amortissements aller überwiesenen Schulden nicht vollkommen erreicht ist"[22]. Der wesentliche Punkt war die Unabhängigkeit der Nationalbank von der Staatsverwaltung, durch die die Kreditwürdigkeit hergestellt werden sollte. In dieser Forderung ging Hardenberg konform mit den zur gleichen Zeit in Bayern und anderen Staaten des Rheinbunds eingerichteten Schuldentilgungsanstalten, ja man kann von einer preußischen Parallelentwicklung sprechen, wobei allerdings die Form als Bank auf andere Traditionszusammenhänge hinweist, die letztlich in der Bank von England zu suchen sind[23]. Hardenberg dachte sogar in einer Beziehung weiter als die süddeutschen Staaten; während diese die Schuldentilgungsanstalten damals noch vorrangig auf Administrativmaßnahmen gründen wollten, sah die Nationalbank schon ein gewisses Maß an gesellschaftlicher Beteiligung und Kontrolle vor. Allerdings fragte Niebuhr gleich mit Recht, worin denn die Tätigkeit der Bank liege, wenn sie mehr als bloß eine „Schuldentilgungskasse" sein solle[24]. Eine direkte Garantie der Staatsschuld durch die Verbindung mit repräsentativen Gremien erachtete Hardenberg noch nicht als notwendig, worin eine weitere Parallele zu den süddeutschen Schuldentilgungsanstalten zu sehen ist. Die Zusammenberufung „einsichtsvoller Männer" – Oberpräsidenten, Gutsbesitzer, Magistratsvertreter und Bankiers –, die die Maßnahmen beraten und dann als „Organ" des Königs den Ständen

---

20 Botzenhart-Hubatsch 3, S. 366. Sonderbestimmungen für die „bisher nicht mit Eigentum angesessen gewesenen Bauern", die von den Gutsherren mit Zuziehung einiger Bauern und unter Aufsicht der Landräte taxiert werden sollten, weiter über den Handelsstand in den Städten.

21 Ebd., Nr. 259 S. 369. Der Plan einer Nationalbank, die eine Zwangsanleihe zur Bezahlung der französischen Kriegskontribution aufbringen sollte, schon in einer Denkschrift Wittgensteins, 12. März 1810: Branig, S. 42 Anm. 5, ferner Klein, Reform, S. 16 f.

22 Botzenhart-Hubatsch 3, Nr. 260. Der von Hardenberg den kurmärkischen Ständen am 5. März 1809 vorgelegte Finanzplan enthielt ebenfalls den Plan einer Nationalbank, die aber von einem ständischen Konsortium gegründet und auf dem gesamten Grundbesitz fundiert werden sollte, der zu diesem Zweck zu taxieren sei. 1809 erschien auch die anonyme Schrift des Danziger Kaufmanns Jakob Kabrun, Ideen eines Geschäftsmannes über Staatsbedürfnisse und Geldmangel, in der der Plan einer auf Privatkapital zu errichtenden und unabhängig vom Staat zu verwaltenden Nationalbank entwickelt wurde. Vgl. über Kabrun APB. 1, S. 315.

23 Obenaus, Finanzkrise, S. 253.

24 Trende, Forschungen, S. 77.

dessen Entscheidung überbringen und vermitteln sollten, hatte eine psychologische Bedeutung und stellte keine institutionelle Garantie dar.

Neben den provisorischen und nur für spezielle Aufgaben gedachten Repräsentativgremien plante Hardenberg auch eine bleibende Repräsentation. Sie diente ebenfalls von vornherein der Lösung der Finanzfrage, sie sollte „die Lasten weniger fühlbar machen". Hardenberg schlug vor, ihr jährlich einen Bericht über den Zustand des Staats und der Finanzen und über die planmäßige Schuldentilgung vorzulegen. Er dachte fürs erste an eine Ernennung der Repräsentanten durch den König, für später an Wahlen. Die Repräsentanten wurden als solche der Nation bezeichnet, „gegen welche die einzelnen Stände" wegfallen sollten[25]. In seiner letzten Finanzdenkschrift hieß es dann ausdrücklich, der König möge „dem Staat eine Verfassung" geben und eine Repräsentation einrichten, die die erwähnten Kontrollfunktionen in der Finanzpolitik wahrzunehmen habe[26].

In den Repräsentationsplänen Hardenbergs stehen kurzfristige Provisorien und auf Dauer zu bildende Einrichtungen nebeneinander. Im Finanzedikt vom 27. Oktober 1810 legte sich Hardenberg auf dieses Nebeneinander von Vorläufigkeit und Dauer fest. Der König behielt sich vor, „der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation sowohl in den Provinzen als für das Ganze zu geben, deren Rath" er „gern benutzen" werde[27]. Die Repräsentation wurde mit vorsichtigen Ausdrükken auch als Garantie für die Untertanen bezeichnet, „daß der Zustand des Staats und der Finanzen sich bessere und daß die Opfer, welche zu dem Ende gebracht werden, nicht vergeblich sind". Konkreteres mochte Hardenberg nicht aussagen. Immerhin gab er damit ein erstes öffentliches Verfassungsversprechen ab[28]. Gleichzeitig kündigte er die Einrichtung einer den Ministerien des Innern und der Finanzen untergeordneten Generalkommission an, die den Kreditzustand und das Schuldenwesen der Provinzen untersuchen und eine Übernahme der Schulden auf den Staat vorbereiten sollte. In diese Kommission würden „Repräsentanten" aus den Provinzen berufen werden[29]. Von dem Plan einer Nationalbank blieb nichts mehr übrig; überhaupt spielten die institutionellen Sicherungen des Staatskredits, wenn man von dem Verfassungsversprechen absieht, keine große Rolle mehr[30]. Die geplante Generalkommission hatte sich ja nur mit den Provinzial- und Kommunalkriegsschulden zu befassen. Das Staatsschuldenwesen wurde im Rahmen des Finanzministeriums in der Abteilung für die Generalkassen und die Geldinstitute des Staates

25 Botzenhart–Hubatsch 3, S. 369.

26 Ebd., S. 388, vgl. ebd., S. 385. Dazu Klein, Reform, S. 174 ff.

27 Gesetzsammlung 1810, S. 31.

28 Vgl. Richter, Staegemann, S. 6, mit Hinweis auf frühere nichtöffentliche Ankündigungen.

29 Gesetzsammlung 1810, S. 30.

30 Im „Finanzplan nach den neueren Erwägungen", mit dem Hardenberg einen Entwurf des Finanzedikts begleitete, hieß es, „ob es einer National-Bank bedürfe... erfordert noch einer Prüfung": Botzenhart–Hubatsch 3, S. 388.

behandelt, ohne jede institutionelle Absonderung und Unabhängigkeit[31]. Diese Situation erhielt sich grundsätzlich bis zum Staatsschuldenedikt von 1820, wobei die Änderung von 1817, als die erwähnte Abteilung des Finanzministeriums im Rahmen eines Ministeriums des Schatzes und des Staatskreditwesens verselbständigt wurde, unberücksichtigt bleiben kann, da sie keine größere Unabhängigkeit von der Staatsverwaltung bewirkte[32]. Hardenbergs politische Praxis blieb also zunächst deutlich hinter dem Entwicklungsstand der Staatsschuldenverwaltung in den Rheinbundstaaten zurück. Es ist zu vermuten, daß dies durch die ungeregelte Situation der Provinzialschulden verursacht wurde. Die endgültige Regelung, so sieht es aus, sollte dann auch nach den damaligen Überlegungen durch die gleichzeitige Einführung einer unabhängigen Staatsschuldenverwaltung, eventuell in Form der projektierten Nationalbank, und einer Nationalrepräsentation gefunden werden; zumindest weisen die Ansätze darauf hin.

Durch Einsetzung der Generalkommission versuchte Hardenberg, die tradierten ständischen Repräsentationen zu umgehen, eine politische Strategie, die in den altständisch-konservativen Kreisen sofort erkannt wurde. Kurz nach Publikation des Finanzedikts wies Adam Müller in einem Artikel der „Berliner Abendblätter" die Staatsverwaltung darauf hin, daß die Förderung des Staatskredits gerade von der Stärkung der Stände und Korporationen abhänge[33]. In einem anderen Artikel dieser Zeitung, der ausdrücklich die Überschrift „Vom Nationalkredit" trug, erklärte Müller, daß die Gesetzgebung nicht aus der Aktivität eines einzelnen, sondern aus der Beratung mit den an der Existenz des Staates am meisten interessierten Ständen hervorgehe. Das wurde von Hardenberg so verstanden, als fordere der Verfasser eine allgemeine Ständeversammlung[34]. Die desolaten preußischen Finanzverhältnisse verglich Müller mit dem englischen Nationalkredit, der auf der Stabilität altüberkommener Institutionen und Gesetze beruhe. Mit einem Seitenhieb auf Adam Smith erklärte Müller, nicht der materielle Reichtum mache den Staatskredit aus, sondern die Treue zur einmal gestifteten Verfassung; der Reichtum des einzelnen schaffe nur die Basis des privaten, nicht aber des öffentlichen Kredits. „Keine Verschlagenheit irgendeines noch so genialischen Administrators kann ein Surrogat vorfinden für den Credit, der durch Treue gegen die Verfassung erworben und aufrecht erhalten ist. Ein Administrator kann Geld, aber ewig keinen Nationalcredit machen"[35]. Kein Zweifel: das Surrogat war die Generalkommission, der

---

31 Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden, 27. Okt. 1810: Gesetzsammlung 1810, S. 3.

32 O. v. Hoffmann, S. 25. Auf die frühere Einrichtung einer Staatsschuldenverwaltung im Innenministerium, als deren Sektionschef am 11. Dez. 1809 Niebuhr ernannt wurde, weist Trende, Forschungen, S. XI hin.

33 „Berliner Abendblätter" vom 15. Nov. 1810, S. 157 f.; vgl. Steig, S. 73 f.

34 So die von Hardenberg entworfene Kabinettsordre an den für die Zensur der Abendblätter verantwortlichen Staatsrat Sack, 18. Nov. 1810: Steig, S. 75 f.

35 „Berliner Abendblätter" vom 16. Nov. 1810, S. 159–162; vgl. Steig, S. 74.

Administrator Hardenberg; seine Politik wurde als Verfassungsbruch denunziert. Müllers Kritik stellte die Alternative klar heraus, die es für die preußische Finanz- und Gesellschaftspolitik gab: Die Herstellung des Staatskredits müsse mit den alten Ständen versucht werden. Wendete man sich dagegen von den alten Ständen ab und mobilisierte die Wirtschaftskräfte im Sinne von Smith, so stand man vor dem Problem, das Vermögen des einzelnen Staatsbürgers überhaupt erst einmal für den Staat verfügbar machen zu müssen. Man benötigte eine neue Repräsentation, in der die sozialen Gruppen beteiligt sein mußten, die mit ihren Finanzen für die Wiederherstellung des Staatskredits einstehen konnten.

Hardenberg mußte der Widerstand, der sich in aller Öffentlichkeit artikulierte, sehr unangenehm sein. Denn die Grundtendenz seiner mit dem Finanzedikt begonnenen Politik, die Umgehung der bestehenden Landstände, konnte durch die Mobilisierung der öffentlichen Meinung im Sinne der altständisch-konservativen Gruppen gestört werden. Hardenberg wünschte überhaupt möglichst keine Diskussion der Grundsatzfragen von Gesellschaft und Verfassung, wohl wissend, daß deren Ausgang für ihn ungewiß war. Das Ende Steins hatte er zweifellos gut analysiert. Er rief deshalb nach der Zensur, um die Opposition der „Berliner Abendblätter" auszuschalten, von denen die Regierung wußte, daß sie viel gelesen wurden[36]. Die Verhinderung öffentlicher Diskussion war neben der Arbeit mit provisorischen Repräsentationen eine der Voraussetzungen, die Hardenbergs Politik in den ersten Jahren seiner Staatskanzlerschaft bestimmte. Er scheute auch nicht davor zurück, dort, wo sich der altständische Widerstand konzentrierte und die Durchsetzung der staatlichen Politik bedrohte, zu Repressalien zu greifen. Als Ende 1810 die Kreisstände von Sehesten im Regierungsbezirk Litauen nach dem Erlaß des Landkonsumtionssteuerreglements die Absendung einer Protestdelegation nach Berlin beschlossen und die Absicht erklärten, bis zu ihrer Rückkehr die Steuern nach dem Reglement verweigern zu wollen, wurden die beiden Gutsbesitzer, die das Protokoll als erste unterschrieben hatten, kurzerhand verhaftet. Ihre Entlassung erfolgte erst Anfang Februar des folgenden Jahres, kurz vor Beginn der Beratungen mit Notabeln, die aus den Provinzen einberufen worden waren[37]. Während der Beratungen ließ Hardenberg Ludwig von der Marwitz und Karl Reichsgraf Finck von Finckenstein auf die Festung Spandau bringen, da sie sich an einer Immediateingabe der Kreise Lebus und Beeskow-Storkow beteiligt hatten. In ihr wurde als Folge der Politik Hardenbergs, die auf dem „Grundsatz der Willkür", der „Gleichmachung der Stände" beruhe, der Untergang des Staates und des Königshauses vorausgesagt. „Unser altes, ehrwürdiges Brandenburg-Preußen" werde „ein neumodi-

36 Andere Formen der Gleichschaltung der Abendblätter bleiben hier unberücksichtigt; vgl. Steig, S. 75 ff.; Klein, Reform, S. 208 ff.; dazu auch F. Schneider, S. 184 f. Über Auflagen, die die Regierung gegen eine Protestschrift der ostpreußischen Stände gegen das Regulierungsedikt von 1811 verhängte, vgl. Bujack, Commissorium, S. VIII f.

37 Vgl. Bujack, Commissorium, S. 1 ff., ferner ebd., S. 56; Klein, Reform, S. 39; Mamroth, S. 450 f.

scher Judenstaat"[38]. Der König wollte darauf nur mit einem Verweis reagieren, während Hardenberg für eine Bestrafung plädierte. „Ein bloßer Verweis hilft nicht nur nichts, er würkt schädlich. Man wird immer dreister werden". Er empfahl deshalb eine Festungshaft auf unbestimmte Zeit für Finckenstein und Marwitz und die Entlassung zweier an der Eingabe beteiligter Landräte. Der König folgte diesem Rat[39].

Die Einberufung der Notabeln geschah in den letzten Tagen des Jahres 1810. Hardenberg forderte die Regierungspräsidenten auf, „tüchtige Männer aus den verschiedenen Ständen und Behörden" auszuwählen und nach Berlin zu senden. Die Notabeln jedes Regierungsbezirks sollten sich aus einem Beamten der Regierung und – nach vorgeschriebener Anzahl – aus Vertretern der kleinen Städte sowie der kleinen Grundbesitzer und Pächter zusammensetzen. Die großen Städte Berlin, Breslau, Königsberg und Stettin sendeten je einen Vertreter. Die adligen Gutsbesitzer wählte Hardenberg selbst aus, wobei er gezwungen war, auf Drängen der Ritterschaften mehr Vertreter zu akzeptieren, als er ursprünglich vorgehabt hatte; die Gutsbesitzer dominierten auf diese Weise in der Versammlung[40]. Unter den schließlich 64 Notabeln waren allein 30 Adlige. Die kleinen Grundbesitzer und Bauern waren durch einen Amtsrat, drei Oberamtmänner, einen Amtmann und Erbpächter, zwei Gutsbesitzer und zwei Freischulzen vertreten, also vorwiegend durch Beamte der unteren Verwaltungsebene auf dem Lande[41].

Die Beratungen der Notabeln begannen am 23. Februar 1811 in der Wohnung des Staatskanzlers. Hardenberg ging einleitend auf die vom König versprochene Repräsentation ein und meinte, daß dieser das neue Steuersystem zur Meinungsäußerung vorgelegt worden wäre, wenn die Möglichkeit bestanden hätte, sie bereits einzurichten. Die neuen Abgaben benötige man aber sofort, zumal eine vorübergehende Aushilfe

---

38 9. Mai 1811: Meusel, Marwitz 2,2, S. 20 f. Verfasser der Eingabe war Marwitz. Vgl. auch Meusel, Aufsatz, S. 204 ff.

39 Hardenberg an Friedrich Wilhelm III., 23. Juni 1811: Meusel, Marwitz 2,2, S. 24 ff. Steffens, Hardenberg, S. 82 ff.

40 Vgl. die Liste „derjenigen Deputierten der... Provinzen, welche zwar nicht zu den Konferenzen über das neue Steuersystem ausdrücklich berufen, jedoch aber bei denselben zugelassen worden sind"; Hardenberg an das Departement für die Staatskassen und Geldinstitute, 29. Juni 1811: Konz., ZStA. Merseburg, Rep. 74 H IX Nr. 2 Bl. 11–22. Vgl. die Einladung eines der „nicht ausdrücklich Berufenen", 23. Febr. 1811: Bujack, Commissorium, S. 72 f. Zu den politischen Aktivitäten der brandenburgischen Ritterschaft auf und neben der Notabelnversammlung Vetter, Adel, S. 46 ff. Zu den Diskussionen und Versammlungen unter dem grundbesitzenden Adel Schlesiens, die zur Absendung eigener „Repräsentanten" nach Berlin führte: Erfolg, S. 280. Ebd. auch der Bericht über eine Instruktion für den Berliner Repräsentanten, um allein für den Adel der schlesischen Gebirgskreise „eine Entschädigung von 50 Millionen... für das Edikt vom 9. Okt. 1807 zu verschaffen!" Dazu eine kritische Stellungnahme des Muzel von Stosch aus Pfaffendorf in Niederschlesien: Die Zeiten 29, 1812, S. III–X. Vgl. auch Steffens, Hardenberg, S. 35 ff. – Über die „Kränzchen" der schlesischen Rittergutsbesitzer, die sich seit Ende 1811 zur Verteidigung ihrer Rechte und „zur Beobachtung eines... gleichmäßigen Verfahrens gegen die Landbewohner in Einforderung der Dienste und Abgaben und gegen das Hofgesinde in Bewilligung des Lohns und der Kost" trafen, Linke 2, S. 189 ff.; Ziekursch, Jahre, S. 291 ff.

41 Steffens, Hardenberg, S. 18 f., 53 mit Anm. 2. Den Notabeln wurden Diäten von 5 Talern täglich gezahlt: ebd., S. 54.

durch Auslandskredite nicht erreichbar gewesen sei. Eine Beratung mit den bestehenden Provinzialständen würde weder dazu führen, „die Meinung der Nation zu erfahren, noch hätte sie ein den Zweck erfüllendes Resultat liefern können". So seien die Notabeln einberufen worden. Die Grundzüge des neuen Steuersystems bezeichnete Hardenberg als unabänderlich; die Einberufenen sollten aber genau informiert werden, damit sie in der Lage seien, nach der Rückkehr in die Provinzen „auf die allgemeine Stimmung heilsam zu wirken und Vertrauen und Folgsamkeit zu begründen". Außerdem hätten sie die Aufgabe, die nach örtlichen Verhältnissen notwendigen Modifikationen vorzuschlagen. Als zentralen Programmpunkt der Reform, des „neuen Systems", mit dem der „Wohlstand" begründet werden solle, nannte Hardenberg, „daß jeder Einwohner des Staats, persönlich frey, seine Kräfte auch frey entwickeln und benutzen könne, ohne durch die Willkür Eines daran behindert zu werden, daß Niemand einseitig eine Last trage, die nicht gemeinsam und mit gleichen Kräften getragen werde". Weiter gelte es die Gleichheit aller vor dem Gesetz, die Einheit und Kraft der Verwaltung und durch Erziehung und „ächte Religiösität" einen Nationalgeist und ein Interesse zu schaffen, auf denen der Wohlstand und die Sicherheit Preußens ruhen könnten[42].

Die Notabelnversammlung arbeitete in der Art, daß ihr ein Fragenkatalog vorgelegt wurde, der vor allem die Steuern, aber auch die Gewerbefreiheit und die Gemeinheitsteilungen betraf. Vier Abteilungen wurden gebildet, die unter Vorsitz eines Regierungspräsidenten tagten. Die Notabeln der einzelnen Provinzen verteilten sich auf die Abteilungen, eine Maßnahme, die die geschlossene Vertretung von Provinzialinteressen erschweren mußte. Außerdem befahl Hardenberg, daß ohne seine Genehmigung in den Abteilungen nichts zum Vortrag kommen durfte. Initiativen der Notabeln, so die Aufforderung einiger Gutsbesitzer an Hardenberg, die Beratung des neuen Steuersystems zu beschleunigen, wurden schroff zurückgewiesen[43]. Im allgemeinen referierte einer der Notabeln über die zu beratenden Fragen, einer oder mehrere andere hielten das Korreferat. Daran schlossen sich Diskussionen an, die aber vorwiegend aus der Verlesung von Gutachten bestanden, die dann den Akten beigefügt wurden. Abstimmungen „scheinen selten vorgekommen zu sein"[44]. Über die Sitzungen wurden Protokolle angefertigt, auf deren Grundlage die Vorsitzenden der Abteilungen Berichte zusammenstellten[45]. Neben den vier Abteilungen gab es eine unter der Leitung des Geheimen Staatsrats von Schuckmann stehende Kommission aus Regierungsvertretern und Notabeln, die über die Gemeinheitsteilungsordnung und das Gesetz über die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen

42 Versammlung, in: Die Zeiten 27, S. 107 ff.

43 20. Mai 1811; Mamroth, S. 468 f.

44 Steffens, Hardenberg, S. 70; vgl. Mamroth, S. 458 ff.

45 Steffens, ebd., S. 57 ff.; vgl. Zeeden, S. 102 ff., dort mit dem irrtümlichen Eröffnungsdatum 27. Febr.; ferner Klein, Reform, S. 176 ff. Ein Abdruck des Fragenkatalogs: Bujack, Commissorium, S. 76 ff.

Verhältnisse beriet und als Immediatökonomiekommission bezeichnet wurde. Sie tagte achtmal[46]. Auch in dieser Kommission überwogen die adligen Gutsbesitzer, während das „eigentlich bäuerliche Element... überhaupt nicht vertreten war"[47].

Ein parlamentarischer Charakter kam den Beratungen der Notabeln nicht zu, vielmehr dominierte die in der Verwaltung übliche kollegiale Beratungsweise. Damit steht in Einklang, daß von einer Publizität der Beratungen nicht die Rede sein kann. Zahlreiche Notabeln schickten zwar Berichte nach Hause, diese waren aber nicht öffentlich. Veröffentlicht wurden aus den Sitzungen nur die Reden Hardenbergs[48]. Abschätzig ist dann auch die Notabelnversammlung von Gneisenau als „Regierungsapparat" bezeichnet worden[49].

Ende März 1811 waren die Beratungen abgeschlossen[50]. Nun schritt Hardenberg zur Verkündung von Gesetzen über die Verbrauchssteuern, nachdem aufgrund der Einwände der Notabeln an den ursprünglichen Plänen manches geändert worden war – darauf wird gleich noch einzugehen sein. In einer Plenarsitzung am 28. Juni 1811 kommentierte Hardenberg das Indult, mit dem das Generalindult vom 24. November 1807, ein Moratorium für alle Grundschulden, ersetzt wurde, ein Gesetz über die Veräußerung von Domänen und Klostergütern und das Stempeledikt[51]. In weiteren Plenarsitzungen legte Hardenberg am 7. September den Notabeln die neuen Gesetze über das Abgabensystem und die Gewerbe[52] und am 16. September die Agraredikte vor[53]. Damit endete die Tätigkeit der Notabelnversammlung.

Fragt man nach der Wirkung der Notabeln auf die Gesetzgebung, so entsprach diese offenbar der dominierenden Stellung der adligen Guts-

---

46 Mitglieder dieser Kommission: Knapp 2, S. 241 f.; der Entwurf zum Regulierungsgesetz: ebd., S. 243 ff.; die in der Kommission von Scharnweber am 23. Febr. 1811 vorgetragene Grundsatzrede: ebd., S. 248 ff.

47 Steffens, Hardenberg, S. 66.

48 Rede vom 23. Febr. 1811: Versammlung, in: Die Zeiten 27, S. 107–117; Meusel, Marwitz 2,2, S. 135–141 (Auszug); ebd., S. 135 Anm. 2 Hinweise auf weitere Veröffentlichungen in Zeitungen und im Amtsblatt der kurmärkischen Regierung. – Rede vom 28. Juni 1811: Versammlung, in: Die Zeiten 28, S. 415–427; Meusel ebd., S. 141–143 (Auszug); ebd., S. 141 Anm. 1 Hinweise auf einen Separatdruck und den Abdruck im Amtsblatt der kurmärkischen Regierung. – Reden vom 7. und 16. Sept. 1811: Meusel, ebd., S. 143–154 (Auszug); Separatdruck unter dem Titel: Reden des Herrn Staatskanzlers..., ferner im Amtsblatt der kurmärkischen Regierung.

49 Pertz, Leben des Grafen von Gneisenau 2, S. 94.

50 Steffens, Hardenberg, S. 70 f. Nach Mamroth, S. 598, müssen die Beratungen aber weitergelaufen sein, so am 11. Sept. 1811 über das spätere Edikt über die Erhebung der Beiträge zur Verpflegung der französischen Truppen in den Oderfestungen und auf den Märschen mittelst einer Klassensteuer: Gesetzsammlung 1811, S. 361.

51 Versammlung, in: Die Zeiten 28, 1811, S. 407–427. Deklaration des Stempelgesetzes, 27. Juni 1811: Gesetzsammlung 1810, S. 313. Verordnung betreffend die Aufhebung des allgemeinen Indults, 20. Juni 1811, ebd., S. 200. Gesetz wegen Veräußerung der Domänen, 27. Juni 1811, ebd., S. 208.

52 Fernerweites Edikt über die Finanzen des Staates und das Abgabensystem, 7. Sept. 1811: Gesetzsammlung 1810, S. 253; Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, 7. Sept. 1811: ebd., S. 263.

53 Edikt über die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, 14. Okt. 1811: ebd., S. 281; Edikt zur Beförderung der Landeskultur, 14. Okt. 1811: ebd., S. 300.

besitzer. Sie vertraten entschieden das Interesse ihrer Klasse und opponierten den Plänen der Regierung zur Entfeudalisierung und Modernisierung. Dagegen traten die Notabeln aus den Städten und dem Kreis der Pächter und Bauern „weit weniger schroff auf und zeigten mehr Neigung zu einer Verständigung mit der Regierung"[54]. Zentrales Interesse der Gutsbesitzer war beim Entwurf des Regulierungsgesetzes, eine möglichst günstige Entschädigung und eine möglichst starke Eingrenzung der Gruppen von Bauern zu erreichen, die Eigentümer des von ihnen bewirtschafteten Hofs werden konnten. Außerdem ging es um die Begrenzung der Ablösbarkeit der Dienste. Der Widerstand der Gutsbesitzer war außerordentlich erfolgreich; insbesondere setzten sie ihre Absicht durch, im Zuge der Regulierung eine Vergrößerung der Güter auf Kosten des Bauernlandes zu erreichen. Die Regierung machte auch Zugeständnisse, um die Dienstleistungen aufrechtzuerhalten; vor allem für die oberschlesischen Gärtner und die niederschlesischen Dreschgärtner wurde entsprechend den Wünschen der Gutsbesitzer die Eigentumsübergabe teils ungünstig gestaltet, teils außerordentlich erschwert[55]. Die Jagdgerechtigkeit, die nach der geplanten Gemeinheitsteilungsordnung eigentlich aufgehoben werden sollte, blieb nach massiven Protesten beim Rittergut. Ohne Erfolg waren die Forderungen der Gutsbesitzer nach einer Kompensation des aufgehobenen Dienstzwangs durch eine neue Gesindeordnung[56]. Auch im Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 wurden auf Drängen der Gutsbesitzer große Zugeständnisse gemacht: Die Berechtigung, zum Verkauf an andere zu brauen und Branntwein zu brennen, blieb bei den bisherigen Besitzern[57]. Gegen das Gewerbegesetz gab es auch nachdrücklichen Widerstand aus dem Kreis der städtischen Notabeln, u. a. gegen eine entschädigungslose Enteignung der Gewerbegerechtigkeiten[58]. Im ganzen wird man festhalten müssen, daß die grundlegenden Entscheidungen der Regierung, so die Eigentumsübergabe an die Bauern und die Gewerbefreiheit, unverändert aufrechterhalten blieben; im einzelnen errangen die Gutsbesitzer aber erhebliche Zugeständnisse.

Von großer politischer Bedeutung war der Sammlungseffekt, den die Notabelnversammlung bei den adligen Gutsbesitzern bewirkte. Ihren Notabeln gelang es, die Verbindung mit den überkommenen landständischen Organisationen zu halten, wobei vor allem die kurmärkische Ritterschaft erfolgreich war, die in den Tagen vor dem Beginn der Notabelnberatung sogar eine „Versammlung der Deputierten" in Berlin zustande brachte[59]. In Ostpreußen und Litauen wurden die Kontakte durch das

54 Steffens, Hardenberg, S. 35.

55 Steffens, Hardenberg, S. 114 ff.; Klein, Reform, S. 148 ff.; Knapp 2, S. 262 ff. Ebd. 1, S. 162 heißt es sogar, das Regulierungsgesetz sei mit den Notabeln „gleichsam vereinbart" worden.

56 Steffens, Hardenberg, S. 139 f., 144 ff.

57 Ebd., S. 154 f.

58 Gutachten des Königsberger Deputierten, des Stadtverordnetenvorstehers Collin, 11. Febr. 1811: Rohrscheidt, S. 445 ff., dazu Belke, S. 110 f.

59 Steffens, Hardenberg, S. 39 ff., 48 ff.

Komitee des Generallandtags vermittelt[60]. In den Auseinandersetzungen um die Reformen, besonders die Agrarreformen, sammelte sich eine konservative Partei, deren führende Köpfe vor allem Reichsgraf Finck von Finckenstein, von Prittwitz und von der Marwitz waren. Die Konfrontation dieser Gruppe mit der Reformbürokratie ließ die ursprünglichen Ansätze zu einer Agrarreform, die auch von einem grundherrschaftlichen Interesse an der Entfeudalisierung ausgegangen waren, scheinbar in den Hintergrund treten. Der Landwirtschaftstheoretiker Albrecht Thaer, ursprünglich in enger Verbindung mit vielen brandenburgischen Gutsbesitzern, wurde zu einem der Angriffsziele der sich bildenden konservativen Partei[61]. Diese Auseinandersetzung darf allerdings nicht den Blick dafür verstellen, daß zwar versucht wurde, den Übergang zur rein kapitalistischen Ökonomie zu möglichst günstigen Bedingungen zu erreichen, daß aber – zumal nach den Reformdiskussionen unter den Gutsbesitzern[62] – der Wunsch nach einer Wiederherstellung der feudalen Ökonomie nur schwer verständlich sein würde. Damit stand in Einklang, wenn von Marwitz gesagt worden ist, daß er entschlossen war, sich „auf den Boden der ökonomischen Tatsachen" zu stellen. Er akzeptierte weitgehend „die ökonomische Seite der Transformation der feudalen in die bürgerlich-kapitalistischen Produktionsverhältnisse", begriff „die negativen Konsequenzen dieser Transformation für die soziale und die politische Rolle der alten Adelsschicht" und entwarf eine Gegenstrategie: Er bemühte sich um die Etablierung der Grundbesitzerklasse innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft und um die Stabilisierung der „alten gesellschaftlichen Machtverhältnisse" und „politischen Herrschaftspositionen"[63].

Das eine der in der Notabelnversammlung diskutierten Gesetze, das Fernerweite Edikt über die Finanzen des Staates, führte direkt zur nächsten provisorischen Repräsentation der Hardenbergzeit, der Interimistischen Nationalrepräsentation. Sie wurde mit der Einrichtung der Generalkommission zur Regulierung der Provinzial- und Kommunalkriegsschulden verbunden, deren Leiter der Freiherr von Schroetter war. Die Kommission hatte die Aufgabe, die Kriegsschulden zwischen den Landesteilen auszugleichen. Um den „Wünschen" der Stände „entgegenzukommen", sollten aus jeder Provinz zwei Vertreter der Rittergutsbesitzer und je ein Vertreter der großen und der kleinen Städte sowie der Landbevölkerung zur Kommission hinzugewählt werden, außerdem von den Städten Berlin, Breslau und Königsberg je ein Vertreter. Hardenberg sah

60 Ebd., S. 33.

61 Die wichtigsten Personen und Gruppen dieser Partei sowie ihr Verhältnis zu Adam Müller und ihre Publizistik untersucht Lenz, S. 30 ff.; Ramlow, S. 42 ff., ferner Baxa. Eine besondere Stellung hat in der konservativen Publizistik der Zeit Karl Ludwig von Haller; dazu Baxa, S. 235, ferner Meinecke, Weltbürgertum, S. 192 ff.

62 Vgl. oben S. 24 f.

63 Grebing, S. 24 f.; vgl. Bleiber, Staat, S. 211 ff. Martiny, S. 61 gibt die bisherige Einschätzung wieder, wonach „ein Teil des reformbereiten Adels... auf die reformfeindliche Seite" überging, „als der Staat die Entfesselung des Grundbesitzes und die Zerschneidung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses über den Adel verhängen wollte".

diese vorläufige Repräsentation im Zusammenhang mit der im Edikt versprochenen endgültigen Repräsentation. Die Erfüllung des Versprechens erfordere zwar noch Zeit. Da der König sich aber in einer „Epoche, wo wechselseitiges Vertrauen und patriotisches Zusammenwirken im höchsten Grade nothwendig" seien, „mit achtbaren Männern aus allen Ständen Unserer Provinzen... umgeben" wolle, „die das Vertrauen ihrer Mitbürger haben und das Unserige verdienen", so sollten die „Mitglieder, welche jene General-Commission ausmachen werden, auch vorerst die National-Repräsentation constituiren und hiezu von den Wählenden mitbevollmächtigt werden".

In der Wahl lag der entscheidende Unterschied zwischen der Interimistischen Nationalrepräsentation und der Notabelnversammlung. Wählbar waren 18 Besitzer von Rittergütern, neun städtische Grundbesitzer und neun Bauern mit mindestens einer Hufe, außerdem die drei Vertreter der Städte, zu denen Elbing und Stettin noch hinzukamen, insgesamt also 41 Repräsentanten[64]. Die Wahl wurde von den Landräten und städtischen Magistraten geleitet. Hardenberg wies sie an, darauf zu achten, „daß nur unbescholtene..., dem königlichen Hause und ihrem Vaterlande notorisch treu ergebene... Männer" gewählt wurden. Er prüfte die vollzogenen Wahlen unter dem Gesichtspunkt, ob die Repräsentanten mit dem Schuldenwesen der Provinz und „durch ihre eigenen Verhältnisse mit der Lage der Provinz" und „dem Zustande der Gewerbe" bekannt seien. Wahlen, die diesen Anforderungen nicht zu genügen schienen, wurden nicht anerkannt[65]. Jede Instruktion, außer über das Kriegsschuldenwesen, war verboten. „Der Repräsentant, der sie dennoch geltend machen wollte, soll von allen Beratungen ausgeschlossen werden". Den schlesischen Rittergutsbesitzern, die in Breslau eine Stelle einrichten wollten, um die Repräsentanten über die Bedürfnisse der Provinz zu unterrichten, wurde ihr Wunsch abgeschlagen. Dagegen verpflichtete Hardenberg die Wahlkörperschaften der Deputierten, für deren Bezahlung aufzukommen[66].

Der 10. April 1812 war der Tag, an dem sich die Gewählten beim Minister von Schroetter „melden" sollten, um „seine Anweisungen wegen des Kommissionsgeschäftes zu erwarten". Die Sitzungen der Repräsentation fanden in dem früher vom Generaldirektorium benutzten Saal des Berliner Schlosses statt[67].

Die Interimistische Nationalrepräsentation hat zu vielen wichtigen Gesetzen Stellung genommen, die ihr von der Regierung vorgelegt wur-

---

64 Anfang 1813 wird die Zahl der Repräsentanten mit 42 angegeben: Stern, Verfassungsfrage, S. 198. Über vereinzelte Forderungen von ostpreußischen Bauern nach Verstärkung ihrer Repräsentation berichtete Schön an J. Gruner, 18. März 1812: Rühl, Briefe und Aktenstücke 1, S. 171.

65 Hardenberg an Regierung Königsberg, 12. Mai 1812; Bujack, Nachtrag, S. 70 f. Weiteres zum Instruktionsverbot unten S. 84 ff.

66 Stern, Verfassungsfrage, S. 173 ff., 200 Anm. 1. Vgl. Linke 2, S. 272 f. Zu den Gruppierungen der brandenburgischen Gutsbesitzer in der Nationalrepräsentation Vetter, Adel, S. 55 ff.

67 Die Sitzungsprotokolle befinden sich ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 321 Nr. 1 Bd. 1–3.

den, so zur Verordnung wegen der Tresorscheine vom 5. März 1813, zum Edikt vom 3. Juni 1814 und vom 1. März 1815 über die Vergütung der Kriegsleistungen und zur Deklaration des Edikts vom 14. September 1811 wegen Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse[68]. Ausführliche Beratungen galten einer Vermögens- und Einkommensteuer[69], drei Repräsentanten nahmen an den Arbeiten der Zentralkommission zur Erhebung dieser Steuer teil[70]. Überdies begnügten sich die Repräsentanten nicht damit, nur zu dem Stellung zu nehmen, was ihnen der Staatskanzler vorlegte, vielmehr ergriffen sie von sich aus die Initiative und kritisierten einzelne Gesetzgebungsmaßnahmen, so das Gendarmerieedikt[71].

Mehrheitsmeinung und politische Tendenz der Interimistischen Nationalrepräsentation deuten sich im Verhalten zum Regulierungsedikt an. Es dominierte die Interessenvertretung der Gutsbesitzer, die u. a.. versuchte, die Frist für gütliche Einigungen zwischen Gutsherr und Bauer zu verlängern, bäuerliche Spanndienste beizubehalten und den Kreis der nach dem Gesetz zur Auseinandersetzung Berechtigten einzuengen.

Eine Minderheit von städtischen und bäuerlichen Deputierten sprach sich dagegen aus[72]. Die Mehrheit der Vertreter gutsherrlicher Interessen war allerdings unter den Nationalrepräsentanten nicht mehr so groß wie in der Notabelnversammlung, sie bestand bei der Deklaration zum Regulierungsedikt teilweise nur aus einer Stimme[73]. In der schließlich zum Gesetz gewordenen Deklaration vom 29. Mai 1816 hat sich die Mehrheit der Landesrepräsentanten in vielen Punkten durchgesetzt, ein Ergebnis

---

68 Stern, Sitzungsprotokolle, S. 131, 141 mit Anm. 1.

69 Edikt wegen Erhebung einer Vermögens- und Einkommensteuer, 24. Mai 1812: Gesetzsammlung 1812, S. 49; dazu Mamroth, S. 629 ff.

70 Der Breslauer Nationalrepräsentant und Stadtrat Lange an Magistrat und Stadtverordnete von Breslau, 4. Juli 1812: Wendt, Städteordnung 2, S. 325* f. – Revision der Steuertabellen für die Festungsverpflegungssteuer durch einen Ausschuß der Nationalrepräsentanten: Mamroth, S. 622 ff.

71 Nachweis der Einsprüche der Nationalrepräsentanten: Röpell, Beiträge IV, S. 349–358, ferner Koselleck, S. 204 Anm. 142; dazu Meier, S. 405 f. Andere Initiativen, so am 28. Okt. 1812 für die allgemeine Wehrpflicht, Stern, Verfassungsfrage 1807–1815, S. 184.
Am 18. Mai 1815 beschlossen die Nationalrepräsentanten eine Eingabe wegen der ländlichen Konsumtionssteuern, die sie zu prüfen beabsichtigten. Hardenberg antwortete, „die Beratungen über die ländlichen Konsumtionssteuern gehörten nicht zu den Gegenständen, über welche sie in Beratung zu treten von dem Könige berufen und autorisiert worden seien; die Landesrepräsentanten würden von selbst ermessen, daß ihnen ein Geschäft von viel zu großem Umfange für die nur beschränkte Organisation ihrer Versammlung übertragen worden wäre, wenn der allerhöchste Auftrag: über die Mittel zur Konservation und Aufhilfe der Grundeigentümer zu ratschlagen und sich hiernächst gutachtlich darüber zu äußern, mit der ausgedehnten Wirkung, alle Gegenstände der Gesetzgebung und Verwaltung, welche in die Verhältnisse des Grundeigentums einwirkten, ihrer Diskussion zu unterwerfen, hätten erteilt werden sollen. Dies sei um so weniger die Absicht des Königs gewesen, als ihre Versammlung eben hierdurch permanent hätte werden müssen, welchem die Art ihrer Zusammenberufung und die Bezeichnung als interimistisch widerspreche": Mamroth, S. 483 ff.

72 Knapp 2, S. 358 ff. Abstimmungsergebnisse enthält ein Vermittlungsvorschlag des Grafen Hardenberg an den Staatskanzler, 2. März 1815: ebd., S. 370 ff.

73 So Graf Hardenberg, ebd., S. 376; vgl. Klein, Reform, S. 156 f. Hippel schrieb an den Kammergerichtsrat von Tettau, „die Hälfte sind ... adlige Gutsbesitzer, die Hälfte Bürger und Bauern"; 31. Dez. 1813: Bach, Denknisse, S. 22.

von hoher Bedeutung, da die Deklaration doch das „Hauptgesetz" für die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse war und bis 1850 Gültigkeit hatte[74]. Breitere Mehrheiten kamen gegen das Gendarmerieedikt zustande, das mit den altständischen Traditionen der Selbstverwaltung brach, die Stellung der Verwaltung verstärkte und eine Repräsentation von begrenzter Kompetenz, aber größerer sozialer Breite vorsah. Von den 30 Nationalrepräsentanten stimmten 22, darunter auch Bauern, für die Suspendierung des Edikts, acht dagegen, wobei unter diesen eine Gruppe von fünf Justizkommissarien auffällt, die damit ihre Auffassung dokumentierte, daß sie das Edikt für angemessen und ihrem Interesse entsprechend hielt[75]. Einer anderen Entschließung der Nationalrepräsentanten, die Zivilgerichtsbarkeit und das Patronat der Gutsherren nicht anzutasten, schlossen sich dagegen sieben der neun bäuerlichen Vertreter nicht an[76]. Über diese Andeutungen hinausgehende Aussagen zur politischen Haltung der Interimistischen Nationalrepräsentation sind leider nicht möglich, da Detailstudien noch fehlen, obwohl umfangreiche Quellen in Gestalt von Protokollen und Denkschriften vorhanden sind[77].

Unzulänglich sind auch die bisherigen Kenntnisse über das parlamentarische Verfahren der Nationalrepräsentanten. Deutlich erkennbar ist nur, daß ihre Arbeit von Anfang an durch das Fehlen einer Geschäftsordnung und die Unsicherheit ihrer staatsrechtlichen Stellung sehr behindert war. Die ostpreußische Ritterschaft verlangte daher, daß die Kompetenz der Repräsentanten geklärt werden müsse und „daß in jeder Versammlung von Staatsbeamten und Repraesentanten kein Beschluß mit rechtlicher und vollziehender Wirkung abgefaßt werde, wenn die Pluralitaet der Repraesentanten dagegen ist"[78]. Die Ritterschaft versuchte auf diese Weise, einer zu engen Verbindung zwischen Beamten und Repräsentanten vorzubeugen und eine Verfälschung der Mehrheiten durch mit abstimmende Beamte zu verhindern. Diese Befürchtung erwies sich dann allerdings als unnötig, da die Beamten kein Stimmrecht in der Versammlung ausübten. Um so berechtigter war der Einwand der ungeklärten Kompetenz. Anträge der Versammlung, Hardenberg möge einen Kommissar benennen, mit dem eine „Konstitution" der Nationalrepräsentation ausgearbeitet werden könne, blieben unbeantwortet[79]. Bei der Debatte über diesen Antrag wurden auch andere Wünsche laut; so sollten Gesetzentwürfe in Zukunft „nur schriftlich" mitgeteilt werden – offenbar

74 Gesetzsammlung 1816, S. 154; dazu Knapp 1, S. 183 f.

75 Vgl. die Kritik des Generallandschaftsdirektors Alexander Graf zu Dohna am Verhalten der „8 Schächer" in einem Brief an Schön, 16. März [1814]: Aus den Papieren 6, S. 290.

76 Koselleck, S. 205 mit Anm. 145. Der eine von den beiden Repräsentanten, die der Entschließung zustimmten, war allerdings der Ostpreuße Graf zu Dohna-Wundlacken, der für den ostpreußischen Kölmer- und Bauernstand erschienen war.

77 Darauf wies 1885 bereits Stern, Sitzungsprotokolle, S. 142 hin, auch eine Edition regte er zu Recht an.

78 Wahlversammlung der ostpreußischen Ritterschaft an Hardenberg, 17. März 1812: Bujak, Nachtrag, S. 50 f. Hardenberg ging in seiner Antwort auf diese Wünsche nicht ein, 3. April 1812: ebd., S. 55 f.

79 4. Juni 1812: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 74 H IX Nr. 6 Bd. 2 Bl. 32–33, mit Vermerk „ad acta".

hatte man sich bis dahin mit mündlichen Informationen begnügt. Die Repräsentanten verlangten, die Entwürfe durch eine Kommission im Beisein des Referenten prüfen zu lassen. Daran anschließend sollte dann das Plenum abstimmen, „ohne Konkurrenz eines königlichen Kommissarii, da dessen Präsenz die Unbefangenheit stören kann". Damit wurde zugleich an die Vorgänge um das Edikt über eine Vermögens- und Einkommensteuer vom 24. Mai 1812 erinnert, das erlassen worden war, ohne daß die Repräsentanten ihre Meinung dazu sagen konnten[80]. Hardenberg, wie gesagt, schwieg zu dem Antrag. Nur gegenüber einem einzelnen Repräsentanten, gleichsam privat, äußerte er, der Versammlung stehe „immer nur die Konsultative über ihr zur Berathung vorgelegte Gegenstände" zu. „Bis auf nähere bald zu erwartende Bestimmungen" sei daher „die Form der Berathungen sehr gleichgültig"[81].

Die Repräsentanten empfanden allerdings das Ungesicherte und Ungeregelte ihrer Existenz zunehmend als Skandal. Graf Dohna-Wundlacken und der Hauptmann von Kannewurff aus dem Regierungsbezirk Litauen beantragten schließlich, „alle Berathungen über Gesetzentwürfe so lange unbedingt auszusetzen, bis die Regierung die Verhältnisse und Befugnisse der Repräsentanten deutlich ausgesprochen habe". Werde die Versammlung „heute gefragt, morgen übergangen, so habe ihre Verantwortung keine Grenzen und ihre Bemühung keinen Nutzen. Es sei sogar zu besorgen, daß sie, statt Würde zu behaupten, in den Charakter der Lächerlichkeit verfalle und als eine Maschine erscheine, welche man bloß zum Zeitvertreib beschäftige"[82]. Darauf reagierte Hardenberg endlich. Der König ernannte Friedrich August Burchard Graf von Hardenberg zum Kommissar, der zugleich das Präsidium zu führen habe. Hardenberg, ein Verwandter des Staatskanzlers, wurde besoldet und als „Staatsdiener" in Pflicht genommen. Er war auch bevollmächtigt, mit den Repräsentanten Vorschläge über die Geschäftsordnung auszuarbeiten[83]. Die Einsetzung eines Kommissars als Präsidenten erwies sich nicht nur als ein Element der Geschäftsordnung, sondern auch des staatlichen Eingriffs. Der Kommissar leitete die Debatten, verbot sie aber auch gelegentlich. Das geschah etwa bei dem Antrag des Vertreters der oberschlesischen Städte, Wilhelm Ferdinand Elsner, den Ersatz für die Armee „aus allen Klassen der Staatsbürger gleichförmig zu nehmen und den Entwurf zu einer diesfälligen Verordnung" zur Begutachtung vorzulegen. Als Graf Hardenberg die Diskussion des Antrags verbot, wurde heftig widerspro-

---

80 Rede des Repräsentanten Bock aus Lyck in Ostpreußen; 2. Juni 1812: Stern, Verfassungsfrage 1807–1815, S. 179 f. Vgl. das Edikt in: Gesetzsammlung 1812, S. 49; dazu Klein, Reform, S. 43 ff.

81 Hardenberg an Graf Dohna-Wundlacken, 6. Juni 1812: Stern, Verfassungsfrage 1807–1815, S. 181 mit Anm. 1.

82 23. Juni 1812: ebd., S. 181 f.

83 Friedrich Wilhelm III. an Hardenberg, 1. Aug. 1812: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 74 H IX Nr. 6 Bd. 2 Bl. 126. Eine Mitteilung Hardenbergs an die Nationalrepräsentanten erging darüber erst am 2. Sept.: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 320 Nr. 1 Bl. 40. Bis zur Ernennung des Grafen von Hardenberg tagte die Versammlung unter einem gewählten Präsidenten, dem Oberbürgermeister von Berlin von Gerlach: Wendt, Städteordnung 2, S. 325* f.

chen; doch ließ man den Antrag bis zu einer Äußerung des Staatskanzlers liegen. Dieser billigte dann das Verfahren des Kommissars[84].

Als diese ersten Elemente einer Geschäftsordnung für die Nationalrepräsentation erlassen wurden, war die Unzufriedenheit der Versammlung bereits durch einen neuen Fall von Nichtachtung erregt worden. Am 30. Juli war nämlich das Gendarmerieedikt vollzogen worden, über das die Repräsentation überhaupt nicht informiert worden war. Es kam zu empörten Debatten, in denen wieder die ungeklärte staatsrechtliche Situation der Versammlung beklagt wurde. Der Breslauer Stadtrat Lange meinte in einer Denkschrift, dem Monarchen stehe es zwar frei, den Rat der Repräsentanten einzuholen oder nicht. Er halte es aber für notwendig, daß Gesetze von dieser Bedeutung vorgelegt werden müßten, wenn die Repräsentanten einen wohltätigen Zweck erfüllen sollten. „Wenn man aber schon Grund gehabt hätte, die Beratung des Gesetzes zu verhindern, so sei man doch der Versammlung wenigstens die Achtung schuldig gewesen, ihr das Edikt vor der Veröffentlichung zur Kenntnis zu bringen"[85]. Gegen Ende des Jahres 1812 setzte die Staatsverwaltung nach wiederholten Bitten des Kommissars noch einmal dazu an, eine Geschäftsordnung auszuarbeiten, die jedoch über das Entwurfsstadium nicht mehr hinauskam[86].

Zu Beginn der Befreiungskriege endeten die Sitzungen der Interimistischen Nationalrepräsentation, nur ein kleiner Ausschuß blieb für weitere Konsultationen zurück. Die Schroettersche Generalkommission wurde aufgelöst[87].

Als man am Ende des Jahres 1813 das Problem der Kriegsschulden wieder aufgreifen konnte, wurde eine Immediatkommission gebildet, als deren Mitglieder der König die Minister von Schroetter und von Kircheisen sowie die Geheimen Staatsräte Stägemann und von Schuckmann ernannte. Die Kriegsschuldenfrage sollte erneut von einer Repräsentation beraten und die Ergebnisse von der Kommission mit einem Gutachten eingereicht werden. Als weitere Aufgaben nannte der König die Eigentumsverleihungen für die Bauern und deren Auseinandersetzung mit den Gutsbesitzern – auf die Ergebnisse wurde bereits hingewiesen. Offenbar versuchte man, aus den Kompetenz- und Geschäftsordnungsschwierigkeiten der ersten Sitzungsperiode Konsequenzen zu ziehen. Der Themenkreis war begrenzt, die staatliche Aufsicht verstärkt. Die Immediatkommission nahm an den Sitzungen der Repräsentanten teil, um – wie es hieß – „dem Gange der Beratungen zu folgen und die Veranlassung der nach Stimmenmehrheit niederzuschreibenden Beschlüsse besser zu

---

84 Antrag Elsners, 28. Okt. 1812: Stern, Verfassungsfrage 1807–1815, S. 184. Über Elsner Stern, Sitzungsprotokolle, S. 133 f.

85 17. Aug. 1812: Klein, Reform, S. 183 mit Anm. 48.

86 Geschäftsordnung und Instruktion für die Interimistische Nationalrepräsentation, Entwurf des Geheimen Staatsrats von Bülow, 11. Nov. 1812: ZStA. Merseburg, Rep. 74 H IX Nr. 6 Bd. 2 Bl. 324–329^{v}. Dazu Gutachten Hippels, 25. Dez. 1812: ebd., Bl. 320–323. Vgl. Stern, Verfassungsfrage 1807–1815, S. 196 f.

87 Friedrich Wilhelm III. an Schroetter, 31. März 1813: Konz., ZStA. Merseburg, Rep. 74 H IX Nr. 6 Bd. 3 Bl. 73–73^{v}.

übersehen"[88]. Außerdem arbeitete Graf von Reichenbach, der in der zweiten Session der Versammlung zunächst als Kommissar und Präsident fungierte, mit der Immediatkommission zusammen eine Geschäftsordnung aus[89]. Eine Vorschrift vom 9. März 1814 schließlich ließ die Sorgen durchblicken, mit denen die Repräsentation von seiten des Staates begleitet wurde: Der König befahl, daß der Ausdruck „National-Repräsentanten" nicht mehr verwendet werden dürfe; man habe die Deputierten nur noch „Landes-Repräsentanten" zu nennen[90].

Auch in der zweiten, am 21. Februar 1814 beginnenden Sitzungsperiode der provisorischen Zentralrepräsentation[91] gab es harte Auseinandersetzungen um die Rechtsstellung der Versammlung[92]. Sie bedürfen keiner weiteren Erörterung, da neue Aspekte nicht erkennbar sind. Wichtig ist aber der Versuch, der Versammlung eine gewisse Publizität zu verschaffen. Bisher tagten die Repräsentanten ja „in einer Art von Inkognito", wie der Deputierte von Burgsdorff einmal formulierte[93]. Man gab für die „Mitstände" – also nicht zum freien Verkauf – eine Publikation heraus, die „gedrängte Auszüge" der Verhandlungen und die „Hauptresultate" enthielt, ohne die Namen der Redner zu erwähnen. Zwei Nummern erschienen, bei der Vorbereitung der dritten machte die Zensurbehörde Schwierigkeiten[94]. Nun wendete man sich an den Staatskanzler und bat ihn um „Festsetzung der Art einer von der Versammlung auszuübenden Druckfreiheit". Weiter wurde gefragt, „ob die Versammlung berechtigt sei, die von ihr den obersten Staats-Behörden erstatteten Gutachten in ihrer Vollständigkeit zur Mittheilung an ihre Mitstände abdrucken zu lassen?"[95]. Die Repräsentanten boten so etwas wie eine Selbstzensur an, doch lehnte Hardenberg ab. Eine „unbedingte Preßfreiheit" wollte er nicht einräumen, es könne aber alles gedruckt werden, was der Innenminister passieren lasse[96]. Damit war der Versuch der Repräsentanten gescheitert, ihren Debatten ein stärkeres Echo in der Öffentlichkeit zu verschaffen. Es blieb bei den engen Kanälen, auf denen Informationen aus der Versammlung zu den politisch interessierten Wäh-

88 Friedrich Wilhelm III. an Hardenberg, 17. Nov. 1813: Stern, Verfassungsfrage 1807–1815, S. 203 f.

89 Geschäftsordnung, 26. Jan. 1814: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 320 Nr. 20 Bl. 18–23. Graf Reichenbach vertrat den zunächst noch abwesenden Grafen Hardenberg als Präsidenten. Einige Paragraphen der Geschäftsordnung referiert Zeeden, S. 135 Anm. 3.

90 Klein, Reform, S. 186.

91 Die Sitzungsprotokolle (Febr. 1814–Juli 1815) befinden sich ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 323 Bd. 1–7. Eine für die Immediatkommission bestimmte Abschrift: ebd., Tit. 322 Bd. 1–4. Dort fehlen einige der Beilagen, die in der Ausfertigung des Protokolls enthalten sind.

92 Vgl. z. B. die Diskussion über das Edikt vom 1. März 1815 wegen Erhaltung der Grundeigentümer: Stern, Verfassungsfrage 1807–1815, S. 205 f. Nach der Rückkehr Napoleons von der Insel Elba wurde in der Versammlung vorgeschlagen, eine Anleihe aufzulegen, für die die Nationalrepräsentation die Garantie übernehmen solle: ebd., S. 206 f.

93 Ebd., S. 198. Alexander Graf zu Dohna sprach gegenüber Schön von einer „geheimen National-Repräsentation": 14. Mai [1814]; Aus den Papieren 6, S. 331.

94 Stern, Sitzungsprotokolle, S. 136 f.

95 8. Aug. 1814: Stern, Verfassungsfrage 1807–1815, S. 215.

96 11. Sept. 1814: ebd., S. 215 f.

lern gelangten. Informationen vermittelten Briefe, gelegentliche Protokollabschriften und mündliche Berichte. Zudem überlegte der Abgeordnete Elsner, die Verhandlungsprotokolle in den wichtigen Städten zu archivieren[97]. Publizität war das kaum zu nennen! Allerdings hätte eine wirkliche Publizität den Charakter der Versammlung augenblicklich verändert. Sie wäre unter den Einfluß der öffentlichen Meinung geraten und hätte selbst an deren Ausbildung mitgewirkt. Eine Wechselwirkung wäre entstanden, in deren Folge sich die Ziele, die Hardenberg verfolgte, nicht hätten realisieren lassen. Der Staatskanzler wollte sich mit der provisorischen Repräsentation ein Instrument zur Absicherung seiner Politik schaffen[98]. Durch Publizität wäre die provisorische Repräsentation zu einem Instrument geworden, das von den Repräsentanten auch gegen Hardenberg hätte gebraucht werden können.

Am 10. Juli 1815 traten die Interimistischen Landesrepräsentanten zum letzten Mal zusammen. Es war die 201. Sitzung. Hardenberg benachrichtigte die Versammlung, daß er sie auflöse, da ihre „Geschäfte vollendet" seien und durch die Verordnung vom 22. Mai – das gleich noch zu behandelnde Verfassungsversprechen – „die Organisation einer vollständigen Landesrepräsentation befohlen" werde[99].

Außer an die provisorischen Repräsentationen hat Hardenberg seit Beginn seiner Amtstätigkeit auch an eine endgültige Regelung für eine Repräsentation in den Provinzen und der Monarchie gedacht. Öffentlich dokumentierte sich die Absicht zuerst im Edikt vom 27. Oktober 1810[100]. Die langfristigen Überlegungen hatten aber zunächst eine vorwiegend deklarative Bedeutung. Auch als solche waren sie jedoch von großem Gewicht, indem sie die politische Phantasie anregten und in den Jahren der provisorischen Repräsentationen die Hoffnung auf eine endgültige Institutionalisierung staatsbürgerlicher Mitbestimmung in der Monarchie nährten. Die Ankündigungen Hardenbergs führten zu Plänen und Vorschlägen für die Gestaltung der endgültigen Repräsentation. Sie kamen in den ersten Jahren besonders aus dem Kreis der alten Stände sowie aus der Versammlung der Notabeln und Nationalrepräsentanten.

Die Vorschläge der Landstände können hier unberücksichtigt bleiben. Sie liefen auf die Konservierung ihrer Institutionen und allenfalls Änderungen im Detail hinaus. „Modifikationen mit Beibehaltung der Grundzüge" seien dasjenige, „woran sich menschliche Weisheit mit Erfolg wagen" könne, formulierten etwa die Kreisstände der Prignitz[101]. Unbe-

97 Stern, Sitzungsprotokolle, S. 138. Über die Kontakte von Repräsentanten mit den „Kränzchen" der schlesischen Gutsbesitzer vgl. Koselleck, S. 197 ff. Daß die Kontakte der Repräsentanten durchaus effektiv sein konnten, belegt die Mitteilung von Franz Ludwig Fürst von Hatzfeld an Hardenberg, „in beinahe allen Klassen der Einwohner" würden die Verhandlungen der vorläufigen Berliner Repräsentation „ohne Ausnahme bekannt"; 29. April 1815: ebd., S. 204 mit Anm. 143.

98 Vgl. Zeeden, S. 161.

99 Stern, Verfassungsfrage 1807–1815, S. 213.

100 Vgl. oben S. 60.

101 An Friedrich Wilhelm III., 18. Mai 1811: Steffens, Hardenberg, S. 197 f., vgl. ebd., S. 80 Anm. 1.

rücksichtigt blieb in den altständischen Vorschlägen im allgemeinen die Frage eines zentralen Repräsentativgremiums. Das hängt eng mit dem provinziellen Bewußtsein und den staatsrechtlichen Vorbehalten dieser Kreise zusammen; denn die zentrale Repräsentation mußte einigermaßen zwangsläufig zum Abbau eigener Rechte und Kompetenzen führen.

Neue Überlegungen zur Gestalt einer Repräsentation enthielt der Plan des Notablen von Byern. Hardenberg hatte in der Konferenz mit den Notabeln am 7. September 1811 entsprechende Vorschläge angefordert. Jede Provinz, so regte er an, solle in die „General-Repräsentation" zwei Vertreter der Rittergutsbesitzer, einen der großen Städte und einen der kleinen Städte und Bauern entsenden, außerdem die drei Städte Berlin, Breslau und Königsberg je einen[102]. Schlesien sprach Hardenberg wegen seiner starken Bevölkerung eine doppelte Zahl von Abgeordneten zu. Die Repräsentation hätte danach aus acht Rittergutsbesitzern, sieben städtischen und vier bäuerlichen Vertretern bestanden, also aus neunzehn Personen. Der Anteil der Rittergutsbesitzer wäre gegenüber den Verhältnissen in der Notabelnversammlung stark vermindert gewesen.

Byern akzeptierte den von Hardenberg vorgeschlagenen sozialen Proporz und machte darüber hinaus Vorschläge für die Wahlen in den Provinzen, die durch ein Wahlkollegium, bestehend aus zwölf Rittergutsbesitzern, sechs „Städtebewohnern" und sechs „Rustikalbesitzern" und Kleinstädtern, vorgenommen werden sollten. Als permanente Einrichtung hielt er die „General-Repräsentation" von neunzehn Personen für zu groß. Er trat deshalb für die Wahl eines ständigen Ausschusses mit neun Abgeordneten ein. Dieser müsse „Zutritt bei den Verhandlungen in den Verwaltungssektionen, namentlich der Gesetzgebungskommission", haben und „in steter Verbindung mit den übrigen Repräsentanten" bleiben, die nach hause zurückkehren sollten. Einmal im Jahr trete „in der Regel" die „Generalversammlung der Nationalrepräsentanten" zusammen, auf der „von den Staatsbehörden die allgemeinen Landesangelegenheiten und notwendig gewordenen Gesetzabänderungen mitgeteilt, auch sobald als möglich die gewünschten Aufschlüsse über den Finanzzustand des Staates erteilt werden". Diese Tagung dauere höchstens vier Wochen, auf ihr werde aus der Mitte der Repräsentanten ein Präsident gewählt. Jedes Jahr scheide ein Drittel der Repräsentanten aus, das durch Neuwahlen zu ersetzen sei. Die Abgeordneten sollten während der Tagung in Berlin Diäten von täglich fünf Talern, die Ausschußmitglieder ein Jahresgehalt von 2500 Talern erhalten[103].

Die Vorschläge Byerns sind nicht realisiert worden, obwohl sie wahrscheinlich, wie sich gleich zeigen wird, nicht unbeachtet geblieben

---

102 Sydow an das ständische Komitee in Königsberg, 9. Sept. 1811: Bujack, Commissorium, S. 111.

103 Grundsätze zur Wahl der Nationalrepräsentation, 13. Sept. 1811: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 74 H IX Nr. 6 Bd. 1 Bl. 23–25'; Abdruck ohne Datum: Bujack, Commissorium, S. 116 f. Vgl. Steffens, Hardenberg, S. 198.

sind[104]. Wichtig waren aber die Überlegungen Hardenbergs über die Zusammensetzung der Abgeordneten, da sie nämlich in der bald darauf gewählten Interimistischen Nationalrepräsentation realisiert wurden. Nach dem Vorschlag des Staatskanzlers verhielten sich die Vertreter der Gutsbesitzer, der Bürger der großen Städte sowie der kleinen Städte und der Bauern zueinander wie 2:1,8:1. In der Interimistischen Nationalrepräsentation bestand das Verhältnis 2:1,6:1; es war also nur für die großen Städte etwas ungünstiger. Weiter geht aus dem Vorschlag Hardenbergs für eine endgültige Nationalrepräsentation hervor, daß die Zusammensetzung der Interimistischen Nationalrepräsentation offenbar mit seinen damaligen grundsätzlichen Auffassungen von sozialem Proporz übereinstimmte. Die Stimmenrelation der Interimistischen Nationalrepräsentation wäre wohl in etwa in der endgültigen Repräsentation wiedergekehrt, wenn man sie damals eingeführt hätte.

Auch aus der Interimistischen Nationalrepräsentation ist ein Plan für die endgültige Repräsentation hervorgegangen. Sein Verfasser war der Vorsitzende und Kommissar der Versammlung, Graf von Hardenberg; als Korreferenten hatten die Staatsräte Hippel und Scharnweber mitgewirkt. Der Plan ging wieder auf einen Wunsch Hardenbergs zurück[105]. Auch das Drängen der Nationalrepräsentation, daß endlich ihre Geschäftsordnung und Kompetenz festgestellt werden möge, übte sicher einen Einfluß aus.

Offenbar hat in Graf Hardenbergs Überlegungen und in denen seiner Korreferenten das Vorbild der Interimistischen Nationalrepräsentation eine prägende Rolle gespielt – ein weiteres Zeichen dafür, daß ihr Modellcharakter für die endgültige Repräsentation hoch eingeschätzt wurde. Auch Gedanken Byerns wurden aufgenommen, zum Beispiel der eines ständigen Ausschusses zwischen den jährlichen Sitzungsperioden. Die soziale Zusammensetzung wich nur wenig von der der bestehenden Versammlung ab: 43 Abgeordnete sollten die neue Repräsentation bilden, 18 Gutsbesitzer, 16 Städter, 9 Bauern. Das ergab die Relation 2:1,9:1. In etwa war damit die Zusammensetzung der Nationalrepräsentation widergespiegelt, nur mit leichter Verbesserung für die städtischen Abgeordneten. Das passive Wahlrecht sollte an Grundbesitz gebunden sein, der bei den Gutsbesitzern mindestens den Wert von 20 000, bei den Städtern und Bauern von 2000 Talern haben müsse. Graf Hardenberg meinte, daß eine ständische Schranke zwischen Städtern und Bauern nicht mehr bestehe, „da jetzt beide einerlei Interesse haben". Sie brauchten daher die Abgeordneten nicht aus ihrer Mitte zu wählen, nur sei den Bauern die Wahl von Advokaten zu verbieten.

---

104 Sydow erklärte, der Staatskanzler habe dem Vorschlag „so weit" zugestimmt, „daß er selbigen den andern Provinzen vorlegen lassen und gewünscht hat, daß auch sie ihm beitreten möchten": Sydow an das ostpreußische Ständische Komitee, 21. Sept. 1811: Bujack, Commissorium, S. 119.

105 Graf von Hardenberg an Staatskanzler, 18. Sept. 1812: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 74 H IX Nr. 6 Bd. 2 Bl. 303–311'. Vgl. das Referat bei Stern, Verfassungsfrage 1807–1815, S. 192 ff.

Den Präsidenten der Versammlung ernannte der König; er durfte weder Repräsentant noch Beamter sein – genau wie in der Interimistischen Nationalrepräsentation. Auch andere Geschäftsordnungsregeln glichen denen, die bereits in dieser Versammlung galten. Die Umschreibung der Kompetenzen ging ebenfalls von den Problemen aus, die Graf Hardenberg aus seinem Amt als Kommissar bekannt waren. Der Staat legte der Nationalrepräsentation „alle zu emanirenden neuen Gesetze und Edikte, welche die Justiz, Polizei und Finanz betreffen, im Entwurf zum Gutachten vor". Vor Abgabe des Gutachtens durfte kein Gesetz erlassen werden. Verwarf der Staat das Gutachten, konnte die Repräsentation um eine Begründung bitten und dann ihrerseits Gegengründe vorlegen. Sie war berechtigt, Beschwerden gegen Behörden und Beamte vorzutragen, die ihr von den Provinzialrepräsentationen übergeben oder von einem einzelnen Repräsentanten vorgebracht worden waren. Jährlich wurde der Repräsentation eine Übersicht der Staatsfinanzen gegeben. Mitglieder des ständischen Ausschusses arbeiteten als beratende Beisitzer in den Ministerialdepartements der Domänen, der Polizei, der Gewerbe und in der Gesetzkommission. Das gleiche galt für eine etwa zu bildende Schuldentilgungskommission.

Ein neuer Anlauf zur Ausarbeitung einer Verfassung fand während des Wiener Kongresses statt, parallel zu den Beratungen über die Verfassung des Deutschen Bundes. In diesen Diskussionen verwendeten sich Preußen und Österreich zunächst stark für die Landstände der Mitgliedstaaten, um auf diese Weise Bundesgenossen im Innern der ehemaligen Rheinbundstaaten zu gewinnen. Beide Staaten betrieben eine Deutschlandpolitik, die sich besonders von Preußen „als liberal und national plakatieren" ließ, obwohl sie stark auf die Schwächung der Rheinbundfürsten und die Begünstigung der altständischen Herrschaftsschicht abgestellt war und insofern einen restaurativen Charakter hatte[106]. Spannungen zwischen Preußen und Österreich ließen dann beide Staaten von der auf eine Abgrenzung von Interessensphären gerichteten Verfassungspolitik abrücken. Der Artikel XIII der Bundesakte, nach dem „in allen Bundesstaaten... eine landständische Verfassung" stattfinden werde, entstand aus dieser Konstellation der innerdeutschen Verhältnisse. Die Fürsten des Rheinbunds wurden nun als souverän anerkannt, die landständische Verfassung wurde zum Problem der innerstaatlichen Ausgestaltung. Der Artikel XIII setzte die staatenbündische Tradition des Rheinbunds fort, bis die politische Entwicklung mit der Wiener Schlußakte von 1820 insofern eine neue Tendenz zum Durchbruch kommen ließ, als die im Artikel 57 enthaltene Verpflichtung zur Wahrung des monarchischen Prinzips eine in den inneren Bereich der Staaten des Bundes eingreifende Norm enthielt[107]. Als Hardenberg zu Beginn des Jahres 1815

106 Mager, S. 320, dessen Einschätzung ich mich anschließe; ebd., S. 299 Anm. 9 eine Zusammenstellung der Literatur zu den hier angeschnittenen Fragen der Verfassung des Deutschen Bundes.

107 Huber, Verfassungsgeschichte 1, S. 651 ff.

eine Kommission einsetzte, die Entwürfe für eine Konstitution und die Organisation der Verwaltung in Preußen vorlegen sollte, war für den Deutschen Bund die Entscheidung zugunsten einer staatenbündischen Lösung gefallen. Außerdem zeichnete sich die räumliche Gestalt des künftigen preußischen Staates ab. Als Vorsitzenden der Kommission bestimmte Hardenberg Finanzminister von Bülow, zur Kommission gehörten außerdem Stägemann, Zerboni di Sposetti und der Statistiker Hoffmann[108]. Der Zeitpunkt zur Erfüllung der Verfassungsversprechen schien gekommen zu sein.

Vorschläge und Wünsche hatten die Nationalrepräsentanten in einem Antrag an den Staatskanzler vom 10. April 1815 geäußert, wobei sie ausdrücklich auf die Funktion einer neuen Verfassung für die Integration der hinzugewonnenen Provinzen hinwiesen. Vor allem von den Vertretern der adligen Gutsbesitzer war in der vorangegangenen Debatte außerdem gefordert worden, die bestehenden Provinzialverfassungen und -stände zu berücksichtigen[109]. Die Verfassung sei, so hieß es im Antrag vom 10. April schließlich, ein „Lebens- und Bildungs-Princip", das die neuen Staatsbürger „dem Ganzen nicht blos zuführen, sondern auch lebendig, brüderlich und herzlich... zu einer wahren, großen Familie vereinigen" werde[110]. Die bindende Kraft von Königtum und Bürokratie wurde zwar nicht ausdrücklich verneint, sie galt aber offenbar den Nationalrepräsentanten als nicht ausreichend, um die neuen Staatsbürger einzugliedern. Neben die Bürokratie trat als Mittel staatlicher Integration die Repräsentation – ein Vorgang, der die Stellung der Bürokratie verändern mußte. Bereits die Arbeit der Nationalrepräsentation war nicht ohne Eindruck auf die Ministerialverwaltung geblieben. Sie war Beobachter harter Auseinandersetzungen gewesen und hatte das Streben der verschiedenen sozialen Gruppen nach Interessenvertretung und Repräsentation kennengelernt. Stadtrat Poselger aus Elbing hatte auch bereits auf die begrenzte Bedeutung einer beratenden Kompetenz hingewiesen. Der Nation und ihren Repräsentanten müsse stattdessen das Recht eingeräumt werden, dem Monarchen Beschwerden vorzutragen und auf Abstellung zu dringen, vor allem aber über Gesetze nicht nur zu beraten, sondern auch zu entscheiden. Ähnliche Auffassungen vertraten der Stadtrichter Bock, ebenfalls aus Ostpreußen, und der Landschaftssyndi-

---

108 Haake, König, in: ForschBrandPrG 26, S. 553.

109 Protokoll der Interimistischen Nationalrepräsentation, 7. April 1815: Stern, Verfassungsfrage 1807–1815, S. 219 (von Burgsdorff), S. 220 (Baron von Bock). Der von Elsner gestellte Antrag wurde mit 22 gegen 13 Stimmen angenommen: ebd., S. 220. Dazu W. Simon, S. 108.

110 Stern, Verfassungsfrage 1807–1815, S. 222. Ebd., S. 208 vermutet Stern, daß die Verfassungsberatungen in Wien die Folge eines Drucks waren, den die „kleine Versammlung zu Berlin" ausgeübt habe. – Ein anonymer Aufsatz über die „öffentliche Stimmung in den Rheinprovinzen", der sich im Nachlaß Hardenbergs befindet, legte dar, daß erst eine „gute repräsentative Verfassung" dem Rheinland zeigen werde, daß es zur preußischen Monarchie gehöre. Denn „jetzt sehen sich diese Länder gleichsam als nur angeheftet, als Provinzen im römischem Sinne, die einem anderen Stamme unterworfen sind": undatiert [1816/1817]; P. L. Kann, S. 37 Anm. 3. Auch Varnhagen vertrat 1818 in der „Allgemeinen Zeitung" die Auffassung, daß die Integration der preußischen Landesteile eine Verfassung erfordere: Funk, S. 23 mit Anm. 70.

kus Elsner aus Schlesien[111]. Schon waren Beamte auch erschreckt von dem „Oppositionsgeist", der sich in der provisorischen Repräsentation „bei jeder Gelegenheit... gegen das Gouvernement" manifestiere. Hippel forderte daher eine restriktive Organisation der Versammlung, räumte aber auch ein, daß die Berliner „Repräsentanten nicht sind, was sie sein sollen", womit er auf die gesellschaftliche Basis anspielen wollte[112]. Daß eine Repräsentation geschaffen werden mußte, um eine Vermittlungs- und Informationsinstanz zwischen Staat und Nation zu haben, schien den Ministerialbeamten um Hardenberg selbstverständlich; auch die Überlegungen zur Stabilisierung des Staatskredits verwiesen oft auf die Schaffung einer Repräsentation[113]. Nur die staatsrechtliche Form und das Ausmaß der gesellschaftlichen Partizipation waren umstritten. Zu erwähnen bleibt, daß in Wien offenbar auch Anstöße von den Arbeiten an der Verfassung des Deutschen Bundes ausgingen. Des weiteren mögen die Entwürfe zur badischen und württembergischen Verfassung, die damals bekannt wurden, die preußische Staatsführung veranlaßt haben, der Monarchie nun eine Verfassung zu geben[114].

Das Ergebnis der Wiener Kommissionsarbeiten war eine Denkschrift Zerbonis über eine Verfassung für Preußen[115], die von Hoffmann begutachtet worden ist[116]. Stägemann hat über die Denkschrift kein Gutachten abgegeben, doch äußerte er, daß er eine „solche Konstitution" als verderblich für den Staat ansehe[117]. Über den Verlauf der Beratungen ist im übrigen nichts bekannt[118].

In der Denkschrift Zerbonis wurden erstmals in der Verfassungsdiskussion der Verwaltung einige Bürgerrechte fixiert: Freiheit der Person und Religion, Gleichheit vor dem Gesetz, Pressefreiheit, Unabhängigkeit der Rechtspflege. Zerboni lieferte überhaupt einen der ersten Verfassungspläne der Hardenbergzeit; bisher waren vorwiegend Repräsentationspläne angefertigt worden. Der Reichstag entschied über Gesetze und

---

111 Stern, Verfassungsfrage 1807–1815, S. 189; vgl. Zeeden, S. 129.

112 Hippels Gutachten zum Entwurf einer Geschäftsordnung von Bülow, 29. Dez. 1812: Stern, Verfassungsfrage 1807–1815, S. 196 f. Der Breslauer Nationalrepräsentant Stadtrat und Justizkommissar Karl Gottlieb Lange meinte, „ein Theil der höheren Staatsbeamten sieht uns... gern, weil er von uns wenigstens in der Zukunft eine wohlthätige Einwürkung in die Staatsadministration hoft. Dem anderen Theile sind wir ein Greuel, weil er diese Einwürkung... fürchtet"; 4. Juli 1812: Wendt, Städteordnung 2, S. 325*. Zur Person Langes ebd. 1, S. 207.

113 Vgl. Schmalz, S. 25 f., wo eine Kausalität zwischen dem Verfassungsversprechen von 1815 und dem Zustand der Staatsfinanzen abgestritten wird. Allgemein meinte aber auch er zum Staatskredit: „In den außerordentlichen Lagen des Staats, in Kriegen, welche große Summen kosten, findet eine ständische Versammlung leichter den Credit als eine Schatzkammer ohne Stände": ebd., S. 60.

114 Rühl, Briefe und Aktenstücke 2, S. XVI f., zitiert aus einem Gutachten des Grafen von Solms-Laubach über die württembergische Verfassung. Vgl. Haake, König, in: Forsch-BrandPrG 29, S. 317.

115 6. März 1815: Rühl, Briefe und Aktenstücke 2, S. 38–45.

116 13. März 1815: ebd., S. 45–48.

117 Ebd., S. 48. Vgl. Stägemann, Materialien zum Entwurf einer preußischen Constitution, undatiert: ebd., S. 51 f. Über die Haltung Stägemanns in der Verfassungsfrage vgl. ebd. 3, S. XXXVIII.

118 Richter, Staegemann, S. 22 f.

Steuern sowie über die Aufnahme von Staatsschulden, eine Regelung, der Hoffmann ausdrücklich zustimmte. Die Gesetzesinitiative lag bei einem zwölfköpfigen Staatsrat, während der Reichstag Gesetze nur annehmen oder verwerfen, nicht aber modifizieren konnte. Immerhin: Die Repräsentation sollte eine entscheidende Kompetenz erhalten, während die Sanktion der Gesetze beim König lag. „Die Minister sind verantwortlich und müssen am Schlusse jedes Reichstages Kenntniss von ihrer Verwaltung geben". Wählbar waren alle Staatsbürger über 30 Jahre. Wähler waren – ohne jede ständische Gliederung – alle Staatsbürger, die „jährlich 500 Thaler reine Revenüen aus liegenden Gründen haben"[119]. Hoffmann fand diesen Zensus zu hoch, da es nur in den großen Städten Häuser gebe, die eine Miete in dieser Höhe einbrächten. Er hielt daher einen nach Stadt und Land und auch Provinz abgestuften Zensus für notwendig. Wichtig ist, daß Hoffmann und Zerboni von der Bildung von Ständen oder ständeähnlichen Wählerformationen absahen und höchstens eine agrarische und eine städtische Wählerschaft unterschieden[120]. Die Zahl der Abgeordneten hätte nach den Berechnungen von Zerboni und Hoffmann bei etwa 49 gelegen[121]. Zum Landtag der Provinzen wurde direkt gewählt, während die Landtage „aus sich selbst" die Abgeordneten des Reichstags wählten.

Durch die Konstruktion des Verhältnisses zwischen Staatsrat und Reichstag und überhaupt durch das Einkammersystem lag der Plan von Zerboni in der Nähe der westfälischen Verfassung. Nach dieser entwarf der Staatsrat die Gesetze – eine Initiative wurde nicht ausdrücklich erwähnt –, während der Reichstag über die Annahme oder Ablehnung entschied, ohne daß eine Modifikation durch das Plenum möglich gewesen wäre[122]. Zerboni sah die gleiche Lösung vor, übernahm allerdings nicht die Regelung, daß Kommissionen von Staatsrat und Reichstag die Gesetzentwürfe miteinander berieten. Stattdessen schlug er vor, daß einerseits die Mitglieder des Staatsrats mit Sitz und Stimme am Reichstag teilnahmen, anderseits ein nicht „seinem ganzen wesentlichen Inhalte nach" vom Reichstag verworfenes Gesetz in veränderter Fassung während der nächsten Sitzungsperiode erneut vorgelegt werden konnte. Im übrigen ermöglichte – anders als in der westfälischen Verfassung – die Veröffentlichung der Gesetze, die immer drei Monate vor Eröffnung des

119 Dazu ein Kommentar Zerbonis: „Ich habe lange mit mir gekämpft, ob es nicht besser sei, jedem Staatsbürger ohne Unterschied das Recht zu stimmen einzuräumen. Dies Recht würde ihn an den Bürger erinnern; er würde einen gewissen National-Stolz bekommen, sich dem Ganzen näher verwandt fühlen. Die Betrachtungen, dass in diesem Falle die Stimmen zu leicht käuflich werden dürften, und die Gewissheit, dass sich der Verstand immer im umgekehrten Verhältniss gegen die Menge befindet, haben mich endlich zu dem obigen Vorschlage bewogen": Rühl, Briefe und Aktenstücke 2, S. 43.

120 Im Frühjahr 1814 forderte auch Friedrich Cramer für Preußen eine Verfassung, die den „Kastengeist" überwinde, die Gleichstellung von Adel und Bürger vollziehe und eine „aus allen Volksklassen gleichmäßig geschaffene Repräsentation" enthalte: Cramer 1, S. XVI f.

121 Rühl, Briefe und Aktenstücke 2, S. 47. Auch sonst ging die Kritik Hoffmanns an der Denkschrift Zerbonis besonders auf statistische Fragen ein; zu den referierten staatsrechtlichen Gesichtspunkten nahm Hoffmann nicht Stellung.

122 Obenaus, Reichsstände, S. 312.

Reichstags erfolgen sollte, eine allgemeine Diskussion. Außerdem hatte der geplante preußische Reichstag – wie der westfälische – kein Antragsrecht für Gesetze, doch stand den Landtagen in den Provinzen ein solches zu. Offenbar glaubte Zerboni auf diese Weise dem Wunsch nach neuen Gesetzen genügend Spielraum gegeben zu haben. Den Präsidenten des Reichstags ernannte wie im Königreich Westfalen der Monarch.

Umfassend und detailliert sind die Beratungen in Wien vermutlich nicht gewesen. Zerboni äußerte in seinem Gutachten, die Zeit reiche für eine ausgereifte Lösung nicht aus. Er war besorgt, „dieses folgenschwere Werk, das keinen Widerruf, keine Deklarationen gestattet, hier in Wien in einigen Wochen entwerfen und bei der Rückkunft nach Berlin sogleich als Gesetz bekannt gemacht zu sehen". Zerboni schlug deshalb vor, daß der Staatskanzler bei der Rückkehr nach Berlin die Absicht des Königs bekannt mache, eine „Constitution geben zu wollen". Deren „Hauptgrundsätze" seien zu veröffentlichen und Maßnahmen zu ergreifen, den „Entwurf einer Constitution mit wenigen, aber einsichtsvollen Männern – zu welchen ich die schreibenden Staatskünstler nicht rechne – aus den alten und den der Monarchie neu einverleibten Provinzen zu berathen"[123].

Der Rat zur Publikation eines neuen Verfassungsversprechens wurde befolgt. Stägemann entwarf eine entsprechende Verordnung, Hardenberg überarbeitete sie, der König vollzog sie am 22. Mai 1815 in Wien[124].

Die Verordnung kündigte in den einleitenden Sätzen die Absicht des Königs an, „als Verfassung des preußischen Reichs" eine Urkunde zu vollziehen[125]. Dann folgten die einzelnen Zusagen, von denen die erste lautete: „Es soll eine Repräsentation des Volks gebildet werden". Die Provinzialstände sollten zu diesem Zweck dort, wo sie noch tätig waren, „dem Bedürfnisse der Zeit gemäß" eingerichtet werden, während dort, wo keine Provinzialstände bestanden, diese „anzuordnen" seien. Aus den Provinzialständen werde die Versammlung der „Landesrepräsentanten" mit Sitz in Berlin gewählt. Stägemann hatte die zentrale Repräsentation in seinem Konzept „Reichsstände" genannt. Hardenberg führte dafür den Begriff der Landesrepräsentanten ein, er übernahm damit die zuletzt gültige offizielle Bezeichnung der provisorischen Zentralrepräsentation in Berlin[126]. Schließlich wurde festgelegt, daß sich die Kompetenz

123 Rühl, Briefe und Aktenstücke 2, S. 39. Zerboni hatte das Gutachten schon auf das vorgeschlagene Verfassungsversprechen hin angelegt: aus den Resultaten der Beratung über die von ihm vorgelegten Materialien „könnten... die bekannt zu machenden Grundlinien abgezogen werden".

124 Druck des Konzepts von Stägemann mit den Korrekturen Hardenbergs: Richter, Staegemann, S. 81–86. Das Reinkonzept: ebd., S. 87–90. Veröffentlichung in: Gesetzsammlung 1815, S. 103, allerdings erst am 8. Juli 1815. Vermutungen über die Gründe bei Haake, König, in: ForschBrandPrG 28, S. 195.

125 Im Okt. 1840 hat Stägemann den Begriff der „Verfassungsurkunde" sehr abschwächend zu interpretieren versucht: Schön an Friedrich Wilhelm IV., 25. März 1841; Aus den Papieren 2,3, S. 319.

126 Vgl. oben S. 73. – Varnhagen hat berichtet, der Begriff Reichsstände habe Friedrich Wilhelm III. mißfallen, da er ihn unangenehm an die Reichsstände des Heiligen Römischen Reichs erinnerte: Rühl, Briefe und Aktenstücke 2, S. XXII.

der neuen Repräsentation „auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung" erstrecke, „welche die persönlichen und Eigenthums-Rechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen".

Wichtig war unter den staatsrechtlichen Bestimmungen des Verfassungsversprechens die mit einer Reformklausel versehene Anknüpfung an die Provinzialstände, eine besonders von konservativer Seite leicht ausdeutbare Bestimmung. Wichtig war weiter die Verbindung von provinzialer und zentraler Repräsentation, die eine Entscheidung für die indirekte Wahl erkennen ließ, die auch in früheren Plänen gefordert worden war[127].

Schließlich machte die Verordnung eine Aussage über die Kompetenz, über die besonders viel räsoniert worden ist. Franz Rühl hat die Bestimmung über die beratende Kompetenz mit etwa gleichzeitigen Verlautbarungen der preußischen Staatsregierung zur Kompetenz von Repräsentationen in den Staaten des Deutschen Bundes verglichen, in denen ein Steuerbewilligungsrecht als angemessen bezeichnet worden war[128]. Er hat daraus geschlossen, daß die Deutung, der König habe den Landesrepräsentanten nur eine beratende Kompetenz zuweisen wollen, als eine „Fabel abzuweisen sei"[129]. Es fragt sich, ob Rühl die Bestimmung der Verordnung damit in den richtigen Zusammenhang stellte. Angemessener scheint es, das Versprechen vom 22. Mai mit seinem Vorgänger, dem Edikt vom 27. Okt. 1810 zu vergleichen, in dem auch nur eine beratende Kompetenz erwähnt worden war[130]. Es ist durchaus möglich, daß Hardenberg und seine Mitarbeiter schon bei Erlaß der Verordnung vom 22. Mai an weitergehende Zugeständnisse für die Zukunft gedacht haben. Die spätere Entwicklung jedenfalls und auch die vorhergehenden Überlegungen Zerbonis legen das nahe. Dem Charakter des Verfassungsversprechens entsprach die weitergehende Festlegung offenbar aber nicht. Denn was war mit dem Verfassungsversprechen beabsichtigt? Hardenberg wollte Zeit gewinnen, um zunächst die Gesellschafts- und Verwaltungsreform fördern zu können, zugleich wollte er das Vertrauen der Nation gewinnen. Die Verfassungsfrage selbst aber sollte offengehalten werden. Das ließ sich am besten mit kleinen Zusicherungen erreichen; denn kleine Versprechungen konnte man gegebenenfalls erweitern, große dagegen nur unter Schwierigkeiten zurücknehmen. So war die

---

127 Vgl. oben S. 51. Dazu W. Simon, S. 110.

128 Rühl, Briefe und Aktenstücke 2, S. XX. Vgl. etwa den preußischen Entwurf für die Verfassung des Deutschen Bundes von Anfang April 1815. „In allen Deutschen Staaten wird die bestehende landständische Verfassung erhalten oder eine neue eingeführt, damit den Landständen das Recht der Bewilligung neuer Steuern, der Beratung über Landesgesetze, welche Eigentum oder persönliche Freiheit betreffen, der Beschwerdeführung über bemerkte Verwaltungsmißbräuche und die Vertretung der Verfassung und der aus ihr herfließenden Rechte Einzelner zustehe": W. A. Schmidt, S. 446 f.

129 Rühl, Briefe und Aktenstücke 2, S. XXVII. Dazu interessiert aber skeptisch die Rezension von F. Meinecke in: HZ 95, 1905, S. 488.

130 Vgl. das Edikt oben S. 60; das Edikt vom 7. Sept. 1811 machte gar keine Aussagen über die Kompetenz, vgl. oben S. 65 mit Anm. 52.

beratende Kompetenz eine angemessene Lösung[131]. Die Absichten, die mit dem Verfassungsversprechen verbunden waren, machten dieses vieldeutig. Hier Volksrepräsentation und Landesrepräsentanten – dort Provinzialstände: Das Versprechen enthielt Elemente, die sich liberal und konservativ interpretieren ließen. Jeder konnte in der Verordnung das finden, was ihm politisch nützlich schien[132].

Die Anfänge der Hardenbergschen Innenpolitik sind von einem Nebeneinander von provisorischen Repräsentationen und von Versprechungen über deren endgültige Einrichtung bestimmt. Dabei hatte Hardenberg folgendes Kalkül. Die provisorischen Repräsentationen waren als manipulierbare Instrumente zur Unterstützung und Absicherung der vom Staat geplanten Reformen gedacht, mit deren Hilfe sich der Widerstand der alten Stände und der übrigen sozialen Gruppen beschwichtigen ließ. Auch ein Gegengewicht gegen Widerstände innerhalb der Bürokratie ließ sich mit ihnen bilden. Zugleich stellten die provisorischen Repräsentationen zusammen mit dem Verfassungsversprechen die weitere Gültigkeit der altständischen Verfassungen in Frage. Sie weckten die Hoffnung der auf Reform wartenden und die Furcht der am Alten hängenden gesellschaftlichen Gruppen. Die altständischen Kräfte sollten jedenfalls nicht in die Resignation oder den offenen Widerstand getrieben werden; denn der „Kredit des Staates blieb in den des Großgrundbesitzes eingebunden"[133].

Damit die provisorischen Repräsentationen in diesem Sinn funktionierten, durfte ihr staatsrechtlicher Charakter nicht allzu klar sein. Die nach Erneuerung von Staat und Gesellschaft drängenden Gruppen durften nicht zu sehr ermuntert, die altständischen nicht vollständig abgestoßen werden. Hoffnung und Resignation waren also vorsichtig zu dosieren. Der Staat schließlich sollte über den antagonistischen Kräften der Gesellschaft eine dominierende und ausgleichende Position einnehmen, er allein sollte zuletzt entscheiden. Daraus entstand die ungesicherte Position der provisorischen Repräsentationen. Naheliegend war, daß die alten Stände die Notabeln oder Repräsentanten nicht binden durften; das hätte Hardenbergs Politik behindert. Den Ständen sollte aber auch die Erwar-

---

131 Vgl. das Urteil Ancillons, eines sehr kritischen Beobachters der Hardenbergschen Politik. Die Verordnung vom 22. Mai „enthalte eher zuwenig als zuviel, binde der Regierung nicht die Hände und erwecke in hitzigen Gemütern keine zu weitgehenden Hoffnungen": Ancillon an Friedrich Wilhelm III., 3. Juli 1815; Haake, König, in: Forsch-BrandPrG 28, S. 196 mit Anm. 2 (Vorlage französisch). – Über die provisorischen Repräsentationen als Gegengewichte gegen Widerstände in der Bürokratie Vogel, Reformpolitik, S. 208.

132 Vgl. Gembruch, S. 90ff. Als Beispiel für eine frühe liberale Deutung, die sich bewußt auf den Begriff der „Volksrepräsentation" stützte, kann ein Schreiben Benzenbergs an Hardenberg gelten, 17. Dez. 1819: Rühl, Briefe und Aktenstücke 2, S. 417; für eine frühe konservative Deutung die Schrift von Schmalz, S. 13, wo es heißt, gerade das sei „das Herrlichste" an der königlichen Verordnung, „daß darin... unumwunden auf die alten Grundlagen hingewiesen ist und auf das, was in unserer Staatsverfassung von Alters her geschichtlich begründetes Recht ist".

133 Koselleck, S. 209.

tung nicht völlig genommen werden, daß ihre Vorstellungen berücksichtigt wurden. Das brachte Notabeln und Repräsentanten in ein oft ausweglosses Dilemma.

Dafür ein Beispiel. Landesdirektor von Kalckreuth aus der Altmark und von Sydow aus Ostpreußen gehörten nicht zu den ernannten, sondern zu den seitens der Stände gewählten Vertretern in der Notabelnversammlung. Sie wurden von Hardenberg ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie zwar die Wünsche der Provinzen, von denen sie geschickt seien, vortragen könnten, aber kein „Widerspruchsrecht" hätten[134]. Sydow versuchte trotzdem, nach den Instruktionen seiner Auftraggeber, des Komitees der ostpreußischen Stände, zu handeln, er bemühte sich auch um deren Information[135]. Dennoch mußte er den Vorwurf der Stände hinnehmen, daß er ihre Aufträge nicht „nur unbefolgt gelassen, sondern auch in Hauptgegenständen, ganz zuwider unsrer Denkungsart und unserm Interesse, seine Grundsätze als unsre Meinung öffentlich verlautbart hat". Der Kreistag von Tapiau als Vertretung der dortigen adligen und kölmischen Güter kritisierte unter anderem, daß sich Sydow in eine Diskussion über die Verleihung von Eigentum an die Bauern eingelassen habe, obwohl er „gerade darüber keine Meinung" habe abgeben dürfen. Vielmehr sei er zu der Vorstellung verpflichtet gewesen, „diese wichtige Materie an einen General-Landtag" in Königsberg zu verweisen, wo man sicher war, die Ablehnung des Edikts über die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu erreichen[136]. Verübelt wurde Sydow auch, daß er dem Plan Byerns für eine Repräsentation zugestimmt hatte; denn in demselben war eine Vertretung der Bauern vorgesehen, was den Eindruck erwecken müsse, „als ob Ostpreußen die mutation der bäuerlichen Besizzungen als rechtsmäßig und heilsam anerkenne"[137]. Sydow hatte außerdem eine Dankadresse der Notabeln unterschrieben, in der es hieß, die Wünsche des Landes seien erfüllt. Auch das wurde von

134 Vgl. den Briefwechsel, Febr. 1811; Bujack, Commissorium, S. 78 f., ferner die oben S. 63 Anm. 40 erwähnte Liste. Über Franz Johann Boguslaw Ernst von Sydow APB. 3, 1975, S. 1066 (H. Obenaus).

135 Vgl. Berichte Sydows an das ostpreußische ständische Komitee: Bujack, Commissorium, S. 109–112 u. ö.

136 Vgl. die Stellungnahme des ostpreußischen ständischen Komitees zum Edikt, 22. Dez. 1811: Bujack, Triennium, S. 104 ff.

137 Protokoll des Kreistags in Tapiau, 31. Dez. 1811: Bujack, Nachtrag, S. 96 f. Zum Begriff des Generallandtags vgl. unten S. 87 Anm. 148. Die Vertretung der Bauern stieß überhaupt auf Widerstand, so etwa bei dem ostpreußischen Generallandschaftsdirektor und früheren Minister Alexander Graf zu Dohna. Er meinte, daß die überlieferten Provinzialstände in den „Grundzügen viel Gutes" hatten, „nur fehlten ... die Repräsentanten der Bewahrer und freien Fortbilder des Geistigen in der Nation, die Universitäten und älteren Geistlichen, endlich auch die Repräsentanten der wichtigsten Kaufmännischen Corporationen". Die kleinen Grundbesitzer seien „höchst zweckmäßig durch die Cöllmer repräsentirt; die Deutschland eigenthümlichen Bauern plötzlich für kleine Grundeigenthümer gelten zu lassen, dürfte eben so wenig gerecht als zweckmäßig sein, letzteres nicht, weil dadurch im Ganzen nur die Zahl nutzloser Herren oder gar solcher Menschen vermehrt würde, welche ein elendes Spiel bösartiger oder schiefköpfiger Demagogen oder Justizcommissarien werden": Dohna an Schön, 24. März 1814; Aus den Papieren 6, S. 294, vgl. auch ebd., S. 361.

Kreisbevollmächtigten der Besitzer adliger und kölmischer Güter in Ostpreußen mißbilligt; denn sie hielten ihre Wünsche keineswegs für erfüllt[138].

Hardenberg brauchte die Notabeln dazu, eine repräsentative Zustimmung zu seinen Maßnahmen dokumentieren zu können. Er versuchte, mit ihnen auch die provinziellen und zentrifugalen Tendenzen in der Monarchie zu überwinden. In seiner Begrüßungsansprache wies er die Notabeln darauf hin, sie sollten sich „als Bürger des ganzen Staats betrachten und das einzelne Wohl, das einzelne Interesse dem des Ganzen" unterordnen[139]. Um die gewünschte Übereinstimmung zu erzielen, wurden alle Mittel der Beeinflussung, auch die der persönlichen Überredung durch den Staatskanzler[140], voll eingesetzt. Selbst lukrative Posten gab es für die Notabeln, so für Sydow den des Präsidenten des Landesökonomiekollegiums in Königsberg. Die Gutsbesitzer des Rastenburger Kreises nahmen das zum Anlaß, die Aufhebung des Edikts über die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu fordern, da „die instructionswidrige Zustimmung des Herrn v. Sydow keine Rechtsgültigkeit" habe. Der Verdacht wurde geäußert, daß Sydow nur sein Privatinteresse verfolge oder ein Opfer des „Berliner blauen Dunstes sophistischer Grundsätze" sei[141].

Das Bemühen Hardenbergs, eine enge Verbindung zwischen provisorischer Repräsentation und alten Ständen zu verhindern, ist auch zur Zeit der Interimistischen Nationalrepräsentation klar zu erkennen. So versuchte die ostpreußische Ritterschaft, die Verbindlichkeit der Instruktionen für die Repräsentanten durchzusetzen und die Wahl ihrer Vertreter von der Erfüllung dieser Bedingungen abhängig zu machen. Die Ritterschaft war nicht unbedingt gegen eine zentrale Repräsentation, sie wünschte aber, daß diese der Vertretung ihrer Interessen dienlich sei[142]. Der ostpreußische Generallandschaftsdirektor Graf zu Dohna hat in der damaligen Situation das politische Problem der Instruktionen in einer Denkschrift behandelt und dazu folgendes Konzept entwickelt. Vorrang habe bei allen Überlegungen zur neuen Repräsentation „eine zweckmäßige Reform und Wiederbelebung der durch Friedrich II. so sehr theils

---

138 Ostpreußisches ständisches Komitee an Sydow, 14. Okt. 1811: Bujack, Commissorium, S. 121. Text der Dankadresse, 20. Sept. 1811: ebd., S. 120. Vgl. die Verteidigung Sydows, 26. Okt. 1811: ebd., S. 123 ff. Dazu Rühl, Briefe und Aktenstücke 1, Nr. 89, 92, 94 f.

139 23. Febr. 1811: Versammlung, in: Die Zeiten 27, S. 107 ff. Auf das Bestreben Hardenbergs, für seine Reformpolitik den Konsens „einsichtsvoller Männer aus der ganzen Monarchie" herbeizuführen, verweist Vogel, Gewerbefreiheit, S. 71.

140 Vgl. Auszüge aus einem Schreiben Sydows an den Landrat von Stechow, 21. Nov. 1811: Bujack, Nachtrag, S. 109.

141 Gutsbesitzer an ostpreußisches ständisches Komitee; undatiert, präsentiert 18. Nov. 1811: Bujack, Commissorium, S. 127. In einer Stellungnahme der Bevollmächtigten der ostpreußischen und litauischen Kreise zu den Ergebnissen der Notabelnversammlung, die an Hardenberg ging, wurde Sydows Zustimmung zu verschiedenen Maßnahmen der Berliner Zentrale entsprechend dem Vorschlag der Rastenburger desavouiert; 30. Nov. 1811: Bujack, Nachtrag, S. 85.

142 Wahlversammlung der ostpreußischen Ritterschaft an Hardenberg, 17. März 1812: Bujack, Nachtrag, S. 50 f.

zerstörten, theils unzweckmäßig gestellten Stände der verschiedenen Provinzen", wobei an eine Reform nach „vaterländisch deutschem Geiste" gedacht war. Dazu gehörte nach Dohnas Auffassung, daß die Masse der Bauern ohne eigene Repräsentation zu bleiben habe[143]. Der einmal jährlich versammelte Landtag solle ein Komitee nach ostpreußischem Muster einsetzen und Deputierte in die Gesetzeskommission entsenden, die wiederum vom Komitee Instruktionen empfange. Dohna betonte zwar, daß die monarchische Entscheidungsbefugnis dadurch nicht eingeschränkt werde, da alle Äußerungen der Stände und ihrer Vertreter nur gutachtlichen Charakter hätten. Aber es war klar, daß er sich durch die Instruktionen einen unmittelbaren Einfluß der Stände auf die Gesetzgebungsarbeit erhoffte[144]. Hardenberg lehnte ab; denn die Trennung der provisorischen Repräsentation von den alten Ständen und die Unbestimmtheit ihrer Kompetenz und Geschäftsordnung waren ja gerade beabsichtigt. Er teilte mit, wenn die Ritterschaft das Angebot der Repräsentation ablehnen wolle, so würden die Deputierten der anderen ostpreußischen Stände sie mit vertreten. Fänden sich auch von diesen keine Deputierten ein, so würden „Königliche Officianten, die mit dem Schuldenwesen von Ostpreußen bekannt sind, von Staats wegen zu diesem Geschäfte zugezogen werden"[145].

Mit der Politik der provisorischen Repräsentation und der Verfassungsversprechen verband sich ein Grundsatz, der während der Amtszeit Hardenbergs nie ins Wanken geraten ist: Altständische Landtage wurden nicht mehr einberufen. Hardenberg hat alle Bitten, die darauf gerichtet waren, abgelehnt. Es gab zwar weiterhin Kontakte mit den Landständen, diese erfüllten ja die verschiedensten Aufgaben in der provinziellen Selbstverwaltung; ihnen unterstanden Zuchthäuser, Irrenhäuser, Taubstummenanstalten und andere Einrichtungen. Auch kam es während des Befreiungskriegs noch einmal zu erhöhten Aktivitäten der Stände bei der Organisation des Militärs, der Ernährung und der Finanzen. Landtage fanden aber nicht mehr statt[146].

Es wurde bereits ausgeführt, daß Verfassungsversprechen und provisorische Repräsentationen die weitere Gültigkeit der altständischen Verfassung in Frage stellten. Die Reaktionen Hardenbergs auf die Anträge zur Abhaltung von Landtagen sollten diesen Eindruck verstärken. Teils vertröstend, teils mit dem Hinweis auf die provisorischen Repräsentationen oder die Verfassungsversprechen wurden die ständischen Anträge abgelehnt. Manchmal waren die Ablehnungen freundlich und verbindlich

143 Vgl. oben S. 84 Anm. 137.

144 Promemoria Dohnas, verfaßt Anfang März 1812: Aus den Papieren 6, S. 562 ff.; vgl. auch ebd., S. 331 f. Als Mitglieder der angestrebten Gesetzeskommission wünschte sich Dohna „Gelehrte wie Niebuhr, Rehberg, Heeren, v. Savigny, v. Rhediger usw.".

145 Hardenberg an die Wahlversammlung, 3. April 1812: Bujack, Nachtrag, S. 55 f.

146 Die nach dem Einmarsch russischer Truppen in Königsberg veranstaltete ständische Versammlung vom 5. Febr. 1813 wurde offiziell als „Versammlung der Deputierten der Stände" bezeichnet, da der für einen Generallandtag erforderliche königliche Einberufungsbefehl nicht vorlag: V. Meyer, S. 20; bei Meyer weitere Literatur.

gehalten. So in der Audienz für eine kurmärkische Ständedeputation vom 8. Januar 1811, auf der Hardenberg meinte, die Notabeln verlören die Fähigkeit zum freien und unbeeinflußten Urteil, wenn vorher ein Landtag zusammentrete und Instruktionen aufstelle[147]. Andere Ablehnungen waren ganz brüsk formuliert, so die Antwort für die ostpreußischen Stände wegen Einberufung eines Generallandtags der ständischen Kreditanstalt: Der Antrag sei durch die im Edikt vom 7. September 1811 vom König zugesagte neue Repräsentation „für erledigt anzunehmen"[148]. Das Ziel der alten Stände mußte letztlich sein, die Politik Hardenbergs umzukehren, die über provisorische Repräsentationen und Verfassungsversprechen zur Reform der Gesellschaft und dann erst zur neuen Repräsentation gelangen wollte. In einer Stellungnahme der Bevollmächtigten der ostpreußischen und litauischen Kreise, in denen die Besitzer adliger und kölmischer Güter organisiert waren, hieß es, daß die geplante Zentralrepräsentation bei der Reorganisation des Staates hinzugezogen und nicht erst „nach deren Vollendung" gebildet werden sollte. Entscheidend für die Zustimmung zu einer Zentralrepräsentation war deren Bindung an den Landtag: Die Wahl der Zentralrepräsentanten sollte von diesem ausgehen, die Repräsentanten selbst wären der Provinz verantwortlich gewesen. Auf diese Weise hätte sich ihre Bindung an altständische Kräfte sicherstellen lassen[149]. Hier dokumentierte sich in den Repräsentationswünschen das Programm einer altständischen Reaktion, das Hardenberg keine Kompromißmöglichkeiten ließ.

In dem Ringen um die Durchsetzung sozialer und ökonomischer Reformen mit Hilfe provisorischer Repräsentationen und in der Bemühung altständisch-konservativer Gruppen, provisorische Repräsentationen zugunsten endgültiger Regelungen auf altständischer oder altständisch-

---

147 Steffens, Hardenberg, S. 39 f.

148 Hardenberg an Auerswald, 24. Dez. 1811: Bujack, Nachtrag, S. 95, zu 2. Am 14. Nov. 1814 bezeichnete der Minister des Innern auch die Neuwahlen zum Komitee der ostpreußischen und litauischen Stände vor „definitiver Bestimmung über die ständische Verfassung" als überflüssig: Haake, König, in: ForschBrandPrG 28, S. 179 Anm. 1. – Vgl. Gutsbesitzer des Morungenschen Landschaftsdepartements in Ostpreußen an Hardenberg mit der Bitte um Bewilligung eines Landtags, 4. Sept. 1816. Darauf eine ablehnende Antwort; man könne „mit Vertrauen... die Ausführung der Verordnung vom 22. Mai" 1815 erwarten: Richter, Staegemann, S. 72.

149 An Hardenberg, 30. Nov. 1811: Bujack, Nachtrag, S. 91. Ähnliche Auffassungen vertrat Sydow bei Hardenberg, 11. Sept. 1811: Bujack, Commissorium, S. 115; vgl. ebd., S. 122. Vgl. Koselleck, S. 188 mit Anm. 91; ebd., S. 198 f. Beispiele dafür, wie sich die Landstände in derartigen Forderungen der liberalen Terminologie bedienten.

Wenn in den ersten Jahren und der Mitte des zweiten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts bei vielen führenden preußischen Staatsbeamten und Staatsmännern die Priorität der Provinzialstände gefordert wurde, so ist der Zusammenhang mit der referierten Konzeption zu prüfen. Z. B. liegen von Stein ab 1816 Äußerungen vor, „daß es vorerst genüge, Provinzialstände zu berufen": Gembruch, S. 35 f. Gembruch meint jedoch, daß Steins Haltung durch die Sonderlage Preußens als Großmacht verursacht sei. Besonders früh ist die Konzeption von Adam Müller entwickelt worden, vgl. die von ihm entworfene und von Marwitz dem Staatskanzler überreichte Denkschrift, 11. Febr. 1811: Meusel, Marwitz 2,1, S. 252 ff. Ebd., S. 233 lautet die zentrale Forderung, „die bisherige Suspension der vorhandenen Verfassungen aufhören zu lassen, in eine freie Negociation mit den Provinzen dieses Reichs einzugehen, um dergestalt auf der Basis der alten Verfassungen des Landes vollständigere und zeitgemäßere Provinzial-Verfassungen, darauf eine Central-Verfassung und so einen vollkommen rechtlichen Zustand zu errichten".

reformierter Basis zu ersetzen, wird der enge Zusammenhang zwischen der alt- und neuständischen Verfassung erkennbar. Der Unterschied zwischen Hardenberg und seinen Gegnern bestand darin, daß Hardenberg zunächst soziale Veränderungen durchsetzen wollte, um dann auf der Basis dieser Veränderungen die für das Funktionieren des Staates als notwendig angesehene neue Repräsentation einzuführen. Diese hätte dann die sozialen Veränderungen berücksichtigt und den Bauern nach Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse eine eigene Vertretung eingeräumt. Hier setzte der Widerstand altständischer Gruppen ein, die sowohl gegen die Aufhebung der wirtschaftlichen Abhängigkeit als auch gegen die politische Emanzipation der Bauern auftraten. Ihre Forderung war daher die sofortige Berufung einer Repräsentation, auf der dann die Bauern wegen der noch nicht vollzogenen Regulierung gefehlt hätten. Die Repräsentation wäre damit zur Vertretung auf altständischer oder altständisch-reformierter Basis geworden, die sich gegen die Emanzipation der Bauern gerichtet hätte. Die Hardenbergsche Verwaltung erkannte die Notwendigkeit einer Repräsentation an, zumal der Staat ihrer zur Herstellung des Vertrauens bei der Gesetzgebung und den Staatsfinanzen bedurfte. Er wollte aber auch auf die für notwendig gehaltene wirtschaftliche Dynamisierung nicht verzichten, die mit Hilfe der Entfeudalisierung erreicht werden sollte. Repräsentation wurde also bei Hardenberg und seinen Gegnern als notwendig anerkannt, beruhte aber jeweils auf unterschiedlichen Interessen und führte demnach auch jeweils zu unterschiedlichen politischen Optionen.

2. Priorität der Gesellschafts- und Verwaltungsreform, politisches Bewußtsein nach den Befreiungskriegen und die Anfänge der europäischen Restauration

Die Erfüllung des Verfassungsversprechens war durch die Verordnung vom 22. Mai 1815 als ein in naher Zukunft zu erwartendes Ereignis angekündigt worden. Eine Kommission aus Staatsbeamten und „Eingesessenen der Provinzen" sollte sich mit der Organisation der Provinzial- und Zentralrepräsentation befassen und eine Verfassungsurkunde „nach den aufgestellten Grundsätzen" ausarbeiten. Der 1. September des gleichen Jahres war als Termin für das Zusammentreten der Kommission angesetzt worden, Hardenberg sollte den Vorsitz führen[1].

Der Staatskanzler forderte die Oberpräsidenten auf, ihm Vorschläge für die Besetzung der Kommission mit Personen aus den Provinzen zu machen. Die Antworten gingen darauf im Juli und August, teilweise erst im September ein; damit war der ursprünglich vorgesehene Termin für die Verfassungsarbeiten schon nicht mehr einzuhalten[2]. Die Vorbereitun-

1 Gesetzsammlung 1815, S. 103.

2 Vgl. Haake, König, in: ForschBrandPrG 28, S. 199 ff. Die Eingesessenen sollten offenbar von Rittergutsbesitzern, Städtern und Bauern zu gleichen Teilen vertreten werden. Zu den Bemühungen der rheinischen Oberpräsidenten Johann August Sack und Friedrich

gen liefen noch bis Ende des Jahres 1815 weiter[3], dann nahmen andere Vorhaben der Innenpolitik eine Vorrangstellung ein. Die Einführung einer Verfassung war nicht aufgegeben worden, Hardenberg erklärte aber, es sei „durchaus nöthig, erst die Organisation der administrierenden Behörden zu vollenden"[4]. Er dachte dabei an die Regierungen und Oberlandesgerichte. Auch das Fehlen anderer Institutionen des Staates wurde mehr und mehr als Mangel empfunden. Man erhob die Forderung nach Einrichtung eines Staatsrats, also jener Institution, der schon der Minister Graf Dohna die Ausarbeitung einer Verfassung überlassen wollte[5]. Bei dieser Richtung der innenpolitischen Überlegungen gerieten die Vorbereitungen zur Realisierung des Verfassungsversprechens schließlich ins Stocken.

Bald schon wurde von Verwaltungsbeamten die Verzögerung der Verfassungsarbeiten als vorteilhaft betrachtet. Beyme, von Hardenberg ursprünglich als Vorsitzender der Verfassungskommission vorgesehen[6], meinte im Oktober 1816: „Die Bewegungen, welche überall die in unsern Tagen unternommenen Versuche zu Einführung repräsentativer Verfassungen begleiten, beweisen, wie weise es wäre, daß man sich bey uns damit nicht übereilt, sondern die Ausführung der Verordnung vom 22. May 1815, wie es scheint, bis nach fester Begründung der Verwaltung verschoben hat. Denn die Verwaltung muß den Sitten erst den Ton und den Gesetzen ihre Bedeutung geben, sonst werden in der Täuschung über die Güthe und in Erwartung des Erfolgs von Verfassungsversuchen leicht die wahren Maßregeln versäumt, nemlich das Volk so zufrieden zu machen, daß es seine Lage gegen die Gefahren und Schrecknisse einer Staats Veränderung nicht vertauschen" mag[7]. Klar bezeichnete Beyme den Aspekt, unter dem die Verwaltung die Einführung von Verfassung und Repräsentation sah. Verwaltungsorganisation und Verwaltungspraxis sollten zunächst den Stand erreichen, den die Gesellschaft als angemessen und richtig akzeptieren konnte. Sitte und Gesetz, von der Verwaltung gut gehandhabt, würden auch von einer Vertretung der Nation nicht mehr in Frage gestellt werden. Die Repräsentation habe dann keinen Anlaß, zur Unruhe oder gar Revolution anzustiften.

Graf zu Solms-Laubach um die Auswahl von Eingesessenen vgl. Gerschler, S. 67 f., Schütz, S. 168 ff. Das Ergebnis der gleichen Bemühungen des westfälischen Oberpräsidenten Vincke referiert Roebers, S. 5 f., die des posenschen Oberpräsidenten von Zerboni di Sposetti Laubert, Provinz, S. 73 f.

3 Vgl. Promemoria Stägemanns „wegen Ausführung der Verordnung vom 22. Mai 1815" mit der Liste der von den Oberpräsidenten vorgeschlagenen Kandidaten für die Verfassungskommission, 12. Dez. 1815: Richter, Staegemann, S. 73 f.

4 Hardenberg an Gneisenau, 15. März 1816: Pertz, Leben des Grafen von Gneisenau 5, S. 92. Über den Wechsel der Prioritäten gibt es unzählige Vermutungen, vgl. etwa Koselleck, S. 265: „Schlechte Erfahrungen" mit der interimistischen Nationalrepräsentation; ferner Haake, König, in: ForschBrandPrG 29, S. 321: Friedrich Wilhelm III., beeinflußt durch Warnungen Ancillons, hinderte Hardenberg an der Ausführung der Verordnung vom 22. Mai.

5 Stern, Verfassungsfrage 1807–1815, S. 164 mit Anm. 1. Über die Rolle eines Staatsrats bei der Verfassungsgebung eine Denkschrift Ancillons, [Juni 1815]: Haake, ebd. 28, S. 188 ff.

6 Haake, ebd. 29, S. 306.

7 Beyme an Hardenberg, 21. Okt. 1816: ebd. 29, S. 340 f.

Beyme sprach aus, was man überhaupt als das Prinzip der Hardenbergschen Innenpolitik in diesen Jahren bezeichnen kann: Die Gesellschafts- und Verwaltungsreform hatte die Priorität vor der Verfassungsreform. Deshalb die manipulierbare Versammlung der Notabeln, deshalb die vorläufige Repräsentation in Berlin von 1812 bis 1815. Beide Gremien gaben Hardenberg weitgehend freie Hand, die gesellschaftliche Reform voranzutreiben. Ab 1815 gewann die Reform von Verwaltung und Justiz Priorität, wieder wurde die endgültige Organisation einer Repräsentation aufgeschoben. Und Hardenberg mußte – nach der Formulierung von Reinhard Koselleck[8] – so handeln, „nicht weil er gegen, sondern weil er für eine Nationalrepräsentation war". Die neue Repräsentation wäre ohne vorherige Gesellschaftsreform mit den Spannungen zwischen den ständischen Gruppen belastet worden; also sollten die Reformen vor Einführung der Repräsentation vollzogen sein. Es gab auch Besorgnisse, daß die Vertretung der Nation ohne eine geordnete Verwaltung in diese und damit in die zu reservierende Sphäre des Staates eingreifen könnte. Auch deshalb gewann die Neuorganisation der Verwaltung Vorrang vor der Repräsentation. Schließlich wurde allgemein befürchtet, daß die unsicheren Staatsfinanzen einer Repräsentation die Möglichkeit geben könnten, den Staat unter Druck zu setzen. So wurde auch der Neuordnung des Finanz- und Steuerwesens – wie gleich zu zeigen ist – noch einmal ein Vorrang eingeräumt[9]. Von da war es nur noch ein kleiner Schritt bis zu der Meinung, daß die Freiheit stärker auf der Verwaltung als auf der Verfassung beruhe und daß nicht die Völker, sondern die Fürsten einer Verfassung bedürften[10]. Die Politik der taktischen Prioritäten drohte sich in die des strategischen Endziels zu verwandeln.

Die durch die Politik der Prioritäten geschaffenen Tatsachen in Gesellschaft, Staatsverwaltung und Staatsfinanzen führten zweifellos zu einer kräftigen Konsolidierung der preußischen Monarchie. Zugleich änderte sich mit den Befreiungskriegen das politische Bewußtsein weiter Kreise der Gesellschaft. Die politische Publizistik – nicht länger staatlich gefesselt – nahm einen kräftigen Aufschwung[11]. Das Verlangen nach kommunikativer Repräsentation, die man durch die Publizistik gewährleistet sah, und das nach ständischer Repräsentation ergänzten sich gegenseitig; „die Errichtung von ständischen Vertretungen und die Gewährung von Pressefreiheit" wurden „von Freund und Feind häufig in einem Atemzug genannt"[12]. „Constitution, Verfassungsurkunde, das sind die Worte, wel-

8 Ebd., S. 192.

9 Vgl. Stägemann an Oelsner, er sei „der Meinung, das unsere Regierung wohl thue, vor Einführung eines Repräsentativ-Systems das Abgabenwesen vollständig zu ordnen; denn es ist gewiß, daß die Repräsentanten hierin einen abscheulichen Kohl und die gröbste Verwirrung machen würden. Was die Bayern und Badener an Ersparnissen votiert haben, ist das Erbärmlichste ihrer Beratungen": 31. Juli 1819; Rühl, Briefe von Stägemann, S. 73.

10 Stägemann an Oelsner, 5. Febr. 1819: Rühl, Briefe von Stägemann, S. 17.

11 Das Jahr 1815 als „Markstein" in der Geschichte des politischen Denkens in Deutschland: Aris, S. 405. Zur Diskussion über das Ausmaß der Pressefreiheit F. Schneider, S. 190.

12 F. Schneider, S. 222. Ebd., S. 201 f. wird Pressefreiheit in Deutschland als „Erlebnis der Epoche und Nachepoche der Freiheitskriege" bezeichnet; man habe nun „im Tages-

che gegenwärtig überall erklingen und welche die Schriftsetzer als Stereotypen stehen lassen könnten", schrieb 1816 der Regierungsrat Grävell in einer Broschüre zur Verfassungsfrage[13]. Die Verwaltungsbeamten diskutierten über die Verfassungsprobleme nicht mehr allein unter sich, wie das zur Zeit des Reformministeriums Stein noch allgemein üblich war, nein, es gab nun eine öffentliche Verfassungsdiskussion. Eine besondere Bedeutung gewann in ihr die Beteiligung des Rheinlandes, wo Forderungen nach einer Repräsentation besonders vehement vertreten wurden. Dort entwickelte sich eine Verfassungsbewegung, die im Herbst 1817 in einer Adressenaktion kulminierte. Sie hatte eine bürgerliche Tendenz und beruhte auf Initiativen in den Städten Aachen, Kleve, Koblenz, Köln und Trier. Josef Görres arbeitete eine Adresse aus, die mit über 3000 Unterschriften stark unterstützt wurde. Die Unterschriften lassen sich auch sozial aufschlüsseln: aus Koblenz kamen 360, die vorwiegend vom gehobenen Bürgertum geleistet worden waren, von 141 Kaufleuten, Fabrikanten und Rentiers und 93 Juristen, Beamten, Ärzten, Lehrern, Professoren und Geistlichen. Die Handwerker leisteten, wenn überhaupt, nur einen geringen Teil der Unterschriften, während in den Dörfern im allgemeinen nur „Schöffen und Beistände", also die Ortsobrigkeiten, unterzeichneten[14]. Gegen die von Görres formulierte Adresse polemisierte der Berliner konservative Literat Julius von Voß in einer Broschüre, die die „Neulinge im Staat" mit der „Tradition altechten Preußentums" konfrontierte. Zu dieser Tradition passe weder die von den Rheinländern gewählte Form der Adressenübergabe noch überhaupt eine Nationalrepräsentation[15].

Eine altständische Tendenz verfolgte die Denkschrift über die „Verfassungs-Verhältnisse der Lande Jülich, Kleve, Berg und Mark", bei deren Abfassung neben anderen ritterschaftlichen Vertretern der Freiherr vom Stein als treibende Kraft auftrat und die Hardenberg anläßlich eines Besuches im Rheinland im Februar 1818 überreicht wurde[16]. Bei den abschließenden Beratungen über diese Schrift hat Stein die Auffassung vertreten, daß man mit großen Schritten der Anarchie entgegengehe, wobei er auf eine in Süddeutschland umlaufende Petition an den Bundestag hinwies, in der verlangt wurde, das Volk vertragsweise zum Vollzug des Artikels XIII der Bundesakte hinzuzuziehen. „Es soll also ein neuer Contrat Social geschlossen werden, gleich als wären wir eine neulich

---

schrifttum gedruckt" gefunden, „was zuvor kaum geflüstert wurde. Dreitausend Bezieher des ‚Rheinischen Merkurs' in ganz Deutschland erlebten überdies eineinhalb Jahre lang eine tatsächlich unabhängige Zeitung...".

13 Grävell, S. 1. Über ihn vgl. Brandt, Repräsentation, S. 146 ff.

14 P. L. Kann, S. 18 mit Anm. 3. Ebd., S. 56 ff. der Text der städtischen Adressen, zugleich mit Hinweis auf weitere Druckorte. Text der von Görres formulierten Koblenzer Adresse: Görres 13, vor S. 3. Vgl. auch Faber, Rheinlande, S. 273 mit Anm. 46.

15 Faber, Rheinlande, S. 273 ff., 287 f.

16 Ausführlich zur Entstehung Gembruch, S. 43 ff., Faber, Rheinlande, S. 294 ff., und vor allem Weitz, Adel, S. 80 ff., 133 ff. Konzipient der Denkschrift: Dr. Christian Schlosser.

eingewanderte Kolonie"[17]. Zur Abwehr solcher Tendenzen stellte die Denkschrift fest, daß die alten Stände berufen seien, bei Erlaß einer neuen Verfassung beratend mitzuwirken. Stein meinte, die altständischen Korporationen seien es, die ihre Rechte aus den Provinzialverfassungen bei den Regierungen reklamieren müßten[18].

Es ist danach gefragt worden, ob „die preußischen Verfassungspläne eine bedeutende populäre Strömung hinter sich hatten". Der Historiker Paul Lenel hat darauf geantwortet, daß man sich hüten müsse, „Äußerungen, die aus der höchsten Oberschicht höchster Bildung stammten, allzu großes Gewicht beizumessen, etwa in dem Sinn, als wenn in dem Gedankenkreis der Freiheitskämpfer" von 1813 „Verfassungsideen eine irgendwie erhebliche Rolle gespielt hätten"[19]. Vermutlich wird hier die politische Bewegung der Zeit zu gering eingeschätzt; der sprunghafte Anstieg der politischen Publizistik spricht für ein verbreitetes Engagement, in dem die Verfassungsfrage einen unübersehbaren Platz einnahm. Allerdings endete die „Pressefreiheit", die in Preußen mit den Befreiungskriegen zu beobachten ist, bereits Anfang 1816 mit dem Verbot des „Rheinischen Merkurs"[20]. Später folgten nur noch einzelne Äußerungen, die den politischen Druck einer bürgerlichen Öffentlichkeit in Preußen dokumentieren; so wenn Benzenberg Ende 1819 Hardenberg vor einer „Revolution" am Rhein warnt, falls „man Stände im österreichischen Sinne des Wortes" einführen wolle[21]. Genau genommen sagte Benzenberg auch nur Unruhen für den Fall einer weitreichenden Restauration der altständischen Verfassung voraus, also bei einer Provokation, während sich ein aktiver Einsatz für eine liberale Verfassung aus seiner Einschätzung nicht herauslesen läßt[22].

Immerhin ist von einem Teil der Publizistik[23] und besonders von der studentischen Jugend[24] der Zusammenhang zwischen den Befreiungskriegen und einer Verfassung für die preußische Monarchie hergestellt worden. Der Staatskanzler selbst äußerte 1817, daß der König unter anderem deshalb eine Verfassung zu geben beabsichtige, weil „die

---

17 An Hövel, 18. Dez. 1817: Botzenhart–Hubatsch 5, Nr. 597. Bei der Petition handelte es sich um eine solche des Professors der Rechte Christoph Reinhardt Dietrich Martin, der 1815 eine Eingabe Heidelberger Bürger wegen Einführung einer landständischen Verfassung ausgearbeitet hatte: ebd., Anm. 2.

18 Stein an Karl Julius Heinrich Graf von Rottenhan, 27. Dez. 1817: ebd., Nr. 600.

19 Lenel, Beiträge, S. 105. Von einem „oft leidenschaftlichen Streben nach Repräsentation" berichtete Anfang 1822 Schön dem König aus der von ihm verwalteten Provinz Preußen, einem Streben, das durch Mißgriffe der Verwaltung immer wieder neu erregt werde: 28. Febr. 1822; Rothfels, Schön, S. 196.

20 F. Schneider, S. 198 f.

21 17. Dez. 1819; Rühl, Briefe und Aktenstücke 2, S. 417.

22 Nach Gembruch, S. 102 f. gab es keinen „leidenschaftlichen Volkswillen, der Regierung und Krone in der Verfassungsfrage hätte unter Druck setzen können". Schablonenhaft die Einschätzung von Obermann, es habe damals einen „Kampf" der „bürgerlichen Klasse" um konstitutionelle Rechte gegeben: Deutschland, S. 31 ff. Zu berücksichtigen bleibt, daß der erwähnte „Kampf" nur für die deutschen Mittel- und Kleinstaaten exemplifiziert wird.

23 Brandt, Repräsentation, S. 166 mit Anm. 15.

24 Über Studentenbewegung und Burschenschaft Büssem, S. 55 ff.

preußische Nation" durch „die tapfere Verteidigung des Vaterlands und die Erkämpfung der Selbständigkeit desselben ein seltenes Beispiel staatsbürgerlicher Tugend und Treue gegen den König gegeben" habe[25]. Wenn daher 1823 der Publizist Theodor Schmalz erklärte, die Verordnung vom 22. Mai 1815 sei „vom Landmann und Bürger nicht gewünscht und nicht erwartet" worden[26], so projizierte er eine politische Abstinenz, ja Apathie in die Zeit nach den Befreiungskriegen zurück, die in ihrem vollen Umfang erst das Ergebnis einer von oben bewußt betriebenen und von anderen Bedingungen, wie der schlechten Wirtschaftskonjunktur, begünstigten Politik war.

Neben der Stärke der Verfassungswünsche bedarf auch deren Inhalt für die Zeit nach 1813 der Berücksichtigung. Das politische Bewußtsein dieser Jahre war durch den Kampf gegen Napoleon von einem „Hochgefühl nationaler Solidarität" geprägt, das die politischen und sozialen Gegensätze verdeckte. Anderseits verführte die Auseinandersetzung mit Frankreich dazu, die Beziehungen des Liberalismus zur Französischen Revolution zu leugnen und sie durch germanisch-deutsche Traditionen zu substituieren. Diese Zeitstimmung begünstigte die Ausbildung des organisch-romantischen Liberalismus, der von der ständischen Organisation der Gesellschaft ausging. Das „antirationalistisch-antifranzösische Vorurteil" hat ihn ebenso bis ins zwanzigste Jahrhundert geprägt wie „das vergebliche Bemühen, die staatliche Gewalt gleichgewichtig zwischen Fürst und Ständen auszubalancieren...", also eine Harmonie zwischen der überkommenen Monarchie und den erwachenden Kräften der Gesellschaft zu suchen[27]. Neben der organisch-romantischen Richtung des Liberalismus und weitgehend in deren Schatten gab es die repräsentativstaatlich denkende, die den westeuropäischen Verfassungsvorstellungen unbefangener und aufgeschlossener gegenübertrat. Auch sie teilte im übrigen mit der gesamten bürgerlichen Verfassungsbewegung Deutschlands die Furcht vor Revolutionen[28].

Trotz der Schwäche und der verbreiteten Kompromißbereitschaft der Konstitutionsanhänger ängstigte die öffentliche politische Diskussion nach den Befreiungskriegen die konservativen Kräfte. Diese fürchteten die Freisetzung staatsbürgerlicher Energien im Augenblick einer Verfassungsgebung, sie bangten um ihre Machtstellung. Der Ruf nach politischer Konsolidierung und Stabilisierung wurde laut. Die Bemühungen mehrten sich, den Zeitpunkt der Verfassungsgebung hinauszuschieben

---

25 Rede vor der Verfassungskommission des Staatsrats, 7. Juli 1817: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 76 I Anhang II Nr. 89 Bl. 1–2'; dazu unten S. 96.

26 Schmalz, S. 4.

27 Brandt, Repräsentation, S. 167 f.

28 Brandt, Repräsentation, S. 182; Büssem, S. 50 ff. Vgl. zusammenfassend Herrmann, S. 135: „Von gelegentlichen Anklängen abgesehen" seien in der ersten Phase der rheinischen „Verfassungsbewegung keine Stimmen laut geworden, die sich mit den Lehren Montesquieus und Rousseaus und der französischen Verfassung von 1793 identifizieren oder auch nur solche, die sich entschieden auf den Boden der Charte von 1814 ... gestellt hätten. Man kann sich den vormärzlichen rheinischen Liberalismus dieser Frühzeit gar nicht zahm genug vorstellen..."

und die Verfassung selbst restriktiv zu gestalten. Letztlich versuchten die konservativen Kräfte, unter dem Vorwand, mit Vorrang seien die „Demagogen" zu bekämpfen, die Einführung liberaler Verfassungsformen überhaupt zu verhindern. Den Höhepunkt erreichte diese Kampagne mit dem Wartburgfest[29].

Es lag nahe, daß sich solche Tendenzen mit denen zu einer allgemeinen Restauration in Europa seit dem Wiener Kongreß verbanden. Auf dem Aachener Kongreß des Jahres 1818, der der Wiedereingliederung Frankreichs in die Gemeinschaft der europäischen Großmächte galt, wurde Hardenberg von Metternich eine Denkschrift überreicht, die sich vor allem mit dem Gedanken auseinandersetzte, daß eine preußische Zentralrepräsentation ein Moment der staatlichen Integration und Einheit sei. So hatte sich etwa die Interimistische Landesrepräsentation 1815 in ihrer Verfassungspetition ausgesprochen[30]. Metternich warnte gerade vor der entgegengesetzten Wirkung, daß nämlich eine Zentralrepräsentation die preußische Monarchie „in einzelne Theile" auseinanderfallen lassen würde. Außerdem meinte Metternich in seiner Denkschrift, eine Zentralrepräsentation lähme die militärische Kraft Preußens, indem sie an die Stelle des stehenden Heeres „ein sinnloses System lediglicher Volksbewaffnung" setze. Er empfahl deshalb, nur in den Provinzen eine Repräsentation einzurichten und für die Zukunft allein den Vorbehalt zu machen, einen „Beschluß über die Mitwirkung der Provinzialstände mittelst einer aus ihnen zusammenzusetzenden Central-Repräsentation für die Bewilligung des Budget und die höhere Gesetzgebung zu fassen"[31]. Das war ein Gedanke, der die Zustimmung der altständischen Kreise finden konnte, da diese ja immer schon Provinzialstände mit Vorrang und möglichst ausschließlich anstrebten. Auf Drängen Metternichs stimmte Hardenberg im folgenden Jahr in Teplitz zu, daß Preußen „keine allgemeine ... Volksvertretung", sondern außer landständischen Verfassungen in den Provinzen nur einen „Central-Ausschuß von Landes-Repräsentanten" einrichten werde[32]. Damit hatte Metternichs Politik einer europäischen Restauration einen gewissen Erfolg errungen, wenn auch weiterreichende Wünsche nach einem altständischen Charakter der

29 W. Simon, S. 116 ff., 133 f.

30 Vgl. oben S. 78.

31 Über die Lage der preußischen Staaten, undatiert: Metternich-Winneburg 3, S. 172–178; Beilage zum Schreiben Metternichs an Wittgenstein, 14. Nov. 1818: ebd., S. 171 f. Metternich legte Wittgenstein nahe, die Denkschrift dem König vorzulegen. Vgl. Haake, König, in: ForschBrandPrG 30, S. 340 mit Anm. 1; Büssem, S. 116 ff. – Die Denkschrift Metternichs enthielt auch Vorschläge zur Einrichtung und Kompetenz der Provinzialstände. Zur Kompetenz hieß es: Die Stände „haben das Recht, in ihren ... Versammlungen Bitten und Vorstellungen über Gegenstände an die Regierung gelangen zu lassen, welche das Wohl der Provinz, der Stände oder eines Einzelnen betreffen. Ihnen liegt die Repartition der directen Steuern nach den Grundsätzen, welche gesetzlich bestimmt sind, wie die Pflicht ob, über die richtigste Vertheilung der die Provinzen treffenden öffentlichen Lasten zu wachen..."; Haake, ebd., S. 177.

32 Teplitzer Punktation, 1. Aug. 1819: Treitschke, Geschichte 2, S. 634. Dazu Haake, König, in: ForschBrandPrG 30, S. 356 f. Ausführlich und auf erweiterter Quellengrundlage befaßt sich mit dem Vorgehen Metternichs in Teplitz Büssem, S. 263 ff.

preußischen Repräsentation nicht in die Übereinkunft von Teplitz aufgenommen wurden. Es wird auch noch zu prüfen sein, wieweit die Gespräche von Teplitz die preußische Verfassungspolitik überhaupt beeinflußt haben.

3. *Der Staatsrat und seine Arbeiten an der Verfassung und an einem neuen Steuersystem*

Die Einrichtung des Staatsrats am 20. März 1817 beschloß den Ausbau der Verwaltungsorganisation oberhalb der Provinzialebene. Er wurde als „höchste beratende Behörde" eingesetzt, durch die vor allem die Gesetze sowie „Verfassungs- und Verwaltungs-Normen" vor der Genehmigung durch den König beraten werden mußten[1]. Seine Tätigkeit war bereits mit der einer künftigen ständischen Versammlung verzahnt. Es bestand nämlich die Regelung, daß dann, wenn eine Vorlage erst mit den Ständen verhandelt werde, dieses durch den Staatsrat geschehe, „welcher ein oder mehrere seiner Mitglieder dazu nach der Auswahl des Präsidenten delegiert". Der Entwurf des Gesetzes über den Staatsrat hatte noch weitere Hinweise über die Beteiligung einer Repräsentation an der Gesetzgebung enthalten, die aber nach dem ablehnenden und warnenden Gutachten des Finanzministers Bülow, des Innenministers Schuckmann und des Polizeiministers Wittgenstein von Hardenberg fallengelassen worden waren. Selbst ein so harmloser Begriff wie der der „Teilnahme" der Landesrepräsentation an der Gesetzgebung mußte in „Einwirkung" umgeändert werden[2].

Zwei große Aufgaben wurden dem Staatsrat bei seiner ersten Versammlung gestellt: die Ausarbeitung einer Verfassung und die Prüfung eines vom Finanzminister vorgelegten Gesetzentwurfs für die Steuerverfassung[3]. Für beide Aufgaben wurde eine Kommission aus Mitgliedern des Staatsrats eingesetzt, die erste unter Leitung Hardenbergs mit 20 Mitgliedern, die zweite unter Leitung Wilhelm von Humboldts mit 13 Mitgliedern zuzüglich der Oberpräsidenten aus den Provinzen.

Die Arbeit der Verfassungskommission orientierte sich an Richtlinien, die der König dem Staatskanzler in äußerst vertraulicher Form gegeben hatte. Friedrich Wilhelm III. verlangte, daß die Einrichtung von Provinzialständen Priorität haben müsse; erst danach dürfe „der Gegenstand der eigentlichen Landesrepräsentation vorgenommen werden". Die Protokolle der Verhandlungen wünschte der König laufend einzusehen, während seiner oder des Staatskanzlers Abwesenheit von Berlin sollten keine Beratungen stattfinden. Endlich schärfte der König ein, daß er der Repräsentation nur eine beratende Kompetenz und keinerlei „Einmi-

---

1 Gesetzsammlung 1817, S. 67, vgl. dort auch weiteres zur Kompetenz. Dazu Koselleck, S. 264 ff. und insbesondere H. Schneider.

2 Haake, Errichtung, S. 247–265; ferner Haake, König, in: ForschBrandPrG 29, S. 343 ff.

3 Friedrich Wilhelm III. an Staatsrat, 30. März 1817: Sailer, S. 127 ff.

schung" in die Verwaltung zuzugestehen gedenke[4]. Die erste Sitzung der Verfassungskommission des Staatsrats fand am 7. Juli 1817 statt. Auf ihr referierte Hardenberg die Auflagen des Königs. Im übrigen ging die Kommission bei der Einholung von Nachrichten über die ständische Verfassung der Provinzen einen anderen Weg, als das Verfassungsversprechen vom 22. Mai 1815 vorgesehen hatte. Nicht Vertreter der Provinzen wurden zu Beratungen nach Berlin gerufen, sondern Kommissare aus der Mitte der Kommission reisten in die Provinzen, um Notabeln zu befragen. Förmliche Versammlungen der Landstände oder anderer Eingesessener seien dabei, so hieß es, zu vermeiden. Die Kommissare sollten nach Abschluß ihrer Reise berichten, die Kommission werde dann für das Plenum des Staatsrats ein Gutachten ausarbeiten[5].

Ausgeführt wurde die Befragung durch Altenstein, Beyme und Klewitz. Brauchbar im Sinne einer Meinungsumfrage waren die Ergebnisse ohne Zweifel nicht, denn die Auswahl der befragten Personen kann nicht als repräsentativ im Sinne eines Querschnitts durch das Meinungsbild der Bevölkerung gelten. Befragt wurden vor allem Adlige und Beamte, in geringerer Zahl Bürgermeister, Kaufleute und Gelehrte, schließlich einige wenige Dorfschulzen und Bauern. Immerhin vermittelt zumindest die von Klewitz seinem Bericht beigefügte prozentuale Aufschlüsselung der Umfrageergebnisse einige Einblicke. Der Kommissar, der Sachsen, Brandenburg, Schlesien und Posen besucht hatte, fand nur wenige unter den 158 befragten Notabeln, die sich allein für die Restauration der Landstände aussprachen. Groß war die Zustimmung für je einen Stand der Großgrundbesitzer und des „Handels und Gewerbes", nur etwas weniger stark die für eine Repräsentation des Bauernstandes. Geringere Neigung bestand für eine Vertretung von Wissenschaft und Kunst, gar keine für eine Vertretung der Geistlichkeit. Die Frage nach einer „allgemeinen Landesrepräsentation" und „Konstitution" ließ etwa die Hälfte der Befragten unbeantwortet. 95 Notabeln setzten sich für eine beratende Kompetenz der Repräsentation ein, für weitergehende Rechte nur 37. Von 55 Notabeln wurde eine entscheidende Kompetenz ausdrücklich abgelehnt. Schwach war mit 22 Stimmen das Votum für ein Zweikammersystem[6].

Karl Nikolaus von Rehdiger, Mitglied der Verfassungskommission des Staatsrats, hat bereits bald nach ihrer Einsetzung die Tendenz bemerkt, „die Sache möglichst hinzuhalten". Hingegen gewann er den Eindruck, daß in der gleichzeitig gebildeten Kommission zur Beratung des Steuer-

---

4 Friedrich Wilhelm III. an Hardenberg, 12. April 1817: Klein, Reform, S. 192. Nach Haake, König, in: ForschBrandPrG 29, S. 347 handelte es sich um einen eigenhändigen Brief des Königs!

5 Ansprache Hardenbergs, 7. Juli 1817: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 76 I Anhang II Nr. 89 Bl. 1–2v. Vgl. Haake, König, in: ForschBrandPrG 29, S. 351.

6 Koselleck, S. 289 ff. Vgl. Stern, Verfassungsfrage 1817; weitere Literatur bei Koselleck, ebd., Anm. 16, wo aber nachzutragen bleibt: Laubert, Provinz, ferner P. L. Kann. Dazu auch Schütz, S. 181 ff.

systems die Arbeit forciert wurde[7]. Hardenberg forderte zwar Anfang 1818 Altenstein, Beyme und Klewitz auf, ihre Berichte innerhalb von vier Wochen abzuliefern[8], doch dann wurde es still um die Verfassungskommission. Erneut wirkte sich in Hardenbergs Innenpolitik das Prioritätsprinzip aus. Priorität gewann die Steuerreform, und zwar aus doppeltem Grunde: Durch die Ordnung der Finanzen sollte den zukünftigen Repräsentanten ein Aktionsbereich genommen werden; außerdem wollte man versuchen, die unterschiedlichen Zölle und Steuern im Osten und Westen der Monarchie zu vereinheitlichen. Die Steuerreform des Jahres 1810 hatte manche Verbesserung gebracht, aber nur in Teilbereichen. Ungeregelt war die Grundsteuer geblieben, deren Anteil an der Höhe aller Abgaben in den verschiedenen Provinzen zwischen 10 und 63 % schwankte. Am niedrigsten lag der Anteil in Brandenburg und Ostpreußen, am höchsten in Westfalen und am Niederrhein[9].

Allerdings hielt man die Gesamtreform der Steuerverfassung ohne die Stände für unmöglich. Vieles, so meinte der Finanzminister von Bülow in seinem Steuerplan von 1817, könne man allein durch Verwaltung und Staatsrat neu organisieren – allein die Grundsteuer, so uneinheitlich und erneuerungsbedürftig sie war, erachtete er ohne Beratung mit Provinzialständen nicht für veränderbar. Der Staatsrat ging darüber hinaus. Er riet vorsichtig und ganz allgemein, daß der neue Steuerplan mit der Anordnung von Ständen „in denjenigen Zusammenhang gesetzt werde, welcher niemals ohne große Nachtheile in den höchsten Staatsmaßregeln vermißt werden kann"[10]. Humboldt ging noch weiter. Er fand es unangemessen, ein allgemeines Steuergesetz „in demselben Augenblick zu geben, wo eine ständische Vertretung eingeführt werden soll, die Art und Weise derselben aber noch nicht feststeht". Beide Maßnahmen seien in Zusammenhang zu bringen. Auch erschien es ihm ungereimt, nur die Grundsteuer der Beratung mit den Ständen vorzubehalten, die anderen Steuern dagegen nicht[11]. Im einzelnen ist jedoch schwer zu sagen, was die Beteiligung der Stände bei den Steuergesetzen für die Staatsratsmitglieder bedeutete, da ja alles von deren sozialer Zusammensetzung und Kompetenz abhing. Dementsprechend werden sich mit der ständischen Mitwirkung die verschiedensten Erwartungen, gerade auch altständischer Kreise, verbunden haben. Jedenfalls wurde dem Prioritätsdenken

---

7 Rehdiger an seine Ehefrau, undatiert [bald nach 5. April 1817]: Lenel, Biographie, S. 240.

8 6. Jan. 1818; Haake, König, in: ForschBrandPrG 29, S. 358 mit Anm. 1. Kurz darauf noch Anfragen bei Altenstein, ebd., S. 359.

9 Vgl. die Aufstellung bei Dieterici, S. 143. Dagegen Bülows Einwände: Grabower, S. 487 f. Eingehendere Berechnungen, nach denen die Benachteiligung der beiden westlichen Provinzen nicht so stark ausfiel, im Gutachten der Staatsratskommission, 3. April 1820: Dieterici, S. 303 ff. – Nicht benutzt wurde zum folgenden das in japanischer Sprache erschienene Buch von Takeo Ohnishi, Die Hardenbergsche Steuerreform und der Wiederaufbau der preußischen Staatsfinanzen, Waseda University Press 1978.

10 Bülow an Friedrich Wilhelm III., 14. Jan. 1817: Dieterici, S. 73, dazu der Gesetzentwurf ebd., S. 88. Vgl. ebenso Staatsrat an Friedrich Wilhelm III., 20. Juni 1817: ebd., S. 130 ff., 151, 155.

11 Separatvotum zum Bericht des Staatsrats, 20. Juni 1817: Humboldt 12,1, S. 179 f.; vgl. ebd., S. 162 ff.

der Hardenbergschen Politik ein starker Stoß versetzt; denn die Reihenfolge: erst Gesellschaftsreform, dann Repräsentation wurde umgekehrt. Die weitere Behandlung der Steuerreform berücksichtigte dann teilweise die Bedenken des Staatsrats wegen der Beteiligung der Stände. Das ging nicht so weit, wie Humboldt vorgeschlagen hatte; doch wurden die Oberpräsidenten angewiesen, sich „mit einsichtsvollen Eingesessenen" über die geplanten Steuern zu beraten. Damit war keine Repräsentation der Provinz beabsichtigt. Die Anweisung an die Oberpräsidenten ließ offen, „aus welchen Ständen" die Eingesessenen zu nehmen seien, „wenn sie nur Einsicht, Rechtlichkeit und Kenntnis der Provinz" besäßen. Auch seien „die Präsidenten und Directoren der Regierungen mit zuzuziehen, übrigens aber alle Förmlichkeiten und die Gestalt ständischer Versammlungen zu vermeiden". Die Oberpräsidenten bekamen den Auftrag, den Notabeln über die im Staatsrat besprochenen Probleme zu berichten, insbesondere die Frage einer Berücksichtigung der Grundsteuern bei der Auflage anderer Steuern anzuschneiden. „Die Geschichte der Grundsteuer in jedem einzelnen Landestheile sei erforderlich, ebenso die eingehendste Erörterung aller auf die Grundsteuer bezüglichen Sonderinteressen, um festzustellen, welches Mißverhältnis in der Besteuerung der Provinzen und Länder in diesem Punkte stattfindet, das auszugleichen sei"[12].

Das neue Zollgesetz erging im Mai 1818. Im Februar 1819 folgte ein Gesetz zur Besteuerung des innerstaatlichen Handels[13]. 1820 wurde die Staatsschuld endgültig festgestellt und über zukünftige Staatsschulden eine gesetzliche Regelung getroffen. Ganz klar wurde ausgesprochen, daß die Absicht bestehe, die Staatsschulden in Zukunft der Disposition der Reichsstände zu unterstellen. Die Aufnahme neuer Darlehen sollte dann nur noch „mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung" möglich sein[14]. Am 30. Mai 1820 folgten die Gesetze über die Einrichtung des Abgabenwesens, wegen Einführung einer Klassensteuer, wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer sowie der Gewerbesteuer[15]. Das Gesetz über die Einrich-

---

12 Friedrich Wilhelm III. an Hardenberg, 23. Juni 1817: Dieterici, S. 171 f.; dazu Instruktion Hardenbergs für die Oberpräsidenten, 15. Juli 1817, ebd., S. 173 f. Vgl. die Beratungen mit den schlesischen Notabeln über die Steuerverfassung, 15.–27. Sept. 1817: Wuttke, S. 219–246. Über die Beratungen mit Notabeln der Provinz Preußen vgl. Schön an Alexander Graf zu Dohna, 28. [Aug. 1817]: Aus den Papieren 6, S. 399.

13 Gesetz über Zölle und Verbrauchssteuern von ausländischen Waren, 26. Mai 1818: Gesetzsammlung 1818, S. 65. – Gesetz wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabakblätter, 8. Febr. 1819: Gesetzsammlung 1819, S. 97. Dazu Treue und Ohnishi.

14 Gesetzsammlung 1820, S. 9.

15 Ebd., S. 134, veröffentlicht nach nochmaliger Prüfung durch eine Kommission des Staatsrats am 7. Aug. 1820, ebd., S. 133.
In den Beratungen über die Klassensteuer versuchte der Statistiker Johann Gottfried Hoffmann die soziale Klassifizierung der Abgaben mit dem Wahlrecht zu verbinden. Er hoffte dadurch mehr Steuerehrlichkeit zu erreichen. Denn eine Abgabe könne nur „fruchtbar und dauerhaft" sein, wenn sie mit der gesamten Verfassung und Gesetzgebung des Landes in Verbindung stehe. „Wer bloß deshalb classificiren will, um Abgaben nach den Klassen zu erheben, wird wenig und mit Schwierigkeiten einnehmen. Aber wo

tung des Abgabenwesens enthielt die Klarstellung, daß der Abschluß der Steuerreform noch nicht möglich sei, da die Lösung des Grundsteuerproblems noch ausstehe. Man habe es „in Betracht der Schwierigkeiten, die damit unzertrennlich verbunden sind", für ratsam gehalten, „diesen die Provinzial-Interessen mehr berührenden Gegenstand der Berathung mit den Ständen vorzubehalten"[16].

Die Stückwerk gebliebene Finanz- und Steuerreform erregte vielfach Widerspruch. Im Rheinland war schon bei den Beratungen der Notabeln gefordert worden, das Gesetz vom Februar 1819 mit einem Grundsteuerausgleich zu verbinden. Auch der Oberpräsident Graf von Solms-Laubach hielt eine Grundsteuerermäßigung vor Erlaß des Gesetzes für erforderlich. Später wurde in der rheinischen Öffentlichkeit bemängelt, daß die Zuziehung der Staatsbürger bei den Steuern, wie sie das Besitzergreifungspatent vorsah und wie sie 1817 auch tatsächlich zustande gekommen war, keine Wirkung gehabt habe. In bezug auf die Steuergesetze vom 30. Mai 1820 wurden überhaupt keine Konsultationen mit Notabeln aus den Provinzen durchgeführt[17].

Zweifellos gab es technische Schwierigkeiten bei der Einrichtung einer für alle Provinzen gleichen Grundsteuer. Die 1810 angekündigte Anlage eines neuen Katasters war nicht erfolgt. Als dann im Jahre 1817 der Staatsrat die Reform der Grundsteuer beriet, schätzte er die Dauer einer Katastrierung und Bonitierung der Monarchie auf zehn Jahre[18]. So gab es eigentlich nur zwei Möglichkeiten: Entweder schob man die endgültige Steuerreform auf, oder man versuchte eine irgendwie geartete Quotisation der Steuern auf die Provinzen, wobei die gerade bestehenden Grundsteuersätze jeweils in Anschlag kamen. Die Quotisation wurde im Staatsrat erörtert; denn die Gefahren einer Teilreform und eines Aufschubs der Gesamtreform waren bekannt. Schließlich fand sich aber für die Quotisation keine Mehrheit, da sie für eine völlig gleiche Behandlung der Provinzen keine Gewähr bot. Außerdem gab es ernste politische Gegengründe. Bei den abschließenden Beratungen des Staatsrats hat Bülow u. a. darauf hingewiesen, daß durch eine Quotisation die Steuerfrage provinzialisiert und die Reichsstände aus den Beratungen über die „Frage der Prägravation" ausgeschaltet würden[19]. Was hätten die Reichs-

---

die Klassen, welche höher in der Steuer stehen, auch höhere politische Rechte haben, wird sich ein Geist entwickeln, der vortheilhaft auf die Besteuerung zurückwirkt. ... Wo die Wählbarkeit zu Gemeinde-, Kreis-, Provinzial- und Landesrepräsentation mit der höheren Steuerbarkeit zusammenhängt, wird es eine Ehrensache, in der höheren Steuerklasse zu stehen, und es bedarf alsdann keiner Kontrolle, um dem Staatsbürger einen höheren Betrag abzunötigen": Vorschlag zu einer Klassensteuer für den Preußischen Staat, 21. Okt. 1817: Dieterici, S. 188–194; dazu Grabower, S. 506 ff. Hoffmanns Vorschlag wurde nicht realisiert.

16 Gesetzsammlung 1820, S. 134; vgl. Dieterici, S. 441.

17 Käding, S. 52 ff., 71 f. Neue Beratungen mit rheinischen Notabeln wurden am 26. Jan. 1819 von Finanzminister Klewitz mit der Bemerkung abgelehnt, die Notabeln seien schon 1817 gehört worden und hätten nichts Erhebliches vorgebracht: ebd., S. 57 mit Anm. 2. Vgl. Treue, S. 151.

18 Steuerkommission des Staatsrats an Friedrich Wilhelm III., 20. Juli 1817: Dieterici, S. 148.

19 Promemoria Bülows, 29. März 1820: Dieterici, S. 399.

stände noch bezüglich der Grundsteuern entscheiden können, wenn der Staatsrat einen Schlüssel für die Quotisation festgelegt hatte? Immerhin leistete auch die Offenhaltung der Grundsteuerfrage der Provinzialisierung Vorschub. Nichts anderes bedeutete nämlich die Formulierung des Abgabengesetzes, daß die endgültige Regelung der Grundsteuerfrage ein „die Provinzial-Interessen" berührender Gegenstand sei. Eine solche Formulierung ließ offen, ob die Provinzen durch ihre Repräsentation, sei es auf provinzieller oder zentraler Ebene, nicht eine Reform überhaupt verhindern konnten.

Die Auseinandersetzung über die Grundsteuern macht deutlich, daß die ländlichen Großgrundbesitzer im Osten der Monarchie von einer einheitlichen Regelung der Grundsteuer den Abbau ihrer Privilegien zu befürchten hatten. Erkennbar wird das Bestreben, provinzielle Vorteile zu erhalten, auch wenn die Standesgenossen in anderen Provinzen dadurch benachteiligt wurden. Die Bildung der Repräsentation mußte zwangsläufig in den Sog dieser Provinzialinteressen geraten. Bisher war die Priorität der Verwaltungs- vor der Verfassungsreform eingehalten worden. Mit der Anerkennung des Rechts der Stände, bei der Regelung der Grundsteuer mitzuwirken, wurde das Prioritätsprinzip in Frage gestellt: Die Bildung einer ständischen Repräsentation – zumindest der Provinzen – bekam den Vorrang vor der abschließenden Regelung der staatlichen Finanzreform. Das Interesse des von der Grundsteuer weniger belasteten ostelbischen Großgrundbesitzes verlangte nun danach, die Provinzialrepräsentation in seinem Sinne zu organisieren und außerdem womöglich das Korrektiv von Reichsständen zu verhindern. Der Konflikt mit den Plänen Hardenbergs für eine Repräsentation in den Provinzen und der Gesamtmonarchie mußte sich verschärfen.

4. Die kleine Verfassungskommission von 1819

Noch während der Arbeit an der Finanzverfassung und der Feststellung der Staatsschulden konkretisierte Hardenberg erstmals seine Verfassungsvorstellungen. Er legte dem König am 3. Mai 1819 Grundzüge für eine Repräsentation in Preußen vor, die in die Form einer Kabinettsordre an die am 30. März 1817 eingesetzte Verfassungskommission des Staatsrats gekleidet waren[1]. Die Grundzüge waren recht detailliert und enthielten bereits zahlreiche Festlegungen.

Zunächst und vor allem ging es um die Definition des Kreises der Staatsbürger mit vollen politischen Rechten. Die Kabinettsordre nannte dafür eine wichtige Voraussetzung: „Eine ständische Verfassung, an der die ganze Nation theilnehmen soll, setzt freye Eigenthümer in allen

1 Hardenberg an Friedrich Wilhelm III., 3. Mai 1819: Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 178 Bl. 3–4; Teildruck bei Haake, König, in: ForschBrandPrG 30, S. 344, 347. Dabei der Entwurf einer Kabinettsordre, nicht vollzogen: ZStA. Merseburg, ebd., Bl. 5–10; Teildruck bei Stern, Geschichte 1, S. 649–653, vgl. Büssem, S. 223 mit Anm. 10; ebd., S. 201 ff. eine Analyse der Situation Preußens und der Stellung Hardenbergs. – Es wäre wichtig zu

Ständen voraus. Allenthalben in der Monarchie wird eifrig daran gearbeitet, dieses da, wo es noch nicht stattfindet, zu bewirken". Die Verfassungsarbeiten stellten sich damit in den Zusammenhang der Sozialreform, die mit dem Oktoberedikt von 1807 begonnen hatte und die mit der Auseinandersetzung über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse noch andauerte. Die freien Eigentümer erst konstituierten die Nation. Eine Definition dieser Eigentümerschicht fehlte, doch sollte die Voraussetzung des Eigentums offenbar soweit gelten, daß die stabilisierende und konsolidierende Funktion zum Tragen kam[2]. Zweifellos blieb hier ein großer Ermessensspielraum; denn immer wieder wurde gerade die Frage gestellt, wo die untere Vermögensgrenze liege, die noch politische Stabilität garantiere. Immerhin erkannte die Kabinettsordre Hardenbergs die Repräsentationsfähigkeit der neuen Eigentümerschichten, womit im wesentlichen die Bauern gemeint waren, voll an. Überhaupt wurde die seit Stein durchgeführte Gesellschaftsreform vorbehaltlos akzeptiert.

Ausgehend von den Bestimmungen des Edikts vom 22. Mai 1815 plante Hardenberg eine dreistufige Repräsentation. Die untere Stufe bildeten die größeren kreisfreien Städte und die Kreisversammlungen. Die kleineren Städte schickten zusammen mit den in „Kirchspielen" zusammengeschlossenen Landgemeinden, den „Synoden oder in eben derselben Kategorie sich befindenden geistlichen Körperschaften", den Gymnasien und höheren Stadtschulen Deputierte in die Kreisversammlungen. Die Besitzer der Rittergüter und aller anderen größeren Güter hatten in diesen ein persönliches Stimmrecht. Daraus geht hervor, daß die Kreisstandschaft an eine bestimmte Besitzgröße und nicht an die überkommenen Rechtsqualitäten des Ritterguts geknüpft sein sollte. Die Stadtverordnetenversammlungen der größeren Städte und die Kreisversammlungen wählten die Deputierten der Provinziallandtage, in denen außer den erwähnten sozialen Gruppen auch die Standesherren der Provinz vertreten sein sollten. Die Provinziallandtage ihrerseits wählten die Abgeordneten für den allgemeinen Landtag der Monarchie. Die Verfassungskommission sollte noch im einzelnen bestimmen, wie viele Abgeordnete die genannten Gruppen zu vertreten hatten und ob die Wahlen der Provinziallandtage zum allgemeinen Landtag nur auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkt sein oder darüber hinausgehen durften.

Der allgemeine Landtag der Monarchie bestand aus zwei Kammern. Zur ersten gehörten als geborene Mitglieder die Prinzen des königlichen Hauses und die Standesherren, ferner gewählte und vom König bestä-

---

wissen, welche Beamten der Staatskanzlei am Konzept der Kabinettsordre mitgewirkt haben. Da aber wesentliche Akten über die Verfassungsfrage nicht mehr zu ermitteln waren – eine Parallele zur Situation der Verfassungsakten des Ministeriums Stein, vgl. oben S. 31 Anm. 48 – lassen sich keine Angaben machen. Immerhin ist offenbar von den Verfassungsplänen des Staatskanzleramts manches durchgesickert. So berichtete 1847 Gervinus, S. 21 von einem „Verfassungsplan" aus dem Jahre 1818, den Rother und Eichhorn entworfen hätten. Außer den beiden genannten wäre auch Friese als Konzipient der Kabinettsordre denkbar.

2 Vgl. oben S. 25 f., 37.

tigte Gutsbesitzer, vom König ernannte kirchliche Würdenträger, Abgeordnete der Universitäten und schließlich weitere vom König ernannte Mitglieder. Die zweite Kammer bestand aus „den Abgeordneten sämtlicher Städte, die einen eigenen Kreis bilden", und den Deputierten der Provinziallandtage.

Die Kompetenzen der Kreisversammlung blieben in der von Hardenberg vorgeschlagenen Kabinettsordre offen. Die Provinziallandtage beschäftigten sich „ausschließlich mit dem, was ihre Provinz allein angeht", wozu wie bei den Kreisversammlungen auch Verwaltungsaufgaben im kommunalen Bereich gehören sollten. Der allgemeine Landtag dagegen übte keine Verwaltungstätigkeit aus; er konnte sich aber jährliche Berichte über die Verwaltung, insbesondere die der Finanzen, vorlegen lassen. Er wirkte an der Gesetzgebung für die ganze Monarchie mit, entsprechend dem Edikt vom 22. Mai 1815 besonders bei solchen Gesetzen, „welche die persönlichen Rechte der Staatsbürger und ihr Eigenthum angehen". Dazu zählten auch neue Steuern, nicht dagegen „auswärtige Verhältnisse, Polizey-Verordnungen und militairische Anordnungen", es sei denn sie betrafen „persönliche Verpflichtungen oder das Eigenthum", womit vermutlich die Regelung der Wehrpflicht und der Naturalleistungen für das Heer dem ständischen Mitspracherecht unterworfen worden wäre[3]. Die Gesetzesinitiative war dem König vorbehalten, die Ausarbeitung der Gesetze den Ministerien. Die Gesetzentwürfe wurden dem allgemeinen Landtag durch den zuständigen Minister vorgelegt. Stimmten beide Kammern einem Gesetz zu, sei es mit, sei es ohne Modifikationen, so bedurfte es zum Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens noch der Sanktionierung durch den König. Sowohl der König als auch der Landtag konnten Gesetze verwerfen. Die Verwerfung durch den König konnte die endgültige Kassierung des Entwurfs bedeuten; verwarfen eine Kammer oder beide den Entwurf, „so beruht das Gesetz ebenfalls"; es durfte aber auf dem nächsten Landtag „wieder zum Vortrag kommen". Die Minister waren dem König und der Nation verantwortlich.

Die Frage, ob die Stände eine beratende oder beschließende Kompetenz hatten, war von Hardenberg bewußt offengelassen worden. Er meinte, daß ausdrückliche Festlegungen darüber „keinen praktischen Nutzen" hätten. „Der Monarch wird nicht leicht gegen ein Gutachten der Stände verfahren, wenngleich es bloß beratend wäre; findet er den Fall so angetan, daß es durchaus geschehen muß, hat er Mut und Kraft, dagegen zu handeln, so wird es ihm nicht an Mitteln fehlen, solches auch gegen eine nicht ausdrücklich für bloß beratend erklärte Meinung zu tun. Ich glaube, die Sache gehört zu den Dingen, die es besser ist, gar nicht zur Sprache zu bringen. Wird sie so gefaßt, daß beide Erklärungen möglich sind, so ist ihr meines Erachtens am besten geraten"[4].

---

3 So Lenel, Humboldt, S. 101 f. Lenel weist darauf hin, daß ein Budgetrecht der Stände nicht erwähnt wurde.

4 Hardenberg an Friedrich Wilhelm III., 3. Mai 1819: Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 178 Bl. 3–4.

Über den Abstimmungsmodus im Provinziallandtag enthielt die vorgeschlagene Kabinettsordre keine endgültige Regelung. Die Kommission hatte zu entscheiden, ob nach Köpfen oder nach Ständen gestimmt werden sollte. Es hieß nur, die Abstimmung nach Ständen scheine „den Vorzug zu verdienen", was eine Tendenz zum Kuriensystem dokumentiert. Im allgemeinen Landtag zählte man dagegen nach Köpfen. Das Präsidium hatte im Provinziallandtag „ein königlicher Commissarius, der Oberpräsident oder ein anderer". In der zweiten Kammer des allgemeinen Landtags ernannte der König einen Präsidenten aus einem Dreiervorschlag der Versammlung. Den Präsidenten der ersten Kammer sollte der König möglicherweise ohne Zutun der Versammlung ernennen. Der König konnte den allgemeinen Landtag, der jährlich zusammentrat, vertagen oder auflösen; er mußte aber nach der Auflösung „binnen Jahresfrist eine neue Wahl" anberaumen.

Schließlich sollte die Verfassungsurkunde einen Katalog von Bürger- und Menschenrechten enthalten: „Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, Gleichheit der Christlichen Confessionen und Duldung und Freyheit aller Religions-Übungen, gleiche Pflichten gegen den König und den Staat, das Recht eines jeden, nur von seinem ordentlichen Richter verurtheilt und nicht über zweymal 24 Stunden verhafftet werden zu können, ohne verhört zu werden, die in der preussischen Monarchie schon lange bestehende Unabhängigkeit der Gerichte und Befugnis eines jeden, seine Bitten und Beschwerden an den Thron zu bringen". Außerdem wurde der Verfassungskommission nach der projektierten Kabinettsordre die Prüfung der Frage aufgetragen, ob in die Verfassungsurkunde Bestimmungen über die Presse, die öffentliche Erziehung, die Öffentlichkeit der Gerichte und der ständischen Versammlungen sowie die Gleichheit bei der Besteuerung aufzunehmen seien.

Insgesamt läßt sich feststellen, daß der allgemeine Landtag weit über die Limitierungen hinausging, die Metternich mit der Formulierung von dem „Central-Ausschuß von Landes-Repräsentanten" in die Teplitzer Punktation eingebracht hatte. Im Gegenteil: Hardenbergs Verfassungsvorschlag hatte trotz der sichtbaren Kompromisse, die das Ziel hatten, „weder Altständische noch Reformer zu verschrecken, ein klares Programm, das sich im Prinzip durchaus mit den frühkonstitutionellen Verfassungen Bayerns und Badens messen konnte und sie an einigen Punkten sogar übertraf"[5].

Hardenberg verfolgte mit der Kabinettsordre zweifellos den Zweck, die mit 24 Mitgliedern reichlich große Verfassungskommission von vornherein auf eine gemeinsame Beratungslinie zu verpflichten und stark abweichende Meinungen nicht zum Zuge kommen zu lassen. Doch nicht nur die Verfassungskommission sollte gebunden werden. Offensichtlich wünschte Hardenberg, den Erlaß der vorgeschlagenen Kabinettsordre auch öffentlich bekannt zu machen[6]. Dafür gab es seit 1810 bereits eine

5 Büssem, S. 226. Ebd., S. 225 f. eine detaillierte Analyse.

6 Vgl. Hardenbergs Begleitschreiben zur Kabinettsordre, in dem von der Notwendigkeit die Rede ist, „über diesen höchst wichtigen Gegenstand etwas auszusprechen", „einen

feste Tradition: die des Verfassungsversprechens. Es sieht tatsächlich so aus, als habe Hardenberg im Mai 1819 diese Form seiner Innenpolitik erneut aufgreifen wollen. Allerdings hätte ein Verfassungsversprechen nun eine andere Bedeutung gehabt; denn die Nichterfüllung des Versprechens von 1815 hätte erklärt werden müssen, und eine verbindlichere Stellungnahme wäre nicht zu umgehen gewesen. Angesichts des öffentlichen Meinungsstreits wäre eine gewisse materielle Festlegung oder doch eine klare Terminierung der Verfassungsgesetzgebung notwendig geworden; anders hätte sich die von Hardenberg erhoffte beruhigende Wirkung nicht erreichen lassen. Zweifellos war die Absicht eines neuen Verfassungsversprechens kein günstiges Zeichen für die Situation der Hardenbergschen Politik. Sie mutet eher wie ein verzweifelter Versuch an, in der umstrittensten Frage der preußischen Politik eine Festlegung zu erreichen, an die alle gebunden waren. Vom König verlangte Hardenberg eine sehr weitreichende Entscheidung. Sie sollte außerdem in einer Zeit gefällt werden, in der nach der Ermordung Kotzebues Demagogenfurcht und Demagogenverfolgung einen weiteren Höhepunkt erreichten. Außerdem versuchten die Gegner Hardenbergs am Hof, besonders Wittgenstein, und die österreichische Regierung, die preußische Verfassungspolitik auf einen restaurativen Kurs zu drängen. Wittgenstein bemühte sich um die Sammlung von Verbündeten gegen die von Hardenberg vorgeschlagene Kabinettsordre, indem er Gutachten zur Verfassungsfrage und zu der von Hardenberg vorgeschlagenen Kabinettsordre sammelte. Namentlich genannt wurden als Gutachter Ancillon, Bernstorff und Schuckmann[7].

Zum materiellen Inhalt der projektierten Kabinettsordre machten die Gutachter einige Einwendungen, die aber nicht das Gewicht hatten, eine Ablehnung des Verfassungsplans zu begründen[8]. Ganz verworfen wurde das Vorgehen Hardenbergs nur von denen, die überhaupt den Zeitpunkt für die Einführung einer neuen Repräsentation nicht für gekommen erachteten[9]. Die Mehrheit der Gutachter stimmte dafür, daß in der Verfassungsarbeit fortzufahren sei und daß der König sogar Hardenberg für

---

öffentlichen Schritt zu thun und die bisherige täglich mit vermehrter Kraft schlimmer wirkende Ungewißheit nicht fortdauern zu lassen": Haake, König, in: ForschBrandPrG 30, S. 344. Schuckmann kam bei der Lektüre der Vorschläge Hardenbergs vom 3. Mai zum Ergebnis, daß die „vorgelegte KO (wie es scheint) zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt ist": diese Seite Anm. 8 ebd. So weit wollte Hardenberg wahrscheinlich nicht gehen; die Annahme Schuckmanns klingt deshalb eher wie eine böswillige Unterstellung.

7 Büssem, S. 228 ff., 233 ff.

8 Am stärksten ins Detail ging das Gutachten Schuckmanns, undatiert: Kop., GStA. Berlin, HA. Rep. 192 Wittgenstein V 6,2 Bl. 28–32'; Anschreiben für Wittgenstein, 13. Mai 1819: Ausf., ebd., Bl. 27. Einwände materieller Art auch im Schreiben Ancillons an Wittgenstein, 8. Mai 1819: Ausf., ebd., Bl. 17–19.

9 Anonymes Gutachten, undatiert [zwischen dem 3. und 11. Mai 1819]: Kop., ebd., Bl. 22–26. Die Datierung ergibt sich daraus, daß das Gutachten erstmals in dem Brief Ancillons an Wittgenstein vom 11. Mai 1819 erwähnt wird: Ausf., ebd., Bl. 21; zum Verfasser Büssem, S. 231 Anm. 1, wo die Vermutung geäußert wird, daß der Gutachter den Entwurf zur Kabinettsordre nicht gekannt hat.

die bisherige Verzögerung zu tadeln habe[10]. Negativ äußerte sich die Mehrheit zu dem Wunsch Hardenbergs, die Grundsätze für eine neue Repräsentation detailliert in die Kabinettsordre aufzunehmen. Ancillon etwa meinte, die Kabinettsordre bestimme in „Hinsicht der Verfassung eine große Anzahl von Einzelheiten, die teils nur im Zusammenhang des ganzen Werks gehörig beurteilt werden können . . . und teils, wenn dieselben als Ausdrücke des königl. Willens dastehen, der freien Bearbeitung der Verfassung unendliche Schwierigkeiten in den Weg legen . . .". Schließlich meinte Ancillon und mit ihm die Mehrheit der Gutachter, daß die Zahl der Kommissionsmitglieder viel zu groß sei. Sie schlugen deshalb vor, innerhalb der Kommission einen Ausschuß von höchstens fünf Personen zu bilden, den der König mit der Abfassung eines Vorentwurfs beauftragen solle. Den Entwurf möge der König sich vorlegen lassen, er möge ihn prüfen und nach einer „vorläufigen Billigung" der am 30. März 1817 gebildeten großen Verfassungskommission zur weiteren Bearbeitung übergeben[11]. Beim König fand schließlich eine Beratung über die vorgeschlagene Kabinettsordre statt, an der wahrscheinlich Ancillon, Albrecht, Bernstorff, Wittgenstein und Witzleben teilnahmen, nicht aber Hardenberg.

Mit Datum vom 3. Juli 1819 empfing Hardenberg eine Kabinettsordre, die ihn zu Vorschlägen für die Bildung eines fünf- bis sechsköpfigen Ausschusses in der großen Verfassungskommission aufforderte. Die vorgeschlagene Kabinettsordre wurde nicht genehmigt; es hieß aber, sie enthalte „sehr schätzbare Materialien zur Leitung der Sache". Der König erlaubte nur, sie der Kommission „zur Benutzung", demnach ohne jede Verbindlichkeit, vorzulegen. Damit war der Versuch gescheitert, mit Rückendeckung durch den König in der Verfassungsfrage vollendete Tatsachen zu schaffen. Ausgesprochen kritisch war für Hardenberg die Anweisung der Kabinettsordre vom 3. Juli, daß er dem fünf- bis sechsköpfigen Verfassungsausschuß nicht angehören und Wilhelm von Humboldt den Vorsitz überlassen sollte. Zweifellos war dies ein Indiz dafür, daß sein politisches Gewicht in der Verfassungsfrage schwächer wurde. Hardenberg erreichte aber schließlich, daß der König ihm doch den Vorsitz übertrug[12]. Er schlug darauf Ancillon, Daniels, Eichhorn, Humboldt und Schuckmann als Kommissionsmitglieder vor[13].

Hardenberg ging es auch jetzt wieder darum, der neu eingesetzten Kommission gewisse Grundlinien für die Arbeit vorzuzeichnen. Es war nicht gelungen, den König für den Verfassungsentwurf in Form einer

---

10 Dazu Haake, König, in: ForschBrandPrG 30, S. 353 f.

11 Ancillon an Wittgenstein, 20. Mai 1819: Ausf., ebd., Bl. 36–37v. Kritisch zur großen Zahl der Kommissionsmitglieder auch ein Votum Albrechts, undatiert: Haake, König, in: ForschBrandPrG 30, S. 351 Anm. 3.

12 Friedrich Wilhelm III. an Hardenberg, 3. Juli 1819: Kop., GStA. Berlin, HA., ebd., Bl. 43–43v. Dazu Büssem, S. 236 mit Anm. 4 f. Vgl. ferner Müsebeck, Ritterschaft, S. 360.

13 Hardenberg an Friedrich Wilhelm III., 8. Juli 1819: Haake, König, in: ForschBrandPrG 30, S. 355. Über Heinrich Gottfried Wilhelm Daniels, erster Präsident des Rheinischen Appellationshofs in Köln und Mitglied des Staatsrats: Gerschler, S. 148 f., ferner Liermann.

Kabinettsordre zu gewinnen, daher wurde nun der Inhalt der Kabinettsordre zu einer Skizze mit der Überschrift „Ideen zu einer landständischen Verfassung in Preußen" umformuliert. Verwirrend und nur aus den damaligen preußisch-österreichischen Beziehungen erklärbar ist die Tatsache, daß unter diesem Titel zwei Texte existieren, von denen der eine von Hardenberg in Teplitz dem Fürsten Metternich vorgelegt wurde. Er bestand aus einer Kurzfassung der projektierten Kabinettsordre vom 3. Mai 1819, die „ganz im Sinne der in Aachen ausgesprochenen Grundsätze Metternichs redigiert war" und dem „Metternich seinen ‚vollkommensten Beifall' nicht versagen konnte"[14]. Nach der Vorlage bei Metternich genehmigte Friedrich Wilhelm III. am 23. August 1819, daß diese Fassung der Ideen der Fünferkommission zur Ausarbeitung einer Verfassung vorgelegt werde[15]. Tatsächlich wurde in der ersten Sitzung der Kommission von Hardenberg unter dem gleichen Titel eine zweite Fassung der Denkschrift vorgelegt, die ebenfalls inhaltlich auf der projektierten Kabinettsordre aufbaute und gewisse Zugeständnisse an die Praxis der Demagogenverfolgung seit Sommer 1819 machte[16].

Wesentlich war für die „Ideen zu einer landständischen Verfassung", daß sie einen anderen Charakter als die projektierte Kabinettsordre hatten: Sie banden die Kommission in ihren Entscheidungen nicht. Es war also formal nur konsequent, daß einige Feststellungen der Kabinettsordre nun in die Frageform gekleidet waren und so eine Entscheidung der Kommission erforderten. Materiell offenbarte sich die schwächere Position Hardenbergs darin, daß er gezwungen war, umstrittene Regelungen wie die Verantwortlichkeit der Minister gegen die Nation nur als Diskussionspunkt vorschlagen zu können. Die ursprünglich geplante starke Bindung des Monarchen an die Mitwirkung der Stände bei der Gesetzgebung und den Steuern wurde gelockert. Es hieß nun: „Wie es gehalten werden soll, wenn die Stände ein vorgeschlagenes Gesetz verwerfen, ist zu bestimmen". Damit blieb zunächst einmal alles offen! Es war nur ein schwacher Ausgleich, daß auch die alleinige Gesetzesinitiative des Königs als fragwürdig bezeichnet wurde. Die Zugehörigkeit der Universitäten, Gymnasien und Schulen zu den Ständen war in der Kabinettsordre vom 23. August 1819 als unzweckmäßig bezeichnet und ihr Ausschluß gefordert worden, soweit sie nicht Gutsbesitzer seien[17]. Die Frage wurde der Kommission nun zur Prüfung vorgelegt.

---

14 Büssem, S. 270 mit Anm. 3.

15 An Hardenberg: Haake, König, in: ebd., S. 362 f. Vgl. Büssem, S. 458 mit Anm. 1.

16 Druck der Ideen in der Fassung für die Kommission: Treitschke, Geschichte 2, S. 635–637. Unzutreffend Büssem, S. 458, daß in dieser Fassung der Denkschrift Hardenberg „die Verantwortlichkeit der Minister und Staatsbeamten erstmals in Betracht zog" und insofern über die Maidenkschrift hinausging. Vgl. die projektierte Kabinettsordre vom 3. Mai 1819: Stern, Geschichte 1, S. 651.

17 Haake, König, in: ForschBrandPrG 30, S. 363. Möglicherweise hatte Ancillon auf diese Anweisung Einfluß gehabt. Er schrieb bereits über die projektierte Kabinettsordre an [Wittgenstein] 8. Mai 1819. „Die Geistlichen, die Schulmänner, die Professoren der Universitäten müssen als solche nicht zu den Kommunalversammlungen noch zu den Kreisversammlungen gelassen werden, wenn sie anders nicht Eigentümer sind. Wenn man bedenkt, einerseits, daß aus diesen ersten Versammlungen die Provinzial- und die allge-

Als Kriterium des aktiven Wahlrechts wurde in den Landkirchspielen neben christlicher Konfession, Volljährigkeit und Unbescholtenheit nun auch der Grundbesitz aufgeführt. In der Kabinettsordre war das so ausdrücklich nicht gesagt worden. Sie enthielt auf die Frage, was denn die Nation konstituiere, nur die Formel von den „freien Eigentümern in allen Ständen". Die Vorbedingung des Eigentums wurde nun auf das Grundeigentum eingeengt. Allerdings: sie bestand nur für die Landkirchspiele, wo sie durchaus naheliegend war, und fehlte bezüglich der Städte. Wichtig – und zwar im Sinne einer Abwendung von konservativen Prinzipien – war die Änderung, daß die Besitzer der Rittergüter nicht mehr geborene Mitglieder der Kreistage sein, sondern aus ihrer Mitte Deputierte wählen sollten. Die Übermacht der Rittergutsbesitzer wurde damit zumindest eingeschränkt. Völlig offen blieb im Gegensatz zur projektierten Kabinettsordre, ob nach Köpfen oder Ständen abgestimmt werden sollte.

Der Katalog der Menschen- und Bürgerrechte ging weitgehend unverändert in die Ideen zu einer landständischen Verfassung über. Eine Abschwächung gab es bezüglich des Rechts eines jeden, „nur von seinem ordentlichen Richter verurtheilt und nicht über zweymal 24 Stunden verhafftet werden zu können, ohne verhört zu werden". Davon blieb nur das Recht, „auf einen unparteiischen richterlichen Urtheilspruch zu provociren und binnen einer bestimmten Zeit und jenem Urtheilspruche unterworfen zu werden."

Interessant sind schließlich Änderungen, die Hardenberg im Zusammenhang der Teplitzer Gespräche mit Metternich vornahm. Hier hatte Österreich von Preußen die Zusage erhalten, daß es seinen Provinzen landständische Verfassungen geben und aus diesen dann nur einen „Central-Ausschuß von Landes-Repräsentanten" hervorgehen lassen wolle[18]. Daraus mußte eine herabgestufte Bedeutung des allgemeinen Landtags resultieren. Die Folgen lassen sich aus den Ideen für eine landständische Verfassung ablesen, in denen es nun hieß: „Die Deputierten zum allgemeinen Landtag sind in möglichst geringer Anzahl zu bestimmen, desgleichen wäre noch zu erwägen, ob es räthlich sei, sie in einer Versammlung oder in zwei Kammern zusammentreten zu lassen; letzteres würde vielleicht eine zu große Anzahl veranlassen und den Geschäftsgang erschweren". Das Abkommen von Teplitz bewirkte also eine Tendenz zur geringen Abgeordnetenzahl und zum Einkammersystem. Die verminderte Bedeutung der Reichsstände läßt sich auch daran erkennen, daß ihre jährliche Zusammenkunft nicht mehr als selbstver-

---

meinen Stände hervorgehen sollen, und anderseits welchen Einfluß diese Klasse durch ihren Stand und ihr Redevermögen über die andern ausübt, so müßte man befürchten, einst Landstände zu bekommen, die aus diesen Leuten in der Mehrheit bestünden". Weiter meinte Ancillon, „die Kirche hat ihre eigene Repräsentation in den Synoden. Die Schulen aller Art werden von der Gesamtheit immer gepflegt werden und brauchen keine Stellvertreter": Ausf., GStA. Berlin, HA. Rep. 192 Wittgenstein V 6,2 Bl. 18v. Gegen die Ausübung repräsentativer Rechte durch den Gelehrtenstand auch Ancillon, S. 104.

18 Teplitzer Punktation, 1. Aug. 1819: Treitschke, Geschichte 2, S. 634. Vgl. oben S. 94.

ständlich angenommen wurde. Hingegen stieg die Bedeutung der Kreis- und Provinzialversammlungen; von ihnen wurde nun eine wenigstens jährliche Zusammenkunft als notwendig angenommen.

Was Hardenberg der kleinen Verfassungskommission mit den Ideen für eine landständische Verfassung vorlegen konnte, war nicht mehr, aber auch nicht weniger als eine Diskussionsgrundlage. Seine Position war damit zweifellos schwächer, als wenn er mit einer Kabinettsordre vor die Kommission getreten wäre. Die Verfassungsvorstellungen wichen jedoch in beiden Dokumenten nicht wesentlich voneinander ab. Zugeständnisse waren im Sinne der Teplitzer Punktation erfolgt. Doch konnte sich Hardenberg dafür auf die Zustimmung Metternichs zu den Ideen berufen, was ein großer Vorteil war und zweifellos auch auf Friedrich Wilhelm III. Eindruck gemacht hat. Letztlich ist unverkennbar, daß der Handlungsspielraum Hardenbergs zunehmend kleiner wurde. Die Grundlagen für eine Weiterarbeit in der Verfassungsfrage mußten mit Zugeständnissen auf anderen Gebieten erkauft werden: durch die Unterdrückung der politischen Publizistik und scharfes Vorgehen gegen liberale und republikanische Aktivisten – die sogenannten Demagogen. „Mit der energischen Durchführung der Verfolgung" glaubte Hardenberg die „Voraussetzungen für seine Verfassungspläne verbessern zu können"[19]. Die Gefahr bestand aber, daß er durch eine solche Politik seine Anhänger in und außerhalb der Verwaltung verlor.

Die kleine Verfassungskommission hat zwei Sitzungen abgehalten, am 12. und am 28. Oktober 1819. Man einigte sich in der ersten darauf, zunächst einen allgemeinen, nicht detaillierten Plan für die ganze ständische Verfassung zu entwerfen, dann zu den Kommunalordnungen und der kreis-, provinzial- und schließlich reichsständischen Verfassung voranzuschreiten. Die jeweiligen Entwürfe sollten der großen Verfassungskommission des Staatsrats zugeleitet und nach ihrer Genehmigung durch den König schrittweise realisiert werden. Jedes Kommissionsmitglied bekam den Auftrag, über die Ideen zu einer landständischen Verfassung ein Gutachten zu verfassen. In der zweiten Sitzung wurden die Gutachten vorgelegt, das des Staatsrats Daniels auch verlesen. Man beschloß, die Stellungnahmen kursieren zu lassen, bei der nächsten Zusammenkunft die strittigen Fragen zu diskutieren und schließlich „die Punkte der Deliberation Schritt für Schritt festzustellen"[20]. Diese dritte Sitzung der kleinen Verfassungskommission hat nicht mehr stattgefunden.

---

19 Büssem, S. 246. Über Hardenbergs Politik in der Zensurfrage bis zum Erlaß des Zensuredikts am 18. Okt. 1819 Kapp, S. 190 ff. Die beiden Zensurinstruktionen von 1820 legten fest, daß die Diskussion der deutschen konstitutionellen Verfassungen, weil „außer dem Fassungskreise des großen Publikums" liegend, „nicht in Flugschriften, am wenigsten aber in Zeitungen" gehört. „Noch weniger kann geduldet werden, daß unberufene Schriftsteller sich anmaßen, solche Verfassungsversuche ... als Meisterstück oder beglükkende Einrichtung anzupreisen und dadurch die Begriffe des Volkes zu verwirren": ebd., S. 211.

20 Protokoll der Kommission, 12. Okt. 1819: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 74 H 3 IX Nr. 19 Bl. 130–130v; desgleichen vom 28. Okt. 1819, ebd., Bl. 141–141v. Vgl. Haake, König, in: ForschBrandPrG 32, S. 109 f. Am 1. Okt. 1819, also kurz vor den Sitzungen der kleinen

Vergleicht man die Überlegungen Hardenbergs mit den Gutachten der kleinen Verfassungskommission, von denen die Ancillons, Eichhorns und Humboldts vorliegen[21], so ergibt sich eine Übereinstimmung der Grundauffassungen über die ständische Gliederung. Abgesehen von den Standesherren, den Synoden und geistlichen Würdenträgern sowie den Universitäten und Gymnasien gab es in den Vorschlägen Hardenbergs drei Stände: die Besitzer von Rittergütern und anderen großen Gütern, die städtischen Bürger und die Besitzer von kleinen Landgütern. Differenzen gab es darüber, ob den adligen Besitzern von Rittergütern eine besondere Repräsentation zustehe oder nicht. Hardenbergs Vorschläge erwähnten keine Sonderstellung des Adels[22]. Humboldt hingegen unterschied zwischen dem Stand des landbesitzenden Adels und dem der „übrigen Landbesitzer aller Art". Ähnlich dachten Ancillon und Eichhorn. Allerdings sah Eichhorn für die preußischen Gebiete links des Rheins eine Sonderregelung vor; dort sollte der Adel nicht gesondert repräsentiert werden, es hätte also nur zwei Stände gegeben[23]. Humboldt hielt eine Standschaft des Adels für unbedingt notwendig. Die Abschaffung des Adels als Stand bedeute einen Verlust, auf „keine Weise wenigstens Gewinn, da, sowie man den Adel eigentlich niederdrückt, der Geldreichtum und das Beamtenansehen ein unverhältnismäßiges Übergewicht bekommen". Die Vermischung mit den anderen Besitzern größerer Landgüter werde den Adel „seines ganzen politischen Charakters entblößen und wäre ebenso viel, als ihn aufheben oder ihn bloß zu einem Spiel der Eitelkeit machen". Der Adel müsse daher eine Korporation bilden, die

---

Verfassungskommission, bemühte sich Hardenberg beim Oberpräsidenten Graf Solms um die Inserierung eines Artikels in den rheinischen Zeitungen, der das Vorgehen in der Verfassungsfrage erläuterte und versicherte, daß nach wie vor die Absicht bestehe, der Monarchie eine Verfassung zu geben: Schütz, S. 238 ff.

21 Gutachten Ancillons, Extrakt aus den Ideen über eine landständische Verfassung für den preußischen Staat, undatiert; ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 489 Nr. 22 Bl. 64–73[v].

Gutachten Eichhorns, Ideen über ständische Verfassung für den preußischen Staat, undatiert; ebd., Bl. 44–63[v]; dazu Konz., ZStA. Merseburg, Rep. 92 Eichhorn Nr. 34 Bl. 3–17. Vgl. Äußerungen Eichhorns gegenüber Stägemann zur Verfassungsfrage, 17. März 1815: Rühl, Briefe und Aktenstücke 2, Nr. 290.

Gutachten Humboldts, Denkschrift über ständische Verfassung, undatiert [zwischen 18. und 28. Okt. 1819]: Humboldt 12,2, S. 389–455; zur Datierung ebd., S. 381. Humboldt griff in seinem Votum auf Teile seiner Denkschrift über Preußens ständische Verfassung vom 4. Febr. 1819 zurück. Zu der engen Verbindung, die bei der Abfassung dieser Denkschrift zwischen Humboldt und Stein bestand: Kaehler, Humboldt, S. 391; Gembruch, S. 109 f. Vgl. auch Humboldts Denkschrift Über den Gang, welchen die zur Entwerfung einer Verfassung angeordnete Commission zur Vollendung ihres Geschäfts zu nehmen haben wird, undatiert [bald nach 28. Okt. 1819]: Humboldt 12,2, S. 382–389; eine bessere Überlieferung als das abgedruckte Konz. bietet eine von Humboldt korrigierte und paraphierte Reinschrift: ZStA. Merseburg, Rep. 92 Eichhorn Nr. 34 Bl. 70–77.

Gutachten von Daniels und Schuckmann waren nicht zu ermitteln, sie werden aber in einem Brief des Protokollführers der Kommission Duncker an [Eichhorn] erwähnt, 3. Nov. 1819: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 92 Eichhorn Nr. 34 Bl. 57.

22 Klein, Reform, S. 197 meint, „das Übergewicht des Adels" sei trotzdem jedenfalls gesichert geblieben, „auch wenn Hardenbergs Denkschrift über den Wahlmodus noch keine genaueren Vorschriften enthielt". Die „ganze Tendenz des Memorandums" lasse gar keinen anderen Schluß zu. Klein weist diese Tendenz allerdings nicht nach.

23 Vgl. Eichhorn über die Zusammensetzung der Kreisstände. „In den Provinzen am linken Rheinufer, wo kein Adel sich findet, gibt es nur zwei Klassen... In den wiedervereinigten

allerdings „keine andere Beziehung auf politische Rechte als auf die Landstandschaft haben dürfe"[24]. Humboldts Argumentation resultierte besonders aus einem Vorbehalt gegen den schnellen wirtschaftlichen Aufstieg bürgerlicher Schichten und der Sorge um die bedrohte oder stagnierende ökonomisch-soziale Position, die der Adel im agrarischen Bereich hatte. Daraus haben Vertreter des Adels immer wieder auch Vorzugsrechte oder besondere Absicherungen in der Repräsentation abgeleitet[25].

Die Wahlen wurden von den Kreisversammlungen aufwärts jeweils zur nächsthöheren Repräsentation vollzogen. Diese Tendenz war bereits in Hardenbergs Denkschrift angelegt, sie begegnet auch schon in den Überlegungen des Reformministeriums Stein[26]. Damit gab es eine direkte Wahl nur auf der untersten Ebene in den Städten und Gemeinden, zu den höheren Ebenen der Repräsentation wählte man indirekt. Eine direkte Wahl von Delegierten der adligen Gutsbesitzer zum Provinziallandtag schlug nur Ancillon vor; bei ihm begann also die indirekte Wahl für alle Stände erst auf der Provinzialebene. Eichhorn wollte die Kreistagsabgeordneten aller drei Stände provinzweise versammeln und aus ihnen jeweils einen Wahlkörper für die Delegierten zum Provinziallandtag bilden[27]. Beide wie auch Humboldt wollten die Kreisversammlungen bei ihren Wahlmöglichkeiten auf die Eingesessenen der Provinz beschränken[28].

Die Tendenz, das Wahlrecht mit den verschiedenen Stufen der ständischen Körperschaften zu verbinden, lag angesichts der seit Stein geforderten und dann immer wieder versuchten Verbindung von Verwaltungs- und Repräsentationsebenen sehr nahe. Die Kreisversammlungen standen zur Verfügung; warum sie nicht zum Wahlkörper für den Provinziallandtag machen? Für den Provinziallandtag galt das gleiche; er wurde zum Wahlkörper für den Reichstag. Die von unten nach oben aufsteigende Folge von Wahlkörperschaften war auch im Edikt vom 22. Mai

---

und neuen Provinzen, wo der Adel erhalten worden, scheiden sich die adligen Besitzer ehemaliger Rittergüter von den Landkommunen aus und bilden eine dritte Klasse, woran auch die Standesherren, ohne anderen Vorzug, teilnehmen. In ebendenselben wie den alten Provinzen schließen sich die bürgerlichen Besitzer von Rittergütern nach Maßgabe ihrer Ländereien mit eigenem Rechte und sich selbst vertretend der Reihe der Landkommunen an": Gutachten Eichhorns, ebd., Bl. 58[v]. Die bürgerlichen Rittergutsbesitzer sollten damit einen prozentual festgelegten Anteil an der Repräsentation der Landgemeinden erhalten. – Humboldt lehnte eine Sonderregelung für den Adel links des Rheins ab; vgl. sein Schreiben an Eichhorn, 29. Okt. 1819: Ausf.; ZStA. Merseburg, Rep. 92 Eichhorn Nr. 34 Bl. 41. Die Frage einer Sonderverfassung für die Rheinprovinz hatte auch schon andere beschäftigt, so den Trierer Regierungsrat Handel in einer Denkschrift, die er 1817 im Zusammenhang mit Altensteins Verfassungsreise ausarbeitete: P. L. Kann, S. 5.

24 Gutachten Humboldts, ebd., S. 434 ff. Gembruch führte die Nachgiebigkeit gegenüber altständischen Forderungen auf den Einfluß Steins zurück.

25 Vgl. unten S. 158.

26 Vgl. oben S. 51.

27 Gutachten Ancillons, ebd., Bl. 68, Gutachten Eichhorns, ebd., Bl. 55[v]–56.

28 Das passive Wahlrecht zum Provinziallandtag hatte nach Eichhorn „jeder, welcher in dem Provinzialbezirke wohnt, dabei in der Wahl für die adlige Klasse zu den adligen Besitzern adliger Grundstücke gehört, in der Wahl für die beiden andern aber die Eigenschaften

1815 prinzipiell bestätigt worden. Darüber hinaus hatte die Aachener Denkschrift Metternichs und die Teplitzer Punktation mit dem Gedanken eines Zentralausschusses aller Provinzialstände die indirekte Wahl befürwortet[29].

Abgelehnt wurde das System der indirekten Wahl und der abgestuften Wahlkörper von Humboldt. Er wünschte Wahlen zu den Provinzialversammlungen und zum allgemeinen Landtag „ohne Vermittlung von Wahlherren, geradezu durch die Nation". Humboldt hielt es für nicht sachgerecht, „die Wählenden erst wieder Wahlherrn wählen zu lassen"; denn die Entscheidung der „Wahlherren" bleibe für den Wähler selbst unkalkulierbar und unsicher. Mit anderen Worten: Die indirekte Wahl war eine sinnwidrige, dem Grundgedanken der Wahl widersprechende Form. Humboldt meinte, das System der indirekten Wahl komme aus Frankreich. Dort sei es „ein Notbehelf, der aus dem unbedingten Wahlrecht aller Einwohner" entstehe. Da aber das Wahlrecht in Preußen an Bedingungen geknüpft sei, entfalle dieser Grund für die indirekte Wahl. Es bleibe nur der, daß man durch die Ausnutzung der schon bestehenden Repräsentationsgremien allzu zahlreiche Wahlversammlungen vermeide. Außerdem mache sich die Regierung Hoffnungen, in kleinen Wählergremien die Wahlen in ihrem Sinne lenken zu können. Den ersten Grund hielt Humboldt nicht für ausreichend, den zweiten lehnte er ab. Immerhin unterbreitete Humboldt einen Vermittlungsvorschlag für den Fall, daß die Direktwahl in der Kommission keine Unterstützung finde. Es sei dann wenigstens zu bestimmen, „daß die Wahlherrn die Deputirten aus ihrer eignen Mitte wählen müßten". Auf diese Weise wäre bei jeder Wahl klar gewesen, daß alle Gewählten eventuell auch in das nächsthöhere Wahlgremium aufsteigen könnten. Humboldt glaubte, daß die Ernsthaftigkeit der Wahl so besser gesichert sei[30].

Hardenbergs Entwurf für eine Kabinettsordre sah eine Kammer in der Provinz und zwei in der Gesamtmonarchie vor. Die Ideen zu einer landständischen Verfassung ließen dagegen offen, ob die Reichsstände eine oder zwei Kammern haben sollten. Die Gutachten der kleinen Verfassungskommission tendierten wieder zur ursprünglichen Lösung, doch gab es Überlegungen, den Provinziallandtag zumindest partiell nach Kammern oder Kurien entscheiden zu lassen[31]. Wieder spielten die alten

---

hat, um nach Inhalt der Kommunalordnung zum Vorsteher einer Stadt oder Landkommune gewählt werden zu können. Sollen königliche Beamte gewählt werden, so müssen sie in einer anderen Provinz angestellt sein": Gutachten Eichhorns, ebd., Bl. 55v–56. Vgl. Gutachten Humboldts, ebd., S. 429, 444 ff. Ancillon erwähnt überhaupt nur Limitierungen hinsichtlich „des Eigentums und des Vermögens"; vgl. sein Gutachten, ebd., Bl. 70v.

29 Vgl. oben S. 94, 107.

30 Gutachten Humboldts, ebd., S. 444 f. Weiteres zur Bedeutung des direkten Wahlrechts bei Humboldt: Kaehler, Wahlrecht, S. 223 ff. Für direkte Wahlen setzte sich auch Stein ein: Isenburg, S. 148.

31 Humboldt diskutierte auch die Möglichkeit, daß sich die Provinzialversammlungen bei Entscheidungen über Gesetze und Steuern in zwei Kammern trennten, neigte aber offensichtlich zur Einkammerlösung: vgl. sein Gutachten, ebd., S. 447 f. Eichhorn sah eine Verhandlung in Kurien und im Plenum vor: „Die Versammlung beratschlagt nach den verschiedenen Klassen, welche sie bilden, in Kurien, wovon eine jede ihre Meinung

Argumente eine Rolle, daß die unterschiedliche Zusammensetzung der beiden Kammern die Vielseitigkeit der Beratungen begünstige und daß die zweifache Beratung zu verschiedenen Zeiten und durch verschiedene Versammlungen „Übereilung oder Partheisucht" ausschalte[32]. Die von Hardenberg mit Rücksicht auf die Teplitzer Punktation versuchte Herabstufung der Zentralrepräsentation wurde von Humboldt abgelehnt. Erwägungen, daß zwei Kammern eine zu große „Maschine" seien, gingen immer „von dem Gedanken aus, daß es möglich sey, Stände zu bilden, welche die Regierung immer ... in ihrer Macht heben könne, eine Handvoll Deputirter von einem landesherrlichen Commissarius geleitet und beherrscht". Er gab zu bedenken, daß „die kleinere Zahl ... sehr oft viel hartnäckiger als die größere" sei. Lasse die Verfassung aber den Repräsentanten gar keine Möglichkeit der Opposition, dann könnten diese nicht das Vertrauen der Nation gewinnen, und ihr Nutzen bleibe überhaupt aus. „Das Resultat würde unstreitig das seyn, daß aus der mit Ängstlichkeit verkleinerten und beschränkten ständischen Einrichtung auf eine Weise, in der die Regierung später doch nachgäbe, eine hervorginge, die wieder die entgegengesetzten Schranken überschritte"[33].

Humboldt hat die erste und zweite Kammer ganz scharf begrifflich als „erbliche Kammer" und als „Wahlkammer" unterschieden. Als Ausnahmen von der erblichen Standschaft wollte er in der ersten Kammer nur die Würdenträger der katholischen und evangelischen Kirche und die auf Lebenszeit vom König ernannten Mitglieder zulassen. Erbstandschaft erforderte nach seiner Meinung auch, „einen Theil des Grundvermögens, dessen Minimum und Maximum bestimmt werden müßte, als Majorat zu vinculiren"[34]. Ancillon wie auch Eichhorn dagegen sahen Mitglieder aus dem gutsbesitzenden Adel vor, die von der Ritterschaft der Provinziallandtage gewählt werden sollten[35]. Die gleiche Lösung hatte Hardenberg in der projektierten Kabinettsordre vorgesehen. Der Grund für diese weithin gewünschte Aufweichung des Prinzips der erblichen Standschaft lag offensichtlich darin, daß eine Skepsis bestand, die erste Kammer in Preußen überhaupt mit geeigneten Adelsfamilien besetzen zu können[36].

---

besonders abgibt. Treffen sie nicht zusammen, so vereinigen sich dieselben in ein Plenum, welches nach Majorität der Stimmen beschließt": vgl. sein Gutachten, ebd., Bl. 56^{v}. Das gleiche Prinzip der Beratung in Kurien und im Plenum sah Eichhorn auch für die Kreisversammlung vor: ebd., Bl. 51; er wollte damit einer allzu schnellen Beratung vorbeugen.

32 Gutachten Humboldts, ebd., S. 449, Gutachten Eichhorns, ebd., Bl. 48.

33 Gutachten Humboldts, ebd., S. 449 f.

34 Ebd., S. 451; vgl. Miaskowski 2, S. 72. Auf Lebenszeit wegen ihrer Verdienste um den Staat ernannte Mitglieder sah auch Eichhorn vor, vgl. dessen Gutachten, ebd., Bl. 60; ebenso die projektierte Kabinettsordre. Dagegen Gutachten Ancillons, ebd., Bl. 72 mit der Klausel: „so sie ein Majorat zu stiften imstande sind".

35 Gutachten Ancillons, ebd., Bl. 72^{v}; Gutachten Eichhorns, ebd., Bl. 60^{v}, das außerdem vorsah, auf dem linken Rheinufer anteilmäßig nichtadlige Gutsbesitzer durch die Kreisstände wählen zu lassen.

36 Gutachten Humboldts, ebd., S. 451. – Vgl. skeptische Äußerungen Vinckes aus dem Jahre 1808 über die zahlenmäßige Schwäche des reichen Adels in Preußen: oben S. 40.

Die projektierte Kabinettsordre und die Ideen zu einer landständischen Verfassung vermieden eine Äußerung, ob die Stände eine beratende oder entscheidende Kompetenz in Gesetzgebung und Steuerbewilligung haben sollten. Hardenberg bekräftigte im Begleitschreiben zur Kabinettsordre zwar ausdrücklich das Recht des Königs, auch gegen das Votum des allgemeinen Landtags Gesetze zu verwerfen. Er versuchte aber, die Bedeutung von Verfassungsartikeln über die Kompetenz der Stände zu bagatellisieren und die Stärke oder Schwäche des Monarchen als das im Konfliktfall Ausschlaggebende zu bezeichnen[37]. Überzeugend war diese Argumentation nicht. Nach dem Buchstaben der Verfassung jedenfalls ging die Bindung des Monarchen an die Stände sehr weit. Alles spricht dafür, daß der König bei Gesetzen, die die Personen- und Eigentumssphäre betrafen, und bei neuen Steuern an die Zustimmung der Stände gebunden gewesen wäre. In den von Wittgenstein eingeholten Gutachten über die projektierte Kabinettsordre gab es entsprechende Erwägungen. Schuckmann meinte, „wenn jedes Gesetz, welches *eine* Kammer verwirft, beruhen soll, so ist durchaus dadurch die *entscheidende Stimme beider Kammern*[38] schon deutlich ausgesprochen. Die Folgen dieses Ausspruchs sind, besonders bei der Steuerbewilligung, von... unendlicher Wichtigkeit". Schuckmann war daher der Ansicht, daß eine entscheidende Kompetenz der Stände bezüglich des Staatshaushalts nicht in Frage komme; über die Steuern dürften sie immer nur beraten. Auch solle bei Uneinigkeit der beiden Kammern der König sich die Entscheidung zwischen ihnen vorbehalten. Darüber hinaus hielt er es für ratsam, „den Haushalt des Regenten auf die Domänen und Forsten zu fundieren, so daß er kein Gegenstand dieser Beratungen werden könne"[39].

Was hier ein Kritiker als zu weit reichende Beschränkung des Monarchen beklagte, war von Hardenberg deutlich gewollt. Ein freies Gesetzgebungsrecht des Monarchen, das Schuckmann wenigstens für den Bereich der Steuern erhalten wollte, sah Hardenberg bei den Gesetzen, die die persönlichen Rechte und das Eigentum der Staatsbürger angingen, nicht mehr vor. Überhaupt sollten die Reichsstände aus der politischen Arbeit des Landes nicht mehr wegzudenken sein. Der König konnte einen nicht gefügigen allgemeinen Landtag vertagen oder auflö-

37 Vgl. oben S. 102.

38 Kursiv Gedrucktes in der Vorlage unterstrichen.

39 Gutachten Schuckmanns, undatiert [13. Mai 1819]: Kop., GSTA. Berlin, HA. Rep. 192 Wittgenstein V 6,2 Bl. 30–32'; zur Datierung oben S. 104 Anm. 8. Bemerkenswert ist, daß Ancillon die königlichen Rechte durch den Entwurf Hardenbergs ausreichend gewahrt meinte. „So wie die königliche Gewalt da gestellt ist, mit der Initiative und der Sanktion [zu Gesetzen] verwahrt und bedeckt, hat dieselbe von allgemeinen Landständen nicht das mindeste zu befürchten". Er warnte jedoch davor, „alle Jahre ein Budget den Ständen vorzulegen und ihre Genehmigung zu fordern"; vielmehr dürfe nur ausgesprochen werden, „daß die Rechnungen des verflossenen Jahres zur Kenntnis der Kammern ihnen vorgelegt werden sollen und daß nur bei der Einführung neuer Abgaben sie zu Rate gezogen werden sollen": Ancillon an [Wittgenstein], 8. Mai 1819; Ausf., GSTA. Berlin, ebd., Bl. 17–19. Notwendig waren die Bedenken Ancillons nicht; denn Hardenberg wollte den Ständen zweifellos kein Budgetrecht einräumen.

sen, unweigerlich sollten binnen Jahresfrist aber die Wahlen zu einem neuen folgen. Die abgelehnten Gesetze oder Steuern hätten diesem neu gewählten Landtag im Falle ihrer Unumgänglichkeit wieder vorgelegt werden müssen. Der König hätte letztlich dieser nun mit einem plebiszitären Einschlag gewählten Kammer die Entscheidung über die Vorlagen überlassen müssen. Es besteht also kein Zweifel, daß die Kompetenz der Reichsstände trotz Umgehung der Frage nach dem dezisiven oder konsultativen Charakter von Hardenberg und seinen Mitarbeitern weitgehend geklärt war. Denn die ganze Gesetzgebungsprozedur – das hatte Schuckmann erkannt – lief auf eine Entscheidungskompetenz hinaus. Hardenberg wollte den Ständen, wie in den anderen sich an der Charte von 1814 orientierenden deutschen Verfassungen, das Recht der Zustimmung bei Gesetzen und der Bewilligung bei Steuern einräumen. Er hätte es wahrscheinlich wie diese Verfassungen mit der Klausel verbunden, daß die Stände die Bewilligung der Steuern nicht mit Bedingungen verbinden dürften[40]. Warum die entscheidende Kompetenz nicht auch ausdrücklich ausgesprochen wurde, kann man vermuten: Offensichtlich sollte die bindende Vorschrift des Königs, den künftigen Reichsständen nur eine beratende Kompetenz zuzugestehen, umgangen werden. Hardenberg und die ihm mit Konzepten zuarbeitenden Ministerialbeamten versuchten wahrscheinlich, eine ausdrückliche Festlegung in der Kompetenzfrage zu vermeiden, um nicht mit dem königlichen Befehl vom 12. April 1817 in Konflikt zu geraten[41]. Letztlich bedeutete aber ein solches Vorgehen, daß der König durch seine Unterschrift unter die von Hardenberg vorgeschlagene Kabinettsordre eine Gesetzgebungsprozedur gebilligt hätte, die dem von ihm selbst aufgestellten Prinzip einer nur beratenden Kompetenz widersprochen hätte. Zweifellos wurde damit ein gewagtes Spiel getrieben. Daß es nicht gelang, wurde bereits referiert: Der König unterschrieb die von Hardenberg vorgelegte Kabinettsordre nicht.

In den Ideen zu einer landständischen Verfassung wurde die Kompetenzfrage wieder vorsichtig umgangen. Trotzdem spielte sie in den Beratungen der kleinen Verfassungskommission eine wesentliche Rolle. Bereits in der ersten Kommissionssitzung muß darüber diskutiert worden sein – erneut im Gegensatz zur ausdrücklichen Anweisung des Königs. Denn Humboldt bemerkte in seinem Gutachten, man habe sich dahingehend ausgesprochen, „daß die Regierung dem ständischen Institute an seinem Ernst und seiner Würde sehr viel nehmen und für sich wenig Freiheit mehr gewinnen" werde, wenn sie den Ständen nur eine beratende Stimme einräume. Es würde nur der Vorteil entfallen, „daß die Stände die Verantwortung für alle von ihnen gebilligten Maßregeln vor

40 Bayerische Verfassung von 1818, Tit. VII § 2 f., 9; Badische Verfassung von 1818, § 53, 56, 65; Württembergische Verfassung von 1819, § 88, 109, 113.

41 Vgl. oben S. 95 f. mit Anm. 4.

der Nation übernehmen müssen"[42]. Die Mitteilung Humboldts ist sehr wichtig; denn das offizielle von Hardenberg und Humboldt durch Unterschrift genehmigte Protokoll der Sitzung enthält nichts über die erwähnte Diskussion. Humboldts Bemerkung weist auch darauf hin, daß Hardenberg die in der Kommission geäußerte Auffassung nicht zurückgewiesen hat, was angesichts der Anweisung des Königs von Bedeutung war. Hardenberg hatte sich bei der Sitzung der Verfassungskommission des Staatsrats im Jahre 1817 deutlich im Sinne des Königs für eine nur beratende Kompetenz der Stände ausgesprochen[43]. Das wiederholte sich in der kleinen Verfassungskommission nicht.

In den Gutachten der kleinen Verfassungskommission ist auch in der Kompetenzfrage wieder eine einhellige Ansicht festzustellen. Ancillon und Eichhorn gestanden den Reichsständen das Recht der Entscheidung über Gesetze und neue Steuern zu[44]. Humboldt sprach sich im gleichen Sinne aus. Bei den Steuerbewilligungen müsse die Regierung auch den „Etat ihrer Ausgaben" vorlegen, auf eine Diskussion über Einsparungsvorschläge sei einzugehen. Die Entscheidungskompetenz der Stände meinte Humboldt nur noch insofern zur Diskussion stellen zu müssen, als er für die Ablehnung von Gesetzen und Steuern eine qualifizierte Mehrheit, etwa eine Zweidrittelmehrheit, anregte[45]. Ausgenommen von der Entscheidungskompetenz der Stände waren die finanziellen Bedürfnisse der Königsfamilie. Zwar enthielten Hardenbergs Verfassungsvorschläge zu dieser Frage keine Bestimmungen, doch spricht es für die Ernsthaftigkeit seiner Politik, daß in der Zeit zwischen der Einsetzung der kleinen Verfassungskommission und deren erster Sitzung bereits an der Einrichtung eines Kronfideikommißfonds gearbeitet wurde, der dem Monarchen und seiner Familie eine von den Ständen unabhängige eigene Finanzbasis verschafft hätte[46]. Ancillon erklärte sich durch sein Votum für diese Pläne. Er lehnte dagegen eine Zivilliste und damit ein irgendwie geartetes Zustimmungsrecht der Repräsentation zu den Einkünften des Monarchen ab; denn dieser und sein Hofstaat sollten aus eigenen Mitteln

---

42 Gutachten Humboldts, ebd., S. 404; noch entschiedener Humboldts Denkschrift „Über den Gang...", ebd., S. 384, wo es hieß, man sei „bereits bei der Commission darin einverstanden gewesen, daß die Landesstände... nicht bloss eine begutachtende Stimme haben können, sondern eine entscheidende haben müssen". Vgl. Lenel, Humboldt, S. 104 f.

43 Vgl. oben S. 96 mit Anm. 5.

44 Gutachten Ancillons, ebd., Bl. 73–73v: Recht der Zustimmung zu allen „neuen Auflagen und zu allen Veränderungen in den alten. Die bisherigen werden solange forterhoben, bis eine neue Finanzgesetzgebung mit Zutun der Stände zustandegekommen ist. Dann wird auch die Frage davon sein, ob die Bewilligungen auf Zeit geschehen und erneuert werden sollen". Ferner Recht der Zustimmung „zu allen neuen Gesetzen und authentischen Deklarationen der alten..., welche auf die Rechte des Eigentums und der Personen Einfluß haben".

45 Dazu Gutachten Humboldts, ebd., S. 405.

46 Eine Kabinettsordre beauftragte am 16. Sept. 1819 Hardenberg und den Hausminister Wittgenstein, Vorschläge für die Einrichtung eines Kronfideikommißfonds vorzulegen. In deren Ausführung wurden unter Zugrundelegung eines auf 2½ Millionen Taler berechneten Bedarfs ein Verzeichnis der geeigneten Domänen und ein Entwurf der Stiftungsurkunde für den Kronfideikommiß aufgesetzt: Bredt, S. 68 Anm. 43.

existieren können[47]. Der Vorzug, der dem Fonds von Krongütern vor der Zivilliste eingeräumt wurde, ging wahrscheinlich auch darauf zurück, daß er eine eigene königliche Verwaltung haben sollte, die von der des Staates getrennt war[48]. Humboldt wollte ebenfalls eine Anzahl von Domänen durch die Verfassungsurkunde zum Krongut erklären lassen[49].

Die Folgen aus der Entscheidungskompetenz der Repräsentation zeigten sich in den Überlegungen zur Gesetzesinitiative. Hardenberg verweigerte sie den Ständen in der projektierten Kabinettsordre, in den Ideen zu einer landständischen Verfassung ließ er die Frage offen. Humboldt griff in seinem Votum konsequent auf die Regelung der Kabinettsordre zurück. Er führte aus, daß es gerade bei einer Entscheidungskompetenz der Stände für die Regierung untunlich sei, diesen die Gesetzesinitiative einzuräumen. Ein solches Recht setze die Regierung „in den immer wenig angenehmen Fall, wenn ein dadurch in Gang gebrachter Gesetzesvorschlag die Zustimmung beider Kammern erhielte, ihn anzunehmen oder ein Veto dazwischen zu legen". Und er fuhr fort mit einer Bemerkung, die zeigt, wie schwer es auch Humboldt fiel, die eigenständige Aktivität einer Repräsentation anzuerkennen: „Das am meisten Hemmende für die Regierung ist es aber immer, wenn sie zu etwas Positivem mittelbar oder unmittelbar genöthigt wird." Von der Gesetzesinitiative trennte Humboldt die Vorschläge, die die Stände petitionsweise bezüglich neuer Gesetze einbrachten. Dieses Recht sollte ihnen unbenommen bleiben[50]. Damit wurde die gleiche Regelung vorgeschlagen, die in der Charte constitutionnelle von 1814 und ähnlich etwa in der württembergischen Verfassung von 1819 über die Gesetzgebungskompetenz getroffen worden war[51].

---

47 Gutachten Ancillons, ebd., Bl. 73[v].

48 Das beanstandeten dann die liberalen Abgeordneten der Hannoverschen Zweiten Kammer bei der Beratung des Staatsgrundgesetzes 1832: Kolb – Teiwes, S. 113, 124 f.

49 Es ist interessant, wie Humboldt in den Überlegungen zur Zivilliste das Bild des zukünftigen konstitutionellen Monarchen entwickelt. „Die ... Domänenmasse müßte... nicht nur dasjenige vollkommen decken, was man gewöhnlich unter dem Namen Civilliste begreift, sondern auch jede Nothwendigkeit ausschliessen, für Gnadengeschenke und Verleihung, und ausserordentliche Beförderung von Kunst und Wissenschaft, Anträge bei den Ständen durch Vorlegung des Budgets zu machen. Dies erheischt ebenso die Würde des Monarchen, als der Vortheil der Nation, und es liegt ganz in dem Wesen der Monarchie, dass es die persönliche Gesinnung des Regenten sey, welche seiner Regierung, wie jeden andern Vorzug, so auch den Charakter des Glanzes und der Milde ertheile. Nicht die abstracte Idee des Staats, sondern die Person des Königs Selbst muß die Quelle der Gnadenverleihungen bleiben. Dagegen würde es nicht gut seyn, auf diesen Fonds der Krone, so wie es lange Zeit in England war, wirkliche Staatsausgaben aufzunehmen. Hieraus entsteht eine Vermischung der Grundsätze, und wenigstens in der Folge sehr leicht eine Veranlassung, dennoch über diese Einkünfte mit den Ständen in Berathung überzugehen": Gutachten Humboldts, ebd., S. 406.

50 Gutachten Humboldts, ebd., S. 407. – Umständlicher in der Sprache, aber gleich in der Sache formulierte Ancillon in seinem Gutachten, ebd., Bl. 73: „Ein jedes Mitglied hat das Recht..., eine Petition, die sich auf einen Gesetzvorschlag bezieht, niederzulegen. Wird sie von zehn der anwesenden Mitglieder unterstützt, so ist der Präsident verpflichtet, dieselbe dem König vorzulegen... Allein über keine Petition kann in den Kammern beratschlagt werden, noch kann eine solche Petition von einer Abteilung oder von beiden dem König vorgelegt werden."

51 Vgl. die Charte, § 16, 19; Württembergische Verfassung, § 172; ferner Huber, Verfassungsgeschichte 1, S. 346 f.

Humboldt erklärte in seinem Gutachten ganz offen, daß eine ständische Verfassung „dem Willen des Regenten allemal einige Schranken" setze. Aber er sah in diesen Schranken eine notwendige Konsequenz aus dem gewachsenen Selbstbewußtsein der Nation. Die Nation hatte gelernt, in der Öffentlichkeit eigene Meinungen zu den politischen Fragen zu formulieren, und sie wünschte diese Stellungnahme in ein Mitentscheidungsrecht umzusetzen. Verweigerte man ein solches Recht, so mochte wohl formal alles beim Alten bleiben. Daß gleichwohl eine neue Situation entstanden war und die Beschränkung der Regierung nichts anderes als eine notwendige Konsequenz sei, umschrieb Humboldt mit folgenden Worten: „Wenn Stände die Regierung durch Verwerfung eines Gesetzvorschlages oder Versagung einer Summe augenblicklich hemmen können, so ist die Art der Hemmung weit schlimmer und lähmender, welche eine Verwaltung ohne Stände erfährt, wenn sie nicht das volle Vertrauen der Nation besitzt. Sie kann die öffentliche Stimme doch nicht ganz überhören, ihre Misbilligung nicht für Nichts achten, sie richtet sich doch nach ihr und hat nur kein Organ, sie nur einmal recht kennen zu lernen, noch weniger aber auf sie zu wirken, niemanden, den sie verpflichten kann, da doch der Zweck einmal erreicht werden muß, die Verantwortlichkeit für die Ungemächlichkeit der zu ergreifenden Mittel zu übernehmen"[52].

Weitreichend im Sinne des eigentümlichen Kompromißcharakters des frühen Konstitutionalismus war die Bestimmung der projektierten Kabinettsordre, daß die Minister dem König und der Nation verantwortlich sein sollten. In den Ideen zu einer landständischen Verfassung wurde außerdem die Verantwortlichkeit der Beamten zur Diskussion gestellt, die es bereits in der württembergischen und bayerischen Verfassung gab[53]. Die Anregung für die Aufnahme der Ministerverantwortung unter die Verfassungsgrundsätze ging letztlich wahrscheinlich auf die Charte zurück. Es gab in Preußen aber auch Überlegungen, die durch das englische Vorbild angeregt worden waren[54]. Lothar Gall hat in der deutschen Staatsrechtsdiskussion die deutliche Tendenz festgestellt, in der Frage der Ministeranklage den Gedanken der politischen Verantwortlichkeit hinter dem der juristischen zurücktreten zu lassen. Der von Constant vertretene Gedanke, das Anklagerecht als Waffe des Parlaments zu verstehen, mit der die parlamentarische Regierungsform erreicht werden könne, sei erst spät, erst gegen Ende des Vormärz zum Durchbruch gekommen[55]. Auch in den preußischen Verfassungsberatungen lag der Akzent ganz eindeutig auf der juristischen Ministerverant-

52 Gutachten Humboldts, ebd., S. 395.

53 Vgl. Bayerische Verfassung von 1818, Tit. 10 § 4; Württembergische Verfassung von 1819, § 199.

54 Vgl. Schön an Hardenberg mit dem Vorschlag, ein Ministerium nach Art des englischen in Preußen einzurichten. Dort sei „neben dem Vertrauen des Königs auch das Vertrauen und die Achtung des Volkes unerläßliche Bedingung": 18. Juni 1817; Hintze, Staatsministerium, S. 558.

55 Gall, Constant, S. 270 ff.

wortlichkeit. Schuckmann erinnerte in seinem Gutachten über die projektierte Kabinettsordre an die französischen Diskussionen, die sich im Anschluß an die Charte um die Begrenzung der Ministeranklage auf Verletzung der Konstitution und Veruntreuung öffentlicher Gelder drehte[56]. Die Auffassungen in der kleinen Verfassungskommission lagen durchaus auf der gleichen Linie. Humboldt sprach sich deutlich für die juristische Ministerverantwortlichkeit aus. „Die Minister, insofern ihnen der Regent die oberste Leitung der Verwaltung anvertraut hat, müssen dafür einstehen, daß die verfassungsmäßigen Rechte nicht verletzt und die Gesetze beobachtet werden". Dieser Bereich der Verantwortlichkeit dürfe aber nicht überschritten werden, denn sonst mische sich die Repräsentation „indirect in die Verwaltung selbst". Unberührt blieben bei Humboldt die formalen Fragen der Aburteilung eines Ministers, etwa die gerichtliche Zuständigkeit. Dazu äußerte sich Ancillon, der aber gegen Hardenberg und Humboldt feststellte: „Die Minister sind nur dem König verantwortlich". Trotz dieser abweichenden Grundposition räumte Ancillon ein: „Allein die Stände haben das Recht, das Verfahren eines Ministers vor dem König anzuklagen, und wenn der König die Anklage gegründet findet und die Entlassung ihm nicht hinreichend scheint, verwandelt sich der Senat" – die erste Kammer in der Terminologie Ancillons – „in einen Obergerichtshof und der Generalprokurator klage vor ihm den Minister an"[57]. Bei dieser Regelung lag die letzte Entscheidung über die Anklageerhebung beim König, eine Verantwortlichkeit auch gegenüber den Vertretern der Nation war aber durch das Recht der Repräsentation, für eine Ministeranklage zu petitionieren, wenigstens dem Grundsatz nach hergestellt[58]. Interessant ist, daß sich Ancillon mit dem Vorschlag, die erste Kammer zum Gericht für eine Ministeranklage zu machen, dem Vorbild der englischen Verfassung und der französischen Charte anschloß. Diese Konstruktion war 1818 in Deutschland durch den Freiherrn von Aretin publizistisch verbreitet worden; die süddeutschen Liberalen hatten sie dann aber abgelehnt, da von ihnen die ersten Kammern als parteiisch angesehen wurden. Die Diskussion verlegte sich deshalb in Süddeutschland darauf, einen Gerichtshof für die Aburteilung von Ministern vorzusehen[59]. Die weitreichenden Folgen einer Ministerverantwortung für Staat und Verwaltung Preußens hat Schuckmann in seinem Gutachten zur projektierten Kabinettsordre beschrieben. Er wies darauf hin, daß danach a) „zu den königlichen

56 Gutachten Schuckmanns, undatiert [13. Mai 1819]: Kop., GSTA. Berlin, HA. Rep. 192 Wittgenstein V 6,2 Bl. 29^{v}–30. Vgl. die Charte constitutionelle von 1814, § 56, wo es heißt, daß die Minister „ne peuvent être accusés que pour fait de trahison ou de concussion": Duguit, S. 368.

57 Gutachten Ancillons, ebd., Bl. 73^{v}.

58 Eichhorn ging in seinem Votum auf die Ministeranklage nicht ein. Er berührte das Problem aber, indem er ein Beschwerderecht gegen „Verfügungen der Regierungsbehörden" anregte: ebd., Bl. 63. Wenn man bedenkt, daß – nach Gutachten Humboldts, ebd., S. 408 – „Beschwerdeführung eine mehr oder minder unmittelbare Anklage der Regierung ist", so kam Eichhorn dem Problem schon nahe.

59 Vgl. Gall, Constant, S. 273.

Verfügungen die Kontrasignatur der Minister notwendig sei, b) daß sie diese verweigern müßten, wenn ihrer Überzeugung nach die Verantwortlichkeit gegen die Nation dies fordere, c) daß das jetzige Verhältnis eines Staatskanzlers dabei nicht bestehen könne, wenn ihm diese Verantwortlichkeit nicht auch allein aufgelegt würde"[60]. Schuckmann machte damit klar, daß die Ministerverantwortlichkeit nicht nur den Stil, sondern offenbar den ganzen Aufbau der preußischen Zentralverwaltung verändern mußte.

Das ganze Dilemma einer liberalen Verfassungsgesetzgebung in Preußen offenbarte sich in der Frage der Menschen- und Bürgerrechte. Ihre Umschreibung war mit begrenzten Änderungen im Bereich der Rechte vor Gericht aus der projektierten Kabinettsordre in die Ideen zu einer landständischen Verfassung übergegangen[61]. In den Gutachten der kleinen Verfassungskommission gab es dann Versuche, über den skizzierten Kreis dieser Rechte noch hinauszugehen. Humboldt etwa wollte in seinem Gutachten auch die Pressefreiheit behandeln, von der er durchaus meinte, daß man sie aus politischen Gründen zeitweilig beschränken dürfe. Er machte nur einen Vorbehalt zugunsten der Publizität der Repräsentation; sie müsse in der Verfassung selbst sichergestellt werden, wenn man die Stände nicht in ihrer Selbständigkeit und Wirksamkeit zerstören wolle. Als dann infolge der Karlsbader Beschlüsse die preußische Zensurordnung vom 18. Oktober 1819 erschien[62], stand Humboldt vor einem Dilemma. Er meinte resigniert, nun brauche man über die Freiheit der Presse überhaupt nicht mehr zu reden[63]. Aber auch die rechtlich-soziale Situation der preußischen Monarchie gebot nach Auffassung der Gutachter Einschränkungen im Bereich der Bürgerrechte. Die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz – in Hardenbergs Denkschrift als notwendiger Bestandteil des Bürgerrechtskatalogs bezeichnet – meinte Eichhorn so formulieren zu müssen: „Die persönlichen Rechte und das Eigentum eines jeden Bürgers genießen des gleichen Schutzes der Gesetze". Eichhorn sah keine Möglichkeit, dieses Bürgerrecht anders zu formulieren, wenn man „allerlei Mißverständnisse" in den alten preußischen Provinzen vermeiden wolle, „wo in der Tat eine Rechtsungleichheit noch besteht"[64]. Angesichts einer solchen Situation reduzierten sich die in Preußen für opportun gehaltenen Bürgerrechte. Humboldt beschränkte sich auf die Sicherheit der Person und des Eigentums sowie auf die Freiheit des Gewissens. Die Sicherheit der Person bestimmte Humboldt

60 Gutachten Schuckmanns, undatiert [13. Mai 1819]: ebd.

61 Vgl. oben S. 103. Zur zeitgenössischen Diskussion der Menschen- und Bürgerrechte P. L. Kann, S. 8 f. mit Hinweisen auf die rheinische Adressenbewegung. Die Trierer Adresse vom 11. Aug. 1817 enthielt den Wunsch nach gleicher „Verteilung der Staats- und öffentlichen Lasten", „Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz und dem Richter", „Trennung der Gewalten", Schutz der Person und des Eigentums.

62 Gesetzsammlung 1819, S. 227. Dazu Büssem, S. 311 ff., 452 ff.; ferner Klawitter, Geschichte, S. 142 ff.

63 Gutachten Humboldts, ebd., S. 400 mit Anm. *. Ähnlich resignierend das Votum Eichhorns, ebd., Bl. 45v: „Den Punkt wegen der Preßfreiheit wird man, wie die Verhältnisse gegenwärtig stehen, ... am besten auslassen".

64 Gutachten Eichhorns, ebd., Bl. 44–45v.

näher als das Recht, „daß niemand seinem natürlichen Richter entzogen werde" und daß nach einer bestimmten Haftzeit das Verhör stattzufinden habe. Er näherte sich damit wieder der ursprünglichen Forderung in Hardenbergs Kabinettsordre. Die Sicherheit des Eigentums sah Humboldt durch die Unabhängigkeit der Justiz von der Regierung garantiert[65].

Aus den beiden Verfassungsvorschlägen Hardenbergs und ihrer Beratung in der kleinen Verfassungskommission ergibt sich ein ziemlich klares und einheitliches Bild von den bestehenden Tendenzen. Heraus schält sich die Absicht, entsprechend den Traditionen der Ära Stein Repräsentationen in Kreis, Provinz und Gesamtstaat zu bilden, die auf einer Basis von kommunaler Selbstverwaltung ruhten. In den Reichsständen gedachte man zwei Kammern zu schaffen. Die ständische Besetzung und Parität in diesen Kammern blieb offen, doch überwog offensichtlich eine Tendenz zur Dreiständegliederung aus adligen Gutsbesitzern, Bürgern und Bauern, wobei zum dritten Stand alle nichtadligen Grundbesitzer gehört hätten. Hardenberg plädierte dagegen für einen ersten Stand der Gutsbesitzer ohne Rücksicht auf die adlige oder bürgerliche Herkunft. Die Repräsentation sollte auf der Ebene des Gesamtstaats durch dezisive Kompetenz bei den die Personen- und Eigentumsrechte betreffenden Gesetzen und den Steuern sowie durch die juristische Ministerverantwortung eine politische Macht bilden, die zu einer Beschränkung des Monarchen führen mußte. Im großen und ganzen auf der Linie des durch die Charte geprägten deutschen Konstitutionalismus liegend, sollte die preußische Verfassung zugleich der Festigung des monarchischen Prinzips dienen, also an der Oberhoheit des Monarchen als eines souveränen Staatsoberhaupts festhalten, das seine Gewalt von keiner anderen irdischen Instanz ableitete[66].

Schwach wäre wohl die Formulierung der Bürgerrechte ausgefallen, da die preußische Sozialverfassung, so wie sie 1819 aussah, noch wenig entwickelt war und den Kommissionsmitgliedern eine Rücksichtnahme auf die Situation in den östlichen Provinzen geboten erschien. Eingeengt wäre nach den Karlsbader Beschlüssen wahrscheinlich auch die Publizität der ständischen Verhandlungen gewesen, obwohl der Wunsch Humboldts klar zu erkennen ist, nicht nur eine begrenzte Öffentlichkeit der Versammlung, sondern auch eine Sonderregelung für ihre Publizität anzustreben. Die Karlsbader Beschlüsse bestimmten aber nur partiell die Verfassungsberatungen. Wesentliche Überlegungen Hardenbergs und der Kommission orientierten sich an Mustern der süddeutschen Verfassungen. Preußen befand sich geradezu auf dem Wege, ein Verfassungsstaat nach Art der süddeutschen zu werden. Der Kommission kam zugute, daß in ihr offenbar keine extremen Positionen bestanden. Darauf deuten

65 Vgl. Gutachten Humboldts, ebd., S. 399 ff.

66 Vgl. Boldt, S. 15 ff. In den Ideen zu einer landständischen Verfassung hieß es abschließend ausdrücklich: „Alles wird dahin gerichtet sein müssen, daß das monarchische Princip recht befestigt werde, mit dem wahre Freiheit und Sicherheit der Person und des Eigenthums ganz vereinbar sind".

die überlieferten Gutachten hin, und Hardenberg hat das später selbst bestätigt. Er berichtete dem König, alle Mitglieder der Kommission hätten sich über die Ideen für eine landständische Verfassung geäußert, und eine aus den Gutachten zusammengestellte „Übersicht" zeige, „daß keine wesentlichen Verschiedenheiten der Meinungen stattfanden"[67].

Als Hardenberg sein positives Urteil über die Ansichten der kleinen Verfassungskommission abgab, war Humboldt schon nicht mehr im Staatsdienst. Er war zum Ende des Jahres 1819 wegen seines Protests gegen die Übernahme der Karlsbader Beschlüsse in Preußen aus dem Ministeramt entlassen worden. In der Literatur ist oft behauptet worden, daß sein Ausscheiden nachteilig, ja verhängnisvoll für die preußische Verfassungsgesetzgebung gewesen sei, gelegentlich wurde das auch wieder bestritten[68]. Aus dem positiven Urteil Hardenbergs über die Arbeit der kleinen Verfassungskommission geht zumindest die Absicht hervor, Humboldts Ausscheiden nicht als störenden Faktor erscheinen zu lassen. Der Staatskanzler betonte ausdrücklich, daß auch Humboldt sein Gutachten über die Ideen zu einer landständischen Verfassung abgegeben habe und daß es auf der allgemeinen Linie der Kommissionsberatungen gelegen habe. Tatsächlich schritten dann die Vorarbeiten für eine neue Repräsentation voran, ohne daß die Entlassung Humboldts erkennbare Folgen gehabt hätte. Ein kritischer Beobachter aus dem Lager der brandenburgischen altständischen Reaktion, Gustav von Rochow, sah es wohl richtig, wenn er Humboldt als den Anführer einer „Ministerialpartei", einer Partei gegen den Staatskanzler bezeichnete, die aber in ihrer politisch-sozialen Einstellung von Hardenberg wenig abwich. In der Verfassungsfrage verband beide Parteien – mit Rochow – der gleiche Geist: „Die philosophische Staatsdienerschaft zankt sich über neue Systeme und Anwendung von philosophischen Theorien auf Einrichtung eines Verfassungswerkes. Der Sieg der Guten wie der Schlechten unter ihnen" bringe den Anhängern der altständischen Verfassung „gleiches Verderben"[69]. Rochow hatte mit seiner Einschätzung der Vorgänge auch die Gefahr für Hardenberg klar umschrieben: Durch das Ausscheiden Humboldts, aber auch Boyens und Beymes, wuchs die Gefahr, daß die Front der Konstitutionsanhänger schwächer wurde. Die Isolierung Hardenbergs drohte, ja, dieser stand zunehmend an der Spitze einer Regierung, die in der Verfassungsfrage gegen ihn arbeitete[70].

---

67 Hardenberg an Friedrich Wilhelm III., 10. Okt. 1820: Ausf., GStA. Berlin, HA. Rep. 192 Wittgenstein V 6,4 Bl. 81[v]. Diese Übersicht – 38 von Schuckmann aufgestellte Punkte mit den Stellungnahmen der kleinen Verfassungskommission – erwähnt Gebhardt, S. 394. Vgl. auch Treitschke, Verfassungskampf, S. 431.

68 Haake, König, in: ForschBrandPrG 32, S. 112 ff. referiert die Auffassungen in der bis 1919 erschienenen Literatur. Haake selbst sieht in Humboldts Ausscheiden nicht den Grund für das Scheitern der Hardenbergschen Verfassungspläne. Vgl. dagegen neuerdings wieder Huber, Verfassungsgeschichte 1, S. 154, 310, ferner die starke Personalisierung des Verfassungsproblems in dem Beitrag von Th. Schieder, Bund, S. 103.

69 Rochow an Marwitz, 7. Dez. 1819: Müsebeck, Ritterschaft, S. 365. Über eine gewisse Unsicherheit, die innerhalb des feudal orientierten brandenburgischen Adels über den Ministersturz weiterhin herrschte, ebd., S. 368 f. Vgl. Gembruch, S. 109.

70 W. Simon, S. 223.

5. *Das Staatsschuldengesetz*

In das Konzept einer Repräsentation der Nation in Provinz und Monarchie, das mit einheitlicher Grundrichtung von Hardenberg und der kleinen Verfassungskommission vertreten wurde, fügte sich die am 17. Januar 1820 getroffene gesetzliche Regelung des Staatsschuldenwesens ein. Es wurde die Absicht ausgesprochen, die Staatsschulden zur Befestigung des Vertrauens zu Staat und Verwaltung der Disposition der Reichsstände zu unterstellen. Die preußische Monarchie fügte ihren Verfassungsversprechen damit ein weiteres, ein letztes, hinzu[1]. Die Staatsschuld wurde in Höhe von 180 Millionen Talern festgestellt, der Staatsschuldenetat „auf immer" geschlossen. Über „die angegebene Summe hinaus darf", so hieß es, „kein Staatsschuldschein oder irgendein anderes Staatsschulden-Dokument ausgestellt werden. Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen". In der neu eingerichteten Hauptverwaltung der Staatsschulden sollte die reichsständische Versammlung das Recht haben, beim Tod des Präsidenten oder eines der vier Mitglieder jeweils drei Kandidaten als Nachfolger zu präsentieren. Solange die Reichsstände noch nicht existierten, übte der Staatsrat das Präsentationsrecht aus. Jährlich hatte die Hauptverwaltung vor den Reichsständen Rechnung zu legen; auch hier vertrat der Staatsrat vorläufig die noch nicht eingerichtete Nationalrepräsentation[2].

Die Bestimmung des Staatsschuldenedikts gibt erneut Gelegenheit, die Parallelentwicklung der preußischen Verfassungsarbeiten mit dem an der Charte constitutionnelle orientierten deutschen Konstitutionalismus aufzuzeigen. Die bayerische und württembergische Verfassung stellten die Staatsschuld „unter die Gewährleistung" der Stände und machten neue Schulden ausdrücklich oder stillschweigend von ihrer Zustimmung abhängig[3]. Die badische Verfassung legte fest, daß ohne Zustimmung der Stände keine neue Anleihe aufgenommen werden dürfe[4]. Mit dem Staatsschuldenedikt wurde parallel zu den süddeutschen Verfassungen in einem wesentlichen Bereich die entscheidende Kompetenz der preußischen Zentralrepräsentation gesetzlich festgelegt. Außerdem war die vom König gewünschte beratende Kompetenz der Reichsstände in einem

1 Als Verfassungsversprechen wurde das Staatsschuldenedikt auch in der Öffentlichkeit sofort verstanden; so etwa von Hasenclever in einem Brief an Nicolovius, 2. Febr. 1820: Hasenclever, Briefwechsel, S. 37 mit Anm. 47.

2 Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesamten Staatsschuldenwesens: Gesetzsammlung 1820, S. 9; vgl. ebd., S. 13 f. Vgl. auch den § XIV über die vorläufige *Kontrolle der eingelösten Staatsschuldendokumente durch eine Deputation des Berliner* Magistrats.

3 Bayerische Verfassung von 1818, § 11, Württembergische Verfassung von 1819, § 119. Auf das Vorbild der badischen und anderer konstitutioneller Verfassungen verweist Karl, S. 22. Über das bayerische Staatsschuldenwesen vgl. Segner, in: Finanzarchiv 20,2, S. 250 ff.

4 Badische Verfassung von 1818, § 57.

wichtigen Teilbereich zur entscheidenden erweitert worden. Hardenberg hatte in der projektierten Kabinettsordre vom 3. Mai 1819 eine ausdrückliche Äußerung über die Kompetenz der Repräsentation umgangen, doch lief der Verfassungsplan faktisch auf eine entscheidende Kompetenz hinaus. Die Formulierung des Staatsschuldenedikts liefert ein weiteres Indiz für die Absichten Hardenbergs. Daß er eine entscheidende Kompetenz der Reichsstände wahrscheinlich auch für Gesetzgebung und Steuerbewilligung anstrebte, läßt sich daraus schließen, daß eine solche Kompetenz allein bei Bewilligung von Darlehen einen Bruch innerhalb des Systems der ständischen Mitwirkungsrechte bedeutet hätte. Davon abgesehen, wäre ein Entscheidungsrecht bei Darlehen und ein Beratungsrecht bei Steuern sachlich nicht ohne weiteres einleuchtend gewesen[5].

Es bleibt zu fragen, wie es zur Formulierung des Staatsschuldenedikts gekommen ist. Das Gesetz entsprach ganz der Hardenbergschen Verfassungspolitik, es wurde nach dem Kurswechsel in der Verfassungspolitik im Vormärz zum gefährlichen Relikt einer liberalen Konzeption, das Hoffnungen weckte und Entwicklungen herausforderte. Das Staatsschuldengesetz war ja tatsächlich Teil einer preußischen Verfassung! Zustande kamen seine für das Staatsrecht sehr einschneidenden Bestimmungen aufgrund einer außergewöhnlichen Situation. Hardenberg hatte vom König gefordert, das auf einem Plan Rothers beruhende Staatsschuldengesetz und die Steuerreform ohne Beratung im Staatsrat und Staatsministerium zu genehmigen und dann zu verkünden[6]. Der Staatskanzler beschwor den König, in dieser Weise vorzugehen, weil der Gesamtplan nicht zerstückelt werden dürfe, durch Aufschub dem Staat Steuereinnahmen entgingen und durch das Bekanntwerden der Geheimpläne dem Staat großer Schaden entstehe. Erst nach Inkrafttreten wünschte er den Staatsrat in der Weise einzuschalten, daß er sich über „das Fortbestehen der getroffenen Verfügungen oder dagegen zu machende Verbesserungen" äußern solle[7]. In den Beratungen fand man die Kompromißlösung,

---

5 Fast 30 Jahre später hat Rother berichtet, der König habe in den Beratungen über das Staatsschuldengesetz festgestellt, daß „die Mitgarantie der Stände zu den Anleihen keineswegs mit dem Steuerbewilligungsrecht zu vergleichen sei" und daß der Monarch sich dieses „für alle außerordentliche Fälle unangetastet erhalten" müsse, „weil er es im Kriege niemals und unter keinen Umständen entbehren könne". Auch die von Rother berichtete Äußerung des Königs: „Übrigens kein Bewilligungsrecht weiter, sondern immer nur das Recht der Beratung", entsprach durchaus den vorher ergangenen Befehlen. Auf die entscheidende Frage, ob sich ein isoliertes Entscheidungsrecht der Repräsentanten bei Darlehen halten ließ und ob es den Ansichten Hardenbergs und seiner Mitarbeiter entsprach, ging Rother allerdings nicht ein. Das hätte auch seinen Absichten widersprochen, da er ja nicht als Historiker, sondern als politischer Publizist für die Sache der Regierung im Vereinigten Landtag schrieb. Vgl. den Bericht Rothers „Mein Anteil an den Verordnungen vom 22. Mai 1815 und 17. Jan. 1820", 18. Mai 1847: Rühl, Briefe und Aktenstücke 2, S. XXV ff.

6 Inhaltsangabe des Rotherschen Plans vom 12. Dez. 1819: Thierfelder, S. 91 ff.

7 Hardenberg an Friedrich Wilhelm III., 13. Jan. 1820: Dieterici, S. 230 ff. Der Vorschlag für das Vorgehen schon im Plan Rothers: Thierfelder, S. 94. Die Geheimhaltung ging soweit, daß auch der Finanzminister Klewitz, wie er später seinem Amtsnachfolger Motz erklärte, „zuerst und gleichzeitig mit allen braven Berlinern durch die Gesetzsammlung" vom Staatsschuldenedikt erfuhr: Karl, S. 20.

daß die Steuerreform durch Staatsministerium und Staatsrat beraten, das Staatsschuldengesetz aber zur „Aufrechterhaltung des Staatskredits" sofort veröffentlicht wurde[8]. Damit setzten Hardenberg und die für ihn arbeitende Verwaltung auf dem Gebiet der Schuldenverwaltung ihre Auffassung uneingeschränkt durch, da andere Gremien, die sonst bei der Abfassung von Gesetzen beteiligt waren, unberücksichtigt blieben.

Widerstand gegen das Staatsschuldenedikt hat es sofort gegeben. Es gab auch offensichtlich Tendenzen im Staatsrat, den bereits abgeschlossenen Gesetzgebungsprozeß noch einmal aufzurollen oder doch eine Revision herbeizuführen[9]. Die Argumente dazu boten sich an. Der Staatsrat, ursprünglich gerade für die Begutachtung der Verfassungsgesetzgebung eingerichtet, war bei einem Gesetz nicht befragt worden, das ein Teilgebiet der Verfassung vorweg regelte. Außer diesen formalen Einwänden bezog sich der Widerstand überhaupt auf die „Verflechtung der ständischen Angelegenheiten in das Staatsschuldenedikt" und den Terminus Reichsstände[10]. Polemisiert wurde vor allem in den Kreisen, die überhaupt gegen Stände oder zumindest gegen solche mit Entscheidungskompetenz waren. Wittgenstein sprach von „dem leider höchst unzweckmäßigen und übereilten Staatsschuldenedikt, welches auch in Rücksicht des ganzen Staatshaushalts von den nachteiligsten Folgen" sei[11]. Durch dieses Gesetz würden die Stände einen viel zu großen Einfluß erhalten. Selbst wenn sie im übrigen nur eine beratende Kompetenz bekämen, seien die Folgen bereits unausdenkbar. Im Falle eines Krieges würden „sie auch über die Notwendigkeit und Nützlichkeit des Kriegs urteilen, folglich auch von den diplomatischen Verhandlungen Kenntnis nehmen und sich darüber äußern wollen... Wie, wenn die Reichsstände einen Krieg für nicht nützlich, nicht für national oder den Friedensschluß für ratsam halten?" Er berief sich auf den Siebenjährigen Krieg und die Befreiungskriege, wo es auch ohne Reichsstände nicht an Kredit gefehlt habe. Zutreffend war das Urteil nicht, da die finanzielle Kriegsbereitschaft unter Friedrich II. nicht auf dem Staatskredit, sondern vor allem auf dem Staatsschatz beruht hatte[12]. Und der Staatskredit während der Befreiungskriege war angesichts des nationalen Engagements der preußischen Bevölkerung kaum ein Beweis gegen seine konstitutionelle Begründung; denn eben dieses Engagement und eine Konstitution stan-

---

8 Vgl. Friedrich Wilhelm III. an Altenstein, 30. Mai 1820: Dieterici, S. 437. Dazu Thierfelder, S. 90 ff., Haake, König, in: ForschBrandPrG 32, S. 141.

9 Dafür spricht die Vorschrift einer Kabinettsordre an Altenstein vom 30. Mai 1820, durch die die projektierten Finanzgesetze einer Kommission des Staatsrats zur nochmaligen Prüfung übergeben wurden: Dieterici, S. 439.

10 Vgl. Rothers Bericht, 18. Mai 1847: ebd., S. XXVI.

11 Anmerkungen zum unten S. 146 referierten Bericht Hardenbergs vom 24. Mai 1821, undatiert [zwischen 24. und 28. Mai 1821]: Konz. (eigenhändig), GStA. Berlin, HA. Rep. 192 Wittgenstein V 6, 11 Bl. 32–37^{v}. Wittgenstein stützte sich auf eine Vorarbeit von Kamptz, undatiert [zwischen 24. und 28. Mai 1821]: Ausf. (eigenhändig), ebd., Bl. 30–31^{v}.

12 Hintze, Friedrich, S. 480 ff. Das andere Mittel der Geldschöpfung unter Friedrich II., die Münzverschlechterung, wurde von Wittgenstein nicht erwähnt. Überlegungen zur Neubildung eines Staatsschatzes, eines „Eisernen Fonds", gibt es auch 1819/20 in der Hardenbergschen Verwaltung; dazu gleich unten.

den in einem engen Zusammenhang. Vor allem war es fraglich, ob die Hilfsmittel des 18. Jahrhunderts für das 19. noch ausreichten. Das Argument, durch die Einführung einer Verfassung habe sich auch in anderen Staaten – so in Bayern[13] – der Kredit verbessert, erkannte Wittgenstein nicht an. Er befürchtete, daß die Reichsstände durch das Recht der Entscheidung über Anleihen in den der Staatsregierung reservierten Bereich, die Außenpolitik, eingreifen würden. Bayern komme als Beispiel überhaupt nicht in Frage, denn es sei ein deutscher Bundesstaat, Preußen dagegen ein europäischer Staat. Würden die Bundesstaaten in einen Krieg verwickelt, so geschehe dieses in ihren Verhältnissen als Glieder des Deutschen Bundes, und die erforderlichen Summen dürften und könnten nicht verweigert werden. Preußen könne aber „in einen Krieg verwickelt werden, ohne daß das Interesse des Deutschen Bundes dabei zur Sprache kommt. Es ist möglich, daß aus politischen Gründen ein Teil der Armee mobil gemacht werden muß; auch selbst dieses können die preußischen Könige nach dem Inhalt des Staatsschuldenedikts nicht mehr ohne die Erlaubnis und Zustimmung der Reichsstände: man muß daher leider mit Recht sagen, daß der preußische Staat durch dieses traurige Schuldenedikt zu einem Staat des zweiten Ranges herabgesunken ist und sich mit Bayern in einem Verhältnis befindet[14]. Die Existenz der größeren Staaten beruht auf der ungeteilten Macht ... des Staatsoberhaupts und die Schwächung, mithin Beschränkung derselben bewirkt unmittelbar die Schwächung und Lähmung der Kraft des ganzen Staats". Wittgenstein befürchtete diese Schwächung besonders deshalb, weil die Souveräne Österreichs und Rußlands der Mitwirkung von Reichsständen bei der Aufnahme von Kriegskrediten nicht bedurften.

Die Vorstellung, daß der Stärke der Repräsentation entsprechend der Staat geschwächt werde, gehörte zu den damaligen Maximen konservativen Denkens. Sie kann Hardenberg und seinen Mitarbeitern nicht unbekannt gewesen sein. Was ihre Haltung von der Wittgensteins unterschied, war der Versuch, einen Mittelweg zwischen dem Anspruch auf Mitbestimmung im Staat und der überkommenen Tendenz zur Reservierung von Bereichen staatlicher und monarchischer Souveränität zu finden. Das Ergebnis mußte im staatsrechtlichen Kompromiß liegen, der ja überhaupt als das Kennzeichen des frühen Konstitutionalismus anzusehen ist. So enthielt das Staatsschuldengesetz außer den Bindungen an die Reichsstände auch eine Bestimmung, die die Person des Monarchen dem Einfluß der Stände entzog. Aus dem zur Garantie der Staatsschuld eingesetzten Staatseigentum an Domänen, Forsten und säkularisierten Gütern wurde nämlich ein Komplex ausgegliedert, der einen jährlichen Ertrag von 2 500 000 Reichstalern für den Bedarf der königlichen Familie und des Hofstaats sicherstellte. Aus diesem Güterkomplex sollte ein Kronfi-

13 Zur günstigen Entwicklung des bayerischen Staatskredits nach Erlaß der Verfassung vom 26. Mai 1818 vgl. Segner, in: Finanzarchiv 20,2, S. 256.

14 Vgl. auch die bezeichnende Formulierung in der eben erwähnten Ausarbeitung von Kamptz, ebd., Bl. 31: „Polen wäre nicht untergegangen, wenn es eine echt monarchische Verfassung oder Nachbarn mit polnischen Konstitutionen gehabt hätte".

deikommiß errichtet werden, der – anders als eine Zivilliste – die königlichen Einkünfte der Einwirkung der Stände entzog[15]. Zur tatsächlichen Bestimmung von Gütern für den Fonds ist es später nicht gekommen, obwohl die Vorbereitungen weit vorangeschritten waren. Man gab sich damit zufrieden, den reservierten Bedarf für Familie und Hofstaat aus den Domäneneinkünften vorweg zu entnehmen[16]. Zunächst unterließ man die Bildung des Fonds, weil eine Behinderung der beabsichtigten Domänenverkäufe befürchtet wurde. Später zögerte man offenbar wegen der Unsicherheit der Domänenerträge. Überhaupt galt die Organisation des Fonds wahrscheinlich als nicht mehr dringend, nachdem die Bildung von Reichsständen nicht zustande gekommen war.

Weiter führte Hardenberg gleichzeitig mit der Regelung des Staatsschuldenwesens eine Reform der preußischen Seehandlung durch. Zuletzt dem Schatzministerium untergeordnet, wurde sie nun als unabhängiges staatliches Geld- und Handelsinstitut eingerichtet, das u. a. die Aufgabe hatte, für den Staat Anleihen zu vermitteln[17]. Wie Rother später berichtete, bezeichnete der König das Staatsschuldenedikt und die Kabinettsordre über die neue Einrichtung der Seehandlung „als ein zusammenhängendes Ganzes, als sich gegenseitig ergänzend". Durch die Seehandlung sollten alle „vorübergehenden Geldbedürfnisse" des Staates „für die Zukunft in ausreichendem Maße sichergestellt" sein. Wenn man hinzunimmt, daß Friedrich Wilhelm III. durch die neuen Steuern Überschüsse „zur Verbesserung des Landes und zur Sammlung eines für zukünftige Kriegsfälle... nöthigen Staatsschatzes" erhoffte[18] und neue Schulden nicht mehr gemacht werden sollten, so mochte er – mit Rother – tatsächlich geglaubt haben, daß die Mitgarantie der Reichsstände nur eine deklarative Bedeutung zur Sicherung des Kredits hatte. Die Seehandlung als „Institut, welches sich frei" bewegte, d. h. ohne Einschaltung der Reichsstände, sollte im übrigen dafür sorgen, „daß augenblickliche Verlegenheiten beseitigt und schwebende Schulden auf kurze Zeit und auf die Revenuen des Staats gemacht werden können"[19].

---

15 Vgl. Gesetzsammlung 1820, S. 10.

16 Dies geschah etwa beim Staatshaushalt von 1821: Gesetzsammlung 1821, S. 50.
Vgl. Bredt, S. 68 Anm. 43, S. 75 f. Anm. 53; ferner Rühl, Briefe und Aktenstücke 2, S. XXXIII f. und oben S. 115 mit Anm. 46. Dazu auch Borchard, S. 168 ff. Anders als bei Bredt ausgeführt, haben die Überlegungen über die Fondsbildung nach 1820 noch angedauert. Vgl. die Denkschrift des Finanzministers Motz, 7. März 1828, in der er sich eine Untersuchung darüber vorbehält, welche Domänen sich zur Bildung eines Kronfideikommißfonds eignen. Dabei werde sich auch zeigen, „inwiefern es gegenwärtig... staatswirtschaftlich zu raten sei, ein Kronfideikommiß auf Domänen zu bauen": Ausf., StA. Schwerin, Strelitzer Briefsammlung Nr. 941 Bl. 18'–19.

17 Henderson, Rother, S. 527; Webersinn, S. 167 f. Vgl. Kabinettsordre betreffend die künftigen Verhältnisse der Generaldirektion der Seehandlungssozietät, 17. Jan. 1820: Gesetzsammlung 1820, S. 25.

18 In den Staatsschuldenetat war ein Posten von 4 Millionen Talern für die „Begründung eines Staatsschatzes" aufgenommen worden; vgl. Richter, Staatsschuldenwesen, S. 38; Thierfelder, S. 94.

19 Rühl, Briefe und Aktenstücke 2, S. XXXIV f. Rother hat sich auch bei anderer Gelegenheit in diesem Sinne über die Seehandlung geäußert, so am 30. Jan 1837 gegenüber dem König. Er sprach sich gegen eine Verschmelzung von Seehandlung und Königlicher Bank

Es läßt sich nicht vollständig klären, ob Rother die Ausführungen des Königs zutreffend wiedergegeben hat. Wahrscheinlich projizierte er in seiner 1847 formulierten Darstellung die spätere Wirkung von Staatsschuldenedikt und Seehandlung stark in die Intentionen des Gesetzgebers hinein. Der Zusammenhang von Staatsschuldenregelung und Seehandlung ist aber wahrscheinlich auch von Hardenberg und seinen Mitarbeitern geplant gewesen; darauf deutet die Gleichzeitigkeit der Neuordnung hin. Die Seehandlung sollte ein Instrument in der Hand des Staates werden, um den Druck der Stände bei der Kreditnahme zumindest abzuschwächen. Sie machte den Staat von den Ständen wenigstens vorübergehend unabhängig, kurzfristige Finanzschwierigkeiten konnten mit ihrer Hilfe überwunden werden. Die Neuordnung der Seehandlung sollte helfen, das von Hardenberg als unumgänglich angesehene Wagnis der Reichsstände zu erlauben.

Die referierte Kritik Wittgensteins macht deutlich, daß von ihm wie auch sonst in der zeitgenössischen Diskussion Staatsschulden noch primär als das Resultat von Kriegs- und Unglücksfällen aufgefaßt wurden. Staatsschulden waren überdies, so muß man ergänzen, möglichst bald zu tilgen, eine Auffassung, die sich erst im Laufe des 19. Jahrhunderts änderte[20]. Wittgenstein und die konservativen Kritiker unterschieden sich nur darin von Hardenberg, daß sie glaubten, die preußische Monarchie habe auch ohne Reichsstände Kredit genug, um im In- und Ausland ihren Finanzbedarf decken zu können. Die Hardenbergsche Administration hielt dagegen die Einschaltung der Reichsstände für notwendig, um das Vertrauen der Gläubiger zur staatlichen Schuldenverwaltung herstellen zu können[21]. Sie stand damit im Einklang mit dem Statistiker Leopold Krug, der 1823 ausführte, daß die Entfeudalisierung von Gewerbe und Grundeigentum die Besitzenden in eine enge Interessenverbindung gebracht habe und „daß ihr gemeinschaftliches Urteil, welches doch zuletzt von den Verständigsten unter ihnen geleitet wird, über den Kredit des Landes in der Regel sehr bald – und am Ende unfehlbar, über alle künstlichen Hindernisse, Vorspiegelungen und Spekulationen den Sieg davon trägt". Die Börsenkurse seien „nicht bloß das Ergebnis aus dem Urteil einer großen Zahl reicher und wohlhabender Gewerbsleute in der

---

aus, da die Seehandlung im Zusammenhang mit dem Staatsschuldenedikt und der Zusage des Königs, keine Staatsanleihen ohne Zustimmung von Reichsständen aufzunehmen, eine ganz bestimmte Funktion übernommen habe. Es sei nicht zu übersehen, „daß eine Staatsverwaltung bei vorkommenden Ereignissen und außerordentlichen Geldbedürfnissen, wie solche seit 1820 auch schon einige Male eingetreten sind, nicht ohne ein sicher aushelfendes Institut sein kann, und deshalb ist absichtlich auch unter dem 17. Januar 1820 die Seehandlung für solche extraordinäre Geldgeschäfte des Staats mit Befugnissen zu allen Operationen hingestellt worden": Kop., GStA. Berlin, Rep. 109 Nr. 5372 Bl. 26–26'. R. Keller, S. 12 ff. geht auf den Zusammenhang der Seehandlung mit der konstitutionellen Frage nicht ein.

20 Dazu Brockhage, S. 102 ff., ferner Segner, in: Finanzarchiv 21, S. 381 ff.; Beckerath, S. 45 Anm. 3.

21 Daß die Finanznot der Monarchie das Staatsschuldengesetz abgezwungen hat, wird mehrfach betont, so von Richter, Staatsschuldenwesen, S. 81; vgl. auch Borchard, S. 81 mit Anm. 2.

Hauptstadt, sondern in der Tat das Ergebnis aus dem Anteile der wohlhabenden Personen aus dem ganzen Staate..."[22]. An die Partizipation der Besitzenden dachte auch die Hardenbergsche Administration[23]. Allerdings hätte die Repräsentation dementsprechend gebildet werden müssen, und in dieser Beziehung ist die historische Einschätzung aufgrund des Verlaufs der preußischen Verfassungsgesetzgebung in der Zeit der Staatskanzlerschaft Hardenbergs immer sehr unsicher gewesen. Es bedarf daher der weiteren Klärung, ob die Verfassungsüberlegungen der Hardenbergschen Administration auf eine Bevorzugung der altständischen Kräfte aus waren, oder ob sie im Sinne des Staatsschuldengesetzes auch den Besitzenden außerhalb der alten Herrschaftsschicht eine befriedigende Repräsentation einräumen wollten. Die Kommunalordnungsentwürfe bieten sich für eine solche Nachprüfung an.

6. Die Ausarbeitung von Kommunal- und Kreisordnungen durch eine Kommission unter Leitung Frieses

Am 12. Februar 1820 wurde zusätzlich zur kleinen Verfassungskommission eine Kommission gebildet, die neue Kommunal- und Kreisordnungen ausarbeiten sollte. Sie bekam den Auftrag, ihre Arbeiten innerhalb von vier Wochen auszuführen und dann, „wegen ihres innigen Zusammenhangs mit der allgemeinen ständischen Verfassung", der Kommission für die ständischen Angelegenheiten vorzulegen[1]. Der neuen Kommission gehörten vorwiegend Verwaltungsbeamte an: der Staatssekretär des Staatsrats und Präsident der Preußischen Bank Friese, der Wirkliche Oberregierungsrat Köhler, der Geheime Staatsrat Daniels, der Geheime Legationsrat Eichhorn, der Geheime Oberregierungsrat von Bernuth, der Regierungsrat Streckfuß und der Oberpräsident Freiherr von Vincke. Daniels und Eichhorn gehörten gleichzeitig der kleinen Verfassungskommission an. Am 7. August legte die Kommission dem Staatskanzler Gesetzentwürfe für eine neue Städte-, Landgemeinde- und Kreisordnung vor, ferner eine Erläuterung und verschiedene Separatvoten zu diesen Gesetzentwürfen[2].

---

22 Krug, Geschichte der preußischen Staatsschulden, S. XLIV f.

23 Koselleck, S. 327.

1 Friedrich Wilhelm III. an Hardenberg: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 489 Nr. 22 Bl. 84; vgl. Treitschke, Geschichte 3, S. 100; Keil, S. 119.
Die Ansätze zur Neuordnung der kommunalen Verwaltung in den beiden westlichen Provinzen, die bereits seit 1816 zu beobachten sind und auf dem Plan beruhten, die Städteordnung allgemein einzuführen und die Landgemeinden nach den Modellbestimmungen des Allgemeinen Landrechts zu organisieren, bleiben hier unberücksichtigt: Faber, Selbstverwaltung, S. 136 mit Anm. 7; Meyer zum Gottesberge, S. 118 ff.

2 Kommission an Hardenberg: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 521[b] Nr. 3 Bl. 1–2[v]; dazu als Beilage I „Entwurf zu einem Gesetz wegen Einführung einer Gemeinde- und Kreisverfassung in der preußischen Monarchie", ebd., Bl. 13–15, Beilage A „Entwurf zur Städteordnung", ebd., Bl. 70–98[v], Beilage B „Entwurf zu einer Ordnung für die Landgemeinden", ebd., Bl. 99–115, Beilage C „Entwurf zu einer Kreisordnung", ebd., Bl. 116–125, Beilage II „Erläuterungen zu den Entwürfen der Städteordnung, der Ordnung

Die Entwürfe zur Kommunal- und Kreisordnung stellten die dritte umfassende Konkretisierung der Verfassungspläne des Staatskanzlers und seiner Mitarbeiter dar. Bereits die projektierte Kabinettsordre vom Mai 1819 hatte auf die bedeutende Rolle der Kommunalordnungen hingewiesen, als „Fundament der Verfassung" waren sie in den Ideen für eine landständische Verfassung bezeichnet worden. Mit dem organisatorischen Zusammenhang von kommunaler, provinzialer und zentraler Repräsentation, von lokaler Selbstverwaltung und zentraler Staatsverwaltung waren wesentliche Gedanken des Reformministeriums Stein aufgenommen worden.

Innerhalb der kleinen Verfassungskommission hatte sich besonders Humboldt mit der Funktion der Selbstverwaltung befaßt. Wie bereits erwähnt, glaubte er, daß die Selbstverwaltung im Grunde der Nation und ihren Repräsentanten den Geist vermittele, der das Zusammenwirken von Regierung und Repräsentation erst ermögliche. In der Selbstverwaltung wachse das rechte Verständnis der Repräsentanten für ihre Aufgabe im Staat. Sie war das positive Mittel, das „positive Prinzip", das Humboldt an die Stelle nur negativer und restriktiver Beschränkungen einer Repräsentation zu setzen versuchte. Unter diesem Prinzip verstand er, „daß die ständische Einrichtung auf die Verwaltung des Interesses der Nation als Communen gegründet sey, hierin von den kleinsten Wirkungskreisen stufenweise zum weitesten aufsteige, auf allen diesen Stufen den Staatsbehörden zur Seite stehe und immer mit ihnen, aber in genau abgemessenen Gränzen zum Wohle der Nation und unter der Controlle der obersten Gewalt, wirksam sey. Bei diesem System, und vorzüglich wenn es in der Ausführung von unten hinauf, nicht umgekehrt, gegründet wird, muß ernstliches Streben nach dem in seinen verschiedenen Abstufungen vermißten oder empfundenen Gesammtwohl sich mit Kenntnis der Schwierigkeiten verbinden, und aus diesen beiden Elementen entsteht immer, statt zweckloser Tadel- oder unpraktischer Verbesserungssucht, redliches und unpartheiisches Suchen nach der nothwendigen Hülfe"[3]. Humboldt sah in der Selbstverwaltung geradezu die Garantie für das Funktionieren einer Kooperation zwischen Regierung und Repräsentation. Zugleich sichere die Selbstverwaltung gegen revolutionäre Ereignisse wie in Frankreich. Die Selbstverwaltung sei ein „Mittelglied", das zwischen der Masse der Einwohner und den eigentlichen Staatsbeamten stehe. Aus der „Überspringung aller Mittelglieder" war nach Humboldts

---

für die Landgemeinden, der Kreisordnung und des Gesetzes wegen Einführung derselben", 7. Aug. 1820, ebd., Bl. 16–69; dabei 1. Separatvotum Köhlers „Zu dem Entwurf der neuen Städteordnung", 29. Juni 1820, ebd., Bl. 126–133, 2. Separatvotum Köhlers „Zu dem Entwurf der neuen Ordnung für die Landgemeinden", 12. Aug. 1820, ebd., Bl. 134–141, 3. Separatvotum Streckfuß', 13. Aug. 1820, ebd., Bl. 142–150, 4. Separatvotum Vinckes „Zu den Kommissionsentwürfen der Gemeinde- und Kreisordnungen", 5. Aug. 1820, ebd., S. 151–157[v]. Benutzt werden Abschriften aus dem Nachlaß Wittgensteins: GStA. Berlin, HA. Rep. 192 Wittgenstein V 6, 3–5. Drucke bei Keil, S. 87*–108*: Ordnung für die Landgemeinden und bei Unruh, Kreisordnungsentwürfe, S. 31–41: Kreisordnungsentwurf und seine Erläuterung. Der Druck von Unruh ist nicht ganz zuverlässig und wird daher nicht benutzt.

3 Gutachten Humboldts, ebd., S. 393.

Auffassung die Französische Revolution und jede andere Revolution entstanden. Nichts sei also notwendiger, „als das Interesse stufenweise an die im Staate vorhandenen einzelnen Bürgergemeinheiten zu knüpfen... Die ersten Keime der Vaterlandsliebe entwickeln sich aus der Anhänglichkeit an den Wohnort, ... er muß zuerst der Gegenstand unserer Thätigkeit geworden sein, ehe wir dieselbe auf das Ganze zu richten vermögen"[4].

Selbstverwaltung im Sinne Humboldts hatte den Zweck, die Revolution zu verhindern. Schon Stein hatte der Selbsttätigkeit der Staatsbürger in der Verwaltung eine hohe erzieherische Bedeutung beigemessen. Selbst- und Mitverwaltung, so hieß es bei ihm, mache den Bürger bereit zur Repräsentation der Nation, zum parlamentarischen Handeln[5]. Humboldt weitete diesen Gedanken aus, indem er der Selbstverwaltung eine Funktion zur Bindung der Staatsbürger an den Staat und an die von ihm geschützte Rechts- und Gesellschaftsordnung beimaß. Das Räsonnement des aus der Selbstverwaltung hervorgegangenen Nationalrepräsentanten werde durch die intensive Kenntnis des Lokalen, Heimatlichen und Konkreten gebunden und gezügelt sein und der Tendenz nach Neuerung oder Umsturz widerstreben[6]. Hinter dem Erzieherischen stand das Bestreben der Staatsregierung, dem Bürger mit Nachdruck einen Platz in der Selbstverwaltung zuzuweisen, der ihn daran gewöhne, „an dem gemeinen Wesen einen von isolierender Selbstsucht abziehenden Antheil zu nehmen", und der ihn nötige, sich auf das Feld der Selbstverwaltung „mit Vermeidung alles Vagen und zwecklos aufs Allgemeine gerichteten Strebens" zu beschränken[7]. Humboldt gab der Selbstverwaltung also nicht zuletzt auch einen beschränkenden Sinn, indem sie von den Verführungen der weitreichenden und Staat und Gesellschaft total erfassenden liberalen Konzepte heilen und bewahren sollte. Solche Überlegungen waren nicht weit von denen Görres' entfernt, der das monarchische Prinzip mit dem demokratischen dadurch versöhnen wollte, daß er dem ersten Vorrang in den Provinzial- und Reichsständen, dem zweiten Vorrang in den Gemeinden zugestand[8].

Die Neuordnung der Kommunalverwaltung hatte noch die andere Bedeutung, daß durch sie die Machtverhältnisse auf dem Lande verändert wurden. Sie zog insofern eine Konsequenz aus der Veränderung im gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnis. Wenn man den Bauern aus der feudalen Unterordnung und Bevormundung befreite und daraus seine Beteiligung an einer Repräsentation in Provinz und Gesamtmonarchie folgern wollte, mußte man zunächst seine lokale Partizipation sicherstellen. In diesem Sinne erklärte Vincke, „daß alle anderen Verfassungsinstitutionen nur eine geringe Wirksamkeit haben könnten, bevor nicht in den

4 Ebd., S. 398 f.
5 Vgl. oben S. 34 f.
6 Vgl. auch Lenel, Humboldt, S. 114 ff.
7 Humboldt an Johann Friedrich Josef Sommer, 31. März 1819: Humboldt 17, S. 287 f.
8 J. Görres, Teutschland und die Revolution [1819], in: Görres 13, S. 115.

Gemeinden die Macht des Adels gebrochen" würde. Entmachtete man den Adel nicht vor der Einführung von ständischen Versammlungen, so werde er dort seinen Einfluß nutzen, um eine seinen Interessen widersprechende Neuordnung der ländlichen Kommunalordnung zu verhindern[9].

Während nun allerdings Humboldt Verfassungen und gerade auch Kommunalverfassungen „soviel als möglich" an historische Vorbilder anknüpfen wollte, waren die Entwürfe der Friesekommission auf eine einheitliche Organisation des Staates hin angelegt. Die Frage, ob alle Provinzen der Monarchie eine einheitliche Gemeindeverfassung erhalten sollten, wurde von der Kommissionsmehrheit bejaht.

Die Entwürfe der Friesekommission waren ganz im Sinne der Reformzeit auf Hebung des staatsbürgerlichen Interesses durch Teilnahme an den Fragen der Gemeinde in Dorf und Stadt abgestellt. Das Gemeinderecht mußte auf dem Dorf von allen „angesessenen Wirten" erworben werden; es konnte erworben werden „von allen anderen selbständigen Hausvätern, die nicht zur Klasse der Dienstboten und Tagelöhner gehören, folglich auch von den seither in der Regel nicht repräsentierten Handwerkern und von allen Pächtern und Verwaltern großer ländlicher Nahrungen". Jede Gemeinde hatte eine eigene Versammlung, an der alle Gemeindegenossen teilnahmen, wenn sie die Zahl von 30 nicht überschritten. War die Zahl höher, so beteiligten sie sich in einer bestimmten Reihenfolge abwechselnd an den Versammlungen. Es stand aber auch im Ermessen der Gemeindegenossen, eine „Stellvertretung durch Gemeindeverordnete" zu beschließen, „deren Zahl jedoch nicht unter sechs und nicht über fünfzehn" liegen durfte; jedes Jahr schied der dritte Teil aus. Das Plenum wählte den Schulzen und die Schöffen und – falls vorgesehen – die Gemeindeverordneten[10].

Neben einer Kommunalordnung für das Land sollte eine solche für die Städte bestehen, dies entsprechend der Tradition des Ministeriums Stein, das ja – entgegen der im Rheinland und Westfalen realisierten Einheitstendenz der Französischen Revolution – Stadt und Land weiter nach unterschiedlichen Bedingungen verwalten wollte. Vincke hat in seinem Separatvotum auf die deshalb in den westlichen Provinzen zu erwartenden Spannungen hingewiesen[11]. Der Entwurf einer erneuerten Städte-

---

9 Gutachten für Hardenberg, 31. Juni 1818: Wegmann, S. 76 mit Anm. 182; vgl. Gembruch, S. 98 f.

10 Keil, S. 98*. Vincke hingegen verlangte, statt der nur angebotenen Möglichkeit einer Stellvertretung durch Gemeindeverordnete überall Repräsentanten einzuführen. Wenn der allgemeine Zweck der Gemeindeordnung, nämlich „die Erschaffung eines öffentlichen Lebens", erreicht „und darin der künftigen Verfassung vorgearbeitet werden" solle, so müsse „schon auf der untersten Stufe dahin gewirkt und die Stellvertretung konsequent durchgeführt werden": Separatvotum Vinckes, 5. Aug. 1820; GStA. Berlin, HA. Rep. 192 Wittgenstein V 6,3 Bl. 51.

11 Vgl. K. Weber, S. 40 ff. Ob von der Tendenz, eine einheitliche Kommunalordnung für Stadt und Land zu schaffen, unter Hardenberg zeitweilig abgewichen werden sollte, diskutiert Meier, S. 490 Anm. 216. Humboldt sah in seinem Votum für die kleine Verfassungskommission für die Gebiete, in denen sich die sozialen Verhältnisse auf dem Lande denen der Städte angeglichen hatten, für beide Bereiche einheitliche Kommunalordnungen vor: Humboldt 12, S. 415 f.; vgl. Gembruch, S. 127.

ordnung ging u. a. auf das Dilemma des Bürgerrechts ein, das zwar allen volljährigen und unbescholtenen Einwohnern der Stadt angeboten, zu dessen Annahme aber nur Grundbesitzer und Gewerbetreibende verpflichtet waren. Daraufhin hatten zumeist nur diejenigen das Bürgerrecht angenommen, die dazu verpflichtet waren. Die Kommission schlug nun vor, auch den Staatsbeamten, Geistlichen, Professoren, Schullehrern, Ärzten und Justizkommissarien vorzuschreiben, das Bürgerrecht zu beantragen[12]. Außerdem versuchte die Kommission, die Position der Stadtverordneten gegenüber dem Magistrat zu stärken. Sie schlug vor, daß der Magistrat alle Beschlüsse der Stadtverordneten auszuführen habe und allein bei Aufnahme von Anleihen, Veräußerung von Gemeindegrundstücken und Gesetzwidrigkeiten die Ausführung verweigern dürfe[13]. Eine verstärkte Staatsaufsicht über die Städte, wie sie vielfach gefordert worden war, beschloß die Kommission nicht. Sie bemühte sich vielmehr um die Präzisierung und Beschränkung der staatlichen Oberaufsicht. Sie gab zwar zu, daß Mißgriffe der Stadtverordneten möglich seien. „Allein wenn der Staat dem Einzelnen, sobald er mündig ist, nicht verbieten kann, zu seinem eigenen Schaden falsche Maßregeln zu nehmen, wenn er nur übrigens den Gesetzen und den Rechten eines Dritten nicht zu nahe tritt, so dürfte es ganz konsequent sein, den für mündig erklärten Kommunen auch die Gelegenheit, Fehler zu machen, nicht ganz abzuschneiden, da dies ohnehin nicht anders geschehen könnte, als wenn man ihre freie Bewegung innerhalb der gesetzlichen Grenzen, folglich die rechtlichen Folgen ihrer Mündigkeit, überhaupt beschränkte". Jedenfalls sei es besser, den Kommunen gelegentliche Mißgriffe zu gestatten, als den Regierungen „eine verhaßte Willkür"[14].

Die geplante Kreisverfassung schließlich fällte wichtige Vorentscheidungen für die ständische Verfassung des Gesamtstaats. Wieder stellte sich die Frage, ob den östlichen und westlichen Provinzen der Monarchie eine einheitliche Kreisordnung angemessen sei. Offen war auch, ob es sich bei den Kreisständen allein um Kommunalverbände zwischen den Kreisinsassen oder doch auch um eine „Wahlstufe" zu den Provinzial- oder Reichsständen handle. Schließlich stellte sich für die Kommission die Kardinalfrage, „ob es die Absicht sei, die Landesrepräsentation ohne Berücksichtigung einzelner Stände aus den Gemeinden wählen zu lassen oder ob das Interesse der einzelnen Stände durch besondere von ihnen zu wählende Repräsentanten auf dem Reichstage vertreten und daher durch die Zahl der Deputierten ein Gleichgewicht zwischen deren verschiedenen Interessen hergestellt werden solle".

---

12 Vgl. oben S. 47 f.

13 Vgl. Entwurf zur Städteordnung, § 45, 57; GStA. Berlin, HA. Rep. 192 Wittgenstein V 6,5 Bl. 15^{v}, 17^{v}. Köhler meinte in seinem Separatvotum vom 29. Juni 1820, dies heiße die Magistrate ihrer Kraft zu berauben. Er sprach von einer „viel zu sehr demokratisierenden und in unseren gesamten Staatsverband gar nicht einpassenden, sondern ihm gewissermaßen fremdartigen Verfassung...": ebd., V 6,3 Bl. 55^{v} (Zitat umgeformt).

14 Erläuterungen, 7. Aug. 1820: ebd., V 6,4 Bl. 173. Ähnliche Auffassungen vertrat Schön in den zwanziger Jahren: E. Hoffmann, S. 152 Anm. 4.

Die Kommission kam zu dem Schluß, daß es notwendig sei, ein besonderes Interesse „des größeren Grundeigentums" anzuerkennen – also nicht allein ein solches der Besitzer von „Rittergütern" oder „adligen Gütern". Sie schloß sich damit der in der projektierten Kabinettsordre und in den Ideen für eine landständische Verfassung bezogenen Position Hardenbergs an, nicht der von Ancillon, Eichhorn und Humboldt, die ja eine ständische Sonderstellung des Adels gefordert hatten[15]. Die Kommission schlug vor, eine außerhalb der Gemeinden zu „wählende besondere Klasse aus den Gutsherren und allen größeren Grundeigentümern" zu bilden. Das aktive und passive Wahlrecht hatte in dieser Klasse derjenige, dessen im Kreis gelegenes Grundeigentum einen reinen Ertrag von 500 oder eine Grundsteuer von 150 Talern erbrachte. Dieser Zensus sollte sowohl den kleineren Gütern in den Rheinprovinzen als auch den großen im Osten gerecht werden. Man hoffte, damit „nicht nur ein allgemeines Prinzip gefunden zu haben, ohne in den Rheinprovinzen irgendeine Furcht vor der Wiederherstellung erloschener Privilegien zu erregen, sondern auch dadurch darauf hinzuwirken, daß in den östlichen Provinzen, in welchen nach der angeleiteten Auseinandersetzung der Gutsherren und Bauern das isolierte Verhältnis der ersteren aufhören wird, die in Zukunft jedenfalls eintretende Gleichsetzung aller größeren Grundeigentümer vorbereitet werde"[16]. Um der so gebildeten Gruppe der „stimmberechtigten Gutsbesitzer" jedenfalls eine gewisse Repräsentanz zu sichern, sollte sie den dritten Teil der Kreisverordneten stellen[17]. Die Gutsbesitzer und unter ihnen die alte Ritterschaft besaßen damit noch einen kräftigen Anteil der Stimmen auf der Kreisversammlung; von einer Hegemonie konnte aber nicht mehr die Rede sein, da die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefaßt wurden.

Die Kreisversammlung bestand je nach der Größe des Kreises aus mindestens 18 und höchstens 36 Repräsentanten[18]. Gemeinden und Städte wählten ihre Kreisverordneten in den jeweiligen Gemeinde- und Stadtverordnetenversammlungen, die stimmberechtigten Gutsbesitzer in eigenen Versammlungen[19]. Die Anzahl der Mandate richtete sich in Gemeinden und Städten allein nach dem Anteil an der Bevölkerung des Kreises. Ständische Unterschiede wurden in diesem sozialen Sektor nicht mehr berücksichtigt; denn, so meinte die Kommission, „der politische Unterschied zwischen Stadt und Land und mit ihm[20] die Verschiedenheit der gegenseitigen Interessen" sei „fast ganz verwischt", und „die Notwendigkeit eines Gleichgewichts" falle von selbst weg[21]. Die stimmbe-

15 Vgl. oben S. 109.

16 Erläuterungen, 7. Aug. 1820: ebd., V 6,4 Bl. 198v.

17 Entwurf zur Kreisordnung § 13: ebd., V 6,4 Bl. 149v. Allerdings mit der Einschränkung: „Beträgt die Gesamtzahl dieser Gutsbesitzer jedoch nicht doppelt so viel als der dritte Teil der Kreisverordneten, so können von ihnen nur halb soviel Kreisverordnete gewählt werden, als Gutsbesitzer im Kreise vorhanden sind."

18 Entwurf zur Kreisordnung, § 12: ebd.

19 Entwurf zur Kreisordnung, § 17–19: ebd., V 6,4 Bl. 149–151.

20 Vorlage: ihr.

21 Erläuterungen, 7. Aug. 1820: ebd., V 6,4 Bl. 199v.

rechtigten Gutsbesitzer bildeten das letzte ständische Relikt in der Kreisversammlung, Bürger und Bauern waren nicht mehr separat repräsentiert. Wie sehr die Gruppe der stimmberechtigten Gutsbesitzer als ein letztes Zugeständnis an die Herrschenden von früher gedacht war und wie wenig sie noch als geschlossener Stand aufgefaßt wurde, ergibt sich daraus, daß weder die Gutsbesitzer noch die städtischen und ländlichen Gemeinden „in ihren Wahlen zu den Kreisverordneten an Stand oder Wohnort... gebunden" waren, wenn nur der Gewählte im Kreis seinen Wohnsitz hatte[22]. Die Frage liegt nahe, ob eine derart schwache Verankerung der ständischen Sonderrechte der Gutsbesitzer von Dauer sein konnte. Diese Sonderrechte hatten ihrer ganzen Anlage nach den Charakter eines Beruhigungsmittels. Eine wirkliche Machtposition nahmen die stimmberechtigten Gutsbesitzer nicht mehr ein.

Wichtig sind die Qualifikationen, die die Kommission für das passive Wahlrecht zur Kreisversammlung forderte. Denn bei der seit dem Reformministerium Stein immer wieder angestrebten indirekten Wahl zu den Provinzial- und Reichsständen bildete die Kreisversammlung im Sinne der Friesekommission die unterste Repräsentation, in der alle sozialen Gruppen gemeinsam vertreten waren. Sie wäre zum Wählergremium für die Provinzialstände geworden. Ihrer sozialen Zusammensetzung kam demnach große Bedeutung zu.

Festzulegen war die Qualifikation der stimmberechtigten Gutsbesitzer, sie wurde – wie schon erwähnt – durch Zensus bestimmt. Komplizierter war die Qualifikation für das passive Wahlrecht der Städter und Landbewohner. Die Kommission behalf sich in der Weise, daß sie einerseits auch hier einen Zensus festsetzte: Wählbar waren danach alle „Pächter, welche jährlich einen Pachtzins von tausend Talern", außerdem alle „Mitglieder von Stadt- und Landgemeinden, welche ein reines jährliches Einkommen von 500 Talern" hatten. Anderseits waren wählbar „Ratsmitglieder, Bezirksvorsteher, Stadtverordnete und Stadtälteste", also Beamte oder Repräsentanten aus den Städten, weiter „Schulzen und Schöppen", also dörfliche Beamte, schließlich „diejenigen Staatsbeamten oder in einem anderen öffentlichen Amt oder Beruf stehenden Personen, welche die Verpflichtung haben, Gemeindemitglieder zu werden"[23]. Überblickt man die genannten Vorbedingungen, so lassen sie sich auf zwei Prinzipien reduzieren: zum einen auf Zensus, zum anderen auf Amt und Mandat. Die Gruppen der durch Amt und Mandat Qualifizierten bedurften keines Zensus. Durch Amt oder Mandat konnten also auch die Kleinbürger unter den Stadtverordneten oder Magistratsbeamten in die Kreisversammlung gewählt werden und von dort eventuell in die höheren Repräsentationsgremien in Provinz und Monarchie aufsteigen. Außerhalb von Amt und Mandat gab es die Zensusqualifikation, die mit 500 Talern zweieinhalb mal so hoch lag wie der Zensus nach der Städte-

22 Entwurf zur Kreisordnung, § 22 f.: ebd., V 6,4 Bl. 151–152v.

23 Entwurf zur Kreisordnung, § 22: ebd., V 6,4 Bl. 152. Über das Bürgerrecht der Staatsbeamten vgl. oben S. 48.

ordnung[24]. Vermögen oder der Nachweis politischer Erfahrung und Zuverlässigkeit durch Amt und Mandat waren also das, was die Kommission von den künftigen Repräsentanten verlangte.

Das Amt des Landrats sollte nach dem Willen der Kommission von der Kreisversammlung streng getrennt sein. Der Landrat war, wie das schon einmal im Gendarmerieedikt vorgesehen war, reiner Staatsbeamter, in seiner Hand lag die eigentliche Kreisverwaltung. Bisher, so erklärte die Kommission, habe die Regierung in Preußen noch keine „wirklichen Volksvertreter" gehabt, die ihr die Wünsche der Nation vortrugen. So sei der Landrat teils königlicher Beamter, teils „Vorsteher der Stände und natürlicher Vertreter des Kreises" gewesen. Wenn nun eine ständische Verfassung eingerichtet werde, entfalle die Notwendigkeit für den doppelten Auftrag des Landrats. Jetzt sei es wichtig, der Regierung, „welche einen Teil der ihr seither zugestandenen Gesamtgewalt weggibt", für die „ihr jedenfalls unverschränkt übrig bleibende vollziehende Gewalt" solche Organe zu geben, die „nicht durch ein ... entgegengesetztes Interesse von der pünktlichen und kräftigen Vollstreckung der höheren Befehle abgehalten werden können". Dem Interesse der Regierung wie auch der Stände entspreche daher die Unabhängigkeit des Landrats von den Ständen und umgekehrt die der Stände vom Landrat[25].

Landrat und Kreisstände standen sich als Institute mit unterschiedlicher Legitimation gegenüber. Der Landrat war Staatsbeamter, die Kreisstände Repräsentanten von Gemeinden und Gutsbesitzern. Beratung über Wünsche und Beschwerden des Kreises, Beschlüsse über „nützliche Einrichtungen und Anstalten für den Kreis", Umlage von Landesabgaben und Verteilung von Zuschüssen, Begutachtung von Verwaltungsgegenständen, Tilgung der Kreisschulden – das waren wesentliche Kompetenzen der Kreisversammlung. Der Landrat war den Kreisständen unbedingt zur Auskunft verpflichtet. Den Kreisständen stand „aber keine Einmischung in die Landes- oder Kreisverwaltung zu, noch viel weniger sind sie berechtigt, die Ausführung von Verfügungen der Landesbehörden oder des Landrats in Sonderheit zu hemmen oder solche unwirksam zu machen; vielmehr bleibt ihnen darüber nur der Weg der Beschwerde offen"[26]. Die Kreisstände waren grundsätzlich von der Exekutive ausgeschlossen. Der Landrat allein vollzog die Beschlüsse der Kreisversammlung.

Insgesamt bedeutete die Vorlage der Kommission eine Stärkung des staatlichen Einflusses auf der Kreisebene. Sie stand deutlich in der Tradition des Gendarmerieedikts, wenn auch nun eine Repräsentation der Kreiseinwohner dem Landrat gegenübertreten konnte. Die soziale Basis der neuen Kreisstände war gegenüber der der alten erheblich verbreitert, die Schicht der Rittergutsbesitzer war mit der der stimmfähigen Gutsbesitzer homogenisiert und in der Kreisversammlung minorisiert worden.

---

24 Vgl. oben S. 48.

25 Erläuterungen, 7. Aug. 1820: ebd., V 6,4 Bl. 201–203 (Zitat umgeformt).

26 Entwurf zur Kreisordnung, § 5: ebd., V 6,4 Bl. 148.

Die Verwirklichung der Kommissionsvorschläge hätte staatsrechtlich und gesellschaftspolitisch eine bedeutende Vorentscheidung für die Verfassung Preußens getroffen; sie hätte die Machtverhältnisse auf der unteren Ebene von Staat und Gesellschaft, vor allem auf dem Lande, grundlegend verändert.

7. Die Ausschaltung Hardenbergs von der Verfassungsgesetzgebung

Hardenberg hat am 10. Oktober 1820 den Gang der Verfassungsarbeiten in einem Bericht an den König zusammenfassend dargestellt. Er konnte darauf hinweisen, daß die Beratungen der kleinen Verfassungskommission im Jahre 1819 eine weitgehende Übereinstimmung der Ansichten ergeben hatten. Allerdings habe sich das Fehlen einer Kommunal- und Kreisordnung sehr stark bemerkbar gemacht, da sie „das Hauptfundament der Verfassung" sei. Eine Kommission unter Friese habe darauf entsprechende Gesetzentwürfe ausgearbeitet. Während der Tätigkeit dieser Kommission sei es außerdem gelungen, die Staatsfinanzen und Staatsschulden sowie das Steuerwesen zu ordnen. Nun sei zu entscheiden, was mit den Kommunal- und Kreisordnungsentwürfen weiter zu geschehen habe. Hardenberg schlug vor, „diese gründlichen Arbeiten" gleich zur weiteren Beratung an das Staatsministerium zu senden. Dieses habe dann dem König zu berichten[1]. „Sind die Bestimmungen wegen dieser Gesetze einmal getroffen, so ist der schwierigste und wesentlichste Teil der Verfassungsarbeit geschehen. Es bleibt alsdann nur übrig, die Provinzialstände und den allgemeinen Reichs- oder Landtag und die für beide erforderlichen Grundsätze und Verhältnisse anzuordnen"[2].

Der Bericht Hardenbergs klang betont optimistisch. Zweifellos war Hardenberg nach wie vor entschlossen, dem preußischen Staat eine Verfassung zu geben. Er hatte auch jetzt wieder dem König mitgeteilt, daß er fest davon überzeugt sei, „daß ständische Verfassungen an sich unter den Umständen, in welchen sich die Welt und die öffentliche Meinung befinden, unvermeidlich sind und, mit kluger Vorsicht eingeleitet, heilsam wirken werden"[3].

---

1 Zu den Beratungen sollten die Mitglieder der Friesekommission und außerdem Ancillon als Mitglied der kleinen Verfassungskommission zugezogen werden.

2 Hardenberg an Friedrich Wilhelm III., 10. Okt. 1820: Ausf., GStA. Berlin, HA. Rep. 192 Wittgenstein V 6,4 Bl. 81–82^{v}.

3 Hardenberg an Friedrich Wilhelm III., 10. Okt. 1820: ebd., Bl. 81–82^{v}. – Wichtig für die Auffassung Hardenbergs und seiner Mitarbeiter von der Verfassungsfrage ist das Anschreiben zur projektierten Kabinettsordre, 3. Mai 1819. Darin wird erklärt, daß der „Drang nach repräsentativen Verfassungen" immer lauter werde und „durch alle Stände" gehe. „Dieses ist nicht dem, was man versprochen hat, zuzuschreiben, sondern dem wirklich allgemeinen Zeitgeist, hervorgebracht durch die Begebenheiten der letzten 50 Jahre". Nicht das Edikt vom 22. Mai 1815 oder der Artikel 13 der Bundesakte hätten die Wünsche der Nation geweckt, „nicht diese Versprechungen... haben jenen Zeitgeist veranlaßt, welcher schon vor ihnen existierte, sondern große Weltbegebenheiten, die so vieles ganz anders gestalteten, als die amerikanische Revolution, die französische, die Kriege, die Verbreitung der Kenntnisse und neuer Ideen und Meinungen, die, gleichwohl

Bei einem Rückblick auf die bis zum Oktober 1820 vorliegenden Verfassungspläne und -vorbereitungen Hardenbergs kann kein Zweifel bestehen, daß diese Preußen zu einem Verfassungsstaat nach Art der süddeutschen gemacht hätten. Die Geschichtsforschung hat sich über diese Sachlage bisher durchaus keine einhellige Meinung gebildet[4]. Das hat ganz wesentlich an der unterschiedlichen Kenntnis wie auch der Beurteilung von Hardenbergs Plänen gelegen. Auszugehen ist primär jedenfalls von der projektierten Kabinettsordre vom Mai 1819, die gerade in neueren Untersuchungen ignoriert oder übersehen wurde[5]. Zur Beurteilung von Hardenbergs Plänen ist weiter nach den Vorstellungen der Zeit von liberaler Verfassung zu fragen. Mißt man die Pläne an diesen Vorstellungen, nämlich daran, daß der damalige Liberalismus immer „mehr eine Doktrin hinsichtlich der Begrenzung als der Konstituierung der Staatsgewalt" war[6], so wird deutlich, daß Hardenberg einer solchen Doktrin sehr nahe stand. Die projektierte Kabinettsordre und die Ideen zu einer landständischen Verfassung enthielten eine ganze Reihe von Begrenzungen der monarchischen Gewalt im Bereich der Gesetzgebung, der Ministerverantwortung und der Bürgerrechte. Auch die für den Liberalismus wesentliche Ideologie von dem die politische Freiheit und Unabhängigkeit konstituierenden privaten Eigentum wurde von Hardenberg mit ihrer Wendung gegen feudale Strukturen rezipiert. Er ging darin weiter als etwa Ancillon, Eichhorn und Humboldt, die die Konservierung der ständischen Rechte des grundbesitzenden Adels als notwendig ansahen[7]. Detailliert äußerte sich zu den Bedingungen für das aktive und passive Wahlrecht die Friesekommission. Sie schuf mit der Bedingung von Zensus oder Amt ein Wahlrecht, das durchaus auf der Linie der frühkonstitutionellen Vorstellungen von Partizipation lag[8]. Hardenberg hat dieses Wahlrecht ohne Widerspruch akzeptiert.

Der Optimismus Hardenbergs über die günstige Lage seiner Verfassungsarbeiten wird fragwürdig, wenn man nach der außenpolitischen Konstellation fragt, in der sie verwirklicht werden mußten. Die Mächte der Heiligen Allianz, vor allem Österreich, versuchten auf die Gestalt der

---

ob sie gut oder böse sind, einmal vorherrschen und denen zu widerstreben und sich an das Alte halten zu wollen, unmöglich ist. ... Was zu den Zeiten eines Albert Achilles passend war, würde später durchaus unpassend gewesen sein, und selbst die Grundsätze Friedrich Wilhelms I. und eines Friedrichs des Großen würden unter den gegenwärtigen Umständen durchaus nicht anwendbar sein. Die Weisheit des Regenten scheint mir darin zu bestehen, diese klug zu benutzen und mit Würde durch zweckmäßige Einrichtungen dem wahren Zeitgeist entgegenzukommen": Haake, König, in: ForschBrandPrG 30, S. 344; leider ist der Konzipient des Anschreibens ebensowenig zu ermitteln gewesen wie der der Kabinettsordre selbst.

4 Vgl. den Meinungsspiegel bei Klein, Reform, S. 166 ff.

5 Huber, Verfassungsgeschichte 1, S. 307 f. etwa erwähnt die Kabinettsordre von 1819 gar nicht. Das war eine Folge unzulänglicher Literaturbenutzung, da er sich primär auf Treitschke, Verfassungskampf, einen Aufsatz aus dem Jahre 1872, stützte. Die Aufsatzreihe von Haake und deren Zusammenfassung als Buch zog Huber nicht heran. Aber auch Klein, Reform, berücksichtigt die Kabinettsordre nicht.

6 Brandt, Repräsentation, S. 161.

7 Vgl. oben S. 109.

8 Vgl. oben S. 134 f.

preußischen Verfassung Einfluß zu nehmen. Hardenbergs Ideen für eine landständische Verfassung konnten die Konsultationen mit Metternich in Teplitz nicht ohne deutliche Abschwächungen passieren[9]. Die Gutachten der kleinen Verfassungskommission hatten sich dann aber wenig daran gehalten. Ähnliches ist bei der projektierten Kabinettsordre zu beobachten. Auch sie hielt sich nicht an die Verfassungswünsche, die Metternich während des Aachener Kongresses geäußert hatte. Hardenbergs Verfassungspolitik entwickelte sich offensichtlich auf zwei Ebenen: auf einer außenpolitischen und einer innenpolitischen. Ganz deutlich dokumentierte sich diese Politik in einer Denkschrift, die Hardenberg im Oktober 1820 für das Treffen mit Metternich auf dem Troppauer Kongreß ausarbeitete[10]. Sie stand in der Tradition der Ideen für eine landständische Verfassung und ging wie diese davon aus, daß die Repräsentation der Gesamtmonarchie möglichst klein zu sein habe[11]. Sie berücksichtigte damit die Bestimmung der Teplitzer Punktation, daß Preußen nur „einen Central-Ausschuß von Landes-Repräsentanten" als Reichsstände einrichten werde. Der Troppauer Verfassungsplan war Ausdruck einer zwischen Österreich und Preußen abgesprochenen restriktiven Verfassungspolitik, die zugleich beide Mächte zu Garanten einer gegen liberale Entwicklungen gerichteten Politik des Deutschen Bundes machen sollte. Der Staatskanzler war bestrebt, den Eindruck zu erwecken, als liege seine Verfassungsarbeit auf der Linie der preußisch-österreichischen Absprachen. Dabei spielte offenbar auch die Notwendigkeit einer Absicherung gegen die innenpolitische Opposition eine Rolle. Zu fragen ist aber, wie lange die demonstrierte Übereinstimmung zwischen Österreich und Preußen in der Verfassungsfrage angesichts der eine ganz andere Richtung verfolgenden tatsächlichen Verfassungspolitik durchzuhalten war. Die Politik auf zwei Ebenen mochte für Zeiten praktikabel sein, in denen die Zügel fest in der Hand des Staatskanzlers lagen. Sie mußte zur Katastrophe führen, wenn die Stellung des Staatskanzlers nicht mehr unumstritten war. Die Politik Österreichs mußte dann Eingriffe in die preußische Innenpolitik zur Folge haben.

Ein anderes Dilemma der preußischen Verfassungspolitik lag in der Kompetenz der Zentralrepräsentation. Auch hier fand offensichtlich eine verdeckte Politik statt. Einerseits gab es im Staatskanzleramt und in der kleinen Verfassungskommission den klaren Willen, den Ständen eine dezisive Kompetenz bei den Gesetzen aus der Personen- und Eigentumssphäre sowie den Steuern zu geben. Anderseits bestanden Vorschriften, die die künftige Repräsentation eindeutig auf eine konsultative Kompetenz festlegten, insbesondere die Kabinettsordre vom 12. April 1817[12].

---

9 Vgl. oben S. 94, 103.

10 Stern, Denkschrift, S. 328–332; die Denkschrift vom 10. Okt. 1820 war dem Bericht Hardenbergs vom gleichen Datum oben S. 136 Anm. 2 beigelegt.

11 „Les états provinciaux ne pourront s'occuper d'objets qui concernent toute la monarchie, mais ils éliront un petit nombre de députés aux états généraux (allgemeine Landtage ou Reichsstände)": ebd., S. 332.

12 Vgl. oben S. 95 f. mit Anm. 4.

Dieser klare Befehl spiegelte sich in eigentümlicher Weise in den Verfassungsarbeiten. In der projektierten Kabinettsordre wurde die dezisive Kompetenz der Reichsstände kaschiert, in den Ideen für eine landständische Verfassung wurde die Kompetenzfrage offengelassen. In den Beratungen der kleinen Verfassungskommission wurde – in Anwesenheit Hardenbergs und ohne daß er widersprochen hätte – eine dezisive Kompetenz der Stände als notwendig angenommen[13]. Dementsprechend sprachen sich die drei überlieferten Gutachten der Verfassungskommission für eine dezisive Kompetenz aus. Das Staatsschuldenedikt realisierte dann erstmals in einem begrenzten staatsrechtlichen Bereich die dezisive Kompetenz.

Wiederum ist zu fragen, ob und wie lange Hardenberg eine Kollision zwischen den Auffassungen des Staatskanzleramts und den bestehenden Anweisungen des Königs über die Kompetenz der Repräsentation vermeiden konnte. Alles hing davon ab, daß Hardenberg die Verfassungsbildung mit seiner Person und Autorität sicherte, daß er als erster Ratgeber des Königs diesen für seine Pläne gewann. Mit Hilfe des Königs konnte er die gegnerischen Kräfte überspielen. Seine Möglichkeiten reichten bis zum Überraschungscoup – und Hardenberg hat auch diese Methode tatsächlich anzuwenden versucht. Das Staatsschuldenedikt war ein Beispiel für einen gelungenen Coup in der Verfassungsfrage. Ein anderes Beispiel hätte die projektierte Kabinettsordre von 1819 sein können, mit deren Ausfertigung Preußen gleichsam über Nacht in die Reihe der deutschen Verfassungsstaaten getreten wäre. Friedrich Wilhelm III. wurde jedoch unsicher. Er vollzog die Kabinettsordre nicht, der Coup mißlang! Es mag sein, daß Hardenberg und seine Mitarbeiter mit den Entwürfen zu den Kreis- und Kommunalordnungen ähnliche Überraschungsversuche vorhatten. Vielleicht glaubte man, den König nach den Beratungen im Staatsministerium zu einer beschleunigten Genehmigung der neuen Kreis- und Kommunalordnungen ohne Einschaltung des Staatsrats bewegen zu können. Daß die Entscheidung über die preußische Verfassung immer stärker mit der Person Hardenbergs verknüpft war, wußten auch seine Gegner. Sie wachten über die Aktivitäten des Staatskanzlers und versuchten, neuen Überraschungen zuvorzukommen. Das Zusammenspiel des Staatskanzlers mit dem König hätte auch gegen den innen- und außenpolitischen Widerstand 1820 noch eine einigermaßen liberale Repräsentation in Preußen ermöglicht. Diese Aussicht mußte die Gegner einer Verfassung alarmieren, mußte ihr Interesse auf die Zerstörung des Zusammenspiels richten.

Eine Alternative zum Zusammenspiel mit dem König gab es für Hardenberg nicht. Die Reform von Gesellschaft und Verfassung war eine Revolution von oben, deren Urheber die Regierung war und die nach ihrer ganzen theoretischen Konzeption von der Regierung allein durchgeführt werden sollte; sie wurde an der Gesellschaft, nicht durch die Gesellschaft vollzogen. Wurden Regierung und Verwaltung in ihrem

13 Vgl. oben S. 114 f.

Willen zur Reform unsicher, gab es in der staatlichen Sphäre selbst Widerstand gegen eine Fortführung der Reform, so mußte diese scheitern. Hardenberg mußte dann in das gleiche Dilemma geraten wie Stein, als 1808 innerhalb und außerhalb der Verwaltung der Widerstand gegen das Reformprogramm aufflammte. Stein hat damals versucht, die Opposition in Verwaltung und Gesellschaft durch die Mobilisierung der öffentlichen Meinung niederzuringen. Er versuchte damit, das Konzept der Revolution von oben durch gesellschaftliche Partizipation zu erweitern. Gestärkt hat das seine Position nicht, vielmehr wurde so sein Sturz eingeleitet. Auch unter Hardenberg ist die Mobilisierung der öffentlichen Meinung versucht worden. Den Ansatz dazu enthielt die projektierte Kabinettsordre von 1819, da ihre Ausfertigung mit irgendeiner Form von Publizität verbunden sein sollte. Gedacht war eventuell an ein neues Verfassungsversprechen, vielleicht an die Ankündigung der neuen Verfassung[14]. Der König und die von ihm herangezogenen Ratgeber haben diesen Plan durchkreuzt. Andere die öffentliche Meinung mobilisierende Aktionen hat Hardenberg nicht versucht. Es blieb dabei, daß für die Zukunft der Verfassungsfrage alles vom Zusammenspiel zwischen ihm und dem Monarchen abhing.

Der Bericht Hardenbergs vom Oktober 1820 markierte eine Entscheidungssituation in der preußischen Verfassungspolitik. Die Verwaltungs- und Finanzreform, die bis dahin immer Priorität vor der Verfassungsreform gehabt hatte, war zu einem gewissen Abschluß gekommen; die Verfassungsfrage konnte nach Auffassung Hardenbergs nun nicht mehr länger zurückgestellt werden. Da dies auch von den Gegnern einer Verfassungsgebung erkannt wurde[15], erreichten die Versuche, die Absichten Hardenbergs zu durchkreuzen, nun ihren Höhepunkt. Einer der entschiedensten Gegner der Reformpolitik, Otto von Voß-Buch, der zudem das Vertrauen des Königs genoß, wurde von Ancillon und Wittgenstein über den Stand der Dinge informiert und bekam die Gelegenheit, sich gutachtlich über die Frage der Verfassung, der Reichsstände und der Kommunalordnung zu äußern. Sein Resumee war, die Kommunalordnung der Friesekommission sei nur „ein künstliches Gewebe aus demokratischen Grundsätzen", das für die preußische Monarchie eine große Gefahr darstelle[16].

---

14 Vgl. oben S. 103 f.

15 Vgl. die Äußerung Wittgensteins von etwa Mitte Mai 1820, „er sehe ein, daß der Ausführung der ständischen Angelegenheit gar nichts mehr im Wege stehe, aber er sey nahe daran, es zu verfluchen, daß diese Angelegenheit jemals aufs Tapet gekommen, daß man sich in der Nothwendigkeit befinde, selbige durchzuführen...": Rochow an Kronprinz Friedrich Wilhelm, [29. Mai] 1820; Haake, König, in: ForschBrandPrG 32, S. 153 Anm. 2, 155 f.

16 Gutachten über die geplanten Kommunalordnungen, erstattet auf Wunsch des Königs, 16. Nov. 1820: Ausf., GStA. Berlin, HA. Rep. 192 Wittgenstein V 6.7 Bl. 80–83^{v}. Ebd., Bl. 75–79 ein Konzept.
Über Voß-Buch ADB. 40, S. 352 ff. (H. v. Petersdorff), ferner Pfannschmidt, S. 142 f. Über die Wege, auf denen die Verbindung zwischen dem König und Voß hergestellt wurde, äußert sich Marwitz in seiner Lebensbeschreibung: Meusel, Marwitz 1, S. 669. Über Wittgensteins politische Interessen W. Obenaus, S. 122 ff., Dehio, S. 215 ff.

Voß hatte Erfolg. Nicht umsonst hatte er im König das Mißtrauen gegen die für Hardenberg arbeitenden Ministerialbeamten geweckt und offen deren Treue zur Monarchie bezweifelt. Zur gleichen Zeit wurde von Wittgenstein und anderen die Kultusverwaltung und ihre nachgeordneten Beamten in Kirchen und Schulen beim König wegen ihrer revolutionären Gesinnungen verdächtigt[17]. „Wie ist es möglich", so hatte Voß in seiner Denkschrift gefragt, „daß Eurer Königlichen Majestät Diener in höheren Staatsämtern Grundsätze dieser Art hegen und... vortragen dürfen?" Der König – auch von anderer Seite, so von Metternich und Wittgenstein, in der Verfassungsfrage gegen Hardenberg beeinflußt[18] – legte darauf die Pläne für die Kommunalverfassung nicht dem Staatsministerium vor, wie er zunächst noch in Aussicht gestellt hatte, sondern einer Kommission unter Leitung des Kronprinzen. Ihr gehörten außerdem Ancillon, der Geheime Kabinettsrat Albrecht, der Oberpräsident Bülow sowie Schuckmann und Wittgenstein an[19]. Hardenberg war nicht in Berlin, als die Kommission eingesetzt wurde; er traf erst wieder ein, als die Arbeiten beendet waren[20]. Von besonderer Bedeutung war die Übergabe des Vorsitzes an den Kronprinzen, da auf diese Weise Hardenberg seinen Anspruch auf den Vorsitz verlor. Nicht zu übersehen ist auch die Absicht, daß sich die Protagonisten wie Voß und Wittgenstein „hinter dem Kronprinzen... verstecken" konnten[21].

Man kann von den meisten Kommissionsmitgliedern sagen, daß sie sich schon vor ihrer Ernennung gegen die Vorschläge der Friesekommission ausgesprochen hatten. Dementsprechend stand schon bei Einsetzung der Kronprinzenkommission ihr wesentlicher Zweck fest: Ablehnung der Kommunalgesetzentwürfe[22]. Am 19. März 1821 schloß die Kommission ihr von Schuckmann konzipiertes Gutachten ab, dessen Grundtendenz und Formulierungen Ancillon entscheidend mitbestimmt hatte. Die Kommission hielt die ihr vorgelegten Entwürfe nicht für geeignet, „der weiteren Beratung der Behörden als Grundlage zu dienen, weil die ersten Grundsätze, auf welchen sie beruhen und aus welchen die einzelnen Bestimmungen entwickelt sind, unserer Überzeugung nach nicht den Absichten Ew. Majestät und dem Wohl der Monarchie entsprechen"[23].

---

17 F. Fischer, S. 422 f.

18 Bahne, Verfassungspläne, S. 10 mit Anm. 25 und einer als Anlage 1 veröffentlichten Denkschrift Metternichs.

19 Friedrich Wilhelm III. an Kronprinz Friedrich Wilhelm, 19. Dez. 1820; Ausf., GStA. Berlin, HA. Rep. 192 Wittgenstein V ad 6 Bl. 1. Zu den Auffassungen, die Ancillon publizistisch 1815 und 1820 über Repräsentativverfassungen vertrat, vgl. Jordan, S. 41 ff., ferner Brandt, Repräsentation, S. 137 ff.

20 Vgl. Haake, Ancillon, S. 133 f.

21 So Schön an Alexander Graf zu Dohna, 28. Sept. [18]22: Aus den Papieren 6, S. 473.

22 Unmißverständlich äußerte sich so Ancillon gegenüber [Wittgenstein], 13. Dez. [1820]: Ausf., GStA. Berlin, Rep. 192 Wittgenstein V 6,7 Bl. 136[v].

23 Kommission an Friedrich Wilhelm III., 19. März 1821: Reinkonz. (mundiert 23. März 1821); GStA. Berlin, HA. Rep. 192 Wittgenstein V ad 6 Bl. 12–23. Die entscheidenden Formulierungshilfen Ancillons demonstriert ein Vergleich zwischen Schuckmanns Konzept und dem Votum Ancillons zu einem Vorentwurf Schuckmanns, 12. Jan. 1821: Ausf., ebd., V 6,8 Bl. 21–23[v].

Ausgangspunkt war die Erklärung der Friesekommission, es habe wegen des Fehlens einer ständischen Verfassung Unsicherheiten über die gesellschaftliche Basis und ständische Gliederung der künftigen Reichsstände gegeben[24]. Die Kronprinzenkommission meinte dagegen, es gebe gar keinen Anlaß zur Unsicherheit, da der Wille des Königs nach der Verordnung vom 22. Mai 1815 und der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 bekannt gewesen sei. Es habe danach festgestanden, daß in der preußischen Monarchie „eine landständische Verfassung durch Modifikation der älteren Provinzialstände und Anordnung derselben, wo solche nicht vorhanden sind", errichtet werden sollte. Die Kommission konstruierte damit eine einheitliche Linie der preußischen Verfassungspolitik seit den Befreiungskriegen. Sie wählte dazu aus, was seit 1815 brauchbar schien: die Provinzialstände, die 1815 versprochen waren[25], und die „landständische Verfassung", von der 1820 die Rede war[26]. Der Begriff der „Repräsentation des Volkes", der 1815 am Anfang der Verordnung stand, wurde durch die Provinzialstände und die Wiener Schlußakte wegdisputiert. Die landständische Verfassung erschien damit als das proklamierte Ziel der preußischen Innenpolitik seit 1815. Dagegen habe die Friesekommission verstoßen, da ihre Entwürfe „nicht zur Grundlage einer landständischen Verfassung, sondern zu der einer Nationalrepräsentation im neueren Sinne des Wortes nach Areal und Bevölkerung geeignet" seien.

Die Kronprinzenkommission legte dem König dafür Beweise aus den Kommunalverfassungsentwürfen vor. Diese setzten a) „alle Einwohner des Staats in eine und dieselbe Kategorie. Eine ständische Verfassung fordert die Sonderung derselben nach der Natur ihres Eigentums und ihrer Gewerbe in verschiedene Klassen. b) Sie erteilt allen Einwohnern des Landes (die Tagelöhner und die Bettler ausgenommen) gleiche Rechte und gleichen Anteil an der Verwaltung des Gemeindewesens. Eine ständische Verfassung erkennt zwar die Gleichheit des Rechts aller Einwohner des Landes vor dem Gesetz und den Gerichten an, sie verstattet aber nach der Verschiedenheit der Stände und des Eigentums verschiedene Rechte. c) Diese Entwürfe gründen nicht das aktive oder passive Wahlrecht auf den Besitz, und zwar das zweite einen bedeutenderen als das erste. Eine ständische Verfassung fordert Eigentum als erste Bedingung aller politischen Rechte und je wichtiger diese Rechte, um so mehr Eigentum fordert sie von denjenigen, die daran teilnehmen sollen."

Starke Tendenzen zur Aufhebung der Ständegliederung bemerkte die Kronprinzenkommission in den auf die Städteordnung bezüglichen Reformvorschlägen, durch die Geistliche, Staatsbeamte, Justizkommissarien, Ärzte, Professoren und Schullehrer zur Annahme des Bürgerrechts

---

24 Vgl. oben S. 132.

25 Verordnung vom 22. Mai 1815, § 2; vgl. oben S. 81.

26 Vgl. Wiener Schlußakte, 16. Mai 1820, § 57: Huber, Dokumente 1, S. 88. Die Wiener Schlußakte war durch Beschluß der Bundesversammlung vom 8. Juni 1820 zu einem Grundvertrag des Bundes erhoben worden, also gerade einen Monat vor Abschluß des Berichts der Friesekommission: vgl. Huber, Verfassungsgeschichte 1, S. 753 f.

verpflichtet wurden.[27] Die Friesekommission hatte damit die gesellschaftliche Basis der städtischen Selbstverwaltung über die Grundbesitzer und Gewerbetreibenden hinaus erweitern wollen. Die Tendenz zur staatsbürgerlichen Gesellschaft, die in ihrem Vorschlag lag, wurde als Auflösung der ständischen Ordnung aufgefaßt. Der gleiche Vorbehalt wurde gegen die ländliche Kommunalordnung und die Kreisordnung angemeldet, „nach welchen die Wahlen zu den Kreisständen nach der Bevölkerung und ohne daß die Wähler an Genossen ihrer Klasse gebunden sind geschehen sollen". Das „landständische Prinzip" werde dadurch zerstört.

Die Kommission denunzierte auch die „rein demokratische" Form, daß in der Gemeindeversammlung manche Sachen direkt entschieden werden sollten. Sie kritisierte, daß die Gemeinden das Statutenrecht haben sollten und dazu keiner Genehmigung durch die „Staatsobrigkeit" bedurften. Die neue Kommunalverfassung erteile „also wirklich den Gemeinden einen ausschließlichen und bedeutenden Anteil an der gesetzgebenden Gewalt"[28]. Daran knüpfte die Kommission die Befürchtung, der Staat werde sich in zahlreiche kleine Einheiten auflösen, der Zusammenhalt der Monarchie werde gefährdet. Schließlich griff die Kommission den Grundsatz an, daß die einzelnen Gemeinden mündig seien[29]. Das könne man dann leicht auf das ganze Volk übertragen, „welches eigentlich und streng genommen zur Republik führen würde. Nach den Grundsätzen einer monarchischen ständischen Verfassung ist der Monarch der natürliche und ewige Vormund des Volks, allein er befragt über die Interessen des Volks die Verständigsten, Einsichtsvollsten, Gebildetsten aus seiner Mitte, wie ein Vater seine Kinder befragt, wenn sie, obgleich nicht mündig sind, doch eine gewisse Reife zeigen". Aus allem ergebe sich folgendes: Entweder man schreite von der vorgelegten Kommunalverfassung zu einer allgemeinen Staatsverfassung fort, dann werde „nicht eine Monarchie mit Ständen, sondern eine königliche Demokratie" entstehen. Wenn man aber auf den Entwürfen eine ständische Verfassung aufrichte, dann würden sich beide Teile widersprechen; „die Inkonsequenzen des Werks würden früh oder spät sich durch verderbliche Folgen offenbaren".

Das Gutachten der Kronprinzenkommission über die Kommunalordnungsentwürfe war das Votum für eine andere Verfassungspolitik. Es sprach sich für eine landständische Verfassung aus und hob sie ab von der Nationalrepräsentation „im neueren Sinne des Wortes": nämlich die Repräsentation nach „Areal und Bevölkerung", nach Wahlbezirk und Wählerzahl ohne ständische Gliederung. Der Gegensatz war nicht neu.

---

27 Vgl. oben S. 131 f.

28 Aus den „Erläuterungen" der Friesekommission geht eindeutig hervor, daß städtische Statuten der „Genehmigung der Staatsbehörde" unterliegen sollten; als überflüssig wurde nur erachtet, für Statuten „jedesmal die Bestätigung Sr. Majestät des Königs einzuholen": Kop., GStA. Berlin, HA. Rep. 192 Wittgenstein V 6,4 Bl. 178v.

29 Vgl. Erläuterungen zur neuen Städteordnung oben S. 128, ferner das Prinzip, „um der Vormundschaft überhoben zu werden und seine Angelegenheiten selbst zu verwalten, muß man mündig sein": GStA. Berlin, ebd., Bl. 159.

Die Diskussion der preußischen Verwaltung hatte sich bereits 1808 vielfach um die Frage gedreht, wieweit Areal und Bevölkerung für die Bildung der Repräsentation eine Rolle spielten. Schon damals waren Vincke und andere bei der Feststellung des Wahlrechts von einer „Aktivbürgerschaft" ausgegangen, die ohne ständische Schranken, ohne Unterscheidung nach Stadt und Land ihre Repräsentanten wählte. Nur die Minderbemittelten waren durch Zensus ausgeschlossen[30]. Der Kampf gegen die altständischen Schranken in der Gesellschaft war eine Grundtendenz in dem Reformwerk der preußischen Staatsverwaltung, und man kann die Kommunalordnungsentwürfe der Friesekommission als die letzte große Leistung in diesem Sinn bezeichnen[31]. Dem widersetzte sich die Kronprinzenkommission mit der Forderung nach einer landständischen Verfassung. Wesentlich war für sie, daß die Staatsbürger „nach der Natur des Eigentums und ihrer Gewerbe" in Stände gegliedert wurden, die unterschiedliche Rechte hatten, insbesondere unterschiedliche Rechte der Repräsentation. Je größer das Eigentum, desto bedeutender die Rechte des Eigentümers. Die Kommission war sich dessen bewußt, daß sie damit eine entscheidende Gegenbewegung in der preußischen Innenpolitik einleitete. Sie fühlte sich überdies als Teil einer ganz Deutschland und Europa umfassenden politischen Bewegung! Selbst Frankreich – so meinte sie – kehre „nach seinen unglücklichen Erfahrungen" zum landständischen Prinzip zurück[32].

Die Kommission lehnte die Kommunalverfassungsentwürfe ab. Eine neue Städteordnung sei überhaupt nicht notwendig, die alte habe sich ja bewährt[33]. Man möge sie nur mit den notwendigen lokalen Anpassungen auch in den übrigen Städten der Monarchie einführen. Neue Kommunalverfassungen für die Kreise und die Landgemeinden hielt die Kommission für nötig, doch dürfe man sie nicht einheitlich für den ganzen Staat gestalten; denn die Monarchie bestehe aus zu ungleichen Provinzen. Ländliche Kommunalordnungen und Kreiskommunalordnungen könnten nur in und von den Provinzen in angemessener Weise neu entwickelt werden. Über die Kreise lasse sich außerdem nur dann etwas festlegen, wenn die Formation der Kreisstände und der aus ihnen hervorgehenden Provinzialstände bestimmt sei.

Es war klar, wo die Kronprinzenkommission nach einem solchen Urteil den Ansatz für neue Aktivitäten sah: Sie hielt – wie schon Voß – die Bildung von Provinzialständen für den ersten Schritt, der nun zu tun sei. Eine neue Kommission solle „mit Zuziehung einiger einsichtsvoller Ein-

30 Vgl. oben S. 37.

31 Wie sehr gerade Friese bei anderer Gelegenheit gegen die Spaltung der Nation durch Stände angegangen ist, wird bei Obenaus, Verwaltung, S. 160 mit Anm. 127 referiert.

32 Vgl. das Gutachten vom 19. März 1821: ebd., Bl. 15.

33 Dazu die nicht unwichtige Parenthese: „Es ist zwar nicht zu leugnen, daß ursprünglich auch zu viel demokratisches Prinzip in dieselbe gelegt worden. Indessen übergab sie doch die Verwaltung nur den Vorstehern der eigentlichen Bürgerschaft, und da die Regierung bei der Ausführung die monarchische Gewalt festgehalten hat, so ist in der Tat das Gemeindewesen der Städte, wo die Städteordnung besteht, der Regierung gebührend untergeordnet...": GStA. Berlin, HA. Rep. 192 Wittgenstein V ad 6 Bl. 17.

sassen der verschiedenen Provinzen Vorschläge zur provisorischen Zusammenberufung" provinzialständischer Versammlungen entwerfen, außerdem aber auch die Kompetenzen der Provinzialstände überhaupt bestimmen und dem König zur Genehmigung unterbreiten. Den provisorischen Versammlungen der Provinzialstände sei die Verbesserung der bestehenden ländlichen Kommunal- und Kreisverfassung und die endgültige Zusammensetzung, die „Formation" der Provinzialstände zu überlassen. Dieser Weg erschien der Kommission angemessen und weniger gefährlich. „Die Verfassung würde nicht mit einem Male als Urkunde gegeben, sondern sie träte mit ruhigen Schritten in das Leben, schiene sich selbst zu machen. Das Neue ginge aus dem Alten, die Zukunft aus der Gegenwart hervor...".

Die politische Stoßrichtung der Kronprinzenkommission richtete sich gegen die unter Hardenberg arbeitende Ministerialverwaltung, deren beste Köpfe eben in der Friesekommission versammelt gewesen waren. In den Vorüberlegungen für das Gutachten der Kommission lehnte es Wittgenstein daher ab, auf einen Vorschlag Albrechts einzugehen, die Leitung einer neuen Kommission für die Einrichtung der Provinzialstände dem Innenministerium zu übertragen. „Die drei Hauptglieder" desselben hätten sich „schon hinreichend ausgesprochen" – Wittgenstein meinte Bernuth, Köhler und Streckfuß. Selbst „wenn diese... von der Bearbeitung dieser wichtigen Angelegenheit ganz ausgeschlossen werden, so wird den andern doch, wenn man die menschlichen und persönlichen Verhältnisse nur einigermaßen berücksichtigen will, durch die drei Ausgeschlossenen imponiert oder influiert"[34]. Der Kronprinz nahm in seinem Begleitschreiben zum Bericht an den König die Wendung gegen die Ministerialverwaltung auf. Er meinte, der König werde durch die vorgeschlagene „so viel als möglich unabhängig gestellte" Kommission „vielleicht andere als des Staatskanzlers Ansichten vernehmen – und Ihnen bliebe dann die Wahl"[35]. Die hier geforderte Unabhängigkeit war keine andere als die von den für Hardenberg arbeitenden Ministerialbeamten!

Wollte man die für den Staatskanzler arbeitenden Beamten ausschalten, so kam es darauf an, diesen selbst beiseite zu schieben. Die erste Etappe war bereits mit der Einsetzung der Kommission zur Prüfung der Kommunalordnungsentwürfe erreicht worden. Die zweite Etappe wurde erreicht, als der König Hardenberg den Bericht der Kommission über die Kommunalordnungen zur Stellungnahme übergab. Denn Friedrich Wilhelm III. war in diesem Augenblick bereits von der Richtigkeit der Vorschläge überzeugt, die ihm gemacht worden waren. Er beabsichtige, so schrieb er an Hardenberg, die gleiche Kommission, die die Kommunalgesetzentwürfe geprüft hatte, nun auch für die Ausarbeitung der Provinzial-

---

34 Vorentwurf zum Gutachten Wittgensteins über den Entwurf Schuckmanns für einen Bericht an den König, undatiert [um den 1. März 1821]: GStA. Berlin, HA. Rep. 192 Wittgenstein V 6,8–9 Bl. 37–38. Das endgültige Gutachten, 1. März 1821: Ausf., ebd., Bl. 40–40v.

35 Kronprinz Friedrich Wilhelm an Friedrich Wilhelm III., 2. April 1821: Haake, Ancillon, S. 145 f. (Zitat umgeformt).

ständegesetze einzusetzen. Den Vorsitz übernehme wieder der Kronprinz. Zur Vergrößerung der Kommission wolle er noch weitere Mitglieder ernennen, „die der Staatsverwaltung nicht angehören, deren Meinung also ganz unbefangen anzunehmen ist" – noch einmal wurde damit die Front gegen die Gehilfen Hardenbergs in der Ministerialverwaltung klar gekennzeichnet[36].

Hardenberg hat daraufhin am 24. Mai 1821 versucht, die Entscheidung des Königs in seinem Sinne zu beeinflussen[37]. Er schlug eine große Zahl von Ober- und Regierungspräsidenten als Kommissionsmitglieder vor, außerdem den Geheimen Oberregierungsrat Köhler aus dem Ministerium des Innern. Die eigene Ausschließung und die seiner Ministerialbeamten aus der Kommission hätte sich möglicherweise so korrigieren lassen. Weiter bemühte sich Hardenberg, seine Vorstellungen vom Modus procedendi durchzusetzen. Er beharrte darauf, daß die Kommission mit den Kommunalordnungen auf dem Land und in den Städten und Kreisen beginnen und sich erst dann den Provinzialständen zuwenden solle. Der von der Kronprinzenkommission gerade gewünschte Einfluß der altständischen und besonders ritterschaftlichen Kräfte in den Provinzen und die damit verbundene Tendenz zur Konservierung der Herrschaftsverhältnisse auf dem Lande wäre dadurch verhindert worden. Schließlich plädierte er für das Prinzip, zugleich mit den Provinzialständen auch Reichsstände zu bilden und über „die ganze ständische Verfassung" eine Urkunde auszufertigen. Reichsstände seien unentbehrlich „1. wegen aller allgemeinen Maßregeln, neuen Steuern etc., 2. wegen der etwa notwendigen Aufnahme von unvermeidlichen neuen Schulden und des Kredits überhaupt, z. B. bei entstehendem Krieg oder bei anderen Unglücksfällen. Diese Fälle können unerwartet eintreten, und wie nachteilig würde es sein, dann erst allgemeine Stände in der Eile anzuordnen...". Damit wies Hardenberg auf das Staatsschuldengesetz vom 17. Januar 1820 hin, nach dem ein Darlehen nur noch mit Zuziehung und Mitgarantie einer reichsständischen Versammlung aufgenommen werden durfte. Dieses Gesetz machte die Einführung einer Repräsentation für die Gesamtmonarchie notwendig, jedenfalls kam diese Repräsentation nun so unbedingt, wie der preußische Staat legalerweise Schulden machen wollte[38].

Seine Gegner erkannten das Gewicht des Hinweises auf das Staatsschuldengesetz. Dennoch fanden Vorbehalte gegen das Gesetz, die von Wittgenstein und Kamptz in ganz massiver Weise vorgebracht worden

36 Friedrich Wilhelm III. an Hardenberg, 3. Mai 1821: Konz., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13919 Bl. 182–182v. Bei der Formulierung hat Wittgenstein offensichtlich entscheidend mitgewirkt. Das beweisen zwei Konzepte in seinem Nachlaß: GStA. Berlin, HA. Rep. 192 Wittgenstein V 6,8 Bl. 62–65.

37 Hardenberg an Friedrich Wilhelm III.: Ausf., GStA. Berlin, HA. Rep. 192 Wittgenstein V ad 6 Bl. 3–9v. Das Konzept verfaßte Friese; vgl. dessen Mitteilung ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 489 Nr. 22 Bl. 102–102v. Teildruck (mit unrichtiger Datierung 2. Mai): Treitschke, Verfassungskampf, S. 442 f., 450 f.

38 Vgl. oben S. 122.

waren[39], in dem neuen Gutachten der Kronprinzenkommission nur schwachen Niederschlag. Die Gegner Hardenbergs wußten, daß das Staatsschuldengesetz nicht mehr aus der Welt zu schaffen war und daß der frontale Angriff gegen die in den Jahren der Reform getroffenen gesetzlichen Maßnahmen keinen Erfolg versprach. Alles kam ihnen vielmehr darauf an, allmählich Gegenpositionen aufzubauen. Daher kein Wort über das Gesetz über die Staatsschulden, stattdessen der Versuch, die Reichsstände als eine Einrichtung zu bezeichnen, die durchaus im Bereich des Möglichen liege, wenn nur erst die Provinzialstände eingerichtet seien! Wären die Provinzialstände erst einmal neu organisiert, so könne bei besonderer Veranlassung durchaus eine allgemeine landständische Versammlung nach Berlin berufen werden. Die Gleichzeitigkeit der Einrichtung von Provinzial- und Reichsständen und eine darüber auszustellende Verfassungsurkunde lehnte die Kommission jedoch ab. „Eine solche Urkunde würde immer nur nach den Vorbildern der bairischen, württembergischen, badischen etc. beurteilt werden. Zufriedenheit würde sie nicht befördern, weil sie den Forderungen der Schreier unmöglich genügen könnte. Eine solche Verfassungsurkunde würde den Schein herbeiführen, als solle der preußische Staat nach veränderten Fundamental-Grundsätzen neu konstituiert werden". Der Schein sei aber gefährlich, eine Täuschung der Repräsentanten, die man aufgrund einer solchen Verfassungsurkunde versammle, nicht möglich. Die Erfahrung lehre, daß „bei den Verhandlungen mit den Repräsentanten bald überall der lebhafteste Kampf... zwischen diesen und der Regierung über den Umfang und die Deutung der in der Verfassungsurkunde verliehenen Rechte" entstehe. Die Kommission wiederholte daher ihren Plan: Sie wolle die „Provinzialstände nicht auf eine neue Verfassungsurkunde, sondern auf die frühere Verfassung der Provinzen gründen und diese modifizieren"; sie wolle „über Reichsstände jetzt noch nichts aussprechen, sondern die Bestimmung darüber noch bis nach der Herstellung der Provinzialstände Sr. Maj. lediglich vorbehalten"[40]. Dem schloß sich der König an.[41] Er wies am 11. Juni 1821 Hardenbergs ergänzende und modifizierende Vorschläge zurück. Damit schloß er Hardenberg und seine Ministerialverwaltung endgültig von der Arbeit an der ständischen Verfassung Preußens aus. Gleichzeitig entschied er, „das Weitere wegen Zusammenberufung der allgemeinen Reichsstände bleibt der Zeit, der Erfahrung, der Entwicklung der Sache und meiner landesväterlichen Fürsorge anheimgestellt"[42].

---

39 Vgl. oben S. 125 mit Anm. 14.

40 Kommission an Friedrich Wilhelm III., 28. Mai 1821: Klein, Reform, S. 202–205.

41 Auf die tabellarische „Übersicht der Hauptverschiedenheiten zwischen den Vorschlägen des Herrn Staatskanzlers und der Kgl. Kommission", die dem Bericht vom 28. Mai 1821 angefügt war, notierte der König eigenhändig in der Spalte der Kommissionsansichten: „Auch ich stimme diesen Gründen aufs neue und nach fester Überzeugung bei"; ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13 919 Bl. 184^{v}. Vgl. einen eigenhändigen Entwurf Wittgensteins zur tabellarischen Übersicht: Treitschke, Geschichte 3, S. 751.

42 Friedrich Wilhelm III. an Hardenberg, 11. Juni 1821: Konz., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13919 Bl. 101–101^{v}. Formuliert wurde diese abschließende Anweisung an den Staats-

Die Ausschaltung Hardenbergs von der Arbeit an einer neuen preußischen Repräsentation beendete eine Epoche. Hardenberg war, wenn man einmal von seinen Zielen absieht, vor allem durch sein Amt zum entscheidenden Gegner der altständischen Gruppe geworden, die den König für eine restriktive und reaktionäre Verfassungspolitik zu gewinnen versuchte. Denn sein Amt deckte den eigentlichen Gegner der Reaktionäre, die Reformbürokratie[43]. Sie war es, die für eine völlige Aufhebung der alten Stände und eine annähernd gleiche Repräsentation aller vermögenden Staatsbürger eintrat. Hardenberg hatte ihre Arbeit ermöglicht, soweit es in seiner Macht stand. Er hatte zu retten versucht, was zu retten war.[44] Als ihm das mißlang, bedeutete seine Ausschaltung zugleich die seiner Ministerialbeamten. Der um den Kronprinzen versammelte Kreis konnte nun ungehindert arbeiten.

Wie weitreichend die Wende in der Verfassungspolitik war, die nun die Verfassungskommission unter dem Kronprinzen einleitete, wird im folgenden darzustellen sein. Klar war bereits nach der königlichen Ordre vom 11. Juni 1821, daß der Aufschub für die Reichsstände in Preußen nicht nur temporär, sondern auch prinzipiell gemeint war. Die Formulierung besagte nichts anderes, als daß der ganze Sinn dieses Instituts als umstritten zu gelten habe. Es ging nicht mehr um den richtigen Zeitpunkt für eine sonst durchaus als notwendig erachtete Einrichtung. Vielmehr sollten überhaupt erst einmal mit den Provinzialständen Erfahrungen gesammelt werden, während über die weitere Entwicklung bewußt keine Aussagen gemacht wurden.

Der Bruch mit der bisherigen Arbeit und Perspektive in der Verfassungsfrage zeigte sich insbesondere beim Staatsschuldenwesen, wo noch am 17. Januar 1820 gesetzlich festgestellt worden war, daß neue Schulden in Zukunft nur noch mit Zuziehung und unter Mitgarantie von Reichsständen aufgenommen werden sollten. Diese Bedingung ließ sich durch die Nichtorganisation der Reichsstände nicht eliminieren. Das Staatsschuldengesetz blieb bestehen und wirkte ebenso wie das Edikt vom 22. Mai 1815 als nichterfülltes Versprechen des Monarchen fort. Die Reaktion hatte insofern weiter mit der Reform zu rechnen, hatte sie partiell zu respektieren und partiell geradezu zu fürchten. Die letzte

---

kanzler von Wittgenstein. Vgl. das Schreiben Albrechts an Wittgenstein, 11. Juni 1821, wo von der Kabinettsordre an den Staatskanzler die Rede ist, die „nach der Angabe Ew. Durchlaucht" erlassen worden sei: Ausf., GStA. Berlin, HA. Rep. 192 Wittgenstein V 6,9 Bl. 71. Ein anderer Entwurf von Ancillon: ebd., Bl. 69.

43 Die Wichtigkeit des Amtes und der Person Hardenbergs für den Fortgang der Reformpolitik sah Benzenberg bereits am 1. Okt. 1819 in einem Brief an Stägemann voraus: Rühl, Briefe und Aktenstücke 2, S. 392.

44 Klein, Reform, S. 206 ist der Meinung, daß sich Hardenbergs „Meinung ... prinzipiell gar nicht von derjenigen der Kommission" des Kronprinzen unterschied. Diese Ansicht läßt sich bei einem Vergleich des Berichts Hardenbergs vom 24. Mai 1821 mit dem der Kronprinzenkommission von 1821 nicht halten. Klein hat allerdings den Bericht Hardenbergs – bereits bei Treitschke, Verfassungskampf, S. 450 f. ausführlich referiert – nicht berücksichtigt. Überdies ist Klein entgegenzuhalten, daß er auf das Zusammenspiel Hardenbergs mit der Ministerialbeamtenschaft nicht genügend eingeht. Die in der Verfassungsangelegenheit unter Hardenberg arbeitenden Beamten hatten, wie ausführlich dargelegt wurde, prinzipiell andere Auffassungen als die Kronprinzenkommission.

Replik Hardenbergs in der Verfassungsfrage wies bereits in diese Zukunft. Sie machte klar, daß Provinzial- und Reichsstände eine Einheit bilden und daß die gesamte Repräsentation mit dem Staatsrecht der Monarchie in einem systematischen Zusammenhang stehen müsse[45]. Der Gesamtplan, in dem Staatsschuldengesetz und Kommunalordnungen und schließlich die neue Nationalrepräsentation ihren Platz hatten, wurde nicht mehr fertiggestellt. Das Werk Hardenbergs blieb Torso, ein Problem für die Reaktion, eine Hoffnung und ein schwacher Anknüpfungspunkt für den Fortschritt in der Verfassungsfrage. Sieger im Kampf mit Hardenberg und der Reformbürokratie blieb – zusammen mit den restaurativen Kräften am Hof und in der Verwaltung – die soziale Gruppe, die Hardenberg am stärksten bekämpft hatte, der feudalständisch orientierte Adel, besonders der brandenburgische[46].

Reinhart Koselleck hat das Handeln der preußischen Bürokratie so verstanden, als ob sie die Verfassungsgebung unterlassen habe, weil eine mit Entscheidungskompetenz ausgestattete Repräsentation die Reformen konservativ revidiert hätte[47]. Nach einer neuen Analyse der Akten wird man von Hardenberg und seiner Administration sagen müssen, daß sie bis zuletzt auf das Zustandekommen einer konstitutionellen Verfassung gesetzt haben. Hardenberg hat bis zuletzt eine solche Verfassung für Preußen als unabdingbar angesehen – er und die ihm unmittelbar zuarbeitenden Staatsbeamten haben dementsprechend gehandelt. Daß die preußische Bürokratie planmäßig und im Sinne einer politischen Konzeption von der Verfassungsgebung abgelassen hätte, so Koselleck, stellt damit eine Fehleinschätzung dar. Hardenberg und seine Beamten sind vielmehr an der Verfassungsgebung gehindert worden, ihnen ist die entsprechende Kompetenz schließlich ausdrücklich und förmlich entwunden worden.

---

45 Hardenberg schrieb am 4. Juli 1821 an Friedrich Wilhelm III., „so wie man bei einem neuen Gebäude über den Zweck desselben und über das, was dieser erfordert, vor allen Dingen im Reinen sein muß, so wie man einen vollständigen Plan dazu entwirft und vor Augen hat, bevor man zur Ausführung schreitet, so schien mir ein Entschluß über das Ganze nach den älteren und neueren Verordnungen im Voraus zu fassen rätlich": Klein, Reform, S. 206; kollationiert mit der Ausfertigung, die Klein nicht vorgelegen hat: GStA. Berlin, HA. Rep. 192 Wittgenstein V ad 6 Bl. 10v.

46 Stein schrieb an Hüffer, 27. Nov. 1830, „dem Widerstand, den der kurmärkische Adel dem Staatskanzler entgegensetzte, ist die Beschleunigung seiner Entfernung und der Bildung der Landstände hauptsächlich zuzuschreiben": Botzenhart-Hubatsch 7, Nr. 841. Über den Landtagsabgeordneten Hüffer aus Münster s. Steffens, Hüffer.

47 Vgl. oben S. 17.

III.
Preußens Wendung zur Restauration: Die Ausarbeitung der Provinzialständegesetze

1. Verlauf der Gesetzgebungsarbeit

Durch Kabinettsordre vom 30. Oktober 1821 wurde die Kronprinzenkommission erneut einberufen. Sie bekam nun den Auftrag, Vorschläge „über die einstweilige Zusammensetzung und Zusammenberufung der Provinzialstände" auszuarbeiten. Von den fünf Mitgliedern der alten Kommission – Albrecht, Ancillon, Bülow, Schuckmann und Wittgenstein – schied Bülow wegen Krankheit aus. Neu kamen hinzu Otto von Voß-Buch und der Chefpräsident der Regierung Merseburg Moritz Haubold von Schönberg[1]. Vor allem die Mitarbeit von Voß, der mit der ersten Kronprinzenkommission bereits engen Kontakt gehalten und durch seine Denkschriften großen Einfluß auf den König ausgeübt hatte, verstärkte das Gewicht der reaktionären Kräfte. Einen Ausgleich wollte man vielleicht dadurch andeuten, daß neben Schönberg noch ein zweiter Verwaltungsbeamter, der Oberpräsident Vincke, hinzugezogen wurde. Bei seiner Berufung in die Kommission lagen jedoch Informationen vor, nach denen er mit den Hauptprinzipien der Kommission übereinstimme[2]. Immerhin haben Vincke und Schönberg noch für die Einführung von Reichsständen plädiert, so daß beide sogar als die „Linken" in der Kommission bezeichnet worden sind[3].

Die Absichten des Königs wurden in den Anweisungen für die Kommission umrissen. Er wollte, „daß in den Provinzen, wo Provinzialstände

1 Friedrich Wilhelm III. an Kronprinz Friedrich Wilhelm, 30. Okt. 1821: Ausf., ZStA. Merseburg, HA. Rep. 50 E 2 Nr. 1 Bl. 119–119v. Wie stark auch an der Formulierung dieser Anweisung des Königs Mitglieder der ersten Kronprinzenkommission beteiligt waren, beweist ein Konzept von der Hand Ancillons im Nachlaß Wittgensteins: GStA. Berlin, HA. Rep. 192 Wittgenstein V 6,8 Bl. 69. Die Berufung von Voß und Schönberg sah der König bereits in seinem Schreiben an Hardenberg vom 3. Mai 1821 vor: oben S. 146 Anm. 36, ebd. Sie entsprach den Wünschen der Kommission. Zur Person Schönbergs, der seine Karriere als sächsischer Beamter begonnen hatte, vgl. G. Schmidt, S. 7 Anm. 4. Schönberg war durch seine Ehe mit einer Schwester von Anton Graf zu Stolberg mit einem der engsten Freunde des Kronprinzen verschwägert. Auf restaurative Auffassungen, die er als Merseburger Regierungspräsident zur Gewerbefreiheit vertrat, weist Roehl, S. 178, 182 hin.

2 Kronprinz Friedrich Wilhelm an Friedrich Wilhelm III., 20. Nov. 1821: Ausf., GStA. Berlin, HA. Rep. 192 Wittgenstein V 6,11 Bl. 68–68v. Entscheidend für die Aufnahme Vinckes in die Kommission war offensichtlich eine Empfehlung Ancillons. „Il est", schrieb er an den Kronprinzen, „dans les bons principes, il veut une constitution d'états et non une représentation nationale dans le nouveau sens du mot": 17. Nov. [1821]; Haake, Ancillon, S. 134 Anm. 1; dort wird der Brief, der in der Druckvorlage ohne Jahreszahl datiert ist, in das Jahr 1820 verlegt, was nach dem ganzen Zusammenhang aber nicht stimmen kann. – Protokollführer der Kommission war der Geh. Hofrat Dunker, wie Albrecht aus dem Kabinett des Königs.

3 Bahne, Freiherren, S. 25 f., ferner ebd., S. 21 mit Anm. 40; Stern, Geschichte 2, S. 384.

stattgefunden haben, und wo sie nicht förmlich aufgehoben worden sind, die Kommission bei ihren Vorschlägen sich möglichst an das historisch Bestehende halte, zugleich aber die notwendigen Modifikationen, welche die veränderten Verhältnisse des Eigentums, besonders des Grundvermögens, erheischen, eintreten lasse". In den Provinzen, „wo solche Stände niemals existierten oder längst anderen Formen gewichen sind, wie in den Rheinprovinzen der Fall ist, wird die Kommission die Lokalverhältnisse zu berücksichtigen und die monarchische Verfassung stets im Auge zu halten haben". Mit dem Begriff der monarchischen Verfassung wurde – wie schon im ersten Gutachten der Kronprinzenkommission[4] – das monarchische Prinzip als Richtlinie für die Verfassungsarbeiten eingeführt. Zur Information über die Lokalverhältnisse war die Kommission berechtigt, „zwei oder drei fachkundige Männer" nach Berlin einzuladen. Im Anschluß an die Fertigstellung und Genehmigung der Kommissionsvorschläge beabsichtigte der König, die Provinzialstände provisorisch zu berufen und über ihre Verfassung und eine der Provinz angemessene Kommunalordnung für Landgemeinden und Kreise zu befragen[5]. Diese Grundsätze entsprachen voll und ganz dem Bericht der ersten Kronprinzenkommission, ihre Auffassungen hatten sich damit durchgesetzt. Der Triumph gerade der altständischen Kreise war verständlich. Eine „höchst wichtige und merkwürdige Erscheinung" nannte der spätere Innenminister Rochow in einem Brief an Marwitz die Kommission, „wenn man bedenkt, daß sie sich mit der Wiederbelebung dessen beschäftigen soll, an dessen Zerstörung der Staatskanzler seit 11 Jahren unablässig gearbeitet hat, und wenn man erwägt, daß der Thronerbe an ihrer Spitze steht und daß sie den bekanntesten Widersacher des jetzt herrschenden Systems und den persönlichen Feind des Staatskanzlers", nämlich Voß, „unter ihren Mitgliedern zählt"[6].

Die Einseitigkeit des Beratungsgremiums wurde durch die Notabeln, die aus den Provinzen hinzugezogen wurden, nur wenig modifiziert. Zunächst ist festzuhalten, daß die Notabeln erst einberufen wurden, als wesentliche Entscheidungen der Kommission bereits gefallen und vom König genehmigt worden waren. Die Kommission änderte ihre grundlegenden Entscheidungen nach Anhörung der Notabeln nur in Nebendingen, etwa dem Mindestalter für die Wählbarkeit[7]. Auch wurden die Notabeln während der Beratungen nur mündlich über einige der Auffas-

4 Vgl. oben S. 143.

5 Friedrich Wilhelm III. an Kronprinz Friedrich Wilhelm, 30. Okt. 1821: ebd. – Umfassende Dokumentation über das Recht der Provinzialstände aus der Sicht der Regierung: Rauer, Gesetzgebung. Rauer war 1845 Geheimer expedierender Sekretär im Innenministerium; sein Buch wurde von Innenminister Arnim am 12. März 1845 allen Regierungspräsidenten und Landräten zur Anschaffung empfohlen: Ministerial-Blatt 6, S. 58 f. Auf Rauer beruht weitgehend, wenn auch nicht immer zuverlässig, die Dissertation von Kott. Zum Zusammenhang der provinzialständischen Gesetze mit den Bestimmungen über die deutschen Landtage des Vormärz die Untersuchung von Ehrle.

6 M[arwitz] an Rochow, 21. Nov. 1821: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 92 Rochow-Reckahn A III Nr. 9 Bl. 78; darin als Inserat das Zitat aus einem Brief Rochows an Marwitz vom 26. Okt. [1821], vgl. ebd., Bl. 70.

7 Vgl. unten S. 172.

sungen der Kommission informiert. Die Bitte um schriftliche Mitteilung, die die Schlesier äußerten, wurde nicht erfüllt. Die Beratungen folgten einem von der Kommission ausgearbeiteten Fragenkatalog, von dem sich die Notabeln nur hier und da lösen konnten[8]. Grundsätzlich waren die Notabeln nur zur Information über „die eigentümlichen Verhältnisse einer jeden Provinz" gedacht[9]. Darüber hinaus war dann die Auswahl der Einberufenen, deren Zahl zwischen 7 und 21 schwankte, ganz einseitig. Bauern aus den alten Provinzen befanden sich unter ihnen überhaupt nicht[10]. Als Vincke durchsetzte, daß aus Westfalen auch Bauern eingeladen wurden, protestierte Voß. „Gleichheit der Stände" gebe es in Westfalen genausowenig wie in den alten Provinzen; „der Bauer hat noch keine Standschaft erreicht, sie soll ihm erst beigelegt werden. Dieses war der Grund, weshalb in den alten Provinzen keine Bauern einberufen sind", also sei in Westfalen ebenso zu verfahren[11]. Unter den Notabeln der alten Provinzen überwogen die des Adels[12]. Als bei den schlesischen Notabelnberatungen ein Gutachten über die künftige Ständegliederung der Provinz ausgearbeitet werden sollte, wurde der Ausschuß nur mit Adligen besetzt. Von den vier bürgerlichen Notabeln nahm keiner teil[13].

Die Kommission begann ihre Arbeit am 4. Dezember 1821; sie berichtete dem König erstmals nach der zehnten Sitzung am 13. Januar 1822[14]. In diesen Sitzungen fielen die wesentlichen Entscheidungen für die staatsrechtliche und gesellschaftliche Situation der Provinzialstände. Der

---

8 Der Fragenkatalog wurde erst bei Beginn der Beratungen in einigen Exemplaren überreicht. Das schloß jede Kontaktaufnahme mit der Provinz aus, was sicher beabsichtigt war. Überdies wurde strengste Verschwiegenheit geboten. Vgl. Wuttke. S. 67; eine Niederschrift über mündliche Mitteilungen der Kommission zur geplanten Kompetenz der Provinzialstände ebd., S. 64 Anm. 1. Der Fragenkatalog, der den märkischen Notabeln vorgelegt wurde: ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 35 Bl. 28–29^{v}; Beilage zum Protokoll der Kommission, 26. Jan. 1822: ebd., Bl. 27.

9 Friedrich Wilhelm III. an Kronprinz Friedrich Wilhelm, 30. Okt. 1821: ebd.

10 Vgl. eine Mitteilung Rochows, nach der Titulatur vermutlich an das Kommissionsmitglied Wittgenstein. „Ew. Durchlaucht dürften bereits wahrgenommen haben, wie der Herr Minister von Voß der Einberufung bürgerlicher Rittergutsbesitzer zur Beratung mit der gewissen Kommission nicht geneigt ist und daß er der Zuziehung von Schulzen oder anderen durch ihre Besitzungen dem Bauernstand angehörender Personen durchaus entgegen ist": undatierte Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 92 Rochow-Reckahn A III Nr. 9 Bl. 108. Entsprechend der Beilage ebd., Bl. 110 ff. liegt der Brief nach dem 7. Dezember 1821. Aus der Anrede in dieser Beilage ergibt sich auch, daß der Verfasser des Briefs offensichtlich Rochow ist.

11 Voß an Kronprinz Friedrich Wilhelm, 19. Sept. 1822: ZStA. Merseburg, HA. Rep. 50 Nr. 1511 Bl. 1–1^{v}. Gemeint waren Gutsbesitzer Rinteln in Paderborn und Gutsbesitzer Kaiser in Häver bei Petershagen; vgl. die Liste der Einzuladenden in ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 43 Bl. 1, 16. Dazu Roebers, S. 19, Weitz, Adel, S. 207 ff. Über die Bevorzugung von Vertretern altständischer Auffassungen bei der Auswahl der Adligen, die nach Berlin berufen wurden, Gembruch, S. 85; vgl. auch Sack an Stägemann, 8. März 1822: Rühl, Briefe und Aktenstücke 3, S. 95 ff.

12 Vgl. Stephan, S. 21 f.; Glaser, S. 110 ff.; Klawitter, Provinziallandtag, S. 18; Hasenclever, Entstehung, S. 198; dazu Boberach, S. 38. Ursprünglich sollten nur zwei oder drei Sachverständige einberufen werden. Man dachte dabei an die Zusammensetzung „ein Edelmann, ein freier Gutsbesitzer, der nicht Edelmann ist, ein Bürgermeister": Protokoll der Kommission, 4. Dez. 1821 (später gestrichen); Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 35 Bl. 3^{v}.

13 Vgl. Röpell, Beiträge III, S. 289. Dazu Wuttke, S. 75 Anm. 5.

14 Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13 919 Bl. 107–107^{v}.

König billigte alle Entscheidungen der Kommission[15], nun begannen die Beratungen mit den Notabeln aus den Provinzen. Sie schritten recht zügig voran, so daß der Kronprinz Ende Mai bereits den Abschluß der Diskussion mit den Einberufenen aus den Marken, der Niederlausitz, Pommern, Preußen, Sachsen, Schlesien und der Oberlausitz berichten konnte[16]. Am 14. September 1822 berichtete die Kommission erneut. Der ursprüngliche Plan, jeder Provinz ein eigenes Ständegesetz zu geben, war nun auf Vorschlag Schönbergs insofern geändert worden, als die alle Provinzen angehenden Bestimmungen in einem allgemeinen Gesetz zusammengefaßt worden waren[17]. Man legte deshalb dem König eine Allgemeine Verordnung über die Landstände in der preußischen Monarchie und ein Gesetz für den ständischen Verband der Mark Brandenburg und des Markgraftums Niederlausitz zur Genehmigung vor. Die Kommission klärte nun auch, in welcher Form die Verfassungsgesetze den Provinzialständen präsentiert werden sollten. Schönberg hatte zunächst vorgeschlagen, die Stände nach den neu erarbeiteten gesetzlichen Bestimmungen einzuberufen, „das Gesetz selbst aber als Entwurf an die Stände zur Begutachtung der einzelnen in die Eigentümlichkeiten der Provinz eingreifenden Bestimmungen gelangen zu lassen, namentlich aber auch die Stände mit ihren Gutachten über ihre definitive Formation erst noch zu hören". Er konnte sich dabei auf die königliche Instruktion für die Kommission berufen. Die Mehrheit der Kommission lehnte den Vorschlag jedoch ab. Sie war für „das feste Fortschreiten" bei der Abfassung der Provinzialständegesetze und schlug daher dem König die Vollziehung

15 25. Jan. 1822: Konz., ebd., Bl. 108.

16 Kommission an Friedrich Wilhelm III., 31. Mai 1822: Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13 919 Bl. 194–194^{v}. – Über die Beratungen mit den Notabeln aus den Marken, 29. Jan.–6. Febr. 1822: ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 38 Bl. 1–13^{v}, 16–35^{v}, vgl. Stephan, S. 18–33, Vetter, Adel, S. 71 ff.; desgl. aus der Niederlausitz, 16.–20. März 1822: ZStA. Merseburg, ebd., Bl. 85–86^{v}, 89–101^{v}, vgl. Stephan, S. 34–42; desgl. aus Pommern, 2.–11. März 1822: ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 39 Bl. 1–19^{v}, vgl. Glaser, S. 107–125, ferner Reißland, S. 116 ff.; desgl. aus Ost- und Westpreußen, 23. März–1. April 1822: ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 40 Bl. 1–30^{v}, Herre, S. 292 f.; desgl. aus Sachsen, 17.–25. April 1822: ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 41 Bl. 7–28^{v}; desgl. aus Schlesien, 4.–17. Mai 1822: ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 42 Bl. 1–27^{v} – das Protokoll der Separatberatungen der Schlesier, 6.–14. Mai 1822, veröffentlichte Röpell, Beiträge III, S. 287–312, das Protokoll der konstituierenden Sitzung Wuttke, S. 63–67; desgl. aus der Oberlausitz, 11.–20. Mai 1822: ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 42 Bl. 121–139^{v}.

17 Schönberg gutachtete, diese Maßregel sei zu empfehlen, weil man sonst „bei jeder einzelnen Provinz in die Notwendigkeit komme, allgemeine Bestimmungen zu wiederholen": 21. April 1822; Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 36 Bl. 15 (Zitat umgeformt). Dem Vorschlag Schönbergs schloß sich Vincke an. Dagegen meinte Ancillon u. a., „ein solches allgemeines Gesetz würde den Absichten des Königs und dem Geiste der ganzen Gestaltung wenig entsprechen; es würde den modischen, papiernen, aus dem Stegreif erschaffenen Verfassungen als etwas ganz Neues ähnlich sein, da doch der Wille Seiner Majestät nur dahin geht, die Provinzialstände neu zu beleben, indem in denselben das Zeitgenössische mit dem Historischen verbunden wird": 29. April 1822; ebd., Bl. 43. Schuckmann schloß sich Ancillon an und meinte, ein allgemeines Gesetz könne als die am 22. Mai 1815 angekündigte Verfassungsurkunde angesehen werden und aus diesem Gesichtspunkte „dem bittersten Urteil bloßgestellt sein, da bei dieser Arbeit an der Verfassung des preußischen Staates als einer durch Gesetze geregelten Monarchie nichts geändert werden soll": ebd., Bl. 47. Gleiche und ähnliche Bedenken äußerte Voß: ebd., Bl. 54; Wittgenstein und Albrecht traten ihnen bei: ebd., Bl. 58, 60. In der Sitzung der Kommission vom 21. Mai 1822 entschloß man sich trotzdem für ein allgemeines, allerdings ganz knapp gehaltenes Gesetz: ebd., Bl. 65–65^{v}.

des allgemeinen Gesetzes und des speziellen für die Marken und die Niederlausitz vor. Nur einige Punkte des Gesetzes sollten den Ständen auf dem ersten Landtag zur Begutachtung vorgelegt werden[18].

Der König billigte wiederum das Vorgehen[19]. Er forderte von Hardenberg noch einmal ein Gutachten über die beiden Gesetzentwürfe an, das aber nicht mehr vorgelegt wurde[20]. Hardenberg starb am 26. November 1822. Nur eine Vorarbeit Frieses für das Gutachten hat sich erhalten – eine letzte Stellungnahme des in der Verfassungsfrage ausgeschalteten Teils der Ministerialverwaltung, die im folgenden mit den Auffassungen der Kronprinzenkommission jeweils konfrontiert werden soll[21]. Beeinflußt hat Friese die Beratungen nicht[22]. Die Kommission schritt vielmehr fort mit Befragung der Notabeln aus Posen, Westfalen und den Rheinprovinzen[23] und gab im Frühjahr 1823 ihren ersten abschließenden Bericht[24].

18 Protokoll der Kommission, 10./11. Sept. 1822: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 36 Bl. 70–71ᵛ. Kommission an Friedrich Wilhelm III., 14. Sept. 1822: Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13 920 Bl. 33–33ᵛ, 49.

19 Friedrich Wilhelm III. an Kronprinz Friedrich Wilhelm, 16. Sept. 1822: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 36 Bl. 132. Der König teilte mit, er wolle beide Gesetzentwürfe zunächst noch Hardenberg zur Stellungnahme vorlegen. Die Kommission möge aber mit ihren Arbeiten fortfahren. – Außer Hardenberg wurde auch der Freiherr vom Stein zu einer Stellungnahme aufgefordert; zur Information legte ihm der Kronprinz eine von Ancillon verfaßte Denkschrift über die Grundsätze der Kommission vor: undatiert, [16. Okt. 1822]; Pertz, Leben des Freiherrn vom Stein 6, Beil. S. 200 f. Datiert durch Anschreiben des Kronprinzen, 16. Okt. 1822: Botzenhart 6, S. 113 f. Dem Anschreiben lag auch der Entwurf einer landständischen Verfassung für Westfalen bei. Stein antwortete mit den „Bemerkungen über die allgemeinen Grundsätze des Entwurfs zu einer provinzialständischen Verfassung", 1./3. Nov. [1822]: Botzenhart–Hubatsch 6, Nr. 536; ferner den „Bemerkungen über den Entwurf einer landständischen Verfassung für Westfalen": ebd., Nr. 537. Unzutreffend Schulte, S. 30, die Denkschrift Steins sei „unbeachtet" geblieben.

20 Vgl. Friedrich Wilhelm III. an Hardenberg, 16. Sept. 1822: Ausf., GStA. Berlin, HA. Rep. 192 Wittgenstein V 6,12 Bl. 1. Darin legte sich der König bereits mit der Bemerkung fest, er finde an den Gesetzentwürfen „nichts zu erinnern". Bis zum Eingang des Gutachtens von Hardenberg wolle er sich „die definitive Sanktion" beider Gesetze zwar vorbehalten, er habe „jedoch die Kommission autorisiert, einstweilen auf dem eingeschlagenen Wege mit der Abfassung der Entwürfe zu den speziellen Gesetzen fortzufahren".

21 Gutachten Frieses „Über die Gesetzentwürfe wegen der Provinzialstände im allgemeinen und wegen der in den Marken und der Niederlausitz in Sonderheit", undatiert [Bleistiftnotiz auf Bl. 165ᵛ: 2. Nov. 1822]: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 489 Nr. 22 Bl. 127–165ᵛ. Zur Identifizierung des Verfassers vgl. Treitschke, Verfassungskampf, S. 489 f., ferner Stephan, S. 54 f., der sich aber auf eine Überlieferung im Hausarchiv – gemeint ist offenbar GStA. Berlin, HA. Rep. 192 Wittgenstein V 6,12 Bl. 4–41 – stützt. Der Aktenband im Hausarchiv stammt nach einer eigenhändigen Notiz Wittgensteins aus dem Nachlaß Hardenbergs. Zitiert wird das Gutachten nach der Überlieferung im Hausarchiv. Im gleichen Aktenband des Nachlasses Wittgenstein befindet sich auch ein Gutachten Rothers zum Entwurf der Provinzialständegesetze, das aber – nach seinen Angaben aus Zeitmangel – sehr knapp ausfiel: 30. Okt. 1822, Verona; Ausf., ebd., Bl. 43–44ᵛ. Vgl. unten S. 189 Anm. 31.

22 Vgl. Stephan, S. 54 f.

23 Über die Beratung mit den Notabeln aus Westfalen, 4.–14. Nov. 1822: ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 43 Bl. 13–40, vgl. Weitz, Adel, S. 206 ff., wo S. 314 Anm. 78 das Protokoll der Beratungen der Notabeln im Freiherr-vom-Stein-Archiv, Schloß Cappenberg, nachgewiesen wird; Lipgens, S. 302 ff., Roebers, S. 19, Steffens, Hüffer, S. 114 ff.; desgl. aus der Rheinprovinz, 25. Nov.–12. Dez. 1822: ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 44 Bl. 10–37 – das Protokoll der Separatberatungen der Einberufenen, 25. Nov.–12. Dez. 1822 veröffentlichte Hasenclever, Entstehung, dazu das Tagebuch des Einberufenen Johann Rütger Brüning bei Schell, Beiträge, S. 14–45; desgl. aus der Provinz Posen, 29. Jan.–8. Febr. 1823: ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 46 Bl. 19–35ᵛ.

24 17. April 1823: Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13 920 Bl. 133–133ᵛ, 136–139.

Am 5. Juni 1823 vollzog der König das Allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände[25]. Die speziellen Gesetze für das Königreich Preußen, für die Mark Brandenburg und das Markgraftum Niederlausitz, für das Herzogtum Pommern und das Fürstentum Rügen folgten am 1. Juli 1823[26], die für das Herzogtum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preußische Markgraftum Oberlausitz, für das Großherzogtum Posen, die Provinzen Sachsen und Westfalen sowie die Rheinprovinzen am 27. März 1824[27].

Von 1824 bis 1827 fand in den Provinzen der jeweils erste Landtag statt, auf dem die Stände Gutachten über die in den Gesetzen noch vorbehaltenen Bestimmungen abgaben: über „die speziellere Vertheilung" der Abgeordneten jedes Standes, z. B. die Zuerkennung von Viril- und Kollektivstimmen unter den Städten, über die Größe des Besitzes, der zum passiven Wahlrecht im Stand der Städte und der Landgemeinden qualifizierte, über die Festlegung der Wahlbezirke für kollektiv wählende Städte und für die Landgemeinden[28]. Auch über die Einrichtung von Kommunallandtagen, die die Verwaltung der überkommenen altständischen Institute übernehmen konnten, äußerten sich die Stände[29]. Mit den darauf folgenden Verordnungen, von denen die mit Abstand letzte am 15. Dezember 1830 für Posen erging, war die Einrichtung der preußischen Provinzialstände abgeschlossen[30].

2. *Die Nation der Grundeigentümer und das Prinzip der drei Stände: Ritterschaft, Städte und Landgemeinden*

Wesentliche Aufgabe der Kommission war, zunächst einmal festzustellen, wer denn die Nation bilde, welchen sozialen Gruppen das Recht der Repräsentation zuzugestehen sei. Man einigte sich auf das Prinzip, das Grundeigentum als Vorbedingung der Standschaft anzusehen[1]. „Die Nation oder das Volk im edleren Sinne", formulierte Ancillon, „besteht

25 Gesetzsammlung 1823, S. 129 f., künftig zitiert: AGPS.

26 Gesetzsammlung 1823, S. 130 ff. Sie wurden am 3. Aug. 1823, am Geburtstag des Königs, verkündet. Die Gesetze über die Provinzialstände werden künftig zitiert: GPS.

27 Ebd. 1824, S. 62 ff., 108 ff., 141 ff.

28 Vgl. z. B. GPS. Brandenburg, § 4, 10, 11, 22; ferner Klawitter, Provinziallandtag, S. 43, Roebers, S. 53 ff. Der erste Landtag jeder Provinz wurde nach vorläufigen Vorschriften einberufen, die z. B. für Westfalen am 14. Nov. 1825 ergingen: Roebers, S. 29. Vgl. für Brandenburg Stephan, S. 52 mit Hinweis auf einen Druck: Lancizolle, S. 19 ff.

29 Solche Kommunallandtage entstanden in Brandenburg und Pommern. In den anderen Provinzen wurden sie teils nicht gewünscht – so in Sachsen: Segler, S. 31 f. – teils von der Regierung nicht für erforderlich gehalten – so in Preußen: Rauer, Gesetzgebung 2, S. 572 ff. Eine Übersicht über die Rechtsstellung der Kommunallandtage ebd., S. 570 ff., ferner Beck.

30 Vgl. die Verordnung wegen der nach dem Edikte vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen für die Kur- und Neumark und Niederlausitz, 17. Aug. 1825: Gesetzsammlung 1825, S. 193; diese Verordnung und die für Pommern erschienen als erste. Alle Verordnungen und die Provinzialständegesetze sind außer in der Gesetzsammlung bei Rauer, Gesetzgebung 1, abgedruckt.

1 „Das Grund-Eigenthum ist die Bedingung der Standschaft": AGPS. Art. I. Vgl. auch Kommission an Friedrich Wilhelm III., sie sei davon ausgegangen, „daß das Grund-

nicht in den Proletariern noch in denen, die ein kleines, bewegliches, höchst wandelbares Eigentum besitzen, sondern in den Grundbesitzern aller Art"[2]. Aus diesem Prinzip schloß man auf drei Stände für die künftige Repräsentation, auf „Ritterschaft, Städte und Bauern", wobei man für die Bauern später offiziell den Terminus „Landgemeinden" einsetzte. Konstatiert wurde die Dreigliederung zunächst für die alten Provinzen der Monarchie und „mit Vorbehalt der Modifikationen, welche die besonderen Verhältnisse einer jeden Provinz mit sich führen werden". Das Problem der Ständegliederung in den „rheinischen Provinzen" und im Großherzogtum Posen blieb zunächst offen[3]. Es war eine Konsequenz aus den stark aufs Historische gerichteten Verfassungsarbeiten, daß die alten Provinzen mit Vorrang behandelt wurden, während die Rheinprovinz und die Provinz Posen, wo die ständische Tradition abgerissen war, zunächst unberücksichtigt blieben. Verfassungsrechtliche Vorentscheidungen in den alten Provinzen mußten sich aber auf die neuen auswirken, und das konnte der Kommission – so wie sie nun einmal zusammengesetzt war – nur recht sein. Tatsächlich ist dann die Dreigliederung der Stände das Grundprinzip für alle Provinzialstände der Monarchie geworden.

Scharf kritisiert wurde die Entscheidung für die Nation der Grundeigentümer außerhalb der Kommission von dem Mitarbeiter Hardenbergs, Friese, der dazu aufforderte, zunächst die Wählbarkeit jener Staatsbürger sicherzustellen, die „ein öffentliches Vertrauen" genießen[4]. Er dachte an die im „aktiven Staatsdienst" und die „in einem öffentlichen Amt und Beruf stehenden Personen", an Ärzte und Professoren, ferner die „durch ein öffentliches Vertrauen bezeichneten Individuen" wie Magistratspersonen, Stadtverordnete, Bezirksvorsteher und Stadtälteste, ferner Schulzen und Schöppen auf dem Lande. Ihnen wollte Friese ohne die Voraussetzung von Grundeigentum das passive Wahlrecht einräumen. Nur bei den Staatsbürgern, die sich noch nicht durch öffentliches Vertrauen ausgezeichnet hatten, könne man das passive Wahlrecht nach dem Vermögen zuerkennen. Immerhin meinte er dann auch noch die „größeren Gutspächter, z. B. wenn sie eine jährliche Pacht von wenigstens 1000 Rtlr. zahlen", für wählbar erklären zu müssen. Letztlich bezog Friese gerade in der Eigentumsfrage eine scharfe Gegenposition zur Kronprinzenkommission, weil er meinte, hier werde besonders stark gegen die öffentliche Meinung verstoßen[5].

---

eigentum die Basis der Standschaft und die Verschiedenheit derselben, wie sich solches nach Größe, Eigentümlichkeit und Zweck äußert, die Norm zur Abteilung der Stände nach ihren einzelnen Klassen sei": Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13 920 Bl. 97ᵛ.

2 Gutachten Ancillons, 29. April 1822: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 36 Bl. 43ᵛ.

3 Protokoll der Kommission, 14. Dez. 1821: ebd., Bl. 10ᵛ–11.

4 Friese hebt das „öffentliche Vertrauen" von der Auswahlkategorie des Grundbesitzes ab, „da Stände, welche durch unbeschränktes Vertrauen gewählt sind, einen ungleich größeren Nutzen stiften können als die, welche man aus einer bestimmten Kategorie hat wählen müssen": oben S. 155 Anm. 21, ebd., Bl. 23.

5 Ebd., Bl. 26ᵛ–28ᵛ.

Der Schritt von der Grundbesitzernation zur Dreiständegliederung ergab sich nicht notwendig aus der Sache; denn die Grenzen zwischen den verschiedenen Gruppen der Grundbesitzer waren fließend. Die Gliederung brauchte nicht unbedingt dreifach zu sein, auch andere Aufteilungen waren denkbar. Die Teilung in drei Stände war eine Entscheidung der Kommission, offensichtlich angelehnt an das historische Vorbild des Dreikurienlandtags aus Geistlichkeit, Adel und Städten, nur daß für die Geistlichkeit die Bauern eintraten. Darüber hinaus mußten nun in jedem Stand die Wähler bestimmt werden, außerdem die zur passiven Wahl Berechtigten.

Für die Ritterschaft legte die Kommission fest, daß ihr adlige und bürgerliche Besitzer von Rittergütern angehören sollten; „alle sind in eine Klasse zu setzen"[6]. Als Geburtsstand kamen dem Adel damit keine ständischen Vorrechte mehr zu. Die Ritterschaft wurde nun zur Vertretung der Großgrundbesitzer, in der der Adel zwar noch eine seiner Stärke in den Provinzen entsprechende Rolle spielen konnte, Ritterschaft und Adel aber nicht mehr identisch waren. Proteste blieben nicht aus. Die schlesischen Notabeln, die zur Beratung der Kommission einberufen worden waren, hatten keine Einwände dagegen, daß jeder die Befugnis haben sollte, ein Rittergut zu erwerben. Sie beabsichtigten „also auch nicht, das ehemalige Incolats-Edikt wieder ins Leben zu rufen". Wenn aber ein Bürgerlicher nach Erwerb eines Ritterguts das Recht der Standschaft ausüben wolle, so müsse er die Zustimmung des Königs einholen. Denn die Erfahrung lehre, daß „oft Personen des niedrigsten Standes und Gewerbes in kurzer Zeit zu einem höchst bedeutenden Vermögen gelangten. Solche Leute hätten sodann meistentheils keinen angelegentlicheren Wunsch als den, einen ihrem Vermögen angemessenen politischen Standpunkt zu erringen und sich zu dem Ende Rittergüter anzukaufen". Die Furcht vor dem schnellen Wandel der Eigentums- und Vermögensverhältnisse, der seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in einem schwunghaften Handel mit Rittergütern zum Ausdruck kam, die Sorge um die Kompromittierung des Standes durch den „verdienstlosen Glückspilz", um das Eindringen neuer Schichten, denen sowohl die „Kenntnis" abgehe als auch die Fähigkeit, sich standesgemäß zu benehmen, ließ die schlesischen Notabeln Schutzklauseln fordern. Eine knappe Mehrheit von elf gegen zehn Stimmen konnte in den internen Beratungen der Notabeln nur die Einschränkung durchsetzen, daß wenigstens alle damaligen bürgerlichen Rittergutsbesitzer – mit Ausnahme der Juden – „der Standschaft theilhaftig und als landtagswahlfähig angesehen" werden sollten[7]. Ohne Gegensätze scheinen in dieser Frage die

6 Protokoll der Kommission, 14. Dez. 1821: ebd., Bl. 10. Zustimmend Frieses Gutachten, ebd., Bl. 20v, doch wird die Zustimmung durch eine Kritik an der Definition des Ritterguts relativiert; dazu unten S. 167 mit Anm. 8.

7 Röpell, Beiträge III, S. 301 f., vgl. ebd. S. 292. Zum Handel mit Rittergütern in Schlesien Ziekursch, Jahre, S. 57 ff. Schissler, Junker, S. 101 spricht von „Ritterschutzbestimmungen". Gustav von Rochow sprach sich in seinen „Gedanken über Wiedereinführung der landständischen Verfassung" gegen eine Gleichstellung der bürgerlichen mit den adligen

Beratungen der ost- und westpreußischen Notabeln verlaufen zu sein, die sich sogar bereitfanden, die Besitzungen der Kölmer, also einer Gruppe von freien Bauern, in den Stand der Rittergutsbesitzer aufzunehmen, soweit sie mehr als sechs Hufen als Eigentum besaßen. Mit dieser Entscheidung wurde einer sozialen Spaltung vorgebeugt, wie sie in den anderen Provinziallandtagen während des Vormärz vielfach zu beobachten ist[8].

Freiherr vom Stein erklärte, vom Kronprinzen zu einem Gutachten aufgefordert, die Kommission habe durch die von ihr formierte Ritterschaft „das historische Prinzip" verlassen, von dem sie ausdrücklich ausgegangen sei. Der Adel verliere „seine Korporationsrechte, seine erbliche Familien Provinzialstandschaft. Er wird mit der Masse der größern Gutsbesitzer zusammengeworfen und erhält nur Wahlfähigkeit. So wird der Grundbegriff des Adels zerstört, der großen fideikommissarischen Grundbesitz, Geschlechtsalter und sittliche Würde in sich schließt, und seine Ehre vernichtet, dies Band der Geschlechtsreihen, das die Achtung für die Vergangenheit an die Hoffnungen für die Zukunft knüpft. An ihre Stelle treten materieller Reichtum, Ackerflächen und Kornsäcke, die höchsten Güter des gemeinen irdischen Menschen. Ist diese gewaltsame Zerstörung des alten Rechts, der alten Sitte notwendig? Zur Erreichung des Zwecks der landschaftlichen Korporationen unvermeidlich?" Stein wollte dem Adel dort, wo er erheblichen Grundbesitz besaß, sein besonderes Stimmrecht erhalten. Seine Stimmenzahl sollte sich nach dem Anteil an der Gütermasse bemessen, den er zusammen mit den bürgerlichen Großgrundbesitzern hatte. Gleichzeitig sollte die „adlige Genossenschaft... solchen neuen Mitgliedern zugänglich" sein, „die mit angesehenen Militär- oder Zivilstellen einen bedeutenden Gutsbesitz verbinden". „So wird der Adel allen erreichbar und das Ziel des Strebens aller politischen Talente". Darüber hinaus dachte Stein an die Einrichtung von Viril- und Kuriatstimmen, die den Adelsfamilien mit großem Grundbesitz und der gesamten Rittergenossenschaft einzuräumen seien[9]. Die Kommission beriet über die Bemerkungen Steins und kam zu dem Ergebnis, daß das Vorgehen hinsichtlich des Adels notwendig und unvermeidlich sei. Es gebe auch in den östlichen Provinzen keine Möglichkeit, die bürgerlichen Rittergutsbesitzer von der Standschaft in der Ritterschaft auszuschließen, da man ihnen keinen anderen Platz auf dem Landtag zuweisen könne[10].

Rittergutsbesitzern aus, 30. Nov. 1821: Ausf., ZStA. Merseburg, HA. Rep. 50 E 2 Nr. 1 Bl. 136–138^{v}. In den Beratungen mit den märkischen Notabeln, zu denen er gehörte, erhob sich dagegen kein Widerspruch: Stephan, S. 21 mit Anm. 1. Zu den Vorbehalten der adligen Gutsbesitzer im Rheinland Boberach, S. 39 f.

8 Vgl. dazu Bemerkungen des ostpreußischen Rittergutsbesitzers Magnus von Brünneck: Herre, S. 294 f. Die endgültige Fassung enthielt GPS. Preußen, § 7, eine historische Herleitung dazu bei Rauer, Gesetzgebung 2, S. 102 ff.

9 Steins „Bemerkungen über die ‚Allgemeinen Grundsätze' des Plans zu einer provinzialständischen Verfassung", 1./3. Nov. 1822: Botzenhart–Hubatsch 6, S. 564 f.

10 Protokoll der Kommission, 27. Nov. 1822: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 35 Bl. 44. Ähnlich W. von Humboldt an Stein, 4. April 1823: Botzenhart 6, S. 209 f.

Die Aufhebung geburtsständischer Vorrechte auf den Provinziallandtagen war allerdings nicht vollständig. Die auch in der Kommission vorhandene Tendenz, dem Adel ständische Rechte zu erhalten oder neu einzuräumen[11], wirkte sich in der Weise aus, daß man teils innerhalb, teils neben dem Stand der Ritterschaft Viril- und Kollektivstimmen einrichtete, die an Domkapitel und bedeutende fürstliche und adlige Familien vergeben wurden. Nach dem Gesetz für die brandenburgischen Provinzialstände umfaßte der erste Stand außer der Ritterschaft das Domkapitel von Brandenburg, den Grafen von Solms-Baruth und den Herrenstand der Niederlausitz. Der Ritterschaft wuchsen damit noch drei Stimmen zu[12]. Besonders die Virilstimme für das Domkapitel war sensationell, da im Jahre 1810 alle Einrichtungen dieser Art eingezogen worden waren. Die dem Herrenstand der Niederlausitz gewährte Stimme gehörte diesem als Korporation und sollte im Normalfall durch einen aus seiner Mitte gewählten Abgeordneten ausgeübt werden[13]. Neben den Viril- und Kollektivstimmen im Stand der Ritterschaft gab es in Schlesien, Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz die der Fürsten, Domkapitel, Grafen und Herren. In Schlesien etwa waren es sieben Fürsten, die eine Virilstimme hatten, außerdem sechs Standesherren, die drei Stimmen durch drei der anwesenden Standesherren abgaben[14]. In den vier genannten Provinzen bildeten die Fürsten, Domkapitel, Grafen und Herren den ersten Stand, Ritterschaft, Städte und Landgemeinden den zweiten, dritten und vierten. In Preußen, Brandenburg, Pommern und Posen bildete die Ritterschaft den ersten Stand, Städte und Landgemeinden den zweiten und dritten.

Die Kommission sah in ihrer Bestimmung des Standes der Ritterschaft nicht einfach vom Adel ab. In der neuen Ritterschaft sollte der Adel überall dort weiter die entscheidende Rolle spielen, wo er noch im Besitz der meisten Rittergüter war. Durch eine für den Adel günstige Definition des Ritterguts, wie sie in der Rheinprovinz zu beobachten ist, versuchte die Kommission diese Tendenz zu unterstützen[15]. Anderseits verbanden

---

11 Ancillon etwa kritisierte am 13. Dez. [1820] den Plan Bülows für eine preußische Ständeverfassung vom 11. Dez. 1820. „Herr von Bülow will... dem Adel als solchem keine besonderen politischen Rechte einräumen. Hier weiche ich ganz von ihm ab. Der Adel kann nicht ohne Ungerechtigkeit und ohne Nachteil für den Thron in dieselbe Kategorie mit den anderen Bürgern gesetzt werden. Das aristokratische Prinzip muß beibehalten werden, weil es mit dem Thron verwandt ist, und mit den anderen Ständen vermischt, würde es bald seinen Charakter verlieren und sich demokratisieren. Keine bürgerlichen Vorrechte, aber wohl politische Rechte muß der Adel besitzen, und wenn man ihm keine erteilt oder die erworbenen nicht läßt, wie werden die Edelleute und zumal die Standesherren nicht mit Recht schreien?": Ancillon an Wittgenstein; Ausf., GStA. Berlin, HA. Rep. 192 Wittgenstein V 6,7 Bl. 135^{v}–136.

12 GPS. Brandenburg, § 2.

13 Rauer, Gesetzgebung 2, S. 36. Vgl. Stephan, S. 39.

14 GPS. Schlesien, § 3. Vgl. dazu die Beratungen der schlesischen Notabeln: Röpell, Beiträge III, S. 289 ff. Die Vorbedingungen für die Einrichtung eines Fideikommisses, das zur Beteiligung an der Köllektivstimme berechtigt, erörtern die Notabeln ebd., S. 297, 299. Für den westfälischen Landtag beantragte der Notable und Bischof von Münster Ferdinand August Graf Spiegel am 14. Nov. 1822 für die katholische Kirche eine „Virilstimme in der bevorrechtetsten Klasse", die durch den Bischof von Münster oder im Fall der Verhinderung „durch einen der beiden Prälaten aus dem Domkapitel" ausgeübt werden solle: Lipgens, S. 677 f. Der Antrag blieb erfolglos.

15 Vgl. unten S. 166 f. mit Anm. 5.

sich mit der neuen Ritterschaft spezielle Zukunftserwartungen. Ancillon meinte, sie sei „weit mehr die Classe des größeren Eigenthums als die eines durch die Geburt bevorrechteten Standes... So gestaltet sich eine heilsame Aristocratie, die dem monarchischen Prinzip verwandt ist und eigentlich die Bedingung aller politischen Rechte in einem jeden wohlgeordneten Staat ist und bleiben muß, die Aristocratie des Besitzes, nicht des Adels. Diese so gebildete Ritterschaft sondert sich zwar von den anderen Ständen ab, bleibt aber keinem aus den andern Ständen verschlossen"[16]. Ancillon war also der Ansicht, in der Ritterschaft bilde sich durch die gemeinsame soziale Basis eine neue Einheit, eine neue Aristokratie. Er glaubte diese Aristokratie dem monarchischen Prinzip verbunden; Ritterschaft und Monarchie würden sich gegenseitig stützen, könnten aufeinander rechnen. Zugleich – und das schien ihm ein wesentlicher weiterer Vorteil – war die Ritterschaft in ihrer Eigenart von den anderen Ständen geschieden, sozial aber auf Zuwachs durchaus angelegt. Die neue Ritterschaft war im Gegensatz zur alten keine von Rezession bedrohte, sondern für eine neue Expansion offene gesellschaftliche Gruppe. Um 1800 hatten im Durchschnitt noch nicht 10 % der adligen Güter bürgerliche Besitzer, 1856 waren von den damals 12 339 Rittergütern nur noch 7023, das sind 57 %, in der Hand des Adels. Allerdings behaupteten sich die adligen Familien sehr gut in den großen Gütern, von denen 1885 die mit über 1000 Hektar noch zu 68 % in ihrer Hand waren. Noch stärker blieb die Position des Adels in den Latifundien über 5000 Hektar[17].

Die rechtliche Neuorganisation des Standes der Rittergutsbesitzer folgte der wirtschaftlichen Entwicklung, stark verschuldete adlige Besitzer waren bereits durch bürgerliche verdrängt worden, tendenziell bekamen „die Güter nunmehr die soziale Funktion, kapitalkräftigen, unternehmerisch leistungsfähigen und gesellschaftlich ambitiösen Elementen die nötigen Wirkungs- und Aufstiegsmöglichkeiten zu verschaffen". Die vormals ausschließlich adligen Gutsprivilegien waren – so Rosenberg – „demokratisiert" worden: „Das privilegierte große Immobiliarvermögen wurde damit zur Quelle mobiler persönlicher Vorrechte und aristokratischer Stellung in der sozialen und politischen Klassenpyramide. ... Aus einem Geburtsstand von Landedelleuten war eine reine Aristokratie des beliebig übertragbaren Bodeneigentums, eine mobile Wirtschaftsklasse von Kapitalbesitzern, Gutswirtschaftsunternehmern und Arbeitgebern geworden. Freilich unterschied sich dieselbe von den anderen ökonomisch aktiven Oberschichten prinzipiell dadurch, daß sie, obschon modern geworden, gleichzeitig höchst altmodisch blieb... Soziologisch

16 [Ancillon], Grundsätze der ständischen Kommission in Berlin, [16. Okt.] 1822: Pertz, Leben des Freiherrn vom Stein 6, S. 200 f.

17 Rosenberg, Pseudodemokratisierung, S. 291 ff.; Koselleck, S. 83 mit Anm. 21, der Angaben über die Anzahl der bürgerlichen Rittergutsbesitzer in den preußischen Provinzen um 1800 macht; vgl. ebd., S. 512 ff. Koselleck stützt sich besonders auf Krug, Geschichte, S. 33 ff. Zur Stärke des alten, stiftsfähigen Adels unter den Rittergutsbesitzern der Provinz Westfalen Reif, S. 191 ff. Danach befanden sich 1825 von 424 Rittergütern noch etwa zwei Drittel in der Hand des Adels.

gesprochen bildeten sie zugleich einen exklusiven, feudalen Berufsstand, der die Sehnsucht nach der ‚ständischen Libertät' vorabsolutistischer Zeiten nicht loswurde"[18].

Wie bei der Ritterschaft bemühte sich die Kommission auch bei den Ständen der Städte und Landgemeinden um die Definition eines besonderen Charakters, einer „Eigentümlichkeit"[19]. Gehörte das „größere Eigentum" zur Eigentümlichkeit der Ritterschaft, so das Gewerbe zu der der Städte und der Ackerbau zu der der Landgemeinden. Außer den Gewerbetreibenden hatten in den Städten nur noch die Magistratspersonen das passive Wahlrecht. Darüber hinaus verlangte die Kommission im Sinne des allgemeinen Konstruktionsprinzips der Provinzialstände für das passive Wahlrecht „städtisches Grundeigentum".

Durch die Bedingung der Gewerbeausübung schloß die Kommission, wie Ancillon erklärte, „von der Standschaft alle diejenigen aus, die zwar ein städtisches Grundeigenthum besitzen, aber kein bürgerliches Gewerbe treiben", ferner durch die Bedingung des Grundeigentums alle diejenigen, „die, obgleich ein ... Gewerbe treibend, doch nicht die allgemeine Bedingung der Standschaft, den Besitz eines Grundeigenthums, erfüllen und dadurch dem Staate nicht die gehörige Bürgschaft ihres festen Bleibens und ihrer Anhänglichkeit geben"[20]. Friese hielt in seinem Gutachten für Hardenberg die Vermutung für naheliegend, daß der Kreis der wählbaren städtischen Einwohner vor allem deshalb so eng gezogen worden sei, um die Wahl auf die Angehörigen des Magistrats zu lenken[21].

Von zentraler Bedeutung war der Begriff des städtischen Gewerbes, der angesichts der ökonomischen Entwicklung, die auf eine immer engere Verflechtung zwischen Stadt und Land hinauslief, problematisch werden mußte. 1826 meinte Staatsrat Kunth, der Leiter des Departements für Handel und Fabriken im Ministerium des Innern, der Begriff habe keinen Sinn und habe auch einen solchen „in einigen Provinzen unseres Landes niemals" besessen; er erblickte in ihm aber eine soziale und ökonomische Programmatik, insofern als er von denen gebraucht wurde, die das Verbot gewerblicher Tätigkeit auf dem Lande erneuern wollten[22]. Hier wie auch in anderen Regelungen der Ständegesetze war der enge Zusammenhang zwischen Verfassungs- und Gesellschaftspolitik erkennbar, auf den gleich noch näher einzugehen sein wird. Darüber hinaus gab es zur Bestimmung des städtischen Gewerbes insofern einen Negativkatalog, als die Berufe der Ärzte und der Rechtsanwälte nicht dazugehör-

18 Rosenberg, ebd.

19 Vgl. oben S. 156 Anm. 1.

20 Pertz, Leben des Freiherrn vom Stein 6, Beil. S. 201.

21 Ebd., Bl. 26v. Ebd., Bl. 37 die Vermutung, daß die städtischen Abgeordneten „wahrscheinlich nur aus Magistratspersonen bestehen werden". Der Wunsch nach einer Bevorzugung des Magistrats war auch in den Beratungen mit den Einberufenen aus Pommern von ritterschaftlicher und städtischer Seite vorgetragen worden: Glaser, S. 117 f.

22 An Stein, 31. Okt. 1826: Botzenhart 6, S. 437 f.

ten[23]. Ihr Ausschluß war in Preußen, aber auch anderswo, bereits eine Tradition[24]. Ein bei Vorbereitung des ersten brandenburgischen Provinziallandtags formulierter Erlaß hat den Personenkreis noch umfassender beschrieben; danach konnten „weder Justiz-Kommissarien, Notarien und Ärzte (welche überhaupt als öffentliche Beamte zu betrachten sind), noch sonstige Gelehrte und Künstler zu der eigentlichen bürgerliches Gewerbe betreibenden Klasse der städtischen Einwohner gerechnet werden, und sie sind daher zur Wahl als Landtags-Abgeordnete der Städte nicht geeignet"[25]. Schwierigkeiten gab es bei der Feststellung der Eigentümlichkeit des Standes der Städte auch dadurch, daß auf vielen städtischen Grundstücken Ackerbau betrieben wurde. Dieser wurde nun wieder als städtisches Gewerbe angesehen[26]. Die außerhalb der Stadt oder ihrer Feldmark liegenden Fabrikbetriebe, in der Rheinprovinz etwa die Hüttenwerke und Papiermühlen in der Eifel, die Bergwerke und Hütten rechts des Rheins, die Industrie an der Wupper, blieben dagegen ohne Vertretung im Landtag[27].

Im Stand der Landgemeinden wurde der Besitz eines „als Hauptgewerbe selbst bewirtschafteten Landguts" als Eigentümlichkeit des Standes herausgehoben[28]. Auf diese Weise wollte die Kommission erreichen, daß wirklich nur Bauern das aktive und passive Wahlrecht erhielten. Ancillon wurde ganz deutlich: Ohne die Klausel von der Selbstbewirtschaftung „wäre zu befürchten, daß Leute, die zu einer andern Classe gehören, es sey z. B. zu der der Gelehrten oder der der Beamten, ein bäuerliches Gut an sich brächten, um die Standschaft zu erhalten. Wäre dieses, so könnten die Bauern am Ende verdrängt oder von Leuten vertreten werden, die, ihnen ganz fremd, ihr Interesse schlecht wahrnehmen oder ihre Bedürfnisse gar nicht kennen würden"[29]. Nur das Gesetz für die westfälischen Provinzialstände kannte die Beschränkung auf das Hauptgewerbe nicht, eine Ausnahme, von der das Ministerium aber bald wieder abzukommen wünschte[30]. Die Einführung des Standes der Landgemeinden war keine Selbstverständlichkeit. Vor allem grundherrschaft-

---

23 Verordnung für Preußen, Art. III, 17. März 1828: Rauer, Gesetzgebung 1, S. 18. Ähnliche Bestimmungen für die Provinzialstände von Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen. Der erste sächsische Provinziallandtag stimmte dem Ausschluß der Ärzte und Rechtsanwälte ausdrücklich zu: Segler, S. 26.

24 Dagegen wendete sich die Friesekommission; vgl. oben S. 132 mit Anm. 12.

25 Ministerium des Innern an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, 10. Nov. 1823: Rauer, Gesetzgebung 2, S. 181 f. Verordnung für Preußen. Art. III, 17. März 1828: ebd. 1, S. 18. Ähnlich in anderen Provinzialständegesetzen. In Westfalen wurden auch Geistliche, Apotheker und Rentner vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen: Roebers, S. 35.

26 Ein Erlaß über die Anwendung der Gewerbesteuerklausel auf die Landtagsdeputierten, die auf städtischen Grundstücken Ackerbau treiben: Innenministerium an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, 9. Dez. 1829; Rauer, Gesetzgebung 2, S. 195 f.

27 G. Croon, S. 39. Vgl. dazu die Kritik Steins: Gembruch, S. 136.

28 GPS. Preußen, § 11. Vgl. aber auch Pertz, Leben des Freiherrn vom Stein 6, Beil. S. 201. Kritisch über die aus der Grundbesitzklausel folgende Ausschließung der „Klasse der größeren Gutspächter, so fern sie nicht angesessen sind": Gutachten Frieses, ebd., Bl. 23v.

29 Pertz, Leben des Freiherrn vom Stein 6, Beil. S. 201.

30 Vgl. GPS. Westfalen § 12, ferner unten S. 299 f.

lich interessierte Kreise am Hof und in der Provinz tendierten dazu, die Bauern als Stand von der Repräsentation auszuschließen. Herzog Karl von Mecklenburg meinte im Herbst 1820, die Bauern seien „nicht in dem Grad Besitzer" wie Adel und Städter. „Einesteils haben sie kleine Parzellen, die sie selbst bearbeiten, und dieselbe Person kann schon nach physischer Möglichkeit nicht gleichzeitig bearbeiten und zu Rate sitzen. Anderenteils sind sie insofern noch immer Hintersassen der Gutsherrschaft, als sie unter deren Gerichtsbarkeit stehen; die Gutsherrschaft wird sie also am natürlichsten mitvertreten"[31]. Es ist aber überliefert, daß selbst der König die Ausschaltung der Bauern nicht wünschte[32].

Innerhalb der Kommission kann die Etablierung eines Standes der Bauern nicht lange umstritten gewesen sein. Dafür spricht die relativ frühe Einigung auf das Dreiständeschema schon in der vierten Sitzung der Kommission. Der Beschluß ist nie wieder in Frage gestellt worden, wenn man von einzelnen Notabeln absieht, die energisch ihre Bedenken äußerten. Unter denen der Mark Brandenburg erklärte der Geheime Staatsrat von Quast auf Gartz, der Anspruch der Bauern auf Repräsentation sei historisch nicht legitimiert. Die schwache Bildung der Bauern lasse Schlimmes befürchten, weil sie aus Unkenntnis für die „schlechtere Meinung" stimmen würden. Er befürchtete eine Verbindung mit „Demagogen", die „leicht Rittergüter ankaufen und dadurch den Eintritt in die Versammlung sich bahnen". Entscheidend war für Quast letztlich, daß eine Beteiligung der Bauern die Auseinandersetzung um die Konservierung der bestehenden und Wiedergewinnung der verlorenen grundherrschaftlichen Rechte erschweren werde. Er rechnete zumindest mit der Konservierung dieser Rechte durch den Staat; „dafür aber müsse der Rittergutsbesitzer Achtung und Ansehen genießen, was ihm der Bauer sicherlich versagen werde, wenn er sehe, daß sein Deputierter mit gleichem Recht neben dem Rittergutsbesitzer in der Versammlung der Stände sitze"[33]. Der pommersche Großgrundbesitzer Ernst Gottfried Georg von Bülow-Cummerow legte eine Denkschrift vor, in der er sich für eine nur „beschränkte Teilnahme" der Bauern in den Provinzialständen aussprach. Mitsprache gestand er ihnen bei Abgaben und „Leistungen" zu, nicht aber bei der sonstigen Gesetzgebung. In diesem Bereich müsse abgewartet werden, bis sich der Bauer „durch festere Verknüpfung mit dem Grund und Boden als ständisches Glied vervollständigt haben wird". Bülow schob die Schuld an der nach seiner Ansicht bisher unstabilen Verknüpfung dem altpommerschen Bauernrecht zu, das im Erbfall den Übergang der halben Erbmasse an die Witwe und die Teilung der anderen Hälfte zwischen den Kindern vorsehe und es damit dem ältesten Sohn oft unmöglich mache, den väterlichen Hof zu halten. Außerdem fürchtete Bülow um das soziale Klima auf dem Lande, da „eine zu

31 Herzog Karl von Mecklenburg, Über repräsentative Verfassung in Preußen, 25. Okt. 1820: Ausf. (oder eigenhändige Kop.); GStA. Berlin, HA. Rep. 192 Wittgenstein V 6,6 Bl. 64–64v.

32 Herzog Karl von Mecklenburg an Friedrich Wilhelm III., 11. Nov. 1820: Ausf. (oder eigenhändige Kop.); ebd., Bl. 72.

33 Stephan, S. 24 ff.; Vetter, Adel, S. 73 f.

schnelle, unvorbereitete Erhebung eines Teils des Staatskörpers" politisch gefährlich sei. „So wie das Regulierungsedikt ... in der Ausführung viel Schaden tut, indem es dem Bauern verschweigt, daß der Gutsherr ... durch Hingebung seines Eigentums ein großes, mit Dank zu erkennendes Opfer bringt, viel Schaden tut, indem es den Bauern glauben läßt, das, was jetzt gegeben, ein mit Unrecht ihm lange vorenthaltenes Eigentum sei und so eine Spannung und Mißachtung erregt, so wird eine zu schleunige Erhebung des Bauern auf eine seiner Bildung unangemessene Stufe überspannte und unrichtige Begriffe von seinem Rechte, von seiner Bedeutsamkeit erzeugen und so dem Bauern eine Schädlichkeit geben, welche – gleichgültig wie – den Ereignissen der Zeit nach aber höchst wichtig sein kann"[34].

Quast wurde unter den Notabeln von Gustav von Rochow-Rekahn[35] und von Schulenburg-Priemern unterstützt. Die Kommission schloß sich aber weder ihren Vorschlägen noch denen von Bülow-Cummerow an[36]. Zweifellos wurden die Bedenken, die so nachdrücklich aus dem Kreis des adligen Grundbesitzes geäußert wurden, ernst genommen. Doch glaubte man wohl, ihnen dadurch Rechnung getragen zu haben, daß die Bauern nur sehr schwach repräsentiert wurden. Eine weiter reichende politische und rechtliche Beschränkung der Bauern galt offenbar als zu gefährlich.

3. *Die Abgrenzung der Stände und die Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht*

Weitgehend identisch war der Kreis der aktiv und passiv Wahlberechtigten im Stand der Ritterschaft: Wer ein Rittergut besaß, konnte wählen oder gewählt werden. Es gab nur einige persönliche Vorbedingungen, ferner die Voraussetzung des zehn Jahre ohne Unterbrechung ausgeübten Besitzes, auf die noch einzugehen sein wird. Entscheidend war die Frage, welcher Besitz als Rittergut im Sinne des Gesetzes zu bezeichnen sei. Hier setzte die Befragung der Notabeln ein, denn alles kam auf die Ermittlung der lokalen Verhältnisse an. Ganz traditionell und historisch

34 Promemoria betreffend die Aufnahme der Bauern unter die Provinzialstände, undatiert (vorgetragen 11. März 1822): Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 39 Bl. 37–39; vgl. zum Vortrag ebd., Bl. 19. Zur Person Bülows NDB. 2, 1955, S. 737 f. (E. Angermann); ferner der sehr instruktive Bericht des Oberpräsidenten Sack, 26. Dez. 1820: Rühl, Briefe und Aktenstücke 3, S. 55 ff.

35 Vgl. Stephan, S. 24 ff. Ähnlich eine spätere Denkschrift Rochows „über die projektierten Provinzialständegesetze", 7. Juli 1822: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 92 Rochow–Reckahn A III 9 Bl. 163–163^{v}, 166–166^{v}. Danach war Rochow damit einverstanden, daß den Bauern „ein mäßiger Anteil an der Vertretung" eingeräumt wurde. „Wundern muß ich mich aber, daß man diesem ... Anteil ... nicht bestimmte Schranken setzt", daß man dem Bauernstand „eine Stimme selbst über solche Gegenstände, wie z. B. sein untergeordneter Gerichtsstand, das Verhältnis zur Polizeiobrigkeit seines Wohnorts, seine Dienstpflichtigkeit, soweit diese durch die neuere Gesetzgebung noch nicht aufgehoben ist etc., einzuräumen scheint, welche sich zu der Beratung mit ihm um so weniger eignen, als er in solchen Fällen mit einem Male als Partei auftritt, wo ihm bisher Gesetze und Herkommen unbedingten Gehorsam auflegten".

36 Zum Promemoria Bülows vgl. Protokoll der Kommission, 20. März 1822: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 39 Bl. 52.

formulierten die schlesischen Notabeln die Qualität der Ritter- und Bauerngüter. Für das Rittergut wurden drei konstitutive Eigenschaften genannt: „a) Die Unmittelbarkeit des Gutes unter der Jurisdiction eines Oberlandes- oder standesherrlichen Gerichts, b) der Dominial-Steuer-Divisor desselben, c) die Verpflichtung des Besitzers zur Ableistung des Homagialeides vor einem Oberlandes- oder standesherrlichen Gericht". Eine Reihe weiterer Kriterien, alle ebenfalls rechtlicher Art, meinte man daneben vernachlässigen zu können[1]. Die endgültige gesetzliche Regelung lehnte sich dann stark an die von den Notabeln vorgeschlagenen Voraussetzungen an[2]. Außerdem wurde neben der juristisch-historischen Fixierung des Rittergutscharakters eine Mindestgröße angesetzt. Sank in Schlesien und der Grafschaft Glatz der Jahresertrag unter 1000 Reichstaler, in der Lausitz die Größe unter 500 Morgen, so gingen die Rechte als Rittergut verloren. „Rittergüter, welche unter dem hier vorgeschriebenen Betrage oder Umfange zerstückelt sind, sollen die Befugniß zum Wahlrecht und zur Wählbarkeit wieder erlangen, sobald sie die vorschriftsmäßigen Sätze wieder erreichen"[3].

Eine andere Tendenz hatten die Ratschläge der rheinischen Notabeln. Auf die Frage der Kommission räumten sie zwar ein, „daß allerdings noch ehemalige Rittergüter auf beiden Rheinseiten" existierten. Doch hätten die Güter durch Besitzveränderungen oft ihren ursprünglichen Zusammenhang verloren. Die Diskussion wendete sich darauf schnell der weiteren Frage der Kommission zu, ob alternativ zu dem durch die französische Verwaltung verwischten Rechtscharakter des Ritterguts andere Abgrenzungen zwischen diesem und dem Bauerngut anzunehmen seien. Die Mehrheit beschloß, daß eine Grundsteuer von 300 Talern aus dem in der Provinz liegenden Grundbesitz zum Rittergut qualifiziere[4]. Damit gingen die Notabeln von der juristischen Bestimmung des Ritterguts ab. Die Kommission hielt demgegenüber daran fest, daß der historische Rechtstitel das primäre Merkmal sein solle, fügte aber schon im Gesetz über die Provinzialstände eine Klausel über die untere Grenze der Besitzgröße hinzu. Zur Ritterschaft gehörte nach ihrer Entscheidung, wer sich „durch den Besitz eines früher reichsritterschaftlichen oder landtagsfähigen Guts in der Provinz, von welchem jährlich an Grundsteuer wenigstens Fünf und Siebenzig Thaler entrichtet werden," qualifiziere. Außerdem behielt sich der König vor, größere Landgüter zu Rittergütern zu erheben[5]. Damit änderten sich die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Ritterschaft erheblich. Nicht die Großgrundbesitzer gehörten jetzt allgemein dazu, sondern nur diejenigen, welche zufällig ein früher privilegiertes Gut besaßen. „Der niedrige Zensus steigerte den Anteil des kleinen Landa-

1 Röpell, Beiträge III, S. 292.

2 Verordnung für Schlesien, Art. IX, 2. Juni 1827: Rauer, Gesetzgebung 1, S. 133. Sonderbestimmungen für die Oberlausitz ebd.

3 Ebd., Art. XIII.

4 Hasenclever, Entstehung, S. 204 ff.; ebd., S. 206 f. noch Überlegungen über die Bewertung von einheitlichen oder aus Teilen zusammengesetzten Grundbesitzungen.

5 GPS. Rheinprovinz, § 8.

dels, der sich auf seinen alten Gütern hatte halten können"[6]. Später wurde noch bestimmt, daß Fideikommisse mit einem Reinertrag von jährlich 2500 Talern und andere Landgüter mit einem solchen von 1000 Talern zu Rittergütern erhoben werden konnten[7].

Zusammenfassend kann man feststellen, daß die Kommission bei der Definition des Ritterguts von der Rechtsqualität ausging, wie sie historisch gegeben war. Dies ist als eine Maßnahme zu verstehen, die die neue Gruppe der Rittergutsbesitzer mit den Relikten der Feudalordnung verbinden und amalgamieren sollte. Friese, der in seinem Gutachten für Hardenberg die Aufgabe des Adelsprinzips für die Ritterschaft als „weise" begrüßt hatte, bemerkte aber sehr wohl, daß der Rückgriff auf das Rittergut mit einer von ihm nicht gebilligten politischen Tendenz verbunden wurde: Mit der primär rechtlichen Fixierung des Ritterguts war die Sanktionierung des bevorrechtigten Gerichtsstands und im weiteren Sinne auch die Patrimonialgerichtsbarkeit verbunden; diese aber gehörten nach Friese zu den „Hauptgebrechen" der preußischen Gerichtsverfassung. Er forderte daher, die Rittergüter nach ihrem Umfang zu definieren[8].

Ausgehend von der Rechtsqualität ergab sich aber auch für die Kommission die Notwendigkeit, Modifikationen durch Einführung von Mindestgrößen durchzuführen. Hier wie auch sonst kam die Kommission allein mit dem Prinzip des historischen Rechts nicht aus. Selbst die Mindestleistung von 75 Talern Grundsteuer, die ein historisches Rittergut in der Rheinprovinz zur Aufnahme in die Matrikel qualifizierte, bedeutete die Aufhebung historischer Rechte für all die Rittergüter, die weniger zahlten. In der Provinz Westfalen blieben von 664 alten Rittergütern nach den Provinzialständegesetzen noch 424 übrig[9]. Im Bereich der ost- und westpreußischen Provinzialstände verlieh man die Qualität des Ritterguts über den Bereich der adligen Güter hinaus auch an jedes kölmische Gut von sechs kulmischen Hufen separierten, kontribuablen Landes, „welches nicht Theil eines Dorfes, sondern ein für sich bestehendes Landgut ist", ferner an andere größere Landbesitzungen, die den kölmischen gleichkamen[10]. Hier trug die Kommission den Wünschen der Kölmer Rechnung, einer Gruppe von gutsherrschaftlich nicht gebundenen Bauern, die bereits im 18. Jahrhundert ihre Gleichstellung mit dem Adel gefordert hatten[11].

Starke Zäsuren zwischen aktivem und passivem Wahlrecht gab es in den Ständen der Städte und der Landgemeinden. Das lag in beiden

---

6 Boberach, S. 41.

7 Verordnung für die Rheinprovinz, Art. VI, 13. Juli 1827: Rauer, Gesetzgebung 1, S. 256. Zum Reinertrag vgl. unten S. 288 mit Anm. 28.

8 Ebd., Bl. 20^{v}–21^{v}.

9 Reif, S. 193, wo ebd., S. 190 ein Schaubild die Verminderung der landtagsfähigen Güter zwischen 1803 und 1830 dokumentiert.

10 GPS. Preußen, § 7; vgl. Rauer, Gesetzgebung 2, S. 103 ff.

11 Vgl. die Forderungen der Kölmer in einer Denkschrift anläßlich der Erbhuldigung von 1798: Eicke, S. 39 f.

Fällen daran, daß für die Wahlen auf bereits bestehende Lokalversammlungen zurückgegriffen wurde, auf die Stadtverordnetenversammlungen und die dörflichen Gemeindeversammlungen. Beide entsprachen nicht voll den Zielvorstellungen der Kommission, sie hat sich mit ihnen aber zunächst einmal abgefunden.

In den Städten stand das passive Wahlrecht allen Grundbesitzern zu, welche entweder „Magistratspersonen sind oder ein bürgerliches Gewerbe treiben". Für Grundbesitz und Gewerbe gab es einen Mindestwert, der je nach Größe der Stadt gestaffelt war. Der Wert betrug z. B. in der Provinz Brandenburg bei 10 000 Einwohnern 10 000 Reichstaler, bei 3500 bis 10 000 Einwohnern 4000 Reichstaler, bei weniger als 3500 Einwohnern 2000 Reichstaler[12]. Davon abweichend machte die Kommission das passive Wahlrecht in Westfalen von einer bestimmten Leistung von Grund- und Gewerbesteuer oder von Grundsteuer allein abhängig[13].

Wähler der städtischen Landtagsabgeordneten sollten diejenigen sein, „die den Magistrat wählen"[14]. Damit griff die Kommission in den Provinzen, in denen 1808 die Städteordnung eingeführt worden war, auf die Stadtverordnetenversammlung zurück. Man wollte das bereits zur Verfügung stehende Wahlgremium nicht umgehen, obwohl es keineswegs ganz in das aufgestellte Schema paßte; denn die Stadtverordneten brauchten in jedem städtischen Wahlbezirk nur zu zwei Dritteln aus Haus- und Grundbesitzern zu bestehen[15]. Immerhin war den Grundbesitzern klar die Mehrheit eingeräumt, und damit gab sich die Kommission zufrieden. Schwieriger wurde die Feststellung der städtischen Wähler in den Provinzen, in denen die Städteordnung nicht eingeführt worden war. In den Beratungen mit den Notabeln aus der Provinz Sachsen etwa wurde das Fehlen der Grundlagen für die „eigentlich städtische Kommunalverfassung" und die „die Wahlen der Magistrate bestimmenden eigenen Gesetze" bemerkt. Die Kommission regte an, die Städteordnung von 1808 mit gewissen Modifikationen nun in allen Teilen der Monarchie einzuführen[16]. Als dies nicht gelang, stellte man das aktive Wahlrecht aller am Ort wohnhaften Grundbesitzer sicher, „welche entweder gewählte Magi-

12 GPS. Brandenburg, § 10; ferner Verordnung für Brandenburg, Art. IV, 17. Aug. 1825: Rauer, Gesetzgebung 1, S. 49, dazu Kott, S. 60 f. Vgl. Verordnung für die Rheinprovinz, Art. X, 13. Juli 1827: Rauer, Gesetzgebung 1, S. 259.

13 Verordnung für Westfalen, Art. VII, 13. Juli 1827: Rauer, Gesetzgebung 1, S. 225 f. Vgl. Roebers, S. 34.

14 Protokoll der Kommission, 27. Dez. 1821: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 35 Bl. 60. Vgl. GPS. Brandenburg, § 12.

15 Städteordnung, § 85; Rauer, Gesetzgebung 2, S. 235.

16 Kommission an Friedrich Wilhelm III., 21. Mai 1822: Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13 919 Bl. 183–183'; Konz., ebd., Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 35 Bl. 43–43' (Zitat umgeformt). Der Bericht der Kronprinzenkommission vom 19. März 1821 hatte sich bereits für die Einführung der Städteordnung in allen Provinzen ausgesprochen: vgl. oben S. 141 Anm. 23, S. 144. – Nicht übernommen wurde aus dem Konzept des Schreibens vom 21. Mai 1822 folgende Übergangslösung: Für den Fall, „daß die allgemeine Einführung der zu modifizierenden Städteordnung nicht zeitig genug sollte bewirkt werden können", möge genehmigt werden, daß „alsdann einstweilen die Wahlversammlungen zu den Landtagsdeputierten aus den in den gedachten Städten mit Grundeigentum angesessenen Familienhäuptern durch die Regierungen zusammengesetzt werden".

stratspersonen sind oder ein bürgerliches Gewerbe treiben"[17]. In den Städten des Großherzogtums Posen wurde das Wahlrecht von allen mit Grundeigentum ansässigen Bürgern ausgeübt[18].

Für die Landgemeinden ergibt sich ein ähnliches Bild: einerseits Vorschrift von Besitzgrößen für das passive Wahlrecht, anderseits Ausübung des aktiven Wahlrechts durch ein bereits bestehendes Gremium, die dörfliche Gemeindeversammlung. Auch innerhalb dieses Standes wurde versucht, das passive Wahlrecht an eine juristisch fixierte Grundbesitzbasis zu binden. So fragte die Kommission die Notabeln aus dem Rheinland, wie der Begriff des Bauernguts nach den lokalen Umständen zu definieren sei. Die Notabeln wußten aber keinen Rat. „Es kann hierbei von keiner Größe, von keinen Freiheiten und von keiner Verpflichtung die Rede sein, weil jeder Dorf- oder Städtebewohner seine Ländereien frei, unbeschränkt und ohne alle Vorrechte besitzt"[19]. Als entscheidendes Kriterium für das passive Wahlrecht blieb also nur die Besitzgröße des als Hauptgewerbe bewirtschafteten Landguts. In Brandenburg wurden etwa für die Kurmark „mindestens 50 Morgen Magdeb. in Äckern, Wiesen und Hutungen" gefordert, die anderen Landesteile hatten ihre eigenen Mindestgrößen[20]. In der Rheinprovinz wurde als Mindestleistung für das passive Wahlrecht eine Grundsteuer von 20, in Westfalen von 25 Talern bestimmt. Hier wie dort fügte die Kommission noch folgende Klausel hinzu: „In den Gegenden..., in welchen der Gewerbe-Betrieb mit dem Grund-Besitz verbunden zu sein pflegt, soll ein Steuer-Betrag von zwanzig Thalern an Grund- und Gewerbe-Steuer zusammen die Wählbarkeit begründen"[21].

Das aktive Wahlrecht für den Landtag wurde in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien und Sachsen von den Dorfgemeinden „nach ihrer für andere Dorfangelegenheiten hergebrachten Weise" ausgeübt[22]. Besitzgrößen wurden nicht vorgeschrieben. Anders in der Provinz Posen; dort ging man bei der Festlegung des aktiven Wahlrechts nicht von den Dorfgemeinden aus. Vielmehr wählten – jeweils nach Wahlkreisen getrennt – alle Besitzer von mindestens 30 Magdeburger Morgen. Als Grund gab Rauer an, daß es bei Erlaß der ständischen Gesetze „an einer genügenden Anzahl stimmberechtigter, eigenthümli-

17 GPS. Rheinprovinz, § 11, 13. Vgl. auch GPS. Sachsen, § 12, 13.

18 GPS. Posen, § 12; Verordnung für Posen, Art. IX, 15. Dez. 1830: Rauer, Gesetzgebung 1, S. 162.

19 Hasenclever, Entstehung, S. 210. – Über die definitorischen Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen dem Stand der Ritterschaft und dem der Landgemeinden in den Verhandlungen mit den westfälischen Notabeln vgl. Schulz an Stein, 9. Dez. 1822: Botzenhart 6, S. 141 f. Die schlesischen Notabeln kamen einer juristischen Definition des Bauernguts näher. Zum Bauerngut gehörten danach alle ländlichen Besitzungen, die im Steuerkataster als solches verzeichnet seien – ohne Rücksicht auf „Freiheiten, Verpflichtungen, Größe oder Benennungsverschiedenheit": Röpell, Beiträge III, S. 292.

20 Verordnung für Brandenburg, Art. V, 17. Aug. 1825: Rauer, Gesetzgebung 1, S. 49.

21 Verordnung für die Rheinprovinz, Art. XI, 13. Juli 1827: ebd., S. 260; desgleichen für Westfalen, Art. IX: ebd., S. 226.

22 GPS. Preußen, § 21; GPS. Brandenburg, § 21.

cher oder erblicher Grundbesitzer fehlte"[23]. In Westfalen und der Rheinprovinz konnten die Ständegesetze ebenfalls nicht von Dorfgemeinden und den in ihnen bestehenden Körperschaften ausgehen. Für das aktive Wahlrecht wurde daher die gleiche Grundbesitzgröße vorausgesetzt wie für das passive[24]. Später, nach „Regulirung des... bäuerlichen Kommunal-Wesens", sollten die Wahlen von „den Gemeinde-Verordneten jeder Sammtgemeinde" ausgehen[25].

An dieser Stelle ist noch einmal zu fragen, welche Bedeutung das Grundeigentum für die Standschaft hatte. Vincke formulierte, daß der Grundbesitz durch das Allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände als die entscheidende „Bedingung der Repräsentation ausgesprochen" und „die Existenz eines Standes als Vertreter des größern, eines andern des kleinern Grundbesitzes, eines dritten als Vertreter des beweglichen Vermögens anerkannt... worden" sei[26]. Das war eine treffende Charakteristik. Großer und kleiner Grundbesitz unterschieden Ritterschaft und Landgemeinden. In den Städten beruhte das passive Wahlrecht auf Grundbesitz und Gewerbeausübung, wobei in der Regel ein Übergewicht des Gewerbes und damit des beweglichen Vermögens erwartet werden konnte. Wichtig ist, daß nur für die Rittergutsbesitzer der Grundbesitz für das aktive und passive Wahlrecht allein ausschlaggebend war. In den Städten war für die Standschaft außer einem zumindest minimalen Grundbesitz die Ausübung eines Gewerbes erforderlich, in den Landgemeinden mußte der Grundbesitz im Hauptgewerbe bewirtschaftet sein. Der Rittergutsbesitzer brauchte seinen Landbesitz nicht selbst zu bewirtschaften, Kenntnisse der Landwirtschaft wurden bei ihm überhaupt nicht vorausgesetzt, er konnte seinem Beruf als Staatsbeamter oder Offizier nachgehen – für sein Wahlrecht war das ohne Belang. Typisch für die Bevorzugung der Rittergutsbesitzer war auch die Vorschrift, daß „Geistliche, Militair- und Civilbeamte" unter ihnen für den Fall einer Wahl zum Landtagsabgeordneten eine Beurlaubung von ihren Vorgesetzten benötigten[27]. Die Verwaltung behielt sich damit vor, über den Urlaub eine Entscheidung zu fällen, und es liegt nahe, daß dabei die politische Opportunität den Ausschlag geben würde[28]. Für Städte und Landgemeinden bestand eine Klausel über die Beurlaubung nicht. Das bedeutete keinesfalls, daß die gewählten Beamten dieser Stände nun einfach für ihre Tätigkeit als Landtagsabgeordnete freigestellt waren[29].

---

23 Rauer, Gesetzgebung 2, S. 230 f. Für das passive Wahlrecht wurde die Besitzgröße auf 60 Magdeburger Morgen heraufgesetzt: Verordnung für Posen, Art. XIII, 15. Dez. 1830: ebd. 1, S. 163; dazu Laubert, Verwaltung, S. 68 Anm. 6.

24 GPS. Westfalen, § 13; GPS. Rheinprovinz, § 13.

25 Verordnung für Westfalen, Art. XIII, 27. März 1824: Rauer, Gesetzgebung 1, S. 227. Ebenso die Verordnung für die Rheinprovinz. Vgl. Meyer zum Gottesberge, S. 94 mit Anm. 2.

26 Vincke an Ministerium des Innern, 10. März 1824: Vincke, S. 23.

27 Z. B. GPS. Brandenburg, § 9.

28 Rauer, Gesetzgebung 2, S. 98 ff.

29 So Kott, S. 59.

Vielmehr ging der Gesetzgeber davon aus, daß die Vorschriften über die Gewerbeausübung bei den Städtern und das Hauptgewerbe bei den Bauern so streng waren, daß Staatsbeamte gar nicht in die Lage kamen, zu den Abgeordneten dieser Stände zu gehören. Die in Aussicht gestellte Dispensation von den Beamtenpflichten war Ausdruck der Bewegungsfreiheit der Rittergutsbesitzer im System der Provinzialstände und ihrer Bevorzugung vor den Städten und Landgemeinden[30].

Die Widersprüchlichkeit des Ständebegriffs, wie er von der Kommission verwendet wurde, war unübersehbar und fand viel Kritik. Unzufrieden waren nicht nur die mehr oder weniger liberal eingestellten Bürger, die eine gerechtere Repräsentation wünschten; auch aus den altständischen Kreisen kamen ablehnende Stellungnahmen. In ihnen wurden die ständischen Rechte des Adels und darüber hinaus die Scheidung der Stände durch unterschiedliche Rechtsstellung vermißt. Stattdessen glaubte einer der Kritiker aus diesen Reihen, der Druckereibesitzer und Buchhändler Dr. Heinrich Schulz in Hamm, „Classen, nach Französischem Muster gebildet", zu erkennen, die „nie den Begriff der Stände zu erfüllen vermögen, da sie rein willkürliche Einteilungen sind"[31]. Willkürlich war für Schulz offenbar alles, was nicht der Rechtsnatur der alten Stände entsprach.

Die Kommission stand vor einem Dilemma. Sie betrachtete die alte Ständeverfassung nicht mehr als zureichende Form. Rittergüter befanden sich bereits allenthalben im Besitz von Bürgerlichen, die Rittergutsbesitzer waren keine rein adlige Gruppe mehr. Die Bauern waren dabei, sich aus der Gutsherrschaft zu emanzipieren, sie waren als Stand nicht mehr zu ignorieren. Angesichts der Tendenz zur Gleichheit der Rechte ließen sich die alten Stände nicht mehr aufrechterhalten. So bildete man in Anlehnung an sie und mit Hilfe des Grundbesitzprinzips die drei neuen Stände. Das Ergebnis hatte mit den alten Ständen nicht mehr viel gemein, insbesondere war die Basis der neuen Stände jetzt primär ökonomisch. Es sieht zwar so aus, als ob die Kommission die Absicht gehabt hätte, ständisches Wesen vom Juristischen her neu zu formulieren, dann aber immer mehr gezwungen wurde, die Besitzgrößen zu berücksichtigen. Schließlich setzte sich die Kommission das Ziel, daß die Grenzen zwischen den Ständen unüberwindbar sein sollten: Kein Stand konnte Abgeordnete aus einem andern Stand wählen. Die Gegner der Hardenbergschen Verfassungspolitik hatten dieses Prinzip bereits in der Diskussion der Kommunalordnungsentwürfe von 1820 herausgestellt, da sie nur so revolutionäre Entwicklungen glaubten verhindern zu können; sie realisierten das Prinzip in den Provinzialständegesetzen[32].

---

30 Ebd., S. 28 ff.

31 Schulz an Stein, 9. Dez. 1822: Botzenhart 6, S. 140 f.

32 Friese meinte dagegen, man könne jedem Stand erlauben, „Abgeordnete für sich aus den andern beiden Ständen zu wählen, sobald nur der Gewählte diejenigen Erfordernisse besitzt, welche ihn fähig machen würden, von seinem eigenen Stande gewählt werden zu können. Man bringt dadurch die drei Stände näher aneinander und legt wenigstens kein

Es gab auch eine Reihe von persönlichen Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht zum Landtag, zu denen zunächst einmal das männliche Geschlecht gehörte[33]. Das passive Wahlrecht setzte die „Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen", die Vollendung des 30. Lebensjahrs und unbescholtenen Ruf voraus. Davon gab es keine Dispensation. Für das aktive Wahlrecht wurde das Alter auf 24 herabgesetzt, sonst galten die gleichen Bedingungen wie für das passive.

Verfassungspolitisch wichtig waren die Klauseln über die Kirchenzugehörigkeit und die Unbescholtenheit. Die erste war eine Entscheidung gegen die Judenemanzipation, die mit dem Edikt von 1812 zur offiziellen Politik Preußens gehörte, allerdings 1815 auf die neu gewonnenen Gebiete nicht ausgedehnt worden war. Hier wie auch in anderen Bereichen machten die Provinzialständegesetze einen Teil der Reform rückgängig: Jüdische Rittergutsbesitzer waren vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen[34]. Deutlich wird der politische Rückschritt auch in der Kollision mit den Bestimmungen der Städteordnung von 1808, die ja die Aufnahme von Juden in das Bürgerrecht und ihre Wahl zu Stadtverordneten ermöglichte[35]. Nachdem nämlich die Stadtverordnetenversammlung zum Wahlkörper für die Landtagsabgeordneten bestimmt worden war, entstand das Problem, wie sich die Juden unter den Stadtverordneten verhalten sollten. Das Verbot des passiven Wahlrechts der Juden ließ sich eindeutig statuieren. Das aktive Wahlrecht schien ihnen aber freigegeben zu sein, soweit sie Stadtverordnete waren; denn sie gehörten dann ja dem gesetzlich vorgesehenen Wahlkörper an. Als Lösung sah man schließlich nur den Ausweg, einen Teil der Wähler, die jüdischen Stadtverordneten, vom Wahlrecht auszuschließen[36].

Eine besondere Schwierigkeit lag in der Klausel vom unbescholtenen Ruf. Schon Friese bemerkte, daß die Kommission hier mit einem „sehr allgemeinen und schwankenden Begriff" arbeite, der zum Mißbrauch Anlaß gebe, wenn er nicht „durch besondere Merkmale näher bestimmt" werde[37]. Staatlichen Eingriffen wurde damit ein Spielraum geöffnet.

Der Versuch, den Anteil der zumindest mit aktivem Wahlrecht an der provinzialständischen Repräsentation beteiligten Bevölkerung zu benennen, ist von Wolfgang Köllmann gemacht worden. Er ging von den

---

positives Hindernis zu ihrer allmählichen Annäherung in den Weg". Dahinter stand die Auffassung der Reformer, daß ständische Absonderung die soziale Entwicklung hemme; das aber wollten ihre Gegner bewußt erreichen.

33 Vgl. Roebers, S. 35. Immerhin meinte ein Wahlkommissar eine sonst alle gesetzliche Bestimmungen erfüllende Frau zur Wahl eines städtischen Abgeordneten zum ersten westfälischen Landtag einladen zu müssen: ebd.

34 Rauer, Gesetzgebung 2, S. 93, vgl. unten S. 178.

35 Vgl. oben S. 47 mit Anm. 113.

36 Rauer, Gesetzgebung 2, S. 238 mit einem Referat der Argumente.

37 Frieses Kritik, ebd., Bl. 26^{v} (Zitat umgeformt). Er schlug die Formulierung vor, „daß der zu Wählende auch niemals falliert haben und auch niemals in einer peinlichen Untersuchung begriffen gewesen sein muß, ohne darin völlig freigesprochen worden zu sein, und wenn er im Zivil- oder Militärdienst gestanden hat, daraus einen ehrenvollen Abschied erhalten haben muß": ebd. Vgl. auch die bayerische Verfassung von 1818, Tit. VI § 12, die eine viel präzisere und weniger extensive Bestimmung enthielt.

Wählerverzeichnissen aus, die für die Wahlen zum ersten westfälischen Landtag 1826 aufgestellt worden waren. Er addierte zunächst die Zahl der Wahlberechtigten und ihrer Angehörigen und zog die Summe von der Zahl der gesamten ländlichen und städtischen Einwohner ab, für die Angaben aus zeitgenössischen Volkszählungen vorlagen. Aus der Differenz ergibt sich, „daß rund vier Fünftel der Einwohnerschaft Westfalens zu der von jeglicher Wahlberechtigung ausgeschlossenen ländlichen und städtischen Unterschicht gehörten, wobei die klein- und unterbäuerliche Schicht etwa die vierfache Stärke der klein- und unterbürgerlichen besaß"[38]. Verallgemeinern läßt sich dieses Ergebnis nicht ohne weiteres, da z. B. berücksichtigt werden muß, daß Westfalen eine Provinz darstellte, in der 1826 die in der Rheinbundzeit eingeführte Kommunalordnung galt, die eine andere Grundlage für das Wahlrecht ergab als die Städteordnung. Immerhin vermitteln die Berechnungen Köllmanns wichtige Anhaltspunkte.

4. Pläne zur politisch-sozialen Stabilisierung der Stände

Der Erfolg der Kronprinzenkommission hing wesentlich davon ab, ob es gelang, den neu geschaffenen Ständen Stabilität zu verleihen. Die Bemühungen liefen deshalb einerseits darauf hinaus, die unmittelbaren Auswirkungen der wirtschaftlichen Dynamik auf die Zusammensetzung der Stände zu verhindern. Anderseits wurden bei Abschluß der Kommissionsberatungen Pläne vorgelegt, die die neu geschaffenen Stände langfristig auf eine stabile politisch-soziale Basis stellen sollten.

Zunächst einmal wurde bereits in die Ständegesetze das Prinzip eingearbeitet, daß für das passive Wahlrecht aller Stände ein „in auf- und absteigender Linie" ererbter oder auf andere Weise erworbener und zehn Jahre lang nicht unterbrochener Grundbesitz Voraussetzung sei[1]. Eine solche Klausel war bereits in den anfänglichen Beratungen der Kommission festgelegt worden, um das im Verlauf der Hochkonjunktur des späten 18. Jahrhunderts und der folgenden Jahre der Depression „durch Handel auf Spekulation sehr wandelbar" gewordene Grundeigentum als Basis der Ständegesetze verwenden zu können[2]. „Vererbter oder zehnjähriger Besitz gibt Vermutung für die Anhänglichkeit an das Land", auf ihn allein glaubte die Kommission politische Rechte gründen zu können. Nur so meinte sie das Eindringen jener Kräfte in die Repräsentation verhindern zu können, die sich auf spekulativ erworbenen Grundbesitz stützten. Die Kommission ging hier im vollen Einverständnis mit vielen adligen Rittergutsbesitzern vor, die das schnell wachsende Kapital in der Hand von Bürgerlichen und die bürgerlichen Grundbesitzkäufe als

38 Köllmann, Harkort 1, S. 190 ff.; vgl. Köllmann, Rheinland, S. 217.

1 Vgl. GPS. Brandenburg, § 5, ebenso die anderen Gesetze.

2 Ein gutes Beispiel für den häufigen Besitzwechsel von Gütern und die wirtschaftlichen Hintergründe bei Ziekursch, Stimme, S. 437 Anm. **.

Gefahr empfanden[3]. Dafür wurden auch wirtschaftliche Nachteile in Kauf genommen, so die Minderung des Wertes eines Ritterguts durch das zehnjährige Ruhen der ständischen Rechte[4]. Die politischen Überlegungen hatten aber den Vorrang. Denn überall, wo der standschaftsberechtigte Grundbesitz zu schnell wechselte, drohten unkontrollierte Einflüsse auf die Zusammensetzung der Stände, auch bei den Städten und Landgemeinden. Ursprünglich gingen die Überlegungen sogar so weit, auch das aktive Wahlrecht an die Zehnjahresklausel zu knüpfen. Davon sah die Kommission aber ab; für das aktive Wahlrecht genügte „eigentümlicher" Besitz ohne zeitliche Begrenzung.

Zugleich sprach sich die Kommission dafür aus, die Dispensation von der Zehnjahresklausel dem König vorzubehalten. Würden die Stände dieses Recht erlangen, so sei eine allzu große „Beweglichkeit" in den Wahlen zu befürchten[5]. Die Kommission erwartete mit Recht, daß in dieser Beziehung oft Wünsche an den König herangetragen werden würden. Denn die Vererbung in „auf- und absteigender Linie" schloß die Addition der Besitzzeiten von Erblasser und Erbe aus, wenn die Erbschaft vom Schwiegervater oder Schwiegersohn stammte[6]. Der Wunsch nach Dispensation konnte also kein Einzelfall bleiben. Damit erhielt die Regierung eine weitere Möglichkeit, nach politischen Gesichtspunkten Sondergenehmigungen zu erteilen und über ständische Wahlen zu entscheiden.

Angesichts der Abhängigkeit der ständischen Basis vom Ökonomischen galt es, auch langfristig für Stabilität und Krisenfestigkeit zu sorgen. Außerdem war die Kommission bestrebt, daß die Stände ein eigenes politisches Interesse und Bewußtsein entwickelten. In einem von Ancillon aufgestellten Fragenkatalog, an dem sich die Arbeit der Kommission anfänglich orientierte, hieß es daher am Schluß: „Muß die Gesetzgebung nicht dafür sorgen, daß die Stände, weit entfernt sich zu verwischen, kräftiger und bestimmter auftreten, und welche Richtung müßte demgemäß die Gesetzgebung nehmen?"

Damit wurde zugleich mit der Verfassungsgesetzgebung ein gesellschaftspolitisches Programm provoziert. Die Kommission beschloß, die künftige preußische Gesetzgebung habe „für das Bestehen der Ritterschaft durch Erleichterung der Errichtung von Majoraten und Fideikommissen, durch Ausschließung der Juden von Erwerbung der Rittergüter, des Bauernstandes durch Verhinderung der Verteilung des Grundeigentums bis ins Unendliche, des Bürgerstandes durch Beförderung der Bildung freiwilliger Korporationen" zu sorgen. Es wurde für „ratsam gefunden, die Gesetzgebung, welche seit dem Jahre 1810 von anderen

3 Vgl. oben S. 158, ferner die Ausführungen Humboldts über Adel und „Geldreichtum" oben S. 109.

4 So Frieses Kritik, ebd., Bl. 25–26.

5 Protokoll der Kommission, 17. Dez. 1821: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 35 Bl. 56. Die schlesischen Notabeln hielten sechsjährigen Besitz „als Erfordernis der Wählbarkeit" für ausreichend: Röpell, Beiträge III, S. 303.

6 Vgl. G. Croon, S. 32.

Gesichtspunkten ausgegangen sei, wenngleich sie nicht rückgängig gemacht werden könne, doch da, wo sie noch nicht eingeführt ist, nicht allgemeiner zu machen"[7]. In ihrem Bericht an den König wollte die Kommission noch deutlicher werden. Im ursprünglich geplanten Text hieß es, das vorgeschlagene gesellschaftspolitische Programm hänge eng mit den Provinzialständegesetzen zusammen; denn für die Zukunft komme alles auf die „fernere Sonderung, Feststellung und Gliederung der verschiedenen Stände" an, weil, „wenn jene verwischt werden sollten, auch die ganze ständische Verfassung verschwinden" werde. Damit wurde ein Alternativprogramm zu dem der Reformpolitiker aufgestellt. Ging es diesen immer mehr oder weniger um die „Amalgamierung" der Stände, so war nun gerade ihre Trennung beabsichtigt. Die Reformer strebten immer mehr oder weniger eine allgemeine Staatsbürgergesellschaft an, die Kronprinzenkommission dagegen wünschte zumindest in bezug auf den Staat eine unterschiedliche Mitwirkung der ständisch getrennten Staatsbürger. Zwar riet die Kommission von einem allzu schnellen Übergang zu einer neuen Politik ab, sie wünschte ein allmähliches Vorgehen. Die Richtung sollte aber feststehen und klar eingehalten werden. Deutlich geht aus dem Bericht an den König aber auch hervor, daß die Konservierung und Stabilisierung der drei Stände einen Hauptzweck hatte: den der Sicherung des Adels innerhalb der Ritterschaft. In seiner Hand wollte die Kommission die Rittergüter durch Majorate, Fideikommisse und durch Lehnsbindung „fixieren". Denn: „Die Erhaltung des Adels hängt innig mit der Erhaltung der Monarchie zusammen; aber ein verarmter Adel dient ihr nicht zur Stütze, sondern ist ihr eine Last"[8]. Daneben spielte die Sicherung der Bauerngüter gegen Aufteilung und die Gründung neuer Zünfte unter den Bürgern eine weniger wichtige Rolle.

Was hier ziemlich plump formuliert, dann aber dem König nicht vorgelegt wurde[9], ist am Ende der Kommissionsberatungen stärker differenziert noch einmal zusammengestellt worden[10]. Die Kommission legte ein Programm vor, wie zur Erhaltung der Provinzialstände „das Grundeigentum in Achtung" gehalten und die „Eigentümlichkeit" der Stände gewahrt werden könne. Wieder ging es um die Sicherung des größeren, „namentlich in den Händen altadliger Familien befindlichen, Grundeigentums" durch Fideikommisse und ihre Bevorrechtigung in der ständi-

7 Protokoll der Kommission, 2. Jan. 1822: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 35 Bl. 69.

8 Kommission an Friedrich Wilhelm III., Jan. 1822 (Tag nicht ausgefüllt): nicht ausgefertigte Reinschrift (unterschrieben hatten bereits alle Kommissionsmitglieder bis auf Vincke und Voß, die Unterschriften sind dann aber kanzelliert worden), GStA. Berlin, HA. Rep. 192 Wittgenstein V 6,9 Bl. 1–2ᵛ.

9 Die endgültige Fassung des Berichts der Kommission an Friedrich Wilhelm III. vom 13. Jan. 1822 enthielt keine Vorschläge für die künftige Gesellschaftspolitik: Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13 919 Bl. 107–107ᵛ.

10 Kommission an Friedrich Wilhelm III., 12. Juni 1823: Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13 920 Bl. 97–107ᵛ. Gleichzeitig legte die Kommission die Entwürfe für die Provinzialständegesetze von Preußen, Pommern, Sachsen, Schlesien, Westfalen und Posen vor. Das Gesetz für die Rheinprovinz stand kurz vor dem Abschluß: ebd., Bl. 97.

schen Repräsentation, um die Einführung „zeitgemäßer Korporationen" zur Förderung des städtischen Handels und Gewerbes, also um neue Zünfte, schließlich um die Behinderung der unbeschränkten Teilbarkeit des bäuerlichen Besitzes, die seit dem Beginn der Diskussion über die Separierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse gefordert worden war. Dabei spielten die Warnungen von Malthus über die Zusammenhänge zwischen Bevölkerungsvermehrung, Hunger und Elend eine entscheidende Rolle[11]. Wieder lag der Hauptakzent der Vorschläge auf der Begünstigung des adligen Großgrundbesitzes. Daneben wurde aber nun die „sogenannte vollkommene Gewerbefreiheit" bemängelt, die Hardenberg eingeführt hatte[12]. Es hieß, sie sei nicht der Wunsch der Betroffenen gewesen, die Notabeln aus den Provinzen hätten sich „einstimmig" dagegen ausgesprochen und die Reorganisation der Zünfte verlangt[13]. Auch auf die Ablehnung der Gewerbefreiheit durch den Freiherrn vom Stein hätte sich die Kommission berufen können[14]. Konkrete Ansätze zu neuen gesetzgeberischen Maßnahmen machte die Kommission nicht[15]. Das gleiche geht aus der Erörterung der Frage hervor, in welcher Weise eine Stabilisierung des bäuerlichen Familienbesitzes möglich und eine übermäßige Parzellierung zu vermeiden sei, eine Frage, die übrigens auch von einem der Notabeln aus dem Kreis der Grundherren angeschnitten wurde[16]. Die Kommission mußte zugeben, daß ihr allein schon die Kenntnisse über die in den einzelnen Provinzen und Landschaften jeweils angemessenen Besitzgrößen fehlten. Immerhin konnte der Innenminister Schuckmann darauf hinweisen, daß er bereits entsprechende

---

11 Vgl. Notizen von Alexander Graf zu Dohna, [Mai 1814]: Aus den Papieren 6, S. 326; dann wieder dessen Promemoria betr. „die bäuerlichen Regulirungs-Angelegenheiten in Preußen", Stägemann am 28. Jan. 1819 zugesendet: Rühl, Briefe und Aktenstücke 2, Nr. 439; ebd., S. 325 ff. zur Parzellierungsproblematik mit einem Überblick über die zeitgenössische staatswissenschaftliche Diskussion. Vgl. ferner ein Promemoria des ostpreußischen Gutsbesitzers J. F. W. von Fahrenheid, Stägemann am 15. April 1819 zugesendet: ebd., S. 336 f.

12 Vgl. oben S. 55 f.

13 Vgl. jedoch die sehr abgewogene Stellungnahme eines Ausschusses der rheinischen Notabeln: Hasenclever, Entstehung, S. 224–228. Diese dachten nicht an neue Zünfte, sondern an die Durchsetzung begrenzter Ordnungsvorstellungen durch „allgemeine administrativ-polizeiliche Verordnungen" und die Einrichtung eines „Rats von Gewerbeverständigen" in allen bedeutenden Orten. Positiver sprachen sich die schlesischen Notabeln aus: Röpell, Beiträge III, S. 307. Die rheinischen Notabeln schlossen jede Verbindung neuer Korporationen der Gewerbetreibenden mit den Provinzialständen aus; ebenso die schlesischen, die aber ein Petitionsrecht einräumen und den Stadtverordneten empfehlen wollten, „bei ihren Wahlen auf die vorzüglichsten Mitglieder solcher Corporationen mit Rücksicht zu nehmen": Hasenclever, Entstehung, S. 217, 224; vgl. Röpell, ebd. Vgl. ähnliche Äußerungen der Niederlausitzer Notabeln: Stephan, S. 40 f., ferner Rohrscheidt, S. 582. Die Hintergedanken der Kommission enthüllt die Formulierung der Frage an die Notabeln aus den Provinzen, ob es ratsam wäre, zur Bildung freiwilliger Zünfte dadurch zu ermuntern, daß man ihnen bei der Wahl von Landtagsabgeordneten besondere Rechte verleihe: Wuttke, S. 106. Es wurde also überlegt, Vertreter der Zünfte bevorzugt in den Landtag wählen zu lassen.

14 Vgl. die Denkschrift Steins, 1./3. Nov. 1822: Botzenhart–Hubatsch 6, S. 568 f., dazu Gembruch, S. 195.

15 Andeutungen über die Richtung, die mit den neuen Zünften verfolgt werden sollte, machte Ancillon in seinen für Stein ausgearbeiteten Grundsätzen: ebd., S. 205.

16 Denkschrift von August Ferdinand Graf von Merveldt, 19. Nov. 1822: Schröder, S. 117 ff.

Berichte der Oberpräsidenten angefordert habe[17]. Später, nach Abschluß der Beratungen in den Behörden, sollte das Gutachten der Provinzialstände eingeholt werden[18].

Konkret wurde die Kommission bezüglich des adligen Großgrundbesitzes. Sie berichtete, bedeutende Besitzungen der früher unmittelbaren Reichsstände in Westfalen und der Rheinprovinz, die Rezeßbesitzungen der Grafen zu Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla sowie das dem herzoglichen Hause Anhalt gehörende Amt Walternienburg, weiter die standesherrlichen Besitzungen in Schlesien und den Lausitzen, die Herrschaft Baruth des Grafen Solms, das Fürstentum Krotoschin im Großherzogtum Posen und die Herrschaft Neuhardenberg in der Kurmark, schließlich auch die bedeutenden Majorate der Fürsten zu Putbus in Neuvorpommern und des Fürsten von Sułkowski in Posen seien bei der ständischen Gesetzgebung durch Viril- und Kollektivstimmen berücksichtigt worden. Auch seien den neu gebildeten Fideikommissen ständische Vorrechte versprochen worden „und dadurch dem großen stabilen Grundeigentum der Vorzug zu gewähren gesucht, der ihm unstreitig gebührt".

Für unzulänglich hielt die Kommission die Sicherung des adligen Großgrundbesitzes gegen Teilung und Zersplitterung, ferner die rechtlichen Möglichkeiten zur Einrichtung von neuen Fideikommissen. Das Allgemeine Landrecht sah das Recht zur Einrichtung von Fideikommissen vor und forderte von den dafür vorgesehenen ländlichen Grundstükken einen reinen Jahresertrag von 2500 Talern[19]. Damit war die Kommission einverstanden; sie hatte nur Bedenken, ob die Grenze nicht zu niedrig liege, um den „politischen Zweck" zu erfüllen, nämlich um dem Fideikommißeigentümer in den Ständen „Ansehen und Gewicht" zu

---

17 Wahrscheinlich identisch mit dem Schreiben Schuckmanns an Oberpräsident Vincke, 18. Febr. 1823: Steffens, Arndt, S. 221. Darauf antwortete der Bericht Vinckes betr. „Die Zertheilung der ländlichen Grundstücke und der Bauernhöfe in der Provinz Westfalen", 10. März 1824: Vincke, S. 5–52. Schuckmann hatte danach, „die Nothwendigkeit irgendeiner Beschränkung der Theilbarkeit voraussetzend", folgende Auskünfte eingeholt: 1. „welches Minimum für den Bestand eines spannfähigen Bauernhofes festzusetzen sey?" 2. „welche Bestimmungen in Beziehung auf Erbfolge, Abfindung der Kinder, gezwungene Verkäufe etc. erforderlich sey?" 3. „ob eine Beschränkung der Verschuldung ländlicher Besitzungen räthlich oder derselben durch allgemeine Einrichtungen vorzubeugen seyn möchte?" – Zum Inhalt des Schreibens von Schuckmann vom 18. Febr. 1823 und zur Bearbeitung in der Verwaltung der Provinz Brandenburg Harnisch, Probleme, S. 102 ff. Vgl. auch die Überlegungen Ancillons, die Gesetzgebung müsse „zur Aufrechterhaltung des Ritterstandes die Stiftung von Fidei-Commissen" fördern „oder ihre Erhaltung" sichern; „es ist das einzige Mittel, eine gewisse Anzahl großer Grundeigenthümer, woran dem Staate so viel gelegen ist, auf eine dauerhafte Art zu schaffen, und den Adel vor einer totalen Verarmung zu retten": Grundsätze der ständischen Kommission, S. 205.

18 Ancillon formulierte als Grundsatz der Kommission, daß die Gesetzgebung „durch feste Grundsätze über die Art der Vererbung der Bauerngüter dieselben vor Zerstückelung bewahrt; denn so heilsam es für den Staat ist, daß neben dem großen Eigenthume sich eine Menge kleinerer Eigenthümer bilden, so würde eine immer zunehmende Parzellirung den Boden am Ende in Staub auflösen, den Fortschritten des Ackerbaues und des National-Reichthums entgegen seyn und die Existenz des Bauernstandes wo nicht vernichten, doch gefährden"; ebd., S. 206.

19 Realisiert in der Rheinprovinz, vgl. oben S. 167 Anm. 7. Dazu Miaskowski 2, S. 23.

verleihen. Wichtig sei auch, das Allgemeine Landrecht in den Provinzen einzuführen, wo noch französische Gesetze galten, die Fideikommisse verboten. Komme die Einführung nicht zustande, so sei ein besonderes Gesetz zugunsten der Fideikommisse zu erlassen. Aufteilung und Zersplitterung drohe den Fideikommissen auch vom Oktoberedikt des Jahres 1807. „Dieses Gesetz", meinte die Kommission, „tut... nichts, um den... größeren Grundbesitz seinen angestammten Familien zu erhalten und diese vor Verarmung zu sichern, vielmehr spricht sich die gegen den größeren Grundbesitz gerichtete Tendenz dadurch recht klar aus, daß es gegen die Theorie des gemeinen Rechts § 9 ausdrücklich gestattet, jede keinem Obereigentümer unterworfene Lehnsverbindung, jede Familien- und jede Fideikommißstiftung durch einen Familienbeschluß beliebig abzuändern oder gänzlich aufzuheben". Um die dadurch geförderte Tendenz zur Unstabilität der Fideikommisse unwirksam zu machen, schlug die Kommission vor, Besitzer und Stifter von Fideikommissen zu Erklärungen zu berechtigen, die den § 9 für sie und ihre Erben außer Kraft setzen. Damit könnten die Fideikommisse „vor Willkür der Fideikommißnachfolger" gesichert werden. Außerdem regte die Kommission noch an, daß diejenigen Fideikommißbesitzer, die auf den Landtagen Viril- oder Kollektivstimmen führten, vom § 9 des Oktoberedikts nicht mehr betroffen sein sollten. Schließlich meinte sie, daß es „außer der Bedeutenheit des Besitztums besonders auch noch auf die persönlichen Verhältnisse des Besitzers ankomme. In Beziehung auf die letztern würden wohl nur die in der Monarchie seßhaften adligen Geschlechter und diejenigen Individuen, welche sich um dieselbe besonders verdient gemacht haben, zu bevorrechten sein".

Zuletzt erwähnte die Kommission noch einmal die Rolle der Juden als Besitzer von Rittergütern. Sie konnte darauf hinweisen, daß sie bereits ganze Arbeit geleistet hatte; denn alle Provinzialständegesetze schlossen die jüdischen Rittergutsbesitzer vom aktiven und passiven Wahlrecht aus. Das Vorgehen war von den Notabeln mehrfach ausdrücklich gebilligt worden[20]. Die Kommission beantragte nun nur noch, „daß den mit Rittergütern angesessenen Juden, welche bereits das Patronatsrecht nicht ausüben dürfen, auch die Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht weiter gestattet werde". Damit sollte die Erlaubnis des Gesetzes vom 11. März 1812, daß den Juden wie den Christen der Erwerb aller Grundstücke gestattet sei, weiter abgeschwächt werden.

Es ist nicht zu verkennen, daß das gesellschaftspolitische Programm der Kommission in den eineinhalb Jahren seit dem geplanten, aber nicht realisierten Bericht an den König vom Januar 1822 konkreter und vorsichtiger geworden war. Es fehlte nun nicht das Bedenken, daß ein Übergewicht des Großgrundbesitzes in einer Provinz schädlich sei, da er die Entwicklung der Bauern behindere, durch die allein „eine für den Staat heilsame Bevölkerung erreicht werden kann". Die Kommission vermied

20 Ausnahme: die Stellungnahme des Geheimen Justizrats von Reinersdorff, eines der schlesischen Notabeln; Röpell, Beiträge III, S. 302.

auch den Eindruck, als betrachte sie den Großgrundbesitz nur unter dem Aspekt der Adelsvorrechte. Fideikommisse sollten auch von Nichtadligen errichtet werden können, wenn sie sich um die Monarchie verdient gemacht hatten. Letztlich war das Programm zur Konservierung der eben geschaffenen Provinzialstände nur noch umfassender und klarer geworden. Die einseitige Akzentuierung der Rolle des Adels war etwas gemildert worden, das allgemeine gesellschaftspolitische Programm hatte stattdessen an Konturen gewonnen. Es lief darauf hinaus, die aus den Bindungen der Grundherrschaft gelösten Bauern zu einem Stand zu formen, der seine Höfe ungeteilt vererbt und allmählich als wirtschaftlich starke Schicht von Erbhofbesitzern auch ein kräftiges Selbstbewußtsein entwickelt. Die wirtschaftlich-sozialen Tendenzen des Bürgertums unter der Gewerbefreiheit wurden als Fehlentwicklung abgelehnt, Handel und Gewerbe sollten wieder an eine modernisierte Zunftaufsicht geknüpft werden[21].

Die eigentliche Krönung der neuen Ständeordnung war die Schicht der Fideikommißbesitzer, für die, soweit sie provinzialständische Vorrechte hatte, der Begriff der Standesherren vorgeschlagen wurde. Nachdem der alte grundherrschaftliche Adel Preußens seine korporative Eigenexistenz eingebüßt hatte und mit den bürgerlichen Rittergutsbesitzern zusammen einen Stand bildete, der sich zur neuen „Aristokratie des Besitzes" homogenisieren sollte, bemühte sich die Kommission um die Formierung einer neuen adligen Schicht. Eine Gruppe des reichen Adels sollte entstehen, die zugleich für den Aufstieg bürgerlicher Großgrundbesitzer, die sich um die Monarchie verdient gemacht hatten, offen sein sollte. Prinzipiell war die Gruppe der neuen Standesherren ebenso sozial offen wie die Ritterschaft, wenn auch der Aufstieg bürgerlicher Großgrundbesitzer zu den Standesherren nur über die Nobilitierung denkbar war. Die Kommission erfüllte damit zugleich einzelne Forderungen nach einer Adelsreform, wie sie seit 1807 mehrfach, insbesondere von Stein[22], erhoben worden waren. Anzumerken bleibt, daß bis 1848 kein Bürgerlicher in die Schicht der neuen Standesherren aufstieg.

Die Fideikommißbesitzer sollten teils in den Stand der Ritterschaft, teils in den ersten Stand der Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren eingegliedert werden[23]. Das schloß eine spätere Separierung als erste Kammer der Reichsstände nicht aus. Im Gegenteil: Mit Einrichtung der Reichsstände wäre der Augenblick gekommen gewesen, den Standesherren eine

21 Vgl. Koselleck, S. 587 ff.

22 Vgl. oben S. 36 Anm. 67.

23 Über die Eingliederung der Standesherren in die Provinzialstände machte die Kommission folgende Vorschläge. „Da in den östlichen Provinzen der Ritterschaft eine größere Anzahl von Abgeordneten als den übrigen Ständen zugewiesen, so würde diejenige Zahl derselben, welche die der Städte übersteigt, unbedenklich zur Bevorrechtung der ... Fideikommißbesitzer angewendet werden können. In den westlichen Provinzen dagegen, wo die Ritterschaft, der Stand der Städte und der kleinen Grundeigentümer eine gleiche Zahl von Abgeordneten hat, würden die zu bevorrechtenden Fideikommißbesitzer sehr füglich als Standesherren in den ersten Stand aufgenommen werden können, ohne daß die darin befindlichen vormaligen unmittelbaren Reichsstände... benachteiligt werden": Kommission an Friedrich Wilhelm III., 12. Juni 1823: ebd., Bl. 103.

eigene staatsrechtliche und politische Rolle zu übertragen. Dann hätte sich die Hoffnung auf die „Erhaltung des Adels" in vollem Umfang mit der auf „Erhaltung der Monarchie" verbunden, die am Anfang der Kommissionsüberlegungen stand[24].

Es kann kein Zweifel bestehen, daß die Gesellschaftspolitik integraler Bestandteil der Verfassungspläne der Kronprinzenkommission war. Ohne restaurative gesellschaftliche Entwicklung keine restaurative Verfassung, und umgekehrt: ohne restaurative Verfassung keine restaurative gesellschaftliche Entwicklung – so könnte man die Überlegungen der Kommission formulieren. Die Berücksichtigung dieser Grundsätze sollte die Provinzialstände das werden lassen, was man von ihnen erhoffte: ein Institut, das die in der Reformzeit von feudalen Bindungen befreite staatsbürgerliche Gesellschaft ständisch und konservativ überformte und dem Staat die Möglichkeit gab, nach außen als Garant der europäischen Restauration aufzutreten.

5. Die direkte und indirekte Wahl der Landtagsabgeordneten, das Stimmenverhältnis der Stände und die gesetzliche Mehrheit

Das direkte oder indirekte Wahlrecht bildete wieder eine tiefe Zäsur zwischen den Rittergutsbesitzern und den übrigen Ständen. Die Rittergutsbesitzer traten innerhalb eines oder mehrerer Kreise zu einer Wahlversammlung zusammen und wählten dort ihre Abgeordneten und deren Stellvertreter in direkter Wahl. Eine Ausnahme bildeten die kleinen adligen Güter in Masuren und Pommerellen, die „vereinigt eine Kommune" darstellten und das Wahlrecht durch Bestimmung eines Bevollmächtigten wahrnahmen[1]. Die Wahlen fanden in Preußen, Brandenburg, Pommern und Westfalen in den historischen Kreisverbänden statt, die mit der neuen Kreiseinteilung von 1815 nicht identisch waren; in der Niederlausitz fanden sie auf dem Kommunallandtag, in Posen, Sachsen und der Rheinprovinz innerhalb neu gebildeter Wahlbezirke statt[2].

Städte und Bauern wählten nur indirekt. Dabei waren die Städte am besten gestellt, die zumindest einen Abgeordneten wählen durften; denn in ihnen war – wenigstens in den östlichen Provinzen – die Wahlversammlung mit der Stadtverordnetenversammlung identisch. In dieser Weise begünstigt waren die Hauptstädte wie Berlin, Breslau, Danzig oder Königsberg, die drei Abgeordnete, mittlere Städte wie Elbing oder Görlitz, die zwei, kleine wie Salzwedel oder Perleberg, die einen Abgeordneten hatten. Andere Kleinstädte, so Landsberg und Soldin in der Neumark, führten alternierend eine Stimme. Ihre Abgeordneten wurden wie die der anderen Städte auf sechs Jahre gewählt, aber von Landtag zu Landtag alternierend einberufen und lernten ihre Aufgaben, wie kritisiert wurde,

---

24 Vgl. oben S. 175 mit Anm. 8.

1 GPS. Preußen, § 14. Vgl. Rauer, Gesetzgebung 2, S. 217 f.

2 Rauer, Gesetzgebung 2, S. 249 ff.; Koselleck, S. 472.

„niemals im . . . Zusammenhange kennen"[3]. Die große Zahl der Kleinstädte hatte dagegen nur die Möglichkeit, Wahlmänner zu bestimmen, die dann gemeinsam mit anderen einen Abgeordneten wählten. Zwischen den Städten mit Virilstimmen und denen mit Kollektivstimmen herrschten erhebliche Ungleichheiten. In der Kurmark hatte Perleberg mit 3106 Einwohnern z. B. eine Virilstimme, Prenzlau mit 9431 oder Spandau mit 6971 dagegen waren nur an Kollektivstimmen beteiligt. Ähnliche Mißverhältnisse wies Friese zwischen anderen Städten der Mark Brandenburg nach[4].

In der Rheinprovinz kamen auf 114 Ortschaften 16 Kollektivstimmen. Diese Kleinstädte wählten also indirekt in einem zweistufigen Wahlgang, einmal durch ein innerstädtisches Wahlgremium, dann durch die Wahlmänner der einzelnen Städte. Die Wahlbezirke der zu einer Kollektivstimme berechtigten Städte waren sehr groß. Wetzlar, das mit Ehrenbreitstein, Vallendar, Bendorf, Neuwied, Linz und Braunfels eine Stimme führte, mußte seine Wahlmänner zur Wahlversammlung bis nach Neuwied reisen lassen[5]. Die Zahl der Wahlmänner richtete sich nach der Zahl der Feuerstellen, wobei im allgemeinen auf je 150 ein Wahlmann kam[6].

Im Stand der Landgemeinden wählte jedes Dorf einen Wahlmann, genannt „Ortswähler". Diese versammelten sich mit den Besitzern der einzeln liegenden und zu keiner Dorfgemeinde gehörenden Güter des dritten Standes bezirksweise zur Wahl des „Bezirkswählers"; diese wiederum traten zu einem weiteren Wahlgremium zusammen, das dann den Landtagsabgeordneten wählte. Nur in den beiden westlichen Provinzen fiel die Wahl der Ortswähler weg. Die Bürgermeistereiversammlungen der Rheinprovinz und die Amtsversammlungen Westfalens wählten gleich den Bezirkswähler und diese dann wieder den Abgeordneten[7]. Die Landgemeinden wählten also indirekt wie die Städte und abgesehen von den westlichen Provinzen in einem dreistufigen Wahlgang[8].

Die entscheidende Frage blieb, in welchem Stimmenverhältnis die Stände auf dem Landtag auftreten würden. Ancillon hatte die Frage an die Kommission so formuliert: „Soll eine jede Klasse eine gleiche Zahl von Deputierten wählen und also eine gleiche Zahl von Repräsentanten haben oder soll in dieser Hinsicht nach der Zahl und nach dem quantitativen Verhältnis der Besitzenden und dem Wert ihres Besitzes ein allge-

---

3 Dazu ein Antrag auf dem schlesischen Landtag von 1845, Rauer, Gesetzgebung NF. 1, S. 50.

4 Gutachten, ebd., Bl. 18–20. Friese schlug vor, den Stand der Städte nur auf solche zu beschränken, die Virilstimmen haben konnten, die übrigen Städte aber „zum platten Lande zu legen". – Vgl. auch die Beschwerde der Stadt Prenzlau auf dem ersten brandenburgischen Landtag, die ihr noch eine Virilstimme einbrachte: Rumpf 1, S. 3.

5 G. Croon, S. 40.

6 Verordnung für die Rheinprovinz, Art. XII, 13. Juli 1827: Rauer, Gesetzgebung 1, S. 260. Ebenso für die anderen Provinzen, in Posen allerdings mit der Einschränkung auf „von Christen bewohnte Feuerstellen": ebd., S. 162. Vgl. Rauer, Gesetzgebung 2, S. 218 ff. Auf die Willkürlichkeit des Verfahrens bei der Feststellung der zum Stand der Städte und zu dem der Landgemeinden gehörenden Ortschaften verweist Boberach, S. 42 mit Anm. 2.

7 Kott, S. 67, G. Croon, S. 34 ff.

8 Rauer, Gesetzgebung 2, S. 226 ff.

meiner Unterschied eintreten?" Die Kommission entschied sich für die Formel: „Im allgemeinen sei anzunehmen, daß Städte und Bauern zusammengenommen so viele Deputierte als die Ritterschaft wählen." Das genaue Zahlenverhältnis sollte jeweils für jede Provinz besonders bestimmt werden[9]. Die Formulierung des Protokolls scheint vieldeutig zu sein, da sie die Vormacht der Ritterschaft festlegte, aber die Relation zwischen Städten und Landgemeinden offen ließ. In den Beratungen mit den brandenburgischen Notabeln nahm dann die Kommission die Relation 3:2:1 für Ritterschaft, Städte und Landgemeinden an. Dieses Verhältnis war auch bei der Arbeit an den anderen Provinzialständegesetzen mit Ausnahme derjenigen für das Rheinland und Westfalen die Zielvorstellung.

Gegen das für Brandenburg festgelegte Stimmenverhältnis wendete sich das Kommissionsmitglied Schönberg. Er hielt die gleiche Anzahl von Deputierten in jedem Stand für angemessen, sprach sich also für eine Parität aus[10]. Anders befürchtete er Reibungen auf den Landtagen. Er gab sich aber offensichtlich mit dem Einwand zufrieden, „daß der dritte Stand erst in der Entwicklung begriffen und es daher nicht angemessen sei, ihn bei der Bestimmung der Zahl seiner Deputierten mit dem ersten Stand sofort in Gleichheit zu setzen"[11]. Der Einwand beruhigte ihn sicher um so mehr, als die Kommission die Relation zwischen den Deputierten der Stände nicht gesetzlich aussprach und auch in den Provinzen nicht streng anwendete, „sondern für jetzt nur im allgemeinen als leitendes Prinzip" annahm, „das weitere aber der Zeit und den Umständen überließ"[12]. Das sah so aus, als werde für die Zukunft eine Weiterentwicklung in Aussicht genommen.

Mit der Präponderanz der Ritterschaft wurde eine Entscheidung über die Machtverteilung im Provinziallandtag getroffen. Ancillon hat dafür die Gründe genannt. Erstens müsse das große Landeigentum politische Vorzugsrechte haben, weil es „mehr Verpflichtungen" auferlege als das kleine „und der Boden immer die feste Grundlage des Staates" ausmache. Zweitens habe die Ritterschaft auch historisch auf Ständeversammlungen das größte Gewicht gehabt. Drittens komme das Übergewicht an ritterschaftlichen Stimmen „eigentlich allen zu Gute", da die „Ritter-

9 Protokoll der Kommission, 27. Dez. 1821: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 35 Bl. 18–18v.

10 Ebenso die Notabeln der Niederlausitz: Stephan, S. 40. Friese forderte in seiner Kritik der Provinzialständegesetze ebenfalls Parität: ebd., Bl. 142.

11 Ancillon meinte, die Zahl der Stimmen der Bauern sei „zwar nicht der Masse ihres Grundeigenthums angemessen", dafür aber „dem Grade ihrer Cultur in den meisten Provinzen. Ihr Standschaftsrecht wird zwar ihre Cultur befördern und steigern, aber diese Entwicklung kann nur die Frucht der Zeit seyn": Grundsätze der ständischen Kommission in Berlin, [16. Okt.] 1822: Pertz, Leben des Freiherrn vom Stein 6, Beil. S. 203.

12 Schönberg an Kronprinz Friedrich Wilhelm, 5. Aug. 1822: Ausf., ZStA. Merseburg, HA. Rep. 50 E 2 Nr. 1 Bl. 336–337v. In der „Motivation einiger Punkte im ständischen Gesetz für die Marken und Niederlausitz", einer von Schönberg aufgesetzten Ergänzung der Instruktion für den Kommissar des ersten brandenburgischen Landtags, tauchte ein ähnlicher Gedankengang auf: Stephan, S. 70–72. Die Motivation war als Argumentationshilfe für den Kommissar gedacht, damit er die benachteiligten Städte und Landgemeinden beschwichtigen konnte.

schaft nicht aus dem Geburtsadel ausschließlich bestehet, sondern aus den Besitzern der Rittergüter, und alle Stände zur Erwerbung derselben berechtigt sind"[13]. Wesentlich war wohl die erste Begründung, denn sie verdeutlichte, weshalb die Kommission gerade den Rittergutsbesitzern Vertrauen entgegenbrachte: weil eine Interessenverbindung mit dem Staat erwartet wurde. Die historische Erfahrung sprach für den gleichen Tatbestand. Und die dritte Begründung zielte auch wieder nur auf die erste ab; denn wer an die Staatstreue der Rittergutsbesitzer glaubte, der konnte auf geburtsständische Vorrechte verzichten und auf die Assimilation der nachwachsenden gesellschaftlichen Kräfte hoffen. Es fiel Ancillon also leicht, gesellschaftspolitisch liberal zu argumentieren und so zu tun, als intendiere er eine prinzipiell offene Gesellschaft.

Die Provinzialständegesetze griffen ebenso wie die Verfassungsarbeiten unter Stein und Hardenberg auf die Eigentumsideologie des Liberalismus zurück[14]. Der entscheidende Unterschied – vor allem zu den Überlegungen der Hardenbergschen Ministerialverwaltung – lag in der Ausschließlichkeit, mit der das passive Wahlrecht auf Grundbesitz beruhte, und in der Einseitigkeit, mit der die Rittergüter vor dem übrigen Grundbesitz bevorzugt wurden. Die Eigentumsideologie war eine bürgerliche Ideologie, die unter Hardenberg zugleich zur Umformung des absoluten Staates zum konstitutionellen rezipiert worden war. Nun wurde diese Ideologie durch einseitigen Gebrauch zur Konsolidierung der Herrschaft der Rittergutsbesitzer eingesetzt. Daß dabei auch wieder an die Konsolidierung des Staates gedacht war, versteht sich von selbst. Mit der einseitigen Akzentuierung der Eigentumsideologie durch die Kronprinzenkommission wurde allerdings ein anderer Staat angestrebt als in der Ära Hardenbergs: Es ging nun um die Konsolidierung der staatlichen Verhältnisse im Sinne des monarchischen Prinzips, wonach die Staatsgewalt ungeteilt beim Staatsoberhaupt bleiben sollte. Der Zusammenhang zwischen der Präponderanz der Rittergutsbesitzer und dem monarchischen Prinzip wurde von der Kommission klar erkannt. Die „Aristocratie des Besitzes" war, so betonte Ancillon, mit diesem Prinzip „verwandt"[15].

Die Frage des Stimmenverhältnisses der Stände untereinander ist von der nach der gesetzlichen Mehrheit nicht zu trennen; denn beide entschieden schließlich darüber, wer die Macht auf dem Provinziallandtag ausübte. Die Kommission legte fest, daß zu einem gültigen Beschluß über Gegenstände, welche vom König dem Landtag zur Beratung vorgelegt oder zum „Beschlusse mit Vorbehalt der Königl. Sanktion überlassen oder sonst zur Kenntnis des Königs zu bringen sind" – gemeint waren Petitionen –, eine Zweidrittelmehrheit erforderlich sei[16]. Bei der als Grundmuster festgelegten Relation von 3:2:1 für Ritterschaft, Städte und

13 [Ancillon], Grundsätze der ständischen Kommission, [16. Okt.] 1822: ebd., S. 202 f.

14 Vgl. oben S. 25 f.

15 Vgl. oben S. 161, zum monarchischen Prinzip unten S. 189 f.

16 Rauer, Gesetzgebung 2, S. 310.

Landgemeinden bedeutete das, daß der erste Stand die Zweidrittelmehrheit nicht allein erreichen konnte. Die Ritterschaft brauchte auf dem Provinziallandtag Verbündete. Die gesetzliche Mehrheit war auch für Städte und Landgemeinden weder allein noch gemeinsam zu erreichen. Stark war bei dem angestrebten Stimmenverhältnis die Ritterschaft bei Abstimmungen im inneren Bereich des Landtags, etwa bei Geschäftsordnungsfragen, für die die einfache Mehrheit reichte. Sie war imstande, den Gang der Landtagsverhandlungen zu bestimmen.

Darüber hinaus gab es noch eine Sicherung der Stände gegen Majorisierung: die „Sonderung in Teile", die Itio in partes. Wo das Interesse der Stände „gegeneinander geschieden" war und eine Abstimmung und Majorisierung zur Verletzung dieser Interessen führte, konnte die gemeinsame Beratung im Plenum aufgehoben werden; die Stände traten dann separat zusammen. Die Sonderung mußte von zwei Dritteln der Stimmen des Standes beantragt werden, der sich durch den Beschluß der Mehrheit verletzt glaubte. Die Stände legten dem König dann jeweils für sich ihre Gutachten zur Entscheidung vor[17].

In der Konkretisierung fiel dann das Zahlenverhältnis der Stände zueinander unterschiedlich aus. Das Verhältnis 3:2:1 war das Leitbild der Kommission, sie wich davon aber teilweise erheblich ab. Es ist zu fragen, wie es dazu gekommen ist, ja, wie überhaupt die Repräsentation im Detail festgelegt wurde. Damit stellt sich wieder die Frage nach den Verhandlungen der Kommission mit den Notabeln aus den Provinzen und nach dem Gewicht, das die Kommission den historischen und lokalen Verhältnissen beimaß. Als Beispiele dienen die Verhandlungen mit den Notabeln aus Brandenburg und dem Rheinland.

Den Brandenburgern erklärte Voß, die Kommission sei bezüglich der Kurmark vom Stimmenverhältnis im „großen Biergeldausschuß" – auch Großer Ausschuß genannt – ausgegangen, also einem Institut der altständischen Verfassung. Dort hätten zehn adlige sieben städtischen Deputierten gegenübergestanden[18]. Man habe diese Zahl verdoppelt, weiter Faktoren wie den Ausfall der Domkapitel von Brandenburg und Havelberg berücksichtigt und sei schließlich auf achtzehn ritterschaftliche und zwölf städtische Abgeordnete gekommen, denen nach dem Verhältnis 3:2:1 dann sechs Bauern hinzugefügt worden seien[19]. Für die Neumark lag ein Verteilungsschlüssel nicht vor. Man wußte nur, daß sie an den mit der Kurmark gemeinsamen Steuern im Verhältnis 1:5 partizipierte. In Anlehnung daran erkannte die Kommission der Neumark zwölf Abgeordnete zu. Bezüglich der Niederlausitz hielt sich die Kommission an die Vorschläge der Notabeln, die zwölf Abgeordnete gefordert hatten. Das ergab

17 Vgl. z. B. GPS. Brandenburg, § 46. In der oben S. 182 Anm. 12 erwähnten Motivation für den Landtagskommissar wird die Sonderung in Teile besonders als Schutz für die schwach vertretenen Bauern bezeichnet. Über die Itio in partes in anderen frühkonstitutionellen Verfassungen des Deutschen Bundes, besonders solchen mit Einkammersystem wie in Sachsen-Weimar-Eisenach, Ehrle 2, S. 488 ff.

18 Vgl. oben S. 23 mit Anm. 8.

19 Vgl. Stephan, S. 26, wo die Berechnungen noch weiter detailliert werden. Zum Biergeldausschuß Vetter, Adel, S. 23.

60 Landtagsabgeordnete, die sich nach dem Schlüssel 3:2:1 auf die Stände verteilten. Gegen diese Relation gab es Widerspruch aus dem Kreis der altständischen Ritterschaft. Gustav von Rochow forderte als ihr Wortführer das Stimmenverhältnis 6:2:1, die Ritterschaft sollte doppelt so viel Stimmen haben wie die übrigen beiden Stände zusammen[20]. Demgegenüber äußerten die vier Bürgermeister unter den Notabeln, daß sie die Parität zwischen den Ständen für das Angemessenste hielten. Das Gesetz für die brandenburgischen Provinzialstände behielt dann bei etwas veränderten Zahlen das Gleichgewicht zwischen der Ritterschaft einerseits und Städten und Landgemeinden anderseits bei[21].

Die rheinischen Notabeln gingen bei der Verteilung der Abgeordnetensitze auf die Stände von einer rechnerischen Überlegung aus. Die Mehrheit hielt es für richtig, daß bei einer Bevölkerung von an die zwei Millionen auf 25 000 Einwohner ein Landstand käme. Daraus resultierte ein Landtag aus 79 oder 80 Abgeordneten, was der Zahl entsprach, die schließlich auch von der Kommission akzeptiert wurde. Bei der Verteilung der Abgeordneten auf die Stände wünschte eine Minderheit, die Eigentümer mit geringerem Grundbesitz stärker zu repräsentieren, da sie den größeren Teil des Landes besäßen und zugleich auch den stärksten Anteil der Bevölkerung bildeten. Sie versuchte damit, Repräsentanten und Repräsentierte nach Zahl und Landbesitz in Relation zu setzen. Dem widersprach eine Mehrheit mit dem auch in der Kommission gängigen Argument, „daß auf jeden Fall den größern Grundbesitzern eine ebenso starke Vertretung zustehe, wie der Masse der geringeren Grundeigentümer, weil die ersteren weit seltener diesen Besitzstand ändern, folglich wegen dem dauernden Besitze größerer Güter auch mehr Interesse an des Landes Bestem nehmen müßten". Außer den Standesherren sollte der Landtag daher für Ritterschaft, Städte und Landgemeinden je 25 Abgeordnete umfassen[22]. Die Kommission folgte diesem Vorschlag und wich damit in der Rheinprovinz von dem anfangs festgelegten Muster für das Stimmenverhältnis ab.

Die Feststellung der Abgeordnetenzahl gründete sich im Rheinland auf eine Mischung von rationaler Kalkulation und ideologischer Argumentation. Die Gesamtzahl der Abgeordneten ging von einem allgemeinen

---

20 Rochow hielt das Stimmenverhältnis im Biergeldausschuß für einen ungeeigneten Ausgangspunkt. Er betrachtete als historisches Vorbild die allgemeinen Landtage, auf denen alle Rittergutsbesitzer zu erscheinen berechtigt waren. Der Ritterschaft – ihre Zahl wurde nach dem Stand von 1821 auf 400 bis 500 geschätzt – hätten auf dem allgemeinen Landtag höchstens 30 Städtevertreter gegenübergestanden. Unter Berücksichtigung dieses Vorbilds kam Rochow auf das Verhältnis 30 : 10 : 5, also von 6 : 2 : 1 zwischen den Ständen: Stephan, S. 27 ff. Auch die schlesischen Notabeln diskutierten darüber, ob das Verhältnis 3 : 2 : 1 alte Repräsentationsrechte der Ritterschaft mindere. Sie glaubten aber, die neue gesellschaftliche Entwicklung – die „dem Bauernstande ertheilte Selbständigkeit" – berücksichtigen zu müssen und erkannten daher das von der Kommission angenommene Verhältnis zwischen den Ständen an: Röpell, Beiträge III, S. 294.

21 Siehe die Tabelle unten S. 187.

22 Auch in den Beratungen der schlesischen Notabeln standen Überlegungen zur Parität am Anfang: Röpell, ebd., S. 294. Allerdings wichen die von den Notabeln genannten Zahlen für die Landtagsabgeordneten stärker von der späteren gesetzlichen Fixierung ab als in Brandenburg.

Repräsentationsschlüssel für die ganze Bevölkerung aus, ihre Verteilung auf die drei Stände von dem konservativen Grundsatz, daß dem Großgrundbesitz mehr politisches Interesse zuzutrauen und daher mehr Einfluß einzuräumen sei. Das ideologische Argument hob die Berechnung auf, daß auf 25 000 Einwohner ein Abgeordneter zu kommen habe; denn die Vormacht des Großgrundbesitzes zerstörte die Gleichheit der Repräsentation, die mit den anfänglichen Überlegungen noch anvisiert worden war.

Das Verhältnis zwischen den Abgeordnetenzahlen und dem Flächeninhalt und der Bevölkerung der Provinzen nach dem jeweils ersten Provinziallandtag[23]

Provinzen	Gesamtzahl der Abgeordneten	Flächeninhalte geogr. q-Meilen	Bevölkerung	Ein Abgeordneter entfällt auf ... Einwohner
Preußen	95	1 168,75	1 638 620	1:17 249
Brandenburg	68	749,30	1 335 160	1:19 635
Pommern	48	566,52	729 834	1:15 205
Schlesien	84	720,10	2 061 589	1:24 543
Posen	48	538,50	883 972	1:18 416
Sachsen	72	457,94	1 259 221	1:17 489
Westfalen	71	367,07	1 095 019	1:15 423
Rheinprovinz	79	446,43	1 972 837	1:24 973
Gesamtzahl	565	5 014,61	10 976 252	1:19 427

Eine von Kott aufgrund zeitgenössischer Statistiken ausgearbeitete Tabelle zeigt, daß von einer gleichmäßigen Repräsentation der Bevölkerung in den Provinzen der preußischen Monarchie keine Rede sein kann. Daß rechnerisch ein Landtagsabgeordneter auf 25 000 Einwohner kam, ergab sich danach außer in der Rheinprovinz nur noch in Schlesien. In allen anderen Provinzen bestanden andere Relationen. Das Eingehen der Kommission auf die Wünsche der rheinischen Notabeln hatte im Grunde keine Bedeutung für die Formierung der Provinzialrepräsentation. Es lag eine punktuelle Übereinstimmung der Kommission mit den Notabeln vor, ohne daß daraus allgemeine Konsequenzen gezogen wurden. Entscheidend war für die Bildung der Provinzialstände die Frage des Stimmenverhältnisses der Stände untereinander. So pendelte die Zahl der 1823 auf einen städtischen Abgeordneten kommenden Stadtbewohner zwischen etwa 16 000 in Westfalen und 37 000 in Brandenburg[24], der auf einen

23 Nach Kott, Tabelle Ia.

24 Vgl. Kott, Tabelle VI.

bäuerlichen Abgeordneten kommenden Landbewohner zwischen etwa 41 000 in Westfalen und 115 000 in Schlesien[25]. Den Vorrang des Stimmenverhältnisses zwischen den Ständen illustrieren weitere von Kott besorgte Tabellen. Sie zeigen, daß die Kommission außer in Brandenburg noch in drei weiteren Provinzen das gewünschte Normalverhältnis 3:2:1 erreichte: in Pommern, Posen und Schlesien. Ein geringes Übergewicht gewannen Städte und Landgemeinden in Preußen und Sachsen, ein merkliches in Westfalen und der Rheinprovinz. In den beiden zuletzt genannten Provinzen gab es eine Parität zwischen Ritterschaft, Städten und Landgemeinden, die nur geringfügig durch einige der früheren Reichsstände zugunsten der Ritterschaft abgeschwächt war.

Das Verhältnis der Abgeordneten von Städten und Landgemeinden zu denen der Ritterschaft und des Herrenstandes nach absoluten Zahlen und Prozenten nach dem jeweils ersten Provinziallandtag[26]

Provinzen	Gesamtzahl	Städte und Landgemeinden		Ritterschaft und Herrenstand		Differenz der absoluten Zahlen gegen Ritter- und Herrenstand
		absolute Zahl	%	absolute Zahl	%	
Preußen	95	50	52,63	45	47,27	+ 5
Brandenburg	68	34	50,00	34	50,00	0
Pommern	48	24	50,00	24	50,00	0
Schlesien	84	42	50,00	42	50,00	0
Posen	48	24	50,00	24	50,00	0
Sachsen	72	37	51,39	35	48,61	+ 2
Westfalen	71	40	56,34	31	43,56	+ 9
Rheinprovinz	79	50	63,30	29	36,70	+ 21
Gesamtzahl	565	301	53,27	264	46,73	+ 37

Das Normalverhältnis 3:2:1 hatte zum einen den Sinn, Mehrheiten gegen die Ritterschaft unmöglich zu machen. Mochte eine einfache Mehrheit beim Zusammengehen von Städten und Landgemeinden mit nur wenigen Rittergutsbesitzern möglich sein, eine Zweidrittelmehrheit war ohne die Mehrheit der Rittergutsbesitzer nicht zu erreichen; es ist deshalb von einem institutionalisierten Veto derselben gesprochen worden[27]. Das Normalverhältnis konnte zum andern beim Zusammenwirken

25 Vgl. ebd., Tabelle VIII. Die Ungerechtigkeit der Repräsentation zeigte sich auch bei der Zuteilung von Abgeordnetenmandaten für die Städte. So stellten Perleberg mit 3106 und Siegen mit 3813 Einwohnern je einen Abgeordneten, aber auch Erfurt mit 21 331, Potsdam mit 24 970, Aachen mit 33 626 Einwohnern: Kott, S. 106, mit Zahlen aus dem Jahre 1823.

26 Nach Kott, Tabelle IVa. Nützlich auch Ehrle, Tabelle 5 A 2.

27 Koselleck, S. 555.

von Ritterschaft und Landgemeinden die Städte leicht unter ein Drittel der Stimmen bringen, was diese sogar der Sperrminorität gegen die Verabschiedung von Gutachten und Petitionen beraubte. Daraus ist zu entnehmen, daß die Kommission an ein Zusammengehen von Ritterschaft und Landgemeinden gewisse Erwartungen knüpfte. In der Begründung für die Provinzialständegesetze, die den Kommissaren der jeweils ersten Landtage zugingen, hieß es ausdrücklich, man sei von der Interessenidentität zwischen den Bauern und den Rittergutsbesitzern ausgegangen[28]. Es waren Erwartungen, die allerdings während des Vormärz nur vereinzelt in Erfüllung gehen sollten. Jedenfalls war die Ausgangsposition der Rittergutsbesitzer in den ostelbischen Landtagen außerordentlich günstig; in der brandenburgischen Ständeversammlung benötigten sie, um die Denkschrift zu einer Proposition oder eine Petition zu verabschieden, zu ihren eigenen Stimmen nur 11 weitere aus den beiden anderen Ständen, die Städte dagegen 26 und die Landgemeinden sogar 36 Stimmen[29].

Der Gesamteindruck von der Errechnung und Verteilung der Abgeordnetensitze ist verwirrend. Das Netz der Repräsentation sollte keinen Landesteil benachteiligen. Die Repräsentation sollte sich zudem am historischen Vorbild orientieren und möglichst alte Standschaftsrechte wieder beleben. Sie sollte zugleich die Ideologie vom höheren Interesse des Rittergutsbesitzes am Staat realisieren und die Ritterschaft entsprechend stark machen. Schließlich wurde gefordert, daß die Repräsentation die lokalen Gegebenheiten einer Provinz berücksichtige. Entscheidend war, daß in der Durchführung die politisch-ideologischen Überlegungen der Kommission dominierten und damit die Zusammensetzung des Landtags letztlich bestimmten[30]. Die auf die historischen und lokalen Bedingungen abgestellte Arbeit der Kommission hatte daneben eine mehr kaschierende als tatsächlich fundierende Funktion. Das Politisch-Ideologische war im Ergebnis durch zahlreiche Kompromisse, Sonderregelungen und Lokalüberlegungen verhüllt worden. Aber auch die individuellen sozialen Konturen der Provinzen wurden von den Ständegesetzen nur schwach nachgezeichnet: die starke oder schwache Bevölkerung einer Provinz – man beachte etwa das Verhältnis zwischen Repräsentation und Bevölkerung in Preußen und der Rheinprovinz; die Stärke des Bauernstandes in Preußen, Westfalen und im Rheinland; die außergewöhnliche Stärke der Ritterschaft in Preußen, die sich aus der Mitrepräsentation der

28 Segler, S. 7; Stephan, S. 71.

29 Dazu die Denkschrift über die Sonderung in Teile, von den Abgeordneten der Stadt Berlin auf dem Vereinigten Landtag vorgelegt, 10. April 1847: Bleich, Landtag 1, S. 631.

30 Bezeichnend das Schreiben der Kommission an Friedrich Wilhelm III., worin diese erklärte, daß die Bestimmung, das Domkapitel von Brandenburg solle „einstweilig" fortbestehen, nicht genüge. Wenn der König nämlich später entscheide, das Domkapitel aufzuheben, so werde „das ganze von der Kommission vorzuschlagende Verhältnis von ritterschaftlichen, städtischen und bäuerlichen Stimmen" gestört – der bewußten Konstruktion des Verhältnisses müsse sich daher auch der König fügen: 25. Febr. 1822; Konz., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13 919 Bl. 141–141'. Darauf Friedrich Wilhelm III. an Kronprinz Friedrich Wilhelm, das Domkapitel von Brandenburg solle „dauernd" eine Virilstimme auf dem Provinziallandtag behalten: 27. Aug. 1822; Konz., ebd., Nr. 13 920 Bl. 31.

Kölmer erklärt. Darüber hinaus mußten dem Außenstehenden die Prinzipien dunkel bleiben, die die Kommission bei der Verteilung der Stimmen auf die Stände anwendete. Von Nachprüfbarkeit konnte keine Rede sein. Einleuchtender oder doch zumindest klarer war bei Anerkennung der ständischen Gliederung die Relation 1:1:1 in den beiden westlichen Provinzen.

Gravierender als die Undurchsichtigkeit und mangelnde Nachprüfbarkeit des Stimmenverhältnisses war dessen Ungerechtigkeit, ein Gesichtspunkt, den vor allem Friese in seinem Gutachten für Hardenberg betonte. Er bekannte sich zwar zu dem Grundsatz, daß der Unterschied der Stände nicht aufgehoben werden solle. Aber es sei auch notwendig, keinem Stande „ein solches Übergewicht... einzuräumen, welches Mißvergnügen bei den übrigen Ständen hervorbringt". Besonders habe „man alle Ursache, den Bürger- und Bauernstand zu schonen, weil die Hauptkraft des Ganzen auf ihm beruht. Man glaube nicht, daß er noch so weit zurück sei, um dieses nicht zu fühlen und einzusehen". Friese schätzte für die Mark Brandenburg, daß den etwa 2000 Rittergutsbesitzern, die die Hälfte der Landtagsabgeordneten stellen durften, 1 335 160 Menschen gegenüber ständen, für die die andere Hälfte bliebe. Er schlug daher vor, daß in allen Provinzen jeder der drei Stände die gleiche Stimmenzahl erhalte. Die Rittergutsbesitzer würden dann immer noch „personenweise... ganzen Massen von Untertanen entgegengesetzt". Grundsätzlich warnte Friese in Anknüpfung an die Erfahrungen von 1806 davor, das Heil des Staates an einen Stand zu knüpfen; nur das „aus wechselseitiger Achtung und Vertrauen hervorgegangene Zusammenwirken aller Stände" erhalte den Staat[31]. Die Kritik von Gustav Mevissen oder David Hansemann und anderer Liberaler sollte im Vormärz unmittelbar an die Vorwürfe dieses Hardenbergschen Ministerialbeamten anknüpfen[32].

6. *Beratende Kompetenz in der Gesetzgebung und das Petitionsrecht*

Grundmaxime der Kommission war das monarchische Prinzip. Die Rechtsstellung des Monarchen sollte nicht beschränkt, vielmehr im Sinne des Generalvorbehalts des Artikels 57 der Wiener Schlußakte „die gesammte Staats-Gewalt" in seiner Hand vereinigt bleiben. Unter dieser Voraussetzung bestimmte die Kommission den „Umfang der ständischen Mitwirkungsrechte"[1].

---

31 Gutachten Frieses, ebd., Bl. 5–5', 18. Auch Rother erklärte in seinem oben S. 155 Anm. 21 erwähnten Gutachten für Hardenberg, er sei mit der Stimmenverteilung zwischen den Ständen „in keinem Fall einverstanden", weil er „den 3. Stand dabei sehr verletzt" finde. Er forderte entweder eine Gleichstellung der Bauern mit den Städtern, also ein Stimmenverhältnis 3 : 2 : 2, oder aber „daß eine Ausmittlung der Hufenzahl des Grundbesitzes des 1. und 3. Standes und der darauf jetzt ruhenden wirklichen Staats- und Kommunallasten zum Durchschnitt gezogen und danach die Stimmenzahl bestimmt werde": ebd., Bl. 44.

32 Nathan, Verfassung, S. 30 ff.

1 Huber, Verfassungsgeschichte 1, S. 652 ff., vgl. Huber, Dokumente, S. 88; Böckenförde, Gesetz, S. 72; Meisner, Lehre; Kaufmann, S. 1–49. Weitere Literatur bei Brandt, Repräsentation, S. 36 Anm. 9.

Das monarchische Prinzip war der Kommission bezeichnenderweise zweifach zur Richtschnur des Vorgehens gemacht worden. In den Provinzen mit nicht aufgehobenen Ständen sollte die alte Verfassung möglichst berücksichtigt werden. Die historische Verfassung war hier offensichtlich zunächst als Bürgschaft für die Einhaltung des monarchischen Prinzips verstanden worden. In den Provinzen ohne ständische Verfassung sollte eine neue unter Berücksichtigung der Lokalverhältnisse gemäß dem monarchischen Prinzip entwickelt werden[2]. Darüber hinaus ist erkennbar, daß die Kommission bewußt staatsrechtliche Festlegungen abstrakter Art vermied. Sie lehnte es z. B. ab, den Begriff „ständische Repräsentation" einleitend zu definieren; es genüge vielmehr, „nur die Attribute der Provinzialstände bestimmt auszusprechen". Darin äußerte sich einmal die Sorge, daß Definitionen „Mißdeutungen" zuließen, die man nach der Verordnung vom 22. Mai 1815, in der von „Volksrepräsentation" die Rede war, so sehr fürchten gelernt hatte. Überhaupt war man über „Auslegungen" besorgt, die immer zu eng oder zu weit ausfallen konnten[3]. So tendierten die Beratungsergebnisse der Kommission zum Historischen und Konkreten, wobei sich beide Tendenzen ergänzten und überlagerten.

Die Kommission sah die Hauptaufgabe der Stände in der Beratung der Staatsleitung bei neuen Gesetzen und Steuern. Schönberg begründete diese Festlegung damit, daß eine entscheidende Kompetenz höchstens für die Stände in Kleinstaaten in Frage komme. Die Unfertanen der preußischen Monarchie müßten einsehen, „daß dieser Staat, der ein so bedeutendes Glied im europäischen Staatenbunde ist..., sich durch das Taten der Stände nicht wohl beschränken lassen kann, aber ihren Rat in allem" einholen werde, „was das persönliche und Eigentumsrecht der Untertanen betrifft"[4]. Schönberg verstand die Verfassungsfrage und insbesondere die Kompetenz der Stände als eine Funktion der Geltung Preußens in Europa. Er nahm dabei den schon im 18. Jahrhundert geläufigen Gedanken auf, daß der kleine Staat eher eine ständische Mitwirkung erlaube als der große. Die Rechte der Nation wurden den außenpolitischen Bedürfnissen untergeordnet. Schönberg reflektierte recht treffend die sich anbahnende Verfassungssituation des Deutschen Bundes, in dem die beiden Großmächte im Vormärz anders als die Klein- und Mittelstaaten nur beratende Repräsentationen zuließen, die sich außerdem nur auf der Provinzialebene organisieren durften. Ob das Minimum an ständischen Rechten tatsächlich ein Maximum an staatlicher Macht zur Folge hatte, kann hier dahingestellt bleiben. Zweifellos erreichten die beiden Großmächte auf diese Weise ein Maximum an Konsequenz bei der Durchführung der konservativen Politik im Deutschen Bund. Die Vorstellung von der Notwendigkeit einer verfassungsrechtlichen Sonderstellung

2 Vgl. oben S. 151 f.

3 Protokoll der Kommission, 10. Dez. 1821; ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 35 Bl. 62.

4 Gutachten vom 21. April 1822: ebd., Bl. 16–16v.

der Großmächte, mit der schon Wittgenstein gegen das Staatsschuldengesetz argumentiert hatte[5], war offenbar nichts anderes als eine Ideologie zur Festigung der konservativen Herrschaft in Preußen und im Deutschen Bund. Restriktion nach innen wurde mit der Macht nach außen begründet.

In den Zusammenkünften mit den Notabeln aus den Provinzen gab es Widerstand gegen die Beschränkung der Kompetenz. Die Niederlausitzer Stände beriefen sich in einer von ihrem Syndikus Christoph Ernst von Houwald entworfenen Denkschrift auf ihre frühere Situation unter sächsischer Herrschaft. Damals habe der Landesherr kein Gesetz ohne ihre Zustimmung erlassen dürfen. Wenn man schon „das Althistorische erhalten wolle, so müsse man nicht nur den Körper, die Begrenzung, sondern auch die Seele erhalten, und dies sei die Wirksamkeit der Stände"[6]. Solche Einwände konnten sich aber nicht mehr auswirken, nachdem der Beraterstatus der Provinzialstände von der Kommission festgestellt und vom König gebilligt worden war. Ebenso erging es Stein, der zu einer entscheidenden Kompetenz für Provinzialgesetze und -abgaben riet. Stein sah das Problem der Kompetenz unter dem Gesichtspunkt des Verhältnisses zur Verwaltung. „Das bloße Berathen artet leicht in tote Formen aus bey der Neigung der Verwaltungsbehörden, durchgreifend zu regieren, alsdann werden die berathenden Körper erbittert oder gleichgültig, und beides ist dem guten öffentlichen Geist verderblich". Im übrigen unterließ auch Stein nicht zu erwähnen, daß die meisten der alten westfälischen Landstände das Recht zur Entscheidung über Landesgesetze gehabt hätten. Er kannte auch keine Gründe, es ihnen nicht wieder zuzugestehen; für die entscheidende Kompetenz spreche der „guthmütige, treue, besonnene, rechtliche Charakter des Deutschen Volkes" und „die dem Grundbesitzer und Landwohner natürliche Neigung zur Ruhe und seine Entfernung von allem unruhigen, wilden Treiben"[7]. Dieser Glaube ging der Kommission ganz offensichtlich ab! Sie sah auch nicht primär die Landbewohner, sondern ebenso die übrigen ständischen Gruppen, vor allem in den Städten.

War der Beraterstatus der Stände in der Kommission weitgehend unbestritten, so begann doch sofort eine Auseinandersetzung darüber, ob er ohne Einschränkung zugesichert werden sollte. Es war klar, daß davon die politische Wirksamkeit der Stände abhing. Sollte ihre Beratertätigkeit

---

5 Vgl. oben S. 125.

6 Stephan, S. 41 f.

7 Denkschrift Steins „über die ‚Allgemeinen Grundsätze' des Plans zu einer provinzialständischen Verfassung", 1./3. Nov. 1822, hier zitiert nach einer Vorlage mit Datum vom 5. Nov.: Botzenhart 6, S. 122 (Zitat umgeformt). – Für den Fall, daß die Kommission – „aus von mir nicht zu errathenden Gründen" – den Ständen bei Provinzialgesetzen keine Entscheidungskompetenz zugestehe, schlug Stein Schutzklauseln vor. Ein Gesetz, dem die Stände widersprechen, dürfe nur erlassen werden 1. „nachdem es dreymal auf drey verschiedene Landtage gebracht", 2. „nach einer Berathung des Staatsraths in Gegenwart und mit Theilnahme einer ständischen Deputation", 3. nach Vorlage des Staatsratsbeschlusses durch Mitglieder des Staatsrats und der ständischen Deputation beim König und nach dessen Entscheidung: ebd., S. 123. Vgl. auch Isenburg, S. 150.

nur fakultativ vom Monarchen in Anspruch genommen werden? Sollte er sich vorbehalten, ob er einen Gesetzentwurf den Ständen zur Beratung überwies, oder sollte er verfassungsmäßig gezwungen sein, alle Gesetzentwürfe den Ständen vorzulegen? Die Kommission entschied sich für die fakultative Beratung[8].

Die brandenburgischen und schlesischen Notabeln forderten dagegen, ausdrücklich alle Gesetzentwürfe den Ständen vorzulegen, die sachlich ihrer Beratung oder ihrem Beschluß zugedacht waren[9]. In der Kommission hatte sich zunächst über diesen Punkt keine Mehrheit bilden können. In den Beratungen über das brandenburgische Provinzialständegesetz wollte die eine Hälfte der Kommission dem Antrag der Notabeln folgen, die andere aber weiter für die fakultative Vorlage von Gesetzentwürfen eintreten[10]. In den Schlußberatungen für den Bericht der Kommission über das Allgemeine Provinzialständegesetz und das spezielle für die Mark Brandenburg kritisierte vor allem Schönberg den „schwankenden Wirkungskreis", den man zugestehen wolle. „Der Einwand a), daß Fälle vorkommen können, wo es nicht möglich ist wegen Gefahr in Verzug, die Stände bei vorgedachten Verordnungen zu hören und b), daß in der Regel allgemeine Gesetze sich nicht für den beschränkten Standpunkt von Provinzialständen eignen", wurde von ihm nicht anerkannt[11]. Schönberg konnte sich jedoch innerhalb der Kommission nicht durchsetzen. Im Allgemeinen Gesetz hieß es dann, den Provinzialständen seien die Gesetzentwürfe zur Beratung vorzulegen, „welche allein die Provinz angehen", und ferner, „so lange keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigentumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen"[12]. Daß hierunter nach dem Willen der Kommission nicht alle Gesetze über Personen- und Eigentumsrechte sowie Steuern fielen, also kein obligatorisches Beratungsrecht gemeint war, ging aus dem Text nicht hervor. Erst die

---

8 Es ist die Rede von den „allgemeinen Veränderungen in den persönlichen und Eigentumsrechten bezweckenden Gesetzen und Verordnungen, welche Se. Majestät zur Beratung der hiernach etwa erforderlichen Modifikationen ihnen zuweisen werden": Protokoll der Kommission, 14. Dez. 1821; Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 35 Bl. 10 (Zitat umgeformt). Vgl. die Formulierung Ancillons, der König solle „alle allgemeinen Gesetze" den Provinzialständen zur Begutachtung vorlegen, „insofern die Gegenstände derselben solche fördern oder zulassen und die Umstände es erlauben": ebd., Bl. 44^{v}–45^{v}. Ähnliche Klauseln werden von Schuckmann vorgeschlagen: ebd., Bl. 49–49^{v}. Voß schließt sich Ancillon an: ebd., Bl. 55^{v}.

9 Stephan, S. 32, Röpell, Beiträge III, S. 311. Die Brandenburger meinten, daß im Text des Gesetzes ausdrücklich von „allen" Gesetzen die Rede sein sollte, die ihrer Kompetenz unterstünden. „Zwar seien sie überzeugt, daß es so gemeint sei, hielten aber doch den bestimmten Ausdruck für nötig, damit nicht Besorgnisse erweckt würden, die Überweisung [von Gesetzen] werde öfters ausbleiben": Stephan, ebd.

10 Protokoll der Kommission, 25. Febr. [1822]: ebd., Nr. C 38 Bl. 33^{v}.

11 Gutachten Schönbergs, 21. April 1822: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 36 Bl. 20^{v}–21^{v}.

12 AGPS. Art. III.

Gesamtkonstruktion des aus dem monarchischen Prinzip abgeleiteten Staatsrechts verdeutlichte, daß ein fakultatives Beratungsrecht vorlag. Denn nach dem monarchischen Prinzip sprach die Zuständigkeitsvermutung immer für den Landesherrn; „was die Verfassung den Ständen nicht ausdrücklich als Kompetenz zuerkannte, war ihnen versagt"[13]. Mit der Freiheits- und Eigentumsklausel wurde eine Formel in die Provinzialständegesetze aufgenommen, die die Sicherung des individuellen Lebensbereichs der Bürger zum Ziel hatte. Dem absoluten Staat war eine solche Formel, die zu den Grundformeln des konstitutionellen Denkens gehörte, immer wieder abgefordert worden, die preußische Monarchie nahm sie in ihr Gesetz über die Provinzialstände auf. Es wird zu prüfen sein, was die Formel in der Praxis der Gesetzgebung für eine Bedeutung gewann.

Ausgenommen vom Beratungsrecht waren die Verordnungen. Dieser Bereich war im Vormärz allgemein dem ständischen Einfluß entzogen, wenn nicht, wie in der württembergischen Verfassung, das königliche Verordnungsrecht ausdrücklich auf die Vollstreckung und Handhabung der Gesetze beschränkt war[14].

Entscheiden durften die Provinzialstände vorbehaltlich der königlichen Genehmigung und Aufsicht in Kommunalangelegenheiten, also über Landarmenverwaltung, Arbeitshäuser, Hebammeninstitute, Taubstummeninstitute, Irren- und Blindenanstalten, Feuer- und Hagelversicherungen, Straßenbaufonds. Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, daß der König damit den Ständen sogar mehr konzedierte, als er 1815 versprochen hatte. Es war allerdings eine Kompetenz, die angesichts der Mehrheitsverhältnisse auf dem Landtag besonders dem grundbesitzenden Adel zugute kommen mußte[15]. Außerdem hatten die Stände das Recht, „Bitten und Beschwerden, welche auf das spezielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Teils derselben Beziehung haben", dem König zur Prüfung und Entscheidung zu übergeben[16]. Die Kommission dachte bei der Einräumung des Petitionsrechts zweifellos an die Erneuerung eines altständischen Rechts. Gerade dieses Recht sollte in den Aktivitäten der Stände während des Vormärz eine große Bedeutung erlangen. Wilhelm von Humboldt und Schön warnten sofort vor der Rolle, die das Petitionsrecht angesichts der sonst vollständigen Machtlosigkeit der Stände übernehmen werde[17].

---

13 Huber, Verfassungsgeschichte 1, S. 654. Zum historischen Kontext dieser Auslegung des monarchischen Prinzips Boldt, S. 31.

14 Vgl. Böckenförde, Gesetz, S. 77 f.

15 Gembruch, S. 144.

16 AGPS. Art. III, vgl. die Übersicht über die Kommunalinstitute bei Rauer, Gesetzgebung 2, S. 610 ff. Die Niederlausitzer Notabeln wiesen in den Beratungen mit der Kommission darauf hin, daß sie bisher ihre Kommunalangelegenheiten ganz allein verwalten durften. Sie verstanden auch das Genehmigungs- und Aufsichtsrecht als Einschränkung der herkömmlichen Rechte: Stephan, S. 41.

17 Stephan, S. 61.

7. *Die Organisation der ständischen Verbände und des Landtags sowie die Publizität der Landtagsarbeit*

Eine Frage, die sich gleich bei Beginn der Kommissionsberatungen stellte, war die nach der Abgrenzung der provinzialständischen Verbände. Sollten die „frühen Bestandteile und Verbände der Provinzen" zugrunde gelegt werden oder die Regierungs- und Oberpräsidialbezirke, wie sie durch die Verordnung vom 30. April 1815 festgelegt worden waren?[1] Das Protokoll der Kommissionsberatungen hebt die sich gegenüberstehenden Ansichten klar voneinander ab. Für die neuen Provinzen sprach danach die Absicht, „die Einwohner der neuen Länderteile mit denen der alten Provinzen zu amalgamieren"; die Rekonstruktion der alten Bestandteile werde nur „neue Trennungen" hervorrufen. Dem wurde „die Notwendigkeit" entgegengehalten, „das historisch Bestehende als das Dauernde zum Grunde zu legen". Außerdem verwies man auf „die Unsicherheit der Dauer der jetzigen Einteilung und die Unzulässigkeit", die Stände „von dem Wechsel der Grenzen, in welchen die Verwaltung sich bewegt, abhängig zu machen". Verwaltung und Stände waren demnach zwei Welten, die eigenen Gesetzen gehorchten: Die Stände und ihre Organisation waren das Bleibende, die Verwaltung aber unterlag dem Wechsel. Außerdem hieß es, daß die Provinzialstände von der Verwaltung separiert bleiben sollten, da sie in die Verwaltung nicht eingriffen. Es sei deshalb ohne Bedeutung, wenn die ältere Einteilung der ständischen Verfassung mit den neuen Regierungs- und Oberpräsidialbezirken nicht übereinstimme. „Hiernach", so schloß das Protokoll der Kommission, „gewann das Prinzip des früheren Verbandes das Übergewicht". Man beschloß, „daß das historisch Bestehende nach dem früheren Provinzial- und Kreisverbande für das einzuschlagende Verfahren feste Regel" zu bleiben habe und „Ausnahmen davon . . . nur durch überwiegende Zuträglichkeit für die Sache . . . begründet werden" sollten[2]. Der Kampf von Voß und anderen gegen die „Einförmigkeit in der Staatsverwaltung" war erfolgreich gewesen[3].

Widerstand leisteten in der Kommission Schönberg und Vincke. Es lag nahe, daß gerade in dieser Frage die beiden Verwaltungsbeamten gemeinsam opponierten. Auch Friese befand sich mit seiner Kritik der Provinzialständegesetze auf ihrer Linie[4]. Aus dem Gutachten Schönbergs ist zu entnehmen, daß er dafür war, „landständische Verhältnisse durch-

---

1 Gesetzsammlung 1815, S. 85.

2 Protokoll der Kommission, 4. Dez. 1821: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 35 Bl. 2–3^{v}. Was von der Kommission als Ausnahme angesehen wurde, erwähnte Schönberg in seinem Gutachten vom 5. Aug. 1822. Es sei nämlich beschlossen worden, „daß eine strenge Durchführung des altgeschichtlichen Prinzips bei den in anderen Provinzen gelegenen und also Enklaven bildenden Bezirken und Orten nicht angemessen sein möchte, und so hat denn die hohe Kommission ferner angenommen, daß dergleichen Bezirke und Orte auch in landständischer Beziehung bei derjenigen Provinz zu belassen sein dürften, wohin sie dermalen in der Verwaltung gehören": ebd., Nr. C 36 Bl. 74.

3 Dazu das oben S. 140 Anm. 16 zitierte Gutachten vom 16. Nov. 1820.

4 ZStA. Merseburg, ebd., Bl. 14^{v}–16.

aus[5] nach den Grenzen der Verwaltung" zu regeln. Er wollte also, anders als die Mehrheit der Kommission, die Altmark, die zur Provinz Sachsen, und Teile der Neumark, die zur Provinz Pommern geschlagen worden waren, auch in ständischer Beziehung bei diesen Provinzen belassen. Er war weiter dafür, daß ein neuerdings zur Verwaltung der Provinz Brandenburg geschlagenes Gebiet – das Amt Belzig – auch ständisch dazugehören sollte[6].

Bei Abschluß der Provinzialständegesetze legte Schönberg ein weiteres Gutachten über die Abgrenzung der ständischen Verbände vor. Er stützte sich darin auf zwei Hauptargumente. Erstens stellte er fest, daß die Verordnung vom 30. April 1815 über die neue Verwaltungseinteilung der Monarchie für die Kommission bindende Bestimmungen enthalte. Es sei danach nämlich gesetzlich festgelegt, „daß ständische Angelegenheiten nach der Begrenzung der dermaligen Provinzen behandelt werden sollen". Eine Abweichung von den Provinzialgrenzen sei „nicht bloß von dem Altgeschichtlichen herzunehmen, sondern nur durch dringende, in der noch lebenden Verfassung und dem ganzen Wesen des betreffenden Landesteils liegende Motive zu veranlassen . . .". Von hier stieß Schönberg dann grundsätzlich gegen den Begriff des Altgeschichtlichen und damit gegen ein entscheidendes Prinzip der ganzen Kommissionsarbeit vor. „So sehr es überhaupt und vorzüglich dem deutschen Gemüte ziemt, das Altgeschichtliche in Ehren zu halten, so muß bei dessen ferneren Anwendung auf die Gegenwart notwendig doch auch die Zweckmäßigkeit als Bedingung vorausgesetzt werden. Das Altgeschichtliche weist auf die Vergangenheit, aber wir leben in der Gegenwart . . . Die durch das Gesetz vom 30. April 1815 bestimmte neue Einteilung des Staatsgebiets ist in Beziehung auf die Organisation der jetzt bestehenden Verwaltung die neue Zeit . . . Sie ist seit Erlassung jenes Gesetzes 7 Jahre alt geworden und hat seitdem auf die mannigfaltigste Weise durch die Vielseitigkeit der Verwaltungszweige Wurzel gefaßt". Zweitens hielt Schönberg eine Abweichung der Grenzen des ständischen Verbandes von denen der Provinzialverwaltung einfach für nicht praktikabel. Bei den kommunalen Einrichtungen einer Provinz wie den ritterschaftlichen Kreditanstalten und Feuersozietäten komme es zwar nicht so sehr auf die Einteilung der staatlichen Verwaltung an. Anders sei das aber mit „den eigentlichen landständischen Verhältnissen". Sie müßten „mit der Verwaltung Hand in Hand gehen. . . . Dieses ist aber nicht möglich, wenn sie in der ersten Bedingung ihres beiderseitigen Daseins, in der geographischen Einteilung, voneinander abweichen". Schönberg nannte die Aufgaben der Stände in der Provinz, die Begutachtung von Gesetzen und das Anbrin-

5 In der Vorlage unterstrichen.

6 Gutachten Schönbergs, 21. April 1822: ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 36 Bl. 19v–20. Vgl. das Gutachten Vinckes, 24. April 1822: Ausf., ebd., Bl. 37–37v. Im ursprünglichen Text des Provinzialständegesetzes für die Mark Brandenburg hieß es, „das mit dem Wittenberger Kreise zusammenhängende Amt Belzig bleibt, obgleich es dem Zauchischen Kreise der Kurmark zugelegt ist, in ständischer Beziehung bei der Provinz Sachsen": ebd., Bl. 4v. Über die Verwaltungsgrenzen der Provinz Brandenburg vgl. Heinrich.

gen von Bitten und Beschwerden „rücksichtlich der Verwaltung". „Was muß", so fragte er, „um dieses alles auf das zweckmäßigste und mit Erfolg bewirken zu können, notwendig als erstes Erfordernis vorhanden sein? Doch unstreitig ein gemeinsames Interesse aller oder einzelner ständischer Klassen. Wie ist es aber möglich, dieses gemeinsame Interesse zu erzeugen, wenn nicht die verschiedenen Landesteile und Kreise, welche die Stände vertreten und für welche sie zu sprechen haben, auch zu einem Provinzialverwaltungsverband gehören..." Er wies auch auf das Dilemma hin, daß der die ständischen Angelegenheiten der Provinz leitende Oberpräsident nun Beschwerden über die Verwaltung aus den Landesteilen annehmen müsse, „auf die sich seine offizielle Kenntnis, seine amtliche Befugnis nicht erstreckt", die aber gleichwohl zu seinem provinzialständischen Verband gehören[7].

Was Schönberg als das Zweckmäßige bezeichnete, leuchtete auch anderen Kommissionsmitgliedern ein. Ancillon etwa war bereit, die Identität der Grenzen zwischen den Verbänden der Stände und der Verwaltung als wünschenswert zu bezeichnen. Da aber „die ständische Repräsentation etwas Festes, Unwandelbares sei und bleiben sollte", so wäre es „unzweckmäßig", sie auf „die wandelbare Begrenzung" der Verwaltung zu gründen. Er ging noch einen Schritt weiter und forderte, die Verwaltung möge in Zukunft ihre Grenzen an denen der Stände orientieren. Dagegen konnte sich Schönberg nur partiell durchsetzen. Das früher sächsische Amt Belzig zum Beispiel wurde nun auch in ständischer Hinsicht zu Kurmark gezogen. Dagegen setzte er sich bezüglich der Altmark nicht durch. Sie blieb aber auch die einzige große Ausnahme. Sieht man von ihr ab, so wurden bei der Organisation der Provinzialstände große Abweichungen von den Verwaltungsgrenzen vermieden[8]: Die von der Hardenbergschen Verwaltung geschaffenen Provinzialeinheiten überstanden den Versuch einer restaurativen Umänderung. Die Kommission mußte hier wie auch auf anderen Gebieten erkennen, daß wichtige Fakten der Reform nicht mehr aus der Welt zu schaffen waren.

Die Sicherung der bestehenden Herrschaftsverhältnisse und die Ausbildung einer starken konservativen Grundtendenz, die die Kommission bei Festlegung der Relation zwischen den Ständen beabsichtigte, mußte sich auch in der formalen Ordnung der Landtage niederschlagen. Aus der Geschichte kannte man die Teilung der Abgeordneten nach Kurien, wobei jede Kurie im allgemeinen mit einem Stand identisch war und eine Stimme hatte. Das Kuriensystem gewann Aktualität, da es der von konservativer Seite vertretenen Forderung nach Trennung der Stände entgegenkam. Ancillon erklärte dazu Ende 1820: „Die ständischen Stellvertreter ohne Unterschied, ob sie Standesherren oder Bauern sind, in einer

7 Anlage A zum Schreiben Schönbergs an den Kronprinzen Friedrich Wilhelm, 5. Aug. 1822: Ausf., ZStA. Merseburg, HA. Rep. 50 E 2 Nr. 1 Bl. 336–337v. Auch die märkischen Notabeln hatten nach Schönberg geäußert, daß die bloße Wiederaufnahme der Altmark in den ständischen Verband der Marken, „ohne daß damit eine Vereinigung in dem Administrationsverbande verknüpft sei", keinen Vorteil biete: ebd.

8 Vgl. die Übersicht bei Rauer, Gesetzgebung 2, S. 17 ff.

einzigen Versammlung auftreten zu lassen, hieße in der Tat, die Stände zerstören, um eine Nationalrepräsentation herbeizuführen. Gerade so wird ja die spanische Nation nach der Verfassung von 1817 vertreten und gerade eine solche Vertretung führt zu einer wahren Demokratie. Eine einzige Versammlung reißt alles mit sich und wird sehr leicht fortgerissen. Die Teilung und Sonderung der Stände, die jeder für sich ein Votum haben, bilden heilsame Hemmketten und halten alles zusammen durch Wechselwirkung." Ancillon sprach sich gegen das Zweikammersystem aus, meinte aber, daß es verschiedene Bänke oder Kurien in der ständischen Versammlung geben sollte[9].

Das Prinzip der ständischen Gliederung wurde in den Provinzialständen strikt durchgeführt, hingegen nicht das Prinzip: ein Stand, eine Stimme. Die Kommission richtete eine Plenarversammlung ein, in der jeder Stand nicht nur eine, sondern eine Vielzahl von Stimmen hatte. Im Plenum und in den Plenardebatten lag zweifellos ein progressives Moment, das parlamentarische Auseinandersetzungen ermöglichte. Eine Teilung des Landtags hätte die Debatten ganz wesentlich in die Kurien verlegt. Bestenfalls hätten im Plenum noch die Stellungnahmen der ständischen Teilversammlungen ausgetauscht werden können, und selbst das hätte sich nach Vorbild der alten Landtage schriftlich bewerkstelligen lassen. Stein sprach es in seinem Gutachten deutlich aus: In den Kurien ließen sich „die Geschäfte... ruhiger und unbefangener als in großen Versammlungen" behandeln[10], die Kurien führten zum Stil der kollegialen Beratung. Die Kommission ging hingegen bei allen Bemühungen um die Eigentümlichkeit und Stabilität der ständischen Körper mit der Forderung nach obligatorischen Plenardebatten über das System der Kurien hinaus. Die Debatte und das freie Mandat der Abgeordneten gaben die Möglichkeit, die ständischen Grenzen in der Abstimmung zu überschreiten. Bei allen Restriktionen wurde damit in den Provinzialständen ein Ansatz zum parlamentarischen Verhalten möglich.

Die „ungetheilte Einheit", in der die Provinzialstände zusammentreten sollten[11], darf aber nicht mißverstanden werden. Gustav Croon schloß aus dieser Formulierung, kein Stand solle „aus Sonderinteressen heraus, vielmehr nur im Hinblick auf das Wohl der Gesamtheit stimmen"[12]. Die Bestimmung der Provinzialständegesetze war zweifellos so nicht gemeint. Es wäre überraschend gewesen, wenn die Kommission bei ihrer Abneigung gegen allgemeine Aussagen und Definitionen etwas über die nationale Stellung der Landtagsabgeordneten festgelegt hätte. Alles spricht dafür, daß die Abgeordneten Vertreter ihres Standes sein sollten, nicht der Gesamtheit. Sie hatten als solche über die vorgelegten Propositionen zu gutachten und durch Petitionen die Wünsche ihres Standes der

9 Ancillon an [Wittgenstein], 13. Dez. [1820]: Ausf., GStA. Berlin, HA. Rep. 192 Wittgenstein V 6,7 Bl. 135v; Stellungnahme zu einem Verfassungsentwurf des Oberpräsidenten von Bülow vom 11. Dez. 1820.

10 Botzenhart–Hubatsch 6, S. 567.

11 Vgl. etwa GPS. Brandenburg, § 46.

12 G. Croon, S. 58.

Regierung bekannt zu machen. Rauer, der sich als Beamter des Innenministeriums darum bemühte, die Absicht des Gesetzgebers verständlich zu machen, sprach das recht deutlich aus. Die Aufgabe der Abgeordneten bestehe darin, „bei Beratung über zu erlassende Gesetze das Interesse des von ihnen vertretenen Standes von dessen besonderem Standpunkte aus wahrzunehmen"[13]. Die Tendenz zur Einheit der Nation war nicht erwünscht, das Sonderinteresse, das Lokalinteresse sollte sich aussprechen. Die Abstimmung der einzelnen Interessen aufeinander blieb da, wo der Landtag nicht über seinen Schatten springen konnte, die Aufgabe der Staatsleitung, der Staatsverwaltung. Die ganze Konstruktion des Landtags war sowieso auf einen starken Monarchen und auf eine starke Verwaltung hin angelegt: Erst der als Pouvoir neutre den ständischen Sonderinteressen gegenüberstehende Obrigkeitsstaat macht die Konstruktion der Provinzialstände ganz verständlich. Dieser Staat hatte die Aufgabe, zwischen den Interessen der Stände, unter denen die der Rittergutsbesitzer auf Grund der Mehrheitsverhältnisse zweifellos besonders nachdrücklich artikuliert werden konnten, auszugleichen und schließlich zu entscheiden.

Klar erkennbar ist der Wunsch der Kronprinzenkommission, die Landtage zu einer Einrichtung von begrenzter Dauer und kontrollierter Wirksamkeit zu machen. Deshalb bestimmte nur der König über die Einberufung des Landtags. Er legte sich nur in der Weise fest, die Provinzialstände in den ersten sechs Jahren nach Erlaß des Ständegesetzes alle zwei Jahre zusammenzurufen; danach sollte über die Periodizität eine neue Entscheidung fallen[14]. Um die Dauer des Landtags fest unter Kontrolle zu halten, durfte auch darüber allein der König befinden. Aus dem gleichen Grunde endeten die Funktionen des Präsidenten der Versammlung, des Landtagsmarschalls, unmittelbar am Schluß des Landtags[15]. Schließlich wurden auch keine Ausschüsse erlaubt, die nach Beendigung des Landtags eine permanente Repräsentanz der Provinzialstände hätten bilden können[16].

---

13 Rauer, Gesetzgebung 2, S. 211. Vgl. Treitschke, Geschichte 3, S. 239, die Provinzialstände seien „nichts anderes als eine einseitig verbildete moderne Interessenvertretung".

14 GPS. Brandenburg, § 30; GPS. Schlesien, § 31. Ursprünglich hatte die Mehrheit der Kommission die jährliche Einberufung der Landtage vorgeschlagen. Durch Intervention beim König erreichte aber Ancillon für den Anfang die Einberufung im Zweijahresturnus. Außerdem führte er aus: „Es scheint mir nothwendig, daß die... Provinzialstände nur successive zusammengerufen werden... Dies ist nothwendig, um zu verhindern, daß nicht zugleich in allen Theilen der Monarchie eine große Bewegung stattfinde und daß die Stände nicht unter der Hand durch geheime schriftliche Rücksprache und durch nicht zu verhindernde Mittheilung sich verbinden, um gewisse Sachen durchzusetzen, und so eine Masse von Meinungen und von Opposition bilden, die es schwer sein möchte zu brechen oder zu vereiteln": Stephan, S. 55 f. Die Notabeln hatten ebenfalls für eine jährliche Zusammenkunft plädiert: Hasenclever, Entstehung, S. 219; Röpell, Beiträge III, S. 308. Dasselbe schlug Stein vor: Botzenhart–Hubatsch 6, S. 573. Außerdem hieß es in den Beschlüssen der Kommission, „für außerordentliche Zusammenkünfte müssen die Stände die allerhöchste Berufung erbitten": Protokoll der Kommission, 28. Dez. 1821; Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 35 Bl. 40. In den Provinzialständegesetzen stand dann über außerordentliche Landtage nichts.

15 GPS. Brandenburg, § 31, 53; GPS. Schlesien, § 32, 54.

16 Die Notabeln wurden danach gefragt, ob sie einen Ausschuß wünschten. Die schlesischen

Mit dem Ausschußverbot griff die Kommission erneut erheblich in altständische Rechte ein, was besonders in der Provinz Preußen bemerkbar ist. Dort war das ständische Komitee unter dem Ministerium Stein als ständige Vertretung der Besitzer von adligen und kölmischen Gütern sowie der Städte noch umfassend reformiert worden[17]. Der erste Landtag sprach sich dafür aus, ein solches Komitee beizubehalten, um als Organ des Landes beim König Bitten und Beschwerden vorbringen zu können, die nicht bis zum nächsten Landtag aufgeschoben werden sollten. Das Komitee war auch dafür gedacht, Materialien für die Landtage zu sammeln und Verbindung mit „Kreisvorstehern" und Kreistagen zu halten. Die Staatsregierung lehnte den Antrag ab, da allein die Provinzialstände das Organ der Provinz seien. Außerdem wurde die zeitlich begrenzte Aktivität des Provinziallandtags klar herausgestellt: „Die Vorbereitung der Landtags-Verhandlungen ziemt in Hinsicht der von Uns dem Provinzial-Landtage vorzulegenden Gegenstände Unsern Behörden, so wie, was die Uns vorzulegenden Bitten anlangt, es Sache derjenigen Abgeordneten, welche einen . . . Antrag bei der Versammlung machen wollen, sein wird, solchen vorzubereiten"[18].

Tagungsorte waren meistens die Provinzhauptstädte. Nur für Preußen wurde bestimmt, daß Königsberg und Danzig miteinander abwechseln sollten, womit Westpreußen, das mit Ostpreußen zu einer Provinz vereinigt worden war, ein Zugeständnis gemacht wurde[19]. Der brandenburgische Landtag tagte in Berlin. Das entsprach zumindest 1823 nicht den Vorstellungen Rochows, da er nämlich die Befürchtung hatte, daß dort „durch Einflüsterungen revolutionärer Grundsätze auf den Geist der Landtagsverhandlungen" eingewirkt werde. Rochow wünschte, eine Stadt in der Provinz als Tagungsort zu bestimmen.[20] Grund zur Sorge bestand offenbar nicht, denn Berlin war nicht Paris.

Eröffnung und Schließung des Landtags lagen in den Händen eines königlichen Kommissars, dessen Amt bereits in der Ära Stein mit dem des Oberpräsidenten verbunden worden war[21]. Der Kommissar war „die Mittelsperson aller Verhandlungen. An ihn allein haben sich daher die Stände wegen jeder Auskunft oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Beschäfte bedürfen, zu wenden". Er teilte den Ständen die königlichen Propositionen mit, er empfing die Erklärungen, Gutachten, Bitten und Beschwerden der Stände. An den Beratungen der Stände nahm er nicht teil, er konnte „aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können"[22].

meinten, die Entscheidung sei dem jeweiligen Landtag zu überlassen: Röpell, Beiträge III, S. 310.

17 *Obenaus*, Verwaltung, S. 165 f.

18 Rumpf 1, S. 123 f., 187 f.

19 Rauer, Gesetzgebung 2, S. 281.

20 Denkschrift Rochows „über die projektierten Provinzialständegesetze", 7. Juli 1822: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 92 Rochow–Reckahn A III 9 Bl. 163–163ᵛ, 166–166ᵛ.

21 Oberpräsidialinstruktion vom 23. Dez. 1808: Gesetzsammlung 1806–1810, S. 373.

22 GPS. Brandenburg, § 34–37; GPS. Schlesien, § 35–38.

Den Vorsitz führte in der Versammlung der Landtagsmarschall, den der König zusammen mit einem Stellvertreter aus den Ständen der Fürsten, Grafen und Herren oder der Rittergutsbesitzer ernannte[23]. Die Bevorzugung der alten Herrschaftsschicht bei der Besetzung des Marschallamts hatte programmatischen Charakter, da sie die enge Verbindung der Monarchie mit den Interessen dieser Schicht signalisierte und die Etablierung der Vorherrschaft des Standes der Rittergutsbesitzer in den Provinzialständen weiter verstärkte. Die soziale Bindung des Marschallamtes war letzter Ausdruck der von der Kommission gewollten Dominanz der Fürsten, Grafen, Herren und Rittergutsbesitzer über die Stände der Städte und Landgemeinden. Der Wunsch verschiedener Notabeln, die Stände an der Auswahl des Landtagsmarschalls zu beteiligen, etwa durch ein Vorschlagsrecht wie in der württembergischen Verfassung, wurde nicht berücksichtigt[24]. Der Landtagsmarschall ernannte unter Berücksichtigung des im Landtag herrschenden Stimmenproporzes die Mitglieder der Ausschüsse, „welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Beratung und Beschlußnahme gehörig vorzubereiten" hatten. Die Leitung hatte ein Ausschußmitglied, das wiederum aus den beiden bevorrechtigten Ständen stammen mußte[25].

Die Aufgaben des Landtagsmarschalls wurden durch die Generalklausel umschrieben, daß er „den Geschäftsgang" leite. Er hatte auf die Beschlußfähigkeit des Landtags zu achten, die nur bei Anwesenheit von drei Vierteln der Abgeordneten gegeben war. Er sorgte für Ruhe und Ordnung, er sah darauf, „daß die . . . Arbeiten der Stände möglichst beschleunigt" wurden. Bei ihm zeigten die Abgeordneten an, wenn sie von der Sitzung fernbleiben mußten; er meldete dem Landtagskommissar, wenn wegen anhaltender Abwesenheit eines Abgeordneten die Einberufung des Stellvertreters notwendig wurde. Beim Landtagsmarschall zeigten die Abgeordneten vor Beginn der Sitzung schriftlich an, wenn sie einen Antrag stellen wollten. Er rief dann die Antragsteller zum mündlichen Vortrag auf, der immer schriftlich dem Protokoll einzuhändigen war. Er trug geeigneten Landtagsmitgliedern die Abfassung der ständischen Schriften für den König oder den Landtagskommissar auf, die anschließend in der Versammlung verlesen und nach ihrer Verabschiedung von ihm und den Ständen unterschrieben wurden[26].

Unumstritten war die starke Stellung des Landtagsmarschalls in der Kommission nicht. Nach Ansicht Vinckes gaben die Provinzialständege-

---

23 GPS. Brandenburg, § 29; GPS. Schlesien, § 30. Über die Einführung des Begriffs Landtagsmarschall vgl. Stephan, S. 42 Anm. 1.

24 So antworteten die rheinischen Notabeln auf die Frage, wer den Geschäftsgang leite, „daß ein durch die Abgeordneten aus ihrer Mitte zu erwählender Präsident diese Geschäfte leiten solle": Hasenclever, Entstehung, S. 220. Die brandenburgischen Notabeln beantragten, daß der Landtag vier Kandidaten zur Ernennung vorschlagen dürfe: Stephan, S. 30 f. Vgl. Röpell, Beiträge III, S. 311 f. Dazu Württ. Verfassung von 1819, § 164, ferner die projektierte Kabinettsordre Hardenbergs, oben S. 103.

25 GPS. Brandenburg, § 40; GPS Preußen, § 40. Friese, ebd., Bl. 35 wollte dem Marschall nur den Vorschlag der Ausschußmitglieder, „der Versammlung aber die Wahl gestatten".

26 GPS. Brandenburg, § 38–45; GPS. Schlesien, § 39–46.

setze dem Marschall „eine so ausgedehnte Gewalt", daß „Männer, wie sie selten zu finden sein möchten, dazu gehören werden, um solche in so zahlreicher, gemischter Versammlung gehörig zu handhaben und davon – der ganze[27] Erfolg abhängig bleibt". Er forderte eine eigene „Landtagsordnung", eine Geschäftsordnung für den Landtag. Nur sie werde „die weniger vollkommenen Präsidenten" in die Lage versetzen, ihr Amt zu versehen; nur so werde die Macht des Marschalls sinnvoll genutzt[28]. Noch die von Schönberg konzipierte erste Fassung des brandenburgischen Ständegesetzes enthielt die Regelung, „das Nähere wegen des Geschäftsganges" werde „die für jeden Provinzialverband künftig abzufassende Landtagsordnung enthalten, welche den Ständen durch den Kommissarius zur Begutachtung vorgelegt werden" solle[29]. Danach wäre die Geschäftsordnung eine mit ständischer Begutachtung zustande gekommene staatliche Vorschrift gewesen. Vincke und Schönberg setzten sich aber mit ihren Vorstellungen nicht durch, und der Marschall erhielt das Recht, die Geschäftsordnung allein zu erlassen. Nach dem Willen der Kommissionsmehrheit sollte der Marschall viel Macht haben und diese im Sinne des monarchisch-autoritären Staates gebrauchen. Daher kam ein Mitwirkungsrecht der Stände bei der Ernennung überhaupt nicht in Frage. Einen Anhänger des monarchischen Prinzips glaubte man unter der Ritterschaft oder den Fürsten, Grafen und Herren immer zu finden; er sollte dann die umfassenden Möglichkeiten des Gesetzes ausnutzen können. Schwache Landtagsmarschälle, die Vincke einkalkulierte, sollten gar nicht erst ernannt werden!

Zum Thema Öffentlichkeit enthielten die Provinzialständegesetze nur die Bestimmung, daß das „Resultat" der Landtagsverhandlungen durch den Druck bekannt gemacht werden solle[30]. Sonst gab es keine Regelung über Zuhörer oder Bekanntmachungen während des Landtags. Rauer meinte, daß diese Regelung auf das „Muster der altdeutschen Stände-Versammlungen" zurückgehe[31], und tatsächlich war in den altständischen Verfassungen eine über die Veröffentlichung der Landtagsabschiede hinausgehende Publizität nicht üblich gewesen. Aber auch das späte 18. Jahrhundert kannte schon die Forderung, die Öffentlichkeit stärker über die Arbeit der Landtage zu informieren. Die gerade in dieser Beziehung besonders restriktiv organisierten Provinzialstände setzten sich einigermaßen automatisch der gleichen Forderung aus. Auch Kritiker wie der ehemalige Innenminister Alexander Graf zu Dohna, die die Provinzialstände unter dem Gesichtspunkt des englischen Parlamentarismus sahen, wünschten Öffentlichkeit der Landtagsarbeit und Pressefrei-

27 In der Vorlage unterstrichen.

28 Gutachten Vinckes zum Entwurf von GPS. Preußen, 15. Jan. 1823: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 40 Bl. 79v. Vincke hatte die §§ 40 f. über die Bildung der Ausschüsse und die Leitung des Geschäftsgangs sowie den § 43 über die Abfassung der ständischen Erklärungen im Auge.

29 ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 36 Bl. 20.

30 GPS. Brandenburg, § 54; GPS. Schlesien, § 55.

31 Rauer, Gesetzgebung 2, S. 330 f.

heit als Grundvoraussetzungen für funktionierende parlamentarische Arbeit[32]. Darüber hinaus stellten die Provinzialständegesetze ausdrücklich fest, daß die Abgeordneten weder mit den Ständen anderer Provinzen noch mit den Kommunen und Kreisständen der eigenen in Verbindung stehen durften; „es finden daher keine Mitteilungen unter ihnen statt". Soweit Verbindungen mit anderen Provinzialständen, Kommunen oder Kreisständen erforderlich waren, stellte sie der Kommissar her. Auch Instruktionen durften den Abgeordneten von ihren Ständen nicht erteilt werden[33]. Diese Bestimmung, ursprünglich ein progressives Moment, durch das die Unabhängigkeit der Abgeordneten in Debatte und Abstimmung hergestellt und die Bindung an altständische Gruppen gelöst werden sollte[34], geriet nun in den Sog einer restriktiven Politik. Die Kommission des Kronprinzen verbot Instruktionen nicht zur Aktivierung des parlamentarischen Verhaltens der Abgeordneten, nein, sie zog nur die Konsequenz aus der Tatsache, daß nach ihrem Willen die Propositionen erst nach Eröffnung des Landtags den Ständen bekannt zu machen seien, also mit den Kommittenten gar nicht besprochen werden konnten. Nur Bitten und Beschwerden durften die Abgeordneten von ihren Wählern annehmen[35].

8. Die Provinzialständegesetze als Kompromiß zwischen konservativen Kräften am Hof und in der Bürokratie und den adligen Gutsbesitzern

Die Einführung der Provinzialstände markierte nach außen das Ende des Zeitalters der Reform in Preußen. Tatsächlich endete es bereits früher, noch während der letzten Jahre der Staatskanzlerschaft Hardenbergs. Eigenartig überlagerten sich in ihnen die ersten Erfolge bei der Abbremsung der Reform, so das restriktiv orientierte Separationsgesetz von 1816 oder die den Interessen der alten Provinzen und des Gutsbesitzes entgegenkommenden Steuergesetze von 1820, mit den letzten Erfolgen der Reform, so mit dem als Vorgriff auf einen preußischen Konstitutionalismus zu verstehenden Staatsschuldenedikt von 1820. Die entscheidende Wende erfolgte, als Hardenberg die Kompetenz zur Ausarbeitung einer preußischen Verfassung entzogen und damit der von ihm beabsichtigte Abschluß der Reform in Gesellschaft und Staat verhindert wurde. Im Kampf gegen die Reformbürokratie wurde das Bündnis zwischen Monarchie und gutsbesitzendem Adel erneuert, das im 18. Jahrhundert Politik und Gesellschaftsstruktur in Preußen bestimmt hatte und das in der Ära

32 Dohna an Schön, 10. Nov. 1823: Aus den Papieren 6, S. 499 ff., vgl. ebd., S. 567.

33 GPS. Brandenburg, § 51 f.; GPS. Schlesien, § 52 f. Vgl. Protokoll der Kommission, 2. Jan. 1822, wo noch eingeräumt wird, „außeroffizielle Erkundigungen des einen oder des anderen Deputierten durch Privatkorrespondenz sind unbenommen. Eine allgemeine Firma zur Kommunikation haben die Stände nicht": Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 35 Bl. 52–52v.

34 Vgl. oben S. 68, 84 ff.

35 Protokoll der Kommission, 2. Jan. 1822: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 35 Bl. 58.

Steins und besonders Hardenbergs zerbrochen war. Die Reformbürokratie verlor durch das wiederhergestellte Bündnis ihren Einfluß, an ihre Stelle trat eine neue bürokratische Führungsgruppe, die im engen Zusammenwirken mit dem König und dem Kronprinzen eine andere politische Richtung, die der Restauration, durchsetzen konnte. Ihr erster großer Erfolg waren die Provinzialständegesetze[1].

Die Provinzialständegesetze stellten einen Kompromiß zwischen den Bündnispartnern, zwischen konservativen Kräften am Hof und in der Bürokratie und den adligen Gutsbesitzern dar[2]. Ihre Einführung war für die altständischen Korporationen, soweit sie noch existierten, mit dem Verlust ihrer staatsrechtlichen Position verbunden. Die preußische Monarchie verlor damit viel von ihrer partikularistischen Struktur, sie entwickelte sich entgegen allen Beteuerungen von der Historizität der Provinzialstände auch durch die Arbeit der Kronprinzenkommission weiter zum Einheitsstaat. Die Auseinandersetzungen innerhalb der Kommission um die Erhaltung der alten Provinzialgrenzen aus der Zeit vor der Hardenbergschen Verwaltungsreform und die begrenzte Anerkennung des alten Provinzialzusammenhangs hatten nur periphere, ja kaschierende Bedeutung.

Das betonte 1845 bereits Friedrich Julius Stahl, und er resümierte: „Der innerste Lebenstrieb des Zeitalters ist gerade die Überwindung jenes älteren Charakters des Ständewesens, der Fortschritt von ständischem Partikularismus zur nationalen Einheit, vom patrimonialen Charakter der Verfassung zum staatlichen oder constitutionellen"[3]. Zweifellos sollten die Provinzialstände dem Drang nach nationaler Einheit nicht Vorschub leisten; insofern bezeichnete Stahl zwar die zeitgenössischen Tendenzen richtig, nicht aber das, was die Kronprinzenkommission anstrebte. Sie wünschte vom „ständischen Partikularismus" abzukommen, die „nationale Einheit" aber nicht als Einheit der Stände, sondern als Einheit in der Person des Monarchen zu realisieren. In diesem Rahmen paßte sie die Provinzialstände – soweit es unumgänglich war – an die gesellschaftliche Entwicklung an. Sie öffnete den Stand der Rittergutsbesitzer auch für die nichtadligen Großgrundbesitzer, sie führte den Stand der Landgemeinden neu ein, sie gründete die Repräsentation auf das Prinzip der Wahl – ja sie „mußte" dies nach Stahl tun, wenn „die zahlreichern Stände vertreten werden sollten"[4]. Stahl wies auch darauf hin, daß nicht Korporationen

1 Schissler, Junker, S. 102, die besonders an Rosenberg, Bureaucracy, anknüpft. Wichtig der Hinweis von Vogel, Reformpolitik, S. 206 auf die Opposition gegen Hardenberg „innerhalb der hohen Verwaltungsbürokratie", die allerdings genauso der weiteren Erforschung bedarf wie die Gruppe der Reformbeamten selbst.

2 Die Partner des Kompromisses werden unterschiedlich bezeichnet; so spricht Hansen, Briefe 1, S. 17* von einem „Kompromiß zwischen der absoluten Krone des Hauses Hohenzollern und der altpreußischen Aristokratie".

3 Stahl, S. V.

4 Vgl. Benzenberg an Stägemann, 20. Sept. 1823, „die neuen Verfassungen sind reine Repräsentativverfassungen. Jeder, ausser Putbus und Salm[-Dyck], erscheint vermöge eines Auftrags. In den alten Verfassungen erschien man vermöge eines Rechtes und das landtagsfähige Gut hatte die Natur einer Staatsaktie. Hier liegt der eigentliche Nerv von der Aristokratie": Rühl, Briefe und Aktenstücke 3, S. 157.

wie in der altständischen Verfassung, sondern „bloße Bevölkerungsklassen" zur Repräsentation berechtigt wurden. Ferner hielt er das Abgehen von der Kurienverfassung und die Einführung der gemeinsamen Beratung aller Stände für bedeutsam; er hätte die Abschaffung anderer altständischer Elemente wie der ständigen Ausschüsse hinzufügen können[5]. Im übrigen ließ die Kronprinzenkommission frühere dezisive Kompetenzen der Landstände nicht wieder aufleben.

Trotz allem waren die Rittergutsbesitzer weithin mit den Provinzialständegesetzen zufrieden. Die Einbuße an altständischen Rechten wurde hingenommen und als Kompromiß zwischen den Partnern eines Bündnisses verstanden, die jeweils von der überwiegenden Berücksichtigung ihrer Interessen überzeugt waren. Der Kompromiß gab dem Stand der Rittergutsbesitzer die Vormacht in den Provinziallandtagen, er sicherte ihm damit zugleich den Fortbestand der von der Reform noch nicht betroffenen Herrschaftsrechte auf dem Lande, insbesondere der gutsherrlichen Polizeigewalt und der Patrimonialgerichtsbarkeit. Die immer wieder von altständischer Seite gewünschte Reihenfolge, zuerst die Provinzialstände zu erneuern und dann mit deren Hilfe die notwendigen Neuorganisationen auf der unteren Verwaltungsebene durchzuführen, war nun sichergestellt. Die starke Position des Gutsbesitzes eröffnete die Perspektive, bei der künftigen Gesetzgebung, insbesondere in den Bereichen unterhalb der Provinzialebene, ein gewichtiges Wort mitreden zu können. Letztlich haben die Rittergutsbesitzer die Minderung ihrer Rechte durch die Provinzialständegesetze hingenommen, da sie wußten, daß die Staatsregierung durch diese Gesetze mit ihnen eine Interessenverbindung eingegangen war, die auch für die Zukunft eine gemeinsame Politik erwarten ließ[6].

Unter den Rittergutsbesitzern ist die große Chance erkannt worden, die in den Bemühungen der Kronprinzenkommission lag. Friedrich Heinrich Freiherr von Krassow aus Pommern appellierte 1822 während der Notabelnversammlungen an seine Standesgenossen, den historischen Augenblick nicht zu verkennen und die notwendigen Zugeständnisse zu machen. Überall werde versucht, „Verdacht zu erwecken, indem man der Regierung Furcht vor dem Streben der aristokratischen Stände nach Alleinherrschaft einzuflößen sucht und die stärkste Opposition vorhersagt. Würde eine solche Tendenz sich jetzt wirklich zeigen, so ist vorauszusehen, daß eine unabsehliche Verwirrung und ein Revolutions-Zustand die sichere Folge davon sein würde, denn das System, welches man jetzt einführen will, hat noch nicht genügend Anhänger von Gewicht, als daß es einen Kampf bestehen kann, und die Liberalen würden siegreicher als je dastehen... Wie der Staats-Canzler über diese Angelegenheit denkt, ist bis jetzt wohl unbekannt, würde er seine Hand von der liberalen Partei

5 Stahl, S. VI f.

6 Unter den Rittergutsbesitzern wurde das Bündnis teilweise klar erkannt, wie die Äußerung des Brandenburgers Ludwig von der Marwitz Ende 1825 zeigt, daß nämlich der König „von uns", den Landtagen, „Hilfe gegen seine Minister und Demagogen" erwartet habe: Meusel, Marwitz 1, S. 688.

abziehen, so wäre die Sache entschieden, thut er dieses aber nicht, so werden unendliche Schwierigkeiten aufkommen, bevor die Administration diesen Händen entrissen werden kann. Bei dieser Lage der Dinge geht das ganze Bestreben der jetzt wirkenden guten Partei dahin, alle Discussionen zu vermeiden, die Zögerung und Uneinigkeit herbeiführen können. Für jetzt noch zu schwach, alles das aussprechen zu können, was wohl in Zukunft beabsichtigt wird, ist dabei ihr sehnlichster Wunsch, man möge mit dem, was als Grundzüge im Allgemeinen aufgestellt wird, für den Augenblick zufrieden sein, und nicht, wenn der Finger gereicht wird, auch die Hand gleich haben wollen und dadurch das Ganze aufs Spiel setzen. Eben daher wird man gewiß die Verhandlungen ganz kurz machen und mit allen Provinzen möglichst geschwinde fertig zu werden suchen, um erst einen festen Standpunkt zu haben, um den Haupt-Kampf zu beendigen, damit die Details späterhin von andern Händen, als die jetzt das Ruder führen, geordnet werden können"[7].

Derartige Einschätzungen und der Kompromißcharakter der Provinzialständegesetze gaben der Kritik aus den Kreisen der Rittergutsbesitzer einen eigentümlich verhaltenen Klang. Selbst die konservativsten Vertreter wie Ludwig von der Marwitz äußerten sich überwiegend zustimmend[8]. Schärfere Kritik gab es nur bei altadligen Gutsbesitzern der westlichen Provinzen, die mit der Drittelung der Stimmen zwischen den Ständen zweifellos nicht so gut wegkamen wie die Standesgenossen östlich der Elbe. Ein Herd der Unzufriedenheit war der münsterländische Adel, der auch von Stein als eine besonders reaktionäre Fraktion der altständischen Bewegung angesehen wurde[9]. Diese Gruppe des Adels bemängelte in einer nach Erlaß der Ständegesetze verfaßten Denkschrift für den König, daß zwar von Rittergutsbesitzern, nicht aber vom Adel die Rede sei und daß auf diese Weise dem Bürgertum, „einem mächtigen Mittelstande, der sich durch ganz Europa durch den Verlauf der Zeit, durch die Reichtümer der neuen Welt und durch die Wissenschaften gleichzeitig ausgebildet" habe, der Zugang zur Repräsentation geöffnet werde. Diese soziale Gruppe stehe den überlieferten Institutionen gegenüber, „die sich gegen sie abgeschlossen hatten und die sie bereits in Frankreich überwältigt hat". Die münsterländischen Adligen befürchteten eine Mischung des altadligen Gutsbesitzes mit diesen neuen, bürgerlichen Elementen, da sie die Homogenität der konservativen Auffassungen zersetzen würden. Dagegen sei das Erfordernis des zehnjährigen Grundbesitzes für das passive Wahlrecht eine unzulängliche Barriere, die von jedem „Geldreichen" bald überwunden werde. Die Adligen wünschten die Einführung des Zweikammersystems, in dem sie die erste und die übrigen Gutsbesitzer zusammen mit Erbpächtern und Bauern die zweite Kammer besetzen sollten; auf diese Weise wäre eine Majorisierung des

7 Bohlen 1, S. 140; die Denkschrift war nach Bohlen, S. 139 vermutlich an den ständischen Ausschuß in Vorpommern gerichtet.

8 Vgl. seine Lebensbeschreibung, Ende 1825: Meusel, Marwitz 1, S. 686; ferner ebd., S. XLIV.

9 Dazu in verschiedenen Zusammenhängen Reif.

Adels unmöglich gemacht worden[10]. Die gleiche Klage wegen Nichtberücksichtigung des Adels und Einführung des Einkammersystems erhob die Ritterschaft von Jülich, Kleve, Berg und dem ehemaligen Erzstift Köln[11].

Als dann das Ständegesetz für Westfalen erlassen worden war, wendete sich die münsterländische Ritterschaft erneut an den König; denn es war nun das eingetroffen, was durch die Eingabe von 1823 verhindert werden sollte: Der Stand der Rittergutsbesitzer sollte nicht aus Rittern, sondern aus Gutsbesitzern jeden Standes „mit einzigem Ausschluß der Juden" bestehen. Außerdem sah der münsterländische Adel die Stellung der Standesherren und Rittergutsbesitzer gegenüber den Städten und Landgemeinden als zu schwach an, weshalb – um ein Gleichgewicht zwischen dem ersten und zweiten sowie dem dritten und vierten Stand zu erreichen – für die Rittergutsbesitzer neun weitere Stimmen gefordert wurden. Die Adligen versuchten, ihrer Bitte Nachdruck zu verleihen, indem sie durchblicken ließen, daß sie eventuell den Landtag boykottieren würden[12]. Trotzdem antwortete der König recht freundlich und setzte auseinander, daß es darum gegangen sei, eine gespaltene Vertretung der adligen und bürgerlichen Rittergüter zu vermeiden. Er betonte sein Interesse an der Erhaltung des grundbesitzenden Adels und kündigte zum Beweis dessen an, daß er nicht nur Besitzern großer Majorate Virilstimmen im ersten Stand, sondern auch solchen kleiner Majorate „und ganzen durch Fideikommißstiftungen verbundenen Geschlechtern" Kollektivstimmen im Stand der Rittergutsbesitzer erteilen werde, um dadurch die Stimmen der beiden ersten Stände zu vermehren[13]. Der König machte also Vorschläge, wie der grundbesitzende Adel seine Stellung zuungunsten der Bürger und Bauern verbessern konnte.

10 25. Nov. 1823: Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13920 Bl. 109–112^{v}. Entwurf der Denkschrift durch August Ferdinand Graf von Merveldt; dazu Weitz, Adel, S. 224 ff.; Reif, S. 189, 194 f. Ebd., S. 176 ff. wichtige Überlegungen, um das unterschiedliche Verhalten des westfälischen und altpreußischen Adels aus den unterschiedlichen geschichtlichen Erfahrungen zu erklären.

11 9. März 1824, Düsseldorf: Ausf., ZStA. Merseburg, ebd., Bl. 95–96^{v}, 113–114^{v}; dazu Weitz, Adel, S. 227. Die Ritterschaft der Grafschaft Mark, die sich mit den genannten Ritterschaften zusammen Febr. 1818 für die altständische Verfassung eingesetzt hatte, nahm am Protest nicht teil: Richtering, S. 100 f.

12 „Der Adel vermißt in seiner jetzigen Stellung unverdient Berücksichtigung ererbter Rechte und das Vertrauen des Throns. Könnte nicht, Allergnädigster König und Herr, diese Verunglimpfung demselben den Vorwurf seiner Nachkommen zuziehen, daß er durch Beiwohnung der provinzialständischen Versammlung in der ihm angewiesenen Stellung unverjährliche Rechte vergeben habe?": 22. Febr. 1825, Münster; Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523g Nr. 1 Bd. 1 Bl. 15–19^{v}; vgl. Roebers, S. 25 f.; Weitz, Adel, S. 229 mit Anm. 130. Die Stellung, die den Rittergutsbesitzern durch die Ständegesetze gegeben wurde, wurde als „zerstörend, niederschlagend, ja demütigend" bezeichnet: ebd.

13 Friedrich Wilhelm III. an Graf von Merveldt, 30. April 1825: Kop., ZStA. Merseburg, ebd., Bl. 24–27; vgl. Roebers, S. 24 f. Entsprechende Anweisung an Staatsministerium, 30. April 1825: Ausf., ZStA. Merseburg, ebd., Bl. 30–30^{v}. Dazu die Verhandlungen der gleich noch näher zu untersuchenden Immediatkommission für die ständischen Angelegenheiten, 28. März 1825: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 48 Bl. 93^{v}. Dazu Roebers, S. 27, Salis-Soglio, S. 14, mit Hinweisen auf weitere Proteste der münsterländischen Ritterschaft von 1826 und der rheinischen von 1828. – Geringfügige Vorrechte räumte der König am 29. März 1829 den adligen Rittergutsbesitzern Westfalens beim Tragen der Ritterschaftsuniform ein: Ministerial-Blatt 2, S. 317.

Der Politik der sozialen Protektion zugunsten der Rittergutsbesitzer stand die der sozialen Restriktion gegenüber Städten und Landgemeinden gegenüber. Der Wunsch nach einer Revision der Ständegesetze, der in diesen Kreisen außerhalb der Landtage geäußert wurde, stieß auf schroffe Ablehnung. Der Fall des Justizkommissars Weichsel aus Magdeburg ist dafür bezeichnend, der in Vollmacht mehrerer Bezirkswähler und von Mitgliedern des Bauernstandes der dortigen Gegend eine Vorstellung beim König eingereicht hatte, in der über die „zu geringe Vertretung dieses Standes auf dem Landtage, seine Verhältnisse zur Ritterschaft und das Abgabesystem Beschwerde" geführt wurde. In einer Sitzung der Immediatkommission für die ständischen Angelegenheiten räumte der Referent Graf Lottum zwar ein, daß die Eingabe mit Vorsicht abgefaßt sei, aber eine Menge „höchst unpassender Anträge" enthalte, z. B. daß es den Abgeordneten des Bauernstandes gestattet werden möchte, zur Wahrnehmung ihrer Rechte Rechtsanwälte auf den Landtag mitzubringen. Man glaubte nicht, daß die Anträge von den Bauern ausgegangen seien. Vielmehr vermutete die Kommission, „die Idee dazu sei von... Weichsel selbst gefaßt und die Unterschriften seien von ihm eingesammelt worden". Nach eingehender Untersuchung durch die Regierung Magdeburg beschloß die Kommission, dem König folgende Empfehlung zu geben: Den Bittstellern sei mitzuteilen, daß ihre Beschwerden durch die Ständegesetze erledigt seien; den Justizkommissar Weichsel aber solle der Justizminister zur Rechenschaft ziehen „und nach Bewandtnis der Umstände entweder... entlassen oder... versetzen"[14].

Von einem ernst zu nehmenden Widerstand gegen die Einführung der Provinzialstände kann keine Rede sein. Die Karlsbader Beschlüsse und ihre Anwendung hatten die öffentliche Diskussion politischer Fragen weitgehend unterbunden[15]. Immerhin wurden auf den ersten Provinziallandtagen, die seit 1824 tagten, gewisse Revisionswünsche laut, da die Kronprinzenkommission einige Bestimmungen der Ständegesetze noch einmal dem Gutachten der Landtage unterworfen hatte[16]. Doch war die Einschaltung der Stände nun schon gesetzlich auf bestimmte Fragen beschränkt und konnte auf die Verteilung der Kräfte zwischen den Ständen oder die Kompetenz grundsätzlich keinen Einfluß mehr ausüben. Die Landtagskommissare waren angewiesen, jede Diskussion der

14 Protokoll der Immediatkommission, 6. Juni 1825: Ausf., ZStA. Merseburg, ebd., Bl. 124–124^{v}. Die Untersuchung hatte ergeben, Weichsel sei „von mehreren Landleuten zur Abfassung einer Eingabe... im Betreff der gutsherrlichen und steuerlichen Verhältnisse, der Ständeverfassung und der Abgaben angegangen worden". Er habe „darin noch mehrere andere Gegenstände eingemischt und einige Personen zur Unterzeichnung aufgefordert". Schließlich sei die Vorstellung „den Personen, welche sie unterzeichnet, von ihm vorgelesen worden", sie hätten aber den Sinn derselben nicht gehörig verstanden. – Da Weichsel 1825 und in den folgenden Jahren im Handbuch über den kgl. preuß. Hof und Staat stets unter den Justizkommissarien und Notarien beim Untergericht Magdeburg aufgeführt wird, ging die Untersuchung offenbar glimpflich aus.

15 Faber, Rheinlande, S. 303. Ansätze zu einer Diskussion über die Elemente der altständischen Verfassung in Preußen entwickelte die Schrift von Schmalz. Über seine Auseinandersetzung mit Friedrich Buchholz vgl. Wuttke, S. 108 ff.

16 Vgl. oben S. 156 mit Anm. 28.

Gesetze mit dem Hinweis auf die königliche „Machtvollkommenheit" und die zu erwartende Erfolglosigkeit zu unterbinden[17]. Immerhin war ein schmaler Durchlaß für Revisionswünsche geöffnet, der in Schlesien dazu genutzt wurde, je zwei weitere Abgeordnete für Städte und Landgemeinden, in Brandenburg je einen weiteren Abgeordneten für Rittergutsbesitzer und Städte zu fordern[18]. Die Anträge waren erfolgreich. In den wesentlichen Punkten allerdings wurde der Wille der Kronprinzenkommission Gesetz, ein wesentlicher Schritt zur Restauration in Preußen war getan.

Stimmenzahl und Proporz der Stände auf den preußischen Provinziallandtagen[19]

Provinzen	Stand der Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren. Viril-Stimmen	Stand der Ritterschaft			Stand der Städte	Stand der Landgemeinden	Gesamtzahl	Proporz bei Einschluß der Fürsten in die Ritterschaft
		Viril-Stimmen	Kollektiv-Stimmen	Abgeordnete				
Preußen	–	–	– (2)	45	28	22	95 (97)	2,0 :1,3:1
Brandenburg	–	2 (3)	2	31	23	12	70 (71)	2,9 :1,9:1
Pommern	–	1	–	24	16	8	49	3,1 :2,0:1
Schlesien	10	–	1	35	30	16	92	2,9 :1,9:1
Posen	–	3 (4)	1 (–)	22	16	8	50	3,25:2,0:1
Sachsen	6	–	– (1)	29	24	13	72 (73)	2,7 :1,8:1
Westfalen	11 (12)	–	–	20	20	20	71 (72)	1,5 :1,0:1
Rheinland	5	–	–	25	25	25	80	1,2 :1,0:1
Gesamtzahl	32 (33)	6 (8)	4 (6)	231	182	124	579 (584)	

Die Wende in der preußischen Verfassungspolitik ist allerdings nicht nur durch die politischen Aktivitäten der konservativen Kräfte und die Wirkung der Karlsbader Beschlüsse ermöglicht worden. Auszugehen ist von der tiefgreifenden Veränderung der politischen Stimmung, die die wirtschaftliche Krise am Ende des zweiten Jahrzehnts hervorrief und deren äußeres Anzeichen die Welle der Judenfeindschaft des Jahres 1819 war. Benzenberg befürchtete noch Ende 1819 eine Revolution in der Rheinprovinz, wenn die neue ständische Verfassung altständisch und nicht im Sinne einer Volksrepräsentation organisiert werde[20]. Von einem solchen Druck auf die preußische Regierung ist wenige Jahre später nur

17 Instruktion für den brandenburgischen Landtagskommissar, 1. Juli 1823: Stephan, S. 67.

18 Verordnung für Brandenburg, Art. II, 17. Aug. 1825: Rauer, Gesetzgebung 1, S. 45. Verordnung für Schlesien, Art. III, 2. Juni 1827: ebd., S. 127 ff.

19 Stand nach Erlaß der Verordnungen, die jeweils im Anschluß an die ersten Landtage einer Provinz ergingen. In Klammern die Veränderungen bis zum Vereinigten Landtag von 1847; dazu Rauer, Gesetzgebung 2, S. 26 ff.; Der erste Vereinigte Landtag, Sp. XVII ff.

20 An Hardenberg, 17. Dez. 1819: Rühl, Briefe und Aktenstücke 2, S. 415.

noch wenig übriggeblieben. Die wirtschaftliche Lage war zwischen 1806 und der Mitte der dreißiger Jahre durch einen allgemeinen Preisverfall gekennzeichnet. Im landwirtschaftlichen Bereich gab es eine schwere Kosten-, Absatz- und Liquiditätskrise, die erst in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre allmählich abzuklingen begann. Im Gewerbe fand nach 1815 zunächst ein allgemeiner Niedergang statt, der sich nur schneller bewältigen ließ als in der Landwirtschaft[21]. Diese Situation diskreditierte eine Wirtschaftspolitik, die für das freie Spiel der Kräfte eintrat, und legte eine Rückkehr zu den im Abbau befindlichen zünftigen Formen des Gewerbes nahe. Die Krise machte Emanzipationstendenzen nicht nur in Gewerbe und Landwirtschaft, sondern auch im Verfassungsbereich fragwürdig. Sie schuf eine günstige Lage für die Einführung der Provinzialstände und optimale Bedingungen für die ersten Landtage.

21 Abel, Geschichte, S. 339 ff., 343; Rosenberg, Depression, S. 34 f. Borchardt, Wachstum, S. 256 f.

IV.

Politische, soziale und rechtliche Strukturen und Bedingungen der Provinzialstände

1. Die ersten Landtage und die organisatorischen und politischen Konsequenzen für die Regierung

a) Restaurative Programmatik und ihre Realisierungschancen in den ersten Landtagen

Die Kronprinzenkommission hatte die Konzeption umgekehrt, die die Anhänger der Reform verfolgt hatten. Während diese ihre Politik durch schrittweise Emanzipation sozialer Gruppen und deren Einflußnahme auf die Gesetzgebung durchsetzen und absichern wollten, bemühte sich die Kronprinzenkommission, den Einfluß der Gruppen zu verstärken, die an einer Restauration interessiert waren. Sie entwickelte Vorschläge, die Macht der Anhänger einer konservativen und restaurativen Politik auch in der Selbstverwaltung der Städte, Landgemeinden und Kreise zu vergrößern. Ihre Kritik an den Kommunalordnungsentwürfen der Hardenbergschen Administration mündete in den Vorschlag, die erste Versammlung der Provinzialstände über die Verbesserung der bestehenden Kreis- und Kommunalverfassung zu befragen. Das in den Landtagen geschaffene Potential für eine restaurative Politik sollte sich für die Vergrößerung seines Einflusses und seiner Macht einsetzen können, zugleich hoffte man, so die Neuorganisation dieses Sektors dem Einfluß der Verwaltung zu entziehen[1]. Dementsprechend enthielten die Ständegesetze die Bestimmung, daß von den ersten Landtagen Vorschläge zur Organisation der Kreisstände erwartet würden[2]. Andere kommunale Organisationsgesetze wurden nicht genannt, doch es lag nahe, daß darüber von den nächsten Landtagen Gutachten angefordert werden würden. Umfangreich war außerdem das Programm der Kronprinzenkommission für Maßnahmen zur gesellschaftspolitischen Absicherung der Provinzialstände, das insbesondere die Eigentumsbasis betraf: Fideikommisse und Majorate für die Rittergutsbesitzer, Restauration der Zünfte und Beschränkung der Gewerbefreiheit, ferner eine neue Vinkulierung des bäuerlichen Grundbesitzes, um auf diese Weise eine Parzellierung oder Erbteilung zu verhindern. Auch in diesem Bereich gab es bereits Vorstellungen über

1 Vgl. oben S. 144 f.

2 So GPS. Preußen, § 58 und andere Provinzialständegesetze bis auf die abweichend formulierten GPS. Posen, § 56, GPS. Westfalen, § 58, GPS. Rheinprovinz, § 58. In diesen drei Provinzen bestanden noch keine kreisständischen Versammlungen.

die Anforderung von Gutachten bei den Provinzialständen[3]. Das Gesetzgebungsprogramm der Kronprinzenkommission spiegelte sich deutlich in den Tagesordnungen der seit 1824 sukzessive einberufenen Provinziallandtage wider, die sich teils aus den Propositionen der Regierung, teils aus den Petitionen der Stände ergaben. So äußerten sich aufgrund von Propositionen alle Landtage über die Neuorganisation der Kreisstände und der Kommunallandtage sowie über die Stellung der Juden[4]. Hinzu kamen in einigen Provinzen, in denen die Städteordnung nicht eingeführt worden war, Propositionen über die kommunale Ordnung für städtische und ländliche Gemeinden[5], darüber hinaus in der Rheinprovinz auch über die Einführung des preußischen Landrechts[6] und in Westfalen über die Parzellierung des bäuerlichen Grundbesitzes[7]. Außerdem ist zu erkennen, daß die Politik der Staatsregierung durch Initiativen aus dem Landtag folgerichtig ergänzt wurde, indem Programmpunkte der Kronprinzenkommission, die noch nicht auf der Tagesordnung der ersten ständischen Versammlungen standen, von seiten der Abgeordneten als Petitionen verabschiedet wurden. Zu erwähnen sind besonders die Vorschläge zur Beschränkung der Gewerbefreiheit und Neubildung von Zünften[8], zur Revision der Städteordnung[9], zur Organisation ländlicher Gemeindeordnungen[10] und gegen die Zersplitterung des Grundbesitzes der Bauern[11] oder der Rittergutsbesitzer[12]. Auch zur Revision der Gesetze über die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse wurden Vorschläge eingebracht[13].

Allein von der Themenstellung her erwiesen sich die ersten Landtage als Erfolg für die Regierung, wobei in erster Linie zweierlei zusammenkam: die starke Vertretung der Großgrundbesitzer, deren Interessen von der Kronprinzenkommission von Anfang an gefördert worden waren und die nun auf der ihnen angebotenen Plattform mit großen Vorteilen agieren konnten, und die allgemeine wirtschaftliche Krisenstimmung, die wesentliche Reformmaßnahmen der Verwaltung Hardenbergs als zweifelhaft und schädlich erscheinen ließ. Die Nutznießer der Reformen, Städter und Bauern, wurden unsicher und schlossen sich in wichtigen Fragen den restaurativen Bemühungen der Staatsverwaltung und der

---

3 Vgl. oben S. 177.

4 Brandenburg: Rumpf 1, S. 9 ff., 21 ff.; Pommern: ebd., S. 65 ff., 74 ff.; Preußen: ebd., S. 124 ff., 133; Schlesien: ebd. 2, S. 9 ff., 21 ff.; Sachsen: ebd. 2, S. 119 ff., 128 ff.; Westfalen: ebd. 3, S. 7 ff., 87 ff.; Rheinprovinz: ebd. 3, S. 162 ff., 184 ff.; Posen: ebd. 5, S. 167 ff., 171 ff.

5 Westfalen: Rumpf 3, S. 14 ff.; Rheinprovinz: ebd. S. 165 ff., Sachsen: ebd. 2, S. 124.

6 Rumpf 3, S. 188 ff.

7 Rumpf 3, S. 60 ff.

8 Brandenburg: Rumpf 1, S. 33 ff.; Pommern: ebd., S. 91 ff.; Preußen: ebd., S. 175 f.; Schlesien: ebd. 2, S. 32; Sachsen: ebd. 2, S. 134; Posen: ebd. 5, S. 193 f.

9 Brandenburg: Rumpf 1, S. 35 ff.; Pommern: ebd., S. 93.

10 Schlesien: Rumpf 2, S. 10.

11 Brandenburg: Rumpf 1, S. 38; Pommern: ebd., S. 96 f.; Preußen: ebd., S. 156 f.

12 Preußen: Rumpf 1, S. 158; Westfalen: ebd. 3, S. 127.

13 Dazu gleich unten S. 213 f.

Rittergutsbesitzer an, ja, ergriffen selbst Initiativen, denen die Rittergutsbesitzer dann nur noch zu folgen brauchten. Das wird im folgenden an einigen Beispielen zu zeigen sein, wobei zunächst nur die politischen Diskussionen und Tendenzen der Landtage darzustellen sind, während die Mittel und Formen der parlamentarischen Arbeit später zu behandeln sein werden.

Selbsttätig, jedenfalls ohne erkennbare Initiative der Staatsregierung, brachten die Landtage der Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen und Sachsen die Frage einer Revinkulierung des bäuerlichen Grundbesitzes auf die Tagesordnung: Eine Zweidrittelmehrheit der brandenburgischen Abgeordneten beantragte die Vorlage eines Gesetzes, um Parzellierungen zu verhindern. Der Landtagsmarschall formulierte dazu folgende Begründung: „Der Bauernstand läuft ... Gefahr, nach und nach ganz unterzugehen, die Kommunen, in ihren Grundlagen erschüttert und in unzählige Weitläuftigkeiten verwickelt zu werden, und der Staat, an die Stelle wohlhabender Landwirthe nur kleine unvermögende Besitzer zu bekommen"[14]. Ausgangspunkt der Überlegungen war die Vorschrift, daß die Qualität des Ritterguts und damit die Landstandschaft des Eigentümers durch Parzellierung verlorengehe; analoge Bestimmungen sollten für Bauernhöfe gelten. Doch läßt der Bericht des Marschalls erkennen, daß es nicht allein um die Analogiebildung ging; denn bei den Bauernhöfen sollte ein „Schutz" vor Parzellierungen erreicht werden, und dabei handelte es sich im Unterschied zum Rittergut um einen Eingriff in die privatrechtliche Sphäre des Eigentümers. Die gesellschaftliche Position der Petenten ist mit dieser Unterscheidung ziemlich klar gekennzeichnet. Sie wird noch klarer, wenn man berücksichtigt, daß dem brandenburgischen Landtag eine Denkschrift „Über die unbegrenzte Teilbarkeit der Grundstücke" vorlag, deren Verfasser von dem Knesebeck war, der seit 1810 zu den entschiedensten Gegnern der Agrarreformen gehörte und mit Adam Müller in engem Kontakt stand[15]. Widerstand der Bauern gegen die Petition hat es im brandenburgischen Landtag wahrscheinlich gegeben, doch kann er nicht erheblich gewesen sein; jedenfalls führte er nicht zu Sondervoten oder zu einer Itio in partes[16]. Ob es nun die Unsicherheit der Bauern war, die auf den ersten Landtagen vielfach zu beobachten ist, oder ob Gesetzgebungsmaßnahmen gegen die Zersplitterung und Verschuldung von Bauernhöfen auch auf ein gewisses Echo im Stand der Landgemeinden stießen: Die Petition fand die gesetzliche Mehrheit, also die Zustimmung zumindest eines Teils der Abgeordneten von Städten oder Landgemeinden.

---

14 Rumpf 1, S. 38. Innenminister Schuckmann hatte bereits in seinem oben S. 176 f. mit Anm. 18 erwähnten Schreiben an die Oberpräsidenten vom 18. Febr. 1823 geäußert, daß die Provinzialstände für die Beratung einer neuen Vinkulierung des bäuerlichen Grundbesitzes besonders geeignet seien: Harnisch, Probleme, S. 103.

15 Promemoria vom 17. Nov. 1824: Lenz, S. 68 Anm. 2. Ebd. und ebd., S. 111 f., 122 f. kurze Inhaltsangaben. Dazu auch Harnisch, Probleme, S. 104 mit Anm. 34. Weiteres über Knesebeck ebd., S. 31, 46 ff. Zu den Verhandlungen des Landtags Allmenröder, S. 30 f., ferner Harnisch, ebd., S. 104 f.

16 Allmenröder, S. 30 mit Anm. 2.

Die Petition des pommerschen Landtags ließ noch deutlicher als die des brandenburgischen die Argumentation der früheren Feudalherren durchblicken, wenn auch hier der Bericht des Landtagsmarschalls die Antragsteller nicht näher bezeichnete. „Nur durch ein beschränktes Eigenthums- und Vererbungs-Recht, etwa im ähnlichen Verhältniß, wie ehemals die Bauern-Höfe untheilbar von einem Besitzer zum andern übergingen, kann allein den Übeln, die aus der gänzlichen Parcellirung und Verschuldung der bäuerlichen Güter erwachsen, vorgebeugt werden". Daher die Forderung, „daß von den durch die Regulirung erworbenen Grundstücken des dritten Standes nicht mehr als ein Drittel parcellirt, die übrigen zwei Drittel aber nur auf den vierten Theil verschuldet werden dürfen und so als ein untheilbares Ganzes zu erwerben oder ganz zu veräußern sind". Der Wunsch nach neuen gesetzlichen Regelungen richtete sich also allein auf das aus gutsherrlichen Bindungen entlassene bäuerliche Land. Selbst dieser Petition müssen Abgeordnete aus dem Stand der Städte oder der Landgemeinden zugestimmt haben[17]. Im ersten preußischen Landtag wurde die Nachteiligkeit der uneingeschränkten Teilbarkeit des bäuerlichen Grund und Bodens „von mehreren Mitgliedern aus dem dritten Stand", also von den Bauern selbst, angeprangert[18]. Das gleiche galt für die Petition des sächsischen Landtags, die nach dem Bericht des Marschalls auf den „allgemein" als dringlich empfundenen Wunsch nach gesetzlichen Regelungen zurückging[19]. Als Resümee läßt sich feststellen, daß ein Kernpunkt des gesellschaftspolitischen Programms der Kronprinzenkommission ohne oder zumindest ohne erkennbares Zutun der Staatsregierung auf die Tagesordnung gesetzt worden war. In dieser Beziehung konnte die Schöpfung der Provinzialstände als gelungen angesehen werden. Die Staatsregierung beantwortete die Petitionen mit der Zusage, sie wolle entsprechende Gesetzentwürfe zur Begutachtung vorlegen.

Die Revision der Städteordnung von 1808 gehörte nicht vorrangig zum Programm der Restauration, wenn auch die Zustimmung zur Beibehaltung dieses Gesetzes nur sehr verhalten klang[20]. Dennoch gab es in den ersten Landtagen Revisionswünsche, die nicht unwillkommen waren. Sie kamen aus einer Richtung, die von Friese in seinem für Hardenberg ausgearbeiteten Gutachten über das brandenburgische Ständegesetz vorhergesehen worden war. Er hatte erwartet, daß nach dem projektierten Gesetzestext „die städtischen Abgeordneten wahrscheinlich nur aus Magistratspersonen bestehen" würden. Verlange die Regierung dann

17 Rumpf 1, S. 96 f. Die Petition ging laut Bericht des Kommissars Sack vom 5. Jan. 1825 auf den Vorschlag des Landrats von Petersdorff zurück: Kop., GStA. Berlin, Rep. 84 a Nr. 6540 Bl. 2.

18 Rumpf 1, S. 156 f. Der Landtag trug zugleich darauf an, „die Bestimmung des Minimums einer selbständigen Ackerwirthschaft den Kreisständen zur Begutachtung... zu überlassen und dieses Gutachten wegen etwaniger Änderung der Verhältnisse von 5 zu 5 Jahren von neuem zu erfordern": ebd., S. 157.

19 Rumpf 2, S. 133. Dazu Segler, S. 42 f.

20 Vgl. oben S. 144 mit Anm. 33.

von den Provinziallandtagen Gutachten über die Städteordnung, so werde sich zeigen, daß „der Magistrat ... ein Interesse daran" habe, „seine Attribute auf Kosten der Bürgerschaft zu erweitern"[21]. Als dann der erste brandenburgische Landtag stattfand, wurde aus dem Kreis der städtischen Abgeordneten der Wunsch nach einer Revision der Städteordnung geäußert. Das für das aktive und passive Wahlrecht erforderliche Einkommen sei zu niedrig, es schließe „nur den ganz armen aus" und habe zur Folge, daß in den kleinen Städten „nicht... immer die bessern und einsichtsvollern, sondern oft ärmere und weniger taugliche Bürger in das Stadtverordneten-Kollegium" träten. Der Wahlzensus solle deshalb in großen Städten verdreifacht, in kleinen verdoppelt werden. Andere Vorschläge stärkten – wie von Friese angekündigt – die Stellung des Magistrats, sprachen sich für eine Anstellung der besoldeten Magistratsbeamten auf Lebenszeit aus und wollten ihnen das Recht zur Vertretung von Vorlagen in der Stadtverordnetenversammlung einräumen. Überhaupt sollte der Vorrang zwischen Stadtverordneten und Magistrat neu geordnet und schließlich die Anzahl der Stadtverordneten vermindert werden[22].

Der Antrag richtete sich gegen den liberalen Charakter der Städteordnung. Er sollte die Stellung des Magistrats verbessern und die Zahl der an der städtischen Verwaltung durch Wahlrecht beteiligten Bürger vermindern; er mußte deshalb der konservativen Richtung gelegen sein[23]. Bei der Abstimmung gab es eine Spaltung im zweiten Stand: Die Abgeordneten von Berlin, Frankfurt und Brandenburg erkannten die Städteordnung von 1808 ohne Einschränkung an. „Ihnen war der Wahlzensus nicht zu niedrig, sie wünschten keine lebenslängliche Anstellung der Magistratspersonen und wollten lieber ausreichende Ruhegelder an nicht wiedergewählte zahlen"[24].

Auch im ersten sächsischen Landtag wurde eine stärkere Position des Magistrats gegenüber der Stadtverordnetenversammlung gefordert. Daraus leitete man ab, daß der Bürgermeister oder ein anderes Magistratsmitglied der Versammlung vorstehe. Der Magistrat habe die Verwaltung allein und ohne Deputationen zu führen, seine Mitglieder sollten auf Lebenszeit gewählt werden, „weil sie dann gut eingearbeitet sein dürften und anderseits eine große Ersparnis an Pensionen erzielt würde". Weiter forderte der Landtag eine Verkleinerung der Stadtverordnetenversamm-

---

21 Gutachten Frieses oben S. 155 Anm. 21 ebd., Bl. 37.

22 Rumpf 1, S. 35 ff.

23 Vgl. die Kritik in der Lebensbeschreibung von Marwitz: Durch die Städteordnung werde „nicht nur Hass und Zwietracht unter die Bürgerschaften gesähet, sondern auch die Macht von denen genommen, die sie bisher besessen und Ordnung gehalten hatten, nämlich dem Magistrat und den Gewerken und selbige denen gegeben, die bisher ohne Macht waren, nämlich – den Bürgern, nach einem ganz unbestimmten Begriff, – wobei zugleich dafür gesorgt war, daß jedem Vagabunden, dem es beliebte, sich in einer Stadt niederzulassen, wenn auch selbst mit Verbrechen belastet, das Bürgerrecht gegeben werden mußte...": Meusel, Marwitz 1, S. 495.

24 Landtagsprotokoll, 17. Nov. 1824: Allmenröder, S. 11 mit Anm. 2.

lung und die Beschränkung ihrer Befugnisse. Das jährliche Einkommen der Bürger mit aktivem Wahlrecht sollte gestaffelt, dasjenige für das passive Wahlrecht außerdem kräftig heraufgesetzt werden[25].

Aus den Plenarverhandlungen des zweiten brandenburgischen Landtags ergab sich, daß die Revisionswünsche des ersten fortbestanden, insbesondere wurde ein weit höherer Wahlzensus als der in der Städteordnung vorgesehene für erforderlich gehalten. Allerdings ging man nicht so weit, wie die Proposition der Regierung vorschlug. Für die Magistratspersonen hielt man eine Amtszeit von zwölf Jahren für angemessen, „das sei das wünschenswerte Mittel zwischen lebenslänglicher Anstellung und allzuhäufigem Wechsel". Sinnvoll sei, die Stellung der Magistratspersonen durch Ruhegelder zu stärken. In der Denkschrift der Stände gab es aber auch Wünsche, die Stellung der Städte gegenüber der lokalen Verwaltung zu verstärken. Die kleinen und mittleren wollte man der landrätlichen Aufsicht entzogen und unmittelbar den Regierungen unterstellt sehen. Ein Vorbehaltsrecht der Regierung, den Magistrat gegen den Willen der Stadtverordnetenversammlung durch ernannte Mitglieder zu vermehren, wurde abgelehnt. Die Pflicht zum Erwerb des Bürgerrechts sei zu verstärken und der Stadtverordnetenversammlung die Berechtigung zu verleihen, das aktive und passive Wahlrecht an solche Bürger zu verleihen, „die sich durch mehrjährigen Wohnsitz und stete Erfüllung ihrer Verpflichtungen" ausgezeichnet hatten, deren Einkommen aber unter der festgesetzten Grenze lag[26].

Es ist nicht zu verkennen, daß die restaurativen Wünsche bei der Städteordnung im brandenburgischen Landtag von städtischen Abgeordneten selbst getragen wurden; sie wurden dann von den Rittergutsbesitzern unterstützt[27]. Auch in der Provinz Preußen gingen die Wünsche für eine Verstärkung der Position der vermögenden Bürger von den städtischen Vertretern selbst aus, die sich damit gegen die Partizipation der weniger Wohlhabenden wendeten[28]. Anders war die Frontstellung in Schlesien, wo es darum ging, die Städteordnung in der Oberlausitz und den Mediatstädten einzuführen. Daraus entwickelte sich eine Front zwischen den Städten, die für eine möglichst allgemeine Einführung der Städteordnung eintraten, und den Fürsten, Herren und Rittergutsbesitzern, die den Antrag einbrachten, die Städteordnung in der Oberlausitz nur auf Wunsch der Städte und in den Mediatstädten nur mit Zustimmung der Stadtherren einzuführen. Dieser Antrag wurde mit 44:37 Stimmen angenommen, wobei alle städtischen Abgeordneten bis auf einen

25 Segler, S. 33 f. Ein knappes Referat des Gutachtens: Rumpf 2, S. 124.

26 Denkschrift vom 9. März 1827: Allmenröder, S. 12 f. Wenig Information enthält der Bericht über den Landtag: Rumpf 4, S. 3 f.

27 Die vielfältigen Überlegungen des Freiherrn vom Stein zur restaurativen Überarbeitung der Städteordnung referiert Gembruch, S. 174 ff., sie liegen teilweise auf der Linie der Vorstellungen, die in den Landtagen entwickelt wurden. Zu den Verhandlungen des ersten westfälischen Landtags über die Städteordnung von 1808 Philipp, S. 30 ff. Eine Übersicht über die Stellungnahmen der Provinziallandtage zur Städteordnung in einer Denkschrift Steins, [11.] Sept. 1826: Botzenhart–Hubatsch 7, S. 37 ff.

28 Belke, S. 101.

und die meisten bäuerlichen bis auf einige Enthaltungen dagegen stimmten[29].

Eine restaurative Welle von erheblicher Stärke entwickelte sich in der Frage der Gewerbeordnung. Die Kronprinzenkommission hatte sich gegen die Gewerbefreiheit und für die Wiedererrichtung von Zünften ausgesprochen, und sie konnte sich mit Recht Hoffnungen machen, daß die Machtverhältnisse und die politische Tendenz in den Provinzialständen einem solchen Vorhaben günstig waren. Das alte Zunftwesen hatte noch viele Anhänger; die Anpassung an die freie Konkurrenz und an neue Verhältnisse in Handel und Produktion gelang vielfach nicht, die Klagen über eine Übersetzung einzelner Gewerbezweige waren verbreitet[30].

Auf dem brandenburgischen Landtag legte der Berliner Stadtrat Knoblauch zur Frage der Gewerbeordnung Vorschläge vor, in denen er betonte, daß es ihm nicht um eine völlige Abkehr von der bisherigen Politik gehe. Er sprach nur von dem bedenklichen Einfluß, der von einer „fast schrankenlosen Gewerbefreiheit auf die einheimische Gewerbetätigkeit ausgeübt" werde. Er machte Vorschläge, „wie die gerechten Grundsätze der Gewerbefreiheit mit demjenigen, was sich in der alten Zunftverfassung als nützlich bewährt hatte, in Verbindung gebracht und daraus eine neue, dem Bedürfnis unserer Zeit angemessene Gewerbeordnung gestaltet werden" könne. Die Vorschläge knüpften die Erlaubnis zum Betrieb eines Gewerbes an eine Berufsprüfung; sie verpflichteten die Gewerbetreibenden zum Eintritt in eine Korporation, die von jedem Gewerbe zu bilden sei und die auch die Berufsprüfung abzuhalten habe. Knoblauch forderte, die Gewerbeerlaubnis auf dem Lande von einer Bedarfsprüfung abhängig zu machen und den Kleinhandel zu beschränken. Eine grundsätzliche Abkehr von der Gewerbefreiheit war also nur hinsichtlich der Gewerbe auf dem Lande vorgesehen, worin sich offenbar das Interesse des Städters aussprach. Aber auch die Berufsqualifizierung beschränkte zweifellos die Gewerbefreiheit. Darüber hinaus sollte die Befugnis zum Gewerbebetrieb und auch der Übergang von einem Gewerbe zum anderen nicht beschränkt werden. Die neue Gewerbeordnung hätte nach Knoblauchs Vorschlägen die bereits ein Gewerbe Ausübenden nicht betroffen.

In den Plenarsitzungen unterstützte eine Mehrheit Knoblauchs Vorschläge, eine Minderheit lehnte sie ab. Die Minderheit erklärte sich besonders gegen das Argument, daß die „Hauptaufgabe des Landtags" sei, „den Mängeln der aus der Reformzeit stammenden Gesetze entgegenzutreten"[31]. Auch der von Knoblauch heraufbeschworene Gegensatz von Stadt und Land wurde bemängelt, so daß nicht nur eine Opposi-

29 Klawitter, Entwicklung, S. 6 ff.

30 Bergmann, Das „Alte Handwerk", S. 265 ff.; Bergmann, Berliner Handwerk, S. 257 ff. Darstellung des Widerstands gegen die Gewerbefreiheit in Berlin: Mieck, S. 207 ff.; in Ostpreußen: Belke, S. 106 ff.

31 Protokoll des Landtags, 8. Dez. 1824: Allmenröder, S. 18 mit Anm. 1; vgl. Rumpf 1, S. 33 ff., Roehl, S. 196 f.

tion städtischer, sondern auch ländlicher Abgeordneter gegen die Vorschläge Knoblauchs wahrscheinlich ist. Die Haltung der tonangebenden Kräfte des ersten Standes zur Gewerbefreiheit war dagegen klar. Marwitz rechnete sie zusammen mit der Aufhebung der Untertänigkeit und des Zwangsdienstes zu den gefährlichsten Maßnahmen der Reformzeit, denn durch sie seien Unterordnung und Gehorsam verlorengegangen. „Was der Meister heute ist, kann jeder Gesell morgen werden; das Gewerk existiert nicht mehr, die Disziplin ist fort und die Gesellen spielen den Herren über den Meister". Mit den entlaufenen Lehrlingen und den wandernden Gesellen habe die Gewerbefreiheit im Zusammenspiel mit anderen Reformmaßnahmen in den Städten eine neue gesellschaftliche Gruppe entstehen lassen: die „Heimatlosen . . ., die Proletarier". Diese Gruppe sei der Herd für die wachsende Kriminalität. Nur durch die Wiederherstellung der altständischen Ordnung – also auch der Zünfte – sei dem beizukommen[32]. Es gab demnach im brandenburgischen Landtag eine tragfähige Mehrheit für eine restaurative Politik im Gewerbesektor, die sich auf Mehrheiten in allen Ständen gründete. Ähnlich war die Situation auf den anderen Landtagen, die sich bis auf die der Rheinprovinz und Westfalens kritisch mit der Gewerbefreiheit auseinandersetzten[33].

Es waren also Themen vorhanden, die eine Kooperation der auf dem Landtag vertretenen sozialen Gruppen zuließen, ja, es gab ein Thema, dem geradezu eine integrierende Funktion zukam: die Judenproblematik. Sie wurde auf den ersten Landtagen fast aller Provinzen behandelt. Die Regierung unterbreitete Materialsammlungen über die soziale und rechtliche Situation der Juden und forderte von den Ständen Stellungnahmen über gesetzgeberische Maßnahmen an[34]. Gründe für Judengesetze waren durchaus vorhanden, da das Edikt über die Emanzipation der Juden von 1812 nur in den alten Provinzen eingeführt worden war, während in den westlichen Landesteilen liberale oder in den früheren sächsischen und schwedischen sehr restriktive Judengesetze galten. Der Versuch einer Vereinheitlichung lag nahe. Dennoch besteht der Verdacht, daß es der Regierung nicht nur um eine Information über die Meinung der Stände ging; denn es mußte ihr bekannt sein, daß im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Misere seit dem Ende des zweiten Jahrzehnts antijüdische Tendenzen verbreitet waren, vor allem in der Landbevölkerung[35]. Formal wurde das Scheitern der Umerziehung der Juden konstatiert, die auch vom Emanzipationsedikt als Ziel proklamiert worden war und die überhaupt als Angelpunkt der „Judenfrage" galt. Materiell ging es um die Ausschaltung der Juden als wirtschaftliche

32 Marwitz, Von den Ursachen der überhandnehmenden Verbrechen, 26. Dez. 1836: Meusel, Marwitz 2,2, S. 453 ff.

33 Vgl. oben S. 212 mit Anm. 8. Der rheinische Landtag befaßte sich auch mit der Gewerbefreiheit, vermied aber eine einseitig kritische Einschätzung: Rumpf 3, S. 219, vgl. G. Croon, S. 202.

34 Vgl. etwa die Frage, die dem pommerschen Landtag gestellt wurde: Rumpf 1, S. 74.

35 Rürup, S. 21; ferner zum folgenden H. Fischer, S. 79 ff.

Konkurrenz, als den vermeintlich Schuldigen an den wirtschaftlichen Schwierigkeiten. So erklärte der schlesische Landtag, daß das Emanzipationsedikt die „unsittliche einseitige Richtung" der Juden nicht verbessert habe, sie seien nicht – wie erhofft – zu Landbau und Handwerk übergegangen, sondern hätten weiterhin Handels- und Kreditgeschäfte betrieben. Deshalb wurde vom Landtag beschlossen, jüdischen Kaufleuten nur noch in den Städten die Niederlassung zu erlauben, nicht mehr auf dem Land, und ihnen den Hausierhandel überhaupt zu untersagen. Sie durften keine Rittergüter oder Erb- und Gerichtsscholtiseien mehr erwerben, ferner keine Branntweinbrennereien. Grundstückskäufe sollten beschränkt, Kreditgeschäfte stark reglementiert werden (Erfordernis von zwei christlichen Zeugen). Überhaupt wünschten die schlesischen Stände, daß eine Einwanderung von Juden in ihre Provinz, besonders auch aus dem benachbarten Posen, verhindert werde[36].

Alle Landtage waren der Meinung, daß das Emanzipationsgesetz von 1812 seinen Zweck, die Juden „zu veredeln und vor allem vom Handel abzuziehen", verfehlt habe[37]. Nur der Landtag der Provinz Sachsen, wo die geringste Zahl von Juden lebte, befürwortete das Emanzipationsgesetz als Grundlage der weiteren Gesetzgebung, wünschte es aber in seinen Rechtsfolgen stark einzuschränken. Besonders drastisch hat der Abgeordnete Sommer die Behandlung der Judenproblematik auf dem westfälischen Landtag geschildert. Leidenschaftlich habe der Landtagsmarschall Freiherr vom Stein gegen die Juden gewirkt; „er würde" wohl, so meinte Sommer, „das Haus Israel zur Auswanderung zwingen, wenn er könnte. Er riss den grössten Theil der Versammlung hin. In nicht einer vollen Stunde waren den Juden ihre bisherigen Bürgerrechte, die Fähigkeit, Grundbesitz zu erwerben, entzogen ..."[38].

Daß es so etwas wie eine rational nur schwer erklärbare Sogwirkung der restaurativen Politik gegeben haben muß, zeigen Vorgänge auf den ersten Landtagen der Rheinprovinz und von Westfalen. Ihnen hatte die Staatsregierung eine Proposition vorgelegt, nach der darüber entschieden werden sollte, ob die zugleich für Stadt und Land geltenden Bürger-

---

36 Klawitter, Provinziallandtag, S. 76 ff. mit der Forderung weiterer Vorschriften, die in die Erziehung und den Kultus der Juden eingreifen.

37 So eine Einschätzung aus der preußischen Ministerialverwaltung: Laubert, Judenfrage, S. 41. Ebd., Anm. 16 auch der Hinweis, daß zu dieser Zeit die preußischen Justizbehörden eine „erhebliche Besserung im Wohlstand, in der Gesinnung und Erwerbstätigkeit" der Juden ermittelten und im ganzen ein sachlicheres Urteil als die Landtage abgaben.

38 Dr. Johann Friedrich Josef Sommer, Hofgerichtsadvokat in Kirchhunden, Kreis Olpe, und Abgeordneter der Landgemeinden, an Benzenberg, 9. Jan. 1827: Rühl, Briefe und Aktenstücke 3, S. 304. Sommer, der sich nicht für einen „Freund der Juden" hielt, gehörte zur Minorität von 21 Abgeordneten, die gegen das Gutachten stimmten, er beklagte „die Hastigkeit in Beraubung von Staatsbürgern rücksichtlich ihrer Rechte". Literatur über Sommer: Schulte, S. 27 Anm. *, Botzenhart–Hubatsch 6, Nr. 29 Anm. 4. – Zu den Diskussionen des westfälischen Landtags Rumpf 3, S. 87 ff.; ferner Philipp, S. 26 f.; Herzig, S. 33 ff.; Steffens, Vincke, Sommer war auch Mitglied des Ausschusses zur Beratung der Judenfrage: ebd., S. 102 Anm. 23. Zu den Diskussionen des sächsischen Landtags Segler, S. 37 ff.; des rheinischen G. Croon, S. 112 f., Hasenclever, Geschichte, S. 20 ff.; des Posener Laubert, Judenfrage, S. 30–46. Ebd., S. 41 eine ministerielle Zusammenstellung über die Äußerungen aller Landtage.

meistereiverfassungen weiterbestehen sollten oder ob die seit 1808 in den alten Provinzen geltende Städteordnung mit Modifikation auch im Westen einzuführen sei, was den Erlaß einer separaten Kommunalordnung für die Landgemeinden notwendig gemacht hätte. Die Staatsregierung war seit längerem für die zweite Möglichkeit eingetreten und hatte sich erst auf den wiederholten Rat der Provinzialverwaltung davon überzeugen lassen, daß dies der dominierenden Auffassung der rheinischen und westfälischen Bevölkerung widerspreche. Die in der napoleonischen Zeit eingeführte Gesetzgebung, so war der Zentralverwaltung vorgetragen worden, habe nicht nur „die völlige politische, sondern als Folge der Gewerbefreiheit vielfach auch die wirtschaftliche und kulturelle Gleichheit" von Stadt und Land bewirkt; „diese Unterschiede wieder einführen zu wollen, würde dem Geiste der Einwohner und selbst dem Geiste der festgehaltenen oder neu ins Leben getretenen Staatseinrichtungen... widersprechen"[39]. Dementsprechend wurde eine Proposition vorgelegt, die dem rheinischen Landtag die Frage nach dem Weiterbestehen der Bürgermeistereiverfassung und nach einer einheitlichen Gemeindeordnung für Stadt und Land stellte.

Nur mit Staunen kann man beobachten, daß der rheinische Landtag das Zurückweichen der Staatsregierung nicht aufgriff und die Proposition in der Weise mißverstand, daß er aus ihr die Absicht für zwei getrennte Kommunalordnungen in Stadt und Land herauslas. So kam es, daß der Ausschuß dem Landtag getrennte Ordnungen vorlegte, die gutgeheißen wurden, ohne daß im Protokoll ein Protest nachweisbar wäre[40]. Damit bezog der Landtag eine Position, die völlig der liberalen Auffassung widersprach, daß Dörfer und Städte die gleiche Gemeindeordnung haben sollten, damit das gemeinsame Interesse, das, wie Hansemann erklärte, in einer Generation gewachsen war, nicht wieder zerstört werde. Die Trennung von Stadt und Land, so hieß es in der sich nach dem Landtag rasch verstärkenden öffentlichen Diskussion, verletze das Prinzip des allgemeinen Staatsbürgertums und der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz und schwäche zudem die Staatseinheit. Das Einschwenken des rheinischen Landtags von 1826 auf den Kurs der Restauration war später selbst für die Beteiligten so unverständlich, daß sie sich den Vorgang nur als Übertölpelung und Überrumpelung erklären konnten. Der Abgeordnete Merkens erklärte auf dem Landtag von 1843, man habe sich durch die äußere Aufmachung der Entwürfe, die in einem Heft gebunden waren, täuschen lassen und außerdem gegen Ende des Landtages unter Zeitdruck gestanden[41]. Trotzdem bleibt festzuhalten, daß der rheinische

39 So in Gutachten der rheinischen Regierungen vom Ende des Jahres 1823: K. Weber, S. 51. Dazu Rolef, S. 43, ferner Schütz, S. 147 ff., Droz, Libéralisme, S. 131 ff.

40 Vgl. Faber, Rheinlande, S. 193 mit Anm. 360, wo auf folgende Druckschrift hingewiesen wird: Entwurf zu einer Städte- und Communal-Ordnung, bearbeitet vom 5. Ausschuß des Rheinischen Provinzial-Landtags, 1827; ferner G. Croon, S. 130.

41 G. Croon, ebd., Anm. 400. Vgl. Faber, ebd. Merkens gehörte zu den wenigen städtischen Abgeordneten, die den Landtagen von 1826 und 1845 angehörten: G. Croon, S. 351. Vorsichtig heißt es in einer Erklärung rheinischer Städteabgeordneter, die am 20. April 1831 abgegeben wurde, der Landtag von 1826 habe vergeblich die „Besorgnis" vor einer

Landtag ohne Widerstand eine ganz wesentliche liberale Forderung aufgab. Es hat sich auch nicht um einen zufälligen, sondern um einen symptomatischen Vorgang gehandelt; denn auch auf dem westfälischen Landtag stimmte eine Mehrheit für getrennte Gemeindeordnungen für Stadt und Land[42]. Innenminister Schuckmann versuchte, nach diesem unerwarteten Erfolg seiner Auffassungen die interne Verwaltungsdiskussion, in der er sich schon zum Nachgeben bereit erklärt hatte, so weit wie möglich zu vertuschen[43]. Das Votum des Landtags wurde zielstrebig als Hebel der restaurativen Politik benutzt, eine Landgemeindeordnung mit konservativer Tendenz auszuarbeiten, besonders durch die Betonung des Grundbesitzes und die damit verbundene Zurücksetzung des sich auch auf dem Lande ausdehnenden gewerbetreibenden Bürgertums[44]. Das gleiche galt für die Entscheidung des rheinischen Landtags, dem die Regierung erklärte, sie werde nun unverzüglich mit der Ausarbeitung separater Kommunalordnungen für Städte und Dörfer beginnen[45].

Der erste Landtag und seine im Lande vielfach abgelehnte Unterstützung des restaurativen Kurses der Regierung hat dann allerdings, was auch anderswo zu beobachten ist, stark provoziert. Die Gegenbewegung erfolgte auf dem rheinischen Landtag von 1830, wo von den Liberalen die Entscheidung des ersten Landtags als übereilt bezeichnet, von den Konservativen aber die schnelle Verkündigung separater Kommunalordnungen für Stadt und Land verlangt wurde, dann wieder auf dem von 1833, als die Regierung eine Kommunalordnung nur für die ländlichen Gemeinden vorlegte, während für die Städte die Revidierte Städteordnung von 1831 gelten sollte. Ein Antrag auf Verschmelzung der beiden Ordnungen wurde nun mit 66:3 Stimmen gebilligt[46].

Wenn allerdings von Erfolgen der Regierung die Rede ist, so heißt das nicht, daß die Landtagsmehrheiten der Restauration nun voll zum Durchbruch verholfen hätten. Es gab Bereiche, in denen die Unsicherheit über die Reformen und die Bereitschaft zur Restauration deutlich spürbar waren; sie lagen überall dort, wo die Depression die neuen Freiheiten des Wirtschaftens und der Verfügung über Grund und Boden als zweifelhaft erscheinen ließ oder wo man – das ist die Situation der Juden – eine soziale Gruppe, die als Nutznießer der Reform betrachtet wurde, als Mitschuldige am ökonomischen Niedergang ansah. Die wirtschaftliche

---

getrennten Kommunalordnung für Stadt und Land „zu beseitigen versucht, indem er den beiden getrennten Ordnungen den Kollektivtitel einer ‚Städte- und Kommunalordnung' gegeben und von der Voraussetzung ausgegangen war, daß die beiden Ordnungen gleichzeitig ins Leben treten würden": K. Weber, S. 84.

42 Meyer zum Gottesberge, S. 126 meint, die Stände seien dem Mißverständnis zum Opfer gefallen, der König habe bereits entschieden, die Städteordnung und daneben eine ländliche Gemeindeordnung einzuführen. Selbst wenn das Mißverständnis tatsächlich vorgelegen hat, bleibt die Frage, warum die Stände oder zumindest ein Teil derselben nicht dagegen protestierten. Vgl. auch den Auszug des vom westfälischen Landtag verabschiedeten Gutachtens: ebd., S. 178 f.

43 Meyer zum Gottesberge, S. 130; K. Weber, S. 63.

44 K. Weber, S. 66.

45 Rumpf 3, S. 107.

46 G. Croon, S. 130, vgl. Faber, Rheinlande, S. 193.

Unsicherheit schuf in einigen sozialen Gruppen die Neigung zu autoritären Regelungen, die sich z. B. in den Vorschlägen für die Revision der Städteordnung niederschlugen. In anderen Bereichen dagegen, in denen es um die weitere Durchsetzung des mit den Provinzialständen intendierten politischen Systems einer neofeudalen Ordnung ging, kam es in den Landtagen zu starken Spannungen, die die Regierung auf die mit ihr verbündeten Rittergutsbesitzer zurückwarfen, während die anderen Gruppen im Landtag in Opposition traten.

Unter starker Beteiligung der Rheinprovinz behandelte der erste Düsseldorfer Landtag die Ankündigung des Königs, er wolle im Laufe des Jahres 1828 das preußische Allgemeine Landrecht an die Stelle der französischen Gesetze treten lassen. Aus vielen Städten der Provinz gingen Petitionen ein, in denen besonders der Wunsch geäußert wurde, die Einführung des Landrechts bis zu seiner Revision aufzuschieben[47]. Von seiten der Standesherren und Rittergutsbesitzer, die sich ganz überwiegend für das Landrecht aussprachen, wurde die Kompetenz des Landtages und die formale Zulässigkeit eines ständischen Gutachtens in dieser Sache bestritten, allenfalls eine Petition wurde als möglich angesehen. Zur Verschleierung ihrer gesellschaftspolitischen Zielsetzungen entwickelten sie Ideologien wie etwa die Behauptung, daß die französischen Gesetze „die Vernichtung der Nationalität und aller Erinnerungen ihres deutschen Ursprungs" bezweckten und daß es zur Abwehr französischer Ambitionen auf das Rheinland notwendig sei, die preußischen Gesetze an die Stelle der französischen treten zu lassen. „Der Beruf der Rheinprovinzen ist, die Vorhut gegen Frankreich zu bilden; daß diesem ehrenvollen Berufe auch unsere Nachkommen entsprechen werden, können wir dann um so gewisser erwarten, wenn sie auch in ihren inneren, auf Gemeinsinn und Nationalität so mächtig einwirkenden Einrichtungen dem gemeinsamen Vaterlande assimilirt sind. Unsicher aber wird dieses von einem Volke erwartet, welches durch seine Institutionen dahinter geführt worden ist, seinen Urstamm zu vergessen und eine nähere Verwandtschaft mit einem fremden Grenzvolke als mit der eigenen Nation zu finden"[48]. Noch plumper war der Versuch, die französischen Gesetze mit der Bemerkung abzuqualifizieren, daß mit ihnen „keine Sicherheit des Eigentums" gegeben sei[49]. Die Mehrheit der Abgeordneten hingegen beschloß, der König möge die Einführung des Allgemeinen Landrechts so lange aufschieben, bis über die vom Landtag vorgeschlagenen Modifika-

47 Rumpf 3, S. 191. Dazu Droz, Libéralisme, S. 105 ff.

48 Separatvotum von J. W. Freiherr von Mirbach zu Harff, 27. Dez. 1826: Hasenclever, Geschichte, S. 52 f., 54 f.; ebd., S. 33 die Formulierung des Abgeordneten Hasenclever, nach Mirbach würden die Rheinländer „ein Zwittervolk werden und nur mit halbem Herzen Deutsche bleiben". Der westfälische Oberpräsident Vincke bezeichnete zur gleichen Zeit in einem Brief an den Subdirektor der rheinisch-westindischen Kompagnie Karl Christian Becher das Vorgehen der Landtagsmehrheit gegen das Allgemeine Landrecht als Versuch, „das Vertrauen des Volks gegen die Regierung zu untergraben": ebd., S. 39 f.

49 Bericht des städtischen Abgeordneten Josua Hasenclever über eine Unterhaltung, die er beim Mittagessen mit dem Freiherrn von Mirbach und dem Grafen von Metternich führte; 2. Nov. 1826: ebd., S. 9.

tionen entschieden und die Revision des Landrechts vollendet sei. Dem König wurde der Wunsch vorgetragen, man wolle auf die liberale Rechtsordnung nicht verzichten und wünsche „die Beibehaltung 1. des öffentlichen und mündlichen Verfahrens, 2. der Geschwornen-Gerichte, 3. der Handels- und Friedensgerichte so wie 4. der Gewerbe-Gerichte in den Fabrikstädten..., 5. Gleichheit vor dem Gesetz und dem Richter und endlich Beibehaltung oder Einführung der Handelskammern"[50].

Zu Spannungen kam es auf fast allen Landtagen, wenn es um die Kreisordnung und die Landratswahl ging, also um wesentliche Ergänzungen der Provinzialständegesetze. In ihnen dokumentierte sich besonders kraß die Wende in der preußischen Innenpolitik; denn unter Hardenberg galt der Grundsatz, daß die Verfassung von unten nach oben aufgebaut werden müsse, also sich auf reformierte Kreis- und Kommunalordnungen gründen müsse. Friese hatte sich in seinem Gutachten über das brandenburgische Provinzialständegesetz, das er für Hardenberg ausgearbeitet hatte, entschieden für den bisher praktizierten Grundsatz ausgesprochen, daß die Kreisverfassung ein „integrierender und wesentlicher Bestandteil des ganzen landständischen Gebäudes" sei. „Ohne sich... der Gefahr auszusetzen, eine Menge von Kollisionen... zu veranlassen und dadurch statt Einheit und Zusammenhalt Disharmonie und Spaltung in das Ganze zu bringen, läßt sich dieses nur in einer[51] Hand seinem ganzen Zusammenhang nach gehörig regeln und feststellen"[52]. Grundsätzlich meinte er: „Bei einem so großen Konflikt der gegenseitigen Interessen läßt sich auch von einer gemeinschaftlichen... Beratung beider Teile eine Einigung nicht erwarten, und es wird daher immer am geratensten bleiben, keinen von beiden Teilen zu fragen, sondern von oben herab aus landesherrlicher Macht und Vollkommenheit nach Gerechtigkeit und Billigkeit" eine Ordnung zu erlassen[53]. Man darf die Auffassung Frieses zu den wesentlichen Prinzipien der Reformbürokratie rechnen, der es auf den Ausgleich zwischen den sozialen Gruppen durch Kompromiß ankam, die diesen Kompromiß aber als eine Maßnahme von oben ansah, die die Betroffenen zu akzeptieren hatten.

Friese hat das Problem einer neuen Kreisordnung nicht zufällig so stark akzentuiert. Er hatte erkannt, daß eine Ära begonnen hatte, in der dem Stand der Rittergutsbesitzer bewußt ein übermäßiger Einfluß eingeräumt werden sollte. Der soziale Ausgleich, für den Friese als Vertreter der

---

50 Rumpf 3, S. 188–200, insbesondere S. 191 f.; Landtagsabschied ebd., S. 238 f. Den Verlauf der Diskussion dokumentiert das Protokoll des Abgeordneten Hasenclever: Hasenclever, Geschichte, S. 32 ff.; dazu ferner Benzenberg an Stägemann, 30. Dez. 1826: Rühl, Briefe und Aktenstücke 3, S. 294. Vgl. auch Blasius, Kampf.

51 Vorlage unterstrichen.

52 Gutachten, ebd., Bl. 40.

53 Gutachten, ebd., Bl. 38. Das letzte Zitat allerdings von Friese nicht auf die Einführung von Kreisordnungen, sondern von Kommunalordnungen angewendet, was aber wegen der Parallelität der Verhältnisse auf sich beruhen kann. Den Vorrang neuer Kommunal- und Kreisordnungen vor der Einrichtung von Provinzialständen hat Friese auch grundsätzlich gegenüber den Entwürfen der Kronprinzenkommission eingewendet: ebd., Bl. 5v–8. Diese Argumentation, die zu den Hauptprinzipien der Staatskanzlei gehörte, ist bereits oben S. 146 behandelt worden.

Reformadministration gewirkt hatte, wäre ohne Beschränkung der alten Herrenschicht nicht möglich gewesen. Diese Schicht hatte lange dagegen protestiert, ihr war durch die Provinzialständegesetze wieder ein starker, weithin sogar ausschlaggebender Einfluß eingeräumt worden. Die Kollision zwischen den Rittergutsbesitzern und den Bürgern und Bauern, die Friese durch den autoritären Verwaltungskompromiß vermeiden wollte, wurde nun bewußt in Kauf genommen; denn der soziale Ausgleich, der – wie die Entwürfe der Friese-Kommission für die Kommunalordnungen zeigen[54] – auf Kosten, wenn auch im wohlverstandenen Interesse der alten Herrschaftsschicht gegangen wäre, sollte nicht mehr stattfinden. So gingen den Landtagen Kreisordnungsentwürfe zu, die vom Grundsatz einer Wiederherstellung der alten Kreisverfassung ausgingen, aber Modifikationen, die den „Zutritt aller Stände" sicherstellen sollten, vorsahen[55]. Um das Ausmaß, in dem alle Stände beteiligt werden sollten, gab es scharfe Auseinandersetzungen. Auf dem brandenburgischen Landtag einigten sich die Abgeordneten der Altmark und Neumark auf das Stimmenverhältnis zwischen den Ständen, nicht aber in der Prignitz, Mittel- und Uckermark. Danach sollten die Rittergutsbesitzer in der Altmark ein Virilstimmrecht, die Städte acht Abgeordnete und die Bauern vier erhalten, womit der zweite und dritte Stand zwar nicht zufrieden war, jedoch auf Gegenanträge verzichtete. Ein ähnliches Ergebnis gab es in der Neumark. In der Prignitz, Mittel- und Uckermark ging man ebenfalls vom Virilstimmrecht der Rittergutsbesitzer aus. Diese meinten aber, „nur jeder Stadt über 2000 Einwohner eine Virilstimme, den übrigen kleinen im Kreise befindlichen Städten zusammen eine Kollektivstimme..., dem dritten Stande höchstens 2 Stimmen, eigentlich als zweckmäßiger nur eine einräumen zu können. Die Abgeordneten der kleinen Städte forderten für jede derselben eine Virilstimme, die des dritten Standes wenigstens 3 Stimmen"[56].

Obwohl das dem ersten Stand von Anfang an zugebilligte Virilstimmrecht diesem eine massive Mehrheit auf den Kreistagen sicherte, wurde versucht, die beiden anderen Stände mit einer fast bedeutungslosen Repräsentation abzufinden. Der Stand der Landgemeinden widersprach mit einem Votum, das vermutlich von Finanzrat Köpken verfaßt worden war. Er wehrte sich gegen die Reduzierung seiner Repräsentation auf einen Abgeordneten und lehnte die Berufung auf alte Rechte ab; denn „die jetzige Einrichtung der ständischen Verfassung" stütze sich auf „neue Grundsätze". Damit spielten die Landgemeinden auf das Verhältnis 3:2:1 an, das auf dem Provinziallandtag zwischen den Ständen eingeführt worden war[57]. Die Städte griffen ebenfalls auf neue Grundsätze zurück und schlossen daraus, daß ihnen ein Virilstimmrecht für den Kreistag zustehe.

54 Vgl. oben S. 133.

55 Vgl. oben S. 212 mit Anm. 4.

56 Rumpf 1, S. 14 f.

57 Votum vom 16. Dez. 1824: Allmenröder, S. 58 mit Anm. 1. Ebd., S. 54–60 ein Referat der Verhandlungen über die Kreisordnung auf dem brandenburgischen Landtag.

Der erste Stand erblickte in der Argumentation der Landgemeinden einen „revolutionären Ideengang" und erklärte: „Unter Grundsätzen der Repräsentation wird die Anzahl der Stimmen von einer gewissen Menge Volks übertragen verstanden und unter deren formeller Anwendung die möglichst gleiche Verteilung dieser Stimmen unter der gedachten Volksmenge; ein bekanntes Dividierexempel, aus welchem Volksglück als ein unfehlbarer Quotient hervorgehen soll". Der erste Stand behauptete, daß es vorrangig um die Wiederherstellung des alten Rechtszustands gehe. Die alte Kreisverfassung sei nur so weit zu modifizieren, „daß der neuentstandene Stand der kleinen Eigentümer auch seine Interessen... wahrnehmen könne". Dafür reiche ein Abgeordneter aus. Hinter dieser Argumentation stand offenbar die Erwägung, Diskussionen über die Stärke der Repräsentation schon im Ansatz zu unterbinden. Die Städte sollten nach Auffassung des ersten Standes aus dem Kreis ganz ausscheiden, während „die Zulassung der Bauern mehr wie eine ihnen nötige Erziehung, denn wie eine gefühlte Notwendigkeit, daß man sich ihres Rates und ihrer Einsicht bediene", anzusehen sei[58]. Umstritten war auch die Kompetenz des Kreistages bei der Präsentation von Kandidaten für das Landratsamt. Die Rittergutsbesitzer wollten diese allein ihrer Kompetenz vorbehalten, die Landgemeinden hingegen mitwirken. Die Städte waren bereit, auf den Anspruch zur Repräsentation zu verzichten, wenn sie der landrätlichen Aufsicht entzogen würden, was dann auch die Mehrheit, d. h. besonders die Rittergutsbesitzer, unterstützte[59].

Auch auf den anderen Landtagen kam es zu erheblichen Auseinandersetzungen über die Kreisordnung[60]. In Schlesien etwa legte der Landtagsausschuß dem Plenum einen durch Ernst Freiherrn von Lüttwitz formulierten Entwurf vor, der sich weitgehend an die Vorschläge der Staatsregierung hielt, wonach alle Rittergutsbesitzer Virilstimmrecht, die Städte je nach ihrer Größe teils zwei, teils einen oder aber zu mehreren einen Abgeordneten haben sollten. Der Stand der Landgemeinden wäre in jedem Kreistag nur durch drei Abgeordnete repräsentiert gewesen[61]. Die

58 Undatiertes Votum, am 12. Jan. 1825 vom Landtagsmarschall der Staatsverwaltung eingesendet: ebd., S. 56 f.

59 Ebd., S. 60. Rumpf 1, S. 15 f.

60 So auf dem westfälischen Landtag, wo mit 46:22 Stimmen ein Virilstimmrecht der Rittergutsbesitzer auf den Kreistagen abgelehnt wurde: Roebers, S. 57 ff. Vgl. die Schilderung der Auseinandersetzung im Brief Sommers an Benzenberg, 9. Jan. 1827: Rühl, Briefe und Aktenstücke 3, S. 299 f. Dort die treffende Charakteristik, daß die Rittergutsbesitzer „die ganze Verwaltung bis unten hin durchdringen" wollten, ferner die interessante Mitteilung über die Argumentation: „Der ewige Refrain von den Leuten war, daß es doch jenseits der Elbe so sey und daß das monarchische System so was fordere". – Auseinandersetzungen gab es auch auf dem sächsischen Landtag, wo, wie auf dem schlesischen, von den Domkapiteln und Grafen, den Städten und Landgemeinden der Vertretungsmodus der Landtage gefordert wurde, während die Rittergutsbesitzer für sich ein Virilstimmrecht verlangten. Es kam darauf zur ersten und einzigen Itio in partes auf dem Landtag: Segler, S. 31 ff.

61 Nach Klawitter, Provinziallandtag, S. 62 Anm. 1 entspricht die in den Jahrbüchern der Preußischen Provinzial-Stände 2, 1833, S. 15–24 abgedruckte Kreisordnung „fast ganz" dem Entwurf des Ausschusses. Ernst Freiherr von Lüttwitz, Herr auf Gorkau am Zobten, war 1816 bis 1818 Regierungspräsident in Reichenbach gewesen: ADB. 52, S. 135 ff. (Markgraf); Funk, S. 43 mit Anm. 91.

Rittergutsbesitzer versuchten, bei den Bauern für dieses Stimmrecht mit dem Argument vom gemeinsamen Interesse zu werben, da sie „ein und dasselbe Gewerbe, den Landbau", ausübten; die Bauern könnten also unbesorgt alle Rittergutsbesitzer zum Kreistag zulassen. Einer solchen Erklärung des Ausschußvorsitzenden, des Grafen Sedlnitzky, stellte der Hauptmann Schmidt aus dem Stand der Landgemeinden die Forderung nach einer Parität der Stände entgegen, wobei ihm das Vorbild des Gendarmerieedikts vorschwebte[62]. Die Städte bezeichneten – wie in Brandenburg – das im Landtag eingeführte Stimmenverhältnis als wünschenswert, das gegenüber den neuen Vorschlägen geradezu als vorbildlich angesehen wurde. Auch der Gedanke, daß nach dem von der Staatsregierung vorgeschlagenen Stimmenverhältnis für die Städte ein Ausscheiden aus dem Kreisverband nur vorteilhaft sein könne, tauchte wieder auf. In der Abstimmung über die stark konservativ orientierte Ausschußvorlage gab es eine Teilung der Stimmen genau entlang der Grenze zwischen dem ersten und dem zweiten Stand einerseits und dem dritten und vierten anderseits, wobei eine Ablehnung mit 40:39 Stimmen erfolgte. Nachdem auch der Antrag zur Einführung eines Stimmenverhältnisses auf der Basis des Gendarmerieedikts abgelehnt worden war, beschloß der Landtag, gar keine Entscheidung zu fällen und alles dem König zu überlassen. Beide Seiten arbeiteten aber Gutachten aus, in denen sie ihre Auffassungen niederlegten: Städte und Bauern forderten in einem gemeinsamen Gutachten die Parität mit den Rittergutsbesitzern, diese dagegen wiesen auf die Historizität des Virilstimmrechts hin und wiederholten ihre Auffassung, daß es nur zwei Interessen auf dem Landtag gebe, ländliche und städtische. Nur von den Rittergutsbesitzern aber könne „der Staat... eine vollkommenere Vertretung" des ländlichen Interesses erwarten. Als Begründung führten sie ihre höhere Bildung und ferner „ihre Stellung als solche" an, die sie zur Interessenvertretung für den ganzen ländlichen Grundbesitz verpflichtete[63].

Außer dem Vertretungsmodus waren noch andere Bestimmungen der Ausschußvorlage umstritten. Von den Städten sollten nur solche Abgeordnete in den Kreistag geschickt werden, die dem Magistrat angehörten, womit der konservativen Tendenz zur Bevorzugung von Angehörigen der städtischen Exekutive, die auch schon in den Provinzialständegesetzen angelegt war, entsprochen wurde. Parallel dazu sollten die Landgemeinden Abgeordnete „aus wirklich im Dienst befindlichen Scholzen oder Dorfrichtern" wählen, was wiederum die Gutsbesitzer begünstigt hätte,

62 Vgl. oben S. 57. Graf Sedlnitzky war auch Stellvertreter des Marschalls: Klawitter, Provinziallandtag, S. 37 Anm. 1.

63 Wie stark dabei ein ständisches Bewußtsein durchschlug, beweist die Zusatzerklärung, die Rittergutsbesitzer scheuten „sich nicht auszusprechen, daß sie jenen unritterlich Gesinnten ihrer Standesgenossen, welcher diese Verpflichtung nicht anerkennen sollte, für unwürdig an der Kreisversammlung theil zu nehmen erklären": Klawitter, Provinziallandtag, S. 72. Das ständische Bewußtsein erklärt auch die Klarheit der Abstimmungsverhältnisse.

da sie die Scholzen ernannten[64]. Selbst der Grundsatz der gemeinsamen Beratung des Kreistags sollte nach der Vorlage des Ausschusses aufgehoben werden und nur noch dann gelten, wenn Gegenstände, die das Interesse aller Stände berührten, behandelt wurden.

Allerdings traten die Rittergutsbesitzer nicht in allen Provinzen einheitlich für ihre Bevorrechtigung ein. Die der Provinz Preußen wollten neben ihren Standesgenossen auch die Bezirkswähler der Landgemeinden und auf je 150 Feuerstätten einen Abgeordneten aus den Städten zum Kreistag zulassen, wobei die Bezirkswähler die Wahlmänner für die bäuerlichen Landtagsabgeordneten darstellten[65]. Rittergutsbesitzer, Städte und Landgemeinden sollten im Kreistag letzten Endes nach dem Grundverhältnis der Landtage 3:2:1 vertreten sein. Die preußischen Stände machten mit Rücksicht auf das Prinzip der Grundbesitzbasis das Zugeständnis, daß der Landrat im Kreis ein Grundeigentum besitzen müsse, stellten dann aber fest, daß er „aus allen drei Ständen und mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden könne"[66]. Eine Kreisordnung wurde angeregt, die hinter den mit den Provinzialständen gegebenen Repräsentationsschlüssel nicht zurückzugehen und die Interessengegensätze auf der Kreisebene nicht noch zu verschärfen versuchte. Der Zugang zum Landratsamt wurde grundsätzlich allen drei Ständen geöffnet. Die Rittergutsbesitzer der Provinz Preußen leiteten mit ihrem Antrag eine Sonderentwicklung ein, die im Vormärz noch große Bedeutung erlangen sollte. Sie gaben mit ihrer Abstimmung wohl das erste weithin sichtbare Signal für ein gesellschaftspolitisches Programm, das eine sozial offene Gruppe der Rittergutsbesitzer intendierte, die keine Restauration von Herrschaftsfunktionen gegenüber den Bauern anstrebte[67].

Zusätzliche Spannungen entstanden auf dem schlesischen Landtag dadurch, daß die konservative Mehrheit der Auffassung war, die Kreisordnung müsse auf einer Kommunalordnung beruhen, für die erneut ein Entwurf des Freiherrn von Lüttwitz als Beratungsgrundlage diente[68]. Der Landtag stellte in seinem Gutachten für den König das Problem der seit 1807 eingeführten Freizügigkeit in den Vordergrund, durch die die „Ortshörigkeit" außer Kontrolle geraten und Kriminalität und Bettelei vermehrt worden seien. Zentrale Funktion hatte daher in den Neuordnungsplänen die für jedes Dorf einzurichtende „Hörigkeitsrolle", in der alle im Dorfbereich wohnenden Personen mit Ausnahme des Gutsherrn

64 Ein Separatvotum der Bauern und einiger städtischer Abgeordneter sprach von der Einmischung eines Standes in die Wahlen eines andern: 13. Dez. 1825, Klawitter, Provinziallandtag, S. 73 mit Anm. 3. Über das Recht zur Ernennung der Schulzen durch die Dominialherren Bleiber, Reform, S. 96.

65 Vgl. oben S. 181.

66 Rumpf 1, S. 125 f., vgl. Koselleck, S. 458, der auf die Wiederholung der Anträge auf den preußischen Landtagen von 1830 und 1843 hinweist.

67 Weiteres dazu unten S. 397 f.

68 Nach Klawitter, Provinziallandtag, S. 62 Anm. 1. entspricht die in den Jahrbüchern der Preußischen Provinzial-Stände 3, 1833, S. 32–41 abgedruckte Kommunalordnung bis auf eine Streichung am Schluß weitgehend der Ausschußvorlage des ersten schlesischen Landtags.

und seiner Familie eingetragen sein sollten. Dazu hielten die Dorfgerichte jährlich einen Gestellungstag ab, auf dem alle Familienväter und sonstigen selbständigen Gemeindemitglieder zu erscheinen hatten. Einlieger durften ohne Wissen des Gutsherrn und Dorfgerichts nicht aufgenommen, in gewissen Fällen konnte die Genehmigung verweigert werden. Korporationsrechtlich gehörten nach der Ausschußvorlage alle im Dorfe und seiner Feldmark wohnenden Personen mit Ausnahme des Gutsbesitzers und seiner Familie zur Gemeinde, sie waren nun auch – abweichend von den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes, das nur die Mitgliedschaft der Besitzer bäuerlicher Grundstücke kannte – mit Ausnahme des Gesindes vom 24. Lebensjahr an zu den Gemeindelasten und der Ortsarmenunterhaltung beitragspflichtig. Ausführlich befaßte sich der Kommunalordnungsentwurf mit dem Verhältnis zwischen Gutsbesitzer und Gemeinde. Der Gutsbesitzer bildete die „gutsherrliche Obrigkeit" und bezog von den Gemeindeangehörigen, wenn sie nicht robot- oder zinspflichtig waren, ein Schutzgeld. Andere Bestimmungen erinnerten, wie die bäuerlichen Abgeordneten beklagten, „an ein persönliches Unterthänigkeits-Verhältnis": Der Gutsherr sorgte dafür, daß Waisen und uneheliche Kinder einen Vormund erhielten, er beaufsichtigte die Situation der Dorfarmen, er war der Fürsprecher der Gemeindeangehörigen bei den Behörden, bei ihm waren Heiraten vor dem Aufgebot anzuzeigen. Bedeutend sollten auch die Rechte des Gutsherrn gegenüber dem Dorfgericht und dem Dorfvorsteher sein, indem deren Entscheidungen immer der Bestätigung des Gutsherrn bedurften.

Die Stimmung war unter den Bauern bei der Beratung der Ausschußvorlage außerordentlich schlecht, ja depressiv, da sie in den Abstimmungen unterlagen, was mit der ungenügenden Unterstützung durch die städtischen Abgeordneten zusammenhing. Sie legten ein Gutachten vor, in dem sie klar die Interessenlage der Gutsbesitzer herausstellten und deren Argumentation als ideologische Bemäntelung bezeichneten. „Leere Deklamationen über Sittenverderbnis, Mangel an Zucht usw. erschallen zwar in den vornehmen Kreisen, doch will es uns bedünken, es sey damit so schlimm noch nicht!... Solche Anschuldigungen müssen aber vorgebracht werden, wenn man wieder Knechte erschaffen will"[69].

Auf dem ersten westfälischen Provinziallandtag gab es die schärfsten Auseinandersetzungen bei der Diskussion über die Ablösung der gutsherrlichen Rechte. Nach der Ablösungsordnung von 1820 sollte es den Bauern freistehen, die Ablösungssumme sofort ungeteilt oder in 25 Jahresraten abzuführen, eine Regelung, die auf den Widerstand der Gutsherren gestoßen war, da sie, so jedenfalls die Argumentation des Freiherrn vom Stein, das Recht beanspruchten, die ungeteilte Abführung der Ablösungssumme zu fordern. Nach Stein hätten die Gutsherren nur so die Entschädigungssumme zum Ankauf von Land oder zum Verleihen benut-

69 18. Dez. 1825: Klawitter, Provinziallandtag, S. 69. Ebd., S. 68 noch der Hinweis, die Kommunalordnung sei auch von den Abgeordneten der Städte „grösstentheils nicht gebilligt" worden.

zen können. Es ist naheliegend, daß durch eine derartige Regelung die Ablösung überhaupt behindert wurde; denn die meisten Bauern wären überhaupt nicht in der Lage gewesen, die Entschädigungssumme auf einmal zu entrichten. Eine Neufassung des Gesetzes im Jahre 1825 hatte dann mit Rücksicht auf diese Proteste die Ablösung der Dienste und Lasten von einer freien Übereinkunft der Parteien abhängig gemacht, während die Durchführung der Ablösung selbst dem Gutachten des ersten westfälischen Landtags überlassen wurde[70]. Dort löste besonders die Frage, ob neben dem Abgabepflichtigen auch der Abgabeberechtigte das Recht habe, die Ablösung der Reallasten zu verlangen, eine erregte Diskussion aus. Die Rittergutsbesitzer forderten dieses Recht, obwohl es bisher in allen Gesetzen zur Ablösungsfrage nicht eingeräumt worden war; die Städte und Landgemeinden lehnten es entschieden ab, da es zu einer außerordentlichen wirtschaftlichen Belastung der Bauern führen konnte. Denkbar war sogar, daß durch die von den Gutsbesitzern einer Gegend gleichzeitig ausgesprochene Forderung nach Ablösung der bäuerliche Kredit zusammenbrechen und damit die bäuerliche Existenz bedroht werden konnte. Die Forderung der Rittergutsbesitzer wurde mit 42:21 Stimmen abgelehnt; doch gelang es den Rittern durch eine Itio in partes, ihre Wünsche dem König vorzulegen[71]. Die zweite Frage, die den Landtag erregte, lautete, ob der Berechtigte von dem Verpflichteten die Abfindung durch Land fordern dürfe. Die Regierung hatte diese Frage von vornherein mit der anderen in Verbindung gesehen, ob dem Berechtigten ein Kündigungsrecht zustehe; denn es lag nahe, daß die Landabtretung in den meisten Fällen von den Bauern nur dann vollzogen werden würde, wenn der Gutsbesitzer ihn zeitlich und ökonomisch unter Druck setzen konnte. Die Gutachten, die Städte und Landgemeinden den Landabtretungswünschen der Gutsbesitzer entgegensetzten, machten deutlich, wie sehr es um eine Existenzfrage ging. Die Reallasten, die auf den Höfen lagen, waren so hoch, daß zur Ablösung gelegentlich die Abtretung des ganzen Besitzes notwendig geworden wäre. Angesichts des starken Drucks der Fürsten, Herren und Rittergutsbesitzer, die in Übereinstimmung mit dem Landtagsmarschall vorgingen[72], und des Widerstandswillens der übrigen Stände mußten alle Vermittlungsversuche scheitern, so daß der Landtagskommissar von Vincke nach Berlin berichtete, durch die Ablösungsordnung sei „die Fackel der Zwietracht unter die Abgeordneten getragen" und „Bitterkeit" erzeugt worden[73].

---

70 Gembruch, S. 153 ff.; Philipp, S. 49 ff.

71 Gutachten der Rittergutsbesitzer zum § 21 der Ablösungsordnung, mit Schreiben vom 22. Dez. 1826 dem König vorgelegt: Schröder, S. 155 f. Die Ablösbarkeit der Feudallasten wird hier dem „Unwesen der Fremdherrschaft" Napoleons zugeschrieben.

72 Die Auffassungen Steins gibt sein Schreiben an Müffling wieder, 6. März 1828: Botzenhart–Hubatsch 6, Nr. 286. Dazu auch Sommer an Benzenberg, 9. Jan. 1827: Rühl, Briefe und Aktenstücke 3, S. 301 ff., dessen Einschätzung aber kritisch zu behandeln ist. In der Abstimmung waren 40 Abgeordnete gegen die Aufnahme der Landabtretung in das Gesetz, 23 dafür: Roebers, S. 68 ff.

73 An das Staatsministerium, 7. Dez. 1826: Roebers, S. 74. Zu einem scharfen Streit über das Recht zur Umwandlung bäuerlicher Dienste in Geld, vgl. Sommer an Benzenberg, 9. Jan.

Auch in den östlichen Teilen der Monarchie standen Fragen der grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse zur Debatte. Zu ihnen gehörte die Proposition für den schlesischen Landtag über die Möglichkeiten einer Regulierung der oberschlesischen Gärtner. Die Mehrheit des Landtags stimmte für eine Beschränkung der Regulierungsmöglichkeit, äußerte sich also im Sinne des gutsherrlichen Interesses, während sechs städtische und zehn bäuerliche Abgeordnete in der Minderheit blieben. Ein für sie durch den Reichenbacher Bürgermeister Weidinger formuliertes Separatvotum hob die eine kapitalistische Entwicklung hemmende Wirkung einer erschwerten Ablösbarkeit hervor[74]. Eine Verordnung vom 13. Juli 1827 entschied die Frage im Sinne der Rittergutsbesitzer[75].

Kein Zweifel: Die Grundtendenz der ersten Provinziallandtage war restaurativ. Doch darf diese Tendenz nicht so gesehen werden, als ob eine allgemeine Stimmung zum Durchbruch gekommen sei, eventuell sogar in dem Sinne, daß die Landtage einen in der Öffentlichkeit vorhandenen Trend nur reflektiert hätten. Eine solche Situation galt uneingeschränkt nur für die Diskussion über die Juden, in der Emotionen zum Durchbruch kamen, die auch außerhalb der Landtage herrschten. Im übrigen gingen Mehrheitsentscheidungen mit restaurativer Tendenz im allgemeinen auf die starke Vertretung der Rittergutsbesitzer zurück; ihre Anträge und ihr Abstimmungsverhalten machten die Ergebnisse der Landtage möglich. In diesem Stand wurden die Absichten der Kronprinzenkommission ganz entschieden aufgegriffen. Marwitz datierte vom Jahre 1810, also seit der Amtszeit Hardenbergs, eine revolutionäre Tendenz der preußischen Innenpolitik. Der erste brandenburgische Landtag war nach seiner Auffassung eine Versammlung, „welche nach Ablauf einer dreizehnjährigen Umwälzung keinen anderen Zweck haben und keine nähere Pflicht fühlen konnte, als ihrem Landesherrn ... die Folgen jener Umwälzung vor Augen zu legen"[76].

1827: Rühl, ebd. Vgl. auch den Bericht bei Rumpf 3, S. 43 ff., auf den sich Gembruch, S. 161 ff. stützt. Erlaß der Ablösungsordnung am 13. Juli 1829: Gesetzsammlung 1829, S. 65. Trotz des Widerstands im Landtag kam sie den Gutsherren wieder stark entgegen; dazu Gembruch, S. 164 f. Die Stellung des rheinischen Landtags von 1826 zur Ablösungsfrage: W. Engels, S. 70 ff.

74 Das Votum stellt fest, daß Oberschlesien als Fabrikgegend mangelhaft bevölkert sei; der „gemeine Mann" entwickle wenig Betriebsamkeit. Das wird darauf zurückgeführt, daß er „nicht Eigenthümer sondern Miethling" sei. „Wäre erst die freie Benutzung des Eigenthums und die freie Anwendung der Körperkraft ... hergestellt, wäre dem gemeinen Manne erst das Mittel zu einem eigenthümlichen Besitz ... vollständig verliehen, so würde bei der reichen Beschäftigung, welche die oberschlesischen Fabriken gewähren, sehr bald die Bevölkerung steigen, durch fremde Ansiedler vermehrt werden ...": 21. Dez. 1825, Klawitter, Provinziallandtag, S. 95 f. Bei Knapp 2, S. 406 mit Datum 20. Dez. 1825 teilweise abgedruckt. – Zur Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse auf dem ersten preußischen Provinziallandtag und der Durchsetzung der Interessen der Gutsbesitzer Belke, S. 144 f. Entscheidungen zugunsten der Gutsbesitzer bei Abstimmungen des ersten brandenburgischen Landtags zu Fragen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse: Almenröder, S. 50 mit Anm. 2 f.; Rumpf 4, S. 7.

75 Dazu Knapp 1, S. 213 f., wonach Regulierungen „in Oberschlesien tatsächlich nur bei den großen Bauern eintreten" konnten; „die Gutsherren haben also ihren Zweck vollkommen erreicht". Vgl. ferner Bleiber, Reform, S. 17 f.

76 Marwitz, Von dem Resultate des ersten Landtages, Nov. 1825: Meusel, Marwitz 2,2, S. 346.

Aber schon der erste Landtag der Provinz Preußen machte deutlich, daß die staatstragende Schicht der Rittergutsbesitzer nicht homogen war. Der Verzicht auf eine Privilegierung der Gutsbesitzer im Kreistag und bei der Präsentation der Landräte zeigte, daß das soziale Fundament, auf dem die Provinzialständegesetze beruhten, nicht monolithisch war. Zahlreich waren in Ostpreußen auch die Rittergutsbesitzer, die freiwillig auf das Recht zur Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit verzichteten, ein Recht, das in anderen Provinzen für unabdingbar gehalten wurde, um Herrschaft und Autorität aufrechtzuerhalten[77]. Natürlich konnte die Staatsregierung die abweichenden Auffassungen der Rittergutsbesitzer in der Provinz Preußen ignorieren, so lange nur in diesem Landtag abweichend argumentiert und votiert wurde, und sie ist auch so verfahren, wie ihre Reaktion auf das Verhalten bei der Kreisordnung zeigt. Das Abweichen der preußischen Rittergutsbesitzer schuf jedoch von Anfang an einen Kristallisationskern der Opposition, eröffnete die Perspektive für politische Alternativen, die die Geschlossenheit des restaurativen Systems störten[78]. Schließlich kam hinzu, daß es auch zwischen den Rittergutsbesitzern der anderen Provinzen divergierende Auffassungen gab. In den polnischen Rittergutsbesitzern der Provinz Posen erwuchs der Monarchie überdies eine Opposition, der die Provinzialständegesetze überhaupt erst ein Organ gaben. Nichts Gutes ahnend, ließ die Regierung den Posener Landtag als letzten erst 1827 zusammentreten. Auf ihm wurden Petitionen zur Erhaltung der polnischen Sprache und des Sprachunterrichts eingebracht, die sich im Laufe des Vormärz noch mehrfach wiederholen sollten[79].

Daß die Grundtendenz der ersten Provinziallandtage restaurativ war, lag aber auch daran, daß die Rittergutsbesitzer vielfach die Unterstützung der anderen Stände fanden, auf die sie – wie bereits ausgeführt[80] – zur Erreichung der gesetzlichen Mehrheit angewiesen waren. Solche Fälle sind bei einigen gesellschaftspolitisch wichtigen Abstimmungen vorgekommen. So unterstützten die städtischen Abgeordneten in Schlesien die bäuerlichen nicht gegen die reaktionäre Kommunalordnung. Die Initiative zur Revinkulierung des bäuerlichen Grundbesitzes ging im preußischen Landtag auch vom Stand der Landgemeinden aus. Die städtischen Abgeordneten des rheinischen und des westfälischen Landtages sprachen sich für getrennte Kommunalordnungen in Stadt und Land aus, obwohl die öffentliche Meinung dagegen war. Offensichtlich gab es unter den Bauern und den Städtern wegen der drückenden konjunkturellen Verhältnisse eine große Unsicherheit, ob die Reformmaßnahmen dem

77 Koselleck, S. 546.

78 Dieses Moment erwähnt auch R. A. Kann, S. 66: „Entwickelt sich der Restaurationsprozeß... nicht über die Nachschubgefechte mit der vergangenen Revolution und die Vorhutgefechte mit einer möglichen neuen hinaus, so ist die Restauration zum Scheitern verurteilt".

79 Rumpf 5, S. 181 ff., vgl. Laubert, Verwaltung, S. 78 ff. Den Inhalt der durch den ritterschaftlichen Abgeordneten von Niegolewski eingebrachten Petition und die Reaktionen der Provinzial- und Ministerialverwaltung referiert Laubert, Kampf.

80 Vgl. oben S. 187 f.

eigenen Interesse nützten oder schadeten. Soziale Angst wirkte als „sozialpsychologisches Motiv des Konservatismus"[81]. Hinzu kamen andere Faktoren, die den restaurativen Kurs verstärkten, besonders die Unsicherheit und Unerfahrenheit gerade von Abgeordneten aus den Ständen der Städte und Landgemeinden. Die Letztgenannten drohten, gegen die Verabschiedung der reaktionären Landgemeindeordnung im schlesischen Landtag zum Mittel der Itio in partes zu greifen, scheuten dann aber vermutlich wegen des damit verbundenen Spaltungseffekts davor zurück. Der Rahmen des Landtags, seine Geschäftsordnung und seine Geschäftsführung durch den Marschall war vorgegeben und dokumentierte eine Übermacht, die einschüchternd wirken mußte. Einschüchternd wirkte nicht zuletzt die Gegenwart der hohen Herren des Adels, die, miteinander bekannt und geschickt in den Formen des Auftretens, den Landtag nicht nur der Zahl nach, sondern auch durch das von ihnen verbreitete gesellschaftliche Ambiente beherrschten, wohingegen Bürger und Bauern sich überhaupt erst einmal kennenlernen mußten. Diesen Fragen der formalen und politisch gewollten Organisation der Provinziallandtage wird im einzelnen noch nachzugehen sein.

Den Beispielen für eine Durchsetzung ritterschaftlicher Interessen stehen allerdings gravierende andere gegenüber, die von den Schwierigkeiten zeugen, die den Rittergutsbesitzern entgegenschlugen. Dazu gehören besonders die Verhandlungen zur Kreisordnung, wo es einseitig um die Verstärkung des ritterschaftlichen Einflusses und die von Reinhard Koselleck so genannte „Abschottung" der beiden unteren Stände von der Regierung der Monarchie ging. Ähnlich sind die Diskussionen auf dem westfälischen Landtag über die Ablösungsordnung zu sehen. Hier fiel die Entscheidung teilweise voll der Regierung zu, da die Meinungen der Landtage nicht nur auseinander gingen, sondern gesetzliche Mehrheiten zum Teil überhaupt nicht zustande kamen. Die Regierung entschied über die Kreisordnungen, die ab 1825 erlassen wurden, „im Sinne der Provinzen, in denen sich der Adel am wenigsten nachgiebig zeigte": Alle Rittergutsbesitzer erhielten Virilstimmrecht, alle Städte je eine Stimme, größere zuweilen mehrere, die Landgemeinden schließlich in jedem Kreis nur drei Stimmen. Diese Kreisordnungen wurden den beiden unteren Ständen aufgezwungen, und zwar gegen „ihren einmütigen Protest in allen Provinzen"[82]. Nur in den beiden westlichen Provinzen waren Städte und Landgemeinden gegenüber den oberen Ständen etwas günstiger gestellt.

In den Diskussionen über die Kreisordnung sammelte sich der Widerstand gegen die restaurative Politik der Rittergutsbesitzer, in ihnen standen die Abgeordneten der Städte und der Landgemeinden häufig in einer Front, eine Tatsache, die für den ersten westfälischen Landtag sogar schon allgemein galt, zumindest in Fragen von gesellschaftspolitischer Bedeutung. Von diesem Provinziallandtag berichtete der Abgeordnete

81 Ribhegge, S. 121.

82 Koselleck, S. 463 f. Druck der Kreisordnungen: Rauer, Gesetzgebung 1.

Sommer, daß sich nur wenige Abgeordnete an der Debatte beteiligt hätten, aber alle wohl abzustimmen wußten. „Wo es Interessen betraf, erhoben sich gewöhnlich der 3te und 4te Stand zusammen"[83].

Insgesamt konnten die Anhänger der Restauration mit den dominierenden Tendenzen auf den ersten Provinziallandtagen zufrieden sein[84], obwohl Themen wie die Kreisordnungen keine Mehrheitslösung fanden und nun doch Wesentliches der Entscheidung der Ministerialverwaltung und des Königs zufiel. Die Landtage der meisten Provinzen nützten der Restauration, sie konnten diese auch unterstützen, bedurften aber durchaus einer Ministerialverwaltung, die ihrerseits konsequent restaurative Ziele anvisierte und realisierte. Das war aber nach Auffassung der Kreise, die hinter der Kronprinzenkommission standen, keineswegs sicher. So entstand mit der Einrichtung der Provinzialstände zugleich die Aufgabe, die Politik der Restauration in der Verwaltung zu stabilisieren, zumal dort, wo es um das Zusammenwirken mit den entsprechenden Kräften in den Landtagen ging.

b) Das Mißtrauen der restaurativen Kräfte gegen die Bürokratie: Die Einrichtung der Immediatkommission für die ständischen Angelegenheiten

Restauration hieß nicht nur Einführung der Provinzialstände, sondern auch Beseitigung des Einflusses der Reformkräfte in der Verwaltung. Was erstmals mit Einsetzung der Kronprinzenkommission gelungen war, das sollte sich möglichst in der übrigen Verwaltung, vor allem in den Ministerien, fortsetzen. Die Geschichte der Restauration in der Verwaltung und des Verhältnisses der restaurativen Kräfte in der Gesellschaft zur Verwaltung ist bisher längst nicht ausreichend erforscht worden. Nur einzelne Vorfälle, so die bis in die dreißiger Jahre zu beobachtenden Machinationen Wittgensteins und Metternichs gegen den Legationsrat Eichhorn, der ja an den Verfassungs- und Kommunalgesetzentwürfen der Hardenbergzeit mitgearbeitet hatte[1], und die seit Ende des Jahres 1820 laufenden Bemühungen um die Entfernung der Reformer im Kultusministerium – Frick, Nicolovius, Schulze und Süvern[2] –, sind untersucht worden. Die bis heute fehlende Verwaltungsgeschichte der Restauration kann im Rah-

---

83 Sommer an Benzenberg, 9. Jan. 1827: Rühl, Briefe und Aktenstücke 3, S. 297 f., 300.

84 Marwitz erklärte nach den ersten beiden brandenburgischen Landtagen befriedigt, daß diese „Konsistenz zu gewinnen anfingen, daß der König ihre Vorstellungen beachtete und daß kaum mehr eine Sache in den Ministerien aufkommen konnte, von der es nicht hieß: da müssen erst die Stände gefragt werden! und so entstand wenigstens fürs erste ein Stillstand im Revolutionieren": Jahreswende 1827/28; Meusel, Marwitz 1, S. 702.

1 Vgl. Dehio, Wittgenstein, S. 220 ff., ferner oben S. 128.

2 Müsebeck, Kultusministerium, S. 225 ff. – 1820 wurde der schlesische Oberpräsident Merckel entlassen, dem das Ministerium vorwarf, die Demagogenverfolgung unzulänglich betrieben zu haben; er wurde aber im Sept. 1825 wieder in sein Amt eingesetzt: Wendt, S. 123*.

men dieses Handbuchs nicht mitgeliefert werden, doch wird zu versuchen sein, den Funktionszusammenhang zwischen Provinzialständen und Verwaltung zu berücksichtigen.

Die Provinzialstände standen staatsrechtlich allein dem König gegenüber. Vom König gingen ihnen durch Proposition die Gesetzentwürfe zu, an ihn richteten sie anschließend ihre Gutachten und ihm legten sie ihre Bitten und Beschwerden vor. Damit entstand das Problem, wie denn die Verwaltung zwischen Provinzialständen und Monarch angeordnet sein sollte. Alle Überlegungen der Hardenbergzeit über die Einrichtung eines Ministeriums, das den Ständen gegenübertreten sollte, waren hinfällig. Die Ministerverantwortung konnte keine Lösung sein für einen Staat, der jede Beschränkung des Monarchen ablehnte. So waren nun viele Fragen zu beantworten. Welche Rolle übernahm das Staatsministerium, welches Ministerium verwaltete im engeren Sinne die Ständesachen? Wie war der Geschäftsgang zwischen dem König und der Ministerialverwaltung zu ordnen? Wer beriet den König bei der Ausfertigung der Propositionen und der Abschiede für die Landtage? Konnte man es überhaupt – so mußten nach den Erfahrungen der Ära Hardenberg die Konservativen fragen – allein bei der Beratung des Monarchen durch die Ministerialverwaltung belassen? Noch während der Arbeit an den Provinzialständegesetzen gab es erste Überlegungen, wie das Werk zu sichern sein werde. Im Juni 1822, nur wenige Monate vor dem Tod des Staatskanzlers, wandte sich Gustav von Rochow an den Kronprinzen mit Überlegungen, wie die „willkürliche und verwerfliche Wirksamkeit" Hardenbergs „durch Vermehrung der Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Staatsministerii eingeschränkt werde, namentlich aber, daß man dessen nachteiliger Einwirkung auf die landständischen Angelegenheiten vorbeuge". Rochow, zu dieser Zeit Protokollführer in den Beratungen der Ständekommission mit einberufenen Notabeln aus den Provinzen, glaubte dies durch den Plan erreichen zu können, die Ständesachen vom gesamten Staatsministerium zu ressortieren. Dem dirigierenden ältesten Mitglied sollte die Handhabung des Geschäftsgangs dieser Sachen, dem gesamten Ministerium die Entscheidung und die Berichte an den König zustehen. Allerdings, so meinte Rochow, bedinge sein Vorschlag, „wo nicht eine Reorganisation der Komposition des Staatsministerii", doch „den Hinzutritt eines frischen Elementes, eines neuen Mitglieds..., welches das Gute erkennt und zu dessen Vollbringung Einsicht, Erfahrung, Geschicklichkeit und Kraft besitzt". Er hatte eine bestimmte Person im Auge, einen Mann, der schon seit Beginn der Reaktion der altständisch-autoritären Kräfte eine Schlüsselrolle gespielt hatte: den ehemaligen Minister von Voß. Durch seine Aufnahme ins Ministerium würden ohne „besonders ausgesprochene Bestimmung vermöge seiner Anciennität und... seiner ausgezeichneten Eigenschaften das Staatsministerium... und die ständischen Angelegenheiten einen erfahrenen Pfleger erhalten". Rochow meinte also, durch den am Hof angesehenen Vertreter der politischen Reaktion die nachlassende Autorität Hardenbergs weiter schwächen zu können. Außerdem wollte er das Staatsministerium bei den

Ständesachen in ein Immediatverhältnis zum König bringen[3]. Tatsächlich wurde Voß am 18. September 1822 zum Vizepräsidenten des Staatsrats und des Staatsministeriums ernannt, doch erübrigte sich die vorgeschlagene Bindung des Ressorts der Ständesachen an die Person von Voß, da Hardenberg noch vor Erlaß der Provinzialständegesetze starb.

Nachdem Mitte 1823 die Provinzialständegesetze für Brandenburg, Pommern und Preußen erlassen worden waren und die Einberufung der ersten Landtage aktuell wurde, ließ sich die Regelung der Ständekompetenz nicht mehr aufschieben. Im Juli dieses Jahres wurde angeordnet, daß die Ständeangelegenheit „zwar im allgemeinen von dem Staatsministerium ressortiere"; sie gehöre aber „zunächst" in den Aufgabenbereich des Ministeriums des Innern. „Alles das, was auf die weitere Bearbeitung derselben... und namentlich auf die Zusammenberufung der Stände Beziehung hat, ist von demselben zu besorgen und bedarf einer Beratung im Staatsministerium und dessen Einwirkung nur dann, wenn ein Zweifel in den vorhandenen Bestimmungen eintritt". Zugleich wurde der Regierungspräsident von Schönberg „interimistisch" dem Innenministerium beigeordnet, um unter der Leitung von Schuckmann die Ständesachen zu bearbeiten. Schönberg hatte der Ständekommission unter dem Kronprinzen angehört, ihm traute man eine konsequente Ausführung der Gesetze zu. Er wurde mit dem Vortrag dieser Sachen im Staatsministerium beauftragt und bekam dafür Sitz und Stimme[4].

Die Tätigkeit Schönbergs war für die Zeit bis zur Etablierung der Stände in allen Provinzen gedacht, sie sollte dann – das ist jedenfalls zu vermuten – der normalen Eingliederung der Ständesachen in den Geschäftsverteilungsplan des Ministeriums Platz machen. Zunächst manifestierte sich jedoch in dem Auftrag für Schönberg weiter das Mißtrauen gegen die Ministerialverwaltung, indem er angewiesen wurde, die Ständesachen „abgesondert von den übrigen Geschäften" des Ministeriums zu bearbeiten. Als Schönberg nach einem Jahr andere dienstliche Aufgaben übernehmen mußte, sprach sich Schuckmann dafür aus, die abgesonderte Bearbeitung der Ständesachen beizubehalten. Er schlug als Nachfolger Schönbergs den Geheimen Oberregierungsrat Streckfuß vor[5].

---

3 Rochow an Kronprinz Friedrich Wilhelm, 9. Juni 1822: Ausf., ZStA. Merseburg, HA. Rep. 50 E 2 Nr. 1 Bl. 295–302. Über das Problem der Unselbständigkeit des Staatsministeriums gegenüber dem Staatskanzler vgl. Hintze, Staatsministerium, S. 557 ff.; Frauendienst, S. 148 ff.; E. Klein, Funktion, S. 203 ff.

4 Friedrich Wilhelm III. an Staatsministerium, 14. Juli 1823: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a. Nr. 1 Bd. 1 Bl. 35. Vgl. dazu Protokoll des Staatsministeriums, 3. Sept. 1823: Kop., ebd., 2.2.1. Nr. 13 920 Bl. 71–72'; ferner der König an Schönberg mit den Worten, „Da mir sehr daran gelegen ist, daß die Geschäfte, welche aus den... Gesetzen wegen Anordnung der Provinzialstände... hervorgehen werden, ganz in dem Geiste ihrer Institution mögen bearbeitet werden, so habe ich es für nötig erachtet, daß solches abgesondert von der übrigen Geschäftsführung des Ministeriums des Innern unter der Leitung des Chefs desselben, durch ein Mitglied der unter dem Vorsitz meines Sohnes, des Kronprinzen..., niedergesetzt gewesenen Kommission geschehe...": 14. Juli 1823; Ausf., GStA. Berlin, Rep. 92 von Schlieffen 32 Bl. 32. Über die Stellung des Staatsministeriums nach dem Tode Hardenbergs vgl. Fann.

5 Schuckmann an Friedrich Wilhelm III., 13. Sept. 1824: Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13 920 Bl. 252–253'. Schuckmanns Empfehlung für den als Dante-Übersetzer bekann-

Der König genehmigte den Vorschlag und bestimmte außerdem, daß neben Streckfuß auch Gustav von Rochow als Bearbeiter im Ministerium und für den Vortrag im Staatsministerium herangezogen werde[6]. Da Rochow schon in der Kronprinzenkommission tätig gewesen war, hatte Schönberg zumindest einen Nachfolger, dessen Übereinstimmung mit den politischen Absichten und Zielen der Ständegesetze unbedingt feststand. Außerdem legte der König Ende September 1824 die Rolle des Staatsministeriums bei der Beratung von Propositionen für die Landtage fest. Es wurde bestimmt, daß dieses bei allen Gegenständen, die man den Ständen vorlegen wolle, vorher beratend einzuschalten sei. Dann werde der König die Entscheidung treffen. Jeder anderen Provinzial- oder Ministerialbehörde wurde untersagt, irgend etwas den Landtagen zur Beratung vorzulegen. „In den dazu geeigneten Fällen" wollte der König außerdem über die Propositionen das Gutachten des Staatsrats einholen. Nach jeder Beratung der Stände sollte wiederum vor einer Entscheidung des Königs das Staatsministerium, eventuell auch noch einmal der Staatsrat, gehört werden[7].

Die ein Jahr hindurch zu beobachtende vorsichtige Wiedereingliederung der Ständesachen in die Ministerialverwaltung ist dann abrupt gestoppt worden. Unbeschadet der getroffenen Kompetenzverteilung befahl der König am 5. November 1824 das erneute Zusammentreten der Kommission, die die Provinzialständegesetze ausgearbeitet hatte. Es sei nämlich erforderlich, „die Anordnungen, welche in Beziehung auf die ständischen Angelegenheiten noch zu treffen sind, und die Entscheidung der sich etwa ergebenden Zweifel über die bereits erlassenen Bestimmungen in völliger Übereinstimmung mit den Grundsätzen zu erhalten, welche bei der Bildung der ständischen Institution herrschend gewesen sind". Die Aufgaben der Kommission wurden so umschrieben: „Sämtliche Eingaben und Anfragen der Landtagskommissare sowie die Petitionen und Gutachten der Stände sollen an die Kommission gelangen, welche über alle Gegenstände, die die innere Verfassung der Provinzialstände, ihre Befugnisse und Ansprüche sowie ihr Verhältnis zur Administration betreffen, die Entwürfe meiner Entscheidung mir vorlegen, die Gegenstände aber, welche die Verwaltung betreffen, an die Ministerien gelangen lassen wird. Über die von dem Staatsministerio mir zu erstattenden Berichte werde ich das Gutachten der Kommission vernehmen, so

---

ten Streckfuß: „Er hat in meinem Ministerium die Kommunalangelegenheiten zu bearbeiten, welche mit den ständischen in genauer Verbindung stehen, und kennt das ständische Wesen im Geiste älterer deutscher Verfassungen aus früheren sächsischen Dienstverhältnissen". Dazu Streckfuß.

6 Friedrich Wilhelm III. an Schuckmann, 26. Sept. 1824: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 2 Bl. 11. Rochow hatte den Wunsch nach Einstellung am 19. Sept. 1824 dem König vorgetragen: Ausf., ebd., Bl. 12–12v. Er führte aus, daß ihm vom König „die Anstellung als Rat" für die ständischen Angelegenheiten im Ministerium des Innern schon zugesichert worden sei, die Anstellung Schönbergs habe aber die „Ausführung dieser für mich so schmeichelhaften Zusage" verhindert.

7 Friedrich Wilhelm III. an Staatsministerium, 23. Sept. 1824: ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 4 Bl. 16–16v. Vgl. Protokoll des Staatsministeriums, 5. Mai 1824: Kop., GStA. Berlin, Rep. 90 Nr. 195, ferner Rauer, Gesetzgebung 2, S. 9.

daß diese in stetem Zusammenhange aller Verhandlungen mit den Ständen bleiben wird, ohne direkt mit ihnen oder mit den Staatsbehörden in Verbindung [zu] treten"[8]. Damit wurde unter dem Namen „Immediatkommission für die ständischen Angelegenheiten" auf der Nahtstelle zwischen Staatsministerium und König ein neues Beratungsgremium etabliert. Die Kommission wurde zum Obergutachter für die vom Staatsministerium dem König vorgelegten Ständesachen. Desgleichen wurde sie zum Beratungsgremium für die Petitionen und Gutachten der Stände und die Anfragen der Landtagskommissare, soweit sie die Verfassung der Provinzialstände betrafen[9]. Durch die Neugründung der Kronprinzenkommission wurde auch eine Abstimmung mit dem Geschäftsgang der Ministerien und dem Staatsministerium erforderlich. Die Einrichtung einer Ständeabteilung im Innenministerium wurde Ende 1826 vom König definitiv genehmigt und die Personalstellen für Rochow und Streckfuß bewilligt. Gleichzeitig erließ der König eine Instruktion für die der unmittelbaren Leitung des Innenministers unterstehende Ständeabteilung, die diese verpflichtete, den Gang der Ständesachen aktiv zu fördern, informativ durch Vertreter an den Sitzungen des Staatsministeriums teilzunehmen und die Propositionen, Dekrete, Landtagsabschiede und Resolutionen für die Stände zu redigieren. Die Ständeabteilung war verpflichtet, alle zwei Monate dem König Bericht zu erstatten. Außerdem oblag Rochow und Streckfuß der Vortrag in der Immediatkommission für die ständischen Angelegenheiten[10].

Wie kam es zur überraschenden Gründung der Immediatkommission? Erste Überlegungen sind durch einen Plan für den Geschäftsgang dokumentiert, den Graf Lottum ausgearbeitet und am Tage vor der Gründung an den Kronprinzen geschickt hatte[11]. Das spricht nicht für lang andauernde Vorberatungen, eher für kurzentschlossenes Handeln. Einiges läßt sich auch aus dem Termin der Kommissionsgründung entnehmen. Er liegt etwa einen Monat nach der Eröffnung der Provinziallandtage für Brandenburg und Pommern. Die Vermutung liegt nahe, daß der Verlauf der Verhandlungen die Befürchtung geweckt hatte, daß die bisherige Organisation der Verwaltung nicht ausreiche, den ständischen Aktivitäten fest und konsequent entgegenzutreten. Eventuell erkannten die Mit-

---

8 Friedrich Wilhelm III. an Kronprinz Friedrich Wilhelm, 5. Nov. 1824: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 48 Bl. 3–3ᵛ.

9 Vgl. das Promemoria des Geheimen Oberregierungsrats Massow „betr. die bisherige amtliche Wirksamkeit der Immediatkommission für die Ständeangelegenheiten", 20. Okt. 1847; danach seien in der Kommission „die Angelegenheiten der ständischen Verfassung in allen Fällen, wo es sich um allgemeine ständische Prinzipienfragen und um Ausbildung und Fortentwicklung der provinzial- und kreisständischen Gesetzgebung gehandelt" habe, zur Entscheidung des König vorbereitet worden: Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13 913 Bl. 33ᵛ.

10 Friedrich Wilhelm III. an Schuckmann, 31. Dez. 1826: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 2 Bl. 26. Instruktion, 31. Dez. 1826: Ausf., ebd., Bl. 27–27ᵛ.

11 4. Nov. 1824: Ausf., ZStA. Merseburg, HA. Rep. 50 E 2 Nr. 1 Bl. 366, 368–368ᵛ. – Die Kommission hat bereits am 18. Nov. ihre erste Sitzung abgehalten: Ausf., ebd., Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 48 Bl. 9. In diesem Protokoll vom 22. Nov., dem ersten, das zu ermitteln war, wird die Sitzung vom 18. Nov. erwähnt.

glieder und Förderer der alten Kronprinzenkommission die Schwierigkeiten, die sich bei der Diskussion über eine neue Kreisordnung anbahnten. Nachdem im brandenburgischen Landtag keine Mehrheit über die Kreisordnung zustande gekommen war, fiel ihre Ausarbeitung und Durchsetzung der – immer noch mit Reformern durchsetzten – Staatsverwaltung zu. Die konservative Organisation der Kreise schien gefährdet!

Man kann in der Immediatkommission für die ständischen Angelegenheiten eines der Verwaltungsgremien sehen, wie sie ad hoc im Augenblick auftretender Schwierigkeiten vielfach in Preußen eingerichtet wurden. Auffällig bleibt an der Immediatkommission die Konstruktion, die im Grunde zu einer Mediatisierung der Staatsverwaltung führte. Der König ordnete ein unmittelbar ihm unterstehendes Beratungsgremium an, das gleichzeitig in Ständesachen der ganzen übrigen Verwaltung übergeordnet war. Das läßt sich nur so erklären, daß der Staatsverwaltung die Fähigkeit zur konsequenten Durchsetzung des mit den Ständegesetzen verbundenen politischen Programms nicht zugetraut wurde. Dem entspricht das Mißtrauen, das nach wie vor innerhalb der restaurativ orientierten Kreise gegenüber der Staatsverwaltung herrschte[12] und das bei Adam Müller so weit ging, Preußen 1824 als einen Staat anzusehen, der „gänzlich ohne Ministerium und Direktion irgendeiner Art" dastehe[13]. Das Mißtrauen wird sich besonders gegen das Staatsministerium gerichtet haben; denn im Innenministerium war mit Schuckmann und Rochow eine Besetzung erreicht, die eine ausreichende Effektivität im Sinne der Restauration erwarten ließ. So wird man den König darüber informiert haben, daß die Verwaltung nicht für eine konsequente Politik im Sinne der Provinzialständegesetze bürge und eine Wiedereinsetzung des alten Beratungsgremiums, der Kronprinzenkommission, erforderlich sei. Sie war begrenzt an Zahl, hatte eine politisch homogene Besetzung und versprach eine konsequente politische Linie. Der König konnte entsprechend seinen Erfahrungen bei Ausarbeitung der Ständegesetze auf eine Geschlossenheit der Beratung rechnen, die ihm klare und im konservativen Sinne richtige Entscheidungen in ständischen Angelegenheiten auch für die Zukunft ermöglichte. Man kann durchaus von einer Kamarilla sprechen, die so in der Ministerialbürokratie institutionalisiert wurde[14]. Es sieht so aus, als habe der König die Homogenität der politischen Auffassungen in der Kommission noch bewußt gefördert. Nicht er wählte von sich aus die Personen, die die freien Plätze in der Kommission besetzen sollten; vielmehr überließ er es dem wieder zum Vorsitzenden ernannten Kronprinzen, anstelle der nicht in Berlin anwesenden alten

12 Vgl. die Polemik gegen die „ganze unveränderte Hardenbergsche Beamten-Hierarchie" in einer Skizze von Marwitz über die Situation der Staatsverwaltung, Nov. 1825: Meusel, Marwitz 1, S. 682. Die wenigen Männer seines Vertrauens sind übrigens zumeist Mitglieder der Immediatkommission geworden.

13 An Gentz, 20. Jan. 1824: Briefwechsel, S. 380.

14 Der Begriff der Kamarilla auch schon bei Zeitgenossen für die Gruppe der führenden restaurativen Staatsbeamten in Preußen, so bei Theodor von Schön in der Selbstbiographie: Aus den Papieren 2,3, S. 115 f., 121.

Mitglieder der Kommission „ein oder das andere neue" vorzuschlagen. Das lief bei dem engen und persönlichen Verhältnis der Kommissionsmitglieder untereinander und bei dem Vertrauen des Monarchen auf eine Kooptation hinaus.

Von den Mitgliedern der alten Kommission war der ehemalige Minister von Voß gestorben. Zwei weitere Mitglieder gehörten zur Provinzialverwaltung: Vincke war Oberpräsident in Westfalen, Schönberg Regierungspräsident in Merseburg. Sie hatten bei der Ausarbeitung der Provinzialständegesetze die Hauptarbeit geleistet, vor allem bei der Konzipierung der Texte. Sie hatten oft konträre Ansichten gegenüber den anderen Kommissionsmitgliedern vertreten, sei es hinsichtlich der Kompetenz, der Verteilung der Abgeordnetensitze auf die Stände oder der Begrenzung der ständischen Verbände[15]. Durchgesetzt hatten sie sich nicht. Nun wurde bestimmt, daß die Mitglieder der neuen Kommission ihren Wohnsitz in Berlin haben sollten. Damit wurden die Plätze von Vincke und Schönberg vakant, ein bei aller Loyalität recht kritisches Element wurde eliminiert. Von der alten Kommission blieben außer dem Vorsitzenden, dem Kronprinzen, nur noch Ancillon, Schuckmann und Wittgenstein[16].

Die Mitglieder der Immediatkommission für die ständischen Angelegenheiten

Datum der Ernennungsurkunde	Amt (Titel), Name und Lebensjahre	Quelle
[1824 Nov. 5][17]	Wirkl. Geh. Legationsrat Friedrich von Ancillon (1767–1837)	—
"	Innenminister Kaspar Friedrich von Schuckmann (1755–1834)	"
"	Hausminister Wilhelm Ludwig Georg Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein (1770–1851)	"
1824 Nov. 14	Staatsminister Karl Friedrich Heinrich Graf von Wylich und Lottum (1767–1841)	ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13913 Bl. 9–9^{v}
"	Generalleutnant Karl Freiherr von Müffling (1775–1851)	"

15 Vgl. oben S. 182, 192, 194 f.

16 Wittgenstein hat von Anfang an sehr häufig bei den Sitzungen der Immediatkommission gefehlt. Das gleiche galt für seine Beteiligung an den Sitzungen des Staatsministeriums: Hintze, Staatsministerium, S. 567 Anm. 2.

17 Datum der Kommissionsgründung. Für die Mitglieder der alten Immediatkommission des Kronprinzen, die in die neue übernommen wurden, liegen besondere Ernennungsurkunden nicht vor.

Datum der Ernennungsurkunde	Amt (Titel), Name und Lebensjahre	Quelle
1825 Sept. 3	Finanzminister Friedrich von Motz (1775–1830)	ebd., Bl. 13
1830 Okt. 1	Innenminister Gustav Freiherr von Brenn (1772–1838)	ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 31 Bl. 8
1834 Mai 21	Innenminister Gustav Adolf Rochus von Rochow (1792–1847)	ebd., Bl. 12
1835 Nov. 1	Geh. Justizrat Albrecht Graf von Alvensleben-Erxleben[18] (1794–1858)	ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13913 Bl. 19
[1840 Nov. 28][19]	Kabinettsminister Generalleutnant Ludwig Gustav von Thile (I) (1781–1852)	ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 31 Bl. 17
[1841 April 10][20]	Wirkl. Geh. Rat Anton Graf zu Stolberg (1785–1854)	ebd., Bl. 23
"	Wirkl. Geh. Oberjustizrat Karl von Voß (1786–1864)	"
1842 Juli 28	Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim (1803–1868)	ebd., Bl. 33
[1843 Okt. 16][20]	Finanzminister Ernst von Bodelschwingh (1794–1854)	ebd., Bl. 41

Bei der Ernennung von neuen Mitgliedern ist zunächst die Absicht erkennbar, eine enge Verbindung zwischen dem Kabinett des Königs und der Kommission herzustellen. Kontaktperson war Graf von Lottum, der zur ersten Abteilung des Zivilkabinetts gehörte, in der die wichtigen Staats- und Verwaltungsangelegenheiten zur Entscheidung des Königs vorgetragen wurden[21]. Lottum trat an die Stelle des Kabinettsrats Al-

18 Der Kammergerichtsassessor Alvensleben war am 27. März 1831 als Nachfolger des zum Regierungspräsidenten ernannten Rochow zum Vortragenden Rat in der Ständeabteilung des Innenministeriums ernannt worden. In der Mitteilung des Königs an Innenminister Brenn noch folgende Ergänzung: „Ob und in welcher Beziehung der Graf von Alvensleben in der Kommission für die provinzialständischen Angelegenheiten zu beschäftigen, überlasse ich der Bestimmung meines Sohnes, des Kronprinzen ..."; Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 2 Bl. 89. Die Tätigkeit Alvenslebens in der Ständeabteilung war nur kurz. Am 21. Juni 1831 ernannte ihn der König zum Geh. Justiz- und Vortragenden Rat im Justizministerium: Petersdorff, Alvensleben, S. 274.

19 Mitteilung des Königs an Innenminister Rochow, Ernennungsurkunde liegt nicht vor.

20 Mitteilung des Königs an die Immediatkommission, Ernennungsurkunde liegt nicht vor.

21 Er war für dieses Amt schon 1818 von Hardenberg für den Fall seines Todes vorgeschlagen worden, was der König genehmigt hatte: Hintze, Staatsministerium, S. 561 mit Anm. 1. Über die Neuordnung des Kabinetts vgl. Meisner, Geschichte, S. 47 ff., ferner E. Klein, Funktion, S. 109 f.

brecht, der in der ersten Kronprinzenkommission für die Kontakte zum Kabinett zuständig war, aber an den Beratungen der zweiten nicht mehr teilgenommen hat. Als Lottum nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV. in seinem Amt als Kabinettsminister durch General von Thile ersetzt wurde, ernannte der König auch diesen zum Mitglied der Immediatkommission. Vom März 1842 bis Mai 1844 war Alvensleben zweiter Kabinettsminister, der der Immediatkommission bereits seit Mitte der dreißiger Jahre angehörte. Sein Nachfolger wurde Bodelschwingh, der bei seiner Ernennung ebenfalls schon Mitglied der Kommission war[22].

Deutlich ist aus den Ernennungen für die Immediatkommission weiter das Streben zu entnehmen, die Innenminister zu Mitgliedern zu machen. Innenminister Schuckmann war aus der alten Kronprinzenkommission übernommen worden. Er wurde am 11. September 1830 wegen schlechter Gesundheit von einem Teil der Amtspflichten entbunden, seine Kompetenz auf ein Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbeangelegenheiten beschränkt. Der politisch wesentlichere Teil seines Geschäftskreises einschließlich der Ständesachen ging auf das Ministerium des Innern und der Polizei über[23]. Dessen Leiter wurde Freiherr von Brenn, den der König bald darauf auch zum Mitglied der Immediatkommission ernannte. Die Übergabe des Innenministeriums an Brenn lag nicht ganz auf der restaurativen Linie, die sonst in der Personalpolitik zu beobachten ist; er wurde von Zeitgenossen gelegentlich sogar als „Mann der rechten Mitte" bezeichnet[24]. In seiner Amtsführung gab es einige teils gemäßigte, z. B. gegen die Überspitzungen der Demagogenverfolgung gerichtete, teils technokratische Züge, weshalb es auch zu Protesten der Vorkämpfer einer Restauration kam[25]. 1834 folgte auf Brenn im Ministerium des Innern und der Polizei Gustav von Rochow, der im gleichen Jahr ebenfalls Mitglied der Immediatkommission wurde[26].

Rochow war bereits in der ersten Kronprinzenkommission als Protokollant bei den Beratungen mit den Notabeln aus den Provinzen tätig gewesen und schließlich auf Grund der dort gewonnenen Erfahrungen und Beziehungen im Innenministerium eingestellt worden[27]. Seit der Neugründung der Kommission hatte er in ihr als Geheimer Regierungsrat

22 Vgl. Hintze, Staatsministerium, S. 570; Meisner, Geschichte, S. 52; ferner Petersdorff, Alvensleben, S. 283 f.

23 Friedrich Wilhelm III. an Schuckmann, 11. Sept. 1830: Kelchner – Mendelssohn-Bartholdy, S. 7 ff.

24 Weidemann, S. 14.

25 Vgl. unten S. 479 f. W. Obenaus, S. 118 mit Anm. 1.

26 Brenn behielt bis zum Ausscheiden 1837 noch das Ministerium des Innern für die Gewerbeangelegenheiten. Er nahm in dieser Zeit weiter an den Sitzungen der Immediatkommission teil, so am 16. Jan. 1836: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 22 Bd. 1 Bl. 123. Über Brenn, der wie Schönberg aus dem sächsischen in den preußischen Staatsdienst übergetreten war, G. Schmidt, S. 42 Anm. 2; ferner Dehio, Wittgenstein, S. 231.

27 Vgl. oben S. 236. Zum Werdegang Rochows, insbes. seine Prägung durch die historische Rechtsschule in Göttingen und Heidelberg, vgl. Dehio, Wittgenstein, S. 229 ff. Es hieß, daß die Ernennung zum Protokollanten durch den Minister von Voß veranlaßt worden sei: Herre, S. 293. Vor dem Eintritt in das Innenministerium war Rochow 1823 zum Kammerherrn der Kronprinzessin und Mitglied der Staatsschuldentilgungskommission ernannt worden: Rochow, S. 190.

bereits in zahlreichen Fragen der Ständegesetzgebung Vortrag gehalten, neben Karl von Voß gelegentlich das Protokoll geführt und die zu den wichtigsten Staatsgeheimnissen zählende Registratur der Kommission aufbewahrt[28]. 1829 heißt es bereits, daß der Einfluß Rochows im Innenministerium weit vorangeschritten sei[29]. Er verdankte seine Karriere wesentlich dem Kreis der Kronprinzenkommission; seine Bestellung zum Innenminister war ein Anzeichen für die Stabilisierung und den Erfolg der ständischen Restaurationspolitik. Als Rochow 1842 sein Amt als Innenminister niederlegte, wurde sein Nachfolger Graf von Arnim Mitglied der Kommission[30]. Als dieser 1845 abtrat und Bodelschwingh das Innenministerium übernahm[31], war dessen ausdrückliche Ernennung zum Kommissionsmitglied nicht mehr erforderlich. Bodelschwingh war bereits 1843 als Innenminister aufgenommen worden.

Allerdings gehörte es zum Wesen der Immediatkommission, daß die Innenminister ihr nie automatisch angehörten. In einem zeitgenössischen Bericht über die Kommission wurde betont, daß auch der Minister des Innern „dieser nicht eo ipso" angehörte, „auch er wurde jedesmal noch besonders zum Mitglied... ernannt"[32]. Der König behielt in jedem Fall die Ernennungsrechte zu diesem höchsten und vertraulichsten Ratsgremium für die Ständesachen in der Hand. Da aber tatsächlich alle Innenminister Mitglieder der Kommission waren, bestand mit dem traditionell die Verfassungs- und Ständesachen bearbeitenden Innenministerium ein enger Arbeitszusammenhang, der noch dadurch verstärkt wurde, daß die Beamten der Ständeabteilung des Ministeriums, angefangen mit Rochow und Streckfuß, in der Immediatkommission für bestimmte Sachfragen als Referenten tätig wurden. Der Innenminister trat nach außen immer als Urheber für Erlasse in Ständesachen auf, während die unzähligen Detailregelungen, die darin referiert wurden, zu einem erheblichen Teil aus der Immediatkommission stammten.

Es bleibt schließlich eine Gruppe von Kommissionsmitgliedern, die sich ressortmäßig nicht festlegen läßt[33]. Gemeint sind aus der Zeit vor 1840

---

28 Vgl. etwa Protokoll der Kommission, 9. Dez. 1824: Ausf. (von der Hand Rochows), ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 48 Bl. 24–27^{v}. Vgl. die Notiz auf der Kopie des Kommissionsprotokolls vom 27. Nov. 1824: ebd., Tit. 523g Nr. 1 Bl. 5–6.

29 Regierungspräsident Wissmann an Stägemann, 19. Juni 1829: Rühl, Briefe und Aktenstücke 3, S. 432.

30 Rochow übergab sein Amt am 16. Juni 1842 an Arnim: Vom Leben, S. 427. Er zählte auch nach seinem Ausscheiden als Innenminister weiter zu den Mitgliedern der Immediatkommission; vgl. z. B. die Teilnehmerliste einer gemeinsamen Sitzung von Immediatkommission und Staatsministerium vom 3. Dez. 1844: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 40 Bl. 116.

31 Bodelschwingh war das Innenministerium am 13. Juli 1845 übertragen worden, zuerst allerdings „einstweilen bis zu dessen Wiederbesetzung": Hansen, Briefe 1, S. 914, Anm. 2.

32 Promemoria Massows oben S. 237 Anm. 9, ebd., Bl. 35–35^{v}.

33 In einer „Darstellung des Verfahrens bei Beratung und Abfassung der Landtagsabschiede" wird ausdrücklich zwischen den durch ihr Ressort determinierten Kommissionsmitgliedern – dem Kabinetts- und dem Innenminister – und den vom König „besonders dazu bestimmten Staatsministern und sonstigen höheren Staatsdienern" unterschieden: 10. April [1836]; Konz. (von Blomberg), ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 40 Bl. 41–41^{v}.

Müffling, Motz und Alvensleben, aus der Zeit danach Stolberg und Voß sowie zunächst auch Bodelschwingh. Sie hatten alle irgendwelche Ämter in Verwaltung, Justiz oder Militär. Der eigentliche Grund für die Aufnahme in die Kommission war aber das Vertrauen zu ihren konservativen Auffassungen in der Ständepolitik und ihre Ergebenheit für den Monarchen.

Karl Freiherr von Müffling, genannt Weiß, hatte eine militärische Karriere hinter sich, als er 1821 zum Chef des Generalstabs der Armee ernannt wurde. Ende dieses Jahres trat er außerdem in den Staatsrat ein, dessen Abteilung für innere Angelegenheiten er bald leitete. Von der Marwitz meldete sich bei ihm als neues Staatsratmitglied mit den Worten, er freue sich, unter seinen „Panieren die Demagogen zu bekämpfen"[34]. Gerüchte innerhalb der Ministerialverwaltung bezeichneten ihn zu Beginn des Jahres 1823 als einen der möglichen Nachfolger im Amt des Staatskanzlers[35]. Müffling hatte das Vertrauen des Königs und auch des Kronprinzen, der ihn gelegentlich in enger Verbundenheit „Muff" nannte. Dem König war er dadurch verpflichtet, daß ihm dieser für Verdienste in den Befreiungskriegen das Gut Ringhofen bei Erfurt geschenkt hatte. Die alte Familie der Freiherren von Müffling erlangte so nach längerer Karenz wieder Gutsbesitz[36]. Die enge Verbindung zur königlichen Familie war das entscheidende Moment für die Aufnahme in die Immediatkommission; außerdem bestand der Wunsch, die Erfahrungen zu nutzen, die Müffling als Präsident des Landschaftskollegiums in Weimar im Kontakt mit den Ständen gewonnen hatte[37]. 1829 bis 1838 war Müffling Kommandierender General des siebten Armeekorps in Münster, wo er nebenbei eine gewisse Kontrolle über den Oberpräsidenten von Vincke ausübte. Stein begrüßte die Versetzung nach Westfalen und meinte, Müffling werde den „Aristokraten... durch seine aristokratischen Grundsätze" gefallen[38]. Als Abgeordneter des vierten westfälischen Provinziallandtags trat er mit provozierender Schärfe für den Standpunkt der Regierung auf. Bei dieser Gelegenheit verschaffte er der Immediatkommission wichtige Informationen über Struktur und Verlauf der ständischen Versammlung, aus denen er Vorschläge für eine restriktive Politik ableitete[39]. Man kann Müffling als einen der Scharfmacher

---

34 9. Aug. 1827: Meusel, Marwitz 2,2, S. 389.

35 Schön an Stägemann, 11. Febr. 1823: Rühl, Briefe und Aktenstücke 3, S. 120.

36 Taschenbuch 29, S. 560; Zeyss, S. 129 f.

37 K. Freiherr von Müffling, Memoiren für meine Kinder: ZStA. Merseburg, Rep. 92 Müffling A 1 Bl. 288'. Die Memoiren entstanden nach Datierungen in der Einleitung und am Schluß in den vierziger Jahren.

38 Stein an Gagern, 9. Dez. 1829: Botzenhart–Hubatsch 7, S. 687. Müffling 1824 als Vertrauensmann der westfälischen Gutsbesitzer in Berlin: Gembruch, S. 159.

39 Er nahm als Stellvertreter des Fürsten von Rheda-Bentheim teil, weshalb der Abgeordnete Johann Hermann Hüffer davon sprach, Müffling habe sich „eingeschmuggelt": Steffens, Hüffer, S. 139; dort eine Charakteristik von Müfflings Auftreten auf dem Landtag. Müffling selbst begründete gegenüber der Immediatkommission seine Beteiligung am Landtag damit, daß er „durch Beispiel und Rede im monarchischen Sinn... wirken" und „den Sitz des Übels durch eigenes Urteil kennen ... lernen" wollte: So seine Denkschrift „Provinzialstände von Westfalen", undatiert [30. Aug. 1834]; Ausf., ZStA. Merse-

unter den Kommissionsmitgliedern bezeichnen. 1838 wurde er Gouverneur von Berlin und Präsident des Staatsrats[40].

Friedrich von Motz war nach einer juristischen Ausbildung Direktor der direkten Steuern des Harzdepartements und Mitglied der Reichsstände im Königreich Westfalen gewesen. Dem preußischen Staat diente er ab 1818 als Vizepräsident der Regierung Erfurt, 1820 als Regierungspräsident in Magdeburg und 1824 als Oberpräsident der Provinz Sachsen. Mitte 1825 wurde er auf Drängen Wittgensteins und wahrscheinlich auch Müfflings zum Finanzminister berufen. Er war gesellschafts- und verfassungspolitisch nicht so stark profiliert wie die übrigen Kommissionsmitglieder; besonders extremen Programmpunkten der Restauration, so der Einführung des Allgemeinen Landrechts in der Rheinprovinz und der Wiederherstellung der Kreissteuerverfassung von 1805 in der Mark Brandenburg, hat er sich sogar entschieden widersetzt. Er galt als bedeutender Fachmann für Verwaltungs-, Finanz- und Wirtschaftsfragen und hatte wesentlichen Anteil an der Gründung des Deutschen Zollvereins[41].

Albrecht Graf von Alvensleben-Erxleben war nach juristischer Ausbildung an verschiedenen Gerichten tätig gewesen; er verließ aber nach dem Tode seines Vaters 1828 den Staatsdienst, um die ererbten großen Güter zu verwalten. Alvensleben galt als einer der reichsten Grundbesitzer Preußens, der auch über die Probleme der modernen Entwicklung von Wirtschaft und Verkehr gut informiert war[42]. Seine Auffassungen vom Staat orientierten sich an den Lehren Karl Ludwig von Hallers. Von Jugend auf war er mit den Brüdern Gerlach befreundet. Das Amt eines Generaldirektors der Magdeburgischen Landfeuersozietät und die Beteiligung am sächsischen Provinziallandtag und altmärkischen Kommunallandtag machten ihn mit den ständischen Problemen vertraut. 1831 kehrte er in den Staatsdienst zurück, zuerst in das Innen-, dann in das Justizministerium[43]. 1833 wurde er Mitglied des Staatsrats. Er gewann das Vertrauen Wittgensteins; es heißt, seine politische Karriere habe an dessen Whisttisch begonnen[44]. Wittgenstein und Ancillon empfahlen 1834 seine Entsendung zur Wiener Ministerkonferenz, auf der die Bekämpfung des Liberalismus in den Staaten des Deutschen Bundes beraten wurde[45]. Ende des Jahres 1834 wurde Alvensleben Finanzmini-

---

burg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 44 Bl. 93. Zur Datierung vgl. das Anschreiben ebd., Bl. 91. Über den Versuch, Müffling als Nachfolger des Freiherrn vom Stein zum westfälischen Landtagsmarschall zu machen, unten S. 329.

40 H. Schneider, S. 90 ff.; Priesdorff, Nr. 1333; ADB. 22, S. 451 ff. (B. Poten). Dehio, Wittgenstein, S. 216, rechnet Müffling zu den „unzweifelhaft" konservativen Männern; er sei aber „keineswegs enger Doktrinär" gewesen – z. B. weil er die Landwehr verteidigt, sich „für die Ideen seines Freundes Motz eingesetzt" und „weitsichtig die Notwendigkeit von Reichsständen" anerkannt habe. Die Kategorie des „engen Doktrinärs" wird allerdings nicht weiter erläutert, der Plan für Reichsstände ebd. als auf Hardenbergs Linie von 1819 liegend bezeichnet, was keineswegs zutraf. Dazu unten S. 259 f.

41 Vgl. Petersdorff, Motz 2, S. 356 ff.

42 Vgl. Eichholtz, Junker, S. 130 ff.

43 Dazu oben S. 240 Anm. 18.

44 Dehio, Wittgenstein, S. 229.

45 Schoeps, Quellen, S. 224 mit Anm. 19.

ster und darauf Mitglied der Immediatkommission. Nachdem Friedrich Wilhelm IV. den Thron bestiegen hatte, kam es zu Spannungen mit dem Monarchen, da Alvensleben mit dessen Ständepolitik nicht einverstanden war. Er legte 1842 das Amt des Finanzministers nieder und wurde neben Thile zweiter Kabinettsminister. Auch dieses Amt gab er am 3. Mai 1844 auf – Alvensleben zog sich auf seine Liegenschaften zurück. In den vierziger Jahren trat er mit dem Prinzen von Preußen in engen Kontakt, der wie er zu den Gegnern der vom König angestrebten Erweiterung der ständischen Repräsentation gehörte[46].

Anton Graf zu Stolberg-Wernigerode war von Jugend auf eng mit dem Kronprinzen befreundet. Seit dem Ende der zwanziger Jahre hatte er verschiedene Staatsämter inne, war 1834 Regierungspräsident in Düsseldorf, 1837 Oberpräsident von Sachsen geworden. Nach der Thronbesteigung wünschte ihn Friedrich Wilhelm IV. in seiner Nähe zu haben. Er ernannte ihn zum Wirklichen Geheimen Rat im Hausministerium und Mitglied des Staatsministeriums, 1842 zum Minister für Domänen, Forst- und Jagdverwaltung. Beide verband die gleiche Auffassung vom christlich-germanischen Staat und der Wille, das von Gott verliehene Königsamt durch Menschen nicht beschränken zu lassen. Die enge Beziehung zum Monarchen verschaffte Stolberg großen Einfluß, insbesondere in Personalfragen[47].

Karl von Voß war Sohn des Staatsministers Otto von Voß-Buch, der entscheidend bei der Ausschließung Hardenbergs von der Verfassungsgesetzgebung mitgewirkt hatte. Nachdem er Jura und Kameralia in Halle und Göttingen studiert hatte, wurde er Kammergerichtsrat. Als es 1823 um die Ausbootung der Reformer Nicolovius, Frick, Süvern und Schulze im Kultusministerium ging, war er als Nachfolger von Frick im Gespräch, wobei er zuerst von Kamptz vorgeschlagen wurde[48]. Früh gewann er Kontakt zum Kronprinzen, bei dem er seit 1828 die Funktion eines „Ziviladjutanten" ausübte[49]. Auch er war ein Anhänger Hallers, seine reaktionären Aussprüche gehörten in Berlin zum Stadtgespräch[50]. Wie Alvensleben zählte er zum Kreis um die Brüder Gerlach. Zusammen mit Wilhelm und Leopold von Gerlach und mit Radowitz gründete er 1831 das konservative Berliner „Politische Wochenblatt"[51]. Seit Mitte der dreißiger Jahre war er Mitglied des Staatsrats, in den vierziger Jahren wurde

---

46 Petersdorff, Alvensleben, S. 263 ff.; NDB. 1, S. 233 f. (U. von Alvensleben).

47 Dazu Stolberg-Wernigerode.

48 F. Fischer, S. 426 ff.

49 So eine Eintragung vom 11. Febr. 1828 im Tagebuch von Ernst Ludwig von Gerlach: J. v. Gerlach 1, S. 166. Über Voß als den Vertrauten des Kronprinzen: Meisner, Geschichte, S. 57 Anm. 4.

50 Vgl. Stägemann an Oelsner, 27. Nov. 1819; als man dem Kammergerichtsassessor Voß „die Vorteile der bäuerlichen Regulierungen und der Aufhebung der Erbuntertänigkeit demonstrieren wollte", habe dieser geantwortet, „ich will keine Bauern, ich will Untertanen": Rühl, Briefe, S. 111. Vgl. Schoeps, Quellen, S. 261: Voß „repräsentierte den altständischen Einfluß am Hofe ...".

51 Arnold; W. Scheel, S. 17 ff. Leopold von Gerlach wohnte übrigens 1836 im Voßschen Palais in Berlin: Schoeps, Aus den Jahren, S. 38. Nach Schoeps, ebd. soll Voß die Gründung des Wochenblatts und 1848 der Kreuzzeitung auch finanziert haben.

er Hauptritterschaftsdirektor der Kurmark und Präsident des Konsistoriums der Mark Brandenburg[52]. 1841 ernannte ihn der König zum Mitglied der Immediatkommission. Auf Anweisung des Kronprinzen hatte er dort aber bereits von Anfang an das Protokoll geführt[53]. Bezeichnend ist für die politische Haltung von Voß, daß während des Vereinigten Landtags überlegt wurde, ihn zum Sammelpunkt einer konservativen Partei zu machen[54].

Ernst von Bodelschwingh hatte nach einem juristischen und kameralistischen Studium durch Förderung der Freiherren vom Stein und von Vincke[55] eine sehr schnelle Karriere in der Provinzialverwaltung gemacht: Im Alter von 27 Jahren wurde er 1822 Landrat des Kreises Tecklenburg, dann 1831 Präsident der Regierung Trier, 1834 Oberpräsident der Rheinprovinz. Mai 1842 folgte er Alvensleben im Amt des Finanzministers. Im nächsten Jahr ernannte ihn der König zum Mitglied der Immediatkommission. Bodelschwingh unterstützte das Programm Friedrich Wilhelms IV. für eine „organische" Entwicklung der ständischen Repräsentation, weshalb er vom Kreis der Gerlachs vielfach mißtrauisch beobachtet und kritisiert wurde. Seine Mitgliedschaft in der Kommission fiel in die Zeit, wo deren Bedeutung abzunehmen begann[56].

Die Mitglieder der Immediatkommission gehörten zu den Politikern aus der engsten Umgebung Friedrich Wilhelms III. und seines Nachfolgers, das geht aus der Übersicht klar hervor. Alle Mitglieder verband der Wille, die Macht der Monarchie zu festigen und die Stände als Mittel der gesellschaftlichen Restauration zu handhaben. Einige Mitglieder hatten dabei zweifellos auch persönliche und materielle Interessen. Männer wie Alvensleben, Rochow und Voß waren Exponenten des adligen Großgrundbesitzes, sie besorgten dessen Politik. Alle Mitglieder hatten hohen Einfluß im Zentrum der Macht des preußischen Staats. Auch der Vorsitz in der Kommission sprach für ihre hohe Bedeutung: er lag während der Regierungszeit Friedrich Wilhelms III. beim Kronprinzen. Nach dem Tode

52 Der Kronprinz äußerte am 29. Dez. gegenüber Lottum den Wunsch, Voß möge Mitglied des Staatsrats werden, „vor allem wegen der Anschauungserweiterung, die ihm notwendig zuteil wird, wenn er in dieser Hauptgesetzesküche selbst Mit-Koch wird": Ausf., ZStA. Merseburg, HA. Rep. 50 J Nr. 762 Bl. 41. Die Ernennung erfolgte lt. Handbuch über den kgl. preußischen Hof und Staat schon am 13. Jan. 1835. – Die väterlichen Güter wie Buch und Karow erbte Voß erst 1847 nach dem Tod seines älteren Bruders: M. Pfannschmidt, S. 156. Anders Schoeps, Aus den Jahren, S. 38.

53 Friedrich Wilhelm III. hatte es bei Einrichtung der Immediatkommission dem Kronprinzen überlassen, einen Protokollführer zu bestellen: oben S. 237 Anm. 8 ebd. Zu den späteren Protokollführern gehörte Edwin von Manteuffel, siehe die Beglaubigung der Abschrift des Protokolls der Immediatkommission, 18. Nov. 1846: ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 22 Bd. 3 Bl. 77. Manteuffel war 1843 von Friedrich Wilhelm IV. zum Adjutanten des Prinzen Wilhelm, des damaligen Vorsitzenden der Immediatkommission, ernannt worden: Schmitz, S. 16.

54 Schoeps, Quellen, S. 354, 397 mit Anm. 56.

55 Vgl. Kochendörffer, Briefwechsel, S. 113 ff.; Botzenhart–Hubatsch 7, S. 1037; Schulte, S. 45 Anm. *.

56 Schoeps, ebd., S. 370 ff.; NDB. 2, S. 350 f. (W. Bußmann); Wegmann, S. 246.

des Königs nahm wahrscheinlich Müffling vorübergehend die Geschäfte des Vorsitzenden wahr[57], bis am 10. April 1841 Wilhelm, Prinz von Preußen, die Nachfolge antrat[58].

Aus dem Verhältnis der Immediatkommission zum Monarchen ergab sich ihre Stellung im Verwaltungsaufbau. Die Kommission war „niemals als besondere Behörde organisiert" worden, sondern galt wesentlich als ein persönliches Beratungsgremium des Monarchen[59]. Sie war auch „keine verwaltende Behörde"; ihre Beschlüsse wurden – immer unter der Voraussetzung der königlichen Zustimmung – „nach den Ressortverhältnissen teils vom Ministerio des Innern und der Polizei, teils vom Staatsministerio ausgeführt"[60]. Es gab auch keinerlei direkte Kontakte der Immediatkommission mit den Provinzialbehörden oder den Provinzialständen. Als der Oberpräsident von Meding sich einmal mit einem Bericht, von dem ihm bekannt war, daß er letztlich der Kommission vorgelegt werden würde, direkt an diese wendete, zog er sich die Kritik des Innenministeriums zu: Die Immediatkommission habe „nach außen hin durchaus keine offizielle Stellung"[61]. Die Handbücher für den preußischen Hof und Staat erwähnten die Kommission nicht, in der Öffentlichkeit hatte sie nur einen geringen Bekanntheitsgrad. Zeitgenössische staatsrechtliche Untersuchungen wiesen zwar gelegentlich auf sie hin, ließen sich aber über ihre Bedeutung nicht näher aus[62]. Die Abschließung der Kommission von der übrigen Verwaltung und von der Öffentlichkeit hat dazu geführt, daß über sie bis heute nur wenig bekannt geworden ist.

Die Einladungen zu den Sitzungen der Kommission wurden vom Vorsitzenden ausgesprochen, die in den Beratungen vorgetragenen Ansichten und getroffenen Entscheidungen in einem Protokoll aufgezeichnet[63].

---

57 Im Votum Innenminister Rochows für die Immediatkommission vom 11. Febr. 1841 wird Müffling als derjenige bezeichnet, der zur nächsten Sitzung einlädt: Konz., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 47 Bd. 1 Bl. 148–151.

58 Friedrich Wilhelm IV. an Immediatkommission, 10. April 1841: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 31 Bl. 23.

59 Vgl. Promemoria Massows, oben S. 237 Anm. 9 ebd., Bl. 33ᵛ.

60 Darstellung des Verfahrens, oben S. 242 Anm. 33 ebd., Bl. 41ᵛ.

61 11. Dez. 1845: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 44 Bl. 50.

62 Vgl. etwa Rauer, Gesetzgebung 2, S. 3: „Zur Beratung und Vorbereitung der ständischen Angelegenheiten besteht, unter dem Vorsitze des Kronprinzen (Prinzen von Preußen), eine Immediatkommission". Rauer belegte seinen Hinweis mit dem Allgemeinen Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juli 1823, das einleitend die Ausarbeitung des Gesetzes durch eine Kommission unter dem Kronprinzen erwähnt. Daß die Kommission weiter existierte, mußte der Leser also annehmen; alles weitere aber blieb seiner spekulativen Intelligenz überlassen. Vereinzelt erwähnt Rauer Entscheidungen der Immediatkommission, so ebd. 2, S. 135, 272. Gelegentlich wurde die Immediatkommission in der Gesetzsammlung genannt, so 1839, S. 226.

63 Von der Serie der Kommissionsprotokolle lag nur der erste Band vor: ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 48, umfassend die Zeit vom 22. Nov. 1824 bis 1. Dez. 1825. Die vom Zentralen Staatsarchiv freundlich unterstützten Nachforschungen nach den übrigen Bänden des Protokolls blieben ohne Ergebnis. Einen gewissen Ausgleich bilden einige Zweitausfertigungen im Bestand des Kabinetts und Protokollabschriften und -auszüge im Bestand des Innenministeriums. Einzelne Protokollabschriften befinden sich auch im Nachlaß Müffling (ZStA. Merseburg, Rep. 92) und im Nachlaß Arnim (GStA. Berlin, Rep. 92).

Die Kommission berichtete alsdann nicht unmittelbar dem König, vielmehr legte der Kabinettsminister, wenn eine Sache „zur Entscheidung ... des Königs geeignet und hinlänglich vorbereitet" war, „das in der Kommission aufgenommene, den Antrag vollständig motivierende Protokoll unmittelbar vor, worauf die ... Entschließung" erfolgte[64]. Dieses Verfahren unterschied sich wesentlich von dem des Staatsministeriums, das sich durch Berichte an den König zu wenden pflegte[65]. Die Vorlage der Protokolle war eine besonders direkte und unmittelbare Form, sie sprach für die Nähe zum Monarchen.

Eine Instruktion ist für die Immediatkommission nie erlassen worden, ein Umstand, der das Vertrauen kennzeichnet, das der König in sie setzte[66]. Das Fehlen einer Instruktion erlaubte der Kommission, ihre Aufgaben elastisch zu handhaben, war ihrem Einfluß also zweifellos nur nützlich. Neben die bereits erwähnte Kabinettsordre über die Gründung der Kommission traten aber von Fall zu Fall einzelne Anweisungen des Königs, die den Geschäftsgang regelten und einzelne Kompetenzen festlegten. Im übrigen ergab sich der Geschäftsgang weitgehend aus der Praxis. Schon die Kabinettsordre über die Gründung läßt deutlich erkennen, daß sie aus dem akuten Problem entstand, die Bearbeitung der Gutachten und Petitionen der ersten Provinziallandtage in Brandenburg, Pommern und Preußen zu gewährleisten[67].

Als diese Materialien vom König der Kommission zugestellt worden waren, wurde beschlossen, zunächst die Schriften durchzugehen, die „nicht unmittelbar zum Ressort der Kommission" gehörten und daher an das Staatsministerium abzugeben waren[68]. Die Kommission gewann dadurch eine Übersicht über die gesamte Aktivität des Landtags, alle Vorgänge ließen sich darauf prüfen, ob sie mit der Verfassung konform waren. Formfehler wurden gerügt, etwa die Annahme von Petitionen, die nach Schluß des Landtags eingingen, oder die Bitte des Oberpräsidenten Sack, ihm die Revision der Geschäftsordnung des pommerschen Landtags zu übertragen[69]. In umgekehrter Richtung verliefen die Geschäfte bei Ausarbeitung der Landtagsabschiede. Innerhalb der Kommission wurde abgesprochen, daß das Innenministerium aus den Beschlüssen von Staatsministerium und Immediatkommission über die ständischen Gut-

64 Darstellung des Verfahrens, oben S. 242 Anm. 33, ebd., Bl. 41v. Im Jahre 1847 wird die Kommunikation zwischen König und Kommission folgendermaßen beschrieben. Das Protokoll der Kommission wurde entweder „sofort durch den Geheimen Kabinettsminister Sr. Majestät vorgetragen, oder der Minister des Innern berichtete an Se. Majestät und trug den bei der Immediatkommission zur Vorberatung gekommenen Gegenstand unter Einreichung des betreffenden Protokolls zur ... Entscheidung vor": Promemoria Massows, oben S. 237 Anm. 9, ebd., Bl. 34v. Offensichtlich spielte bei diesem Geschäftsgang der Umstand eine Rolle, daß seit Bodelschwingh der Innenminister zugleich Kabinettsminister war: vgl. oben S. 241 f.

65 Frauendienst, S. 171.

66 So Promemoria Massows, oben S. 237 Anm. 9, ebd., Bl. 34.

67 Vgl. die Formulierung oben S. 236 f.

68 Protokoll der Kommission, 24. Jan. 1825: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 48 Bl. 42.

69 Protokoll der Kommission, 17. Febr. 1825: Ausf., ebd., Bl. 60.

achten und Petitionen den Abschied zusammenstelle. Der Innenminister legte ihn dann „zur Beratung über seine Fassung und seinen Inhalt" der Kommission vor, worauf der Abschied „mit sämtlichen Eingaben der Stände bei des Königs Majestät zur Genehmigung und Vollziehung" eingereicht wurde[70]. Eine Kabinettsordre Friedrich Wilhelms III. fixierte diesen Geschäftsgang bald darauf ausdrücklich[71]. Auch bei den Landtagsabschieden behielt also die Kommission das letzte Wort. Was die Kommission nicht genehmigte, wurde dem König nicht zur Unterschrift vorgelegt. Dabei kam es zu Eingriffen in die Beschlüsse des Staatsministeriums, die teilweise formalen, teilweise materiellen Charakter hatten. Auf eine Beschwerde der pommerschen Stände wegen Beeinträchtigung der Patrimonialgerichtsbarkeit, besonders wegen der verweigerten definitiven Bestätigung der Gerichtshalter, erteilte die Kommission einen milderen Bescheid als das Staatsministerium. Sie ging nämlich von einer Erklärung des Königs aus, daß er die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht aufzuheben beabsichtigte. Bezüglich des Wunsches nach Wiederherstellung der alten Statuten der Damenstifte stellte die Kommission abweichend vom Beschluß des Staatsministeriums eine Prüfung durch den König in Aussicht[72]. Beide Änderungswünsche der Immediatkommission hatten ausgesprochen sozialprotektionistische Züge, worauf noch vielfach zurückzukommen sein wird. Darüber hinaus wurden zahlreiche andere Fragen entschieden, die teils von den Oberpräsidenten und Landtagskommissaren beim Innenministerium eingereicht, teils vom König der Kommission vorgelegt worden waren. Der König wünschte ein Gutachten über die Eingabe des Oberpräsidenten von Vincke betreffend das Recht der Landstände, eine Uniform zu tragen[73]. Der Oberpräsident von Ingersleben fragte, unter welchen Bedingungen „Einländer und Eingewanderte an der Landstandschaft Anteil nehmen dürften"[74]. Auf Vorschlag der Immediatkommission wurden die Landtagstermine angesetzt[75], des weiteren gingen die Vorschläge für die Ernennung von Landtagskommissaren und -marschällen von der Kommission aus.

Neben den Geschäften, die sich aus den Propositionen und Abschieden der Staatsleitung sowie aus den Gutachten und Petitionen der Stände ergaben, entwickelte sich ein Kanon von Kompetenzen, welcher der Kommission aus den Bestimmungen der Provinzialständegesetze zuwuchs. Gutachtlich äußerte sich die Kommission über die Einrichtung von Viril- und Kollektivstimmen für den hohen und niederen Adel. Wenn

---

70 Protokoll der Kommission, 10. März 1828: Ausf., ebd., Bl. 78.

71 Friedrich Wilhelm III. an Kronprinz Friedrich Wilhelm, 24. Juni 1825: Ausf., ebd., Bl. 130.

72 Protokoll der Kommission, 24. Juni 1825: Ausf., ebd., Bl. 128–128^{v}. Vgl. Rumpf 1, S. 84 f., 115 f.

73 Protokoll der Kommission, 25. Febr. 1825: Ausf., ebd., Bl. 68. Über die Bewilligung durch den König vgl. Rauer, Gesetzgebung 2, S. 290.

74 Protokoll der Kommission, 14. Nov. 1825: Ausf., ebd., Bl. 160^{v}.

75 Vgl. Friedrich Wilhelm III. an Staatsministerium, 13. Okt. 1826, er habe die Eröffnung der nächsten Provinziallandtage in Preußen, Brandenburg und Pommern auf Vorschlag der Kommission für den 14. Jan. 1827 angesetzt: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523a Nr. 3 Bl. 15.

einem Gut die Rechtsqualität eines Ritterguts verliehen werden sollte, wurden die Anträge vor einer Entscheidung des Königs der Kommission vorgelegt[76]. Weiter prüfte die Kommission die Wahlen zu den Provinziallandtagen, wobei vor allem zu klären war, ob von der Bedingung des zehnjährigen Grundbesitzes dispensiert werden konnte oder ob der Ruf der Abgeordneten unbescholten war[77]. Nach dem Tode Friedrich Wilhelms III. überließ der neue König zunächst die Bestätigung der Wahllisten der Immediatkommission[78], dann die Befugnis zur Dispensation von der Vorbedingung des zehnjährigen Grundbesitzes bei den Rittergutsbesitzern, sofern ererbter Grundbesitz nachgewiesen werden konnte. Die Kommission sollte nur noch berichten, wenn sie eine Dispensation versagte[79]. Damit wurde auf einem begrenzten Gebiet eine Entscheidungsbefugnis an sie delegiert. Eine Ausdehnung des Dispensationsrechts auf die Abgeordneten der Städte und Landgemeinden, die die Kommission beim König anregte, wurde abgelehnt. Die Verordnung vom 29. November 1844 hat dann festgelegt, daß die Besitzzeit der Erblasser und der Erben in jedem Vererbungsfall zu addieren sei. Sie hob die Bestimmung auf, daß eine Addition der Besitzzeiten nur bei Vererbungen in auf- und absteigender Linie stattfinde. Daraufhin nahm der König die Befugnis wieder zurück, da Dispensationen jetzt sowieso nur noch selten notwendig sein würden[80]. Im übrigen entwickelte die Kommission viele Initiativen zur Kontrolle, Reglementierung und konservativen Weiterentwicklung der Land- und Kreistage sowie der Kommunallandtage. So beschloß die Kommission Anfang 1836, die Geschäftsordnungen der Landtage, die ihr bisher offiziell nicht zur Kenntnis gekommen waren, einer „Vergleichung und Prüfung" zu unterziehen. Die Oberpräsidenten und Kommissare wurden zur Einsendung und Begutachtung der Geschäftsordnungen aufgefordert[81].

Im Jahre 1833 änderte sich das Verhältnis zwischen Immediatkommission und Staatsministerium, indem die bewußt scharfe Abgrenzung beider Gremien abgeschwächt wurde. Anlaß für neue organisatorische Überlegungen war die Schwerfälligkeit des bisherigen Verfahrens.

Es kann nicht überraschen, daß der Geschäftsgang der Kommission einer schnellen Abfassung der Landtagsabschiede wenig förderlich war,

---

76 Vgl. unten S. 287–289. Dazu Laubert, Rittergutsmatrikel, S. 97–141 mit zahlreichen Beispielen.

77 Vgl. oben S. 172, unten S. 276, 278.

78 Friedrich Wilhelm IV. an Kommission, 20. Nov. 1840: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 31 Bl. 20. Der König machte eine Einschränkung: „Nur dann, wenn sich bei der Prüfung der Wahllisten Bedenken ergeben, welche meiner Entscheidung bedürfen, ist solche einzuholen".

79 Friedrich Wilhelm IV. an Kommission, 18. Nov. 1841: Kop., ebd., Bl. 32. Vgl auch Promemoria Massows, oben S. 237 Anm. 9 ebd., Bl. 35.

80 Friedrich Wilhelm IV. an Kommission, 29. Nov. 1844: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 13 Bd. 4 Bl. 61a. Dazu ein kommentierendes Schreiben des Innenministers Arnim an die Kommission, 30. März 1845: Konz., ebd. Die Verordnung vom 29. Nov. 1844: Gesetzsammlung 1844, S. 607 f.

81 Protokoll der Kommission, 27. Jan. 1836: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 22 Bd. 1 Bl. 125–126^{v}.

da die Beratungen sich oft lange hinzogen. Außerdem war die Immediatkommission dem Staatsministerium als Kontrolle vorgeschaltet, was zusätzlich Zeit kostete. Die Diskussion über das langsame Verfahren der Verwaltung und die daraus resultierende viel zu große Zeitspanne zwischen der Schließung des Landtags und dem Landtagsabschied griff um sich. Der Umstand, daß nach dem rheinischen Provinziallandtag vom Juni 1830 über zwei Jahre vergangen waren, bis der Landtagsabschied erschien, erregte die Stände des folgenden Landtags. Der rheinische Landtagsmarschall Fürst zu Wied informierte den Oberpräsidenten von Pestel darüber, daß die Absicht bestehe, „auf Öffentlichkeit der Verhandlungen oder zum wenigsten auf den Druck der Protokolle durch ein sogenanntes Landtagsblatt anzutragen". Der Marschall war davon überzeugt, daß der Antrag die Mehrheit erlangen würde; er plädierte deshalb für vorbeugende Maßnahmen. Man solle gleich bei Eröffnung des Landtags genehmigen, daß die Darstellung der „Resultate der Landtagsverhandlungen", die der Marschall verfaßte, bereits sechs Wochen nach Auflösung des Landtags veröffentlicht werde. Pestel befürwortete den Vorschlag, über den es dann in der Immediatkommission zu langen Diskussionen kam[82]. „Man fand es nicht passend, beides – die Darstellung und den Abschied – in der Publikation zu trennen, weil dann die möglichen faktischen Irrtümer der Stände ohne sofortige Widerlegung gewissermaßen unter Sanktion des Gouvernements publiziert werden würden". Das war eine Auffassung, die das Verhältnis der Kommission zu den Repräsentanten verdeutlicht: Die Provinzialstände neigen zur falschen Einschätzung der Situation; wenn sie sich äußern, muß zugleich die berichtigende und korrigierende, die besserwissende Verwaltung dabei sein. „Zuletzt kam man auf die Idee, daß, wenn man statt des jetzigen weitläufigen schriftlichen Votierens der einzelnen Minister über die Anträge der Stände sofort eine mündliche Beratung veranlasse, ein großer Teil jener Anträge sofort entweder genehmigt oder zurückgewiesen werden könne und daß es daher sehr wohl möglich sei, einen Landtagsabschied in 3 bis 4 Monaten zustande zu bringen, bei dem nicht beträchtlich mehr Punkte als noch nicht erledigt fernerer Beratung und Bescheidung vorbehalten bleiben würden, als dies schon jetzt der Fall sei. Dann können Landtagsabschied und Darstellung gemeinschaftlich in einer nicht beträchtlich längeren Frist erscheinen, als der Fürst zu Wied sie für die Publikation der letzteren nötig erachtete"[83]. Der König bestimmte darauf Ende 1833, daß der Innenminister nach Eingang der ständischen Gutachten und Petitionen sofort den zuständigen Ministerien Abschriften zusenden solle. Ferner sei innerhalb von vier Wochen eine Sitzung der Immediatkommission mit allen Ministern einzuberufen, auf der dann die

82 August Fürst zu Wied an Oberpräsident Pestel, 27. Sept. 1833: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 5 Bd. 1 Bl. 74–74'. Durch den Oberpräsidenten dem Innenminister vorgelegt, 3. Okt. 1833: Ausf., ebd., Bl. 72–73. Zu den Verhandlungen des vierten rheinischen Provinziallandtags G. Croon, S. 61 f.

83 Voß an Kronprinz Friedrich Wilhelm, 3. Nov. 1833: Ausf., ZStA. Merseburg, HA. Rep. 50 J Nr. 1511 Bl. 88' – 89. Das Protokoll der Immediatkommission liegt nicht vor.

Beschlüsse über den Landtagsabschied zu fassen seien. Das, was noch weiterer Beratung bedürfe, sei zurückzustellen. Auf den Vollzug des Landtagsabschieds durch den König folgte sofort die Veröffentlichung zusammen mit den „Resultaten der Landtagsverhandlungen"[84].

Der Charakter der Immediatkommission wandelte sich damit erheblich. Das verschwiegene und geradezu obskure Beratungsgremium des Monarchen öffnete sich bei der Diskussion des Landtagsabschieds für den größeren Kreis der Minister. Gewiß betraf die Kabinettsordre nur einen Teil der Beratungsgegenstände der Kommission, nur ein Teil der Kommissionssitzungen fand gemeinsam mit dem Staatsministerium statt, und es ist anzunehmen, daß es sich hierbei um den kleineren Teil der Sitzungen handelte. Genaue Feststellungen sind leider nicht möglich, da die geringe Zahl der ermittelten Kommissionsprotokolle statistische Erhebungen nicht zuläßt. Der König hat auch gleichzeitig durch eine Mitteilung an den Kronprinzen festgestellt, daß die „Erledigung der ständischen Anträge" durch die gemeinsame „Konferenz" mit den Staatsministern „doch der Hauptsache nach als ein Geschäft der ständischen Kommission" anzusehen sei, weshalb der Kronprinz in den gemeinsamen Sitzungen auch den Vorsitz führe[85]. In der Konferenz öffnete sich also nicht das Staatsministerium der Immediatkommission, sondern umgekehrt die Immediatkommission dem Staatsministerium[86]. Das Verhältnis der Kommission zur Staatsverwaltung hatte sich geändert. Der Schock der Hardenbergschen Reformpolitik war überwunden, das Werk der Restauration schritt voran. Das Mißtrauen gegen die Staatsverwaltung, das für die Gründung der Kommission entscheidend gewesen war, hatte sich abgeschwächt. So konnte sich die Kommission partiell zu Beratungen im größeren Kreis öffnen, was aber ihrem Einfluß und auch ihrem Nimbus keinen Abbruch tat. Noch Anfang der vierziger Jahre suchte Theodor von Schön das Zentrum der Restauration nicht im Staatsministerium, sondern in der Immediatkommission. Magnus von Brünneck hatte ihn aufgefordert, doch an den Sitzungen des Staatsministeriums über den Landtagsabschied teilzunehmen, um auf diese Weise den Ausgang der Beratungen zu beeinflussen. Schön war pessimistisch; denn nicht im Staatsministerium, sondern in der Immediatkommission würden die Entscheidungen fallen und in diese Kommission, „wo Rochow und Müffling die Hauptpersonen sind, andere Gedanken bringen, kann nur Gott"[87].

---

84 Friedrich Wilhelm III. an Staatsministerium, 22. Dez. 1833: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 40 Bl. 8–8^{v}. Ausführliches Referat des hieraus resultierenden Geschäftsgangs: Darstellung des Verfahrens, oben S. 242 Anm. 33 ebd., Bl. 42^{v}–45.

85 Friedrich Wilhelm III. an Kronprinz Friedrich Wilhelm, 22. Dez. 1833: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 40 Bl. 7. Auch das Protokoll wurde nicht vom Protokollanten des Staatsministeriums, sondern von dem der Immediatkommission geführt: Darstellung des Verfahrens, oben S. 242 Anm. 33 ebd., Bl. 44.

86 Selbstverständlich gehören diese Überlegungen auch in den Zusammenhang einer Geschichte des preußischen Staatsministeriums. Hintze und Klein erwähnen in ihren Abhandlungen über das Staatsministerium die gemeinsamen Sitzungen mit der Immediatkommission überhaupt nicht, Frauendienst, S. 165 einmal beiläufig.

87 Schön an Brünneck, 6. Mai 1841: Aus den Papieren 2,3, S. 363, vgl. auch ebd., S. 368.

Das Fehlen einer Instruktion für die Immediatkommission war für sie sicher vorteilhaft, da auf diese Weise die Elastizität des Vorgehens gefördert wurde. Zunächst liefen die Bemühungen der Kommission aber darauf hinaus, den König zu einer Instruktion zu bewegen. Derartige Überlegungen knüpften an den Verlauf des ersten brandenburgischen Provinziallandtags in Berlin an, der weithin den Erwartungen entsprach, die die Kronprinzenkommission an die Ständegesetze geknüpft hatte. Zu überlegen war, wie die Wende von der Reform zur Restauration weiter zu betreiben sei. In dieser Situation trat Müffling als Mitglied der Immediatkommission an den König heran und erklärte, daß die in der brandenburgischen „Ständeversammlung sich aussprechenden Ansichten mit den Grundsätzen der Administration in völligem Widerspruche ständen, daß gerade diejenigen Prinzipien, auf welchen die Gesetzgebung vom Jahre 1810 gegründet sei, und die Institutionen, welche die Majorität der Staatsdiener vorzugsweise schützte und pflegte, von den Ständen als unheilbringend, als die Ursache des gegenwärtigen Elends und zukünftigen Verderbens dargestellt würden". Er vertrat die Auffassung, daß die übrigen Landtage zweifellos der gleichen Ansicht seien. Die Immediatkommission habe die Absicht, sich in den grundsätzlichen Fragen der „Erhaltung des Throns" und „der Ordnung und Gerechtigkeit" an die Stände anzuschließen, also mit den Ständen gegen die Mehrheit der Staatsbeamten anzutreten. Offen sei, so erklärte Müffling, „ob es an der Zeit sei, jetzt umzukehren, ob mit einem Male oder allmählich". Er bat den König, der Kommission eine Instruktion zu geben, „wie weit" diese bezüglich der „Anträge und Gutachten der Stände in jener Beziehung gehen" dürfe[88].

Der König erklärte sich mit den Ansichten Müfflings über die Rolle der Stände und das ihnen gegenüber anzuwendende „System" einverstanden. Zum Vorgehen meinte er aber: „Wenngleich die Grundsätze der seit dem Jahre 1810 angenommenen Gesetzgebung bei der seit jener Zeit wesentlich veränderten Lage der Verhältnisse nicht mehr überall und besonders nicht in einer rein theoretischen Durchführung als angemessen erscheinen mögen", so sei doch darauf Rücksicht zu nehmen, daß „ein schneller und gewaltsamer Übergang zu anderen und entgegengesetzten Bestimmungen nur neue Erschütterungen zur Folge haben und Verhältnisse zerstören würde, die auf dem Grund gesetzlicher Vorschriften sich gebildet und mehr oder weniger Wurzel geschlagen haben. Es wird daher vorzüglich darauf ankommen, in die Ausführung der bestehenden Gesetzgebung solche Modifikationen zu legen, welche den motivierten Wünschen, die von den Ständen vorgetragen werden möchten, entsprechend sind". Außerdem befahl der König, darauf Rücksicht zu nehmen, daß die „gegenwärtige finanzielle Lage des Staates es nicht gestattet, Einrichtungen zurückzunehmen, auf welche Einnahmen gewiesen sind,

88 „Sekretes Separatprotokoll" der Immediatkommission, 9. Dez. 1824: Ausf. (G. von Rochow), ZStA. Merseburg, Rep. 92 Rochow–Reckahn B Nr. 11 Bl. 94–95. Die Ausführungen Müfflings erläutern den Inhalt einer von ihm – dem König – unterbreiteten Denkschrift, die nicht zu ermitteln war.

wenn sie nicht durch andere ersetzt werden können, die das gleiche finanzielle Resultat gewähren"[89]. Im übrigen möge die Immediatkommission den von Müffling vorgeschlagenen „Leitfaden" für das politische Vorgehen ausarbeiten und ihm zur Genehmigung vorlegen.

Müffling faßte die Kabinettsordre als großen Erfolg auf; denn sie enthalte „die Zustimmung zum Umkehren aus der Gesetzgebung von 1810 und den Grundsatz, sich an die Stände anzuschließen". Gegenüber Gustav von Rochow bezeichnete er die Entscheidung des Königs als „das wichtigste Geheimnis des Staates", von dem außer den Kommissionsmitgliedern, dem Protokollanten von Rochow und dem General Job von Witzleben niemand wisse und auf eine Reihe von Jahren auch niemand wissen dürfe. Er schloß: „Wir sind noch nicht hindurch... Innerlich wollen wir uns freuen, einer besseren Zukunft entgegensehen zu können"[90].

Der Jubel Müfflings war berechtigt; denn tatsächlich hatte der König bisher nur einzelne restaurative Maßnahmen gebilligt, insbesondere auch die Provinzialständegesetze eingeführt, sonst aber jede prinzipielle Festlegung der innenpolitischen Richtlinien vermieden. Die große Denkschrift der Kronprinzenkommission von 1823, mit der eine Gesellschaftspolitik vorgeschlagen worden war, die die sozialen Gruppen konservieren sollte, auf denen die Provinzialstände beruhten, war vermutlich ohne ausdrückliche Antwort geblieben[91]. Mit der Kabinettsordre legte sich der König fest. Er machte nur die Auflage, jeden Umsturz und auch jede Unruhe im Prozeß der Restauration zu vermeiden. Langsame und stetige Restauration – kein jäher Umsturz: So könnte die Maxime der vom König befohlenen Politik lauten. In diesem Sinne sprach sich seinerzeit auch die Kronprinzenkommission aus, die die Ständegesetze ausgearbeitet hatte[92].

Es sieht so aus, als habe sich die Immediatkommission mit der grundsätzlichen Anweisung des Königs zufriedengegeben. Sie schob die Zusammenstellung des als detaillierte politische Instruktion zu verstehenden Leitfadens auf, bis die Schlußberichte der ersten Landtage in Brandenburg, Preußen und Pommern vorlägen[93]. Später ist sie wahrscheinlich auf die Ausarbeitung einer solchen Instruktion nicht mehr zurückgekommen, vielleicht weil sie diese für hinderlich oder überflüssig

---

89 Friedrich Wilhelm III. an Kronprinz Friedrich Wilhelm, 30. Nov. 1824: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 92 Müffling A 9 Bl. 2; Konz. (Graf von Lottum), ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13 913 Bl. 11–11^{v}. Die Kabinettsordre wurde bereits von Treitschke, Geschichte 3, S. 363 mit Anm. 1 erwähnt und als Reaktion des Königs auf die restaurative Haltung der Provinziallandtage bewertet. Tatsächlich war sie das, nur nicht im Sinne einer Abwehr, sondern – wie das Urteil Müfflings zeigt – einer bedingten Ermunterung für die Immediatkommission, den Anträgen der Stände zu folgen.

90 Müffling an [G. von Rochow], 9. Dez. 1824: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 92 Rochow–Reckahn B Nr. 11 (M) Bl. 93–93^{v}, 96. Witzleben war Chef des Militärkabinetts: ADB. 43, S. 675 f. (B. Poten).

91 Vgl. oben S. 175, dagegen aber die Kabinettsordre betreffend die Einsetzung einer Kommission zur Ausarbeitung eines Gewerbepolizeigesetzes unten S. 487.

92 Oben S. 175 mit Anm. 7.

93 Protokoll der Kommission, 9. Dez. 1824: oben S. 253 Anm. 88 ebd.

hielt. Jedenfalls ist eine Instruktion nicht zu ermitteln gewesen[94]. Die Immediatkommission arbeitete entsprechend den politischen Intentionen und ideologischen Konzepten ihrer Mitglieder; das war ihr vermutlich Instruktion genug.

Mit der Einrichtung der Immediatkommission hatte sich die im Kampf gegen Hardenberg gefundene und bei der Ausarbeitung der Provinzialständegesetze zusammenwirkende Gruppe von Anhängern der Restauration an einer entscheidenden Schaltstelle des preußischen Regierungssystems etabliert. Von ihr aus konnten die Ständegesetze im Sinne ihrer Verfasser weiterentwickelt und die erwarteten restaurativen Bestrebungen der Provinzialstände so aufgenommen werden, daß sie den gewünschten Einfluß auf die Verwaltung ausübten. Dieser Einfluß sollte sich über das Staatsministerium auf alle Ministerien erstrecken und Gesetzgebung und Regierungspraxis auf das Prinzip der Restauration ausrichten. Anderseits war durch das Immediatverhältnis zum König auch nach oben ein Höchstmaß von Einfluß gewährleistet, zumindest so lange, wie sich die Kommission einig war. Nur wenn die Kommission keine einhelligen Meinungen gegenüber dem König vertreten konnte, fiel diesem die Entscheidung zu, was in wichtigen, wenn auch seltenen Fällen noch besonders zu beobachten sein wird[95]. Zunächst ist aber zu untersuchen, welche politische Situation von den Provinzialständegesetzen in den Landtagen geschaffen wurde. Das gilt vor allem für die soziale Zusammensetzung der Abgeordneten. Die Wahlen und ihre Beeinflussung durch Wähler und Staatsregierung sind zu prüfen. Aus der Zusammensetzung der Landtage und ihrer Geschäftsordnung ergaben sich Machtverhältnisse innerhalb der Landtage, die für die politischen Entscheidungen ausschlaggebend waren. Aus der Zusammensetzung und Kompetenz der Landtage und ihrer Stellung in der Öffentlichkeit resultierte das politische Profil der Provinzialstände, das unter Berücksichtigung des Wandels der historischen Szenerie und der unterschiedlichen provinziellen Lage zu ermitteln ist. Aus dem Zusammenwirken und der Konfrontation mit der Staatsregierung wird schließlich die Funktion der Provinzialstände im politischen System der preußischen Monarchie während des Vormärz zu erkennen sein.

Diese Funktion ist zunächst einmal ganz von den Zielvorstellungen her zu beurteilen, die die Kronprinzenkommission verfolgte. Es ist also die Frage zu stellen, wieweit die Provinzialstände der Restauration nützlich waren. Seit der Französischen Revolution wurde in jeder Repräsentation von konservativer Seite die Gefahr des Umsturzes gesehen, und auch in der Kronprinzenkommission war dieses Mißtrauen stets vorhanden gewesen. Die Kommission hatte dann aber ihre Arbeiten in dem Bewußtsein beendet, gründlich vorgesorgt und alle Sicherungen eingebaut zu

94 Für die Nichtausarbeitung der Instruktion spricht, daß die oben S. 254 Anm. 89 erwähnte Akte des Kabinettsministeriums über die Immediatkommission keine Reaktion auf die Kabinettsordre vom 30. Nov. 1824 dokumentiert. Vgl. auch die ausdrückliche Fehlanzeige im Promemoria Massows oben S. 237 Anm. 9.

95 Vgl. z. B. unten S. 414 mit Anm. 53.

haben, um revolutionäre Abwege zu versperren. Ja, nicht nur das: Sie glaubte die Provinzialstände als ein Mittel der Restauration gestaltet zu haben. Daran werden die Sicherungen innerhalb der Provinzialstände und die Ergebnisse ihrer politischen Tätigkeit zu messen sein.

2. *Das Staatsschuldengesetz von 1820 als Torso der Reformzeit: Der Zusammenhang von Finanz- und Verfassungspolitik in der kreditlosen Monarchie bis 1840*

Die Verhinderung einer Konstitution hatte die preußische Monarchie vor staatsrechtlichen Beschränkungen bewahrt. Nur in einem Punkt war die Politik Hardenbergs so weit fortgeschritten, daß sie konstitutionelle Wirkungen erlangt hatte: bei den Vorschriften über die Aufnahme von Staatsanleihen. Hier war eine Beschränkung der politischen Manövrierfähigkeit entstanden, die in Krisensituationen zu Schwierigkeiten führen mußte. Die Frage liegt daher nahe, warum die preußische Regierung das Staatsschuldengesetz nicht aufgehoben oder verändert hat. Vermutlich befürchtete man, daß die Aufhebung der konstitutionellen Bedingungen einer Staatsverschuldung zu einem Eklat, zu neuen Schwierigkeiten bei den Staatsfinanzen führen werde. Die Regierung hielt daher die Fiktion aufrecht, die sie schon durch das Allgemeine Gesetz über die Provinzialstände vom 5. Juni 1823 mit dem Hinweis auf die Reichsstände verbreitet hatte[1], daß sie sich nämlich noch immer auf dem durch das Verfassungsversprechen von 1815 vorgezeichneten Wege befände und daß am Ende dieses Weges die Vorschriften des Staatsschuldengesetzes im Rahmen einer reichsständischen Versammlung praktizierbar sein würden.

Wollte die Regierung das Staatsschuldengesetz aber nicht aufheben, so blieb sie an dessen Beschränkungen gebunden. Entweder mußte nun allein mit dem Instrumentarium gearbeitet werden, das ohnedies für die Sicherstellung der Staatsfinanzen zur Verfügung stand, oder es waren Aushilfen unter Umgehung des Staatsschuldenedikts zu suchen. Zum vorhandenen Instrumentarium gehörten die Steuergesetze vom Ende des zweiten Jahrzehnts, die sich zunächst für die Bedürfnisse des Staats als recht günstig herausstellten. Wachsende Bevölkerung und steigende Produktivität bei einer bis 1842 unveränderten Steuerlast führten zu einer positiven Entwicklung der Staatseinnahmen[2]. 1842 gab es eine Herabsetzung der Steuern um 4 % durch Verminderung des Salzmonopolpreises[3], dann blieben die Steuern bis 1848 weiter unverändert. Infolge der günsti-

1 „Wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein wird und wie sie dann aus den Provinzial-Ständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weiteren Bestimmungen Unserer Landesväterlichen Fürsorge vorbehalten." Der Zusammenhang zwischen der Aufrechterhaltung des Staatsschuldengesetzes und der Lage der Staatsfinanzen auch bei Mehring, S. 396.

2 Vgl. die Tabelle über die Einnahmen des preußischen Staates von 1805/06 bis 1844 bei Gropp, S. 19. Im übrigen gilt für die folgenden Überlegungen die Bemerkung von Tilly, Aspekte, S. 479: „Die preußischen Staatsfinanzen des 19. Jahrhunderts waren immer und bleiben auch heute noch ein Geheimnis."

3 Richter, Staatsschuldenwesen, S. 56.

gen Staatseinnahmen konnten die Schulden der Monarchie teilweise getilgt werden, die 1822 232 Millionen Taler, 20 Taler pro Kopf der Bevölkerung, 1833 216 Millionen Taler, 16 Taler pro Kopf und 1848 nur noch 158,5 Millionen Taler, 9⅔ Taler pro Kopf betrugen[4]. Schuldentilgungen in diesem Umfang waren unter den Staaten des Deutschen Bundes ungewöhnlich, nur in Lippe-Detmold ist von 1825 bis 1850 ebenfalls eine Verringerung der Staatsschuld zu beobachten; „in allen anderen deutschen Staaten stieg die Schuld, in der Mehrzahl... sogar beträchtlich"[5]. Der Anteil des Schuldendienstes an den Staatsausgaben sank in Preußen von 21,5 % im Jahre 1821 auf 11,4 % im Jahre 1847[6]. Zusätzlich zur Schuldentilgung gelang nach den Befreiungskriegen auch wieder die Bildung eines Staatsschatzes, für den das Staatsschuldenedikt von 1820 einen Ansatz von 4 Millionen Talern enthielt[7], und der 1831 bereits so stark angewachsen war, daß für die Kosten der Besetzung der Rheingrenze und zur Sperrung der Grenze gegen die Cholera aus dieser Quelle 11 Millionen Taler zur Verfügung standen[8]. Bis 1848 stieg der Staatsschatz auf über 19 Millionen Taler an[9]. Die Anlage eines Staatsschatzes setzte zwar eine spezifisch preußische Tradition fort, sie paßte aber auch gut zur neofeudalen Staatspraxis; denn einerseits schuf sich die Monarchie eine Rücklage, die politische Entscheidungen unter Ausschluß repräsentativer Mitwirkungsrechte ermöglichte, anderseits sprach die unproduktive Geldhortung für eine Rückständigkeit des ökonomischen Wissens und Bewußtseins, die die Kritik liberaler Unternehmer wie Hansemann herausfordern mußte[10].

Zum System der preußischen Finanzpolitik gehörte am Ende der Ära Hardenberg auch die Ordnung der Staatsfinanzen durch die Schließung der Staatsschuld und die Regelungen über ihre Verwaltung. Dadurch war in Preußen ähnlich wie in konstitutionellen Staaten die in der Reformdiskussion der Jahrhundertwende geforderte Trennung der Staatsschuldenverwaltung von der allgemeinen Verwaltung erreicht worden; die Anlagen in Staatspapieren waren formal gegen fürstliche Übergriffe gesi-

---

4 Vgl. die Tabelle bei Richter, Staatsschuldenwesen, S. 67, aber auch ebd., S. 51. Eine andere Tabelle bei Tilly, Entwicklung, S. 154. Dazu auch Borchard, S. 84; Tilly, Economy, S. 495.

5 Borchard, S. 102, vgl. auch ebd., Tabelle Nr. 10.

6 Ebd., Tabelle Nr. 18.

7 Richter, Staatsschuldenwesen, S. 38. Über den preußischen Staatsschatz bis 1806 oben S. 28 mit Anm. 33. Wie mit dem Staatsschatz, dessen Höhe immer geheim war, die Stabilität der preußischen Staatsfinanzen vorgetäuscht werden könne, hat Altenstein in seiner Rigaer Denkschrift vom Sept. 1807 dargelegt; er rechnete den Staatsschatz im übrigen grundsätzlich zu den Militärausgaben: Winter, Reorganisation, S. 482 f.

8 Richter, Staatsschuldenwesen, S. 49.

9 Ebd., S. 55. Ende 1847 soll der Schatz 23 1/2 Millionen Taler, davon 15 1/2 Millionen in Metall, betragen haben: Roscher, S. 230, Anm. 6. Die Gesamtaufwendungen für den Staatsschatz zwischen 1820 und 1847 betrugen 34 246 828 Taler: Borchard, S. 178. Im politischen Testament Friedrich Wilhelms III. wird auch ein „Krontresor" erwähnt, der immer einen Mindestbestand von 3 Millionen Talern haben sollte: Dehio, Wittgenstein, S. 239. Der Krontresor war von Friedrich Wilhelm III. aus Ersparnissen des Kronfideikommißfonds angesammelt worden: Heymann, S. 136; vgl. oben S. 115.

10 Vgl. unten S. 692 Anm. 30.

chert[11]. Da außer der Anlage in Grundbesitz und Staatspapieren nur geringe andere Möglichkeiten gegeben waren[12] und außerdem in Preußen durch das Fehlen neu ausgegebener Staatspapiere kein Kursdruck mehr ausgeübt wurde, drängte das Anlage suchende Kapital auf einen zunehmend enger werdenden Markt. Ein Kapitalüberfluß war die Folge[13].

Die Zeit ab 1815 ist in Deutschland allgemein die der sinkenden Zinsen bei allen Arten von Anleihen. Allerdings folgte dem Frieden von 1815 eine Phase der Konsolidierung, die in Preußen mit ständig fallenden Kursen und einem Tiefpunkt zum Septemberultimo 1818 zunächst noch sehr ungünstig verlief. Auf die Erholung um die Wende 1819/20 folgten abbröckelnde Kurse im Jahre 1821, dann entwickelten sich diese bis 1830 ziemlich stetig aufwärts[14]. Daraus ist geschlossen worden, daß die Staatseffekten „eigentlich erst seit Anfang der zwanziger Jahre als Anlagepapiere" galten[15]. Die 1818 bei der Londoner Rothschildbank aufgenommene Anleihe des preußischen Staates hatte bis Oktober 1819 eine ungünstige Kursentwicklung, stieg dann aber, bis sie im Dezember 1824 101 % erreichte[16].

Einen erheblichen Einbruch in den Kursen der preußischen Staatspapiere gab es durch die politischen Spannungen infolge der Julirevolution. Die seit dem Dezemberultimo 1829 auf 100,5 % stehenden Papiere bröckelten stark ab und erreichten erst Anfang 1835 wieder den Paristand. Sie entwickelten sich weiter so günstig, daß 1839 – etwas später als in den anderen deutschen Staaten – der Zinsfuß von 4 auf 3½ % herabgesetzt werden konnte, was zur Entlastung des preußischen Staatshaushalts beitrug[17]. 1845 begann mit sinkendem Kurs eine neue Phase der deutschen Zinsentwicklung, auf die später noch einzugehen sein wird.

Die allgemeine Zinsentwicklung schuf sicher günstige Bedingungen, um die Probleme der preußischen Staatsschulden zu bewältigen. Von großer Bedeutung war allerdings, daß die Bestimmungen des Staatsschuldenedikts durch manipulative Aktionen der Regierung umgangen wurden. Das begann schon 1822, als die Seehandlung eine weitere Anleihe bei der Londoner Rothschildbank aufnahm, für die sie ihr überlassene Staatsschuldscheine in Höhe von 24½ Millionen Talern, die die Monarchie nach Wortlaut des Staatsschuldenedikts eigentlich ausgeben sollte, als Pfand hinterlegte. So wurde durch Einschaltung der Seehandlung eine ausländische Anleihe aufgenommen, „ohne daß die Hauptverwaltung der Staatsschulden unmittelbar die ihr durch die Verordnung

11 Dazu Obenaus, Finanzkrise, S. 253.

12 Borchardt, Frage, S. 222.

13 Tilly, Entwicklung, S. 152.

14 Kurse der preußischen Staatspapiere von 1815–1883 bei Kahn, S. 209 f., ferner bei Voye, S. 29.

15 Voye, S. 33.

16 Kahn, S. 42.

17 Richter, Staatsschuldenwesen, S. 266. Über die Umwandlung der fünfprozentigen Staatsschulden in vierprozentige ab 1830 vgl. ebd., S. 52, Voye, S. 34 ff.

von 1820 auferlegte Verpflichtung, keine anderen Staatsschulddokumente wie Staatsschuldscheine auszugeben, verletzt hatte"[18]. In den folgenden Jahren hatte die Staatsverwaltung weiterhin Schwierigkeiten, die für Tilgung und Verzinsung der Schulden notwendigen Mittel aufzubringen. Nun behalf man sich mit dem Ankauf von Staatsschuldscheinen zum Tageskurs, für die Kassenanweisungen zum Nennwert ausgegeben wurden. Die Einsparung der Zinsen für die Staatsschuldscheine und die Kursdifferenz derselben mit den zu Pari umlaufenden Kassenscheinen ergaben einen einmaligen Gewinn von etwa einer Million Talern[19].

Letztlich waren sich die herrschenden Kreise in der Monarchie darüber im klaren, daß die Reaktionsbereitschaft des Staates mit einem Staatsschuldenedikt ohne Reichsstände nicht ausreichend sichergestellt war. Besonders wenn die damaligen Hauptursachen der Staatsverschuldung – Kriege und Katastrophen – bedacht wurden, konnte die Situation Preußens nicht als befriedigend angesehen werden. Es war deshalb kein Zufall, daß zuerst ein Militär, nämlich Müffling, nach Einführung der Provinzialstände die Suche nach verfassungsmäßigen Lösungen aufnahm, mit deren Hilfe die Kreditfähigkeit der Monarchie sichergestellt werden konnte. Nichts sei gefährlicher, so erklärte er 1825 in einer Denkschrift, als die Zeiten der Not untätig herankommen zu lassen und erst dann die Stände zusammenzurufen und ihre Hilfe zu fordern. Müffling wies auf das abschreckende Beispiel der Französischen Revolution hin. Besser sei es, die Zeit des Friedens zu nutzen, um ein Gesetz über die Einführung von Reichsständen zu erlassen. Den Zeitpunkt hielt er für gekommen, wenn alle Provinziallandtage zweimal zusammengetreten seien; also Ende 1828 oder Anfang 1829. Müffling schlug eine periodisch zusammentretende Versammlung von 110 Abgeordneten vor, die aus den Prinzen mit Sitz im Staatsrat, den Mitgliedern des ersten Standes mit Virilstimmrecht und Bevollmächtigten der anderen Stände hervorgehen sollte. Sie hatte wie die Landtage eine beratende Kompetenz. Bei Entscheidungen nach dem Staatsschuldengesetz bevorzugte Müffling als Vorsichtsmaßnahme eine Teilung in zwei Kammern, von denen die erste aus den Abgeordneten mit Virilstimmrecht, die zweite aus den gewählten Abgeordneten bestehen sollte. Alternativ dazu hielt er auch die Lösung für möglich, daß eine Kommission aus dem Plenum gebildet werde, über deren Beschlüsse die Versammlung zu entscheiden hätte. Im Falle der Ablehnung liege dann alles Weitere beim König[20]. Ein anderer Militär, Boyen, hat die Diskussion nach der Julirevolution fortgeführt, als die

18 Richter, Staatsschuldenwesen, S. 44, dazu Warschauer, S. 131.

19 Richter, Staatsschuldenwesen, S. 48, Warschauer, S. 131 f. Nicht benutzt wurde T. Onishi, Staatsschuldenverwaltung des preußischen Staates in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts, in: The Socio-Economic History 43, 1977, S. 451–468 (japanisch), wo nach der deutschen Zusammenfassung des Aufsatzes die Geldoperationen der preußischen Regierung in der Schuldenverwaltung der zwanziger Jahre behandelt werden.

20 Entwurf zu einem Gesetz zur Einführung der Reichsstände, zusammen mit einem Promemoria und „Vorfragen zur Einführung der Reichsstände" von Müffling ausgearbeitet, 1. Dez. 1825: Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13 916. Dazu Dehio, Wittgenstein, S. 216 mit Anm. 1.

Mobilisierung von Truppen und gleichzeitige Maßnahmen gegen eine Choleraepidemie außergewöhnliche finanzielle Anstrengungen kosteten, die Zeiten der Not, die Müffling 1825 befürchtet hatte, also tatsächlich eingetreten waren. Boyen argumentierte, daß es keine Mobilmachung ohne Anleihe und keine Anleihe ohne Reichsstände gebe. Es sei also keine Zeit zu versäumen und ein zentralständischer Ausschuß aus je drei Mitgliedern der acht Provinziallandtage zu gründen, der zusammen mit dem Staatsrat tagen solle[21].

Der Gedanke einer Verbindung von ständischen Abgeordneten und Mitgliedern des Staatsrats zu einem gemeinsamen Beratungs- und Entscheidungskörper sollte von nun an noch öfter vorgetragen werden. Seine Bedeutung lag darin, daß das Ernennungsrecht des Königs für den Staatsrat gefügige Mehrheiten in der Zentralrepräsentation ermöglichte. Aus der Rückschau auf die politischen Spannungen zur Zeit der Julirevolution bediente sich um die Jahreswende 1831/32 noch einmal Müffling in einer Denkschrift des gleichen Konstruktionsprinzips. Er ging davon aus, daß es aufgrund der vorhandenen „Ersparnisse" in der Staatskasse zwar gelungen sei, die militärischen und anderen Lasten der Jahre 1830 und 1831 zu finanzieren; die außenpolitische Lage und die Umtriebe der revolutionären Partei in Europa würden aber nicht noch einmal die sechs bis acht Jahre Zeit lassen, die für die Ansammlung eines neuen „Schatzes" erforderlich seien. Die gleiche Partei werde in Kenntnis der Verfassungskalamität in Preußen versuchen, den König zur „Fortdauer außerordentlicher Ausgaben oder zur Herbeiführung neuer zu nötigen". Vorsorge sei also zu treffen. Müffling schlug die Bildung einer Versammlung vor, zu der jeder Stand in den Provinzen einen Deputierten wählen solle, insgesamt also 28. Diese bildeten mit dem gesamten Staatsrat oder einer Zahl von 28 seiner Mitglieder und unter seinem Präsidenten die Reichsstände. Vorteilhaft sei, daß durch die Verbindung mit dem Staatsrat dessen Geschäftsgang zum prägenden Vorbild werde und die Abstimmungen in einem so konstituierten Gremium „nicht gänzlich dem Zufall" überlassen seien. Auch trat Müffling dafür ein, nur einen Abgeordneten aus jedem Stand zuzulassen und nicht etwa zwei, die dann den Staatsratsmitgliedern eher die Waage gehalten hätten; ein Abgeordneter aus jedem Stand der Provinz sei leichter zu lenken als zwei, die sich dann gegeneinander zu profilieren versuchen würden. Um die Anfänge der Arbeit mit den Reichsständen günstig zu gestalten, hielt Müffling das Zugeständnis einer Verminderung der Abgaben für sinnvoll; so wie es dann bei der ersten Zusammenberufung der Vereinigten Ausschüsse 1842 geschah, sollte ein Gutachten angefordert werden, welche Steuer im Rahmen der vorgegebenen Entlastungssumme herabgesetzt werden könne[22].

---

21 Über die Mobilmachung, Aug. 1830: Meinecke, Leben 2, S. 437, 476; vgl. Dehio, Wittgenstein, S. 218 mit Anm. 3. Ähnliche Vorstellungen enthält ein Brief Rothers an Stägemann, 3. Aug. 1831: Rühl, Briefe und Aktenstücke 3, S. 489 f.

22 „Preußen Ende 1831", undatiert: Eigenhändiges Reinkonz. (mit Korrekturen und Bleistiftmarginalien Karl Friedrich von dem Knesebecks), ZStA. Merseburg, Rep. 92 Müffling B 9

Es gab allerdings starke Vorbehalte, in der Zeit der Spannungen Verfassungsänderungen durchzuführen. Abgeraten hat etwa Stägemann, der durch Graf Lottum unterstützt wurde[23]. Stägemann schlug zur Bewältigung der akuten Finanzkrise vor, die bei der Schuldenverwaltung durch die Tilgung und die Herabsetzung der Zinssätze erreichten Ersparnisse für die Aufnahme eines Darlehens zu verpfänden. Der König dürfe die Ersparnisse in dieser Weise verwenden, da er anders den Untertanen neue Steuern auferlegen müsse, wozu er jedenfalls befugt sei. Der Weg über ein Darlehen erübrige die Ausfertigung neuer Staatsschuldscheine, die dem Staatsschuldenedikt widerspreche und von der Staatsschuldenverwaltung abgelehnt werden müsse. Stägemann hielt es für sinnvoll, wenn der König die Provinzialstände einzeln zusammenberufe, ihnen die beabsichtigte Aufnahme eines Darlehens mitteile und mit ihnen berate, „ob auf einem minder kostbaren Wege dem Bedürfnisse des Staats abzuhelfen" sei. Zur Zeit verbiete allerdings die Cholera den Zusammentritt der Stände in den Provinzen Preußen und Posen, weshalb die öffentliche Bekanntgabe der Entscheidung und Motive des Monarchen genüge.

Auch der Plan Stägemanns ist nicht realisiert worden; möglicherweise erweckte der Vorschlag eines relativ offenen Vorgehens innerhalb der Staatsregierung Besorgnisse, es könne eine allgemeine Diskussion über das Verfassungsversprechen von 1815 einsetzen. Im westfälischen Landtag war ja erst wenige Monate vorher ein Antrag auf Einführung von Reichsständen eingebracht worden. Außerdem war der Plan ganz auf Rechtfertigung gegenüber der preußischen Öffentlichkeit abgestellt, während die andere Seite, die Sicherheit für die Darlehensgeber, ziemlich unberücksichtigt blieb. Das Staatsschuldenedikt ist dann in anderer Weise umgangen worden. Die Seehandlung wurde 1832 veranlaßt, eine Anleihe von 12 600 000 Talern aufzunehmen, die mit 5 % zu verzinsen sei. Statt auf die Zinsersparnisse gründete man die Anleihe entsprechend dem Vorschlag Rothers auf die seit 1824 aus Mitteln der Staatskasse bzw. der Seehandlung gebauten Chausseen und deren Einkünfte. Von der Darlehenssumme übernahm die Staatskasse acht Millionen Taler, die sie verzinste und tilgte. Gebucht wurden die neuen Schulden als „Passiva der General-Staatskasse", letztlich also mit Hilfe eines „Kunstaus-

---

Bl. 12–19. Erwähnt bei Dehio, Wittgenstein, S. 216, Anm. 2, dem aber die Denkschrift nicht vorgelegen hat. Er stützt sich stattdessen auf ein Referat Müfflings, das in einem Brief an Wittgenstein enthalten ist und in dem die Verfassungsspekulationen ein fortgeschrittenes Stadium erreicht haben, 7. März 1832: Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13 922. In einer Denkschrift, die Müffling am 13. Okt. 1830 Wittgenstein vorlegte, plädierte auch E. v. Bülow-Cummerow dafür, „aus jeder Provinz einige mit den Verhältnissen ganz vertraute Personen zu den Sitzungen des Staatsrats zu berufen": Ausf., GStA. Berlin, HA. Rep. 192 Wittgenstein V 8,7 Bl. 26'; ebd., Bl. 18–19 das Anschreiben. 1833 plädierte Prinz Wilhelm, der Bruder des Kronprinzen Friedrich Wilhelm, dafür, das nach dem Staatsschuldengesetz erforderliche Gremium zu konstituieren; er dachte an die Berufung – keine Wahl – von Deputierten aus den Provinzialständen, die zu einer Kammer zusammentreten, ohne Periode vom König einberufen werden und allein beratende Kompetenz haben sollten: Bahne, Verfassungspläne, S. 21 f. mit Anm. 64.

23 Vgl. Rother an Stägemann, 3. Aug. 1831: Rühl, Briefe und Aktenstücke 3, S. 489 f. Ebd., S. 490–493 ein gleichzeitiges Gutachten Stägemanns.

drucks", wie Eugen Richter später erklärte[24]. Die Verwaltung der neuen Staatsschulden oblag dem Finanzminister, nicht der Staatsschuldenverwaltung, wie das Gesetz es vorschrieb. Außerdem mobilisierte die Staatsverwaltung 1831/32 andere Gelder mit Darlehenscharakter, z. B. verpflichtete sie die Beamten, daß alle Kautionen in bar zu hinterlegen seien[25]. Hier, wie auch in anderen Situationen, profitierte die preußische Monarchie von dem starken Andrang zum Staatsdienst, der es ihr erlaubte, finanzielle Probleme auf dem Rücken ihrer Bediensteten zu lösen[26]. Letztlich fand die Monarchie durch die Umgehung des Staatsschuldenedikts und die nichtkonstitutionelle Form der Staatsverschuldung eine Möglichkeit, die Bestrebungen zur Erfüllung des Verfassungsversprechens von 1815 zu ignorieren.

Neu stellte sich das Problem der Kreditlosigkeit und des nicht erfüllten Verfassungsversprechens in den späten Jahren Friedrich Wilhelms III., als in der Umgebung des Königs die Sorge vor den angeblich konstitutionellen Vorstellungen und der sprunghaften Mentalität des Kronprinzen wuchs und überhaupt für die Zukunft ein Nachgeben der Regierung gegenüber liberalen Wünschen und Forderungen befürchtet wurde[27]. Um die Verfassung der Monarchie soweit wie möglich unveränderlich zu machen, brachte Wittgenstein 1838 den Gedanken auf, diese im Testament Friedrich Wilhelms III. hausgesetzlich zu verankern: Künftige Regenten sollten nur mit Zustimmung der Agnaten berechtigt sein, die Staatsverfassung „in Beziehung auf die ständischen Verhältnisse" zu verändern[28]. Der König hat diese Vorstellung akzeptiert, er fügte darüber

---

24 Ebd., S. 116, Warschauer, S. 132. Vgl. auch Brockhage, S. 128 ff. Aus einem ebd., S. 103, Anm. 1 zitierten Schreiben Rothers an den König von 1832 läßt sich folgende Argumentation entnehmen: Es unterliege „kaum einem Zweifel..., daß ein solches Geschäft, welches dazu dient, neue, vorher nicht bestandene, dem Lande höchst vorteilhafte und zugleich einträgliche Werke und Einrichtungen hervorzurufen, nicht in die Kategorie derjenigen Anleihen gestellt werden kann, bei welchen das Staatsschuldengesetz vom 18. Januar 1820 die Zustimmung der noch nicht berufenen Reichsstände bevorwortet. Dessen ungeachtet müßte es in der jetzigen Zeit, wo die Gemüter zu aufgeregt und die Bestrebungen einer mit den bestehenden Verfassungen verfeindeten Partei dahin gerichtet sind, überall den wahren Gesichtspunkt zu verrücken, bedenklich erscheinen, direkt von Seiten des Staats zu diesem Zweck eine neue Anleihe zu kontrahieren, vielmehr wird es zweckmäßig sein, die Ausführung als ein Privatgeschäft lediglich der Seehandlungs-Societät zu überlassen...": Brockhage, S. 103 Anm. 1. Dazu Henderson, Rother, S. 527 Anm. 2; Borchard, S. 266.

25 Dazu und über andere Maßnahmen mit gleichem Zweck Richter, Staatsschuldenwesen, S. 49.

26 Dazu Bleek, S. 148 f.; er sieht einen Zusammenhang zwischen dem Bestreben, „durch den Einsatz unbesoldeter oder nur mit geringen Diäten versehener Referendare und Assessoren eine notwendige Erhöhung der Zahl der besoldeten Stellen zu umgehen. Trotz der Belastung des Behördenapparats durch die wachsenden Aufgaben eines Staates an der Schwelle zum industriellen Zeitalter wuchs die Zahl der besoldeten Beamtenstellen nur geringfügig, weil die Vermehrung des etatisierten Personals erhöhte Staatsausgaben bewirkt hätte, man diese aber aus politischen Gründen um jeden Preis zu vermeiden trachtete". Bleek weist auf die Verfassungsversprechen hin und meint, „die Sparsamkeit der preußischen Verwaltung im Vormärz hatte also einen handfesten verfassungspolitischen Hintergrund: man wollte die Konstitutionalisierung der preußischen Monarchie vermeiden".

27 Zur Persönlichkeit des Kronprinzen vgl. Bahne, Verfassungspläne, S. 29.

28 Dehio, Wittgenstein, S. 235 ff.; Bahne, Verfassungspläne, S. 17 ff.; H. Schneider, S. 204. Akten zur Testamentsfrage: GStA. Berlin, HA. Rep. 192 Wittgenstein III 8,1. Dehio äußert

hinaus einen Passus in das Testament ein, der bereits eine grundsätzliche Regelung für den Fall enthielt, daß der Staat gemäß dem Staatsschuldengesetz eine Anleihe auflegen mußte. Die dann einzuberufenden Reichsstände wollte der König, so kündigte er an, „aus den Provinzialständen entnehmen". Zunächst wäre vom Plenum der Landtage jeweils ein Abgeordneter aus den vier Ständen zu wählen gewesen. Diese hätten dann in Berlin oder einem andern vom König zu bestimmenden Ort mit einer gleichen Zahl von Mitgliedern des Staatsrats, die der König auswählte, über Anleihen zu entscheiden gehabt[29]. Die Versammlung hätte damit 64 Personen umfaßt. Der König erklärte ausdrücklich, daß die Kompetenz der Reichsstände sich nur auf die Vorschriften des Staatsschuldengesetzes beziehe; „andere Fragen... werde ich einer solchen Versammlung nie vorlegen". Der Ausweitung der reichsständischen Wirksamkeit sollte damit ein Riegel vorgeschoben werden. Dann folgte die Festlegung, die letztlich die preußische Verfassung als hausgesetzliche Bestimmung auf alle Zeiten zu stabilisieren trachtete: „Sollte während meiner Regierung die Berufung einer solchen Versammlung nicht erforderlich sein, aber späterhin, wenn die Aufnahme eines neuen Darlehens... unerläßlich ist, notwendig werden, so verpflichte ich hierdurch meine Nachfolger in der Krone, nach den vorangegebenen Bestimmungen zu verfahren"[30].

Die verschiedenen testamentarischen Regelungen Friedrich Wilhelms III. sind nicht mehr zur rechtsgültigen Ausfertigung gekommen, sehr zum Ärger Wittgensteins, der seine langjährigen Bemühungen gescheitert sah[31]. Der Versuch, die unbeschränkte Gewalt des preußischen Königs durch ein Hausgesetz gleichsam zu privatisieren und sie damit als Familieneigentum auf Dauer zu konservieren, war gescheitert.

3. *Die Wahlen zum Landtag und die soziale, konfessionelle und nationale Zusammensetzung der Abgeordneten*

a) Organisation der Wahlen, Wahlpropaganda, Wählerinteressen

Der Kreis der Wahlberechtigten zu den Provinziallandtagen war von der Kronprinzenkommission sozial und rechtlich sehr sorgfältig eingegrenzt worden; allen Versuchen der nicht erwünschten Gruppen, in den

---

sich ebd. auch über die Diskussion mit Lottum und Müffling. Der Letztgenannte legte eine Denkschrift vor, die sich stark an die oben S. 260 mit Anm. 22 referierte vom Ende des Jahres 1831 anschloß, 12. Mai 1838; Ausf., GStA. Berlin, HA. Rep. 192 Wittgenstein III 8,1 Bl. 26–32^{v}.

29 Sonderbestimmungen für einige Provinzen: dort, „wo nur drei Stände sind, als vierter Abgeordneter einer von den mit Virilstimmen im ersten Stande Bevorrechteten". „In der Provinz Preußen, wo gar keine Virilstimmen existieren, werden aus dem ersten Stande zwei Abgeordnete zu wählen sein". Aus den Sonderbestimmungen ergibt sich gegenüber dem Plan Müfflings von der Jahreswende 1831/32 die höhere Zahl von Abgeordneten.

30 Abdruck des Testaments: Dehio, Wittgenstein, S. 238–240.

31 Vgl. spätere Vorwürfe Wittgensteins, daß ihm die Fürstin von Liegnitz in den letzten Lebenstagen des Königs den Zutritt verweigert habe: Heymann, S. 130 ff. Ebd., S. 155–166 ein Abdruck aller testamentarischen Verfügungen.

Landtag zu kommen, war weitgehend vorgebeugt worden – das zeigen Klagen politisch engagierter preußischer Staatsbürger, aus denen die Resignation über das perfekte Ausschließungssystem hervorgeht[1]. Dennoch blieb in der Wahl selbst ein gewisser Spielraum, der untersucht werden muß. Hier bestand ein Freiraum für Wählereinflüsse, der nicht vollständig kontrolliert und reglementiert werden konnte.

Der Auftrag zur Durchführung der Wahlen für die Provinziallandtage erging an die Oberpräsidenten, deren Aufmerksamkeit auf die Einhaltung der Ständegesetze gelenkt wurde. Jeder Stand sollte durch Männer vertreten sein, die mit den jeweiligen Interessen vertraut waren. Was aber einem Stand entsprach, das sollte „nicht aus unpractischen Ideen, sondern aus der einfachen Wirklichkeit und Erfahrung" hervorgehen[2]. Damit entwarf die Regierung das Bild einer Repräsentation, die aus ihren Kenntnissen und Erfahrungen politische Wünsche und Stellungnahmen ableiten durfte, die aber solche Bestrebungen nicht in Ideen und Theorien fassen sollte. Man fürchtete den antreibenden und Perspektiven eröffnenden Charakter von Theorien, unter denen man wesentlich die liberalen im Auge hatte. Zur Sicherstellung dieser Überlegungen übte die Regierung bei allen Wahlen ein Aufsichts- und Prüfungsrecht aus, während dem Landtag selbst jeder Einfluß auf die Wahlprüfung entzogen war und auch entzogen blieb, obwohl in dieser Hinsicht mehrfach Wünsche vorgebracht wurden[3]. Das Aufsichts- und Prüfungsrecht bezog sich sowohl auf den eigentlichen Wahlakt als auch auf die Person des Gewählten. Es gilt die politische Qualität dieses Rechts herauszuarbeiten, wobei zunächst von den Regelungen über ständische Wahlen auszugehen ist, die 1842 in einem umfassenden Reglement zusammengefaßt wurden[4].

Nach diesem Reglement mußte zu allen Wahlen 14 Tage vor dem Termin eingeladen werden. Ein Wahlprotokoll verzeichnete die Namen der Erschienenen, die Grundlage ihrer Stimmberechtigung, den Gang und die Resultate der Wahlverhandlung. „Alle Wahlen erfolgen durch absolute Stimmen-Mehrheit in der Art, daß der Gewählte mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen Wähler, oder zwar nur die Hälfte,

---

1 Vgl. Niebuhr an Stein, 18. Nov. 1826: Pertz, Leben des Freiherrn vom Stein 6,1, S. 302.

2 1. Juli 1823: Stephan, S. 67.

3 Zu einer Diskussion auf dem rheinischen Landtag von 1828: Rauer, Gesetzgebung 2, S. 247 f.; vgl. Hasenclever, Geschichte, S. 9. Ebenfalls im rheinischen Landtag beantragte am 17. Juni 1841 der Abgeordnete J. Wergifosse die Überarbeitung der Geschäftsordnung, „deren erste Bestimmungen sich wohl auf die Untersuchungen der Wahlprotokolle hinsichtlich der Frage, ob alle gesetzlichen Vorschriften dabei erfüllt worden, sowie auf die Prüfung der Vollmachten resp. der Qualifikation jedes einzelnen Abgeordneten beziehen dürften, wobei ich noch den Wunsch auszudrücken nicht unterlassen darf, daß dabei die Reihenfolge, in welcher bei Ausfall eines Deputierten die Stellvertreter einberufen werden, nach festen Prinzipien festgestellt werden möge": LV. Rheinland Köln, PA. Nr. 263. 1845 beantragten die Rittergutsbesitzer des Kreises Neiße auf Anregung von Eduard Graf Reichenbach eine Petition, wonach die Wahlprüfung dem Landtag zu übertragen sei: „Sächsische Vaterlands-Blätter" Nr. 40 vom 11. März 1845, S. 174; dazu Nathan, Leben, S. 194. Die gleiche Petition ging 1845 von den Wählern der Landgemeinden des Kreises Neiße aus: „Sächsische Vaterlands-Blätter", ebd., S. 181.

4 Reglement über das Verfahren bei ständischen Wahlen, 22. Juni 1842: Rauer, Gesetzgebung 1, S. 278 ff., Gesetzsammlung 1842, S. 213. Bei Rauer, ebd. 2, S. 254 f. der Entwurf des Reglements.

aber darunter die Stimme des – nach den Lebensjahren – ältesten Mitgliedes der Wahlversammlung erhalten haben muß." Waren die Stimmen zwischen mehreren Kandidaten so verteilt, daß keiner die absolute Mehrheit besaß, so fand eine Stichwahl zwischen denen statt, die die meisten Stimmen hatten. Gewählt wurde mit verdeckten Stimmzetteln. Fiel die Wahl auf einen Kandidaten, der die Bedingung des zehnjährigen Grundbesitzes nicht erfüllte, so war „eine zweite subsidiarische Wahl für den Fall vorzunehmen, daß die erforderliche Dispensation nicht ertheilt werden sollte"[5].

Das Reglement von 1842 brachte eine Vereinheitlichung und Präzisierung der bis dahin geltenden Wahlbestimmungen, die offenbar große Auslegungsspielräume ließen. So fand bei den Wahlen der Landgemeinden des Kreises Hagen 1826 eine „mündliche Abstimmung" statt, da die Bauern nicht schreiben konnten[6]. Bei den Wahlen unter den rheinischen Landgemeinden gab es vor 1842 Fälle, daß Abgeordnete nur von der Minderheit gewählt worden waren; die Wahl der Stellvertreter erfolgte meist nicht für jeden einzeln, „sondern für alle gemeinsam"[7]. Auch bei den Wahlen in anderen Ständen und Provinzen waren vor 1842 oft relative Mehrheiten ausschlaggebend[8].

Wesentliche Stütze der staatlichen Wahlaufsicht war der Landrat. Nur in den Städten und Dorfgemeinden trat an seine Stelle die Ortsobrigkeit, so daß im Geltungsbereich der Städteordnung der Stadtverordnetenvorsteher die Wahl leitete[9]. In der Rheinprovinz lag die Wahlleitung in den Städten mit Virilstimmrecht beim Bürgermeister. Er organisierte auch die Auswahl der Wahlmänner, die dann vom Landrat zur Wahl der Abgeordneten für eine Kollektivstimme zusammengerufen wurden[10]. In den Gebieten Neuvorpommerns, wo keine Dorfgemeinden bestanden, setzte der Landrat für die Wahlen der bäuerlichen Vertreter einen der Rittergutsbesitzer als Wahlkommissar ein[11]. Die Wahl war ein Verwaltungsakt, zu dem sich die Veranstalter, vor allem die Landräte, auch kritisch äußerten. So wiesen sächsische Landräte in ihren Berichten an die Provinzialverwaltung auf die „höchst beschränkten Einsichten" städtischer Abgeordneter hin[12].

---

5 Bei Rauer, Gesetzgebung 2, S. 254 ff. eine Zusammenstellung der Diskussion über den Entwurf des Reglements für die ständischen Wahlen in den Landtagen.

6 Bericht des Landrats Gerstein, 13. April 1826: Köllmann, Harkort 1, S. 204. Entsprechende Wünsche des Posener Landtags von 1841: Rauer, Gesetzgebung 2, S. 265.

7 G. Croon, S. 35.

8 Klawitter, Provinziallandtag, S. 28.

9 Rauer, Gesetzgebung 2, S. 247 ff. Von dem Anspruch eines schlesischen Landrats aus dem Jahre 1832, die Landtagswahl in einer Stadt seines Kreises zu leiten, berichtet Wuttke, S. 128. Über Wuttke, dessen 1847 veröffentlichtes Buch über die schlesischen Provinzialstände wegen der zahlreichen Informationen im folgenden oft herangezogen wird, vgl. J. Müller, ferner ADB. 44, S. 569 ff. (E. Müller-Frauenstein).

10 G. Croon, S. 34.

11 Rauer, Gesetzgebung 2, S. 249. Ebd. weiteres über die Wahlorte.

12 Segler, S. 11.

Eine wichtige Unterscheidung zwischen den Wahlversammlungen der drei Stände bestand insofern, als bei der geringen Zahl von Rittergutsbesitzern und der hohen Zahl der Abgeordnetenmandate die Chance, gewählt zu werden, ziemlich hoch war. Bei den ersten Wahlen zum westfälischen Landtag hatten 121 Berechtigte 20 Abgeordnete und 20 Stellvertreter zu wählen[13]. Der Kreis der Kandidaten verengte sich noch dadurch, daß die Beteiligung in den Wahlversammlungen nicht groß war. Bei den erwähnten westfälischen Wahlen erschienen etwa die Hälfte der Berechtigten, also 60, von denen 40 gewählt werden konnten[14]. Von anderen, späteren Wahlversammlungen sind noch viel schlechtere Beteiligungen überliefert. Als 1841 von der Ritterschaft des Usedom-Wollinschen Kreises ein stellvertretender Abgeordneter gewählt werden sollte, erschien zum ersten Termin nur ein Wähler, auf einem zweiten überhaupt keiner[15]. Auf vier Wahlversammlungen der Rittergutsbesitzer im Kreis Kroeben (Provinz Posen) während der Jahre 1826 und 1829 erschienen nur zwischen 11 und 18 Wähler von den 40 Wahlberechtigten, und dies, obwohl die Emotionalisierung durch Nationalitätenauseinandersetzungen sehr stark war[16]. Der Versuch von ritterschaftlichen Wahlversammlungen, auf das Nichterscheinen Strafen zu setzen, ist vor diesem Hintergrund einer mangelhaften Beteiligung der Wähler zu sehen[17], ebenso eine Petition der Rittergutsbesitzer im Kreis Neiße aus dem Jahre 1845, die die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Wähler zur Gültigkeit der Wahl forderte[18]. Diäten und Reisekosten wurden für die Wahlen nicht gezahlt, auch nicht für die Bezirkswähler in den Ständen der Städte und Landgemeinden, die teilweise ins Gewicht fallende Kosten zu tragen hatten[19].

Zur Wahlbeteiligung liegt eine Untersuchung über die Wahlen für den ersten westfälischen Landtag 1826 vor, die zeigt, daß die höchste Beteiligung städtischer Wähler bei 96,5 %, die niedrigste bei 31,9 %, die höchste Beteiligung der ländlichen Wähler bei 87,5 %, die niedrigste bei 18,6 % lag. Durchschnittlich betrug die Wahlbeteiligung der Rittergutsbesitzer 48 %, der Städte 57,6 % und der Landgemeinden 67,5 %[20].

---

13 Roebers, S. 32.

14 Vgl. die Berechnungen Köllmanns gleich unten Anm. 20.

15 Rochow an die Rittergutsbesitzer des genannten Kreises, 16. Febr. 1841: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 38 Bl. 14–15.

16 Laubert, Wahlkonflikt, S. 300 f., 310 f.; weitere Angaben über die ritterschaftliche Wahlbeteiligung in der Provinz Posen bei Laubert, Verwaltung, S. 72 f. Vgl. unten S. 281. In den ritterschaftlichen Wahlbezirken Schlesiens erschienen „von 100 Wählern... selten mehr als 30“: Nathan, Leben, S. 193, allerdings ohne Zeitangaben; ähnlich Wuttke, S. 150. Bei der Wahl im ritterschaftlichen Wahlbezirk Brieg erschienen 1847 von etwa 80 Wählern 16: Reichenbach, S. 3; bei Wiederholung der Wahl erschienen 30: ebd., S. 7.

17 Vgl. die Ablehnung eines entsprechenden Antrags im Schreiben Rochows an Oberpräsident Vincke, 31. Jan. 1837: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 38 Bl. 11–11v.

18 „Sächsische Vaterlands-Blätter“ Nr. 40 vom 11. März 1845, S. 174; dazu Nathan, Leben, S. 194. Die gleiche Petition von den Wählern der Landgemeinden des Kreises Neiße: „Sächsische Vaterlands-Blätter“, ebd., S. 181.

19 Vgl. Rauer, Gesetzgebung 2, S. 333 f., wonach aber Zahlungen der Kommunen „aus freier Entschließung“ möglich waren. Dazu auch Schulte, S. 36 mit Anm. 45a für Westfalen.

20 Köllmann, Harkort 1, S. 146, 202 f. Die Namen der nicht erschienenen Wähler der westfä-

Zweifellos herrschte auf den Wahlversammlungen der drei Stände eine unterschiedliche politische und sozialpsychologische Situation. Die Leitung einer Wahlversammlung durch den Landrat mußte sich sehr unterschiedlich auswirken, je nachdem, ob er ritterschaftlichen oder bäuerlichen Wählern präsidierte. Unter den Rittergutsbesitzern trat er als Gleicher unter Gleichen auf. Außerdem konnte man in den ritterschaftlichen Wahlversammlungen zumindest mit einem gewissen Bekanntheitsgrad rechnen, während das indirekte Wahlverfahren in den Landgemeinden und den mit Kollektivstimmen ausgestatteten Städten eine Bekanntheit der Wähler untereinander kaum erwarten ließ[21]. Die Entscheidungen bäuerlicher Wähler konnte der Landrat offenbar mit seiner Autorität manchmal in die gewünschte Richtung lenken. Aus Schlesien ist bekannt, daß schon die Wahl des „Ortswählers" besonders häufig auf die Schulzen fiel, die vom Dominialherrn eingesetzt waren. Wenn es dann um die Wahl des Bezirkswählers ging, traten die Wähler unter Vorsitz des Landrats im Landratsamt zusammen, wo sich nach einem Bericht der „Deutschen-Brüsseler-Zeitung" von 1847 folgendes abspielte: Der an diesem Tag außerordentlich leutselige Landrat hielt eine Rede über die Pflichten der bäuerlichen Deputierten, in der er auch „die seiner Ansicht nach geeigneten Personen auf die eine oder andere Art, und meist namentlich, anzudeuten" nicht unterließ. Die verschiedenen Bezirkswähler, nach Einschätzung der Zeitung durchweg „reiche Erbscholzen", traten dann wieder unter Vorsitz eines Landrats zusammen, um den Landtagsabgeordneten zu wählen; „man begreift", so schrieb die Zeitung weiter, „daß es der Regierung nicht schwerfallen kann, die Wahlen nach Belieben zu leiten"[22].

Der Wahlakt legt die Konkurrenz, ja einen Kampf zwischen verschiedenen Kandidaten nahe. Die Möglichkeiten waren jedoch äußerst beschränkt, besonders durch die Bestimmung, daß die Wahlberechtigten nicht früher als 14 Tage vor dem Termin eingeladen werden mußten[23]. Es gab daher Petitionen zur Verlängerung der Einladungsfrist[24]. Auch die Kenntnis der Wählbaren war manchmal nicht ausreichend, weshalb meh-

---

lischen Landgemeinden wurden auf Veranlassung des Oberpräsidenten im Amtsblatt der Regierung Münster angeprangert, nur weitergehende Vorschläge von Wahlkommissaren, die nicht Erschienenen mit Geldstrafen zu belegen, fanden Ablehnung: Roebers, S. 36. Vgl. Steffens, Arndt, S. 249. – Geringe Wahlbeteiligung bei der Wahl von Landtagsabgeordneten in Barmen: Köllmann, Sozialgeschichte, S. 221. Einzelne Angaben zur Beteiligung bei den Wahlen der städtischen Abgeordneten in der Provinz Posen bei Laubert, Verwaltung, S. 73 ff.

21 Dazu oben S. 181.

22 Wer wird durch den Vereinigten Landtag in Preußen vertreten? In: „Deutsche-Brüsseler-Zeitung" Nr. 17 vom 28. Febr. 1847; W. Schmidt, Kommunisten, S. 332. – Nach einer auf dem schlesischen Landtag von 1845 vorgelegten Petition Neißer Rittergutsbesitzer hätten „bei den Landtagswahlen die von dem Gesetz vorgeschriebenen Urwahlen fast nie stattgefunden". Die königliche Regierung werde nicht „im Stande sein, über solche Wahlen aufgenommene Protokolle vorzulegen": Wuttke, S. 202.

23 So das Reglement über das Verfahren bei den ständischen Wahlen, 22. Juni 1842: Rauer, Gesetzgebung 1, S. 279; frühere Regelungen z. B. Segler, S. 13.

24 Verlängerung auf vier Wochen laut Petition der ritterschaftlichen Wähler des Kreises Neiße 1845, veranlaßt durch Eduard Graf Reichenbach: Nathan, Leben, S. 194.

rere Landtage den Vorschlag machten, ein entsprechendes Verzeichnis entweder den Einladungen zu ritterschaftlichen Wahlen beizulegen oder aber im Büro des Wahlkommissars auszulegen[25]. In den Wahlakt selbst konnte die Regierung im Rahmen ihrer Leitungs- und Aufsichtsfunktionen eingreifen, was zweifellos von hoher Bedeutung war, etwa wenn der Landrat einen Kandidaten aus rechtlichen Gründen als nicht wählbar bezeichnete. Auch sonst war die Regierung durch ihre Wahlleiter präsent, die jede Stellungnahme beaufsichtigten und beobachteten. Die Wähler konnten zwar ihre Stimmzettel verdeckt abgeben, bei allen darüber hinausgehenden Äußerungen war jedoch der Vertreter der Staatsverwaltung dabei. Fraglich ist allerdings, wieweit die formale Nominierung oder Kandidatur, der Wahlvorschlag, in den zwanziger und dreißiger Jahren überhaupt mit Begründungen versehen wurde. Für die Wahlen zum ersten schlesischen Landtag gab es z. B. die simple Anweisung, „jeder Wähler schreibe den Namen seines Kandidaten auf einen Zettel, wer die meisten Stimmen habe, sei ... gewählt"[26].

Ein frühes Beispiel dafür, daß auch über den Wahlvorgang hinausgehende politische Besprechungen unter den Wählern stattfanden, ist 1832 in der Stadt Münster nachweisbar. Die Wähler verbanden die Benachrichtigung des neu gewählten Abgeordneten Johann Hermann Hüffer mit dem „Ersuchen", auf dem Landtag eine Repräsentativverfassung für das Königreich zur Sprache zu bringen und eine Adresse an den König zu beantragen[27]. Die Regierung bezeichnete den Vorgang als illegal, denn die Wähler seien „ausschließlich zu dem ... Akt der Wahl berufen" und nicht befugt, „den Gewählten mit Informationen ... zu versehen"[28]. 1843 versuchte ein Graf Ballestrem in der „Schlesischen Zeitung" zu annoncieren, daß er seine Mitstände anläßlich der bevorstehenden Wahl eines Landtagsabgeordneten zu einer Vorbesprechung einlade. Der Zensor verhinderte aber das Erscheinen der Anzeige[29].

Wahlpropaganda außerhalb der Wahlversammlungen war sehr selten. Ein früher Einzelfall ist die Schrift des Kölner Teppichfabrikanten Wilhelm Anton Norrenberg, in der dieser sich für die Beibehaltung der Schutzzölle einsetzte, da nur auf diese Weise verhindert werde, daß „das Bischen Arbeit und Industrie, was sich bei der ... verzweifelten Lage des Landmannes und des Handels noch in den Städten befindet, vollends in fremde Hände auswandern würde". Norrenberg warb dafür, den Gewerbetreibenden „ausschließlich die Vertretung ihrer besonderen Interessen" zu überlassen und entsprechende Abgeordnete zu wählen, wobei er es nicht unterließ, sich auf dem Titelblatt seiner Schrift als einen „der

25 Rauer, Gesetzgebung 2, S. 259 f.; Nathan, Leben, ebd.

26 Oberpräsident Schönberg an das Landratsamt Glatz, undatiert: Klawitter, Provinziallandtag, S. 28 mit Anm. 3.

27 Wähler der Stadt Münster an Hüffer, 15. Dez. 1832: Steffens, Hüffer, S. 416 ff.

28 Staatsministerium an Oberpräsident Vincke, 22. April 1833: Wolter, S. 149.

29 Klawitter, Geschichte, S. 237.

Landtagswählbaren Volkswähler des dritten Standes" zu bezeichnen[30]. Die Wahlpropaganda bestand also aus einer Werbung für eine ganze Gruppe von Kandidaten, die Gewerbetreibenden, zu denen der Propagandist selbst gehörte[31].

Wahlauseinandersetzungen gab es auch durch die nationalen Gegensätze im Großherzogtum Posen, etwa wenn eine Versammlung von Rittergutsbesitzern, unter denen im allgemeinen die Polen dominierten, sich in ihrer Wahl vom Interesse an einem bestimmten Kandidaten leiten ließ und der vorsitzende Landrat die Wahl für nicht möglich erklärte[32]. Derartige Wahlen richteten sich gegen die Regierung und die von ihr verfolgte Polenpolitik. Dem gleichen Zweck diente eine Welle von verweigerten Wahlen, die 1832 unter den Posener Rittergutsbesitzern zu beobachten ist und durch die gegen den Ausschluß der am polnischen Aufstand Beteiligten vom Landtag protestiert werden sollte[33]. Ebenfalls gegen die Regierung richteten sich die während des Kölner Kirchenstreits zu beobachtenden Bemühungen katholischer Gruppen, die Wahlen zum rheinischen Landtag zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Innenminister Rochow verstand sie als Versuch „der katholischen Partei", sich im Landtag ein Organ zu verschaffen und den katholischen Charakter der Rheinprovinz zu beweisen[34]. Tatsächlich kam es zur sensationellen Auswechslung verschiedener Kandidaten, so in Trier, wo der bisherige Abgeordnete, Medizinalassessor Mohr, der sich auf drei Landtagen durchaus bewährt hatte, nur noch zum Stellvertreter gewählt wurde. Er hatte sich in den Auseinandersetzungen um den Erzbischof Droste-Vischering für die Politik der Regierung ausgesprochen und mußte deshalb einem Gegenkandidaten, dem Stadtrat Dietz, weichen[35]. Eklatant war auch das Scheitern David Hansemanns in Aachen, der sich nur um die Wiederwahl als Stellvertreter bemüht hatte, aber als Protestant nicht mehr als vier von 44 Stimmen erhielt. Hansemann sah sich darauf veranlaßt, nicht nur das Präsidium der Handelskammer niederzulegen, sondern sogar aus ihr auszutreten[36]. Zu den Wahlen der Rittergutsbesitzer am 5. November 1839 in Koblenz erschienen sämtliche Wahlberechtigten, die katholisch-ultramontan eingestellt waren, insgesamt 21[37]. Sie wurden wegen der vom König 1836 zugunsten der altadligen Familien konzedierten autono-

---

30 Norrenberg, S. 8 ff. Vgl. Faber, Rheinlande, S. 303; Boberach, S. 43. Norrenberg läßt sich unter den Abgeordneten nicht nachweisen.

31 Hinweis auf einen Wahlaufruf des Grafen Pfeil auf Wildschütz, betitelt „Im März 1825", lithographiert und namentlich an schlesische Rittergutsbesitzer adressiert bei Klawitter, Provinziallandtag, S. 37 Anm. 2.

32 Dazu gleich unten S. 281.

33 General von Wrangel an Gustav von Below, 17. Aug. 1832: Below, Frage, S. 215 f. Dazu auch Stägemann an I. von Olfers, 26. Sept. 1832: Rühl, Briefe und Aktenstücke 3, S. 507.

34 An Friedrich Wilhelm III., 7. Dez. 1839: G. Croon, S. 174 mit Anm. 546; vgl. Bachem, Vorgeschichte 1, S. 186. Vgl. auch die Argumentation des Staatsministeriums für die Verschiebung der Landtage, 17. Dez. 1839: unten S. 515 mit Anm. 20.

35 Keinemann, Ereignis 1, S. 269.

36 Ebd., S. 270 f.

37 Dazu unten S. 275 mit Anm. 59.

men Erbfolgeregelung auch kurz die „Autonomen" genannt[38]. Von den übrigen 58 Rittergutsbesitzern erschienen dagegen nur 18. Dementsprechend fiel die Wahl aus: Unter den gewählten acht Abgeordneten und zwölf Stellvertretern befanden sich nur drei, die nicht unbedingt als Angehörige der katholischen Partei anzusehen waren. Die Nachricht über das Vorgehen der Katholiken verbreitete sich vor dem Termin für die Wahlen im zweiten ritterschaftlichen Wahlbezirk, der für den 12. November in Düsseldorf anberaumt worden war. Sie hatte zur Folge, daß dort den 18 Rittergutsbesitzern der katholischen Richtung 47 andere gegenüberstanden, die vor den Wahlen auch noch eine inoffizielle Vorversammlung abhielten, um das Vorgehen abzusprechen. Nun erlitt die katholische Partei eine Niederlage: Von den gewählten sechs Abgeordneten und elf Stellvertretern soll ihr keiner angehört haben[39].

Allgemeine Fragen der preußischen Innenpolitik begannen seit dem Ende der dreißiger Jahre die öffentliche Diskussion und auch die Wahlen immer stärker zu beherrschen, besonders im Rheinland. Vor der Wahl der Kölner Abgeordneten am 2. März 1843 verwendeten sich „mehrere Wähler" in einem Flugblatt unter Hinweis auf die Handels- und Gewerbeinteressen der Stadt für die Kandidatur von Merkens und Camphausen. Nach vollzogener Wahl verteidigte Karl Marx die beiden in der „Rheinischen Zeitung" gegen Angriffe der in Koblenz erscheinenden ultramontan orientierten „Rhein- und Mosel-Zeitung"[40]. Zu den Wahlversammlungen der rheinischen Ritterschaft im Dezember 1844 in Koblenz und Düsseldorf verfaßte Heinrich von Sybel einen anonymen Artikel für die „Kölnische Zeitung", in dem die Rittergutsbesitzer indirekt aufgefordert wurden, sich nicht durch „autonome Mitglieder" auf dem Landtag vertreten zu lassen, die sich zur 1836 eingeräumten autonomen Erbfolgeberechtigung bekannten. Sybel meinte, die „politischen Prinzipien einer korporativen Absonderung"[41], die von den „Autonomen" verfolgt würden, seien „unverträglich mit dem wahren Interesse des ganzen Ritterstandes und der Provinz". Der Staatsverwaltung war diese öffentliche Diskussion unerwünscht; sie verbot den Druck jener Teile des Artikels, die auf die politische Gruppenbildung unter den Rittergutsbesitzern eingingen, und ließ ihre Veröffentlichung erst zu, als die Wahlversammlungen bereits stattgefunden hatten[42]. Im Ergebnis wurden in Koblenz wieder die Autonomen, in Düsseldorf ihre Gegner gewählt, ein Resultat, das sich bei den Wahlen des Jahres 1846 wiederholte. Nur im Falle des Landrats von Gudenau wurde in Düsseldorf ein Anhänger der Autonomen gewählt, obwohl die Mehrheit der Wähler dem eigentlich nicht entsprach. Im Bericht des Oberpräsidenten wurde das damit erklärt, daß

38 Dazu unten S. 395.

39 Keinemann, ebd.

40 Marx, Landtagsabgeordnetenwahl, S. 426 ff., wo auch das Flugblatt erwähnt wird. Vgl. Asmus, „Rheinische Zeitung", S. 159 Anm. 130. Dazu auch Kruchen, S. 63.

41 In der Vorlage gesperrt.

42 Buchheim, Sybel, S. 101 ff.

der Fürst Salm-Reifferscheid sich zu dessen Gunsten eingesetzt habe[43]. In der Düsseldorfer Wahlversammlung gab es außerdem Spannungen, die mit der sich vergrößernden Zahl von Rittergütern in der Hand von Industriellen zusammenhingen, von denen nur Diergardt, Herbertz, Kayser, vom Rath, Wergifosse und Zurhellen genannt seien. Unter den altangesessenen Rittergutsbesitzern resultierte daraus ein Interesse an der Isolierung und Ausschließung der sozialen Eindringlinge, was man durch die Verhinderung der Wahl von „kaufmännischen Rittergutsbesitzern" zu erreichen versuchte[44].

Die politische Qualität der Wahlen und die Beziehungen zwischen Wählern und Abgeordneten mußten sich grundlegend ändern, seit im Jahre 1841 die Öffentlichkeit der ständischen Tätigkeit entscheidend verstärkt worden war und überhaupt eine allgemeine Politisierung stattfand. Zwar war auch jetzt das Verhalten des einzelnen Abgeordneten auf dem Landtag schwer zu beobachten und zu kontrollieren, da die Protokolle die Namen der Redner nicht nannten[45]. Dieses Informationshemmnis bestand aber in den Fällen nicht, wo die politische Erregung Nachrichten wie ein Lauffeuer in der Provinz verbreitete, so im Fall der Adresse des Posener Landtags von 1843, in der es um die Erhaltung der polnischen Nationalität, um Reichsstände und um die Zensur ging[46]. Jetzt wurde ein polnischer Abgeordneter, Graf Eduard Raczyński, von seinen Wählern, der polnischen Ritterschaft des Kreises Schrimm, angegriffen, weil er gegen die Adresse gestimmt hatte; ihr Vorwurf lautete, er sei nicht der „Repräsentant der Meinung des Kreises gewesen"[47]. Dagegen warfen die Stadtverordneten der überwiegend deutschen Stadt Bromberg dem von ihnen gewählten Landtagsabgeordneten Peterson vor, der Adresse nicht widersprochen zu haben. Dem König schickten sie eine Loyalitätserklärung, in der sie ihren Abgeordneten mit der Bemerkung desavouierten, er habe ohne Autorisierung gehandelt[48].

Damit wurde die Freiheit der Abgeordneten gegenüber Instruktionen berührt, die der Einflußnahme der Wähler auf die Abgeordneten Grenzen setzte. Die Wahlen gaben aber zumindest in der Zeit politischer Mobilisierung Gelegenheit, daß die Wähler von den Abgeordneten Rechenschaft über ihre Tätigkeit verlangen konnten. Aus Ostpreußen ist bekannt, daß dort alle Gegner des Verfassungsantrags von 1843 bei den folgenden Wahlen nicht wiedergewählt wurden[49]. Ausführlich schilderte

---

43 An Ministerium des Innern, 12. Okt. 1846: Hemmerle, S. 69 mit Anm. 2. Gegen Gudenau unterliegt der Geheime Regierungsrat a. D. von Sybel, Vater des Historikers; über ihn Most 2, S. 51 f.

44 Dazu Hansen, Briefe 2,1, S. 94 Anm. 2.

45 Unten S. 539, 543.

46 Unten S. 446 f.

47 Kundgebung der Ritterschaft des Kreises Schrimm an den Grafen Raczyński: Żychliński, S. 148 f., übersetzt bei Laubert, Frage, S. 469 f.

48 5. April 1843: Laubert, Frage, S. 467 mit Anm. 2. Nach Żychliński wurden anstelle von Peterson und Graf Raczyński 1845 neue Abgeordnete in den Landtag entsendet.

49 E. von Saucken an Friedrich Wilhelm IV., 15. Jan. 1846: Below, Zeit, S. 145.

einen solchen Vorgang der ostpreußische Rittergutsbesitzer Moritz von Lavergne-Peguilhen, dem vor den Wahlen im November 1846 mitgeteilt worden war, daß seine Wiederwahl nur dann möglich sei, wenn er zuvor Zweifel an seiner politischen Einstellung beseitige, die besonders durch die Ablehnung eines Antrags auf Einrichtung von Reichsständen auf dem Landtag von 1845 entstanden waren. Lavergne gab darauf vor den Wählern seines Wahlkreises einen ausführlichen Bericht über seine Tätigkeit im Landtag, wobei er bemerkte, daß er „ein warmer Freund berathender Reichsstände" sei. Er wurde anschließend mit vier Gegenstimmen zum Abgeordneten gewählt. Eine Diskussion über den Bericht Lavergnes fand aber auch jetzt nicht statt, im Gegenteil: Ausdrücklich wurde betont, daß sich die Versammlung der Wähler, „wie dies die Natur des... Geschäfts mit sich brachte, vollkommen passiv" verhielt; „außer dem, was zur Einleitung und Vollziehung des Wahlacts nothwendig war, ward auch nicht eine Sylbe in der selben gesprochen"[50].

Auch in Schlesien gibt es für die vierziger Jahre Hinweise auf die offene politische Profilierung von Kandidaten bei ritterschaftlichen Wahlen. In der Wahlversammlung des Bezirks Brieg kam es im Herbst 1846 zur Anfrage eines Wählers an die Rittergutsbesitzer, ob „ein oder mehrere Candidaten in Vorschlag gebracht seien". Als das verneint wurde, machte der Fragesteller darauf aufmerksam, daß sich die Funktion der Abgeordneten in jüngster Zeit gewandelt habe. Früher habe „man sehr häufig nur einen Mann von Namen oder gesellschaftlichen Talenten" gewählt, um ihm, „wie man so zu sagen pflegt, das Compliment zu machen". Inzwischen komme es darauf an, nicht Männer zu wählen, „die da sagen können, sie seien fünf oder sechsmal bei dem Landtage gewesen und hätten Ruhe und Schweigen für die schönste Pflicht eines Staatsbürgers gehalten"; sie müßten vielmehr „nicht bloß den guten Willen haben, durch gesinnungsvolle Opposition dem Lande zu nützen, sondern ... auch durch eine tüchtige Vorbildung die nötige Befähigung hierzu besitzen". Die Versammlung reagierte auf diese Vorhaltungen sehr unwillig; es wurde erklärt, „eine solche öffentliche Bewerbung, eine solche Neuerung sei nicht Jedermanns Sache"; man kenne „sich auch in cognito genug..., um zu wissen, wem man die Stimme geben" solle. Die Situation war klar: Abgesehen von der Nominierung eines Kandidaten fand im allgemeinen kein Wahlkampf in den ritterschaftlichen Wahlversammlungen statt[51]. In der genannten Wahlversammlung gab es dann allerdings die befürchtete Neuerung. Graf Oskar von Reichenbach wurde

---

50 Lavergne-Peguilhen, Liberalismus, S. XII. Über Lavergne Koselleck, S. 475 mit Anm. 112; APB. 3, S. 994 f. (H. Obenaus).

51 Reichenbach, S. 4 f. Danach bei Nathan, Leben, S. 192 ff. Vgl. auch das Gutachten der 3. Abteilung der Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtags. Über die Petition der Abgeordneten Tschocke, Siebig und Werner wegen nachträglicher Einberufung des Grafen Eduard von Reichenbach zum Vereinigten Landtag, 12. Mai 1847: Bleich, Landtag 2, S. 747–752.

Vgl. auch den Bericht von Karl Freiherr von Vincke-Olbendorf an Gustav von Below, 29. Nov. 1847. Vincke will für den schlesischen Landtag kandidieren und erwartet einen „kleinen Wahlkampf". „Da wir keine Instruktionen zu geben haben, auch kein Deputier-

nominiert und erklärte in einer kurzen Rede, daß er beabsichtige, durch Unterstützung des Zweckmäßigen und durch Kritik des Fehlerhaften das Wohl Preußens zu fördern, schließlich, daß er bereit sei, von seiner Tätigkeit „Rechenschaft abzulegen", womit er zumindest auf eine Berichterstattung auf der nächsten Wahlversammlung anspielen wollte[52]. Er sagte damit die Erfüllung einer Forderung zu, die offenbar verbreitet war.

Gelegentlich gab es zwischen Abgeordneten und ihren Stellvertretern Abreden über das Nachrücken. Vor allem in zwei Fällen, wo wichtige politische Persönlichkeiten zu Stellvertretern gewählt worden waren, sind solche Abreden nachweisbar, in denen es darum ging, unter politisch Gleichgesinnten dem Besseren ein Mandat zu verschaffen, ohne daß die Regierung gleich aufmerksam wurde. Das galt für den 1844 zum Stellvertreter gewählten Vorkämpfer des polnischen Nationalismus Severin Graf Mielżyński[53], 1845 für den liberalen Industriellen David Hansemann[54].

Bei den skizzierten Vorfällen, die jeweils auch Ansätze zur Durchsetzung politischer Vorstellungen durch die Wähler beinhalteten, ist zu berücksichtigen, daß sie vorwiegend in die vierziger Jahre fallen. Sie sind Ausdruck einer politischen Situation, die mit der verstärkten Öffentlichkeit der Landtagsarbeit und einer allgemeinen Politisierung zusammenhängt. Immerhin bedurfte es jeweils der Anstrengung couragierter Wähler und Kandidaten, um den staatlich veranstalteten und kontrollierten Wahlakten eine neue Qualität zu geben. Am ehesten war dazu der sowieso bevorrechtigte Stand der Rittergutsbesitzer in der Lage, desgleichen die Stadtverordneten, während von den Wahlen der bäuerlichen Vertreter derartige Aktivitäten zumindest nicht überliefert sind. Es spricht einiges dafür, daß sich die staatliche Autorität hier noch am stärksten durchsetzen konnte.

Ausdruck von Wählerinteressen ist auch die mehr oder weniger starke Fluktuation der Abgeordneten, d. h. die Wieder- oder Abwahl oder die erstmalige Wahl eines Abgeordneten. In der Rheinprovinz, deren Abgeordnete durch Croon erfaßt worden sind[55], ergaben sich für die Zeit von 1826 bis 1847 für die einzelnen Stände unterschiedliche Ergebnisse.

---

ter verpflichtet ist, die Petitionen, die wir einreichen, zu übergeben, so bleibt nichts übrig, als daß man sich von den Kandidaten ihr politisches Glaubensbekenntnis ausbittet, und darauf werde ich antragen": Below, Vincke, S. 99.

52 Reichenbach, S. 5 f. Dagegen Wuttke, S. 119 mit der Formulierung, daß die Abgeordneten „ihren Absendern ... keine Berichte" gaben, was bis in die vierziger Jahre hinein wohl allgemein galt.

53 Ihm wollte der Graf Gorzeński seinen Platz einräumen: Laubert, Episoden, S. 72.

54 Der Aachener Abgeordnete Dr. J. P. Monheim reklamierte sofort nach der Einberufung zum Landtag „absolute Verhinderung" und bat um Einberufung des Stellvertreters Hansemann: Hansen, Briefe 1, S. 370 Anm. 1; vgl. ebd., S. 697 Anm. 1. Über die Schwierigkeiten, die Hansemann 1839 bei der Wahl zum Abgeordneten hatte, oben S. 269.

55 Ebd., S. 347 ff.

Dauer der Abgeordnetentätigkeit auf den Landtagen der Rheinprovinz 1826–1847[56]

Anzahl der besuchten Landtage	1	2	3	4	5	6	7	8	Abgeordnete insgesamt
Rittergutsbesitzer	23	19	13	8	3	6	2	2	76
Städte	54	17	10	12	4	1	1	1	100
Landgemeinden	42	18	13	5	8	1	0	2	89

Der Stand der Städte hatte danach die meisten Abgeordneten, die nur auf einem Landtag anwesend waren, der der Rittergutsbesitzer die wenigsten; in der Mitte lagen die Landgemeinden. Die Fluktuation war dementsprechend unter den städtischen Abgeordneten am stärksten. Überhaupt wählte der Stand der Rittergutsbesitzer eine besonders stabile Abgeordnetenschaft, die Zahl der Abgeordneten lag mit 76 insgesamt zwischen 1826 und 1847 um fast ein Viertel niedriger als die des Standes der Städte.

Dauer der Abgeordnetentätigkeit auf den Landtagen der Provinz Preußen 1834–1847[57]

Anzahl der besuchten Landtage	1	2	3	4	5	6	7	Abgeordnete insgesamt	ständischer Proporz	Abgeordnete unter Berücksichtigung des Proporzes
Rittergutsbesitzer	51	27	20	15	4	10	2	129	2	65
Städte	30	17	12	5	6	6	1	77	1,3	59
Landgemeinden	36	13	14	6	2	2	–	73	1	73

Die Statistik ergibt, daß das Wahlverhalten der Stände in der Provinz Preußen längst nicht so stark voneinander abweicht wie in der Rheinprovinz. Die Fluktuation ist bei Städten und Landgemeinden nahezu gleich, sie ist nur geringfügig schwächer bei den Rittergutsbesitzern. Eine Sonderstellung der Rittergutsbesitzer wie in der Rheinprovinz zeichnet sich nicht ab.

56 Die Zusammenstellung dieser und der übernächsten Tabelle verdanke ich Herrn H. Heinelt, Hannover.

57 Die Zusammenstellung dieser und der übernächsten Tabelle verdanke ich Herrn P. Seifried, Hannover.

Anzahl der jeweils zum ersten Mal gewählten oder nach Unterbrechung der Abgeordnetentätigkeit wiedergewählten Abgeordneten in den Landtagen der Rheinprovinz 1828–1847

Landtag	1828	1830	1833	1837	1841	1843	1845	1847[58]	insgesamt
Rittergutsbesitzer	5	10	8	8	11	8	5	6	61
Städte	6	13	13	10	14	14	10	15	95
Landgemeinden	9	6	8	12	13	16	4	16	84
	20	29	29	30	38	38	19	37	

Gewisse Aufschlüsse auf das Wahlverhalten lassen sich auch aus der Anzahl der jeweils zum ersten Mal Gewählten ermitteln, obwohl die Zahlen gewisse Faktoren unberücksichtigt lassen, so, ob die Anzahl der neuen Abgeordneten durch die Wiederbesetzung vakanter Sitze oder aber durch die Verdrängung eines sich wieder bewerbenden Abgeordneten zustande gekommen ist. Auch müßte im einzelnen berücksichtigt werden, wann die nach dem Gesetz alle drei Jahre stattfindenden Wahlen tatsächlich durchgeführt worden sind. Die niedrige Zahl der Neugewählten auf dem Landtag von 1845 geht aller Wahrscheinlichkeit nach darauf zurück, daß nur Ergänzungswahlen stattgefunden hatten. Auch nach dem Kriterium der zum ersten Mal Gewählten lagen in der Rheinprovinz die Städte an der Spitze vor den dichtauf folgenden Landgemeinden und den Rittergutsbesitzern. Der stärkste Wechsel bei allen Ständen fand zu den Landtagen von 1841 und 1843 statt. Differenziert man nach Ständen, fand der stärkste Wechsel bei den Städten 1847, bei den Landgemeinden 1843 und 1847 statt. Der starke Wechsel unter den Rittergutsbesitzern zum Landtag von 1841 resultierte aus der Erregung der vorwiegend katholischen Rittergutsbesitzer im Zusammenhang der Kölner Wirren um Erzbischof Droste-Vischering, die u. a. dazu führte, daß protestantische Rittergutsbesitzer bei den Wahlen im Jahre 1839 nicht wiedergewählt wurden[59]. Zum Landtag von 1843 erreichte bei den Städten und Landgemeinden die Zahl der erstmals Gewählten mit zusammen 30 den Höchststand, der sich dann zum Vereinigten Landtag 1847 noch auf 31 erhöhte. Der Landtag von 1843 und der Vereinigte Landtag brachten also für diese beiden Stände den stärksten Schub von Landtagsneulingen.

Anders als für die Rheinprovinz stehen für die Provinz Preußen nur die Abgeordnetenlisten seit dem Landtag von 1834 zur Verfügung. Die Statistik ergibt, wenn man alle Stände zusammen betrachtet, daß der stärkste Zustrom von neuen Abgeordneten zum Landtag von 1841 statt-

58 Vereinigter Landtag.

59 G. Croon, S. 174, dazu Keinemann, Ereignis, 1, S. 301 ff.

fand. Anders als in der Rheinprovinz zeichnete er sich bei allen Ständen ab, nicht nur bei den Rittergutsbesitzern. Im Zusammenhang der Parteienentwicklung wird auf die vorstehenden Tabellen weiter einzugehen sein.

Anzahl der jeweils zum ersten Mal gewählten oder nach Unterbrechung der Abgeordnetentätigkeit wiedergewählten Abgeordneten in den Landtagen der Provinz Preußen 1837–1847

Landtag	1837	1841	1843	1845	1847[58]	insgesamt
Rittergutsbesitzer	19	24	17	8	13	81
Städte	11	13	12	2	9	47
Landgemeinden	12	12	9	5	11	50
	42	49	38	15	33	

b) Interventionen der Regierung bei den Wahlen

Bei den Gewählten wurde durch die Staatsregierung geprüft, ob die persönlichen und wirtschaftlichen Vorbedingungen der Ständegesetze erfüllt waren, d. h. es wurde untersucht, ob der neue Abgeordnete zu einer der christlichen Kirchen gehörte, dreißig Jahre alt und von unbescholtenem Ruf war, ferner ob er das als Basis des passiven Wahlrechts erforderliche Grundeigentum zehn Jahre ununterbrochen besessen hatte[1]. Prüfungsinstanz war die Immediatkommission für die ständischen Angelegenheiten, bestätigt wurden die Wahlen durch den König. Der Geschäftsgang war in der Weise geregelt, daß die von den Oberpräsidenten eingereichten Wahllisten durch den Innenminister der Kommission vorgelegt wurden, nach deren Gutachten und Vorschlägen dann der König seine Bestätigung aussprach[2]. Wie bereits erwähnt, fand eine Wahlprüfung durch die Landtage nicht statt.

Die Dispensation vom Manko des zehnjährigen Grundbesitzes kam häufig vor, da die geforderte Vererbung in „auf- und absteigender Linie" die Addition der Besitzzeiten von Erblasser und Erbe ausschloß, wenn die Erbschaft vom Schwiegervater oder Schwiegersohn stammte[3]. An sich war die Besitzqualifikation einigermaßen eindeutig. Mit der Möglichkeit von Dispensationen entstand jedoch ein Ermessensspielraum, der von der

1 Vgl. oben S. 172f. Durch Gesetz vom 8. Mai 1837 wirkte sich der Ausschluß von der Ausübung der Standschaft wegen bescholtenen Rufs auch auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit und des Patronats aus: Gesetzsammlung 1837, S. 99.

2 Über die Immediatkommission oben S. 250.

3 G. Croon, S. 32. Roebers, S. 32 macht die Angabe, daß durch diese Bedingung bei den ersten Wahlen zum westfälischen Provinziallandtag von 193 Rittergutsbesitzern 72 vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen waren.

Immediatkommission politisch ausgenutzt werden konnte. Die Folge war, daß die Wähler in der Regel Bedenken trugen, jemand zu wählen, dessen Bestätigung eine Dispensation erforderlich machte[4].

Beispiele verdeutlichen, wie die Kommission die Dispensationsmöglichkeiten politisch handhabte. Die Städte Zeitz und Weißenfels hatten 1825 den pensionierten Kammerdirektor von Ponickau zum Landtagsabgeordneten gewählt, obwohl er dazu nicht qualifiziert war, da er weder ein bürgerliches Gewerbe ausübte, noch Magistratsmitglied war. Er bearbeitete nur als Mitglied der Zeitzer Bürgerschaft das städtische Schuldenwesen. Die Wahl wurde genehmigt – mit Rücksicht auf die Qualifikation von Ponickaus[5]. Auch die Wahl des Oberbürgermeisters von Magdeburg, des Landrats Franke, wurde – obgleich er kein städtisches Grundeigentum besaß – von der Immediatkommission genehmigt, da sie ihn „wegen seiner Einsichten und Kenntnisse" für qualifiziert hielt[6]. Dagegen hat die Staatsregierung die Dispensation des Reichenbacher Bürgermeisters Weidinger zwar einmal erteilt, bei der Nachwahl aber nicht erneuert, nachdem er sich auf dem zweiten schlesischen Landtag in einer politischen Auseinandersetzung mit den Rittergutsbesitzern und dem Landtagsmarschall exponiert hatte[7]. Auch die 1832 vollzogene Wahl von David Hansemann wurde mit dem Hinweis darauf nicht bestätigt, daß er noch nicht zehn Jahre lang Grundbesitzer in Aachen war[8]. 1846 lehnte die Staatsregierung die Dispensation der Wahl des Königsberger Apothekers Leopold Freundt ab, über den Oberpräsident Bötticher berichtet hatte, daß seine politische Zuverlässigkeit „nicht zweifelsfrei sei"; außerdem habe er die „evangelische Landeskirche" verlassen und sich dem Prediger Dr. Julius Rupp und seiner freien Gemeinde angeschlossen. Freundt gehörte zum Kreis der Königsberger Liberalen um Johann Jacoby und Ludwig Walesrode. Er war z. B. im Sommer 1845 als Leiter eines „Festes der Verbrüderung" in Pillau hervorgetreten, an dem politisch gleichgesinnte Bürger aus Elbing, Fischhausen und Braunsberg teilgenommen hatten. Die Immediatkommission schloß sich dem negativen Votum Böttichers an. Sie meinte aber, daß die Bestätigung Freundts „gar nicht aus dem konfessionellen Grunde versagt zu werden brauche, sondern bei sr. Majestät darauf anzutragen sein dürfte,... die Dispensation von der Bedingung des 10jährigen Grundbesitzes nicht zu erteilen"[9]. Erteilt wurde die Dispensation 1846 dem Landrat von Gudenau, dem einzigen unter den in Düsseldorf gewählten vier ritterschaftlichen Abge-

4 So ein Antrag des pommerschen Landtags 1843 über die Herabsetzung der Grundbesitzanforderungen für die städtischen Abgeordneten: Rauer, Gesetzgebung 2, S. 89.

5 Protokoll der Kommission, 14. April 1825: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 48 Bl. 101. Vgl. Segler, S. 11.

6 Segler, S. 12.

7 Wuttke, S. 134, wo im Text aber nur vom „Bürgermeister von R. ..." die Rede ist. Vgl. auch unten S. 335 f.

8 Hansen, Briefe 1, S. 44* mit Anm. 4.

9 Protokoll der Kommission, 18. Nov. 1846: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 13 Bd. 4 Bl. 272–273v. Die Argumentation Böttichers lief offensichtlich darauf hinaus, Freundt wegen der nicht mehr gegebenen „Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen"

ordneten, der kein Gegner der konservativ orientierten „Autonomen" unter den Rittergutsbesitzern war; seine Auffassungen entsprachen also weithin denen der Regierung[10]. Die einzelnen Fälle zeigen recht deutlich, daß die Dispensationsbefugnis politisch ausgenutzt werden konnte.

Provozierender als die Klausel über die Dauer der Besitzausübung war zweifellos die über den unbescholtenen Ruf. Die Dispensation bei Nichterfüllung von Grundbesitzklauseln gab der Immediatkommission zwar die Möglichkeit, Entscheidungen nach politischer Opportunität zu prüfen. Sie handelte hier aber immer innerhalb klar umschriebener juristischer Vorschriften, das Manko in der Besitzdauer konnte Wählern und Gewählten bekannt sein. Wenn eine Wahlversammlung ihre Wahl auf einen Abgeordneten richtete, dessen Grundbesitzverhältnisse nicht voll den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen, so stellte sie ihre Wahl in das Ermessen der Regierung. Anders im Fall des bescholtenen Rufs. Hier gab es ein weites Feld für Eingriffe der Regierung; denn nicht nur die Übertretung gesetzlicher Bestimmungen und gerichtliche Verurteilung und Inhaftierung schädigten den Ruf[11], sondern auch der weite Bereich der disziplinarischen Untersuchung und Bestrafung von Beamten[12] oder von Bankrott und übermäßiger Verschuldung. Die Forderung von angeblich zu hohen Schuldzinsen konnte, wie ein gleich noch zu behandelnder Fall zeigen wird, bei strafrechtlicher Verfolgung zum Entzug des Landtagsmandats führen. Selbst die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung in solchen Sachen wurde als Rufschädigung verstanden. Das hatte zur Folge, daß die Entscheidungsgründe für eine Ausschließung wegen Bescholtenheit oft nicht genau fixierbar waren. Rauer, der mit seiner Darstellung über die ständische Gesetzgebung den offiziellen Standpunkt vertrat, sprach dies ganz deutlich aus. Er schrieb, daß die Bescholtenheit selbst dann „unfehlbar" vorliege, „wenn Jemand wegen ehrloser Handlungen wiederholt zur Untersuchung gezogen wird, und sie wird selbst dann nicht beseitigt werden, wenn in allen Fällen, ohne Ausnahme, die Freisprechung erfolgt ist. Denn die Erfahrung zeigt, und das Publikum glaubt daher mit gutem Grunde, daß ein wirklicher Ehrenmann sehr

---

abzulehnen, die für das passive Wahlrecht vorgeschrieben war: vgl. Rauer, Gesetzgebung 2, S. 93. – Über Rupp vgl. APB. 2, S. 577 (R. Adam), ferner Hubatsch, Geschichte 1, S. 297 ff.; Gause 2, S. 500 ff. Über Freundt vgl. Silberner, Jacoby, S. 70, 143, 145 f.

Der Rittergutsbesitzer Landschaftsrat von Strachowski wurde vor dem Vereinigten Landtag als Abgeordneter wiedergewählt. Aus Kreisen der katholischen Kirche kam darauf die Beschwerde, er sei vom Katholizismus zum Deutschkatholizismus übergetreten und erfülle daher nicht mehr die Voraussetzung für die Wahl, nämlich die Zugehörigkeit zu einer der christlichen Kirchen: Groll, S. 126 f. Die Entscheidung wurde dem König vorgelegt, der am 28. Mai 1846 dem Minister Bodelschwingh mitteilte, daß er die Wahl Strachowskis aus dem bereits angeführten Grunde nicht bestätigen könne: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522 a Nr. 13 Bd. 4 Bl. 218.

10 *Hemmerle*, S. 69 mit Anm. 2. Über die „Autonomen" unten S. 452 f.

11 Versagte Bestätigung eines stellvertretenden Abgeordneten, der wegen Schmuggels verurteilt worden war: Roebers, S. 34.

12 Vgl. Schreiben des Innenministeriums vom 18. Sept. 1835 an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, daß ein „wegen grober Dienst-Vergehen aus seinem Beamten-Verhältnisse zur gerichtlichen Untersuchung" gezogener Abgeordneter nicht zum Landtag eingeladen werden darf: Rauer, Gesetzgebung 2, S. 94.

selten in den Fall kommt, sich wegen des durch unverschuldete Umstände auf ihn fallenden Verdachts einer ehrlosen Handlung vor dem Richter vertheidigen zu müssen ..."[13].

Man könnte bei den angeführten Tatbeständen aus dem ökonomischen Bereich zum Verständnis anführen, daß Vorstellungen über das Unmoralische einer Verschuldung verbreitet waren und daß hier, wie Knut Borchardt formuliert hat[14], das Problem einer noch nicht voll durchgesetzten „kapitalistischen Gesinnung" vorlag. Auch der Ehrenkodex der ständisch-feudalen Ordnung war im Zusammenhang der Provinzialstände mit restauriert worden. Doch ging es zweifellos nicht nur um Ehre und Unbescholtenheit, sondern um eine Möglichkeit, unter politischen Gesichtspunkten in die Wahlen eingreifen zu können. Die Unklarheit über den Begriff der Bescholtenheit ist von der Verwaltung ausdrücklich gewollt worden, obwohl ihr die daraus entstehenden Probleme bewußt waren. Aber sie befürchtete, daß dann, wenn Strafen und Verbrechen näher bezeichnet wurden, welche Bescholtenheit zur Folge hatten, leicht Fälle auftreten könnten, die „bei einer allgemeinen Bestimmung unbedenklich unter das Gesetz zu subsumiren seyn dürften", bei einer detaillierten Aufzählung aber „als ausgeschlossen angesehen werden müßten". Die Minister erklärten sich damit gegen eine stärkere definitorische Klärung, um freie Hand zu behalten[15] und nach politischer Opportunität entscheiden zu können. Hansemann zog später im Vereinigten Landtag folgendes Resümee über die Handhabung des Bescholtenheitskriteriums: „Der Zufall hat in der Regel gewollt, daß, wenn dergleichen Fälle vorgekommen sind, es gerade solche Personen getroffen hat, welche der liberalen oder wie wir sonst die freisinnige Partei nennen wollen, angehört haben"[16].

Da es keinerlei Immunität für die Abgeordneten gab, war es durchaus möglich, auch gegen bereits bestätigte Abgeordnete eine Untersuchung zu eröffnen. Innenminister Rochow teilte Oberpräsident Bodelschwingh knapp zwei Wochen vor Beginn des rheinischen Landtags von 1837 mit, daß sich der Abgeordnete R. Valdenaire aus dem Stand der Landgemeinden wegen „frechen unehrerbietigen Tadels der Anordnungen des Staats" in Untersuchung befinde und daher nicht zum Landtag einberufen werden könne. Der Landtag erfuhr von diesem Vorgang nichts[17]. Erst

---

13 Ebd. Die Argumentation Rauers ist wörtlich dem Votum des Innenministers Brenn vom 8. Okt. 1832 für das Staatsministerium entnommen: Konz., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 13 Bd. 1 Bl. 149–150'.

14 Ebd., S. 221.

15 Staatsministerium an Friedrich Wilhelm III., 1. März 1834: Druck, GStA. Berlin, Rep. 80 Drucksache Nr. 176, anläßlich der Vorberatungen über das Gesetz vom 8. Mai 1837 über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats, Gesetzsammlung 1837, S. 99.

16 30. April 1847; Bleich, Landtag 2, S. 215.

17 8. Mai 1837: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 62 Bl. 6–7. Valdenaire aus Roscheid war bereits Abgeordneter auf dem Landtag von 1833 gewesen. Nach G. Croon, S. 65, 68, wurde er „der Zugehörigkeit zur revolutionären Partei verdächtigt", was man aus der „Mitarbeit" an westeuropäischen liberalen Zeitungen und sogar aus deren „Lektüre" entnahm. Der Regierungspräsident von Trier verdächtigte Valdenaire bereits am

1843 konnte Karl Marx in der „Rheinischen Zeitung" die Hintergründe öffentlich darstellen, allerdings auch jetzt ohne den Namen Valdenaires bekanntzugeben. Er berichtete aber darüber, daß Bauern aus dem Regierungsbezirk Trier ihren Abgeordneten 1836 beauftragt hätten, anläßlich des Besuchs des Kronprinzen im Rheinland eine Petition über ihre schwierige wirtschaftliche Lage zu überreichen. Auch Klagen über die Behörden der Provinz wurden vorgebracht. Die Petition, die 160 Unterschriften trug, führte zu einem gerichtlichen Verfahren gegen Valdenaire, in dessen Verlauf eine sechsmonatige Gefängnisstrafe verhängt, später aber erlassen wurde. Nur die Kosten hatte Valdenaire zu tragen, weil seine Vorgehensweise „nicht ganz frei von Unbesonnenheit gewesen sei und er somit zu dem Prozesse Veranlassung gegeben habe"[18].

Schwieriger wurde es, wenn der Vorwurf der Bescholtenheit gegen einen bereits zum Landtag einberufenen Abgeordneten erhoben wurde. Ein solcher Fall betraf den Rittergutsbesitzer und Kreisdeputierten von Zimmermann, gegen den eine Disziplinaruntersuchung wegen „Verbreitung sittenwidriger Grundsätze" eingeleitet worden war[19]. Als Zimmermann ablehnte, von sich aus auf die Teilnahme am brandenburgischen Landtag zu verzichten, und auch der Kreistag keine Schritte zu seiner Ausschließung unternahm, wozu er im Gegensatz zum Provinziallandtag in der Lage war[20], sah der Landtagsmarschall Adolf von Rochow keine Möglichkeit zum Einschreiten mehr. Ein Vorgehen gegen Zimmermann, so erklärte Oberpräsident Meding, sei nur möglich, wenn jedem Stande auf dem Landtag „die Befugnis beigelegt" werde, „über die angefochtene Eigenschaft" des unbescholtenen Rufs eines seiner Mitglieder unter Vorbehalt der königlichen Zustimmung selbst zu entscheiden[21]. Daneben wäre noch die Zurücknahme der Bestätigung durch den König möglich gewesen, ein Schritt, den man aber bei Zimmermann wohl wegen des damit verbundenen Aufsehens nicht tat. Da die gleiche Befürchtung auch für den Fall galt, daß den Landtagen eine Proposition im Sinne des Medingschen Vorschlags vorgelegt worden wäre, blieb es bei den bestehenden Vorschriften[22]. Zimmermann nahm auch am Landtag des Jahres 1845 teil.

9. Juni 1833, als „geborener Franzose" schon „öfter aufrührerische Flugblätter verbreitet" zu haben. Auch halte er sich „öfter an der belgischen Grenze auf" und habe dann vermutlich „einen Gedankenaustausch mit politischen Aktivisten jenseits der Grenze": an [den Innenminister]; Höfele, S. 37 mit Anm. 59. Statt Valdenaire heißt es in der Literatur übrigens vielfach auch Valdemaire.

18 Marx, Rechtfertigung, S. 196 ff.; zuerst in der „Rheinischen Zeitung" vom 20. Jan. 1843.

19 Innenminister an Oberpräsident Meding, 16. Aug. 1843: Konz., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 62 Bl. 28.

20 Vgl. Kreisordnung der Kur- und Neumark Brandenburg, 17. Aug. 1825, § 6: Rauer, Gesetzgebung 1, S. 57.

21 Oberpräsident Meding an Rochow, 7. Febr. 1843: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 92 Rochow–Stülpe Nr. 13 Bl. 1–1^{v}. Antwort Rochows, 10. Febr. 1843: Konz., ebd., Bl. 2–2^{v}. Zimmermann wird als Besitzer des Rittergutes Langmeil bezeichnet. Es heißt übrigens am 7. Juni 1844 in einem Schreiben Medings an Rochow, der König habe die Stände erst dann zum Abschied an seine Tafel geladen, nachdem Zimmermann abgereist war: Ausf., ebd., Bl. 3–3^{v}.

22 Vgl. Oberpräsident Meding an Innenminister Arnim, 7. Juli 1844: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 62 Bl. 51–54, ferner die Marginalie ebd., Bl. 52.

Besonders energisch antwortete die Regierung auf Versuche, in eine strafrechtliche Untersuchung durch die Wahl des Betroffenen einzugreifen. Die Rittergutsbesitzer des Kreises Kroeben in der Provinz Posen wählten 1826 Josef von Krzyżanowski zum Abgeordneten, der unter dem Verdacht der Teilnahme an politischen Verbindungen um den General von Umiński in Thorn inhaftiert war. Der Landrat hatte auf diese Tatsache in der Wahlversammlung deutlich hingewiesen, aber ohne Erfolg; die Wähler beharrten auf ihrer Abstimmung, da sie auf diese Weise ihre Überzeugung von der Unschuld Krzyżanowskis dokumentieren wollten. Auf Anweisung des Oberpräsidenten fand darauf eine zweite Wahlversammlung statt, auf der ein anderer Abgeordneter und zwei Stellvertreter gewählt wurden. Als diese darauf mit verschiedenen Begründungen die Annahme ihrer Wahl ablehnten, befaßte sich die Immediatkommission mit der Sache und schlug dem König vor, die Rittergutsbesitzer dieses Kreises für den ersten Landtag überhaupt von der Vertretung auszuschließen. Der König ging noch darüber hinaus und wünschte, eine Suspension auf zehn oder mehr Jahre zu verhängen. Der Entscheid besagte schließlich, daß der Ritterschaft des Kroebener Kreises das Recht zur Vertretung genommen werde, bis der König sich „von ihrer besseren Gesinnung" überzeugt haben würde.

Die nun laufenden Vermittlungsversuche, aber auch oppositionelle Bemühungen, die darauf hinausliefen, daß sich der Landtag für nicht vollzählig erklären und die Beratungen verweigern sollte, führten nicht zum Erfolg. Erst für den nächsten Landtag wurde eine neue Wahl angesetzt, die aber eher zu einer Versteifung der Fronten führte. Krzyżanowski war inzwischen vom Posener Landgericht freigesprochen worden, doch lief das Verfahren vor dem Oberappellationsgericht weiter. Die Versammlung der Rittergutsbesitzer am 24. September 1829 ging ohne Wahl auseinander, damit der Beschuldigte die Gelegenheit habe, den König um eine Entscheidung zu bitten, ob er nun wahlfähig sei. Die Antwort lautete, daß ein nicht endgültig Freigesprochener weder wahlfähig noch wählbar sei. Die Verwicklungen steigerten sich auf der nächsten Wahlversammlung, da der Oberpräsident inzwischen einen neuen und, wie er hoffte, energischeren Wahlleiter anstelle des gesetzlich dazu bestimmten eingesetzt hatte, die Rittergutsbesitzer aber unter diesen Bedingungen eine Wahl ablehnten. Nun wurde entschieden, daß das Wahlrecht der Kroebener Rittergutsbesitzer suspendiert bleiben solle. Es wurde erst 1840 unter Friedrich Wilhelm IV. wieder hergestellt[23].

Manche Fälle von Ausschluß wegen bescholtenen Rufs erlangten große Bedeutung, da sie bekannte und einflußreiche Persönlichkeiten betrafen und zur Mobilisierung der Öffentlichkeit führten. Zu denken wäre z. B. an die Nichtbestätigung der Wahl des Grafen Severin Mielżyński zum Posener Landtag von 1845, die mit der Begründung ausgesprochen wurde, dieser sei 1826 wegen Majestätsbeleidigung verurteilt worden, habe sich

23 Dazu Laubert, Wahlkonflikt. Beteiligung Krzyżanowskis am polnischen Aufstand von 1830: Laubert, Behandlung, S. 100.

1830 am polnischen Aufstand beteiligt und danach viele Jahre vom preußischen Untertanenverband losgesagt. Zwar sei er wieder in Gnaden aufgenommen und amnestiert worden, doch könne von der Wiederherstellung seines guten Rufs nicht gesprochen werden[24]. Die Beratungen der Immediatkommission zeigen deutlich, wie nach Gründen gesucht wurde, die Bestätigung des Grafen verweigern zu können, da man in ihm den kommenden Mittelpunkt polnischer Oppositionsbestrebungen sah. Vier Kommissionsmitglieder meinten schließlich, keine Gründe zur Verweigerung der Bestätigung vorschieben zu können, nachdem sich herausstellte, daß mit dem zeitweiligen Ausschluß aus dem Untertanenverband nicht zu argumentieren war. Vier andere wollten die Bestätigung ablehnen, weil der Ruf durch die Majestätsbeleidigung geschädigt worden sei. Dieser Meinung schloß sich dann der König mit seiner Entscheidung an[25].

Die Ausschließung des Abgeordneten J. F. Brust aus Boppard vom achten rheinischen Provinziallandtag, nach Hansemann „eines der fähigsten, rechtskundigsten und freisinnigsten Mitglieder"[26], führte 1845 zu einem Skandal. Brust hatte die Regierung mehrfach scharf angegriffen und die Forderung nach Reichsständen erhoben[27]. Sein Ausschluß wurde damit begründet, es laufe gegen ihn eine Untersuchung wegen Geldwucher; doch war zum Zeitpunkt des Ausschlusses noch keine Anklage erhoben worden, und auch eine Vernehmung hatte noch nicht stattgefunden. Als Mittel zur Durchsetzung des Regierungsstandpunkts verwendete die Staatsverwaltung hier wie auch in ähnlichen Fällen ihr Recht zur Einberufung der Abgeordneten: Brust wurde einfach nicht zum Landtag einberufen, dafür aber sein Stellvertreter[28]. Der Landtag protestierte besonders dagegen, daß schon die Eröffnung einer Untersuchung den Ausschluß bewirken könne. Außerdem reklamierten die Abgeordneten mit dem Hinweis auf ähnliche Fälle in England und Frankreich die Zuständigkeit der Versammlung; diese, „hervorgegangen aus den in gesetzlicher Weise vollzogenen Wahlen, bilden einen verfassungsmäßig konstituierten Körper, welcher aufhören würde, das gesetzmäßige Organ der Provinz zu sein, wenn der Verwaltung das Recht zustände, seine Zusammensetzung aus irgendeinem Grunde zu ändern". Man wies auch auf die Grundsätze der rheinischen Gesetzgebung hin, nach denen das der Anklage vorhergehende Verfahren „nur als eine Erkundigung" anzusehen sei. Der Landtag erklärte schließlich, „Brust soll sich vor uns

24 Friedrich Wilhelm IV. an Prinz Wilhelm, 31. Jan. 1845: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 62 Bl. 60–60v.

25 Laubert, Episoden, S. 72 ff. Zum Mißtrauen der Verwaltung gegen den Kreis Wreschen und seine überwiegend polnischen Rittergutsbesitzer, die wiederholt den Grafen Mielżiński zum Landtagsabgeordneten gewählt hatten, Laubert, Rittergutsmatrikel, S. 139.

26 Hansemann, S. 8.

27 Vgl. Hansen, Briefe 1, S. 148 mit Anm. 2.

28 Vorher versuchte der Oberpräsident allerdings, Brust zu einem Antrag auf Dispensation von der Teilnahme zu bewegen, was die Regierung natürlich entlastet hätte. Dieser ging darauf nicht ein: Brust an [den Abgeordneten Max] Flemming, 20. Jan. 1845; ZStA. Merseburg, Rep. 92 Hansemann Nr. 10 Bl. 6–7.

verteidigen"; er forderte mit 56 gegen 15 Stimmen die Rückberufung von Brust in den Landtag[29]. Zwei Tage vor dieser Abstimmung zog sich der Stellvertreter Brusts aus der Landtagsversammlung zurück; er wäre, so meinte einer der Abgeordneten, nach der Abstimmung nicht mehr geduldet worden[30]. Die Untersuchung gegen Brust endete später mit Freispruch. Die Regierung war der Peinlichkeit ausgesetzt, ihn auf dem Vereinigten Landtag erneut als Abgeordneten zu sehen, wo er dann nach einem Bericht über seinen eigenen Fall für die Verwerfung des Gesetzes über die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen eintrat[31].

Dagegen weigerte sich die Regierung, die Wahl des Grafen Eduard von Reichenbach zu bestätigen und ihn zum Vereinigten Landtag einzuberufen. Er war als Ersatzmann für den Fall gewählt worden, daß der Abgeordnete, sein Bruder Oskar, keinen Dispens vom Erfordernis der zehnjährigen Besitzzeit erhielt. Dispens wurde nicht erteilt, die Wahl Eduards vom Oberpräsidenten annulliert, da er wegen Einleitung einer Kriminaluntersuchung als bescholten zu gelten habe. Was war geschehen? Eduard von Reichenbach hatte Karl Heinzens „Weniger als zwanzig Bogen", eine besonders scharf gegen die Fürsten und ihre Herrschaft polemisierende Schrift[32], verliehen und war darauf vom Entleiher des Buches denunziert[33] und vom Oberlandesgericht Ratibor wegen Verbreitung verbotener Schriften und dadurch verübter Majestätsbeleidigung in Kriminaluntersuchung genommen worden. Um ihm dennoch die Teilnahme am Vereinigten Landtag zu ermöglichen, reichten die Abgeordneten Tschocke, Siebig und Werner aus dem Stand der schlesischen Städte für ihn eine Petition ein, die aber in der Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtags keine Mehrheit fand[34]. Der Vorgang der Denunziation war ziemlich ominös, der Eindruck, daß Reichenbach in eine Falle gegangen war, mußte sich einstellen. Vieles sprach dafür, daß die Staatsregierung einen Vorwand gesucht und gefunden hatte, einen besonders gefürchteten liberalen Kritiker vom Besuch des Vereinigten Landtags fernzuhalten. Reichenbach war als Breslauer Burschenschaftler in den dreißiger Jahren zu Festungshaft verurteilt gewesen und hatte in den vierziger Jahren sein Rittergut Waltdorf zu einem Zentrum der liberalen Bestrebungen in Schlesien gemacht. Hier wurde z. B. Anfang 1844 eine Adresse unterschrieben, mit der Mathys Antrag auf Pressefreiheit in der badischen Kammer unterstützt werden sollte. Andere Aktivitäten Reichenbachs richteten sich auf den Neisser Kreistag und den schlesischen Landtag; er war einer der Hauptkorrespondenten in Robert Blums „Sächsischen

29 G. Croon, S. 65 f.; ferner die Akten des Landtagsausschusses: LV. Rheinland Köln, PA. Nr. 203.

30 Abgeordneter J. Wergifosse an Gustav Mevissen, 16. Febr. 1845: Hansen, Briefe 1, S. 757.

31 Sitzung der Kurie der drei Stände, 30. April 1847: Bleich, Landtag 2, S. 197 f.

32 Wende, S. 51.

33 Dazu Näheres bei Reichenbach, S. 7.

34 Vgl. dazu das Gutachten der 3. Abteilung der Kurie der drei Stände, 12. Mai 1847: Bleich, Landtag 2, S. 747 ff.

Vaterlands-Blättern", beide hielten Kontakt mit Itzstein und anderen liberalen Politikern Süddeutschlands. Reichenbach, der zu den Radikalen tendierte und im Vorparlament von 1848 zur äußersten Linken gehören sollte, wäre auf dem Vereinigten Landtag zweifellos einer der schärfsten Opponenten gewesen; ihn hatte daher die Regierung mit allen Mitteln ausschalten wollen[35].

In unwichtigeren Fällen kündigte sich allerdings in der Bescholtenheitsfrage schon kurz vor dem Vereinigten Landtag ein Einlenken der Regierung an. Der König entschied, den Fall des Abgeordneten Reichard, Kaufmann aus Neuwied, gegen den ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung eingeleitet worden war, nicht, wie bisher üblich, durch die Verwaltung behandeln zu lassen. Vielmehr sollte gemäß einem Gesetzentwurf, der dem Landtag vorlag, über die Teilnahme Reichards schon durch die „Standesgenossen" aus der Rheinprovinz mit Stimmenmehrheit entschieden werden. Bis zu dieser Abstimmung blieb Reichard von den Verhandlungen ausgeschlossen[36].

Der dem Vereinigten Landtag vorgelegte Gesetzentwurf formalisierte das Verfahren zur Ausschließung von Bescholtenen, jedenfalls soweit es das Vorgehen der Staatsverwaltung anging. Danach wurden nun alle die von den ständischen Versammlungen ausgeschlossen, denen durch rechtskräftiges Urteil „die allgemeine bürgerliche oder die Standesehre abgesprochen" war oder die durch ihre Standesgenossen aus dem Offiziersstande ausgestoßen waren, ferner alle, denen man das Bürger- oder Gemeinderecht entzogen hatte. Die Staatsregierung hatte danach einen engeren Ermessensspielraum, wenn es um den Ausschluß von Bescholtenen ging. Dafür konnte nun jeder Stand in einem Landtag selbst darüber entscheiden, ob er einem Standesgenossen die Anerkenntnis unverletzter Ehrenhaftigkeit versagen wollte; der Gesetzentwurf sah dafür ein bestimmtes Verfahren vor[37]. Der Einengung des Ermessensspielraums der Regierung stand demnach dessen Ausweitung für die Stände gegenüber. Die Diskussion in der Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtags führte zu einer Konfrontation zwischen Konservativen und Liberalen, wobei Mevissen für die letzteren vorschlug, an „Stelle des Gesetzentwurfs einen einzigen Paragraphen" zu setzen: „Als bescholten sind die Personen zu betrachten, welche durch ein Kriminalgericht zu einer entehrenden Strafe rechtskräftig verurtheilt sind und welchen ihre Standesgenossen die Anerkenntniß unbescholtener Ehrenhaftigkeit versagen".

---

35 Dazu allgemein Nathan, Leben, insbesondere S. 195 ff. Nathan, Leben, S. 192, erwähnt einen eigenhändigen Brief Friedrich Wilhelms IV., der angesichts der Flucht von Teilnehmern des polnischen Aufstandes von 1846 aus preußischen Festungen den Verdacht auf „den Jacobiner Reichenbach" lenkte, der, „wenn ein einigermaßen starker Verdacht auf ihn" falle, sofort zu verhaften sei. Als Radikalen bezeichnet Graf Reichenbach auch Klawitter, Entwicklung, S. 26.

36 Friedrich Wilhelm IV. an Innenminister Bodelschwingh, 9. April 1847: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 22 Bl. 89–89^{v}.

37 Entwurf einer Verordnung betr. die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen, dazu Denkschrift: Bleich, Landtag 1, S. 474 ff. Der Kommissar Bodelschwingh erklärte, daß das Gesetz auf den Wunsch des letzten rheinischen Landtags zurückgehe: ebd. 2, S. 198. Dazu äußerte sich auch Brust selbst: ebd., S. 199.

Er ging damit vom rechtskräftigen Urteil aus, das in jedem Fall zunächst einmal vorliegen müsse, und stellte dann die Entscheidung der Standesgenossen noch über das Gerichtsurteil; denn Mevissen hielt „selbst das Urtheil des Kriminalgerichts, was eine entehrende Strafe verhängt, nicht in allen Fällen für genügend, um einen Makel auf die Ehre zu werfen"[38]. Die Diskussion des Gesetzes fand dann auf der Basis des von der Regierung vorgelegten Entwurfs statt, grundsätzliche Abänderungsvorschläge der Liberalen wurden abgelehnt. Das in seinen Grundlinien dem Entwurf entsprechende Gesetz wurde am 23. Juli 1847 in Kraft gesetzt[39].

c) Soziographie der Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, Städte und Landgemeinden

Die Absichten der Kronprinzenkommission bei der gesetzlichen Begründung des Standes der Rittergutsbesitzer liefen darauf hinaus, die Gefahr einer rezessiven Entwicklung zu vermeiden, wie sie in den altständischen Ritterkurien – zumal solchen mit Adelsnachweis – bestand. Der neue Stand war daher so angelegt, daß er sozialen Zuwachs aus anderen Ständen integrieren konnte. Anderseits war durch das Prinzip der Wahl die Chance eröffnet, daß überall dort, wo adlige Rittergutsbesitzer die Mehrheit hatten, die Zuwahl von Bürgerlichen verhindert werden konnte. Dies trat dann auch bei verschiedenen Landtagen ein, etwa auf dem rheinischen. Bei den Wahlen zum ersten Landtag, die Anfang 1826 in Düsseldorf und in Koblenz stattfanden, erreichten die Ritterbürtigen durch vorherige Verabredung, daß nur Abgeordnete aus ihrer Mitte gewählt wurden. Bürgerliche Rittergutsbesitzer wurden nicht gewählt, obwohl die 1831 vom König bestätigte Matrikel unter den 471 Rittergütern 130 aufführte, die sich im Besitz von Bürgerlichen befanden[1]. Der Kölner Abgeordnete Merkens sprach deshalb von „Wahl-Operationen"[2]. Die Düsseldorfer Regierung berichtete zur gleichen Zeit, daß seit diesen Vorfällen öffentlich die Forderung erhoben werde, entgegen dem Ständegesetz „größere Besitzer früher nicht ritterschaftlicher Güter" in den Stand der Rittergutsbesitzer aufzunehmen[3]. So wie im Rheinland verliefen bis zum Ende der vierziger Jahre die ritterschaftlichen Wahlen zum westfälischen Landtag; nur unter den Stellvertretern befanden sich einige bürgerliche Rittergutsbesitzer[4]. Schutzbestimmungen gegen eine

38 Bleich, Landtag 2, S. 205.

39 Bleich, Landtag 1, S. 762 ff., Gesetzsammlung 1847, S. 279. Vgl. das Protokoll des Staatsministeriums über die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs, 13. Juli 1847: Konz., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 62 Bl. 134–138.

1 G. Croon, S. 108; vgl. Boberach, S. 43.

2 An von Borstell, 12. Jan. 1827: Rühl, Briefe und Aktenstücke 3, S. 307. Merkens weist darauf hin, daß sich unter den städtischen Abgeordneten des Rheinlands dieser Zeit drei Adlige befanden.

3 Zeitungsbericht für März 1826: Kop., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13 921 Bl. 10. Vgl. G. Croon, S. 38 mit Anm. 30, S. 109.

4 Reif, S. 193 mit Anm. 16. Nach Philipp, S. 9 nahm bis 1845 als einziges bürgerliches Mitglied der Gutsbesitzer Rintelen im Rahmen des Standes der Rittergutsbesitzer als Stellvertreter eines Abgeordneten am Landtag von 1828 teil.

Überfremdung der adligen durch die bürgerlichen Rittergutsbesitzer, die der Freiherr vom Stein ursprünglich für notwendig gehalten hatte, erwiesen sich demnach als unberechtigt[5]. Zutreffender klingen Ausführungen des seit 1825 an der Universität Bonn lehrenden Barthold Georg Niebuhr, er halte es für sinnlos, daß ein Bürgerlicher in der Absicht ein Rittergut kaufe, um sich dann in den Provinziallandtag wählen zu lassen; denn „bei allen illusorischen Ausdrücken des Gesetzes" werde man als Bürgerlicher dann doch nicht gewählt, „weil die Oligarchen die Kabale geschlossen haben, nur stiftsfähige Edelleute zu wählen"[6].

Ähnlich wie im Rheinland und in Westfalen war das Wahlergebnis für den ersten Landtag der Provinz Sachsen, wo unter die Abgeordneten kein einziger Nichtadliger gewählt wurde; nur unter den Vertretern erschienen wieder einige, insgesamt acht von 29[7]. Der sächsische Landtag gehörte aber nicht zu denen, in denen bürgerliche Rittergutsbesitzer auf Dauer von Abgeordnetenmandaten ferngehalten wurden; denn schon auf dem Landtag von 1829 befanden sich vier Bürgerliche unter den Rittergutsbesitzern[8]. Völlig ausgeschlossen blieben die bürgerlichen Rittergutsbesitzer überhaupt nur auf dem westfälischen Landtag, alle anderen, selbst der der Rheinprovinz[9], wählten schließlich auch einzelne bürgerliche Rittergutsbesitzer. In der Rheinprovinz hatten die ritterschaftlichen Abgeordneten, die aus dem Bürgertum stammten, sogar einen ausgesprochen industriellen Charakter, so daß Freiherr von Loë auf „Ritter von der Industrie" hinweisen konnte[10]. Der Anteil der Bürgerlichen blieb allerdings in fast allen Provinzen konstant niedrig, und zwar so, daß Neuwahlen immer wieder dazu führen konnten, daß er schnell auf den Nullpunkt sank[11]. Jedenfalls blieb der Anteil bürgerlicher Landtagsabgeordneter aus dem Stand der Rittergutsbesitzer hinter dem Anteil zurück, den die Bürgerlichen überhaupt unter den Eigentümern von Rittergütern hatten. 1847 befanden sich bereits 1100 schlesische Rittergüter in der Hand von Bürgerlichen, 1856 in der von Adligen; trotzdem stellten die bürgerlichen Rittergutsbesitzer nur drei Abgeordnete auf dem Vereinigten Landtag[12].

---

5 Vgl. oben S. 159.

6 An Stein, 18. Nov. 1826: Pertz, Leben des Freiherrn vom Stein 6,1, S. 302.

7 Vgl. das Verzeichnis bei Segler, S. 55 f.

8 Beilage A zum Schreiben von Klewitz an Kronprinz Friedrich Wilhelm, 10. Nov. 1829: GStA. Berlin, Rep. 90 C Nr. 75.

9 Landtag von 1833 kein bürgerlicher Rittergutsbesitzer, 1837 ein bürgerlicher, Vereinigter Landtag 1847 für die Rheinprovinz drei bürgerliche.

10 G. Croon, S. 40.

11 Brandenburgischer Landtag 1834 zwei bürgerliche Rittergutsbesitzer, 1837 kein bürgerlicher, Vereinigter Landtag 1847 für die Provinz Brandenburg drei bürgerliche.

12 Koselleck, S. 347 mit Anm. 37. Vgl. oben S. 161. Auf dem ersten schlesischen Landtag erschienen zwei Abgeordnete und ein Stellvertreter, die nicht zum Adel gehörten: Klawitter, Provinziallandtag, S. 39 Anm. 2. Auf dem schlesischen Landtag von 1845 erschienen drei bürgerliche Rittergutsbesitzer: Wuttke, S. 206 Anm. 1.

Nur ein Landtag umfaßte von Anfang an eine größere Zahl von bürgerlichen Rittergutsbesitzern, nämlich der der Provinz Preußen:

Landtage	1834	1837	1841	1843	1845	1847
Adlige	36	32	34	34	34	34[13]
Bürgerliche	9	13	13	11	12	15

Ursache war einerseits die große Zahl von Rittergütern in bürgerlichen Händen, anderseits die Aufnahme der Kölmer in den Stand der Rittergutsbesitzer[14]. Der starke Anteil der Bürgerlichen im Stand der Ritterschaft förderte wahrscheinlich den spezifischen Gutsbesitzerliberalismus und damit die politische Sonderstellung der Provinz im Vormärz[15].

Grundlage der Wählerverzeichnisse waren die Matrikeln der Rittergüter, die bereits für die Wahlen zum ersten Landtag aufgestellt wurden und später größtenteils offiziell kodifiziert worden sind. Solche vom König bestätigten Matrikeln bestanden in den Provinzen Preußen[16], Brandenburg[17], Pommern[17], Schlesien[18], Sachsen[19], Westfalen[20] und der Rheinprovinz[21]. Die Matrikeln änderten sich ständig dadurch, daß der König einzelnen Gütern auf Dauer oder solange sie sich in der Hand einer bestimmten Familie befanden, die Qualität eines Ritterguts verlieh[22]. Die Verleihung konnte vom Besitzer eines Guts beantragt werden; die Staatsregierung hörte dazu, wenn es ihr opportun schien, die Kreisversammlungen[23]. Nur in der Provinz Posen bestand in den Jahren bis 1848 keine offizielle und veröffentlichte Matrikel[24], eine Sachlage, die zweifellos mit den Spannungen zwischen der deutschen und polnischen Nationalität zusammenhing. Vorarbeiten für eine Matrikel haben dort zwar immer

13 Hier ist der im Vereinigten Landtag separierte Stand der Fürsten, Grafen und Herren mitgezählt. – Die Zusammenstellung als Ganzes verdanke ich Herrn P. Seifried, Hannover.

14 Über die große Zahl der Besitzer kölmischer Güter in vielen Kreisen informiert die Rauersche Handmatrikel. Es gibt Hinweise, daß die Kölmer sich politisch von den Bauern absonderten und zu den Rittergutsbesitzern gehörig fühlten: Koselleck, S. 456.

15 Dazu oben S. 161 mit Anm. 17.

16 Vom 31. Dez. 1834. Revision durch Abschied für den Landtag von 1845 angekündigt: Rauer, Gesetzgebung NF. 2, S. 98 f.

17 Für die einzelnen Kreise und unter verschiedenem Datum bestätigt.

18 Vom 23. Jan. 1846.

19 Vom 27. März 1830.

20 Vom 25. Jan. 1830.

21 Vom 27. März 1831, vgl. G. Croon, S. 108 mit Anm. 311. Die Vorarbeiten zur Matrikel werden bei Weitz, Rheinprovinz ausgewertet; ebd., S. 346 eine Karte, die die starke Vertretung des adligen Gutsbesitzes im Norden und die schwache im Süden der Provinz zeigt.

22 Beispiele bei Rauer, Hand-Matrikel.

23 Vgl. die Ministerialdiskussion über Fragen der Opportunität, z. B. im Falle eines überwiegend mit polnischen Rittergutsbesitzern besetzten Kreistags in der Provinz Posen: Laubert, Rittergutsmatrikel, S. 111 f. – Die erste rheinische Matrikel war von einer Kommission des zweiten Landtags ausgearbeitet worden: Rumpf 5, S. 302.

24 Diese Situation bestand auch noch 1857: Rauer, Hand-Matrikel, S. 291.

wieder stattgefunden, doch wirkten neben schwierigen Rechtsfragen die Bemühungen retardierend, bei der Einrichtung neuer Rittergüter Eigentümer deutscher Nationalität zu begünstigen. Einer solchen Politik wäre eine offizielle Matrikel, die ja immer zu einer Stabilisierung der Verhältnisse beigetragen und Änderungen in der Zusammensetzung der Ritterschaft sofort sichtbar gemacht hätte, hinderlich gewesen[25].

Die Aufnahme in die Matrikel war in den Provinzen Posen und Preußen auch wirtschaftlich von Nutzen, da die dortigen landschaftlichen Kreditinstitute Darlehen nur solchen Besitzungen gewährten, die in der Matrikel eingetragen waren; die Verleihung der Rechtsstellung eines Ritterguts steigerte also den Wert[26]. Die Staatsregierung betrachtete aber nicht nur deshalb alle Anträge auf Verleihung der Rittergutsqualität mit Mißtrauen, sondern auch, weil die Anträge oft von kleinen Eigentümern gestellt wurden. Das Mißtrauen wuchs, als sich nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms IV. die Anträge aus allen Provinzen häuften[27]. Der König legte daher 1844 in einer Kabinettsordre fest, „Gesuche um neue Verleihungen... außer in Westfalen in der Regel zurückzuweisen und Ausnahmen, sofern Ich nicht in einzelnen Fällen aus besonderer Gnade... eine Änderung festsetze, nur dann zuzulassen, wenn das betreffende Gut zu den größeren des Kreises gehört und mindestens 2000 Taler Reinertrag abwirft, die Zahl der Rittergüter im betreffenden Kreis gering ist und endlich die besondere Verdienstlichkeit und Würdigkeit des Besitzers Berücksichtigung verdient"[28]. Dahinter standen Befürchtungen, die wenige Monate früher schon durch Karl von Voß in einem Gutachten für die Immediatkommission formuliert worden waren und die anzeigen, daß die politische Orientierung des Standes der Rittergutsbesitzer zunehmend als problematisch empfunden wurde: „Die kleinen Güter... sind kein Segen für die ständischen Verhältnisse. Ein großes Gut gewährt manche Bürgschaft für die Person des Besitzers. Die kleinen geraten meistens in die Hände von Leuten, die weder Vermögen noch Zeit und Lust haben, eine gemeinnützige Tätigkeit zu übernehmen. Ein großer Teil von ihnen erscheint gewöhnlich nur auf den Kreistagen, wenn ein persönliches Interesse oder Parteigetriebe sie anregt, und ist dann zum großen Schaden der Sache bei den Abstimmungen nach der Kopfzahl ausschlaggebend. Diese Männer waren in vielen Kreisen schon den großen Gutsbesitzern gewachsen. Sie beherrschten die Wahlen, und die Vertretung der Ritterschaft auf den Landtagen konnte dadurch einen ganz veränderten, wahrscheinlich sehr bedenklichen Charakter gewin-

25 Mit zahlreichen Beispielen dazu die Untersuchung von Laubert, Rittergutsmatrikel, ferner Rauer, Gesetzgebung NF. 2, S. 110 f.

26 Laubert, Rittergutsmatrikel, S. 104 f.

27 Ebd., S. 111.

28 An Arnim, 9. Okt. 1844: Laubert, Rittergutsmatrikel, S. 113 f. Vgl. Rauer, Gesetzgebung NF. 2, S. 100.

nen." Voß war deshalb der Meinung, daß man eher auf die Verminderung als auf die Vermehrung der Zahl dieser kleinen Güter hinarbeiten sollte[29].

Über die Matrikeln bestand während des Vormärz keine Publizität. Zwar gab es Ende 1843 die Absicht, nach Fertigstellung der Matrikeln der Provinzen Posen und Schlesien alle zusammen im Hof- und Staatshandbuch der Monarchie für das Jahr 1845 zu veröffentlichen, doch kam es dazu nicht[30]. Von seiten der Kritiker der preußischen Verfassungsverhältnisse bestand jedoch großes Interesse an Informationen über den Stand der Rittergutsbesitzer, z. B. über den Umfang ihres Grundbesitzes, so daß man zur Aufstellung privater Matrikeln schritt[31].

Die Ämter und Berufe der Abgeordneten aus dem Stand der Rittergutsbesitzer spiegeln die enge Verflechtung dieses Standes mit dem Staat wider. Nicht nur, daß jedes Mitglied eine wichtige Funktion als Amtsinhaber der unteren Verwaltungseinheit „Rittergut" wahrnahm, darüber hinaus waren viele auch Inhaber staatlicher Ämter. Die Rittergutsbesitzer bildeten die Machtelite der preußischen Monarchie.

Die Zahl der Beamten unter den Rittergutsbesitzern lag in Schlesien besonders hoch, sie belief sich auf ein Drittel; etwas schwächer war der Anteil in Preußen, Sachsen, Brandenburg und Pommern. Nur etwa ein Fünftel betrug der Anteil der Beamten in Westfalen und im Rheinland, was um so mehr ins Gewicht fällt, als die Abgeordnetenlisten in beiden Provinzen auch keine Offiziere aufweisen. Noch schwächer ist der Anteil der Beamten in der Provinz Posen, was auf den starken Anteil der polnischen Nationalität und ihre schwache Vertretung im Staatsdienst hinweist[32]. Die Zahl der Offiziere unter den Rittergutsbesitzern lag in allen Provinzen meistens weit niedriger als die der Beamten[33]. Ein erheblicher Teil der Beamten bestand aus Landräten, in Preußen 1834 neun von dreizehn, in Brandenburg 1837 neun von elf[34]. In Westpreußen ist in den vierziger Jahren beobachtet worden, daß von den Rittergutsbesitzern oft der die Wahlversammlung leitende Landrat zum Abgeordneten gewählt wurde[35]. Daneben gab es einzelne Gerichts- und Regierungsbeamte bis zu den höchsten Rängen der Provinzialverwaltung, den Regierungs- und Oberpräsidenten[36]. Darin kommt teilweise die zunehmende Verflechtung zwischen den Rittergutsbesitzern einer Provinz und der Provinzialverwal-

---

29 Gutachten vom 6. Febr. 1844: Laubert, Rittergutsmatrikel, S. 116 f. Vgl. auch 1843 Überlegungen des Oberpräsidenten von Beurmann über die Regierungsfeindlichkeit des „Kleinadels" in der Provinz Posen: ebd., S. 106. Ferner dazu ebd., 126, 135.

30 Laubert, Rittergutsmatrikel, S. 103.

31 So etwa das Vorgehen Mevissens: Hansen, Briefe 1, S. 453 Anm. 2.

32 Posener Landtag 1841: ein Beamter, ein Offizier.

33 Koselleck, S. 692 f., die Tabelle bezieht sich besonders auf die Landtage der dreißiger Jahre und die von 1841.

34 Wuttke, S. 122 für Schlesien: „In der Regel wurden Landräthe oder Offiziere auf den Landtag geschickt."

35 E. von Saucken an Friedrich Wilhelm IV., 15. Jan. 1846: Below, Zeit, S. 145.

36 Zusammenstellung bei Koselleck, S. 691.

tung zum Ausdruck, die Koselleck während des Vormärz beobachtet hat[37]; teilweise nehmen die Landtagsabgeordneten mit Ämtern in der Provinzialverwaltung diese aber in einer anderen Provinz als der wahr, in der der Landtag stattfindet[38].

Neben der Verwaltung und dem Militär ist dann noch ein wichtiges Tätigkeitsfeld der Rittergutsbesitzer auf dem Landtag vertreten: das der landschaftlichen Kreditinstitute. Aus diesem Bereich kommen auf dem preußischen Landtag von 1834 allein zwölf Abgeordnete[39], 1837 sind es elf; sie sind also fast so zahlreich wie die Staatsbeamten. Von Bedeutung ist der Anteil der Landschaftsbeamten auch in Schlesien. Zu berücksichtigen ist, daß andere Provinziallandtage keine so starke Beteiligung der Landschaftsbeamten aufweisen, in Brandenburg gibt es z. B. 1837 nur vier[40]. In Westfalen, Sachsen und der Rheinprovinz, wo das landschaftliche Kreditwesen zersplittert oder gar nicht ausgebildet war, spielen diese Beamten keine Rolle auf dem Landtag.

Die Untersuchung der städtischen Vertretung auf den Landtagen hat einerseits von dem Wahlkörper der Abgeordneten, der Stadtverordnetenversammlung, auszugehen, anderseits von den Bestimmungen der Ständegesetze, besonders denen über das passive Wahlrecht. Dabei ist erneut auf die ganz unzulänglichen Kenntnisse zurückzukommen, die über die soziale Zusammensetzung und die soziale Entwicklung der Stadtverordnetenversammlungen bestehen[41]. Ein Sonderproblem bilden Gemeindeverfassung und Gemeinderepräsentation in den beiden westlichen Provinzen, in denen die Städteordnung nicht eingeführt worden war und besondere Wahlordnungen erlassen wurden[42].

Die Kronprinzenkommission hatte die Ständegesetze in der Erwartung formuliert, daß Grundeigentum und Gewerbe als Voraussetzungen für das passive Wahlrecht die erwünschte konservative Zusammensetzung des Landtags herbeiführen würden. Das Gewerbe wurde noch ausdrücklich so definiert, daß Berufe mit akademischer Ausbildung nicht unter den Begriff des Gewerbes fielen[43]. In der Praxis haben die Ständegesetze gerade in der zuletzt genannten Beziehung durchschlagend gewirkt. Personen mit akademischer Ausbildung konnten nur dann in den Landtag gelangen, wenn ihre Qualifikationen auf der Grundlage der vorgegebenen Gewerbe- und Grundbesitzanforderungen bestanden, ein Fall, der naturgemäß nur recht selten eintrat. So kam es, daß sich eine bereits in den Stadtverordnetenversammlungen zu beobachtende Tendenz in den

37 Ebd., S. 435 f.

38 Freiherr von Bodelschwingh zu Velmede, 1833 Abgeordneter auf dem westfälischen Provinziallandtag, war Regierungspräsident in Trier: oben S. 246. Über Regierungspräsidenten auf westfälischen Provinziallandtagen: Wegmann, S. 152.

39 Dazu ein Landschaftsdeputierter.

40 Drei Ritterschaftsräte und der Landsyndikus Freiherr von Houwald, dazu zwei Landesdeputierte.

41 Vgl. oben S. 48.

42 Vgl. oben S. 156 mit Anm. 28.

43 Vgl. oben S. 163.

Landtagen wiederholte: Die akademische Ausbildung stellte einen Ausnahmefall dar. Im Vereinigten Landtag von 1847 etwa gab es nur einen Professor – Dulck aus Königsberg[44] –, und einige Doktoren – Bürgermeister Ziemssen aus Greifswald, Bürgermeister Zimmermann aus Spandau, Stadtrat Lucanus aus Halberstadt; Abgeordnete mit akademischen Titeln kamen also am ehesten noch als Bürgermeister und Magistratspersonen in den Landtag[45]. Akademisch ausgebildet waren außerdem einige der Justiz- oder Medizinalräte, vereinzelt auch Kaufleute, akademische Grade fehlten aber in der Regel.

Im Rahmen einer Denkschrift über die Änderung der Städteordnung bemühte sich der preußische Landtag von 1827, der „höheren Intelligenz" den Zugang zur Stadtverordnetenversammlung und damit auch zum Landtag zu erleichtern[46]. Klagen über den Ausschluß der Intelligenz kamen nicht nur von liberalen Publizisten wie dem Schlesier Wuttke[47], sondern in besonders scharfer Weise auch von einem Konservativen wie dem Freiherrn vom Stein. Gegenüber Rochow erklärte er nach dem ersten westfälischen Landtag, der Zugang der städtischen Intelligenz zur Versammlung müsse erleichtert werden, „denn mit der ungebildeten Materie ist nichts ausgerichtet"[48]. Nach dem zweiten westfälischen Landtag regte er die Bildung eines „Vereins der Notablen" an, über den die Gebildeten in begrenztem Umfang als Stadtverordnete und Landtagsabgeordnete gewählt werden könnten[49]. Es wäre aber eine unzulässige Vereinfachung, von einer geschlossenen Front gegen den gesetzlichen Ausschluß der akademisch ausgebildeten Einwohner der Städte zu sprechen. Im ersten rheinischen Landtag wurde der Antrag, den städtischen Grundbesitzern, die „ein gelehrtes Fach" ausübten, das Wahlrecht zu verleihen, von den städtischen Abgeordneten mit der Begründung abgelehnt, zur Vertretung des Gewerbes erschienen „praktische Geschäftsleute geeigneter als Künstler und Wissenschaftler"[50]. Aufschluß über zumindest einen Grund vermittelt die Erklärung des Kölner Teppichfabrikanten Norrenberg von 1826, durch die Wahlvorschriften werde „der geistliche, Beamten- und Gelehrtenstand" daran gehindert, sich für die

---

44 Friedrich Philipp Dulck war Professor der Chemie an der Universität Königsberg: Silberner, Jacoby Briefwechsel, S. 101 mit Anm. 18.

45 Ziemssen ist auch schon Abgeordneter des pommerschen Landtags von 1834. Er erschien dort als Stellvertreter des Bürgermeisters Dr. Gesterding. Abgeordneter von Stralsund war Bürgermeister Dr. Schwing.

46 Rumpf 4, S. 116 f.

47 Wuttke, S. 128 ff., wo der Mangel an Intelligenz in den Stadtverordnetenversammlungen und die daraus resultierende Schwäche der städtischen Vertretung im Landtag bedauert werden.

48 24. Febr. 1827, Botzenhart–Hubatsch 7, Nr. 162. Niebuhr beklagte gegenüber Stein, daß die Wahlvorschriften „absichtlich so combinirt" seien, „daß der vornehmere und unabhängige Bürgerliche ausgeschlossen seyn soll": 18. Nov. 1826; Pertz, Leben des Freiherrn vom Stein 6,1, S. 302.

49 Stein an Schuckmann, 15. März 1829: Botzenhart-Hubatsch 7, Nr. 482. Daß der von Stein geforderte Verein kein liberaler, sondern ein ständisch-restaurativer Programmpunkt war und daß die „gelehrten Berufe" in ihm nur eine untergeordnete Rolle spielen sollten, weist Gembruch, S. 184 ff. nach.

50 Boberach, S. 43.

Aufhebung der Schutzzölle einzusetzen. Norrenberg trat für diese ein, die genannten Berufsgruppen dagegen seien „natürliche Widersacher alles Beschränkungsprinzips“[51]. Ähnliche Argumente sind auch von Anhängern des Zunftsystems denkbar, die im Ausschluß der Vertreter akademischer Berufe in gleicher Weise ihren Vorteil sehen mochten.

Eine Übersicht über die Berufe und Ämter der städtischen Abgeordneten ergibt zwei Schwerpunkte: erstens den der Bürgermeister[52], zweitens den der Kaufleute. Zu den Kaufleuten können auch die Abgeordneten gezählt werden, die den Titel Kommerzienrat führten[53]. Auf dem schlesischen Landtag befanden sich unter den 30 städtischen Abgeordneten Kaufleute und Bürgermeister in folgender Anzahl:

	1833	1837	1841	1843	1845	1847
Kaufleute	8[54]	9[55]	10[56]	6[56]	6[56]	10[57]
Bürgermeister	8[58]	10[59]	9	8	8	7

Kaufleute und Bürgermeister machen etwa zwei Drittel der städtischen Abgeordneten aus, ein Anteil, der sich noch erhöht, wenn man zu den Bürgermeistern die nicht unerhebliche Zahl der Mitglieder der Magistratskollegien, also die Ratsherren, Kämmerer und Syndici hinzuzählen würde. Allerdings müßte bei ihnen noch nach dem eigentlichen Beruf gefragt werden, zumal die Magistratsämter vielfach ohne Besoldung ausgeübt wurden. Auch unter den Bürgermeistern werden sich Kaufleute befunden haben, wie die Städteordnung ja überhaupt für die meisten Verwaltungsämter davon ausging, daß ein Beruf weiter ausgeübt wurde[60]. Zu erwarten ist jedoch, daß die obligatorische Besoldung, überhaupt die Zugehörigkeit zur Exekutive und die Nähe zur staatlichen Verwaltung, bei den Bürgermeistern ein besonderes Bewußtsein von Amtspflicht und Obrigkeit entstehen ließ. Der Stärkung der bürgermeisterlichen Position galt vielfach das Bestreben der staatlichen Verwaltung in der Zeit der Restauration, etwa bei der Revision der Städteordnung[61].

51 Norrenberg, S. 8 ff.; vgl. Boberach, S. 43.

52 Zu den Bürgermeistern vgl. eine Statistik bei Koselleck, S. 692 f.

53 Die Berufsangaben sind wechselnd und unsicher; zur Problematik bereits Rosenbaum, S. 14 f.

54 Außerdem ein Tuchfabrikant.

55 Außerdem ein Tuchfabrikant und ein Fabrikbesitzer.

56 Außerdem ein Tuchfabrikant und ferner Karl August Milde aus Breslau, der sich als Kaufmann und Tuchfabrikant oder Fabrikbesitzer bezeichnet; über ihn Schulze-Gaevernitz. 1843 und 1845 außerdem je ein Kommerzienrat.

57 Darunter ein Holzhändler und ein Porzellanfabrikant.

58 Außerdem der „vormalige“ Bürgermeister Precht aus Ratibor.

59 Außerdem ein Bürgermeister und ein Kaufmann.

60 Vgl. Städteordnung, § 151.

61 Dazu oben S. 162, 214 f.

Mit den Bürgermeistern wurde die lokale Obrigkeit gewählt, und das läßt für den Charakter der städtischen Vertretung im Landtag eine bestimmte Tendenz erwarten, die aber der weiteren Analyse auf lokaler Ebene bedarf. Von den Stadtverordneten selbst erwähnen die Abgeordnetenlisten in den oben erwähnten Jahren dagegen zumeist nur die Vorsteher. Verallgemeinern läßt sich die obrigkeitliche Tendenz bei der Vertretung durch Bürgermeister allerdings nicht ohne weiteres; gerade in Schlesien sind auch andere Beobachtungen gemacht worden. Dort wurden die Bürgermeister besonders stark von den kleinen Städten und dort vor allem von den mit Kollektivstimmen Berechtigten gewählt. Von den 13 Abgeordneten nach Kollektivstimmrecht waren es 1833 allein sieben, 1837 acht, 1841 wieder sieben[62]; die Wahl durch Wahlmänner verstärkte also ihre Chancen. Dagegen ist in den genannten Jahren in Breslau nie ein Oberbürgermeister oder Bürgermeister zum Abgeordneten gewählt worden, ein Sachverhalt, der 1840 bei der Wahl der städtischen Vertreter für die Huldigung in Berlin sogar ausdrücklich als erwünscht und gewollt bezeichnet wurde[63]. Klawitter hat bei seiner Analyse des ersten schlesischen Landtags die städtischen Abgeordneten in zwei Gruppen geteilt[64]. „Die erste bestand hauptsächlich aus den Abgeordneten der kleinen Städte, fast sämtlich Bürgermeistern oder anderen Stadtbeamten. Hier saßen die Männer, die den Fortschritt vertraten (soweit man in dieser Zeit überhaupt von Fortschritt reden kann), u. a. die Bürgermeister Münnich aus Wünschelburg, Lindner aus Oberglogau, der Kaufmann Liebig aus Oels, der Kämmerer Sladzyk aus Gleiwitz, vor allem aber der Reichenbacher Bürgermeister Weidinger. Zur zweiten Gruppe gehörten besonders die Abgeordneten der größeren Städte", unter denen sich in geringerem Maße Magistratsbeamte befanden. „Hier waren die mehr konservativen Elemente des Standes anzutreffen". Klawitter hat ausdrücklich betont, daß er für seine Einteilung keinen „Anspruch auf Allgemeingültigkeit" erhebe; sicher ist die politische Beurteilung auch auf spätere Landtage nicht ohne weiteres übertragbar. Zu überlegen bleibt, wieweit die Dominanz der Handwerker in den Stadtverordnetenversammlungen der kleinen und mittleren Städte Schlesiens die politische Linie ihrer Abgeordneten im Landtag beeinflußt hat[65]. Selbst vertreten waren die Handwerker im Landtag jedoch nicht; neben den Kaufleuten traten nur wenige Abgeordnete auf, die sich als Handwerker bezeichneten. In Schlesien gab es 1833 einen „Maler" und einen „Schönfärber", 1837 einen „Maler" und einen „Baumeister und Stadtgärtner", 1841 einen „Maurermeister"; weiter gab es immer den einen oder anderen Abgeordneten, der Landwirt war, ferner öfter Apotheker und 1833 vereinzelt einen Gastwirt.

62 So auch Wuttke, S. 136.
63 Ebd., S. 135.
64 Provinziallandtag, S. 38.
65 Vgl. oben S. 49.

Das für Schlesien beschriebene Dominieren der beiden großen Gruppen läßt sich auch in den übrigen Provinzen nachweisen. Nahezu identisch waren die Verhältnisse in der Provinz Sachsen, ferner in Preußen[66], wo Kaufleute und Bürgermeister mehr als zwei Drittel der Abgeordneten stellten, Oberbürgermeister und Bürgermeister im Gegensatz zu Schlesien auch aus den Hauptstädten der Provinz, Danzig und Königsberg, stammten. Ähnliches galt für die Provinz Pommern, nur waren die Kaufleute etwas schwächer vertreten. Noch weiter abgeschwächt war die Stellung der Kaufleute im brandenburgischen Landtag[67]; auf dem zweiten Landtag dieser Provinz war der Anteil der Magistratspersonen so stark, daß nur drei der städtischen Abgeordneten nicht dieser Gruppe zugezählt werden können[68]. Dagegen lag der Anteil der Bürgermeister in der Rheinprovinz und Westfalen[69] niedriger, der der Kaufleute, Fabrikanten und Bankiers höher. Handwerker waren nach den Berufsangaben in allen Landtagen sehr schwach, oft sogar überhaupt nicht vertreten[70].

Der schwache Anteil der Bürgermeister in den Landtagen der Rheinprovinz und Westfalens könnte mit der kommunalen Verfassung beider Provinzen zusammenhängen, in denen die Städteordnung nicht eingeführt worden war. Die Gemeinderäte wurden dort nach der französischen Kommunalverfassung in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern direkt, bei mehr Einwohnern auf Vorschlag des Oberbürgermeisters aus den 100 Höchstbesteuerten durch die Regierung ernannt[71]. Sie setzten sich in

---

66 Preußen (28 Abgeordnete)

	1834	1837	1841	1843	1845	1847
Kaufleute und Kommerzienräte	11	10	11	12	11	11
Bürgermeister	8	10	8	11	11	10
	19	20	19	23	22	21

67 Brandenburg (23 Abgeordnete)

	1834	1837	1847
Kaufleute und Kommerzienräte	4	3	6
Bürgermeister	7	8	10
	11	11	16

68 Rumpf 4, S. 3.

69 Westfalen (20 Abgeordnete)

	1830	1833	1837	1841	1843	1845	1847
Kaufleute und Kommerzienräte	10	9	6	6	4	6	7
Bürgermeister	2	1	2	3	5	4	1
	12	10	8	9	9	10	8

70 Das zeigt auch die Berufsstatistik des Vereinigten Landtags bei Rosenbaum, S. 59. Danach gab es nur zwei „Handwerker und Arbeiter" = 0,33% auf dem Landtag.

71 Faber, Rheinlande, S. 198; Boberach, S. 45 für die Rheinprovinz; Meyer zum Gottesberge, S. 95 ff. für Westfalen, desgleichen Filbry, S. 171 f., 184 f. Vgl. ferner H. Croon, Auswirkungen, S. 7 f.

Köln und in den anderen größeren Städten des Rheinlands „beinahe ausschließlich aus den reicheren Kaufleuten und Gewerbetreibenden" zusammen, sie vertraten, wie es in einem Bericht des Oberpräsidenten hieß, die „städtische Aristokratie". Sie übten beim Vorschlag neuer Mitglieder einen starken Einfluß auf den Oberbürgermeister aus, so daß man fast von Kooptation sprechen könnte[72]. In Münster gehörten zu den Gemeinderäten ebenfalls „nur Vertreter der oberen Schichten und vornehmlich Mitglieder altmünsterischer Familien..., die verschiedenen Stadtdirektoren und Oberbürgermeister... entstammten ebenfalls diesen Kreisen"[73]. Die Oberbürgermeister wurden in den beiden westlichen Provinzen durch die Regierung ernannt und galten daher möglicherweise als von ihr abhängig[74].

Die Einführung der rheinischen Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 hat für die Zusammensetzung des Provinziallandtags keine Folgen mehr gehabt. Sie bestimmte, daß der Gemeinderat die Abgeordneten und ihre Stellvertreter sowie im Falle der Beteiligung an einer Kollektivstimme die Wahlmänner wählen sollte. Doch ordnete das Ministerium des Innern 1846 an, daß die anstehenden Ersatzwahlen zum Provinziallandtag noch in der alten Form stattzufinden hätten[75].

In Westfalen wurde ein neues Wahlgremium für die Provinzialstände im Rahmen der Revidierten Städteordnung eingeführt, die durch den Landtagsabschied von 1834 in Kraft gesetzt wurde[76]. Dieses Gremium trat, anders als im Rheinland, tatsächlich in Tätigkeit. Es bleibt daher zu prüfen, ob die neue Kommunalordnung etwas an der Beteiligung der verschiedenen sozialen Schichten an der Selbstverwaltung änderte. Für Münster ist ermittelt worden, daß bei den Wahlen von 1835 theoretisch die Möglichkeit bestanden hatte, den Kaufleuten und Beamten unter den Stadtverordneten eine Mehrheit von Handwerkern und Gewerbetreibenden gegenüberzustellen. Das geschah aber nicht, Kaufleute und Staatsbeamte besetzten von den 30 Abgeordnetensitzen allein 20, die Handwerker und Gewerbetreibenden nur vier[77]. In Bielefeld stellten unter den 18 Stadtverordneten die Kaufleute, Fabrikanten und Beamten zwölf, die

---

72 Oberpräsident Bodelschwingh an Ministerium des Innern, 3. Sept. 1835: Kop., GStA. Berlin, Rep. 90 C Nr. 92 Bl. 17–32'; vgl. K. Weber, S. 111 ff. Zur Publizistik um die Wahl nach dem Zensusprinzip im Rheinland Faber, Rheinlande, S. 198 ff.

73 Filbry, S. 84 f. Vgl. die Liste der Gemeinderäte ebd., S. 229 ff., der Bürgermeister und Beigeordneten ebd., S. 185 Anm. 37. In Bielefeld dominierten im Gemeinderat die Leinenkaufleute: W. Hofmann, S. 119 f. In Krefeld waren es die Seidenfabrikanten, ferner Großhändler, Tuchfabrikanten, Brennereibesitzer: H. Croon, Stadtvertretungen, S. 291.

74 Trier erhielt 1818 die Erlaubnis, einen Oberbürgermeister durch den Stadtrat „unverbindlich" wählen zu lassen: Zenz, S. 23. – Die Ernennung der Oberbürgermeister blieb auch nach der Rheinischen Gemeindeordnung von 1845 in der Kompetenz der Regierung.

75 G. Croon, S. 36.

76 Rumpf 11, S. 184. Versuch des Landtags von 1837, die Wählbarkeit nicht nur auf die Magistratspersonen und Gewerbetreibenden zu beschränken, sondern – wie 1824 festgelegt – auch auf die Stadtverordneten zu erstrecken: Rauer, Gesetzgebung 2, S. 188 f. Ablehnung durch die Regierung: ebd., S. 190 f.

77 Filbry, S. 217 ff.

Handwerker und Landwirte nur vier[78]. Dagegen hatten in der erstmals 1843 gewählten Bochumer Stadtverordnetenversammlung Kleingewerbetreibende, Handwerker, Gastwirte und Bauern das Übergewicht[79]. Die Änderung der kommunalen Verfassung der Rheinprovinz und Westfalens hat also die soziale Zusammensetzung der Wahlkörper für die städtischen Abgeordneten der Provinziallandtage nur in Einzelfällen, nicht aber allgemein verändert. Zur Begründung ist angeführt worden, dies sei darauf zurückzuführen, daß „die mittleren Schichten seit der französischen Zeit dem politischen Leben der Stadt völlig entfremdet worden waren und ihm großenteils noch interesse-, zumindest aber erfahrungslos gegenüberstanden"[80]; auch auf die Vorteile der Honoratioren durch hohe Einkommen und freie Zeit wird vielfach hingewiesen[81]. Ausreichend erscheinen diese Erklärungen nicht. Wichtig wäre ein Vergleich mit den Wahlen nach der Städteordnung von 1808, die ja vielfach zu einer höheren Beteiligung der Handwerker führten[82]. Wenn man aber bedenkt, daß die Handwerker sowohl in den westlichen als auch den östlichen Provinzen auf dem Landtag unterrepräsentiert waren, obwohl sie im Wahlkörper der östlichen Provinzen, den Stadtverordnetenversammlungen, eine stärkere Vertretung hatten, so bedürfen die Bedingungen für das politische Bewußtsein und die Partizipation und Emanzipation der „mittleren Schichten" offenbar einer allgemeinen Überprüfung. Erkannt worden ist die schlechte Vertretung des Gewerbes im Landtag von den Zeitgenossen durchaus, z. B. hat sie in den vierziger Jahren bei der Beratung der Gewerbeordnung ein anonymer Schriftsteller bemängelt[83]. Fühlten sich die Handwerker durch die Abgeordnetentätigkeit im Landtag zu stark belastet oder hatten sie den Eindruck, daß sie einem Abgeordnetenmandat anderweitig nicht gewachsen waren? Die weitere Klä-

78 W. Hofmann, S. 120, 171 Anhang 70; von den 8353 Einwohnern hatten 317 das aktive Wahlrecht, d. h. 3,8%; das passive Wahlrecht hatten 204 Einwohner: ebd., S. 120, 166 f. Anhang 60. Die Beamten und Handwerker traten erstmals in der lokalen Repräsentation auf, wobei allerdings nur die Handwerker tatsächlich als neues soziales Element anzusehen sind, während nach Hofmann die Beamten den Kaufmannsfamilien sozial eng verbunden waren.

79 H. Croon, Stadtvertretungen, S. 293.

80 Filbry, ebd.

81 Dazu H. Croon, Stadtvertretungen, S. 293. Croon sieht es als naturnotwendig an, daß das „Ehrenamt eines Stadt- und Gemeindeverordneten, eines Gemeinderates, eines unbesoldeten Beigeordneten oder Magistratsmitgliedes... nur die Bürger ausüben" konnten, „die über die erforderliche freie Zeit verfügten, sich von ihren beruflichen Geschäften freimachen konnten, d. h. wirtschaftlich unabhängig waren. Ihre Zahl war nicht nur in den ländlichen Gemeinden, in den Kleinstädten gering; selbst in den wenigen Großstädten und größeren Mittelstädten mit mehr als 50 000 Einwohnern – 27 insgesamt im Jahre 1871 – gab es nur wenige, die zur Mitarbeit bereit und befähigt waren": H. Croon, Vordringen, S. 17. Über Honoratiorenverwaltung und die für diese soziale Gruppe typische „Abkömmlichkeit" M. Weber, S. 150 f.

82 Dazu oben S. 48 f.

83 Gewerbe-Ordnung, S. 143: „In Preußen ist bis jetzt nur das Grundeigenthum Bedingung der Landespräsentation, und selten kann es sich daher auch ereignen, daß ein kenntnißreicher Gewerbetreibender sich unter den städtischen Repräsentanten befindet. Die zahllose Klasse der besitzlosen Arbeiter und Gesellen, deren Interessen gleichfalls von großer Bedeutung sind, konnten daher bis jetzt keine Gelegenheit finden, ihr Gutachten abzugeben und ihre Interessen zu vertheidigen".

rung dieser Fragen ist sicher nur möglich, wenn die Soziographie der städtischen Abgeordneten zur Soziologie ausgeweitet und dann allgemein die Problematik des deutschen Kleinbürgertums einbezogen wird[84].

Bei Ausarbeitung der Provinzialständegesetze war besonders darauf geachtet worden, daß im Stand der Landgemeinden nur Bauern zum aktiven und passiven Wahlrecht zugelassen waren. Dies wurde dadurch zu erreichen versucht, daß man den Besitz eines „als Hauptgewerbe selbst bewirtschafteten Landguts" zur Vorbedingung machte[85]. Das Ergebnis entsprach den Erwartungen. Soweit überhaupt Berufsangaben gemacht wurden, ist die ganze Fülle der Bezeichnungen für bäuerliche Grundbesitzer zu finden; in Preußen sind 1841 die 22 Abgeordneten entweder Gutsbesitzer, kölmische Gutsbesitzer, Erbpachtgutsbesitzer, Grundbesitzer, Hofbesitzer, Vorwerksbesitzer oder Domänenpächter. Außerdem treten vereinzelt landwirtschaftliche Nebenberufe auf, so die Angehörigen der Landschaftsverwaltung[86] oder die Mühlen- und Gastwirtschaftsbesitzer[87]. Schließlich wurden unter den Bauern bevorzugt die Inhaber von lokalen Verwaltungsämtern und lokale Richter gewählt, in Preußen Amtsräte, Amtmänner, Schulzen, ferner Deich- und Landgeschworene. Auch in den anderen Provinzen übten bäuerliche Abgeordnete vielfach solche Verwaltungs- und Gerichtsämter aus; in der Rheinprovinz waren die Bürgermeister stark vertreten[88]. In Sachsen befanden sich unter den 13 Abgeordneten der Landgemeinden 1833 sieben Schulzen, ein Ortsrichter, ein Erbrichter, ein Gemeindeamtmann; in Schlesien 1833 unter 16 Abgeordneten elf Schulzen, Erbschulzen und Gerichtsschulzen. In Brandenburg haben 1834 alle zwölf Abgeordneten ein Amt als Schulze, Kreisschulze, Lehnsschulze, Gerichtsschulze oder Amtmann ausgeübt.

Was diese Ämter für die Stellung der Landtagsabgeordneten für Folgen hatten, ist nicht voll zu übersehen. Heinrich Wuttke meinte als liberaler Zeitgenosse, daß die Schulzen „mehr oder weniger durch den Einfluß der Regierung" ihr Amt bekommen hätten, womit er die Vermutung einer politischen Abhängigkeit aussprach. Am meisten beklagte er aber bei den Schulzen die „Unkenntnis vieler Lebensverhältnisse", weshalb sie „in Fragen, welche ihr Interesse nicht berühren", leicht beeinflußbar seien[89]. Immerhin hat dagegen Klawitter in seiner Untersuchung des ersten schlesischen Landtags festgestellt, daß die bäuerlichen Abgeord-

---

84 Überlegungen dazu, die aber der Konkretisierung anhand der Quellen bedürfen: Leppert-Fögen, wo es ebd., S. 144 heißt: „Von den spezifisch ‚liberalen' Parlamenten des 18. und 19. Jahrhunderts waren die kleinbürgerlichen Massen... ausgeschlossen". Von einem bewußten Ausschluß kann jedenfalls in den Städten, wo die Städteordnung von 1808 galt, nicht die Rede sein – weshalb nahmen sie trotzdem nicht teil?

85 Zur Definition des Hauptgewerbes ein Erlaß des Innenministeriums, 26. Febr. 1830: Rauer, Gesetzgebung 2, S. 207 f.

86 Preußen 1841: ein Generallandschaftsrat, Pommern 1841: ein Landschaftsrat.

87 Preußen 1837: ein Mühlenbesitzer; Schlesien 1833: ein „Kretschambesitzer", ein „Erbkretschmer"; Westfalen 1830/31: ein „Gastgeber".

88 Vgl. die Tabelle bei Koselleck, S. 693.

89 Wuttke, S. 127 f., vgl. oben S. 226 f. mit Anm. 64.

neten trotz des hohen Anteils von Schulzen ihre Unabhängigkeit von den Rittergutsbesitzern bewahrten[90]. Man muß also von der Möglichkeit einer Beeinflussung von Wahlen der bäuerlichen Landtagsabgeordneten ausgehen, wird aber vor einer Einschätzung der Folgen zunächst das politische Verhalten der Abgeordneten detailliert zu untersuchen haben. Auf dem Landtage von 1843 sollen sich in Schlesien fast alle bäuerlichen Abgeordneten der Führung der drei liberalen Abgeordneten aus der Provinzhauptstadt Breslau angeschlossen haben[91].

Nichtbäuerliche Berufe der Abgeordneten im Stand der Landgemeinden des westfälischen und rheinischen Provinziallandtags[92]

	Landräte	Regierungsräte	Rechtsanwälte und Notare	Kaufleute	Fabrikanten	Bankiers
Provinz Westfalen (von 20 Abgeordneten)[93]						
1826	1	–	1	3[94]	2[95]	–
1828	1	–	1	2	2[95]	–
1830/31	2	–	–	1	1	–
1833	2	–	–	2	–	–
1837	1	–	–	1	1	–
1841	1	–	–	1	1	–
1843	–	–	–	–	–	–
1845	–	–	–	–	1[96]	–
Rheinprovinz (von 25 Abgeordneten)[97]						
1826	1	–	1	1[98]	–	–
1828	1	–	1	3[98]	–	–
1830	1	2	1	2[99]	–	1
1833	–	2	3	1[98]	–	1
1837	1	–	2	1[98]	1	–
1841	1	–[100]	–	–	–	–
1843	–	–	–	–	–	1
1845	–[99]	–	–	–	–	1

90 Klawitter, Provinziallandtag, S. 37. Stein hat gegenüber Viebahn die Wahlen der Bauern in Westfalen sehr von oben herab beurteilt. „Der Bauer wird den Landtag als einen Karneval ansehen, für dessen Genuß er durch Müßiggang und Diäten noch obendrein belohnt wird – er trägt ein Sümmchen Geld nach Haus, bringt Frau und Kindern Weihnachtsgeschenke und fährt extrapost nach Haus oder läßt sich Schusters Rappen extrapostmäßig bezahlen": 28. Dez. 1828; Botzenhart–Hubatsch 7, S. 479, vgl. ebd., S. 482.

91 Wuttke, S. 194.

In den Ständegesetzen für die beiden westlichen Provinzen war versucht worden, der regional recht engen Verflechtung von Landwirtschaft und Gewerbe gerecht zu werden. In den Gebieten, wo Gewerbe und landwirtschaftlicher Grundbesitz miteinander verbunden waren, bestand die Möglichkeit, auch die Gewerbesteuer zur Erfüllung des Mindestsatzes für das passive Wahlrecht anrechnen zu lassen[101]. Die Berufsstatistik der beiden westlichen Landtage zeigt, daß mit dieser Regelung Kaufleute, Fabrikanten und Bankiers, aber auch Landräte, Rechtsanwälte und Notare ein Landtagsmandat im Stand der Landgemeinden errangen.

Die Ständegesetze schirmten also in den beiden westlichen Provinzen die Vertretung der Landgemeinden nicht voll gegen die Aufnahme nichtbäuerlicher und sogar akademischer Berufe ab. Zur Erklärung dieser Anomalie ist zunächst auf das Fehlen der Klausel über den im Hauptgewerbe selbst bewirtschafteten Grundbesitz in Westfalen hinzuweisen. Die Staatsregierung wurde aufmerksam, als im westfälischen Landtag von 1830 ein Sondervotum gegen die Petition über die Zersplitterung von Bauernhöfen durch Vererbung oder Verkauf eingereicht worden war. Der Landtagsmarschall wies in seinem Bericht ausdrücklich darauf hin, daß das Votum von zwei Fabrikanten – Friedrich Ebbinghaus und Friedrich Harkort – stamme, die Kreise mit starker Industrie verträten, „deren Interesse das Landwirthschaftliche untergeordnet" sei[102]. Damit wurde die Gefahr signalisiert, daß die Landgemeinden nicht mehr das Interesse der Landwirtschaft vertraten, was ja die Ständegesetze intendiert hatten. Die politischen Absichten, die mit der sozialen Eingrenzung des Standes der Landgemeinden verfolgt worden waren, drohten durchkreuzt zu werden. Das Problem wurde für die Regierung drängend, als auf dem nächsten Landtag ein Gesetzentwurf zur Frage der Parzellierung und Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes keine Mehrheit fand, drän-

92 In der Tabelle bleiben die Bürgermeister, Steuerkontrolleure und Steuerempfänger außer Betracht, da sie als Kommunalbeamte und Steuereinzieher in kleinen Bezirken auch von der Staatsregierung nur als nebenberuflich Tätige angesehen wurden; dazu Rauer, Gesetzgebung 2, S. 209.

93 Die Angaben aus den gedruckten Landtagsprotokollen ergänzt nach Steffens, Arndt, S. 269 ff.

94 Darunter ein Kaufmann und ein Gastwirt.

95 Darunter Moritz Heilenbeck, von Steffens, Arndt, S. 274 als Fabrikant bezeichnet; er besaß „Hämmer" und Bleichen.

96 Als „Gewerker" bezeichnet.

97 Die Angaben aus den gedruckten Landtagsprotokollen ergänzt nach G. Croon, S. 357 ff.

98 Darunter ein Kommerzienrat.

99 Abgeordneter ist aber ein Landrat a. D.

100 Abgeordneter ist aber ein Landgerichtsrat a. D.

101 Vgl. oben S. 169.

102 Rumpf 10, S. 39 f., vgl. unten S. 430. Ebbinghaus, Vertreter des Kreises Iserlohn-Altena, war Papierfabrikant; Harkort, Vertreter des Kreises Hagen, war Unternehmer von Eisenhütten, „Hämmern" und einer Maschinenfabrik.

gend deshalb, weil das Gesetz einen wichtigen Programmpunkt der Restaurationspolitik darstellte[103]. Nun wurde die Immediatkommission für die ständischen Angelegenheiten über die Hintergründe auch direkt durch eins ihrer Mitglieder, den Freiherrn von Müffling, informiert, der als Vertreter eines Standesherrn am Landtag teilgenommen hatte[104]. Er meinte, daß die Beamten, Kaufleute und Advokaten im Stand der Landgemeinden Interessen vertreten hätten, die mit denen des Standes der Landgemeinden nicht übereinstimmten. Bei den Beamten war offenbar wesentlich an den Steuereinnehmer Franz Bracht aus Dillenburg, Regierungsrat a. D., gedacht, weniger an Landräte, Bürgermeister, Beigeordnete und Schulzen, die es außerdem unter den Abgeordneten der Landgemeinden gab. Bracht war auf dem vierten Landtag einer der Wortführer der Opposition[105]. Kaufleute oder Fabrikanten waren unter den Abgeordneten Kaspar Brüninghaus aus Brüninghausen, Friedrich Harkort aus Wetter, ferner der Abgeordnete Biederlack aus Greven[106]. Brüninghaus und Harkort hatten in der Plenardebatte des Landtags zusammen mit einem weiteren bäuerlichen und einem städtischen Abgeordneten gegen die Anwendung des Gesetzes über die Parzellierung und Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes auf „die von ihnen vertretenen Fabrikgegenden" protestiert, „indem solches hier unmöglich zur Ausführung kommen könne". In einem Separatvotum forderten Brüninghaus und Harkort zusammen mit drei städtischen Abgeordneten die vollständige Zurückziehung des Gesetzes[107]. Die beiden Kaufleute im Stand der Landgemeinden waren also zweifellos besonders oppositionell aufgetreten. Um ihre weiteren Aktivitäten unter den bäuerlichen Abgeordneten zu verhindern, schlug Müffling eine entsprechende Deklaration des Provinzialständegesetzes durch den Monarchen vor; die Einschaltung der Stände selbst hielt er für überflüssig.

Dem schloß sich der Abschied für den Landtag von 1833 nicht ganz an. Er ging davon aus, daß das Fehlen einer Bestimmung, die für die Wählbarkeit im Stand der Landgemeinden einen als Hauptgewerbe selbst bewirtschafteten Grundbesitz voraussetze, auf einem „Versehen" bei der Redaktion des westfälischen Ständegesetzes beruhe. Da es der Staatsre-

---

103 Zur Abstimmung vgl. unten S. 430.

104 Müfflings Denkschrift „Provinzialstände von Westfalen", undatiert [30. Aug. 1834]: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 22 Bd. 1 Bl. 98v–99; dazu Anschreiben Müfflings für die Immediatkommission für die ständischen Angelegenheiten, 30. Aug. 1834: Ausf., ebd., Bl. 91. Ähnlich zur Frage des Auftretens von Beamten, Kaufleuten und Advokaten im Stand der Landgemeinden der bäuerliche Abgeordnete Schulze-Dellwig, 27. Dez. 1833: Kop., LV. Westfalen-Lippe Münster, Verwaltungsarchiv A III Nr. 1 Bd. 12 Bl. 708–710v. Der Landtagsabschied geht auf das Sondervotum von Schulze-Dellwig ausdrücklich ein: Rumpf 11, S. 188 f.

105 Über Bracht, Besitzer des Gutes Dillenburg bei Datteln, war in dem durch den Reichsdeputationshauptschluß gegründeten Herzogtum Aremberg zum Regierungsrat ernannt und als Steuereinnehmer eingesetzt worden: Botzenhart–Hubatsch 7, Nr. 869 Anm. 1.

106 Wer Advokat war, ist nicht zu erkennen; Johann Suibert Seibertz, Justizamtmann in Brilon, war dort von 1829 bis 1837 Gerichtsdirektor: ADB. 33, S. 610–613 (R. Krumbholtz). Er kann also nicht in Frage kommen.

107 Köllmann, Harkort 1, S. 212 f.

gierung aber darum gehe, „daß die einzelnen Stände, ihren eigenthümlichen Interessen gemäß, auf den Landtagen vertreten werden, dies aber ohne schützende Anordnungen, wie die Erfahrung gelehrt hat, nicht zu erreichen ist, so ist es Unser Wille, daß jene Bedingung der Wählbarkeit auch für die Provinz Westfalen Geltung erhalte. Wir werden daher die erforderlichen Eröffnungen zu einer Declaration des § 12... an den nächsten Provinzial-Landtag ergehen lassen, haben es aber für nöthig erachtet, Unsre getreuen Stände schon jetzt von dieser Unsrer Absicht und den Uns veranlassenden Gründen in Kenntniß zu setzen"[108]. Dem westfälischen Landtag von 1837 wurde der Entwurf einer Deklaration vorgelegt. Auf sie reagierte eine Zweidrittelmehrheit der Abgeordneten ablehnend; sie äußerten Zweifel an der Argumentation, daß die Klausel über das Hauptgewerbe aus „Versehen" weggelassen worden sei. Sie verwies darauf, daß die Staatsregierung den ersten Landtag aufgefordert habe, den ohne die Klausel vorgeschlagenen Paragraphen auf seine Ergänzungsbedürftigkeit zu prüfen. Durch die Verordnung vom 13. Juli 1827[109] habe der § 12 dann seine endgültige Fassung erhalten. Neben die formale Argumentation stellte die Landtagsmehrheit die inhaltliche, indem sie auf die in manchen Kreisen Westfalens, vor allem im Regierungsbezirk Arnsberg, vorangeschrittene „Verschmelzung" des Gewerbes mit der Landwirtschaft hinwies, die die Frage nach dem Hauptgewerbe zu einer schwierigen Entscheidung mache. Außerdem sei bei einer Beschränkung des passiven Wahlrechts auf die im Hauptgewerbe landwirtschaftlich Tätigen „die Masse gewerblicher Verhältnisse, die in Westfalen über das ganze Land verbreitet sind, ganz ohne Vertretung". Damit rührte die Mehrheit bereits an die Prinzipien der Ständegesetze; denn die Stände sollten ja gerade bestimmte soziale Gruppen vertreten. Wenn das dazu führte, das gewisse „gewerbliche Verhältnisse" nicht repräsentiert wurden, dann durfte das nicht auf Kosten der sozialen Homogenität eines Standes korrigiert werden. Außerdem waren die Ständegesetze von vornherein nicht auf die Repräsentation aller, sondern ganz bestimmter sozialer Gruppen angelegt worden. Wenn also eine Gruppe unrepräsentiert blieb, dann besagte das für den Gesetzgeber gar nichts. Deutlich ergibt sich daraus nur, wie weit die politischen Auffassungen der Mehrheit des westfälischen Landtags von denen der Staatsverwaltung entfernt waren.

Die Stände der Fürsten und Herren sowie der Ritterschaft stimmten dagegen für die vorgelegte Deklaration des § 12. Sie verwiesen auf den entsprechenden Paragraphen des Ständegesetzes für die Rheinprovinz. Da dort das Gewerbe sich in der gleichen Situation befinde, spreche alles für einen „Redaktionsfehler" und alles gegen die „Behauptung, als sei in der Eigenthümlichkeit der Provinz Westfalen jene Abweichung von allen

108 Rumpf 11, S. 189.
109 Oben S. 156 Anm. 30.

übrigen ständischen Gesetzen begründet". Auch brauche der Stand der Landgemeinden in Westfalen keine Abgeordneten aus anderen sozialen Schichten; ihm fehle es nicht an Bildung, Biederkeit und Klugheit[110].

Der westfälische Provinziallandtag sprach sich mit 42 gegen 21 Stimmen für die Ablehnung der vom König proponierten Gesetzesdeklaration aus[111]. Trotz der damit erreichten Zweidrittelmehrheit blieb die Regierung bei ihrer Absicht und verkündete zugleich mit dem Landtagsabschied die vorgeschlagene Deklaration[112]. Vom sechsten Provinziallandtag an waren dadurch einige Mitglieder des Standes der Landgemeinden vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen[113]; die Berufsstatistik zeigt, daß die Maßnahmen der Staatsregierung nicht ohne Folgen blieben. Auf späteren Landtagen wurden noch Petitionen um Aufhebung der Deklaration verabschiedet, sie erreichten aber nicht ihr Ziel[114].

Anders als in Westfalen enthielten die Ständegesetze der Rheinprovinz die Klausel, daß zum passiven Wahlrecht im Stand der Landgemeinden ein im Hauptgewerbe selbst bewirtschafteter Grundbesitz qualifiziere; dennoch zeigt die Berufsstatistik des rheinischen Landtags, daß eine Beschränkung des passiven Wahlrechts auf die Bauern damit noch nicht gewährleistet war[115]. Das Innenministerium schärfte daher 1835 die gesetzlichen Bestimmungen neu ein, um auf diese Weise die Staatsbeamten, also Regierungsräte, Landräte, Bürgermeister, Advokaten und Notare, auszuschließen; nur Kommunalbeamte, „wenn ihr Amt als Neben-Erwerbszweig und die Einnahme davon nur als Neben-Einnahme zu betrachten sei", durften zugelassen werden. Bankiers, Großhändler und Fabrikanten seien in jedem Fall auszuschließen[116]. Beschwerden, die gegen diese Deklaration vom Landtag des Jahres 1841 erhoben wurden, wies das Ministerium zurück; Wahlen, die dem Erlaß von 1835 widersprachen, wurden nicht bestätigt[117]. Einer der Betroffenen, der Notar H. J. Gormanns aus Erkelenz, schrieb darauf einem anderen Abgeordneten den Kommentar, man sei offenbar in Berlin mit den Worten vorstellig geworden: „Excellenz, schaffen Sie uns Ritz, Steffens, van der Straeten, Bracht, Potthof, Kayser, Mohr u. a. vom Landtage, dann wird der Restauration der sozialen Verhältnisse, der Einführung altländischer Institutionen in der Rheinprovinz, der markierten Gliederung der Stände und der

---

110 Rumpf 15, S. 108 ff., referiert bei Rauer, Gesetzgebung 2, S. 200 ff. Vgl. Köllmann ebd., S. 201; ferner Philipp, S. 13, der das knappe Abstimmungsergebnis – 42 gegen 20 – näher untersucht.

111 Unstimmigkeiten bei der Stimmenauszählung können unberücksichtigt bleiben, da eine Zweidrittelmehrheit gegen das Gesetz in jedem Fall erreicht wurde.

112 Gesetzsammlung 1839, S. 225; vgl. Rumpf 15, S. 198 f.

113 Dazu Köllmann, ebd., S. 182 Anm. 1, wo verschiedene Äußerungen über die Folgen der Verordnung kritisch untersucht werden; daraus geht vor allem hervor, daß Folgen für die Gegner der Erbfolgeordnung unter den Abgeordneten der Landgemeinden durch Verlust des Mandats nicht nachweisbar sind.

114 Vgl. Rauer, Gesetzgebung 2, S. 203 ff.

115 Vgl. die Statistik oben S. 298, ferner G. Croon, S. 41.

116 Erlaß des Innenministeriums, 4. April 1835: Rauer, Gesetzgebung 2, S. 209.

117 G. Croon, S. 41; Rumpf 20, S. 327 ff., 508.

Beseitigung des modernen französischen Staatsbürgertums kein Hindernis mehr im Wege stehen"[118]. Der Erfolg der restriktiven Handhabung der Ständegesetze blieb, wie die Berufsstatistik der Landtagsabgeordneten zeigt, nicht aus. Seit 1841 verschwinden in der Rheinprovinz unter den Abgeordneten der Landgemeinden die Angehörigen nichtbäuerlicher Berufe, seit 1843 auch in Westfalen.

Schwierig ist die Erfassung der Vermögens- und Einkommenslage der bäuerlichen Abgeordneten. In einem Falle allerdings stehen sowohl detaillierte Angaben über die Grundsteuerzahlungen der Abgeordneten als auch über deren Stellung innerhalb der Grundsteuerstatistik einer Provinz zur Verfügung, so daß Aussagen zur Vermögenslage möglich sind.

Die Stellung der Landgemeindeabgeordneten des westfälischen Landtags von 1826 in der Grundsteuerstatistik der Provinz[119]

Höhe der Grundsteuer	Anzahl der Besitzungen (1839)	Anzahl der Abgeordneten in den entsprechenden Grundsteuerstufen	Anzahl der Besitzungen, die auf einen Abgeordneten kommen
unter 2 Rtlr.	90 493	–	–
2 – 5 Rtlr.	28 722	–	–
5 – 10 Rtlr.	15 552	1	15 552
10 – 20 Rtlr.	12 580	1	12 580
20 – 30 Rtlr.	6 107	2	3 053
30 – 50 Rtlr.	4 340	8	542
50 – 100 Rtlr.	1 756	6	292[121]
100 – 200 Rtlr.	391	2	195[121]
200 – 500 Rtlr.	138	–	–
über 500 Rtlr.	16	–	–
	160 095[120]	20	

118 An den Grafen von Hompesch-Rurich, 24. Mai 1841: G. Croon, S. 41. Über den Aachener Regierungsrat Wilhelm Ritz, der mit Hansemann in Kontakt stand, Boberach, S. 51; über Steffens Koselleck, S. 386 f.

119 Die Grundsteuerstatistik ist vom Oberpräsidenten Vincke 1839 auf Grund des Katasters aufgestellt worden. Zum Vergleich sei auf eine von Stein verwendete Statistik aus dem Jahre 1826 verwiesen: Botzenhart–Hubatsch 7, S. 992. Die Angaben über die Grundsteuerleistungen der Abgeordneten bei Steffens, Arndt, S. 269 ff.

120 Steffens, Arndt, S. 235 Anm. 1: 160 295.

121 Da diese Stufe der Grundsteuer bereits in den Qualifikationsbereich der Rittergutsbesitzer hineinreicht, wäre bei Einbeziehung dieses Standes ein noch günstigeres Repräsentationsverhältnis zu erwarten.

Die Statistik bedarf zunächst der Bereinigung, da sie auch städtische Grundeigentümer umfaßt. Wenn man den Bereich der bäuerlichen Eigentümer mit passivem Wahlrecht eingrenzt, der eine Grundsteuerentrichtung von 25 Talern voraussetzte, so ist erkennbar, daß der überwiegende Teil der Grundsteuerzahlenden ausgeschlossen war, von 160 095 waren es 147 347; unter ihnen befand sich zweifellos eine große Zahl von städtischen Eigentümern. Nur zwei Landtagsabgeordnete lagen mit ihrer Grundsteuer unter 25 Talern; bei ihnen ist davon auszugehen, daß sie den Fehlbetrag entsprechend den Vorschriften des Ständegesetzes durch Gewerbesteuerzahlungen kompensierten[122]. Die vier bäuerlichen Abgeordneten mit dem höchsten Grundsteuersatz reichten anderseits bereits in den Mindestsatz für das passive Wahlrecht der Rittergutsbesitzer hinein, der bei 75 Talern lag. Im ganzen geht aus der Statistik deutlich hervor, daß innerhalb der Schicht der mehr als 25 Taler Zahlenden eine deutliche Tendenz zur Wahl der Vermögenderen erkennbar ist: Je höher die Grundsteuerzahlungen, desto günstiger das Verhältnis zwischen den Mandaten und der Zahl der vertretenen Grundbesitzungen.

Wie eine Stichprobe zeigt, gehörten auch in Pommern die Abgeordneten der Landgemeinden der vermögenden bäuerlichen Schicht an. Die Abgeordneten dieses Standes aus Vorpommern hatten während des Vormärz fast alle Grundbesitz von mehr als 1000 Morgen, in einzelnen Fällen sogar von 2000 und 3000 Morgen[123].

Für den westfälischen Landtag liegen auch Angaben über das Alter der bäuerlichen Abgeordneten vor. Danach waren auf den ersten vier Landtagen von den 36 bäuerlichen Abgeordneten beim Antritt des Mandats 7 zwischen 30 und 39 Jahre alt, 12 zwischen 40 und 49, 13 zwischen 50 und 59 und 4 zwischen 60 und 70. Das Höchstalter lag bei 66 Jahren[124].

d) Konfessionen und Nationalitäten

Über die konfessionelle Situation der Provinziallandtage gibt es keine allgemeinen Statistiken, doch existieren Angaben für einzelne Landtage. Danach hatte der erste westfälische Landtag 35 katholische und 24 evangelische Abgeordnete[1], eine ähnliche Situation bestand auf dem Landtag von 1841[2]. Auf dem ersten rheinischen Landtag standen 46

122 Bei einem Abgeordneten, dem Kaufmann Biederlack, ist das ausdrücklich angegeben, bei dem anderen, dem Kaufmann und Gastwirt Gödde, nicht. Vgl. oben S. 299.

123 Reißland, S. 129 ff. Die Angaben beziehen sich auf den Kommunallandtag von Neuvorpommern und Rügen, dessen Abgeordnete aber mit denen des betreffenden Landesteils im Provinziallandtag identisch waren; dazu Rauer, Gesetzgebung 2, S. 594.

124 Steffens, Arndt, S. 269 ff. Zwei weitere Abgeordnete ohne Angaben.

1 Roebers, S. 37 f.; die Konfession eines Abgeordneten blieb unermittelt.

2 Nach Umrechnung der Angaben bei Keinemann, Affaire, S. 194, müssen 36 Katholiken 25 Protestanten gegenübergestanden haben.

Katholiken 34 Protestanten gegenüber, auf dem von 1841 52 Katholiken 28 Protestanten[3]. Auf dem Posener Landtag gab es 1827 27 Katholiken und 23 Protestanten[4].

Konfessionelle Zusammensetzung der ständischen Abgeordneten in Westfalen 1826 und in der Rheinprovinz 1846[5]

	Westfalen 1826		Rheinprovinz 1846	
	kathol.	evang.	kathol.	evang.
Rittergutsbesitzer	15	4	17	8
Städte	8	12	9	16
Landgemeinden	12	8	18	7
	35	24	44	31

In den Vordergrund trat die Frage der Konfession bei den Landtagswahlen im Rheinland von 1839, die unter dem Eindruck der Inhaftierung des Erzbischofs Droste-Vischering standen. Damals wurden mehrere Rittergutsbesitzer nicht wiedergewählt, weil sie Protestanten waren[6]; ein Anstieg des Anteils der Katholiken war die Folge. Im westfälischen Landtag von 1841 führte der Zusammenhalt der Katholiken unter den Rittergutsbesitzern dazu, daß die Wahl für den ständigen Ausschuß des Landtags auf den Landrat von Dolffs fiel – er hatte es nach Auffassung des Oberpräsidenten Vincke „während des ganzen Landtags... mit dem katholischen Teile gehalten" –, während der protestantische Landrat Karl von Bodelschwingh übergangen wurde[7].

Bei der weitgehenden Identifikation der preußischen Monarchie mit dem Protestantismus waren die Neigungen in der Regierung recht eindeutig. Das beweist die später geänderte Entscheidung, nur evangelische Gottesdienste zu Beginn des Landtags zuzulassen[8]. Immerhin gab es keine Möglichkeiten, Katholiken wegen ihrer Konfession vom Landtag fernzuhalten, obwohl vereinzelt Argumente dieser Art gebraucht wurden. So hatte 1846 die Immediatkommission für die ständischen Angelegenheiten Bedenken gegen die Wahl des Direktors der Düsseldorfer Akademie, von Schadow, der eines Dispenses von der Vorbedingung der

3 G. Croon, S. 68 Anm. 142, S. 174 mit Anm. 547. Nach G. Croon, S. 68 Anm. 142 müßten die Angaben von 1841 auch für den Landtag von 1845 zutreffen. Über die Anstrengungen der Katholiken, im Zusammenhang mit den Kölner Wirren Protestanten aus dem Landtag zu verdrängen, ebd., S. 174; dazu Keinemann, Ereignis 1, S. 302. Die Protestanten waren im Landtag überrepräsentiert, denn sie stellten nur ein Drittel der Gesamtbevölkerung der Rheinprovinz: Buchheim, Geschichte, S. 80.

4 Laubert, Verwaltung, S. 75. Um 1820 betrug der Anteil der Protestanten und Juden an der Bevölkerung des Großherzogtums 35%: ebd., S. 3.

5 Nach Roebers, ebd.; Hemmerle, S. 70.

6 G. Croon, S. 174, vgl. oben S. 269f.

7 Vincke an Innenminister Rochow, 5. Mai 1841: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 47 Bd. 1 Bl. 282. Zu den bleibenden Ausschüssen unten S. 536ff.

8 Unten S. 344f. Über das Verhältnis der preußischen Monarchie zum Katholizismus Schulte, S. 91f.

zehnjährigen Grundbesitzausübung bedurfte. Gegen den Dispens wurde eingewendet, daß Schadow zum Katholizismus übergetreten sei. Er konnte aber dennoch auf dem Landtag erscheinen[9].

Spannungen zwischen Nationalitäten gab es vor allem auf dem Landtag des Großherzogtums Posen, dessen Bevölkerung nach Angaben der Provinzialverwaltung zu einem Drittel aus Deutschen, zu zwei Dritteln aus Polen bestand[10]. Hier wählten die Rittergutsbesitzer für die ersten beiden Landtage überwiegend Vertreter polnischer, die Städte und Landgemeinden überwiegend deutscher Nationalität[11]. Das änderte sich nach der polnischen Revolution von 1830, die einige Gutsbesitzer finanziell ruinierte und ihre Güter in die Hand von deutschen Käufern brachte, außerdem die am Aufstand beteiligten Polen aus der Provinz zeitweilig ihrer ständischen Rechte beraubte[12]. Dadurch entstand auf den Landtagen von 1834 und 1837 eine Mehrheit der Abgeordneten deutscher Nationalität[13]. Auf den Landtagen von 1841 und 1843 gab es wieder eine – wenn auch knappe – Mehrheit der polnischen Abgeordneten[14].

Deutsche und polnische Abgeordnete auf dem Posener Landtag von 1843[15] und in der Posener Vertretung der Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtags von 1847[16]

	1843		1847[17]	
	Deutsche	Polen	Deutsche	Polen
Rittergutsbesitzer	2	22	4	16
Städte	15	1	11	3
Landgemeinden	6	2	5	3
	23	25	20	22

9 Hemmerle, S. 69 Anm. 2.

10 So etwa der Bericht des Oberpräsidenten Baumann, 16. Jan. 1828: Laubert, Kampf, S. 85. Laubert, Verwaltung, S. 3 schätzt den Anteil der Deutschen etwas höher ein. Zur Geschichte des Großherzogtums Posen und der polnischen Nationalität die Darstellungen von Paprocki und Jakóbczyk.

11 Von 24 Rittergutsbesitzern waren auf dem ersten Landtag 1827 nur vier deutscher Nationalität: Laubert, Wahlkonflikt, S. 300.

12 Dazu Laubert, Behandlung; Laubert, Verwaltung, S. 75 f.; ferner Laubert, Reformvorschlag, S. 53 mit Anm. 3.

13 Laubert, Ernennung, S. 279. 1832 waren im Großherzogtum Posen 1020 Rittergüter in polnischem, 280 in deutschem Eigentum, 1842 950 in polnischem und 400 in deutschem: Laubert, Charakter, S. 247 mit Anm. 1. Auf den Berichten von Landräten beruht eine Statistik, die den Wechsel von polnischen Rittergütern in die Hand von Deutschen zwischen 1832 und 1841 detailliert nach Kreisen dokumentiert: Laubert, Zusammensetzung, S. 318. Danach waren 1841 30% der Rittergüter im Besitz von Deutschen. Vgl. im übrigen die Abstimmungsergebnisse zur Petition über die polnische Sprache in den Gymnasien der Provinz Posen, 1834: Rumpf 12, S. 139 ff.

14 Laubert, Reformvorschlag, ebd.

15 Laubert, Frage, S. 454 Anm. 1. Das Verhältnis von Deutschen zu Polen unter den Rittergutsbesitzern betrug 1827 3:21; Laubert, Verwaltung, S. 75.

16 Laubert, Verwaltung, S. 82.

17 Rittergutsbesitzer ohne Virilstimmen.

Die Nationalität der Abgeordneten bestimmte natürlich nicht das Verhalten in jeder Abstimmung; sie war aber relevant in allen Fragen, die die nationale Politik der beiden Gruppen angingen. In einigen wichtigen Abstimmungen, besonders bei der Adresse des Landtags von 1843, kam es zu einer Verbindung zwischen den deutschen und den polnischen Abgeordneten, die fast zur Einstimmigkeit führte[18]. Von einigen der deutschen Rittergutsbesitzer wurde der Gegensatz der Nationalitäten in den vierziger Jahren allerdings als so gravierend empfunden, daß aus ihrem Kreise beim König ein neuer Vertretungsmodus beantragt wurde. Danach sollten Deutsche und Polen die gleiche Zahl von Abgeordneten in den Landtag entsenden und ihre Gutachten und Petitionen getrennt dem König vorlegen[19]. Die Immediatkommission für die ständischen Angelegenheiten sprach sich jedoch dagegen aus, weil „die Nationalitäten ... in der Provinz weder örtlich geschieden, noch durch Familiennamen oder andere untrügliche Merkmale unbedingt gekennzeichnet" seien; „sie werden sich also häufig ohne weit zurückgreifende Ermittlungen nicht feststellen lassen" und eigneten sich deshalb nicht als Grundlage der ständischen Vertretung[20].

In der Provinz Preußen gab es in den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder einen polnischen Bevölkerungsanteil, der 1837 bei etwa 33 % lag[21], aber auf dem Landtag nur schwach repräsentiert wurde. Am ehesten hätten die Polen noch unter den Rittergutsbesitzern eine Vertretung erreichen können. Geht man jedoch die Liste der nationalpolnisch orientierten Familien durch, die 1840 Rittergüter besaßen, so trifft man auf den Landtagen von 1834 und 1837 von ihnen jeweils nur drei an[22]. Der Anteil von Rittergütern in der Hand von Polen ging ständig zurück, von 65 % um 1800 auf 27 % um 1860. Die Ursache ist darin zu sehen, daß die Kapitalkraft des deutschen Hinterlandes den polnischen Eigentümern in Krisensituationen nur geringe Chancen der Selbstbehauptung ließ[23]. Als Beispiel dafür, wie wenig der preußische Provinziallandtag von nationalen Spannungen betroffen war, kann die Petition von 1831 gelten, Gesetzsammlung und Amtsblätter in den Landesteilen, wo „noch eine andere Sprache im Volksbrauch sei", zweisprachig erscheinen zu lassen.

---

18 Dazu unten S. 446 f.

19 Eingabe des Posener Rittergutsbesitzers Karl von Rappard, 8. Jan. 1841: Laubert, Reformvorschlag, S. 52 ff. Rappard wiederholte seine Überlegungen in der Eingabe vom 1. Juni 1841, nun mit dem Vorschlag, der deutschen Ritterschaft eine Sondervertretung zu bewilligen: ebd., S. 55.

20 Ebd., S. 55.

21 Böhning, S. 18.

22 Vgl. die Aufstellung, ebd., S. 58 f., 60. Auf dem Landtag von 1834 Landschaftsrat von Schedlin-Czarliński [auf Alt-Buckowitz], Landschaftsdeputierter von Wollschläger auf Schönfeld und Landrat von Wybicki auf Konojad; auf dem Landtag von 1837 Landschaftsrat von Kalckstein auf Nogath und erneut der Landrat von Wybicki und der Landschaftsrat von Schedlin-Czarliński: Rumpf 12, S. 66 f.; 14, S. 93. Von vier polnischen Abgeordneten auf „den Landtagen" der Provinz Preußen, alle aus dem Stand der Rittergutsbesitzer, spricht Schumacher, S. 277. Vereinzelter Ansatz zu nationalpolnischen Bestrebungen im Landtag der Provinz Preußen von 1831: Esau, S. 518.

23 Böhning, S. 55 f.

Eine Aufwertung des Polnischen und wahrscheinlich auch des Kaschubischen wäre die Folge gewesen. Eine ähnliche Tendenz hatte die Petition, in den Gymnasien von Konitz und Thorn die polnische Sprache in den Lehrplan aufzunehmen[24]. Gegen den Sprachenerlaß vom 23. Februar 1843 erhob der Landtag allerdings Einspruch, da er der Ausbreitung der polnischen Sprache Vorschub leiste[25].

e) Staatsbeamte als Landtagsabgeordnete

Für den Fall, daß Geistliche oder Militär- und Zivilbeamte aus dem Stand der Ritterschaft als Abgeordnete gewählt wurden, waren sie verpflichtet, vor Ausübung ihres Mandats von ihrem Vorgesetzten Urlaub einzuholen[1]. Solche Beurlaubungen waren in den frühkonstitutionellen Landtagen außerordentlich umstritten, da die Regierungen sie als Mittel einsetzten, um die Zusammensetzung der Landtage zu beeinflussen. In Preußen war die Urlaubsklausel von vornherein auf die Rittergutsbesitzer beschränkt, also auf den Stand, von dem sich die Regierung aufgrund der sozialen Interessenlage ein hohes Maß von Loyalität versprach. Die Beurlaubung von Beamten aus den Ständen der Städte und Landgemeinden war dagegen, so erklärte auf Anfrage Innenminister Schuckmann 1828, gar nicht „vorausgesetzt"[2]. Im Zusammenhang mit den Bemühungen der Staatsverwaltung, den Stand der rheinischen Landgemeinden nur von solchen Abgeordneten vertreten zu lassen, die ihren Grundbesitz im Hauptgewerbe bewirtschafteten, wurde Regierungsräten, Landräten, Bürgermeistern, Advokaten und Notaren 1835 das passive Wahlrecht ausdrücklich aberkannt. Nur für Kommunalbeamte und lokale Steuereinnehmer waren von vornherein Ausnahmen vorgesehen, wenn das Amt als Nebenerwerb angesehen wurde[3].

Wenn Reinhart Koselleck meint, daß das Staatsministerium die Landtage mit Hilfe eines indirekten Drucks auf die Beamten gefügig zu machen versucht hat[4], so muß man zwischen den einzelnen Ständen und im übrigen auch chronologisch differenzieren. Beamte unter den Rittergutsbesitzern waren nicht selten, wobei es sich allerdings vorwiegend um Landräte und um Offiziere handelte, weniger um Beamte der Provinzialregierungen[5]. In den Ständen der Städte und Landgemeinden waren die Beamten gering an Zahl, wenn man einmal von Bürgermeistern und

---

24 Rumpf 9, S. 68, 85 f.; abgelehnt ebd., S. 124, 132.

25 Hahn, S. 7.

1 Vgl. oben S. 170.

2 Schuckmann an den Generalpostmeister Nagler, der wegen der Beurlaubung des Postkommissars Könzer aus Peterswalde bei Deutschkrone angefragt hatte, nachdem dieser zum Stellvertreter eines Landtagsabgeordneten gewählt worden war, 3. Nov. 1828: Konz., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523a Nr. 10 Bl. 15–15^{v}.

3 Vgl. oben S. 302.

4 Ebd., S. 384 f.

5 Vgl. oben S. 289 f.

Magistratsmitgliedern absieht[6]. Regierungsbeamte und Landräte fehlen in den von Koselleck herangezogenen Abgeordnetenlisten der Städte und Landgemeinden fast vollständig, entweder weil sie bewußt nicht gewählt wurden oder weil sie für das passive Wahlrecht in diesen Ständen nicht qualifiziert waren. Außerdem ist Koselleck entgegenzuhalten, daß eine enge Verflechtung zwischen der Verwaltung oberhalb der Kreisebene und den Provinzialständen ursprünglich nicht gewollt war. Vielmehr sollte nach den Plänen der Kronprinzenkommission von den Landtagen gerade eine eigenständige, liberalen Verwaltungsvorstellungen entgegengesetzte Meinung artikuliert werden[7].

Die Einschätzung, die Landtage wären durch die Beamten im Stand der Rittergutsbesitzer gefügig gemacht worden, ist letztlich zu undifferenziert. Der Zahl nach gab es zwar viele Beamte im Landtag, ob sie aber durch ihre Zahl Einfluß ausübten, bedürfte noch des Nachweises. Nach den bisherigen Aufschlüssen lag ihre Bedeutung eher darin, daß die Regierung durch sie eine Kontaktmöglichkeit hatte, die sich nach Bedarf nutzen ließ. Aufschlußreich ist der Fall der Dankadresse des westfälischen Landtags von 1841, in der umstritten war, ob sie die Inhaftierung des Erzbischofs Droste-Vischering auf der Festung Minden erwähnen sollte[8]. Der Marschall, Landsberg-Velen, der an sich neben dem Kommissar die Interessen der Regierung wahrzunehmen hatte, arbeitete in diesem Falle nicht ausreichend in ihrem Sinne, da er selbst aus der Gruppe der katholischen Rittergutsbesitzer stammte, die hinter der Sympathiekundgebung für Droste-Vischering stand; er hatte gegen eine Erwähnung nichts einzuwenden. Der Landtagskommissar sprach sich als Vertreter der Regierung dagegen aus, und als dies nicht ausreichte, erschienen am Abend vor der entscheidenden Plenarsitzung die beiden dem Landtag angehörenden Landräte Ludwig Karl von Bodelschwingh und Klemens von Wolff gen. Metternich beim Marschall[9], um ihn zu veranlassen, seine Geschäftsordnungsgewalt voll einzusetzen und den Antrag nicht zuzulassen. Landsberg-Velen gab allerdings nicht nach, und so mußte Bodelschwingh im Landtag offen gegen die Erwähnung des Falls Droste-Vischering auftreten. Der Antrag auf Verabschiedung einer Dankadresse wurde in der Plenarsitzung abgelehnt. Damit war die Sache aber noch nicht beendet, denn Klemens Reichsgraf von Westphalen stellte nun den außerordentlich scharf formulierten Antrag, dem König eine Petition um Freilassung des Erzbischofs vorzulegen[10]. In die erregte Debatte griff wiederum Bodelschwingh als Verteidiger der Regierungsinteressen ein, indem er die Versuche des Marschalls zur Beruhigung der Versammlung und zum Abbruch der Debatte ignorierte und den Landtag

6 Dazu Koselleck, Anhang V.

7 Vgl. oben S. 211, 233, 255.

8 Das Folgende nach Keinemann, Affaire, S. 189–213.

9 Bodelschwingh war Landrat im Kreis Hamm, Metternich im Kreis Paderborn: Keinemann, ebd., S. 191.

10 Text bei Keinemann, ebd., S. 196.

zu der Entscheidung aufforderte, dem Grafen von Westphalen seinen Antrag mit dem Ausdruck der Mißbilligung zurückzugeben. Dem stimmte eine Mehrheit von 44 gegen 18 Abgeordnete zu.

Eine neue Situation ergab sich, als im Laufe der vierziger Jahre auch unter den beamteten Rittergutsbesitzern die Opposition gegen die Regierung Fuß faßte. Die Landräte von Platen, von Bardeleben, Freiherr von Vincke und Freiherr von Bockum-Dolffs, die sich als Mitglieder des Vereinigten Landtags entweder der „Protesterklärung der 138" angeschlossen oder ihre Teilnahme an den Ausschuß- und Deputationswahlen verweigert hatten, wurden auf Anweisung des Königs vom Staatsministerium zu einer Erklärung aufgefordert, ob sie die Gesetze über die Einrichtung des Vereinigten Landtags „in allen ihren Bestimmungen als rechtsverbindlich anerkennen und ob sie dieselben in ihrem amtlichen Bereich, soweit dieser dazu Veranlassung gibt, jederzeit unbedingt zur Ausführung zu bringen bereit sein werden". Die Aufforderung war außerordentlich milde ausgefallen, wenn man bedenkt, daß Prinz Wilhelm die Wahlverweigerer als Rebellen verfolgen wollte[11]. Von den vier Genannten antwortete nur Platen uneingeschränkt positiv, Vincke – ähnlich Bardeleben und Bockum-Dolffs – gab dagegen zu Protokoll, daß er, „wenn er durch eine Kollision seines Gewissens mit einem Gesetz in der Ausübung seines Amtes sich beengt und in seinem Gewissen bedrängt" fühle, rechtzeitig seine Amtsentlassung beantragen werde. Das Staatsministerium hielt diese Erklärung nicht für voll befriedigend, meinte aber dennoch, von einer disziplinarischen Verfolgung absehen zu können, da die Erklärungen der drei „auf dem Vereinigten Landtag, wo sie lediglich in ihrer ständischen Eigenschaft aufgetreten sind, nicht Gegenstand der Dienstdisziplin sein können"[12]. Der König schloß sich der Einschätzung des Ministeriums im großen und ganzen an; das vielfach, teilweise eigenhändig geänderte Konzept der Antwort zeigt aber, wie sehr er mit den Betroffenen haderte. Der Innenminister wurde beauftragt, Vincke und Bockum-Dolffs einzuschärfen, nur ja rechtzeitig aus dem Amt zu scheiden, wenn das Gewissen dies von ihnen fordere, Vincke überdies unter Berufung auf die Verbundenheit des Königs mit seinem Vater, dem verstorbenen Oberpräsidenten, zur Abkehr von seinen „irrigen Ansichten" zu ermahnen. Bardeleben sollte wegen seiner „sehr unbestimmten Erklärung" nach dem ursprünglichen Konzept das sofortige Ausscheiden aus dem Amt nahegelegt werden, doch wollte der König auch ihm dann die Gelegenheit geben, das „völlig verlorene Vertrauen" wiederzugewinnen[13].

---

11 Vgl. Auszüge aus einem Brief desselben an Karl von Vincke-Olbendorf, die dieser am 27. Juli 1847 G. von Below mitteilt: Below, Vincke, S. 96. Bardeleben hatte am 10. Aug. 1847 außerdem dem Oberpräsidenten Böttticher mitgeteilt, daß er seine Mitgliedschaft im Vereinigten Ausschuß niederlege: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 496 Nr. 13 Bl. 35. Dazu unten S. 712 f., ferner allgemein Gillis, S. 78 ff.

12 Staatsministerium an Friedrich Wilhelm IV., 10. Dez. 1847: Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 242 Bl. 2–3^{v}.

13 Friedrich Wilhelm IV. an Staatsministerium, 4. Jan. 1848: Konz., ZStA. Merseburg, ebd., Bl. 4–5; Zitat teilweise umgeformt.

4. *Überwachung durch staatliche Kommissare, autoritäre Konstruktion des Marschallamtes und die parlamentarische Organisation und Arbeitsweise der Landtage*

a) Der Kommissar

Die Autonomie der preußischen Provinziallandtage läßt sich nicht einfach als ein dem staatlichen Einfluß entzogener Bereich bezeichnen, in dem Repräsentanten ihre Geschäfte nach eigenem Ermessen und eigener Satzung versahen. Autonomie war vielmehr personal und sozial gebunden: personal insofern, als sie an den vom König ohne Mitwirkung der Stände eingesetzten Landtagsmarschall geknüpft war, dessen Amtstätigkeit mit der Generalklausel umschrieben wurde, daß er „den Geschäftsgang" leite – sozial insofern, als dieses Amt nur mit Abgeordneten aus den Ständen der Fürsten, Grafen und Herren oder der Rittergutsbesitzer besetzt werden durfte; das wichtigste Amt im Landtag hatte eine gesellschaftliche Fundierung[1]. Außerdem hatte sich die Staatsregierung Eingriffsrechte durch ihren Kommissar gesichert, der jeweils für einen Landtag ernannt wurde und zumeist mit dem Oberpräsidenten der Provinz identisch war[2]. Es bedarf also der Untersuchung, was angesichts der Überwachung durch den Kommissar und der sozialen Prädisposition des Marschallamts die Autonomie des Landtags für einen Charakter hatte.

Im Amt des Kommissars mischten sich eigentümlich Stärke und Schwäche, so wie auch die Gesamtkonstruktion der Provinzialstände in sich Elemente von außerordentlicher Schwäche und auch von einer gewissen Eigenständigkeit enthielt. Mächtig war die staatliche Seite, weil sie zuerst da war; sie berief die Stände und setzte sie überhaupt erst in Tätigkeit. Die Landtage waren eine auf Zeit berufene Versammlung, die Verwaltung aber blieb auf Dauer tätig. Auf der einen Seite hatte die Kronprinzenkommission den Landtagen ein gewisses Maß an Unabhängigkeit, ja Autonomie geben wollen, innerhalb derer sich die ständischen Interessen aussprechen sollten, wobei man angesichts der sozialen Formierung der Stände natürlich ganz bestimmte, nämlich restaurative Erwartungen hegte. Innerhalb des genau fixierten Wirkungskreises der Stände sollte jedenfalls ein Raum bleiben, in dem eine ständische Meinungsäußerung stattfinden konnte. In diesem Raum endete der direkte staatliche Einfluß: Der königliche Kommissar nahm an den Beratungen der Stände nicht teil. Nur für den Notfall sicherte sich die Staatsregierung ein Interventionsrecht, indem sie ihrem Kommissar das Recht zu ständigen mündlichen Mitteilungen an den Landtag und zum Empfang von

---

1 Vgl. oben S. 200.

2 Vgl. oben S. 199. Ausnahmsweise wurde der vierte rheinische Landtag von Oberst Anton Graf zu Stolberg-Wernigerode als Stellvertreter des erkrankten Kommissars eröffnet, die Schließung lag wieder beim Oberpräsidenten von Pestel: G. Croon, S. 53, 341. – Nachdem Oberpräsident Vincke am 2. Dez. 1844 gestorben war, ernannte der König den Vizepräsidenten der Regierung Münster, Wilhelm Du Vignau, zum Kommissar des achten westfälischen Landtags: Steffens, Hüffer, S. 426.

Deputationen der Stände vorbehielt. Allerdings gab dieses Recht nur dann Gelegenheit zu Interventionen, wenn die laufende Information über das Geschehen auf dem Landtag funktionierte. Alles kam deshalb auf ein gutes Zusammenspiel zwischen dem Kommissar und dem Landtagsmarschall an. Dafür schuf die Instruktion des Kommissars insofern eine wichtige Voraussetzung, als sie ihn zu Vorschlägen für das Amt des Landtagsmarschalls aufforderte[3]. Die Vermutung sprach dafür, daß der vom Oberpräsidenten Vorgeschlagene auch mit ihm auf dem Landtag eng kooperieren würde.

Weiter wurde der Kommissar durch die Instruktion beauftragt, den Landräten Anweisungen über die Abhaltung der Wahlen zu geben, wobei er darauf zu sehen hatte, daß die Gewählten wirklich den Ständen angehörten, die sie wählten. Danach reichte der Kommissar beim Staatsministerium Listen der Gewählten ein, die von „den etwa nötigen Bemerkungen über die Persönlichkeit" begleitet sein sollten[4]. Weiter hatte er beim ersten Landtag das Tagungslokal vorzubereiten und die Abgeordneten einzuladen. Unter den Landtagsabgeordneten sollte er das Vertrauen zur Verwaltung fördern und den Landtagsmarschall dabei unterstützen, daß dieser bei der Leitung der Debatten den angemessenen Ton finde.

Um der Geschäftsordnung des Landtags „gleich eine angemessene Richtung zu geben", sollte der Kommissar laut Instruktion seine Stellung dafür nützen, „eine solche Ordnung herbeizuführen"; denn gerade dabei komme es auf enge Kontakte mit dem Landtagsmarschall an. Diese Anweisung war von großer Bedeutung, da dem Landtagsmarschall mit der Generalklausel über die Leitung des Geschäftsgangs nach Auffassung der Staatsregierung auch das Recht zum Erlaß einer Geschäftsordnung gegeben war[5]. Der erste Landtag bot daher für die Bürokratie die Chance zur Einflußnahme. Im Ergebnis ging aus dem Kreis der Kommissare für die drei zuerst zusammentretenden Landtage eine Geschäftsordnung hervor, die für die Staatsregierung die Bedeutung einer „Mustergeschäftsordnung" annahm. Sie wurde vom brandenburgischen Oberpräsidenten und Landtagskommissar Heydebreck 1824 dem Staatsministerium vorgelegt und mit nur wenigen Änderungen genehmigt[6]. Das Innenministerium schickte sie gleich auch an den pommerschen Ober-

3 Staatsministerium an Oberpräsident Schön, den Kommissar des preußischen Landtags, 11. Juli 1823: Konz., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523a Nr. 1 Bd. 1 Bl. 14–21^{v}. Teildruck der Instruktion für den Kommissar des brandenburgischen Landtags, 1. Juli 1823: Stephan, S. 67 ff. Erwähnung der Instruktion für den des rheinischen Landtags, 20. Dez. 1825: G. Croon, S. 52 f., den des posenschen Landtags, 20. Mai 1826: Laubert, Verwaltung, S. 68 Anm. 6; des schlesischen Landtags: Klawitter, Provinziallandtag, S. 20 mit Anm. 3.

4 Über die Landräte als Zulieferer solcher Beurteilungen oben S. 265 mit Anm. 12.

5 Das ergibt sich etwa aus den Formulierungen Schuckmanns unten S. 314 Anm. 13.

6 Entwurf einer Geschäftsordnung für den brandenburgischen Landtag, Anlage zu Oberpräsident Heydebreck an Staatsministerium, 12. Aug. 1824: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523b Nr. 1 Bd. 2 Bl. 150–154, Anschreiben ebd., S. 145–146^{v}. Genehmigt durch Innenminister Schuckmann an Heydebreck, 2. Sept. 1824: Konz. (Schönberg), ebd., Bl. 155–158.

präsidenten und Kommissar Sack zur Weiterleitung an den Landtagsmarschall, um auch für den dortigen ersten Landtag „ein Anhalten zu haben"[7], ferner an die Landtagskommissare anderer Provinzen[8], was zur Folge hatte, daß eine Reihe von Landtagen nach mehr oder weniger gleichlautenden Prinzipien arbeitete. Die Mustergeschäftsordnung ist dann 1845 mit nur wenigen Abweichungen und Ergänzungen in die offiziöse Darstellung der ständischen Gesetzgebung Preußens von Rauer aufgenommen worden[9]. Bei den späteren Landtagen achteten die Kommissare darauf, daß ihnen modifizierte oder geänderte Geschäftsordnungen vor der Publikation von den Marschällen zur Prüfung vorgelegt wurden[10].

Abweichende Verhältnisse entstanden in Provinzen mit politisch profilierten Persönlichkeiten in den Ämtern des Kommissars oder Landtagsmarschalls. So machte sich Freiherr vom Stein nach seiner Ernennung zum Marschall selbst an die Ausarbeitung einer Geschäftsordnung, die er dann dem Grafen von Stolberg-Wernigerode, dem Marschall des ersten sächsischen Provinziallandtags, und dem Oberpräsidenten Vincke zur Stellungnahme vorlegte. Über diese Stellungnahme gelangten dann Teile der Mustergeschäftsordnung auch in die Ordnung des westfälischen Landtags[11]. Oberpräsident Schön legte dem ersten preußischen Provinziallandtag einen unabhängig von der Mustergeschäftsordnung ausgearbeiteten gedruckten Entwurf vor[12]. Die Überweisung des Ent-

---

7 2. Sept. 1824: Konz., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523c Nr. 1 Bd. 2 Bl. 38–39. Anders Glaser, S. 141.

8 Staatsministerium an Oberpräsident und Kommissar Baumann in Posen; 27. Febr. 1827: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 22 Bd. 1 Bl. 9–10. Das Staatsministerium kam aber zu spät, da Baumann, wie er am 21. März 1827 antwortete, bereits selbst einen Entwurf angefertigt hatte. Fürst Sułkowski, der Landtagsmarschall, habe den Entwurf „durchweg angemessen gefunden": Kop., ebd., Bl. 187–190. Starke Abhängigkeit von der Mustergeschäftsordnung: Geschäfts-Ordnung für den ersten Landtag im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen im Jahr 1824, 29. Sept. 1824; Kop. (mit Eintragung der Änderungen für den Landtag von 1831), ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 22 Bd. 1 Bl. 152–157^{v}, (im folgenden zitiert: GO. Pommern 1824 oder GO. Pommern 1831). Geschäfts-Ordnung für den ersten Landtag in der Provinz Sachsen im Jahr 1825, undatiert; Steindruck, ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 22 Bd. 1 Bl. 133–139^{v}, (im folgenden zitiert: GO. Sachsen 1825). Geschäftsordnung für den ersten Landtag in den Rheinprovinzen im Jahr 1826, undatiert; Steindruck, LV. Rheinland Köln, PA. Nr. 266a (im folgenden zitiert: GO. Rheinprovinz 1826). Geschäfts-Ordnung für den Provinzial-Landtag des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz, Febr. 1830; Druck, ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 22 Bd. 1 Bl. 141–142^{v} (im folgenden zitiert: GO. Schlesien 1830). Vgl. ferner zur westfälischen Geschäftsordnung von 1826 gleich unten Anm. 11.

9 Ebd., S. 301–307.

10 Oberpräsident Bodelschwingh an den Marschall des rheinischen Provinziallandtags, 18. Mai 1837: Ausf., FSLA. Lich, Konv. 86.

11 Geschäftsordnung des ersten westfälischen Landtags, 29. Okt. 1826: Botzenhart–Hubatsch 7, Nr. 63 (im folgenden zitiert: GO. Westfalen 1826). Vorarbeiten Steins ebd., Nr. 40,47. Teile der Mustergeschäftsordnung kehren im Text der Geschäftsordnung Steins wieder, so etwa ebd., S. 82 Abs. 4 oder S. 83 § 11, was der Vergleich mit dem Druck bei Rauer, Gesetzgebung 2, S. 304 f. oder S. 307 zeigt.

12 Schön an Friedrich Wilhelm III., 11. Jan. 1825: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523a Nr. 2 Bl. 20. Vgl. Entwurf einer Geschäfts-Ordnung für den ersten Landtag der Provinzialstände des Königreichs Preußen, Königsberg [1824]: Druck, WAP. Olsztyn, V-3/149 Bl. 3–10 (im folgenden zitiert: GO. Preußen 1824). Die Prüfung des Entwurfs am Ende des

wurfs an den Landtag – und nicht an den Marschall[13] – und die Bestimmung des Entwurfs, daß der Landtag – und nicht allein der Marschall – gegen Ende seiner Sitzungen über notwendige Ergänzungen und Änderungen beraten solle[14], lassen bereits eine Tendenz erkennen, die gesetzlich angelegten autoritären Strukturen des Provinziallandtags nicht noch weiter zu verstärken, sondern nach Möglichkeit abzuschwächen. Schön setzte dem Recht des Marschalls auf Erlaß der Geschäftsordnung mit der Revisionsklausel zumindest ein Mitentscheidungsrecht des Landtags entgegen; er bemühte sich darum, die durch den Marschall gegebene personale und soziale Bindung der Autonomie des Landtags zu entschärfen und daneben eine kollektive Autonomie zu entwickeln.

Die Mustergeschäftsordnung und auch die eigenständig gebildeten Ordnungen nahmen zunächst die Geschäftsordnungselemente der Provinzialständegesetze mehr oder weniger noch einmal auf, da sich nur auf diese Weise eine Zusammenfassung aller Bestimmungen erzielen ließ. Abgesehen davon baute Heydebreck in seinem Entwurf die weitreichenden Befugnisse des Marschalls weiter aus; so erhielt dieser nun auch das Recht zur Ernennung der Berichterstatter, der „Referenten", die das Plenum über das Ergebnis der Ausschußberatungen informierten. Der Vorsitzende des Ausschusses war verpflichtet, dafür Vorschläge zu machen[15]. Ferner stattete er den Ausschußvorsitzenden, den „Direktor", mit den gleichen Anweisungsrechten aus, die der Marschall hatte. Der Direktor ernannte die Referenten für die Beratungen des Ausschusses; er formulierte, falls im Ausschuß keine Einigung zu erzielen war, die Fragen, über die abgestimmt wurde[16], er konnte jederzeit auch den Referenten gegen einen anderen auswechseln, wenn es um die Konzipierung des Gutachtens über einen Gesetzentwurf ging[17]. Außerdem wurden durch die Mustergeschäftsordnung einige für die Staatsverwaltung günstige

---

Landtags ergab, daß er sich „in der Anwendung im ganzen vollkommen anpassend und bewährt gefunden und es daher nur wenige Lücken gegeben, die einige Zusätze wünschenswert machen ließen"; Protokoll des Ausschusses, 19. Dez. 1824: Ausf., ebd., Bl. 12–12ᵛ. – Es wäre sehr interessant, die Konzepte und den Bearbeiter des Entwurfs aus dem Oberpräsidium kennenzulernen, doch sind die entsprechenden Akten in dem heute noch greifbaren Bestand Oberpräsidium des ehemaligen StA. Königsberg – jetzt GStA. Berlin – nicht mehr vorhanden.

13 Das gleiche hatte Heydebreck vor. Er wurde aber am 2. Sept. 1824 von Schuckmann darauf hingewiesen, „da nach dem § 21 des Gesetzes der Geschäftsgang auf dem Landtage von dem Landtagsmarschall geleitet und von seiner Anordnung zunächst alles abhängen soll, was auf Ruhe und Ordnung in der Versammlung Beziehung hat, so werden sie den Entwurf nicht den Ständen, sondern dem Landtagsmarschall besonders zuzustellen haben": Konz. (Schönberg), ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523b Nr. 1 Bd. 2 Bl. 156ᵛ.

14 Vgl. GO. Preußen 1824, S. 15 § 32.

15 Mustergeschäftsordnung, § 9–10: ebd., Bl. 152ᵛ; vgl. Rauer, Gesetzgebung 2, S. 303 f.

16 Eine solche Bestimmung in Heydebrecks Geschäftsordnungsentwurf nur für den Ausschußdirektor, nicht für den Landtagsmarschall. Dagegen enthält die Mustergeschäftsordnung bei Rauer, Gesetzgebung 2, S. 305 eine ähnliche Bestimmung auch für den Marschall: Dem Referenten stehe „nur zu, die Fragen vorzuschlagen; zur Abstimmung wird erst geschritten, wenn der Landtags-Marschall solche genehmigt, oder, bei eintretenden Diskussionen über die Fragen, die Mitglieder des Landtages über die Fassung der Fragen sich geeinigt haben".

17 Mustergeschäftsordnung, § 9: ebd., Bl. 151; vgl. Rauer, Gesetzgebung 2, S. 302 f.

Regelungen eingeführt. So legte sie fest, daß sich die Landtagsberatungen „vorzugsweise auf solche Gegenstände zu richten" hätten, die vom Kommissar vorgelegt worden waren, also vor allem die Propositionen; Petitionen der Abgeordneten sollten danach immer erst in zweiter Linie behandelt werden. Um eine ständige Überwachung zu ermöglichen, wurde der Landtagsmarschall veranlaßt, vom Protokoll jeder Plenarsitzung sofort nach der Genehmigung eine Abschrift an den Kommissar gelangen zu lassen[18]. Heydebreck hatte diese Informationspflicht sogar auf die Ausschußprotokolle ausdehnen wollen, was aber Innenminister Schuckmann angesichts des engen Verhältnisses zwischen Kommissar und Marschall für unnötig hielt[19].

Eine ganz andere Tendenz verfolgte der Geschäftsordnungsentwurf des Oberpräsidenten und Landtagskommissars von Schön. Natürlich war auch er an die Geschäftsordnungselemente gebunden, die schon in den Ständegesetzen verankert waren. Aber er bemühte sich deutlich, das Übergewicht des Marschalls nicht noch zu verstärken, sondern im Gegenteil den Abgeordneten einige Ansätze zu autonomen Regelungen zu geben. Er setzte etwa fest, daß als Berichterstatter des Ausschusses im Plenum derjenige fungiere, den der Ausschuß dazu „erwählt" hatte[20]. Vor allem schuf Schön ein neues Landtagsamt, das des „Ordners", der durch Wahl der Stände bestimmt wurde und zwischen den Ständen und dem Marschall vermitteln sollte. Er durchbrach damit die streng autoritäre Überordnung des Landtagsmarschalls, die ja besonders gegenüber den Ständen der Städte und Landgemeinden galt, die den Marschall nie stellen durften. Alle Stände bekamen nun einen Vermittler zur höchsten Autorität innerhalb des Landtags, die den Abgeordneten dadurch zugänglicher wurde. Zugleich gab Schön der Versammlung ein Amt, das auf Wahl beruhte und so die Autonomie der Stände stärkte. Die Abschwächung der Überordnung des Marschalls konnte indirekt auch die Distanz der Rittergutsbesitzer zu den beiden übrigen Ständen abschwächen und die Öffnung der Gutsbesitzerschicht zu den bürgerli-

---

18 Mustergeschäftsordnung, § 11, 12: ebd., Bl. 153^{v}–154; vgl. Rauer, Gesetzgebung 2, S. 307. Der Marschall des ersten brandenburgischen Landtags vertrat den Standpunkt, daß die Protokolle jeweils nach Abschluß eines Tagesordnungspunkts übergeben werden sollten. Auf den Bericht des Kommissars Heydebreck erklärte dazu die Immediatkommission, es sei zweckmäßig, die Protokolle „sofort nach jeder Sitzung" einzureichen, „da darin das einzige Mittel liege", durch welches sich der Kommissar „von dem Gang der Verhandlungen in Kenntnis zu setzen im Stande" sei: 2. Dez. 1824; Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 48. – Das Resultat der Regelung war, daß mehrere Oberpräsidialregistraturen eine Abschrift der Landtagsprotokolle enthalten: vgl. Klawitter, Provinziallandtag, S. 32 Anm. 3.

19 Schuckmann an Heydebreck, 2. Sept. 1824: Konz. (Schönberg), ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523b Nr. 1 Bd. 2 Bl. 157–157^{v}.
Zeitweilig muß die Mustergeschäftsordnung auch einen Abschnitt über die Geheimhaltungspflicht der Abgeordneten enthalten haben, der auf diese Weise in die Geschäftsordnungen der ersten Landtage von Pommern, Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz gelangte; dazu unten S. 404 mit Anm. 13. Er wurde von Rauer nicht in die Mustergeschäftsordnung aufgenommen.

20 GO. Preußen 1824, S. 9 § 18. So auch noch die Geschäftsordnung des achten Landtags der Provinzialstände des Königreichs Preußen, Königsberg 1843 (im folgenden zitiert: GO. Preußen 1843), S. 10 § 22: Druck; WAP. Olsztyn, V 3/79 Bl. 5^{v}.

chen und bäuerlichen Schichten erleichtern. Das letztere gehörte zum gesellschaftspolitischen Programm des Gutsbesitzerliberalismus, dem große Teile der Ritterschaft der Provinz Preußen – unter ihnen auch Theodor von Schön – zuneigten[21]. Hingegen fehlten in dem Geschäftsordnungsentwurf Schöns, anders als in dem Heydebrecks, alle jene Staatsregierung und Verwaltung begünstigenden Regelungen, die über das bereits gesetzlich Vorgeschriebene hinausreichten. Es fehlten auch über die Ständegesetze hinausgehende restriktive Vorschriften, wie die Geheimhaltung der Landtagsverhandlungen durch die Abgeordneten[22].

Der Kommissar eröffnete den Landtag und übergab die königlichen Propositionen[23]. Er hielt dabei eine Rede, die im allgemeinen vom Lob auf die Regierung erfüllt war und die Abgeordneten an ihre Pflichten erinnerte. Geschickt versuchte Vincke bei der Eröffnung des westfälischen Landtags von 1830 die Abgeordneten mit Stolz über die Ruhe im Lande zu erfüllen, die – anders als im Frankreich der Julirevolution – auf die Politik zum Wohle „aller Einwohner ohne Unterschied" zurückzuführen sei[24]. Ein anspruchsvoller Ausnahmefall war die Eröffnungsrede Theodor von Schöns von 1837, in der er – gestützt auf historische Materialien und Hinweise des Landeshistorikers Johannes Voigt – einen Abriß der ständischen Entwicklung seit der Herrschaft des Deutschen Ordens gab. Er charakterisierte die preußische Geschichte von Friedrich II. bis auf Friedrich Wilhelm III. mit Hilfe des Wandels, den die Regierungsmaxime durchgemacht habe: „Alles für das Volk, nichts mit dem Volke", so würde sie unter Friedrich II. gelautet haben, „alles für das Volk und alles mit dem Volke" dagegen nach den Befreiungskriegen und unter Friedrich Wilhelm III.[25]. Nach der Übergabe der Propositionen verließ der Landtagskommissar das Versammlungslokal, er war nun nach Vorschrift der Ständegesetze die „Mittelsperson aller Verhandlungen", nahm aber an den Beratungen der Stände selbst nicht teil. Für den Kommissar war auch ausdrücklich kein Platz reserviert; er saß im sächsischen Landtag, wenn er erschien – und das kam dort auf der ersten Zusammenkunft nur dreimal vor –, auf einem Armstuhl rechts neben dem Landtagsmarschall[26]. Eine andere Verbindung zwischen Landtag und Kommissar wurde durch ständische Deputationen hergestellt, für die Oberpräsident Schön zu Beginn des Landtags pro Woche zwei feste Termine ankündigte[27].

Über die Vorgänge auf dem Landtag versuchte sich der Kommissar durch Abschriften der Sitzungsprotokolle oder Kontakte mit dem Landtagsmarschall und einzelnen Abgeordneten zu unterrichten. Die Muster-

21 Dazu unten S. 397 f.

22 Dazu unten S. 404 f.

23 Ausnahme war die Eröffnung des ersten und zweiten Posener Landtags durch den Statthalter Fürst Radziwill: Rumpf 5, S. 162, ebd. 8, S. 43; Laubert, Verwaltung, S. 76.

24 Bähne, Freiherren, S. 29.

25 L. Esau, Landtagsrede, S. 516–525.

26 Segler, S. 22.

27 Ansprache vor dem preußischen Landtag von 1841: Aus den Papieren 2,3, S. 283.

geschäftsordnung enthielt daher die Vorschrift, daß nach Genehmigung des Protokolls der Plenarsitzungen dem Kommissar eine Abschrift zuzusenden sei[28]. Es gab aber auch Geschäftsordnungen, in denen solche Bestimmungen fehlten, z. B. die des preußischen Landtags. Dort und auch anderswo hatten die Kommissare Schwierigkeiten, sich über den Gang der Verhandlungen auf dem laufenden zu halten. Der preußische Oberpräsident Schön erklärte einmal, er müsse wöchentlich ein bis zwei Abendgesellschaften geben, um ausreichend informiert zu sein und Einfluß auf die Stände zu behalten[29]. Ähnlich ging Vincke gegenüber dem westfälischen Landtag vor: Er versammelte an jedem Freitagabend alle Abgeordneten jedes Standes um sich[30].

Mit dem Kommissar trat den Ständen die Staatsregierung gegenüber, ja er war letztlich die einzige staatliche Instanz, die mit dem Landtag direkt in Verbindung trat. Er sorgte dafür, daß der Landtag seinerseits keine unmittelbaren Kontakte zu den Staatsbehörden aufnahm, über sie keine Kontrollbefugnisse ausübte oder bei ihnen Informationen einholte. Die Tendenzen dazu lagen vor, denn Anweisungen an einzelne Kommissare zeigen, daß die Stände durchaus versuchten, Anträge direkt an die Oberpräsidenten[31] oder die Ministerien[32] zu leiten. Die Landtage versuchten, auf diese Weise ihren Aktionsspielraum zu vergrößern, und die Abgeordneten, ihre Interessen direkt zu vertreten. Der Kommissar hatte dagegen zu gewährleisten, daß die Stände die vorgeschriebene staatsrechtliche Position einer Beratungsinstanz des Monarchen einhielten. Infolgedessen durfte nur er Gutachten und Petitionen an den König weiterleiten, alle anderen Kontakte sollten den Landtagen verwehrt bleiben. Das bedeutete auch, daß keine Ministerial- oder Provinzialbehörde eine Sache direkt an die Provinzialstände leiten konnte[33]. Zur Beschleunigung des Geschäftsgangs wurde 1841 noch angeordnet, daß die ständischen Denkschriften sukzessive – und nicht wie bisher erst nach Schließung des Landtags – von den Kommissaren beim König eingereicht

28 Rauer, Gesetzgebung 2, S. 307. Auch spätere Geschäftsordnungen, so die des rheinischen Landtags von 1837, enthielten derartige Bestimmungen; LV. Rheinland Köln, PA. Nr. 262: „Dem Herrn Landtagskommissar werden die Resultate der Verhandlungen nach dem jedesmaligen Schlusse derselben nebst den bezüglichen Protokollen mitgeteilt"

29 Rühl, Briefe und Aktenstücke 3, S. 287. Über die Repräsentationsausgaben des sächsischen Landtagskommissars Segler, S. 17; danach standen diesem 1000 Reichstaler zur Verfügung, die für je eine große Mittagstafel zu Beginn und am Schluß und weitere gesellschaftliche Veranstaltungen im Verlauf des Landtags verwendet wurden.

30 Vincke an Innenminister Rochow, 15. April 1837: Bahne, Freiherren, S. 89; ebd. auch Hinweise auf weitere gesellschaftliche Veranstaltungen während des Landtags.

31 Vgl. Innenminister Schuckmann an Oberpräsident Schön, die Landtage dürften an den Oberpräsidenten keine Anträge richten; 9. April 1829: Konz., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 22 Bd. 1 Bl. 41–42. Derselbe an Oberpräsident Vincke, 21. März 1830, über den Kommissar dürften keine Beschwerden an den Oberpräsidenten geleitet werden: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 26 Bl. 10–11'.

32 Vgl. Staatsministerium an Oberpräsident Bassewitz, 29. April 1834, „daß die Provinzialstände verfassungsmäßig mit keiner Behörde des Staats in Verbindung treten, sondern nur durch den Landtagskommissarius an des Königs Majestät Anträge richten dürfen, weshalb Mitteilungen von ihnen an einzelne Ministerien nicht angenommen werden können": Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 10 Bl. 48.

33 Dazu eine Kabinettsordre vom 23. Sept. 1824: Rauer, Gesetzgebung 2, S. 9.

werden sollten[34]. 1844 ist sogar der Versuch gemacht worden, Stellungnahmen des Ministeriums zu den Denkschriften noch im Verlauf des Landtags den Ständen zur Kenntnis zu geben, ein Vorhaben, das angesichts der Kürze der Landtage, der Postwege und der Umständlichkeit der Verwaltungsentscheidungen nur in Einzelfällen verwirklicht werden konnte[35].

Eine der Funktionen des Kommissars auf dem Landtag war, Auskünfte zu geben und Akten zur Verfügung zu stellen, die die Stände bei ihren Beratungen benötigten. Allerdings waren die Auskünfte nach der Instruktion nur dann zu erteilen, wenn sie dem Kommissar „unbedenklich" erschienen[36]; im Konfliktfall konnte allerdings jede Information bedenklich sein. Tatsächlich hat es in der Frage der Akteneinsicht im Normalfall keine Schwierigkeiten gegeben[37]. Doch hielt Stein es nach dem zweiten westfälischen Landtag für erforderlich, über die Akteneinsicht „Grundsätze" aufzustellen[38], wobei sich seine Unzufriedenheit an der nach seiner Ansicht unzulänglichen Information in der Katasterfrage entzündete, also an einem der Reibungspunkte zwischen den Rittergutsbesitzern und der Staatsregierung[39]. Er bemängelte, daß eine Bestimmung fehle, „welche Nachrichten und Aktenstücke aus den Registraturen" der staatlichen Verwaltung vorgelegt werden sollten[40]. Der dritte westfälische Landtag verabschiedete dann die Petition, es möge gesetzlich festgestellt werden, daß den Ständen die erforderlichen Akten „unweigerlich" mitgeteilt würden. Die Staatsregierung hielt das in ihrem Landtagsabschied jedoch nicht für notwendig, da die Instruktion des Kommissars die Mitteilung von Unterlagen bereits vorsehe[41]. Der springende Punkt, ob Akten „unweigerlich" oder nur dann, wenn sie als unbedenklich galten, herausgegeben werden sollten, wurde bewußt umgangen.

34 Friedrich Wilhelm IV. an Staatsministerium, 23. März 1841: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 40 Bl. 72. Abschriften der Denkschriften und die Gutachten sollten gleich an das Staatsministerium gehen. Durch eine Instruktion des Königs für das Staatsministerium vom 28. Dez. 1844 ist das Verfahren im Sinne einer Beschleunigung weiter verschärft worden; Absendung der Denkschriften durch den Kommissar an den Innenminister spätestens drei Tage nach Erhalt, eventuell mit einem vorläufigen und kurzen Gutachten begleitet: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 40 Bl. 139–140; G. Croon, S. 52 mit Anm. 81.

35 Vgl. die Instruktion vom 28. Dez. 1844, ZStA. Merseburg, ebd.

36 Vgl. Instruktion oben S. 312 Anm. 3 ebd.; Stephan, S. 69.

37 Z. B. Akteneinsicht auf dem westfälischen Landtag durch den Katasterausschuß: Botzenhart–Hubatsch 7, Nr. 78 (erster Landtag), ebd., Nr. 396 (zweiter Landtag); durch den Kommunalausschuß wegen Änderung der Kreisgrenzen: ebd., Nr. 399 (zweiter Landtag); ferner für Beratungen über den Eisenbahnbau: ebd., Nr. 910 (dritter Landtag). Außerdem Auskünfte Vinckes über den Straßenbau: ebd., Nr. 88, über die Grundsteuer ebd., Nr. 97 (beides erster Landtag).

38 Stein an Hüffer, 14. Jan. 1829: ebd., Nr. 431.

39 Stein an Viebahn, 16. März 1829: ebd., Nr. 484.

40 Stein an Adolf Graf von Arnim-Boitzenburg, 9. März 1830: ebd., Nr. 681 S. 785. Gegenüber Schorlemer formulierte Stein am 12. Juni 1830, es müsse geklärt werden, ob die Stände „die Mitteilung aller" sich auf den Beratungsgegenstand beziehenden Akten fordern dürfen: ebd., Nr. 740 S. 855.

41 Rumpf 10, S. 31, 130. Zu einem Fall von Aktenvorlage durch Vincke entgegen dem Votum der Regierung Münster Steffens, Hüffer, S. 459 f.

Aus der parlamentarischen Arbeit ergab sich die Notwendigkeit von Vervielfältigungen, so von Propositionen, Petitionen oder Ausschußvorlagen, die durch Druck, häufig Lithographien, vorgenommen wurden[42]. Der Anspruch, diese Schriften zu zensieren, wurde bereits beim zweiten westfälischen Landtag vom Oberpräsidenten Vincke erhoben, aber durch den Landtagsmarschall Freiherr vom Stein zurückgewiesen[43]. In der Rheinprovinz war zunächst ein besonderer Landtagszensor ernannt worden, der Düsseldorfer Landrat Oberst von Lasberg. Als der rheinische Landtag von 1833 dagegen Protest einlegte, wurde schließlich, um das Eingreifen des „gewöhnlichen Zensors" auszuschließen, festgelegt, daß das Imprimatur vom Kommissar zu erteilen sei[44]. In den vierziger Jahren wurde dem Kommissar auch noch die Durchsicht der an die Presse gegebenen Landtagsberichte übertragen[45].

Der König hatte sich in den Ständegesetzen vorbehalten, die Dauer der Landtage jeweils „nach den Umständen" festzusetzen[46]. Intern wurde allerdings 1832 bestimmt, daß jeder Landtag in der Regel innerhalb von vier Wochen beendigt und nur der Kommissar ermächtigt sein sollte, die Verlängerung um eine Woche zu gestatten. Eine weitere Verlängerung konnte der Kommissar beim König beantragen[47]. Als dann die Landtage des Jahres 1837 vor einem besonders umfangreichen Programm standen, zu dem der Gewerbepolizeientwurf, die Wegeordnung und die Provinzialrechte gehörten, beantragte Innenminister Rochow beim König, eine Dauer von sechs Wochen festzulegen und den Kommissaren eine Verlängerungsermächtigung für eine Woche zu geben. Darüber hinaus wünschte er für den Innenminister die Ermächtigung, noch eine weitere, achte Woche zugestehen zu dürfen. Würde das auch noch nicht genügen, sollte allein der König weitere Verlängerungen erlauben können[48]. Der König lehnte aber ab, so daß es bei den Bestimmungen von 1832 blieb[49].

---

42 Stein teilte dem brandenburgischen Landtagsmarschall von der Marwitz am 21. Dez. 1828 mit, daß „alle Stücke, welche allgemeines Interesse haben, ... lithographiert" werden: Botzenhart–Hubatsch 7, S. 470. Der brandenburgische Landtag von 1831 beschloß, die Propositionen zum Gebrauch der Abgeordneten drucken zu lassen, was der von 1824 aus Furcht vor Publizität noch abgelehnt hatte: Allmenröder, S. 95 f.

43 Es handelte sich um Texte, deren Vervielfältigung vom Landtag beschlossen, aber erst nach seinem Ende fertiggestellt worden war; vgl. Stein an Hüffer, 9. Jan. 1829: Botzenhart–Hubatsch 7, Nr. 429. Sehr treffend über die Öffentlichkeit des Landtags Stein an Hüffer, „die Zensur soll doch über Verbreitung verderblicher Schriften ins Publikum angeblich wachen, hier ist aber kein Publikum, sondern nur ein ständischer Verein, der die Angelegenheit, so den Inhalt der Druckschrift ausmacht, ohnehin bereits kannte ..., eine Oberbehörde, endlich der König, die alle über der Zensur stehen": 16. Jan. 1829; ebd., S. 492. Dazu auch ebd., Nr. 439, 440, 445, 453; Steffens, Hüffer, S. 208 f., 294 ff.; ferner Nohlen, S. 397 f.

44 G. Croon, S. 61 f.; Friedrich Wilhelm III. an Staatsministerium, 8. Dez. 1833: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 5 Bd. 1 Bl. 84; vgl. Rauer, Gesetzgebung 2, S. 292 f.

45 Vgl. unten S. 546.

46 GPS. Preußen, § 31; GPS. Pommern, § 32.

47 Friedrich Wilhelm III. an Staatsministerium, 22. Dez. 1832: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 37 Bd. 1 Bl. 15. Vgl. Klawitter, Provinziallandtag, S. 29; Laubert, Verwaltung, S. 70.

48 Rochow an Friedrich Wilhelm III., 23. Febr. 1837: Konz., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 37 Bd. 1 Bl. 209–210^{v}.

49 Vgl. Rochow an Friedrich Wilhelm III., 8. März 1837: Konz., ebd., Bd. 2 Bl. 2–2^{v}.

Wie begrenzt die rechtlichen Eingreifmöglichkeiten des Kommissars in die Debatten des Provinziallandtags waren und wie stark infolgedessen der Effekt aller Interventionen von der allgemeinen politischen Situation und der jeweiligen Autorität der Staatsregierung abhing, zeigen die Überlegungen innerhalb der Staatsverwaltung, was die Kommissare gegen Anträge für eine reichsständische Verfassung unternehmen sollten. Als der erste Antrag dieser Art 1831 im westfälischen Landtag eingebracht wurde, reagierte der Kommissar Vincke zurückhaltend: Er enthielt sich jeder Intervention. In seinem Bericht über die Verhandlungen versuchte er, den Vorgang möglichst herunterzuspielen. Die Staatsregierung war mit dem Verhalten Vinckes jedoch nicht einverstanden und forderte ihn auf, in Zukunft von seinen Befugnissen Gebrauch zu machen und die Stände in den „Schranken zu erhalten, welche Gesetz und Verfassung ihnen vorgezeichnet haben"[50]. Dahinter stand die Auffassung, daß der Antrag, wie ihn der westfälische Landtag verabschiedet hatte, dem Gesetz widerspreche, wonach Petitionen „nur aus dem besonderen Interesse der Provinz" hervorgehen dürften[51]. Dieses Interesse wurde den Ständen im Fall der Reichsstände bestritten[52]. Eine solche Auffassung stieß sofort auf Widerspruch, z. B. den des Freiherrn vom Stein, nach dessen Ansicht die Stände durchaus Petitionen einreichen durften, „die ihr Interesse als Teil des Ganzen und mittelbarerweise auch das Interesse des Ganzen betreffen"[53]. Vincke, der die Sache wohl ähnlich gesehen und deshalb keine Gegenmaßnahmen ergriffen hatte, zog sich damit eine Rüge des Königs zu. Für den folgenden westfälischen Landtag erhielt er die ganz eindeutige Anweisung, den Marschall anzuhalten, keine Beratungen über Reichsstände zu gestatten. Falls es doch dazu kommen sollte, wurde der Kommissar verpflichtet, sofort in die Versammlung einzutreten und die weiteren Verhandlungen zu verbieten[54]. Es gelang dann schon dem Landtagsmarschall, den Antragsteller von seinem Vorhaben abzubringen[55].

Vor den Landtagen des Jahres 1843 berief die Staatsregierung die zu Kommissaren ernannten Oberpräsidenten nach Berlin, um über die erwarteten Schwierigkeiten zu beraten. Zur Frage nach Verhaltensmaßregeln für den Fall neuer reichsständischer Anträge wurden den zukünf-

---

50 Friedrich Wilhelm III. an Vincke, 26. März 1831: Wolter, S. 147 f.

51 GPS. Westfalen, § 49.

52 Diesen Standpunkt vertrat zuerst Prinz Wilhelm von Preußen gegenüber Stein, 27. Jan. 1831: Botzenhart–Hubatsch 7, Nr. 930 Anm. 5.

53 Stein an Anton Graf von Stolberg-Wernigerode, 8. Febr. 1831: ebd., Nr. 940 S. 1060.

54 Friedrich Wilhelm III. an Vincke, 13. April 1833: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 489 Nr. 33 Bl. 8. Als Rechtsbasis für das Verbot nannte der König GPS. Westfalen, § 41, der den Marschall zum Leiter des Geschäftsgangs bestimmte, ferner wieder den § 49, den schon Prinz Wilhelm von Preußen vorgebracht hatte. Darauf bat Vincke am 12. Nov. 1833 den Landtagsmarschall Freiherr von Landsberg-Velen, ihn vom Eingang eines Reichsständeantrags sofort zu unterrichten; er wolle ihm dann die Instruktionen des König zukommen lassen: Steffens, Hüffer, S. 424 mit Anm. 34. Vgl. auch die Anweisung des Kronprinzen Friedrich Wilhelm an Vincke, den Abgeordneten Hüffer von einem Reichsständeantrag im nächsten Landtag „abzumahnen", [Ende] Mai 1833: ebd., S. 422 f.

55 Siehe unten S. 335 mit Anm. 41.

tigen Kommissaren zunächst die Intentionen des Königs erläutert, die lediglich auf eine Fortentwicklung der Verfassung hinausliefen, nicht auf eine die Rechte des Königs schmälernde geschriebene Konstitution, auch nicht auf eine die ständische Gliederung aufhebende Volksrepräsentation im Sinne des Verfassungsversprechens von 1815. Der König hoffte, daß Anträge auf Bewilligung einer Konstitution „am guten Sinne der Landtage" scheitern würden. Käme es zur Annahme solcher Anträge, so sollte die Ablehnung durch den König angekündigt werden. Überhaupt wurden die Kommissare angewiesen, die Intentionen des Königs den Marschällen und „anderen einflußreichen Mitgliedern der Landtage auf vertraulichem Wege, jedoch unumwunden mitzuteilen"[56]. Die Überlegungen wandten sich dann der Frage zu, wieweit Reichsständeanträge aus rechtlichen Gründen abgelehnt werden konnten. Sie mußten in die Form der Petition gekleidet sein, also die für sie geltenden Förmlichkeiten enthalten; ein Erlaß des Innenministers präzisierte sie daher noch einmal[57]. Wurden diese Förmlichkeiten nicht eingehalten, konnte die Behandlung im Landtag verhindert werden. Dann wurde überlegt, ob Reichsständeanträge nicht schon deshalb zurückzuweisen seien, weil sie wie alle Petitionen nur aus dem besonderen Interesse der Provinz hervorgehen durften. Von mehreren Teilnehmern der Konferenz wurde das aber „für sehr zweifelhaft erachtet, indem von den Ständen sehr leicht zur Umgehung der... gesetzlichen Bestimmung ein besonderes Interesse der einen oder der anderen Provinz an der Verfassungsfrage vorgeschützt werden könne". Dies war das Eingeständnis, daß die noch zu Beginn der dreißiger Jahre in Münster praktizierte Form der Unterbindung von Reichsständeanträgen in den vierziger Jahren nicht mehr für möglich gehalten wurde. An die Stelle autoritärer Eingriffe traten Mittel der Überredung, des Werbens um Loyalität und des Hinweises auf den festen Willen des Königs.

Auf der Linie dieser Instruktionen für die Oberpräsidenten lag das Vorgehen auf dem westfälischen Landtag von 1845, dem mehrere Anträge auf Einführung einer reichsständischen Verfassung vorlagen. Der Kommissar, Regierungsvizepräsident Du Vignau, versuchte erst gar nicht mehr, die Behandlung der Anträge zu verhindern, sondern konzentrierte sich von vornherein auf die Beeinflussung der Abstimmung, indem er auf einzelne Abgeordnete einzuwirken versuchte[58]. Georg Freiherr von Vincke, der zu den Antragstellern gehörte, protestierte dagegen im Plenum. Der Antrag erreichte schließlich nur die einfache Mehrheit von 34:33 Stimmen, nicht die gesetzliche Zweidrittelmehrheit. Die Staatsre-

56 Protokoll der Konferenz der Immediatkommission, des Staatsministeriums und der Oberpräsidenten, 9. Febr. 1843: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 60 Bl. 44–68'.

57 Vgl. unten S. 549 Anm. 52 ebd.

58 Innenminister Arnim an Du Vignau vom 14. Febr. 1845, er möge sich im Falle von Anträgen auf Volksrepräsentation den Abgeordneten gegenüber vertraulich äußern, daß „dem Könige Petitionen auf Veränderung der bestehenden Verfassung höchst unwillkommen sein werden": Steffens, Hüffer, S. 426; dazu Wegmann, S. 133 Anm. 50; Ackermann, S. 130 ff.

gierung war mit dem Vorgehen ihres Vertreters sehr zufrieden und beförderte ihn mit dem ausdrücklichen Hinweis auf seine Bewährung als Landtagskommissar zum Regierungspräsidenten von Erfurt[59].

Das Prinzip der Nichtbeteiligung des Kommissars an den Landtagsberatungen kam zwangsläufig ins Wanken, als die Konzeption der Kronprinzenkommission von einer sich unabhängig von der Verwaltung aussprechende Vertretung der Stände immer seltener die erwarteten Ergebnisse hatte und die Staatsregierung immer häufiger das Bedürfnis fühlte, ihre Autorität in den Versammlungen selbst zur Geltung zu bringen. Tendenziell kommt das bereits in Bemühungen des rheinischen Oberpräsidenten von Pestel zum Ausdruck, möglichst noch vor dem Landtag von 1833 eine Verständigung zwischen Regierung und Abgeordneten über den Hauptstreitpunkt, die Einführung getrennter Kommunalordnungen für Stadt und Land, zu erreichen. Er schlug deshalb vor, ein Treffen zwischen den Regierungspräsidenten, wichtigen Landtagsabgeordneten und dem Ministerialreferenten, dem Geheimen Oberregierungsrat von Streckfuß, zu veranstalten, was der Innenminister aber ablehnte. Darauf verhandelte Pestel mit dem Landtagsmarschall und einigen Abgeordneten, um Streckfuß die Teilnahme an den Ausschußberatungen zu ermöglichen, bis der König auch dies verbot[60]. Schön vertrat 1837 die Auffassung, daß die Landtagsmarschälle nicht genügend informiert und wohl auch instruiert seien, um das Interesse der Staatsregierung voll vertreten zu können; „das Gouvernement" müsse daher „die Gesichtspunkte bestimmter stellen", als das bei der Vorlage vieler Gesetze im Landtag bisher geschehe[61].

Die Diskussion über das Thema setzte sich in der Verwaltung fort und führte zu neuen Regelungen über die Befugnisse der Landtagskommissare bei den vorbereitenden Ausschüssen von 1841, die zwischen den Landtagen in jeder Provinz vom König zur Abgabe von Gutachten einberufen werden konnten[62]. Wie sich nun das Amt des Marschalls über den Landtag hinaus bis zum nächsten erstreckte[63], so auch das des Kommissars. Das Recht, „den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen zu verlangen oder eine Deputation zu sich zu entbieten", blieb dem Kommissar bei den vorbereitenden Ausschüssen analog der Praxis bei den Landtagen erhalten, doch hieß es nun, daß von der Befugnis „um so mehr Gebrauch zu machen" sei, „als der Zweck jener Vorberathungen: den Ständen durch Vermittelung des Ausschusses einen möglichst klaren und vollständigen Überblick über die Motive" der Regierung zu geben, „unter Umständen nur im Wege mündlicher Eröffnungen sicher zu erreichen ist". Bezüglich

59 Wegmann, ebd.

60 Friedrich Wilhelm III. an [Oberpräsident Pestel], 27. Okt. 1833: K. Weber, S. 101 mit Anm. 195. Der westfälische Landtagsmarschall Landsberg-Velen verlangte bereits zu Anfang der dreißiger Jahre in einer Denkschrift für den Oberpräsidenten, „die Regierung zu Vorträgen vor dem Landtag zu verpflichten": Wolf, S. 122.

61 Schön an Kronprinz Friedrich Wilhelm, 2. Mai 1837: Konz. (nicht ausgefertigter Teil); Rothfels, Schön, S. 211 Anm. 1.

62 Vgl. unten S. 536 ff.

63 Vgl. unten S. 537 mit Anm. 2.

der 1842 in Berlin zusammengerufenen Ausschüsse ging man über diese Regelung hinaus. An ihren Beratungen sollten die Kommissare, „so oft sie es angemessen finden, persönlich Theil ... nehmen und ... die zur vollständigen und gründlichen Erörterung der Gegenstände etwa nöthigen Beamten" zuziehen dürfen[64]. Einige Ministerialbeamte wollten sogar soweit gehen, daß Kommissar und Marschall gemeinsam den Vorsitz führen sollten, wobei für die Gleichordnung sprach, daß keiner von beiden dem anderen untergeordnet werden sollte. Schließlich einigte man sich aber darauf, über den Vorsitz keine neuen Anordnungen zu treffen[65]. Ganz klar kam die neue Tendenz in den Vereinigten Ausschüssen von 1842 zum Ausdruck, denen im Gegensatz zu den Landtagen eine Geschäftsordnung durch die Regierung auferlegt wurde. Danach leitete der Departementschef, zu dessen Ressort der Beratungsgegenstand gehörte, als königlicher Kommissar die Versammlung. Neben ihm gab es noch einen vom König aus der Versammlung ernannten Marschall, der den Kommissar „in der Handhabung der formellen Geschäftsordnung" unterstützte, indem er z. B. die Abstimmung durchführte. Die zur Abstimmung kommenden Fragen formulierte hingegen der Kommissar, ebenso die Reihenfolge, in der abzustimmen war. Der Kommissar war primär als Vorsitzender anzusehen, denn an ihn waren die Diskussionsbeiträge zu richten[66].

Die in den Vereinigten Ausschüssen zum Ausdruck kommende Tendenz wirkte sich auch auf die Provinziallandtage aus. In der großen Konferenz, die die Immediatkommission vor den Landtagen von 1841 gemeinsam mit dem Staatsministerium abhielt, gab Friedrich Wilhelm IV. seine Absicht bekannt, in Zukunft vor jeder Versammlung der Provinzialstände die Kommissare nach Berlin einzuladen, um sie über die Propositionen und „Absichten" der Regierung zu unterrichten. Auf diese Weise sollte eine bessere Vertretung der Regierungsinteressen ermöglicht werden[67]. Auf einer ähnlichen Konferenz, die vor den Landtagen von 1843 stattfand, stellte Innenminister Graf Arnim fest, daß „nicht bloß in der Verwaltung, sondern auch bei den Landtagen" das Bedürfnis fühlbar geworden sei, bei den Beratungen über „umfassende und wichtige Gesetze" Vertreter der Verwaltung, besondere Kommissare teilnehmen zu lassen, um Auskünfte zu geben und „Irrtümer" berichtigen zu können. Den Oberpräsidenten wurde die Frage vorgelegt, ob das Bedürfnis tatsächlich bestehe und entsprechende Verordnungen notwendig seien. Darauf widersprachen alle Oberpräsidenten bis auf einen. Einige sahen kein Bedürfnis für derartige Neuerungen; andere befürchteten, daß die Stände mit der neuen Einrichtung nicht einverstanden sein würden.

---

64 Friedrich Wilhelm III. an Staatsministerium, 27. Dez. 1844: Gesetzsammlung 1845, S. 33 f.

65 Protokoll, 25. Nov. 1844: Kop. (Auszug), ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 26 Bl. 45–49v.

66 Geschäftsordnung für die Versammlung der vereinigten ständischen Ausschüsse sämmtlicher Provinzen, 10. Aug. 1842: Ministerial-Blatt 3, S. 331–333 § 1, 9, 13.

67 Protokoll der Immediatkommission, 22. Febr. 1841: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 525a Nr. 21 Bd. 1 Bl. 74–77.

Flottwell sah derartige Reaktionen besonders dann voraus, wenn die Regierung Kommissare „zur perpetuierlichen Teilnahme an den Landtagsversammlungen über einen bestimmten Gegenstand" ernennen werde. Bötticher vermutete, daß die geplante Vertretung der Regierung auf dem Landtag die Stände gerade erst zur Opposition verleiten werde. Nur Meding stimmte der Proposition zu, ging aber davon aus, daß nur in Ausnahmefällen ein „Nebenkommissarius" ernannt werde, während üblicherweise der jetzt schon amtierende Kommissar einen zusätzlichen Auftrag erhalte. Als Konsequenz sah er voraus, daß von der Befugnis des Kommissars, „selbst in die Versammlung zu kommen, öfter Gebrauch zu machen sein werde"[68]. Die Staatsregierung hat den Landtagen von 1843 dann keine Proposition über eine Erweiterung des Anwesenheitsrechts der Kommissare vorgelegt, sicher auch unter dem Eindruck der negativen Stellungnahme der Oberpräsidenten, die, so kann man aus der verklausulierten Zustimmung Medings entnehmen, die Beschneidung ihrer Kompetenzen befürchteten[69]. Die Aufgaben der Kommissare beim Landtag änderten sich bis 1848 nicht mehr, obwohl die Diskussion innerhalb der Verwaltung anhielt[70].

Hatte der Kommissar den Landtag geschlossen, so legte er die vom Marschall aufgezeichneten Resultate der Verhandlungen und die Denkschriften und Petitionen – jeweils begleitet von einem Gutachten – dem König vor[71]. Bald stellte sich heraus, daß damit die Aufgaben des Kommissars noch nicht beendet waren. Nachdem Oberpräsident Vincke den Abschied für den ersten westfälischen Landtag zurückgesandt hatte, da dessen Beratungen „entschieden zu wenig berücksichtigt" und große Enttäuschungen zu befürchten seien[72], wurde festgelegt, daß die Oberpräsidenten in Zukunft vor endgültiger Ausfertigung des Landtagsabschieds nach Berlin zu rufen seien, um zunächst ihre Stellungnahmen zu hören[73].

Die Aufsichtsfunktion der Kommissare bei den Landtagen wirkte sich keinesfalls so aus, daß diese einseitig das Regierungsinteresse gegenüber den Ständen vertraten. Vielmehr gab es im Verhältnis der Kommissare zum Ministerium ähnliche Situationen wie in dem der Oberpräsidenten

---

68 Protokoll der Konferenz der Immediatkommission, des Staatsministeriums und der Oberpräsidenten, 9. Febr. 1843: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 60 Bl. 61ᵛ–67ᵛ.

69 Allerdings teilte Arnim am 2. März 1843 dem Oberpräsidenten mit, daß zur Beratung des neuen Strafgesetzbuchs ein Beamter der Justizverwaltung dem Landtag zugeordnet werde: Konz., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 4 Bl. 122–122ᵛ.

70 Auf dem rheinischen Landtag von 1845 bedauerte der Kommissar Schaper, daß die Regierung keine Möglichkeit habe, ihre Auffassung ständig und sofort im Plenum zu vertreten: G. Croon, S. 52 mit Anm. 79. Der Marschall dieses Landtags sah in der mangelnden Repräsentanz der Staatsverwaltung geradezu einen Zwang, eine ständische Zentralversammlung, die Reichsstände, einzuführen, bei welcher die Regierung dann „durch alle ihr zu Gebote stehenden Kräfte sich vertreten lassen kann": Fürst zu Solms an Friedrich Wilhelm IV., 12. April 1845: Konz., FSLA. Lich, Konv. 86.

71 Rauer, Gesetzgebung 2, S. 293.

72 An Staatsministerium, 16. Juli 1827: Roebers, S. 92.

73 Friedrich Wilhelm III. an Staatsministerium, 26. Juli 1827: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 2 Bl. 72.

zum Ministerium: Die obersten Beamten der Provinz tendierten vielfach dazu, sich als Repräsentanten ihres Verwaltungsbezirks gegenüber der Zentrale zu verstehen, so wie die preußische Bürokratie im Vormärz überhaupt quasi-repräsentative und quasi-parlamentarische Züge trug[74]. So unterstützten die rheinische Provinzialverwaltung und ihr Chef von 1816 bis 1844 die Wünsche der Rheinländer bezüglich ihrer Kommunalverfassung, dabei vielfach mit dem Landtag im Einklang handelnd[75]. Das Vorgehen der rheinischen Oberpräsidenten und Kommissare ist aber nicht als Fall von politischer Kooperation zu verstehen; vielmehr ging es um die Vermittlung von Stimmungen in der Provinz und um die Warnung, daß deren mangelhafte Berücksichtigung zu Spannungen führen werde. Überhaupt waren die Oberpräsidenten neben den Regierungen die wesentlichen und ständigen Auskunftsstellen des Ministeriums in der Provinz, neben denen die Landtage immer nur eine zeitlich begrenzte und nur bedingt anerkannte repräsentative Rolle spielten. Keine Stellungnahme der Stände ging ohne Kommentar des Oberpräsidenten bei der Ministerialverwaltung ein; seine Zustimmung oder Ablehnung lag stets den ständischen Gutachten und Petitionen bei. Die Einordnung der Provinzialstände in die Verwaltung wurde damit perfektioniert. Dem Verwaltungsdenken mochte dies alles nur als die Konkurrenz sachlicher Stellungnahmen erscheinen, auf deren Grundlage dann die Ministerialverwaltung von höchster Warte und mit weitreichender Übersicht entschied. Im Grunde lag darin aber eine politische Einschätzung: Das Abweichen von den Wünschen der Provinziallandtage wurde auf diese Weise formal vorbereitet; denn deren Stellungnahme trat in einen sachlichen Wettstreit mit den Stellungnahmen der Provinzialverwaltung. Typisch ist die Vorlage des Innenministers für die Beratungen des Staatsministeriums über die Verordnung, nach der die Kreisstände Abgaben beschließen durften. Rochow hatte in einer Übersicht alle Gutachten der Stände zur Verordnung inhaltlich zusammengestellt. Ihnen war dann jeweils das Votum des Oberpräsidenten beigefügt, in dem es etwa für Schlesien hieß: „Der Oberpräsident von Merckel ist hiermit nicht einverstanden", oder für Brandenburg: „Der Oberpräsident von Bassewitz tritt diesem Vorschlag bei", oder für Preußen: „Der Oberpräsident von Schön widerspricht diesem Antrage"[76]. Kontrapunktartig äußerte sich also jeweils die höchste Stelle der Provinzialverwaltung zu den ständischen Wünschen. Das Staatsministerium sah dann nur noch alternative oder identische Sachvorschläge, die Wünsche und Absichten der Repräsentanten hatten keinen Vorrang mehr.

---

74 Koselleck, S. 259 ff., 278 ff.; Fann, S. 125 mit Anm. 27. Fann, S. 123 f. geht auf die Schwächung der Oberpräsidenten und die Stärkung der Regierungspräsidenten 1825 ein und bringt diesen Vorgang mit der Einführung der Provinzialstände und den Überlegungen in Zusammenhang, ein Bündnis zwischen Oberpräsidenten und Ständen herbeizuführen; der Nachweis des Zusammenhangs fehlt allerdings.

75 Vgl. Boberach, S. 45; ferner unten S. 437 f.

76 Übersicht der Bemerkungen der Stände sämtlicher Provinzen und der Landtagskommissarien über den Entwurf einer Verordnung betreffend die Befugnisse der Kreisstände,

Anders gelagert sind Fälle, wo Kommissare die auf dem Landtag oft unter dem Druck der Rittergutsbesitzer stehenden städtischen und bäuerlichen Abgeordneten in Schutz nahmen, so 1828 Oberpräsident Friedrich Theodor von Merckel den Abgeordneten der schlesischen Städte, Weidinger[77]. Vincke wehrte sich 1836 gegen mehrere Angriffe des Innenministers Rochow auf die Abgeordneten Biederlack und Hüffer, die sich in Anträgen gegen das Jagdrecht der Gutsherren und die Einziehung von Bauernhöfen durch dieselben ausgesprochen hatten. Rochow warf den beiden „höchst gefährliches und strafbares Treiben mit raffinierter Böswilligkeit und schädlicher Tendenz, planmäßige Bearbeitung des Bauernstandes, Aufreizung zum Haß gegen die Rittergutsbesitzer und Erfüllung mit Mißtrauen gegen die Staatsregierung" vor. Vincke dagegen verteidigte die „patriotische Gesinnung" der Abgeordneten und lobte sie als tüchtige, unentbehrliche und aktive Mitglieder des Landtags[78]. Das bedeutendste Beispiel der Verteidigung einer Landtagsmehrheit durch einen Kommissar und Oberpräsidenten ist die des Königsberger Huldigungslandtags durch Theodor von Schöns Schrift „Woher und Wohin?"[79]. Nun wurde ein Oberpräsident direkt des Zusammenspiels mit liberalen Kräften im Landtag verdächtigt: Schön, so hieß es, habe den Antrag des Huldigungslandtags auf Einführung von Reichsständen provoziert. Obwohl dies nicht zutraf, war er sich dessen bewußt, daß er mit der Wendung seiner Denkschrift gegen die „Beamtenhierarchie" auf seiten der liberalen Landtagsmehrheit gegen die Berliner Zentralverwaltung Front gemacht hatte. Schön bot in dieser Situation dem König seinen Rücktritt an[80].

In Schöns Vorgehen fand die Kooperation zwischen liberalen Kräften in der Provinzialverwaltung und den Landtagen ihren stärksten Ausdruck. Seine Vorarbeiten für die Geschäftsordnung des preußischen Landtags beweisen, wie bewußt er Handlungsspielräume zugunsten liberaler Politik nutzte. Auch in Einzelfragen seiner Tätigkeit als Kommissar suchte er eigene, für den Landtag günstige Wege; so bemühte er sich entgegen der Ordnung des Geschäftsgangs 1837 unter Umgehung des Innenministers Rochow beim König um eine Verlängerung der Sitzungsdauer für den Landtag[81]. Das Abtreten Schöns wie auch das der beiden anderen noch

---

Abgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten, undatiert: Kop., GStA. Berlin, Rep. 90 C Nr. 27 Bl. 13–25; dem Kronprinzen von Altenstein am 14. März 1840 überreicht: Ausf., ebd., Bl. 1.

77 Siehe unten S. 335 f.

78 Steffens, Hüffer, S. 460 f.; vgl. die Drucke bei Bahne, Freiherren, S. 87 ff. Über die Einschätzung des westfälischen Landtags von 1836 in der Regierung vgl. den Brief des Kronprinzen Friedrich Wilhelm an Schön mit der Bemerkung, dieser Landtag sei „der einzige, wo wahre Demagogen die Bauern schamlos gegen den Adel hetzen": 27. April 1837; Rothfels, Schön, S. 209.

79 Dazu unten S. 533 f.

80 Schön an Friedrich Wilhelm IV., 27. Dez. 1840: Aus den Papieren 2,3, S. 240 ff.

81 Darauf Rochow an Lottum, Schön sei „der einzige Landtagskommissarius, welcher sich mit Vorbeigehung des Ministers an Se. Majestät den König mit solchen Anträgen unmittelbar wendet. Würde dies zur Gewohnheit und gelegentlich einmal die Einreichung des Berichts oder auch die Mitteilung der Allerhöchsten Kabinettsordre an mich vergessen, so würde

zu den Beamten der Reformära gehörenden Oberpräsidenten Vincke und Merckel in der ersten Hälfte der vierziger Jahre[82] war mit eine Voraussetzung dafür, daß sich die Front zwischen der Regierung und den liberal orientierten Provinzialständen verhärtete.

b) Der Marschall und die Problematik einer Autonomie der Provinziallandtage

Zur Untersuchung des Marschallamtes ist noch einmal von der Vorschrift auszugehen, daß der Amtsinhaber und sein Stellvertreter aus dem Kreis der Fürsten, Grafen und Herren und der Rittergutsbesitzer ernannt werden sollte[1], ferner von der Generalklausel, daß der vom König Ernannte „den Geschäftsgang" leite. Bei Darstellung der Kommissionsberatungen über die Ständegesetze ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die Machtfülle des Marschalls als problematisch angesehen wurde, daß dahinter aber der Wunsch nach Etablierung einer Herrschaft stand, die durch den König und die Tradition der Stände legitimiert war und dadurch ein hohes Maß an Autorität und Gehorsam erwarten ließ[2]. Das Amt sollte mit „Kraft und Würde" geführt werden, wie es in der Instruktion für die Landtagskommissare hieß[3]. Die Dominanz der Fürsten, Grafen und Herren und der Rittergutsbesitzer über die Stände der Städte und Landgemeinden manifestierte sich konsequent im Vorsitz der ständischen Versammlung, wobei sich die grundsätzliche politische Überlegung, der Großgrundbesitz werde sein Interesse mit dem des Monarchen verbinden, mit der Nebenabsicht verknüpfte, die dominierenden Stände würden den ihnen sozial verbundenen Vorsitzenden der Versammlung auch unterstützen. Tatsächlich glaubte der Kölner Abgeordnete Henry Merkens auf dem ersten rheinischen Landtag beobachten zu können, daß die „Herren vom alten Adel" den Landtagskommissar und den Landtagsmarschall „wie Palisaden umgürteten"[4]. Das adlige Selbstbewußtsein konnte sich bei den Landtagsmarschällen ganz naiv aussprechen, so etwa auf dem rheinischen Landtag von 1841, wo der Marschall auf die gestorbenen Abgeordneten hinwies und nur solche aus dem Adel mit Namen nannte. Darauf erhob sich der Abgeordnete Brust und ehrte die Verstorbenen aus den Ständen der Städte und Landgemeinden[5]. Die

---

ich die mir notwendige Übersicht gänzlich verlieren". Beim Vortrag im Kabinett möge Lottum darauf hinwirken, daß Schön „die unmittelbare Berichterstattung untersagt" werde: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 26 Bl. 18.

82 Entlassung Schöns 3. Juni 1842: unten S. 534; Entlassung Merckels 16. Mai 1845: Loewe, S. 171; Wendt, Oberpräsident, S. 130*; Bleiber, Reform, S. 92; Tod Vinckes 2. Dez. 1844: ADB. 39, S. 736 (Stern).

1 Über Beschwerden von Landtagen gegen diese Bestimmung Rauer, Gesetzgebung 2, S. 307 f.; Wuttke, S. 138.

2 Vgl. oben S. 200.

3 Oben S. 312 Anm. 3 ebd.

4 Merkens an General K. L. H. L. von Borstell, 12. Jan. 1827: Rühl, Briefe und Aktenstücke 3, S. 306, Zitat umgeformt. Über Merkens Hasenclever, Geschichte, S. 6 Anm. 9.

5 G. Croon, S. 69.

sozial fundierte Herrschaft auf dem Landtag wurde darüber hinaus durch die Bestimmung weiter ausgebaut, daß die Direktoren der Ausschüsse vom Marschall aus den Ständen der Fürsten, Grafen, Herren und der Rittergutsbesitzer ernannt werden sollten[6]. Der Zusammenhang zwischen der zahlenmäßigen Vormacht und dem Vorsitz in der Versammlung konnte außerordentlich imponierend auf die Stände der Städte und Landgemeinden wirken. Dies galt um so mehr, wenn sich wie im Fall des Freiherrn vom Stein die Amtsführung mit Herrengestik verband[7].

Angesichts der politischen Bedeutung des Landtagsmarschalls ging die Staatsregierung bei der Besetzung dieses Amtes mit äußerster Sorgfalt vor. Vorschläge unterbreiteten die Oberpräsidenten[8], die Vorentscheidung lag bei der Immediatkommission für die ständischen Angelegenheiten, der der König dann in den allermeisten Fällen folgte. Die Kommission zog durch ihre Mitglieder auch selbst Erkundigungen über die in Aussicht genommenen Kandidaten ein[9]. In wichtigen Fällen schaltete sich der Vorsitzende der Kommission persönlich ein, um den Vorstellungen über die Besetzung des Marschallamts Nachdruck zu verschaffen. Das geschah beispielsweise, als Freiherr vom Stein 1830 zunächst zögerte, angesichts seines Alters ein drittes Mal dem westfälischen Landtag zu präsidieren. Der Kronprinz wies auf die revolutionären Unruhen in Frankreich und Belgien hin und äußerte sich besorgt über den Eindruck, „den ein nicht kräftig und vorsichtig zugleich geleiteter Landtag" unter diesen Umständen hervorrufen könne[10].

Bei der außerordentlichen Machtfülle der Landtagsmarschälle ist es nicht verwunderlich, daß diese vor ihrer Berufung oft schon andere hohe Staatsämter innehatten, deren Ausübung der Staatsregierung die

6 Vgl. oben S. 200. Auf dem westfälischen Landtag von 1843 beantragte der Abgeordnete der Landgemeinden Bracht die „Gleichstellung der Abgeordneten des vierten Standes mit denen der Ritterschaft in Beziehung auf Zulassung als Ausschuß-Direktoren": Protokoll Landtag Westfalen 1843, S. 6. Da der Antrag keine gesetzliche Mehrheit fand, kam es zur Itio in partes: ebd., S. 76. Andere Beschwerden über diese Bestimmung referiert Rauer, Gesetzgebung 2, S. 307 f.; Wuttke, S. 138.

7 Hier einige Details, die von Abgeordneten über die Tätigkeit Steins als Landtagsmarschall berichtet und von Pertz aufgezeichnet worden sind. „Einer der Abgeordneten, Gastwirth in Unna, bei dem Stein einzukehren pflegte, wenn er sich dort aufhielt, ging bei Eröffnung des Landtags zu ihm und fragte, was er nun zu thun habe? ‚Sich hinsetzen und hören, was klügere Männer sagen', war die Antwort... Derselbe überreichte ihm eines Tages eine an ihn gelangte lange Petition über Stahl. Stein nimmt sie, beginnt zu lesen und fragt: ‚Was ist Stahl? Wozu braucht man Stahl?' Der Abgeordnete: ‚Ich weiß nicht!' Da reißt Stein die Bittschrift mitten durch mit den Worten: ‚Künftig überreichen Sie nur Petitionen über Dinge, die Sie verstehen'. Nach diesen Worten fürchtete der Wirth, öffentlich von ihm getadelt zu werden. Als Bodelschwingh dieses erwähnte, erwiderte Stein: ‚der arme Teufel glaubt wohl, daß ich Zeit hätte, über ihn ein Wort zu verlieren; meinetwegen mag er dort ewig sitzen, wenn er nur ruhig ist'": Leben des Freiherrn vom Stein 6,1, S. 297 f. Der von Pertz nicht identifizierte Abgeordnete ist der „Gastgeber Overweg", der auf dem Landtag von 1831 nachzuweisen ist: Rumpf 10, S. 3.

8 Rauer, Gesetzgebung 2, S. 291.

9 Vgl. Anfrage Rochows beim Freiherrn vom Stein wegen Ernennung des stellvertretenden Landtagsmarschalls, 12. Juli 1826: Botzenhart–Hubatsch 7, Nr. 21 mit Anm. 1. Stein war in diesem Augenblick bereits zum Marschall ernannt.

10 Kronprinz Friedrich Wilhelm an Stein, 7. Nov. 1830: ebd., Nr. 826 Anm. 4; vgl. ebd., Nr. 815 mit Anm. 1. Oberpräsident Vincke hatte für den Landtag von 1830/31 den Reichsfreiherrn Ignaz von Landsberg-Velen als Marschall vorgeschlagen, Stein dagegen als Stellvertreter; die Regierung hielt sich aber nicht an die Reihenfolge: Wolf, S. 118.

Gewähr für richtiges politisches Auftreten gab. Bei Stein etwa war es das Ministeramt und das Vertrauen des Königs und des Kronprinzen, die für seine Ernennung sprachen. Als seinen Nachfolger für den vierten westfälischen Landtag 1833 ernannte der König den Freiherrn von Müffling, der im Landtag als Stellvertreter des Fürsten von Bentheim-Rheda auftrat und zugleich Kommandierender General in Münster und Mitglied der Immediatkommission in Berlin war. Da man auf diesem Landtag eine Wiederholung des Reichsständeantrags von 1830 befürchtete, meinte die Staatsregierung wohl, einen besonders konsequenten Vertreter ihrer Interessen als Vorsitzenden einsetzen zu müssen. Allerdings trat Müffling noch vor Beginn des Landtags zurück, wobei die Bedenken des Oberpräsidenten Vincke, die Ernennung werde in der Provinz einen für die Regierung nachteiligen Eindruck machen, mit entscheidend gewesen sein mögen[11]. Wie Müffling hatten auch andere Landtagsmarschälle einen hohen militärischen Rang: August Fürst von Wied-Neuwied, rheinischer Landtagsmarschall von 1826 bis 1833, war preußischer Generalleutnant[12], ebenso Friedrich August Ludwig von der Marwitz, brandenburgischer Landtagsmarschall von 1827 bis 1831[13], und Karl Friedrich Ludwig Christian Reichsgraf von Lehndorff, preußischer Landtagsmarschall auf dem Huldigungslandtag 1840[14]. Adolf von Rochow-Stülpe, brandenburgischer Marschall auf den Landtagen ab 1834 und auf dem Vereinigten Landtag, war am Ende der Befreiungskriege als Major entlassen und 1843 zum Oberstleutnant der Landwehr befördert worden[15]. Heinrich Fürst zu Schönaich-Carolath-Beuthen, schlesischer Landtagsmarschall von 1837 bis 1843, war Generalmajor; sein Nachfolger wurde 1845 und auf dem Vereinigten Landtag der Oberst und dann Generalmajor Adolf Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen, Chef des 23. Landwehrregiments[16].

Verflechtungen bestanden auch zwischen dem Marschallamt und anderen hohen Staatsämtern, etwa mit solchen der Provinzialverwaltung. Der Marschall des sächsischen Landtags von 1833, Heinrich Graf zu Stolberg-Wernigerode, war gleichzeitig Regierungspräsident in Liegnitz. Ludwig Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich, der vor seiner Ernennung zum Marschall des rheinischen Provinziallandtags 1837 in den Jahren 1834 und 1835 bereits zweiter Präsident der ersten Kammer des Großherzogtums Hessen gewesen war[17], ließ der König Anfang 1842 fragen, ob er

11 Vgl. dazu Müffling an [Karl von Voß], 5. Jan. 1836: Ausf., GStA. Berlin, Rep. 90 C Nr. 79; ferner Steffens, Hüffer, S. 139; Wolf, S. 123; Bahne, Freiherren, S. 31 mit Anm. 73 f.

12 Priesdorff, Nr. 1251.

13 Marwitz war am 12. Febr. 1827 mit Pension verabschiedet worden: Priesdorff, Nr. 1335. Er wurde für den Landtag von 1827 zum Stellvertreter des Marschalls ernannt und mußte das Präsidium dann tatsächlich ausüben, da der Marschall von Alvensleben erkrankt war. Er befand sich in den ersten Wochen des Landtags noch im aktiven Militärdienst: Meusel, Marwitz 1, S. 704.

14 Priesdorff, Nr. 1342; APB. 1, S. 388 (von Natzmer); Auerswald, S. 42.

15 Rochow, S. 175 f.

16 Priesdorff, Nr. 1502, 1786.

17 Ernennungsurkunden des Großherzogs Ludwig II., 29. April 1834 und 25. April 1835: Ausf., FSLA. Lich, Konv. 86; vgl. G. Croon, S. 54.

bereit sei, das Amt des rheinischen Oberpräsidenten als Nachfolger Bodelschwinghs zu übernehmen[18]. Häufig waren die Landtagsmarschälle auch Mitglieder des Staatsrats. Nach einer Statistik aus dem Jahre 1844 ernannte der König von den bis dahin amtierenden siebzehn Marschällen zehn zu Mitgliedern des Staatsrats. Von diesen waren zwei, der Fürst von Putbus und Marwitz, schon im Staatsrat, als sie Landtagsmarschälle wurden. Von den übrigen berief der König Alvensleben während des ersten brandenburgischen Landtags, den Herzog von Anhalt-Köthen, den Grafen zu Stolberg-Wernigerode, den Freiherrn vom Stein, den Fürsten Anton Sułkowski-Reisen und den Fürsten Ludwig zu Solms nach dem ersten Landtag, Adolf von Rochow-Stülpe nach dem zweiten Landtag und den Fürsten Heinrich zu Carolath nach dem dritten Landtag, dem sie präsidiert hatten, in den Staatsrat. Das Marschallamt legte also eine Mitgliedschaft im Staatsrat nahe[19]. Das ging soweit, daß 1844 der Innenminister von Arnim daran dachte, alle Marschälle in den Staatsrat zu berufen. Dagegen sprach sich allerdings Gustav von Rochow für die Beibehaltung der bisherigen Praxis aus, nach der jede Ernennung zum Staatsrat einzeln zu prüfen und zu entscheiden und eine institutionelle Verbindung mit dem Marschallamt abzulehnen sei[20].

Eine besondere Situation entstand in der Provinz Posen, wo der Stand der Fürsten und Grafen und der Rittergutsbesitzer vorwiegend polnischer Nationalität war. Wenn der Oberpräsident entsprechend seiner Instruktion für das Amt des Marschalls einen Mann vorschlagen sollte, der „Achtung und Vertrauen in seiner Heimat" und bei der Regierung genoß, so sprach in dieser Provinz alles dafür, daß der Amtsinhaber Pole sein mußte. Tatsächlich sind dann die meisten Marschälle in den Jahren des Vormärz polnischer Nationalität gewesen. Erst auf dem Vereinigten Landtag erschien ein Deutscher als Marschall für die Posener Abgeordneten, Freiherr Hiller von Gärtringen. Auch die stellvertretenden Marschälle waren zunächst Polen. Erst nach dem polnischen Aufstand von 1830 ernannte der König stellvertretende Marschälle deutscher Nationalität, zuerst Georg Freiherr von Massenbach. Die Regierung behielt dann die Konstruktion, daß ein Pole Marschall und ein Deutscher sein Stellvertreter wurde, bis zum Vereinigten Landtag bei, auf dem ein Deutscher das Amt des Marschalls und ein Pole das seines Stellvertreters übernahm[21].

---

18 G. Croon, S. 177 mit Anm. 557. Über eine Schrift von Solms zu den staatsrechtlichen Problemen der Provinzialstände unten S. 385 f. Die Schrift war möglicherweise Anlaß für die Berufung in die Kommission für die Ausarbeitung des Gesetzes über den Vereinigten Landtag; dazu unten S. 653.

19 Nicht zutreffend Treitschke, Geschichte 3, S. 357, „alle" Landtagsmarschälle seien zu Mitgliedern des Staatsrats ernannt worden.

20 [Gustav von Rochow] an Minister des Innern von Arnim, 24. März 1844: Kop. (mit eigenhändigen Korrekturen), ZStA. Merseburg, Rep. 92 Rochow–Rekahn A 6 Nr. 11 Bl. 1–2^{v}, 6–6^{v}; dabei das Konz., ferner ebd., Bl. 4–4^{v} die statistische Tabelle.

21 Laubert, Ernennung, S. 275–295; Laubert, Verwaltung, S. 70 ff.; vgl. oben S. 306. Dazu Rauer, Gesetzgebung NF. 2, S. 147.
In der Provinz Westfalen wurde, wenn der Marschall Protestant war, der Stellvertreter aus den katholischen Abgeordneten genommen und umgekehrt: Rauer, ebd.

Der Einsetzung durch den König entsprach es, daß der Marschall für seine Amtstätigkeit nicht dem Landtag, sondern dem Monarchen verantwortlich war. Wollten sich Abgeordnete über ihn beschweren, so mußten sie sich an den König oder das Staatsministerium wenden[22]. Auf diese Weise wurde die Generalklausel über die Leitung des Geschäftsgangs weiter abgesichert. Schließlich hielt die Staatsregierung seit 1828 eine Kabinettsordre in Reserve, nach der zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung der Marschall im Landtag die Ausschließung eines Abgeordneten beantragen durfte. Der Antrag war gebilligt, wenn er die Mehrheit des Landtags und die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abgeordneten des Standes erhielt, dem der Störer angehörte. Die Kabinettsordre lag allen Landtagskommissaren mit der Anweisung vor, sie den Marschällen nötigenfalls mitzuteilen, sie bis dahin aber geheimzuhalten[23].

Trotzdem waren ausgesprochene Scharfmacher wie Müffling mit dem Instrumentarium, das dem Marschall zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zur Verfügung stand, nicht zufrieden. Die gesetzlich festgelegte Geschäftsordnungsgewalt des Marschalls reiche allenfalls für die östlichen Provinzen, nicht aber für die westlichen, meinte er nach seiner Teilnahme am vierten westfälischen Landtag. Im Westen gebe es nämlich „eine Zahl unwissender Abgeordneter", die verlange, „daß der Landtagsmarschall unter der Versammlung stehe, wie es bei den selbstgewählten (folglich nicht Königlichen) Präsidenten der Kammern von Frankreich und Belgien der Fall ist". Er glaubte außerdem beobachtet zu haben, daß die Landtagsmarschälle selbst keine Anstalten trafen, im Auftrag des Königs und „unabhängig von den Versammlungen zu handeln". Abgeordnete, die die Versammlungen störten, würden zur Ordnung gerufen; wenn das nichts nütze, pflege der Marschall die Versammlung zu vertagen. Das sei aber keine Strafe für die Störer, sondern für die ganze Versammlung, und das Land habe im übrigen die Kosten in Form von Tagegeldern zu bezahlen. Müffling entwickelte ein abgestuftes System von Repressivmaßnahmen, durch die der Landtagsmarschall bei den „Störern" „das Schließen des Mundes" unmittelbar und ohne Einschaltung des Landtags bewirken konnte: erst Saalverweis und Schließung der Versammlung im Weigerungsfall, dann sofortige Einberufung des Stellvertreters für den des Saales Verwiesenen. Wenn der Landtagsmarschall so viele Abgeordnete ausgestoßen habe, daß die Beschlußfähigkeit des Landtags nicht mehr gegeben sei, müsse der Kommissar die Auflösung androhen und bei weiterer Renitenz auch durchführen. „Kla-

22 Vgl. Stein an den städtischen Abgeordneten Friedrich Wilhelm Seydel aus Minden, 29. Dez. 1830: Botzenhart–Hubatsch 7, Nr. 892. Seydel hatte sich über die Setzung des Schlußtermins für die Stellung von Anträgen beschwert. Stein gab die Beschwerde zurück und stellte anheim, sich „an die gesetzmäßige Behörde" zu wenden. Auf die Beschwerde antwortete Innenminister Brenn, daß Stein durch die Generalklausel des § 41 gedeckt sei: ebd., Anm. 2. Vgl. Klawitter, Provinziallandtag, S. 30.

23 Friedrich Wilhelm III. an Staatsministerium, 22. März 1828: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 23 Bl. 10–10^{v}; vgl. G. Croon, S. 65. Mit der Geheimhaltung nahm es zumindest Oberpräsident Vincke nicht so genau. Vielmehr wurde die Kabinettsordre 1830 als Anhang zur Geschäftsordnung des westfälischen Landtags abgedruckt: Steffens, Hüffer, S. 246 mit Anm. 146, Botzenhart–Hubatsch 7, Nr. 828 Anm. 3.

gen... über den Landtagsmarschall sind nur nach wiederhergestellter Ordnung zulässig". Für das Geltendmachen solcher Klagen stellte Müffling schließlich Regeln auf, die den Beschwerdeweg zum König behinderten[24]. Aber selbst die Immediatkommission schreckte vor dem Drakonismus dieser Vorschläge zurück und lehnte eine Realisierung ab[25].

Die starke Stellung des Marschalls bei der Leitung des Geschäftsganges erlaubte ihm einen großen Einfluß auf die Beratungen des Landtags. Er setzte Ausschüsse ein und berief deren Mitglieder[26]. Er konnte damit ganz wesentlich das Ergebnis der Beratungen beeinflussen. Stein äußerte zum Beispiel Bedenken, als sein Stellvertreter im Marschallsamt den Landrat Franz Anton Thüsing in den Ausschuß für die Behandlung der bäuerlichen Erbfolge- und Parzellierungsfrage entsenden wollte, wo es nach seiner und der Staatsregierung Auffassung gerade um eine erneute Vinkulierung des bäuerlichen Grundbesitzes gehen sollte; Thüsing sei nämlich „ein großer Anhänger des Systems der unbeschränkten Zersplitterung"[27]. Durch die zusätzliche Ernennung von Ausschußmitgliedern konnte der Marschall die Vertretung bestimmter politischer Positionen verstärken. Das ist zum Beispiel 1834 bei den Beratungen über die Schulordnung der Provinz Preußen nachweisbar, in denen zwei Rittergutsbesitzer aus der im Landtag dominierenden gemäßigt-liberalen Richtung zusätzlich in den Ausschuß entsandt wurden, mit deren Hilfe die besonders von westpreußischen Rittergutsbesitzern lautstark vorgetragene Opposition geschwächt wurde[28]. Dem Marschall war es aber auch möglich, durch die bewußte Nichtberufung manche Landtagsabgeordneten weitgehend zur Untätigkeit zu verurteilen und ihnen die in den Ausschüssen zu gewinnende Sachkenntnis vorzuenthalten. Der Freiherr vom Stein schloß systematisch alle Abgeordneten von der Berufung in die Ausschüsse aus, die nach seiner Ansicht „unbrauchbar" waren. Er hoffte, auf diese Weise die Wähler davon abbringen zu können, die Betroffenen noch einmal in den Landtag zu entsenden. Als der gewünschte Effekt im Falle eines Weinhändlers aus Münster, des Kammersekretärs Ignaz Goesen, nicht erreicht, dieser also doch wiedergewählt worden war, empfand Stein das als „Frechheit". Stein versuchte also, über sein Geschäftsordnungsrecht auf die künftigen Wahlen einzuwirken, ja, er korrigierte in gewissem Maße die bereits geschehenen Wahlen nachträglich. Daß solche Ausschließungen von der Landtagsarbeit, da sie auf bestimmten, sozial fundierten Auffassungen von intellektueller Befähigung beruhten, die sowieso schon benachteiligten Gruppen trafen, sei nur nebenbei erwähnt: Als „durchaus unbrauchbar" hatte Stein auf dem dritten westfä-

---

24 Denkschrift Provinzialstände von Westfalen, [30. Aug. 1834]: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 22 Bd. 1 Bl. 100^{v}–103^{v}; datiert nach Anschreiben ebd., Bl. 91.

25 Protokoll der Kommission, 27. Jan. 1836: Kop., ebd., Bl. 125^{v}.

26 Vgl. oben S. 200. Zur Nichteinhaltung des ständischen Proporzes durch die Marschälle vgl. unten S. 368 f.

27 Stein an Landsberg-Velen, 7. Dez. 1830: Botzenhart–Hubatsch 7, Nr. 855. Über Thüsing ebd., Nr. 76 Anm. 1.

28 Herre, S. 308; vgl. Rumpf 12, S. 13 f.

lischen Landtag von den Abgeordneten der Städte drei und von denen der Landgemeinden einen ausgeschlossen, dagegen keinen von den Rittergutsbesitzern[29].

Angesichts des autoritären Verhaltens der Marschälle lag es nahe, daß im rheinischen Landtag der Wunsch ausgesprochen wurde, daß die Ausschüsse nicht durch den Marschall, „sondern durch die Versammlung selbst zu bilden" seien[30]. Im Landtag der Provinz Preußen von 1845 wurde beantragt, die Vorsitzenden der Ausschüsse nicht mehr allein durch den Marschall und nur aus dem Stand der Rittergutsbesitzer zu ernennen, sondern mit der absoluten Mehrheit der Ausschußmitglieder wählen zu lassen[31]. Das wäre ein wesentlicher Schritt zur Entmachtung des Marschalls gewesen und hätte eine bessere Repräsentation aller im Landtag vertretenen Auffassungen ermöglicht.

Die ganze Anlage des Marschallamtes war nicht auf ein unparteiisches Präsidium für alle Stände abgestellt, sondern auf Interessenvertretung: auf die Sicherung der Monarchie und des in ihr vorherrschenden Großgrundbesitzes. Auf dieser Grundlage konnte sich die Amtsführung des Marschalls eng mit seinen politisch-sozialen Leitbildern verbinden. Freiherr vom Stein etwa ging so weit, den liberalen Abgeordneten Bracht beim Oberpräsidenten zu denunzieren, weil er vor der Gefahr einer Verzögerung und Verschleppung seines Reichsständeantrags gewarnt und erklärt hatte, „der Augenblick nahe, wo man die Stände wegen unerklärbarer Langsamkeit zur Rechenschaft ziehen werde"[32]. Stein forderte Vincke zur Eröffnung eines Verfahrens auf, um zu ermitteln, „welche unbekannte geheime Macht die Stände bedrohe", um Bracht zur Verantwortung zu ziehen und „ihn für die Zukunft unschädlich zu

---

29 Stein an den stellvertretenden Landtagsmarschall Johann Ignatz Freiherr von Landsberg-Velen, 10. Dez. 1830: Botzenhart–Hubatsch 7, Nr. 859. Der ebd., Anm. 7 als „nicht ermittelt" bezeichnete Abgeordnete Kahrmann ist der Landwirt Kahrmann aus Amshausen. Mokante Bemerkungen Steins über die Geistesgaben der Ausgeschlossenen: ebd., Nr. 876, 895. Vgl. dazu Steffens, Hüffer, S. 194 Anm. 11; Wolf, S. 119; ferner Botzenhart–Hubatsch 7, Nr. 923 S. 1035 den Bericht Steins für Prinz Wilhelm von Preußen, 23. Jan. 1831: Wäge man „die vier Stände nach ihrer spezifiquen geistigen Schwere ab, so finden sich im ersten und zweiten Stand 10 geschäftsfähige Mitglieder, also beinahe 50 %; im Stand der Städte 5 von 20, also nur ... 25 %; im Stand der Landgemeinden 6 oder beinahe 17 %".

Kritisch über die Geschäftsleitung Steins der Freiherr von Müffling in seiner Denkschrift „Provinzialstände von Westfalen". Danach habe Stein zur Leitung des Landtags „die nötige Ruhe und ein gleichmäßiges wohlgeordnetes Benehmen" gefehlt. „Sein scharfes Urteil bezeichnete ihm schnell die Menschen von Verstand, und diesen vertraute er in der Voraussetzung: der richtige Verstand könne auch nur das Rechte wollen. Für manche dergleichen Hingebungen wurde er hart bestraft. In den Landtagsversammlungen wurde er als gutmütiger Polterer behandelt. Man wich seinem Zorn aus und konnte dann ziemlich tun, was man wollte": undatiert [30. Aug. 1834]; Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 22 Bd. 1 Bl. 92^{v}–93; datiert nach Anschreiben ebd., Bl. 91.

30 Fürst zu Wied an Oberpräsident Bodelschwingh, 18. März 1836: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 22 Bd. 1 Bl. 149a.

31 Protokoll Landtag Preußen 1845, S. 283 ff. Der Antrag wurde, da er gegen die Rittergutsbesitzer gerichtet war, dieser Stand aber, „dem man gewöhnlich einseitige Ansichten und Interessen vorzuwerfen geneigt sei, [sich] hier stets in seiner Majorität vollständig freisinnig gezeigt habe", nicht weiterbehandelt.

32 Bracht an Landsberg-Velen, 7. Jan. 1831: Botzenhart–Hubatsch 7, Nr. 909 Anm. 1.

machen"[33]. Stein hat aus seiner Abneigung gegen Bracht kein Hehl gemacht, er bezeichnete ihn als dünkelhaft, halbwissend, frech, übertreibend, unbesonnen; er trug ihm jakobinische Grundsätze nach, denen er am Ende des 18. Jahrhunderts angehangen habe[34]. Die Denunziation Brachts, der Versuch, einen gewählten Abgeordneten mit Hilfe der Staatsgewalt auszuschalten, zeigt, wie sehr der politische Spielraum einer Repräsentation eingeengt wurde, wenn sie einem Präsidium unterstand, das nicht ihr, sondern der Staatsgewalt verantwortlich war, noch dazu, wenn die politischen Leitbilder dieses Staates weitgehend mit denen der sozialen Gruppe identisch waren, der das Präsidium angehörte[35].

An den Beratungen des Plenums nahmen die von der Ausschußarbeit ausgeschlossenen Abgeordneten wieder teil. Doch auch in den Plenarsitzungen waren viele der Marschälle nicht einfach Vorsitzende, die die Debatte leiteten; wieder wirkte sich ihre gesellschaftspolitische Einstellung und ihre Loyalität zum König aus, die ja für die Berufung durch die Staatsregierung wesentlich gewesen waren. Grundsätzlich, so erklärte etwa der westfälische Marschall Graf von Landsberg-Velen 1843, werde er sich „einem Antrage, der Mißtrauen gegen des Königs Majestät ausdrücke, ... ex officio" widersetzen[36]. Vielfach spürten die Marschälle eine unmittelbare Verantwortung gegenüber der Regierung, die sie eingesetzt hatte und der gegenüber eine Berichtspflicht in allen wichtigen Fragen bestand. Der schlesische Marschall in den dreißiger Jahren, Heinrich Graf Stolberg-Wernigerode, versuchte immer wieder, Anträge, die ihm politisch mißfielen, von vornherein abzulehnen und gar nicht zur Kenntnis des Landtags kommen zu lassen, so daß geradezu von einer „Vorzensur" gesprochen wurde[37]. Folgendermaßen berichtete Freiherr vom Stein von seinen Bemühungen, den 1830 gestellten Antrag auf Gewährung einer reichsständischen Verfassung von der Tagesordnung abzusetzen: Er habe sich, als „der Antrag zuerst in der Plenarversammlung verlesen ward", dafür eingesetzt, daß er sofort verworfen wurde. Er habe gefordert, den Antrag wegen der Unruhen in Westeuropa „als unzeitig" und wegen des Mißtrauens in königliche Zusagen „als unzart" abzulehnen, sei damit aber nicht durchgedrungen. Die Beratung im Ausschuß war danach nicht mehr zu verhindern[38]. Durch intensive Bemühungen des stellvertretenden Marschalls Freiherr von Landsberg-Velen gelang es

33 Stein an Vincke, 8. Jan. 1831: ebd., Nr. 909.

34 Vgl. ebd., Nr. 923 S. 1037 f., ferner zur Person Brachts ebd., Nr. 869 Anm. 1.

35 Nach Botzenhart–Hubatsch 7, Nr. 909 Anm. 1 soll die Denunziation für Bracht keine Folgen gehabt haben; es sieht so aus, als habe Vincke sie nicht weiter verfolgt. Vgl. auch Steffens, Hüffer, S. 261 Anm. 173. Am 22. Jan. 1827 beklagte sich Stein bei Vincke über die „Oberflächlichkeit und den unreinen Advokatengeist des [Abgeordneten] Dr. Sommer". Er schloß mit den Worten, „möge er bei dem nächsten Landtag zu erscheinen abgehalten werden": Botzenhart–Hubatsch 7, S. 146 (Zitat umgeformt).

36 Plenarsitzung des Landtags, 8. April 1843: Protokoll Landtag Westfalen 1843, S. 150.

37 Klawitter, Entwicklung, S. 13.

38 Stein an Prinz Wilhelm von Preußen, 23. Jan. 1831: Botzenhart– Hubatsch 7, Nr. 923. Über die Reichsständeanträge auf westfälischen Landtagen Philipp, S. 17 ff.

dann, die meisten Ausschußmitglieder davon zu überzeugen, daß ein direkt an den König gerichteter Antrag ungünstig und eine Vermittlung durch den Prinzen von Preußen vorzuziehen sei. Diesen Weg hatte der Prinz selbst vorgeschlagen, da eine direkte Anrede den König zu einer ausdrücklichen Ablehnung zwingen müsse, was bei den herrschenden politischen Unruhen zu vermeiden sei[39]. Noch massiver war das Einschreiten des Marschalls auf dem westfälischen Landtag von 1833, auf dem der Abgeordnete Franz Bracht einen neuen Reichsständeantrag stellte. Landsberg-Velen, der neue Marschall nach dem Tode Steins, war bereits durch Vincke von den geplanten Gegenmaßnahmen der Staatsregierung unterrichtet worden, die auf die Unterbindung jeder Behandlung der Verfassungsfrage hinausliefen[40]. Er beschwor in einer einstündigen Unterredung den Abgeordneten, auf die Behandlung seines Antrags zu verzichten, wobei die angekündigten Maßnahmen der Regierung zweifellos nicht unerwähnt blieben. Darauf erklärte sich Bracht damit einverstanden, daß sein Antrag nicht behandelt wurde[41]. Ähnliches läßt sich auf den westfälischen Landtagen von 1841 und 1843 beobachten, wo jedesmal Reichsständeanträge durch Intervention des Marschalls verhindert wurden. Erst auf dem Landtag von 1845 war das nicht mehr möglich[42]. Hingegen wurde auf dem schlesischen Landtag dieses Jahres, für den Klawitter den Durchbruch der liberalen Vorstellungen annimmt, ein Antrag auf Einberufung der Reichsstände erneut im Zusammenwirken zwischen Marschall und Kommissar „im geheimen abgewürgt" und der Antragsteller zum Stillschweigen verpflichtet[43].

Ein besonders eklatanter Fall von Beeinflussung der Beratungen des Plenums ereignete sich während des zweiten schlesischen Landtags bei der Debatte über einen Gesetzentwurf gegen die Parzellierung und Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes. Nachdem sich der Reichenbacher Bürgermeister Weidinger kritisch über die königliche Proposition geäußert hatte und große Erregung unter den oberen Ständen entstanden war, wurde beantragt, Weidingers Denkschrift in denunziatorischer Absicht und ohne Debatte dem Staatsministerium einzureichen, wie es hieß, um jeden Zweifel auszuschalten, die Ansichten des Verfas-

---

39 Theodor von Rochow, Adjutant des Prinzen Wilhelm d. Ä. von Preußen, an Stein, 31. Dez. 1830: Botzenhart–Hubatsch 7, Nr. 903 Anm. 2. Weshalb der Prinz die Verfassungswünsche des Landtags dann doch nicht an den König weiterleitete, begründete er gegenüber Stein am 27. Jan. 1831: ebd., Nr. 930 Anm. 5. Der Landtagskommissar Vincke betonte in einem Bericht nach Berlin vom 14. Jan. 1831 seine Beteiligung an der Ablenkung des Antrags auf den Prinzen Wilhelm als Mittelsperson: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 489 Nr. 33 Bl. 1–1v.

40 Vgl. oben S. 320.

41 Steffens, Hüffer, S. 424, Botzenhart–Hubatsch 7, Nr. 869 Anm. 1. Während des Königsberger Huldigungslandtags von 1840, auf dem ein Reichsständeantrag verabschiedet wurde, geschahen „von verschiedenen Seiten dringende Schritte..., einzelne Mitglieder des Landtages umzustimmen und dieselben in Folge angeblich reifer Überlegung einer Abänderung des Beschlusses geneigt zu machen": Auerswald, S. 31.

42 Steffens, Hüffer, S. 426; vgl. unten S. 569 f.

43 Klawitter, Entwicklung, S. 27. Ähnliche Bemühungen des Marschalls auf dem schlesischen Landtag von 1841, die aber im Einklang mit einer starken Mehrheit im Landtag standen: Wendt, Breslau, S. 252.

sers könnten von der Versammlung geteilt oder gebilligt worden sein. Die Abstimmung wurde von dem Marschall Fürst zu Carolath mit den Worten eingeleitet: „Wer es gut mit seinem König meint, der stehe auf". Weidinger und alle anderen Abgeordneten, die seiner Meinung waren, mußten so als Gegner des Königs und untreue Untertanen, ja als Staatsfeinde erscheinen. Die Folge war, daß der Antrag mit 74 Stimmen bei nur 15 Gegenstimmen angenommen wurde. In der nächsten Sitzung aber, als die Überraschung gewichen war, gab eine ganze Reihe von Abgeordneten der Städte und Landgemeinden zu Protokoll, sie hätte nur unter dem Eindruck der Worte des Marschalls für den Antrag gestimmt. Weidinger selbst bat eingeschüchtert darum, ihm seine Denkschrift zurückzugeben, er wolle dann zugunsten seines Stellvertreters den Landtag verlassen. Die Bitte wurde zwar abgeschlagen, auf den Wunsch nach Einberufung des Stellvertreters ging der Marschall jedoch ein; der Landtagskommissar wurde entsprechend benachrichtigt[44].

Nun stieß Fürst Carolath allerdings an die Grenzen seiner Macht, da sich der Kommissar und Oberpräsident Merckel hinter Weidinger stellte. Merckel blieb fest, als sich der Marschall auf den Standpunkt stellte, er dürfe den Antrag auf Einberufung des Stellvertreters ohne ein entsprechendes Gesuch Weidingers stellen, wenn die Fernhaltung eines Störers dies erfordere. Auch die Drohung, daß einige ritterschaftliche Abgeordnete den Landtag verlassen würden, wenn Weidinger nicht gehe, verfing nicht. In Berichten nach Berlin betonte der Oberpräsident, „daß Vorgänge dieser Art die Mitglieder des Landtags aus dem Stande der Städte und der Landgemeinden, welche sich ohnedem durch ihre Verhältnisse zu den übrigen Ständen beengt fühlen und sich den letztern, wie die Verfassung es doch erfordert, als gleichberechtigte Mitglieder einer Versammlung nur mit Anstrengung und auch dann nicht immer gleichzustellen vermögen, notwendig einschüchtern und von der freimütigen Äußerung ihrer Meinung zurückhalten müssen". Die Abgeordneten dieser Stände bedürften daher in solchen Fällen des staatlichen Schutzes[45]. Der beharrliche Widerstand Merckels ermöglichte Weidinger das Verbleiben auf dem Landtag, doch wurde er bei der nächsten Wahl vom König nicht bestätigt[46].

Zu ergänzen bleibt, daß ein mehrheitlich zu liberalen Auffassungen und zu politischem Selbstbewußtsein gelangter Landtag und überhaupt das veränderte politische Klima der vierziger Jahre nicht ohne Folgen für die Stellung der Marschälle blieb. Einem in dieser Art ausgeprägten

---

44 Klawitter, Entwicklung, S. 11 f. Der Wortlaut der Abstimmungsfrage des Marschalls ist dem Bericht Merckels gleich unten Anm. 45 ebd. entnommen.

45 Merckel an Staatsministerium, 23. Febr. 1828: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 23 Bl. 3–8[v]. Nach Merckel stellte der Marschall die Frage über die Einsendung der Denkschrift von Weidinger an das Ministerium mit einem „unwiderstehlichen Aufruf" zur Abstimmung: ebd., Bl. 6.

46 Als Reaktion auf den Vorgang wurde die Kabinettsordre vom 22. März 1828 erlassen, die bereits oben S. 331 mit Anm. 23 behandelt worden ist. Vgl. das Anschreiben des Staatsministeriums zur Versendung der Kabinettsordre an Merckel, 14. April 1828: Konz., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 23 Bl. 13–15.

Landtag, nämlich dem preußischen, präsidierte zu Beginn der vierziger Jahre der Landhofmeister Graf zu Dohna-Schlobitten, der seine Geschäfte in Neutralität führte; jedenfalls urteilte so Magnus von Brünneck, einer der liberalen ostpreußischen Rittergutsbesitzer. Friedrich Wilhelm IV. hatte wegen dieser Haltung des Marschalls Bedenken, die Brünneck aber im persönlichen Gespräch mit der Bemerkung zerstreute, daß es im preußischen Landtag „weniger darauf ankäme, wer... Marschall sei"[47].

Aus der Leitung des Geschäftsgangs leitete die Staatsregierung auch das Recht ab, daß der Marschall die Geschäftsordnung erlasse[48]. Von den Marschällen ist dieses Recht verschiedentlich nicht in vollem Umfang ausgenutzt worden, da sie eher darauf aus waren, sich der Zustimmung der Abgeordneten zu vergewissern. So ist von den ersten Landtagen in Brandenburg und Schlesien bekannt, daß ihnen die Geschäftsordnung zur Annahme vorgelegt wurde; allerdings gab es, da jede Erfahrung fehlte, zunächst kaum Debatten über diesen Punkt[49]. Die von Theodor von Schön dem ersten preußischen Landtag vorgelegte Geschäftsordnung sah ausdrücklich vor, daß sie „bei dem herannahenden Schlusse des Landtages... nochmals debattirt und... nach den gemachten Erfahrungen berichtigt und ergänzt werden" solle[50].

Zu erheblichen Spannungen kam es dagegen über das Recht des Marschalls zum Erlaß der Geschäftsordnung auf dem rheinischen Landtag, da hier das Interesse an einer Ausnutzung des Spielraums für eine liberale Organisation der parlamentarischen Arbeit mit den Befugnissen des Marschalls zusammenstieß. 1836 konnte der Fürst zu Wied noch erklären, daß er es für bedenklich halte, die Geschäftsordnung und „deren etwaige Modifikationen" zum Beratungsgegenstand des Landtags zu machen[51]. Sein Nachfolger Fürst zu Solms befand sich offenbar bereits unter dem Druck des Landtags, Änderungen an der Geschäftsordnung vorzunehmen. Ausdrücklich betonte er in einem Bericht über seine Tätigkeit als Marschall, daß der Erlaß der Geschäftsordnung zu seinem Aufgabenbereich gehöre; umständlich führte er dann weiter aus, daß die von ihm erlassene Ordnung „nach näherer Verständigung auch von

---

47 Brünneck an seinen Sohn Siegfried, 12. Mai 1841: Herre, S. 357.

48 Vgl. oben S. 200. Weil für jeden Landtag der Marschall neu ernannt wurde, konnte sich die Gültigkeit der Geschäftsordnung prinzipiell immer nur auf einen Landtag erstrecken. Auf dem westfälischen Landtag von 1843 bemängelte daher ein Abgeordneter der Landgemeinden, daß die Geschäftsordnung „wieder nur für einen Landtag erlassen sei, was zur Gefährdung der Geschäftsordnung auf künftigen Landtagen gereiche": Protokolle Landtag Westfalen 1843, S. 6.

49 Einstimmige Annahme in Schlesien: Klawitter, Provinziallandtag, S. 29. Annahme mit „einigen Änderungen" in Brandenburg: Rumpf 1, S. 1.

50 GO. Preußen 1824, S. 15 § 32. Der gleiche Artikel in den Geschäftsordnungen der späteren preußischen Landtage.

51 Fürst zu Wied an Oberpräsident Bodelschwingh, 18. März 1836: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 22 Bd. 1 Bl. 149a. Ganz korrekt nach den Vorstellungen der Staatsregierung verfuhr der Marschall auf dem ersten rheinischen Landtag, als er zu Protokoll geben konnte, daß er Geschäftsordnungswünsche der Versammlung „genehmigt" habe: 3. Nov. 1826; LV. Rheinland Köln, PA. Nr. 264 Bl. 5v.

Seiten der Stände-Versammlung ungetheilten Beifall fand"[52]. Damit war im rheinischen Landtag die Praxis durchgesetzt, die im preußischen aufgrund der Schönschen Geschäftsordnung von Anfang an galt. Auf dem Landtag von 1841 versuchte sich der Marschall Fürst zu Solms dem Ansinnen einer Änderung der Geschäftsordnung dadurch zu entziehen, daß er erklärte, diese sei nicht von ihm „als Gesetzgeber" erlassen, sondern von der Immediatkommission für die ständischen Angelegenheiten „festgesetzt" worden[53]. Der Druck auf den Marschall wurde aber so stark, daß Solms Ende 1842 dem Innenminister vorschlug, eine neue Geschäftsordnung durch das Staatsministerium zu erlassen[54]. Auf dem Landtag von 1843 wurde wieder beantragt, die Geschäftsordnung, „so wie es an anderen Provinziallandtagen geschieht", zur Beratung vorzulegen[55]. Der Landtagsmarschall arbeitete die Geschäftsordnung darauf im August 1844 erneut nach den Wünschen des Landtags um und sandte sie, um „die höhere Genehmigung" zu erwirken, beim Oberpräsidenten Schaper ein[56]. Die Immediatkommission für die ständischen Angelegenheiten beharrte jedoch weiter auf ihrem Standpunkt, daß der Erlaß der Geschäftsordnung Sache des Marschalls sei. Sie wies anderseits den Oberpräsidenten an, für die Änderung einiger Bestimmungen zu sorgen. Zum Landtag von 1845 legte der Marschall darauf eine umgearbeitete Geschäftsordnung vor, in der die von der Staatsregierung kritisierten Punkte verändert waren[57].

Die Schwierigkeiten auf dem rheinischen Landtag hingen mit der dortigen Polarisierung und Profilierung der politischen Auffassungen zusammen. Daneben gab es auf vielen anderen Landtagen einen stillen Wandel der Geschäftsordnungen, auf den die Immediatkommission für die ständischen Angelegenheiten zuerst von Müffling hingewiesen wurde, nachdem er am vierten westfälischen Landtag teilgenommen hatte. In einer ausführlichen Denkschrift meinte er, die Kommission auf Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften hinweisen zu können. Nach intensiven Untersuchungen wurde darauf Anfang 1836 festgestellt, daß die Geschäftsordnungen „teils selbständig von den Landtagsmarschällen, teils unter Zuziehung der Landtage entworfen und später oft abgeändert worden seien". Zur Kenntnis der Kommission seien sie offi-

---

52 Eigenhändiges Konz. des Marschalls Fürst zu Solms der GO. vom 19. Mai 1837: FSLA. Lich, Konv. 86; vgl. LV. Rheinland Köln, PA. Nr. 262 (im folgenden zitiert: GO. Rheinprovinz 1837). Dazu Rumpf 15, S. 241; G. Croon, S. 55 f.

53 Vgl. die auf Berichten in der „Kölnischen Zeitung" beruhenden Verhandlungen, S. 7.

54 8. Dez. 1842: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 22 Bd. 2 Bl. 107–112.

55 Antrag des Abgeordneten F. A. Kayser, 27. Mai 1843: Ausf., LV. Rheinland Köln, PA. Nr. 263. Das Ergebnis war die Geschäftsordnung vom August 1843; vgl. diese Seite Anm. 57.

56 Innenminister Arnim an Oberpräsident Schaper, 18. Jan. 1845: Kop., LV. Rheinland Köln, PA. Nr. 263.

57 Vgl. das eigenhändige Konz. der Geschäftsordnung des Marschalls Fürst zu Solms, Aug. 1843/Jan. 1845: FSLA. Lich, Konv. 86. Ein Steindruck der Geschäftsordnung: ebd. und ferner ZStA. Merseburg, Rep. 92 Hansemann Nr. 8 Bl. 3–3c'. Vgl. auch G. Croon, S. 55 f., ferner zum Recht auf Einsetzung des Protokollführers, das ebenfalls 1845 vom Marschall zurückgewonnen wird, unten S. 5 mit Anm. 5.

ziell nicht gelangt. Der Zeitpunkt sei aber nun gekommen, die Geschäftsordnungen einer Prüfung zu unterwerfen, weshalb alle Oberpräsidenten beauftragt wurden, die jeweils gültigen Geschäftsordnungen verbunden mit einem Gutachten einzureichen[58]. Für die in den vierziger Jahren neu eingerichteten ständischen Gremien zog die Staatsregierung die Konsequenzen aus den Erfahrungen mit den Geschäftsordnungen der Provinziallandtage. Sie erließ bei der ersten Einberufung der Vereinigten Ausschüsse 1842 selbst eine Geschäftsordnung, desgleichen 1847 für den Vereinigten Landtag[59].

Nach dem Abschluß des Landtags sollten gemäß den Bestimmungen der Ständegesetze dessen „Resultate" durch einen Druck der Öffentlichkeit bekanntgemacht werden, wobei die Frage nach dem Verfasser offenblieb[60]. Als die ersten drei Landtage bereits ein Vierteljahr geschlossen waren, entschied die Immediatkommission für die ständischen Angelegenheiten, daß ein „Auszug aus den Landtagsverhandlungen" angefertigt werden solle, der, „um allen etwaigen Beschwerden gegen seinen Inhalt und seine Fassung vorzubeugen, von den Ständen selbst unter Leitung des Landtagsmarschalls" auszuarbeiten sei. Die Kommission dachte sich den Auszug so, daß er den Inhalt der Gutachten und Petitionen – diese nur, soweit sie genehmigt waren –, ferner die Namen der Abgeordneten zu enthalten habe. Er sollte zur Prüfung eingereicht und schließlich mit dem Landtagsabschied zusammen veröffentlicht werden[61]. Ein entsprechender Erlaß des Innenministers ging kurz darauf an die Oberpräsidenten, allerdings mit wichtigen Abweichungen. Von der Aufnahme eines Verzeichnisses der Abgeordneten war keine Rede mehr, Propositionen und ständische Gutachten seien „ihrem wesentlichen Inhalt" nach aufzunehmen, desgleichen die verabschiedeten Petitionen. Nur die „Resultate" der Landtage sollten an die Öffentlichkeit kommen, nicht die Diskussionen, Kämpfe und Polemiken, die ihnen vorausgegangen waren[62]. Im Rahmen der Öffentlichkeitsproblematik wird darauf noch zurückzukommen sein[63]. Von den Landtagsmarschällen wurde der Anfertigung von Berichten eine unterschiedliche Bedeutung beigemessen. Hoch eingeschätzt wurden sie vom Freiherrn vom Stein, der durch sie „Teilnahme und Gemeingeist ... erhalten, Belehrung über den

58 Protokoll der Kommission, 27. Jan. 1836: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 22 Bd. 1 Bl. 125. Vgl. Innenminister an alle Oberpräsidenten, 3. März 1836: Konz., ebd., Bl. 129–129'. Zur Denkschrift Müfflings oben S. 333 Anm. 29 ebd.

59 Vgl. oben S. 323, unten S. 663.

60 Vgl. oben S. 201.

61 Protokoll der Kommission, 14. März 1825: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 48 Bl. 81–83.

62 Darum geht es wohl auch in der Kritik der Immediatkommission an dem von Schön eingesendeten Bericht über den ersten preußischen Provinziallandtag, er enthalte „einige Gegenstände und Äußerungen..., welche zwar in den Landtagsprotokollen enthalten wären", nicht aber in den an den König eingereichten ständischen Schriften. Als „Resultat" des Landtags könne nur das angesehen werden, was in diesen Schriften vorkomme: Protokoll der Kommission, 29. August 1825; Ausf., ebd., Bl. 133. Ähnliche Streichungen im Bericht vom ersten schlesischen Landtag: Klawitter, Provinziallandtag, S. 33.

63 Dazu unten S. 401 f.

Zustand des Öffentlichen ... verbreiten" und den Landtagsabgeordneten „die Kenntnis des Geschichtlichen" vermitteln wollte[64]. Er versuchte, „die Meinungsverschiedenheiten mit der möglichsten Unparteilichkeit vorzutragen"[65]. Vincke dagegen meinte, Stein bemühe sich allzusehr um diese Berichte, da „nur eine summarische Übersicht der Gegenstände erwartet" werde[66]. Tatsächlich fielen die Berichte über die Provinziallandtage genauso unterschiedlich aus wie die Meinungen von Stein und Vincke. Den anspruchsvollen und ausführlichen Berichten Steins stehen geradezu dürftige über andere Landtage gegenüber, so die über den ersten oder zweiten pommerschen.

Prinzipiell war auch der Bericht über die Resultate des Landtags eine Veranstaltung der Staatsregierung. Die durch Unterschrift des Marschalls beglaubigte Autorschaft deckte sie aber gegen Angriffe der Stände, ohne daß ihre Kontrolle über die Berichte bekannt wurde – eine außerordentlich geschickte Konstruktion. Schließlich konnte sich die Staatsregierung darauf verlassen, daß nach der von ihr mit aller Sorgfalt getroffenen Auswahl der Landtagsmarschälle Auffassungsunterschiede über das, was in die Berichte hineingeschrieben werden durfte und was nicht, selten sein würden. Freiherr vom Stein fand sich 1831 schnell bereit, eine Erwähnung des Wunsches nach einer reichsständischen Verfassung aus dem Landtagsbericht zu entfernen, nachdem ihm die Meinung des Oberpräsidenten Vincke mitgeteilt worden war, der Bericht werde „alsdann wohl ... von Berlin zurückgeschickt werden". Stein fürchtete den „Skandal" der Rückgabe, er hielt die Erwähnung des Antrags und damit die Information der Öffentlichkeit letztlich für nicht notwendig[67]. Nur vereinzelt gab es Fälle, wo ein Landtagsmarschall Änderungen an seinem Bericht verweigerte, so 1835 der brandenburgische Marschall Rochow-Stülpe. Er forderte dadurch folgende Feststellung heraus: „Da die Darstellung der Landtagsverhandlungen zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt ist, so unterliegt sie wie alles, was durch den Druck publiziert wird, der Zensur, und diese hat hier ein hohes Staatsministerium auszuüben"[68]. Das Ministerium beantragte beim König die Genehmigung, den Landtagsmarschall zu einer Änderung des Berichts auffordern zu dürfen. Gleichzeitig regte es an, die Immediatkommission für die ständischen Angelegenheiten mit der Aufstellung von Grundsätzen zu beauftragen, wie in ähnlichen Fällen zu verfahren sei[69]. Der König befahl darauf dem

64 Stein an Vincke, 9. Febr. 1827: Botzenhart–Hubatsch 7, Nr. 150.

65 Stein an Vincke, 1. Febr. 1827: ebd., Nr. 144.

66 Vincke an Stein, 1./2. Febr. 1827: Kochendörffer, Briefwechsel, Nr. 70.

67 Stein an Landsberg-Velen, 18. April 1831: Botzenhart–Hubatsch 7, Nr. 987. Auch bei seiner Darstellung der Verhandlungen des zweiten westfälischen Landtags berücksichtigte Stein zumindest teilweise die Änderungswünsche des Innenministers Schuckmann: ebd., Nr. 653, 663 mit Anm. 1; vgl. Steffens, Hüffer, S. 225 mit Anm. 90, ferner Nohlen, S. 393 f. Auf einen Konflikt Alvenslebens, des Marschalls des ersten brandenburgischen Landtags, mit dem Oberpräsidenten Bassewitz über einige Formulierungen in den Resultaten verweist Meusel, Marwitz 2,2, S. 347 Anm. 2.

68 Votum des Ministeriums des Innern für das Staatsministerium, 2. Aug. 1835: Kop. (Auszug), ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 39 Bl. 7–8.

69 Staatsministerium an Friedrich Wilhelm III., 18. Sept. 1835: Kop. (Auszug), ebd., Bl. 9–10^{v}.

Landtagsmarschall die Änderung und forderte die angeregten Grundsätze an. Die Aufstellung allgemeiner Normen hielt die Kommission allerdings nicht für sinnvoll; denn äußerstenfalls werde sich ein Landtagsmarschall immer weigern können, einen von ihm nicht für richtig gehaltenen Bericht zu unterschreiben. Dann werde kein anderer Ausweg bleiben, als die Darstellung der Landtagsverhandlungen ohne Unterschrift zu veröffentlichen. Es erschien der Kommission „sehr bedenklich ..., über ein so außerordentliches Verfahren ohne spezielle Veranlassung etwas auszusprechen" – mit anderen Worten: Man hielt es für richtiger, den Schleier über der Rechtskonstruktion der Landtagsberichte zu erhalten[70].

Die Untersuchung der zentralen Ämter des Landtags, des Kommissars und des Marschalls, zeugt von den Vor- und Nachteilen der Konstruktion, die die Kronprinzenkommission geschaffen hatte. Beide Ämter erwiesen sich als brauchbar für eine Politik der Restauration. Das schloß Spannungen nicht aus, zumal wenn – wie im Fall des Freiherrn vom Stein – auch die für eine restaurative Politik eintretenden Marschälle gegen die Provinzial- oder Ministerialbürokratie Rechte des Landtags vertraten. Das unmittelbare Interesse der Rittergutsbesitzer an der Katasterproblematik ließ Stein in der Frage der Akteneinsicht gegen die Bürokratie Front machen, und das Streben nach grundsätzlichen Regelungen mußte die Sache auch für die anderen Stände interessant erscheinen lassen. Allgemein kann man sagen, daß es trotz der durch den Marschall personal und sozial gebundenen Autonomie bereits früh in Einzelfällen auch Tendenzen zu kollektiver Autonomie in den Landtagen gegeben hat. Gravierende, die Konstruktion der Kronprinzenkommission tangierende Widersprüche entstanden, wenn sich ein Kommissar dem Vorgehen der Rittergutsbesitzer gegen die bäuerlichen und städtischen Abgeordneten entgegenstellte oder auf andere Weise innerhalb des restaurativen Programms Disharmonien auftraten; schließlich wenn der Kommissar bei der Konterkarierung eines Landtags mit liberaler Mehrheit – so beim Huldigungslandtag von 1840 der Oberpräsident Schön – überhaupt ausfiel. Mit der Entstehung liberaler Landtagsmehrheiten wurde allerdings die von der Kronprinzenkommission konstruierte Autonomie gegenüber der Bürokratie, die auf der Geschäftsordnungsgewalt des Marschalls beruhte, überhaupt prekär. Nun wirkte sich die Distanz des Kommissars zum Landtag nur noch hinderlich aus, und die Regierung war gezwungen, eine direkte Präsenz ihrer Vertreter im Plenum anzustreben.

Bis dieser Zustand erreicht war, erwies sich die Autorität des Kommissars und des Marschalls, hinter der die Person des Monarchen und beim Marschall auch die soziale Potenz der ritterschaftlichen Elite stand, als außerordentlich mächtig. Diese Kräfte waren so stark, daß zahlreiche

70 Protokoll der Kommission, 9. Dez. 1838: Kop. (Auszug), ebd., Bl. 12–12^{v}. Genehmigt durch Friedrich Wilhelm III. an Kronprinz Friedrich Wilhelm, 20. Dez. 1835: Ausf., ebd., Bl. 15. Die Immediatkommission wurde angewiesen, „in jedem einzelnen Fall ein den jedesmaligen Umständen angemessenes Auskunftsmittel in Antrag zu bringen". Zur besonderen Form einer Korrektur des Berichts vom zweiten Posener Landtag durch den Oberpräsidenten im Auftrag des Staatsministeriums vgl. Rumpf 8, S. 129 ff.

Ansätze für liberale Politik in den Landtagen zerstört und ein Überwiegen restaurativer Ansichten sichergestellt werden konnte. Die Situation der städtischen und bäuerlichen Abgeordneten wurde in den ersten anderthalb Jahrzehnten der Provinzialstände als bedrückend empfunden. Zur schwachen Position gegenüber dem Marschall kam ganz allgemein die gesellschaftliche Überlegenheit des zahlreich vertretenen hohen Adels und der Rittergutsbesitzer hinzu. Der westfälische Abgeordnete Hüffer hatte den Eindruck, daß bei den Rittergutsbesitzern von vornherein eine stärkere Identität der Interessen als bei den Abgeordneten der Städte und Landgemeinden vorhanden war. Jene lebten „in beständigem Verkehr miteinander, sind daher immer au fait, wogegen die Abgeordneten des dritten und vierten Standes sich oft erst im Sitzungssaal kennenlernen, miteinander wenig in Berührung kommen und erst im Verlauf der Verhandlungen herausfinden, wer ihre Interessen vertritt und wem sie ihr Vertrauen zuwenden dürfen"[71].

Zu ergänzen bleibt, daß die autoritäre Konstruktion der Geschäftsordnungsgewalt und die Benachteiligung städtischer und bäuerlicher Abgeordneter durch einzelne Fälle des persönlichen Drucks auf sie selbst und ihre Wähler ergänzt wurde. Symptomatisch war das Vorgehen gegen Franz von Forckenbeck, Oberlandesgerichtsrat in Münster, der als Initiator eines Briefs an den neugewählten Abgeordneten der Stadt, Johann Herrmann Hüffer, aufgetreten war, in dem dieser aufgefordert wurde, den Antrag auf Einrichtung von Reichsständen auf dem nächsten Landtag zu erneuern[72]. Forckenbeck wurde darauf 1833 an das Oberlandesgericht Breslau versetzt, wie betont wurde: ohne Besoldungserhöhung und Umzugskostenbeihilfe[73]. Die Empörung unter den preußischen Juristen, daß „ein Richter ohne richterliche Entscheidung vom König versetzt werden" durfte, nützte Forckenbeck nichts[74]. Abhängigkeiten suchte die Regierung unter den Abgeordneten weiter dadurch zu erreichen, daß sie durch Vergabe oder Entzug von Vorteilen Einfluß zu nehmen versuchte. Wilhelm Haw gehörte mit Merkens zu den Anführern der liberalen Opposition im Landtag der Rheinprovinz, die 1831 für die Ablehnung sowohl der Steinschen als auch der Revidierten Städteordnung und die Beibehaltung der aus Frankreich übernommenen rheinischen Städteordnung eintraten[75]. Er wurde bald darauf, so meinte jedenfalls Minister von Kamptz, durch die Verleihung des Adels in das Lager der Regierungsanhänger geführt[76], was jedoch ein Irrtum war[77]. Dagegen konnte eine

---

71 Autobiographie Hüffers: Steffens, Hüffer, S. 123.

72 Vgl. das Schreiben der Wähler an Hüffer, 15. Dez. 1832: Steffens, Hüffer, S. 416 ff.

73 Ebd., S. 299 f. Dazu Philippson, S. 9 f.

74 Stägemann an Olfers, April 1833: Rühl, Briefe und Aktenstücke 3, S. 520.

75 G. Croon, S. 137. Haw war seit 1818 Oberbürgermeister und Landrat von Trier, er gehörte dem rheinischen Landtag von 1826 bis 1837 an: ebd., S. 351; Zenz, S. 23.

76 An Anton Graf von Stolberg, 20. Nov. 1833: G. Croon, S. 68 Anm. 139.

77 Haw setzte sich 1834 zusammen mit dem Trierer Stadtrat gegen die politische Verdächtigung einiger Bürger zur Wehr und mußte 1839 nach einem Disziplinarverfahren sein Amt als Bürgermeister niederlegen: Zenz, S. 28 ff.

Tätigkeit in den Provinziallandtagen, die zur „Zufriedenheit" des Königs ausgefallen war, dazu herhalten, für einen Rittergutsbesitzer staatliche Zuwendungen zum Kauf eines Gutes zu beantragen[78]. In anderen Fällen wurden den Opponenten gegen den Regierungskurs Auszeichnungen bewußt versagt. Friedrich Harkort war 1834 vom Arnsberger Regierungspräsidenten Wolfart zum zweiten Mal für die Verleihung des Roten Adlerordens vorgeschlagen worden, doch sah der Kronprinz, der eine Befürwortung aussprechen sollte, große Schwierigkeiten voraus. Harkort habe auf dem letzten Landtag „in einem Sinne" abgestimmt, „welcher weder der Sr. Majestät des Königs noch der der Regierung" gewesen sei, womit auf die Entscheidung Harkorts in der Debatte um das bäuerliche Erbfolgegesetz angespielt wurde[79]. Die Auszeichnung ist dann auch nicht verliehen worden[80]. Bei diesem wie auch bei den anderen Fällen handelte es sich nur um Nadelstiche, die die Abgeordneten zu spüren bekamen; sie wirkten aber bei der Prägung des politischen Klimas mit, das auf den preußischen Provinziallandtagen herrschte.

c) Die Räumlichkeiten und die Eröffnung des Landtags

Als Lokale für die Landtage dienten oft die in den Provinzhauptstädten befindlichen landesherrlichen Schlösser. Diese Lösung erweckte bei dem Oberpräsidenten Schön historische Bedenken, denn Ständeversammlungen fänden „in der Regel nicht in den Schlössern der Souveräne" statt[1]; aus praktischen Erwägungen wurde aber immer wieder auf sie zurückgegriffen, da andere Räume fehlten. So fand der erste Landtag der Provinz Preußen im Schloß von Königsberg statt, der erste sächsische im Schloßgartensalon von Merseburg, wo auch eine Wohnung für den Kommissar und Repräsentationsräume eingerichtet wurden. Ab 1843 stand den sächsischen Ständen das Zechsche Palais zur Verfügung, das ihnen der König schuldenfrei als Eigentum überließ[2]. In Posen tagten die Stände im Gartensaal des dem Fürsten Radziwill gehörenden Schlosses[3], in Düsseldorf im Hause der früheren Kurfürstlich Wittelsbachischen Kanzlei am

78 Vgl. Schön an Friedrich Wilhelm III., 1. Mai 1827: Rühl, Briefe und Aktenstücke 3, S. 609 ff. Der Antrag wurde für den Generallandschaftsdirektor Ernst Karl Albrecht von Brandt gestellt, der auf den ersten beiden preußischen Landtagen Stellvertreter des Marschalls gewesen war. Das betreffende Gut ist übrigens darauf durch Brandt erworben worden, allerdings muß offen bleiben, ob und in welcher Höhe eine staatliche Unterstützung gewährt wurde; vgl. APB. 1, S. 78 (C. Krollmann).

79 Kronprinz Friedrich Wilhelm an Regierungspräsident Wolfart, 12. Nov. 1834: Konz., GStA. Berlin, Rep. 90 C Nr. 140 Bl. 83; dabei Schreiben des Kronprinzen an Rochow, in dem die Bedenken gegen die Verleihung erwähnt werden: Konz., ebd., Bl. 82–82v. Dazu Köllmann, Harkort 1, S. 181.

80 Reaktion Harkorts: der Kronprinz habe „vollkommen recht. Ich bin so freimütig, daß ich von dieser Regierung keinen Orden annehmen würde"; Köllmann, ebd.

1 Schön an Staatsministerium, 16. Juni 1824: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523a Nr. 1 Bl. 147–149v.

2 Segler, S. 18 f.

3 Laubert, Verwaltung, S. 69.

Markt, das Eigentum der Stadt war. Die Räume des rheinischen Landtags waren aber so unzulänglich, daß man 1843 in der sogenannten „Residenz" Joachim Murats und 1845 im Thronsaal des kurtrierischen Schlosses von Koblenz tagte[4]. Als Tagungsort für den westfälischen Landtag diente der Friedenssaal im Rathaus von Münster, nachdem als Ausweichlösung bis zum Ausbau der benötigten Räume auch wieder an das Schloß gedacht worden war. Doch ließ man diesen Gedanken fallen, als sich herausstellte, daß die Zeit zur Herrichtung des Rathauses ausreichte. Nur die Eröffnung des ersten Landtags fand im Schloß statt[5]. Die brandenburgischen Stände tagten 1824 im alten Landschaftshaus in Berlin, das inzwischen in das Eigentum des Staates übergegangen war, ihnen auf eine Petition hin aber „auf immer eigenthümlich überlassen" wurde[6].

Neubauten oder größere Umbauten fanden für die Landtage nur selten statt. Pläne dieser Art trug 1828 der rheinische Abgeordnete Dr. Bracht bezüglich des 1794 zerstörten Schlosses oder eines Neubaus in Düsseldorf vor, ohne allerdings die Zustimmung des Landtags für die hohen Kosten zu gewinnen. Erst in den vierziger Jahren realisierten sich die Pläne, das Schloß für den Landtag und die Kunstakademie neu aufzubauen, wobei die Kosten zwischen den Ständen, der Stadt und dem Staat ungefähr gedrittelt wurden[7]. Der schlesische Landtag beschloß 1837, ein Ständehaus zu errichten und die Mittel dafür „nach dem Maßstabe der Stimmenzahl" aufzubringen[8]. In der restaurierten Marienburg wünschte Oberpräsident Schön die Landtage der Provinz Preußen stattfinden zu lassen, um so Ost- und Westpreußen ein integrierendes Symbol zu geben. Auch der erste Landtag der Provinz hat 1824 einen entsprechenden Antrag gestellt, der aber die gesetzliche Mehrheit nicht erreichte und deshalb vom König nicht genehmigt wurde[9].

Vor der Eröffnung des Landtags durch den Kommissar sollte ein Gottesdienst stattfinden, um dessen Gestaltung sich Friedrich Wilhelm III. persönlich Gedanken machte. Er beauftragte den Geheimen Oberregierungsrat Nicolovius, den Entwurf eines Gebets vorzulegen[10]. Die Vorstellungen des Königs gingen dahin, daß vor jedem Landtag nur ein evange-

---

4 G. Croon, S. 47 ff.; unangenehme Gerüche in der Kanzlei versuchte man zu Beginn der Landtage durch Verbrennen „Berliner Räucherpulvers" zu verdrängen.

5 Roebers, S. 39 f. Die Kosten des Ausbaus mußten die Stände übernehmen. Vgl. Botzenhart–Hubatsch 7, Nr. 33; ebd. Anm. 1 der Hinweis, daß das Rathaus bis zum Bau des Ständehauses 1862 für die Sitzungen benutzt wurde. Dazu auch Stein an Vincke über die Kosten des Umbaus, 29. Dez. 1826: ebd., Nr. 125.

6 Rumpf 1, S. 17 f., 54. Auch der pommersche Landtag trat im alten landschaftlichen Hause in Stettin zusammen: Glaser, S. 135 f.

7 G. Croon, S. 49.

8 Rumpf 14, S. 250 f., dazu Landtagsabschied mit Genehmigung ebd., S. 302. Weitere Nachrichten 1841 über die Umlage der Kosten von 64 000 Reichstalern: Nitschke 17, S. 644 f., ferner Wuttke, S. 151 f. Schon der Landtag von 1828 hatte um Überlassung eines „bleibenden Gelasses" für die Ständeversammlungen „in einem der... Königlichen Gebäude" gebeten, doch war er abgewiesen worden, da dies zur „Fürsorge" der Provinz gehöre: Rumpf 5, S. 15, 91.

9 Esau, Landtagsrede, S. 518; Rumpf 1, S. 176 f., 209. Dazu Boockmann, S. 120.

10 Kabinettsrat Albrecht an [Innenminister Schuckmann], 23. Sept. 1824: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 9 Bl. 1; der Text des Gebetes ebd., Bl. 7–7v.

lischer Gottesdienst stattfinde und dieser von Protestanten und Katholiken gemeinsam besucht werde. Er äußerte deshalb sein Mißfallen, als er hörte, daß in Königsberg zu Beginn des Landtags ein evangelischer und ein katholischer Gottesdienst stattgefunden habe. Friedrich Wilhelm III. gab auch nicht nach, als die Immediatkommission von einer allgemeinen Verordnung über den für alle Abgeordneten verbindlichen evangelischen Gottesdienst abriet und besondere Regelungen für jede Provinz vorschlug[11]. Als der Innenminister beim zweiten Landtag der Provinz Preußen erneut auf die Wünsche des Königs zurückkam, reagierte Oberpräsident Schön sehr geschickt, indem er auf den alten Brauch getrennter Gottesdienste bei feierlichen Anlässen, so z. B. bei der Huldigung des Königs, und außerdem auf die Anwesenheit eines katholischen Bischofs unter den Abgeordneten hinwies, dem man es nicht zumuten könne, eine evangelische Kirche im Ornat zu besuchen. Schön konnte nun auch schon auf Regelungen für die Landtage in der Rheinprovinz und Westfalen zurückgreifen, die den katholischen Abgeordneten den Besuch eigener Gottesdienste erlaubten. Die Ausführungen Schöns hatten den Erfolg, daß für die Provinz Preußen die gleiche Regelung erging[12]. Im übrigen legte die Regierung Wert auf den Grundsatz, daß des Landtags während des Gottesdienstes nur beim Schlußgebet, keinesfalls aber in der Predigt gedacht wurde, wodurch jede irgendwie geartete Kommentierung ausfallen mußte.

d) Das Plenum

Über die Sitzordnung in den Plenarsitzungen enthielten die Ständegesetze nur die Bestimmung, daß die vorgegebene Reihen- und Rangfolge der Stände einzuhalten sei[1]. Die Posener Geschäftsordnung ergänzte, daß es innerhalb der Stände keine Rangordnung gebe[2]. Nach den Geschäftsordnungen des preußischen Landtags wurden die Plätze der Abgeordneten durch das Los bestimmt, sicher aber nur jeweils innerhalb des für den Stand vorgesehenen Raums[3]. Während der Dauer des Landtags waren die Plätze unveränderlich festgelegt, so daß z. B. in Westfalen anhand der besetzten und nicht besetzten Plätze die Präsenzliste aufgestellt werden

---

11 Protokoll der Kommission, 27. Nov. 1824: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 9 Bl. 4–5; ebd., Bl. 4 die Entscheidung des Königs, daß er bei seinen Vorstellungen bleibe. Diese lagen nicht weit von der für die Armee seit 1809 geltenden Regelung entfernt, daß jeder Truppenteil einmal im Monat ohne Unterschied der Konfession am evangelischen Militärgottesdienst teilzunehmen habe; dazu Keinemann, Militärgottesdienst, insbes. S. 110 mit Anm. 14.

12 Schön an Innenminister Schuckmann, 21. Nov. 1826: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 9 Bl. 10–10ᵛ. Antwort Schuckmanns, 30. Nov. 1826: Konz., ebd., Bl. 11–11ᵛ. Zur Regelung für Westfalen Roebers, S. 42, für die Rheinprovinz G. Croon, S. 50.

1 Z. B. GPS. Preußen, § 39.

2 Entwurf der Geschäftsinstruktion für den Landtag zu Posen § 3, 13. März 1827: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 22 Bd. 1 Bl. 182–182ᵛ (im folgenden zitiert: GO. Posen 1827).

3 Vgl. GO. Preußen 1824, S. 5 § 7; desgl. GO. Preußen 1827; GO. Preußen 1843, S. 4 § 7.

konnte[4]. Ob die Plätze in allen Provinzen verlost wurden, wie das vielfach in den frühkonstitutionellen Kammern üblich war[5], oder ob – was dem autoritäten Charakter der preußischen Provinziallandtage entsprechen würde – der Marschall die Sitze innerhalb der einzelnen Stände festlegte, war nicht festzustellen. Das Zusammensetzen und -rücken während der Sitzungen, etwa zu fraktionellen Kontakten, wurde jedenfalls behindert.

Für die Anordnung der drei Stände im Plenum lag die Form des Hufeisens nahe. In Münster saßen, vom Marschall aus gesehen, die Rittergutsbesitzer rechts, die Städte links, die Landgemeinden gegenüber. Die Standesherren nahmen rechts vom Marschall Platz, hatten also eine deutlich bevorzugte Stellung[6]. Im Rheinland saßen die Rittergutsbesitzer rechts und links vom Marschall, die Standesherren direkt vor ihm. Dadurch war der Marschall von den Ständen der Städte und Landgemeinden deutlich durch den Adel getrennt[7]. Auf dem sächsischen Landtag und auch sonst nahm der Referent des Ausschusses einen erhöhten Platz neben dem Marschall ein[8], das gleiche galt für den Sekretär. Im übrigen saßen die Abgeordneten im sächsischen Landtag um einen großen ovalen Tisch, die Stände jeweils geschlossen beieinander[9].

Die Plenarversammlungen wurden vom Landtagsmarschall einberufen. Sie begannen in der Regel mit der Verlesung, eventuell der Berichtigung und dann der Genehmigung des Protokolls. Anschließend ging man zur Verlesung der Ausschußberichte oder Denkschriften und ihrer Diskussion über. Eine Präsenzliste wurde geführt, damit jederzeit die Beschlußfähigkeit der Versammlung kontrolliert werden konnte[10]. Einige Geschäftsordnungen sahen für die Dauer der Plenarsitzungen Obergren-

---

4 Roebers, S. 48.

5 Kramer, S. 18. Der Publizist Friedrich Ludwig Lindner tadelte 1828 die Platzanweisung durch Los im bayerischen Landtag, da man auf diese Weise keine Möglichkeit habe, „sich... ein Bild von den verschiedenen Bestandteilen der Kammer und ihrem Verhältnis gegeneinander zu machen", die Parteien also nicht erkennen könne: Raubold, S. 64 mit Anm. 4.

6 Roebers, S. 48 mit Skizze.

7 G. Croon, Anlage 1 zu Seite 48, ferner bei Lademacher, Von den Provinzialständen, zu S. 17. Nach Croon, ebd. richteten sich die Wünsche – wohl der Städte und Landgemeinden – auf eine Sitzordnung, nach der die Stände nebeneinander saßen; räumliche Gründe sollen dagegen gesprochen haben.

8 Segler, S. 20.

9 Über weitere Details der Sitzordnung auf dem sächsischen Landtag ebd., S. 22.

10 So nach der Mustergeschäftsordnung: Rauer, Gesetzgebung 2, S. 302 ff.; ferner die von ihr abhängigen Geschäftsordnungen. Die Geschäftsordnung des Landtags der Provinz Preußen von 1827 enthält eine Normaltagesordnung.
„a) Verzeichnis der Abwesenden Mitglieder,
b) Vorlesung des Protokolls der letzten Sitzung,
c) Berichtigung desselben,
d) Anträge auf Zurücknahme oder Abänderung der gefaßten Beschlüsse,
e) Vorlesung der etwa eingegangenen Denkschriften,
f) Berichtigung der Fassung derselben,
g) Fortsetzung der Vorträge":
Geschäfts-Ordnung für den zweiten Landtag der Provinzialstände des Königreichs Preußen Zufolge des Gesetzes vom 1. Juli 1823, Danzig [1827], § 15: WAP. Olsztyn V 3/236 (im folgenden zitiert: GO. Preußen 1827).

zen vor, so im sächsischen Landtag fünf Stunden ab 9 Uhr vormittags[11]. Der rheinische Landtag von 1826 fand insofern eine Abstimmung zwischen Ausschuß- und Plenarsitzungen, als er erstere im allgemeinen am Morgen um 9 Uhr beginnen und letztere mittags folgen ließ[12]. In anderen Landtagen mit morgens beginnenden Ausschußsitzungen tagte das Plenum zumeist nachmittags.

Der Prozentsatz der anwesenden Abgeordneten war in den Landtagen sehr hoch. Das lag wesentlich am Vertretungsmechanismus, der dazu führte, daß im Falle einer langfristigen Verhinderung sofort der Stellvertreter einberufen wurde. Der rigide Mechanismus korrespondierte mit der gesetzlichen Vorschrift, daß bei Eröffnung der Sitzungen und bei den Abstimmungen mindestens Dreiviertel der Abgeordneten anwesend sein mußte[13]. Nur auf dem preußischen Landtag der vierziger Jahre ist der Versuch erkennbar, die gesetzliche Vorschrift dadurch zu unterlaufen, daß die im Tagesprotokoll verzeichnete Zahl der Anwesenden so lange als „feststehend" galt, bis ein Abgeordneter „vor erfolgter Abstimmung... eine Zählung der Anwesenden" beantragte[14]. Im übrigen wirkten sich hier die autoritären Strukturen der Landtagsorganisation aus, die ein Fernbleiben „ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtags-Marschalls" verboten; der Marschall galt damit als Kontrollinstanz für die Stichhaltigkeit aller Entschuldigungsgründe[15]. Schließlich legten die Geschäftsordnungen großes Gewicht auf die Führung der eben erwähnten Präsenzlisten[16]; die Protokolle, auch die seit den vierziger Jahren veröffentlichten, nannten die jeweils Abwesenden mit Namen[17].

Der Landtagsmarschall bestimmte die Reihenfolge, in der die einzelnen Gegenstände zur Beratung kamen; er hatte das Recht, die Tagesordnung aufzustellen[18]. Die Staatsregierung versuchte allerdings, die vorrangige Behandlung ihrer Propositionen sicherzustellen, während sie an den Petitionen zumeist wenig Interesse hatte. Sie schrieb diesen Vorrang, der gesetzlich nicht fixiert war, in die Mustergeschäftsordnung hinein, von wo aus eine Übernahme in zahlreiche der später erlassenen Geschäfts-

---

11 Segler, S. 16. 9 Uhr auch GO. Westfalen 1826, § 3. 9 Uhr, aber nur vier Stunden Dauer, in GO. Schlesien 1830, § 10. GO. Pommern 1824, § 7: „1 3/4 Uhr" als Regelzeit für die Versammlung der Abgeordneten, die aber in GO. Pommern 1831 fortfällt. Der rheinische Landtag debattierte 1841 über den Antrag Monheim, dem Erzbischof Droste-Vischering entweder die „Freiheit und Amtsthätigkeit zurückzugeben" oder die Sache dem Gericht zur Entscheidung zu überlassen, 5 Stunden lang: Verhandlungen, S. 45.

12 Vgl. das Tagebuch des Abgeordneten Hasenclever: Hasenclever, Geschichte. Anders 1845 eine Morgensitzung von 1/2 9–12 Uhr; 1/4 Stunde Pause; Fortsetzung von 12 1/4 bis 3 Uhr; 6 Uhr eine Abendsitzung zur Verlesung der Protokolle; außerdem ohne Festlegung die Ausschußsitzungen: G. Croon, S. 44.

13 Z. B. GPS. Brandenburg, § 38.

14 GO. Preußen 1843, S. 11 § 27.

15 Z. B. GPS. Preußen, § 42.

16 Vgl. Mustergeschäftsordnung, § 4: Rauer, Gesetzgebung 2, S. 302.

17 Nach GO. Preußen 1843, S. 4 § 6 sollte das Protokoll auch die Gründe für die Abwesenheit nennen.

18 Klawitter, Provinziallandtag, S. 30.

ordnungen erfolgte[19]. Entsprechende Regelungen gab es auch in konstitutionellen Verfassungen, so der bayerischen von 1818[20]. Für die Stände war es allerdings außerordentlich unbefriedigend, daß gerade die Petitionen oft am Schluß des Landtags unerledigt blieben. Verschiedene Landtage setzten daher für die Einbringung von Petitionen Schlußtermine an, was später auch von der Staatsregierung gebilligt wurde[21].

Zur Vollständigkeit des Bildes gehört, daß von der Staatsregierung nicht nur die Reihenfolge der Bearbeitung von Propositionen und Petitionen, sondern auch die Dauer der Landtage festgelegt wurde. Hauptgrundsatz war: so kurz wie möglich. Neben dem Kostenargument, das immer schnell bei der Hand war, wurden intern andere Gründe genannt; vor allem befürchtete man, daß eine längere Dauer der Landtage nur die Produktion von Petitionen begünstige[22]. Der westfälische Landtag von 1843 kann als Beispiel für die Folgen dienen, die das Prinzip der minimalen Dauer für die parlamentarische Arbeit hatte. Nur um drei Tage sollte der Landtag nach dem Wunsch der Abgeordneten verlängert werden, doch stimmte der Kommissar nicht zu. Die Folgen werden im Plenum so gekennzeichnet: „Die Königl. Propositionen seien abgearbeitet worden, dagegen lägen noch sehr viele Anträge unberücksichtigt und sei die Versammlung außer Stande, diese Anträge zu erledigen; werde aber nicht die zur Bearbeitung derselben erforderliche Zeit gelassen, so werde der Landtag faktisch verhindert, das gesetzlich zugesicherte Petitions-Recht auszuüben. Dieses Petitions-Recht sei aber das wichtigste Recht der Stände...". Ein anderer Abgeordneter meinte, „es sei entmuthigend, für die Referenten, Zeit und Mühe auf die Arbeiten verwandt zu haben, die das Wohl der Provinz bezielten und die nun voraussichtlich reponirt", d. h. zu den Akten des Landtags genommen „werden würden, ohne die gehegten Hoffnungen der Antragssteller und ihrer Committenten auch nur einigermaaßen ihrem Ziele näher zu führen". Wieder ein anderer bemerkte, „den Landtag mit Abarbeitung aller Anträge zu schließen, werde nie erreicht werden". Der Landtag beschloß dann am letzten Sitzungstag, ein „Verzeichnis der aus Zeitmangel unbearbeitet gebliebenen Anträge" im Anhang zum Protokoll zu veröffentlichen[23]. 1846 erhob der Kreisdeputierte H. von Wallenrodt den Vorwurf, daß der preußische Landtag Propositionen „bis in die geringsten Details verfolgt, prüft, beleuchtet und erwägt, während er die Anträge und Petitionen, vorzüg-

19 Vgl. oben S. 313 mit Anm. 8. GO. Westfalen 1826, § 2; GO. Sachsen 1825, S. 1 § 3. Dazu auch Laubert, Verwaltung, S. 70.

20 Tit. VII § 22.

21 So GO. Rheinprovinz 1837, § 4. Vgl. auch unten S. 441.

22 Vgl. unten S. 515, dort auch zur Dauer der Landtage.

23 Sitzung vom 8. April 1843: Protokoll Landtag Westfalen 1843, S. 141, 154. Die Liste der Anträge ebd., S. 157–160 umfaßte fünfzig Nummern. Hinweis auf Termindruck auch auf dem Huldigungslandtag in Königsberg 1840: Auerswald, S. 16. Klage wegen „Überladung des Landtags mit Arbeiten", die als Behinderung einer „gründlichen, besonnenen, ruhigen Beratung und Entscheidung" genannt wird, in einem Bericht Steins an Rochow über den ersten westfälischen Landtag, 3. Jan. 1827: Botzenhart–Hubatsch 7, S. 136.

lich *die letzteren*[24] häufig und gewöhnlich nur als Beiwerk betrachtet"[25]. Allerdings mußte der durch die Ablehnung seiner Petitionen beleidigte Kritiker zugeben, daß man sich nicht wundern dürfe, wenn „der Schwall der Petitionen" – mit den Anträgen und Gesuchen sollen es 1845 400 gewesen sein – in der Eile und Ermüdung der Schlußphase „nur im Rummel expedirt und unter dem stereotypen Argument, ‚der Landtag glaubte dem Antrag keine Folge geben zu dürfen' oder andern Einsargungsformeln, ad Acta gelegt" werde.

Propositionen und Petitionen wurden im Plenum vielfach zunächst einmal verlesen und dann zur Beratung und Anfertigung einer Denkschrift an die Ausschüsse verwiesen[26]. Einige Geschäftsordnungen sahen eine solche Verlesung nur bei Petitionen vor, um zu prüfen, ob die Verweisung an einen Ausschuß überhaupt verlangt wurde[27]. Der Entwurf der ersten Posener Geschäftsordnung bestimmte, daß Propositionen und Petitionen vor der Verweisung an den Ausschuß „im Allgemeinen besprochen" wurden, um dem Marschall die Beurteilung zu erleichtern, welcher Abgeordnete für die Ausschußarbeit geeignet sei[28]. War die Denkschrift fertig, die oft vervielfältigt, zumindest aber schriftlich vorgelegt wurde, so verlas der Referent sie im Plenum, wozu er im allgemeinen einen hervorgehobenen Platz in der Nähe des Marschalls einnahm[29].

Nach dem Entwurf der ersten Posener Geschäftsordnung war vor der Vorlage von Gutachten und Gesetzentwürfen im Plenum zunächst ein allgemeiner Bericht über die im Ausschuß entwickelten Auffassungen zu erstatten, ohne daß gesagt werden sollte, „ob sie der Majorität oder Minorität" angehörten[30]. Dann folgte die Debatte. Ausführliche Vorträge, die sich nicht auf „einzelne Bemerkungen" beschränkten, mußten beim Landtagsmarschall vorher angemeldet werden[31]. Die Abgeordneten gaben ein Zeichen oder standen auf, wenn sie zu Wort kommen wollten. Als Zeichen für den Wunsch nach einem kurzen Diskussionsbeitrag hatte sich nach der rheinischen Geschäftsordnung von 1837 der betreffende Abgeordnete zu erheben[32]. Im übrigen galt: „Ein Jeder muß auf seinem

---

24 In der Vorlage gesperrt.

25 Wallenrodt, S.V.

26 Mustergeschäftsordnung, § 8: Rauer, Gesetzgebung 2, S. 302.

27 GO. Preußen 1827, § 17; vgl. G. Croon, S. 72.

28 GO. Posen 1827, § 17.

29 Nach GO. Westfalen 1826, § 9 wurde „in wichtigen Angelegenheiten" das Gutachten des Ausschusses für alle Abgeordneten lithographiert. GO. Rheinprovinz 1837 betonte, daß die Gutachten „in den meisten Fällen schriftlich" zu erstatten seien. Außerdem mußte nach den im rheinischen Landtag geltenden Geschäftsordnungen der Vortrag des Ausschußreferenten einige Tage vorher im Sitzungssaal oder Vorraum ausgelegt werden: G. Croon, S. 57. GO. Preußen 1827, § 20 mit der Klausel, daß der Referent „nicht seine eigene Meinungen, Ansichten oder Arbeiten vertheidigen und folglich auch nicht an den Debatten durch stete eigene Gegenrede Antheil nehmen" darf.

30 GO. Posen 1827, § 20.

31 Mustergeschäftsordnung, § 10: Rauer, Gesetzgebung 2, S. 304; vgl. GO. Westfalen 1826, § 10: „Unter der Form von Abgebung der Meinung über den geschehenen Antrag dürfen aber neue wesentlich abweichende Vorschläge nicht gemacht werden. Solche müssen in der Form besonderer Anträge zu seiner Zeit angebracht werden".

32 GO. Rheinprovinz 1837, § 11.

Platze sitzen; nur wer spricht, darf und muß stehen; wer ausgesprochen hat, setzt sich zum Zeichen dessen; stehen Mehrere zugleich auf, so bestimmt der Landtags-Marschall, wer zunächst das Wort erhalten soll"[33]. Die Formulierungen sprechen dafür, daß die Abgeordneten vom Platz aus debattierten, nicht vom Rednerpult, das möglicherweise in einigen Landtagen nur für die Referenten der Ausschüsse vorgesehen war. Die schlesische Geschäftsordnung von 1830 legte fest, daß außer dem Referenten nur die Debattenredner von dem „dazu bestimmten Platz" – offenbar einem Rednerpult – sprechen sollten, die „einen ausführlichen Vortrag... zu halten" beabsichtigten; die übrigen Teilnehmer an der Debatte sprachen vom Platz aus[34]. Im Posener Landtag wurde eine Rednertribüne überhaupt erst 1845 eingerichtet, während vorher nur vom Platz aus debattiert wurde[35].

Nimmt man die Regel hinzu, daß jeder Abgeordnete frei sprechen sollte, wobei er sich zwar auf Notizen stützen, nicht aber „vorher niedergeschriebene Reden" ablesen durfte[36], so waren eigentlich die Voraussetzungen für eine Debatte recht günstig. Es gab jedenfalls keine restriktiven Vorschriften wie die der bayerischen Zweiten Kammer, daß Redner nur in der Reihenfolge ihrer Plätze zu Wort kommen konnten[37]. Einzelne Geschäftsordnungen beschränkten allerdings die Zahl der Wortmeldungen eines Abgeordneten auf eine[38] oder drei[39] pro Tagesordnungspunkt. Ob allerdings die Reden tatsächlich stets frei gehalten wurden, kann man bezweifeln. Von dem Abgeordneten der rheinischen Landgemeinden Anton Josef van Straten gibt es die Mitteilung, daß seine „Herren Kollegen... ihre Vorträge meistens abgelesen" hätten, während er selbst überwiegend „aus dem Stegereif" gesprochen habe[40].

Eine Besonderheit bestand auf dem Posener Landtag, insofern als dort die meisten Verhandlungen in polnischer Sprache stattfanden. Die Begrüßungsrede des Marschalls fand nur in den an den Kommissar

---

33 Mustergeschäftsordnung, § 10: Rauer, Gesetzgebung 2, S. 304 f. Ähnlich GO. Westfalen 1826, § 10; GO. Sachsen 1825, S. 9 § 17.

34 GO. Schlesien 1830, § 10.

35 Laubert, Verwaltung, S. 69 mit Hinweis auf GO. Posen vom 10. Jan. 1830, die mir nicht vorlag. GO. Posen 1827, § 24 mit der Formulierung, „wer sprechen will, erhebt sich von seinem Sitze und spricht stehend von dort aus".

36 So Mustergeschäftsordnung, § 10: Rauer, Gesetzgebung 2, S. 305; ferner Segler, S. 20 für den sächsischen Landtag; G. Croon, S. 57 für den rheinischen; GO. Westfalen 1826, § 10.

37 Kramer, S. 18.

38 GO. Westfalen 1826, § 10.

39 So für die Rheinprovinz G. Croon, S. 57; desgleichen GO. Preußen 1827, § 22. Anders GO. Posen 1827, § 24 mit der Regelung, „jedes Mitglied kann sprechen, so oft es will und ohne, daß dabei eine Reihefolge gilt".

40 Vorbemerkung zu der Sammlung seiner Landtagsreden: LV. Rheinland Köln, PA. Nr. 266a. Van Straten, auch von der Straeten, Gutsbesitzer in Hardt bei Mönchengladbach, war Abgeordneter von 1826 bis 1837: G. Croon, S. 357. In der 6. Sitzung der Vereinigten Ausschüsse vom 26. Okt. 1842 wurde das Ablesen von „aufgeschriebenen Vorträgen" kritisiert und die Besorgnis geäußert, „daß auf diesem Wege andere als die persönlichen Ansichten" zu hören wären. Es wird vorgetragen, daß eigentlich nur für die Abgeordneten der Provinz Posen Ausnahmen zulässig sein dürften, „denen die deutsche Sprache nicht so geläufig" sei: unten S. 558 Anm. 31 ebd., S. 12.

gerichteten Passagen in deutscher Sprache statt[41]. In der ersten Geschäftsordnung, die vom Oberpräsidenten Baumann entworfen worden war[42], hieß es, daß sich „über die Sprache, die bei den einzelnen Beiträgen gebraucht werden soll..., keine bestimmte Vorschrift geben" läßt. „Jeder der spricht oder schreibt, kann sich der Sprache bedienen, welcher er am meisten mächtig ist; der Landtagsmarschall wird aber die Anordnung zu treffen haben, durch welche es möglich wird, daß Rede und Schrift von allen Mitgliedern... verstanden werde". Deshalb sollten alle mündlichen und schriftlichen Texte übersetzt werden, die mündlichen „durch ein von dem Landtagsmarschall dazu beauftragtes, beider Sprachen mächtiges Mitglied". Die dem König vorzulegenden Texte wurden in deutscher Sprache mit polnischer Übersetzung abgesendet, wobei beide Fassungen die Unterschriften der Abgeordneten tragen sollten[43].

Hemmend mußte sich die Bestimmung auswirken, daß alle Reden an den Marschall zu richten waren und daß „Niemand ein anderes Mitglied der Versammlung, dessen Äußerungen beleuchtet" wurden, „bei seinem Namen nennen" durfte[44]. Weitreichend war auch das Recht des Marschalls, in den Verlauf der Debatte und der Abstimmung einzugreifen. Keiner durfte die Redner unterbrechen, nur der Marschall war befugt, ihn zur Ordnung zu rufen[45]. Zwischenrufe waren im rheinischen Landtag ausdrücklich verboten, nichtsdestoweniger lassen sie sich dort schon bei der ersten Versammlung der Stände nachweisen[46]. Vom Posener Landtag heißt es allgemein, daß seine Sitzungen unruhig und geräuschvoll verlie-

---

41 Laubert, Verwaltung, S. 70. Bemühungen des Marschalls von 1834, Graf Grabowski, auch die Eröffnungsworte des Kommissars, die dieser im Namen des Königs sprach, ins Polnische übersetzen zu lassen, referiert Laubert, Adressenfrage, S. 161.

42 Vgl. oben S. 313 Anm. 8.

43 GO. Posen 1827, § 16. Zu den Übersetzungskosten Laubert, ebd. Auch die Propositionen wurden dem Posener Landtag mit polnischen Übersetzungen vorgelegt; vgl. Oberpräsident Flottwell an Innenminister Brenn mit der Warnung, von dieser Regel abzugehen; 10. Febr. 1833: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 4 Bl. 48–49.

44 Mustergeschäftsordnung, § 10: Rauer, Gesetzgebung 2, S. 304 f.; ebenso GO. Sachsen 1825, S. 9 § 17, vgl. Segler, S. 20. G. Croon, S. 57 für den rheinischen Landtag; desgleichen GO. Preußen 1827, § 20; GO. Westfalen 1826, § 10; GO. Posen 1827, § 24. Der rheinische Abgeordnete Haw notierte auf sein Exemplar der Geschäftsordnung von 1826 zu der Bestimmung, daß alle Reden an den Marschall zu richten seien, „doch wohl gleichzeitig an die Versammlung?": LV. Rheinland Köln, PA. Nr. 266a.

45 Zurückhaltend GO. Rheinprovinz 1837, § 11: „Niemand darf von einem andern unterbrochen werden, welches Recht nur dem Landtagsmarschall und auch nur in dem Falle zusteht, wenn er den Redenden an die Ordnung oder an den Gegenstand der Beratung zu erinnern für nötig findet". GO. Rheinprovinz 1826, § 10 erwähnt das Recht des Marschalls, „durch Klingeln mit der Glocke Ruhe zu gebieten".

46 Verbot von Zwischenrufen: G. Croon, S. 57. – In der erregten Debatte des rheinischen Landtags von 1826 über die Einführung des Allgemeinen Landrechts und die Abschaffung der französischen Gesetze rief der Abgeordnete Schuchardt aus Barmen dem ritterschaftlichen Abgeordneten Landrat von Hymmen aus Bonn, der sich gegen die Petition der Stadt Bonn ausgesprochen hatte, die Worte zu, „das ist ja ganz erbärmlich". In einer der nächsten Sitzungen bezeichnete er die Äußerung „als übereilt"; er nahm sie zurück und erklärte, keine Beleidigungsabsicht gehabt zu haben: Hasenclever, Geschichte, S. 23 f.

fen[47]. Die Debatte dauerte so lange, „bis Niemand mehr auf die zuletzt erfolgende Aufforderung des Landtags-Marschalls etwas Neues zu sagen hat... Würde auch von irgend einer Seite dafür gehalten, daß die Diskussion noch nicht erschöpfend gewesen und zum Schluß gereift sei, so hängt es doch blos von dem Landtags-Marschall ab, ob darüber eine Abstimmung stattfinden soll. Auch steht es dem Letztern nicht nur frei, nach geschlossener freier Diskussion, wenn es ihm rathsam scheint, die weitere Fortschreitung in der Sache zu vertagen: er kann auch die freie Diskussion selbst abbrechen"[48]. Die letzten Formulierungen lassen erkennen, daß die schwache formale Reglementierung der Debatten, die sich in Einzelfragen selbst von Geschäftsordnungen der süddeutschen Kammern positiv abhebt, durch den Marschall jederzeit autoritär ins Gegenteil verkehrt werden konnte[49].

Die Ausschußarbeit wurde in den Landtagen stark betont; alles, was dem König vorgelegt werden sollte, war vorberaten, bevor es ins Plenum kam. Es lag daher nahe, daß das Plenum als Abstimmungsmaschinerie verstanden wurde, zumal der Marschall verpflichtet war, die Arbeiten möglichst zu beschleunigen. Unter Hinweis auf die Vorarbeiten der Ausschüsse hat sich Ingersleben als Kommissar des ersten rheinischen Landtags deutlich für verkürzte Beratungen im Plenum ausgesprochen. Er beklagte sich beim Landtagsmarschall über „zu ängstlich gedehnte Debatten", die er folgendermaßen zu erklären versuchte: „Da bei einer jeden zur Frage gestellten Proposition das *Für* und *Wider*[50] in der vorbereitenden Beratung des Ausschusses hinreichend erwogen sein muß, so darf es nur Sache des Referenten sein, in pleno den Beschluß des Ausschusses zu motivieren und zu verteidigen; jede divergierende Meinung eines oder mehrerer Mitglieder desselben kann nicht von neuem in pleno wiederholt werden, da vorausgesetzt werden muß, daß solche schon im Ausschusse zur Sprache gebracht und von allen Seiten erwogen worden ist; dies hindert jedoch nicht, daß bei der Abstimmung in pleno die Minorität im Ausschuß gegen den Beschluß desselben stimmen könne"[51]. Ingersleben wünschte nicht, daß über die Ausschußvorlagen nach dem Bericht ohne Diskussion einfach abgestimmt werde. Aber er wandte sich dagegen, daß die im Ausschuß in der Minderheit gebliebenen Mitglieder ihre Ansichten im Plenum erneut zur Diskussion stellten und dadurch „die Sachen in die Lage" zurückzusetzen versuchten, „als ob noch gar

47 Oberpräsident Beurmann spricht gegenüber Innenminister Arnim von „dem in den hiesigen Versammlungen mehrenteils herrschenden Geräusche"; 13. März 1843: Laubert, Frage, S. 455 mit Anm. 1.

48 Mustergeschäftsordnung, § 10: Rauer, Gesetzgebung 2, S. 305. Ähnlich GO. Sachsen 1825, S. 10 § 17.

49 Vgl. auch oben S. 332f., 341.

50 Kursiv Gedrucktes in der Vorlage unterstrichen.

51 Ingersleben an Landtagsmarschall Fürst zu Wied, 5. Dez. 1826: Ausf., LV. Rheinland Köln, PA. Nr. 256.

nicht darüber verhandelt worden wäre"[52]. Der Marschall ließ sich aber auf solche Einschränkungen der freien Debatte nicht ein[53].

Die Charakteristik Steins über den dritten westfälischen Landtag, „von Parlament war nicht die Rede, denn wir sind ja in Deutschland, wo man nicht parliert"[54], darf nicht vorschnell verallgemeinert und schon gar nicht als grundlegende Aussage zur deutschen Sozialpsyche verstanden werden, obwohl Stein durchaus auf das Klischee von deutscher oder westfälischer Biederkeit, Besinnlichkeit und Wortkargheit anspielen wollte. Stein ging es darum, eine Dramatisierung des vom Landtag verabschiedeten Reichsständeantrags zu vermeiden und der Vermutung von „factiösen Stürmen" unter den Abgeordneten entgegenzutreten. Parlamentarisch im Sinne des Parlierens, des Meinungsaustauschs durch Debatte, waren die Provinzialstände durchaus; nur die Bedingungen, von denen die Debatten geprägt wurden, waren so, daß parlamentarisches Verhalten eigentümlich gebrochen erschien. Zu diesen Bedingungen gehörte die mangelhafte Öffentlichkeit und der Einbruch von Elementen des kollegialen Verwaltungsstils in die Beratungen; darauf wird gleich noch zurückzukommen sein.

War die Diskussion beendet, so schlug der Referent die zur Abstimmung zu stellenden Fragen vor, die jeweils so formuliert sein sollten, daß mit ja oder nein abgestimmt werden konnte; der Augenblick der Abstimmung war gekommen, wenn der Landtagsmarschall die Fragen „genehmigt oder bei eintretenden Diskussionen ... die Mitglieder des Landtages über die Fassung der Fragen sich geeinigt haben"[55]. Letzten Endes lag das Recht zur Formulierung der Abstimmungsfragen beim Marschall, dem dadurch nicht unerhebliche Möglichkeiten eingeräumt waren, den Ausgang der Abstimmung zu beeinflussen; der Fall Weidinger zeigt z. B., wie die Formulierung der Abstimmungsfrage zur Einschüchterung und Diffamierung benutzt werden konnte[56]. Ein anderer Fall tendenziöser Formulierung lag beim Reichsständeantrag der Stadt Breslau im schlesischen Landtag von 1841 vor[57].

---

52 Desgleichen, 1826 Dez. 12: Ausf., ebd.

53 Landtagsmarschall Fürst zu Wied an Ingersleben 11. Dez. 1826: Konz., ebd. Vgl. G. Croon, S. 57. – Nach seiner Entlassung als Oberpräsident schrieb Schön 1842 an den Geheimen Kabinettsrat Müller von der Notwendigkeit, eine Regel gegen „das Zuvielsprechen auf den Landtagen" zu finden: Rothfels, Schön, S. 125 Anm. 1.

54 An Hans Christoph von Gagern, 17. Febr. 1831: Botzenhart–Hubatsch 7, Nr. 948.

55 Mustergeschäftsordnung, § 10: Rauer, Gesetzgebung 2, S. 305. GO. Westfalen 1826, § 10 betont die Festlegung der Fragen durch den Marschall, wenn sich die Abgeordneten nicht einigen konnten. Desgleichen GO. Sachsen 1825, S. 10 § 17, ferner GO. Schlesien 1830, § 10. Nach GO. Preußen 1827, S. 12 § 24 stellte der Marschall „bestimmte Fragen" auf, der Referent wurde hier nicht erwähnt.

56 Vgl. oben S. 335 f.

57 Die Frage lautete, „ist der hohe Landtag der Meinung, die Petition ... als nicht angemessen und nicht zeitgemäß zurückzuweisen und es lediglich und allein der Weisheit Sr. Majestät des Königs anheim zu stellen, ob, wann und auf welche Art Allerhöchstdieselben die Zusammenberufung der Reichsstände zu beschließen und zu veranlassen für angemessen und dem Wohle des Staates ersprießlich erkennen werden?": Wendt, Breslau, S. 252 f.

Die erwähnten Vorgänge erhalten noch dadurch Bedeutung, daß in den Geschäftsordnungen eine Stimmenthaltung nicht vorgesehen war. Nur in der parlamentarischen Praxis des rheinischen Landtags läßt sie sich 1833 nachweisen[58]. Die Staatsverwaltung wurde erst spät mit diesem Problem befaßt, als nämlich der pommersche Marschall Graf von Bismarck-Bohlen 1845 eine gesetzliche Regelung der Frage beantragte, ob ein Abgeordneter „das Recht habe, ohne die Versammlung zu verlassen, sich der Abstimmung zu enthalten"[59]. Die Immediatkommission reagierte darauf mit der Feststellung, daß die Abgeordneten kein Recht hätten, ihre Stimme „zurückzuhalten". Es sei Aufgabe des Marschalls, zur Erfüllung dieser Pflicht anzuhalten. Den Erlaß einer entsprechenden Anordnung hielt man aber für nicht sinnvoll, da „eine zwangsweise Durchführung ... ohne die größten Mißstände nicht zu bewirken sein würde"[60]. In der Antwort des Innenministers an den pommerschen Oberpräsidenten, die erst im Februar 1848 „mit Rücksicht auf die nahe bevorstehende Eröffnung der Provinziallandtage" erging, wurde – vermutlich wegen der inzwischen erkennbar gewordenen Taktik der Liberalen, mit dem Mittel des Boykotts Politik zu machen[61] – auch die Möglichkeit des Verlassens der Versammlung erwähnt. Der Innenminister bezeichnete die Weigerung der Stimmabgabe als „Störung in dem Geschäftsgang", die vom Marschall mit den vorgesehenen Mitteln zu beantworten sei[62].

Vereinzelt ist auch die Form der stillschweigenden Zustimmung vorgesehen. Nach der Posener Geschäftsordnung von 1827 nämlich galten die vom Referenten eines Ausschusses vorgetragenen Anträge, die dem Gutachten der Mehrheit entsprachen, dann als angenommen, wenn nach Aufforderung des Marschalls nicht wenigstens zwei Abgeordnete widersprachen[63].

Die Abstimmung erfolgte durch namentlichen Aufruf[64] oder durch Erheben von den Plätzen[65]. Bei Stimmengleichheit entschied nach dem

58 G. Croon, S. 130 f.

59 Oberpräsident Bonin an Innenminister Arnim, 22. Febr. 1845: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 22 Bd. 3 Bl. 75–76.

60 Protokoll der Kommission, 18. Nov. 1846; Kop. (Auszug), ZStA. Merseburg, ebd., Bl. 77–77v.

61 Dazu unten S. 671 f.

62 Bodelschwingh an Oberpräsident von Bonin, 9. Febr. 1848: Konz., ZStA. Merseburg, ebd., Bl. 78–80v.

63 GO. Posen 1827, § 23.

64 So die Mustergeschäftsordnung, § 10: Rauer, Gesetzgebung ebd.; desgleichen GO. Posen 1827, § 25. In GO. Pommern 1831 wird die Vorschrift gestrichen, daß alle Abstimmungen entsprechend der Mustergeschäftsordnung namentlich erfolgen sollen.

65 So Segler, S. 20 für den sächsischen Landtag. Nach GO. Westfalen 1826, § 10 erfolgte die Abstimmung „in der Regel mittelst Aufstehens und Sitzenbleibens oder, wenn es von wenigstens sechs Mitgliedern verlangt wird, mittelst namentlichen Aufrufs aller anwesenden Mitglieder nach der Ordnung, wie sie sitzen, doch so, daß nicht immer mit dem ersten angefangen, sondern von Frage zu Frage um einen Sitz vorgerückt wird". GO. Schlesien 1830, § 10: „Die Abstimmung geschieht auf zweierlei Art, entweder durch namentlichen Aufruf sämmtlicher Mitglieder der Versammlung oder bei weniger wichtigen Gegenständen zur Ersparung der Zeit durch Aufstehen oder Sitzenbleiben, von denen das erste bejahendes, letzteres verneinendes Zeichen ist".

Text einiger Geschäftsordnungen die Stimme des Marschalls[66]. Über die Bedeutung des Aufstehens oder Sitzenbleibens bei der Abstimmung wichen die Landtage von einander ab; in Schlesien etwa galt das Aufstehen als Zustimmung, in Preußen als Ablehnung[67]. Die Geschäftsordnung des preußischen Landtags von 1827 sah bei Wahlen „zu den Ämtern in der Versammlung, überhaupt wenn über Persönlichkeiten der Abgeordneten abgestimmt werden muß", das Ballotieren, also die geheime Abstimmung vor[68].

Stärkere Verfahrenssicherungen bei der Abstimmung, etwa durch eine bestimmte Zahl von Lesungen bei der Verabschiedung von Gesetzen, waren in den Provinziallandtagen nicht üblich. Es war aber nach einigen Geschäftsordnungen ausdrücklich vorgesehen, Landtagsbeschlüsse in einer der folgenden Sitzungen durch Stimmenmehrheit wieder aufzuheben. Der preußische Landtag führte eine solche Regelung, die die von Schön vorgelegte Geschäftsordnung noch nicht enthalten hatte, schon nach Ablauf der ersten Session ein; man hielt es für erforderlich, daß die Tagesordnung regelmäßig den Punkt „Anträge auf Zurücknahme oder Veränderung der gefaßten Beschlüsse" enthalten sollte und legte dafür ein entsprechendes Verfahren fest[69]. Im übrigen gab es Klagen darüber, daß die Beschlüsse der Landtage oft sehr rasch gefaßt wurden. Von durchaus liberal eingestellten Abgeordneten wie dem Westfalen Dr. Sommer ist daher in den zwanziger Jahren die auf das beratende Votum beschränkte Kompetenz der Landtage als gerade angemessen bezeichnet worden[70].

Eine Besonderheit der preußischen Provinzialstände war der „Ordner", der durch die vom Oberpräsidenten Schön für den ersten Landtag entworfene Geschäftsordnung eingeführt wurde und in den Ständegesetzen nicht vorgesehen war[71]. Ein solcher sollte von jedem der drei Stände gewählt werden; seine Pflicht war „zunächst", für Ruhe und Ordnung unter den Mitgliedern seines Standes zu sorgen. Die Stände „wenden sich mit ihren Anliegen an ihn, und er macht überhaupt das Verbin-

---

66 Z. B. GO. Preußen 1843, S. 12 § 27.

67 GO. Preußen 1843, S. 11 § 27; GO. Schlesien oben S. 354 Anm. 65.

68 GO. Preußen 1827, S. 12 f. § 25.

69 GO. Preußen 1827, S. 8 § 16: „Wenn gegen einen gefaßten Beschluß neue Anträge auf Aufhebung oder Änderung desselben gemacht werden, müssen diese spätestens bis zur dritten" darauffolgenden Sitzung „schriftlich mit Beifügung der Gründe abgegeben werden und dieser Antrag von wenigstens vier Abgeordneten einfach ohne weiteres unterstützt werden, worauf denn ohne weitere Zulassung einer Discussion sofort die Frage gestellt wird, ob der frühere Beschluß aufgehoben werden soll oder nicht? Erklären zwei Drittheile der Anwesenden sich dafür, so wird der frühere Beschluß aufgehoben. Indessen findet ein solcher Antrag gegen einen gesetzmäßig gefaßten Beschluß nur einmal statt". Eine ähnliche Regelung findet sich in GO. Preußen 1843, S. 12 § 28, wo es dann aber noch heißt: „Ist der Antrag ohne Gründe eingereicht, so wird über die Frage: ob dieser frühere Beschluß aufgehoben werden solle oder nicht, ohne Zulassung einer Debatte, sofort abgestimmt. Ist dagegen der Antrag mit Gründen unterstützt, so findet über diese Gründe die Debatte statt." Beispiele für Anträge auf Aufhebung gefaßter Beschlüsse: Protokoll Landtag Preußen 1841, S. 31, 39 f., 240, 243 f.

70 An Benzenberg, 9. Jan. 1827: Rühl, Briefe und Aktenstücke 3, S. 305.

71 Vgl. oben S. 315 f.

dungsmittel des Standes mit dem Landtags-Marschall aus". Die Ordner saßen daher auch nicht mehr auf den durch Los bestimmten Plätzen, sondern in der Mitte der Versammlung[72]. Tendenziell durchbrach Schöns Neubildung die autoritäre Struktur der Landtage und stärkte die Position der einzelnen Stände und der Versammlung. Die Stände haben den Vorschlag Schöns auf dem ersten Landtag angenommen; sie meinten nur, ein Ordner und ein Stellvertreter – gewählt vom ganzen Landtag mit absoluter Mehrheit – reiche aus[73]. Zu seinen Aufgaben gehöre es, „auf Ruhe und Ordnung unter sämmtlichen Mitgliedern zu sehen, die Abwesenden zu verzeichnen, diejenigen, welche zu sprechen wünschen, zu notiren, jedem das Wort nach der Reihefolge zu geben, bei eintretender Abstimmung die Stimmen zu zählen, den Ausfall der Abstimmung dem Landtags-Marschall anzuzeigen und überhaupt über die genaue Befolgung der gesetzlichen Tagesordnung zu wachen und hierin den Landtags-Marschall zu unterstützen"[74].

Die Immediatkommission für die ständischen Angelegenheiten wurde erst in den dreißiger Jahren auf die Besonderheit im preußischen Landtag aufmerksam, als sie daran ging, systematisch alle Geschäftsordnungen zu überprüfen[75]. Der Innenminister äußerte Bedenken wegen der Wahl des Ordners durch den gesamten Landtag, außerdem weil er einen Eingriff in die Befugnisse des Marschalls befürchtete. Er forderte den Oberpräsidenten Schön auf, den Landtagsmarschall zu einer Änderung der Geschäftsordnung zu veranlassen. Dieser erklärte hingegen, daß die Rücksicht auf das hohe Alter des Landtagsmarschalls Graf von Dönhoff den Anlaß für die Einführung des Ordners gegeben habe; ihm wäre es sonst schwergefallen, Ruhe und Ordnung während der Debatten und die Einhaltung der Tagesordnung sicherzustellen. Der preußische Landtag sei der zahlreichste, er habe „Elemente in sich, welche kein anderer Landtag hat, nämlich die ehrenwerten Kölmer..., und die Teilnahme ist hier, weil in Preußen schon früher Landtage waren, bei der Debatte vielleicht lebhafter als in anderen Provinzen. Auch der rührigste Landtagsmarschall würde in Preußen einen Ordner nötig haben"[76]. Schön begründete demnach das Amt des Ordners einerseits personell, anderseits aber doch auch mit der sozialen Situation des preußischen Landtags überhaupt, so daß auch das

72 GO. Preußen 1824, § 8. Außer den drei Ordnern sah Schöns Entwurf weitere vor, die dem Marschall die Abgeordneten bezeichnen sollten, die sich zu Wort gemeldet hatten.

73 Protokoll des Ausschusses, 19. Dez. 1824: Ausf., WAP. Olsztyn, V – 3/149 Bl. 13^{v}–14.

74 GO. Preußen 1827, S. 5 § 8. 1841 wählte der Landtag einen Rittergutsbesitzer, den Kreisdeputierten Sartorius von Schwanenfeldt zum Ordner und als seinen Stellvertreter einen städtischen Abgeordneten, den Kaufmann Barth: Nitschke 19, S. 3. Die gleichen Abgeordneten werden 1843 gewählt: Protokoll Landtag Preußen 1843, S. 5. 1845 wird der Rittergutsbesitzer von Kunheim zum Ordner, Barth erneut zum Stellvertreter gewählt: Protokoll Landtag Preußen 1845, S. 4. Schwanenfeldt fungierte bereits auf dem Landtag von 1837 als Ordner, wie Schön am 18. Febr. 1837 Rochow mitteilte: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 22 Bd. 2 Bl. 27^{v}–28. Ebd. wird auch angedeutet, daß das Amt des Ordners von den ersten Landtagen an mit einem Abgeordneten aus dem Stand der Rittergutsbesitzer besetzt gewesen sei.

75 Vgl. oben S. 250 mit Anm. 81.

76 Schön an Innenminister Rochow, 28. Febr. 1837: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 22 Bd. 2 Bl. 27–28^{v}.

Ausscheiden des Grafen Dönhoff letztlich das Amt nicht überflüssig machte. Anders hätte man sich ja fragen können, ob denn Graf Dönhoff auch schon beim ersten Landtag 1824, also rund zwölf Jahre früher, wegen seines Alters nur beschränkt amtsfähig war. Außerdem wies Schön darauf hin, daß nach der bisherigen Praxis zu Beginn des Landtags „ein Mitglied aus dem Stande der Ritterschaft von dem Herrn Landtagsmarschall selbst ausersehen und durch allgemeine Akklamation erwählt worden sei". Er versuchte also, das Wahlrecht der Stände herunterzuspielen.

Die Immediatkommission für die ständischen Angelegenheiten, der die Sache schließlich vorgelegt wurde, pflichtete den Bedenken des Innenministers bei, da ein „von den Ständen gewählter Beamter dem Landtagsmarschall gegenüber für die Autorität des letzteren im höchsten Grade gefährlich werden könnte"; man befürchtete auch die Nachahmung durch den westfälischen und rheinischen Landtag. Dennoch beschloß die Mehrheit der Kommission unter Berücksichtigung der besonderen Umstände im preußischen Landtag, dem König eine Kabinettsordre vorzuschlagen, die dem dortigen Marschall die Befugnis erteilte, sich einen Ordner sowie einen Stellvertreter „zuzuordnen" und über die Person „die Wünsche der Stände zu vernehmen"[77]. Das Amt des Ordners ließ sich also nicht mehr eliminieren[78].

Durch den Ständeproporz gab es in den Provinziallandtagen mit den Städten und Landgemeinden institutionalisierte Minderheiten, denen die Rittergutsbesitzer als Block mit zumeist etwa der Hälfte der übrigen Abgeordneten gegenüberstanden. Mit ausdrücklichem Hinweis auf die Minderheit der Bauern hatte die Kronprinzenkommission deshalb die Itio in partes eingeführt, das Recht der Abgeordneten eines Standes, sich separat und unter dem Vorsitz des Marschalls[79] zu versammeln, wenn sie

---

77 Protokoll der Kommission, 10. März 1838: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 22 Bd. 2 Bl. 40–41^{v}. Rochow beharrte auf seiner Ablehnung; er wünschte eine Kabinettsordre, durch die „die Abstellung der Einrichtung" angeordnet werde. In einem Schreiben an Graf Lottum meinte er auch noch, die Benennung Ordner müsse vermieden werden, da sie in den ständischen Gesetzen nicht vorkomme; er finde auch „gegen dieselbe zu erinnern ..., daß sie, wie mir bekannt, der nach dem Aufhören des sogen. Tugendbundes unter dem Namen ‚Der deutsche Bund' entstandenen, gegen die Fremdherrschaft gerichtet gewesenen geheimen Verbindung angehört, in welcher die Vorstände der einzelnen Vereine diesen Namen führten": 22. März 1838; Konz. (von Blomberg), ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 22 Bd. 2 Bl. 23–23^{v}.

78 Vgl. GO. Preußen 1843, S. 5 § 8 f. Gegenüber der GO. Preußen 1827 nimmt der Ordner auch an der Leitung der Diskussion teil; er war befugt, jemandem „ausnahmsweise auch außer der Reihenfolge auf Verlangen das Wort zu geben, wenn dieser kurz erklärt, zur Berichtigung faktischer Umstände oder Zahlen und Summen etwas anführen zu wollen". Daß die Staatsregierung die Einführung eines Ordners schließlich hinnahm, belegt ein Schreiben des Kommissars Bötticher an den Marschall des preußischen Landtags von 1845, Graf Dohna-Schlobitten; in ihm wird nur noch darauf hingewiesen, daß der Marschall oder seine Nachfolger nicht an die Bestimmungen über die Ordner gebunden seien: 3. Febr. 1845; Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 22 Bd. 3 Bl. 6–7.

79 Der Vorsitz des Marschalls wurde allgemein aus seiner Geschäftsordnungsgewalt erschlossen. Ausdrücklich angeordnet wurde er durch das Staatsministerium gegenüber dem brandenburgischen Oberpräsidenten von Bassewitz, 14. Febr. 1829: Druck; Geschäftsordnung für den ersten [westfälischen] Landtag [1826], Anhang; StA. Münster, Depositum Landsberg-Velen, Provinziallandtag Nr. 22, 8 und 9. Weniger festgelegt noch

mit Zweidrittelmehrheit erklärt hatten, durch den Beschluß der Mehrheit des Landtags verletzt worden zu sein. Die Minderheit konnte auf diese Weise erreichen, daß auch ihr Gutachten dem König zur Entscheidung vorgelegt wurde[80].

Zweifellos war der Regierung nicht an einem allzu häufigen Rückgriff auf die Itio in partes gelegen, da mit ihr immer der Eindruck von Rechtsverkürzung und Spannung verbunden war. Auch im Landtag war die Itio verpönt, da sie mit dem Odium der Spaltung außerordentlich belastet war. Oft wurde deshalb in den Debatten von den Unterlegenen nur mit der Itio gedroht, so von den schlesischen Bauern bei den Beratungen des ersten Landtags über die ländliche Kommunalordnung, dann aber dieses Mittel doch nicht ergriffen. Die Bauern forderten stattdessen, wenn wieder eine der Abstimmungen gegen alle Stimmen ihres Standes ausgegangen war, eine Notiz im Protokoll des Landtags. Irgendeine Wirkung hatte das nicht, da weder die Öffentlichkeit noch die Regierung in Berlin davon etwas erfuhren. Das gleiche galt für Separatvoten, die von der Minorität vorgelegt wurden, nachdem ein Gutachten mit Zweidrittelmehrheit angenommen worden war – so geschehen nach der Abstimmung des ersten schlesischen Landtags über die Regulierung der Gärtner in Oberschlesien[81]. Deutlich ist jedenfalls, daß Itio in partes, Separatvoten und Protokollnotizen über abweichende Voten einen Zusammenhang bilden, der mit der Konstruktion der Provinziallandtage korrespondierte; in diesen Hilfsmitteln manifestierten sich die Gegensätze, die durch die soziale Zusammensetzung der Landtage erzeugt wurden. Insbesondere die Itio in partes bildete eine institutionalisierte Konfliktregelung, die den Provinzialständen mit auf den Weg gegeben war.

Deutlich ist der Eindruck der Hilflosigkeit und Aussichtslosigkeit, den Protokollnotizen und Separatvoten machen. Man kann mit Klawitter die Separatvoten, die bei allen Ständen anzutreffen sind, als „Zeichen unentwickelter parlamentarischer Formen" ansehen. Das Vorbild der kollegialen Beratung in der Verwaltung ist unübersehbar; dort hatten Separatvoten die Funktion, höheren Orts doch noch Gehör für die im Kollegium nicht durchgesetzte Auffassung zu finden. Daß sie bei den Bauern besonders verbreitet waren, weil sie einen Ausgleich für die Unterlegenheit in der Debatte darstellten[82], ist zu bezweifeln; denn einzelne Abgeordnete der Landgemeinden haben sich durchaus von Anfang an in der Debatte halten können. Vielmehr war es die Schwäche der bäuerlichen Vertretung überhaupt und die überragende Stärke und neubestätigte Autorität der alten Herrschaftsschicht, die die Bauern nach dem Mittel des Separat-

---

GO. Posen 1827, § 13: Es hänge vom Marschall ab, ob er die Separatsitzung des die Itio beantragenden Standes leite „oder einem Mitgliede" des betreffenden Standes „die Direktion übertragen will".

80 Vgl. oben S. 184 mit Anm. 17.

81 Klawitter, Provinziallandtag, S. 68 mit Anm. 2, S. 95 mit Anm. 2.

82 Ebd., S. 38 mit Anm. 1.

votums greifen ließ. Erst in den vierziger Jahren ist nach den Beobachtungen Klawitters der Usus des Separatvotums auf dem schlesischen Landtag zurückgegangen.

Das Staatsministerium räumte 1829 ausdrücklich die Möglichkeit ein, daß der Landtag zusätzlich zu den mit gesetzlicher Mehrheit gefaßten Beschlüssen Separatvoten der Minderheit einreichen durfte, wenn beabsichtigt war, „die dissentirende Ansicht der Minorität dem Beschlusse der Majorität gegenüber der Würdigung" durch König und Staatsverwaltung zu unterwerfen[83]. Die Konsequenz der Einsendung von Separatvoten war, daß „die Abgeordneten ... nun nicht einmal den moralischen Druck eines geschlossenen Gutachtens auf die Regierung ausüben konnten"[84]. Die Mehrheit des vierten brandenburgischen Landtags teilte dieses Bedenken und sprach sich dafür aus, Separatvoten nicht mehr weiterzuleiten; nur eine Minderheit stimmte für die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens. Sie war der Ansicht, auf diese Weise gelange „auch die Überzeugung des Einzelnen vor den Thron, was um so wichtiger sei, als es bisweilen eine Gewissenssache sein könne, die eigenste innerste Überzeugung oder den dringenden Auftrag der Kommittenten ... aussprechen und doch vielleicht noch deren Beachtung hoffen zu dürfen". Dem hielt die Mehrheit entgegen, wenn „künftig jedes einzelne abweichende Votum nicht mehr bloß beigefügt, sondern auch erwähnt werden solle, so würde ... nicht allein die Autorität des Landtags selbst verletzt werden, indem seine gefaßten Beschlüsse dann mehr die Form eines Vortrages erhalten würden, sondern es würde dann auch, da die Erwähnung dieser Vota doch etwas mehr sein müsse als eine bloße Anführung derselben, die Immediatvorstellung gänzlich der klaren einfachen Darstellung entbehren". Man erwarte daher, „daß ein jeder, der seine Meinung in einer so achtbaren Versammlung von niemand unterstützt finde, wohl selbst einen Zweifel gegen sich fassen und sie der Ansicht des Landtags unterordnen möge". Man beschloß dann, abweichende Voten nur zu erwähnen, wenn sie von einem Drittel der Versammlung unterstützt würden. Dagegen sprach sich der Stand der Landgemeinden aus, da er mit seinen zwölf Abgeordneten dieses Drittel allein nie stellen

---

83 Staatsministerium an Oberpräsident von Bassewitz, 6. Nov. 1829: Druck; Geschäftsordnung für den ersten [westfälischen] Landtag [1826], Anhang; StA. Münster Depositum Landsberg-Velen, Provinziallandtag Nr. 22, 8 und 9. Dementsprechend hieß es in der Geschäftsordnung des rheinischen Landtags vom Aug. 1843/Jan. 1845, § 21, daß ein Separatvotum zum Gutachten nur möglich sei, wenn es im Plenum vorgetragen „und die Beifügung desselben von der Plenarversammlung genehmigt worden" war: Steindruck; ZStA. Merseburg, Rep. 92 Hansemann Nr. 8 Bl. 3–3c'.

Einen anderen Usus berichtete Müffling vom vierten westfälischen Landtag; dort seien alle Separatvoten angenommen und im Bericht an den König „als Beilagen" aufgeführt worden. „Diese Vota gingen ab, ohne daß irgend ein Mitglied der Versammlung sie offiziell kannte": „Provinzialstände von Westfalen", undatiert [30. Aug. 1834]; ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 22 Bd. 1 Bl. 108'–109; datiert laut Anschreiben Müfflings ebd., Bl. 91. Die Kommission bestätigte auch jetzt ihren Kurs, Separatvoten nicht zu behindern, hielt es aber für „passend" zu bestimmen, „daß kein Separatvotum eingereicht werden dürfe, wenn es nicht auf dem Landtage verlesen worden sei": Protokoll der Kommission, 27. Jan. 1836; Kop., ZStA. Merseburg, ebd., Bl. 125'–126.

84 Allmenröder, S. 78.

konnte. Hinter dem Wunsch nach Aufnahme von Separatvoten stand also eine soziale Gruppe, die auf dem Landtag besonders schwach vertreten war. Zweifellos entsprach der Wunsch der Mehrheit, hinter dem wahrscheinlich vor allem der mächtige Stand der Rittergutsbesitzer stand, der parlamentarischen Praxis und Psychologie, wonach eine geschlossene Mehrheit den stärksten Eindruck auf die Regierung machen mußte. Aber parlamentarisches Verhalten mußte sich beim ständischen Proporz der Landtage gerade für die benachteiligten Gruppen negativ auswirken, die ungleiche Verteilung der Gewichte im Landtag sprach gegen Tendenzen zu parlamentarischem Verhalten. Sie ließ den schwächeren Teil dann, wenn er keine Verbündeten im Landtag fand, nach Helfern außerhalb desselben suchen und behinderte die Emanzipation des Landtags als ganzem gegenüber der Regierung. Die Praxis der Separatvoten wurde daher im brandenburgischen Landtag auch nicht völlig abgeschafft; vielmehr wurde beschlossen, daß die Unterstützung durch die Hälfte eines Standes für die Erwähnung von abweichenden Voten in Petitionen erforderlich sei. Dabei wurde der Wunsch ausgesprochen, daß eine Sonderung in Teile in Zukunft vermieden werde[85].

Als Pflicht, „die Ansichten der Minorität zu ehren", wurde die Weiterleitung von Sondervoten im Landtag der Provinz Preußen bezeichnet. Hier, wo die Itio in partes nicht praktiziert wurde, entschied nach der Geschäftsordnung der Landtag mit einfacher Mehrheit über die Beifügung von Sondervoten zu einer Denkschrift[86].

Außerordentlich klar hat der erste rheinische Landtag die Bedeutung von parlamentarischen Mehrheiten aufgefaßt. In der Debatte über das rheinische Recht und seine Substituierung durch das Allgemeine Landrecht trat die konservative Minderheit dafür ein, auch ihr müsse die Möglichkeit gegeben werden, in der ständischen Denkschrift die Gründe für die Stimmabgabe anzugeben. Darauf erwiderte die Mehrheit, „daß jetzt von Majorität und Minorität nicht mehr die Rede sein könne, da die Antwort auf die vorgelegte Frage als Beschluß der ganzen Versammlung angesehen werden müsse, und daß daher der Antrag gerecht sei, daß der Vorstellung die Motive einverleibt würden, welche die Ständeversammlung zu der geschehenen Bitte bewogen habe"[87]. Der rheinische Landtag wendete sich damit entschlossen von dem Prinzip der kollegialen Beratung ab und erklärte den Mehrheitswillen zum Willen der Versammlung; sie erreichte damit das höchste Maß von Durchsetzungsvermögen gegenüber der Regierung.

Letztlich bedeutete die Itio in partes für die unterlegenen Stände im Landtag nur eine Möglichkeit, sich gegen die Verletzung eigener Rechte und Interessen zur Wehr zu setzen. Die Politik einer Mehrheit konnte so konterkariert werden, eine eigene Politik ließ sich aus der Minorität heraus mit der Itio nicht durchsetzen; die Itio war nicht als Ersatz für eine

85 Protokoll des Landtags, 4. Febr. 1831: ebd., S. 96 f.

86 GO. Preußen 1843, S. 13 § 29.

87 Hasenclever, Geschichte, S. 41.

fehlende Mehrheit zu gebrauchen. Theoretisch galt das für alle Stände, da sie allein überall keine Zweidrittelmehrheit hatten; auch die Rittergutsbesitzer konnten ohne Mitwirkung von Abgeordneten eines anderen Standes keine Denkschrift an den König verabschieden. Noch schwieriger war die Lage von Städten und Landgemeinden, da sie auch durch die Verbindung untereinander noch keine gesetzliche Mehrheit erreichen konnten[88]. Zum Problem wurde das, als in den vierziger Jahren Städte und Landgemeinden durch Anträge an den König verstärkt ihre Rechtsstellung zu verbessern versuchten und dabei in den meisten Landtagen auf den Widerstand der Rittergutsbesitzer stießen. Auf dem schlesischen Landtag von 1843 beantragte der Abgeordnete der Städte, Bürgermeister Dittrich, daß bei den Landratswahlen nicht nur die Rittergutsbesitzer, sondern auch die städtischen und bäuerlichen Abgeordneten im Kreistag zugelassen sein sollten. Im Plenum des Landtags wurde die Petition nur mit 49 Stimmen unterstützt, 38 sprachen sich dagegen aus – die Zweidrittelmehrheit war verfehlt worden. Darauf traten sämtliche Abgeordnete von Städten und Landgemeinden an den Kommissar mit der Bitte heran, die Petition direkt an den König weiterzuleiten und eine Entscheidung zu erreichen, ob ihnen im vorliegenden Fall nicht die Itio in partes erlaubt sei. Nach Beratungen in der Immediatkommission in Berlin wurde die Itio genehmigt[89]. Sie fand darauf im Landtag statt, ja, nach Wuttke wurde sie „auf diesem Landtag die Waffe der Unteren", gemeint waren die unteren Stände der Städte und Landgemeinden[90].

Als diese Entwicklung in Berlin erkannt wurde, entstand die Befürchtung, daß man mit der Zulassung der Itio in partes in dem erwähnten Fall eine gefährliche Lage geschaffen hatte. Friedrich Wilhelm III. hatte 1834 durch besondere Genehmigung die Itio zugelassen, wenn der Antrag eines Standes von der Mehrheit des Landtags verworfen worden war[91]. Die Regierung sah sich nun zu einer Änderung dieser Entscheidung gezwungen: Wenn eine Petition die gesetzliche Mehrheit nicht erreicht habe, sei auch eine Itio in partes nicht zulässig, weil ein Beschluß des Landtags nicht vorliege. „Dadurch ... daß ein Antrag die verfassungsmäßige Majorität nicht erlangt, um ihn überhaupt zu einer... Petition zu erheben, kann ein einzelner Stand sich in seinem Rechte nicht verletzt fühlen, indem der Beschluß des Landtages, die Petition nicht anzunehmen, nur die Folge hat, daß es bei dem bestehenden Zustande verbleibt"[92]. Die Regierung machte den Städten und Landgemeinden damit

88 Vgl. oben S. 187.

89 Protokoll der Kommission, 30. März 1843: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 22 Bd. 2 Bl. 91–92^{v}. Dazu Innenminister Arnim an Oberpräsident Merckel, 3. April 1843: Kop., ebd., Bl. 151–154^{v}.

90 Ebd., S. 199. Der Begriff der „unteren Stände" ebd., S. 197.

91 Kabinettsordre vom 25. März 1834; ferner Staatsministerium an Oberpräsident Vincke, 18. Juli 1834: Rauer, Gesetzgebung NF. 2, S. 154 f. Text des Erlasses vom 18. Juli 1834: Bleich, Landtag 3, S. 1036. Hinweise auf den Zusammenhang, in dem die Kabinettsordre vom 25. März 1834 entstanden sein soll, in einem Diskussionsbeitrag des westfälischen Abgeordneten Bracht: ebd., S. 1033.

92 Landtagsabschied für die schlesischen Stände, 30. Dez. 1843: Rauer, Gesetzgebung 2, S. 313, vgl. Wuttke, S. 200. Eine andere Petition der schlesischen Städte und Landge-

klar, daß sie eine Änderung ihrer Lage im Landtag nur mit der Zustimmung der Rittergutsbesitzer erreichen konnten. Der Versuch, mit Hilfe der Itio in partes ohne diesen Stand Petitionen an den König zu verabschieden, der 1843 im Posener Landtag von den Städten und Landgemeinden gemacht wurde, um die Ablösung der Jagdgerechtigkeiten zu erreichen, wurde von der Regierung verhindert, und zwar mit der gleichen Begründung wie im schlesischen Landtag. Ebenso verliefen Versuche im rheinischen Landtag, die Zahl der städtischen und bäuerlichen Abgeordneten, und im westfälischen Landtag, die der bäuerlichen Abgeordneten zu erhöhen. Überall wurde die Itio abgelehnt; nach Auffassung der Regierung war kein Recht verletzt, sondern überall durch die Ablehnung der Anträge von Städten und Landgemeinden „nur die Aufrechterhaltung des bestehenden Rechtes bewirkt worden"[93]. Dieser Triumph des Immobilismus, den das Ministerium feiern konnte, brachte für Städte und Landgemeinden die Klärung, daß sie an der legalen Vertretung ihrer Wünsche nach Änderung der Verfassung gehindert waren. Zwar wurde auf dem brandenburgischen Landtag von 1845 noch einmal ein Antrag auf Vermehrung der städtischen Abgeordneten gestellt, doch erklärte sich der Marschall unter Hinweis auf die Regierungsauffassung nicht bereit, eine Itio zuzulassen; nur eine Erklärung zu Protokoll wollte er annehmen[94].

Der Wunsch, auf die Itio in partes zu verzichten, der auf dem vierten brandenburgischen Landtag gegenüber dem schwächsten Stand ausgesprochen wurde, ist verständlich. Sprach die Itio doch immer für eine Notwehrsituation, die andeutete, daß die Macht gegenüber einer Minorität mißbraucht worden war[95]. Die Einheit der Versammlung wurde aufgebrochen, von der man wußte, daß sie einen hohen Wert darstellte, sei es den der nationalen Einheit und Integration oder unter bestimmten Aspekten auch den der Einheit gegenüber der Regierung. Manche Formulierungen lassen deutlich erkennen, daß eine Notwehr in Form der Itio in partes schlecht angesehen war und nicht gern gebraucht wurde. Der liberale schlesische Publizist Heinrich Wuttke sprach von einem „gehässigen Antrag der Spaltung"[96], die Abgeordneten der schlesischen Städte

---

meinden, die Zahl der Abgeordneten dieser Stände zu vermehren, wurde ebenfalls durch Itio in partes verabschiedet und von der Regierung ebenso beschieden: Rauer, ebd., S. 313 f. Eine gemeinsame Beratung von Immediatkommission und Staatsministerium zu dieser Frage, 1. Juli 1843: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 22 Bd. 2 Bl. 182–185[v].

93 Rauer, ebd., S. 312 ff., besonders S. 314.

94 Rauer, Gesetzgebung NF. 2, S. 156. Die drei Abgeordneten von Berlin versuchten beim Vereinigten Landtag, die uneingeschränkte Bedeutung des Artikels über die Itio sicherzustellen; 10. April 1847: Bleich, Landtag 1, S. 629 ff. Sie scheiterten mit ihrem Antrag an der Ablehnung der Herrenkurie: ebd. 4, S. 213 ff. Gutachten der Abteilung der Herrenkurie, 5. Juni 1847: ebd. Gutachten der Abteilung der Kurie der drei Stände, 17. Mai 1847: ebd. 3, S. 1030 ff.

95 Auch die Landtagsmarschälle waren aufgefordert, „die Sonderung in Teile nicht zu begünstigen, *vielmehr ... immer dahin zu wirken*, daß solcher durch gütliche Vereinigung möglichst vorgebeugt werde ...": Friedrich Wilhelm III. an Staatsministerium, 21. Mai 1827; Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 22 Bd. 1 Bl. 12.

96 Wuttke, S. 124.

und Landgemeinden betonten 1843 ihre Abneigung gegen die Itio mit der Bemerkung: „Sonderung in Theile ... ist eben immer eine Sonderung und wünschenswerth, daß die Einheit des Landtages nicht ohne Noth aufhören dürfe"[97]. Die Minderheiten wurden also bei jeder Itio in partes auch vor die Alternative gestellt, entweder für die Sicherung ihrer Rechte aufzutreten oder aber der grundsätzlich als Wert angesehenen Einheitstendenz des Landtags zu folgen. Minorisierung und das Odium der Spaltung, doppelte Strafe also drohte den benachteiligten Gruppen auf dem Landtag, den Städtern und besonders den Bauern.

Hatte sich ein Stand für die Itio entschieden, so beriet er gesondert unter Leitung des Landtagsmarschalls. Wer zur Itio schritt, mußte also in Kauf nehmen, daß eine die ständischen Grenzen überschreitende Politik aufgegeben wurde. Die Unterstützung aus anderen Ständen, überhaupt die Solidarisierungstendenz und Parteibildung zwischen den Abgeordneten verschiedener Stände konnte nicht zum Zuge kommen – es sei denn, zwei Stände beantragten zur gleichen Sache eine Itio in partes. Einem Vorfall auf dem brandenburgischen Provinziallandtag von 1829 kommt daher symptomatische Bedeutung zu. Dort hatten die Bauern bei der Diskussion des Antrags, die Verpflichtung der Einlieger und Hausleute auf dem Lande zur Zahlung der Schutzgelder oder des Jurisdiktionszinses durch Gesetz festzustellen, eine Itio in partes beschlossen. Die Städter stimmten mehrheitlich mit den Rittergutsbesitzern für den Antrag. Von den wenigen Gegnern des Antrags unter den städtischen Abgeordneten erklärte nur einer, Kaufmann Pietsch aus Berlin, er werde sich dem Stand der Landgemeinden bei der Itio anschließen. Darauf entgegnete der Marschall von der Marwitz, er könne sein „Votum dem Gutachten seines Standes" beifügen; keineswegs stehe es ihm aber zu, „seinen Stand zu verlassen und sich einem anderen Stande anzuschließen". Als Pietsch auf seiner Absicht beharrte, verbot Marwitz ihm die gemeinsame Beratung mit den Landgemeinden unter Berufung auf seine Geschäftsordnungsgewalt. „Diese Erklärung", so berichtete Marwitz dem Landtagskommissar, „beendete einen gegen den Herrn Pietsch ausbrechenden Tumult in der Versammlung, der sehr ernst zu werden anfing"[98].

Unter den liberal orientierten Abgeordneten bestand die Auffassung, daß die Itio in partes eine Funktion der ständischen Trennung sei. Je schroffer die Spaltung, desto häufiger der Gebrauch der Itio. Um 1840 meinte daher der ostpreußische Rittergutsbesitzer Magnus von Brünneck, daß die Seltenheit des Antrags auf Itio in partes im preußischen Provinziallandtag darauf zurückzuführen sei, daß nur drei, nicht vier Stände wie vielfach in anderen Landtagen vertreten seien. Er wollte damit wohl andeuten, daß die Einrichtung eines Standes der Fürsten und Standesherren von den Städten und Landgemeinden nur als Verstärkung des ohnehin dominierenden Standes der Rittergutsbesitzer empfunden und insofern als Provokation und Verschärfung der ständischen Spaltung

97 Rauer, Gesetzgebung 2, S. 311.

98 6. Febr. 1829: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 22 Bd. 1 Bl. 25–26'.

angesehen wurde[99]. Das Dreiständeschema begünstigte die ohnehin unter den Rittergutsbesitzern der Provinz Preußen verbreitete Tendenz zu einer sozial integrativen Politik und bewirkte die in der übrigen Monarchie bestaunte „Einigkeit in den Anträgen"[100]. Während des Vereinigten Landtags konnte der ritterschaftliche Abgeordnete von Saucken voller Stolz erklären, daß die Itio in partes in der Provinz Preußen „noch niemals vorgekommen" sei[101].

Angesichts der skizzierten Probleme lag es nahe, daß im Vereinigten Landtag einer der liberalen Abgeordneten, von Beckerath, die Aufhebung der auch hier vorgesehenen Itio in partes beantragte; denn „so lange die allgemeine Ständeversammlung nicht als eben so untheilbar betrachtet wird, wie das Land, das sie vertritt, so lange der Krone einerseits und jedem Stande, jeder Provinz andererseits vorbehalten bleibt, eine Sonderung in Theile herbeizuführen, so lange ist diese Institution der Gefahr ausgesetzt, statt des Gesamtinteresses Partikularinteressen zu vertreten, das Nationalgefühl zu schwächen, statt zu stärken, die Staatskraft zu zersplittern, statt zu sammeln, und somit die Zwecke, zu welchen sie bestimmt ist, nicht nur nicht zu fördern, sondern denselben geradezu entgegenzuwirken". Der Antrag fand jedoch schon im Ausschuß der Kurie der drei Stände keine Mehrheit, verständlicherweise, da ja die ungleiche Vertretung geblieben und diese die Ursache für die Einführung der Itio in partes gewesen war. Beckerath meinte, daß sich „alle divergirende Sonderinteressen durch gegenseitige Durchdringung ... zu einer Einheit vermitteln" müßten, während das „provinzielle Leben" in den Provinzialständen seine Stütze fände. Wie sich aber die Einheit auf der Grundlage der ungleichen Vertretung verwirklichen sollte, ohne daß es zur Benachteiligung der schwach vertretenen Stände kam, führte er nicht aus. Man kann Beckeraths Antrag wohl nicht anders verstehen, als daß er bereit war, den bestehenden Ständeproporz zu akzeptieren, um auf seiner Basis politisch zu arbeiten; Mehrheiten hoffte er ohne die Absicherung der Itio in partes zu finden. Auf diesem Wege konnte ihm die Mehrheit der Kurie der drei Stände nicht folgen. Der Antrag fand keine gesetzliche Mehrheit[102].

e) Die Ausschüsse

Fast alle Entscheidungen der Landtage wurden durch Ausschüsse vorbereitet und vorberaten, deren Anzahl und Thematik vielfach wechselte[1]. Der rheinische Landtag hatte auf den fünf Versammlungen zwi-

99 So Brünneck zu Kultusminister Eichhorn nach seinen 1863 bis 1865 niedergeschriebenen Erinnerungen: Herre, S. 295. Er erklärte, daß die Itio auf dem preußischen Landtag „noch fast nie beantragt worden und zur Ausführung gekommen" sei.

100 So Eichhorn nach Brünnecks Erinnerungen: ebd. (Zitat umgeformt).

101 Sitzung der Kurie der drei Stände, 26. Mai 1847: Bleich, Landtag 3, S. 1036.

102 Text des Antrags von Beckerath und Gutachten der Abteilung: Bleich, Landtag 3, S. 942 f.

1 Listen über die Ausschüsse des dritten und vierten sächsischen Landtags: GStA. Berlin, Rep. 90C Nr. 75 S. 87–93, 113–119. Listen über die Ausschüsse des ersten bis fünften

schen 1826 und 1837 zwölf oder dreizehn Ausschüsse, einmal nur neun. Größere Differenzen gab es auf dem sächsischen Landtag, wo 1825 zehn[2], 1829 elf und 1833 nur sechs Ausschüsse eingerichtet wurden. Der erste westfälische Landtag hatte zehn Ausschüsse, die späteren mehr[3]. Thematisch orientierten sich die Ausschüsse vorrangig an den Propositionen, die den Landtagen vorgelegt wurden, wobei gelegentlich auch mehrere Propositionen von einem Ausschuß beraten wurden. Die Anzahl der Ausschüsse korrespondierte deshalb gelegentlich mit der der Propositionen[4]. Hinzu traten vielfach Ausschüsse „zur Prüfung der Petitionen"[5], zur „Berichterstattung" über Mitteilungen der Regierung an den Landtag, zur Erledigung der von der Regierung im Landtagsabschied nicht befriedigend behandelten Anträge; ein „Justiz- und Verfassungsausschuß" bearbeitete auf dem westfälischen Landtag von 1843 die Petitionen zur ständischen Verfassung[6]. In einigen der genannten Fälle handelt es sich bereits deutlich um Ausschüsse, die auf jedem Landtag eingesetzt wurden, in anderen um ad hoc-Bildungen. Klar ist der Übergang zu regelmäßig wiederkehrenden Fachausschüssen in der Geschäftsordnung des rheinischen Landtags von 1837 erkennbar; es sollen folgende Ausschüsse eingerichtet werden:

1. „zu Kirchen und Schulsachen",
2. „zum Justizwesen",
3. „zu den Finanzsachen",
4. „zur Polizei",
5. „zum Handel und Gewerbe",
6. „zur Landwirtschaft",

---

rheinischen Landtags: FSLA. Lich, Konv. 86. Nach einem Verzeichnis im Nachlaß des Abgeordneten Haw hatte der erste rheinische Landtag 14 Ausschüsse: LV. Rheinland Köln, PA. Nr. 266a Bl. 20–27. Nur vier Ausschüsse auf dem ersten Posener Landtag: Rumpf 5, S. 163.

2 Liste der Ausschüsse und ihrer Mitglieder: Segler, S. 60.

3 Botzenhart–Hubatsch 7, S. 104, vgl. aber ebd., S. 469, wo 12 Ausschußdirektoren genannt werden. Nach Roebers, S. 49 waren es acht Ausschüsse; für den gleichen Landtag wurden fünf Ausschußzimmer eingerichtet: ebd., S. 91. Elf Ausschüsse nach Vorschlag Steins auf dem dritten westfälischen Landtag: Botzenhart–Hubatsch 7, S. 958; vgl. aber S. 973, wo Änderungen diskutiert werden. Der siebte Landtag 1843 hatte 15 Ausschüsse: Protokolle Landtag Westfalen 1843, S. 11–19. – Ungeklärt bleibt im Rahmen dieser Darstellung, ob die Ausschüsse der Provinziallandtage Entwicklungstendenzen unterlagen, etwa im Sinne einer Vermehrung der Ausschüsse im Laufe des Vormärz; vgl. Dechamps, S. 3.

4 Vgl. den ersten sächsischen Landtag, wo für neun Propositionen acht Ausschüsse eingerichtet wurden: Segler, S. 24. Ein neunter Ausschuß wird später für eine nachträglich vorgelegte Proposition eingerichtet: ebd., S. 61. Vgl. auch GO. Westfalen 1826, § 5, wo es heißt, „die Anzahl der Ausschüsse" richte „sich nach der Verschiedenheit der Gegenstände".

5 Die Genesis dieses Ausschusses auf dem ersten sächsischen Landtag beschreibt Segler, S. 24. Von ihm heißt es ebd., S. 62, er sei „dem Landtagsmarschall Behufs Prüfung und Sichtung der Anträge, Bitten und Beschwerden, welche eingehen, beigeordnet". Ein Ausschuß für Petitionen auch in: GO. Westfalen 1826, § 2. Er sollte „über die Vorfrage, ob die Sache sich zur ständischen Beratung in Hinsicht auf Kompetenz, Form, Zeit usw. eigne ..., sein Gutachten an die Plenarversammlung" abgeben. Dazu Nohlen, S. 388.

6 Protokolle Landtag Westfalen 1843, S. 13.

7. „zu den Provinzialinstituten",
8. „zu den Kommunalangelegenheiten"[7].

Auch im preußischen Provinziallandtag orientierten sich die Ausschüsse an regelmäßig wiederkehrenden Sachgebieten, so gab es 1843 Ausschüsse

1. „für die ständischen Angelegenheiten",
2. „für die juridischen Angelegenheiten",
3. „für Handel und Gewerbe",
4. „für die Finanzangelegenheiten",
5. „für Militärangelegenheiten",
6. „für die Angelegenheiten des Innern",
7. „für Kirchen- und Schulangelegenheiten",
8. „für Armen-Angelegenheiten",
9. „für Revision der Geschäfts-Ordnung und Prüfung des Kassenwesens"[8].

Neben diesen Fachausschüssen gab es jeweils nach Bedarf weiterhin Spezialausschüsse.

Auf dem schlesischen Landtag gab es einen „Zentralausschuß", dem zunächst alle Propositionen und Petitionen zugewiesen wurden und „welcher über deren Bedeutsamkeit, Dringlichkeit oder Unangemessenheit" in der Plenarversammlung „gutachtlich" berichtete. Der Zentralausschuß unterbreitete Marschall und Plenum Vorschläge für das Arbeitsprogramm des Landtags, doch bedürfte es noch einer eingehenden Prüfung, ob vom Ausschuß Vorentscheidungen getroffen oder Lenkungsfunktionen ausgeübt wurden. Der von den Breslauer Abgeordneten 1841 eingebrachte Reichsständeantrag wurde dem Plenum vom Zentralausschuß mit der gutachtlichen Meinung vorgelegt, daß „der Erfahrung nach Völker ohne Verfassung weit glücklicher seien als diejenigen mit Konstitutionen"; der Antrag sei deshalb abzulehnen. Trotzdem fand im Plenum noch eine ausführliche Debatte statt, an deren Ende eine Abstimmung durchgeführt wurde, in der die Breslauer mit 8:77 Stimmen unterlagen[9]. – Es bleibt schließlich zu erwähnen, daß der Zentralausschuß außerhalb der Plenarsitzungen für die Kommunikation mit den nicht in den Ausschüssen tätigen Abgeordneten sorgte, indem er diese „täglich zur bestimmten Stunde" über die Landtagsgeschäfte informierte[10].

Die Anzahl der Ausschußmitglieder schwankte auf dem ersten sächsischen Provinziallandtag zwischen fünf und acht[11], auf dem dritten zwischen sechs und dreizehn, auf dem vierten zwischen sechs und zwölf

7 LV. Rheinland Köln, PA. Nr. 262. Zur Problematik der regelmäßig wiederkehrenden Fachausschüsse Dechamps, S. 3.

8 Protokolle Landtag Preußen 1843, S. 5 ff. Am 14. März 1843 wurde zusätzlich ein Ausschuß für Chausseen- und Eisenbahnangelegenheiten gebildet: ebd., S. 13. Auf dem preußischen Landtag von 1845 wurden zwölf Ausschüsse eingerichtet: Protokolle Landtag Preußen 1845, S. 5 ff.

9 Wuttke, S. 172 f.; vgl. unten S. 544.

10 GO. Schlesien 1830, § 7 f. Klawitter, Provinziallandtag, S. 29; Wuttke, S. 138.

11 Segler, S. 60 f.

Mitgliedern. Auf dem ersten westfälischen Landtag hatten die Ausschüsse zumeist 5 Mitglieder, von denen eines zugleich der Direktor war[12], auf dem siebten waren es zwischen 7 und 18 Mitglieder[13]. Wichtig ist auch, ob die Ausschüsse völlig abgetrennt von den übrigen Abgeordneten tagten oder ob es so etwas wie eine landtagsinterne Öffentlichkeit der Sitzungen gab, wonach Abgeordnete als Zuhörer oder Berater zugelassen waren[14]. Das Letztere ist vom Ausschuß des ersten rheinischen Landtags bekannt, der sich mit der Städte- und Landgemeindeordnung befaßte. Dort gesellte sich „ein großer Teil von Abgeordneten zu den Mitgliedern" des Ausschusses, wodurch „eine allgemeine Anteilnahme entstanden sei und die einzelnen Verhältnisse der Örtlichkeiten reiflicher erwogen und berücksichtigt worden seien"[15]. Die als Gäste anwesenden Abgeordneten haben danach an der Meinungsbildung im Ausschuß teilgenommen. Auch von den Landtagen der Provinz Preußen ist bekannt, daß Abgeordnete in den Ausschüssen „hospitierten", in denen sie nicht Mitglieder waren[16]. In der rheinischen Geschäftsordnung von 1837 heißt es dagegen nur, daß dem Marschall der Zutritt zu den Sitzungen der Ausschüsse freistehe, „jedoch ohne Stimmrecht"[17]. Eine Öffentlichkeit der Ausschußsitzungen für die anderen Abgeordneten bestand demnach auf diesem Landtag wohl nicht.

Bei Erörterung der autoritären Strukturen des Landtags ist die Rolle des Ausschußvorsitzenden, der Direktor oder auch Präses[18] genannt und vom Marschall eingesetzt wurde, schon erwähnt worden[19]. Er hatte im Ausschuß einen Einfluß, der dem des Marschalls im Plenum glich. Die Vorsitzenden beriefen die Sitzungen ein, stellten die Tagesordnung auf, ernannten die Referenten und leiteten überhaupt den Geschäftsgang[20], den sie, wie Hüffer einmal bemerkte, dazu nutzen konnten, „ihnen mißliebige Verhandlungen unter allerhand Vorwänden hinauszuschieben oder zu beseitigen"[21]. Nicht zufällig beobachtete Hüffer ein derartiges Bestreben bei einem gesellschaftspolitisch besonders brisanten Thema, nämlich dem Aufkauf von Bauernhöfen durch den Großgrundbesitz. Hüffer wollte ihn durch gesetzliche Maßnahmen verhindern. Er stieß mit seinem Antrag auf den Widerstand interessierter Rittergutsbesitzer, die eine Behandlung im Ausschuß zu verzögern wußten, bis das Ende des

12 Roebers, S. 49.

13 Protokolle Landtag Westfalen 1843, S. 11–19.

14 Zu dieser Problematik Bentham, S. 257.

15 Bericht des Landtagskommissars Bodelschwingh, 14. Jan. 1827: K. Weber, S. 62 Anm. 117.

16 Schön an Friedrich Wilhelm IV., 14. März 1841: Rothfels, Schön, S. 226. In den vorliegenden Geschäftsordnungen dazu kein Anhaltspunkt. Nach GO. Preußen 1843, S. 6 f. § 13 konnte der Antragsteller auf seinen Wunsch zum beratenden Mitglied des zuständigen Ausschusses ernannt werden.

17 LV. Rheinland Köln, PA. Nr. 262. GO. Rheinprovinz 1826, § 16 mit dem Zusatz, daß der in einem Ausschuß erscheinende Marschall die Debatte leite.

18 So im Landtag der Provinz Preußen: Protokolle Landtag Preußen 1843, S. 76.

19 Vgl. oben S. 328 mit Anm. 6, S. 333 mit Anm. 31.

20 GO. Westfalen 1826, § 6 ff. Ähnlich GO. Sachsen 1825, S. 4 ff. § 11 ff.

21 Steffens, Hüffer, S. 141 (Zitat umgeformt), vgl. ebd., S. 123.

Landtags näherrückte und Hüffer einer Zurücklegung der Akten bis zum nächsten Landtag zustimmen mußte[22]. Derartige Vorkommnisse erscheinen naheliegend, wenn man bedenkt, daß die Ausschußdirektoren ernannt und nicht gewählt und dem Einfluß der Ausschußmitglieder weitgehend entzogen waren. Vom ersten sächsischen Landtag ist bekannt, daß die Sitzungen der Ausschüsse sogar teilweise in den Wohnungen der Vorsitzenden stattfanden, da die Zimmer im landschaftlichen Hause nicht ausreichten[23]. Gegenüber dem Marschall hatte der Direktor eine Berichtspflicht[24].

Die Diskussionen der Ausschüsse gingen von den schriftlich ausgearbeiteten Gutachten der Referenten aus, sie wurden vom Direktor geleitet. Es folgte die Abstimmung, für die nach der Mustergeschäftsordnung der Referent die Fragen formulierte; nur im Fall, daß die Fragen umstritten waren, lag die Entscheidung wieder beim Direktor[25]. Ob auch im Ausschuß mit Zweidrittelmehrheit entschieden wurde, geht aus der Mustergeschäftsordnung nicht hervor; andere Geschäftsordnungen forderten nur die absolute Mehrheit der Stimmen[26]. Das Protokoll referierte die Diskussion und verzeichnete bei den Abstimmungen die Auffassungen der Minderheit, wenn diese es wünschte. Der Referent oder ein anderes vom Vorsitzenden ernanntes Ausschußmitglied entwarf das Gutachten und eventuell auch einen Gesetzestext. Das Gutachten wurde nach der Verabschiedung von allen Ausschußmitgliedern unterzeichnet und dem Landtagsmarschall zugleich mit dem Vorschlag eines Referenten für die Plenarversammlung zugeleitet[27].

Die Ernennung der Ausschußmitglieder lag beim Marschall. Es ist daher zu untersuchen, wieweit die Ausschüsse den ständischen Proporz des Landtags widerspiegelten und welche Überlegungen überhaupt bei der personellen Besetzung eine Rolle spielten.

Von den zehn Ausschüssen des ersten sächsischen Provinziallandtags z. B. waren vier mit Vertretern der vier Stände besetzt; in den übrigen sechs Fällen fehlte fünfmal ein Vertreter des ersten Standes, was nicht so stark ins Gewicht fällt, da dieser gar nicht in der Lage war, mit der kleinen Zahl seiner Vertreter alle Ausschüsse zu besetzen. Von politischer Bedeutung war dagegen, daß in einem Ausschuß, nämlich dem für

---

22 Antrag Hüffers betreffend die Selbständigkeit des Bauernstandes und die Anhäufung des Grundeigentums in die Hände weniger, 20. Febr. 1837: Steffens, Hüffer, S. 462 ff., dazu ebd., S. 459 ff.

23 Segler, S. 24. Die Möglichkeit, bei „Mangel an Raum" außerhalb des Ständehauses zu tagen, auch durch GO. Rheinprovinz 1837, § 6 vorgesehen.

24 Mustergeschäftsordnung, § 9: Rauer, Gesetzgebung 2, S. 303; GO. Westfalen 1826, § 6.

25 Mustergeschäftsordnung, § 9: ebd.

26 Nach GO. Sachsen, S. 6 § 15 war nur absolute Mehrheit erforderlich, desgleichen GO. Rheinprovinz 1826, § 16. GO. Rheinprovinz 1837 enthielt die Klausel nicht mehr.

27 Mustergeschäftsordnung, ebd. – Nach der teilweise von Stein entworfenen GO. Westfalen 1826 gab es auch in den Ausschüssen die Möglichkeit der Itio in partes; dann entwarf jede Partei ein eigenes Gutachten, das dem Marschall zuging. Ähnlich GO. Sachsen 1825, S. 6 § 15. Vermutlich entsprach die Regelung nicht der Absicht des Gesetzgebers. Vgl. GO. Rheinprovinz 1837, § 7: „Eine Itio in partes kann in den Ausschüssen nicht stattfinden".

die städtische Gemeindeordnung, nur die ersten drei Stände, nicht aber die Landgemeinden vertreten waren[28]. Nach den Ständegesetzen war der Marschall gehalten, bei der Ernennung der Ausschußmitglieder den im Plenum herrschenden Proporz „zu beobachten"[29]. Gemeint war der ständische Proporz, bei dessen Beachtung dem Marschall immer noch die Möglichkeit blieb, innerhalb eines Standes nach politisch erwünschten und unerwünschten Abgeordneten zu unterscheiden. Nachweisen läßt sich eine solche Praxis beim Freiherrn vom Stein[30]. Es kann überdies nicht verwundern, daß angesichts des Ermessensspielraums, den der Marschall hatte, auch der Proporz nicht regelmäßig eingehalten wurde – die Ausschüsse des sächsischen Landtags zeigten das bereits. Freiherr vom Stein formulierte als westfälischer Marschall in der Geschäftsordnung, die Ernennung der Ausschußmitglieder habe einerseits auf „Sachkenntnis und Geschäftsfähigkeit", anderseits aber „auf das Stimmenverhältnis" der Stände untereinander – also den Proporz – „und das Interesse der einzelnen Stände an dem vorliegenden Gegenstande Rücksicht" zu nehmen[31]. Damit war eine Abweichung vom Proporz legalisiert und eine Besser- oder Schlechterstellung einzelner Stände vorbereitet. Die Praxis zeigt, daß das Stimmenverhältnis der Stände nicht selten unberücksichtigt blieb. Stein hat selbst das Beispiel eines Gegenstandes genannt, der nur einzelne und eben nicht alle Stände interessiere: das Ablösungsgesetz für die westfälischen Bauern. „Hier wird der Ausschuß nur aus dem zweiten und vierten Stand", den Rittergutsbesitzern und den Landgemeinden, „zusammengesetzt und wächst dem zweiten die Stimme des ersten Standes zu", d. h. der Standesherren. Das Ergebnis dieser Berechnung war, daß für die Rittergutsbesitzer eine Mehrheit herauskam, was nach der Zusammensetzung des Landtags eigentlich nicht möglich war[32].

Hinweise auf die Abweichung vom ständischen Proporz sind nicht selten, sie sind aber nicht immer in gleicher Weise politisch zu verstehen wie bei der Ablösungsfrage in Westfalen. Der Ausschuß des ersten schlesischen Landtags, der sich mit den Vorschlägen der Staatsregierung für eine Revision der Städteordnung befaßte, bestand aus neun städtischen Abgeordneten neben nur sechs der übrigen Stände. Damit war fast ein Drittel der städtischen Abgeordneten überhaupt in diesem Ausschuß

28 Segler, S. 60 f.

29 Vgl. oben S. 200.

30 Dazu oben S. 332. Gelegentlich betont ein Landtagsbericht, daß bei der Ausschußbesetzung auch an die Berücksichtigung einzelner Interessengruppen innerhalb eines Standes gedacht wurde. So wurden auf dem zweiten brandenburgischen Landtag bewußt auch Vertreter der nicht einem Magistrat angehörenden städtischen Abgeordneten aufgenommen, die, wie oben S. 294 ausgeführt, nur schwach vertreten waren: Rumpf 4, S. 3.

31 Botzenhart–Hubatsch 7, S. 80.

32 Denkschrift Steins zur Geschäftsordnung, 2. Okt. 1826: Botzenhart–Hubatsch 7, Nr. 47 S. 60. Stein fügte bedeutungsvoll hinzu: „Anders ist es in der Plenarversammlung, wo sich vor das erste die Sache nicht abändern läßt". Für eine vom ständischen Proporz abweichende Besetzung von Ausschüssen sprach sich Stein auch bei anderer Gelegenheit aus: ebd., Nr. 859 S. 983.

versammelt[33]. Ein Vorteil für die Städte oder ein Nachteil für die anderen Stände war damit offenbar nicht verbunden. Das Problem lag in der Möglichkeit, daß der Marschall überhaupt bei der Besetzung der Ausschüsse vom Proporz des Landtags abweichen konnte; denn schließlich ließ sich auf diese Weise das politische Gewicht der Stände in Ausschuß und Plenum verschieben, und zwar eventuell so, daß eine Korrektur der Ausschußvorlagen in der Diskussion und den Abstimmungen des Plenums nicht mehr möglich war. Eine Diskrepanz der politischen Gewichte im Ausschuß und im Plenum gereichte allerdings den Begünstigten nicht unbedingt zum Nutzen. Im preußischen Landtag von 1837 hatte der Marschall den Ausschuß zur Beratung einer ritterschaftlichen Erbfolgeordnung so einseitig konservativ besetzt, daß im Ergebnis abseitige und unvorteilhafte Regelungen herauskamen. Sie erregten das Plenum derartig, daß der Entwurf kaum Unterstützung fand und mit einem Eklat durchfiel[34].

Angesichts der hochgradig politischen Zusammensetzungen der Ausschüsse waren diese nicht nur der Ort ruhiger Beratung, sondern auch harter und scharfer Diskussionen, so etwa bei der Behandlung der Provinzialschulordnung während des preußischen Landtags von 1834. Nicht ohne Selbstlob berichtete Magnus von Brünneck, daß er zusammen mit einem anderen Abgeordneten auf Bitten des Vorsitzenden, des Rittergutsbesitzers Friedrich Heinrich Johann von Fahrenheid, vom Landtagsmarschall zusätzlich in den Ausschuß entsandt worden sei, da dieser gegen die lautstarke Opposition insbesondere einiger westpreußischer Gutsbesitzer „mit seinem schwachen Organ nicht durchdringen" konnte. Brünneck unterstützte nun den Vorsitzenden, wie er berichtete, mit seiner „Stentorstimme", die er sich als Regimentskommandeur zugelegt habe; als es zur Abstimmung über die wichtigsten Paragraphen des Gesetzes kam, sei es ihm gelungen, „alle diese Maulhelden zu überschreien und so die Majorität der Kommissionsmitglieder für die Annahme des Gesetzes zu gewinnen"[35].

Im allgemeinen war die Arbeit der Ausschüsse ganz auf das Plenum orientiert. Nur in Ausnahmefällen wurden Ausschüsse mit einer Beschlußkompetenz ausgestattet, so bei der Behandlung des Provinzialkirchen- und Schulrechts der Grafschaft Mark, des Provinzialrechts des Fürstentums Minden und des Provinzialrechts des Fürstentums Paderborn im westfälischen Landtag von 1843. Man ging so vor, daß die Mitglieder des Landtags, die den erwähnten Landesteilen angehörten, den Ausschüssen beigesellt wurden, „um sich von den Arbeiten der Ausschüsse genau zu informiren, in noch anzuberaumenden Ausschuß-Versammlungen ihre etwaige Bedenken und Anträge zu den bisherigen

33 Klawitter, Provinziallandtag, S. 47.

34 Vgl. unten S. 459 f.

35 Herre, S. 308; vgl. Rumpf 12, S. 13 f.

Arbeiten der Ausschüsse einzubringen und dann den abzufassenden Bericht so zu betrachten, als enthalte er den Beschluß der Plenar-Versammlung, deren übrige Mitglieder der größeren Zahl nach von den zu sammelnden provinziellen Bestimmungen zu wenige Kenntnis haben würden, als das eine Berathung derselben vor dem ganzen Landtage irgend ersprießlich erscheinen könne"[36].

Über die preußische Provinzialschulordnung hielt der zuständige Ausschuß 14 Sitzungen ab[37]. Es liegt auf der Hand, daß diese Arbeit außerordentlich belastete, zumal wenn Abgeordnete in mehreren Ausschüssen tätig waren. Auf dem ersten westfälischen Landtag war der Abgeordnete Sommer in sieben von insgesamt acht[38] Ausschüssen tätig; er berichtete, daß er sich „redlich geplagt" habe[39]. Friedrich Harkort wirkte auf dem dritten westfälischen Landtag in fünf Ausschüssen, auf dem folgenden in vier, auch er klagte über Nachtarbeit – „die Augen fallen mir am Tage zu"[40]. Hier liegt einer der Gründe, daß die Tätigkeit auf dem Landtag vielfach als Strapaze empfunden wurde[41]. Vergleicht man allerdings die Verteilung der Ausschußsitze unter den Abgeordneten, so erkennt man eine sehr unterschiedliche Vorgehensweise.

Verteilung der Ausschußsitze auf die Abgeordneten[42]

a) Schlesischer Landtag von 1845

Ausschußsitze	0		1		2		Abgeordnete zusammen
Standesherren	1	20 %	4	80 %	–	–	5
Rittergutsbesitzer	2	5,9%	31	91,2%	1	2,9%	34
Städte	–	–	28	100 %	–	–	28
Landgemeinden	–	–	16	100 %	–	–	16
Ausschußsitze zusammen	3	3,6%	79	95,2%	1	1,2%	83

36 Plenarsitzung vom 6. März 1843: Protokolle Landtag Westfalen 1843, S. 7 f. Die endgültige Entscheidung über das Vorgehen wurde allerdings noch ausgesetzt.

37 Rumpf 12, S. 13.

38 Vgl. oben S. 365 mit Anm. 3.

39 An Benzenberg, 9. Jan. 1827: Rühl, Briefe und Aktenstücke 3, S. 298.

40 An seinen Bruder Johann Kaspar Harkort, 16. Dez. 1833: Köllmann, Harkort 1, S. 173 mit Anm. 4; vgl. ebd., S. 151, 169.

41 Schön sprach am 3. Jan. 1843 gegenüber Friedrich Wilhelm IV. von der „hohen Anstrengung, mit der unser Landtag arbeitet": Rothfels, Schön, S. 246.

42 Den Entwurf der Tabelle verdanke ich Herrn P. Seifried, Hannover.

b) Sächsischer Landtag von 1845

Ausschußsitze	0		1		2		Abgeordnete zusammen
Prälaten, Grafen, Herren	3	50 %	3	50 %	–	–	6
Rittergutsbesitzer	1	3,3%	21	70 %	8	26,7%	30
Städte	2	8,7%	14	60,9%	7	30,4%	23
Landgemeinden	1	7,7%	11	84,6%	1	7,7%	13
Ausschußsitze zusammen	7	9,2%	49	68,1%	16	22,2%	72

c) Preußischer Landtag von 1841

Ausschußsitze	0		1		2		3		4		Abgeordnete zusammen
Ritterschaft	6	12,8%	15	31,9%	19	40,4%	4	8,5%	3	6,4%	47
Städte	3	10,7%	13	46,4%	9	32,1%	2	7,1%	1	3,6%	28
Landgemeinden	1	4,5%	13	59,1%	4	18,2%	2	9,1%	2	9,1%	22
Ausschußsitze zusammen	10	10,3%	41	42,3%	32	33%	8	8,2%	6	6,2%	97

Im schlesischen Landtag wurden die Ausschußsitze mechanisch unter den Abgeordneten verteilt, so daß in den Ständen der Städte und Landgemeinden niemand leer ausging und die Abgeordneten mit keinem oder mit mehr als einem Ausschußmandat kaum ins Gewicht fielen. Abgeschwächt war das Prinzip im gleichzeitigen Landtag von Sachsen; sieben Abgeordnete hatten hier keinen Ausschußsitz, sechzehn waren in zwei Ausschüssen tätig. Noch größer war die Zahl der Abgeordneten ohne Ausschußsitz im preußischen Landtag von 1841. Zugleich konnten sich hier acht Abgeordnete in drei, sechs in vier Ausschüssen betätigen – ein Vorgang, der mit der stärkeren Profilierung von Abgeordneten zusammenhängen wird. Wie dieses Profil gewonnen wurde, müßte allerdings noch geklärt werden. In einigen Fällen mag ein konservatives oder ein Regierungsinteresse vorgelegen haben, so z. B. bei Moritz von Lavergne-Peguilhen[43], der zu den Abgeordneten der Landgemeinden mit vier Ausschußmandaten gehörte, bei anderen – so dem Rittergutsbesitzer Fahrenheid oder dem Kommerzienrat Abegg aus Danzig, beide ebenfalls mit vier Ausschußmandaten – hat möglicherweise die liberale Profilierung eine Rolle gespielt. Auch Fachkenntnisse, z. B. juristische oder ökonomische, könnten eine Häufung von Ausschußmandaten herbeigeführt haben.

Die große Belastung der Abgeordneten hing – abgesehen von der Kürze der Sitzungszeit – auch mit der Gesamtkonstruktion der Landtage zusammen, wie sie anfänglich bestand: Nichts konnte vor Beginn der

43 Über ihn vgl. oben S. 272, unten S. 628 f.

Landtage vorbereitet werden, nichts konnte im Anschluß an den Landtag nachgeholt werden; denn mit der Schließung des Landtags erloschen alle Funktionen der Abgeordneten[44]. Die Provinzialstände konnten außerhalb der Landtage überhaupt nicht angesprochen werden. Die Ausfertigung des rheinischen Landtagsabschieds vom 15. Juli 1829 ließ sich erst zustellen, als der Marschall des nächsten Landtags ernannt worden war, nämlich am 22. Mai 1830. Aufträge an einzelne Abgeordnete durften nach Ende des Landtags nur dann weiterbearbeitet werden, wenn dazu eine Einwilligung des Königs vorlag[45]. Versuche von Abgeordneten, auch außerhalb der Landtage als Mandatsträger politisch tätig zu werden, lagen zwar immer wieder vor, wurden von der Regierung aber strikt abgelehnt[46].

Entlasten konnte sich der Landtag, wenn es ihm gelang, Arbeiten aus der eigentlichen Sitzungszeit heraus in die Wochen und Monate vor oder nach der Versammlung zu verlagern. Dementsprechend beantragte bereits der schlesische Landtag von 1828, im Einladungsschreiben die Gegenstände der Beratung schon „summarisch" zu bezeichnen[47]. Weiter ging der preußische Landtag von 1837, der die zur Begutachtung der Stände vorgesehenen Gesetzentwürfe schon vor Einberufung an die Abgeordneten verteilt wissen wollte, da nur so eine genaue Kenntnisnahme in „Muße" möglich sei. Diese Petition fand, anders als die schlesische, ein positives Echo: Falls es notwendig erscheine, würden Propositionen in Zukunft vor der Einberufung der Abgeordneten mitgeteilt werden[48]. In einer nicht zur Veröffentlichung bestimmten Kabinettsordre war derartiges schon 1832 von Friedrich Wilhelm III. eingeräumt worden, doch nur als Ausnahme, die jeweils vom Staatsministerium beim König beantragt werden mußte[49]. Diese Information des einzelnen Abgeordneten vor Beginn des Landtags wurde Anfang der vierziger Jahre zu Vorberatungen in Ausschüssen ausgeweitet[50].

In mehreren Fällen haben Vertreter der Provinzialstände in staatlichen Kommissionen mitgewirkt, so in der für die Einführung des Allgemeinen Landrechts in der Rheinprovinz[51]. Zur Prüfung eines Gesetzentwurfs

---

44 Dazu einschränkend Freiherr vom Stein an Hüffer, 9. Jan. 1829: Botzenhart–Hubatsch 7, Nr. 429.

45 Innenminister Brenn an Regierung Stettin, 18. März 1831: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 35 Bl. 1–2.

46 Das Immediatgesuch von Abgeordneten des Standes der Landgemeinden aus dem Regierungsbezirk Köln vom 21. März 1833 „wegen Beförderung des Oberregierungsrats Gossen in Köln zum Regierungspräsidenten" wurde vom König an Innenminister Brenn mit der Bemerkung zurückgegeben, „daß außerhalb der ständischen Versammlungen es keine Abgeordnete... der Landgemeinden geben kann": 10. April 1833; Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 10 Bl. 41.

47 Rumpf 5, S. 91.

48 Rumpf 14, S. 68, 125.

49 Friedrich Wilhelm III. an Staatsministerium, 2. April 1832: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 37 Bd. 1 Bl. 4.

50 Vgl. unten S. 536 f.

51 G. Croon, S. 156, wo auch ein Änderungsvorschlag von Merkens zur Zusammensetzung der Deputation erwähnt wird.

wegen Verbindung des Hypothekenwesens mit dem Grundsteuerkataster wählte der westfälische Landtag 1837 Deputierte, die mit Kommissaren aus dem Justiz- und Finanzministerium zusammen beraten sollten. Der Landtag behielt sich aber entgegen dem Vorschlag des Ministeriums eine Entscheidung über das Gesetz vor und lehnte es ab, die Deputierten zu einer „definitiven Erklärung" zu bevollmächtigen[52]. Vom westfälischen Landtag des Jahres 1843 gewählte Abgeordnete berieten zusammen mit Staatsbeamten in einer Kommission über das bäuerliche Erbfolgegesetz[53]. Von großer Bedeutung war schließlich die Kommission, die auf Antrag des preußischen Landtags von 1845 die Ursachen des in der Provinz häufig auftretenden Notstands untersuchen sollte und die, zusammengesetzt aus acht Abgeordneten und acht Staatsbeamten, im Dezember 1846 unter Vorsitz des Oberpräsidenten von Bötticher in Königsberg tagte[54].

f) Separattagungen von Ständen

Separattagungen von Ständen waren verboten und lassen sich erst in den vierziger Jahren nachweisen, als die staatliche Autorität nachließ[1]. Nur wenige Separattagungen fanden mit Genehmigung der Regierung statt, so, wenn es um Fragen der inneren Organisation eines Standes ging. Dazu gehörten die Konvente der ritterschaftlichen Abgeordneten eines Landtags, die sich über Neuaufnahmen in die Matrikel gutachtlich äußerten und dann eine entsprechende Bitte an den König richteten[2]. Dem zweiten westfälischen Landtag ging eine Proposition zu, durch die allein die Rittergutsbesitzer zu einem Gutachten aufgefordert wurden, welche Punkte in einer Erbfolgeordnung für die Familien ihres Standes enthalten sein sollten. Die Beratungen fanden unter Leitung eines der Rittergutsbesitzer statt, der weder der Landtagsmarschall noch dessen Stellvertreter war[3].

Separattagungen der städtischen Abgeordneten gab es im Zusammenhang der Revidierten Städteordnung des Jahres 1831, von der geplant war, sie einheitlich in der ganzen Monarchie einzuführen[4]. Doch erregten

52 Rumpf 15, S. 114 f.

53 Dazu unten S. 477 mit Anm. 74.

54 Herre, S. 396 mit Anm. 203; Groll, S. 56 f. Protokoll der Kommission: Druck; GStA. Berlin, StA. Königsberg, Rep. 2[I] Tit. 23 Nr. 520 Bl. 474–505[v].

1 Die Abgeordneten der Landgemeinden im westfälischen Landtag von 1843 veranstalteten eine Separattagung, um sich über die Wahlen zum Ausschuß der Stände der Provinz Westfalen „zu einigen". Der Marschall erklärte die Versammlung für unstatthaft, sie müsse „eine Anzeige" beim Landtagskommissar „zur Folge haben". Darauf erwiderte ein Abgeordneter der Landgemeinden, „daß dies keine üblen Folgen haben werde und nur geschehen möge". Er wurde dafür „zur Ordnung" gerufen: Protokolle Landtag Westfalen 1843, S. 118 f.

2 Vgl. z. B. Protokolle Landtag Westfalen 1843, S. 9; Verhandlungen Landtag Westfalen 1844, S. 171.

3 Rumpf 6, S. 6.

4 Revidierte Städteordnung, 17. März 1831: Gesetzsammlung 1831, S. 10 f.; ferner Engeli-Haus, S. 183–204. Zu den Reaktionen auf die neue Städteordnung vgl. Gembruch, S. 187 ff.; H. Schneider, S. 80 ff.

einige Bestimmungen wegen ihres restaurativen Charakters eine solche Unzufriedenheit, daß der König die Fortdauer der Städteordnung von 1808 anordnete und nur feststellte, daß für einzelne Städte die Möglichkeit bestehe, sich für die Revidierte Ordnung zu entscheiden. Der König dehnte das Wahlrecht auch auf die beiden westlichen Provinzen aus und wies die Oberpräsidenten an, mit den städtischen Abgeordneten der Landtage Verhandlungen einzuleiten[5]. Die Vermutung liegt nahe, daß man sich von einer Separattagung der städtischen Abgeordneten einen günstigen Einfluß auf die Entscheidung erhoffte.

Die Tagung der Rheinländer fand vom 18. bis 24. April 1831 in Düsseldorf statt[6], die der Westfalen vom 15. bis 17. April 1831 in Münster[7]. In Münster eröffnete der Oberpräsident Vincke die Versammlung, den Vorsitz führte der Abgeordnete Johann Hermann Hüffer. Der König hatte die Anweisung gegeben, daß die Städte zwischen beiden Ordnungen entscheiden, nicht aber einzelne Abänderungsvorschläge machen durften; Hüffer mokierte sich deshalb, die Stände kämen „auf einmal von einer beratenden zu einer entscheidenden Stimme und würden sich für das in sie gesetzte Zutrauen zu bedanken haben, wenn die Frage, die sie beantworten sollen, wirklich eine wäre"[8]. Der von Hüffer gestellte Antrag, die Revidierte Städteordnung mit Ausnahme eines besonders kritisierten Paragraphen anzunehmen, der den Vorrang der Anweisungsrechte der Staatsverwaltung gegenüber dem Magistrat festlegte, verfiel der Ablehnung. Vielmehr wurde die Städteordnung von 1808 angenommen; die Revidierte Ordnung wurde nur dann für tragbar gehalten, wenn die Regierung einzelne Paragraphen ändere[9]. Dennoch wurde die Revidierte Städteordnung 1835 für die größeren Städte Westfalens erlassen, nachdem die Änderungswünsche der städtischen Abgeordneten noch einmal dem Landtag von 1833 zur Begutachtung vorgelegt worden waren[10].

Die Versammlung der städtischen Abgeordneten im Rheinland eröffnete anstelle des verhinderten Oberpräsidenten der Koblenzer Regierungspräsident Fritsche. Er hatte bereits bei der persönlichen Meldung der Abgeordneten auf diese einzuwirken versucht, für die Annahme der Revidierten Städteordnung zu stimmen. Bei Beginn der Sitzungen forderte er dazu auf, bis zum 20. April, also innerhalb von zwei Tagen, eine Erklärung für die eine oder andere Ordnung abzugeben. Darauf erklärten sich nur sieben Abgeordnete für die Städteordnung von 1808, die übrigen fünfundzwanzig waren vollkommen ablehnend, vor allem da sie

---

5 24. Febr. 1831: K. Weber, S. 80 f. mit Anm. 155. Die Bestimmungen für die westlichen Provinzen waren nach Weber ohne Wissen des Staatsministeriums vom König getroffen worden. Vgl. Steffens, Hüffer, S. 271 Anm. 201.

6 G. Croon, S. 137 ff.; K. Weber, S. 80 ff.

7 Steffens, Hüffer, S. 271 mit Anm. 201, S. 400 ff.; ebd., S. 280 mit Anm. 228 der Hinweis auf ein Protokoll der Versammlung im Nachlaß des Freiherrn vom Stein.

8 An Stein, 11. März 1831: Steffens, Hüffer, S. 272.

9 Ebd., S. 281 Anm. 232.

10 Gesetzsammlung 1835, S. 40; dazu Rumpf 11, S. 74 ff.; Philipp, S. 34 ff.

eine getrennte Kommunalordnung für Stadt und Land ablehnten[11]. Fritsche weigerte sich, die Erklärung anzunehmen; er stellte die Erklärung des rheinischen Landtags von 1826, der sich mit einer Städteordnung nach dem Muster der Steinschen einverstanden erklärt hatte, als bindend hin und meinte schließlich sogar, die Ablehnung „sei förmlicher Ungehorsam"[12]. Darauf erklärten sich die Abgeordneten bereit, durch einen Ausschuß die wichtigsten Einwände gegen die Revidierte Städteordnung und die im Falle ihrer Einführung erforderlichen Änderungen zusammenstellen zu lassen. Bei Berücksichtigung der Änderungswünsche durch ein Provinzialstatut wollte man die neue Ordnung akzeptieren, ein Entgegenkommen, das der Regierung wenig nützte, da die Forderungen sehr weit reichten. Sie ging darauf auch nicht ein. Der im Jahre 1833 folgende rheinische Landtag hat dann die Separattagung der Städte auch noch ihrer letzten Bedeutung beraubt, indem er sie für unverbindlich erklärte[13]. Gegen die Separattagung wurde u. a. eingewendet, daß sie gar nicht befugt gewesen sei, über die Annahme der Städteordnung zu beschließen; das könne nur der gesamte Provinziallandtag, nicht ein einzelner Stand[14]. Der Landtag wurde damit gut liberal als gesamtgesellschaftliche Vertretung gegen die Separatmeinung eines Standes gesetzt. Die Regierung hat es dann – anders als in Westfalen – in der Rheinprovinz nicht gewagt, die Revidierte Städteordnung entgegen dem Votum der städtischen Abgeordneten einzuführen.

g) Protokollführung und Sekretariate, Archive und Bibliotheken

Über die Verhandlungen des Plenums wurde ein Protokoll angefertigt, das ein vom Marschall ernanntes Mitglied führte, für das sich in einigen Provinzen die Bezeichnung des Sekretärs einbürgerte[1]. Um ihn bildete sich ein Büro mit Schreibern und Boten und später auch Stenographen, ferner eine Registratur[2], die zum Archiv tendierte.

Angesichts der Konstruktion der Landtage lag es nahe, den Protokollanten nur aus einem der Stände zu nehmen, so daß bei der allgemeinen Bevorzugung der Rittergutsbesitzer eine weitere Übervorteilung der Städte und Landgemeinden drohte. So führten in den brandenburgischen Landtagen der zwanziger und dreißiger Jahre fortwährend Abgeordnete der Rittergutsbesitzer das Protokoll[3]. Auf dem ersten westfälischen Land-

11 Abdruck der am 20. April durch den Präsidenten der Kölner Handelskammer Heinrich Merkens überreichten Erklärung: K. Weber, S. 83 ff.; vgl. Most 2, S. 294 ff.

12 G. Croon, S. 137.

13 Protokoll vom 22. Nov. 1833: ebd., S. 138 f. mit Anm. 425.

14 So der Trierer Abgeordnete Haw: Zenz, S. 27 mit Anm. 19.

1 So zwar nicht in der Mustergeschäftsordnung, dafür aber in der unter ihrem Einfluß stehenden GO. Sachsen 1825, S. 8 § 17, ferner in GO. Preußen 1827, S. 12 § 24. Vgl. für Schlesien Klawitter, Provinziallandtag, S. 30, ferner für Sachsen Segler, S. 22 Anm. 3. Zur Anfertigung von Protokollen über die Ausschußsitzungen: Mustergeschäftsordnung, § 9; Rauer, Gesetzgebung 2, S. 303.

2 Die von Schön vorgelegte GO. Preußen 1824, § 10 übertrug dem Protokollführer ausdrücklich die Kontrolle über „das Registratur- und Kanzellei-Wesen".

3 Allmenröder, S. 6 f.

tag ernannte der Marschall einen Adligen aus dem Stand der Städte, den Assessor am Stadt- und Landgericht in Soest Friedrich von Viebahn, zum Protokollführer[4]; auf dem ersten rheinischen war es der Kaufmann H. Kamp aus Elberfeld. Auf dem rheinischen Landtag setzte die Mehrheit der Abgeordneten von 1837 bis 1843 auch das Recht durch, den Personalvorschlägen für das Amt des Protokollführers ihre Zustimmung erteilen zu dürfen[5]. Etwas anders war die Lage im preußischen Landtag, wo nach der Geschäftsordnung von 1843 der Landtagsmarschall einem Mitglied der Versammlung das Protokoll übertrug, einem anderen die „Kontrolle über das Tages-Protokoll, in dem es die Fragen vor der Abstimmung bemerkt und verliest"; dieser zweite Protokollant führte auch das Tagebuch über die Ein- und Ausgänge des Landtags[6]. Das Amt des Protokollanten konnte hier den Vertretern zweier Stände angetragen werden, 1843 z. B. einem Abgeordneten der Rittergutsbesitzer und einem der Städte. Außerdem wurde auf den Landtagen von 1841 und 1843 jeweils ein weiterer Sekretär ernannt: 1841 allgemein wegen der umfangreichen Beratungsgegenstände, 1843 speziell zur Protokollführung bei den Beratungen über das Strafgesetzbuch[7]. Auf dem Posener Landtag wurde je ein Protokoll in deutscher und in polnischer Sprache geführt. Der Marschall ernannte für das deutsche Protokoll einen städtischen und für das polnische einen ritterschaftlichen Abgeordneten[8].

Eine außergewöhnliche personelle Kontinuität herrschte in der Protokollführung des westfälischen Landtags. Der erwähnte Abgeordnete Friedrich von Viebahn übte das Amt bis 1837 aus, also auf fünf Landtagen. Zwar schied er nach dem zweiten Landtag als Abgeordneter aus, aber auf Antrag der Stände genehmigte die Regierung, daß er auch auf dem dritten Landtag weiter als Protokollant fungieren durfte[9]. Am vierten und fünften Landtag nahm Viebahn wieder als Abgeordneter teil. Viebahn führte neben dem Protokoll die Korrespondenzen und ließ Drucksachen für den Gebrauch des Landtags anfertigen. Zur Unterstützung hatte er als Landtagsboten einen Sekretär der Regierung Münster. Im Sekretariat des westfälischen Landtags befanden sich die Adressenlisten der Abgeordneten und ein Kalender, in den die Ausschußvorsitzenden zur Vermeidung von Überschneidungen die Sitzungstermine einzutragen hatten. Sekretariat und Registratur wurden schließlich durch eine kleine Bibliothek ergänzt[10].

---

4 Botzenhart–Hubatsch 7, Nr. 112 mit Anm. 1. Auf dem Landtag von 1843 auch hier ein Rittergutsbesitzer, Landrat von Bockum-Dolffs, als Sekretär.

5 G. Croon, S. 56. Vermutlich besteht ein Zusammenhang mit dem oben S. 337 referierten Ringen um die Geschäftsordnungsgewalt des Marschalls, in dem sich 1845 mit Rückendeckung der Staatsregierung der Marschall durchsetzte.

6 Ebd., S. 6 § 11. Wann diese Regelung eingeführt wurde, war nicht zu ermitteln.

7 Protokolle Landtag Preußen 1841, S. 3. Protokolle Landtag Preußen 1843, S. 4, 13, 30.

8 Rumpf 5, S. 163.

9 Kabinettsordre vom 21. März 1829: Steffens, Hüffer, S. 292 Anm. 5; vgl. Botzenhart–Hubatsch 7, Nr. 417 Anm. 2, Nr. 514 Anm. 5.

10 Roebers, S. 50.

Die Mustergeschäftsordnung sah vor, daß das Protokoll neben „dem kurzen geschichtlichen Verlaufe der Verhandlung" den Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Fragen und die Abstimmungsergebnisse enthielt, „sodann auch alle über die einzelnen Streitpunkte zum Vortrag gebrachten Meinungen"[11]. „Meinungen, zu welchen sich nicht wenigstens drei Mitglieder der Plenar-Versammlung bekannt haben", wurden nicht aufgenommen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich verlangt. Auch die Namen der Vortragenden wurden auf Verlangen ins Protokoll eingetragen[12]. In den Ständegesetzen war außerdem die Regelung enthalten, daß jeder Antrag, den ein Mitglied zu stellen gedachte, dem Landtagsmarschall schriftlich anzuzeigen und der dazugehörige Vortrag „zum Protokoll zu geben sei"[13]. Doch bestimmte die Mustergeschäftsordnung ausdrücklich, daß dem Protokoll keine Aufsätze angehängt werden durften[14]; die abzuliefernden Vorträge sollten also dem Protokollanten nur als Gedächtnisstütze dienen. Die Genehmigung des Protokolls erfolgte jeweils in der folgenden Plenarsitzung. Soweit eine Kritik daran allgemein akzeptiert wurde, sollte das Protokoll „in der Regel sogleich... berichtigt, wo möglich während der Sitzung umgeschrieben und vor deren Schluß durch Unterschrift vollzogen werden". Eine neue Formulierung wurde zunächst vom Marschall vorgeschlagen; „beruhigte" sich der beschwerdeführende Abgeordnete damit noch nicht und unterstützten ihn drei weitere, so fand eine Abstimmung statt[15].

Die perfektionistischen Regelungen der Mustergeschäftsordnung über die Protokollführung wurden vielfach von den Provinziallandtagen nicht übernommen. Die Geschäftsordnung des rheinischen Landtags von 1837 ging davon aus, daß ein Protokoll geführt wurde und regelte nur den Fall einer Anfechtung[16]. Von Anfang an knapp fiel die Regelung aus, die Oberpräsident Schön dem ersten preußischen Landtag vorschlug: Das

---

11 Philipp, S. 5 bemerkt von den Protokollen der westfälischen Landtage, sie seien „meist als Beschlußprotokolle geführt" worden, die „die Meinungsbildung zu einer Abstimmung nicht nachvollziehbar" machen. Diese Charakterisierung galt aber nur für die zwanziger und dreißiger Jahre.

12 Mustergeschäftsordnung, § 10: Rauer, Gesetzgebung 2, S. 306. Desgleichen GO. Rheinprovinz 1826, § 18. Wesentliche Teile auch in GO. Westfalen 1826, § 10 und in GO. Sachsen 1825, S. 11 § 17.

13 Z. B. GPS. Preußen, § 43.

14 Mustergeschäftsordnung, ebd.

15 Mustergeschäftsordnung, § 10: Rauer, Gesetzgebung 2, S. 304. Desgleichen GO. Rheinprovinz 1826, § 18, GO. Sachsen 1825, S. 8 § 17. Ähnlich GO. Westfalen 1826, § 10. Ebd. Bestimmungen über die Unterzeichnung des Protokolls durch die Vertreter aller Stände, vgl. Roebers, S. 48. Nach GO. Sachsen 1825, S. 8 § 17 wurde das Protokoll außer von Vertretern aller Stände vom Marschall und vom Sekretär unterschrieben. Nach GO. Rheinprovinz 1826, § 18 sollte das Protokoll von allen anwesenden Mitgliedern unterschrieben werden. In Abänderung dieser ganz unpraktischen Bestimmung wurde in der Sitzung des Landtags vom 3. Nov. 1826 festgelegt, daß die Protokolle außer vom Marschall und dem Protokollführer „nur von einem Mitgliede jeden Standes" unterschrieben werden sollten: Hasenclever, Geschichte, S. 9 f.

16 Ebd., § 10.

Protokoll sollte die Namen der Anwesenden und die Beschlüsse enthalten und von einem Mitglied geführt werden, das der Marschall ernannte[17].

Die Anstellung von „Geschwindschreibern" oder Stenographen wurde zuerst auf dem rheinischen Landtag von 1833 vorgeschlagen, dann wieder auf dem von 1841; auf dem Landtag von 1843 nahm erstmals ein Stenograph seine Tätigkeit auf. Es handelte sich um den Artillerieleutnant a. D. Schleiermacher[18]. 1845 folgten die Landtage von Preußen, Westfalen und Schlesien mit der Einführung von Stenographen, während die von Brandenburg und Pommern ablehnten. Preußen folgte also erst spät dem Vorbild Bayerns, wo bereits auf dem ersten Landtag von 1819 ein „Geschwindschreiber" angestellt worden war und wo seit dem zweiten von 1822 der Erfinder und Vorkämpfer der Stenographie, Franz Xaver Gabelsberger, wirkte. Gabelsbergers Vorgänger arbeitete noch mit Wortabkürzungen, während dieser dann besondere Schriftzeichen erfand, aus denen sich seine berühmte Kurzschrift entwickelte[19]. Die Regierung legte bei Genehmigung der Anträge auf Einstellung von Stenographen Wert auf die Einschränkung, daß das Protokoll weiterhin von einem Abgeordneten geführt und „die Notizen der Stenographen nur bei der Redaktion benutzt" würden[20]. Erst im Vereinigten Landtag wurde es möglich, Protokolle und stenographische Berichte getrennt zu veröffentlichen[21]. Bei der Beantragung eines Stenographen im preußischen Landtag wurden wichtige Begründungen gegeben, die ein Licht auf den Charakter der bisherigen Protokolle werfen. Ohne die Hilfe eines Stenographen gehe „dem Geschichtsforscher und Gesetzgeber reiches Material verloren ... Wo wie bisher in den Protokollen lediglich ein Resumé der Verhandlungen gegeben wird, da hänge es offenbar von der Ansicht des Sekretärs ab, welche Motive in den Vordergrund gestellt, welche als minder beachtenswerth bezeichnet werden"[22].

Die Ständegesetze und auch die Mustergeschäftsordnung sagten über den Verbleib der bei den Landtagen entstandenen Registraturen nichts aus. Das war insofern konsequent, als die Landtage keine ständige Institution sein sollten, eine solche auf dem Umweg über ein fortbestehendes Landtagssekretariat aber eventuell werden konnten. Bei den Ständen selbst wuchs teilweise schon recht schnell das Interesse, die Registratur in eigener Verwaltung zu behalten. Jeweils auf der letzten

17 GO. Preußen 1824, S. 6 § 10. Desgl. GO. Preußen 1827, S. 6 § 10.

18 G. Croon, S. 57 mit Anm. 104 f. Rauer, Gesetzgebung 2, S. 309.

19 Raubold, S. 21 f. Dazu Alteneder, S. 51 ff. Gabelsberger verfaßte am 10. Mai 1846 auch Vorschläge über die „Einrichtung eines stenographischen Bureaus für den rheinischen Landtag": ebd., S. 96 mit Anm. 1.

20 Rauer, Gesetzgebung NF. 2, S. 152 f.

21 Vgl. unten S. 698 mit Anm. 15.

22 Protokolle Landtag Preußen 1845, S. 264.

Sitzung des rheinischen und westfälischen Landtags wurde beschlossen, die Registratur selbst zu verwalten und dazu eine Deputation zu ernennen[23]. Dahinter stand nach Stein die Überlegung, daß die Stände nur so ihre Selbständigkeit bewahren konnten[24].

Die Stabilisierung der Registratur- und Archivverhältnisse in den Landtagen der beiden westlichen Provinzen stand einer anderen Entwicklung in den mittleren und östlichen Provinzen gegenüber. In Brandenburg sah es nach zwei Landtagen so aus: Alle Akten waren vom Oberpräsidenten nach dem Ende der Ständeversammlung übernommen und dann einem seiner Beamten übergeben worden, „der sie zum Gebrauch des Ober-Präsidenten bis zum nächsten Landtage in seinem Gewahrsam" behielt. „Da mit dem Schluß des Landtages auch die Arbeiten eben erst beendet sind und gewöhnlich die meisten Reinschriften erst vollzogen werden", so blieb nach den Worten von Marwitz „eine Menge von losen Papieren in den Händen dieses Fremden, von dem es abhängt, ob und wie er sie ordnen will". Man konnte also weder von einer eigenen provinzialständischen Registratur noch von einem Archiv sprechen. Marwitz vertrat dagegen die Auffassung, daß die Provinzialstände unbedingt eine Registratur und ein Archiv „in eigenem Gewahrsam" haben müßten[25]. Der preußische Provinziallandtag befand sich zunächst in einer ähnlichen Situation wie der brandenburgische, auch er lieferte seine Protokolle und Akten dem Kommissar ab, der sie zur Aufbewahrung dem Königlichen Geheimen Archiv in Königsberg übergab[26]. Diese Regelung galt auch noch auf dem dritten Landtag von 1829. Die Geschäftsordnung von 1843 enthielt die Regelung, daß die Akten des Landtags „im Landtags-Archiv zu Königsberg aufbewahrt" werden sollten[27].

Innerhalb der Landtage wurde bald auch ein Interesse an den altständischen Archiven wach, die man mit den neu entstehenden Registraturen zu verbinden gedachte. In diesem Sinne äußerte sich Marwitz gegenüber

---

23 Beschluß des rheinischen Landtags auf Antrag des Protokollführers Kamp, wonach die Registratur im Ständehaus bleiben solle; die Deputation wurde aus Abgeordneten gebildet, die in und um Düsseldorf wohnten: Sitzungsprotokoll vom 7. Jan. 1827, LV. Rheinland Köln, PA. Nr. 266b Bl. 343; dazu Hasenclever, Geschichte, S. 49. Über den Beschluß des westfälischen Landtags auf Antrag des Protokollführers Viebahn berichtete Stein an Marwitz, 21. Dez. 1828: Botzenhart–Hubatsch 7, S. 468 ff. Zur Aufsicht über die westfälische *Landtagsregistratur: Steffens, Hüffer*, S. 208 Anm. 42.

24 An Marwitz, 24. Dez. 1828: Botzenhart–Hubatsch 7, Nr. 418.

25 Marwitz an Stein, den westfälischen Landtagsmarschall, ferner an die Marschälle des preußischen, schlesischen und sächsischen Landtags, 15. Dez. 1828: Meusel, Marwitz 2,2, S. 491 f. Marwitz war kurz vorher zum Marschall des dritten brandenburgischen Landtags ernannt worden: ebd., S. 405 f. Nach dem Protokoll der Immediatkommission vom 30. Dez. 1824 hat bereits der erste brandenburgische Landtag beantragt, seine Akten im Landschaftshaus aufbewahren zu dürfen: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 48 Bl. 32^{v}–33.

26 GO. Preußen 1824, S. 15 § 33. Ebd. noch der Hinweis, daß im Geheimen Archiv „auch die Verhandlungen der alten Preußischen Landtage" lägen.

27 GO. Preußen 1843, S. 15 § 38. Aus einer Mitteilung des Landtagsmarschalls Graf zu Dohna-Schlobitten an den Oberpräsidenten Bötticher vom 11. Jan. 1844 geht hervor, daß sich das Landtagsarchiv im Hause der Generallandschaftsdirektion befand: Ausf.; GStA. Berlin, StA. Königsberg, Rep. 2^{I} Tit. 39 Nr. 46 Bl. 133. Die Aufbewahrung im Rahmen des Generallandschaftsarchivs wurde bis zu dessen Ende im 2. Weltkrieg beibehalten.

Stein. Der westfälische Landtagssekretär Viebahn wirkte von Beginn seiner Tätigkeit an darauf hin, die im Land verstreuten altständischen Archivalien zu sammeln. Eine am Schluß des ersten Landtags beauftragte Deputation setzte diese Bestrebungen fort, stieß aber auf den Widerstand des neuen Eigentümers, der Staatsverwaltung[28]. Der zweite westfälische Landtag wiederholte seine Wünsche und bekam darauf die Antwort, daß die Errichtung eines öffentlichen Landesarchivs geplant sei, in dem auch die altständischen Archivalien aufbewahrt werden sollten[29].

Außer der Wahrung von Rechten mochte an den alten Ständearchiven auch ein statistisches und historisches Interesse bestehen, genau läßt sich das nicht klären. Unverkennbar ist das Interesse besonders altständischer Kreise an den früheren Ständearchiven. Unmittelbar auf die Arbeit des Landtags bezogen waren die Bemühungen, eine eigene Bibliothek anzuschaffen, die auf der fünften Versammlung der schlesischen Stände zur Bewilligung von 150 Reichstalern für die „Anschaffung der unentbehrlichsten Sammlungen, Schriften und Kommentare über die Gesetze und die Verfassung der Provinz" führten[30]. Der Beschluß wurde möglicherweise nicht zufällig auf dem gleichen Landtag von 1837 gefaßt, der sich auch für den Bau eines Landtagsgebäudes eingesetzt hatte.

h) Diäten und Landtagskosten

Diäten und Reisekosten gehörten zu den Fragen, die nach den Ständegesetzen dem Gutachten der Landtage vorbehalten waren. Die Regierung legte aber für einige der ersten Ständeversammlungen, so für den ersten brandenburgischen Landtag, Diäten fest, die in ihrer Höhe nach dem Stand der Rittergutsbesitzer und Städte einerseits und dem der Landgemeinden anderseits gestaffelt waren. Das war durchaus im Sinne eines Rittergutsbesitzers wie Marwitz, der die Staffelung sogar noch als Begünstigung der Bauern ansah. „Solange es noch einen Unterschied der Stände giebt, wird man die königliche Verfügung, welche einen Unterschied in den Diaeten festsetzt, als sehr weise anerkennen und einsehen müssen, daß der Bauer mit 1 1/2 Thalern täglich höher angesetzt ist als der Rittergutsbesitzer mit 3 Thalern"[1]. Überhaupt waren die Diäten ein Objekt der grimmigen Beobachtung durch die Konservativen. Freiherr vom Stein vermutete, der Landtag werde durch sie für die Abgeordneten der Landgemeinden zu einer Art von „Karneval"; „sie werden..., die Reise oft zu Fuß oder gemeinschaftlich machend, mit einem Sümmchen von 30 bis 40 Talern in Kassa nach Hause kommen und Frau und Kind mit einem Weihnachtsgeschenk erfreuen"[2].

---

28 Roebers, S. 50 f.

29 Steffens, Hüffer, S. 292 mit Anm. 4.

30 Nitschke 17, S. 645 f., vgl. ebd., S. 644 f.

1 Über die Verhandlungen des jetzigen Kommunallandtags, 6. Nov. 1826: Meusel, Marwitz 2,2 S. 371.

2 Stein an Hüffer, 3. Jan. 1829: Botzenhart–Hubatsch 7, Nr. 424. Marwitz meinte in einer Denkschrift vom 3. März 1828 sogar, der Bauer könnte von einem Landtag 100 Reichstaler

Die Bauern erhoben auf dem brandenburgischen Landtag Einspruch, daß sie im Vergleich zu den anderen Ständen zurückgesetzt sein sollten[3]; doch gelang es ihnen nicht, einen entsprechenden Beschluß des Landtags zu erreichen. Vielmehr überließ dieser es dem König, eine Entscheidung zu treffen, was einerseits eine Itio in partes der Bauern und damit einen Eklat im Landtag verhinderte, anderseits bei den Anhängern der Restauration die Erwartung weckte, daß eine Entscheidung in ihrem Sinne erfolgen werde. Tatsächlich setzte die Regierung die Diäten für die Abgeordneten aus Ritterschaft und Städten auf drei Taler und für die aus den Landgemeinden auf einen Taler und 15 Silbergroschen fest, auch die Reisekosten wurden entsprechend gestuft[4]. Noch vor Beginn des zweiten Landtags wurde dieser Beschluß jedoch durch eine Kabinettsordre korrigiert und die Abgeordneten der Landgemeinden den übrigen gleichgestellt[5] – ein weiteres nicht unwichtiges Beispiel dafür, daß der Kurs der Zurücksetzung der Bauern partiell auf Widerstand stieß und nicht durchzuhalten war. Ausdrücklich wendete sich der erste schlesische Landtag gegen die unterschiedlichen Diäten für die Abgeordneten, wobei man davon ausging, daß dies „der den Ständen gegeneinander angewiesenen Stellung und dem gleichen Pflichtberuf nicht entsprechen" würde. Den bäuerlichen Abgeordneten sollte außerdem eine Entschädigung für die Verluste in ihrer Landwirtschaft zugestanden werden, da sie sich keine Verwalter oder Vögte wie die Rittergutsbesitzer halten konnten[6]. Letztlich hat die Regierung dann auf die Festlegung unterschiedlicher Diäten für die einzelnen Stände verzichtet.

Die Kosten für Diäten und Reisen mußte jeder Stand für sich aufbringen; der Versuch, Landtags- und Bürokosten der Staatskasse aufzuerlegen, gelang nicht[7]. Die Form der Umlage regelte jeder Stand allein, vorausgesetzt, daß die staatliche Genehmigung vorlag[8]. Eine Sonderre-

---

nach Hause bringen, „mehr als er das ganze Jahr hindurch zu erwirtschaften imstande ist": Meusel, Marwitz 2,2, S. 397.

3 Protokoll des Landtags, 24. Dez. 1824: Allmenröder, S. 77 mit Anm. 1.

4 Landtagsabschied, 17. Aug. 1825: Rumpf 1, S. 46. Vgl. Verordnung vom 17. Aug. 1825, Art. XIII: Rauer, Gesetzgebung 1, S. 51. Nach dem Protokoll der Immediatkommission hatten sich die Abgeordneten der Landgemeinden unter Umgehung des Marschalls und Kommissars mit einer Bitte direkt an den König gewendet; für die Gleichstellung mit den anderen Ständen führten sie historische Vorbilder und den Grund an, daß sie mit den bewilligten Diäten die „Kosten der Bestreitung ihrer Wirtschaft in ihrer Abwesenheit" nicht aufbringen könnten. Die Immediatkommission sprach sich gegen eine endgültige und für eine Übergangslösung aus, wonach individuelle Entschädigungen durch Beschlüsse der Kreistage möglich sein sollten: 23. Dez. 1824; Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 48 Bd. 1 Bl. 30–30v. Die Entscheidung wäre damit einem Gremium zugefallen, in dem die Bauern nur schwach vertreten waren.

5 27. Dez. 1826: Gesetzsammlung 1827, S. 7. Vgl. Rauer, Gesetzgebung 2, S. 341.

6 Klawitter, Provinziallandtag, S. 44; Rauer, Gesetzgebung 2, S. 351. Als Diäten wollte der Landtag 3 Reichstaler pro Tag und als Reisekosten 1 Reichstaler 15 Silbergroschen für die Meile ansetzen. Die Regierung verminderte den Betrag für die Reisekosten geringfügig: Verordnung vom 2. Juni 1827, Art. XXI; Rauer, Gesetzgebung 1, S. 136. Über die Diätenregelungen für die anderen Provinzen Rauer, Gesetzgebung 2, S. 341 ff.

7 Vgl. entsprechende Anträge des Kommunallandtags und der Abgeordneten der Kurmark, 1826: Rauer, Gesetzgebung 2, S. 342; ferner des ersten sächsischen Provinziallandtags: ebd., S. 356.

8 Über die Formen der Umlage Rauer, Gesetzgebung 2, S. 341 ff.

gelung über die Kosten fand der rheinische Landtag. Hier wurde in der Diskussion zwar auf den Verteilungsmodus der östlichen Provinzen hingewiesen, doch sprach sich die Mehrheit dafür aus, die Kosten nach der Grund- und Gewerbesteuer auf die ganze Provinz umzulegen. Die Begründung leitete man aus dem Gleichheitsprinzip ab: „Da ... das Gute, welches man sich von dem ständischen Institut versprechen durfte, dem ganzen Lande zu Theil werden sollte, so schien es entsprechend, auch die Kosten der Repräsentation auf die ganze Provinz zu vertheilen". Die Regierung hat dem zugestimmt[9].

Ohne Erfolg blieben verschiedene Vorstöße der Stände, die Portofreiheit für die Korrespondenzen der Ständeversammlung und der einzelnen Abgeordneten zu erreichen. Zwar ist sie für alle ständischen Sachen grundsätzlich anerkannt worden, da sie „nur das Staats-Interesse zum Zweck haben". Da der Landtag aber mit keiner Behörde außer dem Kommissar und mit keiner Privatperson in Verbindung stehen dürfe, könnten Korrespondenzen gar nicht vorkommen. Auch alle Aktivitäten aufgrund von Landtagsbeschlüssen gingen von Staatsbehörden aus, woraus der Generalpostmeister schloß, daß „eine Korrespondenz der Stände als solche nicht" stattfinde[10]. Ein ganz begrenzter Bereich ständischer Portofreiheit wurde bald darauf zwar noch eingeräumt, doch ging das Zugeständnis auf Kosten der Vertraulichkeit ständischer Kontakte. Sollte nämlich, so gab das Innenministerium bekannt, „ausnahmsweise die Einziehung einer Erkundigung von Seiten eines Landtags-Mitgliedes bei einer entfernten Privat-Person oder Behörde zum Besten des Landtags-Geschäfts nothwendig werden, so hat der Deputirte seinen Brief offen dem Landtags-Kommissarius zu übergeben, dieser ihn portofrei an den Landrath des Kreises zur Abgabe zu befördern und den letztern anzuweisen, gleichermaßen die Antwort an den Kommissarius einzusenden"[11]. Man kann vermuten, daß dieser umständliche und staatlich kontrollierte Kommunikationsweg von den Ständen kaum genutzt worden ist.

i) Interessenvertretung, Stände und Parteien

Wichtig für die Analyse der Landtage ist die Position und Funktion der Stände. Wieweit stellten sie homogene Gruppen dar, die als Träger eines parlamentarischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses tätig werden konnten? Wie vollzog sich dieser Prozeß innerhalb der

---

9 Rauer, Gesetzgebung 2, S. 361. Über die Barauszahlung der Diäten am letzten Sitzungstag des ersten rheinischen Landtags Hasenclever, Geschichte, S. 48. Zusammenstellung der Kosten mit besonderer Berücksichtigung der Büro- und Reisekosten sowie der Diäten für die bis einschließlich 1837 stattfindenden Landtage: Rauer, Gesetzgebung 2, S. 344 ff. Weiter detailliert die Kosten der Posener Landtage bis einschließlich 1841: Laubert, Verwaltung, S. 69 f.

10 Zirkular des Generalpostmeisters, 8. Jan. 1826: Rauer, Gesetzgebung 2, S. 363.

11 2. Mai 1827: Rauer, Gesetzgebung 2, S. 364. Auf eine Petition des schlesischen Landtags von 1845 um Porto- und Stempelfreiheit erging eine etwas weniger eingreifende Entscheidung: Rauer, Gesetzgebung NF. 2, S. 167 f.

Stände, wie zwischen ihnen? Können Stände als politisch so weit homogen angesehen werden, daß sie Parteien gleichkamen, oder gab es derartige Beziehungen und Verbindungen zwischen Ständen, daß man von einer Partei sprechen kann? Gab es überhaupt Parteien in den Landtagen? Um auf diese Fragen in angemessener Weise antworten zu können, ist von einer den historischen Verhältnissen entsprechenden Definition der Partei auszugehen. Das Moment der Organisation, das bei den modernen Parteien von überragender Bedeutung ist, wird im Vormärz zurückzustellen sein. Dagegen wird entsprechend der in der Einleitung genannten Definition unter Partei eine auf die politische Willensbildung gerichtete Gruppe mit eigener programmatischer Tendenz und eigenem Gruppenbewußtsein verstanden[1].

Es gehörte zu den Rahmenbedingungen des Parteiwesens im Vormärz, daß die staatstheoretischen Vorstellungen der Zeit der Bildung von Parteien sehr hinderlich waren. Schon die Stände spielten in der Hegelschen Rechtsphilosophie eine nur untergeordnete Rolle als vermittelndes Organ in der Gesetzgebung, wobei die Abgeordneten das in der Gesellschaft und ihren Korporationen vorhandene objektive Interesse vertreten sollten. „Partei" war gegenüber den Ständen die „Gewalt Weniger", sie bezeichnete das „besondere, zufällige Interesse..., das gerade neutralisiert werden sollte"[2]. Der Staat wurde über die Gesellschaft gesetzt, „das sittliche Ganze des Staats, seine Autorität und Souveränität setzte das Maß... Raum für eine Partei, die als Teil zum Ganzen zu werden strebte, ist hier nicht, ebensowenig für eine Anschauung, die das Gegenüber von Regierung und ständischer Opposition als das Spiel zweier Kräfte begreift, die sich in ihrer Rolle gegenseitig ablösen konnten. Denn, so heißt es bei Hegel eindeutig, ‚die Regierung ist keine Partei...'"[3].

Außer staatstheoretischen Grundsätzen gab es auch praktische Vorschriften, die die Parteibildung verhinderten. Zwar hatte das Allgemeine Landrecht Privatgesellschaften erlaubt und sich damit von der Gedankenwelt des Obrigkeitsstaates abgewendet, der einer freien Mitwirkung von Bürgern in den öffentlichen Angelegenheiten nur wenig Raum ließ. Seit dem Jahre 1798 gab es in Preußen aber immer wieder Verbote von Vereinen, die Änderungen in der Verfassung und Verwaltung des Staates beabsichtigten[4]. Darüber hinaus schränkte nach der Julirevolution und dem Hambacher Fest der Deutsche Bund das Vereins- und Versammlungsrecht durch das „Maßregeln-Gesetz" vom 5. Juli 1832 weiter ein. „Alle Vereine, welche politische Zwecke haben", sollten unterdrückt und Volksversammlungen und Volksfeste, soweit sie bisher nicht „üblich" waren, sowie öffentliche Reden politischen Inhalts verboten werden. Adressen und Resolutionen durften bei Volksversammlungen

1 Dazu oben S. 20.

2 Hegel, S. 277 § 311 (Zitat umgeformt).

3 Th. Schieder, Theorie, S. 112; Hegel, S. 269 Anm. 1 § 301. Nach Boldt, S. 216 ist es „von der Staatslehre des Vormärz nicht beachtet worden", daß „der Gegensatz von ‚Parteien'... eine wesentliche Rolle im konstitutionellen System spielt". Dazu auch Faul.

4 Baron, S. 19 ff. mit den einzelnen Nachweisen.

nicht vorgeschlagen werden. Der Deutsche Bund hatte damit ein „unbedingtes Parteiverbot" ausgesprochen[5]. Hinzu kamen die restriktiven Bestimmungen über die Publizistik, die bereits seit den Karlsbader Beschlüssen bestanden und die ein anderes Element der Parteibildung, das der politischen Kommunikation und der Identitätsfindung durch politische Programme, verkümmern ließen. Nur konservative Positionen waren von diesem Diskussionsverbot vielfach ausgenommen.

Betrachtet man die konkreten Verhältnisse in den preußischen Provinziallandtagen, so erkennt man weitere Bedingungen, die eine Ausbildung von Parteien behinderten. Besonders ungünstig wirkte sich aus, daß zwischen Ständen und Königtum ein Treueverhältnis behauptet wurde, das jede Kritik, die einen grundsätzlichen Charakter annahm, erschwerte. Wo, wie etwa auf dem westfälischen Landtag von 1837, die Debatten über die Teilung der Koppeljagden und das Jagdrecht der Gutsherren zu tiefen Gegensätzen führten, bemängelte Innenminister Rochow ein „strafbares Treiben mit raffinierter Böswilligkeit und schädlicher Tendenz, planmäßige Bearbeitung des Bauernstandes, Aufreizung zum Haß gegen die Rittergutsbesitzer und Erfüllung mit Mißtrauen gegen die Absichten der Staatsregierung". Der Vorwurf richtete sich besonders gegen die Abgeordneten Biederlack und Hüffer. Die Einwände des Oberpräsidenten Vincke, daß es sich um zwei der tüchtigsten und fleißigsten Abgeordneten handele, wurden von Rochow nicht akzeptiert; zunächst komme es auf eine „zuverlässige patriotische Gesinnung" an. Von den Qualitäten, die Vincke genannt hatte, könne keine Rede sein, wo „Talente dazu mißbraucht werden, den landesväterlichen Absichten des Königs entgegenzuarbeiten und den verderblichen Geist der Parteiung und Zwietracht zu wecken"[6]. Wo jede grundsätzliche Kritik als Parteibildung gegen den König verstanden wurde, war dem Landtagsmarschall bei der autoritären Konstruktion der Landtage auch die Möglichkeit gegeben, etwa durch die Formulierung der Abstimmungsfragen, das Moment der Treue zum König ins Spiel zu bringen[7]. Treffen mußte diese Situation im wesentlichen die Liberalen, die auf Veränderung drängenden Gruppen, während die konservativen Richtungen davon zumeist profitierten. Alle Abgeordneten standen unter einem ungeheuren Loyalitätsdruck.

Ludwig Fürst zu Solms hat in einer 1838 erschienenen Schrift die Meinung vertreten, daß eine ständische Verfassung, wie die in Preußen bestehende, die Existenz von Parteien nicht voraussetze, weil sie anders als das „Repräsentativsystem" nicht nach der „unzweifelhaften Volksmeinung" frage, deren jeweilige Stärke durch Wahlen hätte ermittelt werden müssen. Falls es dennoch zur Bildung von Parteien in den Landtagen komme, so würden „unbegründete Anforderungen" in jedem

5 Huber, Dokumente 1, Nr. 43; Huber, Verfassungsgeschichte 2, S. 162 f.

6 Briefwechsel zwischen Rochow und Vincke: Steffens, Hüffer, S. 460 f. mit Anm. 7.

7 Vgl. oben S. 335 f.

Fall „gleichmäßig" von der Regierung abgewiesen werden[8]. Parteibildung war also letztlich überflüssig, weil die Regierung als Pouvoir neutre sowieso über den Parteien stand und die Landtage nur beratend heranzog. Ein Beratungsgremium, das über diesen Zweck hinaus keine Verbindlichkeit hatte, mußte das Sachargument akzentuieren und konnte die politische Kooperation zwischen den Abgeordneten im Sinne eines parteilichen Zusammenwirkens geradezu als überflüssig erscheinen lassen. Es mochte überhaupt den Willen zur Durchsetzung politischer Ziele und damit auch die Basis für die Bildung von Parteien schwächen. Zweifellos vermittelt ein Rückblick auf die Praxis der Sondervoten, Protokollnotizen und auch der Itio in partes den Eindruck, daß der Charakter einer beratenden Versammlung sich außerordentlich prägend auf die Provinziallandtage ausgewirkt hat. Kritiker haben die Landtage als „Kollegium" bezeichnet, das mit „bürokratisch-stereotyper Form" arbeite und – so kann man ergänzen – wie ein Verwaltungsgremium seine Überlegungen dem Ermessen und der Entscheidung der vorgesetzten Dienststelle anheimstelle[9]. Immerhin ging Solms von der Existenz der Parteien aus, besonders von der der „aristokratisch" und der der „demokratisch" Gesonnenen. Auch die „Partheien der Besitzenden und Nichtbesitzenden" waren ihm bekannt, wobei er aber bemerkte, daß der Kampf zwischen diesen „in keiner Verfassungsform erwünschte Resultate herbeiführen" könne[10]. Die Überlegungen von Solms von der Überflüssigkeit der Parteien sind also offenbar stark vom Wunschdenken geprägt. Das ergibt sich auch aus der Einschätzung, Stände brauchten die Volksmeinung nicht unzweifelhaft wiederzugeben. Demgegenüber ist festzustellen, daß auf den Landtagen von Anfang an versucht wurde, das Interesse der Wähler zu vertreten, wenn das auch anfänglich auf große Schwierigkeiten stieß, da dieses Interesse oft nicht klar formuliert war und die Kommunikation fehlte. Vielfach standen die Abgeordneten, besonders die der Städte und Landgemeinden, anfänglich ohne Verbindung miteinander, und es spricht viel dafür, daß zunächst „ein mehr unbewußtes Zusammenstimmen" einzelner Abgeordneter stattfand, wie es auf dem ersten schlesischen Landtag beobachtet worden ist[11]. Doch je besser die Abgeordneten sich kennenlernten, desto günstiger wurden die Bedingungen für ein gemeinsames Vorgehen.

Die Kronprinzenkommission hatte für die Parteibildung insofern wichtige Vorentscheidungen getroffen, als sie Stände nach den großen Interessen der Aristokratie und des Großgrundbesitzes, des kleineren ländlichen Grundbesitzes und des städtischen Handels und Gewerbes bildete. Die Stände stellten durch ihre jeweiligen Interessen von Anfang an

8 Solms-Lich, S. 42 ff., 52 ff.

9 Wallenrodt, S. III f. Wallenrodt führt den Kollegialstil der Beratungen auf die „zahlreichen Beamten" im Landtag zurück, die ihn „wie ein Contagium" übertragen. Sicher eine unzulängliche Erklärung, da es sich um strukturelle Eigenschaften der Provinzialstände handelte.

10 Solms-Lich, ebd.

11 Klawitter, Provinziallandtag, S. 39.

Gruppen dar, die wie Parteien auftreten konnten; zumindest tendierten Stände zur Partei. Besonders der Stand der Rittergutsbesitzer gewann schnell die Form einer Partei, und er war als solcher durchaus von der Kronprinzenkommission gedacht gewesen: Als mächtiger Interessenverband sollte er gegen die Reformtendenzen in der Staatsverwaltung auftreten; mit einer restaurativen Staatsverwaltung sollte er eng zusammenarbeiten. Das bürgerliche und bäuerliche Interesse war hingegen – wenn man von der Rheinprovinz und Westfalen absieht – nur schwach in den Landtagen vertreten, es konnte nur eine schwache Gegenpartei bilden, ganz davon abgesehen, daß es zunächst in der Vertretung viel größere Schwierigkeiten als die Rittergutsbesitzer hatte. Diese und die mit ihnen politisch weitgehend konformen Fürsten und Standesherren formulierten schnell ihr gemeinsames Interesse anhand von Propositionen wie den Kreisordnungen, in denen die Regierung zugleich ihre Bündnisabsichten mit dem mächtigsten Stand auf dem Landtag dokumentierte. Es ist deshalb eine treffende Beobachtung, wenn vom ersten schlesischen Provinziallandtag gesagt worden ist, daß „die einzige wirkliche Partei mit bestimmten Zielen ... die beiden ersten Stände" der Fürsten und Standesherren und der Rittergutsbesitzer darstellten[12]. Über die Rittergutsbesitzer auf dem westfälischen Landtag sagte 1841 ein Zeitgenosse: „Gleiche Verhältnisse, gleiche Vorteile nach außen hin verbinden sie zu einer kompakten Masse, ihre Anträge sind das Ergebnis vorheriger Beratungen, nicht allein der Deputierten, sondern aller Standesgenossen, ihre Richtung ist eine gegebene, nämlich die, soviel als möglich unmerkliche, allmähliche Zurückführung unserer Institutionen und Zustände auf die Zeit vor 1789"[13].

In der Abwehr des parteilichen Auftretens der Rittergutsbesitzer fanden sich die liberalen Abgeordneten, wobei als eines der zentralen Themen parteilicher Polarisierung und Profilierung auf dem rheinischen Landtag die Einführung des Allgemeinen Landrechts und die Abschaffung der französischen Gesetzgebung anzusehen ist. Anhand der Debatte von 1826 läßt sich verfolgen, wie entsprechend den ausgesprochenen Meinungen unter den städtischen Abgeordneten Gruppen entstanden, die sich zunächst bei der Vertretung der aus verschiedenen Städten eingegangenen Petitionen bildeten, wie dann auch Abgeordnete aus anderen Städten hinzutraten, wie die Abgeordneten der Landgemeinden zunächst schwiegen und vom Landtagsmarschall bereits als Anhänger des Allgemeinen Landrechts reklamiert wurden, dann aber für die Beibehaltung des französischen Rechts eintraten[14]. Schließlich ist zu beobachten, wie die Partei der Anhänger des französischen Rechts versuchte, die

12 Ebd.

13 Graf von Westphalen, S. 56 f. Reif, S. 194 weist darauf hin, daß „zur Zeit des Landtags ... nahezu der gesamte katholische Adel Westfalens" in Münster anwesend war, da „dessen Stadtsaison mit der Sitzungsperiode des Landtags zusammenfiel". Der adlige „Rauchklub" und der „adlige Damenklub" hätten als „eine Art adliges Nebenparlament neben dem Landtag" bestanden; dazu auch ebd., S. 402 f.

14 Hasenclever, Geschichte, S. 34 (Protokollerklärung des Abgeordneten Josua Hasenclever), S. 35 ff. (Abstimmungsergebnisse).

ständischen Grenzen zu den Rittergutsbesitzern zu überschreiten, indem sie von den wenigen Gleichgesinnten unter den Rittergutsbesitzern einen, den Freiherrn von Mylius, als Vertreter dieses Standes für die zuständige königliche Kommission vorschlug – ohne Erfolg, denn die Rittergutsbesitzer durchschauten das Manöver[15]. Die für die Einführung des Allgemeinen Landrechts eintretende Mehrheit der Rittergutsbesitzer wählte einen der Ihren in die Kommission; die Mehrheit des Standes handelte wie eine Partei gegen die Minderheit der Andersgesinnten innerhalb des Standes.

Unübersehbar sind die Behinderungen, die bei Städten und Landgemeinden eine Ausbildung des Standes zur Partei erschwerten. Die Itio in partes, die ja einen Stand zur gemeinsamen Formulierung einer politischen Position vereinigte, mithin programmatischen und damit parteilichen Charakter haben konnte, machte die Beteiligung einzelner Abgeordneter aus anderen Ständen unmöglich, verhinderte also das expansive Ausgreifen einer Partei über Ständegrenzen hinweg[16]. Die im Rahmen der Itio stattfindenden Versammlungen einzelner Stände fanden außerdem nach den gesetzlichen Vorschriften immer unter Vorsitz des Landtagsmarschalls statt. Das bedeutete, daß die Rittergutsbesitzer unter dem Vorsitz eines Standesgenossen oder eines im allgemeinen gleichinteressierten Fürsten oder Standesherren tagen mußten, die Stände und Landgemeinden hingegen unter dem Vorsitzenden aus einem anderen Stand, der ihnen vielfach als politischer Gegner gegenübertrat. Eine „Parteisitzung" fand also unter dem Vorsitz eines Abgeordneten der „gegnerischen Partei" statt – eine für die Entwicklung von Parteien zweifellos ganz ungünstige Regelung. Städte und Landgemeinden versuchten deshalb gelegentlich gemeinsame Anträge unter Umgehung dieser Regelung zu verabreden, so die westfälischen auf dem Landtag von 1831 mit der Forderung, Landratswahlen nur von fachlicher, nicht von der ständischen Qualifikation abhängig zu machen. Der Marschall Freiherr vom Stein bemängelte sofort, daß der Antrag ohne Berücksichtigung der Vorschrift über den Vorsitz „beraten, beschlossen und unterschrieben" worden sei, also der Rechtsform ermangele. Die Folge war, daß von 32 Abgeordneten, die ursprünglich unterschrieben hatten, 21 von der weiteren Vertretung des Antrags absahen und Stein befriedigt erklären konnte, die Sache sei „als beseitigt anzusehen"[17].

Vielfach ist schwer zu erkennen, in welcher Weise sich konservative und liberale Abgeordnete in den Provinzialständen als Parteien zusammenfanden. Deutlich wird aus dem Gesagten, daß der Zwang zur Stellungnahme gegenüber Propositionen und zur Vertretung von Petitionen eine Formulierung des eigenen Interesses herausforderte und so das

15 Hasenclever, Geschichte, S. 46. Josef Fürst zu Salm-Reifferscheid-Dyck sollte sicher, anders als bei Hasenclever, ebd. ausgeführt, für den ersten Stand in die Kommission gehen. Auch Salm sprach sich positiv über das französische Recht aus: G. Croon, S. 154 f.

16 Vgl. oben S. 363.

17 Stein an die Abgeordneten des dritten und vierten Standes, 14. Jan. 1831: Botzenhart–Hubatsch 7, Nr. 916, ferner ebd., Anm. 8. Dazu Wegmann, S. 78 mit Anm. 196.

politisch Verbindende zwischen den Abgeordneten herausstellte. Schriftliche Stellungnahmen mußten formuliert werden; diejenigen, die sie entwarfen, gewannen oft die Autorität von „Opinion leaders", so bei den Konservativen des brandenburgischen Landtags Ludwig von der Marwitz, bei denen des schlesischen der Freiherr von Lüttwitz. Im ersten rheinischen Landtag übernahmen eine solche Funktion für die Liberalen im Stand der Städte z. B. die Kaufleute Kamp aus Elberfeld und Merkens aus Köln, die beide auch zu den Präsidenten der jeweiligen Handelskammern gewählt wurden, für die Konservativen im Stand der Rittergutsbesitzer Freiherr von Mirbach[18]. Die informellen Kontakte, auf denen die politische Kooperation besprochen wurde, lagen vorwiegend im gesellschaftlichen Bereich, also bei gemeinsamen Essen und bei Abendeinladungen. Weitere Kontaktebenen außerhalb der Provinzialstände bestanden durch die landschaftlichen Kreditanstalten und Landwirtschaftsvereine bei den Rittergutsbesitzern und die Handelskammern und Kaufmannschaften sowie die Gremien der kommunalen Selbstverwaltung bei den städtischen Abgeordneten[19]. Unverkennbar sind Städte und Landgemeinden aber bezüglich ihrer gesellschaftlichen Stellung auf dem Landtag und außerhalb desselben benachteiligt gewesen. Vincke hat als westfälischer Landtagskommissar beobachtet, daß die Abgeordneten dieser beiden Stände gerade wegen ihrer „Isolierung" zu „abgeschlossenen Gesellschaften" neigten, die „das partheiische Zusammenhalten" nahelegten[20]. Besonders benachteiligt waren in dieser Beziehung die bäuerlichen Abgeordneten, da sie wegen der dreistufigen indirekten Wahl und der Weitläufigkeit des Wahlbezirks mit den Urwählern nur unter den schwierigsten Bedingungen Kontakt halten konnten[21]. Im übrigen bleibt festzuhalten, daß die genannten Kontaktebenen, seien sie nun im gesellschaftlichen oder im Selbstverwaltungsbereich, immer nur Teilöffentlichkeiten repräsentierten. Sie boten also immer nur unvollständige Informationen über das Wählerinteresse. Ausformulierte Interessen jedenfalls,

---

18 Vgl. die Protokollaufzeichnungen des Abgeordneten Hasenclever: Hasenclever, Geschichte. Kamp gründete mit Harkort die Mechanische Werkstätte Harkort in Wetter an der Ruhr, die er ab 1834 allein weiterführte und aus der sich die spätere Firma DEMAG entwickelte. Er beantragte im Landtag von 1826 die Einrichtung einer Handelskammer in Elberfeld, deren erster Präsident er 1831 wurde: Schell, Kaufherr, S. 41–51; Industrie- und Handelskammer Wuppertal, S. 16 ff., 215 f. Kamp als einer der „führenden Köpfe der Opposition": Hartlieb von Wallthor, Briefe, S. 88. Über Merkens Faber, Rheinlande, S. 191 mit Anm. 348. Im Okt. 1842 bezeichnete ihn Rochow als „altes Parteihaupt der Liberalen": Vom Leben, S. 441. Über Johann Wilhelm Josef Freiherr von Mirbach-Harff Faber, Rheinlande, S. 214 Anm. 474.

19 Dazu Nipperdey, Verein, S. 197 f., wo auch der vielfach halböffentliche Charakter der Vereine und der Unterschied zwischen den westlichen Handelskammern und den östlichen Kaufmannschaften näher erörtert wird. Über die Handelskammern als „Keimzellen politischen Lebens": Hansen, Briefe 1, S. 32*. Zur Bedeutung der landschaftlichen Kreditanstalten Klatte, S. 130 ff., ferner speziell zu der des Großherzogtums Posen Laubert, Charakter. Martiny, S. 51 wies bereits bei der Einschätzung der brandenburgischen landschaftlichen Institute im späten 18. Jahrhundert auf deren Bedeutung für die sozialen und politischen Entfaltungsmöglichkeiten des Adels hin, wohingegen die Tätigkeit des Bürgertums „auf recht private und enge Ziele ausging".

20 Vincke an Innenminister Rochow, 15. April 1837; Bahne, Freiherren, S. 89.

21 Dazu oben S. 181.

die ein entsprechendes Vorgehen von Parteien legitimiert und den Zusammenhang der Parteien mit Wählern und Anhängern hergestellt hätten, konnte es beim Entwicklungsstand der öffentlichen Meinung und von Öffentlichkeit in den zwanziger und dreißiger Jahren bestenfalls in schwachen Ansätzen geben.

Trotzdem ist davon auszugehen, daß der Zwang zur Stellungnahme auf der Grundlage des eigenen Interesses am Anfang der Parteibildung in den Landtagen stand. Zwar gab es Versuche, dieses Eigeninteresse durch Appelle an den Patriotismus und die Loyalität der Abgeordneten zu unterdrücken – so ging Rochow 1837 gegen liberale Abgeordnete auf dem westfälischen Landtag vor –, an der Tatsache der Interessenpolitik änderte das nichts. Diese gehörte durch die ständische Organisation der Repräsentation geradezu zum Konstruktionsprinzip der Landtage. Anhand von Interessen bildeten sich in den Landtagen Parteien aus, seien es nun die konservativen oder die liberalen. Der von der historischen Literatur weithin anerkannte Satz von der „parteibildenden Kraft der theoretischen Programme" läßt sich daher für den Bereich der preußischen Provinzialstände nicht halten. Parteien bildeten sich hier auch nicht „fern aller politischen Praxis zu ‚Weltanschauungsparteien' aus"[22], vielmehr war gerade die Praxis und die Nähe zur gesellschaftlichen Realität konstitutiv für das politische Handeln und Parteiergreifen der Abgeordneten.

Von der liberalen Partei ist allgemein gesagt worden, daß sie als „Protestbewegung" begonnen habe[23]; für den rheinischen Landtag ist eine solche Charakteristik deutlich aus den Vorgängen anläßlich der Verteidigung des rheinischen Rechts zu entnehmen. Auch in anderen Provinzen sammelten sich Abgeordnete und Anhänger einer liberalen Partei bei den Abwehraktionen gegen eine restaurative Politik, nur bekamen solche Vorgänge dort erst später eine breite Wirkung. Anläßlich des rheinischen Landtags von 1833 ist von einem Agenten erstmals in Koblenz eine Vorbesprechung von Abgeordneten beobachtet worden, die sich mit der Öffentlichkeit der ständischen Verhandlungen und mit der Zensur befaßt haben soll. Im Anschluß an diesen Landtag hat in Trier auch die erste öffentliche Ehrung der Abgeordneten durch ein Festessen stattgefunden[24]. In der Provinz Preußen erstreckten sich die informellen politischen Kontakte erst seit Mitte der dreißiger Jahre auf größere Gruppen von liberal orientierten Bürgern. In den größeren Städten bildeten sich jetzt politische Klubs und Zirkel, in denen Kaufleute und Intellek-

---

22 Dazu oben S. 20 mit Anm. 36.

23 Buchheim, Stellung, S. 57. Vgl. Huber, Verfassungsgeschichte 2, S. 388. Vermutlich hängt es mit dieser Charakteristik der liberalen Partei zusammen, daß es „zunächst die konservativen Kräfte waren", „die von der konstitutionellen Opposition als ‚Partei' charakterisiert" wurden: Eichmeier, S. 11 f. Literatur zum Liberalismus und zur liberalen Partei: Droz, libéralisme; Krieger, dazu die ausführliche Rezension von E. Schulin in: GG 3, 1977, S. 264–272; Sheehan, Liberalismus and the City; Sheehan, Partei; Sheehan, Liberalismus und Gesellschaft.

24 Höfele, S. 36 mit Anm. 52; P. F. Schmidt, S. 21, wo auch die seit 1832 beobachtete Politisierung der Casinogesellschaft dargestellt wird. Zu den Festessen unten S. 604.

tuelle zu politischen Vorträgen und Diskussionen zusammenkamen und wo Zeitungen und Zeitschriften auslagen[25]. In Elbing fanden die Versammlungen in der Mittwochsgesellschaft statt, zu deren Wortführern John Prince Smith gehörte, der später als Vertreter des Freihandels in Preußen bekannt wurde. In Königsberg traf sich die liberale Opposition seit Anfang 1839 in einem Kaffee, seit etwa 1842 in der Donnerstagsgesellschaft, die wahrscheinlich auf den Arzt Dr. Johann Jacoby zurückging[26]. Auf die Entlassung der Göttinger Sieben reagierte der Elbinger Kreis mit einer Adresse an den von dort stammenden Professor Albrecht, die Innenminister Rochow als „tadelnswerte und strafbare Anmaßung" bezeichnete, weil die Bürger mit dem Maßstab ihrer „beschränkten Einsicht" die Handlungen eines Staatsoberhauptes gemessen hätten. So entstand das geflügelte Wort vom „beschränkten Untertanenverstand". In Königsberg sammelte Jacoby Geld für die Göttinger Sieben, das im Februar 1838 an Dahlmann gesendet wurde. Als weitere führende Persönlichkeit der Königsberger Liberalen wird bereits 1835 in einem Agentenbericht der Kaufmann Karl Ludwig Heinrich genannt, der als Abgeordneter der Stadt auf dem Huldigungslandtag des Jahres 1840 einen Reichsständeantrag vorlegte. Die Mitte der dreißiger Jahre ist von einem Königsberger Zeitgenossen als der Anfang einer Polarisierung nach „Fortschrittsmännern" und „Konservativen" empfunden worden[27]. Einzelne der ostpreußischen Liberalen haben den Beginn ihrer Politisierung auf besondere Ereignisse in den dreißiger Jahren zurückzuführen versucht. So bezeichnete Johann Jacoby die Julirevolution als die Wende im Entwicklungsprozeß seines politischen Bewußtseins, der Arzt und Publizist Ferdinand Falkson die Entlassung der Göttinger Sieben[28]. Seit 1837 sind auch erste Anzeichen einer Politisierung der deutschen Presse beobachtet worden, die mit den Vorgängen in Hannover und Köln zusammenhängen und für die auch die von Arnold Ruge 1838 gegründeten „Hallischen Jahrbücher" standen, das wichtigste Organ des Junghegelianismus. Nach einer Phase der wohlwollenden Stellungnahmen begannen die Jahrbücher 1839 den preußischen Staat zu kritisieren[29].

Relativ gut beobachten läßt sich der Prozeß der Parteibildung unter den liberal orientierten Rittergutsbesitzern der Provinz Preußen, die ja von Anfang an den Restaurationskurs der Zentralverwaltung beispielsweise bei der Landratspräsentation nicht voll unterstützt hatten. Paul Herre hat die Entwicklung beschrieben, die zur Bildung eines politischen Freundeskreises führte, zu denen Gustav von Below, die Brüder Alfred und

---

25 Systematisch zur „Schaffung politischer Zirkel im lokalen Bereich" Beushausen, Strukturanalyse, S. 30 ff.

26 Silberner, Jacoby, S. 68 ff., ferner Schuppan, Jacoby und seine politische Wirksamkeit.

27 Schuppan, Junkerliberalismus, S. 65–100 mit detaillierten Nachweisen. Verfasser der Elbinger Adresse war Prince-Smith: ebd., S. 85 Anm. 75. Heinrich war 1840 in Königsberg auch Stadtverordnetenvorsteher: Herre, S. 337. Ähnlich wie das in wichtigen Bereichen in Ostpreußen geschehen ist, müßte die politische Organisation der Gesellschaft auch in den Städten der anderen preußischen Provinzen analysiert werden.

28 Falkson, S. 9 f.

29 Koszyk, Presse, S. 90, 94 f.; Wende, S. 187 ff.

Rudolf von Auerswald und Ernst und August von Saucken, Friedrich Heinrich Johann von Fahrenheid, die Landräte Ludwig von Platen und Kurt von Bardeleben sowie der Geheime Justizrat von Hennig gehörten. Seit dem Landtag von 1831 galt Magnus von Brünneck als „eine Art Parteihaupt", ohne daß darüber organisatorische Bestimmungen bestanden hätten. Die drei zuerst Genannten standen in enger Verbindung mit dem Kronprinzen und späteren König Friedrich Wilhelm IV., andere Kontakte wurden zu Boyen, Flottwell und Alexander von Humboldt gehalten. Fast alle hielten Kontakt zum Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Theodor von Schön, dem Brünneck außerdem verwandtschaftlich verbunden war[30]. Neben nachbarschaftlichen Kontakten, die offenbar unter den liberalen und konservativen Gutsbesitzern eine gleichgroße Rolle spielten[31], wurden enge Kontakte während des Landtags gepflegt; diese fanden beim Landtag von 1841 häufig in der Wohnung des Oberpräsidenten von Schön statt[32]. Die Gruppe der liberalen Rittergutsbesitzer stellte schließlich die Abgeordneten für die Vereinigten Ausschüsse, übrigens zusammen mit vier Abgeordneten der Städte, die ebenfalls der liberalen Richtung zuzurechnen sind[33]. Die Zusammengehörigkeit der liberalen Rittergutsbesitzer wurde Anfang der vierziger Jahre von diesen bereits als so eng empfunden, daß die Ernennung des Generallandschaftsrats und Königsberger Oberbürgermeisters Rudolf von Auerswald zum Regierungspräsidenten von Trier, also seine Wegberufung aus der Provinz Preußen, als Schlag gegen den Liberalismus aufgefaßt wurde[34].

Eine präzisere Umschreibung der in den Landtagen vor 1840 wirkenden Parteien fällt schwer, da die miteinander kooperierenden Abgeordneten oft nicht zu erkennen sind und ausformulierte Programme fehlen. Außerdem dominierte in der parteilichen Ausrichtung ein ausgesprochener Provinzialismus[35]. Eine Verbesserung der Kenntnislage ist erst zu erwarten, wenn detaillierte Untersuchungen über die einzelnen Provinziallandtage und ihre Abgeordneten vorliegen und die politische Haltung und das Interesse der einzelnen Gruppen analysiert worden sind.

Von vorrangiger Bedeutung sind in den meisten Landtagen zunächst die konservativen Gruppierungen, besonders unter den Rittergutsbesitzern, die sich dem Gesetzeswerk und dem gesellschaftspolitischen Pro-

---

30 Herre, S. 49 ff. Polemische Hinweise auf verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Schön und ostpreußischen Rittergutsbesitzern wurden nach dem Huldigungslandtag öffentlich von Rochow gemacht: ebd., S. 36, 346 f.

31 Herre, S. 60 weist darauf hin, daß die Rittergüter Brünnecks und Alfred von Auerswalds, Bellschwitz und Plauthen, nahe beieinander lagen und häufige persönliche Kontakte erlaubten. Ebd., Anm. 349 spricht Brünneck von einem „in Bellschwitz und Plauthen längst vorbereiteten wichtigen Antrag" für den Landtag: ebd., S. 349.

32 Ebd., S. 65.

33 Ebd., S. 66.

34 Ebd., S. 76 Anm. 146. Vgl. APB. 1, S. 22 f. (Adam).

35 Auf die regionale Entwicklung des deutschen Liberalismus wies bereits Schnabel, S. 92 f. hin; diese Eigenart galt allgemein für die preußische Parteien im Vormärz. Dazu S. Schmidt, Thesen, S. 10.

gramm der Kronprinzenkommission angeschlossen hatten und auf dieser Linie weiter zu operieren versuchten. Auf „Opinion leaders" aus dieser Gruppe wurde bereits hingewiesen. Die Konservativen im brandenburgischen Landtag und in der Provinz standen in einer unmittelbaren Kontinuität mit dem Kreis von Gutsbesitzern und Publizisten, der sich in der Polemik gegen die Agrarreform der Hardenbergschen Administration gefunden hatte[36]. Wie weit neben dem romantischen und ständisch-patrimonialen Konservatismus dieser Gruppe, der vor allem von Adam Müller und Karl Ludwig von Haller ausformuliert worden ist, noch andere konservative Richtungen in den Landtagen Einfluß hatten, ist nicht zu erkennen[37]. Deutlich ist, daß die konservative Programmatik durch eine intensive Publizistik und Diskussion weiterentwickelt und verbreitet wurde, besonders im Bereich von Religion und Kirche oder der Agrarpolitik, dort vor allem mit Bezug auf die Bauern. Besonders die Mobilisierung des Bodenbesitzes wurde ständig kritisiert, und es entstand eine Fülle von Vorschlägen, wie dem zu begegnen sei. Andere Überlegungen zur Gesellschafts- und Wirtschaftspolitik knüpften immer wieder an diese zentrale Problematik an oder gingen mit Vorschlägen zur Kommunal- und Zunftverfassung auf den städtischen Sozialbereich ein[38].

Ob bei einer nennenswerten Zahl von Abgeordneten die Lektüre des 1831 gegründeten konservativen „Politischen Wochenblatts" üblich war[39], bedürfte noch des Nachweises, mag aber auch auf sich beruhen, da dieses Organ jedenfalls keinen unmittelbaren Einfluß auf die Landtagsarbeit haben konnte. Die im Landtag alltäglich geforderte Interessenvertretung machte das konservative Programm aus und bildete die Partei, während Organe wie das „Politische Wochenblatt" allenfalls der Selbstverständigung im allgemeinen dienen konnten. Der Zusammenhang zwischen praktischer und theoretischer Formulierung von Politik bedarf allerdings weiterer Aufhellung. Nicht zu übersehen ist, daß die konservative Publizistik relativ wenig behindert von der Zensur ihre politische Programmatik entwickeln konnte. Als Beispiel sei auf die 1835 veröffentlichte Schrift von Friedrich Wilhelm Dietrich von Geisler „Über den Adel als einen zur Vermittlung zwischen Monarchie und Demokratie nothwendigen Volksbestandtheil und über die Landtags-Ritterschaft der Provinzial-Stände in der Preußischen Monarchie und der Rheinprovinz insbesondere" hingewiesen, der die allgemeinen politischen Ziele der adligen Rittergutsbesitzer angesichts des Vordringens der „demokratischen" Bewegung zu umreißen versuchte. Besonders ging es ihm um die Stabilisierung des adlig-ritterschaftlichen Gutsbesitzes durch gesetzliche oder familiäre Regelungen über die Erbfolge. Er hoffte die „Zaghaftigkeit" der

---

36 Vgl. oben S. 66 f., ein Beispiel für die personelle Kontinuität oben S. 213.

37 Huber, Verfassungsgeschichte 2, S. 331 ff.

38 Ein Referat der Agrarpublizistik bei Jordan, Entstehung, S. 90 ff., ferner dazu unten S. 460 ff.

39 Dazu oben S. 51 mit Anm. 51. Über die Rolle von Zeitschriften bei der Parteibildung Nipperdey, Grundprobleme, S. 90. Über Ziele und Probleme konservativer Publizistik allgemein Schoeler.

adligen Rittergutsbesitzer zu überwinden und sie zu einem aktiven politischen Auftreten zu bewegen; die Bildung einer Partei dürfe nicht den Liberalen überlassen werden[40].

Interessant ist, daß Oberpräsident Schön 1834 eine konservative oder, wie es hieß, „ultra-aristokratische" Opposition unter den Rittergutsbesitzern der Provinz Preußen beobachtete. Streitobjekt war die Finanzierung der Volksschulen auf dem Lande, für die das Oberpräsidium einen Entwurf ausgearbeitet hatte[41]. Der Charakter dieses Konservatismus, der sich von dem in der Provinz sonst dominierenden Gutsbesitzerliberalismus abhob, bleibt noch zu untersuchen.

Der in den Landtagen allgemein dominierende konservative Block von Rittergutsbesitzern darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß sich auch unter den städtischen und bäuerlichen Abgeordneten konservative Vertreter befanden. Das mit seiner Textilfabrikation besonders früh industrialisierte Barmen ist von 1826 bis 1843 im Landtag durch den evangelisch-reformierten Kaufmann und Webereibesitzer Johannes Schuchard repräsentiert worden, der als Abgeordneter konservative und regierungsfreundliche Positionen vertrat. Immer wieder warnte er vor den Folgen einer schnellen oder durch Schutzzölle nach außen abgeschirmten Industrialisierung. „Der Zustand der merkantil-industriellen Überreizung, der in England besteht, verheißt uns Paläste, umgeben von Höhlen des Jammers und des Elends, Reichtum und Armensteuer und letztlich den Kampf der Armut mit dem Reichtum"[42]. Aus dieser Haltung heraus brachte Schuchard im rheinischen Landtag von 1837 die Petition für ein Kinderschutzgesetz ein, die mit 60 gegen neun Stimmen angenommen wurde[43]. Als er auf dem Landtag von 1843 erneut auf das Problem zurückkam, da ihm das Regulativ über die Kinderarbeit von 1839 nicht ausreichend erschien, stieß er auf entschiedenen Widerstand, da die nun vorgeschlagenen Kontrollen für die Fabrikbesitzer „kränkend" seien. Weiter trat Schuchard für die Einführung der im Sinne der Restauration revidierten Städteordnung ein, betonte in den vierziger Jahren die provinzielle Absonderung des Rheinlands und sprach sich 1843 gegen die Judenemanzipation aus. Die Pressefreiheit hielt er für wünschenswert, aber verfrüht[44]. Daß die politische Haltung Schuchards nicht nur einen persönlichen Charakter hatte, sondern Rückhalt unter den Wählern fand,

40 Geisler, S. 106.

41 Schön an den Innenminister, 19. Febr. 1834: Esau, Landtagsrede, S. 518 mit Anm. 3. Als Anführer der Opposition bezeichnete er den Freiherrn von Rosenberg-Kloetzen und den Grafen von Klinckowström-Korklack. Hinweise auf eine Parteibildung auch in dem Bericht, den Schön [dem Kronprinzen] über den Landtag gab; 2. März 1834: Ausf., GStA. Berlin, Rep. 90 C Nr. 60 Bl. 41–42. Vgl. Rumpf 12, S. 13, 85; ferner Herre, S. 308.

42 Denkschrift für den „Direktor der Verwaltung für Handel, Fabrik- und Bauwesen" in Berlin, Dez. 1840: Höring, S. 12 mit Anm. 23.

43 Puppke, S. 46 f., 248.

44 Höring, S. 9 ff.

geht daraus hervor, daß sein Nachfolger auf dem Landtag von 1845, der Fabrikbesitzer Wittenstein, ebenfalls zum rechten Flügel des Landtags gehörte[45].

Eine besondere Entwicklung ist unter den Rittergutsbesitzern der Rheinprovinz zu beobachten, die den Ständegesetzen gemeinsam mit den westfälischen Standesgenossen von Anfang an besonders kritisch gegenüberstanden und die dann mit Unterstützung der Staatsregierung neue Formen korporativer Autonomie auf der Grundlage erbrechtlicher Regelungen aufzubauen versuchten. Es entstand so die Gruppe der „Autonomen", der Kern einer katholisch-konservativen Partei, die sich im Zusammenhang mit den Kölner Wirren in der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre auch um Abgeordnete aus den Ständen der Städte und Landgemeinden erweiterte[46]. Von der starken Stellung einer katholischen Partei wurde nun auch in Westfalen gesprochen[47]. Die Partei, in die die Gruppe der Autonomen in starkem Maße integriert wurde, hat sich später selbst als „die bewußte oder unbewußte Einheit aller derjenigen Katholiken" definiert, „welche die ihrer Kirche rechtlich oder verfassungsmäßig zustehenden äußeren Rechte verteidigen und welche Katholiken bleiben wollen, ohne darum ihre politischen Rechte, die Teilnahme an allen Ehren, Würden und Vorteilen der Staatsgesellschaft aufgeben zu müssen"[48]. Im übrigen stand die Partei, die teils als katholische, teils als ultramontane bezeichnet wurde, im Erfahrungszusammenhang der Angriffe auf die katholische Kirche in der Französischen Revolution sowie der Aufhebung der alten Kirchenverfassung und der Säkularisierung des Kirchenguts in Deutschland; sie kämpfte daher überall für die Freiheit der Kirche[49]. Anfänglich bediente sich die katholische Partei der liberalen Formel von der Trennung von Staat und Kirche, doch forderten die Katholiken nicht nur zugleich die Freiheit der Kirche vom Staat und die Freiheit des Staates von der Kirche, wie das die Liberalen taten, sondern hatten eine Freiheit der Kirche vom Staat bei fortdauernder Bindung des Staates an die Kirche im Auge. Weitere Programmpunkte beinhalteten die Freiheit der kirchlichen Lehre und des Kultus und den Abbau der staatlichen Kirchenhoheit, die Freiheit des kirchlichen Vereinigungswesens, die Freiheit der kirchlichen Verwaltung und die Unantastbarkeit und freie Verwaltung des Kirchenguts. Innerhalb des politischen Katholi-

45 Köllmann, Sozialgeschichte, S. 221 f.; G. Croon, S. 118 f. Regierungstreu verhielt sich auch der Fabrikant und Kaufmann Josua Hasenclever aus Ehringhausen, der auf mehreren rheinischen Landtagen für die Städte Solingen, Remscheid usw. erschien: Hasenclever, Hasenclever, S. 386 ff.

46 Zum Autonomiestatut unten S. 451 f. Allgemein über die Stellung der Katholiken und die katholische Partei Lademacher, Rheinlande, S. 527 ff., insbes. S. 529 f.; Huber, Verfassungsgeschichte 2, S. 345 ff.

47 Schulte, S. 98.

48 „Rhein- und Moselzeitung" vom 24. Okt. 1847, zitiert nach Buchheim, Stellung, S. 360 f.

49 Vgl. Weiss, S. 851, 853. Zum Begriff des Ultramontanismus ebd., S. 824 ff.; als geistige Schwerpunkte des Ultramontanismus werden ebd., S. 858 neben Wien die Städte Münster und Bonn genannt.

zismus gab es sowohl eine konservative als eine liberale Richtung[50], die sich vielfältig miteinander verbanden und so teils konservative, teils liberale Gesichtspunkte hervortreten ließen. Manche Anhänger der katholischen Partei gehörten ursprünglich zu den wichtigen Persönlichkeiten des frühen rheinischen Liberalismus, so der Trierer Oberbürgermeister Georg Wilhelm Haw[51]. Verschiedentlich wurde auch über eine Zusammenarbeit zwischen der liberalen und der katholischen Partei spekuliert, die aber tatsächlich in den Jahren der Kölner Wirren nicht zustande kam[52]. Dafür lassen sich verschiedene Gründe anführen, nicht zuletzt der, daß die wichtigsten Persönlichkeiten des rheinischen Liberalismus, wenn man einmal von Gustav Mevissen absieht, Protestanten waren und insofern eine konfessionelle Affinität zur preußischen Monarchie entwickelten[53].

Über die Stärke der katholischen Partei auf dem rheinischen Landtag von 1841 gibt die Reaktion auf den Antrag des Abgeordneten Dr. Monheim Aufschluß, in dem die preußische Regierung aufgefordert wurde, Erzbischof Clemens August wieder die Amtsausübung zu gestatten oder aber gegen ihn ein Verfahren zu eröffnen. In der entscheidenden Abstimmung unterlag die katholische Partei, die 31 Abgeordnete für den Antrag zusammenbrachte. Gegen den Antrag entschieden sich 27 protestantische Abgeordnete, außerdem 20 katholische[54].

Als Organ der katholisch-konservativen Richtung könnten die seit 1838 in München erscheinenden „Historisch-Politischen Blätter" gewirkt haben, die Guido Görres, der Sohn von Josef Görres, zusammen mit Karl Ernst Jarcke herausgab. Jarcke hatte im Zusammenhang mit den Kölner Wirren seine Mitarbeit am „Politischen Wochenblatt" eingestellt. Der Wechsel der Mitarbeit deutete eine Frontstellung an, die von nun an zwischen den Konservativen zu beobachten ist; die katholischen Gruppen setzten sich von den protestantischen ab[55]. Der Versuch zur Gründung eines konservativen Parteiorgans, an dem Protestanten und Katholiken mitwirken sollten, war damit gescheitert. Die Wirkung der „Historisch-Politischen Blätter" blieb allerdings insofern beschränkt, als ihr Verkauf von August 1839 bis 1848 in Preußen verboten blieb. Die katholische Partei hat Ende der dreißiger Jahre im Rheinland mehrfach erfolglos

50 Huber, Verfassungsgeschichte 2, S. 358 ff.

51 Höfele, S. 48 f. Eine biographische Skizze von Haw: ebd., S. 31. Aufschlußreich für Haws liberale Phase ein Brief an Generalleutnant von Ryssel aus dem Jahre 1831, der in Abschriften kursierte und in dem Reichsstände gefordert wurden: ebd., S. 31 ff.

52 Keinemann, Ereignis 1, S. 456 ff. Vgl. auch ebd., S. 224 ff., wo die Wirkung der Kölner Wirren auf die verschiedenen sozialen Gruppen und damit die Grundlagen einer Parteibildung detailliert beschrieben werden. Dazu auch Buchheim, Geschichte, S. 96 ff.

53 Hömig, S. 17 mit Anm. 29 a, S. 18 f.

54 Keinemann, Ereignis 1, S. 301 ff. Zur konfessionellen Zusammensetzung des Landtags oben S. 305 mit Anm. 3.

55 Zur Bedeutung der „Historisch-politischen Blätter" Weiss, S. 863 f.; Buchheim, Geschichte, S. 99.

die Gründung einer Zeitung versucht. Erst Mitte der vierziger Jahre gelang es, eine – wenn auch sehr bescheidene – katholische Presse aufzubauen[56].

Wie sich die liberalen Gruppen in- und außerhalb der Landtage regional ausbildeten, ist weithin noch nicht ausreichend erforscht. Die bisherigen historischen Untersuchungen zur liberalen Partei in Preußen gehen wie beim Konservatismus überwiegend von der Publizistik aus. Danach unterscheidet Ernst Rudolf Huber die beiden Hauptrichtungen des konstitutionellen und des parlamentarischen Liberalismus. Die erstgenannte trat für eine konstitutionelle Monarchie ein, in der die Staatsgewalt gleichgewichtig zwischen dem erblichen Monarchen und der gewählten Volksvertretung verteilt war. Die Regierungsgewalt lag bei dem vom Monarchen ernannten und dem Parlament verantwortlichen, nicht aber vom parlamentarischen Vertrauen abhängigen Ministerium. Gegenüber den Beschlüssen des Parlaments sollte ein Vetorecht des Monarchen bestehen, die Gleichheit des Wahlrechts wurde von der konstitutionell-liberalen Richtung überwiegend abgelehnt. Dagegen setzte sich die parlamentarisch-liberale Richtung für ein monarchisches Staatsoberhaupt ein, das als Pouvoir neutre dem Streit der Parteien entzogen war. Vorbild war eine parlamentarische Monarchie nach Art des französischen oder belgischen Bürgerkönigtums. In der Wahlrechtsfrage tendierte die parlamentarisch-liberale Richtung teils zum Zensuswahlrecht, teils zum gleichen Wahlrecht[57].

Es ist schwer einzuschätzen, wie sich die liberalen Kräfte in den Provinziallandtagen zur Einteilung Hubers verhalten, da, wie bereits ausgeführt, die ausformulierten Programme fehlen und statt ihrer nur einzelne Anträge und Stellungnahmen vorliegen, die zunächst aus Reaktionen auf das Vorgehen der Regierung und ihrer Anhänger unter den Ständen bestehen. Liberale Kräfte sind vor allem im Stand der Städte und Landgemeinden zu beobachten, vereinzelt auch in dem der Rittergutsbesitzer.

Einen eigenen Weg gingen die Rittergutsbesitzer der Provinz Preußen, die vom ersten Landtag an versuchten, eine Politik zur Durchsetzung ihrer Interessen zu betreiben, die die ständische Spaltung nicht vertiefte. Sie bemühten sich darum, neofeudale Tendenzen zu vermeiden, suchten die Kooperation und Interessenharmonisierung mit den Ständen der Städte und Landgemeinden. Oberpräsident von Schön hat diese Tendenz, bedenkt man seine Bemühungen um eine Abschwächung der autoritären Strukturen im Landtag, nach Kräften unterstützt. Es bildete sich so ein spezifischer Gutsbesitzerliberalismus heraus, der bereits auf

56 Kruchen, S. 118 f., 120 ff., 127 f.; Mönckmeier, S. 16 ff. Auf die Verbreitung der „Historisch-politischen Blätter" trotz des Verkaufsverbots weist Schulte, S. 98 Anm.* hin. Um 1839 und bis in die Anfänge der vierziger Jahre neigte die „Kölnische Zeitung" der katholischen Partei zu: Buchheim, Stellung, S. 5 mit Anm. 2.

57 Huber, Verfassungsgeschichte 2, S. 390 ff. Mit weitgehender Zustimmung zur Einteilung von Huber: Brandt, Repräsentation, S. 162 ff.

dem ersten Landtag der Provinz Preußen im Jahre 1824 zu beobachten ist. Überlegungen sind vorgetragen worden, daß sein Ursprung mit der ökonomischen Situation der Gutsbesitzerschicht zusammenhängt, die im 18. Jahrhundert durch die Dynamik des Getreideexports zur kapitalistischen Organisation der landwirtschaftlichen Produktion gedrängt wurde[58]. Eine andere Ursache hat man in dem – verglichen mit anderen Provinzen – höheren Anteil von Bürgerlichen unter den Rittergutsbesitzern gesehen; diese hätten ein „Ferment der Liberalisierung" gebildet[59]. Einwenden muß man dagegen, daß auf dem preußischen Provinziallandtag wie auf dem der anderen Provinzen der Adel unter den Rittergutsbesitzern weiter dominierte[60], so daß auch von seiner Seite ein Interesse an der Abwehr neofeudaler Tendenzen vorgelegen haben muß[61]. Notwendig ist allerdings, den spezifischen Liberalismus dieser Schicht auch mit seinen retardierenden Elementen zu sehen, z. B. mit den Bemühungen um die Verzögerung der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen und um die Entmachtung der mit ihnen befaßten Generalkommission, die im Einklang mit Oberpräsident Schön auf dem ersten preußischen Landtag stattfanden[62]. Diese Versuche zur Gewinnung günstiger Ausgangspositionen in den Agrarreformen korrespondierten mit Bestrebungen, Privilegien der Rittergutsbesitzer bei der Repräsentation im Kreistag und der Wahl von Kandidaten für das Landratsamt abzubauen und obrigkeitliche Funktionen des Rittergutsbesitzes wie die Patrimonialgerichtsbarkeit, die nur noch als Belastung empfunden wurden, abzustreifen. Andere Forderungen richteten sich gegen den eximierten Gerichtsstand und auf die Einführung einer Landgemeindeordnung[63]. Peter Schuppan nennt folgende Hauptziele des Liberalismus der ostpreußischen Rittergutsbesitzer, den er als „Junkerliberalismus" bezeichnet: erstens die „Zuendeführung der kapitalistischen Umgestaltung der Landwirtschaft im Interesse des Großgrundbesitzes" und das „Bemühen, Widerstand gegen den diesen Prozeß hemmenden und verzögernden Kurs der reaktionären Regierungspartei" zu leisten, zweitens die „Furcht vor einer bürgerlichen Umwälzung von unten" und drittens die „Weiterführung der nach 1815 unterbrochenen bürgerlichen Reformpolitik" und der „Klassenkompromiß zwischen Junkertum und Bourgeoisie"[64].

---

58 Schuppan, Jacoby und die antifeudale Opposition, S. 100 f.

59 Koselleck, S. 370; vgl. Belke, S. 71.

60 Zur Zusammensetzung der Abgeordneten aus dem Stand der Rittergutsbesitzer oben S. 287.

61 Die Ursachen des Gutsbesitzerliberalismus bedürfen der weiteren Klärung. Gelegentlich wird auch davon gesprochen, die Gutsbesitzer der Provinz Preußen hätten sich am Vorbild der englischen Gentry orientiert; vgl. etwa Rothfels, Schön, S. 102 f., Brinkmann, S. 191 ff. Einen neuen Versuch zur Erklärung des Gutsbesitzerliberalismus beabsichtige ich demnächst zu veröffentlichen.

62 Belke, S. 144 f.

63 Zu den seit dem Landtag von 1832 laufenden Bemühungen um eine Landgemeindeordnung Groll, S. 51 ff., Brinkmann, S. 232 ff.

64 Schuppan, Junkerliberalismus, S. 79; Schuppan, Jacoby und die antifeudale Opposition, S. 102 f.; vgl. Adam, Wesen.

Einzelne liberale Stimmen sind in fast allen Landtagen schon in den zwanziger Jahren zu hören, liberale Gruppen in erkennbarer Stärke besonders im rheinischen Landtag zu beobachten, wo die Verteidigung des rheinischen Rechts starke Identifikationsmöglichkeiten für die Abgeordneten bot. Eine ähnliche Rolle wie das rheinische Recht spielte die Abwehr der Regierungsvorschläge zur Organisation des Kreistags und zur Wahl des Landrats. Die Abgeordneten der westfälischen Städte und Landgemeinden setzten den Absichten der Regierung das Postulat der Rechtsgleichheit entgegen, das jede Bevorzugung des Adels verbiete[65]. Im übrigen dominierten in den ersten Landtagen die Auseinandersetzungen um die Details der restaurativen Politik, auf die die liberale Antwort oft fehlte – die Untersuchung der ersten Landtage hat das bereits herausgestellt. Die Ausbildung liberaler Positionen ist zuerst dort erkennbar, wo die in den Reformen gewährte wirtschaftliche Freiheit direkt oder indirekt entzogen werden sollte, so in der Verteidigung der bäuerlichen Testierfreiheit und der Berechtigung zur Parzellierung und Verschuldung des Bauernhofs. In den Petitionen der in Handel und Industrie engagierten Abgeordneten profilierten sich Perspektiven und Pläne für eine liberale Wirtschaftsordnung, denen die Regierung nach Auffassung der Antragsteller vielfach kenntnislos, uninteressiert und ablehnend gegenüberstand. Betroffen waren davon die vielen, oft mit außerordentlichem Sachverstand ausgearbeiteten Vorschläge ökonomischer und juristischer Art, etwa die Petitionen des westfälischen Landtags zum Eisenbahn- und Straßenbau, zum Bergrecht, zur Aufhebung des Salzmonopols, zum Zollrecht, zum Grundsteuerausgleich und zu Schulfragen[66]. Im preußischen Landtag liefen viele Bemühungen der städtischen Abgeordneten auf die Überwindung der Schwierigkeiten hinaus, die sich aus dem Zusammenbruch des provinziellen Agrarexports und des Zwischenhandels mit Polen und Teilen Rußlands ergaben. Diese Schwierigkeiten wurden auch durch den Zollverein von 1834 und den inneren Markt der Monarchie nicht behoben; im Gegenteil: „in den vierziger Jahren besaß der früher umfangreiche Handelsverkehr bereits einen weitgehend provinziellen Zuschnitt, er war auf die Bedürfnisse des Warenverkehrs der Provinz Preußen reduziert worden". Diese Situation wirkte sich auch auf die Entwicklung des Gewerbes aus. Die Intensität und Hartnäckigkeit der städtisch-liberalen Bewegung der Provinz Preußen und ihr Zusammengehen mit den Rittergutsbesitzern hängt wahrscheinlich mit der besonderen Problemlage dieses Landesteils zusammen, deren Lösung nur von einer Kombination verschiedener Maßnahmen erwartet wurde. So kam die Danziger Kaufmannschaft 1841 zu ihrem Antrag, die Einrichtung eines Ministeriums für Handel und Gewerbe zu fordern; denn in der Provinz

65 Antrag von Abgeordneten der Städte und Landgemeinden des westfälischen Landtags, bei den Landratswahlen nur die „gehörige Qualifikation" der Kandidaten zur Bedingung zu machen; 31. Dez. 1830: Botzenhart–Hubatsch 7, Nr. 916 mit Anm. 1.

66 Köllmann, Harkort 1, S. 180 f. Sheehan, Liberalismus und Gesellschaft, S. 216 weist aber auch auf die Uneinigkeit der Liberalen in wichtigen Fragen der Wirtschaftspolitik hin, z. B. auf den Streit über die Zollfrage unter den Kölner Liberalen.

bestehe der Eindruck, „daß sowohl die Industrie als auch – und zwar besonders – der Handel, sofern solcher von den Staatsbehörden abhängig ist, nicht die ... wünschenswerte Aufmerksamkeit erfahren"[67].

Eng verbunden mit wirtschaftspolitischen Programmpunkten wurden Forderungen verfassungsrechtlichen Charakters vertreten, unter denen, zunächst noch sehr vorsichtig, die nach mehr Öffentlichkeit in den Landtagen[68] und nach Pressefreiheit[69] hervorragen. Der Kaufmann Merkens aus Köln verwendete sich in seinem Antrag für den rheinischen Landtag von 1833 für die Beseitigung der „Spezialpolizei" und „geheimer Agenten", deren Wirken die Verletzung des Briefgeheimnisses zur Folge gehabt habe[70]. Außerdem entwickelten sich in den dreißiger Jahren liberale Programmpunkte mit leitmotivischem Charakter, die zur Konzentration und Vereinheitlichung der liberalen Partei führten; als wichtigster stellte sich der für eine reichsständische Verfassung heraus[71].

Ausformulierte Programme wurden von den in den preußischen Provinziallandtagen oder ihrem Umfeld agierenden Liberalen in der Zeit bis 1840 nur in einem Ausnahmefall vorgelegt: von David Hansemann, der sowohl 1830 als auch 1840 eine ausführliche Denkschrift über die politische Lage Preußens verfaßte und dabei auch Perspektiven für die weitere Entwicklung ausarbeitete. Im ersten Falle wurde die Denkschrift dem König überreicht, im zweiten war die Überreichung wahrscheinlich geplant, aber nicht realisiert worden[72]. 1830 stand Hansemann unter dem Eindruck der Julirevolution, und seine Reformvorschläge für Preußen sind von diesem Ereignis stark beeinflußt. Er schlug vor, zur Vermeidung einer Revolution die als unzulänglich bezeichnete Staatsverfassung und Repräsentation zu reformieren. Die Repräsentation dürfe sich nicht auf die Provinzialstände und den in ihnen bevorzugten ritterschaftlichen Adel stützen, sondern auf die eigentliche „Kraft der Nation", die in denen liege, „die den meisten Einfluß ausüben"; sie liege „vorzüglich in dem Vermögen, der Fähigkeit und der Erfahrung der Staatsbürger ohne Rücksicht darauf, worin das Vermögen besteht oder auf welche Weise die Fähigkeit oder die Erfahrung erworben ist"[73]. Hansemann entwarf den Plan einer neuen Repräsentation, die aus zwei Kammern bestehen sollte, von denen die erste vom König ernannt, die zweite vom Volke gewählt werden sollte. Die neue Verfassung wäre zwischen der Krone und einer

67 Schuppan, Junkerliberalismus, S. 81 ff. mit Anm. 65; Groll, S. 54 f. Vgl. unten S. 580 f.

68 Vgl. oben S. 390.

69 Vgl. den Antrag auf eine begrenzte Zensurfreiheit, von Hüffer im westfälischen Landtag von 1833 eingebracht, dort aber abgelehnt: Steffens, Hüffer, S. 440 ff.

70 Landrat Freiherr von Hauer an Oberpräsident von Pestel, 24. Aug. 1833: Hansen, Briefe 1, S. 124. Zur Geheimen Polizei ebd., S. 116 Anm. 1; ferner die Untersuchung von W. Obenaus.

71 Eine Übersicht über die Anträge bis 1840 unten S. 517 f.

72 Preußens Lage und Politik am Ende des Jahres 1830, 31. Dez. 1830: Hansen, Briefe 1, Nr. 4. Unvollendete Denkschrift über Preußens Lage und Politik, Aug./Sept. 1840: ebd., Nr. 59.

73 Ebd., S. 21, 54.

repräsentativen Versammlung zu vereinbaren[74]. Das passive Wahlrecht sollte allen Staatsbürgern zustehen, das aktive aber an einen Zensus in Form eines „gewissen Steuersatzes" gebunden sein. „Politische Rechte", so argumentierte Hansemann, „sind notwendige Privilegien eines Teiles der Nation, besonders in einem großen monarchischen Staate"[75]. Die Regierung ernannte der Monarch, sie müßte aber dem Monarchen und der Volksvertretung verantwortlich sein. Letztlich wünschte Hansemann durch seine Verfassungskonstruktion, die durch Pressefreiheit ergänzt sein sollte, die Monarchie nicht zu schwächen; er war vielmehr der Meinung, die Krone zu stärken und Preußen zur Führungsmacht in Deutschland zu machen.

In seinem zweiten Reformplan für die preußische Verfassung ging Hansemann besonders bezüglich des Adels stärker auf die bestehenden Machtverhältnisse ein. Er gliederte die Zentralrepräsentation nicht mehr in zwei Kammern, sondern nach englischem Vorbild in Ober- und Unterhaus und räumte den mediatisierten Fürsten und dem grundbesitzenden Adel im Oberhaus den Vorrang ein. Das Unterhaus war als Vertretung des Bürgertums gedacht, die aus direkten Wahlen – wieder mit Zensus für das aktive, ohne Zensus für das passive Wahlrecht – hervorgehen sollte[76]. Das Eingehen auf die bestehenden Machtverhältnisse in Staat und Gesellschaft in Preußen zeugt von dem Kompromißcharakter der Denkschrift, der im übrigen für die konstitutionell-liberale Gruppe des deutschen Liberalismus bezeichnend ist, zu der Hansemann zusammen mit anderen liberalen Abgeordneten des rheinischen Landtags gezählt worden ist[77]. Die Hoffnung auf ein Arrangement mit der preußischen Monarchie und das Bemühen um die Vermeidung revolutionärer Entwicklungen beherrschte darüber hinaus alle liberalen Abgeordneten der preußischen Provinziallandtage.

Die Wandlung der liberalen Partei von einer Kraft, die die restaurative Politik in begrenztem Maße retardieren konnte, zu einer Macht, die die preußische Regierung in ihrer Politik zunehmend zu berücksichtigen hatte, wird im Zusammenhang der Entwicklung der vierziger Jahre weiter zu erörtern sein.

5. Öffentlichkeit der Landtagsverhandlungen in den zwanziger und dreißiger Jahren

Öffentlichkeit blieb den Landtagen zunächst fast völlig versagt. Erst nach der Schließung der ständischen Versammlungen wurden die „Resultate der Landtagsverhandlungen" veröffentlicht, wobei entscheidend war, daß der Landtagsmarschall sie formulierte, an dessen Loyalität

74 Ebd., S. 78.

75 Ebd., S. 53, 55.

76 Ebd., S. 257 Anm.** wird ein Zensus von 50 Talern „Gesamtsteuerbetrag" angesetzt.

77 Vgl. Huber, Verfassungsgeschichte 2, S. 394 f.

zur Staatsregierung nach den bisherigen Ausführungen kein Zweifel sein kann. In den Resultaten wurde berichtet, welche Propositionen dem Landtag zur Begutachtung vorgelegt und welche Petitionen beim König eingereicht worden waren. Jede Sache wurde kurz referiert, so daß man ungefähr wußte, was auf dem Landtag geschehen war, ohne daß von einer eingehenden Information die Rede sein konnte. Abstimmungsergebnisse wurden nur selten mitgeteilt, es fehlte ein Verzeichnis der am Landtag teilnehmenden Abgeordneten. Bei der Kürze des Berichts fielen manche Gegenstände auch ganz aus, so in den Resultaten des ersten brandenburgischen Landtags die Erwähnung einer Reihe von Petitionen. Man erfuhr in diesem Falle von den königlichen Entscheidungen im Landtagsabschied, „die Bitten selbst und ihre Gründe aber nicht". „Die ganze Angelegenheit" mußte dadurch, so meinte Marwitz, „ihre Farbe verlieren"[1]. Darüber hinaus war die Bekanntgabe der Resultate durch den Marschall an mancherlei Rücksichten geknüpft, vor allem an solche auf die Verwaltung in Provinz und Ministerium. Marwitz lobte das Geschick, mit dem der Marschall des ersten brandenburgischen Landtags es verstanden hatte, den „Ton des Vorwurfs" zu vermeiden, der nach den eingereichten Petitionen gegen die „Herrschaft der Beamten" eigentlich walten mußte. Doch mußte nun „dasjenige, was die Stände wie einen harten Druck schildern konnten, ... nur noch wie eine Unbequemlichkeit, und was sie als dringendes Bedürfnis erbaten, wie ein leichter Wunsch nach Veränderung erscheinen..."[2]. In einer Anweisung des Innenministeriums wurden die Oberpräsidenten außerdem dazu angehalten, auf Berichte über die ungünstige Wirtschaftslage zu achten. Die Resultate der Landtage könnten von dieser Lage nicht unberührt bleiben, doch nütze „die Bekanntmachung von Schilderungen allgemeinen Elends" nichts und diene nur dazu, „im Innern die Untertanen zu entmutigen, im Auslande aber den Kredit nicht nur der Provinz, sondern auch des Staates herabzusetzen"[3]. Außerdem wurden die „Resultate" immer erst lange nach dem Ende eines Landtags veröffentlicht; sie sollten nämlich immer zusammen mit den Landtagsabschieden erscheinen, da, wie die Regierung befürchtete, sonst möglicherweise „Irrtümer der

1 Von dem Resultate des im Herbst des Jahres 1824 abgehaltenen Landtages der Marken Brandenburg und Nieder-Lausitz, Nov. 1825: Meusel, Marwitz 2,2, S. 346. Zur Anlage der Darstellung der westfälischen Landtagsverhandlungen durch Stein: Nohlen, S. 392.

2 Meusel, ebd., S. 346 f.

3 Schuckmann an die Oberpräsidenten Schön, Sack und Bassewitz, 23. März 1825: Konz., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 5 Bd. 1 Bl. 8–9. Es heißt weiter über die gewünschte Form der Resultate: „In die Ausarbeitung sind zuförderst die landesherrlichen Propositionen und die hierauf von den Ständen ergangenen Erklärungen ihrem wesentlichen Inhalte nach aufzunehmen". Das gleiche gelte für die Petitionen. „Jedenfalls wird in der Darstellung ein ruhiger historischer Ton vorherrschen müssen, und alle unwesentlichen Nebenumstände, nicht minder einzelne Anträge, auf welche die Stände keine Rücksicht genommen haben, hauptsächlich alle leeren Deklamationen, werden zu vermeiden... sein". „In Zukunft wird dafür zu sorgen sein, daß eine solche Ausarbeitung während des Landtags ausgearbeitet, vor dem Schlusse desselben der Versammlung vorgelesen und mit dem Schlußberichte eingereicht werde". In der Praxis haben die Marschälle die Berichte dann allerdings erst nach dem Landtag verfaßt. Vgl. oben S. 339 mit Anm. 61.

Stände", die die Resultate enthielten, ohne die „sofortige Widerlegung" blieben. Die Fertigstellung des Abschieds zog sich aber oft lange hin, beim rheinischen Landtag von 1830 z. B. über zwei Jahre[4]. Da nun die Staatsregierung während des Landtags im allgemeinen zu dem schwieg, was die Stände diskutierten und entschieden, und der Landtagsabschied auf sich warten ließ, waren die Stände nach den Worten des westfälischen Abgeordneten Hüffer in der mißlichen Lage, „jederzeit Luftstreiche zu führen", und „gewöhnlich erst nach Jahren" zu erfahren, „daß sie nicht getroffen haben"[5].

Die Resultate der Landtage und der Landtagsabschied wurden auf Kosten der Staatskasse publiziert, wie sich versteht, mit sparsamsten Mitteln[6]. Die Auflage war gering, sie betrug beim ersten westfälischen Landtag 600 Stück. Die Verbreitung lag beim Oberpräsidium in Münster, das die meisten Exemplare an andere Behörden schickte, darunter 120 an das Staatsministerium. 200 Exemplare konnten bei den Regierungen in Münster, Minden und Arnsberg auch von Privatleuten erworben werden. 1828 fand in kleiner Auflage noch ein Nachdruck statt[7]. Die Darstellung der Verhandlungen des zweiten westfälischen Landtags erschien in einer Auflage von 650 Exemplaren, davon 150 für den Buchhandel, der Rest für die Verwaltung[8]. Außerdem begann J. D. F. Rumpf 1826 in einer alle Provinzen der Monarchie umfassenden Sammlung mit der Herausgabe eines Nachdrucks der Landtagsresultate und -abschiede[9]. Dafür bestand offenbar ein gewisses Bedürfnis, da wegen der geringen Auflage schon 1839 die in den Provinzen veranstalteten Ausgaben der ersten Landtage nicht mehr zu haben waren[10]. Schließlich genehmigte die Staatsregierung 1838 die Petition des schlesischen Landtags, daß der Landtagsabschied – nicht aber die Resultate der Verhandlungen – in den jeweiligen Regierungsamtsblättern veröffentlicht wurde[11].

Andere Bestimmungen über die Publizität als die, daß die Resultate und der Abschied des Landtags veröffentlicht werden sollten, gab es in den Ständegesetzen nicht. Von der Staatsregierung wurde das so ver-

---

4 Vgl. oben S. 251.

5 Denkschrift Hüffers für Kronprinz Friedrich Wilhelm, 10. Mai 1833; Steffens, Hüffer, S. 422. Vgl. Schön an Stägemann, 11. Okt. 1827, wonach man in der Provinz zu murren anfange, „daß der Landtags-Abschied nicht kommt. Bald sollen die neuen Wahlen angehen und der Abschied für die alten ist noch nicht da": Rühl, Briefe und Aktenstücke 3, S. 377, vgl. ebd., S. 380.

6 Um die Kosten „nicht über den wirklichen Bedarf zu steigern, wird beim Drucke der Landtags-Abschiede und der historischen Darstellungen hinsichtlich der Größe der Lettern und der Feinheit des Papiers nur das, was der Anstand erfordert, zu beobachten sein": Innen- und Finanzminister an sämtliche Oberpräsidenten, 24. Febr. 1840; Ministerial-Blatt 1, S. 6.

7 Roebers, S. 91; Nohlen, S. 391.

8 Nohlen, S. 394 f.

9 Eine Übersicht über diese Sammlung unten Anhang 2.

10 Rumpf-Nitschke 13, S. VI; vgl. Rauer, Gesetzgebung 2, S. 333.

11 Rumpf-Nitschke 14, S. 249 f., 302. Dazu die Empfehlung durch den Oberpräsidenten Merckel an das Staatsministerium, 25. April 1837: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 5 Bd. 2 Bl. 6–7. Andere Druckorte der Landtagsabschiede bis 1843 zählt Rauer, Gesetzgebung 2, S. 336 ff. auf.

standen, daß die Verhandlungen der Stände unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfanden, ja, daß den Abgeordneten „für die Dauer des Landtags das Geheimnis über die Verhandlung zur Pflicht gemacht sei"[12]. Verstärkt wurde die Geheimnistuerei um den Landtag dadurch, daß die Geschäftsordnungen teilweise die restriktive Tendenz der Ständegesetze noch verstärkten. So enthielt die Geschäftsordnung des ersten westfälischen Landtags einen Artikel, der in seiner Formulierung noch deutlich den Anweisungscharakter der Regierung trug; Marschall und Ausschußdirektoren wurden darin nicht nur auf die „gesetzlichen Bestimmungen" über das Verbot der Kommunikation mit anderen Landständen hingewiesen, sondern auch darauf, „daß eine Mitteilung der Beratungen und Beschlüsse der Plenarversammlungen und der Ausschüsse nicht schriftlich, nicht durch Druckschriften, nicht durch mündliche Eröffnungen erlaubt sei; außerhalb der Versammlung so wenig Beratungen mit Kommunen, Kreisen und Ständen der Provinz als mit Fremden stattfinden dürfen; über alle Beratungen und Beschlüsse der Plenarversammlungen und Ausschüsse (da das hohe Staatsministerium sich die Mitteilung durch den Druck vorbehalten) das größte Geheimnis beobachtet werden muß und Übertretung geahndet werden dürfte"[13]. Bemerkenswert ist, daß die Geschäftsordnung deutlich zwischen „gesetzlichen" und anderen Vorschriften unterschied, was die Vermutung nahelegt, daß die Geheimhaltungsvorschrift keine gesetzliche Grundlage hatte. Dafür spricht auch, daß der betreffende Abschnitt der Geschäftsordnung des pommerschen Landtags von 1824 in der Neufassung für den Landtag von 1831 weggelassen wurde[14]. Genaugenommen sprach der Artikel über die Geheimhaltung – seiner Formulierung nach – auch nur eine Rechtsvermutung aus, die allerdings als Drohung wirken mußte und sollte[15]. Schließlich sind die Abgeordneten auch noch von seiten der Kommissare zum Abschluß der Landtage auf ihre Verschwiegenheitspflicht hingewiesen worden[16]. Im Rheinland sprach man mit einigem Recht von den „Herren

12 Dies die Antwort, die [dem schlesischen Landtagsmarschall Heinrich] Fürst Anhalt-Köthen-Pleß auf die Frage erteilt wurde, „ob es gestattet sei, während der Dauer des Landtages durch Austeilung von Druckschriften auf den Geist des Publikums zu wirken": Protokoll der Immediatkommission, 24. Okt. 1825; Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 48 Bl. 146–148. Vgl. Klawitter, Provinziallandtag, S. 32 mit Anm. 3.

13 GO. Westfalen 1826, § 12; desgleichen GO. Rheinprovinz 1826, § 20; GO. Pommern 1824, § 13; GO. Sachsen 1825, § 19 – diese Geschäftsordnung diente Stein als Vorlage für GO. Westfalen 1826: vgl. Botzenhart–Hubatsch 7, Nr. 47 Anm. 1. Kürzer und weniger eindringlich GO. Rheinprovinz 1837, § 16: „Geschäftsverschwiegenheit der Herren Abgeordneten wird erwartet und zur besonderen Pflicht gemacht". Auf dem ersten brandenburgischen Landtag war es nach Marwitz den Abgeordneten sogar verboten, „Abschriften von dem zu nehmen, was sie selbst verfaßt" hatten, also von ihren Gutachten und Petitionen: Nov. 1825; Meusel, Marwitz 2,2, S. 346.

14 Vgl. die Änderungshinweise in GO. Pommern 1824, § 13.

15 Daß Strafbestimmungen fehlten, macht auch die Formulierung des Abschieds für den ersten rheinischen Landtag deutlich, wonach es das „Mißfallen" des Königs erregt habe, daß Verhandlungen und Abstimmungen der Stände in die Presse gebracht worden seien: Rumpf 3, S. 239.

16 So verfuhr nach dem Protokoll der Immediatkommission Oberpräsident von Heydebreck gegenüber dem ersten brandenburgischen Landtag; 30. Dez. 1824: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 48 Bl. 32–33. Desgleichen Oberpräsident Sack in der Eröffnungsrede für den ersten pommerschen Landtag: Glaser, S. 138.

Geheimen Abgeordneten"[17]. Dem steht die aus dem Oberpräsidium Schöns hervorgegangene Geschäftsordnung des preußischen Landtags gegenüber, die im Entwurf und in späteren Fassungen keine Geheimhaltungsvorschrift enthielt.

Die Publizistik über die provinzialständische Arbeit wurde teils durch allgemeine Zensurbestimmungen[18], teils durch direkte Verbote und Restriktivmaßnahmen behindert. Anfragen von Zeitungen und anderen Interessenten, ob über laufende Ständeversammlungen etwas berichtet werden dürfe, wurden mit Hinweis auf die Veröffentlichung der Resultate abschlägig beschieden[19]. Aber auch nach dem Erscheinen der Resultate setzte sich die restriktive Tendenz weiter fort, da nun die Staatsregierung die Diskussion in der Publizistik dadurch verhinderte, daß sie die Zitierung von Teilen des Landtagsabschieds verbot; denn Auszüge seien teils unkorrekt gedruckt, teils falsch abgefaßt gewesen, und „falsche Meinungen über den wahren Sinn" des Abschieds hätten Verbreitung gefunden. Statt der Auszüge sei allein der vollständige Abdruck des Landtagsabschieds zu gestatten. Nur in die „Allgemeine Preußische Staatszeitung" werde unter Aufsicht der Verwaltung „ein Auszug jedes Landtagsabschieds aufgenommen"[20]. Eine solche Vorschrift mußte die Berichterstattung über die Abschiede sehr erschweren, ja fast unmöglich machen; denn wie der Redakteur der „Berlinischen Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen", Heinrich Samuel Spiker, erwiderte, war es aus Raum- und Kostengründen nicht vertretbar, den vollen Text in die Zeitung aufzunehmen[21]. Mit der Begründung, daß die Landtagsabschiede ja nur die jeweilige Provinz angingen, hat Friedrich Wilhelm III. sogar versucht, ihren Abdruck in der Staatszeitung zu verhindern; die Publikation sollte

---

17 G. Croon, S. 61.

18 Kapp, S. 198 ff.; Müllenbach; Kruchen, S. 61 ff.

19 So die Reaktion auf eine Anfrage des Verlegers Karl Spener, was er von den Verhandlungen des ersten brandenburgischen Landtags in den „Berlinischen Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen" der Haude- und Spenerschen Zeitungsexpedition veröffentlichen dürfe, 4. Okt. 1824: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 5 Bd. 1 Bl. 4; Antwort, 6. Okt. 1824, Konz., ebd., Bl. 5. Die Haude- und Spenersche Zeitung gehörte zu den loyalsten Blättern der Monarchie; dazu eine Polemik in der „Rheinischen Zeitung" Nr. 10 vom 10. Jan. 1843: Kruchen, S. 93 mit Anm. 3, ferner Salomon 3, S. 335 f.; ferner Widdecke, S. 332 f.

20 Schuckmann an alle Oberpräsidenten, 18. Febr. 1828: Konz., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 5 Bd. 1 Bl. 34–35. Anlaß waren unkorrekte Wiedergaben aus dem brandenburgischen Landtagsabschied in den „Berlinischen Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen".

21 An Schuckmann, 9. April 1829: Ausf., ebd., Bl. 41–42. Er machte darauf den Kompromißvorschlag, wenigstens den administrativen Teil des Abschieds, der die ausländischen Leser nicht interessiere, weglassen, den statistischen aber drucken zu dürfen, erhielt aber eine Ablehnung; 12. April 1829: Konz., ebd., Bl. 43–43^{v}. Spiker trat im übrigen für eine konservative Politik ein: Salomon 3, S. 336. Am 30. Jan. 1836 legte Innenminister Rochow gegenüber dem Oberpräsidenten von Bassewitz fest, daß auch in Zeitschriften „die wörtliche Aufnahme... einzelner Stellen der Landtagsabschiede, welche einen Gegenstand vollständig abhandeln, auch für sich allein klar und verständlich sind", nicht zu gestatten sei: Konz., ebd., Bl. 147–147^{v}.

nur noch in den Provinzialzeitungen erfolgen. Solche Überlegungen, die die Landtage noch weiter ins Provinzielle abgedrängt hätten, sind dann aber nicht ausgeführt worden[22].

Aufschlußreich für die Möglichkeiten, die die Publizität der preußischen Provinzialstände für eine öffentliche Diskussion ließ, ist der Versuch von G. Wolbrecht, ab Mai 1832 in Leipzig, also außerhalb der preußischen Zensur, „Jahrbücher der Preußischen Provinzial-Stände" zu verlegen[23]. Als Herausgeber gab der Verleger einen „Dr. N. N. Reaube" an, bei dem es sich um den Geheimen Justizrat Dr. Neigebauer aus Fraustadt in der Provinz Posen handelte[24]. Das Vorwort spiegelte die Enttäuschung über die Provinzialstände wider, die sich in den dreißiger Jahren breitmachte, als die Folgenlosigkeit der Einrichtung erkennbar wurde[25]. Wolbrecht meinte ein Manko der provinzialständischen Versammlungen vor allem darin zu erkennen, daß die „Gelegenheit zu gegenseitig belebenden Mittheilungen, zu Austausch und Verständigung über gemeinschaftliche Anliegen, über gleiche oder ähnliche Mängel und Bedürfnisse und übereinstimmende Maßregeln zu Abhülfe und Förderung" fehle. Er richtete daher einen Aufruf an alle Interessenten, ihm ihre Ansichten über die Gegenstände der ständischen Versammlungen mitzuteilen. Erfolg hatte das Unternehmen Wolbrechts nicht. Die Informationen, die er aus den Landtagen bekam, waren begrenzt[26], und, was wohl noch entscheidender war: die Stellungnahmen der Jahrbücher mußten sehr vorsichtig abgefaßt werden; sie wurden nur gegenüber der äußersten Rechten vereinzelt etwas schärfer[27]. Im ersten Heft des zweiten Bandes der Zeitschrift bat die Redaktion erneut um Beiträge und bemerkte, daß aus der Rheinprovinz und aus den Provinzen Preußen und Pommern noch keine Zusendungen erfolgt seien. Etwas häufiger führte die Zeitschrift nun – sie war inzwischen an einen neuen Verlag übergegangen – eine offenere Sprache, so mit dem Hinweis auf den Antrag eines Abgeordneten aus einem nicht genannten Landtag, der König möge „die Provinzen von der neuen Landplage – den Provinzial-Ständeversammlungen" erlösen. Im letzten Heft, das erschienen ist, wurde die reaktionäre Schrift „Über die Grundlagen unserer Verfassung" angegrif-

---

22 Kabinettsrat Albrecht an [Graf Lottum], 3. März 1835: Kop., ebd., Bl. 131. Vgl. Lottum an Rochow, 6. März 1835: Ausf., ebd., Bl. 134.

23 Untertitel: „Eine Zeitschrift zur Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten des Vaterlandes". [Bd. 1]: Heft 1, 1832; Heft 2–3, 1833 (vorhanden UB. Göttingen). Bd. 2: Heft 1–3, 1834; Heft 4, 1835 (vorhanden UB. Bonn). Bd. 1: G. Wolbrecht'sche Buchhandlung; Bd. 2: Chr. G. Kaysersche Buchhandlung. Vgl. Kirchner 2 Nr. 8636, wo nur das Erscheinen bis 1834 angegeben ist.

24 Identifiziert bei Wuttke, S. 151. Johann Daniel Ferdinand Neigebauer, als Reiseschriftsteller bekannt und anonym als Kritiker des Junkertums aufgetreten, war 1832 Direktor des Landesgerichts Fraustadt: ADB. 23, S. 404 f. (F. Ratzel).

25 Desgleichen auch Heft 3, 1833, S. 1, 24.

26 Vgl. den Abdruck ländlicher Kommunalordnungsentwürfe, die im ersten schlesischen Landtag verabschiedet worden waren: oben S. 227 mit Anm. 68.

27 Vgl. Heft 2, 1833, S. 17; Heft 3, 1833, S. 107 eine süffisante Anzeige des „Berliner politischen Wochenblatts" von Jarcke.

fen, die Werner Freiherr von Haxthausen dem westfälischen Landtag von 1833 vorgelegt hatte. Haxthausen wurde um die Zusendung seiner Schrift gebeten, um sie in der Zeitschrift ausführlicher besprechen zu können; zugleich wurde kritisch angemerkt, hier liege wohl „ein Manifest des Adels gegen die königliche Gewalt" vor. Außerdem wurde im gleichen Heft ohne Namensnennung die Eingabe Hüffers an den Kronprinzen vom 10. Mai 1833 abgedruckt, in der er den Versuch unternommen hatte, die Ursachen für den Reichsständeantrag des westfälischen Landtags von 1831 zu erläutern. Die Jahrbücher publizierten damit eine äußerst kritische Denkschrift, die auf sprachlich und politisch eindrucksvollem Niveau die Ergebnislosigkeit der Landtagsarbeit darlegte. Der Hinweis der Redaktion, der Verfasser wisse offenbar nicht genug über seine Aufgabenstellung als Abgeordneter, konnte dagegen nur als dürftige Verschleierung der mit der Publikation verfolgten Absichten verstanden werden. Kritisch war auch die Stellungnahme aus dem Kreis der westfälischen Gutsbesitzer, die sich gegen die Einführung einer neuen Gemeindeordnung in Westfalen richtete. 1835 gingen die Jahrbücher ein, nach Meinung Wuttkes „aus Mangel an Mitarbeitern und Abnehmern"[28].

Sicher gab es immer wieder auch den Fall, daß in der Publizistik aufgeworfene Fragen anschließend im Landtag reflektiert wurden, eventuell sogar in dem Sinne, daß der Publizist die erwähnten Probleme als Landtagsabgeordneter selbst noch einmal aufgriff. Solche Zusammenhänge sind bei Friedrich Harkort zu erkennen, der auf dem westfälischen Landtag von 1833 die Revision des Bergrechts beantragte und das Thema vorher bereits als Publizist im „Hermann" und im „Westphälischen Anzeiger" behandelt hatte. Er griff auf diesem Landtag auch die Frage des Grundsteuerausgleichs zwischen den östlichen und westlichen Provinzen der Monarchie auf, worüber er vorher einen Beitrag für den „Hermann" verfaßt hatte[29]. Überhaupt sind derartige Ansätze zu einer öffentlichen Diskussion und Meinungsbildung, zumal wenn sie wie im Fall des Bergrechts einen fachlichen Charakter hatten, durchaus möglich. Engere Beziehungen zwischen Publizistik und Landtagsarbeit fehlen aber in der Regel; denn nicht nur die Landtage ermangelten des Zugangs zur Öffentlichkeit, die öffentliche Meinung selbst war in ihrer Entfaltung durch Zensurmaßnahmen gehemmt und dadurch behindert, Bedürfnisse und Interessen zu formulieren. Von den Liberalen sind daher schon bald, im westfälischen Landtag zuerst 1833, Anträge zur Lockerung der allgemeinen Zensurbestimmungen eingebracht worden[30].

---

28 Bd. 2 Heft 2 S. 1; ebd., Heft 4 S. 326, 328–332, 335–361. Über Haxthausen unten S. 461 f., über die Eingabe Hüffers oben S. 403. Wuttke, S. 151; ob die Zensur ein Verbot der Jahrbücher ausgesprochen hat, bedarf der Nachprüfung.

29 Köllmann, Harkort 1, S. 172 f. Über den seit 1823 in Schwelm erscheinenden „Hermann" Schulte, S. 57.

30 Antrag Hüffers, in der Plenarsitzung vom 27. Dez. 1833 mit 42:23 Stimmen abgelehnt: Steffens, Hüffer, S. 440, 446 ff.

Direkte Bezüge der Presse auf die Landtage gab es vereinzelt im Rheinland[31], öfter auch in der Presse des Auslands. Ein halbes Jahr vor Eröffnung des ersten rheinischen Landtags hieß es in einer Kabinettsordre, in Zeitungen und anderen Druckschriften gäbe es Diskussionen über den bevorstehenden Landtag, „welche ganz dazu geeignet scheinen, die öffentliche Meinung irre zu leiten, die verschiedenen Stände gegeneinander im voraus zu erbittern und den Parteigeist zu erregen". Die Zensoren seien anzuweisen, solchen Publikationen die Druckerlaubnis zu verweigern[32]. Die lokale Presse schwieg dann aber während des Verlaufs der ersten Landtage in Düsseldorf wie auch in Münster weitgehend, der „Westphälische Merkur" in Münster brachte keine Mitteilungen über die Debatten und druckte nur ein Verzeichnis der Abgeordneten und später den Landtagsabschied[33]. Als der „Westphälische Merkur" 1834 eine Notiz über den westfälischen Landtag aus dem „Hamburgischen Correspondenten", also einem außerhalb Preußens erscheinenden Presseorgan, übernommen hatte, wurde die Zeitung bestraft[34]. Außerhalb des preußischen Staatsgebiets gab es allerdings trotz der strengen Geheimhaltungs- und Zensurmaßnahmen auch während und nach dem rheinischen Landtag Presseberichte, so im „Constitutionnel", der „Weser-Zeitung" und der „Bremer Zeitung", die „mit wünschenswertester Ausführlichkeit" auf die Verhandlungen eingingen. Die „Pariser Zeitung", die auf der Basis von Indiskretionen gleich nach Beginn des ersten rheinischen Landtags über die wichtige Proposition zum rheinischen Recht berichtet hatte, wurde später durch den Regierungsrat Dr. Pauls offiziell mit Landtagsnachrichten versorgt, wohl weil man glaubte, auf diese Weise noch am ehesten die Berichterstattung beeinflussen zu können[35]. Um einen Artikel über die offiziöse Darstellung der Verhandlungen des ersten westfälischen Landtags in der Augsburger „Allgemeinen Zeitung" bemühte sich Freiherr vom Stein[36]. Im einzelnen bedürfte das Echo der preußischen Provinziallandtage in den außerhalb der Monarchie erscheinenden deutschen und ausländischen Zeitungen noch der Untersuchung, wobei zu prüfen wäre, was bekannt wurde und welche politischen Positionen eine Veröffentlichung fanden[37]. Wahr-

---

31 Allgemein zu den äußerst begrenzten Möglichkeiten einer politischen Publizistik vor 1840, wie sie z. B. für die „Kölnische Zeitung" bestanden, Buchheim, Stellung, S. 3 f. Eingehend war allerdings bereits die Berichterstattung der „Kölnischen Zeitung" über parlamentarische Verhandlungen in England, Frankreich und den deutschen konstitutionellen Staaten; vgl. ebd., S. 201 ff.

32 Friedrich Wilhelm III. an die Oberpräsidenten Ingersleben und Vincke, 5. Mai 1826: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 5 Bd. 1 Bl. 20. Vgl. eine Broschüre aus dem Rheinland oben S. 268 f., ferner Kruchen, S. 61.

33 Roebers, S. 42 Anm. 1.

34 Schulte, S. 39 mit Anm. 52.

35 G. Croon, S. 62. Über Pauls vgl. Kruchen, S. 44.

36 Nohlen, S. 400 f. Der Artikel, von Heinrich von Gagern verfaßt, erschien 1828, Beilagen Nr. 37 f. S. 147 f., 150 f. Gagern sprach sich für die Weiterentwicklung zu Reichsständen aus.

37 Hinweise auf die Berichterstattung über den westfälischen Landtag von 1833 in der „Mannheimer Zeitung": Steffens, Hüffer, S. 440 f.

scheinlich hat die nichtpreußische Presse auch nur von einigen Landtagen interne Informationen bekommen, von anderen dagegen nicht.

Auch wenn die Presse schwieg, sickerte manches über die Verhandlungen der Landtage durch, besonders wenn sensationelle Entscheidungen getroffen worden waren. Dazu gehörte die Bitte des westfälischen Landtags vom 10. Januar 1831, der König möge eine reichsständische Verfassung gewähren. Die Verhandlungen der Stände waren in einer Landtagsdrucksache „zum alleinigen Gebrauch der Mitglieder" vervielfältigt worden, und diese „zirkulierte" in Köln bereits vor dem 27. Januar[38]. Da nach dem 10. Januar zunächst noch der Druck stattfinden mußte, ist davon auszugehen, daß die Verbreitung in Köln unmittelbar darauf begonnen hat. Stein selbst äußerte die Meinung, daß eine „konfidentielle Behandlung" solcher Angelegenheiten „auf einem Landtag von 64 Personen" gar nicht möglich sei. Ihm war klar, daß durch den Druck der Verhandlungen aus der „konfidentiellen Eröffnung", die man dem König über den Wunsch nach einer reichsständischen Verfassung machen wollte, ein „konfidentieller Kanonenschuß" geworden war[39].

Unzufriedenheit mit der Abschließung der Landtage von der Öffentlichkeit äußerte sich vereinzelt schon auf den ersten Ständeversammlungen. Der erste preußische Landtag petitionierte darum, daß die ständischen Verhandlungen „gedruckt und als gedrucktes Manuscript den Mitgliedern der Kreisstände zugestellt werden" sollten; denn nur durch „vollständige Kenntniß vom ganzen Zusammenhange der Landtags-Verhandlungen" könne sich „eine gründliche und öffentliche gute Meinung" ausbilden. Der Antrag wurde abgelehnt[40]. Zu einer Welle wurde die Unzufriedenheit um und bald nach 1830, nachdem in einigen Provinzen der zweite Landtag zu Ende gegangen war und sich ein Gefühl der Vergeblichkeit und Aussichtslosigkeit unter den Abgeordneten und Wählern breitmachte. In dieser Phase, teilweise vor dem Hintergrund der Julirevolution in Frankreich, begründete der Landtagsabgeordnete Johann Hermann Hüffer den Reichsständeantrag der westfälischen Stände von 1831 unter anderem mit der Unzufriedenheit über „die strenge Isolierung der Verhandlungen", die „jedes eigentliche Leben"

38 Stein an Vincke, 28. Jan. 1831: Botzenhart–Hubatsch 7, Nr. 930 mit Anm. 5. Den Inhalt der mit einer Auflage von 400 Exemplaren erschienenen Landtagsdrucksache referiert Hüffer in einer Mitteilung an Stein, 12. Jan. 1831: ebd., Nr. 912.

39 Stein an Hüffer, 22. Jan. 1831: ebd., Nr. 921. Dazu auch Steffens, Hüffer, S. 133 f., 264 f., 267 f.

40 Rumpf 1, S. 177, 210. Vgl. Protokoll der Immediatkommission, 14. März 1825: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 48 Bl. 81', wo die Ablehnung mit dem Hinweis auf die von den Marschällen zusammenzustellenden Resultate der Landtagsverhandlungen begründet wird. – In einem Artikel in der Augsburger „Allgemeinen Zeitung" forderte Varnhagen Ende 1828, nicht nur die „Resultate, sondern auch das Hauptsächliche der Debatten" aus den Landtagen mitzuteilen: Funk, S. 38 mit Anm. 47. Der Apotheker Kahler aus Münster fühlte sich durch die Geheimhaltung der Landtagsverhandlungen an das „mysteriöse Schweigen bei der Maurerei" erinnert: an Ferdinand August Freiherr von Spiegel zum Desenberg, 15. Dez. 1828; Schulte, S. 404 Anm. 50.

ersticke[41]. Auf dem gleichen Landtag wurde beschlossen, daß der wesentliche Inhalt der Verhandlungen durch eine ständische Deputation zusammengestellt und während der Tagung durch den Druck veröffentlicht werden sollte[42]. Noch sehr zurückhaltend wünschte der einige Monate vorher tagende schlesische Landtag, mit dem Resultat der ständischen Verhandlungen „auch die dabei zum Grunde liegenden Gutachten, Petitionen und Denkschriften" zu veröffentlichen[43]. Der preußische Landtag von 1831 verabschiedete die Petition, „daß es ... einem Ausschusse, bestehend aus drei Mitgliedern der verschiedenen Stände unter der Leitung des Landtags-Marschalls gestattet sein möge, einer dem Raume angemessenen Anzahl von Zuhörern den Zutritt zu den Landtagsversammlungen" zu erlauben[44]. Der sächsische Landtag von 1833 bat darum, daß „ein vollständiger Abdruck aller Landtags-Protokolle" stattfinde, „jedoch mit Weglassung aller Namen, zur Vertheilung unter die Landtags-Abgeordneten und bloß zu deren Gebrauch bestimmt"[45]. Die rheinischen Stände petitionierten im gleichen Jahr um eine schnellere und vollständigere Bekanntmachung der Resultate der ständischen Verhandlungen und wünschten, daß auf jedem Landtag eine Redaktionskommission gewählt werde, „die unter Leitung des Landtags-Marschalls die Resultate zusammenstelle und in den nächsten acht Tagen nach dem Schlusse der Sitzungen in eine vollendete Übersicht zusammenfasse, welche dann, nach vorläufiger Durchsicht des Landtags-Kommissars", zu veröffentlichen sei[46]. Der Antrag wurde mit 69 gegen 10 Stimmen angenommen[47].

---

41 Denkschrift Hüffers für Kronprinz Friedrich Wilhelm, 10. Mai 1833: Steffens, Hüffer, S. 421. Ähnlich Anfang der dreißiger Jahre der Nachfolger Steins, Freiherr von Landsberg-Velen: Wolf, S. 122.

42 Rumpf 10, S. 31 f. Dazu das Gutachten Vinckes vom 3. Febr. 1831, das den Antrag nicht unterstützte: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 5 Bd. 1 Bl. 62^{v}–63^{v}. Freiherr vom Stein sprach sich gegenüber Innenminister Schuckmann für „den Druck der vollständigen Landtagsverhandlungen" aus, 20. Jan. 1830: Botzenhart–Hubatsch 7, S. 731. Der ablehnende Landtagsabschied, 22. Juli 1832: Rumpf 10, S. 130. Im übrigen verwiesen Redner auf dem Landtag darauf hin, daß die Julirevolution im Lande kein Echo gefunden habe: Keinemann, Auswirkungen, S. 360 f.

43 Rumpf 8, S. 155 f. Dazu das Gutachten des Oberpräsidenten Merckel, der für Ablehnung plädierte, da die Stände erst einmal die Resultate der Landtage für Mitteilungen über ihre Gutachten und Anträge nutzen sollten. Er wies auch auf den Kostenaufwand hin, den allerdings die Stände zu tragen hätten; 12. Mai 1830: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 5 Bd. 1 Bl. 52–52^{v}.

44 Rumpf 9, S. 55 f.; vgl. Rauer, Gesetzgebung 2, S. 319. Der Antrag war von Karl Otto Magnus von Brünneck gestellt worden und enthielt in der ursprünglichen Fassung auch die Forderung, „durch Mitteilungen über den Verlauf der Verhandlungen ein engeres Verhältnis zwischen Abgeordneten und Wählern herzustellen": Herre, S. 46. Das Gutachten des Oberpräsidenten Schön sprach am 11. April 1831 von einem „höchst ersprießlichen Vorschlag zur Ausbildung und Belebung des Interesses am ständischen Institut". Einerseits erhoffte er sich von der Realisierung eine Straffung der ständischen Debatten, die zur Verkürzung der Landtage führen könne, anderseits ein Gegenmittel, um der zunehmenden „Lauigkeit der Stimmung" für die Provinzialstände zu begegnen: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 71 Bl. 5–6.

45 Rumpf 10, S. 219 f.; vgl. Rauer, Gesetzgebung 2, S. 332.

46 Rumpf 11, S. 310; vgl. Rauer, Gesetzgebung 2, S. 332. Der Landtagsmarschall gab dazu eine ablehnende Erklärung zu Protokoll. Über die Debatte auf dem Landtag G. Croon, S. 61.

47 Vgl. das Gutachten des Oberpräsidenten Pestel vom 4. Jan. 1834, das ausführlich die

Die Resultate der Landtagsverhandlungen geben die Gründe für die Anträge teilweise mit aller Deutlichkeit an: Die westfälischen Abgeordneten wollten mit der vergrößerten Öffentlichkeit mehr Teilnahme an der Landtagsarbeit erreichen, die sächsischen „Belehrung und Beruhigung aller ihrer Committenten" und „Vermehrung des Zutrauens ... für die ständischen Institutionen". Die Petition der Westfalen formulierte, der Landtag gleiche „einer Treibhauspflanze, die in eng versperrter Luft kümmerlich fortlebt und zum künftigen Leben des befruchtenden Hauches der öffentlichen Meinung bedarf"[48]. Ausführlich referierten die preußischen Abgeordneten die Klagen, „daß viele Anträge ohne Erfolg geblieben, daß die Landtags-Verhandlungen nicht ausführlich genug mitgetheilt werden, daß die Gründe nicht bekannt werden, warum mehrere an den Landtag gelangte Anträge bei demselben keine Berücksichtigung gefunden haben. Überall wurde gewünscht, daß die ausführlichen Landtags-Verhandlungen durch den Druck bekannt gemacht werden möchten, ja, es sind sogar Anträge eingegangen auf Aufhebung der Provinzial-Landtage, die dem Lande unnöthige Kosten verursachen. Diese betrübende Erscheinung schien den Provinzial-Ständen vorzüglich darin ihren Grund zu haben, daß von den Provinzial-Landtagen Resultate erwartet würden, die sie ihrer Natur nach nicht haben können. Andererseits ließ es sich aber auch nicht verkennen, daß die irrthümlichen Ansichten über die Bestimmung der Provinzial-Landtage als auch die geringe Theilnahme für dieselben dadurch gemehrt und begründet würden, daß dem Publiko, im weitern Sinne des Worts, von den Landtags-Verhandlungen, insbesondere aber von den Motiven zu den Landtags-Beschlüssen, bisher zu wenig bekannt geworden"[49].

Die ständischen Anträge richteten sich entweder auf die Öffentlichkeit der Landtagsversammlung durch Zulassung von Zuhörern oder verlangten die Veröffentlichung der Verhandlungen über die von Anfang an zugestandenen „Resultate" hinaus. Die Entscheidung fiel der Immediatkommission für die ständischen Angelegenheiten zu, die im Januar 1832 über die Zuhörerfrage zusammentrat. Zur Ablehnung wurde grundsätzlich darauf hingewiesen, daß der beratende Charakter der Provinzialstände sich nicht mit Öffentlichkeit vertrage. Auch technische Hindernisse wurden erwähnt, z. B. seien die Landtagslokale viel zu klein, um eine ins Gewicht fallende Anzahl von Zuhörern aufnehmen zu können. Als entscheidendes Argument wurde vorgebracht, daß die Publizität der Landtagsverhandlungen, die mit der Zulassung von Zuhörern gegeben war, die Funktion der Provinzialstände und überhaupt die Situation von Staat und Gesellschaft in Preußen verändern würde. Die Zulassung von

---

Debatte im Landtag referiert: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 5 Bd. 1 Bl. 105–109^{v}. Pestel hat sich in den Verhandlungen mit den Abgeordneten bemüht, daß „wenigstens keine Bitte um Zulassung des Publikums zu den Beratungen oder um Erlaubnis, während des Landtags die täglichen Sitzungsprotokolle in den Tagesblättern abdrucken zu lassen", gestellt wurde. Er schloß sich im übrigen dem Antrag der Stände an.

48 18. Jan. 1831; Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 5 Bd. 1 Bl. 62.

49 Rumpf 9, S. 55 f.

Zuhörern sei mit den größten Gefahren verbunden, „indem die Öffentlichkeit der Beratungen die Abgeordneten zu einem Haschen nach dem Beifall des Publikums verleitete und sie von einer ruhigen und gründlichen Beratung abführen würde, ganz besonders aber, indem sich, wenn man einmal in dieser Richtung nachgegeben, gar nicht absehen lasse, wohin man geführt werden würde. Denn wenn man einmal die Öffentlichkeit der Verhandlungen gestattet hätte, so würde man auch nicht verhindern können, daß Druckschriften darüber erscheinen. Dies würde allmählich, aber unwiderstehlich zur Preßfreiheit und konsequent durchgeführt überhaupt zur Aufhebung aller Präventivmaßregeln, selbst zur Beseitigung aller derartigen Polizeimaßregeln führen". Letztlich sahen die Gegner in der Zulassung von Zuhörern einfach auch „ein Nachgeben, welches für fernere Gewährungen Hoffnung gebe". Das Bild der Festigkeit und Stetigkeit staatlicher Politik, um dessen fortwährende Nachzeichnung die Konservativen bemüht waren, hätte an Konturen verlieren können.

Die Befürworter einer Zulassung von Zuhörern argumentierten dagegen vorwiegend beschwichtigend und defensiv. Sie wiesen auf die kleine Zahl von Zuhörern hin, an die man schon aus technischen Gründen allein zu denken habe. Gefährlichen Weiterungen wollten sie durch eine nur beschränkte und streng kontrollierte Zulassung vorbeugen. Der Landtagsmarschall sollte „auswählen", wer den Verhandlungen beiwohnen durfte. Der in Frage kommende Personenkreis wäre auf die Inhaber des passiven Wahlrechts zum Landtag beschränkt gewesen. Der Landtagsmarschall sollte auch jederzeit die Zuhörer zum Verlassen des Plenarsaals auffordern können. Dem wurde mit der Befürchtung widersprochen, daß der Marschall wahrscheinlich gar nicht in der Lage sein würde, das Recht zur Entfernung der Zuhörer durchzusetzen. Wenn der Landtag die Zulassung von Zuhörern beschließen dürfe, sei es auch möglich, daß „vor dem Landhause Pöbelversammlungen organisiert werden dürften, um den Beschluß durch die Faust des Pöbels zu motivieren, oder daß ein Professor alsdann seine Zuhörer zum Mitvotieren in oder vor dem Versammlungshause absenden würde". Bei einer Bewilligung des ständischen Antrags sah man voraus, „daß von den Landtagen mehrerer Provinzen, so namentlich von dem brandenburgischen, die Zulassung von Zuhörern gar nicht gewünscht und daher auch nicht in Antrag gebracht werden würde, daß dagegen auf anderen Landtagen, nämlich auf dem rheinischen und westfälischen, ähnliche Anträge wie der des preußischen formiert werden würden, daß dieselben bei der dort unter den Ständen herrschenden Animosität zu höchst unangenehmen Diskussionen und ärgerlichen Auftritten Veranlassung geben dürften"[50].

Leider sind die Kommissionsmitglieder nicht zu ermitteln, die die skizzierten Meinungen vertreten haben. Da die Kommission sich nicht einigen konnte, fiel die Entscheidung dem König zu, der sich voll der

50 Protokoll der Immediatkommission, 13. Jan. 1832: Kop., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13990 Bl. 116–118.

Richtung anschloß, die jede Abschwächung der restriktiven Tendenz der Provinzialständegesetze ablehnte. Ausdrücklich erklärte er, daß die Zulassung von Zuhörern mit dem Charakter der ständischen Institution nicht vereinbar sei und daß das Staatsministerium daher auf den Antrag des preußischen Landtags einen ablehnenden Abschied zu verfassen habe[51].

Hinweise auf die Mitglieder der Immediatkommission, die zu einer Abschwächung des restriktiven Charakters der Provinzialständegesetze neigten, gibt die Diskussion vom Juni 1833 über den vollständigen Abdruck der Landtagsprotokolle, die der sächsische Provinziallandtag beantragt hatte. Der Kronprinz wollte den Druck der Protokolle genehmigen, und zwar für alle Landtage, „sofern sie es wünschten und die Druckkosten selbst zu übernehmen bereit wären". Außerdem stellte er die Bedingung, daß dem Marschall die Zensur über die zu veröffentlichenden Reden der Abgeordneten übertragen werde. Offenbar wollte der Kronprinz sogar noch über den Antrag des Landtags hinausgehen; denn anders ist seine Erklärung nicht zu verstehen, daß die Protokolle „sofort nach ihrer Abfassung" gedruckt „und allgemein auch zum Verkauf" auszugeben seien. Unterstützt wurde der Kronprinz durch den Innenminister Freiherr von Brenn. Graf von Lottum meinte dem Antrag nur insoweit entsprechen zu können, daß man – wie es der schlesische Landtag von 1830 gewünscht hatte – den Druck der Gutachten, Petitionen und Denkschriften genehmige. Dem schloß sich Ancillon an. Er erklärte: „Alles, was die Freiheit der Rede, die nüchterne ruhige Besonnenheit, die Vermeidung und Entfernung alles Strebens nach Effektmachen sichern kann, muß den Provinzialständen zugestanden, das, was zum Gegenteil führt, aber muß ihnen versagt werden, selbst wenn sie es wünschen. Dies erfordert die Erhaltung ihres Ansehens und die Sicherheit ihrer gesetzmäßigen und so herrlich sich bewährenden Tätigkeit. Sie sind bisher die Organe und Verfechter der Bedürfnisse und der Wünsche der Provinzen gewesen, ohne von einer erst künstlich erschaffenen Meinung geleitet oder vielmehr irregeleitet zu werden und ohne ihrerseits die Gemüter zu erregen. Dieser schöne Standpunkt könnte sehr leicht gefährdet werden, wenn man die Protokolle in ihrem ganzen Umfange, und zwar während der Dauer der Sitzungen, herausgeben wollte". Dann ging Ancillon direkt auf eine Erklärung des Kronprinzen ein, die Regierung müsse zeigen, daß sie sich nicht fürchte. „Wenn die Regierung alles fürchtet, so wird sie in ihrer fortschreitenden Wirksamkeit gelähmt und stirbt an der Furcht zu sterben. Wenn die Regierung nichts fürchten wollte, nicht einmal die nachteiligen Folgen ihrer eigenen Zugeständnisse, so würde sie nichts vorsehen, nichts vorbeugen und, den Gefahren sich blindlings hingebend, ihnen unterliegen. Hier läuft man Gefahr,

51 Friedrich Wilhelm III. an Kronprinz Friedrich Wilhelm, 29. Jan. 1832: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 71 Bl. 3. Vgl. den Landtagsabschied, 3. Mai 1832: Rumpf 9, S. 113.

einer heilsamen Institution durch unbegründete Nachgiebigkeit Abbruch zu tun, und diese kann man mit Recht, ja, man soll sie fürchten und vermeiden"[52].

Reduziert man die ablehnenden Äußerungen in beiden Kommissionsprotokollen auf ihren Kern, so bleibt das Argument, daß die Verhandlungen der Landtage von der Öffentlichkeit abgeschirmt bleiben sollen. Denn diese verleite zum „Haschen nach dem Beifall" und zum Streben „nach Effektmachen", öffne also den Landtag den Einflüssen der Öffentlichkeit. Die soziale Zusammensetzung der Landtage begünstigte stark die konservativ orientierte Schicht des agrarischen Großgrundbesitzes. Solange deren Vertreter unbeeinflußt ihren Auffassungen folgten und eventuell auch noch andere Abgeordnete aus den Städten und Landgemeinden auf ihre Seite ziehen konnten, durfte die Regierung auf Mehrheiten für ihre Gesetzentwürfe und überhaupt auf ein Dominieren konservativer Meinungen hoffen. Die Publizität der Landtagsarbeit mußte aber andere Einflüsse wirksam werden lassen, hätte die Diskrepanz zwischen Landtagsmehrheit und öffentlicher Meinung sichtbar gemacht! Die öffentliche Meinung würde im Landtag ein Element der Bewegung, eventuell sogar der politischen und sozialen Veränderung schaffen. Die prästabilisierte Vorherrschaft der konservativ orientierten Schichten wurde bedroht.

Die Vermutung liegt nahe, daß die Fronten in der Immediatkommission bei der Publizitätsfrage in den Beratungen von 1832 und 1833 die gleichen gewesen sind. Der Kronprinz, möglicherweise in beiden Sitzungen unterstützt vom Innenminister Brenn, stand einer Gruppe von Kommissionsmitgliedern gegenüber, die für ein vorsichtigeres Vorgehen eintrat und die einmal eingeschlagene Richtung konsequenter verfolgte. In dieser Gruppe hat möglicherweise auf beiden Sitzungen Ancillon, der schon an der Ausarbeitung der Provinzialständegesetze entscheidend mitgewirkt hatte, die Gegenposition am kräftigsten vertreten. Die Vorschläge des Kronprinzen nahmen die später von ihm als König vollzogene praktische Politik vorweg, sie mußten schon in den dreißiger Jahren in konservativen Kreisen Besorgnisse über die kommende Entwicklung wecken. Friedrich Wilhelm III. schloß sich in beiden Fällen der Gegenposition zum Kronprinzen an. Er genehmigte den von Lottum mit Unterstützung Ancillons gemachten Vorschlag, daß auf Wunsch der Provinzialstände auch deren Gutachten und Petitionen zusammen mit dem Landtagsabschied gedruckt werden durften[53].

---

52 Protokoll der Immediatkommission, 1. Juni 1833: Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13931 Bl. 3–6.

53 Friedrich Wilhelm III. an Kronprinz Friedrich Wilhelm, 2. Nov. 1833: Konz., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13931 Bl. 8–8v. Die Genehmigung zum Druck der Gutachten und Petitionen wurde als Schreiben des Königs an das Staatsministerium unter gleichem Datum in die Gesetzsammlung aufgenommen: Gesetzsammlung 1834, S. 91 (ausgegeben: 29. Juli 1834); Rauer, Gesetzgebung 1, S. 272 f.

Vor der Veröffentlichung der Genehmigung in der Gesetzsammlung fand noch eine weitere Sitzung der Immediatkommission zur Öffentlichkeitsfrage statt, da inzwischen auch der rheinische Landtag eine Petition zur Publizität der ständischen Verhandlungen verabschiedet hatte, die eine schnellere Veröffentlichung der Landtagsresultate sicherstellen sollte. Immediatkommission und Staatsministerium, die ja seit Ende 1833 zur Beratung des Landtagsabschieds gemeinsam tagten[54], stimmten mehrheitlich für die Ablehnung des Antrags, der Kronprinz hingegen für die Einrichtung eines Landtagsblatts, das den Gang der Verhandlungen darzustellen habe und von „kurzen, die Ansichten der Stände berichtigenden, Verhältnisse aufklärenden Aufsätzen" begleitet sein sollte. Der Kronprinz wurde von Finanzminister Maaßen unterstützt, während sich Innenminister Brenn mit der vom König bereits gebilligten Publikation von Gutachten und Petitionen begnügte[55]. Der Plan für ein Landtagsblatt klang geradezu gewagt fortschrittlich; war er doch kurz vor der Eröffnung des rheinischen Landtags von 1833 in der öffentlichen Diskussion der Provinz aufgetaucht und hatte Landtagsmarschall und Oberpräsident schockiert[56]. Vorbilder boten die deutschen konstitutionellen Staaten, wo in Bayern schon anläßlich des ersten Landtags von 1819 eine „Bayerische Landtagszeitung" erschienen war. Wesentliche Anstöße werden dann von den Landtagszeitungen nach der Julirevolution ausgegangen sein[57]. Die publizistischen Bedingungen des für Preußen vorgeschlagenen Landtagsblattes sind nicht klar erkennbar, doch dachte der Kronprinz vermutlich an eine Regierungsunternehmung, jedenfalls aber an ein Blatt, in dem die Regierung jederzeit berichtigend, kommentierend und damit auch meinungsbildend auftreten konnte.

Die Welle von Petitionen für eine erweiterte Publizität der Landtage, die zu Beginn der dreißiger Jahre stattfand, hatte bescheidene Ergebnisse. Gutachten und Petitionen der Stände durften nun zusammen mit dem Landtagsabschied veröffentlicht werden, wie es ausdrücklich hieß, „auf Kosten der Stände" und sofern „die Gutachten und Petitionen zu den in die geschichtliche Darstellung und in den Landtags-Abschied aufgenommenen Gegenständen gehören"[58]. Außerdem durften die Verzeichnisse der Abgeordneten und eine Übersicht über den Stand der

54 Vgl. oben S. 251 f. mit Anm. 84.

55 Staatsministerium an Friedrich Wilhelm III., 7. Mai 1834: Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13931 Bl. 11–14'. Darauf am 1. Juni 1834 Friedrich Wilhelm III. an das Staatsministerium, daß es bei der Kabinettsordre vom 2. Nov. 1833 bleibe: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 5 Bd. 1 Bl. 122. Das von Voß konzipierte Votum des Kronprinzen für die Sitzung des Staatsministeriums, März 1834: GStA. Berlin, Rep. 90 C Nr. 59/2 S. 41 f.

56 Vgl. oben S. 251 mit Anm. 82.

57 Die Idee einer Landtagszeitung stammte von dem Abgeordneten Christoph Freiherr von Aretin. Auf den folgenden Landtagen wurde die Herausgabe entsprechender Organe von der Regierung unterbunden, bis dann eine neue Landtagszeitung unter dem Titel „Bayerns Deputiertenkammer 1831" erscheinen konnte: Raubold, S. 44 f., 58, 63, 72 f. 1831 erschien auch in Karlsruhe eine „Landtagszeitung": Kirchner 2, Nr. 7577.

58 Gesetzsammlung 1834, S. 91. Die Resultate und der Abschied des Landtags wurden aus der Staatskasse finanziert, vgl. oben S. 403 Anm. 6.

„Gegenstände, die durch die vorhergegangenen Landtagsabschiede noch nicht definitiv erledigt" worden waren, bekanntgegeben werden[59].

Die Folgen der begrenzten Publizität der Landtage sowie die der allgemeinen Zensurbestimmungen, die zu einer Unterdrückung jeder öffentlichen „Diskussion über politische und staatswirtschaftliche Gegenstände" führten[60], bedürfen noch der weiteren Klärung. Was waren die Konsequenzen für die Abgeordneten und ihre Diskussionen, wie stand es um die Beziehungen zwischen den Abgeordneten und ihren Wählern, waren die Stände von der mangelhaften Publizität der Landtage in gleicher Weise betroffen?

Deutlich ist, daß die liberalen Abgeordneten mit der verhinderten Öffentlichkeit das eigentliche Lebenselement des Landtags vermißten; nur so kann man die Formulierung Hüffers vom Ersticken „jedes eigentlichen Lebens" und von der „eng verschlossenen Stubenluft" verstehen[61]. Publizität sollte mehr Beteiligung an der Landtagsarbeit ermöglichen, sollte aber auch die Abgeordneten von dem Verdacht befreien, sie täten nicht genug für die Interessen der Wähler. Der preußische Landtag erklärte offen, daß ein Mißverhältnis zwischen den Wünschen der Wähler und überhaupt der Öffentlichkeit und den Möglichkeiten der Landtage bestehe; die Aufklärung über die tatsächlichen Möglichkeiten mußte – so kann man den Gedankengang fortführen – zur Entlastung der Landtage und wahrscheinlich zu einer Belastung der Regierung führen, da diese allein als Urheber aller Retardierung übrigblieb. Daß ein solches Offenlegen der tatsächlichen Machtverhältnisse ein vitales Interesse zumal der liberalen Abgeordneten sein mußte, läßt sich recht gut mit der Tatsache begründen, daß die scharfen Kontroversen, die in zahlreichen Landtagen im Zuge der restaurativen Gesetzgebungsvorhaben der Regierung und ihrer Helfer unter den Ständen auftraten, „nach außen hin fast gar nicht in Erscheinung traten"[62]. Als Folge der mangelhaften Publizität wurde das Zusammenwirken von öffentlicher Diskussion und parlamentarischer Arbeit verhindert. Schon die Zensur verhinderte die Ausprägung von Meinungen und politischen Positionen außerhalb des Landtags und ließ dadurch die Abgeordneten in Unkenntnis über zahlreiche öffentliche Wünsche und Bedürfnisse. Selbst der Regierung entgingen auf diese Weise wichtige Informationen. Anders – so meinte Hüffer 1833 – hätte sie wahrscheinlich manchen „durchaus unpraktischen", manchen „den Ansichten der Provinz" vollkommen widersprechenden Entwurf wohl dem Landtag nicht zur Beratung vorgelegt[63]. Die Abgeordneten mußten

59 Staatsministerium an alle Oberpräsidenten, 31. Dez. 1833: Konz. (von Blomberg), ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 39 Bl. 5–5v. Die erste Übersicht über die nicht erledigten Gegenstände, übrigens eine Veranstaltung des Staatsministeriums, beim Abschied für den sächsischen Landtag von 1833: Rumpf 10, S. 227 ff. Der Posener Landtag brachte auch 1837 noch keine Listen der Abgeordneten, sondern erst 1841.

60 So Hüffer in seinem Antrag zur Lockerung der Zensur, 27. Dez. 1833: Steffens, Hüffer, S. 446.

61 An Stein, 6. Jan. 1829: Steffens, Hüffer, S. 195.

62 Roebers, S. 90.

63 Steffens, Hüffer, S. 446.

ohne vorherige öffentliche Diskussion Stellung nehmen, mußten Meinungen und Positionen vielfach überhaupt erst erarbeiten und finden. Besonders die neugewählten Abgeordneten standen vor großen Schwierigkeiten. Müssen sie, so fragte Hüffer, „nicht beklagen, daß die meisten Gegenstände der Verhandlung Ihnen völlig fremd erscheinen, nicht gestehen, daß Sie weit gedeihlicher den Geschäften würden haben obliegen können, wenn die Interessen der Provinz bescheiden, aber freimütig in öffentlichen Blättern vorher wären zur Sprache gekommen"[64].

Wo aber Meinungen und Positionen nicht ausgeprägt waren, da war die Parteibildung behindert. Dieser bereits oben erörterte Zusammenhang ist gerade von den Konservativen in der Regierung und im Landtag ins Auge gefaßt worden. Öffentliche Diskussion über die Aufgaben des rheinischen Landtags von 1826 erregte „Parteigeist", öffentliche Meinung war nach Ancillon „künstlich erschaffene Meinung"[65], störte die ruhige Beratung oder mit anderen Worten den „Kollegialstil" der Landtage. Unter den Ständen waren es besonders die Rittergutsbesitzer, die solche Gedankengänge vortrugen. Auf dem rheinischen Landtag von 1833 äußerten sie die Befürchtung, Öffentlichkeit werde dieselben „Umtriebe der Parteien hervorrufen..., wie sie in den westlichen Nachbarstaaten, vornehmlich Belgien, herrschten". Außerdem glaubten sie, daß die Abgeordneten bei verstärkter Öffentlichkeit „mehr um des Publikums als um der Sache willen sprechen" würden. Demgegenüber wies die der Öffentlichkeit aufgeschlossene Seite darauf hin, daß gerade die Geheimnistuerei erst die falschen und boshaften Gerüchte über den Landtag entstehen lasse[66].

Getroffen waren die Stände von der mangelhaften Publizität der Landtage offenbar höchst ungleich, wobei die unterschiedlichen gesellschaftlichen Kommunikationsstrukturen ausschlaggebend waren. Ungünstig waren diese Strukturen besonders für den Stand der Landgemeinden, der schon durch das mehrfach gestufte indirekte Wahlverfahren in seiner Kommunikation benachteiligt war. In den Unterschichten, die nicht durch ständische Repräsentation begünstigt waren, mochten die Kenntnisse von der Existenz der Landtage wohl überhaupt weithin fehlen; dafür spricht der Bericht eines Landrats der Provinz Posen aus dem Jahre 1841, die unteren Schichten wüßten nichts vom eben ergangenen Landtagsabschied[67], einem Abschied, der in Adel und Bürgertum große Aufmerksamkeit gefunden hatte.

Wenig betroffen von der restriktiven Publizität waren die Rittergutsbesitzer. Sie waren sowieso an die Pflege gesellschaftlicher Kontakte gewöhnt und hatten keine Schwierigkeiten, diese Fähigkeiten in den

64 Ebd.

65 Oben S. 408, 413.

66 G. Croon, S. 61.

67 Von Borowski-Schildberg an Oberpräsident Arnim, 7. Sept. 1841: Laubert, Rede, S. 77.

ihnen sowieso bekannten Provinzhauptstädten während des Landtags zu gebrauchen. Aus diesem Grunde bedauerte der städtische Abgeordnete Merkens, daß der rheinische Landtag in Düsseldorf tage; denn diese Stadt sei das „Treibhaus einer Aristokratie, die sich einbildet, den englischen Pairs gleichzustehen, die aber vergisst, dass sie an allen den Gütern arm ist, die diese in so überschwenglichem Maasse besitzen, d. h. an Vermögen, Geschichte und Popularität"[68]. Auffällig war die Anwesenheit von jungen polnischen Adligen auf dem ersten und zweiten Posener Landtag, die auf die Abgeordneten Einfluß zu nehmen versuchten, wie es heißt, nicht ohne Erfolg[69]. Vom adligen „Rauchklub" und vom „adligen Damenklub" in Münster ist gesagt worden, daß sie geradezu ein „Nebenparlament" zum westfälischen Landtag gebildet hätten[70]. Den städtischen Abgeordneten fehlten solche Kommunikationsstrukturen, doch waren auch ihnen bestimmte Formen des Sozialkontaktes geläufig. Freiherr vom Stein glaubte sie mit den Worten bezeichnen zu können, die Abgeordneten des Standes der Städte würden „immer durch den Rückblick auf das Publikum in der Weinstube mehr oder weniger bestimmt"[71]. Die Bemerkung Steins enthielt die Kritik, daß die städtischen Abgeordneten nicht das gewünschte Maß von „Unabhängigkeit" entwickelten, was aber nur zeigt, wie stark die Kommunikation in diesem Stand eingeschätzt wurde. Daneben gab es im Stand der Städte – wie in allen Ständen – die Möglichkeit des Einzelkontakts auf der Grundlage persönlicher Bekanntschaft[72]. Intensive Untersuchungen der Landtage auf provinzieller und lokaler Grundlage, die auch das bürgerliche und bäuerliche Alltagsleben einbeziehen, können wahrscheinlich zur weiteren Aufhellung und Erklärung der Kommunikationsbedingungen führen und zugleich die unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Teilen der Monarchie aufzeigen.

---

68 An General von Borstell, 12. Jan. 1827: Rühl, Briefe und Aktenstücke 3, S. 306.

69 Denkschrift des Kommandierenden Generals von Roeder für Flottwell über den Adel des Großherzogtums Posen, 5. Mai 1831: Laubert, Verwaltung, S. 6*. Desgleichen General von Wrangel an Gustav von Below, 27. Jan. 1830: Below, Frage, S. 325, ferner Oberpräsident Baumann an Staatsministerium, 26. Febr. 1830: Laubert, Ernennung, S. 278 Anm. 7.

70 Vgl. oben S. 387 Anm. 13.

71 An Freiherr von Schorlemer, 2. Febr. 1831: Botzenhart–Hubatsch 7, Nr. 955.

72 Den Einzelkontakt suchte Ludwig von Gerlach, nachdem er sich in den zwanziger Jahren bereits zweimal erfolglos für eine Reform des Eherechts eingesetzt hatte. Er setzte sich mit dem zum Mitglied des sächsischen Landtags von 1833 gewählten Oberbürgermeister von Halle, Dr. Mellin, in Verbindung und veranlaßte ihn zu einem Antrag über die Reform des bestehenden Eherechts – „eine ausführliche Darstellung der Greuel und Bedürfnisse unseres Ehewesens mit speziellen Anträgen, wie ihnen abzuhelfen sei". Mellin konnte sich mit den Anträgen nicht durchsetzen, woraufhin Gerlach den Vortrag Mellins in der „Evangelischen Kirchenzeitung" veröffentlichte. Vgl. Ludwig von Gerlachs Familiengeschichte in: Schoeps, Quellen, S. 139 f. Später erschien anonym noch ein Separatdruck: Über die Reform des Eherechts. Ein Vortrag gehalten auf einem Provinzial-Landtage, Berlin 1842.

6. Die Beteiligung der Provinzialstände an der Gesetzgebung und ihr Recht zu Petitionen und Adressen

Will man die Rolle der Provinzialstände in der Gesetzgebung kennzeichnen, so könnte man eventuell einfach auf die Tatsache hinweisen, daß die preußische Monarchie in der Zeit der Restauration und des Vormärz ein absolutistischer Staat war[1]. Sie hatte in der Gesetzgebung eine unbeschränkte Kompetenz, die Provinzialstände waren nur fakultativ beteiligt. Aber die Berechtigung war offenbar die eine Seite der Gesetzgebungsproblematik; die andere war das Prinzip der Partizipation, der Beteiligung der Nation, das auch der preußische Staat zumindest als Prinzip nicht mehr ignorieren konnte. Die Beteiligung hatte den Charakter einer Legitimation, auf die die Monarchie in der Gesetzgebung nicht verzichten wollte. So läßt sich erklären, daß die Staatsregierung bei jedem Gesetz ausdrücklich in den Eingangsworten erklärte, „ob es mit Beirat oder Anhörung der Stände, und zwar welcher Stände, erlassen" war[2]. Die Bedeutung, die dieser Hinweis hatte, läßt sich nicht ohne weiteres ermessen, die Staatsregierung suchte sich aber die Legitimationskraft einer ständischen Beteiligung bei der Gesetzgebung zunutze zu machen, sie stand damit im Zusammenhang der modernen Entwicklung, parlamentarisches Verfahren legitimatorisch zu nutzen[3].

Was die Rechtsstellung der Stände bei der Gesetzgebung anbetraf, so war der Text des Allgemeinen Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände zwar in dieser Hinsicht nicht sehr deutlich ausgefallen, doch sprach der staatsrechtliche Kontext des monarchischen Prinzips eindeutig für eine fakultative Beteiligung. In der Praxis brach hier eine ausgedehnte Konfliktzone auf. Die Tatsache der beratenden Kompetenz konnten die Stände nicht leugnen, die verschiedenen oppositionell, vor allem liberal eingestellten Gruppen von Abgeordneten versuchten aber, diese Kompetenz als obligatorische in Anspruch zu nehmen[4]. Sie versuchten

---

1 Vgl. Böckenförde, Gesetz, S. 79: „Preußen war bis 1848 eine absolute Monarchie". Präziser erscheint die von Rosenberg gebrauchte Formel vom bürokratischen Absolutismus, vgl. oben S. 23. Ähnlich zeitgenössische Äußerungen, so die des rheinischen Abgeordneten Brust im Landtag von 1837: Hansen, Briefe 1, S. 149.

2 Arndt, S. 576. – Als Beispiel für die Formulierungsmöglichkeiten sei das Gesetz über die bäuerliche Erbfolge in Westfalen vom 13. Juli 1836 erwähnt. Justizminister Mühler leitete das Gesetz im Entwurf mit den Worten ein, es sei „nach Vernehmung Unserer getreuen Stände der Provinz Westfalen" verordnet worden. Das Staatsministerium schloß sich dem Vorschlag an. Die Justizabteilung des Staatsrats erklärte, man müsse zum Ausdruck bringen, „daß die Verordnung auf Antrag der Provinzialstände erscheint, um ihr bei den Einwohnern der Provinz Westfalen eine um so günstigere Aufnahme zu verschaffen": Gutachten der Justizabteilung, 10. März 1836; Kop., GStA. Berlin, Rep. 80 Drucksachen Nr. 198 S. 36. Sie schätzt also das Ansehen der Provinzialstände bei den Einwohnern recht hoch ein. Im endgültigen Text hieß es, das Gesetz sei in „Anerkennung des Ansuchens der Stände" der Provinz erlassen worden: Gesetzsammlung 1836, S. 209.

3 Vgl. oben S. 15.

4 So erklärte der Abgeordnete Brust am 14. Juni 1837 dem rheinischen Landtag: „Nach dem Gesetz vom 5. Juni 1823 sollten den Provinzialständen alle Gesetze, welche die

weiter durch Petitionen, die Regierung zur Anerkennung des Grundsatzes zu bewegen, daß die im Ständegesetz erwähnten Gesetzentwürfe den Landtagen „ohne Ausnahme" zur Beratung vorzulegen seien[5].

Eine andere Konfliktzone entstand durch die Formulierung über den Teil der Gesetze, der den Ständen zur Begutachtung vorgelegt werden sollte, also der „allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben"[6]. Sieht man einmal von dem Begriff der „allgemeinen" Gesetze ab, der noch einigermaßen klar von „provinziellen" Gesetzen abgehoben ist[7], so läßt der Begriff des „Personen- und Eigenthumsrechts" viele Auslegungen zu. Selbst in der Ministerialverwaltung kam es immer wieder zu Kontroversen, ob ein Gesetz das Personen- und Eigentumsrecht tangierte oder nicht. Z. B. sah das Innenministerium unter Rochow das Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken von 1839 nicht als eine Veränderung des Personen- und Eigentumsrechts, sondern nur als „polizeiliche Schutzmaßregel gegen einen Exzeß des industriellen Eigennutzes" an, während das Kultusministerium unter Altenstein ganz anders argumentierte: Es hielt eine Beratung des Regulativs durch die Stände für notwendig, weil „dasselbe einerseits eine Beschränkung der persönlichen Rechte enthalte, indem es bis zu einem gewissen Lebensalter die bisher erlaubte Beschäftigung in Fabriken verbiete, andererseits aber durch diese Bestimmung wie durch die einer Maximalarbeitszeit die zureichende Zahl von Arbeitern verringere und so die Produktionskosten erhöhe bzw. die Fabrikation vermindere, was einen tiefgehenden Einfluß auf das Privateigentum bedeute". Das Staatsministerium entschied sich dann für die Auffassung des Innenministeriums und damit gegen die Vorlage in den Provinziallandtagen[8].

Aus einer Untersuchung der preußischen Gesetzgebung von 1823 bis 1848 geht hervor, daß trotz des so umfassend klingenden Vorbehalts des Personen- und Eigentumsrechts zahlreiche Gesetze der ständischen Beratung entzogen wurden, z. B. wichtige Gesetze zur ständischen Verfassung, besonders die Februarverordnung über den Vereinigten Landtag von 1847. Gehört wurden die ersten Landtage nur zu speziellen Bestimmungen der Provinzialständegesetze, nicht aber zu diesen selbst[9],

---

Provinz allein angehen, zur Beratung mitgeteilt werden und ebenso die Entwürfe solcher allgemeiner Gesetze, welche eine Veränderung in Personen- oder Eigentumsrechten und Steuern zum Gegenstand haben; allein bisher seien viele Gesetze erlassen worden, welche hiernach notwendig der ständischen Begutachtung hätten unterlegt werden müssen, ohne daß man jene Bedingung erfüllte": Hansen, Briefe 1, S. 148.

5 So die Petition des westfälischen Landtags, 31. März 1845: Verhandlungen Landtag Westfalen 1845, S. 88 f. Der Landtagsabschied umging die Antwort auf das zentrale Anliegen des Landtags: ebd., S. 206; vgl. Rauer, Gesetzgebung NF. 2, S. 5.

6 Vgl. oben S. 189 ff.

7 Vgl. Böckenförde, Gesetz, S. 83; daneben auch im Sinne von „abstrakt-generell und i. S. des Grundlegenden, Wichtigen und insoweit Dauerhaften gemeint": Brunner u. a., Grundbegriffe 2, S. 904 f. (R. Grawert). Anders Arndt, S. 577, wonach allgemeine Gesetze dadurch gegeben seien, daß sie „die Interessen aller Stände" berührten.

8 Anton, S. 71 f. Ein anderes Beispiel für ähnliche Kontroversen unten S. 436 f.

9 Vgl. oben S. 156.

ferner zu den Verordnungen über die Bildung von Ausschüssen der Provinzialstände vom 21. Juni 1842[10]. Schließlich gaben die Stände zu den Kreisordnungen Gutachten ab, wobei hier, wie auch in anderen Fällen, die Hoffnung auf restaurative Stellungnahmen zur Vorlage in den Landtagen geführt hat[11]. Nicht zur ständischen Beratungskompetenz rechnete die Regierung wichtige Gesetze wie das über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838[12] und die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843[13], das Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 9. März bzw. 6. April 1839[14], weiter die Verordnung wegen Bestrafung der Beschädiger von Eisenbahnanlagen vom 30. November 1840[15], das Gesetz über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen vom 6. Januar 1843[16] und das über den Schutz des Eigentums an den Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837[17]. Nicht vorgelegt wurde den Ständen das Börsengesetz vom 24. Mai 1844, das mit dem Verbot der Zeitkäufe von Aktien und anderen restriktiven Vorschriften die Makler und Anleger völlig unerwartet traf und einen Zusammenbruch der Spekulation bewirkte[18]. Vorenthalten blieben den Ständen weiter Gesetze, die Soldaten und Beamte oder das Verhältnis der Behörden zum König sowie deren Organisation und Disziplin betrafen, z. B. das Gesetz über das gerichtliche und Disziplinarstrafverfahren gegen Beamte vom 29. März 1844[19], das Strafgesetzbuch für das preußische Heer vom 3. April 1845[20]. Nicht vorgelegt wurden Gesetze über den Zivil-, Ehe- oder Strafprozeß, so die Verordnung über die Exekution in Zivilsachen vom 4. März 1834[21] oder die Verordnung über das Verfahren in Ehesachen vom 28. Juni 1844[22], ferner Gesetze über die Form von Rechtsgeschäften, wie das über das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinstrumenten vom 11. Juli 1845[23]. Selbst neue Verjährungsvorschriften wurden von der

10 Vgl. unten S. 536 ff., anders Arndt, S. 576.

11 Vgl. oben S. 223 f.

12 Gesetzsammlung 1838, S. 505.

13 Gesetzsammlung 1843, S. 341; dazu H. Schumacher, S. 45 ff. Während der Beratungen des Gesetzes im Staatsrat und im Staatsministerium ging auch eine Petition des pommerschen Provinziallandtags vom 29. März 1841 wegen Erlaß eines Aktiengesetzes ein: Martin, S. 540 f.

14 Gesetzsammlung 1839, S. 156. Für das Gesetz lag allerdings, wie ausdrücklich erwähnt, eine Petition der rheinischen Provinzialstände vor: Anton, S. 63 f.; Köllmann, Sozialgeschichte, S. 136 f.

15 Gesetzsammlung 1840, S. 9.

16 Gesetzsammlung 1843, S. 19.

17 Gesetzsammlung 1837, S. 165.

18 Gesetzsammlung 1844, S. 117; dazu Treitschke, Geschichte 5, S. 486.

19 Gesetzsammlung 1844, S. 77.

20 Gesetzsammlung 1845, S. 287.

21 Gesetzsammlung 1834, S. 31.

22 Gesetzsammlung 1844, S. 184. Die Verordnung bestand aus prozeßrechtlichen Vorschriften, während die materiellen Vorschriften des Eherechts nicht in Kraft gesetzt wurden; vgl. unten S. 436 f.

23 Gesetzsammlung 1845, S. 487.

Staatsregierung nicht als Veränderungen in den Personen- und Eigentumsrechten angesehen. Zudem wurden von ihr authentische Deklarationen von Gesetzen ohne Anhörung der Stände vorgenommen[24].

Klar und eindeutig klang auch die Formulierung über das Beratungsrecht der Stände bei neuen Steuern, so daß man auch hier zunächst von einer umfassenden Beteiligung der Stände ausgehen konnte. Die Praxis zeigt aber, daß die indirekten Steuern und die Gebühren durch den Wortlaut des Ständegesetzes nicht erfaßt waren. So wurden die Zollvereinsverträge oder das Zollgesetz und die Zollordnung vom 23. Januar 1838 oder die Übereinkunft wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers vom 8. Mai 1841 den Landtagen nicht vorgelegt[25].

Hält man gegen die Gesetze, die ohne ständische Beratung erlassen worden sind, die Zahl derer, bei denen die Landtage beteiligt waren, so ist das Ergebnis, „daß nur ein sehr kleiner Teil der Gesetze den Ständen vorgelegt wurde"[26]. Böckenförde hat festgestellt, daß – verglichen mit der Praxis konstitutioneller Staaten des Deutschen Bundes – der Bereich der mit Einschaltung der Stände durchgeführten Gesetzgebung in Preußen besonders eingeschränkt war[27].

Die Mehrheit der Abgeordneten verschiedener Landtage, vor allem die der stärker liberal orientierten, erkannten die Teilung der Gesetze und damit die Beschränkung ihrer Kompetenz vielfach nicht an. Sie machten deshalb Anträge zur Verwaltungs-[28] und Gerichtsorganisation sowie zum Gerichtsverfahren[29], beantragten, angeregt durch evangelische Provinzialsynoden, die Vorlage von Gesetzen über kirchliche Angelegenhei-

---

24 Dazu mit Beispielen Arndt, S. 582.

25 Dazu mit Nachweisen Arndt, S. 583. Die Steuerbewilligung wurde allerdings nach dem Verfassungsrecht des Vormärz nicht zur Gesetzgebung gezählt: Böckenförde, Gesetz, S. 72. Auf den Einspruch der preußischen Provinzialstände gegen die ohne ihre Beteiligung 1838 und 1840 verabschiedeten Gesetze zur Besteuerung von Maische, Runkelrübenzucker und Kartoffelmehl wurde im Landtagsabschied 1841 erklärt, man werde bei Steueränderungen die Stände einschalten, wenn „dies mit den allgemeinen Interessen des Landes und den durch den Zoll-Verein herbeigeführten Verhältnissen irgend verträglich erscheine": Rauer, Gesetzgebung 2, S. 12; die Denkschrift der Stände vom 1. April 1841: Verhandlungen Landtag Preußen 1841, S. 36 ff.

26 Arndt, S. 586. Ebd., S. 584 ff. eine allerdings unvollständige Liste der mit Einschaltung der Stände erlassenen Gesetze.

27 Böckenförde, Gesetz, S. 83. Zum sogenannten materiellen Gesetzesbegriff, der sich als besondere Eigentümlichkeit des deutschen Staatsrechts aus der Freiheits- und Eigentumsklausel ergab, auch Böckenförde, Typ, S. 119. Ferner dazu Hubrich, Judikatur, S. 841, F. Zimmermann, Bedeutung, S. 35 f.

28 Aufhebung des Amtes der Provinzialsteuerdirektoren durch den preußischen Landtag von 1827 beantragt: Rumpf 4, S. 127, 192 f. Beteiligung an der Verwaltung der Chausseeangelegenheiten durch den zweiten westfälischen Landtag beantragt: Rumpf 6, S. 53 ff., 90 ff. Antrag zur Zusammensetzung des Provinzialschulkollegiums durch den siebten westfälischen Landtag 1843: Verhandlungen Landtag Westfalen 1843, S. 247; im Landtagsabschied der ausdrückliche Hinweis, daß „die Organisation und Einrichtung unserer Behörden" nicht zur Kompetenz der Stände gehöre. Vgl. Rauer, Gesetzgebung NF. 2, S. 9. Anträge mehrerer Landtage auf Einrichtung eines Ministeriums für die verschiedenen Bereiche der Wirtschaftspolitik in den vierziger Jahren: unten S. 580 f.

29 Antrag des rheinischen Landtags, die Verordnung vom 7. Juni 1844 über die Ausübung der Disziplin über Advokaten und Anwälte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln: Rauer, Gesetzgebung NF. 2, S. 10; dazu G. Croon, S. 106 mit Anm. 298.

ten[30], weiter die Beratung der Verordnung vom 28. Juni 1844 über das Verfahren in Ehesachen[31]. Sie weigerten sich, Änderungen der ständischen Gesetze, so neue Bestimmungen über die Rechte der Landtagskommissare aus dem Jahre 1844, ohne Widerspruch hinzunehmen[32]. Sie protestierten gegen das Gesetz vom 23. März 1828 über die Errichtung von Fideikommissen in den zum früheren Großherzogtum Berg gehörenden Landesteilen „ohne vorherige Mitteilung an die Stände"[33]. Gleich mehrere Gesetze, die zu Unrecht nicht der ständischen Beratung unterworfen worden seien, mahnte der rheinische Landtag von 1837 an; sie gehörten zum Personenstandswesen, zur Gerichtsverfassung und zum Handelsrecht[34]. Die Ständekurie des Vereinigten Landtags verabschiedete schließlich einen Antrag, alle Gesetze über das Prozeß- und Gerichtsverfahren den Landtagen vorzulegen[35]. Das Kompetenzproblem spielte auch in der Auseinandersetzung um das Gesetz über das gerichtliche und Disziplinarstrafverfahren gegen Beamte und das bei Pensionierungen zu beobachtende Verfahren aus dem Jahre 1844 eine Rolle, das

30 Sächsischer Landtag von 1845: Rauer, Gesetzgebung NF. 2, S. 6. Die Regierung lehnte die Vorlage mit der Begründung ab, daß sich eine Behandlung durch die Stände deshalb nicht eigne, weil diese „ohne Rücksicht auf das Bekenntnis" zusammengesetzt seien. Die Stände der Provinz Preußen mit der 1821/22 eingeführten neuen kirchlichen Agende zu befassen, schlug der Oberpräsident von Schön vor, ohne damit in Berlin durchzudringen: Bork, S. 100 ff. Am 7. Febr. 1845 beantragte Breslau eine Petition wegen einer kirchlichen Gemeindevertretung, die dann im Landtag abgelehnt wurde: Wendt, Städteordnung 2, S. 492* ff. Zur Kompetenz der Provinzialstände in Kirchensachen Arndt, S. 586.

31 Reklamation der Stände in Brandenburg, Pommern, Schlesien und Preußen. Hier wurde im Abschied ausdrücklich erklärt, die Verordnung sei „ein bloßes Prozeß-Gesetz" und unterliege daher verfassungsgemäß nicht der ständischen Begutachtung: Rauer, Gesetzgebung NF. 2, S. 7. Schon der preußische Landtag von 1843 hatte Befürchtungen wegen des erwarteten Ehegesetzes diskutiert und in das Protokoll den Satz aufgenommen, er halte es „für unzweifelhaft", daß ein derartiges, „den innersten Organismus des Staatslebens berührendes Gesetz zunächst den Provinzialständen zur gutachtlichen Äußerung vorgelegt werden müsse": Protokoll Landtag Preußen 1843, S. 93.

32 Gemeint ist die Kabinettsordre vom 27. Dez. 1844, oben S. 323 mit Anm. 64. Oberpräsident Bötticher berichtete Innenminister Arnim über derartige Beschwerden von Deputierten des preußischen Landtags, 27. Jan. 1845: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 26 Bl. 70–70v. Ähnliche Beschwerden meldete Oberpräsident Du Vignau dem Innenminister aus Westfalen, 27. Jan. 1845: ebd., Bl. 91–91v. – Im Vereinigten Landtag wurde in einem Antrag der Abgeordneten von Berlin erklärt, daß eine Änderung der Bestimmungen über die Itio in partes zunächst dem „Beirathe der Provinzialstände vorbehalten" sei; 10. April 1847: Bleich, Landtag 1, S. 634.

33 G. Croon, S. 111. Annahme des Antrags mit 57:12 Stimmen. Die Verwahrung wegen Nichtbefassung der Stände wurde aber in den veröffentlichten Bericht über den Landtag nicht aufgenommen; vgl. Rumpf 11, S. 274 f.

34 Rauer, Gesetzgebung 2, S. 11. Der Antrag des Abgeordneten Brust im Landtag enthielt laut Protokoll weitere Gesetze und Kabinettsordres, 14. Juni 1837: Hansen, Briefe 1, S. 148 f. Vgl. das Promemoria von Kamptz für Innenminister Rochow, undatiert: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 42 Bl. 59–60v; Anschreiben ebd., Bl. 58 mit Datum vom 12. Nov. 1838. Nach Kamptz betraf die Beschwerde „in keinem Punkte Person und Eigentum, wenn man darunter nicht alle Verhältnisse des Lebens begreifen will, eine Interpretation, wodurch freilich die Provinzialstände Mit-Administratoren werden würden". Daß der rheinische Landtagsabschied von 1839 die ständische Beteiligung bei der Gesetzgebung besonders weitgehend ausschloß, ist auch von den Zeitgenossen beobachtet worden: Hubrich, Judikatur, S. 842.

35 Der Antrag knüpfte an die den Ständen nicht vorgelegte gesetzliche Neuordnung des Eheprozesses an, die gleich unten noch erörtert wird. Vgl. Bleich, Landtag 4, S. 2255 ff.

als Eingriff in die Unabhängigkeit der Richter verstanden wurde. Eine Broschüre von Heinrich Simon, „gewidmet den Anfang 1845 zusammentretenden Provinzialständen", wies darauf hin, daß der Rechtsstaat durch Institutionen wie eine Repräsentativverfassung geschützt werden müsse[36]. Der preußische Landtag forderte dementsprechend, die Regierung möge das Gesetz von 1844 außer Kraft setzen und einen neuen Entwurf beim Landtag einbringen. Ausdrücklich erwiderte die Staatsregierung, daß keine gesetzliche Notwendigkeit zur Vorlage der Gesetze vorliege, da sie „weder zu den allgemeinen Gesetzen gehören, welche Veränderungen in Eigenthums- und Personen-Rechten zum Gegenstande haben, noch auch irgend ein besonderes Interesse der Provinz berühren"[37]. Anderen Landtagen wurde auf entsprechende Einwände erklärt, daß Angelegenheiten der „Beamtendisziplin" und Gesetze, die bloß das Verhältnis der Behörden zum Monarchen, „folglich einen Gegenstand regulieren, der zum inneren Staats-Rechte" gehöre, nicht die Kompetenz der Provinzialstände betreffen[38].

Die Unsicherheit der ständischen Kompetenz war aber nicht nur durch die Teilung der Gesetzgebung und das fakultative Beratungsrecht gegeben. Neben den Ständen gab es andere Beratungsgremien, die von der Staatsregierung je nach Opportunität herangezogen wurden oder nicht, vor allem die verschiedenen Verwaltungsstellen in der Zentrale, der Provinz und im Regierungsbezirk. Das Staatsministerium nahm insofern eine Sonderstellung ein, als eine Kabinettsordre aus dem Jahre 1824 vorschrieb, daß alle den Ständen vorzulegenden Propositionen von ihm vorher beraten sein mußten. Seit 1833 beriet es die Landtagsabschiede gemeinsam mit der Immediatkommission für die ständischen Angelegenheiten[39]. Nur in Ausnahmefällen wurden Gesetzentwürfe ohne vorherige Prüfung durch das Staatsministerium dem Landtag vorgelegt. Zu ihnen gehörte die Schulordnung für die Provinz Preußen, die der Oberpräsident „unter Rücksprache mit den Regierungen und mit Zuziehung sachkundiger Abgeordneten der Kreis-Stände" zu entwerfen aufgefordert war. Sie war dem Landtag von 1834 nur nach „der vorläufigen Prüfung" durch das Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zur Stellungnahme vorgelegt worden[40]. Außer dem Staatsministerium ist der Staatsrat zu nennen, der gerade bei wichtigen Gesetzen jederzeit neben oder an die Stelle der Provinzialstände treten konnte[41]. Auch

36 Richter, S. 11, 68 f., ferner ebd., S. 235 Anm. 1. Dazu Stölzel 2, S. 557 ff.; Wicke, S. 13 f. Danach ließ Justizminister Uhden eine Gegendarstellung durch den Kölner Generaladvokaten Simons ausarbeiten, die in 500 Exemplaren an die Abgeordneten der Provinziallandtage verteilt wurde. Vgl. Simon, Richter, S. 242 f.

37 Rauer, Gesetzgebung NF. 2, S. 8, mit ähnlichen Beschwerden für die Landtage von Posen und Schlesien.

38 Rauer, Gesetzgebung NF. 2, S. 9; vgl. Klawitter, Entwicklung, S. 25 f.; G. Croon, S. 105 f.; ferner Arndt, S. 580. Eine der fünf zum Disziplinargesetz im schlesischen Landtag eingebrachten Petitionen: Schlöffel, Denkschrift.

39 Vgl. oben S. 251 f. mit Anm. 84.

40 Rumpf 12, S. 13.

41 Zum Anteil des Staatsrats an der Gesetzgebung H. Schneider, S. 73, 89 f.; Brandt, Repräsentation, S. 125 ff.

andere Gremien ließen sich jederzeit parallel zu den Ständen von der Regierung als Beratungsinstanzen heranziehen, so die Handelskammern[42]. Selbst unter den ständischen Gremien gab es von Anfang an Alternativmöglichkeiten, etwa die Kreisstände, die dann, wenn sich ein Gesetz nur auf einen einzelnen Kreis oder einzelne Kreise bezog, mit der Anfertigung eines Gutachtens beauftragt werden konnten[43]. Im Extremfall konnten Gesetze entweder gar keinem Gremium oder aber mehreren hintereinander oder gleichzeitig zur Beratung vorgelegt werden. Statistische Angaben über die Beteiligung von Beratungsgremien in der preußischen Gesetzgebung fehlen bisher, sie könnten wichtige Aufschlüsse über die Entwicklung der Gesetzgebung zwischen 1815 und 1848 geben. Auch die Reihenfolge, in der Beratungsgremien beteiligt waren, müßte untersucht werden[44].

Der Fall eines keinem Beratungsgremium vorgelegten Entwurfs lag bei der Verordnung über die autonome Sukzessionsbefugnis des rheinischen ritterbürtigen Adels vom 21. Januar 1837 vor, die wegen des Verstoßes gegen das Prinzip der Rechtsgleichheit von den Liberalen angegriffen wurde[45]. In den Diskussionen des rheinischen Landtags von 1837 wurde bemängelt, daß der Erlaß weder dem Landtag noch dem Staatsrat oder Staatsministerium zur Beratung vorgelegen hatte, eine entsprechende Petition wurde mit 51:24 Stimmen verabschiedet[46]. Die Debatte weitete sich zu einer grundsätzlichen Diskussion über die konstitutionelle Beschränkung des Königs aus, worauf auch der Landtagsabschied grundsätzlich wurde und mit der Erklärung antwortete, daß es allein im Ermessen des Königs liege, von welcher „Behörde" er „bei Erlassung einer Verordnung ein Gutachten" entgegennehmen wolle[47].

Die Abwehr einer derartigen Mediatisierung des Provinziallandtags durch andere Beratungsgremien war sehr schwierig, gewisse Möglichkeiten des Widerstands zeigt aber der Fall des Wechselrechts und der Wechselprozeßordnung, die 1836 den Handelsgerichten und Handels-

---

42 Dazu das Statut der Handelskammer von Elberfeld und Barmen vom 22. Juni 1830: Industrie- und Handelskammer Wuppertal, S. 20 f. Durch Kabinettsordre vom 16. Mai 1831 wurde festgelegt, daß die Bestimmungen des Elberfeld-Barmer Statuts auch bei den aus französischer Zeit stammenden Kammern in Köln, Aachen, Trier, Krefeld und Stolberg gelten sollten: ebd., S. 22. Neben den Handelskammern im Westen der Monarchie sind die Kaufmannschaften in den östlichen Provinzen zu berücksichtigen, ferner ist die Rolle der halböffentlichen Vereine, z. B. der Landwirtschaftsvereine, zu prüfen: Nipperdey, Verein, S. 197 f.

43 So ist die Wiesenordnung für das Siegerland mit Zustimmung der Kreisstände ergangen: 28. Okt. 1846, Gesetzsammlung 1846, S. 485; vgl. Arndt, S. 577.

44 Z. B. hieß es vom Gewerbepolizeientwurf, er müsse zur Beschleunigung zuerst den Provinzialständen und dann dem Staatsrat vorgelegt werden: Friedrich Wilhelm III. an Kronprinz Friedrich Wilhelm, 21. März 1836; Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 37 Bd. 1 Bl. 64.

45 Gesetzsammlung 1837, S. 7.

46 Auch der Oberpräsident war nicht zur Stellungnahme aufgefordert worden: Hansen, Mevissen 1, S. 223.

47 Rumpf 15, S. 436 f.; vgl. G. Croon, S. 111, Koselleck, S. 274. Dazu die Rede des Abgeordneten Brust in der Sitzung des Landtags vom 14. Juni 1837: Hansen, Briefe 1, S. 148 ff. Der pommersche Landtag von 1831 erhob Einspruch gegen Ministerialreskripte, die ohne Einschaltung des Staatsrats zustande gekommen waren: Rumpf 9, S. 203 f.

kammern der Rheinprovinz zur Begutachtung vorgelegt wurden, nicht aber dem 1837 tagenden Landtag[48]. Natürlich war dieser Auftrag im Landtag bekannt. Der Abgeordnete Merkens verteidigte darauf in dessen Plenum das „glanzvolle" französische Wechselrecht und sprach sich zugleich gegen „dunkle Pläne" des Ministeriums aus, eine einheitliche Wechselordnung für die Monarchie zu schaffen[49]. Er beantragte eine Petition, der „Wechselordnung solange die Zustimmung zu versagen, als dieselbe die ständische Mitwirkung entbehre". Die Rechte der Stände, „die auf das Minimum der Nationalrepräsentation beschränkt" seien, müßten erhalten bleiben. Andere Abgeordnete widersprachen, unter ihnen Schuchard, der bemerkte, „daß die Beurtheilung des vorliegenden Falls eher zur Kompetenz der Handelskammern als der Stände gehöre"[50]. Es wurde dann keine Petition beschlossen. Handelsgericht und Handelskammer zu Aachen und Burtscheid erstatteten Ende 1837 ihr Gutachten, in dem sie den Gesetzentwurf als überflüssig bezeichneten. Sie beriefen sich auf die Stellungnahme des rheinischen Provinziallandtags, die indirekt dadurch erfolgt sei, daß dieser „eine Veränderung der bestehenden Gesetzgebung über das Wechselrecht... nicht erbeten" habe[51]. Sie brachten damit den nicht befragten Landtag wenigstens durch ein Argumentum ex silentio wieder ins Spiel, ein verblüffender Trick, der nur durch die weitreichende Einigung des Großbürgertums auf die repräsentative Rolle des Landtags möglich war.

Im Fall der autonomen Sukzessionsbefugnis des rheinischen ritterbürtigen Adels hatte der König den Ständen gegenüber zwar seine Freiheit in der Wahl der Gutachtergremien betont, tatsächlich aber war die Kabinettsordre über diese Berechtigung noch nicht einmal dem Staatsministerium vorgelegt worden. In der Provinz hieß es, die Kabinettsordre sei beim König „erschlichen" worden[52]. Damit charakterisierte die öffentliche Meinung die extremste Form absolutistischer Gesetzgebung, die im Vormärz zwar nicht die Regel, aber doch eine prinzipielle und nicht vereinzelte Möglichkeit darstellte.

Ernst Rudolf Huber meint, daß das Prinzip des „Gesetzesstaats" durch die Praxis der Gesetzgebung durch Kabinettsordres zwar durchbrochen, aber eigentlich nicht aufgehoben worden sei. Beschönigend sah er in den Kabinettsordres sogar „ein Moment der Beweglichkeit" im „starren Immobilismus des Gesetzesstaats", das „fruchtbare neue Prinzipien in

48 Kamptz an Kronprinz Friedrich Wilhelm, 30. Dez. 1838: Ausf., GStA. Berlin, Rep. 90 C Nr. 7 Bl. 132–133; Stölzel 2, S. 562 f.

49 G. Croon, S. 162 mit Anm. 493.

50 Protokoll des Landtags, 26. Mai 1837: LV. Rheinland Köln, PA. Nr. 278 Bl. 46–46v. Im Bericht des siebten Ausschusses über den Antrag wurde zur Kompetenz bemerkt, daß es „immer möglich sei", daß das Ministerium die Wechselordnung „als eine die ganze Monarchie berührende Angelegenheit nicht zum Wirkungskreise der Provinzialstände gehörig" ansehe: ebd., Bl. 104.

51 Gemeinschaftliches Gutachten der Mitglieder des Handelsgerichts und der Handelskammer zu Aachen und Burtscheid, 16. Nov. 1837: Kop., GStA. Berlin, Rep. 90 C Nr. 7 Bl. 112–126v.

52 Landrat Schnabel an Innenminister Rochow, 26. Febr. 1837: Hansen, Briefe 1, S. 142.

das Rechtsleben" eingeführt habe[53]. Der Frage der politischen Tendenz einer solchen Gesetzgebung ging er aber nicht nach, obwohl sie es gerade gewesen ist, die provozierte. Kabinettsordres waren doch die Form, in der oft politisch besonders brisante Entscheidungen wie die Sukzessionsordnung getroffen wurden.

Kritisiert wurde die Gesetzgebung durch Kabinettsordres nicht nur von den Liberalen, sondern auch von den Konservativen, die der Legitimation der Gesetzgebung durch rechtliche Verfahren besonderes Gewicht beimaßen. Zu ihnen gehörte Ernst Ludwig von Gerlach, der 1835 in einer Denkschrift für den Kronprinzen eine zunehmende Selbstherrlichkeit der Verwaltung beklagte, die sich auch in der Gesetzgebungspraxis niederschlage. Kaum eine Lieferung der Gesetzsammlung erscheine, in welcher „nicht bloße Kabinettsordres publiziert" werden, „welche die bestehenden Landesgesetze und Einrichtungen aufheben, abändern oder authentisch deklarieren, die Rechte und Pflichten der Untertanen bestimmen, Strafen anordnen usw., statt daß die Ministerien nach Anleitung der in solchen Ordres ausgesprochenen Allerhöchsten Willensmeinung ein Landesgesetz entwerfen, verfassungsmäßig beraten, alsdann zur landesherrlichen Sanktion gelangen und endlich in gehöriger Form publizieren lassen sollten. Es liegt im Begriff und im Wesen einer Kabinettsordre, daß dieselbe nicht geeignet sein kann, die Stelle eines Landesgesetzes zu vertreten". Bei dieser Praxis fehle die Gewißheit, daß der Publikation die erschöpfende Beratung vorausgegangen sei; denn oft seien die Kabinettsordres nur von einem Ministerium vorgeschlagen und verfaßt worden. Schließlich entstehe bei den Untertanen durch eine solche Gesetzgebungspraxis „das Gefühl, unter der Herrschaft bloßer Willkür zu stehen". Der Appell Gerlachs zur Einhaltung der Verfassung, worunter er die Einschaltung des Staatsrats bei Beratung der Gesetze und das Aufhören einer Gesetzgebung durch Kabinettsordres verstand, war zugleich eine Warnung vor der Wirkung einer falschen Gesetzgebungspraxis auf die Öffentlichkeit. „Man kann sich schwerlich etwas erdenken, was mehr geeignet wäre, diesen gefährlichen Irrlehren, diesem dumpfen Verzweifeln am wahren Recht mehr Vorschub zu leisten, als wenn Männer, die schon unter solchen Einflüssen des Zeitgeists stehen, täglich sehen und in allen Zeitungen lesen, wie in den konstitutionellen Staaten jedes Gesetz mit minutiöser Genauigkeit, wobei jedes beteiligte Interesse zu Worte kommt, pro und contra öffentlich diskutiert und dann erst publiziert wird, bei uns aber einseitig in Antrag gebrachte und mangelhaft redigierte Kabinettsordres, ohne alle Garantie vorangegangener Beratung, in einer Form und Sprache, die das Gegenteil der eines Landesgesetzes ist, über Eigentum und Freiheit der Untertanen verfügen"[54]. Gerlach spürte die

53 Huber, Verfassungsgeschichte 2, S. 16 f. Vgl. die kritische Stellungnahme bei Koselleck, S. 273.

54 Über Gesetzgebung durch Kabinettsordres, dem Kronprinzen vorgelegt 16. Nov. 1835: Ausf., GStA. Berlin, Rep. 90 C Nr. 7 Bl. 19–23, Anschreiben ebd., Bl. 18–18'. Ernst Ludwig von Gerlach war 1835 Vizepräsident des Oberlandesgerichts Frankfurt/Oder. Dazu J. v. Gerlach 1, S. 231, ferner Schoeps, Preußen, S. 32.

Gefahr, daß der preußische Staat sich den Vorwurf des Despotismus zuziehe; er war in Sorge, daß der Vergleich mit der Gesetzgebungspraxis der konstitutionellen Staaten für Preußen schlecht ausgehe und dadurch die Tendenz zur Konstitutionalisierung der Monarchie Anhänger gewinne. Unter dem Königtum Friedrich Wilhelms IV. nahm die von Gerlach beschriebene Tendenz noch zu. Die ganze Konfusion der Regierungs- und Gesetzgebungspraxis in den vierziger Jahren und die Rolle der Kamarilla ist bereits mehrfach beschrieben worden; der Schwerpunkt der Staatsleitung lag immer weniger im Staatsministerium, immer mehr im Kabinett[55].

Für die Stände mußte sich angesichts der unsicheren Grundlagen der Beteiligung an der Gesetzgebung die Frage stellen, welche Möglichkeiten für die Verbesserung und Stabilisierung ihrer Rechtsposition bestanden. Sie machten in dieser Richtung verschiedene Versuche, die aber allesamt recht hilflos wirkten und auch keinen Erfolg hatten. Der eine lief darauf hinaus, daß die Stände ihre Gutachten zu den Propositionen – desgleichen vielfach auch ihre Petitionen[56] – mit vollständigen Gesetzentwürfen begleiteten. Die Arbeitsbelastung der Stände, die innerhalb von wenigen Wochen ein ungeheures Pensum zu erledigen hatten, wurde dadurch weiter gesteigert[57]. Dahinter steckte das Selbstverständnis der Provinzialstände, ein vollwertiges Organ der preußischen Gesetzgebung zu sein, das bis in die Formulierung hinein seine Auffassungen der Staatsregierung nahezubringen habe. Zugleich lag in vollständig ausgearbeiteten Gesetzestexten eine ungleich höhere Verbindlichkeit für die Staatsregierung als in Gutachten, und auf die Verbindlichkeit kam es den Ständen an. Die Regierung wehrte sich gegen solche Tendenzen. Der König teilte den schlesischen Ständen gleich im Abschied auf den ersten Landtag mit, er halte es nicht für angemessen, daß ihm die meisten Vorschläge des Landtags „in Form ausgearbeiteter Gesetzentwürfe vorgelegt" worden seien[58]. Diese Belehrung wurde erteilt, obwohl die Entscheidungen des Landtags inhaltlich durchaus den restaurativen Erwar-

55 Hintze, Staatsministerium, S. 571; vgl. unten S. 515, ferner Huber, Verfassungsgeschichte 2, S. 482 f.

56 Vgl. z. B. Gesetzentwurf wegen Anlegung neuer Siedlungen in der Provinz Westfalen, vom westfälischen Landtag am 31. März 1843 beantragt: Verhandlungen Landtag Westfalen 1843, S. 187 f., ferner Entwurf einer allgemeinen Feldpolizeiordnung für die Provinz Westfalen, am 29. März 1843 beantragt: ebd., S. 197 ff.

57 Der rheinische Landtagsmarschall Fürst zu Solms meinte deshalb auch, „daß größere Werke der Gesetzgebung [wobei er das Strafgesetzbuch im Auge hatte] den Ständen nicht in ihrem ganzen Umfange, sondern nur in den wesentlichen Grundzügen mitgeteilt werden sollten": „Bemerkungen zu dem... Landtagsabschied für den diesjährigen rheinischen Provinziallandtag" für Friedrich Wilhelm IV., 18. Dez. 1843: Konz., FSLA. Lich., Konv. 86.

58 Rumpf 1, S. 35 f. Zu Bestimmungen der Geschäftsordnung des westfälischen Landtags erklärte die Immediatkommission für die ständischen Angelegenheiten kritisch, „daß eine Entwerfung von neuen Gesetzen durch den Landtag nicht in dem Sinn der Bestimmungen der ständischen Edikte läge, sondern daß die Stände, wenn sie dergleichen gesetzliche Bestimmungen für nötig erachteten, nur die Gründe dieser ihrer Ansicht und ihre Vorschläge im allgemeinen vorzutragen hätten": Protokoll der Kommission, 11. Jan. 1837: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 22 Bd. 1 Bl. 231–232.

tungen der Staatsregierung entsprachen. Es war eine konsequente, wenn auch besonders reaktionäre Fortentwicklung der Regierungsauffassung, wenn 1840 innerhalb der Ministerialverwaltung vorgeschlagen wurde, „den Provinzialständen statt völlig ausgearbeiteter Gesetzentwürfe nur Zusammenstellungen der Hauptbestimmungen der... Gesetze vorzulegen und sie bloß zur materiellen Begutachtung... aufzufordern". Das Ministerium spare dann die Zeit zur Formulierung der Gesetze bei Vorlage an die Stände, diese hingegen würden nicht veranlaßt, „ihre Zeit mit Fassungsmonitis, die ihre Sache nicht seien, zu verderben"[59].

Einen anderen Versuch zur Verbesserung und Stabilisierung der Stellung der Provinzialstände bildete der Antrag des rheinischen Landtags von 1830, den in den Landtagsabschieden „ausgesprochenen allgemeinen Vorschriften und Bestimmungen" Gesetzeskraft zu verleihen. Die Staatsregierung lehnte das mit dem formalen Einwand ab, daß jede Vorschrift mit Gesetzeskraft vollständig in der Gesetzsammlung veröffentlicht werden müsse. Dazu aber eigneten sich die Landtagsabschiede nicht, da sie größtenteils aus „Bescheiden, Bewilligungen und administrativen Anordnungen bestehen, welche in das Gebiet der Gesetzgebung nicht gehören"[60].

Untersuchungen über die Rolle und die Bedeutung der Provinzialstände für die Gesetzgebung haben zu berücksichtigen, daß es zwar Mehrheitsentscheidungen auf den Landtagen gab, daß diese aber durch Minderheits- und Separatvoten oder auch Voten nach einer Itio in partes abgeschwächt sein konnten. Die Staatsverwaltung hatte also einerseits in den Landtagen eine soziale Gruppe stark bevorzugt, sie hatte aber zur Vermeidung des massiven Konflikts, der sich im Landtag bei allzu weitreichender Ausnutzung dieses Vorteils ergeben hätte, den Rekurs nach oben zugelassen; sie hatte damit sich selbst als Ausgleichsinstanz eingeschaltet. Angesichts der Vielfalt unterschiedlich gewichtiger Meinungsäußerungen, die der Regierung von den Landtagen zugingen, bleibt zu klären, wie sie reagierte, wie sie in ihren Entscheidungen über Gesetzesvorhaben die Abstimmungen der Landtage berücksichtigte. Als Beispiel können die von 1834 bis 1836 stattfindenden Beratungen der Ministerien und des Staatsrats zum Gesetzentwurf über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westfalen aus dem Jahre 1836 dienen, einem Gesetzentwurf, der zwar an eine entsprechende Petition auf dem Landtag von 1826 anknüp-

59 Blomberg an [Innenminister Rochow] mit Referat entsprechender Vorschläge des Geheimen Oberjustizrats von Voß, 2. Dez. 1840: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 4 Bl. 72–73. Vgl. Rauer, Gesetzgebung 2, S. 211.

60 Rumpf 9, S. 261, 287 f. (Zitat umgeformt); vgl. Rauer, Gesetzgebung 2, S. 338; dazu Hubrich, Judikatur, S. 842 f. Am 21. März 1838 erklärte der Kronprinz in einem Votum für das Staatsministerium, daß 1. „die bindende Kraft der Landtagsabschiede auf die Provinzen zu beschränken sein wird, für die sie erlassen worden sind, und daß man als 2. ... bei dem Grundsatze wird stehen bleiben müssen, daß die allgemeinen dispositiven Vorschriften, welche auf den Antrag der Stände erlassen werden, durch besondere Verordnungen zu publizieren sind. Da die Landtagsabschiede eine Bescheidung der Stände einer bestimmten Provinz enthalten, so widerspricht es m. E. ebenso sehr der Absicht, in der sie erlassen werden, als ihrer Form, sie auch für andere Provinzen bindend zu erklären": Konz. (Voß), GStA. Berlin, Rep. 90 C Nr. 59/2 Bl. 198.

fen konnte, auf dem von 1833 aber keine gesetzliche Mehrheit gefunden hatte; vielmehr stimmten 39 Abgeordnete dafür, 26 dagegen. 15 Neinstimmen kamen von den Städten, 11 von den Landgemeinden – also immerhin die Mehrheit der 20 Vertreter des Standes, für den das Gesetz bestimmt war[61]. Formal war das Gesetz gescheitert; außerdem waren die Abänderungen, die der Landtag am Gesetzentwurf der Regierung vorgenommen und denen eine einfache Mehrheit dann zugestimmt hatte, gravierend. Dennoch ließ man das Gesetzesvorhaben nicht fallen, da es, wie unten näher auszuführen sein wird[62], der Stabilisierung des bäuerlichen Familienbesitzes gegen die Zersplitterung durch Erbteilungen dienen sollte und insofern eine zentrale Stellung im Programm der Restauration hatte.

Man fand Gründe, mit den Problemen, insbesondere dem der fehlenden gesetzlichen Mehrheit, fertig zu werden. Justizminister Mühler, der den neuen Entwurf des Erbfolgegesetzes im Staatsministerium einbrachte, diskutierte ausdrücklich die Mehrheitsproblematik. Die Lösung bestand in einer Zergliederung und letztlich Auflösung der Minorität, die im Landtag die gesetzliche Mehrheit für das Gesetz verhindert hatte. Unter Berufung auf einen Bericht des Oberpräsidenten Vincke und ein Separatvotum des Abgeordneten Schulze-Dellwig meinte Mühler, „a) daß der Minorität alle diejenigen zugerechnet worden sind, welche zwar die Erlassung einer bäuerlichen Erbfolgeordnung für ein dringendes Bedürfnis halten, auch mit den Hauptgrundsätzen einverstanden sind, jedoch diesem oder jenem Teile des ständischen Entwurfs aus besonderen Gründen nicht beistimmen, und b) daß in dem Stande der Landgemeinden die Mitglieder, welche dem Bauernstande angehören, für den Entwurf und nur die Mitglieder, welche aus Stadtbewohnern gewählt worden sind, sich gegen denselben erklärt haben". Daraus folgerte der Minister: „Es kann ... als feststehend angenommen werden, daß eine überwiegende Mehrheit der dabei Beteiligten mit der Grundidee des Entwurfs einverstanden ist"[63]. Die hier behauptete Mehrheit beruhte auf einer neuen Zählung der Stimmen. Den Jastimmen wurden auch die Neinstimmen hinzugezählt, die zwar gegen den ständischen Entwurf, aber für eine bäuerliche Erbfolgeordnung überhaupt gewesen waren. Außerdem wurden die Neinstimmen der in Städten wohnenden Abgeordneten aus dem Stand der Landgemeinden neu bewertet. Sie gehörten nun zu den „Nichtbeteiligten". Mühler verwandelte sie nicht in Jastimmen, sondern qualifizierte sie als nicht zu berücksichtigende Voten – er zählte sie nicht mehr mit. Man kann sich fragen, ob nach diesen Berechnungen überhaupt noch Neinstimmen gegen den Gesetzentwurf übrigblieben, die

61 Separatvotum des Schulzen Dellwig zur Erbfolgeordnung, 27. Dez. 1833: Kop., StA. Münster, Provinzialverband A III Nr. 1 Bd. 12 Bl. 708–710^{v}. Über die Beratungen auf dem Landtag vgl. Rumpf 11, S. 105 ff., ferner Köllmann, Harkort 1, S. 177 ff.

62 Vgl. S. 460 ff.

63 Vortrag Mühlers betr. den Entwurf einer Erbfolgeordnung für die bäuerlichen Besitzungen in der Provinz Westfalen, 18. Okt. 1835: Ausf., GStA. Berlin, Rep. 84a Nr. 9963 Bl. 118–118^{v}.

Zustimmung durch „eine überwiegende Mehrheit" ließ sich jedenfalls behaupten[64]. Immerhin ist zu erkennen, daß die Ministerialverwaltung die Fiktion einer gesetzlichen Mehrheit für das Erbfolgegesetz aufrechterhielt. Das Staatsministerium überreichte dem König den Entwurf mit der Erklärung, daß bei Mitzählung der Abgeordneten, die grundsätzlich mit dem Gesetz einverstanden seien und nur wegen abweichender Detailansichten mit Nein gestimmt hätten, „eine Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Stimmen vorhanden" sei[65]. Man erkannte die gesetzliche Mehrheit als formale Bedingung an, fand aber Wege, sich um die volle Bedeutung der Bedingung herumzumogeln. Die Ministerialverwaltung fragte nach der ständischen Zugehörigkeit der Stimmen, die Stände wurden nach „Beteiligten" und „Unbeteiligten" geschieden. Die Einheit des Landtags wurde also aufgelöst.

Die Willkür, die im Umgang mit dem Votum des Landtags herrschte, setzte sich im Verhalten der Ministerialbürokratie zum Gutachten des westfälischen Landtags fort. Eingriffe in den von den Ständen mit einfacher Mehrheit beschlossenen Wirkungsbereich des Gesetzes, die das Staatsministerium vorgeschlagen hatte, wurden zwar im Staatsrat wieder rückgängig gemacht. In einer anderen Kernfrage dagegen, der bäuerlichen Erbfolge, wich das schließlich in Kraft gesetzte Gesetz weit von den Wünschen des Landtags ab.

Nach dem ersten Entwurf der Staatsregierung sollte über die Auswahl des Anerben das Los entscheiden, „um nicht zu sehr in die Privatrechte einzugreifen"[66]. Eine Erbfolge nach den alten Erbfolgerechten hielt die Staatsverwaltung nicht für praktikabel, denn die Provinzialgerichte hatten berichtet, „daß eine große Zahl voneinander abweichender Bestimmungen" existiere und „daß die Erbfolgerechte zum großen Teil nicht auf geschriebenen Ordnungen sondern auf Observanzen" beruhen, welche „im Laufe der letzten Zeit zum Teil in Vergessenheit geraten sind ... Es würde ... durch Herstellung der älteren Erbfolgerechte eine nachteilige Rechtsungewißheit herbeigeführt werden"[67]. Der Landtag setzte dagegen an die erste Stelle die Entscheidung nach der „Ortsobservanz", da die Entscheidung durch Los oft gerade den Tüchtigsten ausschließe[68]. Wo diese Observanz fehle, sollten die Söhne vor den Töchtern, die Älteren

---

64 Geradezu demaskierend wirken neben den Kapriolen Mühlers die nüchternen Feststellungen über das Abstimmungsergebnis im Gutachten der Justizabteilung des Staatsrats. Sie zählte unter den zwanzig Stimmen des Standes der Landgemeinden allein sieben negative Separatvoten. „Ob die übrigen Mitglieder aus dem Stande der Landgemeinden und wie viele von ihnen für oder gegen den Entwurf gestimmt haben, ist aus dem ständischen Gutachten und den gedruckten Landtagsverhandlungen nicht zu entnehmen": 10. März 1836; Kop., GStA. Berlin, Rep. 80 Drucksachen Nr. 198 S. 26. Die Abteilung ging klugerweise auf die Frage der Mehrheitsbildung gar nicht ein.

65 12. Dez. 1835: Konz., GStA. Berlin, Rep. 84a Nr. 9963 Bl. 167–167v.

66 Votum des Justizministers Mühler betr. den Entwurf einer Erbfolgeordnung für die bäuerlichen Besitzungen in der Provinz Westfalen, 30. Juli 1834: Konz. (Alvensleben), GStA. Berlin, Rep. 84a Nr. 9962 Bl. 235.

67 Denkschrift zum Entwurf zur Vorlage im westfälischen Landtag: Kop., StA. Münster, Provinzialverband A III Nr. 1 Bd. 10 Bl. 255v–256.

68 Votum Mühlers, ebd., Bl. 235.

vor den Jüngeren den Vorzug haben. Justizminister Mühler berief sich dagegen auf Berichte der westfälischen Gerichte, also auf andere Gutachter neben den Ständen. Die westfälischen Bauern würden sich bei neuen Bestimmungen, „wenn sie den Verhältnissen angemessen sind, ... bald daran gewöhnen und um so zufriedener damit sein, wenn sie sehen, daß ihre Nachbarn sich in gleichen Verhältnissen befinden"[69]. Das Gesetz schuf dann folgende von dem ständischen Wunsch nach lokalem Gewohnheitsrecht völlig abstrahierende Regel: Unter den Söhnen gehen im Erbfall die, „welche sich der Landwirtschaft gewidmet haben, allen übrigen vor, namenthlich denen, welche die Eltern haben studiren oder zu solchen Gewerben haben vorbereiten lassen, die nicht mit der Landwirtschaft verbunden sind und auf dem platten Lande nicht betrieben zu werden pflegen". Und weiter: „Unter gleichen Verhältnissen erhalten diejenigen den Vorzug, welche militairdienstfähig befunden worden, und unter diesen wieder solche, welche ihren Militairpflichten wirklich genügt haben". Nur wenn diese Grundsätze nicht ausreichten, sollte der ältere dem jüngeren Sohn vorangehen. Die Bedeutung dieses Auswahlprinzips und sein politischer Stellenwert wird klar, wenn man sich vor Augen hält, daß bei den vom Gesetz betroffenen Bauernhöfen im Intestaterbfall früher der Gutsherr den Anerben auswählte. An seine Stelle trat die Auswahl durch eine Institution der Staatsverwaltung, die letztlich formal im Auftrage des Königs handelte[70]. Man meinte, so der Kritik der Stände begegnen zu können und an die Stelle der zufälligen Entscheidung durch Los eine solche gefunden zu haben, die den Tüchtigsten in den Besitz des Hofs bringe[71].

Es mochte angehen, die Erbfolge an die Bedingung der Ausbildung in Ackerbau und Viehzucht zu knüpfen, so daß der landwirtschaftlich ausgebildete zweite Sohn dem ein Gewerbe treibenden ersten vorging. Die Bedingung der Militärtauglichkeit und der abgeleisteten Militärdienstpflicht entsprach aber dem bäuerlichen Rechtsempfinden nicht. Man mußte wissen, daß hier der Widerwille und der Widerstand der Stände geradezu provoziert wurden[72]. Zudem stand die Bedingung der Militärdienstfähigkeit gar nicht im ersten Entwurf der Staatsregierung, der dem Landtag vorgelegt worden war; sie war den Ständen nicht zur Kenntnis gekommen, war von ihnen deshalb auch nicht begutachtet worden. Es ist deshalb zu fragen, wie sie überhaupt in das Gesetz hineingekommen ist.

Zuerst tauchte die Bedingung im Gesetzentwurf des Justizministeriums auf, der nach den Beratungen des westfälischen Landtags durch den Geheimen Justizrat Graf von Alvensleben ausgearbeitet worden war. Die Klausel stieß sofort auf die Kritik des Oberpräsidenten Vincke, dem der

69 Vortrag Mühlers, ebd., Bl. 133^{v}–134.

70 Diese Gedankenverbindung im Bericht des Oberlandesgerichtsvizepräsidenten Lent aus Münster über die Revision des bäuerlichen Erbfolgegesetzes, 1. Aug. 1840: Ausf., GStA. Berlin, Rep. 84a Nr. 9965 Bl. 153^{v}.

71 Votum Mühlers, ebd., Bl. 236.

72 Eine frühe Kritik gerade dieser Bestimmung: Sommer, S. 19 ff.

Entwurf zunächst vorgelegt worden war[73], dann auch auf die anderer Minister. Kamptz hielt es für das beste, wenn „das Gesetz womöglich zwischen dem den Ständen vorgelegten Entwurfe und dem von ihnen darauf ausgearbeiteten Vorschlag stehen bleibe. Die Aufnahme ganz neuer Vorschriften, wie die Rücksicht auf die Militärdienstpflicht möchte nicht zu befürworten sein...". Kamptz wie auch Rochow wollten dem Wunsche der Stände nach einem Rückgriff auf die Lokalobservanz, auf das frühere „Herkommen", stattgeben. Der Vorzug der Militärdienstfähigen in der Erbfolge wurde offensichtlich von allen Gutachtern – Brenn, Kamptz, Rochow und Maaßen – abgelehnt. Mühler blieb bei seinem Vorschlag, „da nach dieser Auswahl in der Regel der Kräftigste und Gesundeste der Söhne zum Stammhalter bestimmt wird und darin zugleich die Frage der körperlichen oder geistigen Fähigkeit ihre Lösung erhält, ohne daß es einer besonderen Untersuchung über die Körper- und Geistesgebrechen bedürfen würde. Es tritt aber auch noch eine sehr wichtige politische Rücksicht ein. Wer Militärdienst geleistet hat, behält immer eine Vorliebe für den Stand und die damit verbundenen Einrichtungen. Hat der Anerbe gedient, so wird er auch künftig seine Söhne dem Militärdienst widmen, er wird die Liebe zum König und zum Vaterland auf sie übertragen. Es wird daher durch die Bevorzugung der Söhne, welche gedient haben, ein festeres Band zwischen ihnen und dem Staate geknüpft; man kann im Fall der Not auf sie rechnen, und das ist viel wert!"[74] Das war eine Begründung, gegen die innerhalb der Staatsverwaltung – wenn sie erst einmal so ausdrücklich formuliert worden war – offenbar keine Einwände erhoben werden konnten. Das starke Gewicht des ideologischen Moments geht aus dem einzigen Kommentar hervor, den Mühler für die eindringlichen und sachlichen Vorbehalte hatte, die Vincke machte: „Preußen ist ein militärischer Staat"[75]. Das Staatsministerium ließ den Paragraphen in der vorgeschlagenen Fassung passieren. Der Staatsrat, der es bezüglich des Anwendungsbereichs des Gesetzes „gewagt" fand, über die Wünsche der Stände hinauszugehen, hatte nun keine Einwände. Ganz klar wurde so das Interesse des Staats dem der Stände übergeordnet: Der westfälische Bauer wurde nicht nur zum Erbhofbauern, sondern auch zum Wehrbauern hochstilisiert. Die Aversion gegen diese gesetzliche Regelung hat sich im Bewußtsein der Bauern noch bis zur Jahrhundertwende erhalten, obwohl das Gesetz schon viele Jahrzehnte nicht mehr gültig war[76].

73 Die Bestimmung erscheine „sehr hart...; die Notwendigkeit eines tüchtigen (wehrfesten) Arbeiters, besonders aus der Klasse von Bauernhöfen, welche Pferde halten müssen, aber nicht vermögen, einen fremden Knecht zu lohnen, veranlaßt und erfordert sehr häufig, daß ein solcher Sohn im Interesse des Staats und der Gemeinde mehr noch als der Familie bei der Aushebung übersehen wird; häufig kann dies auch wegen eines körperlichen Mangels, der zum Soldaten, nicht aber zum Arbeiten tüchtig macht, veranlaßt werden": Bemerkungen zum Entwurf einer bäuerlichen Erbfolgeordnung in Westfalen, mit Anschreiben für Mühler, 6. Okt. 1834; Ausf., GStA. Berlin, Rep. 84a Nr. 9962 Bl. 249.

74 Vortrag Mühlers, ebd., Bl. 138'–139.

75 Bleistiftnotiz im Vortrag Mühlers, ebd.

76 Sering 3, S. 67 Anm. 1. Vgl. Protokoll des Staatsministeriums, 17. Nov. 1835: GStA. Berlin, Rep. 84a Nr. 9963 Bl. 83.

Weiter unten wird das Vorgehen der Staatsregierung beim Gesetz über die bäuerliche Erbfolge im Zusammenhang der Restaurationspolitik zu beurteilen sein. Hier ist nur festzustellen, daß Staatsministerium und Staatsrat sich zwar mit den Auffassungen und Gesetzgebungsformulierungen der Stände befaßten, dann aber, wenn der Einwand der fehlenden gesetzlichen Mehrheit einmal außer Kraft gesetzt war, keine Scheu trugen, Änderungen am Entwurf vorzunehmen, wenn das nur zweckmäßig erschien. Es ist sogar die Argumentation nachweisbar, daß im Falle einer nicht vorliegenden Zweidrittelmehrheit die Staatsregierung völlig frei und ungebunden sei, ihre Gesetzentwürfe nach eigenen Zweckmäßigkeitserwägungen zu formulieren[77].

Wichtig war in den Beratungen des Staatsministeriums und des Staatsrats auch die Frage, wieweit in das Gesetz Regelungen aufgenommen werden durften, die der Entwurf für den Landtag überhaupt noch nicht enthalten hatte. Auch hier lag ein Problem, das mit der Stellung der Provinzialstände im Gesetzgebungsverfahren eng zusammenhing. Man hatte eigentlich keine Berechtigung, in den Eingangsworten des Gesetzes die Beteiligung der Stände zu behaupten, wenn Regelungen vorkamen, die diesen nie zur Beurteilung vorgelegen hatten. Dem entsprach etwa die Bemerkung von Kamptz, daß der endgültige Text des westfälischen Erbfolgegesetzes möglichst „zwischen dem den Ständen vorgelegten Entwurfe und dem von ihnen darauf ausgearbeiteten Vorschlag" liegen solle. Er setzte sich damit aber nicht durch[78]. Das gleiche Problem wurde 1845 zum Gegenstand einer Petition des westfälischen Landtags[79].

Grundsätzlich ist diese Frage beim Gesetz über „die Dismembration von Grundstücken und die Anlegung neuer Etablissements" in der Staatsregierung diskutiert worden, das wie das Erbfolgegesetz zum restaurativen Programm einer Stabilisierung und Revinkulierung des Grundbesitzes gehörte, anders als dieses aber nicht nur für eine, sondern für mehrere Provinzen gedacht war. Es erwuchsen aus dieser Situation die zusätzlichen Probleme einer Behandlung allgemeiner Gesetze in mehreren Landtagen, nämlich die Schwierigkeit, zwischen mehr oder weniger stark divergierenden Gutachten ausgleichen zu müssen. Darauf

77 Als Innenminister Arnim dem Staatsministerium vorschlug, den Einteilungsmaßstab für die Wähler nach der rheinischen Gemeindeordnung anders zu organisieren, als es der zuletzt befragte Landtag von 1843 gebilligt hatte, machten einige Minister Einwände geltend. Unter anderem brachten sie vor, daß eine Änderung wegen der Zustimmung der Stände nicht mehr möglich sei. Dagegen erklärte Arnim, daß eine Zustimmung mit gesetzlicher Mehrheit nicht vorliege, vielmehr habe eine „ansehnliche Minorität" von 29 Abgeordneten dagegen gestimmt. Er meinte, daß das Ministerium nur bei Erreichung der gesetzlichen Zweidrittelmehrheit an das Gutachten der Stände gebunden sei: K. Weber, S. 176 f.; Boberach, S. 100 f.

78 Vgl. oben S. 433.

79 Es wird eine Anweisung des König erbeten, „bei der Finalredaction solcher Gesetze, welche den Provinzial-Ständen vorgelegen haben, keine Bestimmungen" aufzunehmen, „worüber nicht die Provinzial-Stände gehört worden sind"; 31. März 1845: Verhandlungen Landtag Westfalen 1845, S. 88 f. Im Landtagsabschied behielt sich die Regierung eine Entscheidung darüber vor, ob „Veränderungen" an den Gesetzentwürfen so wesentlich sind, daß ein neues Gutachten der Stände notwendig erscheine: ebd., S. 206. Vgl. Rauer, Gesetzgebung NF. 2, S. 6.

äußerte ein Mitglied des Staatsrats, das Gesetz müsse noch einmal den Ständen vorgelegt werden, da es „großentheils auf ganz anderen Grundlagen beruhe als der frühere Entwurf und keineswegs den von den Provinzialständen damals erhobenen Monitis sich anschließe, sondern viel strengere Maßregeln beabsichtige, als die damals von den Ständen reprobirten"[80]. Der Antrag auf neue Beratung durch die Stände wurde aber von anderen Staatsratsmitgliedern nicht unterstützt und erledigte sich deshalb ohne Abstimmung. Immerhin wurde der König nun vorsichtig. Er teilte dem Staatsministerium mit, daß er den vom Staatsrat begutachteten Gesetzentwurf den Landtagen der betroffenen sechs östlichen Provinzen „zur Erklärung vorlegen" wolle. Nur wenn dagegen „ganz besondere Bedenken" bestünden, erwarte er einen Bericht[81].

Innenminister Arnim bemühte sich darauf, die Änderungen am Entwurf „als eine Vermittlung der sehr verschiedenen und abweichenden Vorschläge" der einzelnen Landtage und ihrer Kommissare darzustellen. Außerdem seien sie im Staatsministerium einstimmig und im Staatsrat bei einer Gegenstimme als zweckmäßig gutgeheißen worden. Weiter bestritt er, daß der Entwurf „in die bestehenden Rechtsverhältnisse materiell eingreife", wie im Staatsrat behauptet worden war. Schließlich nannte Arnim staatsrechtliche und politische Bedenken gegen eine erneute Beratung durch die Stände, die die ganze Problematik ihrer Beteiligung an der Gesetzgebung beleuchten. Danach sei bisher bei der „Anwendung und Auslegung" der Ständegesetze eine nochmalige Vorlage bei den Ständen nicht üblich gewesen. Ein gefährlicher Präzedenzfall entstehe, wenn ein Gesetzentwurf, „der den Ständen vorgelegen hat, deshalb ihnen nochmals vorgelegt werden soll, weil auf Grund des Gutachtens der Stände eine Umgestaltung desselben, mit Aufnahme einzelner neuen Bestimmungen, erfolgt ist. Die meisten unserer allgemeinen Gesetze sind auf diese Weise entstanden, aber niemals ist die Pflicht anerkannt worden, das Gesetz alsdann nochmals vorzulegen. Ich wüßte nicht, wie unsere ohnedies schon langsam und schwerfällig arbeitende Gesetzgebungsmaschine bei solchen Verfahren mit ihren Aufgaben einigermaaßen Schritt halten wollte, und ich glaube, daß wenn dies Prinzip als solches hingestellt werden sollte, große Verlegenheiten für die Regierung daraus entstehen könnten"[82].

---

80 Das im Protokoll des Staatsrats mit Namen nicht genannte Mitglied führte im Detail aus, „dahin gehöre die Bestimmung des neuen Gesetzes, welche die Gültigkeit des Vertrages unbedingt an die Aufnahme vor dem Hypothekenrichter knüpfe; ferner die Bestimmung, welche die vorgängige Berichtigung des Besitztitels vorschreibe, bevor der Eigenthümer eines Grundstücks eine Dismembration vornehmen könne. Der neue Gesetz-Entwurf stelle ferner über die Vertheilung der öffentlichen Lasten spezielle Grundsätze auf, welche der frühere Entwurf nicht enthalten habe und welche ebenfalls tief in die materiellen Rechte eingriffen": GStA. Berlin, Rep. 80 Drucksachen Nr. 335.

81 Friedrich Wilhelm IV. an Staatsministerium, 25. Juli 1844: erwähnt im Votum des Innenministers für das Staatsministerium, 24. Sept. 1844; Druck, GStA. Berlin, Rep. 84a Nr. 6541 Bl. 147.

82 Votum des Innenministers für das Staatsministerium, 24. Sept. 1844: ebd., Bl. 147.

Wenn die Staatsregierung mit den Gesetzentwürfen, die von einem Landtag begutachtet worden waren, rechtens so verfahren konnte, wie sie es für richtig hielt, dann bleibt zu prüfen, wie frei sie politisch in ihren Entscheidungen war. Damit ist die Frage nach der Macht im Staate und nach der Rolle der Provinzialstände im politischen System der preußischen Monarchie des Vormärz gestellt. Konnten die Stände, soweit sie Gegenpositionen zur Staatsregierung bezogen, sich eventuell auf politische Kräfte außerhalb des Landtags stützen, die ihren Gutachten Nachdruck verschafften und der Unverbindlichkeit der Gutachten zu einer verstärkten Wirkung verhalfen? Das Beispiel des westfälischen Erbfolgegesetzes und die Behendigkeit, mit der die Staatsverwaltung die Verbindlichkeit der ständischen Gutachten entkräftete, ist Ausdruck der ständischen Ohnmacht und Schwäche. Dagegen gibt es einige, allerdings nicht sehr häufige Beispiele, wo die Stände im Zusammenspiel mit der öffentlichen Diskussion eine Gegenmacht gegen die Staatsregierung aufbauen konnten, die dieser einen gewissen Respekt abnötigte.

Ein Beispiel ist das Ehegesetz, das Ende Februar 1842 – gleichzeitig mit der Ernennung Savignys zum Minister für die Gesetzgebung – vom König auf die Agendaliste gesetzt worden war; seine Absicht war, für „die Entfernung der den Lehren des Christentums widersprechenden Grundsätze und würdigere Formen für das Eheprozeßverfahren" zu sorgen[83]. Besonderen Einfluß auf die Formulierung des Entwurfs hatte Ernst Ludwig von Gerlach. Seine Vorstellungen gingen dahin, elf der Scheidungsgründe, die das Allgemeine Landrecht vorsah, aufzuheben, die Scheidung erst nach langer Trennung der Gatten zuzulassen und den Ehebruch auch ohne Antrag des verletzten Gatten zu bestrafen. Der Gesetzentwurf erschien bald nach der Vorlage im Staatsministerium in der Presse[84] und entfachte eine erregte politische Diskussion, der sich auch die Ministerien und der König nicht entziehen konnten. Es hieß, das aufklärerische Erbe Friedrichs des Großen werde preisgegeben, der König wolle die Unauflöslichkeit der Ehe einführen. Friedrich Wilhelm IV. überwies den Entwurf nach den Beratungen im Staatsministerium an den Staatsrat, der sich ab Januar 1843 fünf Monate lang mit dem Text beschäftigte. Die öffentliche Diskussion ging indessen weiter, und es wurde immer deutlicher, daß die Landtage das Gesetz nicht passieren lassen würden. Außerdem versicherten die Landtagsabschiede von 1843, daß das Gesetz den Ständen vorgelegt werde, wenn es Bestimmungen enthalte, über die sie verfassungsgemäß ihr Gutachten abzugeben hätten. Im Staatsministerium ging man davon aus, daß hier besonders der materielle Teil des Gesetzentwurfs im Gegensatz zum formellen gemeint war[85].

---

83 Vgl. Stoll 3, S. 6 ff.; Treitschke, Geschichte 5, S. 244 ff.; Stölzel 2, S. 517 ff., 531, 538 f., 542 f.

84 Erstveröffentlichung in der „Rheinischen Zeitung", 20. Okt. 1842: Kruchen, S. 91 mit Anm. 1. Nachdruck bei Prutz 2, Anhang S. LXXXIV.

85 Protokoll des Staatsministeriums, 5. März 1844: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 90a Abt. B III 2b Nr. 6 Bd. 47 Bl. 147 ff.

Der König, der das Ehegesetz als seine eigene Sache betrieben hatte, war schließlich gezwungen, den in der öffentlichen Diskussion geäußerten Widerspruch zur Kenntnis zu nehmen. Zu Gerlach äußerte er, wenn er das Gesetz jetzt den Ständen vorlege, werfe er „es in einen Abgrund"[86]. Die Konsequenzen zog er in der Sitzung des Staatsministeriums vom 15. April 1844, wo er ausführte, „bei dem Zustande der öffentlichen Meinung ... seien von seiten der Landtage ... ungünstige Erklärungen zu besorgen". Weiter hieß es im Protokoll: „S[ein]e Majestät würden nun zwar durch solche Erklärungen sich nicht bewegen lassen, das Gesetz jemals aufzugeben. Allein eine solche Maßregel sei dennoch mit Bedenken und Schwierigkeiten verknüpft". Der König wolle daher den verfahrensrechtlichen Teil des Entwurfs vorweg und ohne ständische Mitwirkung in Kraft setzen, den materiellen dagegen „auf dem Wege der Literatur ... veröffentlichen" und dann zunächst die Berichte der Obergerichte über das verbesserte Verfahren abwarten. Es werde von den Erfahrungen, „vielleicht auch von den Anträgen der Synoden abhängen, wie und zu welcher Zeit der materielle Teil, vielleicht stückweise, den Ständen zur Begutachtung vorzulegen sei". Das Staatsministerium stimmte zu, mit Ausnahme von Graf Arnim, der grundsätzlich der Meinung war, daß das ganze Gesetz den Ständen vorzulegen sei[87]. Mit anderen Worten: Die Provinzialstände hatten die Einführung eines vom König unbedingt gewollten Gesetzes verhindert. Am 28. Juni 1844 wurde darauf der kleinere, prozeßrechtliche Teil des Gesetzes als Verordnung über das Verfahren in Ehesachen in Kraft gesetzt, der nach herrschender Lehre nicht zur Kompetenz der Provinzialstände gehörte[88].

Ein anderes Beispiel ist der Fall der rheinischen Gemeindeordnung, die 1845 erlassen wurde. Die Vorarbeiten für dieses Gesetz reichten bis zum ersten Landtag Mitte der zwanziger Jahre zurück, sie sind von der Ministerialverwaltung in immer neuen Anläufen mit großer Energie betrieben worden. Ging es ihr doch darum, die durch die französische Gesetzgebung bewirkte Gleichstellung von Stadt und Land wieder rückgängig zu machen und damit die ständische Trennung beider Sozialbereiche parallel zur sozialen Gliederung der Provinzialstände zu restaurieren. Denn in dem Fortbestehen der Gleichheit von Stadt und Land wurde eine Gefährdung der Ständeverfassung gesehen, „die auf diese Gliederung gegründet ist"; anders werde der Ständeverfassung „die Bedingung

86 20. Mai 1844: J. v. Gerlach 1, S. 349. Weitere Aufschlüsse über Diskussionen innerhalb der Ministerialverwaltung zur Vorlage des Ehegesetzes in den Landtagen im Schreiben Brünnecks an Alfred von Auerswald, 4. Jan. 1843: Herre, S. 365.

87 Protokoll des Staatsministeriums: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 90a Abt. B III 2b Nr. 6 Bd. 47 Bl. 343 ff. Mit den Schwierigkeiten, den Rückzug des Königs zu kaschieren, befaßten sich die Sitzungen des Staatsministeriums vom 22. und 23. April 1844, ebd., Bl. 351 ff., 358 ff. Arnim nahm die Entscheidung des Königs über die Teilung des Ehegesetzes zum Anlaß, seine Entlassung als Innenminister zu erbitten: Arnim an Friedrich Wilhelm IV., 17. Mai 1844: Ausf., ZStA. Merseburg, HA. Rep. 50 J Nr. 58 Bl. 37–40. Er befürchtete, daß bei den Ständen der Eindruck entstehe, man umgehe die ihnen zugesicherte Mitwirkung beim Ehegesetz. Daß er recht hatte, belegt ein in der Ständekurie des Vereinigten Landtags verabschiedeter Antrag: Bleich, Landtag 4, S. 2255.

88 Gesetzsammlung 1844, S. 183; vgl. Stölzel 2, S. 544 f.

ihres lebendigen Fortbestehens entzogen"[89]. Kamptz erwartete als Folge des Fortbestehens der einheitlichen Kommunalverfassung einen Umsturz, die Bildung eines neuen Standes der „gesamten Kommunen" und letztlich eine „Repräsentation nach Kopfzahl"[90]. Das liberale Bürgertum hingegen strebte mit der rechtlichen Gleichstellung von Stadt und Land ganz klar auch die ökonomische Annäherung und Angleichung an[91]. Die Einführung einer neuen Gemeindeordnung in der Rheinprovinz hatte also eine zentrale, wenn auch provinziell begrenzte Funktion in der Politik der Restauration.

Zunächst hatte die Regierung mit ihren Plänen auf dem ersten Landtag Erfolg gehabt und die Zustimmung zu getrennten Kommunalordnungen erreicht, obwohl sie nach eingehenden Meinungsforschungen unter der Bevölkerung selbst die Hoffnung auf die Durchsetzbarkeit bereits aufgegeben hatte[92]. Sie wollte den unerwarteten Vorteil nicht in Frage stellen und widersetzte sich deshalb einer erneuten Vorlage des bearbeiteten Entwurfs im Landtag. Da die öffentliche Diskussion, provoziert durch die Zustimmung des ersten Landtags zu getrennten Gemeindeordnungen, aber immer mehr anschwoll, sah sich die Regierung gezwungen, von ihrem Plan abzugehen; sie mußte dem Landtag von 1833 einen Entwurf vorlegen. Da er getrennte Ordnungen für Städte und Landgemeinden vorsah, lehnten die Provinzialstände ihn nun mit überwältigender Mehrheit ab – mit 66 gegen drei Stimmen bei fünf Enthaltungen.

Das Detail des Ringens um die rheinische Gemeindeordnung, das in der folgenden Zeit sowohl in den staatlichen Behörden als auch in der rheinischen Publizistik stattfand, kann hier nicht weiter erörtert werden. Der König bekam die öffentliche Diskussion persönlich zu spüren, als er im Herbst im Rheinland einen Besuch machte[93]. Anläßlich der Ende 1842 nach Berlin einberufenen Vereinigten Ausschüsse lud die Regierung die anwesenden rheinischen Abgeordneten zu einer besonderen Versammlung wegen der Gemeindeordnung ein. Es kam zu einer massiven Konfrontation mit Innenminister Arnim, insbesondere wegen der den Städten gewährten Erlaubnis, die Revidierte Städteordnung anzunehmen, ferner wegen der den Gemeindeversammlungen versagten Wahl der Bürgermeister und der Bevorrechtigung der Rittergutsbesitzer, schließlich wegen der Forderung nach Öffentlichkeit der Gemeindeversammlungen

89 Votum Rochows für das Staatsministerium, 11. Nov. 1841: K. Weber, S. 144 mit Anm. 290. Vgl. allgemein zur Gemeindeordnung Boberach, S. 45 ff.

90 K. Weber, S. 140.

91 Geschichte, S. 97 f. Vgl. ebd., S. 98: Daß „das Bestreben, den Gewerbebetrieb wieder den Städten zuzuführen, ein offenes und deutliches sey, ergibt nicht allein das Gesetz über die Anordnung der Provinzialstände, worin den Deputirten der Städte die Vertretung des Gewerbes zugesprochen ist, sondern auch das in seinen Grundzügen bekannt gewordene, zur Verkündigung fast reife und vielleicht nur durch den Widerspruch der Rheinprovinz gegen die [Revidierte] Städteordnung bisher zurückgehaltene Gewerbepolizeigesetz, dessen Basis die Bildung von Gewerbekorporationen ist, die ohne Zweifel ihren Sitz in den Städten haben werden und vielleicht geeignet sind, die Gewerbe von dem Lande nach und nach in die Städte zurückzuführen."

92 Vgl. oben S. 219 ff.

93 K. Weber, S. 150 ff.

oder wenigstens der Gemeinderechnungen. Die Abgeordneten erbaten eine erneute Vorlage des Gesetzentwurfs im Provinziallandtag[94]. Darauf wurde der Entwurf einer Gemeindeordnung 1843 erneut dem Landtag vorgelegt, wieder bestimmten weitreichende liberale Forderungen die Diskussion unter den Abgeordneten[95]. Das Ergebnis war so, daß Oberpräsident von Schaper es „als ein Glück" bezeichnete, „daß der Landtag nur beratende Stimme habe und die Entscheidung in höherer Hand liege"[96]. Am 23. Juli 1845 endlich, nach neuen Beratungen innerhalb der Ministerialverwaltung, wurde eine Gemeindeordnung zum Gesetz erhoben, die sowohl für städtische als auch ländliche Kommunen galt[97].

Die Rolle der Provinzialstände im Gesetzgebungsverfahren bei der rheinischen Gemeindeordnung war eine Ausnahme in zweifacher Hinsicht. Außergewöhnlich war die dreimalige Vorlage im Landtag, wobei die informelle Vorlage in einer Versammlung der rheinischen Abgeordneten auf der Tagung der Vereinigten Ausschüsse und die Versammlung der rheinischen Städteabgeordneten 1831 noch hinzugezählt werden könnte[98]. Üblich war nur die einmalige Vorlage eines Gesetzentwurfs, der dann die abschließende Beratung im Staatsministerium und eventuell im Staatsrat folgte. Außergewöhnlich war auch die Durchsetzung der Wünsche der öffentlichen Meinung des Rheinlands, insbesondere der Ablehnung einer ständischen Trennung zwischen Stadt und Land in der Kommunalverfassung. Sie übte einen Druck auf die Abgeordneten und auf die Staatsregierung aus, der zur wiederholten Vorlage des Entwurfs und in wichtigen Punkten, wenn auch bei weitem nicht in allen, zu einer Berücksichtigung ihrer Forderungen führte. Voraussetzung war aber die starke Mobilisierung der öffentlichen Meinung, und das traf im Vormärz in dieser Stärke nur in einzelnen Fragen der Gesetzgebung und nur in einer Provinz wie dem Rheinland zu. Immerhin zeigt das Beispiel, daß der Aufbau einer außerparlamentarischen Machtposition dem Landtag politischen Einfluß geben konnte, der weit über seine rechtliche Kompetenz hinausreichte. –

Von allen Rechten, die die Landtage hatten, ist das der Petition als das wichtigste bezeichnet worden[99]. Ein Grund für diese Einschätzung liegt darin, daß Petitionen in eminenter Weise auf den Kontakt des Landtags mit der Öffentlichkeit gegründet waren. Während die Propositionen den Landtagen erst zu Beginn der Sitzungen vorgelegt wurden, also von den Abgeordneten ohne Kommunikation mit ihren Wählern oder gar der Öffentlichkeit geprüft werden mußten, war für Petitionen festgelegt, daß

94 Zu den Vereinigten Ausschüssen unten S. 559 ff.

95 K. Weber, S. 160. Ebd., S. 162 f. auch Pläne der Ministerialverwaltung, ihre Überlegungen und Motive bei der Gemeindeordnung publizistisch durch einen Artikel in der Staatszeitung zu vertreten.

96 An Arnim, 17. Aug. 1843: K. Weber, S. 171 mit Anm. 366.

97 Gesetzsammlung 1845, S. 523; Engeli-Haus, S. 284–309.

98 Dazu oben S. 375.

99 Landrat Freiherr von Vincke in der Sitzung des westfälischen Landtags, 24. März 1843: Protokolle Landtag Westfalen 1843, S. 177.

mit ihrer Einbringung die Abgeordneten von den einzelnen Ständen beauftragt werden konnten[100]. Eingeschränkt war dieses Petitionsrecht von vornherein durch die Bestimmung, daß Bitten und Beschwerden „nur aus dem besondern Interesse der Provinz und der mit ihr verbundenen einzelnen Landestheile hervorgehen" durften[101]. Diese Restriktion konnte aber nur begrenzt wirksam werden, da das besondere Interesse ein dehnbarer Begriff und das besondere Interesse der Provinz oft mit dem allgemeinen der Monarchie identisch war. Der preußische Landtag von 1841 konnte sich also für die Einrichtung eines Handelsministeriums einsetzen, indem er sich an einen Antrag der Handelsältesten von Danzig anschloß, die sich über die den Handel mit Kartoffelstärke störende Steuerpraxis beschwert hatten. Die Kaufleute warfen dem Finanzministerium mangelnde Kenntnis der Bedürfnisse von Handel und Gewerbe vor und forderten deshalb ein Fachministerium[102]. Der Antrag fand Ablehnung, da sich die Regierung gerade auf allgemeine Rücksichten berief, die bei Organisation der Zentralverwaltung den Vorrang haben müßten und daher eine ständische Kompetenz ausschlössen[103]. Auch auf Petitionen zur Einrichtung von Reichsständen wurde mit dem Argument reagiert, daß Bitten der Stände nur aus dem Provinzialinteresse hervorgehen dürften. Wie fragwürdig eine solche Begründung war, wies Freiherr vom Stein nach, der als Landtagsmarschall einen Reichsständeantrag der westfälischen Stände zu vertreten hatte: Natürlich könnten sich „westfälische Stände nicht für ein schlesisches Interesse... verwenden, aber das Recht, Bitten einzureichen, die ihr Interesse als Teil des Ganzen und mittelbarerweise auch das Interesse des Ganzen betreffen, kann ihnen nicht verweigert werden". Stein konnte zahlreiche Fälle aufzählen, wo derartige Beschwerden der Stände durchaus von der Staatsregierung angenommen worden waren[104]. Er kritisierte damit, daß die Reaktion der Staatsregierung auf Petitionen, die das Interesse der Provinz als Teil des Ganzen betrafen, jeweils nach politischer Zweckmäßigkeit erfolgte.

Die Ständegesetze verbanden das Recht der Wähler eines Standes, ihren Abgeordneten mit der Einbringung von Petitionen zu beauftragen, mit dem Verbot von Instruktionen[105]. Bei den Petitionen war demnach, gleichsam als Ausnahme vom Instruktionsverbot, ein kleiner Bereich des legalen politischen Kontakts zwischen Wählern und Abgeordneten geblieben. Er bildete zugleich eine Sphäre von Öffentlichkeit, die mit den Petitionen den Landtag beeinflußte, während die Öffentlichkeit ihrerseits

---

100 Vgl. oben S. 193.

101 Z. B. GPS. Brandenburg, § 49.

102 10. März 1841: Protokolle Landtag Preußen 1841, S. 34 ff.; Rumpf 19, S. 418 ff. Zu ähnlichen Anträgen anderer Landtage unten S. 580 f.

103 Rauer, Gesetzgebung 2, S. 316. Vgl. die Erneuerung des Antrags der preußischen Provinzialstände, 28. März 1843: Protokolle Landtag Preußen 1843, S. 116 f. Sonderbestimmungen für „individuelle Bitten und Beschwerden", also solche, die einen Stand nicht allgemein betreffen: Rauer, Gesetzgebung 2, S. 316 f.

104 Stein an Anton Graf von Stolberg-Wernigerode, 8. Febr. 1831: Botzenhart–Hubatsch 7, Nr. 940.

105 So etwa GPS. Brandenburg, § 52.

durch die Art der Behandlung von Petitionen im Landtag auch wieder Reflexe empfing. Die Staatsregierung hat sich den Konsequenzen dieser Situation, so gern sie sie später vermieden hätte, nicht entziehen können. Sie legalisierte 1843 sogar die Praxis, daß für den Eingang von Petitionen im Landtag ein Schlußtermin öffentlich bekanntgegeben werden durfte[106]. Schon früh, im Jahre 1829, erklärte sie sich außerdem damit einverstanden, daß die Stände durch ihren jeweiligen Abgeordneten informiert wurden, wenn eine von ihnen gewünschte Petition im Landtag nicht berücksichtigt worden war[107]. Die Staatsregierung versuchte aber so weit wie irgend möglich, die Petitionen, in denen es ja in hohem Maße um Kritik an Unzulänglichkeiten und Übergriffen der Bürokratie oder um Kritik an der Rechts- und Gesellschaftsordnung ging, nicht zum Instrument der Opposition werden zu lassen. Daher vor allem das Bestreben, sie als Handlung einzelner Staatsbürger zu dulden, jede breitere Öffentlichkeit und politische Kommunikation aber zu unterbinden; die Petition von einzelnen wurde akzeptiert, nicht dagegen die von mehreren, insbesondere wenn die Unterschriften systematisch gesammelt waren und dadurch der Tatbestand der sogenannten „Kollektivpetition" erfüllt war. Grundlage für die Eingaben einzelner stellte das Publikandum vom 14. Februar 1810 dar, durch das die Form von Eingaben festgelegt wurde[108]. Vorbehalte gegen die von mehreren ausgehenden Petitionen, die sich bis ins 18. Jahrhundert zurückverfolgen lassen, sind dann in einer Kabinettsordre an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 11. Mai 1824 erkennbar, welche verbot, andere Gemeinden zur Beteiligung an Petitionen aufzufordern. Sie enthielt aber noch keine Strafbestimmungen. Schärfere Maßnahmen zur Beschränkung von Kollektivpetitionen wurden gegen Ende der dreißiger Jahre angestrebt, nachdem zwei derartige Petitionen die Aufmerksamkeit erregt hatten: Im Sommer 1838 reichten die Bauernschaften des Kreises Lübbecke eine Petition wegen der Jagdgerechtigkeiten beim König ein, Anfang 1839 zahlreiche katholische Bürger von Köln eine solche wegen der Inhaftierung des Erzbischofs Droste-Vischering. Beide Petitionen betrafen kontroverse Fragen der Innenpolitik und erregten den Monarchen so sehr, daß er in beiden Fällen vom Innenminister Strafbestimmungen verlangte, bei denen „Kollektivpetitionen und die Sammlung von Unterschriften zu solchen" untersagt würden[109].

---

106 Protokolle Landtag Westfalen 1843, S. 144 f., ferner Rauer, Gesetzgebung 2, S. 317. Zur Diskussion über Schlußtermine in anderen Landtagen, Rauer, Gesetzgebung NF. 2, S. 159 f.

107 Doch durfte sich die Mitteilung nicht „auf ganze über diese Angelegenheit gepflogenen Verhandlungen erstrecken und muß die Mitteilung des von dem Ausschuß darüber erstatteten Gutachtens durchaus dabei ausgeschlossen bleiben": Staatsministerium an Oberpräsident von Bassewitz, 14. April 1829; Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 22 Bd. 1 Bl. 53–54. Vgl. Rauer, Gesetzgebung 2, S. 13.

108 Gesetzsammlung 1806–1810, S. 641. Zum Begriff und zur liberalen Einschätzung von Kollektivpetitionen vgl. Art. Petition, Adresse, Beschwerde, Vorstellung, Petitionsrecht, in: Rotteck–Welcker 12, S. 465 (C. Th. Welcker).

109 Der König forderte schon am 8. März 1831 in einem Schreiben an die Minister Schuckmann und Brenn das Einschreiten gegen die Gutsbesitzer des Regenwaldeschen Kreises,

Der im Frühjahr 1839 von Innenminister Rochow dem Staatsministerium vorgelegte Gesetzentwurf offenbarte die Schwierigkeit, in der sich die Ministerialverwaltung befand. Der Innenminister hielt es nicht für möglich, das Petitionsrecht selbst im Sinne des Königs durch ein „Prohibitivgesetz" zu beschränken. Er hatte auch große Sorge, „durch Inhalt oder Fassung" des Gesetzes die Aufmerksamkeit erst richtig zu erregen. Die Gegner der Regierung würden „dadurch eine willkommene Gelegenheit erhalten, in gehässiger Weise die Aufregung zu übertreiben und die Verordnung als eine Gewaltmaßregel zu bezeichnen, durch welche das Volk zum Schweigen gebracht werden solle". Das Innenministerium zog daher vor, nicht direkt gegen die Kollektivpetitionen vorzugehen, sondern an das Publikandum von 1810 anzuknüpfen und gewisse Formalien einzuführen, die bei solchen Petitionen „bei Vermeidung von Strafe zu beobachten seien". Der Entwurf der Kabinettsordre enthielt daher folgende Bestimmungen. Korporationen und Gesellschaften durften Petitionen „in ihren Angelegenheiten" nur „in ordnungsmäßiger Versammlung" beschließen und unterzeichnen. Einzelpersonen, die „ein gemeinschaftliches Interesse" verband, durften, wenn sie die Zahl fünf überschritten, eine Petition nur „vor einem Notar oder dem Gerichtshalter oder der Polizeibehörde des Orts gleichzeitig" vollziehen. Die der Unterschriftsleistung beiwohnenden Beamten hatten die Pflicht, „ihre Mitwirkung zu versagen, wenn der Inhalt der Eingabe gesetzwidrig" war. „Alle in anderer Weise zustandegebrachten Kollektivvorstellungen sind so wie das Einsammeln von Unterschriften zu denselben verboten", Unterschriftensammler und -leistende wurden mit Geld- oder Gefängnisstrafen bedroht. Mit dieser Vorschrift werde, wie Rochow dem Staatsministerium mitteilte, „alles Umhertragen und Sammeln abgeschnitten" und die Korrektheit der Unterschriften unter Kontrolle gestellt. Außerdem reflektierte man auch die menschliche Trägheit; denn wenn alle Interessenten zu einer Stunde vor einem Beamten erscheinen sollten, so würde „teils die mit der Form verbundene Unbequemlichkeit, teils die Zeit, welche den einzelnen zu besonnener Überlegung gelassen wird, die Bereitwilligkeit der Mehrzahl zu unterschreiben rückgängig machen"[110].

Die Diskussion in der Ministerialverwaltung macht deutlich, wie versucht wurde, Petitionen außerhalb der Provinzialstände zu erschweren. Im Rahmen der Ständegesetze gab es keine Vorschriften der eben genannten Art, es gab aber die gleichen Vorbehalte und insgesamt die gleiche Tendenz, dem Petitionswesen seinen dynamisierenden, Öffent-

---

die durch eine Kollektivpetition den Landschaftsrat von Hagen in seinen Beschwerden bezüglich der Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse auf seinem Gut unterstützt hatten: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 10 Bl. 34.

110 Votum Rochows zur Beratung des Staatsministeriums „über eine Verordnung wegen der Kollektiveingaben", 9. März 1839: Kop., GStA. Berlin, Rep. 90 C Nr. 7 Bl. 136–137'. Dabei Entwurf einer Kabinettsordre, die in der Gesetzsammlung veröffentlicht werden sollte, ebd., Bl. 138–143'. Der Vorschlag Rochows sollte auf der Sitzung des Staatsministeriums am 19. März 1839 behandelt werden: Rochow an Voß, 10. März 1839; ebd., Bl. 135. Der weitere Fortgang der Sache ist in der Akte nicht dokumentiert.

lichkeit und politisches Räsonnement schaffenden Charakter zu nehmen. Die Methode der Restriktion war die gleiche, nämlich eine Verschärfung der Formalien. So beharrte die Staatsregierung auf Einhaltung der Vorschrift, daß Petitionen „lediglich durch die Abgeordneten des Standes und Distrikts, zu dem die Bittsteller gehören, eingebracht, nicht aber an den Landtag in seiner Gesamtheit adressiert werden" dürften[111]. Auf dem rheinischen Landtag entwickelte sich trotz dieser schon früh erlassenen Vorschrift die Gewohnheit, daß Petitionen aller Art an den Landtag gelangten und im Vorzimmer des Sitzungssaales ausgelegt wurden. Jeder Abgeordnete konnte dann diejenigen, die er für geeignet hielt, zu den seinigen machen und sie im Plenum vortragen. Wurde die Petition unterstützt, kam sie zur Bearbeitung in einen Ausschuß und dann zur Verabschiedung noch einmal ins Plenum[112]. Ähnliche Regelungen bestanden wahrscheinlich auf dem schlesischen und preußischen Landtag, jedenfalls legt das eine Korrespondenz des Innenministeriums über die Geschäftsordnungen der beiden Provinzen nahe[113]. Die Landtage wurden auf diese Weise grundsätzlich für alle Petitionen geöffnet; diese kamen zur Verhandlung, soweit sie von den Abgeordneten für wichtig und sinnvoll gehalten wurden. Die Regelung war so geschickt getroffen, daß der Regierung kaum eine Möglichkeit zum Einschreiten blieb[114]. Sie war gezwungen, die Entstehung von Petitionen außerhalb des Landtags zu verhindern, ein schwieriges Geschäft, da nun mit Zensur- und anderen Repressivmaßnahmen gearbeitet werden mußte[115].

Eine andere Vorschrift, auf deren Einhaltung die Regierung achtete, war schon im Ständegesetz selbst verankert: daß nämlich Petitionen von einem Landtag nur dann wiederholt werden durften, „wenn wirklich neue Veranlassungen oder neue Gründe" eingetreten waren[116]. Freiherr vom Stein hat die Schärfe beklagt, mit der diese Bestimmung angewendet wurde, z. B. indem neue Gründe für die Wiederholung einer Petition

---

111 Staatsministerium an Oberpräsident Vincke, 13. Dez. 1828: Steffens, Hüffer, S. 258 mit Anm. 169. Dazu Stein an Hüffer, 4. Dez. 1830: Botzenhart–Hubatsch 7, S. 975. Rauer, Gesetzgebung 2, S. 318.

112 Vgl. oben S. 349 mit Anm. 27.

113 Innenminister Arnim an die Oberpräsidenten Merckel und Bötticher, 25. Jan. 1845: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 10 Bl. 174–182'.

114 Zur Praxis des Landtags meinte am 23. Mai 1843 Oberpräsident Schaper in einem Schreiben an Innenminister Arnim, daß er es für richtiger halte, wenn der Landtag auf solche „in ungesetzlichem Wege übergebenen Petitionen gar nicht einginge ...". Er teile indessen die Meinung des Landtagsmarschalls, daß ein Einschreiten gegen den bestehenden Brauch „den allerungünstigsten Eindruck auf die Versammlung" machen „und selbst die Gutgesinnten dem Gouvernement entfremden" werde. Die Änderung würde nur zur Folge haben, daß die Petitionen dann auf einem anderen Weg in den Landtag gelangten: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 10 Bl. 107–108'. In einer Stellungnahme Innenminister Arnims zur Geschäftsordnung des rheinischen Landtags vom 18. Jan. 1845 für Oberpräsident Schaper wird dann das Auslegen der an den Landtag „direkt gerichteten Schreiben" als illegal bezeichnet: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 10 Bl. 172'.

115 Dazu unten S. 587 f.

116 Z. B. GPS. Brandenburg, § 50.

kurzerhand „für bereits angeführte alte erklärt wurden". Er beantragte auf dem westfälischen Landtag von 1830 eine Modifikation der Bestimmung, die aber von der Staatsregierung abgelehnt wurde[117].

Das Instrument der Petition war zweifellos für die im Verhalten zur Öffentlichkeit ganz unsichere und nervöse Staatsverwaltung eine erhebliche Belastung. Schon der erste rheinische Landtag verabschiedete mehr als 100 Petitionen, die den Oberpräsidenten von Ingersleben in der Zeit vom 9. bis 19. Januar 1827 zu etwa 80 Berichten an die Berliner Zentrale zwangen. Ingersleben hatte danach den Eindruck, daß man in den Ministerien „mit den Akten in volle Verwirrung" geraten sei[118]. Der Widerwille der Staatsverwaltung gegen die ihnen auferlegte Rechtspflicht zur Beantwortung der Petitionen äußerte sich teils als verletzender Lakonismus, teils als herablassende Belehrung in den Landtagsabschieden; beide Formen beleidigten Abgeordnete und Wähler und erregten in den vierziger Jahren den Spott der selbstbewußter gewordenen Öffentlichkeit. Nach dem preußischen Landtag von 1843 hieß es in einem Brief an Theodor von Schön, man sei „auf die Redensarten neugierig", mit welchen die Petitionen zurückgewiesen würden[119]. Die Gefährlichkeit der ständischen Petitionsberechtigung für die Regierung wurde sichtbar, als in den vierziger Jahren die oppositionelle Stimmung in der Öffentlichkeit zunahm und parallel dazu die Menge der in den Landtagen vorgetragenen Petitionen wuchs[120]. Die Identifikation des Landtags mit den dominierenden Strömungen der öffentlichen Meinung machte diesen so stark, daß die einmal von ihm adoptierten Petitionen zu politischen Äußerungen wurden, denen sich die Regierung nicht einfach entziehen konnte.

Neben den Petitionen gab es die Äußerung der Provinzialstände in Form von Adressen. Sie hatten eine sehr wichtige Funktion im Konstitutionalismus, da sich in ihnen die Gegenseitigkeit des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen Fürst und Nation dokumentierte. Sie stellte die Antwort auf eine Thronrede dar, die „in allgemeinen Umrissen eine Übersicht" dessen zu geben pflegte, „was sich seit dem Schlusse der letzten Session der Nationalvertretung Wichtiges für das Land ereignet" hatte „oder was in dieser Beziehung... zu erwarten" war[121]. Die Adressen der preußischen Provinziallandtage unterschieden sich dagegen stark von denen der konstitutionellen Staaten; nach Steins Worten enthielten sie „Ausdrücke der Liebe und Treue" zum Landesherrn, nicht

117 Denkschrift Steins, 13. Dez. 1830: Botzenhart–Hubatsch 7, Nr. 865. Danach sollte „es der Beurteilung der Stände selbst überlassen" bleiben, „ob eine abgewiesene Beschwerde zu erneuern sei": ebd., S. 988. Vgl. Rumpf 10, S. 30 f., 129.

118 G. Croon, S. 71.

119 Schwinck an Schön, 7. Mai 1843: Ausf., GStA. Berlin, StA. Königsberg Depositum Brünneck I Nr. 1 Bl. 20^{v}.

120 Vgl. unten S. 583 ff.

121 Art. Thronrede und Antwortsadresse auf dieselbe, in: Rotteck–Welcker 15, S. 412 (G. F. Kolb).

aber „eine Aufzählung oder Andeutung der Hauptbeschwerden". Er hielt Adressen für unpraktisch, ja „zeitraubend", da in der Beratung des Landtags sowieso alle in der Adresse berührten Gegenstände noch einmal aufgenommen werden müßten[122].

Adressen im Sinne Steins wurden bereits in den frühen Provinziallandtagen verabschiedet, obwohl nach den Ständegesetzen nur Propositionen und Petitionen als ständische Schriften zugelassen waren[123]. Als Beispiel sei auf die Adresse des ersten rheinischen Landtags hingewiesen, zu deren Abfassung nicht zufällig ein Geistlicher, der Generalsuperintendent Roß, bestellt wurde[124]; offenbar kam es wesentlich auf guten Stil und nicht auf politische Inhalte an. Auch eine Schlußadresse verabschiedete der erste rheinische Landtag[125]. Auf dem sechsten Landtag der Rheinprovinz verspottete ein ritterschaftlicher Abgeordneter die Adressenverfasser, die „im echten Styl der Renaissance die mit Blumen ausgeschmückte Bahn der Schnörkel und Wendungen" wandelten, und deren „Werk gelungen sei, wenn es mit möglichst vielen Worten möglichst wenig ausdrücke"[126]. Teilweise bezogen sich die Dankadressen auch auf konkrete Maßnahmen, so etwa in einer sächsischen Adresse auf die Übernahme der Provinzialschulden der Stifter Merseburg, Naumburg-Zeitz und des Fürstentums Querfurt auf den Staatsschuldentilgungsfonds[127]. Zumeist stellten die Adressen aber überschwengliche Lobeshymnen auf den König und die provinzialständische Verfassung dar, mit denen sich der sächsische Landtag gleichzeitig von dem „unruhigen, unreifen, eiteln Treiben" des liberalen Zeitalters distanzierte[128]. Die Regierung nahm die Adressen hin und veröffentlichte sie vereinzelt, wenn ihr das nützlich erschien[129].

Politische Bedeutung erlangten die Adressen der preußischen Provinziallandtage in dem Maße ihrer Politisierung. Im westfälischen Landtag von 1830/31 wurde vorgeschlagen, die Bitte um Einführung einer reichsständischen Verfassung „nicht in der amtlichen Form eines Antrages sondern als Erguß dankbarer, treuer Hingebung an König und Vaterland", nämlich als Adresse vorzulegen. Im Laufe der Beratungen kam

---

122 Stein an Freiherr von Schorlemer, 1. Dez. 1830: Botzenhart–Hubatsch 7, Nr. 844. „Adressen" hießen im rheinischen Landtag zumindest zeitweilig alle ständischen Schriften, die der Landtag an den König absendete; vgl. z. B. Hasenclever, Geschichte, S. 41, 44. Adresse ist hier weitgehend mit Petition identisch: Art. Petition, Adresse, Beschwerde, Vorstellung, Petitionsrecht, in: Rotteck–Welcker 12, S. 444 (C. Th. Welcker).

123 Rauer, Gesetzgebung NF. 2, S. 153. Vgl. Laubert, Adressenfrage, S. 172 f.

124 Hasenclever, Geschichte, S. 8.

125 G. Croon, S. 73.

126 Ebd.

127 Sächsischer Landtag an Friedrich Wilhelm III., 7. Febr. 1833: Kop., GStA. Berlin, Rep. 90 C Nr. 75 S. 123 f.

128 Sächsischer Landtag an Friedrich Wilhelm III., 23. Febr. 1833: Kop., ebd., S. 129 f. Vgl. auch Segler, S. 24.

129 Veröffentlichung der Dankadresse des rheinischen Landtags von 1830: G. Croon, S. 73; des Posener Landtags von 1843: unten S. 447. Dazu Thile an Arnim, 24. Febr. 1845: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 69 Bl. 41.

man auf eine noch unverbindlichere Form, indem man den Marschall Freiherr vom Stein einen Brief über die Beratungen des Landtags zur Frage der Reichsstände an den Bruder des Königs, den Prinzen Wilhelm, schreiben ließ[130]. Im westfälischen Landtag von 1841 wurde versucht, eine Adresse zu verabschieden, in der die Kölner Wirren und die Zuversicht der Katholiken auf Versöhnung, d. h. auf die Freilassung des inhaftierten Erzbischofs von Köln, Droste-Vischering, erwähnt werden sollte. Katholische und einige evangelische Abgeordnete sprachen sich für die Adresse aus, doch erreichten sie die Zweidrittelmehrheit nicht[131]. Im Posener Landtag wurden 1830 und 1834 unproblematische Dankadressen verabschiedet, die der König durch Kabinettsordre beantwortete[132]. Eine neue Qualität entwickelte der Landtag von 1841, auf dem erstmals verlangt wurde, die Adresse nicht wie bisher im Büro des Marschalls, sondern durch eine Kommission ausarbeiten zu lassen. Die Adresse trat klar und scharf für die Erhaltung der „Muttersprache und Nationalität" der polnischen Untertanen ein[133]. Der große Zusammenstoß zwischen der ganz überwiegenden Mehrheit des Landtags und der Regierung erfolgte 1843, als eine Adresse verabschiedet wurde, die für die Erhaltung der Sprache, Sitte und „geschichtlichen Erinnerung" der Polen eintrat, weiter für die Ausführung des Verfassungsversprechens von 1815 und die Aufhebung der Zensurinstruktion vom 23. Februar 1843. Die Adresse wurde unter Umgehung des Kommissars, der ja die Mittelsperson zwischen dem Landtag und dem Monarchen sein sollte, nach Berlin befördert – ein Vorgang, den die Regierung als besonders skandalös ansah[134].

Der Konfliktfall veranlaßte die Gegner der Adresse zur Prüfung der Rechtslage. Sie ergab, daß grundsätzlich sehr ungünstige Voraussetzungen für politische Adressen in den Provinziallandtagen bestanden. Von Boguslaw Fürst Radziwiłł und Eduard Graf Raczyński, die zu den Gegnern gehört hatten, wurde darauf hingewiesen, daß die Adresse Anträge mit Petitionscharakter enthalte; Petitionen aber durften, so stand es in der Geschäftsordnung[135], erst nach den Propositionen behandelt werden. Andere Gegenargumente kamen hinzu, besonders das schon bekannte, daß Petitionen nicht wiederholt werden dürften[136]. Die Vorschriften über die Behandlung der Petitionen mußten dazu führen, daß Adressen im wesentlichen inhaltslos blieben; Adressen konnten also streng genom-

130 Referat Hüffers in der Plenarsitzung, 10. Jan. 1831: Steffens, Hüffer, S. 411. Der Korreferent Ernst Freiherr von Bodelschwingh nannte eine Adresse „die mildeste Form": ebd., S. 412. Dazu Philipp, S. 19 f.

131 Keinemann, Affäre, S. 192 ff.; Steffens, Hüffer, S. 450 f.

132 Laubert, Marschälle, S. 278 Anm. 7, S. 280 f.

133 Laubert, ebd., S. 286. Nach Laubert, Frage, S. 460, blieb die Adresse ohne Antwort.

134 Text der Adresse, 8. März 1841: Laubert, Frage, S. 455 f. (deutsch), Żychliński 2, S. 143 ff. (polnisch); ferner Laubert, ebd., S. 460.

135 Vgl. oben S. 315.

136 Laubert, Frage, S. 457 ff., 466. Vgl. oben S. 443 mit Anm. 115.

men der Entwicklung allgemeiner politischer Zielvorstellungen nicht nutzbar gemacht werden, wie das dem Brauch konstitutioneller Staaten entsprach.

Die Adresse des Posener Landtags von 1843 wurde von der Regierung veröffentlicht und beantwortet. Sie reagierte in der schärfsten Art und Weise, die man sich denken konnte: Sie drohte damit, den Landtag von der weiteren periodischen Zusammenberufung auszuschließen, die den Provinzialständen 1841 zugesagt worden war[137]. Diese Drohung hat auf die Beratungen des folgenden Landtags, auf dem erneut eine Adresse beraten wurde, einen starken Eindruck ausgeübt[138]. Verfolgen läßt sich aus der Debatte auch, wie das Bestreben, den Vorschriften gerecht zu werden, zur Eliminierung des politischen Inhalts der Adresse führte. Wilhelm Fürst Radziwill erklärte, daß die Adresse „nur ein Akt der Höflichkeit gegenüber dem König" sei. Er hob auch den Unterschied „zwischen konstitutionellen und absoluten, monarchischen Staaten" hervor. In jenen „handele es sich darum, die Ansicht der Kammern in der Adresse auszudrücken, um dem Ministerium zu zeigen, ob es weiter regieren könne oder nicht. In letzteren aber komme es hierauf nicht an"[139]. Die schließlich verabschiedete Adresse war weitgehend entpolitisiert, sie wurde vom König kurz und freundlich beantwortet[140].

137 Abdruck der Adresse und der Antwort vom 12. März 1843: Laubert, Frage, S. 463 f.; ebd., S. 461 der eigenhändige Entwurf des Königs für die Antwort. Zur Reaktion des Landtags ebd., S. 470 ff.

138 Laubert, Adressenfrage, S. 164 f. Dazu Żychliński 2, S. 216 ff.

139 Plenarsitzung, 14. Febr. 1845: Laubert, Adressenfrage, S. 163 ff.

140 Text der Adresse: ebd., S. 172; Antwort des Königs, 25. Febr. 1845: ebd., S. 173.

V.

Die Funktion der Provinzialstände bei der Realisierung restaurativer Konzepte

1. Gesellschaftspolitik zur Sicherung der provinzialständischen Verfassung

Die Kronprinzenkommission war bei der Ausarbeitung der Ständegesetze von Anfang an von dem Gesichtspunkt ausgegangen, daß ein enger Zusammenhang zwischen Verfassungs- und Gesellschaftspolitik bestehe. Ihr war bewußt, daß alles auf die dauernde Trennung der Stände ankomme, wohl wissend, daß eine Aufhebung der Ständegliederung das Ende der ständischen Verfassung zur Folge haben werde. Eine entsprechende Gesellschaftspolitik sollte also die Verfassungspolitik ergänzen und damit die Verfassung stabilisieren. Vorrangig nannte die Kommission die Sicherung des Großgrundbesitzes in der Hand des Adels, die Bildung von Zünften für Handel und Handwerk und die Sicherung des bäuerlichen Grundbesitzes gegen Zersplitterung[1]. Die Kommission hat diesen Teil ihrer Arbeiten für außerordentlich wichtig gehalten und letztlich den Erfolg der Provinzialstände von der Realisierung des gesellschaftspolitischen Programms abhängig gesehen. Nach den Realisierungschancen ist daher zu fragen.

Von den Programmpunkten der Kronprinzenkommission mochte der einer Stabilisierung des adligen Gutsbesitzes am ehesten als durchführbar erscheinen, da es um eine soziale Gruppe ging, die an der Ausarbeitung der Ständegesetze durch einige ihrer Exponenten selbst beteiligt war und wegen der bevorzugten Stellung in den Gesetzen auch ihren Vorteil klar erkennen konnte. Schwieriger schien es um Handel, Gewerbe und die bäuerliche Landwirtschaft bestellt zu sein. Es gab Kritik an der Aufhebung der Zünfte und Wünsche zu ihrer Restauration, ja sogar Überlegungen für eine Revinkulierung des bäuerlichen Grundbesitzes; die ersten Provinziallandtage zeugen von solchen Tendenzen, gerade auch in den Ständen der Städte und der Landgemeinden. Es bleibt jedoch zu untersuchen, wie stark sie in der sozialen Realität verwurzelt waren und ob die mit den Provinzialständegesetzen verfolgte Absicht verwirklicht werden konnte, die durch sie begünstigten sozialen Gruppen selbst für eine Restauration feudaler Formen in Wirtschaft und Gesellschaft zu gewinnen. Zu beobachten ist, daß in der Restaurationspo-

1 S. oben S. 173 ff.

litik eine Kombination von verschiedenen Interessen stattfand; dem Handwerk in den Städten ging es bei der Wiederherstellung der Zünfte z. B. um die Bewältigung der Probleme, die sich aus der Übersetzung ergaben. Freiherr vom Stein hatte bei der Zunftrestauration dagegen die Wiederherstellung patriarchalischer Strukturen im Auge; von „Erziehung, Meisterehre und Gesellenzucht" war bei ihm die Rede[2]. Ließ sich aber aus derartigen Interessenkonstellationen eine restaurativ orientierte Mehrheit in den Landtagen bilden?

Zu fragen ist nach dem Funktionieren der Provinzialstände im Sinne der Restauration. Preußen befand sich nach den ökonomischen und sozialen Reformen und nach dem Scheitern der Konstitutionalisierung unter Hardenberg im Zustand der partiellen Modernisierung; die Frage war, ob sich diese partielle Modernisierung, die eine partielle Rückständigkeit einschloß, mit Hilfe der Provinzialstände zurückentwickeln ließ. Zweifellos ist es nicht möglich, hier den ganzen Komplex der restaurativen Programmatik zu behandeln; denn in den Landtagen, um die es im Rahmen der vorliegenden Abhandlung geht, standen Teile dieses Programms gar nicht zur Debatte. Die Überlegungen werden sich vor allem auf das beschränken, was auch die Kronprinzenkommission als zentrale Aufgaben einer gesellschaftspolitischen Absicherung der Provinzialstände bezeichnete: die Vinkulierung des agrarischen Grundbesitzes in der adligen und bäuerlichen Familie und die Restauration der Zünfte.

a) Fideikommisse für den hohen Adel, Erbfolgeordnungen für die Rittergutsbesitzer

Die Sicherung des Großgrundbesitzes in den Händen altadliger Familien durch die Einrichtung von Fideikommissen sowie seine Privilegierung durch Viril- und Kollektivstimmen war durch die Kommission zur Ausarbeitung der Provinzialständegesetze eingeleitet worden, sie hatte eine Verstärkung der Rittergutsbesitzer auf dem Landtag zur Folge gehabt. Von Anfang an bestand auch die Vermutung, daß die Fideikommißbesitzer bei der Einrichtung von Reichsständen in der ersten Kammer sitzen würden[1]. Die Immediatkommission setzte nach Erlaß der Ständegesetze das Werk fort, indem sie alle Anträge auf Einrichtung von Viril- und Kollektivstimmen äußerst streng prüfte und alle Anträge ablehnte, die nicht den Nachweis des hohen Adels und der „Unzertrennlichkeit und Unveräußerlichkeit" des Familienbesitzes enthielten[2]. Auch die wirtschaftliche Situation der geplanten Fideikommisse gehörte zum Prü-

---

2 Oben S. 176 Anm. 14 ebd. Dazu auch die Diskussion zwischen Stein und dem Leiter des Departements für Handel und Fabriken im Ministerium des Innern, Johann Christian Kunth, über die Zunftfrage: Gembruch, S. 195.

1 Vgl. die Mitteilung Steins an Arnim unten S. 451 Anm. 6.

2 Mit dieser Begründung wurde der Antrag der Edlen Herren zu Puttlitz auf Wolfshagen zur Einrichtung einer Virilstimme abgelehnt: Protokoll der Kommission, 2. Dez. 1824; Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 48 Bl. 20v–21v.

fungsverfahren. 1825 forderte der König von der Kommission ein Gutachten an, „inwiefern durch den Vorschuß eines Kapitals zu geringen Zinsen der Zweck zu erreichen sein würde, eine alte Familie wie die des Grafen von Boos-Waldeck bei ihren Besitzungen auf dem linken Rheinufer zu erhalten". Dabei konzentrierte sich das Interesse wahrscheinlich nicht nur auf das Alter der Familie, sondern auch auf das linke Rheinufer, wo der Landbesitz des Adels durch die französische Besetzung stark zurückgegangen war. Die Kommission untersuchte die Vermögensverhältnisse der Familie und kam zu folgendem Ergebnis: Da der Schwiegervater des Grafen von Boos, der Baron von Bibra, „ein wohlhabender Mann sein soll, welcher, sofern von des Königs Majestät zur Erhaltung der v. Boosschen Familien eine Unterstützung bewilligt werden sollte, vielleicht gleichfalls dabei mitzuwirken bereit sein würde", beschloß man, mit dem Bankier des Grafen Verhandlungen über eine Sanierung zu führen[3]. Als der Bankier meinte, daß der Baron von Bibra unter der Voraussetzung einer königlichen Unterstützung wohl bereit sei, „ein Kapital zur Stiftung eines Majorats herzugeben", empfahl die Kommission dem König, dem Grafen Boos einen Kredit von 40 000 Reichstalern bei 3 % Zinsen und 2 % Amortisation zu gewähren, vorausgesetzt, „daß er in den königlichen Landen ein Majorat von 5000 Rth. Revenuen in Grundeigentum stifte und zugleich nachweise, daß er seine persönlichen Schulden berichtigt habe und ein hinreichendes Vermögen zur Versorgung seiner nachgeborenen Kinder besitze"[4]. Der Antrag der Kommission wurde aber vom König nicht genehmigt[5]. Leider gibt es keine Anhaltspunkte dafür, ob ähnliche Bemühungen der Immediatkommission in anderen Fällen zur Einrichtung von Majoraten und Fideikommissen führten. Die Situation der preußischen Staatsfinanzen war Mitte der zwanziger Jahre noch sehr ungünstig, mochte aber in späteren Jahren Unterstützungsmaßnahmen wie im Falle des Grafen Boos durchaus erlaubt haben. Jedenfalls wurden die Kosten der Stempelgebühren bei Genehmigung eines Fideikommisses herabgesetzt, z. B. dem Freiherrn vom Stein für den Fideikommiß Cappenberg und Scheda von 6000 auf 1000 Taler[6].

Besonders durchgreifend im Sinne der Restauration war die Stabilisierungspolitik für den ritterschaftlichen Gutsbesitz in der Rheinprovinz. Dort begegnete sich das politische Interesse der Regierung mit dem der adligen Gutsbesitzer, die die Wiederherstellung ihrer durch die französi-

---

3 Protokoll der Kommission, 28. April 1825: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 48 Bl. 104–104^{v}. Es handelt sich um Clemens Wenzeslaus Graf von Boos-Waldeck, der mit Jeanette Freiin von Bibra zu Bibra verheiratet war: Faber, Recum, S. 103, 105 Anm. 110. Zu den Ursachen der schwachen Vertretung des grundbesitzenden Adels auf dem linken Rheinufer Weitz, Rheinprovinz, S. 334 ff.

4 Protokoll der Kommission, 22. Juni 1825: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 48 Bl. 125–125^{v}.

5 Protokoll der Kommission, 24. Juni 1825: Ausf., ebd., Bl. 128.

6 Stein versuchte mit diesem Hinweis am 3. Jan. 1827 Adolf Graf von Arnim-Boitzenburg ebenfalls zur Einrichtung eines Fideikommisses zu bewegen: Botzenhart–Hubatsch 7, S. 132. Er fügte hinzu: „Sie erlangen ... bei den zukünftigen Reichsständen eine würdigere Stellung und jetzt schon dient sie dazu, daß die Ritterschaft des Provinziallandtags durch die Erlangung des Zuwachses von einer Stimme mehr Stärke erhalte".

sche Okkupation verlorenen Vorrechte erwarteten. Zunächst enttäuscht durch die Provinzialständegesetze[7], mußten sich die Rittergutsbesitzer bald davon überzeugen, daß die Regierung durchaus in ihrem Sinne handelte. Anfang 1826 wurden die adligen Titel, Prädikate und Wappen wiederhergestellt, die auf dem linken Rheinufer durch Übernahme der entsprechenden französischen Gesetze aufgehoben worden waren, dann die Erlaubnis zur Einrichtung von Fideikommissen gegeben[8]. Auf dem Landtag von 1828 forderte die Regierung ein Gutachten über die Wiederherstellung der zur Zeit der Okkupation aufgehobenen Gesetze an, u. a. eines solchen „über die Befugniß der Eltern, durch Ehe-, Einkindschafts- und Erbverträge die Erbfolge unter den Kindern festzusetzen". Die Mehrheit des Landtags lehnte solche Regelungen ab, nur die Rittergutsbesitzer gaben ein zustimmendes Separatvotum ab. Nach einer freundlichen Reaktion auf das Separatvotum im Landtagsabschied[9] setzte eine Gruppe von Adligen mit den Wortführern Johann Wilhelm Freiherr von Mirbach zu Harff und Franz Graf von Spee, zu denen in den dreißiger Jahren Max Freiherr von Loë hinzutrat, ihre Bemühungen zur Restauration des Erbrechts aus der vorfranzösischen Zeit fort. Ein Versuch der Rittergutsbesitzer, die Frage am 12. Juni 1830 erneut im Landtag aufzuwerfen, stieß auf den Widerstand einer Mehrheit der Abgeordneten[10]. Mirbach und Loe machten darauf Ende 1835 eine Eingabe beim König[11]. Dieser billigte Anfang 1836 die „autonomische Dispositionsbefugnis" des Adels über den Nachlaß in Erbfällen[12].

Die Ablehnung des Landtags war also vergeblich gewesen, der König hatte sich an das Separatvotum der Minderheit gehalten. Der Widerspruch gegen die Sukzessionsordnung hatte nur dazu geführt, daß statt eines Erbfolgegesetzes für die ganze Ritterschaft eine Kabinettsordre zugunsten einer Gruppe innerhalb derselben ergangen war. Zu ihr sollten alle Rittergutsbesitzer aus „früher berechtigten" Geschlechtern gehören, die bis zum 1. Januar 1837 einer Stiftung zugunsten der von der Erbfolge in den Gütern ausgeschlossenen Söhne und Töchter beitraten.

---

7 Vgl. oben S. 205 f.

8 Faber, Rheinlande, S. 214; Miaskowski 2, S. 12.

9 Rumpf 5, S. 269, 306.

10 „Gegen die Majorate wurde die schädliche Wirkung auf den allgemeinen Kredit, der Verlust des nationalen Reichtums wegen minder intensiven Betriebs, die durch Bindungen hervorgerufenen Verwicklungen im täglichen Verkehr ins Feld geführt, insbesondere aber hervorgehoben, daß durch diese künstlichen Kraftmittel die Familien nur so lange fortbestehen könnten, als physische und moralische Kraft nicht von ihnen gewichen, als nicht nur Namen und Stand der Vorfahren, sondern auch bürgerliche Tugend in ihnen fortlebe": Salis-Soglio, S. 16.

11 Denkschrift über die Autonomie des Ritterbürtigen Adels in den Herzogthümern Jülich und Berg, 12. Dez. 1835: Faber, Rheinlande, S. 214 Anm. 475; Salis-Soglio, S. 16 f.; ein Exemplar der Denkschrift: GStA. Berlin, Rep. 90 C Nr. 95.

12 Friedrich Wilhelm III. an Staatsministerium, 16. Jan. 1836: Jahrbücher Gesetzgebung 47, S. 399 ff.; unter gleichem Datum an die Freiherren von Mirbach und von Loe: ebd. Dazu Verordnung über die autonomische Sukzessionsbefugnis der rheinischen Ritterschaft und das darüber stattfindende schiedsgerichtliche Verfahren, 21. Jan. 1837, und das Statut der Genossenschaft des rheinischen ritterbürtigen Adels vom 28. März 1837, bestätigt durch Kabinettsordre vom 31. Mai 1837: Gesetzsammlung 1837, S. 7, 77.

Die Berechtigung wurde durch den Nachweis von acht ritterbürtigen Ahnen bewiesen. Die der Stiftung angehörenden „Familienhäupter" waren dann befugt, unter Abweichung vom Gemeinen Recht – „ohne durch den Pflichtteil beschränkt zu sein" – die Erbfolge unter den Kindern festzulegen. Für Streitigkeiten setzte der König ein „standesmäßiges" Schiedsgericht ein, während die ordentlichen Gerichte ausgeschlossen wurden. Die Stiftung umfaßte bald nach ihrer Gründung im Jahre 1837 dreißig Familienoberhäupter und ein Vermögen von 96 500 Talern, insbesondere für ein Fräuleinstift und die Erziehungsanstalt der Söhne in Bedburg. Zweifellos hat das Sonderstatut die altständische Tendenz, die bald auch prononciert katholisch werden sollte, sehr gefördert. Als Gruppe mit homogenen Interessen nannte man die altständischen Gutsbesitzer die „Autonomen"[13]. Weiterreichende Ambitionen wurden ihnen sofort nachgesagt: Sukzessive hofften sie, „mit der Herstellung der Zehnten und der Steuerfreiheit des adligen Grundbesitzes" fortfahren und für die „Häupter der bevorzugten Familien" Virilstimmen im ersten Stand des Landtags erlangen zu können[14].

Auch in Westfalen beantragte am 22. April 1836 eine Gruppe des „früher landtagsfähigen Adels" die Wiederherstellung ihrer Befugnis, über die Erbfolge der Kinder selbständig entscheiden zu dürfen. Der König stimmte im folgenden Jahre zu, da ein derartiges Dispositionsrecht „eine wesentliche Bedingung zur Erhaltung des Grundeigenthums in den Familien sey"[15]. Zur Realisierung der Stiftung für die Versorgung der nachgeborenen Söhne und Töchter ist es dann allerdings nicht gekommen, da die ausgesetzten Beträge so gering ausfielen, daß sie von der Staatsverwaltung als unzureichend erklärt werden mußten. Die Bildung einer neuen Adelskorporation scheiterte also in Westfalen[16].

Innerhalb der Provinziallandtage bedeutete die Einführung der Viril- oder Kollektivstimmen der Fideikommißbesitzer eine Verstärkung für die Rittergutsbesitzer. Der Vergleich der Tabellen über die Zahl der Stimmen bei Erlaß der Ständegesetze und im Jahre 1843 zeigt, daß sich die Stimmen der Fürsten, Herren und Rittergutsbesitzer in allen Provinzen leicht erhöht hatten. Dagegen gewannen Städte und Landgemeinden aufgrund der auf dem ersten Landtag vorgetragenen Wünsche nur in Brandenburg einen städtischen und in Schlesien zwei städtische und zwei bäuerliche Abgeordnete hinzu[17]. So änderte sich das Zahlenverhältnis zwischen Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren sowie der Ritterschaft einerseits und Städten und Landgemeinden anderseits zu ungunsten der

---

13 G. Croon, S. 110; Hansen, Mevissen 1, S. 222 f.; vgl. Raitz v. Frentz; ferner Treitschke, Geschichte 5, S. 250.

14 Oberpräsident Bodelschwingh an Innenminister Rochow, 30. März 1836: Hansen, Briefe 1, S. 137 ff.

15 Friedrich Wilhelm III. an Staatsministerium, 28. Febr. 1837: Amtsblatt der Regierung Münster 1837, S. 85 ff. Den Hinweis verdanke ich Herrn Archivrat E. Henning M. A., GStA. Berlin. Vgl. Keinemann, Ereignis 2, S. 26; dazu Treitschke, Geschichte,, ebd.

16 Keinemann, Ereignis 1, S. 357 f. Ausführliche Darstellung der Bemühungen der westfälischen Ritterschaft um die Autonomie und der Ursachen des Scheiterns bei Reif, S. 307 ff.

17 Vgl. oben S. 208 mit Anm. 18.

letztgenannten Stände. Die Städte hatten von Anfang an in keinem der Landtage mehr als ein Drittel der Stimmen, mit dem sie die gesetzliche Mehrheit der übrigen Stände hätten verhindern können; nur in den Landtagen von Pommern, Posen, Sachsen und Schlesien erreichten sie überhaupt ein volles Drittel. Bis 1843 ist dieses in allen Provinziallandtagen verlorengegangen[18]. Die Konsequenzen beschrieb Wuttke im Jahre 1847 für Schlesien so: „Die Städte gegenüber dem platten Lande... stehen wie 30 gegen 62. Die vereinigten Stände der Herren, Rittergutsbesitzer und Landgemeinden haben mithin über mehr als noch einmal so viel Stimmen zu gebieten denn die Städte, und da die Städte nicht einmal ein volles Drittel der Stimmen besitzen, so können sie, wo kein besonderes städtisches Interesse auf dem Spiele steht" – wo also keine Itio in partes möglich ist – „allein keinen Beschluß, kein Gutachten, keine Bittschrift verhindern[19].

Das Verhältnis der Abgeordneten der Städte zu denen der übrigen Stände nach absoluten Zahlen und Prozenten in den Provinziallandtagen auf der Grundlage der Ständegesetze (ohne Berücksichtigung der im Anschluß an die ersten Landtage erlassenen Verordnungen)[20]

Provinzen	Gesamtzahl	Stand der Städte		Rest		Differenz der absolut. Zahlen gegen den Rest
		absolute Zahl	%	absolute Zahl	%	
Preußen	95	28	29,47	67	70,53	– 39
Brandenburg	68	22	32,35	46	67,65	– 24
Pommern	48	16	33,33	32	66,67	– 16
Schlesien	84	28	33,33	56	66,67	– 28
Posen	48	16	33,33	32	66,67	– 16
Sachsen	72	24	33,33	48	66,67	– 24
Westfalen	71	20	28,17	51	71,83	– 31
Rheinprovinz	79	25	31,65	54	68,35	– 29
Gesamtzahl	565	179	31,68	386	68,32	– 207

18 Vgl. die beiden folgenden Tabellen.

19 Wuttke, S. 123. Vgl. ebd., S. 125: „Sonach erscheint der schlesische Landtag als eine Herrenbank, zu der, da sie nicht Patrimonialrecht über Schlesien ausüben kann, eine Anzahl Abgeordnete von Land und Städten gesellt sind".

20 Nach Kott, Tabelle V a.

Das Verhältnis der Abgeordneten der Städte zu denen der übrigen Stände in den Provinziallandtagen nach absoluten Zahlen und Prozenten für 1843 (1847)[21]

Provinzen	Gesamtzahl	Stand der Städte		Rest		Differenz der absolut. Zahlen gegen den Rest
		absolute Zahl	%	absolute Zahl	%	
Preußen	97	28	28,87	69	71,13	– 41
Brandenburg	71	23	32,39	48	67,61	– 25
Pommern	49	16	32,65	33	67,35	– 17
Schlesien	92	30	32,61	62	67,29	– 32
Posen	50	16	32,00	34	68,00	– 18
Sachsen	73	24	32,88	49	67,12	– 25
Westfalen	72	20	27,78	52	72,22	– 32
Rheinprovinz	80	25	31,25	55	68,75	– 30
Gesamtzahl	584	182	31,16	402	68,84	– 220

Eine neue, wenn auch von Anfang an einkalkulierte Lage ergab sich für die Fürsten, Grafen und Standesherren aus der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags; denn nun wurden die zu den Provinziallandtagen berufenen früheren Reichsstände, die schlesischen Fürsten und Standesherren und alle Stifter, Fürsten, Grafen und Herren mit Viril- oder Kollektivstimmen ohne Unterschied zum Herrenstand zusammengefaßt. Außerdem erklärte der König, daß er den Herrenstand verstärken wolle[22]. Kurz vor Zusammentritt des Vereinigten Landtags ließ er dem Innenminister mitteilen, daß zum Herrenstand noch die vier Hofämter des Königreichs Preußen hinzugezogen werden sollten; außerdem seien von dreizehn Personen des Adels die Vermögensverhältnisse zu prüfen, um ihre Eignung für eine Mitgliedschaft im Herrenstand festzustellen[23]. Ausgewirkt haben sich diese Pläne nur unwesentlich[24].

Die Verstärkung des Standes der Rittergutsbesitzer durch die Stimmrechte der Fideikommißbesitzer war in den Landtagen sehr umstritten[25]. Die Landtage waren daher, wenn sie um ihre Meinung über Neueinrichtung von Virilstimmen gefragt wurden, zu einhelligen Äußerungen nicht

21 Nach Kott, Tabelle V b.

22 Verordnung vom 3. Febr. 1847, § 2.

23 Thile an Bodelschwingh, 25. März 1847: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 43 Bl. 87–88.

24 Vgl. Rauer, Gesetzgebung NF. 2, S. 26, 64.

25 Nach einer Äußerung des Standes der Landgemeinden auf dem westfälischen Landtag von 1843 verträten die Stände der vormals unmittelbaren Reichsstände und der Rittergutsbesitzer „ganz ähnliche Standesinteressen": Verhandlungen Landtag Westfalen 1843, S. 167.

in der Lage. Der sächsische Landtag von 1833 hatte gegen die Einrichtung einer Kollektivstimme für die Fideikommißbesitzer nichts einzuwenden, brachte aber keine Mehrheit darüber zustande, ob diese Stimme den Rittergutsbesitzern zusätzlich gewährt oder aber auf die bereits vorhandene Stimmenzahl angerechnet werden sollte[26]. Die Entscheidung fiel deshalb der Regierung zu, die sich für eine Vermehrung der Stimmen im Stand der Rittergutsbesitzer aussprach[27]. Die Landtage, selbst die zur Hälfte mit Rittergutsbesitzern besetzten wie der sächsische, waren also nicht imstande, den Kurs der Regierung durch Stimmenmehrheit abzudecken. In anderen Landtagen, z. B. dem westfälischen, ging die Regierung daher so vor, daß sie Anträge auf Erteilung von Virilstimmen allein den zum Landtag versammelten Rittergutsbesitzern und den Fürsten und Herren zur Begutachtung vorlegte[28].

Widerstand gab es auch gegen die gesellschaftspolitische Tendenz der Fideikommisse, da sie dem Gleichheitspostulat widersprach. Der rheinische Landtag von 1833 erklärte mit 38 gegen 32 Stimmen, „im staatsrechtlichen Interesse sowohl als wie in jenem des gesellschaftlichen Lebens der Rheinprovinz sei die Erhaltung der Fideikommisse als Regel weder... vorteilhaft noch dem Gemeinwohl förderlich"[29]. Im ganzen erzeugte die Politik zur Vinkulierung des Grundbesitzes in den Familien des hohen Adels auf den Landtagen große Spannungen. Magnus Brünneck, der zu den gemäßigt liberalen Rittergutsbesitzern Ostpreußens gehörte, hat es daher begrüßt, daß in dem Landtag seiner Provinz solche Stimmrechte zunächst gar nicht und auch später nur in geringem Maße eingerichtet wurden. Er hat manche Tendenzen zur Sozialharmonie, die gerade in der Provinz Preußen zu beobachten sind, mit dem Fehlen der Virilstimmen begründet[30].

Aber auch als Verstärkung des Standes der Rittergutsbesitzer waren die Standesherren offenbar wenig geeignet; genauso wie in den süddeutschen Kammern nahm der hohe Adel in den preußischen Provinziallandtagen seine Stimmrechte vielfach überhaupt nicht wahr[31]. Am westfälischen Landtag von 1826 nahmen von elf Standesherren fünf, 1828 vier, 1830 sechs und an dem von 1833 wieder sechs persönlich oder durch Stellvertreter teil, rund die Hälfte der Virilstimmrechte wurde also nicht

---

26 Rumpf 10, S. 193 ff.

27 Rumpf 10, S. 231 f.

28 Friedrich Wilhelm III. an Staatsministerium, 13. Jan. 1831: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 43 Bl. 25^{v}–26^{v}. Regelung anläßlich der Einrichtung einer Virilstimme für den Grafen Klemens von Westphalen: Rauer, Gesetzgebung 2, S. 65.

29 G. Croon, S. 109 ff.; vgl. Nathan, Verfassung, S. 128 ff., ferner oben S. 425.

30 Zustimmend referiert er die Meinung des Ministers Alexander Graf zu Dohna, daß „Virilstimmen nicht in einen Provinziallandtag gehörten, sondern daß von diesen erst bei der weiteren Ausbildung einer reichsständischen Verfassung die Rede sein könne, wo sodann die größten Grundbesitzer als etwaige Virilstimmen ihren Sitz in einem Oberhause einzunehmen haben werden": Herre, S. 296. Auf dem ersten Landtag der Provinz Sachsen wehrte sich die Mehrheit der Rittergutsbesitzer gegen die Einrichtung eines ihnen vorangestellten Standes: Rauer, Gesetzgebung 2, S. 58.

31 Gollwitzer, S. 98. Miaskowski 2, S. 74 beklagt die nationale Unzuverlässigkeit vieler Fideikommißbesitzer. Dazu auch Schulte, S. 32 Anm.*.

ausgeübt. Persönliche Beteiligung blieb selten, es überwogen die Fälle von Stellvertretung[32]. Die Folgen dieser Situation hatte die Ritterschaft zu tragen, da der ihr von der Regierung zugedachte Bündnispartner seinen politischen Verpflichtungen nicht nachkam. Müffling schloß daher aus seinen Beobachtungen auf dem westfälischen Landtag von 1833, der Stand der Ritterschaft sei „hilflos den Angriffen der Städte und Landgemeinden auf seine gutsherrlichen Rechte ausgesetzt". Müffling äußerte kein allzu starkes Interesse am persönlichen Erscheinen der Standesherren, wohl wissend, daß in dieser Hinsicht wenig Hoffnung bestand. Wichtig sei aber, daß sich die Standesherren vertreten ließen, und dafür böten sich die Rittergutsbesitzer an – „wie es sich von selbst versteht, ohne alle Entschädigung". Müffling leitete aus den Ständegesetzen eine Verpflichtung der Standesherren ab, entweder persönlich auf dem Landtag zu erscheinen oder aber sich vertreten zu lassen. Werde dem nicht nachgekommen, so sei es Aufgabe des Landtagskommissars, einen Stellvertreter aus dem Stand der Rittergutsbesitzer zu ernennen und die Kosten für Reise und Tagegelder dem Standesherrn aufzubürden[33]. Die Immediatkommission für die ständischen Angelegenheiten war zwar in der politischen Beurteilung des Problems mit Müffling einig, sah aber keine Rechtsbasis für Zwangsmaßnahmen, da die Standesherren „auf den Landtagen aus eigenem Recht und nicht in Vertretung fremder Interessen" erschienen. Man einigte sich nur auf den Vorschlag, daß der König die Standesherren von der Wichtigkeit des Erscheinens und der Stellvertretung auf dem Landtag durch eine Kabinettsordre aufmerksam machen solle[34]. Nach weiteren Beratungen wurden darauf Anfang 1837 Mahnschreiben an die westfälischen Standesherren abgesendet[35]. Das Stimmrecht der vormals unmittelbaren Reichsstände ist dann in den vierziger Jahren besser wahrgenommen worden, besonders durch Stellvertreter[36].

---

32 Nachweisung über die Teilnahme der Standesherren an den westfälischen Landtagen, Beilage zum Protokoll der Immediatkommission, diese S. Anm. 35, ebd., Bl. 9–9ᵛ.

33 Denkschrift „Provinzialstände von Westfalen", undatiert [30. Aug. 1834]: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 22 Bd. 1 Bl. 94–98. Zur Datierung vgl. das Anschreiben: ebd., Bl. 91.

34 Protokoll der Kommission, 16. Jan. 1836: Kop., ebd., Bl. 123–123ᵛ.

35 Friedrich Wilhelm III. hatte sich durch Schreiben an den Kronprinzen vom 7. Febr. 1836 stark der Auffassung Müfflings angeschlossen und das persönliche Erscheinen oder die Stellvertretung der Mitglieder des ersten Standes als Pflicht bezeichnet und weitere Beratungen der Kommission gefordert: Ausf., ZStA Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 44 Bl. 16. Am 11. Jan. 1837 wurden die erwähnten Mahnschreiben in der Kommission beschlossen: ebd., Bl. 29–30.
Auch auf dem schlesischen Landtag von 1845 wurde über die mangelhafte Präsenz des Fürstenstandes diskutiert, doch blieb ein Antrag ohne qualifizierte Mehrheit, den Fürsten die Ausübung des Stimmrechts zur Pflicht zu machen: Rauer, Gesetzgebung NF. 1, S. 41; vgl. das ebd., S. 42 zum Kuriatstimmrecht der schlesischen Standesherren ausgeführte.

36 Landtag 1841: zehn Stimmen waren vertreten, davon drei persönlich und sieben durch einen Rittergutsbesitzer; Landtag 1843: acht Stimmen vertreten, davon drei persönlich und fünf durch einen Rittergutsbesitzer; Landtag 1845: zehn Stimmen vertreten, davon zwei persönlich und acht durch einen Rittergutsbesitzer.

Die Bemühungen zur Sicherung der Rittergüter im Familienbesitz konnten nicht beim Großgrundbesitz stehenbleiben, zu dem etwa die Güter der Autonomen gehörten; sie mußten auch auf die mittleren und kleineren Güter ausgedehnt werden, wenn sich das Prinzip der Stabilisierung des Grundeigentums allgemein durchsetzen sollte. Die Situation war hier natürlich anders. Der Umfang der großen Güter war im allgemeinen so groß, daß sich die Versorgung der nicht das Erbe der zentralen Gütermasse antretenden Kinder immer noch sicherstellen ließ. Dagegen wurden die Eigentümer weniger großer Güter nach Meinung der Betroffenen durch erbrechtliche Bindungen in ihren Dispositionen oft in unerträglicher Weise beschränkt[37]. Karl von Voß bemühte sich deshalb Ende der zwanziger Jahre in Übereinstimmung mit dem Kronprinzen um eine Zusage der Staatsregierung, den Rittergutsbesitzern der Mark Brandenburg zinslose Darlehen für den Fall zu gewähren, daß diese einer Erbfolgeordnung zustimmten. Bei der starken Verschuldung und schlechten wirtschaftlichen Lage wäre dies ein Angebot gewesen, das auch den Besitzern kleiner Rittergüter eine erbrechtliche Vinkulierung des Grundbesitzes möglich gemacht hätte. Niebuhr, der um seine Meinung zu dem Plan gebeten worden war, stellte Voß allerdings gleich die Gegenfrage, wie groß denn die Verschuldung der brandenburgischen Rittergüter sei; angesichts der enormen Schulden wäre nämlich „augenblicklich klar..., daß jede Summe, welche der Staat zu diesem Zwecke hergeben könnte, gar nichts fruchten würde". Niebuhr war überzeugt, daß der Plan ein ausgezeichnetes Mittel abgebe, um „Patronat zu üben", also die Rittergutsbesitzer der Monarchie zu verpflichten. Er bezweifelte aber, ob der Staat die erforderlichen Mittel aufbringen könne[38]. Darin wird wohl ein wesentlicher Grund zu sehen sein, daß die Pläne nicht realisiert worden sind.

Nach einer Petition des Landtags der Provinz Preußen von 1824 lag die Schuld daran, daß der Gutsbesitz „immer mehr aufgerieben" werde, im Erbrecht. Er bat daher um ein Erbfolgegesetz für die Güter der Rittergutsbesitzer, das sich „von den bisherigen Grundsätzen des preußischen Rechts entferne und den Grundsätzen des deutschen Rechts" annähere[39]. Die Regierung legte darauf dem Landtag von 1837 den Entwurf eines

37 Hinweise auf die Größe der Rittergüter bei Jordan, Entstehung, S. 30; die Konsequenzen, die sich aus der Besitzgröße für die Bedeutung von Dispositionsbeschränkungen ergeben, bedürfen der weiteren Klärung.

38 Niebuhr an Kronprinz Friedrich Wilhelm, 26. Aug. 1829: Trende, Forschungen, S. 265 ff. 1827 sollen auf den kurmärkischen Rittergütern, deren Wert auf 27 Millionen Taler geschätzt wurde, 21 Millionen Taler hypothekarisch eingetragener Schulden gelastet haben: Jordan, Entstehung, S. 22 mit Anm. 3. Ebd., S. 23 wird darauf hingewiesen, daß das Fortschreiten der Verschuldung ab 1825 gebremst worden ist.

39 Rumpf 1, S. 158 mit ersten Vorschlägen für die Ausführung.
Die Rittergutsbesitzer des westfälischen Landtags von 1826 beantragten eine „gesetzliche Regulirung der Erbfolge der ritterschaftlichen Familien": ebd. 3, S. 127. Die Regierung legte den Rittergutsbesitzern des folgenden Landtags den Entwurf eines Statuts vor, war aber mit den Beratungsergebnissen nicht zufrieden: ebd. 6, S. 6 f., 78. Vgl. Stellungnahme von Karl von Voß für die Beratungen des Staatsministeriums, 7. Juni 1829: Konz., GStA. Berlin, Rep. 90 C Nr. 82. Ferner dazu Reif, S. 308 ff.

Gesetzes „über die Erbfolge in Rittergütern" vor. Die darüber beratenden Mitglieder des Ausschusses waren in ihrer Mehrheit – acht gegen zwei – der Meinung, daß „die heutige Verschuldung Folge der Erbfolge nach dem römischen Recht sei". Sie hielten Gegenmaßnahmen für erforderlich, um die Selbständigkeit des Standes der Rittergutsbesitzer bei der Gesetzgebung zu erhalten. Bei der üblichen Verschuldung und Parzellierung werde der Stand zuletzt nur noch solche Mitglieder haben, „die sich nicht, ohne ihr Gewerbe liegen zu lassen, von ihrer Scholle entfernen können, und weil sie immer nur auf derselben leben müßten, weder sich selbst noch ihre Kinder auf derjenigen Bildungsstufe erhalten könnten, die eine Teilnahme an den ihnen übertragenen politischen Rechten bedingt"[40]. Die Mehrheit der Ausschußmitglieder befürchtete das Absinken der Rittergutsbesitzer in soziale Verhältnisse, wie sie unter den Bauern herrschten. Sie legte dem Plenum des Landtags einen Gesetzentwurf vor, der von der Dispositionsfreiheit des Eigentümers ausging und nur für den Fall, daß der Erblasser keine Dispositionen getroffen hatte, gewisse Bestimmungen traf. Die Erbteilung dürfe stattfinden, „wenn mindestens 2 Anteile, deren jeder eine Rente von 1000 Reichstalern abwirft, begrenzt werden können"[41]. Die Beurteilung der Teilbarkeit nach diesen Grundsätzen sollte der Departementslandschaftsdirektion obliegen. Anderseits war der Ausschuß der Meinung, es sei wichtiger, die Verschuldung als die Teilbarkeit zu begrenzen. Er fügte dem Gesetzentwurf daher die Bestimmung hinzu, auf Rittergütern sollten „mit Ausnahme derjenigen notwendigen Eintragungen, welche nach den bestehenden Gesetzen der Einwilligung des Besitzers nicht bedürfen, nur Erbgelder hypothekarisch versichert werden". Diese Regelung hätte die Neuverschuldung von Rittergütern im Rahmen des Bodenkredits nahezu unmöglich gemacht[42].

Der Gesetzentwurf kam also abgesehen von gewissen terminologischen Entschärfungen letztlich noch durchgreifender in das Plenum zurück, als er vor der Verweisung an den Ausschuß gewesen war. Es stimmten darauf nur fünfzehn Rittergutsbesitzer für das Gesetz, die übrigen und außerdem die Städte und Landgemeinden einstimmig dagegen; insgesamt gab es 72 Gegenstimmen. Die Landtagsmehrheit sprach sich dafür aus, kein besonderes ritterschaftliches Erbfolgegesetz zu beantragen und eventuell notwendige Regelungen bei der Beratung des Provinzialrechts zu berücksichtigen. Zehn Rittergutsbesitzer, die zu den Befürwortern eines Erbfolgegesetzes gehörten, sahen die Gründe in der

---

40 „Gutachten des Ausschusses ... in bezug auf die ... Proposition betr. das Gesetz über die Erbfolge in Rittergütern", undatiert [kurz vor 28. März 1837]: Kop., GStA. Berlin, Rep. 90 C Nr. 60 Bl. 59–66'. Am 28. März 1837 fand die Verhandlung im Plenum statt. Zu den Vorarbeiten des Ministeriums über den Gesetzentwurf vgl. ebd., Rep. 84a Nr. 9523.

41 Umgearbeiteter Entwurf des Gesetzes über die Erbfolge in Rittergütern und deren Verschuldung, § 10: Kop., GStA. Berlin, Rep. 90 C Nr. 60 Bl. 56'–57. Dazu Randvermerk von Voß, „dies scheint mir eine völlig unpassende Bestimmung, da dadurch die bestehenden Güter zerrissen werden": ebd., Bl. 55'.

42 Dabei Randvermerk von Voß, „daß dies nicht durchgehen würde, war wohl vorauszusehen": ebd., Bl. 56'.

Besorgnis, ein solches Gesetz „für einen besonderen Stand könne unmerklich zum Aufkommen einer besonders bevorrechtigten Kaste führen", ja, es habe „sich bei dieser Gelegenheit eine Furcht vor demjenigen, was der Zeitgeist ‚Rückschritte' nennt, ausgesprochen". Sie traten deshalb dafür ein, bei der Kodifizierung des Provinzialrechts einige Bestimmungen zur Sicherung der Rittergüter aufzunehmen, u. a. die, daß bei Teilung von Rittergütern jeder Teil „wenigstens einen Reinertrag von 500 Reichstalern haben müsse"[43]. Auch das Problem der Ausstattung der nachgeborenen Söhne wurde in der Diskussion behandelt; es wurde gefragt, ob sie etwa „als Edelleute ohne alle Mittel in der Welt herumirren" sollten[44]. Im Landtagsabschied umging die Regierung den entscheidenden Punkt, die Ablehnung des Entwurfs. Sie griff die in der Denkschrift vertretene Auffassung des Landtags auf, daß man die Frage der Erbfolge in Rittergütern bei Beratung des Provinzialrechts noch einmal überlegen solle[45]. Letztlich ist nicht zu übersehen, daß die Aufstellung gesetzlicher Sukzessionsordnungen und von Vorschriften über die Mindestgröße bei Erbteilungen und über eine Verschuldungsgrenze von den Rittergutsbesitzern selbst als Hindernisse für die Nutzung ihrer Güter und überhaupt für die freie Verfügung über das Eigentum angesehen wurden. Auch die Regierung mußte die Grenzen der Durchsetzung ihrer konservativen Gesellschaftspolitik gerade bei dem von ihr bevorzugten Stand erkennen. Die Politik der restriktiven Eingriffe in die Erbfolge der Rittergüter war zum Scheitern verurteilt.

b) Gesetze gegen die Erbteilung, Verschuldung und Parzellierung von Bauernhöfen

Die Kronprinzenkommission hat bei ihren Überlegungen für eine Beschränkung des Verfügungsrechts der Bauern zur Verschuldung, Parzellierung und Vererbung ihres Grundbesitzes primär an die Sicherung der Ständegesetze gedacht; denn wo einmal das Grundeigentum zur Basis der Verfassung geworden war, wurde der Schutz der Verfassung mit der Konservierung dieser Basis kongruent. Darüber hinaus gab es bei den Anhängern der Restauration die Tendenz, die im Zuge der preußischen Reform aufgehobene Vinkulierung des bäuerlichen Grundbesitzes und seine allgemeine Dynamisierung überhaupt rückgängig zu machen. Die Reformen im Bereich des Bodenrechts hatten zur endgültigen Durchsetzung der kapitalistischen Wirtschaftsform geführt. Die Bemühungen

---

43 Graf von Lehndorff, von Rosenberg, von Auerswald, von Kurowsky, von Below, von Zychlinski, von Tettau, [Graf von] Finckenstein, von Borcke und Simpson an Kronprinz Friedrich Wilhelm, 4. April 1837: Ausf., GStA. Berlin, Rep. 90 C Nr. 60 Bl. 1–2^{v}. Dabei ein Extrakt des Protokolls der Plenarsitzungen vom 28., 29. und 30. März 1837: Kop., ebd. Bl. 49–54.

44 Schön an Kronprinz Friedrich Wilhelm, 2. Mai 1837: Rothfels, Schön, S. 210; dazu Herre, S. 52.

45 Rumpf 14, S. 38 ff., 111. Die weitere Beratung im Rahmen des Provinzialrechts erfolgte auf dem Landtag von 1841: ebd. 19, S. 368 f.

um eine Revinkulierung des bäuerlichen Grundbesitzes richteten sich gegen das Prinzip der Wirtschaftsfreiheit, sie hatten eine antikapitalistische Tendenz[1]. Für eine neue Vinkulierung von bäuerlichem Grundbesitz sah Müffling die Gegnerschaft der Bauern und „Kapitalisten" zugleich voraus, „weil die Höfe durch das Prinzip der Unteilbarkeit bei Vererbungen an ihrem Wert verlieren, folglich ihre Hypotheken beschränkt würden"[2].

Hinter der Abneigung gegen eine unbegrenzte Mobilität des bäuerlichen Grundbesitzes stand die Furcht vor dem Untergang des Bauernstands und den Folgen für die gesellschaftliche Stabilität. Mit den Bauern würde „die eigentliche Kraft des Volkes, der erste und nothwendigste unter allen Ständen" untergehen – so formulierte Werner von Haxthausen, einer der romantisch-konservativen Agrarpolitiker und -publizisten der Zeit. Nach dem Untergang des Bauernstandes gebe es nur noch „Millionäre und Proletarier, unermeßliche Villen der Banquiers, Kauf- und Fabrikherren und Bettlerhütten, Fabrikanten, Juden und Krämer, aber kein Volk und endlich, wenn die Masse der Proletarier ihre physische Übermacht fühlt, das alte Chaos; eine gewaltsame Zerstörung und erste Theilung aller Güter und ein neuer Beginn aller politischen Verhältnisse"[3]. Haxthausen dokumentierte seine Furcht vor dem Pauperismus, die Angst vor der Überbevölkerung, die durch Malthus thematisiert und von zahlreichen Publizisten als eine Folge der Realteilung angesehen wurde[4]. Überhaupt begegneten die Anhänger der Restauration dem wirtschafts- und sozialpolitischen Ziel der Bevölkerungsvermehrung, das die aufgeklärte Verwaltung des 18. Jahrhunderts sich gesteckt hatte und das durch die Reformverwaltung Hardenbergs weiter verfolgt worden war, mit großer Skepsis; stattdessen akzeptierte man nun „eine mäßige Bevölkerung und den alten einfachen Geist" als Ideal, von dem man „den fabrikmäßigen Industrie-Ackerbau" und die „Manufakturen fernhalten" müsse[5]. Letztlich ist die Furcht vor dem Pauperismus Ausdruck eines

1 Zum feudalen Antikapitalismus bei Marwitz und zum faschistischen Reichserbhofgesetz Oertzen, S. 74 ff. Den tendenziellen Zusammenhang der hier behandelten Gesellschaftspolitik mit dem Reichserbhofgesetz stellt auch Steffens, Arndt, S. 261 her.

2 Müffling an [Graf Lottum], 7. Okt. 1833: Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 14073 Bl. 8–11'. Sommer bezeichnete die „Herstellung der Unteilbarkeit" als „Angriff auf die Geldinteressen": Steffens, Arndt, S. 222.

3 W. v. Haxthausen, S, 36 f. Über diese Schrift, die auf dem westfälischen Landtag von 1833 vorgelegt wurde, und den Verfasser vgl. Bobke, S. 23 ff.; ferner Keinemann, Adel, und A. Klein, Haxthausen..
Allgemein zum Parzellierungsproblem in der konservativen Agrartheorie der Zeit Lenz, S. 120 ff. Zum Begriff des Proletariers im Wortsinn von Haxthausen vgl. Jantke-Hilger, S. 25.

4 Faber, Rheinlande, S. 224 ff.

5 So Äußerungen Wilhelm von Schütz' aus dem Jahre 1817; vgl. Franz, Quellen, S. 385 f.; die gegensätzlichen Zielvorstellungen in der Bevölkerungspolitik dokumentiert ebd., S. 389 das Gutachten eines Beamten der Reformverwaltung, Scharnwebers, aus dem Jahre 1819. Vgl. auch die unten S. 472 Anm. 47 zitierte Denkschrift Vinckes von 1824, wonach die Gesetzgebung „nicht die unbedingte Volksvermehrung als allgemeinen Grundsatz aufstellen" muß, „am wenigsten in Gegenden, wo die Natur selbst dem fleißigen Arbeiter nur spärlichen Erwerb gibt": ebd., S. 21. Zum Zusammenhang zwischen Parzellierung und Bevölkerungsvermehrung vgl. Conze, „Pöbel", S. 23, zum Einfluß von Malthus auf die deutsche Diskussion Köllmann, Bevölkerung, S. 36, 83.

Klassengegensatzes, der in der zeitgenössischen Diskussion eine große Rolle gespielt hat. In der deutschen Pauperismusliteratur sind die Armen „der gefährlichste Teil der arbeitenden Klassen – ein Reservoir subversiver Kräfte. Wenn von Armut die Rede ist, ist Aufruhr, ist die Gefahr der Revolte gemeint. ... Armut und Not machen die Masse verzweifelt, lassen sie ‚verwildern', zersetzen ihre ‚Sittlichkeit', ihre Religiosität, ihre familiären Bindungen, machen sie anfällig für die Verführungskunst von Demagogen"[6]. Man sah einen Klassengegensatz, weil die Armen die Besitzenden beneideten, das fremde Eigentum begehrten. In den preußischen Landtagen trat die Klasse der besitzenden Stände den Nichtbesitzenden gegenüber; die Vertreter einer Revinkulierung des bäuerlichen Grundbesitzes hofften deshalb auf den Verständigungs- und Einigungszwang unter den Besitzenden.

Damit der Bauernstand nicht untergehe, bedurfte das freigewordene bäuerliche Eigentum nach Haxthausen eines „fideikommissarischen Verbandes, der jeden Hof untheilbar einem Besitzer und seinem Geschlechte sichert". Es bedürfe auch eines neuen „organischen Verbandes" zwischen den Gutsbesitzern und den frei gewordenen Bauern durch eine Gemeindeordnung; die Gemeinden seien fester zu organisieren und Zuwanderer an Gemeinderechten und Gemeindevermögen nicht mehr zu beteiligen[7]. Damit ging die Diskussion der Eigentumsrechte unmittelbar in die über die Organisation der Gemeindeverwaltung über. Die Diskussion über das Eigentum ist insofern auch Teil der konservativen Bemühungen, die überkommene ländliche Gemeindeverfassung zu erhalten und gegen das Eindringen demokratischer Tendenzen zu sichern. Sie war die Fortsetzung der politischen Auseinandersetzung, in der 1820 Hardenberg gescheitert war.

Auch August von Haxthausen, der jüngere Bruder Werners, trat für eine fideikommißähnliche Regelung für den bäuerlichen Grundbesitz ein, die „nach dem Muster adliger Familienstatute" durch Provinzialgesetze getroffen werden sollte. Die Realteilung lehnte Haxthausen ab. „Nur Geldvermögen, Mobiliar und das nicht zum notwendigen Inventar gehörende Jungvieh und Geflügel sollen zu gleichen Teilen den Erbberechtigten zustehen. Grundstücke, Gebäude und Wirtschaftsinventar sollen nach Auszahlung einer geringen, nach Höhe der Grundsteuer berechneten Abfindung in die Hände des Hoferben übergehen, der dann freilich auch alle Schulden und Lasten zu übernehmen hätte"[8]. Haxthau-

6 Köhler, S. 83 ff.

7 W. v. Haxthausen, S. 82. Die „Notwendigkeit, den Bauerngütern die Fideikomiß-Eigenschaft wiederzugeben", betonte Anfang 1821 auch Marwitz: Meusel, Marwitz 2,2, S. 283. Der Gedanke der fideikommissarischen Bindung der Bauernhöfe wurde bereits in der Anfangsphase der Hardenbergschen Agrarreform entwickelt, und zwar 1810 durch den brandenburgischen Gutsbesitzer von dem Knesebeck, der zum Kreis um Adam Müller und Marwitz gehörte: Lenz, S. 46 ff.

8 So in Denkschriften über bäuerliche Verfassung und Familienrecht im Herzogtum Magdeburg, der Grafschaft Mansfeld und dem Fürstentum Halberstadt, die Haxthausen während seines ersten Kommissoriums bis 1834 verfaßte. Bobke, S. 109 f., vgl. ebd., S. 45 mit Anm. 1.

sen hielt es wie sein Bruder Werner für notwendig, die bäuerliche Gemeinde wieder zur „Realgemeinde" werden zu lassen, in der die Höfe unteilbar waren und in der die nichtansässigen und kein Land besitzenden Einwohner am Vermögen der Gemeinde und an deren Verwaltung keinen Anteil hatten[9]. Daß die Ausschließung aller nicht zu den Hofbesitzern gehörenden Einwohner von politischen Rechten zu erheblichen sozialen Spannungen führen mußte, ist Haxthausen von seinen Kritikern oft vorgeworfen und von ihm selbst nicht geleugnet worden. Er hielt die Bildung einer neuen Realgemeinde aber zur Rettung des Bauernstandes für erforderlich. Letztlich hatte Haxthausen eine Neuordnung der Beziehungen zwischen Adel und Bauern im Auge. Er hoffte, daß eine beendete Ablösung der gutsherrlichen Rechte die Möglichkeit eröffne, beide Stände neu miteinander zu verbinden. Der Adel werde dann der Vorkämpfer bäuerlicher Interessen sein und sich „an die Spitze des ländlichen stabilen Prinzips im Staate" stellen, „welches in dieser Zeit ohnedem als zu schwach gegen das städtische erscheint"[10].

Als Stütze des stabilen Prinzips sah man in der Verwaltung und unter den Rittergutsbesitzern besonders die Großbauern an, eine soziale Gruppe, die allerdings nur in einigen Provinzen besonders ausgeprägt war. In den Beratungen des Staatsrats über das westfälische Erbfolgegesetz wurden die Besitzer dieser Höfe und unter ihnen der Abgeordnete Schulze-Dellwig vom Kronprinzen Friedrich Wilhelm ausdrücklich erwähnt. Sie seien „die Edelsten ihres Standes", die zu erhalten so wichtig sei, „weil sie die Leiter des Bauernstandes auf einen guten Weg wären"[11]. Der gute Weg war ein Weg im Sinne der Regierungspolitik und eines Arrangements mit den Rittergutsbesitzern, der ein gemeinsames Vorgehen auf dem Landtag ermöglicht hätte. In diese Richtung wies auch Vincke, wenn er die angesehenen Bauernfamilien, deren Besitz es zu konservieren gelte, als „Bauernadel" bezeichnete[12]. Gerade gegen solche Zielvorstellungen einer Solidarisierung aller agrarischen Großeigentümer, die immer auch zu antistädtischen Positionen führen konnte, richtete sich die Polemik eines Teils der Liberalen[13]. Ein anderer Teil allerdings stand den Plänen einer Revinkulierung aufgeschlossen gegenüber, da sie den Handel mit bäuerlichen Immobilien nur „innerhalb gewisser schützender Grenzen" zulassen wollten[14].

---

9 Bobke, S. 111.

10 A. v. Haxthausen, S. 249. Vgl. Bobke, S. 115 ff.

11 Protokoll des Staatsrats, 25. Mai 1836: Kop., GStA. Berlin, Rep. 84a Nr. 9963 Bl. 237–237'. Der Kronprinz wird im Staatsratsprotokoll, das ansonsten die Redner nicht mit Namen anführt, als „hohes Mitglied" – zum Unterschied von den „Mitgliedern" – bezeichnet.

12 An Schuckmann, 20. Juni 1828: Steffens, Arndt, S. 232 ff. Vincke nannte die Familien „Zurmühlen, Osthof und sonstige -Hof, Forckenbeck, Druffel, Schlebrügge". Zu den Überlegungen brandenburgischer Gutsbesitzer, teils aus dem Adel und teils aus dem Bürgertum, zur Frage der Stabilität des bäuerlichen Grundbesitzes und der politischen Kooperation mit den Bauern Harnisch, Probleme, S. 101 ff.

13 Von der Tendenz zum Bauernadel spricht 1847 der liberale schlesische Publizist Wuttke, S. 169, von Bemühungen um eine „Aristokratie des Bauernstandes" später Poschinger 1, S. 2. Vgl. auch Kosegarten, S. 104 f.

14 Dazu Jordan, Entstehung, S. 85 ff.

Die Realisierung der fideikommissarischen Sicherung der Bauernhöfe mußte allerdings ungeheure Schwierigkeiten aufwerfen. Die Bildung von Fideikommissen stellte sich bereits für die Masse der kleinen und mittleren Rittergüter als problematisch heraus; wie sollte der parallel dazu angelegte Plan bei den Bauern Erfolg haben, die zur Überwindung aktueller Schwierigkeiten doch den Ausweg eines Landverkaufs oft bitter nötig hatten. Und wenn man nun den bäuerlichen Landbesitz teilweise dem Markt entzog, waren dann nicht auch die Rittergutsbesitzer betroffen, da ihnen die Möglichkeit der Vergrößerung und Arrondierung ihres Betriebs genommen wurde? Überhaupt konnte sich die Diskussion über die soziale Stabilisierung des Bauernstandes unversehens zu Überlegungen über eine Sicherung gegen Aufkäufe durch Rittergutsbesitzer ausweiten, was keineswegs in deren Interesse lag. Werner von Haxthausen hätte neben kapitalkräftigen Aufkäufern von Bauernhöfen aus dem Bürgertum auch die Großgrundbesitzer nennen können; wenn er es nicht tat, so war das zweifellos keine zufällige Auslassung. In der westfälischen Provinzialverwaltung gab es in den zwanziger Jahren eine intensive Diskussion, wie man den Bauernstand gegen das Auskaufen durch die Rittergutsbesitzer und durch „Kapitalisten" sichern könne[15].

Die ganze Debatte um die Parzellierung des bäuerlichen Grundbesitzes ist sehr ideologisch geführt worden, da – wie ein zeitgenössischer Publizist ausführte[16] – neben „staatswirthschaftlichen Nachtheilen" immer auch die Gefährdung des Staates zur Debatte stand, dessen Stabilität auf dem Grundbesitz der Stände beruhen sollte. Vereinfachungen und Übertreibungen waren deshalb sowohl bei den Vertretern der unbeschränkten Teilbarkeit als auch denen der Revinkulierung allgemein üblich[17]. Zur tatsächlichen Entwicklung der Parzellierungen ist festzustellen, daß über die Besitzgrößen im Bauernstand nur selten statistische Angaben vorlagen. Einzelne Fälle von Parzellierungen und Erbteilungen wurden aber von den Konservativen immer wieder polemisch ausgewertet und als Argument für die Notwendigkeit einer Revinkulierungspolitik verwendet. Selbst Freiherr vom Stein hat 1830 die Grundbesitzverteilung in Westfalen als günstig bezeichnet, und zahlreiche Stellungnahmen der Provinzial- und Ministerialverwaltung bestritten auch für andere Provinzen die Vorhersagen über eine drohende Auflösung des Bauernstandes[18]. Neuere Berechnungen ergeben, daß sich die Zahl der Vollbauernhöfe von 1816 bis 1859 um 2 % verminderte, an Fläche gingen ihnen in den 43 Jahren 2,7 % des ursprünglichen Bestandes verloren; die durchschnittliche Betriebsgröße der spannfähigen Bauernhöfe verminderte sich in Preußen in dieser Zeit nur von 25,0 auf 24,8 ha. Das Festhalten der Bauern am Besitz und ihre ökonomische Selbstbehauptung war „also auch im

15 Vgl. Trende, Werdezeit, S. 83 ff.; insbesondere das Gutachten des Regierungsassessors Vahlkampf in Arnsberg, ebd., S. 88.

16 Funcke, S. IV.

17 Vgl. Faber, Rheinlande, S. 225 ff. mit einer Übersicht über die Diskussion im Rheinland.

18 Vgl. z. B. Trende, Werdezeit, S. 93.

Reformzeitalter eindeutig ausgeprägt"[19]. Nicht zu übersehen ist allerdings, daß die Beobachter der bäuerlichen Verhältnisse vielfach überrascht waren, keine einschneidenderen Änderungen in den Besitzverhältnissen festzustellen; denn die Belastungen der auf Rentenbasis regulierten Bauern waren angesichts der ungünstigen Konjunktur und auch nach ihrer Besserung in den dreißiger Jahren sehr groß. Detaillierte Lokaluntersuchungen, von denen es allerdings noch nicht genug gibt, zeigen denn auch eine erhebliche Verkleinerung der Betriebsgrößen innerhalb der Gruppe der spannfähigen Bauernhöfe und ein starkes Ansteigen der nicht spannfähigen Höfe. Hier zeigten sich die Folgen, daß die Parzelle als Notgroschen des Bauern fungierte! Die aus der Guts- und Domänenherrschaft entlassenen Bauern waren im allgemeinen vom landschaftlichen Kredit ausgeschlossen, weshalb sie nur private Kredite aufnehmen konnten. Diese waren kaum oder nur zu hohen Zinsen zu erlangen, da als erste Hypothek bereits die Ablösungssumme eingetragen war. Das alles zwang die Bauern zu Teilverkäufen, entweder zugunsten von Landarbeitern oder Handwerkern oder aber der Gutsbesitzer, die auf ihren Betriebsgrößen einen höheren Reinertrag erwirtschafteten und daher für Land höhere Preise als die Bauern bieten konnten und mit Hilfe des landschaftlichen Kredits auch finanzkräftiger waren[20].

Es ging in der Parzellierungsfrage auch keineswegs allein um den volkswirtschaftlich richtigen Weg, im Gegenteil: Ausgesprochen neofeudale und patriarchalische Auffassungen waren mit im Spiel. Dazu gehörte die Vorstellung, daß das aus dem gutsherrlichen Verband entlassene Bauernland immer noch unter einem Sonderstatus stehe, der gesetzliche Eingriffe in das Verfügungsrecht der neuen Eigentümer erlaube. Bezeichnend dafür ist eine Stellungnahme des Justizministers Kamptz. Dieser billigte die Eigentumsvergabe an die Bauern durch den König, die eine „Bestimmung über fremdes Eigentum" – das Eigentum der Gutsherren – gewesen sei. Weil der König aber in privates Eigentum eingegriffen habe, dürfe er nun auch die Bedingungen festlegen, unter denen es zu vererben sei. Denn der König habe nicht beabsichtigt, daß es „für die erste Generation wohlhabende Bauernkinder" gebe und in der folgenden „der Bauernstand seine Höfe verlassen u[nd] den Armenanstalten und Landstraßen zur Last fallen soll". Aus diesem Grunde dürften erbrechtliche Bestimmungen erlassen werden, die der Tendenz zur Aufteilung des Hofs entgegenwirken könnten[21]. Das aus der Hand des Gutsbesitzers in die des Bauern übergegangene Land sei also kein im vollen Sinne des Wortes freies Land; es trage weiter das Kennzeichen seiner Herkunft und unterliege einer Aufsicht und Kontrolle, damit es sinnvoll und den Absichten des Gesetzgebers entsprechend genutzt werde. Es ist zu ver-

19 Saalfeld, S. 169; Harnisch, Agrarreform, S. 117, 128.

20 Brase, S. 135, 141 ff., 146 f.; Langelüddecke, S. 57 ff. Die zeitgenössischen Beobachtungen referiert und diskutiert Kosegarten, S. 38 ff.; dazu auch Jordan, Entstehung, S. 39 ff.

21 Kamptz zu einem Schreiben von Schuckmann vom 21. Dez. 1832 an ihn und Mühler zur Frage des bäuerlichen Erbrechts, 6. Jan. [1833]: Randvermerk, GStA. Berlin, Rep. 84a Nr. 9962 Bl. 142–143.

muten, daß die Auffassungen von Kamptz den Rittergutsbesitzern als den ehemaligen Herren des Bauernlandes durchaus einleuchteten, ja von ihnen geteilt wurden – ihr noch zu referierendes Vorgehen auf den Landtagen verdeutlicht das. Wie unmittelbar die Beschränkung des bäuerlichen Erbrechts den Interessen der Rittergutsbesitzer zugute kam, beleuchtet Kamptz' Bemerkung, was denn mit den nachgeborenen Söhnen und den Töchtern zu geschehen habe, die keine Höfe übernehmen konnten: Sie „können mit großem Nutzen ferner dienen und sich dadurch zu tüchtigen Hausmüttern und kleinen Hausvätern besser ausbilden, als bei Erbportionen, bei welchen keiner von ihnen leben und sterben kann". Ein bäuerliches Erbrecht im Sinne von Kamptz trug also gleichzeitig dazu bei, daß den Rittergütern Arbeitskräfte zugeführt wurden[22].

Bei Skizzierung der politischen Tendenzen auf den ersten Provinziallandtagen wurde bereits erwähnt, daß Anträge zur Revinkulierung des bäuerlichen Grundbesitzes gestellt wurden und zu entsprechenden Petitionen geführt hatten, ohne daß Initiativen der Staatsregierung erkennbar waren. Diese antwortete mit der Zusage, sie wolle entsprechende Gesetzentwürfe vorlegen, führte ihre Absicht aber nicht aus[23]. Das Innenministerium bereitete zwar für die Beratungen des Staatsministeriums einen Gesetzentwurf vor, der aber auf Bedenken stieß und daher den Ständen nicht vorgelegt wurde[24]. Statt eines Gesetzentwurfs schlug man den ab 1827 stattfindenden Provinziallandtagen von Brandenburg, Pommern, Preußen, Sachsen, Schlesien und Posen „Grundsätze wegen der landespolizeilichen Beschränkung der Parzellierung bäuerlicher Grundstücke, imgleichen wegen Verschuldung und Vererbung der letzteren" vor, die von „Erläuterungen und Bemerkungen" begleitet waren[25]. Den Ständen wurde ausdrücklich mitgeteilt, daß diese Grundsätze noch keineswegs vom König genehmigt seien, vielmehr habe man den Ständen einen Anhaltspunkt dafür geben wollen, worauf sie ihre Aufmerksamkeit mit Vorrang zu richten hätten. Wenn die Erklärungen der Stände vorlägen, werde man für jede Provinz einen eigenen Gesetzentwurf ausarbeiten und im Staatsministerium und Staatsrat beraten lassen[26]. Immerhin geben die Grundsätze bereits die Richtung in den Überlegungen der Staatsregierung an, da gleich eingangs darauf hingewiesen wurde, es gehe darum, die „zur Wählbarkeit eines Abgeordneten bei dem Provinziallandtage geeigneten Bauernhöfe" müßten in dem Umfange erhalten werden, wie dieser von den Ständegesetzen vorgeschrieben sei. Daneben gelte es, daß die anderen Bauernhöfe, soweit sie zur Haltung von zwei oder mehreren Pferden imstande sind, nicht weiter als bis zu einem Maße verkleinert werden dürfen, „bei welchem noch zwei Pferde mit Nutzen

22 Frauendorfer 1, S. 261 ff.; Jordan, Entstehung, S. 61, 79.

23 Vgl. oben S. 213 f.

24 Innenministerium an Staatsministerium, 7. Aug. 1826: Entwurf eines Gesetzes, S. 31; vgl. Miaskowski 2, S. 310 f.

25 Kop., GStA. Berlin, Rep. 84a Nr. 9962 Bl. 80–91; am 24. Juni 1831 von Schuckmann dem Justizministerium zugeleitet: Ausf., ebd., Bl. 79–79v.

26 Rumpf 4, S. 122.

erhalten werden können". Die Höfe sollten nur noch bis zur Hälfte ihres Werts hypothekarisch verschuldet werden dürfen und bei der Erbauseinandersetzung dem Hofannehmer zu einem ermäßigten Preis überlassen werden. Im folgenden wird nun die Stellungnahme des brandenburgischen Provinziallandtags ausführlich behandelt, die der übrigen nur kurz resümiert[27].

Zustimmung zu den Grundsätzen der Regierung gab es vor allem in einer von der Mehrheit der brandenburgischen Rittergutsbesitzer unterzeichneten Denkschrift, die Marwitz ausgearbeitet hatte. Sie ging davon aus, daß leider jene Meinung Anhänger gewinne, die „das jetzt lebende Individuum setzt über das ganze Geschlecht des Menschen, das Geld und den Verkehr unbedingt über das Grundeigentum, das Bewegliche über das Unbewegliche und die Spekulation über den ruhigen Besitz. – Diese Meinung ist nicht die unsrige". Der erste Stand des Landtags setzte sich das Ziel, dem Bauern ein konsolidiertes Vermögen zu verschaffen, das seine Existenz sichern und den Hof zur Basis der ganzen Bauernfamilie machen sollte. Zureichende Besitzgröße, Wohlstand und Moral wurden im Zusammenhang gesehen; denn „die zu kleinen... Grundstücke zerstören... die Moralität. Der Gottesdienst wird von den Erwachsenen, die Schule von den Kindern versäumt. Die Achtung für Recht und Ordnung, die Scheu vor dem Nachbar entweicht, nichts von dem, was getan wird, wird gesehen und beurteilt, Faulheit und Diebstahl bleibt verborgen... Sie zerstören aber auch die physische Konstitution und die Gesundheit. Die Eltern gehen auf Arbeit, lassen die Kinder allein, ... sie wachsen im Schmutz und in Krankheiten auf und jede Rekrutenaushebung beweist die unverhältnismäßige Zahl der Schwächlinge auf den kleinen Besitzungen. Wir verlieren also auch den Stamm für unsere Armee, deren bester Ersatz bisher aus Bauernsöhnen bestand. Sie rauben endlich die Fähigkeit, Lasten und Unglück zu ertragen, weil sie in guten Zeiten keinen Überschuß gewähren"[28].

Der erste Stand legte detaillierte Vorschläge über Verschuldung, Vererbung und Aufteilung von Bauerngütern vor. Schulden dürfe der Bauer nur bis zu einem Viertel des Werts seines Grundbesitzes aufnehmen, entsprechend dem Gesetz vom 14. September 1811 über die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse[29]. Da das Gesetz „beinahe nirgends" angewendet werde, „weil die Gerichtshalter es bei den Einträgen nicht beachten, so würde die Anordnung nötig werden, daß forthin vor Eintragung einer neuen Schuld der Wert des Gutes nach ritterschaftlichen Prinzipien erst ausgemittelt werden muß und die Eintra-

27 Eine Übersicht über die Stellungnahme der einzelnen Landtage zur Frage der Parzellierung befindet sich in der Relation betr. den Gesetzentwurf wegen Beschränkung der Parzellierungen, vorgelegt vom Minister des Innern für die Gewerbeangelegenheiten Brenn, 28. April 1837: Kop., GStA. Berlin, Rep. 90 C Nr. 14 Bl. 5'–6; eine Übersicht auch bei Steffens, Arndt, S. 238 ff.

28 Diesen Gedanken nimmt Marwitz Dez. 1836 wieder auf: Meusel, Marwitz 2,2, S. 46 ff. Ähnliche Ausführungen des Freiherrn vom Stein in seinem Referat des Berichts von Oberpräsident Vincke: Rumpf 3, S. 61; vgl. unten S. 472 Anm. 47.

29 Ebd., § 29.

gung nicht erfolgen kann, wenn sie über ein Viertel dieses Wertes hinausgeht"[30]. – Hinsichtlich der Vererbung liefen die Vorschläge darauf hinaus, den Hof als Sitz der bäuerlichen Familie zu stabilisieren. Zu diesem Zweck schlug der erste Stand vor, nach dem Tod des Hofbesitzers jeweils das unbewegliche vom beweglichen Gut zu trennen. „Der Hof selbst nebst einer zu bestimmenden Hofwehr käme nur bis auf Höhe der gesetzlich erlaubten Verschuldung von einem Viertel des Taxwerts zur Teilung, das sonstige Vermögen aber ganz". Im Rahmen dieses Prinzips bestand Testierfreiheit. Starb der Bauer ohne Testament, so ging der Hof an den ältesten Sohn, und wenn dieser ihn nicht annehmen wollte, an den nächstfolgenden. Der Hoferbe hatte die Verpflichtung, die minderjährigen Geschwister bis zum sechzehnten Lebensjahr zu erziehen. Wollte er den Hof verkaufen, so stand „jedem der gewesenen Miterben... das Vorkaufsrecht zu"[31].

Bei der Abstimmung fand die grundsätzliche „Vorfrage, ob es... nöthig oder wünschenswerth sei, in den bestehenden Gesetzen über die Theilbarkeit, Verschuldbarkeit und Vererbung der Bauerngüter irgend etwas abzuändern", nicht die gesetzliche Mehrheit; 40 Abgeordnete stimmten dafür, 26 dagegen, darunter alle aus dem Stand der Landgemeinden. Über die Hälfte der Abgeordneten der Städte war dafür[32]. Für die gesetzliche Mehrheit wären 47 Stimmen erforderlich gewesen. „Eine nur geringe Mehrheit", also offensichtlich nur wenig mehr als 35 Stimmen, fand der Antrag, daß die Besitzgröße für das passive Wahlrecht zum Landtagsabgeordneten als untere Grenze für die Teilbarkeit bestimmt werden möge. Die Grenze der Parzellierbarkeit hätte danach in der Kurmark bei 50 Morgen gelegen. Kleinere Besitzungen sollten keinen Beschränkungen unterliegen, die entsprechenden Regierungsvorschläge wurden abgelehnt. „Eine größere Majorität" sprach sich dafür aus, daß bei allen Veräußerungen zunächst die unteilbare Substanz des Hofes, die sogenannte Sohlstelle, festgestellt werden müsse. Ihre Ausmittelung habe der Landrat zu veranlassen.

Es gab auch einen Antrag, den eine Mehrheit von Rittergutsbesitzern und Landgemeinden unterstützte, daß „der Gutsherrschaft und der Gemein[d]e ein Widerspruchsrecht gegen Anbau eines Individuums wegen dessen moralischer Eigenschaft zugestanden werden mögte". Dahinter stand die Vorstellung, daß die Ansiedlung auf dem Land von der Einhaltung gewisser Vorschriften abhängig sein sollte, um das „Eindringen eigentumsloser, heimatloser Menschen" zu verhindern[33]. Die Städte auf dem brandenburgischen Landtag meinten im vorgelegten Antrag

30 Meusel, Marwitz 2,2, S. 282.

31 Von Marwitz entworfenes „Separat-Votum zu den Beschlüssen der Majorität der Landtags-Versammlung über die Königliche Proposition wegen des Parzellierens der Bauerngüter", 6. März 1827: Meusel, Marwitz 2,2, S. 379–387, vgl. Allmenröder, S. 32 mit Anm. 2.

32 Rumpf 4, S. 10; Allmenröder, S. 35. Vgl. Harnisch, Probleme, S. 105 f.

33 Vgl. den Antrag Steins, 24. Dez. 1830: Botzenhart–Hubatsch 7, S. 1007 ff., ferner unten S. 481 mit Anm. 91.

eine gegen sie gerichtete Tendenz zu beobachten. Sie stimmten dagegen, da sie eine Benachteiligung von Bürgern befürchteten, die sich auf dem Lande ankaufen wollten. In diesem Fall gelang es der Ritterschaft einmal, die intensiv erstrebte gemeinsame Front mit den Bauern gegen die Städter zu erreichen. Das Resultat war eine für die wirtschaftliche Entwicklung gefährliche Frontbildung; denn das Veto der ländlichen Grundbesitzer hätte sich gerade gegen die Ansiedlung von Industrie und überhaupt gegen die Auflockerung der einseitig agrarischen Wirtschaftsstruktur gerichtet. Das Veto konnte auch die Niederlassung von Industriearbeitern auf dem Lande verhindern, was die städtischen Abgeordneten möglicherweise voraussahen[34].

Überhaupt keine Beschlüsse waren über die Verschuldung oder Vererbung erreichbar. Ausdrücklich und einstimmig erklärten sich die Bauern gegen eine Begünstigung des Hoferben, da darin eine Ungerechtigkeit gegen die Geschwister liege. Sie sahen ebenso „in einem unbeschränktem Credit nicht Gefahr der übermäßigen Verschuldung, vielmehr nur ein Mittel zur Verbesserung des Grundstückes...". Die Einstimmigkeit des Widerspruchs konnte als Androhung einer Itio in partes verstanden werden, so daß eine Plenarabstimmung vielleicht deshalb unterblieb. Der Landtagsmarschall formulierte in seinem Bericht, die Stände könnten die Entscheidung nur „der Weisheit Sr. Königlichen Majestät ehrerbietig anheim geben", was doch wohl besagen sollte, daß er eine Gesetzgebung gegen das bäuerliche Votum nicht ausschließen wollte[35].

Noch klarer fiel die Entscheidung des zweiten schlesischen Provinziallandtags aus. Der Reichenbacher Bürgermeister Weidinger legte eine kritische Denkschrift vor, in der er den Standpunkt vertrat, daß die von der Proposition vorgesehene Beschränkung der Bauern eine reaktionäre Maßnahme darstelle, die in scharfem Kontrast zu den Steinschen Reformen stehe. „Je erfreulicher dem Vaterlandsfreunde dieses rege Spiel frei gewordener Kräfte erscheint, so niederschlagender ist ihm die Betrachtung, wenn er wahrnehmen muß, wie auf mannigfaltige Weise dahin gewirkt wird, diese edlen Kräfte neuerdings zu fesseln oder mindestens zu lähmen, und nach und nach auf manchem Umwege den unfreien Zustand der Bauern wieder zurückzuführen und die mündig Gewordenen aufs neue zu bevormunden". „Solche Fesseln", erklärte Weidinger, „trug ja der Bauer vor 1807 nicht!" Es kam darauf zu Tumulten und einem Protest der Stände der Fürsten und Standesherren sowie der Rittergutsbesitzer; der Marschall bemühte sich, Weidinger zu isolieren und vom Landtag zu entfernen[36]. Doch in der Sache verneinte der Landtag mit

34 Zur Frage des Vetorechts der ländlichen Grundbesitzer gegen die Ansiedlung von Industrie und Arbeitern vgl. Brenns Relation, ebd., Bl. 17'–18'.

35 Rumpf 4, S. 10 ff. Hinweise auf weitere Argumente der Bauern bei Allmenröder, S. 34 ff. Auf dem sechsten Landtag brachten einige Abgeordnete des Standes der Landgemeinden einen Antrag auf Beschränkung der Erbteilungen im Bauernstand ein. Andere Abgeordnete des Standes bewogen sie aber dazu, den Antrag zurückzuziehen, weil er „gefährlich für die... durch die neuere Gesetzgebung erteilte Freiheit sei": Protokoll vom 20. April 1837, ebd., S. 37 Anm. 3.

36 Vgl. oben S. 335 f., Klawitter, Entwicklung, S. 11 f.

Zweidrittelmehrheit die Vorfrage, ob überhaupt neue Gesetze gegen Parzellierung bäuerlicher Grundstücke für „wünschenswerth und nöthig" erachtet werden[37]. Die Stände haben sich dann allerdings auch zu den Grundsätzen des projektierten Gesetzes geäußert, da sie den Fall nicht ausschlossen, daß es trotz ihrer Ablehnung erlassen werden könnte. Sie schlugen für die einzelnen Teile Schlesiens jeweils unterschiedliche „Normalmaße" vor, die als untere Grenze für die Parzellierbarkeit gelten sollten. Die Freiheit der Bauern, ihr Grundeigentum soweit zu verschulden, wie sie Kredit finden konnten, sollte dagegen unangetastet bleiben, desgleichen das Recht zur unbeschränkten Erbteilung[38]. Die Pommern wollten der Parzellierung Grenzen setzen, lehnten aber eine Bevorzugung des Anerben ab und wünschten, das Recht zur Aufnahme von Hypotheken nicht eingeschränkt zu sehen[39]. Der Posener Landtag reagierte wieder ganz eindeutig: Er erklärte, daß durch die vom Ministerium aufgestellten Grundsätze der Parzellierung, Verschuldung und Vererbung den „Eigentumsrechten zu nahe getreten" werde. Abgesehen davon war eine einfache Mehrheit von 23 Abgeordneten bereit, einer auf zwölf Jahre befristeten Beschränkung der Parzellierung zuzustimmen, wobei aber Erbfälle und alle Bauern, welche schon vor 1823 Eigentümer gewesen waren, ausgenommen wurden. Das Parzellierungsverbot nahm damit den Charakter einer vorübergehenden Beschränkung an, wofür dann 13 Rittergutsbesitzer, neun städtische und nur ein bäuerlicher Abgeordneter stimmten[40]. Der preußische Landtag schließlich wich einer Stellungnahme zu den Grundsätzen des Innenministeriums überhaupt aus. Die Abgeordneten glaubten, nur „in wenigen Gegenden" der Provinz ungünstige Folgen der Parzellierung von Bauernland erkennen zu können. Sie baten um Aufschub, bis die Notwendigkeit für gesetzgeberische Maßnahmen erkennbar sei[41].

Die Stellungnahmen der anderen Landtage brauchen hier nicht weiter berücksichtigt zu werden[42]. Eingriffe in das bestehende Erbrecht und das Recht der unbeschränkten Kreditaufnahme wurden weitgehend abgelehnt. Gutachten über die Parzellierungsgrenzen wurden zwar abgegeben, sie waren aber etwa in Schlesien mit der Grundsatzentscheidung gekoppelt, daß man gesetzliche Vorschriften über die Grenzen der Parzellierbarkeit nicht für erforderlich halte. Die Landtagsabschiede waren

37 Diese Formulierung könnte eine Zweidrittelmehrheit bedeuten. Da mir aber die Protokolle nicht vorgelegen haben, war eine Klärung des Sachverhalts nicht möglich.

38 Rumpf 5, S. 80 ff.; ebd. weiteres Detail.

39 Ebd. 4, S. 72 f.

40 Ebd. 8, S. 61 f.

41 Ebd. 6, S. 282 f. Dieser Äußerung des dritten preußischen Landtags war bereits eine Diskussion auf dem zweiten vorausgegangen, wobei sich die kontroversen „Ansichten... über die Nützlichkeit und Nothwendigkeit und gegen die Zweckmäßigkeit eines solchen Gesetzes" aussprachen, „welches... seiner Natur nach die bürgerliche Freiheit ebensosehr als die Disposition über wohlerworbenes Eigenthum beschränken müsse". Eine Äußerung des Landtags war damals aufgeschoben worden, da das Ende der Versammlung bevorstand und die Abgeordneten zunächst die Wünsche der Kreiseingesessenen in Erfahrung bringen wollten: ebd. 4, S. 123.

42 Eine zeitgenössische Zusammenstellung von Lösungsvorschlägen: Frage, S. 35–42.

entsprechend zurückhaltend formuliert. Von den Gutachten der brandenburgischen und pommerschen Stände hieß es, sie seien dem Ministerium zur Prüfung übergeben worden; eine Entschließung des Königs werde zu gegebener Zeit erfolgen[43]. Den besonders ablehnenden Schlesiern eröffnete der König, er wolle „bei den ... aus den speziellen Verhältnissen der Provinz und der Sinnesart des Schlesischen Bauernstandes hergeleiteten Wünschen die Sache für jetzt auf sich beruhen lassen". Ähnlich lautete der Abschied für die preußischen Stände[44]. Der erste Anlauf zur Revinkulierung des bäuerlichen Grundbesitzes war mißlungen. Die Initiativen waren vor allem von den Rittergutsbesitzern ausgegangen, die nur gelegentlich von einzelnen bäuerlichen und städtischen Abgeordneten unterstützt wurden. Ob unter den bäuerlichen Abgeordneten besonders die mit großem Besitz die Pläne der Rittergutsbesitzer unterstützten, bedürfte noch weiterer Untersuchung. Die bereits erwähnte Aktivität des Abgeordneten Schulze-Dellwig für das Erbfolgegesetz ist aber vielleicht symptomatisch für eine ganze Schicht[45].

Die Ablehnung der geplanten Gesetze war ziemlich eindeutig. Dennoch stellte der König Ende 1834 fest, daß die unbeschränkte Teilbarkeit bäuerlicher Grundstücke weiterhin als unvereinbar mit der Forderung nach einem „kräftigen Bauernstand" anzusehen sei. Auch sei „der Zweck der gutsherrlich-bäuerlichen Regulierungen und der übrigen Landeskulturgesetze" mit der fortwährenden Teilbarkeit „nur sehr unvollkommen" zu erreichen. Obwohl die Stände sich einer Beschränkung der Parzellierung bäuerlicher Besitzungen „mehr oder minder abgeneigt erklärt und das Bedürfnis einer solchen Maßregel nicht" anerkannt hätten, wolle er „diesem fehlerhaften Zustande" in allen Provinzen der Monarchie „Remedur" verschaffen. Er gab aber zu erwägen, ob die Verschuldung, deren Beschränkung im Stand der Landgemeinden besonders auf Widerstand gestoßen sei, nicht ausgeklammert werden könnte, da es nur darauf anzukommen scheine, „zu verhindern, daß die Bauernhöfe nicht durch Teilung und Verkleinerung aufhören, selbständige und kräftige Ackernahrungen zu bleiben". Die Verschuldung führe nur „den notwendigen Verkauf" herbei und verändere „die Person des Besitzers", habe aber auf „den Bestand des Hofes selbst" keinen Einfluß[46]. Die Weisung lautete also: Neue Anstrengungen in dem Bemühen, Besitzgrößen für Bauernhöfe festzulegen, die bei einer Parzellierung nicht unterschritten werden dürften, ferner Anstrengungen zur Verhinderung von Realteilungen im Erbgang. Den Bauern glaubte man in der Weise entgegenkommen zu können, daß die Frage der Verschuldung

43 Rumpf 4, S. 37, 87 f.

44 Ebd. 5, S. 7 f. Im Abschied für den dritten preußischen Landtag heißt es, „da unsere getreuen Stände zur Zeit noch Maaßregeln gegen die Parcellirung des bäuerlichen Grund-Eigenthums in dortiger Provinz nicht für nothwendig finden, so lassen Wir diese Angelegenheit für jetzt auf sich beruhen": ebd. 6, S. 350.

45 Vgl. oben S. 430.

46 Friedrich Wilhelm III. an Staatsministerium, 28. Okt. 1834: Steffens, Arndt, S. 278; vgl. Nitschke 16, S. 191. Abweichendes Datum bei Harnisch, Probleme, S. 106: 18. Okt. 1834.

ausgeklammert wurde. Natürlich war das nicht einfach, zumindest nicht bei der Beratung eines entsprechenden Gesetzentwurfs durch die Stände. Denn die Festlegung der Besitzgröße mußte immer auch die Verkäuflichkeit eines Hofes beschränken, die beschränkte Verkäuflichkeit wiederum die Kreditfähigkeit.

Die Diskussion über die Parzellierungsfrage trat zuerst in der Provinz Westfalen wieder in ein akutes Stadium, nachdem das Problem auch dort bereits auf dem ersten Landtag 1826 zur Debatte gestanden hatte. Grundlage war damals ein Bericht des Oberpräsidenten von Vincke gewesen, der die Lage der Sache in der Provinz Westfalen erörtert und Lösungsmöglichkeiten vorgeschlagen hatte[47]. Er hielt das Recht der Realteilung von Bauernhöfen für eine große Gefährdung des Bauernstandes, des „eigentlichen Kerns des Volkes". Um die wirtschaftliche und soziale Substanz des Standes zu sichern, sollte für jeden Hof ein unteilbarer Bestand, die „Sohlstelle" festgestellt werden; nur was über diese hinausging, konnte beliebig verkauft oder vererbt werden. Daraus erwuchs die Konsequenz, daß die gemeinrechtlichen Vorschriften der Erbfolge für die Bauern außer Kraft gesetzt werden mußten: Auf der Sohlstelle galt das Recht des Majorats; die nicht den Hof Erbenden sollten mit einer Summe abgefunden werden, die zugleich mit der Sohlstelle zu ermitteln war. Für die Verschuldung sah Vincke keine Einschränkung vor, um die Kreditfähigkeit des Eigentümers nicht zu vermindern; die Unteilbarkeit des Hofes war ja durch die Festschreibung der Sohlstelle hinreichend gesichert[48]. Die Stände wollten allerdings 1826 „nur sehr bedingt"[49] entsprechende Gesetzesvorschläge machen. Vor allem die Bauern lehnten eine Änderung der bestehenden Rechtsordnung über die Teilbarkeit ihrer Grundstücke ab. 62 Abgeordnete gegen zwei erklärten sich aber damit einverstanden, daß „überall, wo bis zum Jahre 1808 besondere gesetzliche Bestimmungen ... in Ansehung der bäuerlichen Sukzession und Leibzucht in Anwendung gekommen wären, diese wieder für gültig" erklärt werden sollten. Wenn Zweifel über die Anwendung der alten Rechtsvorschriften beständen, wollte man die Beantragung einer eindeutigen Regelung den Landtagen überlassen[50]. „Eine gänzliche Demobilisirung des Grund und Bodens vermindere seinen Werth, eine völlige Zersplitterung der Höfe habe aber auf der andern Seite seine großen Nachtheile, die jedoch schon durch die Abneigung des westphälischen Landmannes

47 Vincke an Ministerium des Innern, 10. März 1824: Vincke, S. 5–52. Zur Lage des bäuerlichen Erbrechts in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts Miaskowski 2, S. 175 ff.; Reineke, S. 112 ff.; vgl. ferner Schulte, S. 114 ff.; Wegmann, S. 62 f.; Philipp, S. 59 ff.

48 Referat der Denkschrift Vinckes: Steffens, Arndt, S. 221 ff. Zum Begriff der Sohlstelle, ebd., S. 225 Anm. 3.

49 Rumpf 3, S. 60 ff.; ebd. weitere Vorschläge zum Erbrecht. Vgl. auch die kritischen Bemerkungen Steins über das Gesetzgebungsvorhaben vom 4. Dez. 1826: Botzenhart-Hubatsch 7, S. 117 ff. Eine Übersicht über die Auffassungen Steins bei Thiede, S. 131–146.

50 Denkschrift des Landtags, 28. Dez. 1826: Kop., GStA. Berlin, Rep. 84a Nr. 9962 Bl. 24–27v.

möglichst vermieden würden. Es sey allerdings überhaupt wünschenswerth, daß die Bauernhöfe ungetheilt bleiben, jedoch müsse dem Besitzer die Disposition unter Lebenden und Todten bleiben..."[51]. Der Abschied für den ersten Landtag bestimmte, daß entsprechend dem Wunsche der Stände die Kreistage über die Erbfolge im Intestaterbfall befragt werden sollten.

Die Verzögerung der Einrichtung von Kreistagen hatte zur Folge, daß die Ermittlung der alten Sukzessionsordnungen nicht so rechtzeitig stattfand, daß dem Landtag von 1830/31 noch ein Entwurf hätte zugeleitet werden können. Ihm lag stattdessen eine Petition des Freiherrn vom Stein über die Zersplitterung von Bauernhöfen durch Vererbung oder Verkauf vor. Stein ging es neben volkswirtschaftlichen und moralischen Gesichtspunkten um die Erhaltung des Bauernstandes, damit dieser „zur Erfüllung seines Berufes als ständisches und Gemeindeglied" fähig bleibe. Der Kreis der Bauern, deren Höfe gegen Aufteilung gesichert werden sollten, war deshalb identisch mit den Mitgliedern des Standes der Landgemeinden. Die Petition für eine bäuerliche Erbfolgeordnung und gegen die absolute Teilbarkeit des Grundeigentums wurde von allen Abgeordneten bis auf zwei befürwortet[52]. Bei den beiden Abgeordneten handelte es sich um Friedrich Ebbinghaus und Friedrich Harkort aus den Landgemeinden der Kreise Hagen, Iserlohn und Altena, die, so formulierte Stein als Landtagsmarschall, „der Sitz bedeutender Fabriken sind, deren Interesse das Landwirthschaftliche untergeordnet ist"[53]. In einem Separatvotum gingen sie davon aus, daß sich Ackerbau und Gewerbe sinnvoll ergänzen. Der Fabrikarbeiter sichere seine Existenz dadurch, daß sein Haus auf einem kleinen landwirtschaftlich nutzbaren Grundeigentum stehe. Auch die Fabrikanten besäßen oft ein bäuerliches Grundstück, das sie in Notzeiten mit Hypotheken belasteten und entsprechend intensiver kultivierten, bis eine Besserung der Verhältnisse eintrete[54]. Die Staatsverwaltung knüpfte an diese Petition an und setzte zur Ausarbeitung des Gesetzes eine zwischen Justiz- und Innenministerium vereinbarte Kommission ein[55]. Als diese jedoch nicht tätig wurde, ergriff das Mühlersche Justizministerium von sich aus die Initiative. Graf von Alvensleben konzipierte den Entwurf des Gesetzes und seine Motive[56].

---

51 Rumpf 3, S. 63.

52 Petition des Landtags, 12. Jan. 1831: Kop., GStA. Berlin, Rep. 84a Nr. 9962 Bl. 17–20^{v}. Dazu Denkschrift Steins „Über die Vererbung und die Zersplitterung der Bauernhöfe in Westfalen", 13. Dez. 1830: Botzenhart–Hubatsch 7, Nr. 866.

53 Rumpf 10, S. 39 f.; vgl. Botzenhart–Hubatsch 7, S. 1085. Vgl. dazu oben S. 299.

54 12. Jan. 1831; Köllmann, Harkort 1, S. 212 f. Harkorts Auffassungen berührten sich eng mit denen Peter Franz Reichenspergers, wonach eine freie Agrarverfassung eine Verbindung von Landwirtschaft und Industrie ermögliche, die den Pauperismus verhindere: vgl. Faber, Rheinlande, S. 229 f.

55 Schuckmann an Kamptz und Mühler, 21. Dez. 1832: Ausf., GStA. Berlin, Rep. 84a Nr. 9962 Bl. 135–139; Kamptz und Mühler an Schuckmann, 14. Jan. 1833: Konz., ebd., Bl. 140.

56 19. Aug. 1833: GStA. Berlin, Rep. 84a Nr. 9962 Bl. 154–170^{v}.

Im Staatsministerium geäußerte abweichende Ansichten wurden zur Information für die Stände in eine Denkschrift aufgenommen[57].

Im Landtag gab es viel Widerspruch, der zu einer völligen Neufassung des Gesetzes führte[58]. Trotzdem wurde in der Schlußabstimmung die gesetzliche Mehrheit nicht erreicht; vielmehr stimmten 39 Abgeordnete dafür, 26 dagegen. Der im Landtag geänderte Entwurf des Erbfolgegesetzes ging wieder an das Justizministerium zurück, das einen neuen Entwurf ausarbeitete, der am 30. Juli 1834 dem Staatsministerium vorgelegt[59] und dann von den Staatsministern Brenn, Kamptz, Maaßen und Rochow begutachtet wurde. Mühler revidierte den Entwurf noch einmal und legte ihn am 18. Oktober 1835 erneut dem Staatsministerium vor[60]. Nachdem dessen Beratungen beendet waren, beauftragte der König auch noch den Staatsrat mit der Begutachtung des Entwurfs[61]. Nach dessen Bericht setzte Friedrich Wilhelm III. am 13. Juni 1836 das Gesetz in Kraft[62].

Im Rahmen der Erörterung, welche Stellung die Provinzialstände in der preußischen Gesetzgebung einnehmen, ist detailliert dargestellt worden, wie die Ministerialverwaltung auf das Gutachten und das Abstimmungsergebnis des westfälischen Landtags reagierte. Wesentlich ist, daß das Fehlen der gesetzlichen Mehrheit die Staatsregierung nicht davon abgehalten hatte, den Plan eines Erbfolgegesetzes weiter zu verfolgen und alle westfälischen Bauernhöfe, die vor 1806 aufgrund „besonderer Provinzialgesetze, Statuten oder Gewohnheiten nach einer vom gemeinen Erbrechte abweichenden Successionsordnung vererbt wurden", nun für den Intestaterbfall wieder einer gesetzlichen Erbfolge zu unterwerfen. Auch an den Gesetzformulierungen des Landtags, die immerhin noch die einfache Mehrheit gefunden hatten, nahmen Ministerium und Staatsrat tiefgreifende Änderungen vor. Es waren Änderungen, die das Rechtsgefühl der westfälischen Bauern außerordentlich verletzten, besonders

---

57 Protokoll des Staatsministeriums, 29. Okt. 1833: Konz. (Alvensleben), ebd., Bl. 179–180. Entwurf der Denkschrift: Konz. (Alvensleben), ebd., Bl. 191–200^{v}; des Gesetzes: Konz. (Alvensleben), ebd., Bl. 185–186. Vorarbeiten Vinckes: Steffens, Arndt, S. 232 ff.; Vorarbeiten August von Haxthausens: Bobke, S. 54 mit Anm. 4. Text des Entwurfs, mit Schreiben des Königs vom 18. Nov. 1833 dem Landtag vorgelegt: Kop., StA. Münster, Provinzialverband A III Nr. 1 Bd. 10 Bl. 250^{v}–253^{v}; dabei Denkschrift zum Entwurf, ebd., Bl. 254–261^{v}.

58 StA. Münster, Provinzialverband A III Nr. 1 Bd. 12 Bl. 692–700^{v}.

59 Votum des Justizministers Mühler betreffend den Entwurf einer Erbfolgeordnung für die bäuerlichen Besitzungen in der Provinz Westfalen, 30. Juli 1834: Konz. (Alvensleben), GStA. Berlin, Rep. 84a Nr. 9962 Bl. 231–240. Dabei „Entwurf einer bäuerlichen Erbfolgeordnung in Westfalen": Konz. (Alvensleben), ebd., Bl. 241–246^{v}. Es ist interessant, daß von Votum und Gesetzentwurf nicht nur eine Abschrift zur Begutachtung an den Oberpräsidenten Vincke gesendet wurde, sondern auch eine an den Kommandierenden General in Münster, den Freiherrn von Müffling: Anweisung Mühlers, ebd., Bl. 231.

60 Vortrag Mühlers betr. den Entwurf einer Erbfolgeordnung für die bäuerlichen Besitzungen in der Provinz Westfalen, 18. Okt. 1835: Ausf., GStA. Berlin, Rep. 84a Nr. 9963. Dabei ein weiterer Entwurf: ebd., Bl. 7–10^{v}. Protokoll des Staatsministeriums, 17., 21. und 24. Nov. 1835: Konz., ebd., Bl. 77–94.

61 Friedrich Wilhelm III. an Staatsrat, 10. Jan. 1836: Kop., GStA. Berlin, Rep. 80 Drucksachen Nr. 198 S. 3. Protokoll des Staatsrats, 4. Mai–2. Juli 1836: ebd., Rep. 84a Nr. 9963 Bl. 219–282^{v}.

62 Gesetzsammlung 1836, S. 209–215.

durch die Regelung, daß unter den Söhnen diejenigen den Vortritt im Erbgang haben sollten, die „militairdienstfähig befunden worden" waren[63]. Darüber hinaus gab es auch schon im Gegenentwurf des Landtags zum Erbfolgegesetz Bestimmungen, die in der Provinz oder einzelnen Teilen derselben Widerspruch erregten. Die Stellung des überlebenden Ehegatten zum Anerben wurde allenthalben mißbilligt, da weithin das Prinzip der ehelichen Gütergemeinschaft galt und der im Gesetz vorgesehene Eingriff in die Rechte des noch lebenden Ehegatten dem Rechtsbewußtsein widersprach. Die Bestimmung des § 16, daß das Eigentum des Bauernguts beim Tod eines Elternteils und erneuter Heirat des Überlebenden sofort auf den Anerben übergeht, wurde „fast regelmäßig" dadurch umgangen, daß der neue Ehepartner das Bauerngut zu einem äußerst niedrigen Preis kaufte; dieser niedrige Preis bildete dann die Masse, aus welcher die Kinder erster Ehe abgefunden wurden[64]. Man umging die Vorschrift des Gesetzes auch dadurch, daß der überlebende Elternteil „mit einer Haushälterin in wilder Ehe" lebte[65]. In anderen Gegenden der Provinz bestand traditionell das Recht der Realteilung, auch hier wurde das bestehende Rechtsbewußtsein gestört. Es war also schon die Mehrheit des Provinziallandtags, die die Wünsche der Bauern falsch einschätzte. Die dem Willen der Bauern zuwiderlaufenden Vorschläge des Landtags addierten sich zu den oktroyierten Regelungen der Ministerialverwaltung.

Politisch entscheidend war, daß ohne die gesetzliche Mehrheit im Landtag ein Gesetz erlassen worden war, welches die Realteilbarkeit der aus dem Feudalnexus entlassenen Bauerngüter im Intestaterbfall rückgängig machte; eine eben erst abgestreifte Rechtsbindung wurde damit wieder eingeführt. Die Tatsache, daß im Landtag alle Rittergutsbesitzer dem Gutachten zugestimmt, viele bäuerliche Abgeordnete aber mit Nein gestimmt hatten, verdeutlichte die gesellschaftspolitischen Fronten. Das mußte große Unzufriedenheit erregen[66]. Bereits auf dem ersten Landtag nach Erlaß des Erbfolgegesetzes wurden Revisionswünsche laut. Die Staatsregierung gab zu, „daß einzelne Bestimmungen... den Verhältnissen der Betheiligten und dem früheren Rechts-Zustande nicht ganz entsprechen, zu begründeten Beschwerden Anlaß geben und einer Abänderung bedürfen". Sie schlug daher dem Landtag von 1841 eine Reihe von ergänzenden, abändernden und erläuternden Bestimmungen vor, die in die Form einer Deklaration zum Gesetz gekleidet waren[67]. Insbesondere sollte die Erbfolgeregelung auf alle Grundstücke ausgedehnt werden, die im Stand der Landgemeinden vertreten wurden. Damit

63 Vgl. oben S. 432 f.

64 Jahresbericht 1847 des Oberlandesgerichts Paderborn, 5. Febr. 1848: Kop., GStA. Berlin, Rep. 84a Nr. 9969 Bl. 1.

65 So die Vorstellung der bäuerlichen Abgeordneten aus Westfalen auf dem Vereinigten Landtag, unten S. 477 Anm. 77 ebd.

66 Zusammenstellung der Kritik am Erbfolgegesetz: Miaskowski 2, S. 342; ferner Reineke, S. 114.

67 Verhandlungen Landtag Westfalen 1841, S. 13.

wurde – was letztlich von Anfang an die Intention gewesen war – die Erbfolgeregelung zu einem Annex der ständischen Gesetzgebung, zum „Realstatut" für einen Stand[68]. Das Staatsministerium versuchte auf diese Weise die Nachgiebigkeit des Staatsrats, der für die erste Fassung des Gesetzes verantwortlich war, zu korrigieren[69]. Die Regierung benutzte das partielle Entgegenkommen zu einer Verschärfung der Restriktion im Allgemeinen. Der Landtag war aber nicht bereit, ihr auf diesem Wege zu folgen. Eine gesetzliche Mehrheit der Abgeordneten meinte, daß für die Regionen der Provinz jeweils besondere Erbfolgeordnungen notwendig seien; sie forderte daher, daß mit Einschluß von Landtagsabgeordneten gebildete Kommissionen die in den einzelnen Regionen üblichen Regeln über die bäuerliche Erbfolge ermitteln sollten. Der Revisionsvorschlag der Regierung mit extensivem Charakter, die Ausdehnung auf alle im Stand der Landgemeinden besessenen Grundstücke, wurde zurückgewiesen. Schließlich wurde auch darüber abgestimmt, ob die Suspension des Erbfolgegesetzes beantragt werden sollte. Dieser Antrag erhielt zwar keine Zweidrittelmehrheit, er wurde aber von der einfachen Mehrheit der Abgeordneten unterstützt, zu der alle Abgeordneten der Städte und der Landgemeinden gehörten. Die Abgeordneten der Landgemeinden äußerten in einem Separatvotum zudem den Wunsch, bis zum Erlaß besonderer Erbfolgeordnungen für die Teile der Provinz zum Rechtszustand vor dem Gesetz von 1836 zurückzukehren[70].

Die Verwaltung war vom Widerstand der Mehrheit des Landtags nun doch beeindruckt. Innenminister Rochow trat zwar unverdrossen für einen neuen Gesetzentwurf anstelle des Erbfolgegesetzes ein, gab aber zu, daß von einer Ausdehnung des Geltungsbereiches auf alle im Stand der Landgemeinden vertretenen Besitzungen „wenigstens für jetzt" abzusehen sei, zumal dagegen schon im Staatsministerium Opposition geherrscht habe[71]. Die Justizminister Mühler und Savigny schlossen sich in Gutachten den Wünschen der Landgemeinden an, Stellungnahmen der vier Oberlandesgerichte in der Provinz liefen auf das gleiche hinaus. Minister und Gerichte befürworteten außerdem, die Dispositionen der Bauern unter Lebenden und von Todes wegen zu erleichtern, da auch so der Zweck des Gesetzes hinlänglich gesichert würde[72]. Es gab aber auch Widerstand gegen diese Vorschläge und Unsicherheit über Ersatzlösun-

68 Vgl. oben S. 466. Der Begriff des Realstatuts im Gutachten des Landtags, 30. April 1841: Kop., GStA. Berlin, Rep. 84a Nr. 9966 Bl. 62. Desgleichen im Gutachten Savignys, 20. Aug. 1842: Kop., ebd., Bl. 260.

69 Vgl. oben S. 431.

70 Separatvotum der Abgeordneten der Landgemeinden, 30. April 1841: Kop., GStA. Berlin, Rep. 84a Nr. 9966 Bl. 56–59'. Ebd. auch das Gutachten des Landtags und die Stellungnahme des Oberpräsidenten Vincke; vgl. Miaskowski 2, S. 343.

71 Rochow an Mühler und Savigny, 8. Juni 1842: Kop., GStA. Berlin, Rep. 84a Nr. 9966 Bl. 213–218.

72 Das Gutachten Savignys ging auch ausführlich auf die gesetzestechnische Problematik ein, daß das Erbfolgegesetz sowohl „eine detaillierte Erbfolgeordnung geben und... dennoch Eingang in eine aus sehr heterogenen Bestandteilen bestehende Provinz" finden sollte: 20. Aug. 1842; Kop., GStA. Berlin, Rep. 84a Nr. 9966 Bl. 257'. Savigny sah hier den Grund für das Scheitern des Gesetzes.

gen, da Rückwirkungen auf gesetzgeberische Vorhaben in den östlichen Provinzen der Monarchie und Gefahren „für das Ansehen der Gesetzgebung überhaupt" befürchtet wurden[73]. Dem Landtag von 1843 wurde deshalb eröffnet, daß man in der Verwaltung über Erleichterungen bei der Übergabe des bäuerlichen Besitzes an die Nachfolger berate. Zugleich wurde zur Wahl von Abgeordneten aufgefordert, die über die weitere Behandlung des Erbfolgegesetzes zusammen mit staatlichen Vertretern beraten sollten[74].

Anfang 1844 erschien dann die Verordnung über die Erleichterung letztwilliger Dispositionen über bäuerliche Besitzungen[75]. Die Beratungen zwischen landesherrlichen Vertretern und dem Landtagsausschuß fanden im Oktober 1844 statt. Übereinstimmend wurde wieder die Aufhebung des Erbfolgegesetzes gefordert und zugleich der Entwurf zu einem neuen ausgearbeitet, den die Staatsregierung aber dem Landtag von 1845 nicht zuleitete[76]. Auf dem Vereinigten Landtag haben die Abgeordneten der westfälischen Landgemeinden noch einmal die Aufhebung des Erbfolgegesetzes beantragt[77]. Sie gaben damit den Anstoß für die beschleunigte Ausarbeitung eines Entwurfs über die Aufhebung des Erbfolgegesetzes, der dem für das Jahr 1848 geplanten Provinziallandtag vorgelegt werden sollte. Bevor jedoch der Entwurf das Staatsministerium passieren konnte, brach die Revolution aus. Der Gesetzentwurf wurde nun der Nationalversammlung vorgelegt, deren Kommission für Justiz- und Agrarsachen einstimmig die Aufhebung empfahl[78]. Zur Debatte im Plenum kam es wegen der Auflösung der Nationalversammlung nicht mehr, doch wurde die Aufhebung des Erbfolgegesetzes am 18. Dezember 1848 verordnet[79].

Parallel zum Verfahren über das westfälische Erbfolgegesetz waren die Beratungen der Ministerialverwaltung in der Parzellierungsfrage seit der Kabinettsordre von 1834 weitergelaufen. Das Problem der Verschuldung spielte nun keine Rolle mehr, doch versuchte man wie in Westfalen auch

---

73 Innenminister Arnim und Justizminister Mühler an Friedrich Wilhelm IV., [31.] Dez. 1842: Kop., GStA. Berlin, Rep. 84a Nr. 9966 Bl. 275–276; zum Datum vgl. ebd., Bl. 278.

74 Protokoll Landtag Westfalen 1843, S. 118 f.

75 Friedrich Wilhelm IV. an Staatsministerium, 5. Jan. 1844: Justiz-Ministerialblatt 6, S. 11.

76 Protokolle des zur Beratung des bäuerlichen Erbfolgegesetzes versammelt gewesenen ständischen Ausschusses, Münster 1844. Das Staatsministerium teilte dem Provinziallandtag mit, die „Anträge wegen Abänderung des Gesetzes bedürfen, nachdem zunächst das Gutachten des ständischen Ausschusses darüber eingeholt worden ist, noch einer weiteren Vorberathung": 29. Jan. 1845; Verhandlungen Landtag Westfalen 1845, S. 8. Anders Miaskowski 2, S. 344. Der Oberpräsident Vincke wies in seinem Bericht über die Ausschußverhandlungen darauf hin, daß sich neben der Zustimmung aus dem Bauernstand „viele Stimmen, besonders in den Fabrikgegenden, ... gegen jede materiell eingreifende Gesetzgebung dieser Art erheben" würden; als Beispiel führte er das Separatvotum des Siegenschen Abgeordneten Oechelhäuser an: 19. Okt. 1844; Kop., GStA. Berlin, Rep. 84a Nr. 9968 Bl. 57^{v}–58.

77 28. Mai 1847: Ausf., GStA. Berlin, Rep. 84a Nr. 9968 Bl. 10–11^{v}.

78 Bericht der Vereinigten Kommission für Justiz- und Agrarsachen, 27. Sept. 1848: Drucksache, ebd., Bl. 125 (S. 4).

79 Gesetzsammlung 1848, S. 425. Vgl. die Genehmigung der Verordnung durch beide Kammern vom 13. Nov. 1849: ebd. 1849, S. 406.

in den übrigen Provinzen in das Erbrecht entsprechend der gesellschaftspolitischen Zielsetzung durch Gesetze einzugreifen. Ausdrücklich hatte man im Staatsrat bei der Diskussion des westfälischen Erbfolgegesetzes die Erwartung ausgesprochen, dieses Gesetz auch auf andere Provinzen auszudehnen. Es gab auch Informationen, daß sich in anderen Landtagen Kräfte für die Beantragung des gleichen Gesetzes regen würden, „sobald" es „für Westfalen erschienen sei"[80]. Es wurden zwar Bedenken geäußert, ob ein Erbfolgegesetz für sich allein, ohne daß ein Gesetz gegen Dismembrationen hinzutrete, ausreichend wirke. Doch setzten sich diese, zumal nach dem ablehnenden Votum der Provinziallandtage gegen ein Dismembrationsgesetz, nicht durch[81]. Brenn, der Minister des Innern für die Gewerbeangelegenheiten, legte dem Staatsministerium im Februar 1835 einen ersten Gesetzentwurf zur Parzellierungsfrage vor, dem nach schriftlichen Kritiken durch die Staatsminister Alvensleben, Ladenberg, Kamptz und Mühler im Juli 1836 ein zweiter folgte[82]. Er ging von dem Grundsatz aus, „die teilweise Veräußerung bäuerlicher Grundstücke" dürfe „weder bis zum Nachteil der Spannfähigkeit bäuerlicher Nahrungen ausgedehnt noch... der wirtschaftliche Zusammenhang der Feldstücke... zerrüttet werden." Die landesüblichen Größen der Spannfähigkeit sollten jeweils festgestellt werden.

Über das Ausmaß der Parzellierbarkeit und das Genehmigungsverfahren zur Feststellung der unteilbaren Besitzgrößen bestanden scharfe Gegensätze zwischen Brenn und den Ministern Ladenberg, Mühler und Rochow. Brenn hielt daran fest, daß die Beweglichkeit des Grund und Bodens eine unabdingbare Voraussetzung für die wirtschaftliche Existenz der Bauern sei. Nur wenn die Möglichkeit des Verkaufs gegeben sei, könne der Bauer über eine akute Notlage hinwegkommen. Dem entsprächen die Vorschläge von Ladenberg nicht, wonach jeder Hof in dem Bestand zu erhalten sei, „der für so viel Zugtier zureichend ist, als bisher auf der Stelle wirtschaftlich zu beschäftigen waren". Es hätten danach nur die geringen landwirtschaftlichen Nutzflächen, „deren Veräußerung auf die fernere Haltung jenes Zugviehstandes" ohne Einfluß war, verkauft werden können. Mühlers und Rochows Vorschläge liefen darauf hinaus, „die Parzellierungen nur so weit zu gestatten, daß jeder Hof in seiner bisherigen Kategorie noch ferner bestehen könne". Der Zweispänner- oder Halbspännerhof sollte also immer Zweispänner- oder Halbspännerhof bleiben und durch Parzellierung nicht in eine niedrigere Kategorie absinken dürfen[83]. Dagegen lehnten sie die Festlegung von „Normalbestimmungen" für die Besitzgrößen ab, wie sie Brenn vorge-

80 Protokoll des Staatsrats, 4. Mai 1836: Kop., GStA. Berlin, Rep. 84a Nr. 9963 Bl. 224'.

81 Protokoll des Staatsrats, 11. Mai 1836: ebd., Bl. 27 ff.

82 „Zweiter Entwurf zum Gesetze wegen Beschränkung der Teilbarkeit bäuerlicher Besitzungen", erneut vorgelegt durch Brenn mit einer diesbezüglichen Relation, 28. April 1837: Steindruck, GStA. Berlin, Rep. 90 C Nr. 14 Bl. 24–31, wonach im folgenden zitiert wird; vgl. die Akten des Justizministeriums ebd., Rep. 84a Nr. 6540. Zum Gang der Ministerialberatungen ebd., Rep. 90 C Nr. 14 Bl. 1–2.

83 Bezüglich der Kategorien knüpften die Minister an Vorschläge des sächsischen Provinziallandtages an, die eine Aufgliederung der Höfe nach der Anzahl der Gespanne

schlagen hatte. Das zulässige Maß für eine Parzellierung sollte nach Mühler erst dann festgestellt werden, wenn eine Veräußerung beabsichtigt war. Die Ermittlung des Maßes habe eine Kommission „aus Wirtschaftskundigen derselben Kommune oder doch desselben Kreises" vorzunehmen.

Es war klar, daß ein solches Verfahren die Verkäuflichkeit des bäuerlichen Grund und Bodens außerordentlich beschränkt hätte. Auch das Genehmigungsverfahren, in das selbst die Befragung „der Gemeindegenossen, der Geistlichen und Gutsherrschaften" einbegriffen war, war so umständlich und zeitraubend, daß für den Bauern der Verkauf in einer Notlage, die eine schnelle Sanierung erforderte, kein Ausweg mehr war. Von hervorragender gesellschaftspolitischer Bedeutung war bei den Kritikern des Brennschen Entwurfs das Genehmigungsverfahren. Mühler wollte die spannfähigen Gemeindemitglieder bei der Parzellierung von Grundstücken befragen, wobei zwei Drittel zustimmen mußten. Lehnte mehr als ein Drittel der Gemeindeglieder ab, so war die Appellation an die Regierung und an das Ministerium möglich. Die Überlegungen Rochows hatten die gleiche Tendenz. Er vertrat aber die Auffassung, daß die Gemeinden ihre Zustimmung in den meisten Fällen versagen würden und die Zustimmung der Kreisstände wegen der seltenen Tagungen des Kreistags nicht in Frage käme. Er schlug deshalb vor, die Entscheidung dem Landrat zu überlassen. Die Ortsobrigkeit habe immer zuerst die spannfähigen Gemeindemitglieder zu befragen, „auch die Geistlichkeit, Kirchen- und Schulvorstand, wo deren Interessen irgend dabei beteiligt sein möchten, zuzuziehen", und dann die Sache begleitet mit einem Gutachten dem Landrat zur Entscheidung vorzulegen. Der Landrat habe bei seiner Entscheidung die kreisständischen Interessen zu berücksichtigen. Die Appellation an die Regierung blieb im Fall einer negativen Entscheidung offen. Rochow wollte demnach die Stelle über eine Parzellierung entscheiden lassen, die verfassungsgemäß durch die Rittergutsbesitzer besetzt wurde. Damit kam gerade die gesellschaftliche Gruppe in der Parzellierungsfrage zum Zuge, die die bäuerlichen Besitzverhältnisse restriktiv beeinflussen wollte[84].

Aus den Kritiken der Minister spricht eine große Unzufriedenheit mit der gesellschaftspolitischen Tendenz des Brennschen Gesetzentwurfs. Die restriktive Bindung der Bauern an ihren Grund und Boden schien ihnen nicht ausreichend zu sein. Ganz unverblümt äußerte der Ziviladjutant des Kronprinzen, Karl von Voß, der Entwurf Brenns gehe „lediglich von dem Interesse der Landwirtschaft aus. Er sollte von den politischen Verhältnissen, von den Interessen derer, welche durch Parzellierungen gefährdet werden können, ausgehen und die Wahrnehmung der land-

---

vorsahen. Sie übernahmen aber nicht den Wunsch der sächsischen Stände, dem Bauern zu gestatten, „von seinem gegenwärtigen Bestande an Ländereien den dritten Teil zu veräußern": GStA. Berlin, Rep. 90 C Nr. 14 Bl. 5[v].

84 Auf die Stellungnahmen von Alvensleben, der ein unbedingtes Widerspruchsrecht der Interessenten gegen eine Parzellierung forderte, und von Kamptz, ebd., Bl. 17[v]–19, wird nicht näher eingegangen.

wirtschaftlichen Interessen den Leuten selbst überlassen. Er schließt ferner die Gemeinden als Korporationen, die Obrigkeiten der einzelnen, welche durch die Parzellierung gefährdet werden, von allem Recht, darin mitzusprechen, aus und legt alles in die Hände der Behörden. Er tritt[85] also dem Selbstregieren der Leute in einem Fall, wo es gewiß zweckmäßig wäre, entgegen, legt alles in die Willkür und Verantwortlichkeit der Behörden und führt ohne Zweifel dahin, daß nichts zustande kommen wird"[86]. Voß unterschied in der Parzellierungsfrage zwischen einer landwirtschaftlichen und einer politischen Sicht der Dinge, wobei die letztere identisch war mit dem Interesse der „Obrigkeiten", d. h. der Rittergutsbesitzer und der neben ihnen im Osten der Monarchie nur schwach ausgebildeten Gemeinden. Dagegen stand die landwirtschaftliche Sicht für die Überlegungen der Verwaltung, für eine Gesellschaftspolitik, die auch durch gesetzlichen Zwang auf die bäuerlichen Verhältnisse einzuwirken versuchte, aber doch im Sinne einer Einordnung in das gesamte Wirtschaftssystem. Dagegen ließ Voß deutlich durchblicken, daß es ihm um die Wiederherstellung der Autorität der ehemaligen Herrschaftsschicht ging. Wirtschaftliche Überlegungen, die Sicherung der bäuerlichen Höfe gegen Zersplitterung, bildeten daneben sekundäre Gründe.

Darauf wurden am 9. Mai 1837 weitere statistische Unterlagen aus den Provinzen angefordert, die einen günstigen Eindruck von der Situation des Bauernstandes gaben. Eine völlige Zerschlagung von Bauernhöfen war äußerst selten, die Zahl der Bauernhöfe hatte sich, vor allem im Osten der Monarchie, durch die Zusammenlegung mit anderen Höfen oder Rittergütern etwas verringert[87]. Die Frage, ob zur Erhaltung des Bauernstandes eine restriktive Gesetzgebung erforderlich sei, wurde von allen Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Regierungskollegien und Generalkommissionen verneint, ausgenommen der westfälische Oberpräsident Vincke und der Regierungspräsident von Liegnitz mit der Mehrheit seines Kollegiums. Nur den Gefahren, die aus der Erbteilung zu gleichen Rechten für die Wirtschaftlichkeit des Hofs entstanden, konnten sich viele Gutachter nicht verschließen. Sie regten daher an, den Hof nach einer ermäßigten Taxe zu vererben, wenn der Erblasser den Annahmepreis nicht bestimmt hatte, und die übrigen Erben entsprechend abzufinden, ferner bei letztwilligen Verfügungen den Pflichtteilzwang aufzuheben[88].

---

85 Unsichere Lesung.

86 Bleistiftnotiz von Voß am Rande des Zweiten Entwurfs wegen Beschränkung der Teilbarkeit bäuerlicher Besitzungen, undatiert [bald nach Vorlage des Entwurfs am 28. April 1837]: ebd., Bl. 24.

87 Eine Statistik mit Vergleichszahlen aus den Jahren 1816 und 1859 für Westfalen bei Steffens, Arndt, S. 297.

88 Steffens, Arndt, S. 253 ff., gestützt auf „Materialien zu den Berathungen über das Dismembrations-Wesen, zusammengestellt aus den Nachrichten und Gutachten, welche infolge des Circular-Rescripts am 9. Mai 1837 von den Regierungen geliefert worden sind", am 31. Dez. 1840 von Rochow dem Justizminister Mühler vorgelegt: Druck, GStA. Berlin, Rep. 84a Nr. 6540 Bl. 216–254, Anschreiben ebd., Bl. 215. Dazu Harnisch, Probleme, S. 106.

Die Staatsverwaltung ging nunmehr von dem Prinzip einer neuen Vinkulierung der bäuerlichen Besitzungen durch das Verbot oder die Beschränkung der Parzellierung und Verschuldung ab. Nur im Erbrecht glaubte man weiterhin Bestimmungen durchsetzen zu können, die eine Teilung möglichst verhindern sollten. Die auf eine Zwangsstabilisierung des Standes der Landgemeinden hinauslaufenden Bestrebungen waren gescheitert; nur in Teilbereichen erhielten sich Tendenzen aus dem ursprünglichen Gesetzgebungsprogramm.

Das Innenministerium legte dem Staatsministerium 1840 zwei Gesetzestexte zur Beratung vor: Eine Verordnung „wegen Zerstückelung der Grundstücke und Anlegung neuer Ansiedlungen" und ein Gesetz betreffend „die bei Erbteilungen anzuwendenden gemäßigten Taxen ländlicher Nahrungen und die erweiterte Befugnis, nach dem Gesetz vom 14. November 1811 regulierte Bauerngüter hypothekarisch zu verschulden"[89]. Die Verordnung gab den Staatsbehörden weitgehende Kontrollrechte über alle Grundstücksparzellierungen und versagte Personen mit bescholtenem Ruf die Niederlassung auf neu angelegten Siedlungen[90]. Sie reflektierte auf ein Interesse, das sich in verschiedenen Landtagen bei den Rittergutsbesitzern und auch den Bauern geäußert hatte[91]. Das Gesetz über die gemäßigten Taxen regelte für den Intestaterbfall, daß die Miterben von dem Annehmer des Bauernhofes nur nach „einer gemäßigten Taxe" abzufinden seien und nicht nach dem „wirklichen Ertrage", wie es bis dahin gesetzlich festgelegt war[92]. Wenn der Erblasser den Annahmepreis nicht bestimmt hatte, sollte eine gütliche Einigung mit Hilfe eines Schiedsgerichts aus Bauern gesucht werden. Konnten sich die Parteien nicht auf den Obmann einigen, so fiel diese Aufgabe der Gutsobrigkeit oder dem Landrat zu. Schließlich sah der Gesetzentwurf auch wieder eine Regelung über die Erbfolge vor: „Bei gleich naher Verwandtschaft und der Befähigung, das Gut selbst zu bewirtschaften", haben „männliche Angehörige vor weiblichen und unter den Söhnen die älteren vor den jüngeren einen vorzüglichen Anspruch...". Hinzu kamen weitere Ausschließungsgründe, wie etwa Vorstrafen und Gebrechlichkeit.

---

89 GStA. Berlin, Rep. 84a Nr. 6540 Bl. 276–279^{v}, Bl. 333–339. Dabei jeweils eine Denkschrift.

90 Text der den Ständen vorgelegten Verordnung: Nitschke 16, S. 206–210; dazu die Motive ebd., S. 210–236. Zum sozialen Zusammenhang Köllmann, Bevölkerung, S. 84 und Anlage 3 S. 96 ff. Wie das Problem der Niederlassungsfreiheit auf dem flachen Lande im westfälischen Landtag behandelt wurde, referiert Philipp, S. 44 ff.

91 Vgl. eine Abstimmung im brandenburgischen Landtag von 1827 oben S. 468 mit Anm. 33, ferner Antrag Steins „wegen Ansiedlung auf dem flachen Lande", 24. Dez. 1830, der dann vermutlich durch den Abgeordneten Schulze-Dellwig übernommen worden ist: Botzenhart–Hubatsch 7, Nr. 886. Die entsprechende Petition des westfälischen Landtags, 18. Jan. 1831, und das Gutachten des Kommissars Vincke, 2. Febr. 1831: Kop., GStA. Berlin, Rep. 84a Nr. 6540 Bl. 33^{v}–38.

92 Vgl. die Schlußbestimmung des Art. 72 der Deklaration vom 29. Mai 1816: Gesetzsammlung 1816, S. 171. Text des den Ständen vorgelegten Gesetzes: Nitschke 16, S. 236–240; dazu die Motive, ebd., S. 241–266. Vgl. Miaskowski 2, S. 312 ff. Zur Verordnung und zum Gesetz eine Denkschrift betreffend „die gemäß der... Kabinetts-Ordre vom 28. Oktober 1834 vorbereiteten legislatorischen Maßregeln zur Konservirung des Bauernstandes und Beschränkung der Parzellirungen...", Nitschke 16, S. 189 ff.

Solange ein Erbberechtigter vorhanden war, auf den die genannten Kriterien für die Annahme zutrafen, kam ein Antrag auf Versteigerung und Verteilung der Erbmasse auf die Erben entsprechend ihrer jeweiligen Berechtigung nicht in Frage. Die Erbfolgeregelung war von erheblicher Bedeutung innerhalb des Entwurfs. Da sie im Titel des Gesetzes nicht erwähnt wurde, mußte der Eindruck entstehen, daß die Regierung die Erbfolgefrage gleichsam unter der Hand und möglichst ohne viel Diskussion regeln wollte[93].

Der Verordnungsentwurf „wegen Zerstückelung der Grundstücke" wurde von den Landtagen des Jahres 1841 – er lag nur dem der Rheinprovinz nicht vor – nicht völlig abgelehnt; sie erklärten sich, wie Innenminister Arnim resümierte, mit dem Zweck des Entwurfs einverstanden, nämlich „das Dismembrationswesen einer die öffentlichen Interessen und die Rechte Dritter schützenden Regel zu unterwerfen". Nur der westfälische Landtag bezweifelte das Bedürfnis für ein solches Gesetz, wobei er auf Vorschläge wegen Anlegung neuer Siedlungen und das umstrittene Erbfolgegesetz hinwies[94]. Nach einer neuen Fassung der Verordnung, die als „Gesetz betreffend die Dismembration von Grundstücken und die Anlegung neuer Etablissements" dem König vorgelegt wurde[95], fanden im Juni 1844 Beratungen des Staatsrats statt. Das Gesetz wurde im Januar 1845 in Kraft gesetzt, nachdem die Ansicht, daß es wegen seiner vom Entwurf abweichenden Grundlagen noch einmal den Ständen vorgelegt werden müsse, im Staatsrat und im Staatsministerium in der Minderheit geblieben war[96]. Gegen den Gesetzentwurf über ermäßigte Taxen bei Erbteilungen gab es dagegen auf den Landtagen des Jahres 1841 verbreitet Ablehnung. Der preußische Landtag etwa meinte, daß die ermäßigten Taxen bereits weithin üblich seien; die Regelungen für die Intestaterbfolge wurden rundweg abgelehnt[97]. Weiter lehnten ihn die Landtage von Pommern[98] und Posen[99] ab, in denen von Schlesien und Brandenburg gab es bedeutende Minoritäten, die ablehnten: In Schlesien alle Abgeordneten der Landgemeinden bis auf einen[100], in Brandenburg zwei Drittel der Abgeordneten dieses Standes. Überhaupt stimmte von

93 Darauf weist die Denkschrift der preußischen Provinzialstände hin, 31. März 1841: Nitschke 19, S. 267.

94 Votum für das Staatsministerium, 6. Dez. 1843: Druck, GStA. Berlin, Rep. 84a Nr. 6541 Bl. 51. Zum Interesse der Rittergutsbesitzer an einer Beschränkung der Ansiedlungsfreiheit auf dem Lande Reif, S. 198, 227 f.

95 Staatsministerium an Friedrich Wilhelm IV., 28. März 1844: Druck, ebd., Bl. 126[a] S. 4–6.

96 3. Jan. 1845; Gesetzsammlung 1845, S. 25. Es galt nicht für Westfalen und die Rheinprovinz. Für Westfalen wurde eine gesonderte Verordnung betreffend neuer Ansiedlungen erlassen, 11. Juli 1845: ebd. 1845, S. 496. Vgl. oben S. 434 f.

97 Nitschke 19, S. 263 ff.

98 Nitschke 16, S. 393 mit dem Hinweis auf die „einmütige" Ablehnung der Landgemeinden.

99 Laubert, Parzellierungsfrage, S. 41; Nitschke 22, S. 116 ff., 205, 207.

100 33 Gegenstimmen, darunter 15 aus dem Stand der Landgemeinden: Nitschke 17, S. 379. Vgl. Wuttke, S. 169 f. Gutachten des liberalen Abgeordneten Milde aus Breslau, 3. April 1841: Schulze-Gaevernitz, S. 226.

den Ständen der Landgemeinden nur der sächsische zu[101]. Auch bei den Oberpräsidenten der Provinzen gab es weithin Ablehnung[102].

Jetzt endlich sah die Ministerialverwaltung ein, „daß man die Prinzipien, auf welchem der Gesetzentwurf beruhte, im Wesentlichen werde aufgeben und auf andere, mehr indirekte Mittel werde Bedacht nehmen müssen". Es kam zu Beratungen zwischen dem Justiz- und Innenministerium, in denen man sich auf folgendes Vorgehen einigte. 1. wollte man ein Taxverfahren für die Höfe anstreben, deren Besitzer zum Stande der Landgemeinden gehörten. Die Schätzung gedachte die Verwaltung den Standesgenossen zu übertragen. 2. wünschte man es den Gerichten zur Auflage zu machen, gütliche Auseinandersetzungen unter den Erben zu fördern und dabei den Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit des Betriebs als Familienbesitz zu berücksichtigen[103].

In einem neuen Anlauf legte die Staatsregierung im Jahre 1847 dem Vereinigten Landtag den Entwurf einer Verordnung über die „Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und die Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Besitzers" vor[104]. In der begleitenden Denkschrift desavouierte die Staatsregierung selbst die auf die Beschränkung der Verfügungsfreiheit über Grund und Boden gerichtete Tendenz ihrer bisherigen Gesetzgebungsvorhaben und erklärte ausdrücklich, daß sie die Absicht, auf die Konservierung des Bauernstandes und seines Familienguts durch direkte, in die individuelle Freiheit und in bestehende Rechte eingreifende Mittel hinzuwirken, als schädlich und unnötig aufgegeben habe[105]. Es komme nunmehr darauf an, „auf indirektem Wege die Autonomie des Bauernstandes nicht sowohl durch positive Einwirkung, als vielmehr durch Beseitigung der ihrer Entwicklung sich etwa entgegenstellenden Hindernisse zu fördern". Ausdrücklich erklärte die Regierung auch noch, daß die „Besorgniß" beseitigt zu sein scheine, „die vor 20 Jahren die erste Veranlassung zu legislativen Erörterungen dieses Gegenstandes gab, daß nämlich der Bauernstand in Folge der agrarischen Gesetzgebung seinem Untergang entgegenreife".

Doch in der Gesetzgebung „zur Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes" ging nun wirklich nichts mehr, teilweise weil die sachlichen Einwände überwogen, teils weil ein Mißtrauen verbreitet war, das frühere

---

101 Mit zehn gegen drei Abgeordnete; darauf stimmte das Plenum einstimmig zu: Nitschke 18, S. 265.

102 Vgl. die Denkschrift für den Vereinigten Landtag: Bleich, Landtag 1, S. 461.
Auf dem rheinischen Landtag versuchte die Regierung ein besonderes Gesetz wegen Beschränkung der Parzellierung des Grundbesitzes durchzusetzen, das mit 49 gegen acht Stimmen abgelehnt wurde: G. Croon, S. 213 f.; dazu Nitschke 20, S. 29 f., 269 ff.

103 Gutachten Savignys über das bäuerliche Erbfolgegesetz für Westfalen, 21. März 1846: Ausf., GStA. Berlin, Rep. 84a Nr. 9968 Bl. 36–38. Eine Teilregelung erfolgte in Gestalt der Verordnung vom 29. Dez. 1843, die die hypothekarische Beschränkung der Verschuldung von Bauerngütern außer Kraft setzte: Gesetzsammlung 1844, S. 17.

104 Denkschrift bei Bleich, Landtag 1, S. 461 ff.; Entwurf der Verordnung, ebd., S. 460.

105 Vgl. Miaskowski 2, S. 315.

Gesetzvorlagen hervorgerufen hatten[106]. Schon im Gutachten des Ausschusses stand zu lesen, daß ein Bedürfnis für das vorgelegte Gesetz mit elf gegen vier Stimmen verneint worden war; sämtliche Mitglieder aus dem Stand der Landgemeinden stimmten mit Nein[107]. In einer zeitweilig turbulent verlaufenen Sitzung wurde dann ein Paragraph nach dem anderen abgelehnt, so daß der Marschall am Schluß nur noch konstatieren konnte, eine Gesamtabstimmung erübrige sich wohl[108].

Damit war das Programm zur Stabilisierung der Grundbesitzbasis des Bauernstandes, eine zentrale Forderung der Kommission zur Ausarbeitung der Provinzialständegesetze, so gut wie vollständig gescheitert. Der Widerstand der Bauern – teilweise gemeinsam mit den Abgeordneten der Städte oder, wie in Preußen 1841, auch der Rittergutsbesitzer – hatte die Regierung zu immer stärkeren Abstrichen vom Programm der Restauration gezwungen. In Westfalen hatte sich die Regierung durch autoritäre Entscheidungen mit einem Erbfolgegesetz durchgesetzt, aber der Widerstand in der Provinz und die anhaltenden Revisionswünsche mußten den Erfolg zweifelhaft erscheinen lassen. Das Erbfolgegesetz wirkte eher als Faktor der Mobilisierung der westfälischen Bauern gegen die Regierung.

Der Übergang von direkten zu indirekten Mitteln bei der Stabilisierung des Bauernstandes war letztlich eine Abwendung von dem neofeudalen, antikapitalistischen und autoritären Programm, das in den Jahren der Reaktion auf die Hardenbergsche Reformpolitik ausgebildet worden war. Das Programm war am sozialen und ökonomischen Wandel gescheitert, der zunehmend alle gesellschaftlichen Bereiche erfaßt hatte und eine isolierte Behandlung der Bauern schließlich unmöglich erscheinen ließ. Die Bauern wehrten sich dagegen, daß ihr Grundbesitz durch Revinkulierung dem kapitalistischen Markt entzogen und damit im Wert gemindert werden sollte. Außerdem stellten gerade die Rittergutsbesitzer beim Verkauf von Bauernhöfen die „gewöhnlich zahlungsfähigsten Bieter"; sie konnten die finanziellen Wünsche der Bauern am ehesten befriedigen[109]. Das ökonomische Interesse der Rittergutsbesitzer wäre durch ein Verbot des Kaufs von Bauernhöfen, das die Revinkulierungspolitik zur Folge gehabt hätte, empfindlich gestört worden. Bei der Vorbereitung der entsprechenden Gesetzentwürfe für die Landtage von 1841 ging das Innenministerium ausdrücklich auf diese Problematik ein[110]. Gegen das Verbot solcher Verkäufe führte es aus, daß damit gerade der Stand vom Prinzip des freien Grundbesitzerwerbs ausgeschlossen werde, „auf dessen Kosten und durch dessen Opfer" es eingeführt worden war. Neben

106 So der Abgeordnete von Brünneck in der Dreiständekurie, 12. Mai 1847: Bleich, Landtag 2, S. 569.

107 Ebd., S. 550.

108 Ebd., S. 585. Der Herrenkurie erließ der König darauf am 14. Mai die Beratung des Gesetzes: „Allgemeine Preußische Zeitung" vom 22. Mai 1847, Nr. 142.

109 So die Denkschrift für die Landtage von 1841: Nitschke 16, S. 199.

110 Der König hatte durch eine Kabinettsordre vom 25. Jan. 1835 an den Minister des Innern für Gewerbeangelegenheiten aus „Anlaß eines Falles, daß ein Gutsbesitzer in Pommern eine große Zahl von Bauernhöfen einzog, deren Besitzer teils keine Ansprüche auf Verleihung des Eigentums aus dem Edikt vom 14. September 1811 geltend machen

die Reklamation der Ungerechtigkeit trat das andere Argument, das durch das Parzellierungsverbot der Stand getroffen werde, „an dessen Erhaltung und Kräftigung dem Staate ebenfalls gelegen sein muß". Die Konservierung des Bauernstandes sei ein wichtiges Ziel; man müsse aber auch einräumen, daß „der Stand der Rittergutsbesitzer, namentlich wie er in den östlichen Provinzen besteht, eine der wesentlichsten und stärksten Stützen ist, auf welchen die Kraft des Landes beruht. Die Verbindung des größeren, auf intelligente Bewirtschaftung hingewiesenen Grundbesitzes mit der obrigkeitlichen Gewalt, welche in diesem Stande sich darstellt, ist ein ebenso unentbehrliches als starkes Glied in der Kette unseres Staatsorganismus"[111]. Fortschrittliche Bewirtschaftung und die Verbindung mit dem Staat lassen es also der Ministerialverwaltung geraten erscheinen, der ökonomischen Expansion der Rittergutsbesitzer auf Kosten der Bauern keine Hindernisse entgegenzustellen[112]. Denn die Stärkung des Standes der Rittergutsbesitzer gehöre wegen der ihren Gütern anhaftenden Ehren- und Obrigkeitsrechten zu den Pflichten der Staatsverwaltung.

Die Äußerung des Innenministeriums war durch den König ausdrücklich angefordert worden. Sie stand aber von vornherein so eng mit den Revinkulierungsplänen der Staatsverwaltung in Zusammenhang, daß man wohl fragen muß, warum sie nicht schon früher erörtert worden ist. Die Vermutung liegt nahe, daß die Frage der Arrondierung für die Rittergutsbesitzer während der Jahre des Preisverfalls der agrarischen Produkte nicht so wichtig war, zumal die gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen ihnen bereits Landgewinn brachten[113]. Mit der besseren Agrarkonjunktur seit der Wende von den zwanziger zu den dreißiger Jahren und einer rückläufigen Verschuldung der Rittergüter[114] stieg das Interesse an Landkäufen wieder an. Dem stand der Plan einer neuen Vinkulierung des bäuerlichen Besitzes im Wege. In der staatstragenden Schicht der Rittergutsbesitzer, die vor allem die Initiative für die Revinkulierungsgesetze ergriffen hatte, ging deshalb das Interesse an der Fortsetzung dieser Politik zurück, und dem schloß sich nun auch die Regierung an.

---

konnten, teils aber ihre Höfe der Gutsherrschaft abgetreten hatten", eine Prüfung gefordert, „ob und wie der Verminderung der Bauernhöfe durch Modifikation der bestehenden Gesetze mit Erfolg entgegengewirkt werden könne, damit dem wesentlichen Bedürfnis der Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes nicht durch die Gesetzgebung selbst Abbruch geschehe": GStA. Berlin, Rep. 84a Nr. 6540 Bl. 111; vgl. ebd., Bl. 265. Dazu Nitschke 16, S. 196; Harnisch, Probleme, S. 107 mit Anm. 47.

111 „Denkschrift betreffend die gemäß der... Kabinettsordre vom 28. Oktober 1834 vorbereiteten legislativen Maßregeln zur Konservierung des Bauernstandes und Beschränkungen der Parzellierungen...", undatiert; am 31. Dez. 1840 von Rochow Justizminister Mühler vorgelegt: Steindruck, GStA. Berlin, ebd., Bl. 255–275. Weitgehend identisch mit der Vorlage für die Landtage von 1841: Nitschke 16, S. 189–204. Die Zitate ebd., S. 197 f. Vgl. Steffens, Arndt, S. 257 f., ferner ebd., 253 Anm. 1.

112 Unter den Gutachtern in der Provinz hatten sich übrigens die Oberpräsidenten Vincke und Schön gegen die Zusammenlegung von Bauernhöfen mit Rittergütern ausgesprochen: Steffens, Arndt, S. 245 f.

113 Saalfeld, S. 169 f. mit Angaben über die Vergrößerung der Rittergüter.

114 Jordan, Entstehung, S. 25; vgl. auch Reif, S. 226 ff.

c) *Gewerbeordnungsgesetz und Zunftrestauration*

Von ähnlich grundsätzlicher Bedeutung wie die Revinkulierung des bäuerlichen Grundbesitzes war die Revision der Gewerbefreiheit. Sie bildete den dritten wichtigen gesellschaftspolitischen Programmpunkt der Kronprinzenkommission, von dessen Realisierung die Dauer und Stabilität der Ständegesetze abhängig gesehen wurde. Der mehr oder weniger konkrete Wunsch nach Revision war auch eine Forderung, auf die sich sechs der acht Provinziallandtage bei ihrer ersten Versammlung offenbar ohne große Spannungen zwischen den Ständen einigen konnten[1].

Die Ursachen für die Einigung auf breiter Basis lagen in den sozialen und ökonomischen Schwierigkeiten im Gewerbe zahlreicher Provinzen. Ein Punkt, der allgemein beklagt wurde, war die Übersetzung des Handwerks, ein anderer der Qualitätsverfall der handwerklichen Arbeit; aber auch die Klagen über die Konkurrenz von Stadt und Land, die bereits die Diskussion des 18. Jahrhunderts geprägt hatten, lebten wieder auf[2]. Die Pommern meinten, daß überhaupt der Wohlstand der Gewerbe „durch unberechnete Konkurrenz" gesunken sei; sie wiesen deshalb auch auf die Gegensätze zwischen den noch in Zünften organisierten und den ungebundenen Meistern hin. Ferner kritisierten sie die nachlassende Unterordnung der Lehrlinge und Gesellen[3], der preußische Landtag auch den Umstand, daß „dem Lande Arbeiter" entzogen würden, „deren es bei der geringen Bevölkerung ... nothwendig bedarf"[4]. Die Vorschläge für eine neue Gewerbegesetzgebung richteten sich auf eine Qualifikationsprüfung, die vor der Eröffnung eines Gewerbebetriebs abzulegen sei, auf die Verpflichtung zum Beitritt zu den neuen Gewerbekorporationen[5], ferner auf die Begrenzung der Zulassung von Handwerkern auf dem Lande und die Begrenzung der Zulassung des Kleinhandels[6]. Der erste preußische Landtag verband seine Gesetzgebungsvorschläge mit Überlegungen für einen Gewerbeunterstützungsfonds[7].

Die Klagen über die Gewerbefreiheit erklären die große Koalition, die in den Landtagen der ostelbischen Provinzen möglich wurde. Sie war insofern nicht selbstverständlich, als die Handwerker in den Landtagen nur äußerst schwach vertreten waren. Die Not der Handwerker aber traf die Städte als ganzes, die städtische Armenkasse hatte für die Folgekosten der staatlichen Gewerbepolitik aufzukommen. Auch sonst entstanden den Städten Nachteile aus der Gewerbepolitik, z. B. durch die Ent-

1 Vgl. oben S. 176, S. 217 f.

2 Landtag Brandenburg 1824: Rumpf 1, S. 33 f.; vgl. Roehl, S. 196.

3 Rumpf 1, S. 91.

4 Landtag Preußen 1824: Rumpf 1, S. 175.

5 So Landtag Brandenburg 1824: Rumpf 1, S. 33; Pommern 1824: ebd., S. 92 f., Preußen 1824: ebd., S. 175 f., Posen 1827: ebd. 5, S. 193 f.

6 So Landtag Brandenburg 1824: ebd. 1, S. 34.

7 Ebd. 1, S. 176. Der Bericht über die Verhandlungen der Landtage von Sachsen und Schlesien macht zur Gewerbefreiheit nur ganz knappe Ausführungen.

schädigung für die aufgehobenen Realberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte[8]. Der Verfall von Zucht und Ordnung wurde von allen auf dem Landtag vertretenen Gruppen beklagt, besonders auch von den Rittergutsbesitzern[9]; in der Wendung gegen die außerhalb der Provinzialstände existierenden Schichten sind sich die Landtage oft schnell einig gewesen.

Der Abschied für den ersten brandenburgischen Landtag läßt die Absicht der Staatsregierung erkennen, zu schnellen gesetzgeberischen Maßnahmen zu kommen; schon dem nächsten Landtag sollte der Entwurf eines Gewerbepolizeigesetzes zur Begutachtung vorgelegt werden[10]. Vorarbeiten für das Gesetz hatten am 5. Juli 1823 mit der Einsetzung einer Kommission aus dem Ministerium des Handels, des Innern und der Finanzen begonnen[11], nachdem bereits zahlreiche Klagen über die Situation des Gewerbes im Ministerium eingegangen waren und überdies drei Wochen vorher die Kronprinzenkommission ihr gesellschaftspolitisches Programm an den König gesendet hatte, in dem eine Reorganisation der Zünfte verlangt worden war[12]. Nach dem Ausscheiden Bülows als Handelsminister setzte das Staatsministerium eine Kommission unter Leitung von Johann Gottfried Hoffmann ein, die die Gesetzesarbeit fortsetzen sollte, zunächst mit der Beschränkung auf die ostelbischen Provinzen der Monarchie. Über die westlichen Gebiete hatte Bülow bereits 1824 ermittelt, daß Zünfte dort vergessen seien und ein Interesse an ihrer Belebung nicht bestehe[13].

In den folgenden Jahren ergab sich die Situation langsam voranschreitender Kommissionsarbeiten, eines ständig drängenden Königs und der immer wieder zur Revision der Gewerbefreiheit auffordernden Landtage. Besonders häufig mahnten die brandenburgischen Stände, unter denen vor allem die Berliner Abgeordneten zu den Gegnern der Gewerbefreiheit gehörten, gesetzgeberische Maßnahmen an. Beiläufig war die Mahnung noch auf dem zweiten Landtag, dringend wurde sie auf dem dritten[14]. Nachdem dann der vierte brandenburgische Landtag noch einmal den beschleunigten Erlaß einer Gewerbeordnung gefordert hatte[15], bildete sich auf dem fünften Landtag 1834 erstmals eine stärkere Opposition gegen die Restauration der Zünfte. Inzwischen hatte die Berliner Stadtverwaltung einen Gesetzentwurf ausgearbeitet und der Staatsverwaltung zugeleitet, der noch restriktiver als die Vorschläge der

---

8 Koselleck, S. 595 f.

9 Vgl. die Äußerungen von Marwitz oben S. 218.

10 So der Abschied für Landtag Brandenburg 1824: Rumpf 1, S. 52; weniger präzise zum Termin die Abschiede für Pommern: ebd., S. 109, Preußen: ebd., S. 206, Schlesien: ebd. 2, S. 53 f., Sachsen: ebd., S. 185 f., Posen: ebd. 5, S. 246.

11 Roehl, S. 190. Eine Revision der Gewerbegesetzgebung war auch schon im Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 angekündigt worden: ebd., S. 182.

12 Vgl. oben S. 175 f. Eine unmittelbare Einwirkung des Programms auf die Einsetzung der Kommission vom 5. Juli 1823 ist nicht nachweisbar.

13 Roehl, S. 182.

14 Rumpf 4, S. 3 f.; ebd. 7, S. 27 f.

15 Rumpf 8, S. 232.

Landtage ausgefallen war und daher in der Öffentlichkeit Widerspruch fand. Auf dem fünften Landtag dagegen verlangte eine Mehrheit, daß bei einer Revision der Gewerbegesetze die alten Zwangsverhältnisse nicht wiederhergestellt werden sollten. Die Abgeordneten der Niederlausitz, in der noch Zunftzwang bestand, wünschten ebenso wie die anderer Landesteile, „die Gewerbe von dem alten Zunftzwang befreit, wie gegen die Mißbräuche unbeschränkter Gewerbefreiheit geschützt zu sehen"[16]. Darin steckte ein Kompromiß, der die Restauration von Zünften mit Zwangsmitgliedschaft ausschloß, wie sie vom ersten Landtag ausdrücklich gefordert worden war. Die restaurativen Maximalpositionen in den Landtagen bauten sich offenbar ab!

Indessen drängte der König unter dem Eindruck vieler Beschwerden aus den Landtagen[17], der Handwerkerschaft und der Öffentlichkeit die zur Ausarbeitung der Gewerbeordnung eingesetzte Kommission und das Staatsministerium zur Eile, zuerst 1826, dann in Zwischenräumen von einem oder einem halben Jahr, später noch häufiger. Erst im Juni 1834 gelang es Hoffmann, dem Staatsministerium die ersten Teilentwürfe vorzulegen, im Januar 1835 endlich waren die Entwürfe für ein allgemeines Gewerbepolizeigesetz und eine Entschädigungsordnung fertig[18]. Das Gesetz wollte die Gewerbefreiheit bewahren, anderseits aber den vielfach geäußerten Wünschen nach gewerblichen Korporationen nachkommen. Es ließ deshalb die Bildung solcher Korporationen zu, wenn daraus wesentliche Vorteile zu erwarten waren und sich mindestens 24 Gewerbetreibende dafür einsetzten. Die Korporationen sollten keinen Ausschließlichkeitsanspruch vertreten dürfen[19]. Eine weitere Überarbeitung fand im Oktober 1836 – nach dem Rücktritt Hoffmanns – durch Innenminister Brenn statt, wobei die Gültigkeit des Gesetzes nun auf das ganze Staatsgebiet ausgedehnt wurde. In der Grundsatzfrage der Ablehnung des Zunftzwanges gab es keine Veränderung, nur daß Hoffmann die neuen Zünfte zu Unterabteilungen der Gemeinden machen wollte, während Brenn ihnen keine politische Bedeutung zu geben beabsichtigte, weil aufgrund der historischen Erfahrungen Nachteile für die Gemeinden zu erwarten seien[20].

Nach Beratung und Verabschiedung im Staatsministerium wurden die Entwürfe den Landtagen des Jahres 1837 vorgelegt. Trotz des nicht mehr vorgesehenen Zunftzwanges, also entgegen den verschiedentlich geäußerten Wünschen, stimmten die Stände dem Entwurf im allgemeinen zu. Am stärksten waren die Einwände noch in Brandenburg. Die dortigen Stände konnten ihre Enttäuschung nicht verhehlen und reflektierten

16 Protokoll des Landtags, 24. Febr. 1834: Allmenröder, S. 20 mit Anm. 1; vgl. Roehl, S. 197.

17 Erneuerung der Petition wegen einer Gewerbeordnung im schlesischen Landtag von 1830: Rumpf 8, S. 154. Klagen über die „immer sichtbarer werdenden traurigen Folgen der unbeschränkten Gewerbefreiheit" auf dem sächsischen Landtag von 1833: ebd. 10, S. 214 f.

18 Roehl, S. 198 f.

19 Der Vorschlag, freiwillige gewerbliche Korporationen zuzulassen, schon in einem Immediatbericht des Handelsministers Bülow vom 20. April 1824: ebd., S. 193.

20 Ebd., S. 214.

noch einmal ihren früheren Antrag, „das sämmtliche Gewerbtreibende ohne Ausnahme in Korporationen vereinigt werden möchten". Die den Korporationen beigelegten Ehren- und Aufsichtsrechte allein würden sicher nicht ausreichen, den freiwilligen Beitritt sicherzustellen. Sie schlugen vor, in den „Städten, in welchen sich gewerbliche Vereine gebildet haben, nur den Mitgliedern derselben das Recht, Lehrlinge zu halten, zuzugestehen"[21]. Lehrlinge seien vorteilhaft, da sie „sehr nützliche Kräfte für einen geringen Kostenaufwand" darstellten; dieser materielle Vorteil fördere den Beitritt zum Verein. Im übrigen wünschte der Landtag die Prüfung der Zulässigkeit eines Gewerbebetriebes in den Städten der Kommunalbehörde, auf dem Lande der Gutsobrigkeit zu überlassen, so daß also die Gewerbeausübung und damit die Gewerbefreiheit deren Kontrolle unterworfen worden wäre. Auch sonst, zum Beispiel bei „Untersuchung und Bestrafung von Ungebührnissen der Gesellen und Lehrlinge", wurde die Einschaltung der Kommunalbehörden vorgeschlagen[22]. Der rheinische Landtag dagegen entwarf, mit den vorgelegten Gesetzentwürfen nicht zufrieden, eine liberalere Gewerbeordnung, die für den Gewerbebetrieb lediglich Dispositionsfähigkeit und Ortsansässigkeit voraussetzte. Die Zünfte sollten aufgehoben und an ihrer Stelle „Vereine für Industrie und Gewerbe" eingerichtet werden, in denen die Mitgliedschaft vom Besitz des Bürgerrechts und dem Nachweis einer ausreichenden Befähigung zum Gewerbe abhing. Die Vereine hatten das Recht der Meisterprüfung, und nur die derart qualifizierten Meister hatten wiederum das Recht, Lehrlinge auszubilden[23].

Die Gewerbegesetze wurden im Oktober 1839 dem Staatsrat zugeleitet, wo sie aber erst nach dem Übergang der Regierung an Friedrich Wilhelm IV. zur Beratung kamen. In der Hoffnung, beim neuen König mehr Unterstützung für ihre Vorstellungen zu finden, machten die Gegner der Gewerbefreiheit noch einen Versuch, die Gesetzgebungsarbeit zu beeinflussen. Die Berliner Stadtverordneten reichten eine Denkschrift ein, in der sie noch einmal zwei Forderungen erhoben, die bisher nicht durchzusetzen waren: den Befähigungsnachweis als Voraussetzung für den selbständigen Gewerbebetrieb und den Beitrittszwang zu den Gewerbekorporationen. Sie machten gleichzeitig Alternativvorschläge, wohl damit rechnend, das Maximalforderungen nicht durchsetzbar seien. Danach sollte zum Beispiel das Recht zur Lehrlingsausbildung von einem Befähigungsnachweis abhängig sein. Tatsächlich ist dann in den Beratungen des Staatsrats, die Anfang der vierziger Jahre teilweise sogar in Anwesenheit des Königs stattfanden, noch einmal einiges im Sinne der Zunftanhänger geregelt worden, wenn sich auch die prinzipielle Einstellung nicht änderte. Die Lehrlingsausbildung wurde nun vom Vorhandensein eines Befähigungsnachweises abhängig gemacht. Man einigte sich,

---

21 So auch im pommerschen Landtag von 1837 diskutiert, doch nicht angenommen: Rumpf 13, S. 167.

22 Ebd., S. 89 ff.

23 Ebd. 15, S. 8 ff., 307 ff.; Roehl, S. 227; Koselleck, S. 598.

jeden direkten Zwang zum Beitritt zu den Gewerbekorporationen, die im endgültigen Gesetzestext „Innungen" genannt wurden, zu vermeiden, hielt aber einen „mäßigen indirekten Zwang" für wichtig[24]. Er wurde zum Beispiel dadurch erreicht, daß die Orts- und Distriktsprüfungsbehörden, die die Befähigungsnachweise für die Aufnahme in eine Innung und das Einstellen von Lehrlingen erteilten, durch die Regierungen besetzt wurden. Diese wiederum waren an die Vorschläge der Kommunalbehörden gebunden, die ihrerseits möglichst Innungsgenossen benennen sollten. Überhaupt hatte gerade der König in den Staatsratssitzungen die Auffassung vertreten, immer um die Einschaltung der kommunalen Stellen bemüht zu sein, wobei die Überlegung eine Rolle gespielt haben wird, auf diese Weise zunftfreundlichen Tendenzen eine Einwirkung auf die Innungen zu ermöglichen[25].

Die Allgemeine Gewerbeordnung wurde am 17. Januar 1845 in Kraft gesetzt[26]. Mit ihr waren die Gegner der Gewerbefreiheit stark zum Zuge gekommen, das Gesetz trug aber keineswegs einen reaktionären Charakter, es war vielmehr ein Kompromiß[27]. Die Landtage standen bei der Aushandlung des Kompromisses überwiegend auf der Seite der Restauration, zumindest in den ersten Jahren ihrer Tätigkeit; in den dreißiger Jahren klang die Aversion gegen die Gewerbefreiheit etwas ab, was auf die konjunkturelle Aufwärtsbewegung der gewerblichen Produktion seit Mitte der zwanziger Jahre zurückzuführen sein könnte[28]. Aufgehört hatte die Bewegung zur restriktiven Neufassung der Gewerbegesetze bis in die vierziger Jahre hinein nicht. Im Gegenteil: In der Revolution von 1848 wurden starke Kräfte wirksam, die die restriktive Revision der Gewerbeordnung forderten[29].

Sicher hat die Gewerbeordnung nicht die Interessen jener Kreise befriedigt, die von ihr die Abschaffung des freien Zugangs zum Gewerbebetrieb und das Ende der Emanzipation von Gesellen und Lehrlingen, letztlich die Rückkehr autoritärer Strukturen, von Zucht, Sitte und Ordnung erwarteten; es sei hier nur an die Forderungen von Stein und Marwitz erinnert. Auch unter den Liberalen gab es vielfach Unsicherheit, wieweit die Gewerbefreiheit dem Ziel einer „Vergrößerung des Mittelstandes" zuträglich sei; sie waren deshalb zum Teil bereit, dem Staat die Möglichkeit der Wettbewerbsbeschränkung einzuräumen[30]. Im Staatsrat hatte das Bemühen um autoritäre Strukturen noch eine große Rolle gespielt. Innenminister Arnim, der den Innungen einen starken Zulauf sichern und daher die von ihnen ausgebildeten Lehrlinge bevorzugen wollte, plädierte für ein engeres Familien- und Zuchtverhältnis derselben

24 So der Minister Eichhorn in den Staatsratsberatungen, Roehl, S. 238.

25 Ebd., S. 239, 248.

26 Gesetzsammlung 1845, S. 41.

27 Roehl, S. 271; Mieck, S. 211 und Koselleck, S. 597 schließen sich dem an.

28 Henning, Industrialisierung, S. 78. Koselleck, S. 597: „Mit steigendem Wohlstand... verringerte sich der Widerspruch gegen die Gewerbefreiheit".

29 Roehl, S. 273 f. Dazu Stadelmann, S. 24; Stuke, Volksinteressen, S. 41.

30 Sheehan, Liberalismus und Gesellschaft, S. 218.

zu den Meistern. Er setzte sich damit ebensowenig durch wie andere Staatsratsmitglieder, die kommunistischen Tendenzen unter den Gesellen mit der Zucht der Gewerbekorporationen begegnen wollten[31]. Letztlich hätten die Provinzialstände die Restauration der Zünfte durchaus gefördert, wenn auf ihre Petitionen schneller reagiert worden wäre. Das Kalkül der Restaurationsanhänger mit den Provinzialständen war durchaus richtig; nur die Ministerialverwaltung war den politischen Wünschen der Provinzialstände vielfach nicht schnell genug gefolgt, um gesetzgeberisch das vollziehen zu können, was die Petitionen und Gutachten der Landtage vorgeschlagen hatten; resümierend läßt sich das sowohl bei der Gesetzgebung über das Gewerbe wie auch bei der über die Revinkulierung des Eigentums beobachten. Allerdings war die Restauration nicht als schnelles Verfahren, als Coup gedacht; vielmehr sollte eine langsame Entwicklung, ein gesetzmäßiges Verfahren stattfinden und immer wieder auch die Rückbindung an die Reformen gesucht werden. In dieses Verfahren waren die Ministerialbürokratie und der Staatsrat eingeschaltet und beide Institutionen fragten immer wieder nach wirtschafts- und sozialpolitisch vertretbaren Lösungen; die ideologisch geforderten Lösungen setzten sich dagegen oft nur schwer oder gar nicht durch. In diesem Zusammenhang ist an die wichtige Kabinettsordre vom 30. November 1824 zu erinnern, in der das politische Vorgehen in der Restauration, besonders die Interaktion mit den Provinzialständen, festgelegt worden war[32]. Ein solches Vorgehen befriedigte die Anhänger der Restauration nicht, die die totale Revision, die völlige Umkehr forderten.

2. *Die Landtage und die Politik der Zugeständnisse gegenüber den Rittergutsbesitzern auf der Kreisebene*

Die Gesetzgebungsvorgänge um die Vinkulierung des Grund und Bodens der Rittergutsbesitzer und Bauern sowie um die Restauration von Zünften wurden deshalb so ausführlich behandelt, weil es hier um die soziale Absicherung der provinzialständischen Verfassung ging und die für ihre Ausarbeitung verantwortliche Kommission selbst auf die Notwendigkeit von Maßnahmen hingewiesen hatte. Das Ergebnis war: Ein Scheitern der Versuche, das Grundeigentum der Rittergutsbesitzer und Bauern in der Familie durch gesetzliche Maßnahmen zu stabilisieren, und ein für das Programm der Restauration nur äußerst bescheidener Erfolg bei der Reorganisation der Zünfte. Daneben gab es aber andere Bereiche, in denen die Restauration gesetzgeberische Erfolge verzeichnen konnte. Zu erwähnen wären Gesetze und Verordnungen, die an die Agrarreformen anknüpften und sehr stark das Interesse der Rittergutsbesitzer berücksichtigten, so zum Beispiel die westfälische Ablösungsordnung[1].

---

31 Roehl, S. 236. Vgl. Koselleck, S. 598 f.

32 Vgl. oben S. 253 f.

1 Vgl. oben S. 228 f.

Zu erwähnen sind weiter die gesetzlichen Regelungen, die auf der Kreisebene getroffen wurden und die die neofeudalen Tendenzen entscheidend gestützt haben, besonders die Kreisordnungen und die Landratswahl, dazu weniger wichtige, aber symptomatische Regelungen über die Kreisgrenzen und die Kreiskassen. Es handelte sich dabei um Bereiche, die jeweils auch die ständische Verfassung berührten, und die deshalb zum Ressort der Immediatkommission für die ständischen Angelegenheiten gehörten. Besonders die Kreisordnungen und die Landratswahl können als große Erfolge dieser Kommission angesehen werden.

Gestützt auf Äußerungen der Landtage von Brandenburg und Pommern, die vielfach zu Kontroversen unter den Ständen geführt hatten[2], arbeitete die Immediatkommission im April 1825 die Entwürfe für die Kreisordnungen aus[3], die vom König bereits am 17. August des gleichen Jahres gebilligt wurden[4]. Jeder Inhaber eines Ritterguts erhielt eine Stimme auf dem Kreistag, jede Stadt dagegen nur eine und alle Bauern im Kreis nur drei. Mit diesen Kreisordnungen, nach deren Muster weitere für die übrigen Provinzen folgten, gewannen die Rittergutsbesitzer gegenüber den anderen beiden Ständen ein ungeheures Übergewicht; die Macht der alten Herrschaftsschicht wurde im Osten der Monarchie in starkem Maße restauriert, im Westen dagegen „die Anpassung an den Osten so weit wie möglich vorangetrieben"[5].

Auch die Bestimmungen über die Landratswahlen kamen aus der Immediatkommission. Im brandenburgischen Provinziallandtag hatte die Ritterschaft das Recht zur Wahl des Landrats allein für sich gefordert und war dabei auf den Widerstand der Städte und Landgemeinden gestoßen, die beteiligt sein wollten. Eine Mehrheit für die eine oder andere Lösung war nicht erreichbar gewesen[6]. In der Immediatkommission legte darauf am 12. Januar 1825 Müffling eine Denkschrift vor, nach der entsprechend den Anträgen der märkischen Ritterschaft die Landratswahlen „nicht auf den Kreistagen und mit Zuziehung aller Personen, welche ... auf demselben zu erscheinen berechtigt sein würden, geschehen, sondern lediglich den Mitgliedern der Ritterschaft zustehen sollen". Müffling stützte seinen Antrag „auf die frühere Berechtigung der Ritterschaft". Er erläuterte, „daß auch bis dahin der Regel nach nicht alle Personen, welche auf den Kreistagen zu erscheinen berechtigt gewesen, an der Landratswahl teilgenommen hätten, indem in allen Fällen die königlichen Domänenbeamten und sehr häufig auch die bürgerlichen Gutsbesitzer und die Abgeordneten der Städte davon ausgeschlossen gewesen wären". Weiter stützte

2 Vgl. oben S. 223 ff.

3 Protokoll der Kommission betr. die brandenburgischen kreisständischen Versammlungen, 2./12. April 1825: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 48 Bd. 1 Bl. 95–96^{v}, 97–98^{v}; desgleichen betr. die pommerschen kreisständischen Versammlungen, 21. April 1825: ebd., Bl. 102–103^{v}. In beiden Fällen war Rochow der Referent.

4 Gesetzsammlung 1825, S. 203, 217.

5 Koselleck, S. 465, dort weitere statistische Angaben. Zur Kreisordnung in Westfalen Gembruch, S. 226 ff.

6 Vgl. dazu Rumpf 1, S. 15 f. und den Vortrag Rochows laut Protokoll der Kommission, 2. April 1825: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 523 Nr. C 48 Bl. 95–96^{v}.

er seinen Antrag „auf den Umstand, daß die Rittergutsbesitzer in einem Verhältnis der Gleichheit, die Städte und Bauern aber in einem Verhältnis der Subordination gegen den Landrat ständen, daß die Wahl eines Vorgesetzten durch seine Untergebenen etwas Unpassendes und mit den Institutionen eines monarchischen Staats in Widerspruch Stehendes zu sein scheine und daß diese Ansicht ohne Zweifel auch bei Abfassung des ständischen Edikts zum Grunde gelegt worden wäre, indem dort § 40[7] ausdrücklich bestimmt worden sei, daß die Präsidenten der einzelnen Ausschüsse des Landtags nicht von den Mitgliedern dieser Ausschüsse, sondern von dem Landtagsmarschall aus dem ersten Stande erwählt werden sollten"[8].

Müffling setzte sich einseitig für die Ansprüche der Ritterschaft ein. Er erkannte sie einerseits als historisch richtig und gerechtfertigt an und behauptete anderseits, daß sie dem leitenden Motiv der provinzialständischen Restauration, dem monarchischen Prinzip, entsprächen. Das war ein Argument, wie es ähnlich schon in der Polemik gegen die Kommunalordnungsentwürfe der Friesekommission gebraucht worden war. Damals meinte Otto von Voß-Buch, daß, wenn erst einmal „die Unteren ihre Oberen wählen", dieses Prinzip durchaus eines Tages auch auf den ganzen Staat angewendet werden könne[9]. Interessant ist, daß Müffling das monarchische Prinzip unmittelbar aus der inneren Ordnung der Provinziallandtage ableitete, nämlich aus dem Recht des Landtagsmarschalls, die Ausschußvorsitzenden zu ernennen. Das Amt des Landtagsmarschalls war ja bewußt mit einer großen Machtfülle ausgestattet worden. Hier war nach Müfflings Auffassung das Prinzip realisiert, daß eine Subordination die Wahl ausschließe. Gestützt auf das in den Provinzialständegesetzen verwirklichte monarchische Prinzip verlangte er aus Gründen der Konformität, die Subordinierten, die städtischen und bäuerlichen Deputierten auf der Kreisversammlung, von der Wahl des Landrats auszuschließen. Müfflings Vorschlag wurde von der Kommission akzeptiert. Das Reglement vom 22. August 1826 bestimmte: „In allen Kreisen, wo den Rittergutsbesitzern nach der früheren Verfassung und Observanz ein ausschließliches Recht, die Uns zu erledigten Landrathsstellen in Vorschlag zu bringenden Candidaten zu wählen, zugestanden hat, dieses ausschließliche Recht bis jetzt von denselben ausgeübt worden ist, soll dasselbe den Rittergutsbesitzern auch in Zukunft verbleiben"[10]. Ähnliche Bestimmungen ergingen für die anderen östlichen Provinzen.

---

7 Vorlage: § 41. Geändert, da nach dem Provinzialständegesetz für die Mark Brandenburg und das Markgraftum Niederlausitz nur der § 40 gemeint sein kann.

8 Referat des Promemorias im Protokoll der Kommission, 12. April 1825: Ausf., ebd., Bl. 97–97ᵛ.

9 Gutachten über die geplanten Kommunalordnungen, erstattet auf Wunsch des Königs: Ausf., GStA. Berlin, HA. Rep. 192 Wittgenstein V 6,7 Bl. 80–83ᵛ.

10 Annalen der preußischen inneren Staatsgesetzgebung, 1826, S. 594 f. Das Reglement galt auch für Pommern und Rügen. In Westfalen und der Rheinprovinz erhielten allerdings die gesamten Kreisstände das Recht, Kandidaten für das Landratsamt zu wählen: vgl. Rauer, Gesetzgebung 2, S. 527 ff.; Koselleck, S. 476 ff.

Schon eher ein Ausnahmefall von Durchsetzung restaurativer Politik ist die Wiederherstellung von Kreisgrenzen in der Provinz Brandenburg, wie sie vor der Reform von 1815 bestanden hatten. Marwitz hatte die neue Kreiseinteilung als revolutionär denunziert; es liege nämlich in dem „Zerschneiden althistorischer Verbindungen dasselbe Prinzip zum Grunde, welches die französische Nationalversammlung bewog, die alten Provinzen in neu geschaffene Departements umzuwandeln. Die gemeinsamen Interessen sollten auf die kleineren des Individuums beschränkt, die Centralisation aller Geschäfte befördert und jedes Hindernis, welches den philantropischen Bemühungen der Ideologen entgegenstehen möchte, aus dem Wege geräumt werden. Daß dort eine Unruhe aller Individuen und ein Herandrängen derselben nach dem Centrum darauf gefolgt ist, lehrt die Geschichte"[11]. Diese grundsätzliche Einstellung ist zumindest bei einem Teil der Abgeordneten vorauszusetzen, als der erste brandenburgische Landtag Anträge zur Wiederherstellung der alten Kreisgrenzen formulierte. Außer mit der Verdächtigung der Hardenbergschen Verwaltung als ideologisch waren die Anträge aber auch mit praktischen Erwägungen begründet; denn neben den neuen Kreisen von 1815 bestanden die alten weiter. Sie galten, wie der Kronprinz ausführte, „für Landarmenwesen, für die Feuer-Sozietät, für die Kreis-Schulden und das Kreis-Vermögen", schließlich seit den Ständegesetzen auch wieder für die Landtagswahlen. Die Restauration der alten Kreiseinheiten hätte die zum Relikt gewordenen ständischen Positionen der alten Kreise mit den Einrichtungen der neuen, dem Kreistag, dem Landtag und der Kreiskasse, erneut verbunden; Stände, insbesondere die in den Kreisen so mächtigen Rittergutsbesitzer, und Verwaltung wären eine Verbindung eingegangen[12].

Der Antrag des brandenburgischen Landtags ging dahin, den Schivelbeinschen und Dramburgschen Kreis mit der Neumark und die Altmark wieder mit der Provinz Brandenburg zu verbinden, weiter überhaupt die neuen Kreiseinteilungen rückgängig zu machen. „Die Abgeordneten aller drei Stände waren einig", allein die Stadt Frankfurt wünschte „die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Bezirks-Eintheilung". Der Landtagsabschied wehrte den Angriff auf die Außengrenze der Provinz und die neue Kreiseinteilung im allgemeinen ab, sagte aber eine Prüfung zu, ob die Auflösung des Frankfurter und Küstriner Stadtkreises zweckmäßig sei[13]. Auf dem zweiten Landtag 1827 wurde die Wiederherstellung der alten Kreise und die Wiederverbindung der Altmark mit der Kurmark

11 Marwitz an den Kronprinzen „über die Wiederherstellung der altgeschichtlichen Kreis-Einteilung der Mark Brandenburg", 30. Mai 1830: Meusel, Marwitz 2,2, S. 434. Dazu Wissmann an Stägemann, 18. Juni 1827: Rühl, Briefe und Aktenstücke 3, S. 358.

12 Separatvotum zum Bericht [des Staatsministeriums] an den König, 25. Jan. 1830: Heinrich, S. 1030 Anm. 30.

13 Rumpf 1, S. 9 f., 56. Auf dem folgenden Landtag machten die Stände Vorschläge über Regelungen, die bei Auflösung des Küstriner Kreises erforderlich seien: ebd. 4, S. 2 f. Vgl. Heinrich, S. 1019 mit Anm. 17; ferner Allmenröder, S. 61. Zur „Auflösung" des Frankfurter Kreises vgl. auch Meusel, Marwitz 2,2, S. 437.

erneut gefordert, worauf sich der König eine Entscheidung „wegen Herstellung der geschichtlichen Landeseintheilung"[14] vorbehielt.

Die Verwaltung wehrte sich energisch gegen die vorgetragenen Wünsche. Oberpräsident von Bassewitz legte ein Gutachten gegen die Anträge des Landtags von 1827 vor, mit dem er für die Angleichung der ständischen Einteilung Brandenburgs an die der Verwaltung eintrat; die Kreistage und Kreisverwaltungen bezögen sich ja bereits auf die neuen Verwaltungseinteilungen. Er hielt im übrigen dem Votum des Landtags das „der Mehrzahl der Einwohner" entgegen, die sich nach seinen Beobachtungen für die neue Einteilung aussprächen; er behauptete damit ganz ungeniert die mangelnde Repräsentationsfähigkeit des Landtags. Außerdem lehnte er die ständischen Wünsche als unzweckmäßig ab[15]. Das Innenministerium schloß sich Bassewitz an, schließlich auch das Staatsministerium.

In dieser Situation betonten die Anhänger der Restauration die gesetzliche Kompetenz des Landtags als des Repräsentanten der Stände in der Provinz. Eine Stellungnahme des Ziviladjutanten des Kronprinzen, Karl von Voß, denunzierte den nicht verfassungsgemäßen Vorschlag des Staatsministeriums, vor einer Auflösung des Frankfurter und Küstriner Kreises die Einwohner zu befragen. „Die Wiederherstellung der früheren Provinzial- und Kreisgrenzen ist wiederholt ... auf verfassungsmäßigem Wege durch den Provinziallandtag und überdies von mehreren Kreisen der Altmark, der Herrschaft Beeskow, dem Lebusischen und Sternbergschen Kreise nachgesucht worden. Obgleich diese Anträge durch die Landtagsabschiede zur allgemeinen Kenntnis gekommen sind, ist eine widersprechende Eingabe nicht eingekommen. Nach allem diesem die Auflösung des Küstriner und Frankfurter Kreises ... von neuen Beratungen der Stände des jetzigen Küstriner Kreises oder vollends auf einem nicht in der Verfassung begründeten Wege von der Vernehmung einzelner Einwohner des Frankfurter Kreises abhängig zu machen, würde eine durch nichts begründete Zurücksetzung für den Provinziallandtag enthalten und überdies zu keinem sicheren Resultat führen, weil bei einem Widerspruch gegen den Antrag des Provinziallandtags niemand sich des Verdachts wird erwehren können, daß die sehr bestimmten Ansichten der diese Beratungen und Vernehmungen leitenden Behörden einen entscheidenden Einfluß ausgeübt hätten"[16]. Ähnlich sprach sich der Kronprinz aus. Er lobte den „historischen Sinn", der sich im Antrag der brandenburgischen Stände ausspreche und durch den sie im Gegensatz zu den ständischen Versammlungen anderer Staaten ständen. Er enthielt sich einer Stellungnahme bezüglich der Außengrenzen der Provinz, setzte sich aber energisch für die Wiederherstellung der alten Kreisgren-

14 Rumpf 4, S. 19 f., 39 f.; Heinrich, S. 1019 mit Anm. 20.

15 29. Febr. 1828: Heinrich, S. 1020 f. Dazu Wissmann an Stägemann, 19. Juni 1829: Rühl, Briefe und Aktenstücke 3, S. 430 ff.

16 Stellungnahme zu einem „Bericht des Staatsministeriums", undatiert: Konz., GStA. Berlin, Rep. 90 C Nr. 90 Bl. 36. Vermutlich nicht lange vor dem S. 494 Anm. 12 erwähnten Separatvotum des Kronprinzen vom 25. Jan. 1830 für diesen ausgearbeitet.

zen ein. In den Marken sei „jeder der alten Kreise so gut wie ein eigenes kleines Land, ein Verhältniß, dem sich höchstwahrscheinlich die Kreiseintheilung ursprünglich nur angeschlossen hat, daher auch die Trennung solcher Kreise ebenso große Kalamitäten mit sich führt wie die Theilung wirklicher Länder..."[17].

Der König schloß sich dem Kronprinzen an[18]. Dieser hatte also letztlich gegen die ganze Verwaltung in Provinz und Ministerium die Entscheidung herbeigeführt. Die Petitionen der Stadt Küstrin, von „Gutsbesitzern und Domänenpächtern", von Oderbruchgemeinden und von „Kommunen, Domänen und Eingesessenen des Küstriner Kreises", die bei der Verwaltung 1830 und 1832 eingingen und die dem Votum des Provinziallandtags widersprachen, konnten nichts ausrichten. Die mit Wirkung vom 1. Januar 1836 restaurierten Kreisgrenzen galten dann bis zum Jahre 1950[19].

Der Verstärkung des Einflusses der Rittergutsbesitzer in den Kreisen diente auch ein Vorstoß im zweiten brandenburgischen Landtag, die Kreiskassen in der Verfassung wiederherzustellen, die sie vor 1806 gehabt hatten. Diese Kassen waren nach 1806 zunächst mit der Erhebung der Kontributionen für die französische Besatzungsmacht, dann auch mit der anderer Steuern beauftragt worden. Diese Auftragsverwaltung sollte durch Zuschüsse für die Verwaltungskosten entgolten, den Kreisen die Einstellung von Rendanten erlaubt und Maßnahmen des Staats „gegen den Etat und die Verwaltungsform der Kreis-Kassen sogleich zurückgenommen werden"[20].

Die Bedeutung der Petition erklärt eine Denkschrift von Marwitz. Danach ging es primär um die Erhaltung eines Teils der altständischen Verfassung und ihrer Funktionen im gesellschaftlichen Bereich. Die Rittergutsbesitzer hatten früher dem Landesherrn jeweils ein Fixum der Kontribution bewilligt und sie dann nach der Hufenzahl auf ihre Hintersassen umgelegt, „das heißt: sie machten die Bezahlung dieser Kontributionen zu einer von den Bedingungen, unter welchen sie ... ihren untertänigen Dienstleuten Land in Kultur überließen...". Diese Beziehung löste sich mit der Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse auf, sie war aber in bezug auf die Kontributionspflichtigkeit gewisser Grundstücke nach Auffassung von Marwitz nicht ganz aufgehoben; vielmehr sei die Zahlungsverpflichtung einerseits und die Empfangsberechtigung der Kreisstände anderseits nicht erloschen. Wenn aber ein Fortbestand dieser Rechtsbeziehung behauptet wurde, dann wurde auf einem Teilgebiet die Untertänigkeit der Kontributionspflichtigen unter die Kreisstände wiederhergestellt. Kontributionspflichtig aber waren vor allem die Bauern. Der immer wieder – auch von Marwitz – betonte

17 S. 494 Anm. 12 ebd.

18 Zunächst durch eine Kabinettsordre vom 8. Febr. 1830, die die Einschaltung der [Immediat-]Kommission vorsah, dann endgültig am 27. Dez. 1832: Heinrich, S. 1021 mit Anm. 31, 34.

19 Heinrich, S. 1021.

20 Rumpf 4, S. 24 f.

Umstand, daß durch die Dienstablösungen auch Rittergutsbesitzer Eigentümer von kontribuablem Land geworden waren, kann dabei unberücksichtigt bleiben. Denn die Rittergutsbesitzer waren schon immer unmittelbare Staatsuntertanen gewesen, während die Bauern solche erst noch werden sollten. Das aber wurde durch den Fortbestand ihrer Zahlungsverpflichtung an die Kreisstände partiell rückgängig gemacht. Daß es hierbei keineswegs nur um so etwas wie ein Stück ständischer „Selbstverwaltung" ging, das der Staat zu seiner Entlastung abtreten konnte, ging daraus hervor, daß Marwitz nie allein an das formale Steuereinziehungsrecht der Kreisstände dachte. Vielmehr wünschte er, daß diese auch die Disposition über die Kassenüberschüsse zurückgewönnen. Damit wäre nämlich die Position der zugunsten der Untertanen disponierenden Herren neu entstanden, da die Kreisstände über Steuernachlässe für in Not geratene Untertanen, die sogenannten Remissionen, zu entscheiden gehabt hätten. Nicht nur formal, als Steuereinzieher, sondern auch sozial, als der am Wohlergehen der Bauern Interessierte, wären die Kreisstände wieder zwischen den Staat und die Bauern getreten. Ihre erneute Mediatisierung wäre die Folge gewesen[21].

Entsprechend dem Abschied für den zweiten Landtag wurde dem dritten eine Proposition über die Rechtsstellung der Kreiskassen vorgelegt und ein Gutachten angefordert. Von der Regierung wurde ausgeführt, daß die Stände an den Kreiskassen keine Rechte mehr geltend machen könnten. Dagegen wiederholten die Stände mit gesetzlicher Mehrheit die Bitte, „ihre Gerechtsame auf die Kreiskassen... zu erhalten". Nur zehn Abgeordnete der Landgemeinden reichten dagegen ein abweichendes Votum ein, in dem vor allem gefordert wurde, die über eine bestimmte Summe hinausgehenden Kreiseinnahmen jedem Stand zur alleinigen Disposition zu überlassen[22]. Im Landtagsabschied hieß es dann noch einmal, daß zwar die Wiederherstellung der Kreiskassen mit den Rechten von 1805 und der „Wiederverleihung eines selbständigen, dem damaligen Steuerverhältnisse sich anschließenden Etats" nicht möglich sei; denn den Ständen könne die Verwaltung der landesherrlichen Abgaben nicht übertragen werden. Um aber den Wünschen, „soweit es mit den jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, zu entsprechen", stimmte der König zu, diejenigen Einnahmen und Ausgaben der Kreiskassen, „welche sich lediglich auf den Staatshaushalt beziehen", von den ständischen und kommunalen zu trennen[23].

Finanzminister Motz hatte in den Beratungen über den Antrag des brandenburgischen Landtags gewarnt, daß eine Bewilligung des ständischen Antrags zur „Auflösung aller Bande führen werde, welche das

21 Vgl. Marwitz, Denkschrift über Angelegenheiten des Kreises Lebus, 15. Jan. 1829: Meusel, Marwitz 2,2, S. 408 ff.

22 Rumpf 7, S. 18; Allmenröder, S. 69.

23 Rumpf 7, S. 57 f., ebd. weitere Bestimmungen. Zu den Beratungen der Ministerialverwaltung über die Entscheidung vgl. das Referat einer Denkschrift des Finanzministers Motz für den König, Ende April 1830: Petersdorff, Motz 2, S. 357 ff.

Staatsgebäude zusammenhalten"[24]. Er verhinderte damit eine Teilrevision der in der Reform vollzogenen Überwindung der altständischen Verfassung. Aussicht auf Realisierung hatten nur die Vorschläge, die an die in der Reform entwickelte neue Organisation von Staat und Gesellschaft anknüpften und versuchten, auf ihrer Basis den Rittergutsbesitzern und anderen konservativ orientierten gesellschaftlichen Gruppen stärkeren Einfluß zu verschaffen. Auf dieser Linie lagen Vorschläge der Regierung, den Kreisständen die Befugnis beizulegen, eigene Ausgaben zu beschließen, worüber den Landtagen des Jahres 1837 der Entwurf einer Verordnung zuging[25]. Es lag auf der Hand, daß die Befugnis noch einmal den ständischen Proporz und das Übergewicht der Rittergutsbesitzer zur Diskussion stellen mußte. Der Entwurf, den die Staatsregierung vorlegte, sah für Beschlüsse keine qualifizierten Mehrheiten vor; es bestand wahrscheinlich die Vorstellung, die beiden schwach repräsentierten Stände würden sich mit der Klausel zufriedengeben, daß kein Beschluß Rechtskraft erlange, wenn nicht die Zustimmung der Ministerien des Innern und der Finanzen vorliege[26]. In der Diskussion des brandenburgischen Landtags kamen die Bedenken der unteren Stände klar zum Ausdruck. „Es ward ... ein Hauptanstoß darin gefunden, daß die ... den Kreisständen zu erteilenden Befugnisse eine gleichmäßigere Repräsentation der verschiedenen Stände zu verlangen schienen, als sie bisher durch die Kreisordnungen feststehe. Es sei besonders das städtische Interesse, einmal zum ländlichen überhaupt und dann besonders zu dem des ersten Standes, nicht genugsam vertreten, sobald es sich um pekuniäre Verwilligungen handele...". Da es sich hier „spezieller und fühlbarer" als bei den bisherigen Aufgaben der Kreistage „um die Interessen handeln werde, könne man sich nicht bergen, wie man eine Wahrnehmung derselben auf eine für die verschiedenen Stände gleiche Weise anders nicht für möglich erachte, als wenn sie auch gleichmäßiger vertreten würden...". Der darauf eingebrachte Antrag, „daß die dem Kreistag... hinfüro zustehenden Bewilligungen nur bei einer angemessenen Repräsentation der Stände erfolgen können", erhielt 31 Stimmen; dagegen stimmten 35 Abgeordnete. Der Antrag war also abgelehnt worden[27].

Zahlreiche Landtage haben sich ähnlich ausgesprochen. Im Gutachten des preußischen wurde für derartige Kreistagsbeschlüsse eine Zweidrittel-, im brandenburgischen, pommerschen, posener und westfälischen eine Dreiviertelmehrheit gefordert. Außerdem wurden zahlreiche weitere Sicherungen gegen eine Steuerüberwälzung vorgeschlagen. In Preußen hieß es, ein Beschluß des Kreistags sei als nicht zustande gekommen anzunehmen, wenn einer der Stände Einwände erhebe. In Posen und

---

24 Petersdorff, ebd., S. 358.

25 Entwurf bei Rauer, Gesetzgebung 2, S. 498 f.

26 Ebd., S. 499 mit einer zusätzlichen Klausel über die Zustimmung des Hausministeriums in Domänensachen.

27 Sitzungsprotokoll vom 22. März 1837: Allmenröder, S. 70 ff. Vgl. Rumpf 13, S. 105 f., wo von dieser Abstimmung und überhaupt von Ablehnung kein Wort steht und nur vorsichtig auf gewünschte „Einschränkungen" hingewiesen wird.

Westfalen bestand eine Minderheit darauf, daß bei Beschlüssen über Abgaben eine bestimmte Mindestzahl von Abgeordneten zugegen sein müsse – bekanntlich waren die Kreistage oft nur sehr schlecht besucht. Eine starke Minorität der brandenburgischen Stände bestand zunächst – wie ausgeführt – darauf, daß die Vertretung der Städte und Landgemeinden im Kreistag verstärkt werde; sie änderten ihren Antrag schließlich dahingehend, daß für derartige Beschlüsse Einstimmigkeit vorauszusetzen sei. Das gleiche hielten die pommerschen Städte für erforderlich, zumindest sei die „Einstimmigkeit aller drei Stände nach der Majorität eines jeden Standes in sich" notwendig. Wenn eine der beiden Klauseln nicht genehmigt werde, sollte eine Erweiterung der Befugnisse der Kreisstände unterbleiben. Weiter stellte eine Minorität der sächsischen Stände – 26 von insgesamt 61 Abgeordneten – für den Fall einer entsprechenden Verordnung die Bedingung, daß die Zusammensetzung des Kreistages folgendermaßen geändert werde: Die Ritterschaft solle entweder „bloß durch eine Deputation vertreten" sein oder die Zahl der Abgeordneten von Städten und Landgemeinden entsprechend der Zahl der Rittergüter vermehrt werden. Als Grund wurde wieder das große Übergewicht der Rittergutsbesitzer angeführt, wogegen die Interessen der anderen beiden Stände „durch den § 20 der Kreisordnung nicht hinlänglich geschützt seien. Der dort einem dissentierenden ganzen Stande vorbehaltene Rekurs an die Staatsbehörde gewähre keinen Ersatz für die Ungleichheit der Vertretung..."[28]. Offenbar verstanden Städte und Landgemeinden die Appellation an die Staatsverwaltung nicht als Sicherung gegen Steuerüberwälzungen, vermutlich weil sie an deren Neutralität nicht glaubten.

Trotzdem ist die Verordnung über die Befugnis der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen, in den Jahren 1841 und 1842 für alle Provinzen mit Ausnahme der Rheinprovinz erlassen worden[29]. Gewisse Sicherungen waren für die unteren Stände eingebaut worden, so durch die Einführung von Dreiviertel- oder Zweidrittelmehrheiten. Eine Itio in partes oder der Widerspruch von zwei Ständen ließen einen Beschluß nicht zustande kommen; bei Widerspruch nur eines Standes blieb die Entscheidung den Ministern des Innern und der Finanzen vorbehalten[30]. Das Ergebnis war also mager, der Vorteil für die Rittergutsbesitzer begrenzt[31]. Die Regierung konnte aber inzwischen den Rittergutsbesitzern keine weiterrei-

28 „Übersicht der Bemerkungen der Stände sämtlicher Provinzen und der Landtagskommissarien über den Entwurf einer Verordnung betr. die Befugnisse der Kreisstände, Abgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten", undatiert, am 14. März 1840 durch Altenstein dem Kronprinzen vorgelegt: Kop., GStA. Berlin, Rep. 90 C Nr. 27 Bl. 20° ff. Die Übersicht war Teil der Beratungsgrundlagen für eine gemeinsame Sitzung der Immediatkommission mit den Staatsministern am 17. März 1840: ebd., Bl. 1. Über das Gutachten der rheinischen Provinzialstände zur Verordnung vgl. G. Croon, S. 143 f., ferner Rauer, Gesetzgebung 2, S. 499 ff.

29 Übersicht bei Rauer, Gesetzgebung 2, S. 499, Texte bei Rauer, ebd. 1. Die Verordnung für die Rheinprovinz folgt erst 1846: ebd. NF. 1, S. 23 ff.

30 Rauer, Gesetzgebung 2, S. 523 ff.

31 Koselleck, S. 473.

chenden Entscheidungsbefugnisse einräumen, da die Unruhe der sozialen Gruppen befürchtet werden mußte, die von der Majorisierung durch die Rittergutsbesitzer betroffen worden wären.

Kein Zweifel: die Möglichkeiten der Rittergutsbesitzer, auf der Kreisebene ihre Herrschaft zu verstärken, ließen im Laufe des Vormärz nach. Bei der Kreisordnung und Landratswahl hatten die Rittergutsbesitzer noch große Erfolge gegen Städte und Landgemeinden errungen. Die Durchsetzung der restaurativen Vorstellungen wurde dadurch gefördert, daß wichtige Fragen der Gesetzgebung auf der unteren Verwaltungsebene von der Immediatkommission und dem König allein entschieden wurden. Wesentliche Forderungen des restaurativ orientierten Flügels der Rittergutsbesitzer hatten sich auf diese Weise erfüllen lassen, wenn auch nur im geringen Maße mit Nachhilfe der Provinzialstände oder gar mit deren Konsens. Die Aktivitäten der Provinzialstände im Zusammenhang mit der Kreisorganisation mußte auf die Anhänger der Restauration eher enttäuschend wirken.

3. *Die Solidarität der Eigentümer in den Landtagen und Bemühungen um ein besseres Funktionieren der Provinzialstände im Sinne einer restaurativen Politik*

Von Anfang an gab es von seiten der Konservativen kritische Einschätzungen über die politische Nützlichkeit der Provinzialstände[1], und der Eindruck ist deutlich, daß diese Stimmen im Laufe der Jahre lauter wurden[2]. Berücksichtigt man die Sachlage, daß die Erfolge der Restauration auf der Kreisebene gegen die Städte und Landgemeinden auf den Landtagen durchgesetzt wurden und andere restaurative Gesetzgebungsvorhaben wie die Revinkulierung des bäuerlichen Grundbesitzes und die Revision der Gewerbefreiheit zwar zunächst in den Landtagen Mehrheiten fanden, aber von der Ministerialverwaltung dann so langsam behandelt wurden, daß inzwischen die Unterstützung in den Landtagen entweder nachließ oder sogar in entschiedene Gegnerschaft umschlug, so wird die Frage der Vertreter einer restaurativen Politik verständlich, wie einerseits die Provinzialstände ihren Interessen besser nutzbar gemacht werden könnten oder anderseits ein stärkerer Druck auf die Zentralverwaltung zu erreichen sei.

---

1 Vgl. Marwitz in seiner Denkschrift Von dem Resultate des im Herbst des Jahres 1824 abgehaltenen Landtages der Marken Brandenburg und Nieder-Lausitz, Nov. 1825: Meusel, Marwitz 2,2, S. 362.

2 Ignaz Reichsfreiherr von Landsberg-Velen bezeichnete Anfang der dreißiger Jahre gegenüber dem Oberpräsidenten Vincke den westfälischen Provinziallandtag als erfolglos: Wolf, S. 122. Vgl. auch Provinzial-Stände, S. 24. Ähnlich der Bericht des Landrats von Motz-Rawitsch an den Posener Oberpräsidenten Graf von Arnim [Sept.] 1841, ein „wirkliches Vertrauen..., daß die Provinzialstände fähig wären, in ihrem Einfluß auf die Gesetzgebung etwas Wesentliches zu leisten, herrscht weder bei den Untertanen polnischer noch deutscher Abkunft": Laubert, Rede, S. 77.

Was die politische Haltung der Landtage anging, so lag die Überlegung nahe, ein verbindendes Interesse darin zu suchen, daß die Abgeordneten allesamt selbst Eigentümer waren und als Vertreter von Eigentümern auftraten. Es gab eine ganze Reihe von Fragen, wo dieses Interesse in mehr oder weniger starkem Einvernehmen praktiziert werden konnte, zum Beispiel bei der Revision des Strafrechts, die den Landtagen von 1843 und den Vereinigten Ausschüssen von 1848 aufgetragen war. In den Beratungen überwogen die Stimmen, die sich für eine Verschärfung der Strafen für Eigentumsdelikte aussprachen; die brandenburgischen, schlesischen und pommerschen Stände setzten sich für die Zulassung der körperlichen Züchtigung als Strafart ein. Eine begrenzte Kooperation der alten agrarischen Führungsschicht mit den bürgerlichen und bäuerlichen Eigentümern erwies sich also als möglich, und das sogar zwischen den Ständen des rheinischen Landtags[3]. Eine ähnliche Lage ergab sich auf dem westfälischen Landtag, als diesem 1833 das Gesetz über die Freizügigkeit vorgelegt wurde. Er verlangte mit großer Geschlossenheit, daß den Kommunen die Entscheidung zukomme, wen sie als Einwohner aufnehmen wollten[4]. Der Abgeordnete Hüffer hatte bereits 1826 in einem Gutachten zur Städteordnung ausgeführt, daß ein Gesetz zur Beschränkung der Niederlassungsfreiheit erforderlich sei[5]. Er wie auch der Freiherr vom Stein bezeichneten die Armen als „Lumpen", „Gesindel" und „fremdes Gelichter", die „für Sittlichkeit, Sicherheit der Person und des Eigentums und für öffentliche Ruhe" gefährlich seien[6].

In mehreren Landtagen wurden Anträge gestellt, die Gesindelöhne herabzusetzen und eine neue Gesindeordnung auszuarbeiten. Im rheinischen Landtag fiel der Antrag allerdings bereits im Ausschuß durch, da dieser meinte, daß eine Gesindeordnung nicht „so gar dringend erscheine, wenigstens eine allgemeine Feststellung des Lohnes auf keinen Fall Statt finden dürfe". Der Landtag beschloß dann, die Gesindeordnung einer späteren Gesetzgebung zu überlassen[7]. Der erste brandenburgische Landtag sprach sich für die Reform der alten Gesindeordnung vom 11. Februar 1769 aus, eine besonders provozierende Forderung, da sie die 1810 erlassene neue Ordnung ignorierte[8]. Die neue Ordnung wurde von Marwitz mit dem Argument abgelehnt, sie passe „für Sekretärs und Kammernjungfern, aber nicht für Knechte und Mägde"; der Dienst werde in ihr „angesehen wie ein Kontrakt zwischen gleichen". Eine neue Gesindeordnung sei erforderlich, „welche den Unterschied zwischen Herren und Dienern feststellt und gleich von dem Gesichts-

3 Blasius, Gesellschaft, S. 112 ff., 129, 132; vgl. auch Jordan, Entstehung, S. 78.

4 Schinkel, S. 473. Ein nach den Auffassungen der Mehrheit abgeänderter Gesetzentwurf wurde mit 58:4 Stimmen angenommen: Rumpf 11, S. 93 ff.

5 13. Dez. [1826]: Steffens, Hüffer, S. 395.

6 Schinkel, S. 474.

7 Protokoll des Landtags, 3. Jan. 1827: Hasenclever, Geschichte, S. 41. Dazu G. Croon, S. 357.

8 Rumpf 1, S. 39. Gesindeordnung von 1810: Gesetzsammlung 1810, S. 101; sie blieb mit „geringeren Änderungen" bis 1918 in Kraft: Franz, Quellen, S. 359.

punkt ausgeht, daß derjenige, der sich in eines anderen Dienste begibt, eo ipso in einen Zustand der Ungleichheit tritt"[9]. Mit der Forderung nach einer neuen Gesindeordnung verband sich auch in Brandenburg die nach Lohnrichtlinien, also einem Lohndiktat, wodurch die inzwischen vollzogene Entwicklung zu frei ausgehandelten Löhnen rückgängig gemacht werden sollte. Die Mehrheit der Abgeordneten wollte den Landtag als Mittel der Herrschaft gegenüber den nicht vertretenen sozialen Gruppen nutzen. Im Abschied wurde den Ständen erlaubt, auf dem nächsten Landtag Vorschläge zur neuen gesetzlichen Regelung der Verhältnisse des Gesindes und der Tagelöhner auszuarbeiten. „Die Herabsetzung des Lohns derselben und des Arbeitslohns einiger Handwerker" dagegen könnte nicht „Gegenstand der Gesetzgebung" sein, sondern müßte „Privat-Vereinbarungen überlassen werden, welche auf Kreis-Kommunal-Landtagen zu treffen den Ständen unverwehrt" bleibe. Die Verwaltung wies die Forderung nach einer staatlichen Lohnpolitik zurück. Sie ließ nicht zu, daß der Staat unmittelbar die Interessen der Arbeitgeber wahrnahm. Immerhin bot sie den vor allem interessierten Gutsbesitzern an, „Privatvereinbarungen" auf „Kreiskommunallandtagen" zu treffen, also auf staatlich genehmigten Versammlungen der Kreisstände[10].

Inzwischen hatten die Kreisstände von Zauch-Belzig und Luckau die Herabsetzung der Löhne und die Einführung von Konventionalstrafen für das Gesinde beschlossen, wozu die Regierung ihre Bestätigung verweigert hatte. Auf dem Provinziallandtag fand sich darauf eine aus Abgeordneten der Rittergutsbesitzer und Bauern zusammengesetzte Mehrheit, die die Auffassung des Ministeriums kritisierte, daß von derartigen Kreistagsbeschlüssen nur die Kreisinsassen gebunden würden, die ihm selbst beigetreten seien[11]. Dagegen gab es aber nun den Widerspruch von 15 Abgeordneten aus dem Stand der Städte, die davon ausgingen, daß der Kreistag keine Beschlüsse fassen dürfe, „die das Privatinteresse oder die Privatfreiheit der Kreiseingesessenen beschränken", zumal wenn diese gar nicht repräsentiert seien. „Der Tagelöhner, der Handwerker muß ebenso wie jeder andere Staatsbürger und Untertan befugt sein, seine Kräfte auf die für ihn möglichst vorteilhafte Art benutzen zu können"[12]. Beschlossen wurde dennoch eine Petition, die vorsah, daß das auf ein Jahr in ein Dienstverhältnis getretene Gesinde „nicht früher als 3 Monate vor dem Ablauf ... wieder gemiethet werden dürfe"; alle dem zuwider laufenden Verträge sollten ungültig sein. Auch diese Petition, die auf eine Änderung der Gesindeordnung von 1810 hinausgelaufen wäre, wurde von der Staatsregierung abgelehnt[13].

---

9 Marwitz, Über die Verhandlungen des jetzigen Kommunallandtags, 6. Nov. 1826: Meusel, Marwitz 2,2, S. 373 ff.; vgl. ebd., S. 459. Andere zeitgenössische Stimmen gegen die Vertragsfreiheit bei Belke, S. 149.

10 Rumpf 1, S. 52.

11 Denkschrift vom 27. Febr. 1827: Allmenröder, S. 40 mit Anm. 3. Vgl. Rumpf 4, S. 23; Rauer, Gesetzgebung 2, S. 409.

12 Abweichendes Votum vom 8. Febr. 1827: Allmenröder, S. 41 mit Anm. 2.

13 Rumpf 4, S. 32, vgl. ebd., S. 54 f. Der gleiche Landtag beantragte eine gesetzliche

Der auf die Petition des zweiten Landtags ergangene negative Abschied hatte zur Folge, daß auf dem dritten keine neue Petition beschlossen wurde. In den Plenardiskussionen wurden aber neue Vorstöße gegen die Freiheit des Gesindes gemacht; wieder bemühte man sich darum, Arbeitskräfte billiger zu machen. Wenn eine neue Gesindeordnung schon nicht zu erreichen war, dann sollte wenigstens eine Verfügung über die Dauer der Arbeitsverträge ergehen. Kündigungsfristen beständen zwar, aber nach den geltenden Bestimmungen sei kurz nach angetretenem Dienst das Eingehen eines neuen Arbeitsverhältnisses bei einem andern Herrn möglich. Das müsse verhindert werden[14]. Die Opposition städtischer Abgeordneter führte auf dem Landtag von 1834 sogar dazu, daß ein Antrag verworfen wurde, die Gültigkeit von Kündigungen des Gesindes an die Ausstellung eines Führungszeugnisses zu knüpfen. Die Ablehnung wurde damit begründet, daß die Herrschaft ein Recht dieser Art dazu benutzen könnte, die Kündigungsfreiheit des Gesindes zu beschränken[15].

Allmenröder hält es für möglich, daß die wachsende Zurückhaltung des Landtags in den Gesindefragen eine Folge des im Laufe der Jahre vermehrten Angebots von Landarbeitern war. Unübersehbar ist aber auch, daß hier die Staatsverwaltung reaktionären Herrschaftstendenzen auf dem Landtag Einhalt gebot. In der Gesindefrage lag ein Fall vor, wo die Bevorrechtigung der konservativen Schichten die Folge gehabt hätte, einmal erreichte Formen kapitalistischen Wirtschaftens wieder rückgängig zu machen[16]. Diesen Schritt billigte die Regierung nicht. Sie war nur bereit, polizeilichen Vorschriften über das Gesinde zuzustimmen, die dann auch mehr oder weniger im Einklang mit den Landtagen erlassen werden konnten. Der Konsens, der in dieser Beziehung herrschte, läßt sich in den Beratungen der Abgeordneten der Provinz Preußen beobachten. „Die arbeitende Klasse", so formulierten sie im Protokoll des Landtags von 1845 über das polizeiliche Verfahren gegen das Gesinde, „steht gegenwärtig fast isoliert; die innigen Bande, welche sie vormals mit den besitzenden Klassen der Gesellschaft vereint, sind gelöst". Man war sich dessen bewußt, daß diese Bande nicht wiederhergestellt werden konnten, wollte aber eine Vergrößerung der Trennung vermeiden und „die Bande der Ordnung" in diesem Teil der Gesellschaft aufrechterhalten. Der Landtag begrüßte daher die Einführung von Gesindedienstbüchern, die vorher außer in Preußen schon auf den Landtagen von Schlesien, Posen und der Rheinprovinz gefordert worden waren. Dafür sprach nach dem Protokoll, daß sich das Personal nun verstärkt um gute Zeugnisse bemühen werde und „das jetzt so häufige Verlieren der einzelnen Dienstscheine verhütet und die Herrschaft, in deren Gewahrsam sich das

„Beschränkung der von Dienstboten und Tagelöhnern zu früh und leichtsinnig zu schließenden Ehen": ebd., S. 53.

14 Allmenröder, S. 42.

15 Protokoll des Landtags, 11. Febr. 1834: Allmenröder, S. 43 mit Anm. 1.

16 Vgl. Koselleck, S. 471.

Gesindebuch befindet, gegen das Entlaufen des Gesindes mehr geschützt wird". Den Kritikern im Landtag, die die Abstempelung des Gesindes „als Paria" angriffen und die Bildung einer „dienenden Klasse" beklagten, wurde ziemlich scheinheilig entgegengehalten, auch die Beamten seien „geheimen Konduiten-Listen" unterworfen[17].

Eine andere Richtung nahmen Diskussionen im Landtag der Rheinprovinz, wo keine Gesindeordnung galt. Auf Landtagen der zwanziger und dreißiger Jahre wurden deshalb von Abgeordneten der Rittergutsbesitzer und der Landgemeinden Anträge auf Erlaß einer solchen Ordnung eingebracht, auf den ersten dieser Anträge wurde bereits hingewiesen. Die Ausgangsposition für die Anhänger und Gegner von Gesindeordnungen sah aber von Anfang an ganz anders aus als in den Ostprovinzen. Einerseits drängte das wirtschaftliche Interesse, anderseits spürte man, daß mit Erlaß einer Gesindeordnung die freiheitliche Rechtsordnung der Rheinlande beschränkt wurde. Besorgt warnte der Abgeordnete Brust in einer Diskussion zum Thema Gesindeordnung, „man solle doch nicht so offen auf die Lücken in der französischen Gesetzgebung hinweisen"[18]. Als 1837 dem Landtag der Entwurf einer Gesindeordnung vorgelegt wurde, protestierten Abgeordnete der Städte; eine einfache Mehrheit von 43 gegen 29 Stimmen beschloß aber ein Gutachten für einen veränderten Entwurf[19].

Hier wie auch in anderen Fällen wurde das Gesetz trotz der nicht zustande gekommenen gesetzlichen Mehrheit im Jahre 1844 vom König erlassen[20]. Es fiel aber in eine Zeit, in der die kritische Haltung gegenüber der Staatsregierung zugenommen hatte. Als dem rheinischen Landtag von 1845 auch noch die Einführung von Gesindebüchern vorgeschlagen wurde[21], gab es eine Welle des Protests: Die Gesindeordnung sei entwürdigend, behandele das Gesinde wie Gesindel und stelle die Dienenden unter Moralitätskontrolle und Polizeiaufsicht; sie führe orientalische Grundsätze ein und mache den Hausherrn zum Sultan. Von der Heydt erklärte, „dem Sinne der Versammlung entspricht es nicht, daß für die unteren Volksklassen besondere Gesetze entworfen werden" und „die persönliche Freiheit beschränkt werde". Die Welle des Widerstandes war so stark, daß selbst Abgeordnete wie Hansemann, der zunächst das

17 Protokolle Landtag Preußen 1845, S. 64, 76 ff. Dazu Entwurf der Verordnung wegen Einführung von Gesinde-Dienstbüchern: Verhandlungen Landtag Preußen 1845, 1, S. 172 ff.; Denkschrift der Stände, 10. März 1845: ebd. 2, S. 61 ff. Zur Verordnung über die Einführung von Gesindedienstbüchern vom 29. Sept. 1846 und zur Diskussion in den Landtagen Vormbaum, S. 69 ff.

18 G. Croon, S. 166.

19 Entwurf einer Gesindeordnung für die Rheinprovinz: Rumpf 15, S. 349–357. Vgl. den Bericht über die Resultate des Landtags ebd., S. 252 f., wo die Tatsache der nicht erreichten gesetzlichen Mehrheit nicht erwähnt wird. Auf die gespaltenen Ansichten weist nur folgender Satz hin: „Bei der ... Berathung hat es sich außer Zweifel gestellt, daß nach der Ansicht der Stände das Bedürfniß einer Gesinde-Ordnung auf dem Lande stärker hervortritt als in den größeren Städten".

20 Gesetzsammlung 1844, S. 410.

21 Dazu bereits der Entwurf der Gesindeordnung Rumpf ebd., S. 357. Vgl. Vormbaum, S. 70; ferner Tenfelde, S. 200.

verletzende einer Gesindeordnung nicht anerkannt und „auf ähnliche frühere Bestimmungen in Frankreich und im Bergischen hingewiesen hatte", schließlich mitgerissen wurden. Die bereits erlassene Gesindeordnung wurde zunächst mit 42 gegen 26 Stimmen, dann auch mit gesetzlicher Mehrheit abgelehnt[22].

An das gemeinsame Eigentümerinteresse, das im Verhalten der Provinziallandtage gegenüber einigen Gruppen der Nichtbesitzenden zu beobachten ist, wurde gelegentlich auch im Sinne einer Ideologie angeknüpft. In der Kontroverse um die Landratspräsentation auf dem westfälischen Landtag von 1831 forderten die Städte und Landgemeinden, daß nicht die adlige Herkunft, sondern nur die berufliche Qualifikation als Maßstab für die Berufung eines Landrats dienen dürfe. Der Marschall Freiherr vom Stein reagierte scharf zurückweisend und meinte, daß die Vorstellung von einem „Wiedererwachen des Kastengeistes in der preußischen Monarchie ... ein Luftgespenst" sei. Demgegenüber glaubte er, die Abgeordneten auf das Wesentliche hinweisen zu müssen: Die „Eifersucht über kleine Vorzüge" sei zu überwinden, da „die Einigkeit aller not tut, um die Gefahr abzuwenden, welche von einer ganz andern Seite das Eigentum bedroht, die Gefahr nämlich, die aus dem Wachstum der Zahl und der Ansprüche der untersten Klasse der bürgerlichen Gesellschaft entsteht. Diese Klasse besteht in den Städten aus dem heimatlosen, eigentumlosen Pöbel, auf dem Land aus der Klasse der kleinen Kötter, Brinksitzer, Neubauern, Einlieger, Heuerlinge. Sie hegt und nährt in sich den Neid und die Habsucht, die überhaupt die verschiedenen Abstufungen in der bürgerlichen Gesellschaft erzeugen. Wie sehr die Sicherheit des Eigentums und der Person gefährdet wird, wenn jene Abstufungen alle der Erde gleichgemacht, das lehrt der gegenwärtige Zustand Frankreichs"[23].

Stein versuchte mit der Beschwörung der Eigentümerinteressen die auseinanderstrebenden politischen Forderungen der Abgeordneten zu integrieren, die Gegensätze durch die Berufung auf die allen gemeinsam von außen drohenden Gefahren zu relativieren. Er stand mit solchen Appellen nicht allein; ähnliche Äußerungen sind von schlesischen Rittergutsbesitzern aus den dreißiger und vierziger Jahren überliefert, nur daß sie sich vorrangig an die Bauern richteten. Karl von Mutius ging so weit, die bäuerlichen Eigentümer „als jüngere Brüder des älteren Gutsherrenstandes" zu bezeichnen. Insofern gebühre Bauern und Gutsbesitzern „das Regiment", dem die Nichteigentümer auf dem Lande „als Schutzbefohlene zu gehorchen" hätten[24]. Daß für eine derartige Ideologie gewisse Anhaltspunkte vorlagen, ließ sich anhand mancher Gemeinsamkeiten in der praktischen Politik gegenüber den Nichteigentümern zeigen; trotz-

22 G. Croon, S. 166 f.

23 Stein an die Abgeordneten des dritten und vierten Standes, 14. Jan. 1831: Botzenhart–Hubatsch 7, Nr. 916 S. 1030. Dazu Philipp, S. 43.

24 Die Patrimonialgerichtsbarkeit als Grundlage einer festen Landeskommunalordnung, 1837, S. 13 f.; zitiert nach Bleiber, Reform, S. 176, wo weiteres Material zusammengetragen ist.

dem bestanden kaum Aussichten, mit Hilfe der Ideologie von der gemeinsamen Front der Eigentümer gegen die Nichteigentümer die vorhandenen Gegensätze auf den Landtagen zu verschleiern und ein Ferment der Kooperation zwischen den Abgeordneten bilden zu können. Es ist aber interessant, daß die Möglichkeiten der Eigentümerideologie erkannt und gelegentlich auch eingesetzt wurden.

Angesichts der Schwierigkeiten, die die Rittergutsbesitzer bei der Durchsetzung ihrer politischen Interessen in vielen Landtagen hatten, lag es nahe, Lösungsmöglichkeiten auf der Grundlage der skizzierten Eigentümerideologie zu suchen. Die Erwartungen richteten sich dabei vorwiegend auf die Bauern, da bei ihnen wegen der gemeinsamen Produktion im Agrarsektor ein gleiches politisches Interesse vermutet wurde; August von Haxthausen etwa verstand Bauern und Gutsbesitzer als die „Vertreter des ländlichen, stabilen Prinzips im Staate"[25]. Es waren deshalb die Rittergutsbesitzer, die sich gegen die Wahl von Nichtbauern im Stand der Landgemeinden wendeten und jeden Verstoß gegen die „Reinheit" der ständischen Vertretung reklamierten. Während des ersten brandenburgischen Landtags beklagten sie sich darüber, daß nur ein Nichtbauer im dritten Stand gewesen sei und gleich „Projekte zu Zeddelbanken, Prämien" und anderem zu vernehmen waren, „Dinge, die sehr gut erdacht und an ihrem Ort sehr passend und ausführbar sein mögen, zu deren Erfindung aber der Bauernstand ohne allen Zweifel nicht zum Landtag berufen worden ist. Sollten sich also die Wahlen künftig auf solche mehr ausdehnen, so würde es gewiß nicht zum Vorteil und zur Verstärkung des Bauernstandes gereichen, der wohl nur berufen ist, um das anzugeben und wahrzunehmen, was das Interesse seiner Arbeit, seiner Wirtschaft und seines ganzen Zustandes zunächst verlangt und von welchem Interesse alsdann bald nicht mehr die Rede sein würde"[26]. Bei dem Nichtbauern und Projektemacher handelte es sich um den Finanzrat Köpken, der wahrscheinlich auch der Verfasser des Votums gegen die Vorstellungen der Ritterschaft von einer Kreisordnung war[27]. Und hier lag vermutlich die Ursache des Widerwillens: Die Beschränkung des Standes der Landgemeinden auf das bäuerliche Element sollte diesen der wort- und schriftgewandten Abgeordneten städtisch-bürgerlicher Herkunft berauben. Köpken schied zu Beginn des zweiten brandenburgischen Landtags wegen Bankrott aus. Allmenröder hat beobachtet, daß danach bis Ende der dreißiger Jahre „aus dem Bauernstand keine so formvollendeten und auf Grundsätze hinweisenden" Voten mehr hervorgegangen sind[28].

Die Hoffnungen, die die Rittergutsbesitzer mit dem Ausschluß nichtbäuerlicher Vertreter aus dem Stand der Landgemeinden verbanden, hat der Westfale Friedrich Wilhelm Freiherr von Schorlemer-Herringhausen

---

25 Vgl. oben S. 463 mit Anm. 10.

26 Votum des ersten Standes der Prignitz, Mittel- und Uckermark, undatiert, vom Landtagsmarschall am 12. Jan. 1825 eingesendet: Allmenröder, S. 56 mit Anm. 1, S. 83.

27 Votum vom 16. Dez. 1824, dem Landtagsprotokoll vom 13. Dez. 1824 beigefügt: ebd., S. 58 mit Anm. 1.

28 Ebd., S. 58.

deutlich ausgesprochen: „Dadurch, daß der Stand der Landgemeinden ... dem Einfluß fremdartiger Elemente verschlossen wird, bildet sich zwischen ihm und der Ritterschaft gegenüber der städtischen Doktrin eine natürliche Wahlverwandtschaft der moralischen und materiellen Interessen"[29]. Auch Marwitz leitete die gleichen Interessen der Rittergutsbesitzer und Bauern in Anlehnung an Gedanken von Burke und Adam Müller aus dem gemeinsamen Gegensatz zur Stadt ab; denn zwischen Stadt und Land bestehe „der Krieg der Beweglichkeit gegen die Stabilität, des Augenblickes gegen die Zeit, des Erwerbes gegen den ruhigen Besitz". Allerdings hätten die Bauern die enge Bindung an das Prinzip der Stabilität durch die neugewonnene Freiheit des Wirtschaftens und der Verfügung über Grund und Boden verloren und tendierten daher vielfach zum städtischen Interesse; „und so ist es die Ritterschaft allein, da sie die Erfahrungen schon gemacht hat, die den Bauern noch bevorstehen, welche noch das ländliche Interesse vertritt". Als Beweis für die These nannte er den Widerstand der Bauern gegen die Beschränkung der Parzellierung und Verschuldung ihrer Höfe[30]. Da es also nur zwei große Interessen, das ländliche und das städtische, gebe, so komme es darauf an, diese möglichst unverfälscht zum Ausdruck zu bringen. Das sei aber nur möglich, wenn Stadt und Land im Landtag getrennt beraten. Eine Realisierung dachte sich Marwitz so, daß die Regierung solche Propositionen, „wo geteilte Interessen sich ... vorhersehen lassen", gleich mit der Auflage vorlegen möge, nach Stadt und Land getrennt zu beraten, da man das jeweilige Interesse erkunden wolle[31]. Auf diese Weise wären die Bauern an den Stand der Rittergutsbesitzer gekettet und eine Kooperation mit den städtischen Abgeordneten unterbunden worden. Der adlige Großgrundbesitz hätte die Bauern permanent majorisieren und letztlich politisch ausschalten können, der Prozeß der bäuerlichen Emanzipation wäre rückläufig geworden und der begrenzte Fortschritt, der in den Plenarversammlungen der Landtage mit ihrer gemeinsamen Beratung aller Stände lag, hätte ein Ende gefunden.

Ein anderer Revisionswunsch richtete sich gegen das Prinzip der Wahl, durch das die Landtagsabgeordneten bestimmt wurden. Grundsätzlich wendete Marwitz gegen Wahlen ein, daß mit ihnen zumeist „Privat-

---

29 Denkschrift für Kronprinz Friedrich Wilhelm, undatiert, überreicht 18. Sept. 1836: Ausf., GStA. Berlin, Rep. 90 C Nr. 80 Bl. 142'; vgl. ebd., Bl. 150. Schorlemer war Abgeordneter der Rittergutsbesitzer auf den westfälischen Landtagen von 1830 und 1833: Rumpf 10, S. 2; ebd. 11, S. 69; Botzenhart–Hubatsch 7, Nr. 197 Anm. 6. Vgl. die Auseinandersetzung um die Wahlen im Stand der westfälischen Landgemeinden oben S. 299 ff.

30 Auch Müffling interpretierte das Verhalten der westfälischen Bauern in der Parzellierungsfrage als schwankend zwischen dem Prinzip der Bewegung und der Stabilität. „Die Bauern, an denen von zwei Seiten gezupft wird, wissen noch nicht, was sie sagen und wohin sie sich wenden sollen. Aber ich zweifel nicht, die Partei der Bewegung wird sie fortreißen": an [Graf Lottum], 7. Okt. 1833; Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 14 073 Bl. 11'. In seiner Reichsständedenkschrift vom 12. Mai 1838 spricht Müffling davon, daß die „totale Unfähigkeit des Bauernstandes" diesen in den Ständeversammlungen „meist überall" zu einem „blinden Werkzeug in der Hand der Demagogen" gemacht habe: Ausf., GStA. Berlin, HA. Rep. 192 Wittgenstein III 8,1 Bl. 28.

31 Erwägungen über die Zusammensetzung und Beratungsweise unserer Landtage, 3. März 1828: Meusel, Marwitz 2,2, S. 398 ff.

Absichten" verfolgt würden und überdies der Zufall entscheide. Stattdessen suchte er die „naturgemäßen Verhältnisse", nach denen sich Familien, Städte, Gemeinden und Kreise vertreten ließen, und kam dadurch auf die „Hausherren", Bürgermeister, Schulzen und Landräte. Er mußte zwar zugeben, daß auch Bürgermeister und Landräte gewählt wurden; doch sei dies, so äußerte er über die Bürgermeister, „ein notwendiges Übel", nicht zu umgehen wegen „der größeren Konkurrenz... und um die Unzufriedenen zu beschwichtigen". Das Prinzip der „naturgemäßen Verhältnisse" bedeutete nach Marwitz in seiner Anwendung auf die Provinziallandtage, daß die Ritterschaft dorthin ihre Landräte entsandte, nicht auf Lebenszeit, sondern auf sechs Jahre. Für die Städte traten die Bürgermeister, allenfalls auch Magistratspersonen, für die Landgemeinden die „im Amt stehenden" Schulzen als Deputierte auf. Bei den Landgemeinden sollten außerdem auch die Landräte noch einmal eingeschaltet werden: Sie hatten die Aufgabe, „aus jedem Kreise drei bis vier angesessene und als ehrenwert bekannte Schulzen zu Wahlmännern" zu „ernennen und diesen anheim zu geben, aus ihrer Mitte einen zu deputieren". Kein Zweifel, die von den Ständegesetzen schon sowieso forcierte Wahl von Bürgermeistern und Magistratspersonen hätte sich ausgeweitet. Die Schulzen gingen bereits auf die Ernennung durch den Gutsherrn zurück; die Vorauswahl der wählbaren Schulzen durch die Landräte hätte den Stand der Landgemeinden endgültig in eine gefügige Repräsentation verwandelt.

Die Enttäuschung vieler Rittergutsbesitzer über die unbefriedigenden Ergebnisse der Restauration äußerte sich auch in Versuchen, auf die Verwaltung Einfluß zu nehmen, um einen politischen Kurs zu erreichen, der ihren Interessen mehr entsprach. Da eine solche Einflußnahme nur bei der Zentralverwaltung durchgreifende Erfolge versprach, entstand der Plan, den Provinzialständen auch in Berlin Einfluß zu verschaffen, das heißt, Reichsstände einzurichten. Ein erstes Indiz für diese Tendenz gibt es auf dem dritten Landtag der Provinz Preußen 1829, dem Anträge vorlagen, sowohl den Ursachen des geringen Erfolgs der Bemühungen der ersten beiden Landtage nachzuspüren, als auch den König um Einberufung der Reichsstände zu bitten. Zugleich ging es den Antragstellern um die „Beschränkung administrativer Willkür". Urheber waren die Rittergutsbesitzer der Kreise Preußisch Holland, Mohrungen und Osterode. Als Befürworter ist später besonders der Landrat von Preußisch Holland, von Hake, genannt worden[32], der auch als Mitglied des Landtagsausschusses und dessen Referent im Plenum auftrat. Der Antrag auf Reichsstände wurde vom Ausschuß abgelehnt, da der Zeitpunkt nicht

32 So Magnus von Brünneck in der „Leipziger Allgemeinen Zeitung" vom 12. April 1841, Nr. 102, Beilage S. 1143. Zur Identifizierung des Einsenders Herre, S. 45; vgl. Belke, S. 150. Brünneck wollte mit der Veröffentlichung dieser Aktivitäten darauf hinweisen, daß die Initiativen für die Einberufung von Reichsständen zuerst von konservativer Seite gekommen waren, um so diffamierende Behauptungen über den Königsberger Huldigungslandtag abzuwehren.

passend sei; das Plenum schloß sich mit „großer Mehrzahl" der Empfehlung an[33].

Auf dem westfälischen Landtag von 1831 ist dann das eigentümliche Schauspiel zu beobachten, daß je ein Reichsständeantrag von konservativer und liberaler Seite vorlag. Der konservative Antragsteller war der Rittergutsbesitzer Franz Egon Freiherr von Fürstenberg-Herdringen, der liberale der Steuereinnehmer Bracht aus dem Vest Recklinghausen, Abgeordneter aus dem Stand der Landgemeinden. Fürstenberg meinte, daß es nach dem Tätigwerden der Provinzialstände nun darauf ankomme, „den allgemein gefühlten Wunsch einer näheren und zusammenhängenderen Vertretung des ganzen Reiches um die erhabene Person unseres allverehrten Königs" zu verwirklichen. Er beklagte sich allgemein über die bestehenden Gesetze, über eine Besteuerung, die den Wohlstand untergrabe, und den Mangel an Information über den Staatshaushalt. Klagen beständen auch über den „Druck des vormundschaftlichen Eingreifens der Regierungen in das Gemeindewesen", über zu hohe Gerichtssporteln und Stempelabgaben. Bracht äußerte sich – anders als Fürstenberg – kritisch über die Provinzialstände, da sie „zum Wiederaufleben eines eifersüchtigen Provinzialgeistes Veranlassung gaben und durch Gegeneinanderstellung der Interessen der verschiedenen Stände auf den allgemeinen Bürgersinn verderblich" wirkten. Gut liberal erhoffte er sich von den Reichsständen die Bildung eines nationalen Gesamtinteresses und eine Vorbeugungsmaßnahme „gegen bürgerliche Unruhen", womit er auf die Julirevolution hinweisen wollte, die in Westfalen nur ein geringes Echo gefunden hatte[34].

Stein hat die beiden Antragsteller, die durch Welten voneinander getrennt waren, zu charakterisieren versucht: Fürstenberg, der Majoratserbe „des älteren Zweigs dieser reich begüterten Familie, ein einfacher, treuer, frommer junger Mann, mit Landwirtschaft, der Vervollkommnung[35] seines Gestüts, der Jagd beschäftigt", und Bracht, „der bereits in den neunziger Jahren wegen seiner jakobinischen Grundsätze von der damaligen kurfürstlich kölnischen Regierung unter polizeiliche Aufsicht gesetzt worden war, ein Mann voll lächerlichem Dünkel, Halbwisserei, reich an metapolitischen Gemeinplätzen"[36]. Nach dem Gesagten wun-

---

33 Protokolle der Plenarsitzungen und des Ausschusses für provinzialständische und kreisständische Fragen des preußischen Landtags 1829: WAP. Olsztyn, IV/3–177 Bl. 4, 72. Am 23. Januar 1829 ging auch von den westpreußischen Rittergutsbesitzern von Hindenburg und Anton Freiherr von Rosenberg ein Antrag auf Einrichtung der „allgemeinen Landstände" ein, der aber wohl nicht weiter erörtert worden ist: ebd., Bl. 53–54. Über den Generallandschaftsdirektor Anton Freiherr von Rosenberg auf Klötzen vgl. Herre, S. 373 Anm. 3, wonach er ein „besonders rührriges Mitglied der streng konservativen Gruppe ostpreußischer Adeliger" war.

34 Antrag des Freiherrn von Fürstenberg, 16. Nov. 1830: Wolter, S. 142 f.; Antrag Brachts, 30. Dez. 1830: ebd., S. 144 ff.; vgl. auch ebd., S. 88 ff. Dazu Philipp, S. 17 ff.; Keinemann, Auswirkungen, S. 351–364, besonders S. 360 ff.

35 Vorlage: Vervollkommnerung.

36 An Prinz Wilhelm von Preußen, 23. Jan. 1831: Botzenhart–Hubatsch 7, S. 1037. (Zitat umgeformt). Über Fürstenberg ebd., Nr. 961 Anm. 1. In einem Brief an Gneisenau vom 18. Febr. 1831 spricht Stein „von einem Aristokraten und einem alten Jakobiner", die

dert es nicht, daß Stein Bracht politisch einiges zutraute; er war aber ratlos, was den Freiherrn von Fürstenberg und den Grafen von Bocholtz-Asseburg, der ihn unterstützte, „Männer, die bisher so wenig teilnahmen am Gang der öffentlichen Angelegenheiten", zu ihrem Vorgehen veranlaßt haben könnte[37]. Aufklärung gab die Mitteilung des Freiherrn von Schorlemer, daß der Reichsständeantrag unter den Rittergutsbesitzern „eine ganz eigene Quelle" hatte, „nämlich den entschiedensten Haß gegen die Beamtenaristokratie"[38]. Die Intention Fürstenbergs war offenbar identisch mit der Hakes: Beide wollten mit dem Verfassungsausbau auf der Basis der bestehenden Provinzialstände die Bürokratie zähmen. Da auch die nicht konservativ eingestellten Landtagsabgeordneten 1831 in größerer Zahl für Reichsstände eintraten, entstand – wenn auch aus unterschiedlichen Motiven – eine breite Mehrheit für den Antrag: 60 Ja- gegen nur vier Neinstimmen[39].

Alles deutet darauf hin, daß die Wünsche nach Einführung von Reichsständen zur Forcierung der Restauration mit dem Anwachsen der liberalen Kräfte in den Provinzialständen zurückgingen, denn im gleichen Maße wie diese stärker wurden, mußte auch die Hoffnung sinken, in einer zentralen Repräsentation im Sinne des Konservatismus auf die Ministerialverwaltung Einfluß nehmen zu können. Der Reichsständeantrag, den der Freiherr von Lüttwitz auf Hartlieb auf dem schlesischen Landtag von 1837 einreichte, war ausdrücklich nicht auf die Durchsetzung provinzieller Standpunkte in der Zentralverwaltung abgestellt; vielmehr wurde die Erwartung geäußert, daß die persönliche Fühlungnahme die Abgeordneten veranlassen würde, ihr provinzielles Interesse zurücktreten zu lassen. Dagegen wendete dann das Gutachten des Landtagsausschusses ein, daß kein Bedürfnis für die Einberufung von Generalständen bestehe und daß Schlesien nicht wünsche, „sich mit anderen Provinzen zu vermischen". Mit der Bemerkung, daß alles vermieden werden müsse, „was auch nur die entfernteste Hinneigung" zu anderen Verfassungsformen als den bestehenden andeuten könnte, wurde nun jede Änderung, auch eine reaktionäre, abgelehnt. Die Petition wurde auf der Grundlage des Ausschußgutachtens im Landtag einstimmig abgelehnt[40]. Auf der gleichen Linie lag die konservative Gegenerklärung zum reichsständischen Antrag des Königsberger Huldigungslandtages von 1840, in der sich die Unterzeichner – alle zum Adel gehörig – dagegen aussprachen, daß der König die mit den Provinzialständen gegebene Repräsentation ausweite[41].

Anträge gestellt hätten: ebd., S. 1072. Zu den Antragstellern und der Überlieferung der Anträge ebd., Nr. 869 Anm. 1. Die Augsburger „Allgemeine Zeitung" nennt Fürstenberg einen „der reichsten Güterbesitzer Deutschlands": ebd., Nr. 935 Anm. 2.

37 An Freiherr von Schorlemer, 2. Febr. 1831: ebd., S. 1052 f.

38 Schorlemer an Stein, 20. Febr. 1831: ebd., Nr. 935 Anm. 2. Ausführlich zur politischen Haltung der westfälischen Rittergutsbesitzer Keinemann, Ereignis 1, S. 348 ff.

39 Botzenhart–Hubatsch 7, S. 1038. Vermutungen über die Neinstimmen bei Köllmann, Harkort 1, S. 157.

40 Klawitter, Entwicklung, S. 13 f.

41 8. Sept. 1840; Natzmer 3, S. 227 f.

Die Desillusionierung der konservativen Rittergutsbesitzer über die Möglichkeiten, die ihnen durch die Einrichtung von Reichsständen zuwachsen würden, markierte eine Wende in der Funktion der Provinzialstände, die im Laufe der dreißiger Jahre erkennbar wird. Ein Teil der alten Herrschaftsschicht orientierte sich zunehmend defensiv und verlegte sich auf eine Politik des Immobilismus. Er wartete auf die Initiative der Staatsverwaltung und versuchte diese, so gut es ging, zu unterstützen, sah aber gerade in den beiden westlichen Provinzen resigniert zu, wie Städte und Landgemeinden das Heft des Handelns an sich rissen. In der Provinz Preußen bildeten die konservativ orientierten Rittergutsbesitzer gegenüber den Liberalen auf dem Landtag eine Minderheit, die schließlich – wie die Darstellung des Huldigungslandtags noch zeigen wird – sogar zur Unterschriftensammlung außerhalb der doch gerade für ihre Aktivitäten geschaffenen Institution gezwungen wurde. Der Landtag selbst mußte angesichts der veränderten politischen Haltung der alten Herrschaftsschicht seinen Charakter ändern; seine Organisation, die ganz auf die Profilierung konservativer Auffassungen gegen die Verwaltung abgestellt war, wurde dysfunktional[42].

4. Die Enttäuschung der Regierung über die mangelhafte Funktion der Provinzialstände

Die Regierung hat die konservativen Kräfte auf den Landtagen, besonders die Rittergutsbesitzer, in ihren politischen Anstrengungen nach Kräften zu unterstützen versucht. Sie blieb unnachgiebig bei der Ablehnung aller Liberalisierungen und hat die Konzeption der „reinen" Vertretung des Standes der Landgemeinden in der Rheinprovinz und Westfalen durch restriktive Bestimmungen und Auslegungen durchzusetzen versucht, um so die Aussichten für das Interessenbündnis mit den Rittergutsbesitzern zu verbessern. Sie hat mit den gleichen Hintergedanken ein Erbrecht für die westfälischen Bauern gegen die Mehrheit ihrer Vertreter auf dem Landtag erlassen. Konservative Rittergutsbesitzer und Ministerialverwaltung, die zunächst ein außerordentlich distanziertes Verhältnis zueinander hatten, bewegten sich in den dreißiger Jahren aufeinander zu und fanden zu einer immer engeren Kooperation. Der Integrationsprozeß, der zwischen Immediatkommission und Ministerialverwaltung in den dreißiger Jahren zu beobachten ist[1], geschah im Zusammenhang einer allgemeinen Annäherung zwischen Rittergutsbesitzern und Bürokratie, für die der besonders durch Wittgenstein geförderte Aufstieg der märkischen Junker Alvensleben und Gustav und Theodor von Rochow in der Ministerialbürokratie bezeichnend ist[2]. Ein weiterer Aspekt dieser Annä-

42 Dazu oben S. 322, 341.

1 Dazu oben S. 250 ff.

2 Eingehend erörtert bei Dehio, Wittgenstein, S. 228 ff.

herung ist der zunehmende Anteil des Adels unter den Beamten der Provinzialregierungen und unter den Landräten[3].

Nach Ansicht Poschingers hat die Staatsregierung aber „seit dem Jahre 1830" gewußt, „daß das Institut der Provinzialstände lediglich bei dem Gutsbesitzerstand Anklang fand"[4]. Vielleicht setzte er den Zeitpunkt etwas zu früh an, doch ist bei der Diskussion, die die Regierung in den dreißiger Jahren über die Landtagstermine führte, die Enttäuschung über das ständische Institut recht deutlich zu erkennen. Zumindest ist die Frage der Periodizität und der Dauer der Landtage ein wichtiges Indiz für die Einschätzung der Provinzialstände durch die Staatsregierung.

In den ersten sechs Jahren wurde im Zweijahresturnus getagt. Als die Frist 1832 in allen Provinzen abgelaufen war, ging man nicht zur jährlichen Einberufung der Provinzialstände über, die die Kronprinzenkommission ursprünglich vorgeschlagen hatte[5], sondern führte mit dem Jahre 1833 einen Dreijahresturnus ein. Der König behielt sich außerdem vor, daß dieser Turnus in außergewöhnlichen Fällen ausgesetzt werden oder auch eine Einberufung außerhalb der Periode stattfinden könne. Die einzelnen Überlegungen, insbesondere die der Immediatkommission für die ständischen Angelegenheiten, welche zu dieser Anordnung führten, ließen sich nicht vollständig ermitteln. Die Regelung spricht aber insofern für sich, als die Tätigkeit der Stände eingeschränkt wurde. Zum anderen glaubte die Staatsregierung, die Arbeitsmöglichkeiten der Verwaltung zu verbessern; denn nun ließen sich „die Propositionen für die Stände ... um so sorgfältiger" vorbereiten[6].

Die Arbeitsbedingungen der Landtage verschlechterten sich durch die weniger häufigen Tagungen sehr; denn schon bei den ersten Einberufungen waren sie oft mit der zur Verfügung stehenden Zeit nicht ausgekommen. Das machte sich besonders bei den Landtagen von 1837 bemerkbar, für die Kommissare, Landtagsmarschälle und der Innenminister eine längere Tagungsdauer als die Regelzeit von vier bis fünf Wochen[7] für notwendig hielten. Rochow sprach gegenüber dem König offen aus, daß die Stände nun in wenigen Wochen über Gesetzentwürfe entscheiden sollten, die die Verwaltung teilweise viele Jahre beraten hatte. „Leider" sei es auch nicht möglich gewesen, die Gesetzestexte den Abgeordneten vorher zugänglich zu machen, wozu seit 1832 die Erlaubnis des Königs vorlag[8]. Rochow schlug vor, die Landtage zunächst auf sechs Wochen zu befristen und die Ermächtigung zu erteilen, daß erst der Kommissar und dann der Innenminister jeweils eine einwöchige Verlängerung genehmigen dürfe[9]. Der König lehnte aber ab, so daß die Verlängerung nach den

3 Vgl. Koselleck, Anhang IV.

4 Poschinger 1, S. 2.

5 Vgl. oben S. 198.

6 Friedrich Wilhelm III. an Staatsministerium, 31. März 1832: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 37 Bd. 1 Bl. 4.

7 Dazu oben S. 319.

8 Vgl. diese Seite Anm. 6 ebd., ferner oben S. 373.

9 23. Febr. 1837: Konz., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 37 Bd. 1 Bl. 209–210^{v}.

Bestimmungen der Kabinettsordre vom 22. Dezember 1832 nach Ablauf von fünf Wochen durch ihn genehmigt werden mußte[10]. Tatsächlich dauerten die Landtage des Jahres 1837 nur in der Rheinprovinz und der Provinz Preußen sechs Wochen, die anderen Provinzen benötigten sieben (Pommern, Posen), neun (Schlesien) oder zehn Wochen (Brandenburg, Sachsen und Westfalen). Der gleiche Termindruck und die gleiche Überlastung lagen auch bei den nächsten Landtagen, denen von 1841 vor. Als der König deshalb in diesem Jahr die Absicht verkündete, er wolle in Zukunft die Provinzialstände alle zwei Jahre einberufen, war das auch eine Reaktion auf die zunehmende Überlastung der Landtage, die sich 1837 herausgestellt hatte. Es blieb aber bei einer Absichtserklärung; eine gesetzliche verankerte Periodizität, wie sie noch in den Ständegesetzen fixiert worden war, wurde nicht wieder eingeführt[11].

Auch die 1832 vom König festgelegte Periodizität konnte immer ausgesetzt werden, wenn die Staatsregierung das wollte. Nicht zufällig hieß es am Schluß der Kabinettsordre, daß ihr Inhalt nicht bekannt zu machen sei; sie blieb eine interne Anweisung für die Verwaltung. Die Stände hatten also, anders als bei der Bestimmung der Provinzialständegesetze über die zweijährige Periodizität in den ersten sechs Jahren, keine Handhabe zur Reklamation. Die Landtage von Sachsen und Schlesien waren zuletzt im Januar 1833 zusammengetreten, sie hätten also im Januar 1836 wieder einberufen werden müssen. Als die Immediatkommission für die ständischen Angelegenheiten jedoch feststellte, daß es an „hinreichend bedeutenden Gegenständen" mangelte und auch sonst die Zeit zur Einberufung des Landtags bereits knapp geworden war, sprach sie sich für eine Verschiebung aus[12]. Dem König wurde durch den Innenminister entsprechend berichtet und dabei bemerkt, daß erst gegen Ende des Jahres „wichtige Gegenstände bereit sein" würden, die man den Ständen vorlegen könne. Der in der Kabinettsordre von 1832 vorgesehene Ausnahmefall trete damit ein; die beiden Landtage würden aber – so meinte der Minister beruhigend – jedenfalls noch vor Ablauf des vierten Jahres seit Ende der letzten ständischen Versammlung zusammentreten. Der rheinische Landtag dagegen sollte nach Auffassung der Kommission im Mai 1836 zusammenberufen werden[13]. Aber auch hier kam es zur Änderung der ursprünglich angesetzten Termine, da der Entwurf des Gewerbepolizeigesetzes, den man vorlegen wollte, nicht rechtzeitig fertig wurde. Die Immediatkommission war uneins darüber, ob statt Mai 1836 der Mai 1837 als Sitzungstermin angesetzt werden sollte. Der König entschied sich darauf für Mai 1837, wieder mit der Begründung, daß dann mehr Gesetzentwürfe, darunter der über die Gewerbepolizei, vorgelegt

10 Vgl. Rochow an Friedrich Wilhelm III., 8. März 1837; Konz., ebd., Bd. 2 Bl. 2–2ᵛ; vgl. oben S. 319 mit Anm. 49.

11 Rumpf 19, S. 14.

12 Innenminister Rochow an alle Staatsminister, 7. Jan. 1836: ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 37 Bd. 1 Bl. 49–49ᵛ.

13 Rochow an Friedrich Wilhelm III., 13. Jan. 1836: Konz., ebd., Bl. 50–50ᵛ. Genehmigt durch Kabinettsordre vom 31. Jan. 1836: Ausf., ebd., Bl. 56.

werden könnten. Da der König aber diesen Gesetzentwurf innerhalb „desselben Jahres" allen Provinzialständen vorlegen wollte[14], geriet auch der Termin des sächsischen und schlesischen Landtags wieder in Gefahr, der Anfang 1836 gerade für den Winter des gleichen Jahres angesetzt worden war. Sollte also das Gewerbepolizeigesetz erst zum Termin des rheinischen Landtags im Mai 1837 fertig werden, so war auch für den sächsischen und schlesischen eine neue Verschiebung vorgesehen[15]. Tatsächlich wurden dann alle Landtage bis auf den rheinischen für Ende Januar oder Mitte Februar 1837 einberufen, da bis dahin auch das Gewerbepolizeigesetz vorlag[16].

Außer den Gründen für eine Verschiebung der Landtage, die sich aus der Gesetzgebungsarbeit der Ministerien ergaben, gab es noch andere, die mit der innenpolitischen Situation zusammenhingen. Schon die Verschiebung seit Ende der zweijährigen Periodizität traf mit Bedenken zusammen, die in Teilen der Provinzialverwaltung bestanden. Der Düsseldorfer Regierungspräsident Graf zu Stolberg setzte sich dafür ein, den rheinischen Landtag 1836 nicht einzuberufen, „um die erregte Stimmung einmal zur Ruhe kommen zu lassen"[17]. Im gleichen Sinne äußerte sich der Posener Oberpräsident Flottwell, der eine „Beruhigung der Gemüter" nach dem polnischen Aufstand von 1831 abwarten und auf diese Weise auch einen Erfolg des Landtags sicherstellen wollte[18]. Es ist nicht direkt nachweisbar, daß solche Überlegungen bei der Verschiebung der Landtage bis 1837 eine Rolle gespielt haben, sie mögen aber als zusätzliches Argument von Bedeutung gewesen sein. Deutlich nachweisbar ist die Argumentation mit innenpolitischen Spannungen anläßlich der 1840 fälligen Landtage. Bei dieser Gelegenheit hätten, wie der Geheime Oberregierungsrat Streckfuß im Entwurf eines Berichts an den König ausführte, auch drei Landtage in Provinzen mit überwiegend katholischer Bevölkerung zusammentreten müssen. Durch die Spannungen in der Mischehenfrage seien Streitigkeiten zwischen evangelischen und katholischen Abgeordneten und Petitionen zu erwarten, die zur „Aufregung" Anlaß geben würden. Daneben erwähnte Streckfuß auch wieder die Gesetzgebungsarbeit der Ministerien und des Staatsrats, die zur baldigen Publikation des Gewerbepolizei- und des Heimat- und Armengesetzes führen werde. Er wünschte, daß dieses vor dem nächsten Landtag geschehe, damit die Stände den Erfolg ihrer Arbeit sähen. Letztlich habe „die Erledigung der früher begutachteten Gesetzentwürfe und das sonstige Zeitverhältnis so viele Arbeiten herbeigeführt, daß es nicht möglich gewesen ist, hinreichendes neues Material zur Beschäftigung der Stände

14 Das war in der Kabinettsordre vom 2. April 1832 für Gesetzentwürfe festgelegt worden, „welche sämtliche Provinzen betreffen": oben S. 373 Anm. 49 ebd.

15 Friedrich Wilhelm III. an Kronprinz Friedrich Wilhelm, 21. März 1836: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 37 Bd. 1 Bl. 64.

16 Staatsministerium an Friedrich Wilhelm III., 12. Nov. 1836: Konz., ebd., Bl. 148–148ᵛ. Genehmigt durch Kabinettsordre vom 27. Nov. 1836: ebd., Bl. 186.

17 Stolberg-Wernigerode, S. 25.

18 Flottwell an Rochow, 1. Sept. 1836: Ausf., ZStA. Merseburg, ebd., Bl. 92–93ᵛ.

durch Vorlagen herbeizuschaffen. Je weniger aber die Stände durch Propositionen beschäftigt sind, um desto mehr Muße haben sie zu Petitionen, deren Hervorrufung jetzt während der kirchlichen Wirren mehrfach bedenklich ist"[19]. Das Staatsministerium hat dann aber die politischen Überlegungen von Streckfuß in seinen Bericht an den König nicht aufgenommen und nur auf die laufenden Arbeiten des Staatsrats, deren Abschluß man abwarten solle, und die Überhäufung mit früher begutachteten Gesetzentwürfen und mit laufenden Geschäften, die die Ausarbeitung von Propositionen verhindern würden, hingewiesen. Der König genehmigte diesen Antrag[20].

Unverkennbar ist in den dreißiger Jahren die Tendenz der Staatsregierung, die Provinzialstände so selten und so kurz wie eben möglich zusammentreten zu lassen. Die Ministerialverwaltung stöhnte unter der Last der Gesetzgebungsarbeit, die durch Einschaltung der Provinzialstände um vieles komplizierter und langwieriger geworden war; es sei nur an die bereits referierten Probleme erinnert, die in der Auseinandersetzung der Ministerialverwaltung mit den ständischen Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen entstanden. Die Hartnäckigkeit, mit der auch abgelehnte Anträge von den Ständen wiederholt wurden, erbitterte die Minister, die – wie Finanzminister Motz erklärte – sich genötigt sahen, „schon einmal Widerlegtes abermals zu widerlegen"[21]. Bei Kennern der preußischen Bürokratie wie dem Gesandten Canitz wuchs daher gegen Ende der dreißiger Jahre die Einsicht, daß mit der Staatsmaschinerie, „wie sie dermalen montiert ist, nicht eigentlich regiert werden kann. Hinhalten von einem Tag zum andern ist das ganze Geheimnis dieser Staatskunst..."[22].

Neben der Tendenz zur Zurückdrängung der Stände gab es vereinzelt die andere, auf die Resignation unter den Ständen mit ihrer Aufwertung zu reagieren. Sie kam aus dem Kreis der Oberpräsidenten, die zu den Beamten der Reformbürokratie gehört hatten, so von Theodor von Schön. Er trat 1834 an den Kronprinzen mit der Warnung heran, daß den Landtagen eine Fehlentwicklung drohe. Seine zentrale Forderung bestand darin, den „Wirkungskreis" der Stände zu erweitern, dies zumal dann, „wenn wir bloß Provinzialstände behalten". Außerdem wollte Schön die Stellung der Abgeordneten verbessern. Einerseits wünschte er diese außerhalb der Rangordnung der Staatsbeamten zu stellen, wobei ihm die englische Lösung vorschwebte, wo „es bekanntlich das höchste Ehrenzeichen" sei, „seinem Namen M. P. beisetzen zu können". Ander-

---

19 Staatsministerium an Friedrich Wilhelm III., Datum nicht ausgefüllt [vor 17. Dez. 1839]: Reinschrift (nicht ausgefertigt), ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 46 Bd. 1 Bl. 8–10. Ähnlich ein Beitrag in der Augsburger „Allgemeinen Zeitung", 11. März 1840: Keinemann, Ereignis 1, S. 271 f.

20 Staatsministerium an Friedrich Wilhelm III., 17. Dez. 1839: Konz. (mit Unterschriften), ebd., Bl. 13–14'. Genehmigt 23. Dez. 1839: Ausf., ebd., Bl. 35.

21 Verwaltungsbericht, 30. Mai 1828: Petersdorff, Motz 2, S. 83; zur Datierung ebd., S. 42, 391.

22 Karl Freiherr von Canitz an [Leopold] von Gerlach, 16. April 1839: Becker, S. 58 mit Anm. 1.

seits regte er an, die Abgeordneten der Städte und Landgemeinden „in der äußeren Erscheinung" an die Rittergutsbesitzer anzunähern, jenen also wohl wie diesen das Recht zu verleihen, eine ständische Uniform zu tragen[23]. Sieht man von den letzten beiden Vorschlägen ab, die mit ihrer Wendung gegen den Vorrang der Bürokratie und der Rittergutsbesitzer symptomatischen Charakter haben, so traf Schön mit der Kompetenzproblematik offenbar eine zentrale Ursache der Resignation, die sich in den dreißiger Jahren in den Landtagen ausbreitete. Die positive Perspektive, die Schön allerdings den Ständen zu geben versuchte, war nicht die der Staatsregierung.

5. *Die wechselseitige Blockierung der politischen Interessen in der preußischen Monarchie gegen Ende der dreißiger Jahre*

Die Unzufriedenheit der liberalen Gruppen mit den Provinziallandtagen bedarf keiner weiteren Erläuterung. Sie hatten sich in der Auseinandersetzung mit der Politik der Restauration gesammelt und dabei die Programmatik ihrer Partei entwickelt[1]. Aus dem Bestreben, ihr Durchsetzungsvermögen zu verbessern, begannen sie ihre Forderungen in den dreißiger Jahren zunehmend auf die Einrichtung von Reichsständen zu konzentrieren. Hüffer versuchte dem Kronprinzen den westfälischen Reichsständeantrag von 1831 mit dem Hinweis zu erklären, daß die „Resultate der Provinzial-Landtage höchst unbedeutend gewesen" seien und weder „den redlichen Bemühungen der Mitglieder... noch den Erwartungen des Publikums entsprochen" hätten[2]. „Kein einziges der zur Begründung des gesellschaftlichen Zustandes erforderlichen Gesetze ist zustande gekommen. Weder Städteordnung noch Kommunalordnung, weder eine feste Norm zur Regulierung der Verhältnisse zwischen Gutsherren und Bauern, kein Gesetz über Gewerbeverhältnis, keins über Niederlassungsfreiheit, keins über Verpflichtung zur Armenpflege. ...Dagegen kam, außer der Abstellung einiger argen Mißbräuche, ein Gesetz über die Gleichheit der Wagenspuren, eins über die Abstellung der Gebehochzeiten, eine Lehranstalt für Taubstumme und eine Irrenanstalt zustande". Ähnliche Einschätzungen lagen damals auch von konservativer Seite vor[3]. Die Unterschiede der politischen Konzeptionen ergeben sich erst aus dem Detail der Reformvorschläge, so wenn Hüffer erklärte, die „strenge Isolierung... nach unten wie nach oben hin" reiche

---

23 An [Kronprinz Friedrich Wilhelm], 2. März 1834: Ausf., GStA. Berlin, Rep. 90 C Nr. 60 Bl. 41–42. Der Empfänger ergibt sich aus dem Antwortschreiben des Kronprinzen an Schön, 11. März 1834: Konz., ebd., Bl. 43. Zur ritterschaftlichen Uniform Rauer, Gesetzgebung 2, S. 289.

1 Dazu oben S. 387.

2 Hüffer an Kronprinz Friedrich Wilhelm, 10. Mai 1833: Steffens, Hüffer, S. 418 ff. Die ebd., S. 418 Anm. 23 vermißte Ausfertigung der Denkschrift, die auch das vollständige Datum enthält: GStA. Berlin, Rep. 90 C Nr. 82.

3 Vgl. oben S. 500 mit Anm. 2, ferner Stein am 23. Januar 1831 gegenüber Prinz Wilhelm: Botzenhart–Hubatsch 7, S. 1038.

aus, „jedes eigentliche Leben" in den Landtagen zu ersticken. Aufhebung der Isolierung nach unten bedeutete Öffentlichkeit der Verhandlungen, zumindest durch gedruckte Berichte und Protokolle, die damals nicht im Interesse der Konservativen lag. Aufhebung der Isolierung nach oben bedeutete hingegen die Anwesenheit der Regierung bei den Beratungen der Stände. Der Landtag war nach der Charakteristik Hüffers „während seiner Dauer ganz sich selbst überlassen und erfährt nie, welche Ansicht das Gouvernement von irgend einem nicht von ihm vorgelegten Gegenstande hegt", gemeint waren besonders die Petitionen. „Wären Vertreter des Gouvernements bei den Verhandlungen gegenwärtig, von denen geeignete Erläuterungen erlangt werden könnten, so würden sich die Verhandlungen um vieles abkürzen und eine unmäßige, zeitraubende Schreiberei würde vermieden über Gegenstände, die mündlich mit wenig Worten zu erledigen wären".

Die Forderung nach Reichsständen und die Programmatik für eine liberale Politik in Wirtschaft, Gesellschaft und Staat gingen letztlich, so wie das schon in dem Antrag Hüffers erkennbar ist, eine enge, ja untrennbare Verbindung ein. Die Reichsstände nahmen den Charakter eines liberalen Programmpunktes an, dem von konservativer Seite im Landtag keine Unterstützung mehr zuteil wurde. Versuche, im westfälischen Landtag von 1833 den Antrag von 1831 zu wiederholen, unterband die Regierung[4]. Dem preußischen Landtag von 1831 lag ein Antrag der Elbinger Stadtverordnetenversammlung vor, auf deren Grundlage der Abgeordnete Jakob van Riesen die Petition vorlegte, dem Lande „eine repräsentative Verfassung nach solchen Grundsätzen" zu gewähren, „wie die jetzige Zeit sie erfordert". Im Landtag wurde er nur von dem Königsberger Karl Ludwig Heinrich unterstützt[5], sonst fand er Ablehnung, besonders von der sich um Brünneck und Auerswald bildenden Gruppe liberaler Rittergutsbesitzer. Sie erachtete den Zeitpunkt für falsch; denn die geographische Lage Preußens sei so, „daß nur mit der größten Bedachtsamkeit bei der heitersten Ruhe und nach den gereiftesten Erfahrungen die Einführung einer allgemeinen Verfassung stattfinden dürfe". Und wenn der Wunsch bestehe, „angesichts der Mißgriffe der Verwaltung den ständischen Wirkungskreis zu erweitern", so müsse „das

4 Vgl. oben S. 335. Hüffer war von seinen Wählern in der Stadt Münster aufgefordert worden, einen Antrag auf Reichsstände einzureichen; 15. Dez. 1832: Steffens, Hüffer, S. 416 ff. Nachdem aber der Antrag Brachts unterbunden worden war, beantragte Hüffer am 20. Nov. 1833 nur, den Landtag vom Erfolg des Reichsständeantrags von 1831 zu unterrichten: ebd., S. 425.

5 Satori-Neumann, S. 29 f., wo auch der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 22. Febr. 1831 abgedruckt ist, der vom Verfassungsversprechen des Jahres 1815 ausgeht. APB. 2, S. 560 (H. Grunau). Riesen war Kaufmann, Destillateur und Bierbrauer: Satori-Neumann, S. 192. Die Anregung zu dem Antrag ging von dem Elbinger Friedrich Wilhelm Haertel, Eigentümer einer Rum-, Likör- und Zichorienfabrik, aus: APB. 1, S. 243 (Grunau). Riesen war dadurch bekannt geworden, daß er dem Innenminister eine Abschrift der Adresse Elbinger Bürger an Professor Albrecht, einen der Göttinger Sieben, zugesandt und dafür am 15. Jan. 1838 eine Zurechtweisung empfangen hatte, aus der das geflügelte Wort vom „beschränkten Untertanenverstand" stammt; dazu Satori-Neumann, S. 40 ff.

Vertrauen in die landesväterliche Fürsorge überwiegen"[6]. Auf dem schlesischen Landtag von 1837 war ein Reichsständeantrag gestellt, dann „aber sofort beseitigt worden"[7]. Die rheinischen Provinzialstände hielten sich bei der Beantragung von Reichsständen zunächst zurück, doch waren entsprechende Tendenzen durchaus vorhanden. So erklärte Fürst Josef Salm-Dyck Anfang 1831, fast neun Zehntel der Abgeordneten träten für Reichsstände ein[8].

Hansemann hatte aus liberaler Sicht die preußische Verfassungssituation und die Stellung der Regierung im Herbst 1840 so beschrieben: „Vielberaten auf Provinziallandtagen, auf Kreis- und Kommunallandtagen, ohne erheblichen Einfluß des vielen Beratens auf die wichtigsten Gegenstände der Gesetzgebung, insbesondere auch nicht auf die Steuern und die Verwendung der Staatsfonds; einiger Fortschritt in Kommunalangelegenheiten; der Stand der Beamten der einzige von politischer Wichtigkeit; Unentschiedenheit der Staatsregierung über die divergierenden Ansichten von zwei Hauptparteien, jedoch mit mehr Hinneigung zu derjenigen, die mehr oder weniger egoistisch-aristokratisch ist; doch nirgends wirkliche politische Freiheit, auch keine starke Partei, die bemerkbar dahin strebte"[9].

Die preußische Monarchie befand sich am Ende der dreißiger Jahre in einem Dilemma. Um es mit Karl Heinrich Brüggemann, dem späteren Redakteur der „Kölnischen Zeitung", zu formulieren: Die sozialen und politischen Kräfte Preußens waren „in der allen gemeinsamen gegenseitigen Hemmung ... gleich unbefriedigt und mißvergnügt. Die privilegirten alten Stände sind mißvergnügt, weil sie sich nicht verhehlen können, daß sie nur zu einem Scheinleben aus ihren Gräbern aufgerufen sind; daß ihre Macht gebrochen ist und bleibt und daß das Beamtenthum mit seinem Zauberstabe, dem allgemeinen Landrechte und dem gleich diesem forterbenden Geiste der altpreußischen Monarchie, immerfort still und allmählig alles, was sie erhalten möchten, weiter abträgt und fortebnet"[10]. Zwar war die preußische Bürokratie sehr mächtig, es gab von ihr Äußerungen großer Selbstzufriedenheit[11]. In sich war sie aber – darauf

6 Herre, S. 48 nach dem Landtagsprotokoll.

7 Wuttke, S. 171. Auf das Eintreten eines einzelnen Abgeordneten für Reichsstände auf einem der pommerschen Landtage verweist Rochow am 27. Juli 1840: unten S. 526 f. Anm. 6.

8 Denkschrift über die Verfassungsfrage für den Generalgouverneur Prinz Wilhelm, 28. Jan. 1831: Hansen, Briefe 1, S. 86. Fürst Salm überreichte die Denkschrift in dem Bewußtsein, einen Parallelschritt zu dem des westfälischen Landtags von 1831 getan zu haben: vgl. ebd., S. 88. Hinweis auf die noch nicht realisierte „Generalrepräsentation" in einem Antrag des Abgeordneten Brust, 14. Juni 1837: ebd., S. 148.

9 Über Preußens Lage und Politik, Aug./Sept. 1840: Hansen, Briefe 1, S. 205.

10 Brüggemann, Beruf, S. 73 f. Brüggemann veröffentlichte seine Schrift nach der Zurücknahme der Zensurerleichterungen, die am 4. Februar 1843 verfügt worden waren; er wollte angesichts der aufkommenden Enttäuschung neues Vertrauen wecken und der preußischen Politik ein Ziel setzen. Dazu Brüggemann, Leitung, S. 9 f., 13 f.; ferner Schulte, S. 68 ff.; Buchheim, Stellung, S. 12, 105 ff.

11 Vgl. den Artikel „Über die Garantien der preußischen Zustände" von dem Beamten des Innenministeriums K. Streckfuß in der Augsburger „Allgemeinen Zeitung" vom Ende des Jahres 1838 mit dem Satz: „Unsere Zustände sind durch sich selbst und durch ihren inneren Zusammenhang vollkommen gesichert"; eine Konstitution könne dem preußi-

weist Hansemann hin – gespalten in den Teil, der den neofeudal orientierten Rittergutsbesitzern zuneigte, und in den andern, der in der Tradition der Reformbürokratie stand. Als ganzes war die Bürokratie durch den Anspruch überfordert, zwischen den Provinzen und den gesellschaftlichen Gruppen und Klassen ausgleichend zu wirken. So kam sie in die Lage, von allen Seiten angegriffen zu werden, mit ihr waren nun alle politischen Kräfte unzufrieden, nicht nur, wie in der Zeit der Reformen, die konservativen. Die Bürokratie konnte es keinem mehr recht machen[12]. Das allgemeine Mißvergnügen dominierte nicht nur unter den Rittergutsbesitzern, sondern auch unter den von Brüggemann so genannten „neumündigen Ständen" der Bürger und Bauern; denn mit deren Mündigkeit hatte es „wenig auf sich", und „die Hoffnungen aus den Tagen der Noth und des Sieges auf ein in Staat und Wirthschaft energisches und produktives öffentliches Leben" wollten „nicht recht in Erfüllung gehen"[13]. Das von Brüggemann beschriebene Dilemma der preußischen Monarchie, die gegenseitige Blockierung aller politischen Kräfte, spitzte sich in den späten Regierungsjahren Friedrich Wilhelms III. zu, es drängte nach einer Lösung.

schen Staat nichts geben: dazu Treitschke, Geschichte 4, S. 531, und Prutz 1, S. 263. Gegen den Artikel von Streckfuß wendete sich Arnold Ruge aus dem Kreis der Junghegelianer; dazu Mayer, Junghegelianer, S. 22 f.; Wende, S. 188 mit Anm. 52.

12 Allgemein zur Situation der preußischen Bürokratie im Vormärz Koselleck, S. 337 ff. Kaum weiterführend Gillis, Bureaucracy.

13 Brüggemann, ebd.

VI.

Die Auseinandersetzung um die preußischen Reichsstände seit 1840

1. Erste Reformmaßnahmen Friedrich Wilhelms IV.

a) Politische und ökonomische Situation in den vierziger Jahren

Geringe Erfolge der restaurativen Gesetzgebung, Unzufriedenheit weiter Kreise der Gesellschaft wegen der geringen politischen Entwicklungsmöglichkeiten, schließlich eine Begrenzung des staatlichen Entscheidungsspielraums durch die Kreditlosigkeit der Monarchie – all dies waren Schwierigkeiten, die nach einer Lösung drängten. Der Tod Friedrich Wilhelms III. und der Regierungsantritt seines Sohnes, Friedrich Wilhelms IV., waren daher von großen Erwartungen und Hoffnungen begleitet. Einzelnen Angehörigen der konservativen Führungselite erschienen die Schwierigkeiten inzwischen so unüberwindlich, daß sie die außenpolitischen Spannungen, die aus der Niederlage Frankreichs bei den Londoner Verhandlungen über die orientalische Frage 1840 resultierten und die zur Rheinkrise führten, gelegentlich so verstanden, als könne ein Krieg auch zur Lösung der innenpolitischen Spannungen genutzt werden[1]. Die Rheinkrise belebte anderseits Gedanken der nationalen Einheit und lenkte die Aufmerksamkeit der deutschen Öffentlichkeit, besonders die des liberalen Teils, auf die Realitäten der preußischen Monarchie: Das „Einheitsproblem reduzierte sich auf die Frage nach dem Verhältnis zwischen Deutschland und Preußen". Die liberale Öffentlichkeit Deutschlands wünschte, daß Preußen eine politische Führungsrolle übernehme, sie ging aber davon aus, daß zuerst ein Übergang der Monarchie zum konstitutionellen System stattzufinden habe[2]. Die preußischen Liberalen übernahmen diese Konzeption und auch Konservative wie der preußische Gesandte in Hannover und spätere Außenminister Karl Freiherr von Canitz schlossen sich ihr in einem bestimmten Maße an.

---

1 So meinte Brünneck gegenüber A. v. Auerswald am 12. Okt. 1840 angesichts der Spannungen nach dem Huldigungslandtag, „vielleicht käme jetzt ein Krieg, auf den man von seiten des Militaires Bedacht zu nehmen scheint, grade zur rechten Zeit": Herre, S. 338. Auch der preußische Gesandte in Hannover Karl Freiherr von Canitz und Dallwitz hoffte 1840 auf einen Krieg und meinte, daraus werde sich eine Lösung der innenpolitischen Schwierigkeiten ergeben: K. Becker, S. 95.

2 Dazu detailliert Veit-Brause, insbes. S. 262 ff. Zu den Hoffnungen, die einer der wichtigen zeitgenössischen Publizisten auf den liberalen Umschwung in Preußen setzte: Biedermann, Leben 1, S. 80 ff. Zu den Anfängen der Diskussion über eine liberale Führungsrolle Preußens in den dreißiger Jahren Esau, Rosenkranz, S. 96 ff.

Canitz setzte sich für die Weiterentwicklung der ständischen Verfassung Preußens ein, um auf diese Weise dem liberalen Führungsanspruch einen konservativen entgegenzusetzen und zugleich der Tendenz zur nationalen Einheit einen Anknüpfungspunkt zu bieten[3].

Das politische Dilemma der preußischen Monarchie, das sich am Ende der dreißiger Jahre und zu Beginn der vierziger Jahre offenbarte, wurde durch den ökonomischen Wandel weiter zugespitzt. Die „Schere in der wirtschaftlich-sozialen und der verfassungspolitischen Entwicklung" tat sich auf[4], ein Vorgang, der mit dem Thronwechsel von 1840 und den folgenden Jahren immer deutlicher erkennbar wurde. Zu denken ist zunächst an die neue Qualität, die das Bürgertum mit dem Eintritt in die Phase der Industrialisierung annahm. Neben der Handel und Gewerbe treibenden Schicht gab es nun eine solche, die sich industriellen Unternehmungen zuwendete. Karl Obermann spricht vom „Beginn der dritten Welle der fortschrittlichen bürgerlichen Bewegung im Jahre 1840", der durch „das Hervortreten der liberalen preußischen Bourgeoisie an der Spitze der Bewegung gekennzeichnet" ist[5]. Den politischen Interessen des Bürgertums, besonders denen der industriell tätigen Schicht, ist also nachzugehen, wobei allerdings zu berücksichtigen bleibt, daß von einer solchen Schicht nur in einigen Provinzen Preußens, besonders im Rheinland, gesprochen werden kann. Außerhalb des Bürgertums bildete sich im Zuge der Industrialisierung die Arbeiterschaft, die durch die konjunkturell und strukturell bedingten Notlagen der vierziger Jahre vielfach am Rande des Existenzminimums lebte und deren Forderung nach Lohn und Brot das Bürgertum ängstigte. Ganz deutlich ist die sich auftuende Schere in der wirtschaftlich-sozialen und der verfassungspolitischen Entwicklung bei den Staatsfinanzen zu beobachten. Dieser Problembereich, in dem sich gesellschaftliche und staatliche Interessen berühren, erlangte in den vierziger Jahren besondere Bedeutung.

Die sich beschleunigende Industrialisierung veränderte die Gesellschaft, sie rief auch Krisen hervor, denen die Monarchie nicht gewachsen war. Zu unterscheiden sind in den vierziger Jahren zwei Krisenverläufe, die verschiedene Wirtschaftsbereiche betrafen, einerseits den Agrarsektor, anderseits den monetären Sektor mit dem Geld-, Bank- und Börsenwesen. Die preußische Landwirtschaft verzeichnete im Jahre 1846 eine Getreide- und Kartoffelmißernte, die zwar von den für den Markt produzierenden Betrieben durch Preissteigerungen kompensiert werden konnte, für die bäuerlichen Subsistenzbetriebe und für die wirtschaftlich schwächeren Kreise der Bevölkerung aber eine ungeheure Belastung darstellte. Auch innerhalb der Monarchie führten spekulative Käufe zu

3 K. Becker, S. 100, 125. Dazu Dallinger, S. 40 ff. Treffend die Formulierung der Konzeption im Tagebuch von Leopold von Gerlach, Canitz habe „die Anschauung gewonnen, daß Preußen schon wegen der Einheit von Deutschland, um die constitutionellen Staaten nicht von sich zu trennen und den Gegensatz zwischen ihnen und den absolutistischen aufzuheben, seine Ständischen Verhältnisse entwickeln müßte": L. v. Gerlach 1, S. 81.

4 Bahne, Verfassungspläne, S. 14.

5 Obermann, Deutschland, S. 124.

einer Verlagerung „der noch vorhandenen Nahrungsmittelreserven zu den einkommens- und kaufkraftstarken Gebieten und damit zu einer Milderung der Krise in den ohnehin reicheren Regionen, während die Teuerung und die konkrete Not in den armen Landesteilen" – besonders in den östlichen Provinzen und den dortigen Unterschichten – „katastrophale Formen annahmen". Zu den Folgen der Mißernte gehörte eine Verringerung der Nachfrage nach gewerblichen und industriellen Konsumgütern, weiter eine Absorbierung von Kapital, die die gesamtwirtschaftliche Liquidität einschränkte[6].

Im monetären Sektor machte sich seit 1844 eine zunehmende Liquiditätsanspannung bemerkbar, die in hohem Maße auf die industrielle Expansion zurückzuführen ist. Die Anspannung des Geldmarktes weitete sich 1847 zu einer Liquiditätsklemme aus, so daß Bülow-Cummerow von einer Verbreitung „der Geldnoth über die Gewerbe und das ganze Land" sprach, die eine allgemeine Geschäftsstockung herbeiführe[7]. Als Ursache wurde neben dem allgemeinen Mangel an „Zirkulationsmitteln" immer wieder der Eisenbahnbau genannt, der mit seinem Kapitalbedarf allen anderen Wirtschaftszweigen Geld und Kredit entzogen und den Kursverfall von Aktien und Staatspapieren bewirkt habe[8]. Die seit Anfang der zwanziger Jahre zu beobachtende rückläufige Tendenz der Verzinsung der Staatsschuldscheine kehrte sich bei gleichzeitig sinkenden Kursen um. Zuerst wurde das 1845 sichtbar, wo sich zum Juni-Ultimo ein Kurs von 99⅞ einstellte, zum Ultimo 1846 sank der Kurs auf 96⅛, 1847 auf 92⅞[9]. Die Staatsverwaltung versuchte, durch das Börsengesetz vom 24. Mai 1844 die Spekulation mit Eisenbahnpapieren zu dämpfen; doch der Eingriff fiel offenbar zu scharf aus. Das Gesetz kam zu plötzlich, es „wirkte gleich einem Donnerschlag aus heiterer Luft; ein wahrhaft panischer Schrecken ergriff die Actionaire und ein grenzenloses Sinken – ihre Papiere"[10]. Die Kreise der Bevölkerung, die erstmals mit der Börse in Kontakt getreten waren, besonders Teile des Kleinbürgertums, wurden tief enttäuscht; sie erlitten große finanzielle Verluste[11]. Überhaupt wurde die Verknappung von Kredit und Kapital, die objektiv einen industriellen und konjunkturellen Aufschwung anzeigte, subjektiv als Niedergangs- und Krisenerscheinung verstanden[12]. Die Staatseinnahmen entwickelten sich langfristig zwar recht günstig, so daß die preußische Monarchie in den dreißiger und vierziger Jahren umfangreiche Tilgungen der Staatsschuld vornehmen und den Staatsschatz bis 1848 auf 19 Millionen Taler

6 Bergmann, Voraussetzungen, S. 254–273, 280, 286. Spree-Bergmann, S. 289–325; ferner Spree. Einen Einblick in die Krisenberichte der preußischen Verwaltung vermittelt: Obermann, Aspekte, S. 141–174.

7 Bülow-Cummerow, Preußen im Jahre 1847, S. 48. Vgl. Tilly, Entwicklung, S. 153 ff.

8 Bülow-Cummerow, ebd.

9 Voye, S. 42 ff.

10 Woeniger, Bank, S. 35.

11 Leiskow, S. 9 f., 14, 29; Kubitschek, S. 202 ff.

12 Bergmann, Voraussetzungen, S. 277 ff. Ebd., S. 280 der Hinweis auf Stellungnahmen der Staatsverwaltung, die bestreiten, daß der Eisenbahnbau der Landwirtschaft und Industrie das Kapital entziehe.

anwachsen lassen konnte[13]. Doch gab es auch bei den Steuereinnahmen vorübergehende Einbrüche, so im Jahre 1846, als das Finanzministerium gezwungen wurde, die Einnahmeausfälle durch eine über die Seehandlung laufende und somit wieder unter Umgehung des Staatsschuldenedikts abgewickelte Anleihe in Höhe von 3 Millionen Talern bei der Frankfurter Rothschildbank auszugleichen[14].

Trotz der günstigen Staatseinnahmen war die preußische Monarchie wegen ihrer Kreditlosigkeit der Herausforderung des Eisenbahnbaus nicht gewachsen. Die staatsrechtliche Alternative stellten dagegen die Bundesstaaten Baden und Bayern unter Beweis, wo auf der Grundlage einer konstitutionellen Lösung die Eisenbahnen nach privaten Anfängen bald in Staatsregie gebaut wurden, zuerst 1838 in Baden, dann 1843 in Bayern. Zunächst hatte man in beiden Ländern geglaubt, die notwendigen Gelder durch Haushaltsüberschüsse und Kassenkredite aufbringen zu können, was ja auch in Preußen möglich gewesen wäre. Doch erkannte man bald, daß dies nicht ausreichte. 1842 mußte Baden, 1843 Bayern die erste Bahnanleihe aufnehmen[15]. Spätestens zu diesem Zeitpunkt war in Preußen das Dilemma unübersehbar, das Bülow-Cummerow so formulierte: Die Regierung wollte „lieber alle Vortheile aufgeben, die ein Netz von Eisenbahnen für das Land, für die Sicherheit des Staates hatte, als die Zustimmung der Stände zur Aufnahme der zum Bau nöthigen Fonds fordern"[16]. Das Festhalten an einem Verfassungsprinzip nötigte die preußische Regierung zu einer Haltung, die die Ausbildung einer modernen Infrastruktur und damit überhaupt die wirtschaftliche Entwicklung stark behinderte. Das politische System der preußischen Monarchie stand der ökonomischen Expansion im Wege. Dies galt um so mehr, als der Eisenbahnbau den entscheidenden Antrieb der deutschen Industrialisierung darstellte[17].

b) Königsberger Huldigungslandtag, Pläne des Königs und Verweigerung der Minister

Die Verfassungsfrage beschäftigte Friedrich Wilhelm IV. von den ersten Tagen seiner Regierung an, zumindest seit Wittgenstein ihm das Testament seines Vaters überreicht hatte, in dem eine Regelung für die

13 Vgl. oben S. 257 mit Anm. 9.

14 Klatte, S. 26, 42. Eine detaillierte Analyse der preußischen Staatsfinanzen bis 1848 fehlt bisher. Vgl. aber das Schaubild über Bruttoeinnahmen und -ausgaben des preußischen Staates 1821 bis 1847 ebd., zu S. 25, ferner oben S. 256 f. Nach Schmoller, Epochen, S. 216, 223 ist eine defizitäre Entwicklung des preußischen Staatshaushalts seit Ende des Jahres 1845 eingetreten.

15 Borchard, S. 64 ff., S. 75 f.; vgl. Tilly, Entwicklung, S. 155.

16 Nachtrag, S. 145 f. Der Anteil des Staats an der Finanzierung der Eisenbahnen betrug bis 1850 in Preußen 9,2 %, in den anderen Ländern des Deutschen Bundes 73,3 %: Borchard, S. 296, 298.

17 Fremdling, S. 12 ff. Eine zusammenfassende Skizze des Eisenbahnbaus in Preußen gibt Henderson, Entstehung, S. 137–150 (Übersetzung aus Henderson, State, S. 150–168). Zur negativen Funktion der preußischen Monarchie in der Industrialisierung Tilly, Aspekte, S. 477 ff.

im Staatsschuldenedikt vorgesehenen Reichsstände vorgesehen war: 32 Repräsentanten aus den Provinzen sollten sich zusammen mit 32 Mitgliedern des Staatsrats versammeln und die zentrale Ständeversammlung der Monarchie bilden[1]. Das Testament war zwar nicht vollzogen worden, doch erklärte sich der König bereit, den letzten Willen seines Vaters anzuerkennen. Wichtige Fragen blieben trotz dieses Schritts unbeantwortet, so die, ob die hausrechtliche Anerkennung der Verfassungskonzeption des Vaters noch nachgeholt werden sollte; denn die Prinzen des königlichen Hauses waren bisher um ihre Zustimmung nicht gefragt worden. Noch wichtiger war die Frage, ob eine hausrechtliche Regelung ausreichte, um eine Änderung der Verfassung zu legitimieren. Zweifel bestanden auch, ob die im Testament vorgesehene Zahl von 32 Repräsentanten aus den Provinzen als ausreichend für die Reichsstände anerkannt werden würde[2].

Seit Anfang Juli 1840 liefen die Vorbereitungen für die Huldigung des neuen Königs durch die Stände; die des Königreichs Preußen und des Großherzogtums Posen wurden zum 10. September nach Königsberg eingeladen, die der übrigen Landesteile zum 15. Oktober nach Berlin. In diesem Zusammenhang kam Friedrich Wilhelm IV. auf den Gedanken, die „Stände gleich nach der Huldigung... auf eine Woche etwa" zum Landtag zu erklären und ihnen den Plan seines Vaters über eine reichsständische Vertretung „zur feierlichen Sanction" vorzulegen[3]. Als Tagungsort war höchstwahrscheinlich Berlin gedacht, die in Königsberg huldigenden Stände hätten also anschließend nach dort reisen müssen. Außer der Behandlung der reichsständischen Frage gedachte der König, den Ständen Einblick in den Zustand des Staatshaushalts zu geben und die Frage vorzulegen, welche Steuer erlassen werden solle, wenn der „fortdauernde Friede" das erlaube. Die Reihenfolge der Beratungen war so gedacht, daß an erster Stelle der Staatshaushalt, dann die Reichsständefrage und schließlich – der Belohnungseffekt ist nicht zu übersehen – der Steuererlaß behandelt werden sollte. Besonders bedeutsam erscheint der Gedanke, überhaupt die Stände zur Sanktionierung der Verfassungsänderung heranzuziehen; das Prinzip der Vereinbarung staatsrechtlicher Bestimmungen schimmert durch, also ein außerordentliches Zugeständnis, das es bisher in der preußischen Innenpolitik noch nicht gegeben hatte. Die ständische Sanktion sollte dann noch durch die hausrechtliche ergänzt werden.

Doch der Schein trügt. Dem Entgegenkommen in der Frage der Sanktionierung entsprach auf der anderen Seite das bescheidene Angebot, 32

---

1 Vgl. oben S. 262 f. Übergabe des Testaments am Abend vor der Beisetzung Friedrich Wilhelms III.: Natzmer 2, S. 310 ff.

2 Friedrich Wilhelm IV. an Staatsministerium, 15. Juli 1840: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 98 Nr. 35 Bd. 1 Bl. 173–174[v].

3 Vgl. das „Diktat Seiner Majestät", das Rochow am 21. Juli 1840 aufzeichnete: ebd., Rep. 92 Rochow-Reckahn A III Nr. 23 Bl. 6–9. Benutzt nach Bahne, Verfassungspläne, Anl. 7, S. 306 ff. Der König trug sich nachweislich seit Anfang Juli mit derartigen Überlegungen, sie wurden in verschiedenen Beratungskreisen besprochen, vgl. L. v. Gerlach 1, S. 80 f. Über weiter zurückliegende Vorüberlegungen Becker, S. 76 mit Anm. 1.

Repräsentanten für die ganze Monarchie zuzulassen. Friedrich Wilhelm IV. sprach selbst von dem Problem, „daß es unmöglich" sein werde, „das sogenannte gebildete Publikum wie die Nation im Ganzen davon zu überzeugen, daß diese 32 Männer die Reichsstände sein sollen". Das Angebot war deshalb für den Fall der Ablehnung mit tiefgreifenden Folgen kombiniert: Wenn der Huldigungslandtag die Genehmigung versagte, so wollte der König von allen Verpflichtungen aus dem Staatsschuldenedikt oder aus dem Testament seines Vaters entbunden sein. Die Stände konnten das einmalige Angebot nur annehmen oder ablehnen. Verhandlungen über Kompromißlösungen waren nicht vorgesehen, an sie konnte schon wegen der kurzen Zeit, die für den Landtag vorgesehen war, kaum gedacht werden. Die Kassierung der repräsentativen Folgen des Staatsschuldenedikts, vor der die preußische Regierung bisher immer zurückgeschreckt war[4], wurde nun ernsthaft ins Auge gefaßt, und zwar in einer Weise, die durch die Konstruktion des einmaligen Angebots den Ständen auch noch die Schuld zuschob. Für Friedrich Wilhelm IV. kam in jeder Hinsicht etwas Positives aus der Aktion heraus, so daß er beruhigt formulierte, er könne „getrost der Entscheidung der Stände entgegensehen, sie falle aus wie sie wolle".

Die Frage war, ob sich die Stände noch auf diese Art unter Druck setzen ließen. Bemerkenswert ist auch, daß die staatsrechtlichen Bestimmungen über Staatsfinanzen und Staatsschulden kaum sozialökonomisch und strukturell diskutiert wurden. Man wird das so verstehen müssen, daß das Problem der Staatsanleihen und des Staatskredits noch ausschließlich oder überwiegend im Zusammenhang mit kriegerischen Situationen gesehen wurde.

Die Berater des Königs lehnten die Pläne für die Reichsstände ab, allen voran Innenminister Rochow. Weitere Ablehnungen kamen vom Prinzen von Preußen, Anton Graf zu Stolberg-Wernigerode, Karl von Voß, ferner von anderen, die um Rat gefragt worden waren[5]. Rochow wies nach einer ausführlichen Abhandlung der Vorgeschichte des Verfassungsversprechens von 1815 und seiner Rolle in den Beratungen über die Provinzialständegesetze in einer Denkschrift darauf hin, daß nach 1823 weder der König noch die Verwaltung, noch auch die Stände ein Bedürfnis für Reichsstände dokumentiert hätten. Mit Ausnahme einiger Stimmen auf dem preußischen Provinziallandtag, „welche niedergehalten", und „einer einzigen Stimme auf dem pommerschen Landtage, welche niedergedonnert worden" sei, habe nur der westfälische Landtag einen entsprechenden Antrag verabschiedet – das sei 1831 bald nach der Julirevolution gewesen. Nachdem Rochow die Pläne des Königs auf diese Weise als überflüssig hingestellt hatte, griff er noch die Absicht an, außer von den Agnaten auch von den Ständen die Zustimmung einzuholen. Diesen werde damit ein Recht eingeräumt, auf das sie keinen Anspruch hätten. Allenfalls dürfe den Provinzialständen ein Gesetzentwurf über die

4 Vgl. oben S. 256.

5 Bahne, Verfassungspläne, S. 23 mit Anm. 67 f.

Reichsstände vorgelegt werden; die Huldigungsstände darüber entscheiden zu lassen, heiße einen Verfassungsbruch zu begehen. Falls sich der König aber doch entschließen sollte, mit den Huldigungsständen über die Reichsstände zu verhandeln, dann dürfe das nur in der Weise geschehen, daß mit den Deputierten jeder Provinz separat gesprochen werde. Anders seien die Reichsstände bereits faktisch eingerichtet[6].

Zustimmung zu den Plänen Friedrich Wilhelms IV. kam allein vom General Hermann von Boyen. Er sagte voraus, daß die Regierung, „sie mag mit den Huldigungsständen verhandeln oder nicht, auf einen Antrag wegen Reichsstände" gefaßt sein müsse. Unwahrscheinlich sei, daß sich die öffentliche Meinung bloß mit einem neuen Versprechen zufrieden geben werde. Er bezeichnete es als wünschenswert, daß die Huldigungsstände „nicht mißgestimmt" nach Hause zurückkehrten, da alles darauf ankomme, die öffentliche Meinung positiv zu beeinflussen. Dafür sei der Plan des Königs, einen Zentralausschuß der Stände zu bilden, gerade richtig. Auch der Staatseinheit werde, gerade im Fall eines Krieges, mit einer zentralen Repräsentation gedient[7].

Die Ablehnung der Verfassungspläne durch fast alle Staatsbeamte der nächsten Umgebung zwang Friedrich Wilhelm IV., von einer Realisierung abzusehen. Da er auch den von seinem Vater vorgesehenen Weg des durch Hausgesetz eingerichteten zentralen Ständeausschusses nicht realisieren wollte, war er gezwungen, die Veröffentlichung des Hausgesetzentwurfs verbieten zu müssen[8]. Der König hatte mit seinem Verfassungsplan zweifellos die Situation richtig eingeschätzt, auch der Zeitpunkt für eine Kursänderung wäre günstig gewesen. Zudem verbanden sich mit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV. große Erwartungen, lange gehegte Hoffnungen auf Liberalisierung und Fortschritt richteten sich auf seine Person[9]. Eine politische Mobilisierung fand statt, der der König nun nichts Entsprechendes entgegensetzen konnte. Er kam „gleichsam mit leeren Händen" zur Huldigung nach Königsberg[10].

Entsprechend den staatsrechtlichen Verhältnissen Preußens wurden 1840 zwei Huldigungen angesetzt, die eine in Berlin für die zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen, die andere für die außerhalb des Bundes liegenden Provinzen Preußen und Posen[11]. Zusätzlich gab es für

---

6 27. Juli 1840; Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13936 Bl. 1–11.

7 Resümee der Denkschrift Boyens, 25. Juli 1840: Ausf., ZStA. Merseburg, HA. Rep. 50 J 207 Bl. 17–23^{v}. Ein Zusatzgutachten, das unter dem Eindruck der Spannungen zwischen Preußen und Frankreich entstanden ist und in dem Boyen erneut zur Realisierung der Verfassungspläne riet: undatiert; Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13936 Bl. 13–15^{v}. Anschreiben mit Datum 8. Aug. 1840: ebd., Bl. 12. Vgl. Meinecke, Leben 2, S. 476 f.

8 Bahne, Verfassungspläne, S. 24. Aufschlußreich zur Verweigerung der Minister der bei Bahne, Verfassungspläne, S. 41 b veröffentlichte Brief Friedrich Wilhelms IV. an die Prinzen Wilhelm und Karl vom 21. April 1841: „Meine Werkzeuge versagten mir den Dienst... in dem Grade, daß, um nicht wie ein Clavierspieler vor einem Instrument ohne Clavis und Saiten zu stehen, ich meine Absicht... aufgeben mußte".

9 Vgl. Magnus von Brünneck an Siegfried von Brünneck, 20. Juni 1840: Herre, S. 59 mit Anm. 97.

10 Becker, S. 96.

11 Dazu Hansen, Briefe 1, S. 270 Anm. 3.

Ost- und Westpreußen den traditionellen Huldigungslandtag, zu dem die im Rahmen der Provinzialstände gewählten Abgeordneten nach Königsberg eingeladen wurden. Der König forderte sie auf, über zwei Fragen zu beraten: Erstens, ob sie „12 Mitglieder der Ostpreußischen Ritterschaft zur herkömmlichen Vertretung eines Herrenstandes zu erwählen gesonnen" seien, eines Herrenstandes, den es bei früheren Huldigungslandtagen immer gegeben hatte, der aber auf den Provinziallandtagen nicht mehr existierte. Zweitens, „ob und welche Bestätigung etwa noch bestehender Privilegien" sie beantragen wollten. Der Huldigungslandtag habe sich auf diese beiden Fragen zu beschränken, da der übliche Provinziallandtag einige Monate später sowieso zusammentrete. Landtagsabgeordnete und eine in allen Wahlbezirken zusätzlich zu wählende doppelte Zahl „Bevollmächtigter" sollten dann nach Schließung des Landtags am 10. September 1840 dem König huldigen[12].

Der Huldigungslandtag mit dem zentralen Programmpunkt der Privilegienbestätigung war ein Rückgriff auf die altständische Verfassung im Königreich Preußen, eine Formalie des Regierungsantritts, von dem der König und seine Berater offenbar annahmen, daß er das Historische der Staatsverfassung bewußt machen und bekräftigen würde. Daß diese Formalität zur Diskussion aktueller politischer Fragen führen könnte, war nicht erwartet worden, obwohl doch auch der König ursprünglich beabsichtigt hatte, sein Verfassungsprogramm auf einem Huldigungslandtag bekanntzugeben. Eventuell glaubte man sich mit der Frage nach dem Herrenstand und der Privilegienbestätigung so weit vom liberalen Verfassungsdenken entfernt zu haben, daß politische Verwicklungen ausgeschlossen schienen.

Der Landtag wurde am 5. September entsprechend den Vorschriften der Ständegesetze vom Oberpräsidenten Schön eröffnet, danach begannen die Beratungen mit der Einsetzung von vier Ausschüssen durch den Marschall Reichsgraf von Lehndorff-Steinort[13]. Wichtig war der aus vierzehn Abgeordneten unter Leitung von Magnus von Brünneck stehende Ausschuß, der die Frage der Privilegienbestätigung, der sogenannten „Assekurationsakte", prüfen sollte und der am Abend des 5. September erstmals zusammentrat. Bei seinen Beratungen kam man schnell darauf, daß sich die staatsrechtlichen Verhältnisse unter der Regierung Friedrich Wilhelms III. stark verändert hatten und daß es daher wichtig sei, in die Assekurationsakte das Recht auf einen Huldigungslandtag und auf die „zur Zeit bestehenden, auf die Verfassung des Landes bezüglichen

12 Friedrich Wilhelm IV. an die Stände des Königreichs Preußen, 17. Juli 1840: Auerswald, Beil. I, S. 39 ff. Ebd., S. 40 f. weiteres über die Berechtigungen zur Teilnahme an der Erbhuldigung; ebd., S. 42 ff. das Verzeichnis der Abgeordneten des Huldigungslandtags. Im Archiv der ostpreußischen Provinzialstände, heute im Staatlichen Wojewodschaftsarchiv Olstyn (Allenstein), befinden sich nach Ausweis des Katalog Mikrofilmów Archiwalnych 1, 1961, keine Akten über den Huldigungslandtag. Die den Huldigungslandtag betreffenden Akten des Oberpräsidiums Preußen aus dem Staatsarchiv Königsberg gelten als verschollen.

13 Vgl. oben S. 329 mit Anm. 14. Eröffnungsrede Schöns: GStA. Berlin, StA. Königsberg Dep. v. Brünneck I Nr. 37 Bl. 112–115v.

gesetzlichen Bestimmungen" aufzunehmen. Unter diesen Bestimmungen hob der Ausschuß das Verfassungsversprechen vom 22. Mai 1815 hervor, über das er eine Bestätigung erbat, damit die Stände des Fortbestandes der Provinzialstände und „der mehrfach bestimmt verheißenen aber noch vorbehaltenen Bildung einer Versammlung von Landesrepräsentanten" versichert seien[14]. In zwei weiteren Sitzungen des Ausschusses am 6. und 7. September wurde eine dementsprechend formulierte Denkschrift geprüft und bis auf eine geringfügige Änderung genehmigt[15].

Der Ausschuß erreichte die Aktualisierung und Politisierung des Huldigungslandtags durch die besondere Wendung, die dem Privilegienbegriff gegeben worden war; ihm war nun die ständische Verfassung subsumiert. Das wurde auch kritisch in der Plenardebatte bemerkt. Man entgegnete darauf, daß die „Privilegien und die darauf gegründete ständische Verfassung... immer Gegenstände der Assekurations-Acte gewesen" seien. Zweifellos wurde damit eine nicht ungefährliche Position bezogen; denn konsequenterweise konnten nun die Ständegesetze von 1823 und 1824 als jeweils beim Regierungsantritt neu zu bestätigende Rechte angesehen werden; die Provinzialstände begaben sich mit ihrer Verfassung in die Hände des Monarchen. Das hohe Maß von Loyalität, aber auch von Abhängigkeit gegenüber dem Königtum ist hier klar zu erkennen. Wenn gleichzeitig mit der Kritik an der Deutung des Privilegienbegriffs und wohl von der gleichen konservativen Position her in der Plenardebatte erklärt wurde, der Vorschlag des Ausschusses sei abzulehnen, weil er den „Antrag auf eine Constitution" enthalte, so ließ sich dies durch den Text der Denkschrift nicht stützen[16]. Denn, so referierte Auerswald, der Antrag laufe nur „auf die Zusicherung desjenigen hinaus..., was dem preußischen Volk bereits gegeben oder verheißen sei", nämlich durch das Verfassungsversprechen von 1815[17]. Mit dieser sehr zurückhaltenden und dem König entgegenkommenden Tendenz sollte der „Charakter einer Forderung" vermieden werden[18]. Ihr verdankte die Denkschrift offenbar die breite Mehrheit unter den am 7. September erneut versammelten Landtagsabgeordneten: von 94 stimmten 89 dafür, nur fünf aus der Ritterschaft dagegen[19].

„Die Resultate der Verhandlungen wurden schnell in Königsberg bekannt und erregten die allgemeinste Theilnahme"; die Entscheidung

14 So der Bericht Alfred von Auerswalds, der bereits Sept. 1840 aufgeschrieben wurde: Auerswald, S. 3, 12.

15 Denkschrift vom 7. Sept. 1840: ebd., S. 47 ff.; formuliert wurde sie durch Auerswald: Treitschke, Geschichte 5, S. 42.

16 Das bestätigte auch der der konservativen Richtung zuzurechnende Graf Dohna-Reichertswalde in einem Brief an Rochow, 30. März 1843: Schuppan, Junkerliberalismus, S. 89 Anm. 90.

17 Auerswald, S. 21.

18 Herre, S. 60. Vgl. das Referat Schöns über die auf dem Huldigungslandtag in der Verfassungsfrage herrschenden Auffassungen: Aus den Papieren 2,3, S. 139.

19 Auerswald, S. 27. Die 5 Gegenstimmen kamen von Adligen, „und ihre Namen endigten sämtlich mit einem ky": Brünneck an seinen Sohn Siegfried, 28. Okt. 1840; Herre, S. 351. Über die Zusammensetzung des Kreises der Gegner läßt sich einiges aus der Petition ost- und westpreußischer Rittergutsbesitzer vom 8. Sept. 1840 entnehmen: unten S. 531 Anm. 28.

des Landtags, so war die allgemeine Auffassung, sei in der Öffentlichkeit etwa mit dem Stimmenverhältnis unterstützt worden, das auch unter den Abgeordneten geherrscht habe[20]. Es wurde aber auch spekuliert, wer die Urheber des aufsehenerregenden Schritts gewesen seien; insbesondere wurden der Name von Alfred von Auerswald und der des Königsberger Kaufmanns Karl Ludwig Heinrich genannt. Auch die Einwirkung des Oberpräsidenten Schön wurde vermutet[21]. Tatsächlich hatte dem Ausschuß eine Denkschrift Heinrichs vorgelegen, in der die frühere ständische Verfassung des Landes dargestellt worden war, auf die man nicht zurückfallen wolle, da es sonst wieder zu einer „Einschränkung der Gesammtheit zum Besten Einzelner" komme. Heinrich beantragte außer der Bestätigung der bestehenden ständischen Verfassung, gemäß der Verordnung von 1815 einer in „Berlin zu ernennenden Commission mit Zuziehung der Provinzialstände die Ausarbeitung ‚einer schriftlichen Urkunde als Verfassung des preußischen Reiches' nach den in dieser Verordnung aufgestellten Grundsätzen aufzutragen" und diese der preußischen Nation zu verleihen[22]. Heinrich entsprach mit seinem Antrag der Linie der schließlich beschlossenen Denkschrift, nur referierte er ausführlich den Text der Verordnung, der den konstitutionalistischen Charakter des Versprechens von 1815 hervortreten ließ. Außerdem fügte er mit der „Zuziehung der Provinzialstände" dem Akt der Verfassungsgebung noch das Prinzip der Vereinbarung hinzu, das in der Verordnung gänzlich fehlte. Diese Verschärfungen versuchte Brünneck als Ausschußvorsitzender zu vermeiden, indem er die Diskussion zunächst auf die allgemeine Linie der Denkschrift zulaufen ließ und erst dann den Text Heinrichs vortrug. Er konnte nun erklären, daß die Entscheidung bereits im Sinne Heinrichs gefallen war und dessen Antrag daher unberücksichtigt bleiben könne[23].

---

20 Auerswald, S. 29.

21 Auerswald ist Spekulationen, es habe „unberufene Stimmführer" gegeben, ausdrücklich entgegengetreten: ebd., S. 14 Anm. *, S. 32 Anm. *.

22 Denkschrift Heinrichs gedruckt: Prutz 2, Anhang S. VIII–XII, ebd. als „Rede des Antragsstellers in der Sitzung des Preußischen Provinzial-Landtags vom 6. October 1840" bezeichnet.
Dem Ausschuß lag auch eine Denkschrift des Historikers J. Voigt vor: Geschichtliche Notizen über den Herrenstand, die Assecurations-Akte und das Donativ. Für den Landtag, welcher am 5. September 1840 eröffnet wird, Königsberg 1840. Dazu Herre, S. 370 Anm. 132. Vgl. auch eine undatierte Denkschrift des Königsberger Kriminalrats [F.] Brand, die, wie es in ihr heißt, zum Huldigungslandtag überreicht wurde und die Ausarbeitung einer „Verfassung des Preußischen Reichs" durch eine Kommission „mit Zuziehung der Provinzialstände" anregte: Konz., ZStA. Merseburg, Rep. 92 Brand Nr. 1 Bl. 136–143v. Brand war nicht Mitglied des Huldigungslandtags; ob seine Denkschrift in den Beratungen eine Rolle gespielt hat, ließ sich nicht ermitteln. Zur Publizistik um den Huldigungslandtag Esau, Flugschriften, S. 252 ff.

23 Brünneck an Alfred von Auerswald, 18. Sept. 1843: Herre, S. 370 f. Ich halte die Darstellung Brünnecks für überzeugend, so daß von einer auslösenden und verursachenden Wirkung des Heinrichschen Antrags nicht gesprochen werden kann; anders Treitschke, Geschichte 5, S. 42, aber auch Schuppan, Junkerliberalismus, S. 87, der die Meinung vertreten hat, es sei „letztlich die bürgerliche Opposition" gewesen, „die den liberalen Adel zu einem Vorstoß in der Repräsentationsfrage" gedrängt habe. Bewiesen wird das nicht. Über Heinrich vgl. oben S. 391, ferner Silberner, Jacoby Briefwechsel, S. 110 Anm. 1, wo auch auf die Unterstützung Heinrichs durch den Elbinger Kaufmann und Stadtverordnetenvorsteher Jakob van Riesen hingewiesen wird.

Das Vorgehen Brünnecks und die Veröffentlichung Auerswalds verfolgten bewußt das Ziel, die breite Mehrheit und die allgemeine Mäßigung des Landtags herauszustellen und den Anteil einzelner Abgeordneter abzuschwächen. Hinter dem Antrag der Stände stand nach Auffassung Brünnecks neben dem allgemeinen Wunsch nach einem Fortschritt der andere, daß bei der Beratung des Königs außer den Beamten – die, wenn auch „wohl gesonnen", eine „einseitige Richtung" verfolgten – auch die Auffassung der Stände gehört werden müsse[24]. Er brachte damit zumindest die Unzufriedenheit eines Teils der Rittergutsbesitzer mit der Arbeit der Verwaltung zum Ausdruck, diese Unzufriedenheit bildete aber auch für die anderen Abgeordneten eine gemeinsame Grundlage. Wesentlich für die breite Zustimmung zum Antrag des Landtags war aber die rechtliche Begründung, ein Umstand, auf den Robert Prutz bald hingewiesen hat. „Es war ein Fall, wie mit dem hannöverschen Verfassungsstreit: mehr Moral als Politik ... Ein Versprechen lag vor, das konnte niemand in Abrede stellen ... und obenein hatte der König es freiwillig, aus eigenem Entschluß gegeben ... Ein solches Versprechen aber in Erinnerung [zu] bringen, was konnte es Unverfänglicheres geben?" [25]

Sofort nach Bekanntwerden der ständischen Denkschrift kam es in Kreisen des Hofes zu Protesten[26]; auch der König reagierte zunächst abweisend, wurde aber durch Schön beruhigt[27]. Auch die Gegner der ständischen Denkschrift unter den Rittergutsbesitzern wurden tätig und wendeten sich mit der Erklärung an den König, daß sie mit den geltenden Provinzialständegesetzen vollauf zufrieden seien und keine Neuerung wünschten[28].

Der Landtagsabschied sagte die „Aufrechterhaltung der bestehenden ständischen Verfassung der Provinz" zu und ging dann ausführlich auf den Wunsch nach „Erweiterung" dieser Verfassung im Zusammenhang mit der Verordnung vom 22. Mai 1815 ein. Ausdrücklich erklärte der König, sein Vater sei „von den herrschenden Begriffen sogenannter allgemeiner Volksvertretung" abgerückt und habe stattdessen die bestehenden Provinzial- und Kreisstände geschaffen; er sagte jedoch zu, diese einer „ersprießlichen Entwickelung entgegen zu führen"[29]. Es wurde also nichts Verbindliches zugesagt, insbesondere wurde die Verordnung von

---

24 Brünneck in der „Leipziger Allgemeinen Zeitung" Nr. 282, Beil. vom 8. Okt. 1840, S. 3117; zitiert nach Herre, S. 62 mit Anm. 103 (Zitat umgeformt). Ähnlich muß auch im Plenum des Landtags diskutiert worden sein: Auerswald, S. 26 f.

25 Ebd. 1, S. 267.

26 Prinz von Preußen an Schön, 7. Sept. 1840: J. Schultze, Kaiser Wilhelms I. Briefe 1, S. 11 f. Schön an Prinz von Preußen, 8. Sept. 1840: Rothfels, Schön, S. 212 f.

27 Aus den Papieren 3, S. 137 f.

28 Unterzeichnet von 27 der zur Huldigung erschienenen Rittergutsbesitzer, 8. Sept. 1840: Natzmer 3, S. 227 f. Mit den Denkschriften des Huldigungslandtags zusammen vom Landtagskommissar Schön dem Prinzen von Preußen und dem Staatsministerium vorgelegt, 8. Sept. 1840: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 98 Nr. 36 A Bl. 79.

29 Landtagsabschied, 9. Sept. 1840: Auerswald, S. 58; Rauer, Gesetzgebung 2, S. 15 f. Wesentliche Teile des Abschieds gingen auf einen Entwurf des Königs zurück, den er „schlaftrunken" am 9. Sept. um ½ 2 Uhr nachts an Rochow sendete: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 98 Nr. 36 A Bl. 101; Kop. des Konzepts ebd., Bl. 102–102v.

1815 überwiegend negativ interpretiert. Und tatsächlich war der König fest davon überzeugt, daß jedes Beharren auf dieser Verordnung den Willen zu einer Konstitution beinhalte[30]. Trotzdem war die Antwort aber so freundlich gehalten, daß der Eindruck einer „halben Gewährung" entstehen konnte[31]. Hinzu kam der Sturm der Begeisterung, als am 10. September die Huldigung der Deputierten aus den Provinzen Preußen und Posen vor dem Königsberger Schloß stattfand und der König es verstand, die Menge durch eine Rede in patriotische Begeisterung zu versetzen.

Die Erwartungen nahmen nach Auffassung konservativer Kreise einen bedrohlichen Charakter an, obwohl schon die Audienz am Tag nach der Huldigung, in der eine Gruppe von preußischen Abgeordneten ihren Dank für den Landtagsabschied aussprechen wollte, für liberalen Überschwang nur noch begrenzt Anlaß bot; eindeutig erklärte der König seinen Widerwillen gegen alle „auf Pergament geschriebenen Staatsgrundgesetze". Positive Äußerungen über die englische Verfassung zählten dagegen nicht, denn sie sei „nicht hervorgegangen aus einer gesetzlichen Urkunde, sondern acht Jahrhunderte lang" hätten „Reibungen aller Art und hohe Intelligenz ... das jetzt Bestehende erst hervorgerufen"[32]. Die große Desillusionierung wurde dann durch Innenminister Rochow bewirkt, der den Eindruck der „halben Gewährung", der nach seiner Meinung auch aus Zeitungsberichten hervorging, nicht länger hinnehmen wollte. Er wendete sich an den König, um ihn zur Veröffentlichung der Dokumente des Huldigungslandtags zu veranlassen. Dieser stimmte zu, um so der Ansicht entgegenzutreten, als ob er mit dem Landtagsabschied seine Zustimmung zu dem „Antrage auf Entwickelung der Landesverfassung im Sinne der Verordnung vom 22. Mai 1815 ausgesprochen" habe[33]. Gewiß geht die Auffassung zu weit, der König habe in der Verfassungsfrage seine Haltung geändert[34]. Friedrich Wilhelm IV. hatte von Anfang an die ständische Organisation weiterentwickeln wollen, mußte nun aber erkennen, daß der Huldigungslandtag und die öffentliche Zustimmung Fakten geschaffen hatten, die seinen Handlungsspielraum einengten: Die Erwartungen gingen inzwischen weiter, als er zu bewilligen vorhatte. Er versuchte, durch die Kabinettsordre vom 4. Oktober seinen Handlungsspielraum wiederzugewinnen und zugleich politische Hoffnungen, die über das von ihm für möglich Gehaltene hinausgingen, zunichte zu machen. Die weitere Wirkung der Kabinettsordre, daß

30 Vgl. Friedrich Wilhelm IV. an Schön, 18. März 1841; „wer auf das Gesetz vom 22. Mai dringt", will „Constituzion, Grundgesetz und allen Apparat zum Schauspielen ..., denn alles das steht bekanntlich drin": Rothfels, Schön, S. 230.

31 Treitschke, Geschichte 5, S. 45.

32 Berichte von Ernst von Saucken-Tarputschen und dem Oberbürgermeister von Danzig Joachim Heinrich von Weikhmann: Aus den Papieren 2,3, S. 170 ff.

33 Friedrich Wilhelm IV. an Rochow, 4. Okt. 1840: Prutz 2, Anhang S. XVII. Zuerst in: „Königliche privilegierte Berlinische Zeitung" Nr. 234, 6. Okt. 1840. Akten des Innenministeriums dazu: ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 98 Nr. 36 A.

34 So Herre, S. 63.

sie das Vertrauen in ein Fortschreiten der Verfassungspolitik überhaupt zerstörte, ist vom König bedauert worden[35].

Der von Friedrich Wilhelm IV. bereute Schlußsatz der Kabinettsordre stammte aus dem Innenministerium, er war von Rochow zur Unterschrift vorgelegt worden. Und so wie sich die meisten Berater aus der Ministerialverwaltung und besonders Rochow als Innenminister zunächst den ständischen Plänen des Königs entgegengestellt hatten, so stellten sich die gleichen Kräfte der Entschließung des Huldigungslandtags entgegen. Man wird aber nicht nur von einem Widerstand der Verwaltung sprechen können; hinter ihr standen der Hof und außerhalb der Provinz Preußen weite Teile des im Stand der Rittergutsbesitzer vereinigten agrarischen Grundbesitzes.

Ausformuliert hat den Gegensatz zwischen der generalständischen Programmatik des Huldigungslandtags und der Bürokratie einer ihrer hervorragendsten Vertreter, der Oberpräsident Theodor von Schön. Kurze Zeit nach der Kabinettsordre vom 4. Oktober verfaßte er eine Denkschrift unter dem Titel „Woher und Wohin? oder der preußische Landtag im Jahre 1840", mit der er den König für Fortschritte in der Verfassungspolitik zu gewinnen hoffte. An eine Veröffentlichung hatte Schön nicht gedacht[36]. Die Denkschrift griff die Beamtenschaft scharf an und verglich sie in ihrer Entfernung vom Volk mit den Priestern der katholischen Kirche. Die Reformzeit habe eine Wende bewirkt, die Städteordnung sei begeistert angenommen worden, hohe Erwartungen seien einer Kommunalordnung, „einer Volks- oder Stände-Repräsentation" entgegengebracht worden, „indem man hoffte ..., in diesen die Mündigkeit des gebildeten Theils des Volkes wirklich auch anerkannt zu sehen". Die Bürokratie aber habe sich, besorgt um ihre Stellung, der weiteren Entwicklung der Reformansätze entgegengestemmt. Die Provinzialstände hätten sich nicht ausbilden können, weil die Bürokratie „für die Bewahrung und Aufrechterhaltung ihres vormundschaftlichen Verhältnisses immer mehr mit Angst und Besorgniß erfüllt" gewesen sei. Aus dieser Situation heraus sei es zum Antrag des Huldigungslandtags gekommen, der „mit nichten gegen den Souverain, wohl aber gegen die Werkzeuge des Gouvernements gerichtet" gewesen sei.

Mit der Frage nach dem „Wohin" versuchte Schön die Folgen einer Einführung von Generalständen zu klären. Er sah sie besonders darin, daß die Stände „die Verwaltung aller Angelegenheiten, welche nicht

---

35 An Schön, 1. Jan. 1841: Rothfels, Schön, S. 217.

36 Abdruck der Denkschrift: Aus den Papieren 2,3, S. 230–239. Die Denkschrift wurde in einer Auflage von 32 Exemplaren gedruckt, außer dem König gab es in Berlin nur 7 Empfänger. Dazu Rothfels, Schön, S. 111 Anm. 6. Schön sendete „Woher und Wohin?" am 27. Dez. dem König zu: Aus den Papieren 2,3, S. 240ff. Weitere Exemplare der Denkschrift deponierte Schön als „Materialien zur Preuß. Geschichte" im Geheimen Archiv Königsberg: ebd. Im Druck erschien „Woher und Wohin?" – soweit bekannt ohne Zutun Schöns – mit einem Nachwort von Georg Fein in Straßburg 1842. Die Broschüre wurde am 21. Mai 1842 vom König an Schön gesendet: Rothfels, Schön, S. 234. Nach eigener Aussage hat Schön nicht an einen Verkauf seiner Denkschrift gedacht, doch hat er sich das für den Fall der weiteren „Verleumdung" des Huldigungslandtags vorbehalten: Aus den Papieren 2,3, S. 152.

Gouvernements-, sondern National- und Communal-Sachen sind, sich zueignen". Weiter würden sich die Stände in die Verwaltung der Finanzen und der Justiz einschalten, eine engere Verbindung zwischen Volk und Armee verlangen und die Gesetzgebung beeinflussen. Damit nehme die bei allen jurisdiktionellen Maßnahmen herrschende Sorge ein Ende, „ob die Beamten die Lage der Sache richtig erkannt und die Verhältnisse gehörig erwogen haben. Ganz anders, wenn die Maßregeln von den Generalständen erörtert werden. In ihnen concentrirt sich die Kenntnis der Verhältnisse und Bedürfnisse des gesammten Volkes, und schon darum haben auch die mit von ihnen ausgehenden Gesetze stets die Meinung des Volkes für sich". Letzten Endes werde mit den Generalständen in Preußen „ein öffentliches Leben entstehen". Der Augenblick ihrer Einführung sei gekommen, denn „die Zeit der sogenannten väterlichen oder Patrimonial-Regierung, für welche das Volk aus einer Masse Unmündiger bestehen... soll, läßt sich nicht zurückführen".

„Woher und Wohin?" könnte als Beispiel für den Versuch eines preußischen Oberpräsidenten gelten, die von ihm verwaltete Provinz gegenüber der Zentralverwaltung zu vertreten; denn die Broschüre wurde ausdrücklich in der Absicht verfaßt, die „Verläumder" des Huldigungslandtags zu treffen[37]. Der Charakter dieser Vertretung fällt aber insofern aus dem Rahmen, als das Engagement größer als üblich war und der Angriff frontal der Bürokratie galt, der der Angreifer selbst angehörte. Die Folge war ein Zerwürfnis mit dem König, das zum Rücktrittsgesuch Schöns und schließlich zur Entlassung am 3. Juni 1842 führte[38]. Diese Entlassung, die der König vermeiden wollte und die er lange hinausgezögert hat, signalisierte die Ablehnung der von Schön und führenden Politikern der Provinz Preußen angestrebten Konzeption der preußischen Verfassungs- und Gesellschaftspolitik, die auf eine Erweiterung der bestehenden Repräsentation durch die Reichsstände hinauslief.

Was bei Schön im Stil des vertraulichen Memorandums über den Huldigungslandtag vorgetragen worden war, das entwickelte als Publizist der Königsberger Arzt Johann Jacoby in seiner Broschüre: „Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen". Seine Schrift versuchte die Ereignisse „in die Sprache des Volkes zu versetzen" und appellierte zugleich an den bevorstehenden Landtag in Königsberg, die vom Huldigungslandtag „als Gunst" erbetene zentralständische Versammlung „nunmehr als erwiesenes Recht in Anspruch zu nehmen"[39]. Jacoby bezeichnete die „gesetzmäßige Theilnahme der selbständigen Bürger an

37 So Schön in seiner Selbstbiographie: Aus den Papieren 2,3, S. 152. Vgl. auch Schön an Magnus von Brünneck, 7. Dez. 1842: Rothfels, Schön, S. 177; ferner Schön an Friedrich Wilhelm IV., 22. Mai 1842: ebd., S. 234.

38 Rothfels, Schön, S. 123. Bei Rothfels auch das Detail der Auseinandersetzung zwischen Schön und Friedrich Wilhelm IV.

39 Gesammelte Schriften 1, S. 116–147; das Zitat ebd., S. 147. Der Text der Broschüre wurde am 18. Jan. 1841 abgeschlossen und erschien Mitte Februar, nachdem der Druck trotz des Verbots durch die sächsische Zensur in Leipzig beim Verleger Otto Wigand gelungen war: Silberner, Jacoby, S. 81 f.; Schuppan, Jacoby und die antifeudale Opposition, S. 97–139. Über die Publikation der Denkschrift ebd., S. 116 ff.

den Angelegenheiten des Staates" als den zentralen Wunsch der Huldigungsstände. Diese sei durch Presse und Repräsentation zu erreichen, werde aber in Preußen nicht gewährleistet, da Zensur und eine Scheinrepräsentation herrschten. Jacoby wies im Detail nach, wie sehr die Zensur jede freie Äußerung im Lande unmöglich mache, wie sehr sie zu „einer anmaßenden Bevormundung, zu einer wahrhaften Unterdrückung der öffentlichen Meinung" führe, zugleich zu einer „höchst bedenklichen, dem Volke und dem Könige gleich gefährlichen ‚Eigenmacht der Beamten'"[40]. In bezug auf die Scheinvertretungen kritisierte er die Revidierte Städteordnung von 1831, aber auch die Provinzialstände, von denen er ausführte, daß man kaum ein Institut finden könne, „das eine geringere Popularität zu beklagen" habe und „das von dem gesunden Volksverstande als eine unnützere Last betrachtet" werde. Unter den Gegenständen der Landtage befinde „sich auch nicht ein einziger von allgemeinem Interesse", es sei „kein nur einigermaßen erheblicher Mißbrauch abgestellt, keiner Beamtenwillkür entgegengetreten" worden. „Die ganze Wirksamkeit zahlreicher Sessionen" habe „sich auf Errichtung von Zucht- und Correctionshäusern, von Taubstummen-, Irren- und Feuerversicherungs-Anstalten, auf Gesetze über neue Straßen, Wagengeleise, Hundesteuer u. dgl. m. beschränkt ...: Gegenstände, die, großentheils von der Regierung selbst proponirt, auch eben so gut mit Zuziehung einiger Sachverständigen durch die gewöhnlichen Provinzial-Behörden hätten vermittelt werden können"[41]. Schließlich führte Jacoby aus, daß auch Justiz- und Staatsverwaltung der öffentlichen Diskussion und der „Mitwirkung des Volkes" entzogen seien. Zusammenfassend charakterisierte er, daß „Beamtenallgewalt und politische Nichtigkeit seiner selbständigen Bürger" das Hauptproblem Preußens darstellten[42].

Jacoby zeichnete dann die Entwicklungslinie der preußischen Verfassungspolitik von der Reformzeit an nach, die zunächst von dem Bestreben nach einer Partizipation der Staatsbürger gekennzeichnet war und die Preußen „auf die Bahn constitutioneller Entwicklung" drängte. Aus diesem Zusammenhang heraus erklärte er das Verfassungsversprechen von 1815, das nicht nur ein Versprechen, „sondern ein nicht umzudeutendes Königswort, ein Gesetz" sei. Als daher der König den Huldigungslandtag aufforderte, „die Bestätigung etwa noch bestehender Privilegien in Antrag zu bringen", da habe die „Pflicht" bestanden, die bereits „gesetzlich gewährte" „Volksrepräsentation" in Erinnerung zu bringen[43]. Jacoby akzentuierte besonders den Gesetzescharakter des Verfassungsversprechens, weil er möglicherweise befürchtete, der Kabinettsordre vom 4. Oktober werde eine weitere folgen, die das Versprechen von 1815 ausdrücklich zurücknehme[44]. Er berief sich daher auf die Bestimmungen

40 Jacoby, Fragen, S. 120.

41 Ebd., S. 124. Vgl. ein ähnlich abschätziges Urteil des Westfalen Hüffer, oben S. 516 f.

42 Jacoby, Fragen, S. 130.

43 Ebd., S. 136, 138 f.

44 Derartige Befürchtungen hatte jedenfalls der Verleger Jacobys, Otto Wigand: Silberner, Jacoby, S. 83.

des Allgemeinen Landrechts, die die unumgänglichen Voraussetzungen für die Aufhebung von Gesetzen nannten. Er wies überdies darauf hin, daß eine Aufhebung auch Rechtsunsicherheit entstehen lasse, da das Staatsschuldengesetz die Institution der Reichsstände voraussetze: „Wie sollte zur Zeit gemeinsamer Noth der Staat, solange er der Reichsstände entbehrt, ohne Umgehung des Gesetzes eine neue Anleihe machen?"[45] So sprachen also Rechtsgründe und politische Vernunft dafür, daß die Huldigungsstände ihren Antrag stellten und daß die 1841 in allen Provinzen der Monarchie zusammentretenden Landtage sich in gleicher Weise äußern müßten.

Die Broschüre Jacobys fand reißenden Absatz, ohne daß die Gegenmaßnahmen der Regierung – Verbot in Preußen und seit dem 13. März 1841 im ganzen Bundesgebiet – viel ausrichten konnten. Politische Diskussionen flammten auf, Gegenschriften wurden geschrieben. Erklären läßt sich das große Echo auf die Broschüre Jacobys besonders damit, daß diese der weit verbreiteten Ablehnung der Bürokratie, die während der zwanziger und dreißiger Jahre entstanden war[46], einen allgemeinverständlichen Ausdruck gegeben hatte. Der König befahl, eine gerichtliche Untersuchung gegen Jacoby einzuleiten; angeklagt wurde er wegen „Aufreizung zu Unzufriedenheit und unehrerbietigen Tadels der Regierung, Majestätsbeleidigung und versuchten Hochverrats"[47]. In Berlin bestand zweifellos die Sorge, daß die Schwierigkeiten mit dem Huldigungslandtag sich auf den Provinziallandtagen des Jahres 1841 fortsetzen würden. Es mußte daher von entscheidender Bedeutung sein, wie die Regierung auf diesem ersten Landtag seit dem Thronwechsel auftreten würde. Sie mußte nun zu erkennen geben, wie sie sich die weitere Entwicklung in der Ständefrage vorstellte; ein Zeichen war zu setzen, wenn nicht die letzte Hoffnung auf einen Neuanfang unter Friedrich Wilhelm IV. schwinden sollte.

c) Das Angebot an die Landtage von 1841: Die Einrichtung ständischer Ausschüsse und die Verbesserung der ständischen Publizität

Das zentrale Prinzip für die Weiterentwicklung der Provinzialstände war das der Bildung von Ausschüssen. Damit knüpfte die Regierung an Überlegungen an, die zur Zeit der Ausarbeitung der Provinzialständegesetze energisch abgelehnt worden waren, da man damals verhindern wollte, daß eine Instanz entstand, die ständig vorhanden war und an die ständig appelliert werden konnte[1]. Die Schwierigkeiten, die sich aus dem zeitlich limitierten Tätigwerden der Landtage ergaben, sind erörtert wor-

45 Jacoby, Fragen, S. 146.

46 Vgl. oben S. 519 mit Anm. 12.

47 Ausführlich dazu Silberner, Jacoby, S. 82 ff., 89 ff.; Schuppan, Jacoby und die antifeudale Opposition, S. 117. Ebd., S. 118 der Hinweis, daß die 1. Auflage in Leipzig 2500 Exemplare umfaßte.

1 Vgl. oben S. 198 f.

den: Arbeit unter Termindruck, keine Zeit zur Vorbereitung für die Abgeordneten. Die preußische Regierung versuchte nun, die Arbeitsmöglichkeiten zu verbessern, ohne daß sich die repräsentativen Wirksamkeiten des Landtags außerhalb der Session, besonders durch Kontakte zur Öffentlichkeit, ausweiteten. Die Lösung sah sie darin, daß der Marschall nicht erst kurz vor dem Landtag, sondern schon früher ernannt wurde und dieser die Erlaubnis erhielt, vor dem Eröffnungstermin Ausschüsse der Abgeordneten zu ernennen und durch den Kommissar einberufen zu lassen. Bis zu vier Wochen vor Zusammentritt des Ausschusses durfte außerdem dem Referenten eine Proposition „an seinen Wohnort, jedoch nur zum eigenen Gebrauch", zugeschickt werden. Weiter erhielt der Landtag die Genehmigung, daß er zur Bearbeitung der Tagesordnungspunkte, die er nicht erledigen konnte, einen Ausschuß wählen durfte. Die Regierung hoffte, durch Einrichtung der Ausschüsse erreichen zu können, daß die Landtage nun „vorzugsweise" aus Plenarsitzungen bestehen und daher kürzer dauern würden. Sie begründete damit auch ihre Absicht, die Landtage nun alle zwei Jahre einzuberufen, wie das ursprünglich in den Ständegesetzen vorgesehen war[2].

Schließlich legte der König den Entwurf einer Verordnung über die Bildung eines Ausschusses vor, der ihn in „wichtigen Landesangelegenheiten, insbesondere wo es sich um die Interessen mehrerer (oder aller) Provinzen" handelte, beraten sollte. Damit wurde versucht, die reichsständische Diskussion zu berücksichtigen, die seit dem Königsberger Huldigungslandtag große Bedeutung erlangt hatte. Wie problematisch die Anwendung des Ausschußprinzips auf eine zentrale Repräsentation war, mußte die Regierung selbst eingestehen, als sie zur Kompetenz des Ausschusses äußerte, daß durch ihn „dem verfassungsmäßigen Wirkungskreise der Provinzial-Landtage" nichts entzogen werden solle[3].

Die Beratungen über das Propositionsdekret hatten in der Ministerialverwaltung um die Wende des Jahres 1840 begonnen, nachdem der König zunächst gegenüber Innenminister Rochow seine Vorstellungen über die Einrichtung von Ausschüssen entwickelt hatte[4]. Am 22. Januar sendete Rochow die Entwürfe einer „Verordnung wegen Einrichtung bleibender Ausschüsse für die Kommunallandtage und den Provinziallandtag der Provinz Brandenburg" sowie Erläuterungen und den Entwurf des Propositionsdekrets an die Mitglieder der Immediatkommission für

---

2 Vgl. oben S. 198. Auch die Eröffnungstermine aller Landtage wurden bis auf den des rheinischen 1841 und 1843 zusammengelegt. Der rheinische begann statt Februar/März in den Monaten Mai/Juni; er wurde aber 1845 aus technischen und politischen Erwägungen mit den anderen Landtagen zusammen am 9. Februar eröffnet. Vgl. die Tabelle der Landtagstermine unten S. 729. Zu den politischen Erwägungen für die Änderung gehörte, daß der rheinische Landtag durch seine zeitliche Sonderstellung die Aufmerksamkeit des In- und Auslandes besonders stark auf sich lenkte; dazu Protokoll des Staatsministeriums, 1. Okt. 1844: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 37 Bd. 2 Bl. 43–49[v]; Zustimmung des Königs, 11. Okt. 1844; ebd., Bl. 55.

3 Propositionsdekret für den pommerschen Landtag, 23. Febr. 1841: Nitschke 16, S. 11 ff., in den genannten Punkten gleichlautend für die anderen Provinzen.

4 Erste Hinweise auf die Initiative im Promemoria Blombergs für Rochow, 8. Jan. 1841: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 47 Bd. 1 Bl. 2–13[v].

die ständischen Angelegenheiten[5]. Diese beriet darüber zuerst am 29. Januar. Vor der Sitzung lagen bereits von drei Mitgliedern ablehnende Voten vor, die alle eine verminderte Rechtsstellung der Landtage befürchteten und deshalb eine Ablehnung durch die Stände voraussahen[6]. In der Sitzung gelang es aber dem persönlich erschienenen König, derartige Befürchtungen mit dem Argument auszuräumen, daß er die Landtage in Zukunft alle zwei Jahre einzuberufen gedenke. Die Vollmachten für die Ausschüsse konnten danach nur über jeweils zwei Jahre reichen und die Kompetenz der Landtage nur noch begrenzt einschränken[7]. Auf der nächsten Sitzung der Immediatkommission, an der der König nicht teilnahm, bemühte man sich um eine Präzisierung der Verordnung, um so Einwände der Stände von vornherein zu vermeiden, und kam zugleich zu der Einigung, daß es „nicht angemessen erscheine, ausdrücklich zu sagen", daß der König sich vorbehalte, die Ausschüsse sämtlicher oder einiger Landtage zur Beratung und zur Erstattung von Gutachten zu versammeln; die Verordnung solle allerdings so formuliert werden, daß sie „einer solchen Versammlung und Beratung nicht entgegenstände"[8]. Gegen die Andeutungen, die nach diesen Abschwächungen von den Absichten des Königs im Propositionsdekret übrigblieben, wendete sich in der abschließenden Beratung, die die Immediatkommission zusammen mit dem Staatsministerium bei Anwesenheit des Königs veranstaltete, Prinz Wilhelm von Preußen. Die Formulierung lege nahe, daß die Stände „darin den Keim einer reichsständischen Verfassung" erkennen und sich bei der eines Tages stattfindenden Versammlung der Ausschüsse „als Reichsstände ... betrachten" würden. Der König stimmte den Bedenken nicht zu. Er meinte, mit der Beratung der Ausschüsse dem „vielfach gefühlten Bedürfnis" zu entsprechen, daß ein zentrales Beratungsorgan notwendig sei, an das man sich zwischen den Landtagen und bei „definitiven Entscheidungen" über divergierende Auffassungen der Provinzen wenden könne. Darüber, ob er mit den Ausschüssen weiterreichende Pläne verfolgte, sprach sich der König nicht aus[9].

---

5 Erster Entwurf einer Verordnung: Konz. (Blomberg); ZStA. Merseburg, ebd., Bl. 21–25ᵛ; Motive dazu: ebd., Bl. 26–37ᵛ, 203ᵛ; Entwurf eines Propositionsdekrets ebd., Bl. 38–39. Das Datum der Vorlage bei der Immediatkommission ergibt sich aus dem Schreiben Rochows an Lottum, 22. Jan. 1841: Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1 Nr. 13 973 Bl. 1–2. – In den Motiven Rochows wird die Urheberschaft des Königs für die Pläne stark betont. Anders Bahne, Verfassungspläne, S. 32, der Rochow die „Vereinigten Ausschüsse" vorschlagen läßt; er bezieht sich dabei wohl auf eine Mitteilung Friedrich Wilhelms IV. an Theodor von Schön vom 9. März 1841: Rothfels, Schön, S. 224, in der der König offenbar Rochow in einem „liberaleren" Licht erscheinen lassen wollte.

6 Votum Müfflings, 24. Jan. 1841: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 47 Bd. 1 Bl. 66–68; Votum Lottums, 27. Jan. 1841: ebd., Bl. 91–91ᵛ; Votum Thiles, 28. Jan. 1841: ebd., Bl. 93–94.

7 Protokoll der Kommission, 29. Jan. 1841: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 47 Bd. 1 Bl. 95–98.

8 Protokoll der Kommission, 3. Febr. 1841: Konz., ebd., Rep. 77 Tit. 522a Nr. 21 Bd. 1 Bl. 65ᵛ–66.

9 Protokoll der Immediatkommission und des Staatsministeriums, 22. Febr. 1841: Kop., ebd., Rep. 77 Tit. 522a Nr. 21 Bd. 1 Bl. 77ᵛ–78.

Ein anderes Prinzip der Fortentwicklung der Provinzialstände betraf die Erweiterung ihrer Publizität. Damit ging Friedrich Wilhelm IV. auf Forderungen ein, die gerade von seiten der Liberalen gestellt worden waren. Er gestattete, daß die Protokolle gedruckt und am Ende des Landtags an die Abgeordneten zur Mitteilung an die Wähler verteilt wurden, während die bisher vom Marschall entworfene Darstellung der Landtagsverhandlungen nun entfiel. Die Staatsregierung ihrerseits veröffentlichte zusammen mit dem Landtagsabschied die Propositionsdekrete und die Eingaben an die Stände[10]. Außerdem beabsichtigte der König, eine laufende Berichterstattung über die Landtagsarbeit zu ermöglichen, die er ähnlich schon 1833 in der Immediatkommission für die ständischen Angelegenheiten befürwortet hatte[11].

Die Absichten des Königs stießen auch in der Publizitätsfrage auf den Widerstand seiner Berater. In der Immediatkommission sprachen sich am 3. Februar 1841 alle Mitglieder gegen Publikationen über die Arbeit der Landtage während deren Dauer aus, da dies die „Unbefangenheit" der Abgeordneten einschränke und außerdem „auf dem Landtage niemand vorhanden sei, der, wie bei den Ständeversammlungen der konstitutionellen Staaten, die irrigen Behauptungen und falschen Darstellungen im Namen der Regierung auf der Stelle zu widerlegen imstande sei". Die Kommission sprach sich daher für die gleichzeitige Publikation der Verhandlungen des Landtags und des Landtagsabschieds aus. Der Landtag solle seine Protokolle an den König einschicken, diese könnten anstelle der bisher vom Marschall ausgearbeiteten Darstellung der Verhandlungen zusammen mit dem Landtagsabschied und den ständischen Schriften publiziert werden. Nur wenn in den Protokollen nichts zu widerlegen sei, könnten diese auch vor Erscheinen des Abschieds publiziert werden[12]. Von diesen Überlegungen wurde in der nächsten Sitzung der Immediatkommission allerdings nur das Prinzip aufrechterhalten, daß die Stände, „wenn sie es wünschen sollten", das Recht hätten, ihre Protokolle zu veröffentlichen, sobald auch der Landtagsabschied erschienen sei. Außerdem tauchte jetzt die Überlegung auf, daß in den Protokollen keineswegs die Namen von Abgeordneten genannt werden dürften; entsprechende Anweisungen seien allerdings nicht in das Propositions-

10 Propositionsdekret für den pommerschen Landtag, 23. Febr. 1841: Nitschke 16, S. 12.

11 Vgl. oben S. 413.

12 Protokoll der Immediatkommission, 3. Febr. 1841: Konz., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 21 Bd. 1 Bl. 67ᵛ–68. Ein Dokument des Kampfes gegen die Absichten des Königs ist auch ein Schreiben Rochows an Karl von Voß, 21. Febr. 1841: Ausf., ebd., Rep. 92 Voß-Buch Nr. 20, Bl. 2–3. Rochow wirbt um Unterstützung, da die beabsichtigte Öffentlichkeit dem „Geist" der ständischen Einrichtungen widerspreche; sie ziehe „in den Kreis der Beratenden die Leute extra muros, und zwar nicht einmal die Mandanten der Landtagsmitglieder, sondern die Unberufenen..., welche gar nicht mitzusprechen haben". „Freiheit" und „Unbefangenheit" der „gutgesinnten" Abgeordneten würden gefährdet, diese selbst veranlaßt, sich vom Landtag zurückzuziehen; eine „Demoralisation" wie in den süddeutschen Kammern werde die Folge sein. Rochow befürchtete letztlich, „daß die ständischen Gutachten ganz unbrauchbar werden".

dekret, sondern in die Instruktionen für den Kommissar und den Marschall aufzunehmen[13].

In der entscheidenden Sitzung der Immediatkommission, die gemeinsam mit dem Staatsministerium stattfand, erklärte dann der König seine Absicht, „daß den Landtagen auch während ihrer Sitzungen gestattet sein solle, über den Gang der Verhandlungen Bekanntmachungen in den Zeitungen der betreffenden Provinz zu erlassen, entweder täglich oder wöchentlich oder sobald die Beratung über einen einzelnen Gegenstand geschlossen sei". Der König räumte ein, daß er mit dieser Meinung alle Anwesenden gegen sich habe, weigerte sich aber, seine Absicht aufzugeben, da „Indiskretionen über die Landtagsverhandlungen ... unvermeidlich seien und diese, wenn sie des bestehenden Verbots ungeachtet erfolgten, einen viel bedenklicheren Charakter annähmen und bereits angenommen hätten, als wenn sie unter gewissen Beschränkungen gestattet würden". In der folgenden Debatte wurden zahlreiche Einwände vorgebracht, besonders die schon in der Immediatkommission genannten; der König wurde bestürmt, von seinem Plan abzulassen. Dennoch stellte er folgende Richtlinien auf: 1. sei dem Landtagsmarschall mitzuteilen, daß, wenn der Landtag dies wünsche, während der Sitzungen über den Gang der Verhandlungen „Bekanntmachungen in den Zeitungen der Provinz" erfolgen dürfen. Doch sollten die Veröffentlichungen 2. erst am Schluß der Beratung jedes Gegenstandes erfolgen. 3. sei festzuhalten, daß derartige Veröffentlichungen „unter Aufsicht" des Marschalls durch einen von ihm ernannten Abgeordneten entworfen werden. Falls sich ein Abgeordneter nicht finde, so habe man dem Marschall einen „königlichen Beamten" zur Verfügung zu stellen. Die Zensur der Artikel liege beim Kommissar. 4. wurde bestimmt, daß die Richtlinien nicht als Proposition zu erlassen „und auch nicht zu veröffentlichen", sondern als Instruktion zu formulieren seien[14].

Die Einrichtung von ständischen Ausschüssen und die Verbesserung der Publizität der Landtage stellten das Programm Friedrich Wilhelms IV. dar, mit dem er das politische Dilemma der Monarchie zu überwinden hoffte. Das Programm war so, wie es in der Immediatkommission besprochen worden war, noch nicht komplett. Über die verbesserte Publizität der Landtage hinaus plante der König, wie er Theodor von Schön am 9. März 1841 mitteilte[15], „eine größere Meinungsfreiheit", also eine Milderung der Zensur zu veranlassen. Ferner meinte er, durch die Ausschüsse Instrumente geschaffen zu haben, durch die er „schon jetzt und sobald sich das Bedürfnis zeigt, alle Vorteile von Generalständen" besitze, „ohne die Erschütterungen, welche ihre plötzliche Einführung notwendig mit sich führt, befürchten zu müssen". Wenn es einmal erfor-

13 Protokoll der Immediatkommission, 13. Febr. 1841: Kop., ebd., Rep. 77 Tit. 522a Nr. 21 Bd. 1 Bl. 70–70v.

14 Protokoll der Immediatkommission und des Staatsministeriums, 22. Febr. 1841: Kop., ebd., Bl. 74–77.

15 Rothfels, Schön, S. 223.

derlich sein würde, die Reichsstände einzuberufen, um eine Anleihe zu vereinbaren und zu garantieren, dann sei „das Beraten mit Männern aus allen Ländern" der Monarchie „nichts Ungewohntes mehr"[16].

Hinter den Überlegungen des Königs stand der Optimismus, daß die ständische Verfassung Preußens anders als der Konstitutionalismus eine harmonische politische Ordnung gewährleisten könne; nicht „eifersüchtig" wie in den konstitutionellen Staaten ständen die Landtage dem Landesherrn und der Verwaltung gegenüber, „sondern wie eine wohl geordnete Schar von Getreuen mit ihm und der Verwaltung auf einer Seite". Derartige Bilder, weit entfernt von der sozialen und politischen Realität, gehörten in den Vorstellungskreis vom christlich-germanischen Staat. Der König hat solche Bilder ständig wiederholt, in ihnen manifestierte sich nach der Formulierung Alexander von Humboldts der Wunsch, „ein kleines Mittelalter zu bilden"[17]. Zu diesen Vorstellungen gehörte auch die von Gott als dem Lehnsherrn der Könige; „vom König aller Könige" meinte Friedrich Wilhelm IV. seine Macht zu haben. Deshalb, so formulierte er in einem Brief an Schön[18], würde er „Felonie" gegen seinen „treuen Lehnsherrn treiben", wenn er seine Rechte von „einem Stück Pergament", von einer Verfassungsurkunde herleite. Eine Konstitution, „ein papierner Wisch", wurde von Friedrich Wilhelm entschieden und in immer neuen Formulierungen abgelehnt, da er „das natürliche und wahre Verhältnis eines teutschen Fürsten zu seinem Volke nicht in eine Fiction verkehren" wollte. Das Lob der germanischen Tugenden verband sich mit dem Versuch, getrennt von Westeuropa für eine deutsche Sonderentwicklung einzutreten. Die Deutschen, so meinte Friedrich Wilhelm IV., müßten lernen, daß sie „nie ein solches Volk geworden" wären ohne ihre „Gliederung in Stände, daß eben darum germanische Kultur in aller Welt etwas wesentlich Verschiedenes von der Kultur anderer, viel reicher und glänzender begabter Volkstümlichkeiten sei, nur durch sie diese Zeugungs-, diese Sassenkraft habe, welche geheiligt durch das Christentum die Gestalt der Welt umgewandelt hat". Der König wollte durch die Realisierung seiner politischen Pläne zeigen, „wo es besser Rüben und Kohl zu pflanzen ist, ob unter der Ausbildung germanischer und moderner Zustände, ob unter dem Leben germanischer Stände oder unter dem Walten französischer und französelnder Volksvertreter, ob unter teutscher oder revoluzionärer Freiheit"[19].

Einer nüchternen Betrachtung können die Perspektiven, die der König mit der Einrichtung der ständischen Ausschüsse verband, kaum standhalten, da sie außer der „Gewöhnung" an gemeinsame Beratungen nur sehr unsichere Grundlagen für eine Weiterentwicklung enthielten. Zwar

---

16 Über diesen und den vorangehenden Satz wurde Schön vom König zu strengster Geheimhaltung verpflichtet: ebd., S. 224.

17 Brünneck an seinen Sohn Siegfried, 28. Okt. 1840: Herre, S. 346. Zum christlich-germanischen Staat auch Meinecke, Weltbürgertum, S. 216 ff., 222 ff.

18 21./28. Dez. 1842: Rothfels, Schön, S. 243.

19 Ebd. Die Vorstellungen Friedrich Wilhelms verbinden sich ebd. allenthalben mit Angriffen gegen „Juden und Judengenossen".

kamen auch die an den Vorbereitungen für das Propositionsdekret von 1841 beteiligten Berater und Ministerialbeamten mehrfach auf das Problem der Staatsanleihen zu sprechen, doch blieben derartige Überlegungen in Zusammenhang mit den Ausschüssen auf Andeutungen beschränkt[20]. Wahrscheinlich glaubte der König, es bestehe die Möglichkeit, nach einer Phase der „Gewöhnung" den Vereinigten Ausschüssen das Recht zur Bewilligung von Staatsanleihen einräumen zu können und von den Provinziallandtagen dazu die Zustimmung zu erhalten[21]. Schon 1841 wäre das wahrscheinlich problematisch gewesen, und ob die Zeit zur „Gewöhnung" überhaupt zur Verfügung stand, konnte ebenfalls bezweifelt werden. In der Diskussion der Zeitgenossen gab es Stimmen, die sich sehr kritisch über die vermuteten Absichten des Königs äußerten, nämlich – wie Robert Prutz formulierte – die Ausschüsse „in Vorrath zu halten, um, sobald der letzte Heller im Beutel klänge, flugs zu Reichsständen metamorphosirt zu werden, alsdann die benöthigte Anleihe zu bewilligen"[22].

Die Landtage des Jahres 1841 verliefen im allgemeinen außerordentlich ruhig. Im wesentlichen ist diese Situation auf das vom König gegen seine Berater durchgesetzte Propositionsdekret zurückzuführen, das vehemente Forderungen, wie sie Jacoby in seinen „Vier Fragen" vorgetragen hatte[23], überflüssig erscheinen ließ[24]. Die preußische Monarchie schien sich ja bereits auf dem Wege der Reform zu befinden! Vielen Landtagsabgeordneten ging es schon zu schnell, und sie machten Bedenken geltend. Der Ausschuß des brandenburgischen Landtags, der sich mit der Veröffentlichung von Berichten in der Tagespresse befaßte, schlug dem Plenum vor, sich mit dieser Frage nicht weiter zu beschäftigen und die Ausführung der Regierung zu überlassen. Das Plenum

20 So das Promemoria Blombergs für Rochow, 8. Jan. 1841: oben S. 537 Anm. 2 ebd.; ferner das Votum Thiles, 28. Jan. 1841: oben S. 538 Anm. 6 ebd., Bl. 93v, wo „gewisse besondere Zwecke" der Ausschüsse, z. B. ihre Kompetenz bei Staatsanleihen, erwähnt werden. Boyen versuchte in seinem Gutachten vom 8. Aug. 1840 mit dem Problem fertig zu werden, daß die Ausschüsse nur beratende Kompetenz hatten, das Staatsschuldengesetz aber ein Entscheidungsrecht voraussetzte: Meinecke, Boyen 2, S. 480.

21 Ausdrücklich hat Friedrich Wilhelm IV. diese Absicht gegenüber Metternich im Sept. 1842 erklärt: Bahne, Verfassungspläne, S. 34 mit Anm. 99.

22 Ebd. 1, S. 104.

23 Die Vier Fragen lagen dem Landtag der Provinz Preußen vor: Silberner, Jacoby, S. 84. Vielen Abgeordneten des schlesischen Landtags wurde die Broschüre Jacobys mit der Post zugesandt: Schuppan, Jacoby und die antifeudale Opposition, S. 118. Auf die „Vier Fragen" bezog sich eine Königsberger Verfassungspetition vom 10. Febr. 1841, die von etwa 300 der angesehensten Bürger unterzeichnet worden war; eine ähnliche Petition kam in Elbing zustande: Silberner, Jacoby, S. 84 mit Anm. 38 ff. Der Landrat von Hake hatte bereits am 23. Nov. 1840 Rochow berichtet, daß „die konstitutionelle Partei" in Ostpreußen entschlossen sei, „auf dem nächsten Landtag den Verfassungsantrag zu erneuern": Schuppan, Junkerliberalismus, S. 92.

24 Zu Beginn des Danziger Landtags bezeichnete es der Königsberger Abgeordnete Karl Ludwig Heinrich gegenüber Jacoby am 1. März 1841 als fraglich, ob, „nachdem der König selbst einen Schritt zur Entwicklung der ständischen Angelegenheit getan, beim Landtage die Petition den Erfolg haben wird, der jedenfalls vollständig erreicht wäre, wenn von oben nichts geschehen wäre": Silberner, Jacoby Briefwechsel, S. 111.

beschloß dann im Gegensatz dazu die Veröffentlichung von Berichten[25]. Bezüglich der Ausschüsse gab es „loyale Bedenklichkeiten", und zur zweijährigen Periodizität der Landtage hieß es, daß sich die Regierung doch eigentlich nicht durch Termine binden dürfe. Politische Unruhe, ja Erregung gab es eigentlich nur auf drei Landtagen, auf dem Posener, wo es zu einer turbulenten Debatte über eine Adresse kam, in der es um die Erhaltung der polnischen Nationalität ging[26], auf dem rheinischen, wo der Abgeordnete Dr. Monheim aus Aachen einen Antrag „wegen Verletzung der persönlichen Freiheit" zugunsten des Erzbischofs Droste-Vischering einbrachte[27], und auf dem westfälischen, wo es zu einem schweren Zusammenstoß wegen der Dankadresse kam, in der die Erwartung ausgesprochen war, daß der König die Kölner Wirren beendigen werde. Die Spannungen waren zum offenen Ausbruch gekommen, als der Abgeordnete Klemens Reichsgraf von Westphalen auf der Verabschiedung der Adresse bestand und in einer Rede den Landtag beschwor, der Fall Droste-Vischering dürfe auch nicht „stillschweigend" gutgeheißen werden, so „als bedürfe es nur der seidenen Schnur zur moralischen Selbsttötung eines dem Gouvernement mißfälligen Bürgers". Westphalen verließ, nachdem er mit 18 Stimmen, die bis auf eine alle vom westfälischen Adel kamen, in der Minderheit geblieben war, den Landtag, um sich in Berlin beim König zu rechtfertigen[28].

Die einzelnen Landtage nahmen in den vierziger Jahren ein politisches Profil an, das mehr von der rechten oder linken Seite des Parteienspektrums gekennzeichnet wurde. Ansätze dazu waren schon in den dreißiger Jahren erkennbar, seit 1840 vertieften sie sich. Am weitesten rechts lagen die Landtage von Brandenburg, Pommern und Sachsen; Prutz formulierte von seiner liberalen Position aus, daß sich die öffentliche Meinung gegen sie „am Gleichgiltigsten" verhielt, „weil sie von ihnen für die Sache des Fortschritts am Wenigsten erwartete". Mehr zur Mitte hin tendierte der Landtag von Westfalen, mehr zur linken Mitte die Landtage von Posen, Schlesien und besonders Preußen. Preußen gehörte wahrscheinlich schon voll zur linken Seite des Spektrums, die im übrigen jedenfalls von den Rheinländern eingenommen wurde[29]. Die Verblüffung war allerdings

---

25 Zu berücksichtigen ist aber auch, daß die Mehrheit des schlesischen Landtags von 1841 in der Weise auf das Angebot einer erweiterten Publizität reagierte, daß sie nun auch in den Originalprotokollen die Namen fortließ, es sei denn die Nennung wurde ausdrücklich verlangt. Vermutlich wollte eine Mehrheit von Abgeordneten auf diese Weise einer Veröffentlichung der Namen vorbeugend entgegenwirken: Oberpräsident Merckel an Rochow, 30. März 1841; Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 5 Bd. 2 Bl. 143–144. Vgl. Klawitter, Entwicklung, S. 17.

26 Prutz 1, S. 418 ff., vgl. oben S. 446 mit Anm. 133.

27 Petition Monheims, am 4. Juni 1841 eingebracht: Keinemann, Ereignis 2, S. 295 f.; dazu G. Croon, S. 175, Prutz 1, S. 451 ff. Der Antrag Monheims wurde in Köln durch eine Petition unterstützt: ebd., S. 453.

28 Dazu Keinemann, Affäre, S. 194 ff., wo auch der weitere Verlauf – Westphalen wanderte in das Herzogtum Nassau aus – referiert wird.

29 Zu dieser Einteilung, die von vielen Publizisten des Vormärz mehr oder weniger ausdrücklich praktiziert wurde, Prutz 1, S. 402 f. Eingehende Untermauerung der Einteilung durch eine statistische Erhebung über die zentralen Abstimmungen der Landtage bei

nach den Landtagen von 1841 insofern recht groß, als die linken Landtage keineswegs die Erwartungen rechtfertigten, die man gehegt hatte. Linke wie rechte Landtage verwarfen reichsständische Anträge, die zum Beispiel auf den Versammlungen der sächsischen, schlesischen, preußischen und Posener Stände eingebracht worden waren[30].

Der zuständige Ausschuß des preußischen Landtags ging davon aus, daß die Einsender von Verfassungspetitionen wohl auf ihr Vorhaben verzichtet hätten, wenn sie vom Propositionsdekret des Königs gewußt hätten. Nun, da dieser „das edle Werk" begonnen, „welches Er den Wünschen Seines getreuen Volkes verheißen habe", liege der Beweis vor, „wie ernstlich es Ihm darum zu thun ist, mit wohlverdientem Vertrauen in die Gesinnung Seines Volkes die Zusage der Förderung und Entwicklung ständischen Wesens zu erfüllen. Es sei keine Veranlassung vorhanden, Gegenstände zur Sprache zu bringen, mit deren ernstlicher und gewissenhafter Beachtung man des Königs Majestät beschäftigt sehe"[31]. Auf dem schlesischen Landtag hatten die Breslauer Abgeordneten einen Reichsständeantrag gestellt[32], doch fanden sie selbst unter den städtischen Abgeordneten nur begrenzt Unterstützung, ja, die Debatte fand im Plenum nur zwischen den Vertretern der Städte statt, während die Rittergutsbesitzer zuhörten oder sich „durch Zeichen des Mißfallens oder der Beistimmung und häufige Pfui's" äußerten. Die städtischen Abgeordneten schätzten bis auf die acht Befürworter des Breslauer Antrags die Absichten des Königs so ein, daß ein stärkeres Drängen unangemessen sei. So verfiel der Breslauer Antrag mit 77 Gegenstimmen der Ablehnung. Die Namen der acht Abgeordneten, die für den Antrag gestimmt hatten, mußten dem König gemeldet werden, die Stadt Breslau selbst fiel in Ungnade und empfing die Mitteilung, daß der König sich weigere, bei seinem Aufenthalt in Schlesien von der Stadt feierlich empfangen zu werden. Er ließ sich erst nach langen Verhandlungen umstimmen[33]. Symptomatisch ist auch, daß sich die drei zur linken Seite des Parteienspektrums tendierenden Landtage, der preußische, der Pose-

---

Nauwerck. Ihm haben die Protokolle des westfälischen Landtags von 1845 allerdings nicht vorgelegen. Über Karl Nauwerck, der zu den Berliner Junghegelianern, den sogenannten „Freien", gehörte, Mayer, Anfänge, S. 58 mit Anm. 2; Wende, S. 47.

30 Prutz 1, S. 410, 424, 435 f., 440 f.

31 Plenarsitzung vom 23. März 1841: Protokolle Landtag Preußen 1841, S. 93. Dazu Groll, S. 23 ff. In einem an Rochow gelangten Agentenbericht vom 23. März 1841 hieß es, im preußischen Landtag hätten sich zum „ultraliberalen Geist" der „Vier Fragen" elf bis zwölf Städtevertreter und drei bis vier Rittergutsbesitzer bekannt. Den Rest von etwa 55 Abgeordneten rechnete der Agent zu den gemäßigt Liberalen, knapp 30 zu den Konservativen: Schuppan, Jacoby und die antifeudale Opposition, S. 123 Anm. 96. Ebd., S. 124 mit Anm. 100 Hinweise auf eine von Arnold Ruge Anfang 1841 in Halle in Umlauf gesetzte Verfassungspetition, die sich auf die „Vier Fragen" berief und die dann vom sächsischen Landtag zurückgewiesen wurde.

32 Petition von Magistrat und Stadtverordneten der Stadt Breslau, 23. März 1841: Wendt, Städteordnung 2, S. 469*–473*. Der Antrag war in der Stadtverordnetenversammlung vom Maurermeister Tschocke gestellt worden.

33 Wuttke, S. 172 ff.; ebd., S. 172 Anm. 1 die Namen der acht Befürworter. Klawitter, Entwicklung, S. 18 f.; Wendt, Breslau, S. 252 f.

ner und der rheinische, mit der Pressefreiheit befaßten; der rheinische Landtag erbat ein Pressegesetz, das den „Willkürlichkeiten der einzelnen Zensoren" vorbeuge[34].

Im ganzen konnte die Regierung mit dem Verlauf der Landtage von 1841 sehr zufrieden sein. Selbst Innenminister Rochow, auf den dieser Erfolg sicher nicht zurückzuführen war, gab gegenüber dem österreichischen Gesandten Graf Trauttmannsdorff den Kommentar ab, in den Ständeversammlungen habe, abgesehen von einigen „Dummheiten", ein „guter Geist" geherrscht[35].

Die Abschiede für die Provinziallandtage erschienen zu verschiedenen Terminen vom August bis zum Dezember des Jahres 1842. Wichtige Koordinierungsarbeiten lagen wieder bei der Immediatkommission für die ständischen Angelegenheiten, vor allem fielen ihr die Ausarbeitungen über alles zu, was für die Rechtsstellung der Provinzialstände einschlägig war. Es war daher von großer Bedeutung, daß der König nun, nachdem er selbst dieses Amt nicht mehr wahrnehmen konnte, einen neuen Vorsitzenden für die Immediatkommission ernannte, den Prinzen von Preußen[36]. Der König hatte diesen Schritt wahrscheinlich mit Rücksicht auf den erwarteten Widerstand des Prinzen so lange aufgeschoben, bis die wesentlichen Weichenstellungen für die Weiterentwicklung der ständischen Verfassung vollzogen waren. Nachdem diese Bedenken nicht mehr galten, trat eine andere Überlegung in den Vordergrund, nämlich die, den Prinzen durch einen Vertrauensbeweis zu binden, durch die dauernde Befassung mit den ständischen Angelegenheiten zu Kompromissen zu bewegen und ihn durch fortwährende Diskussion allmählich auf dem politischen Weg des Königs mitzuziehen. Der Erfolg sollte die Richtigkeit der Überlegung beweisen[37]. Der Widerstand des Prinzen Wilhelm machte sich bereits bei den Landtagsabschieden bemerkbar, indem er sich gegen die zweijährige Periodizität der Landtage aussprach, obwohl die Formulierung der Abschiede eine Verbindlichkeit der Zusage zumeist vermied[38]. Über die Ausschüsse ergingen noch vor dem Abschied erste Bescheide an die Landtage, während die endgültige Verordnung im nächsten Jahr erschien; sie wird im Zusammenhang der Vereinigten Ausschüsse von 1842 zu besprechen sein.

---

34 Müllenbach, S. 33 mit Anm. 121.

35 Stern, Geschichte 6, S. 31 (Zitat umgeformt).

36 Friedrich Wilhelm IV. an Immediatkommission, 10. April 1841: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 31 Bl. 23.

37 Zum Widerstand des Prinzen von Preußen die Untersuchung von Bahne, Verfassungspläne, wo auch die ältere Literatur verzeichnet ist.

38 Vgl. den Bericht Rochows für Friedrich Wilhelm IV. über ein Gespräch mit dem Kronprinzen, 16. Nov. 1841: Ausf., ZStA. Merseburg, HA. Rep. 50 J Nr. 1170 Bl. 204–205^{v}. Im Abschied für den pommerschen Landtag hieß es, der König beabsichtige, die Stände alle zwei Jahre zu versammeln, „sofern hinreichende Veranlassung dazu vorhanden sein wird": Nitschke 16, S. 523. Für den König bindender klang die Formulierung im Landtagsabschied für Preußen: ebd. 19, S. 474. Dazu eine kritische Stellungnahme Müfflings, 9. Okt. 1841: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 37 Bd. 2 Bl. 25–28^{v}.

Die neue Qualität der Landtagsarbeit lag nach 1841 ganz wesentlich in ihrer Publizität, wobei zwischen den Bedingungen zu unterscheiden ist, die einerseits für die Landtage speziell und die anderseits für die politische Öffentlichkeit allgemein galten. Von entscheidender Bedeutung war die Verordnung vom 24. Dezember 1841, die eine Milderung der Zensur vorsah. Die Zensoren sollten nun „eine freimütige Besprechung... der inneren Landesangelegenheiten... gestatten" und Kritik an den Maßnahmen der Regierung zulassen, „wenn nur ihre Fassung anständig und ihre Tendenz wohlmeinend" sei; die Aufmerksamkeit der Zensoren werde sich deshalb in Zukunft „auf die Form und den Ton der Sprache der Druckschriften" richten[39]. Schon bald allerdings bekam die preußische Regierung Angst vor ihrer eigenen Courage; sie nahm durch die Zensurinstruktion vom 31. Januar 1843 die Liberalisierungen teilweise zurück und organisierte die Zensurverwaltung neu[40], ohne allerdings zu den Verhältnissen vor der „Weihnachtsverordnung" vollständig zurückkehren zu können.

Wichtig war, daß im Gegensatz zum restriktiven Kurs von 1843 die Publizität der Landtagsverhandlungen erhalten blieb, von der Treitschke meinte, daß mit ihr „ein Grundpfeiler des alten Ständewesens" zusammengebrochen sei[41]. Den Landtagen wurde erlaubt, schon während der Sitzungsdauer offizielle Artikel mit Berichten über ihre Tätigkeit – sogenannte Resümees – in einer am Ort der Ständeversammlung erscheinenden Zeitung zu veröffentlichen. Die Marschälle waren ermächtigt, einen Abgeordneten zu beauftragen, der nach beendeter Diskussion der Propositionen oder Petitionen einen Bericht verfassen sollte, der aber „das Spezielle sowohl als das Persönliche" zu vermeiden hatte. Vor dem Druck mußten die Berichte vom Kommissar durchgesehen werden[42]. Da die Staatsverwaltung also einen starken Einfluß auf die Berichterstattung

39 Die drei Zensurminister (Innen-, Kultus- und Außenminister) an die Oberpräsidenten: Hansen, Briefe 1, S. 307 ff.; dazu Stölzel 2, S. 524 ff.; Kruchen, S. 54 f. Als Korrelat zur Freigabe der politischen Diskussion war die Veröffentlichung offizieller Artikel über die Maßnahmen der Regierung in den inländischen Zeitungen beabsichtigt. Übrigens enthielt der Entwurf der „Weihnachtsverordnung" ursprünglich den Hinweis, er sei „mit Rücksicht auf die in einigen ständischen Versammlungen geäußerten Wünsche" herausgegeben worden: Müllenbach, S. 33 mit Anm. 33.

40 Gesetzsammlung 1843, S. 25; Prutz 2, S. XCVI ff. Die Verordnung über die Organisation der Zensurbehörden, 23. Febr. 1843: Gesetzsammlung 1843, S. 31; Prutz 2, S. XCIX ff. Dazu Müllenbach, S. 38 f.; Kruchen, S. 56 f.

41 Geschichte 5, S. 137.

42 Rochow an alle Oberpräsidenten, 24. Febr. 1841: Konz., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 5 Bd. 2 Bl. 98–101[v]; vgl. Rauer, Gesetzgebung 2, S. 321; Hansen, Briefe 1, S. 277 Anm. 1. In Münster erschienen die Artikel im „Westfälischen Merkur": Steffens, Hüffer, S. 450; in Düsseldorf in der „Düsseldorfer Zeitung": G. Croon, S. 62; in Breslau in der „Schlesischen Zeitung": Klawitter, Geschichte, S. 200. Zu den Posener Artikeln, die in einer deutsch- und einer polnischsprachigen Zeitung erschienen, unten S. 734. Der Landtag der Provinz Preußen beschloß 1841, die Auszüge aus den Sitzungsprotokollen „für die Danziger und Königsberger politischen Zeitungen... anzufertigen": Protokoll Landtag Preußen 1841, S. 6. Unter den Blättern der Rheinprovinz wurde das Recht der „Düsseldorfer Zeitung" zur Veröffentlichung der Landtagsberichte als Privileg kritisiert: Kruchen, S. 105. Das hieß aber nicht, daß die „Düsseldorfer Zeitung" als Regierungsblatt galt; im Gegenteil wurde sie 1843 vom Innenministerium als liberales Parteiorgan angesehen: ebd., S. 109.

behielt, kam es weiterhin zu Spannungen. Liberale Landtagsmehrheiten versuchten, die Kontrolle des Kommissars auszuschalten. Anderseits wies die Regierung den Vorwurf zurück, daß eine Zensur der Landtagsberichte stattfinde[43]. Immerhin waren die Auflagen des Kommissars so tiefgreifend, daß Hüffer, der erste Berichterstatter im westfälischen Landtag, sein Amt niederlegte[44]. In kritischen Situationen kam die Zeitungsberichterstattung überhaupt zum Erliegen, so die des westfälischen Landtags von 1845. Kommissar, Marschall und der Verfasser der Berichte, der Abgeordnete F. Freiherr von Vely-Jungkenn konnten sich über die Wiedergabe einer Rede des Freiherrn von Vincke für die Reichsstände und die daran anschließenden Debatten nicht einigen, die Berichte erschienen von da an überhaupt nicht mehr[45].

Eine andere Konfliktzone entstand dadurch, daß der als Berichterstatter tätige Abgeordnete – wie auch sonst die Ausschußmitglieder[46] – ohne Konkurrenz des Landtags allein vom Marschall ernannt wurde. Auf dem westfälischen Landtag von 1843 wurde die Redaktion der Zeitungsberichte des Landtags von 1841 kritisiert, weil die gesetzlichen Möglichkeiten nicht voll ausgeschöpft und gemäß einem Beschluß des Plenums nur die Verhandlungen veröffentlicht worden seien, „welche als Gutachten oder Anträge an des Königs Majestät gebracht wären oder die sonst Beschlüsse der Versammlung umfaßt hätten, ohne den eigentlichen Hergang der Beratungen darzulegen ...". Der Antragsteller wünschte eine neue Anweisung an die Redaktion, die diese verpflichtete, „einen nicht zu dürftigen Auszug" aus den Protokollen zu veröffentlichen. Als darauf von einem städtischen Landtagsmitglied die Zuordnung von Abgeordneten aus allen Ständen zur Redaktionskommission gefordert wurde, kam es zum Eklat: Landrat Heinrich von Holtzbrinck, der die Zeitungsberichte aufgesetzt hatte, trat zurück, da „er sich eine Controle bei der Redaction nicht gefallen lassen könne". Der Hinweis auf ähnliche Organisationsformen im rheinischen Landtag vermochten ihn von diesem Schritt nicht abzubringen. Der Landtagsmarschall behielt sich zunächst eine Entscheidung vor und erklärte schließlich am Ende einer der folgenden Plenarsitzungen, daß die Zeitungsberichte nur von einem Abgeordneten, dem erwähnten Landrat von Holtzbrinck, angefertigt werden sollten[47]. Vom Marschall des pommerschen Landtags von 1843 hieß es, daß er die Zeitungsberichte „an mehr als einer Stelle geändert habe", weil sie in der ursprünglichen Fassung „dem König unangenehm sein würden"[48].

---

43 Vgl. die Reaktion auf einen Antrag des rheinischen Landtags von 1843, die Zensur der Berichte einzustellen bzw. dem Landtag zu überlassen: Rauer, Gesetzgebung 2, S. 321; dazu auch Rauer, Gesetzgebung NF. 2, S. 162.

44 Steffens, Hüffer, S. 450 ff., 455 f. Nachfolger wurde der Abgeordnete Florenz Heinrich von Bockum-Dolffs.

45 Steffens, Hüffer, S. 338 Anm. 4. Dazu Hüffer an Hansemann, „die Leute glauben wie der Strauß, wenn sie den Kopf in den Sand stecken, so sieht sie niemand": 18. Mai 1845; ebd. Dazu Aktenstücke zur Geschichte, S. 85 mit Anm. *.

46 Vgl. oben S. 332.

47 Protokolle Landtag Westfalen 1843, S. 7, 24.

48 Karl Stahr an Adolf Stahr, [14. April] 1843: Geiger, S. 65 f.

Ein Beispiel für die Einseitigkeit der Berichterstattung ist aus dem schlesischen Landtag von 1841 bekannt. Dort hatte eine Mehrheit von 77 gegen 8 Stimmen den Antrag der Breslauer Abgeordneten abgelehnt, eine Petition wegen der Einlösung des Versprechens einer reichsständischen Verfassung zu verabschieden. Mit der Abfassung der Zeitungsberichte war auf diesem Landtag der stellvertretende Landtagsmarschall, der Oppelner Regierungspräsident Graf Pückler, beauftragt, der über den Vorgang folgenden Text für die „Schlesische Zeitung" schrieb: Es sei, „ungeachtet der durch das Allerhöchste Propositionsdekret vom 23. Februar ... den gegenwärtigen Landtagen bekundeten Fürsorge S. Kgl. M[ajestät] für die Pflege und Ausbildung eines echt vaterländischen Ständewesens, ... von den gesetzlichen Organen einer Stadtkommune den Provinzialständen angesonnen worden", die Einführung einer reichsständischen Verfassung zu beantragen[49]. Bürgermeister und Magistrat von Breslau protestierten darauf gegen die Formulierung des Zeitungsberichts, der sie nicht nur wegen seines „hervorstechend geringschätzigen" Tons „tief verletzt", sondern auch in ihren „verfassungsmäßigen Befugnissen, nach Pflicht und Gewissen motivierte Anträge auf den Landtagen mit Freimüthigkeit zur Berathung zu bringen", angegriffen habe. Sie verlangten daher vom Marschall, daß der Zeitungsbericht für nicht offiziell erklärt und die Beschwerde zu den Protokollen des Landtags genommen werde[50]. Dieser weigerte sich aber rundheraus, einer solchen Forderung nachzukommen, und behauptete, daß der Artikel den Verlauf der Landtagsverhandlung wahrheitsgemäß wiedergebe. Außerdem versuchte er, die „ehrenwerthen Bewohner Breslaus" in seiner Antwort direkt anzusprechen und sie darauf hinzuweisen, welche „herben Früchte" ihnen aus dem „verhängnisvollen Schritt" ihrer Behörden erwachsen seien; er spielte damit auf die Ungnade des Königs an, in die die Stadt Breslau gefallen war. Der Marschall erklärte, er habe vergeblich versucht, von dem Schritt abzuraten[51].

Nach dem Landtag von 1841 und zumal in der Phase einer staatlichen Duldsamkeit gegenüber der politischen Publizistik hat es zu Beginn des Jahres 1843 in der Ministerialverwaltung Diskussionen über die laufende Berichterstattung der Landtage gegeben. In diesem Zusammenhang wurden die Bestimmungen von 1841 neu eingeschärft und die Kommissare aufgefordert, die Marschälle zu einer sorgfältigen Auswahl der für die Berichte zuständigen Abgeordneten anzuhalten: Es komme bei ihnen nicht auf „Gewandtheit des Ausdrucks", sondern auf „zuverlässige Gesinnung" an. Man dürfe „nicht übersehen, daß diese Artikel das Bild des Landtags für Europa geben". Es sei daher nicht zulässig, daß „partielle und vorübergehende Reibungen im Innern des Landtags und ein-

49 „Schlesische Zeitung" vom 25. Mai 1841; Klawitter, Geschichte, S. 200 f.

50 22. Juni 1841: Prutz 1, S. 436. Zum Protest der Breslauer Abgeordneten gegen die Formulierung des ersten Berichts vom Landtag von 1841, die königlichen Bewilligungen hätten zur „vollsten Befriedigung aller Wünsche" geführt, Klawitter, Entwicklung, S. 18; Wendt, Breslau, S. 251 mit Anm. 1.

51 Prutz 1, S. 437.

zelne Ausbrüche einer leidenschaftlichen Opposition offen zur Schau gestellt werden"[52]. Überhaupt war der verheißungsvolle Anfang einer fortlaufenden Publizität der Landtagsarbeit seit Februar 1841 mit restriktiven Zusatzanweisungen an die Zensoren verbunden, so mit der des rheinischen Oberpräsidenten von Bodelschwingh, daß „außer jenen offiziellen Artikeln und denjenigen, welche die Staatszeitung etwa enthalten möchte, der Abdruck aller anderen unverbürgten Nachrichten über die ständischen Beratungen strenge untersagt" werde. Es blieb auch verboten, die Namen der Redner zu nennen oder dem Abdruck der Landtagsverhandlungen eine Besprechung oder Kritik folgen zu lassen[53].

War der Landtag beendet, so wurden seine Protokolle seit 1841 veröffentlicht. Nur der westfälische Landtag von 1841 veröffentlichte seine Protokolle nicht, wahrscheinlich weil dies aus Versehen nicht ausdrücklich beschlossen worden war und Oberpräsident Vincke ohne einen solchen Beschluß einem Druck nach Ende der Ständeversammlung nicht zustimmen wollte[54]. Die Herausgabe der Protokolle lag wieder beim Marschall, doch gab es auch Fälle, wo ihm andere Mitglieder des Landtags beigeordnet wurden. Im westfälischen Landtag von 1843 erklärte Hüffer, daß die Redaktion volles Vertrauen besitzen müsse; es wurde darauf beschlossen, dem Marschall zwei Mitglieder zuzuordnen, die ihm „behilflich" sein sollten[55]. Die Protokolle erschienen bald nach Ende des Landtags. In ihrer äußeren Form unterschieden sie sich je nach Provinz: In der Titelei ist teils von „Protokollen", „Plenarverhandlungen", „Sitzungsverhandlungen", „Sitzungsprotokollen" oder „Plenarsitzungsprotokollen" die Rede[56]. Das bisher verbreitete Quartformat wurde von den pommerschen Ständen zugunsten des Oktavformats aufgegeben.

Das Zugeständnis der Regierung zur Veröffentlichung der Protokolle war auf eine innerständische Publizität zugeschnitten, nur die Landtagsabgeordneten sollten zur Mitteilung an die Wähler Protokolle erhalten. Daraus resultierte eine nur geringe Auflage, sie belief sich bei den Protokollen des rheinischen Landtags von 1841 nur auf 100 Stück[57]. Da

52 Innenminister Arnim an alle Oberpräsidenten, 27. Febr. 1843: Konz., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 5 Bd. 3 Bl. 82ᵛ.

53 1. März 1841; Kruchen, S. 63 mit Anm. 2. Wiederholt durch Schreiben Innenministers Arnim an die Oberpräsidenten, 27. Febr. 1843. Es sei unzulässig, „daß die Tagespresse neben authentischen noch unverbürgte Nachrichten über die Landtagsdebatten gibt oder gar die Ansichten und Äußerungen der einzelnen Deputierten und deren Benehmen auf Grund solcher unverbürgten Nachrichten der Publizität preisgibt und einer Kritik unterwirft. Dagegen bleibt es aber der Tagespresse unbenommen, den Gegenstand der Landtagsverhandlungen, nachdem derselbe durch den Abdruck der Eröffnungsdekrete oder sonstige authentische Mitteilungen bereits zur öffentlichen Kenntnis gebracht worden ist, noch weiter aufzunehmen und zu erörtern": Konz., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 5 Bd. 3 Bl. 91. Bei Kruchen, S. 64 Hinweise auf die Bemühungen Oberpräsident Schapers vom Juli 1843, jede Publizistik über den im rheinischen Landtag abgelehnten Antrag auf Pressefreiheit zu unterbinden.

54 Vgl. Hüffer an den Marschall Graf von Landsberg-Velen, Steffens, Hüffer, S. 456 ff.; vgl. auch ebd., S. 452.

55 Plenarsitzung des Landtags, 6. März 1843: Protokolle Landtag Westfalen 1843, S. 6, 68.

56 Vgl. unten Anhang 3. In der Provinz Preußen erschienen außer den Protokollen möglicherweise auch Bände mit Denkschriften in ständischer Regie; s. diese unten S. 732.

57 G. Croon, S. 63.

der Landtag 80 Abgeordnete hatte, blieben nur 20 Exemplare übrig. Die Protokolle gelangten zumeist nicht in die Bibliotheken und lassen sich heute nur noch als seltene Einzelstücke nachweisen[58]. Später wurde die Auflage wohl etwas erhöht, denn es heißt, daß 1843 jeder Abgeordnete des rheinischen Landtags zwei bis drei Exemplare bekommen habe. Doch erklärte das Ministerium ausdrücklich, daß die Protokolle nicht für die Öffentlichkeit und den Buchhandel bestimmt seien[59]. In einer relativ hohen Auflage von 500 bis 600 Exemplaren wurden 1841 bereits die Protokolle des preußischen Landtags gedruckt, von denen damals schon jeder Abgeordnete zwei Exemplare erhielt. Innenminister Arnim bezeichnete diese Regelung, als er 1843 davon erfuhr, als Verstoß gegen die bestehenden Bestimmungen[60]. Als der Landtag dieses Jahres erneut eine Auflage von 500 Exemplaren drucken lassen wollte, hieß es zunächst, daß nur zwei Exemplare für jeden Abgeordneten erlaubt seien; da 1843 in der Provinz Preußen von 97 Abgeordneten auszugehen ist, wäre höchstens eine Auflage von rund 200 Exemplaren möglich gewesen. Erst die ausdrückliche Genehmigung des Königs, daß jeder Abgeordnete „... außer den zwei ihm von Amts wegen zu verabfolgenden Exemplaren ..., um die Mitteilung an seine Committenten zu erleichtern, noch einige Exemplare gegen Bezahlung erhalten dürfe", erlaubte eine höhere Auflage, also wieder die geplanten 500 Exemplare[61]. Festzuhalten bleibt, daß mit den Berichten in den Tageszeitungen und der Veröffentlichung der Protokolle trotz mancher Behinderung eine wichtige Informationsquelle geschaffen worden war. Auf ihre Bedeutung wird im Rahmen einer Analyse der politischen Öffentlichkeit Preußens in den vierziger Jahren noch zurückzukommen sein.

Die Veröffentlichung des Landtagsabschieds sowie der Propositionen und ständischen Denkschriften behielt die Regierung in ihrer Hand. Sie veröffentlichte diese Texte im allgemeinen unter dem Titel von „Verhandlungen" mit Angabe der Numerierung des jeweiligen Provinziallandtags und dem Hinweis auf den dazu ergangenen Landtagsab-

58 Vgl. Rochow an Oberpräsident Merckel, 10. April 1841, wonach außer den Exemplaren für die Abgeordneten „einige zum Gebrauch der Staatsbehörden zu reservieren", ferner eins an das Staatsministerium und eins an den Innenminister zu senden seien: Konz., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 5 Bd. 2 Bl. 146–147.

59 31. Aug. 1843, G. Croon, ebd. Nach einer Mitteilung des Innenministers Arnim an alle Oberpräsidenten vom 27. Febr. 1843 sollte jeder Abgeordnete zwei Exemplare der Protokolle erhalten: Konz., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 5 Bd. 3 Bl. 82^{v}.

60 Oberpräsident Bötticher an Innenminister Arnim, 8. März 1843: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 5 Bd. 3 Bl. 126; Antwort Arnims, 1. April 1843: Konz., ebd., Bl. 133^{v}. Dazu das Protokoll der Immediatkommission, 30. März 1843: Kop., ebd., Bl. 167–169.

61 Protokolle Landtag Preußen 1843, S. 147, 207. Auch auf dem westfälischen Landtag von 1845 gab es Wünsche nach einer erhöhten Auflage für die Protokolle, die auch genehmigt wurden: Rauer, Gesetzgebung NF. 2, S. 163. Der schlesische Landtag von 1843 bat um den vollständigen Abdruck der Protokolle durch „Redaktion von Landtags-Blättern": Rauer, Gesetzgebung 2, S. 335. Die Wähler des 12. ritterschaftlichen Wahlbezirks des schlesischen Landtags begründeten ihre Petition für eine „vollständige Öffentlichkeit der Landtage" am 25. Jan. 1845 damit, daß es ihnen noch nicht gelungen sei, „eines dieser zweiten Exemplare zum Lesen" zu bekommen, die die Abgeordneten empfangen hatten: Schlesische Petitionen, in: „Sächsische Vaterlands-Blätter" vom 11. März 1845, S. 173.

schied[62]. 1841 gab es zunächst Ungleichmäßigkeiten, da einige Landtagskommissare die ständischen Denkschriften mitabdruckten, andere aber nicht, da sie es „für zwecklos hielten, wenn die Gesetzentwürfe nebst deren Motiven nicht ebenfalls mitabgedruckt würden". Darauf beschloß die Immediatkommission für ständische Angelegenheiten, daß auch die Gesetzentwürfe und die dazugehörigen Motive mitzuveröffentlichen seien, und zwar in einem „Beilageheft" zu den Verhandlungen[63]. Die Verhandlungen wurden ebenfalls unter die Abgeordneten und in der Verwaltung verteilt, sie kamen überdies auch durch den Buchhandel zum Verkauf. Nitschke, der als Nachfolger von Rumpf den Nachdruck der Landtagsdarstellungen und -abschiede in den dreißiger Jahren besorgt hatte, stützte sich auf diese Texte, während er die Protokolle nicht berücksichtigte. Allerdings stellte er seine Edition 1848 ein, nachdem er die Verhandlungen der Landtage von 1841 bis auf die des brandenburgischen nachgedruckt hatte[64]. Für einen Nachdruck der Verhandlungen der Provinziallandtage von 1843 und 1845 lag wahrscheinlich ab 1848 kein Interesse mehr vor, sie sind daher nur als offizielle Drucke greifbar. Auch Register liegen für die Landtage nach 1837 nicht mehr vor[65].

d) Die Vereinigten Ausschüsse von 1842

Dadurch, daß Friedrich Wilhelm IV. über die zweijährige Periodizität der Provinziallandtage Zusicherungen gegeben hatte, entstanden Terminzwänge: 1843 mußten wieder in allen Provinzen ständische Versammlungen stattfinden. Für die Einberufung der ständischen Ausschüsse kamen, da das Jahr 1843 wegen der starken Belastung der Bürokratie ausfiel, nur die Jahre 1842 oder 1844 in Frage. Da auch der König spürte, daß die Zeit drängte und daß die Zurückhaltung der Landtage von 1841 mit der Erwartung weiterer Fortschritte zusammenhing, entschied er sich für das Jahr 1842. Er nahm die starke Divergenz der Gutachten, die die Landtage von 1841 über den Steuernachlaß abgegeben hatten, zum Anlaß, dazu die Vereinigten Ausschüsse zu befragen. Er befahl am 19. April 1842, Vorbereitungen für die Einberufung aller Ausschüsse nach Berlin zu treffen und forderte Staatsministerium und Immediatkommission auf, darüber einen Bericht vorzulegen[1].

---

62 Vgl. unten Anhang 2, S. 731 ff.

63 Protokoll der Immediatkommission, 30. Mai 1842: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 5 Bd. 3 Bl. 19–21^{v}. Gesetzentwürfe und Motive wurden in einer Auflage von 2500 Exemplaren gedruckt, damit sie dann gleich auch für die Beilagehefte zur Verfügung standen.

64 Vgl. unten Anhang 2, S. 731.

65 Eine Ausnahme s. unten S. 732 Anm. 10.

1 Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 53 Bd. 1 Bl. 95. Über die Beratungen der Landtage zum Steuernachlaß lag dem König ein Bericht des Staatsministeriums vom 3. März 1842 vor: Ausf., ebd., 2.2.1. Nr. 27 364 Bl. 1–12. Der Kabinettsordre ging am 17. April 1842 eine Konferenz Rochows mit mehreren Ministerialbeamten voraus, in der bereits auf die abweichenden Gutachten der Landtage von Posen, Schlesien und der

Seit dem 26. April fanden daraufhin gemeinsame Sitzungen beider Gremien statt, an denen der König zweimal auch persönlich teilnahm[2]. Immediatkommission und Staatsministerium legten einen ersten Bericht am 11. Juni vor, den der König am 22. Juni 1842 durch die Kabinettsordre beantwortete, daß er beschlossen habe, „die ständischen Ausschüsse aller Provinzen noch in diesem Herbst in Berlin zu versammeln"[3]. Es fand darauf noch eine weitere gemeinsame Sitzung von Immediatkommission und Staatsministerium statt, über die am 10. August 1842 vom Staatsministerium berichtet wurde[4]. Die Geschäftsordnung für die Vereinigten Ausschüsse datierte vom 19. August[5], vom gleichen Datum wie eine Kabinettsordre an das Staatsministerium, in der die Einberufung der Ausschüsse endgültig befohlen wurde. Mit der Publikation dieser Ordre in der „Allgemeinen Preußischen Staatszeitung" vom 1. September 1842 erfuhr auch die Öffentlichkeit von der bevorstehenden Zusammenkunft der Ausschüsse[6].

Die Verordnungen über die ständischen Ausschüsse waren bereits am 21. Juni erlassen worden[7], sie hatten jeder Provinz das Recht zur Besetzung von zwölf Ausschußsitzen eingeräumt. Die Kompetenz der Ausschüsse war auf Fälle beschränkt worden, wo die Landtage zu einem Gesetz divergierende Auffassungen vertreten hatten oder wo bei den Beratungen der anderen Gesetzgebungsinstanzen neue Gesichtspunkte aufgetreten waren. Außerdem, so hieß es, beabsichtigte der König, den Ausschüssen solche Gegenstände zur Beratung vorzulegen, „welche bisher in der Regel an die Provinzial-Stände nicht gelangt sind". Diese Formulierung regte natürlich die politische Spekulation außerordentlich an.

Rheinprovinz hingewiesen wurde, die eine Versammlung der Ausschüsse sinnvoll erscheinen lasse. Als weitere mögliche Tagungsordnungspunkte wurden das Armengesetz, das Gesetz über die Entstehung und Auflösung des preußischen Untertanenverhältnisses sowie das Gesetz über die Bildung von Aktiengesellschaften genannt. Ausführlich wurden auch die Prinzipien einer Geschäftsordnung diskutiert: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 53 Bd. 1 Bl. 26–34^{v}.

2 Protokolle vom 3., 6., 10., 12. Mai, 2., 11., 14., 16. Juni: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 53 Bd. 1. Der König nahm an den Sitzungen vom 12. Mai und 14. Juni teil. Das Protokoll vom 14. Juni veröffentlicht Bahne, Verfassungspläne, Anl. 12, S. 43b ff.

3 Staatsministerium und Immediatkommission an Friedrich Wilhelm IV., 11. Juni 1842: Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 27 364 Bl. 24–59. Friedrich Wilhelm IV. an Staatsministerium, 22. Juni 1842: Kop., ebd., Rep. 77 Tit. 522a Nr. 53 Bd. 1 Bl. 269–270^{v}.

4 Protokoll der gemeinsamen Sitzung, 6. Juli 1842: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 53 Bd. 1 Bl. 250–268. Staatsministerium an Friedrich Wilhelm IV., 10. Aug. 1842: Ausf., ebd., 2.2.1. Nr. 27 364 Bl. 149–158. Darauf erging eine Kabinettsordre vom 19. Aug. 1842: Ausf., ebd., Rep. 77 Tit. 522a Nr. 53 Bd. 2 Bl. 125–126^{v}.

5 Geschäfts-Ordnung für die Versammlung der Vereinigten ständischen Ausschüsse sämtlicher Provinzen, o. O. o. J.: ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 53 Bd. 2 Bl. 116–119. Die Geschäftsordnung erschien als Beschluß des Staatsministeriums vom 10. Aug. 1842, der als Anlage zur Kabinettsordre über die Einberufung der Vereinigten Ausschüsse vom 19. Aug. 1842 genehmigt wurde. Druck der Kabinettsordre mit Anhang: Ministerial-Blatt 3, S. 331 ff.; im folgenden zitiert: GO. Vereinigte Ausschüsse 1842.

6 Teildruck: Rauer, Gesetzgebung 2, S. 367 f.

7 Gesetzsammlung 1842, S. 215 ff., vgl. Rauer, Gesetzgebung 2, S. 367 mit den Nachweisungen im Detail; in Rauer 1 sind alle Verordnungen abgedruckt. Die Verordnungen waren dem König am 8. Juni vom Staatsministerium zur Unterschrift vorgelegt worden: Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 27 364 Bl. 16–16^{v}.

Die zentrale Frage der Beratungen von Immediatkommission und Staatsministerium war, ob man überhaupt imstande sei, die erste Versammlung der Ausschüsse „mit wirklich erheblichen und wichtigen Gegenständen zu beschäftigen"[8]. Davon leitete sich sofort die weitere Frage ab, ob die Versammlung der Ausschüsse überhaupt politisch ratsam und ob sie bereits 1842 „für zeitgemäß zu erachten" sei[9]. Die Beantwortung der ersten Frage knüpfte immer wieder an den Vorschlag des Steuererlasses an, den der König den Landtagen von 1841 unterbreitet hatte und auf den recht unterschiedliche Reaktionen erfolgt waren. Die ausschlaggebende Antwort gab Finanzminister Bodelschwingh. Er regte an, bei den Ausschüssen „die Benutzung einer dem Steuererlasse gleichkommenden Summe zu allgemeinen Staatszwecken" anzuregen. Als solche komme „im jetzigen Zeitpunkt" nichts anderes in Betracht als „die Herstellung eines Eisenbahnnetzes durch den preußischen Staat", das mit Hilfe einer staatlichen Zinsgarantie realisiert werden könne. Das Eisenbahnnetz sollte sich vom „Zentralpunkt der Monarchie" an den Rhein, durch Schlesien an die österreichische Grenze, nach Königsberg „und womöglich von da aus an die russische Grenze" spannen. Wenn man davon ausgehe, so meinte Bodelschwingh, daß dieser Plan sich „ohne Zurückhaltung des vom 1. Januar 1843 an verheißenen Steuererlasses... nicht verwirklichen lasse, so sei es absolut notwendig, sich noch im Laufe dieses Jahres wenigstens der Zustimmung sämtlicher ständischen Ausschüsse zu einer einstweiligen Suspension des Steuererlasses zu vergewissern"[10]. Bodelschwingh räumte ein, daß die Ausschüsse „zur förmlichen Genehmigung einer solchen Suspension" nicht kompetent seien, weshalb ihrer Erklärung auch nur eine „untergeordnete Wichtigkeit" zugemessen werden könne; mit den 1843 einzuberufenden Landtagen müsse daher weiter über die Sache verhandelt werden.

Bodelschwingh erklärte darüber hinaus, daß auch ohne Zurücknahme des Steuererlasses in der Eisenbahnfinanzierung Fortschritte zu erzielen seien. Er schätzte die Kosten des projektierten Eisenbahnnetzes auf 50 bis 55 Millionen Taler, für die eine dreiprozentige Zinsgarantie sich auf 1 500 000 bis 1 600 000 Taler jährlich belaufen würde, die er aus der Staatskasse aufbringen zu können meinte. „Die Notwendigkeit zur wirklichen Bezahlung von Zinsen infolge der Zinsengarantie würde jedenfalls erst nach Verlauf mehrerer Jahre und auch dann nur allmählich eintreten, insofern der bisher von allen Eisenbahngesellschaften angenommene Grundsatz, die Zinsen des Aktienkapitals bis zur Eröffnung der Bahn den Anlagekosten zuzurechnen, also vom Aktienkapital zu bezahlen, auch hier festgehalten würde. Es sei aber auch nicht ohne Grund zu hoffen, daß einerseits die Rentabilität der Eisenbahnen bis zu einem Betrage

8 So die Formulierung Rochows laut Protokoll vom 26. April: ebd., Bl. 163v.

9 So die Formulierung Arnims laut Protokoll vom 16. Juni: ebd., Bl. 237v.

10 Protokoll vom 6. Mai: ebd., Bl. 184–185. Eine Aufstellung über die Länge der vorgeschlagenen Strecken: Eichholtz, S. 107. Die Kosten für die „Ostbahn" von der Oder bis zur russischen Grenze wurden in staatlichen Gutachten von 1844 und 1845 allein auf 33 bis 36 Millionen Taler geschätzt: ebd., S. 106 mit Anm. 247.

anwachsen werde, welcher die Verwendung des vom Staate garantierten Zinsenzuschusses wenigstens zum Teil entbehrlich mache, andererseits daß infolge der Herabsetzung des Salzpreises und der Zunahme der Bevölkerung der Ertrag des Salzmonopols allmählich wieder steigen, daß auch die Ergiebigkeit der übrigen Einnahmequellen des Staats von Jahr zu Jahr sich vermehren und daß sich daher die Regierung in den Stand gesetzt sehen werde, die durch die Zinsengarantie übernommene Verpflichtung neben[11] dem Steuererlasse ohne anderweite Erhöhung der Lasten der Untertanen zu erfüllen. Selbst im ungünstigsten Falle aber würde zur Deckung des etwa im Staatshaushalt infolge der Zinsengarantie entstehenden Ausfalls eine mäßige Wiedererhöhung des nach den Anträgen der Majorität der Landtage zu ermäßigenden Salzpreises hinreichen. Unter diesen Umständen erscheine es weit mehr geraten, den Steuererlaß vermittelst Herabsetzung des Salzpreises vom 1. Januar 1843 eintreten zu lassen und nur gleichzeitig den ausdrücklichen Vorbehalt einer dereinstigen Wiedererhöhung dieses Preises auszusprechen, als den Steuererlaß zurückzunehmen oder auch bloß zu suspendieren. Es komme dann nur darauf an, sich die Zustimmung der Stände zu jenem Vorbehalte zu verschaffen". Bodelschwingh mußte auch hier wieder einräumen, daß für eine entsprechende Erklärung nur die Landtage kompetent seien; er hielt aber eine Besprechung in den Ausschüssen für sinnvoll, da dies eine gute Vorbereitung für die spätere Verhandlung mit den Landtagen darstelle. Jedenfalls, so schloß er seine Ausführungen, liege in der Eisenbahnfrage ein Thema vor, das für die Ausschußberatungen ausreichend gewichtig erscheine.

Die Bedeutsamkeit der Überlegungen Bodelschwinghs wurde auch von den anderen Teilnehmern der Beratung anerkannt. Doch sei der Steuererlaß eine beschlossene Sache, die auch durch das neue Thema des Eisenbahnbaus nicht mehr in Frage gestellt werden dürfe. Außerdem würde das Ansinnen einer Suspendierung oder Rücknahme des Steuererlasses die Ausschüsse insofern in Verlegenheit setzen, als sie den Vorwurf der Kompetenzüberschreitung befürchten müßten. Erhalte man den Steuererlaß dagegen aufrecht und konsultiere man „vorläufig" die Ausschüsse nur über die beabsichtigte Mitwirkung des Staates beim Eisenbahnbau, „so sei der Zweck und Nutzen einer solchen Vernehmung gar nicht abzusehen", da doch letztlich alles von den Äußerungen der künftigen Landtage abhänge. In der Schlußabstimmung wurde der Vorschlag, mit den Vereinigten Ausschüssen über die Verwendung des Steuererlasses zum Eisenbahnbau zu beraten, mit acht gegen sieben Stimmen abgelehnt[12]. In einer der folgenden Sitzungen von Immediatkommission und Staatsministerium hat dann der König sich den Vorschlägen Bodelschwinghs und der Minderheit seiner Berater teilweise angeschlossen und entschieden, die im Staatshaushalt vorhandenen Überschüsse von 1 500 000 bis 1 600 000 Taler zur Herabsetzung des Salzpreises zu ver-

11 In der Vorlage unterstrichen.

12 Protokoll vom 6. Mai: ebd., Bl. 192–192v.

wenden und zugleich „eine vorläufige Besprechung" mit den Ausschüssen über den Bau von Eisenbahnlinien mit Hilfe einer Zinsgarantie zu führen[13].

Eine ganze Sitzung verbrachten Immediatkommission und Staatsministerium mit der Diskussion der Bedenken des Grafen Arnim, der befürchtete, daß die Einberufung der Ausschüsse im Jahre 1842 nur die Hoffnungen der Liberalen auf eine Entwicklung in ihrem Sinne bestärken würde, zumal „wohl Stoff zur würdigen und angemessenen Beschäftigung einer Generalversammlung der Ausschüsse vorhanden sei, aber kein Gegenstand vorliege, welcher die Berufung einer solchen Versammlung als eine dringende Notwendigkeit erscheinen lasse"[14]. Demgegenüber wiesen Alvensleben so wie vorher auch Bodelschwingh auf die große Bedeutung der Eisenbahnfrage hin, da sich gerade „die Unmöglichkeit" herausstelle, „Eisenbahnen von größerer Ausdehnung ohne Mitwirkung des Staats bloß durch Privatkräfte zustande zu bringen"[15]. Im Endergebnis zeigte die Diskussion, an der sich die meisten Mitglieder der beiden Beratungsgremien beteiligten, daß eine Majorität vorhanden war, die das Vorgehen des Königs unterstützte.

Eine wichtige Rolle spielten die Überlegungen, welche Stellung die Ausschüsse in der Gesetzgebung einnehmen sollten. Daß gerade hier ein Zwang zum Handeln vorlag, ist – wenn man die eben besprochene allgemeine Diskussion über die Opportunität der Ausschüsse betrachtet – nur von Bodelschwingh ausdrücklich anerkannt worden. Er wies darauf hin, „daß der Gang der Gesetzgebung durch die Beratungen auf acht getrennten Landtagen, deren Ergebnisse dann die Regierung mühsam und oft mit nicht glücklichem Erfolg in ein Ganzes zu verarbeiten suche, sehr erschwert und aufgehalten werde"[16]. Nach Auffassung des Königs sollte in Zukunft die Ausarbeitung der Gesetzentwürfe beim Staatsrat liegen und sodann die Stände ihr Gutachten abgeben. Die oft geübte Praxis, daß nach der Beratung auf den Landtagen noch einmal der Staatsrat zu Wort kam, sollte in Zukunft auf „sehr wichtige legislative Fragen" beschränkt werden. „In gewöhnlichen Fällen... müsse das Staatsministerium über die Bemerkungen der Landtage die erforderlichen Beschlüsse fassen" und dann, wenn diese voneinander abwichen, die Vereinigten Ausschüsse ihr Gutachten abgeben. Mit dieser Anordnung hoffte der König, dem Staatsrat endlich auch die „richtige Stellung" zu geben, ihn nämlich aus der Rolle zu befreien, nach Begutachtung durch die Landtage „die Ausgleichung der dabei hervorgetretenen divergirenden Anträge und die letzte Umarbeitung der Gesetze" vornehmen zu müssen. Auf der anderen Seite meinte der König, durch die Einrichtung der Ausschüsse als eines „vermittelnden und ausgleichenden

13 Protokoll vom 12. Mai 1842: ebd., Bl. 203–204.

14 Protokoll vom 16. Juni 1842: ebd., Bl. 238^{v}. Arnim hatte die Bedenken zuerst in der Sitzung vom 14. Juni 1842 vorgetragen; der König forderte darauf die Gegner einer Zusammenberufung der Ausschüsse auf, ihre Bedenken darzulegen: ebd., Bl. 228, 230^{v}.

15 Protokoll vom 16. Juni 1842: ebd., Bl. 246.

16 Protokoll vom 16. Juni 1842: ebd., Bl. 243.

Organs" zwischen den Landtagen „dem Verlangen nach Reichsständen oder einer Konstitution" begegnen zu können[17]. Zum Abschluß der Diskussionen legte er fest, daß die Vereinigten Ausschüsse nur zu solchen Gesetzentwürfen Stellung nehmen sollten, „welche den Provinziallandtagen bereits vorgelegen haben und übrigens zur Publikation reif sind, mithin – insoweit sie der Beratung durch den Staatsrat unterworfen werden sollen – von demselben vollständig beraten sind". Nur in bezug auf „Regierungsmaßregeln" erklärte der König, daß eine vorherige Beratung der Provinziallandtage nicht erforderlich sei[18] – als eine solche Regierungsmaßregel galt die Zinsgarantie.

Schließlich ging es in den Beratungen von Immediatkommission und Staatsministerium auch darum, ob die Rechtsbasis der Vereinigten Ausschüsse ausreiche, Fragen der staatlichen Kreditschöpfung – um die handelte es sich bei den Überlegungen zur Eisenbahnfinanzierung – zu begutachten. Es ging zwar nicht direkt um die Aufnahme einer Staatsanleihe, für die nach dem Staatsschuldenedikt von 1820 ja die Zustimmung der Reichsstände eingeholt werden mußte. Aber, so wurde von einem nicht genannten Mitglied der Beratungsrunde ausgeführt, „eine Übernahme der Zinsengarantie von seiten des Staats ohne den Vorbehalt einer Beschränkung oder Zurücknahme des Steuererlasses" sehe doch „einer Kontrahierung neuer Staatsschulden sehr ähnlich" und könne leicht zur Berufung auf das Staatsschuldenedikt führen. Die Verbindung der Eisenbahnfrage mit dem Steuererlaß wurde deshalb als sehr wichtig angesehen, da „unter dieser Voraussetzung der Beirat des in den Ausschüssen oder in den Landtagen gegebenen ständischen Organs allgemein als ausreichend werde betrachtet werden, um die Verwaltung zur Übernahme der Zinsengarantie zu ermächtigen"[19]. Der Steuererlaß tarnte die Zinsgarantie: Diese Auffassung wurde offen in der Staatsverwaltung vertreten. Würden sich aber die Abgeordneten der Vereinigten Ausschüsse dadurch täuschen lassen?

Folgende Beratungsgegenstände sollten nach der Entscheidung des Königs den Ausschüssen vorgelegt werden: 1. Der Steuererlaß und damit zusammenhängend die Zinsgarantie für den Eisenbahnbau[20]. Der Steuererlaß wurde unter Berücksichtigung von Zinsersparnissen, die dem Staat durch die Herabsetzung der Zinsen für die Staatsschuldscheine entstan-

17 Protokoll vom 14. Juni 1842: Bahne, Verfassungspläne, S. 44b, 45b, 48b. Zum Widerstand des Prinzen Wilhelm Bahne, ebd., S. 47, zur Vermittlungstätigkeit des Staatsrats oben S. 434 f.

18 Friedrich Wilhelm IV. an Staatsministerium, 22. Juni 1842: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 53 Bd. 1 Bl. 269.

19 Protokoll vom 16. Juni 1842: ebd., Bl. 233.

20 Unter die oben S. 553 von Bodelschwingh genannten Eisenbahnlinien wurde auf Anweisung des Königs noch eine weitere aufgenommen, die die Stadt Posen mit der schlesischen und der Königsberger Bahn verbinden sollte: Friedrich Wilhelm IV. an Staatsministerium, 19. Aug. 1842: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 53 Bd. 2 Bl. 125. Vgl. die den Ausschüssen vorgelegte Denkschrift über die näheren Bestimmungen für den von des Königs Majestät verheißenen Steuererlaß und über die Beförderung einer umfassenden Eisenbahnverbindung zwischen den verschiedenen Provinzen der Monarchie unter Beihilfe aus Staatsmitteln, im Okt. 1842: Höper 1, S. 18 ff.

den waren[21], auf 2 Millionen Taler festgelegt, die Zinsgarantie gegenüber den ursprünglichen Vorstellungen von Bodelschwingh von 3 auf 3½% erhöht. 2. wurde der Gesetzentwurf wegen Benutzung der Privatflüsse und 3. eine Anfrage wegen Beteiligung der Provinzen am Bau des Kölner Doms vorgelegt. Die Ausschüsse sollten sich darüber äußern, ob die Landtage dem König, wenn er ihnen bei der nächsten Zusammenkunft eine Proposition wegen des Dombaus vorlege, „bereitwillig entgegenkommen" würden[22]. Die Anfrage wurde nur vertraulich übermittelt, sie schlug sich in den Protokollen der Vereinigten Ausschüsse nicht nieder[23]. Die Vereinigten Ausschüsse sollten zum 18. Oktober einberufen werden, als Lokal wies ihnen der König den Weißen Saal des Berliner Schlosses zu[24]. Die Kosten, die durch die Versammlung entstanden, trug die Staatskasse[25].

Das vom König aufgestellte Prinzip, daß die Vereinigten Ausschüsse „keine für sich bestehende ständische Körperschaft" bildeten[26], hatte einerseits Folgen für die Kompetenzen, da z. B. kein Petitionsrecht eingeräumt wurde, anderseits für die Geschäftsordnung, da wesentliche Elemente parlamentarischer Autonomie entfielen, die zum Teil in den Provinziallandtagen vorhanden waren. Die Beratungen der Ausschüsse leitete der jeweilige Minister, der für den Beratungsgegenstand zuständig war; er wurde nur „in der Handhabung der formellen Geschäftsordnung" von einem Marschall aus dem Kreis der Abgeordneten unterstützt. Auch die Protokollführer wählte der König unter den Mitgliedern der Versammlung aus. Alle Mitteilungen an die Ausschüsse liefen über das Staatsministerium, das auch über die Reihenfolge der Beratungspunkte zu entscheiden hatte. Die Fragen, über die die Ausschüsse zu entscheiden hatten, erfuhren die Abgeordneten aus den Denkschriften, die ihnen vor dem Beginn der Beratung ausgehändigt wurden. Nach dem Vortrag, den der Minister durch einen Referenten halten ließ, fand eine erste Diskussionsrunde statt, zu der jeder Abgeordnete in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen wurde. Jedes Ausschußmitglied durfte nur einmal sprechen, „auch sich bei seinem Vortrage nicht von dem Gegenstande der Verhandlung entfernen und ist im entgegengesetzten Falle durch den Marschall auf die Ordnung aufmerksam zu machen"[27]. Der Minister dagegen durfte, so oft er wollte, sprechen. Die Reden der Abgeordneten

21 Dazu oben S. 258, 523.

22 Die Denkschrift wurde dem König am 25. Okt. 1842 vorgelegt: Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 27 364 Bl. 225; die Denkschrift selbst befindet sich ebd., Bl. 226–228ᵛ.

23 Arnim teilte dem König am 6. Nov. 1842 mit, daß er die Anfrage nach Beendigung der Diskussion über das Gesetz wegen Benutzung der Privatflüsse vorlegen werde: Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 27 364 Bl. 238–239.

24 Friedrich Wilhelm IV. an Staatsministerium, 19. Aug. 1842: ebd., Bl. 125–126ᵛ. Für die Einrichtung des Saals war Hofbaurat Stüler zuständig: Arnim an Thile, 15. Sept. 1842; Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 27 364 Bl. 198.

25 Innenminister an Oberpräsident Vincke, 27. Sept. 1842: Konz., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 53 Bd. 2 Bl. 179.

26 So die Formulierung Friedrich Wilhelms IV., Protokoll vom 14. Juni 1842: ebd., Bl. 235.

27 GO. Vereinigte Ausschüsse 1842, § 8. In der Versammlung der Vereinigten Ausschüsse von 1842 kommentierte der Marschall die Regelung für die erste Diskussionsrunde mit

waren im übrigen an ihn zu richten; er war der Vorsitzende in der Versammlung, nicht der Marschall. Nach dem namentlichen Aufruf aller Abgeordneten fand noch eine „freie Diskussion" statt, in der jeder sprechen konnte, „so oft es ihm nöthig" erschien. Am Schluß der Debatte legte der Minister die „in der Denkschrift enthaltenen Fragen definitiv fest" und bestimmte die Reihenfolge, in der über sie abgestimmt wurde; er konnte auch über Fragen, die in der Diskussion zusätzlich aufgetreten waren, abstimmen lassen. Den Abstimmungsvorgang selbst leitete dann wieder der Marschall.

Das Protokoll der Versammlungen enthielt „eine übersichtliche Zusammenstellung der verschiedenen Meinungen" und vermerkte am Rand auch die Namen der Redner. Die Abstimmungen der einzelnen Abgeordneten und der Provinzen wurden tabellarisch festgehalten. Das Protokoll galt ausdrücklich als Ersatz für die Gutachten, die sonst von den Landtagen vorgelegt wurden[28]. Mit den ständischen Gutachten entfielen auch die organisatorischen Hilfsmittel, die in den Landtagen für die Ausarbeitung zuständig waren, die Ausschüsse. Nur Minister von Boyen hatte für die Vereinigten Ausschüsse die Bildung von „engeren Ausschüssen" oder „Realausschüssen" angeregt, wobei er zweifellos an die übliche parlamentarische Praxis anknüpfen wollte. Er konnte sich damit aber nicht durchsetzen[29].

Die Publizität der Vereinigten Ausschüsse hielt sich in etwa an den Rahmen, der seit den Landtagen von 1841 vorgegeben war. Die Denkschriften erschienen in der „Allgemeinen Preußischen Staatszeitung", über den „Gang und die Resultate der Beratungen" gab es fortlaufende Berichte, die vom jeweiligen Protokollführer angefertigt wurden und dann vom Marschall und dem die Verhandlung leitenden Minister zu genehmigen und ebenfalls in der Staatszeitung zu veröffentlichen waren[30]. Von jeder Sitzung erschien außerdem ein gedrucktes Protokoll, das jedes Mitglied der Ausschüsse in einem Exemplar erhielt. Jeweils eine vollständige Serie dieser Tagesprotokolle wurde nach dem Ende der Sitzungen den Marschällen der Provinziallandtage mit der Weisung zugestellt, sie im ständischen Archiv zu deponieren[31]. Der weitergehende

---

den Worten, daß es jedem freigestellt sei, „den Aufruf an sich vorübergehen zu lassen und sich seine Äußerung bis zur freien Diskussion vorzubehalten": Protokolle der Vereinigten Ausschüsse 1842, 2. Sitzung, S. 3.

28 GO. Vereinigte Ausschüsse 1842, § 16, 18. Das Abstimmungsverhalten der einzelnen Abgeordneten wurde in Listen erfaßt.

29 Protokoll vom 3. Mai: ebd., Bl. 171 ff.

30 Friedrich Wilhelm IV. an Innenminister Arnim, 14. Okt. 1842: Kop., FSLA. Lich, Konv. 86. Arnim an den Marschall Fürst Solms, 17. Okt. 1842: Ausf., ebd.

31 Das Exemplar für die Stände der Provinz Preußen wurde dem Grafen Dohna-Schlobitten am 10. Dez. 1842 vom Oberpräsidenten Bötticher zugesendet: WAP. Olsztyn, V 3/382 Bl. 3 (Anschreiben), Bl. 5–140 (Protokolle). Das Exemplar hat kein Titelblatt, die Seiten sind auch nicht durchgezählt. Ein Exemplar der Protokolle auch in der Bibliothek des GStA. Berlin; Signatur: 14 V 40. Im folgenden zitiert mit dem fingierten Titel: Protokoll der Vereinigten Ausschüsse, mit Datum, Numerierung der Sitzung und Seitenzahl.

Vorschlag eines Ausschußmitglieds, jedem Landtagsabgeordneten ein Exemplar zu übergeben, wurde abgelehnt[32]. Im Buchhandel erschienen die Protokolle offenbar nicht.

Die 97 Mitglieder der Vereinigten Ausschüsse traten am 18. Oktober 1842, am Jahrestag der Völkerschlacht bei Leipzig, mit ihrem Marschall Ludwig Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich zur ersten Sitzung zusammen[33]. Aus den Provinzen gehörten jeweils 12 Abgeordnete zu einem Ausschuß, der Marschall, der aus dem Kreis der früher reichsunmittelbaren Fürsten der Rheinprovinz stammte, gehörte als dreizehntes Mitglied zum Ausschuß der Rheinländer[34].

In den Beratungen zur Eisenbahnangelegenheit stellte die Regierung zunächst die schwer zu verneinende Frage, ob die Abgeordneten die Ausführung eines Eisenbahnnetzes in dem von der Denkschrift umschriebenen Umfang „für ein wahres Bedürfnis des Landes anerkennen". Es gab dazu überwiegend Zustimmung, doch wurden auch bereits skeptische Fragen wegen der Finanzierung gestellt. Von konservativer Seite, gerade auch von Rittergutsbesitzern, wurden Bedenken wegen der sozialen Folgen erwähnt. Der Brandenburger Adolf von Rochow meinte, „England sei das einzige Land, das ein Eisenbahn-Netz habe, und könne das schärfste Auge keine Vortheile, vielmehr nur Nachtheile für die Fabrikation erblicken". Wie erwartet ergab die Abstimmung mit 90 Ja- und 8 Nein-Stimmen eine starke Zustimmung. Die Neinstimmen kamen von konservativen Skeptikern wie Rochow oder Graf Raczyński und von Liberalen wie dem Kaufmann Brust, die den Absichten der Regierung mißtrauten[35]. In der fünften Sitzung der Ausschüsse sprach Finanzminister Bodelschwingh aus, was die Regierung beabsichtigte: Nachdem eine große Mehrheit der Abgeordneten „den baldigen Ausbau eines umfassenden Eisenbahn-Systems als ein dringendes Bedürfnis anerkannt" habe, „werde sie auch geneigt sein, sich für die dazu erforderlichen Mittel auszusprechen". Einleitend skizzierte Bodelschwingh die Lage der preußischen Staatsfinanzen, dann begann die Diskussion, die zunächst von mehreren Seiten die Anregung brachte, der Staat möge selbst den Eisenbahnbau übernehmen[36]. Dies war auch die Auffassung, die die maßgebliche Vertretung der rheinischen Kaufleute, die Kölner Handelskammer, geäußert hatte[37]. Bodelschwingh wies das als unmöglich zurück und bezeichnete jede weitere Debatte darüber als „unnötig".

---

32 Protokoll der Vereinigten Ausschüsse 1842, 10. Nov. 1842; Schlußsitzung, S. 2.

33 Ernennung des Marschalls durch Friedrich Wilhelm IV. am 18. Sept. 1842: Ausf., FSLA. Lich, Konv. 86. Über die Sitzungen der Vereinigten Ausschüsse: Leyen, S. 1–21; Eicholtz, S. 108 ff. Eine gedruckte Liste der Ausschußmitglieder mit Angabe der Wohnungen in Berlin: ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 56 Bl. 4–5.

34 Vgl. die bei Rauer, Gesetzgebung 2, S. 376 ff. zusammengefaßten Bestimmungen über die Zusammensetzung der Ausschüsse.

35 Protokoll der Vereinigten Ausschüsse, 21. Okt. 1842; 4. Sitzung, S. 8, 14 ff. „Bekämpfung" des Eisenbahnbaus durch den münsterländischen Adel: Reif, S. 198.

36 Vgl. Henderson, Entstehung, S. 147.

37 Monatsbericht für Sept. 1842, formuliert von Ludolf Camphausen: Schwann, S. 144.

Nach langen Diskussionen über die Organisation des Eisenbahnbaus, die Streckenführung und ihre Rentabilität, die Höhe des Zinsfußes und die Leistungsfähigkeit von Aktiengesellschaften kam der Abgeordnete Brust auf die Publizität des Staatshaushalts zu sprechen. Es seien „Gerüchte im Umlauf von unverhältnismäßigen Summen, welche im Staatsschatze gesammelt würden". Er forderte, der König möge die Vorlage eines „vollständigen Nachweises über den Staatshaushalt" genehmigen. Bodelschwingh antwortete darauf, daß seine Vollmachten mit der vorgelegten Skizze erschöpft seien[38]. Auch in der folgenden Sitzung ging es um die bereits von Bodelschwingh ohne nähere Erläuterung als „unnötig" bezeichnete Frage des staatlichen Eisenbahnbaus, weiter um die Vor- und Nachteile der Zinsgarantie. Der Druck der Stellungnahmen für den Eisenbahnbau durch den Staat wurde schließlich vom Finanzminister als so stark empfunden, daß er die Einschaltung einer entsprechenden Protokollnotiz anbot, was von „sehr vielen Mitgliedern der Versammlung" durch Erheben von den Plätzen befürwortet wurde[39]. Die Debatte spitzte sich dramatisch zu, als der Abgeordnete Brust seine Auffassung darlegte, daß er es „aus politischen und gesetzlichen Gründen" für unzulässig halte, wenn „der Staat die Eisenbahnen baue oder die Zinsengarantie übernehme, weil ersteres eine Anleihe nothwendig mache, das letztere aber einer Anleihe gleich sei, wie dies auch der vorsitzende Minister anerkannt habe". Das Staatsschuldenedikt „verlange zur Kontrahirung einer neuen Anleihe die Zustimmung und Mitgarantie der Reichsstände; die gegenwärtige Versammlung habe aber die Qualität derselben nicht. Auch könne die Versammlung selbst die moralische Verantwortlichkeit der Frage nicht anders als unter dem Vorbehalte übernehmen, daß das, was der Gesetzlichkeit der Maaßregel noch abgehen möchte, nachgeholt werde. Die Frage stehe nicht zu Erörterung, ob Reichsstände zu wünschen seyen, aber es müsse darauf gehalten werden, daß das Gouvernement nicht außerhalb des Gesetzes heraustrete. Man müsse der Weisheit des Königs vertrauen, wie er den Knoten lösen ... werde" – das heißt, wie er auf dem Rechtswege bleibe und zugleich das benötigte Kapital beschaffe. Bodelschwingh antwortete gereizt, er habe die Zinsgarantie nie als identisch mit einer Schuldenaufnahme bezeichnet; er forderte eine entsprechende Erklärung der Versammlung, die auch abgegeben wurde. Dann äußerte er sich ausführlich über die nach seiner Meinung bestehenden Unterschiede zwischen einer Zinsgarantie und einer staatlichen Schuldenaufnahme und beschwor die Versammlung, über ihre Kompetenz keine Unsicherheit aufkommen zu lassen: „Nicht um Garantien für dies oder jenes zu geben, sey sie berufen, sondern lediglich dazu"[40], den König über die Wünsche des Landes „in

38 Dazu Bodelschwingh in seinem Bericht an den König vom 26. Okt. 1842, „nur der Deputierte Brust ... störte die sonst wirklich sehr gehaltene Debatte durch den Antrag", der König möge, „ehe mit der Beratung weiter vorgeschritten werde, der Versammlung eine vollständige Übersicht des Staatshaushalts u. der vorhandenen Bestände" geben: Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13 941 Bl. 30.

39 Protokoll der Vereinigten Ausschüsse, 27. Okt. 1842; 7. Sitzung, S. 2 (Zitat umgeformt).

40 In der Vorlage gesperrt.

Angelegenheiten zu unterrichten, über welche Seine Beschlußnahme keinerlei Beschränkungen unterworfen sey"[41].

Im weiteren Verlauf der Debatte, die hier im Detail nicht behandelt werden kann, sprachen sich zahlreiche Abgeordnete gegen den Vorbehalt einer Wiedererhöhung der Salzsteuer aus. Die schließlich zur Abstimmung gestellten Fragen lauteten: 1. „Ist die Versammlung der Ansicht, daß die Ausführung eines umfassenden Eisenbahnsystems unter Beihülfe des Staats auch dann im wohlverstandenen Interesse des Landes liege, wenn die Ausführung nur unter dem Vorbehalte einer möglichen, wenngleich unwahrscheinlichen Wiedererhöhung der Steuern – äußersten Falls zum Betrage der vom 1. Januar k[ommenden] J[ahre]s an zugesicherten Ermäßigung von 2 Millionen Thalern – erfolgen könne?" 2. „Soll seine Majestät gebeten werden, um nicht den wohlthätigen Eindruck des Steuer-Erlasses zu schwächen, von jenem Vorbehalte ganz abzusehen, weil die Versammlung aus voller Überzeugung versichern könne, daß das Land auch ohne solchen Vorbehalt stets mit Freudigkeit zu leisten bereit seyn werde, nicht nur, was die Noth erfordere, sondern auch das, was zur Förderung wichtiger nationaler Interessen diene?" Auf die erste Frage stimmten 72 Abgeordnete mit Ja und 25 mit Nein, auf die zweite 82 mit Ja und 14 mit Nein. Das relativ günstige Ergebnis der Abstimmung auf die erste Frage ist u. a. darauf zurückzuführen, daß Bodelschwingh für den Fall der Ablehnung drohte, der König werde dann das Eisenbahnnetz nicht „in der wünschenswerthen Ausdehnung" ausbauen[42]. Unter den mit Nein Votierenden befanden sich zur Frage 1 mehrere liberale Abgeordnete, so Brust, von der Heydt, Hüffer und Kayser, ferner eine Reihe von Konservativen, so Rochow, Graf von Landsberg-Velen und Graf Zech von Burkersroda. Die Abgeordneten der Provinz Preußen, darunter viele Liberale, stimmten ohne Ausnahme zu[43].

Aufschlußreich ist noch die Abstimmung über eine Zusatzfrage, die Bodelschwingh in Reaktion auf die mehrfach geäußerte Forderung nach einem staatlich finanzierten Eisenbahnbau stellte. Die Frage lautete, ob die Versammlung die Protokollerklärung wünsche, „daß sie die Ausführung des projektirten Eisenbahnsystems auf Rechnung der Staatskasse für das beste Mittel... erachte und für die Anwendung dieses Mittels

41 In seinem Bericht an den König vom 27. Okt. 1842 schrieb Bodelschwingh über den Vorfall, „ich replizierte kurz u. nachdrücklich und es erhob sich keine Stimme zugunsten seiner [d. h. Brusts] Bemerkung": Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13 941 Bl. 32. Am 28. Okt. schreibt Bodelschwingh, „es wurden während der heutigen Sitzungen nur durchaus loyale Äußerungen vernommen, nur Brust machte wieder eine, jedoch wenig bemerkenswerte Ausnahme, indem er die ganze Verhandlung als unpolitisch bezeichnete": Ausf., ebd., Bl. 33v.
Daß die Regierung die Verhandlungen der Ausschüsse fest im Griff zu behalten wünschte, machte sie bereits in der zweiten Sitzung klar, als sie verhinderte, daß der Abgeordnete Brust im Einvernehmen mit den Rheinländern eine Adresse einbrachte: Protokoll der Vereinigten Ausschüsse, 18. Okt. 1842; 2. Sitzung, S. 1. Der Beschluß, keine Adresse zuzulassen, war in einer Beratung des Königs mit geladenen Ministern am 10. Okt. 1842 gefallen: Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13 942 Bl. 119.

42 Protokoll der Vereinigten Ausschüsse, 28. Okt. 1842; 8. Sitzung, S. 10.

43 Protokoll der Vereinigten Ausschüsse, 29. Okt. 1842; 9. Sitzung, S. 2, 11 ff.

gestimmt haben würde[44], wenn nicht von Seiten der Staatsregierung die ausdrückliche Erklärung abgegeben worden wäre, daß das Gouvernement den Beschluß gefaßt habe, für jetzt und die nächste Zukunft Eisenbahnen nicht für Rechnung der Staatskasse zu erbauen?" Für die Aufnahme der Protokollerklärung stimmte fast die Hälfte der Abgeordneten, nämlich 47, dagegen 50[45]. Die Abstimmung dokumentiert, daß selbst die stark konservativ orientierten Vereinigten Ausschüsse den staatlichen Eisenbahnbau mit etwa der Hälfte der Abgeordneten favorisierten. Zu dieser Hälfte gehörten alle Abgeordneten der Provinzen Preußen und Pommern und die Mehrheit der Abgeordneten der Rheinprovinz und der Provinz Posen. Gegen den staatlichen Eisenbahnbau sprachen sich ganz überwiegend die Abgeordneten von Brandenburg, Schlesien und Sachsen aus. Wer aber den Eisenbahnbau durch den Staat wünschte, mußte wissen, daß die erforderlichen Finanzen nur durch umfangreiche Staatsanleihen aufzubringen waren, durch Staatsanleihen, die wiederum nur von einer reichsständischen Versammlung beschlossen und gewährleistet werden konnten. Die Sitzungen der Vereinigten Ausschüsse konnten deshalb sowohl von der preußischen Regierung wie auch in der Öffentlichkeit nicht anders verstanden werden, als daß ein strukturelles Dilemma der Monarchie nunmehr zum offenkundigen Problem wurde.

Über den Gesetzentwurf wegen Benutzung der Privatflüsse debattierten die Vereinigten Ausschüsse von der 10. bis 17. Sitzung – der Verlauf kann hier nicht erörtert werden. In der Sitzung am 9. November stellte Arnim „in vertraulicher Weise" und außerhalb des Protokolls noch die Beteiligung der Stände am Dombau in Köln zur Debatte[46]. Mit der 18. Sitzung wurde die Versammlung geschlossen. Der König empfing die Mitglieder vor ihrer Abreise noch einmal, um sie in „Huld und Gnade" zu entlassen[47].

Als Reaktion auf die Stellungnahmen der Vereinigten Ausschüsse erschien eine Kabinettsordre an das Staatsministerium, die die Modalitäten des Steuererlasses festlegte und zugleich erklärte, daß das projektierte Eisenbahnsystem „durch die dem Staate zu Gebote stehenden Mittel und insbesondere auch durch Übernahme einer Garantie für die Zinsen der Anlage-Kapitalien ... mit Kraft und Nachdruck gefördert werden soll". Am 28. Februar 1843 erließ die Regierung das Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse[48]. Ob diese Ergebnisse den Aufwand rechtfertigten, wurde vielfach bezweifelt. Der Eisenbahnbau schritt in den näch-

---

44 In der Vorlage gesperrt.

45 Protokoll der Vereinigten Ausschüsse, 27. Okt. 1842; 7. Sitzung, S. 12 f. Arnim hat später ausgeführt, daß die große Mehrheit der Abgeordneten einen Eisenbahnbau durch den Staat wünschte: Treitschke, Geschichte 5, S. 180 Anm. 1. Dazu auch Eichholtz, S. 110 f.

46 Darüber ein Bericht Arnims an Friedrich Wilhelm IV., 9. Nov. 1842; Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13 941 Bl. 38–39v. Dazu Treitschke, Geschichte 5, S. 181.

47 Protokoll der Vereinigten Ausschüsse, 10. Nov. 1842; Schlußsitzung, S. 3. Ansprache des Königs: „Allgemeine Preußische Staatszeitung" vom 14. Nov. 1842, Nr. 316; dazu Treitschke, Geschichte 5, S. 182.

48 22. Nov. 1842, Gesetzsammlung 1842, S. 307, Abdruck auch bei Höper 1, S. 26 ff.; Gesetzsammlung 1843, S. 41.

sten Jahren weiter voran, ohne daß die Zinsengarantie von entscheidender Bedeutung gewesen wäre; sie wurde bis Ende 1846 in einer Höhe von 1,1 Millionen Talern gewährt, ohne daß der Fall eintrat, daß sie in Anspruch genommen werden mußte[49]. Es fehlte bei der Realisierung der projektierten großen Eisenbahnlinien aber auch eine, die von besonderer Wichtigkeit war: die Ostbahn. Für sie fand sich trotz der angebotenen Staatshilfe kein Unternehmer, sie sollte daher auch bald die Ministerialverwaltung wieder beschäftigen. Am 11. April 1844 veröffentlichte die Regierung eine Bekanntmachung, daß nur noch für solche Eisenbahnlinien, die von den Vereinigten Ausschüssen befürwortet worden waren, Genehmigungen erteilt würden. Wenige Wochen später hieß es in einer Börsenverordnung, daß die Zeichnung und Anmeldung von Aktien für Eisenbahnunternehmungen nur noch mit Genehmigung des Finanzministers erlaubt sei[50]. Diese und andere restriktive Bestimmungen bewirkten den Zusammenbruch der preußischen Börsenspekulation, was zur Folge hatte, daß sich private Unternehmer für den Bau der Ostbahn erst recht nicht mehr fanden. So begann die Staatsverwaltung 1844 selbst mit den Vorarbeiten, wenn auch der Vorbehalt aufrechterhalten wurde, die Ergebnisse schließlich einer Privatgesellschaft zur Verfügung zu stellen. „Im Laufe des Jahres 1845, spätestens 1846, machte sich die Staatsregierung schließlich ernsthaft mit dem Gedanken vertraut, die Bahn unter Umständen vom Staate bauen zu lassen. Damit war die Notwendigkeit verbunden, eine Anleihe aufzunehmen"[51].

2. *Die zunehmende Politisierung und die Landtage von 1843 und 1845*

a) *Immobilismus der Regierung: Der Übergang der politischen Initiative an die liberalen Landtage*

Die Vereinigten Ausschüsse waren in ihrer staatsrechtlichen Konstruktion von Anfang an stark kritisiert worden. Die Liberalen bemängelten die restriktive Gestaltung der Geschäftsordnung und das Fehlen des Petitionsrechts, ferner daß die Mitglieder der Bestätigung durch die Regierung bedurften[1]. Die Abgeordneten seien, so meinte Brünneck, „zu Ministerial Räthe[n] herabgewürdigt" worden[2]. Die staatsrechtliche Problematik der Zinsgarantie, zu der die Abgeordneten Stellung nehmen

---

49 Vgl. Fremdling, S. 127 mit Tab. 31, wonach der preußische Staat auch durch Aktienübernahme den Privatbahnen eine „recht bescheidene finanzielle Unterstützung" gewährte. Zur Zinsgarantie meint Fremdling, sie habe vor allem den Wert gehabt, „die vorhandene günstige Investitionsneigung zu Eisenbahnprojekten gegenüber den damals stark vorhandenen Konjunkturschwankungen etwas unempfindlicher zu machen".

50 Leyen, S. 20 f.; Eichholtz, S. 112 ff.; Henderson, Entstehung, S. 149 f.; Leiskow, S. 12 f.

51 Eichholtz, S. 119.

1 So die Königsberger „Hartungsche Zeitung" vom 4. Okt. 1842, Nr. 231: Groll, S. 111 Anm. 243.

2 An Alfred von Auerswald, 5. Dez. 1842: Herre, S. 362. Brünneck setzte sich hier mit der Kritik der „Hartungschen Zeitung" an den Abgeordneten auseinander.

sollten, wurde auch innerhalb der Bürokratie erkannt. Eine solche Garantie wurde nicht nur vom Abgeordneten Brust, sondern auch von Beamten der Ministerialbürokratie, so dem Generalsteuerdirektor Kühne, als Mittel zur Vermehrung der Staatsschuld angesehen[3]. Otto Camphausen, Regierungsrat in Trier, schrieb Ende 1842 an seinen Bruder Ludolf, es bestehe kein Zweifel, „daß die Übernahme einer Zinsengarantie mit einer Staatsanleihe identisch" sei[4]. Vor allem stellte sich die Hoffnung des Königs als trügerisch heraus, daß die Berufung der Ausschüsse die Forderungen nach Reichsständen und einer Konstitution erübrigen werde[5]. Das Gegenteil war der Fall: Die Unzufriedenheit mit den Ausschüssen und das bei den Liberalen – und nicht nur bei diesen – verbreitete Gefühl, nun erst richtig in eine Sackgasse, in ein staatsrechtliches und politisches Dilemma, hineingeraten zu sein, verlieh der Forderung nach Reichsständen verstärkt Nachdruck[6].

Bereits vor dem Zusammentritt der Vereinigten Ausschüsse hatte der Marschall, Fürst Solms, Bedenken über deren restriktive Organisation geäußert und Enttäuschung und Mißstimmung unter den Ständen vorausgesehen. Nur „erweiterte Befugnisse", zu denen er Petitionsrecht, Einsicht in den Staatshaushalt und „konsultative Mitwirkung" in der „Reichsgesetzgebung" zählte, würden eine positive Reaktion der Stände auf die Institution der Vereinigten Ausschüsse gewährleisten. Gleichzeitig hielt Solms es für nötig, die Vereinigten Ausschüsse als „Schlußstein der ständischen Organisation Preußens" zu bezeichnen, damit alle wüßten, daß mehr nicht zu erwarten sei. Solms wie auch andere Konservative sahen eine große Gefahr darin, daß ohne eine solche Erklärung über den Abschluß der ständischen Entwicklung die Erwartungen gefährlich ausufern könnten[7]. Dem König leuchteten gerade die Bedenken zum letztgenannten Punkt sehr ein, die Solms ihm während einer Rheinreise im Spätsommer 1842 vorgetragen hatte. Er meinte zwar, daß die ständischen Ausschüsse „für gewöhnliche Zeiten" genügten, räumte aber ein, daß er für den Fall der Aufnahme einer Staatsanleihe an das „Versprechen" seines Vaters gebunden sei und dann „sämtliche Provinzialstände zusammenberufen" und „als Reichsstände... konstituieren" müsse. Er befahl, noch vor dem Zusammentreten der Ausschüsse ein „Conseil" zur Ausarbeitung eines „Manifests" durchzuführen, in dem die politische

3 Treitschke, Geschichte 5, S. 180 mit Anm. 2.

4 7. Dez. 1842: Hansen, Briefe 1, S. 393. Hansemann bezeichnete in seiner „Denkschrift über die jetzigen Geldverhältnisse mit Rücksicht auf die Eisenbahnaktien" vom 18. Dez. 1846 eine Zinsgarantie durch den Staat als „Staatsanleihe... in verdeckter Form": Eichholtz, S. 113 Anm. 271.

5 Vgl. oben S. 540.

6 Die negative Einschätzung der Vereinigten Ausschüsse überwiegt auch in den Gesandtschaftsberichten aus Berlin: Keinemann, Preußen, S. 45 ff.

7 So auch die Denkschrift des ehemaligen hessischen Ministers Hans Daniel Hassenpflug „Kurze Andeutungen über einige Punkte der inneren Politik", 13. Juli 1842; danach sprächen sich die Propositionen vom Febr. 1841 „gar nicht dahin aus, daß mit dem neu Dargebotenen die Verhältnisse abgeschlossen sein sollten. Sie erscheinen daher fortwährend in Frage stehend...": Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13 941 Bl. 1.

und staatsrechtliche Stellung der Reichsstände festgelegt werden sollte[8]. Den Entwurf des Manifests arbeitete Josef Maria von Radowitz, damals preußischer Gesandter in Karlsruhe, auf Wunsch des Königs aus[9]. Damit wurde ein erster Anlauf zum Abschluß der ständischen Entwicklung Preußens genommen, der nach mehreren, teilweise in Gegenwart des Königs abgehaltenen Beratungen der Minister am 10. Oktober 1842 aber abgebrochen wurde. Der König entschied sich unter Berücksichtigung der vorgetragenen Bedenken gegen die Verlesung des Manifests und schob die Veröffentlichung „jedenfalls bis zur Eröffnung der Landtage" des Jahres 1843 auf; die Entscheidung sollte nach dem Abschluß der Ausschußberatungen fallen[10]. Festzuhalten ist, daß dem Manifest der Gedanke zugrunde lag, über die Vereinigten Ausschüsse hinaus noch eine weitere ständische Institution zu schaffen: Für den Fall nämlich, „wo eine neue Staatsschuld notwendig" werde, sei beabsichtigt, „einen aus sämtlichen Provinziallandschaften zusammengesetzten Gesamtlandtag zu berufen", der entsprechend dem Staatsschuldengesetz von 1820 die Genehmigung und Mitgarantie auszusprechen habe. Auch die Feststellung des Staatshaushalts und zukünftige Steigerungen der Steuern und Abgaben sollten der Bewilligung des Gesamtlandtags unterliegen[11]. „Hiermit", so hieß es in dem projektierten Manifest, „schließt das Gebäude der ständischen Monarchie ...". Eine weitere Entwicklung der Verfassung werde in Preußen nicht stattfinden[12].

Noch vor dem Ende der Sitzungen der Vereinigten Ausschüsse, am 8. November, kam der König in einer Sitzung mit seinen Ministern erneut auf die weitere Entwicklung der ständischen Institutionen zu sprechen. Zur Ausführung des Staatsschuldengesetzes sollten Reichsstände aus der „Vereinigung aller Provinziallandtage" gebildet werden, die „nicht in bestimmten Perioden, sondern lediglich nach dem Bedürfnis und dem freien Gutbefinden des Landesherrn zusammenberufen, auch nur für die

---

8 „Promemoria zu der von des Königs Majestät für den 3. Okt. befohlenen Beratung in Beziehung auf die bevorstehende Zusammenkunft der Ständischen Ausschüsse", undatiert: Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13941 Bl. 16–18'; dazu Anschreiben von Bodelschwingh an [Thile], 25. Sept. 1842: ebd., Bl. 15.

9 Entwurf eines Manifests bei Eröffnung der Ausschüsse, am 30. Sept. 1842 dem König überreicht; Radowitz begleitete es mit einer Denkschrift, die er am 4. Okt. beendete: Hassel 1, S. 371 ff.

10 Protokoll der Beratung mit den Ministern, 10. Okt. 1842: Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13942 Bl. 119. Zum Widerstand des Prinzen Wilhelm siehe Bahne, Verfassungspläne, S. 47.

11 In der Denkschrift von Radowitz heißt es dazu: „Den Gesamtlandtag, wenn ein solcher durch Kontrahierung neuer Staatsschulden zu irgend einer Zeit notwendig wird, gedenkt der König dann auch dazu zu verwenden, den Haushalt des Staates rechtlich zu ordnen. Er will im wesentlichen das bisherige Ausgabebudget als erfahrungsmäßiges Minimum des Staatsbedarfes zugrunde legen, den Teil ausscheiden, welcher wirklich aus Mitteln des Landes aufgebracht wird, und diesen durch den Gesamtlandtag als permanenten ordentlichen Landesbeitrag anerkennen lassen. Ist dann eine spätere Erhöhung dieses Teils der Einnahmen notwendig, so soll diese Erhöhung der Bewilligung der Stände unterzogen werden": Hassel 1, S. 372.

12 Entwurf des Manifests: Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1 Nr. 13942 Bl. 111–114, Anl. zum Protokoll der Beratung des Königs mit geladenen Ministern am 6. Okt. 1842: ebd., Bl. 107–110'; vgl. Hassel 1, S. 373.

Zeit... und den Zweck der Berufung mit dem Charakter allgemeiner Stände des Reichs auftreten" könnten. Die Kompetenz der Reichsstände sollte aus der Bewilligung direkter Steuern und der Bewilligung von Anleihen in Friedenszeiten bestehen, während an ein Recht zur Anleihebewilligung im Kriegsfall nicht gedacht war. Mit der Verweigerung der Periodizität stellte sich aber schon die Frage, ob sich das Staatsschuldengesetz auf diese Weise erfüllen lasse; denn nach seinem Wortlaut konnten die Reichsstände jährlich Rechenschaft von der Staatsschuldenverwaltung verlangen. Auch durch die Festlegung der Kompetenz, die in der Steuerbewilligung über das bisher Zugesagte hinausging, in der Verweigerung von Kriegsanleihen aber hinter den Formulierungen des Staatsschuldengesetzes zurückblieb, entstanden schwierige Probleme, zu deren Lösung der König die Minister aufforderte. Er verlangte von ihnen gutachtliche Äußerungen, ob die Stände auf die Bewilligung von Kriegsanleihen verzichten oder ob sie sich eventuell für inkompetent erklären würden, ferner ob für den Fall eines Kriegsausbruchs ausreichende Mittel zur Verfügung ständen. Auf der Grundlage der Gutachten sollte dann beschlossen werden, ob den für 1843 geplanten Landtagen, ähnlich wie das schon bei den Vereinigten Ausschüssen geplant war, „Andeutungen über den Gegenstand im allgemeinen zu machen sein dürften"[13].

Die Ratschläge der Minister ergaben, daß überwiegend die Befürchtung bestand, die Landtage würden eine Reduzierung der durch das Staatsschuldengesetz eingeräumten Rechte nicht hinnehmen; die Mehrzahl der Minister vermutete sogar eine Inkompetenzerklärung der Stände[14]. Besondere Bedeutung kam der Stellungnahme des Finanzministers Rother zu. Er meinte, daß die im Testament des verstorbenen Königs angekündigte Berufung eines kleinen Ausschusses der Stände ausreiche, und stellte dann fest, daß sich die Verwaltung der Staatsschulden auf die Dauer nicht ohne Mitwirkung von Ständen durchführen lasse. Die Staatsschuld sei seit 1820 um fast 68 Millionen Taler vermindert worden und werde in absehbarer Zeit auf 100 Millionen Taler sinken. Für diesen Zeitpunkt – er nannte das Jahr 1852 – hielt er die Überlegung für notwendig, ob die Tilgung in gleichem Umfang fortzusetzen sei, „oder ob es die Lage der Umstände und die Geldverhältnisse nicht nötig machen werden, eine verminderte ständige Staatsschuld beizubehalten. Alle benachbarten Staaten würden nicht aufhören, ihre Schulden ins Unendliche zu vermehren", und die preußischen „Kapitalisten werden ihnen, wie dies schon jetzt geschieht, das Geld in vollem Maße zuführen. Der Staatsregierung kann es nicht gleichgültig sein, ob sich alle baren Gelder des Volkes nach dem Auslande verlieren, wo doch einmal und nicht in gar zu großer Entfernung Staatsbankrotte eintreten müssen ...". Daher bestehe die Notwendigkeit, das Staatsschuldengesetz mit Zustimmung

13 Promemoria betr. die Ansichten des Königs „über die Ausführbarkeit der im Staatsschuldengesetz ... ausgesprochenen Verheißungen der Reichsstände", 8. Nov. 1842: Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13 924 Bl. 7–9v.

14 Treitschke, Geschichte 5, S. 183.

der Stände rechtzeitig zu ändern und die Tilgung einzustellen[15]. Der Gedanke allerdings, daß man neue Anleihen, besonders für den Eisenbahnbau, aufnehmen müsse, fehlte noch; er lag aber angesichts der Prognose für die Staatsschuldenentwicklung sehr nahe[16].

Die für die Landtage von 1843 geplante Ankündigung über die weitere Entwicklung der ständischen Institutionen fand nicht statt. Die Warnungen der Berater des Königs, daß ohne sie die Diskussion in Erwartung neuer Schritte der Staatsregierung anhalten werde, stellten sich als berechtigt heraus: Der König trat den preußischen Ständen und der preußischen Öffentlichkeit anläßlich der Landtage erneut mit leeren Händen gegenüber. Hinzu kam, daß den Landtagen nur ein bedeutsamer Gesetzentwurf vorgelegt wurde, der über das Strafgesetz[17], den nur einzelne wichtige provinzielle Gesetze wie die Rheinische Gemeindeordnung ergänzten[18].

Da die Initiative des Königs in der Verfassungsfrage ausblieb, wurde sie von den Ständen ergriffen. Hatten sie 1841 noch mehrheitlich überall Anträge für die Einführung von Reichsständen abgelehnt, so waren es 1843 gleich drei Landtage, die zumindest Anträge zur Ausweitung der Rechte der Vereinigten Ausschüsse verabschiedeten: der Posener, der preußische und der rheinische. Das liberale Profil dieser Landtage prägte sich nun klar aus. Noch in einem vierten Landtag, dem pommerschen, gab es einen Antrag zur Erweiterung der ständischen Verfassung; er wurde mit 32 Nein- und 15 Jastimmen abgelehnt[19].

Im rheinischen Landtag stellten acht Abgeordnete Anträge über die Bildung reichsständischer Institutionen. Mit 54 gegen 17 Stimmen wurde der König gebeten, die Vereinigten Ausschüsse regelmäßig, und zwar möglichst in zweijähriger Periode, einzuberufen, die Geschäftsordnung der parlamentarischen Autonomie zu überlassen und den Ressortministern keinen Einfluß auf den Gang der Beratungen zu erlauben. Mit 59 gegen 9 Stimmen beschloß der Landtag, daß die Ausschüsse das Recht zur Beratung aller allgemeinen Gesetze über Personen- und Eigentumsrechte sowie über die Steuern und die ständische Verfassung haben sollten, während die Kompetenz für die Beratung der Provinzialgesetze bei den Landtagen bleiben sollte. Knapper wurden die Mehrheiten, als es um die Kompetenz im Bereich der Staatsfinanzen ging. 45 gegen 21 Stimmen wünschten, daß den Ausschüssen die Begutachtung des Finanzetats sowie der Rechnungen über den Staatshaushalt und die Schuldenverwaltung obliege. 43 gegen 20 Stimmen forderten die Mitgarantie von

15 Denkschrift Rothers, 21. Nov. 1842: Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13 942 Bl. 70–78v.

16 Eine stärkere finanzielle Förderung des Eisenbahnbaus durch den Staat schlug Rother Anfang 1843 vor. Seine Überlegungen führten im gleichen Jahr zur Einrichtung des Eisenbahnfonds: Henderson, Entstehung, S. 148; vgl. Treitschke, Geschichte 5, S. 485 f.

17 Zur Behandlung im preußischen Landtag: Groll, S. 76 ff.; im rheinischen Landtag: G. Croon, S. 159 ff., Blasius, Gesellschaft, S. 118 ff.

18 Vgl. oben S. 439.

19 Nauwerck, S. 5. Im westfälischen Landtag von 1843 wurde ein Reichsständeantrag vor einer Beratung an den Antragsteller Bracht zurückgegeben: Philipp, S. 23.

neuen Schulden oder Anleihen durch die Ausschüsse, während weitere Abstimmungen das Petitionsrecht und die Wahl der Ausschußmitglieder durch den gesamten Landtag ohne ständische Trennung befürworteten[20].

Dem preußischen Landtag lagen elf Petitionen zu Verfassungsfragen vor, die teils die Einführung einer Verfassung im Sinne der Verordnung vom 22. Mai 1815, teils eine Weiterentwicklung der Vereinigten Ausschüsse intendierten. Ähnlich ging der Posener Landtag vor. In Preußen wurde die staatsrechtliche und geschäftsordnungsmäßige Stellung der Ausschüsse bemängelt. Eine Petition formulierte mehrere Reformvorschläge, die denen des rheinischen Landtags sehr ähnlich sahen: Umarbeitung der Geschäftsordnung nach dem Vorbild der Landtage, Leitung durch einen Marschall; Vorlage von Gutachten und Anträgen direkt beim König; Kompetenz zur Begutachtung allgemeiner Gesetze, ohne daß den Landtagen die Vorberatung entzogen wurde; Berücksichtigung der Größe einer Provinz bei der Zuteilung von Sitzen im Ausschuß; Periodizität der Ausschüsse. Eine im Sinne dieser Vorschläge verfaßte Denkschrift wurde schließlich mit 88 gegen 5 Stimmen verabschiedet, womit das Abstimmungsergebnis des Huldigungslandtags von 1840 wieder erreicht war[21].

Abstimmungen wie die eben genannte wiederholten sich im übrigen im Landtag der Provinz Preußen bei zahlreichen Anträgen, die dem liberalen Programm zugerechnet werden können; sie waren eine Verheißung für die weitere liberale Entwicklung, ein Skandal für die konservativen Kräfte in Gesellschaft und Bürokratie: Die Front der Verteidiger einer neofeudalen und restaurativen Ordnung von Staat, Gesellschaft und Recht brach im preußischen Landtag völlig zusammen. In den wesentlichen liberalen Programmpunkten gab es vielfach Einstimmigkeit, „volle Stimmen-Einhelligkeit" und „große Stimmenmehrheit"; andere Abstimmungen erfolgten „fast mit Stimmen-Einhelligkeit" oder „fast einstimmig", ob es nun um die Aufhebung des eximierten Gerichtsstandes, die Öffentlichkeit des Verfahrens in Kriminal- und Zivilsachen, die Beteiligung der Städte und Landgemeinden an der Landratswahl, die Verstärkung der Repräsentation von Städten und Landgemeinden im Landtag und der Landgemeinden im Kreistag oder um die Gewährung der Pressefreiheit ging[22]. Über die Diskussion zur Reform der Patrimonialgerichtsbarkeit hieß es im Protokoll, die Inhaber solcher Rechte hätten sie „als eine Last bezeichnet, deren Beseitigung nicht leicht Bedauern erregen werde"[23]. Von der Verhandlung über das öffentliche und mündliche Gerichtsverfahren, einer Grundforderung des Liberalismus[24], berichtete das Protokoll: „Nicht eine Stimme erhebt sich zu Gunsten der bestehen-

20 G. Croon, S. 118 ff.

21 Groll, S. 33 ff.; vgl. oben S. 529. Der Reichsständeantrag des Posener Landtags, der in die Form einer Adresse gekleidet war, bei Laubert, Frage, S. 455 f.

22 Protokoll Landtag Preußen 1843, S. 163, 164, 190, 141 ff., 151, 227.

23 Ebd., S. 161.

24 Blasius, Kampf, S. 148 f. Über die Behandlung dieser Frage in den anderen Landtagen seit 1843 Nauwerck, S. 12.

den Gerichtsverfassung"[25]. Die Abstimmung über die Gewährung von Pressefreiheit ging mit 85 Jastimmen und nur drei Neinstimmen zu Ende[26].

Dem allgemeinen Übergang zu liberalen Positionen, der sich 1843 auf dem Landtag der Provinz Preußen und ähnlich auf dem Posener und dem rheinischen Landtag beobachten läßt, schlossen sich in ersten Ansätzen auch der westfälische und der schlesische an[27]. Als Klimaveränderung läßt Heinrich Wuttke diesen Wandel durch einen anonymen Berichterstatter folgendermaßen beschreiben: „Auf den sechs vorhergehenden Landtagen war an ein Aneinandergerathen der Parteien in Masse gar nicht zu denken. Kaum daß der Bürger wagte, seine Stimme zu erheben, geschreckt vom Echo seiner Worte verstummte er in seinen besten Argumenten. Zuweilen wurde ihm gar nicht erst die Ehre der Aufmerksamkeit erwiesen. Die adligen Herren lasen die Zeitungen, unterhielten sich von den Assemblées oder lachten mit superieurer Bonhommie dem erröthenden Plebejer in's Gesicht. Noch auf dem sechsten Landtage verstand es sich nicht von selbst, daß die Bürger mitsprachen, an ein Vèrlautbaren der Bauern war nur zu denken, wenn man sie über bäuerliche Gegenstände zu befragen die Gnade hatte"[28]. 1843 änderte sich das. Der westfälische und der schlesische Landtag sprachen sich nun für die Nennung der Redner in den veröffentlichten Sitzungsprotokollen aus, ferner überhaupt für Öffentlichkeit der Landtagssitzungen und der schlesische auch für die der Stadtverordnetenversammlungen[29]. 1845 schlossen sich die Landtage von Schlesien und Westfalen in zahlreichen Fragen liberalen Positionen an[30]; erschreckt berichtete der österreichische Gesandte vom „schlechten Geist" der schlesischen Stände; hier sei es „vorzugsweise der Adel, welcher liberalisiert"[31]. Zwar kommt es auf beiden Landtagen nicht zu gesetzlichen Mehrheiten für eine reichsständische Verfassung, was in den Provinzen Posen, Preußen und der Rheinprovinz auch 1845 wieder möglich wurde[32]. Doch findet sich in Westfalen und Schlesien zumindest eine einfache Mehrheit, die der Ausbildung

---

25 Protokoll Landtag Preußen 1843, S. 166.

26 Ebd., S. 227 f. Zwei Rittergutsbesitzer kündigten ein „Special-Votum" an, das später von sieben Abgeordneten, darunter auch vieren, die ursprünglich zugestimmt hatten, unterzeichnet wurde: ebd., S. 250 f.; dazu Groll, S. 94 ff.

27 Die Darstellung folgt Karl Nauwercks „Übersicht der wichtigeren Abstimmungen der Preußischen Provinziallandtage 1841, 1843 und 1845", die im übrigen ein Beispiel dafür darstellen, daß trotz der mangelhaften Verbreitung und Kostspieligkeit der Landtagsprotokolle die wichtigsten Abstimmungen bekanntgemacht wurden.

28 Ebd., S. 194.

29 Wuttke, S. 196.

30 Zum schlesischen Landtag von 1845 Klawitter, Entwicklung, S. 26 f. mit der Charakteristik: der „Ton der Verhandlungen wurde gemäßigter, ruhiger..., obwohl der liberale Ansturm... viel größer wurde als vorher. Aber auch der liberale Erfolg war größer".

31 Bericht Trauttmannsdorffs, 25. März 1845: Keinemann, Preußen, S. 66.

32 Verhandlungen des rheinischen Landtags über die Frage der Volksrepräsentation, 10. März 1845: Hansen, Briefe 1, Nr. 331. G. Croon, S. 121 ff. Antrag des preußischen Landtags für eine reichsständische Verfassung, 10. März 1845: unten S. 583 mit Anm. 57.

zentralständischer Institutionen zustimmte[33]. Ein Antrag für Pressefreiheit kommt 1845 außer in dem Block der drei Landtage mit etablierten liberalen Mehrheiten nun auch in Westfalen und Schlesien zustande[34]. Interessant ist, daß der Antrag auf Pressefreiheit im rheinischen Landtag von 1843 die Zweidrittelmehrheit nicht erreichte, da sich damals die katholischen Abgeordneten mit ihrem Wortführer Max Freiherr von Loë noch dagegen aussprachen[35]. Gegen die Verordnungen über das gerichtliche und das Disziplinarverfahren gegen Beamte vom 29. März 1844, die in weiten Kreisen als Eingriff in die Unabhängigkeit der Justiz aufgefaßt wurden, protestierten außer den Landtagen von Posen, Preußen und der Rheinprovinz auch die von Schlesien und Westfalen. Der Jurist und politische Publizist Heinrich Simon konnte danach feststellen, daß „mithin zwei Drittheile der gesammten Monarchie" die Aufhebung der Verordnungen gefordert hätten. „Wären die Deputirten der acht Provinzial-Landtage... auf einem Reichstage versammelt gewesen: der Reichstag hätte den Antrag auf Zurücknahme jener Gesetze mit der überwiegendsten Stimmenmehrheit beschlossen"[36].

Dem Block der liberalen Landtage steht ein anderer, aber, wie Simon mit Recht bemerkte, kleinerer Block konservativer Landtage der zentralen Provinzen Brandenburg, Sachsen und Pommern gegenüber. Sie stimmten gegen Pressefreiheit, gegen eine reichsständische Verfassung[37] oder die Ausweitung der Befugnisse der Vereinigten Ausschüsse[38], gegen die Öffentlichkeit der Landtagssitzungen, gegen die vollständige Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen und die Nennung der

---

33 Nauwerck, S. 5. In Schlesien stimmten 44 Abgeordnete für, 40 gegen einen Antrag der Stadt Breslau vom 8. Febr. 1845, der sich auf eine Erweiterung der Befugnisse der ständischen Ausschüsse, z. B. auf ihre Periodizität, richtete: Wendt, Städteordnung 2, S. 495* f. Breslau hatte auf eine Wiederholung des Reichsständeantrags von 1841 verzichtet – vgl. oben S. 544 –, da GPS. Schlesien § 51 dies verbot. Vgl. Philipp, S. 23 ff.; Bahne, Freiherren, S. 126 ff.; ferner Steffens, Hüffer, S. 426, wonach der Antrag für eine reichsständische Verfassung im westfälischen Landtag die einfache Mehrheit von 34:33 Stimmen erhielt. Das Protokoll der Plenarsitzung des westfälischen Landtags vom 14. März 1845 erschien mit Nennung der – allerdings teilweise verballhornten – Namen der Redner: Aktenstücke zur Geschichte, S. 85–107. Dazu Bahne, Freiherren, S. 128, 155 ff.

34 Nauwerck, S. 4; Steffens, Hüffer, S. 441. Der Antrag der Stadt Breslau vom 7. Febr. 1845, der am 26. März 1845 vom schlesischen Landtag mit 55:24 Stimmen angenommen wurde: Wendt, Städteordnung 2, S. 491* f.

35 Dazu G. Croon, S. 63 f., 178.

36 H. Simon, Richter, S. 364 f.; vgl. oben S. 423 f.

37 Im pommerschen Landtag von 1843 beantragte nach einer Mitteilung von Karl Stahr an Adolf Stahr der Graf von Schwerin die Einführung von Reichsständen, er wurde von 14 Abgeordneten unterstützt. Er soll erklärt haben: „Die Minorität ist mir sehr erwünscht, vor 2 Jahren hatte mein Antrag 2 Stimmen, 12 sind hinzugekommen, ich werde in 2 Jahren wieder anfragen": [14. April] 1843; Geiger, S. 65 f.

38 Der an den Landtag der Provinz Sachsen gerichtete Antrag der Stadt Magdeburg, die ständischen Ausschüsse mit reichsständischen Befugnissen auszustatten, wurde gedruckt: Denkschrift zur Motivierung der von dem Magistrat und den Stadtverordneten zu Magdeburg an die Ständeversammlung der Provinz Sachsen gerichteten Petition wegen Erweiterung der ständischen Verfassung, Leipzig 1845. Ähnliche Anträge gingen von den Stadtverordneten von Halberstadt und einigen Abgeordneten der Städte und Landgemeinden ein; sie wurden nur von 22 Abgeordneten unterstützt, während sich 46 dagegen aussprachen: Giesau, S. 20 ff.; dazu ebd. das Protokoll der Plenarsitzung vom 19. März 1845.

Landtagsredner in den veröffentlichten Sitzungsprotokollen. Brandenburg blieb „die einzige Provinz, welche sich mit der reichsständischen Verfassung nicht" beschäftigte[39]. Von Sachsen, dessen Landtag 1843 für die Öffentlichkeit der Stadtverordnetenversammlungen, 1845 aber dagegen votierte und nur noch für eine bedingte Zulassung der Stellvertreter eintrat, erklärte Nauwerck, es sei „die einzige Provinz, welche... Rückschritte in Vergleich zum Jahre 1843 gemacht hat"[40]. Nur in wenigen Punkten, vor allem wo es um die Interessen der Rittergutsbesitzer ging, befanden sich die Landtagsmehrheiten der zentralen Provinzen noch im Einklang mit denen der Provinz Schlesien, so bei der Abtretung der Patrimonialgerichtsbarkeit an den Staat, die in Pommern und Schlesien 1845 abgelehnt wurde, während sie in Sachsen und Brandenburg gar nicht zur Abstimmung stand[41].

b) Vorschläge für eine verbesserte Repräsentation und die Bewältigung wirtschaftlicher Krisenerscheinungen

Nicht so deutlich wie bei den liberalen Prinzipien von Recht und Verfassung ist das Profil der Landtage in den zahlreichen Diskussionen ausgeprägt, die sich aus den Bemühungen der Städte und Landgemeinden ergaben, die Beschränkungen des passiven Wahlrechts zu lockern und die zahlenmäßige Benachteiligung ihrer Repräsentation gegenüber der der Rittergutsbesitzer abzubauen[1]. Die rheinischen Rittergutsbesitzer wehrten sich 1843 und 1845 z. B. mit Erfolg dagegen, die Zahl der städtischen und ländlichen Abgeordneten um je zehn zu vermehren[2]. Mit einem gewissen Erfolg wiesen sie auch darauf hin, daß mit einer Verstärkung der städtischen Vertretung das Gewerbe gegenüber der Landwirtschaft begünstigt werde. Die Abstimmung auf dem rheinischen Landtag von 1845 hatte das Ergebnis, daß bäuerliche Abgeordnete mit den Rittergutsbesitzern gegen eine Veränderung des ständischen Proporzes stimmten[3]. Nur weniger weitreichende Anträge, mit denen die Wählbarkeit von Abgeordneten der Städte und Landgemeinden erweitert werden sollte, fanden die Zustimmung der Rittergutsbesitzer.

Die Anträge, die Städte und Landgemeinden zur Verbesserung ihrer Repräsentation einbrachten, geben einen Eindruck davon, wo die gesetzlichen Regelungen als besonders bedrückend empfunden wurden. Sie zeigen auch die Richtung an, in der die beiden benachteiligten Stände

---

39 Nauwerck, S. 31.

40 Ebd., S. 10, 31 f.

41 Ebd., S. 14. Die Ablösung der Jagdgerechtigkeit findet in Schlesien und Posen keine Mehrheit, in Preußen wird die erleichterte Ablösung der Fiskaljagd befürwortet, in der Rheinprovinz die Ablösung für das rechte Rheinufer ausschließlich der standesherrlichen Jagden.

1 Nauwerck, S. 7.

2 Dazu unten S. 573 Anm. 11.

3 Boberach, S. 108.

die Repräsentation für entwicklungsfähig ansahen. Die Städte forderten, daß der Gewerbebetrieb[4], die Eigenschaft als Magistratsperson[5] oder das Grundeigentum[6] als Voraussetzung für das passive Wahlrecht abgeschafft werden müßten oder daß überhaupt nur Einkommen und Grundbesitz in einer Höhe, „welche das Gesetz für den Grundbesitz und das Gewerbe zusammen bestimme", zur Wählbarkeit qualifiziere[7]. Vereinzelt wurde auch der Antrag gestellt, die Vorschrift fallenzulassen, daß der Beruf der Ärzte und Rechtsanwälte nicht als städtisches Gewerbe gelte und somit nicht zum passiven Wahlrecht berechtige[8]. Eine Flut von Anträgen gab es wegen der Herabsetzung der Zehnjahresfrist, in der der zur Wählbarkeit qualifizierende Grundbesitz ausgeübt sein mußte; stattdessen wurden fünf, drei oder zwei Jahre vorgeschlagen[9]. Die Abschiede für die Landtage von 1843 sagten zu, daß eine Änderung der ständischen Gesetze bezüglich der Zehnjahresfrist geprüft werden solle. Nachdem dann aber die Mehrheit der Immediatkommission eine Änderung abgelehnt hatte, schloß sich ihr der König an; die Prüfung fiel also negativ aus[10]. Auch alle anderen Anträge auf Änderung der Restriktionen für das passive Wahlrecht verfielen der Ablehnung. Schließlich bemühte sich der Stand der Städte in den vierziger Jahren mehrfach um die Vermehrung

4 Beantragt und angenommen im schlesischen Landtag 1843, Rauer, Gesetzgebung 2, S. 184. Zur Diskussion stand auch ein Antrag der Stadt Breslau vom 6. März 1843, der beinhaltete, „daß der Betrieb bürgerlicher Gewerbe und der Landwirtschaft als Hauptbeschäftigung nicht ferner als Erforderniß zur Wählbarkeit als Landtagsabgeordneter" der Städte und Landgemeinden gefordert werde, außerdem daß nur zwei Drittel der städtischen Abgeordneten Grundbesitzer sein mußten; abgelehnt mit 50:33 Stimmen: Wendt, Städteordnung 2, S. 479*–481*. Der schlesische Landtag wiederholte seinen Antrag 1845, Rauer, Gesetzgebung NF. 2, S. 121. Beantragt von den Städten Naumburg und Zeitz im sächsischen Landtag 1845 und nicht angenommen: Rauer, Gesetzgebung NF. 2, S. 123. Beantragt und nicht angenommen im rheinischen Landtag 1843, Rauer, Gesetzgebung 2, S. 194; vgl. auch Rauer, Gesetzgebung NF. 2, S. 124; ferner G. Croon, S. 40 f.; Boberach, S. 106. Dem rheinischen Landtag von 1845 lag die Petition von 23 Bonner Professoren, darunter von Arndt, Dahlmann und Sybel vor, städtischen Grundbesitzern ohne Gewerbe das passive Wahlrecht zuzuerkennen: Boberach, S. 108. Zu dem im gleichen Landtag angenommenen Antrag unten S. 575.

5 Beantragt und nicht angenommen im brandenburgischen Landtag 1845, Rauer, Gesetzgebung NF. 2, S. 120.

6 Der Posener Landtag 1843 beantragte, daß für das passive Wahlrecht die gleiche Qualifikation gelten solle wie zur Stadtverordnetenversammlung: Rauer, Gesetzgebung 2, S. 185; wiederholt 1845, ebd., NF. 2, S. 122. Dazu auch der westfälische Landtag 1845, ebd., S. 123. Antrag der Stadt Torgau im sächsischen Landtag 1845, von der Qualifikation durch Grundbesitz und Gewerbe abzusehen und nur noch die eines zum Magistratsmitglied wählbaren Bürgers zu fordern: Rauer, Gesetzgebung NF. 2, S. 123.

7 Beantragt und angenommen im preußischen Landtag 1845, Rauer, Gesetzgebung NF. 2, S. 119 f.

8 Beantragt von der Stadt Magdeburg und nicht angenommen auf dem sächsischen Landtag 1845, Rauer, Gesetzgebung NF. 2, S. 123.

9 Vgl. die Übersicht bei Rauer, Gesetzgebung 2, S. 88 ff., ebd., NF. 2, S. 76 f. Der vorausgehende Antrag der Breslauer Stadtverordneten, 22. Febr. 1841: Wendt, Städteordnung 2, S. 467*.

10 Friedrich Wilhelm IV. an Innenminister Arnim, 6. Jan. 1845: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 13 Bd. 4 Bl. 107. Vorausgegangen war eine Sitzung der Immediatkommission, der ein Votum des Innenministeriums vorgelegen hatte, 26. Sept. 1844: Konz., (Massow), ebd., Bd. 3 Bl. 223–228. Darin eingearbeitet das Votum des Ministerialdirektors von Wedell, 28. Juli 1844: ebd., Bl. 177–181. Es gibt einen Eindruck vom Immobilismus, der in der Ministerialverwaltung in der Ständefrage dominierte. Wedell meinte u. a.: „Unsere ständische Verfassung ist überhaupt mehr positiv als historisch begründet und nur durch

seiner Abgeordneten, immer ohne Erfolg[11]. Im Stand der Landgemeinden richteten sich die Versuche zur Lockerung der Qualifikationsmerkmale für das passive Wahlrecht besonders gegen die Bestimmung, daß der jeweilige Hof im Hauptgewerbe zu bewirtschaften sei[12]. Wie sehr hier die Landgemeinden ihren Bewegungsspielraum eingeengt fühlten, zeigte der Widerstand im westfälischen Landtag gegen die nachträgliche Einführung des Hauptgewerbes als Qualifikationsvoraussetzung[13]. Gegen das Qualifikationsmerkmal der „Landwirtschaft als Hauptbeschäftigung" und des „Betriebs bürgerlicher Gewerbe" bei Landgemeinden und Städten richtete sich der Antrag der Stadt Breslau auf dem schlesischen Landtag von 1843, mit dem eine gemeinsame Petition der beiden benachteiligten Stände gegen die Rittergutsbesitzer zustande gebracht werden sollte. Er scheiterte wie viele andere derartige Anträge an dem Übergewicht des ersten und zweiten Standes, der jede Petition verhindern konnte, wenn er geschlossen abstimmte[14]. Es war deshalb nur konsequent, daß der gleiche Antrag der Stadt Breslau auch eine verhältnismäßigere Vertretung der Städte und Landgemeinden forderte, wobei sich der Repräsentationsschlüssel am „Werthe des Grundeigenthums" orientieren sollte. Der Antrag fand wieder keine gesetzliche Mehrheit und wurde nur durch eine Itio in partes dem König zur Kenntnis gebracht. Dort aber wurde er dann zurückgewiesen, da der Fall der Itio gar nicht gegeben gewesen sei[15]. Es gab noch weitere Fälle, wo Städte und Landgemeinden gemeinsam eine Verstärkung ihrer Repräsentation forderten, nämlich in der Rheinprovinz 1843 und 1845; auch dort wurde die Mehrheit nicht erreicht und der Antrag dann 1843 über eine Itio in partes dem König vorgelegt[16]. Ein Antrag der westfälischen Landgemeinden im Jahre 1843, die Zahl ihrer Abgeordneten zu vergrößern, stieß auf die Ablehnung durch alle anderen Stände[17]; ein entsprechender Antrag auf

---

strenges Festhalten ihrer Grundprinzipien kann man m. E. der gänzlichen Erschütterung und Veränderung entgegenwirken. Die verschiedenen Stände sind nicht streng geschieden, sie fließen ineinander und gewinnen nur durch Grundbesitz einigen Halt. Der Grundbesitz allein ist aber unzureichend, nur durch längere Dauer gewinnt er politische Bedeutung und Einfluß auf die Gesinnung".

11 Beantragt und nicht angenommen auf dem rheinischen Landtag 1843, gefordert wird Erhöhung von 25 auf 35 Abgeordnete. Desgl. beantragt und nicht angenommen 1845: Boberach, S. 104 f. Beantragt und nicht angenommen auf dem preußischen Landtag 1845, Rauer, Gesetzgebung NF. 2, S. 25; desgl. auf dem brandenburgischen, u. a. von Berlin ausgehend, das allein acht Abgeordnete entsenden wollte, ebd., S. 35; desgl. auf dem pommerschen, ebd., S. 40.

12 Vgl. oben S. 163.

13 Vgl. oben S. 299 f., ferner Philipp, S. 15 f.

14 Vgl. oben S. 187.

15 Wendt, Städteordnung 2, S. 480* f., Rauer, Gesetzgebung 2, S. 51, 313 f. Auf dem gleichen Landtag wiesen Städte und Landgemeinden in einem Antrag ausdrücklich auf die Schwierigkeiten hin, die für sie bei Erringung der gesetzlichen Mehrheit bestanden; sie wünschten daher, daß „bei Begutachtung von Petitionen nur eine einfache Majorität erfordert werden möge, um dieselben als verfassungsmäßig durchgegangen anzusehen": Rauer, Gesetzgebung 2, S. 310 f.; vgl. Wuttke, S. 197 ff.

16 Rauer, Gesetzgebung 2, S. 80 f., 314; Boberach, S. 105 f.

17 Rauer, Gesetzgebung 2, S. 71, 314 f. Detaillierte Untersuchung des Antrags bei Philipp, S. 15 f. Im sächsischen Landtag wird ein derartiger Antrag mit 37:31 Stimmen abgelehnt: Rauer, Gesetzgebung NF. 2, S. 63.

dem Posener Landtag von 1845 wurde verabschiedet, dann aber wie alle anderen von der Regierung zurückgewiesen[18].

Man wird von allen bisher erwähnten Anträgen der Städte und Landgemeinden auf Verbesserung ihrer Repräsentation sagen können, daß sie systemkonform waren. Zwar wurde den beiden Ständen auf dem rheinischen Landtag von 1843 seitens der Rittergutsbesitzer vorgeworfen, sie wollten die „Kopfzahlrepräsentation" einführen; es gab aber nur zwei Anträge, die sich derartigen Tendenzen annäherten[19]. Der eine verlangte, daß in den Städten auf 18 000 bis 20 000 Einwohner jeweils ein Abgeordneter komme, der andere bemängelte, daß im Regierungsbezirk Düsseldorf ein Abgeordneter der Landgemeinden auf 30 000 bis 35 000 Einwohner, anderswo aber schon auf 14 000 bis 17 000 Einwohner gewählt werde. Wichtiger als die „Kopfzahlrepräsentation" war bei den liberalen Abgeordneten die Überlegung, „daß die Interessen in einem richtigen Verhältnis" vertreten würden. Das war nach ihrer Meinung dann der Fall, wenn sich die Zahl der Abgeordneten eines Standes nach seiner Bedeutung für die Volkswirtschaft und die Allgemeinheit richtete[20]. Eine Änderung des ständischen Proporzes im Landtag wäre die Folge gewesen. Maßstab für die Bedeutung eines Standes sollte sein Anteil am Steueraufkommen sein. Immer wieder wurde der Regierung vorgerechnet, daß die Wähler im Stand der Rittergutsbesitzer „mit weniger als 4 % der Grundsteuer 1/3 der Abgeordneten wählten"[21]. 1845 führte der Abgeordnete Hansemann im rheinischen Landtag aus, er sei bereit, die ständische Gliederung der Repräsentation hinzunehmen, stellte aber die Bedingung, daß sie im „richtigen Verhältnis der Fähigkeit und Kraft der verschiedenen Stände" stattfinde, nur so könne die Monarchie ihre „Macht steigern und einen Umsturz verhindern"[22]. Wie im Rheinland ging in Schlesien die Stadt Breslau mit ihrem Antrag zur Änderung des ständischen Proporzes von der steuerlichen Leistungsfähigkeit der Städte und Landgemeinden aus, so daß man sich hier für beide Stände auf die Grundsteuer als Grundlage einigte.

Neben dem ständischen Proporz ging es vielfach um die Veränderung der Bedingungen für das aktive und passive Wahlrecht. Auch hier vermitteln die Erörterungen des rheinischen Landtags einen Einblick in einige der Beweggründe. Bereits 1843 wurde mit einfacher Mehrheit beantragt, in Zukunft die Voraussetzung der Gewerbesteuerzahlung für das passive Wahlrecht fallenzulassen. Der Stand der Städte wäre dann nicht mehr allein die Repräsentanz der Gewerbetreibenden gewesen, sondern hätte mit den Worten Camphausens auch die „Intelligenz", die akademisch

18 Rauer, Gesetzgebung NF. 2, S. 56.

19 Die folgenden Erörterungen stützen sich auf die Analyse der Wahlrechtsdiskussion im rheinischen Landtag durch Boberach, S. 103 ff.; entsprechende Analysen für die anderen Landtage stehen noch aus.

20 So der Antrag des Gutsbesitzers Grach aus Zeltingen, Abgeordneter der Landgemeinden: Boberach, S. 105 mit Anm. 2; G. Croon, S. 358.

21 Boberach, S. 105.

22 Ebd., S. 108.

Gebildeten der freien Berufe und der Bürokratie umfaßt[23]. Im Landtag von 1845, dem ein Antrag von 23 Bonner Professoren vorlag[24], ging es wieder um die Aufhebung der Voraussetzung der Gewerbeausübung und der selbstbetriebenen Landwirtschaft für das passive Wahlrecht bei Städten und Landgemeinden. „Allerdings sollten in den Städten Personen ohne gewerbliches Unternehmen so viel an Grundsteuer bezahlen wie von Gewerbetreibenden an Grund- und Gewerbesteuer zusammen verlangt wurde, so daß nur sehr wohlhabende Beamte, Rentner und Angehörige freier Berufe dadurch wählbar werden konnten"; der Vorrang der Gewerbetreibenden wäre gewahrt geblieben. Gleichzeitig gab es starke Bestrebungen, den Zensus für das aktive Wahlrecht in Städten und Landgemeinden heraufzusetzen. Für die Landgemeinden blieb das Vorhaben ohne Mehrheit, „dagegen fand der Antrag, in den Städten den Zensus zu erhöhen, eine so große Unterstützung, daß man auf die Auszählung der Stimmen verzichtete. Gewerbetreibende mit Grundbesitz hatten bisher vier Taler Grund- und Gewerbesteuer zusammen entrichten müssen und sollten nun erst mit sechs, in größeren Städten mit acht Talern wahlberechtigt werden. Nur ein einziger Abgeordneter protestierte, daß die Ausdehnung des Wahlrechts auf der einen Seite mit der Beschränkung bestehender Rechte auf der anderen verquickt wurde. Die Wahlrechtsvorlage als Ganzes wurde schließlich abschließend mit 50 gegen 14 Stimmen gebilligt..."[25].

Eine Weiterentwicklung der neuständischen Ansätze von 1823 stellte der vom Landtag der Provinz Preußen des Jahres 1843 verabschiedete Antrag dar, eine gesonderte Vertretung des Handelsstandes einzurichten. Gedacht war daran, daß die Kaufmannschaft von Königsberg, Danzig, Memel, Tilsit und Elbing aus ihrer Mitte und auf ihre Kosten einen zusätzlichen Abgeordneten auf den Landtag entsenden sollte, wobei die Ältesten der Kaufmannschaften das Recht der Benennung von drei Kandidaten und die Stadtverordnetenversammlung das der Wahl gehabt hätten[26]. Es sieht so aus, als habe Friedrich Wilhelm IV. den Antrag nicht völlig ablehnend aufgenommen; jedenfalls setzte er sich in einer gemeinsamen Sitzung von Immediatkommission und Staatsministerium zunächst für eine dilatorische Behandlung der Sache ein, bis ihm vorgehalten wurde, daß er auf diese Weise nur die Hoffnung auf eine Änderung der

---

23 Eod., S. 106. Die einfache Mehrheit wurde mit 45:28 Stimmen erreicht.

24 Vgl. oben S. 572 Anm. 4.

25 Boberach, S. 109 f. Die Regierung lehnte den Antrag ab.

26 Vgl. Rauer, Gesetzgebung 2, S. 32, wo auch auf ein Separatvotum der Gegner und auf die Beschwichtigung hingewiesen wird, daß die Vermehrung der städtischen Stimmen „den der Ritterschaft zugetheilten 2 Viril-Stimmen" entspreche. Neben dem Handel ging es im ursprünglichen Antrag, der von dem Rittergutsbesitzer Ernst von Saucken eingebracht worden war, auch um die Vertretung der Universität Königsberg: ebd., S. 1; Herre, S. 73. Bereits auf dem Landtag von 1841 hatte Saucken eine „Vertretung des Lehrstandes auf dem Provinzial-Landtage durch einen Deputirten der Universität Königsberg" beantragt, was aber der Landtag wegen des geringen Grundbesitzes der Universität und weil sich entsprechende Ansprüche historisch nicht nachweisen ließen ablehnte: Protokoll Landtag Preußen 1841, S. 141. – Anträge für einen Handels- und Fabrikenstand auf dem Landtag von 1843 in Schlesien unten S. 576.

ganzen ständischen Verfassung erwecke. Der König erklärte sich darauf mit dem vom Grafen Arnim vorgeschlagenen negativen Bescheid an die Stände einverstanden und befahl nur noch die weitere Sondierung der Frage, „ob und in welcher Weise [in] denjenigen Provinzen, wo die Stimmenzahl der ritterschaftlichen Deputierten... vermehrt worden, auch eine entsprechende Vermehrung der Deputierten der Städte und Landgemeinden eintreten könne und ob darüber den nächsten Landtagen eine Proposition vorzulegen sei"[27]. Der Befehl des Königs enthielt nichts anderes als den Plan, die Übervorteilung der Städte und Landgemeinden, die aus der zusätzlichen Einrichtung von Viril- oder Kollektivstimmen für die Fürsten, Standesherrn und Rittergutsbesitzer resultierte, durch einen Akt des Ausgleichs wiedergutzumachen. Realisiert worden ist er offenbar nicht – jedenfalls wurde eine derartige Proposition den Landtagen von 1845 nicht vorgelegt. Dagegen hatte der Antrag des preußischen Landtags ein Echo auf dem westfälischen von 1845. Anläßlich der Behandlung eines Reichsständeantrags sprach sich dort der Abgeordnete Johann Kaspar Harkort, der Bruder Friedrich Harkorts, dafür aus, daß vor Realisierung der Reichsstände eine „geeignete Vertretung des Handels und der Industrie in den Provinzialständen beschafft werden möge". Der Antrag wurde nicht angenommen[28].

Schließlich gab es eine soziale Gruppe, deren Vertretung im Rahmen der Städte nahelag, die aber vielfach nicht in den Städten, sondern bei ihren Betrieben auf dem Lande wohnte: die Fabrikanten[29]. Im ersten rheinischen Landtag war durch den Abgeordneten Dr. Monheim bereits angeregt worden, den Städten einen großen ländlichen Bezirk zuzuteilen, damit die dort wohnenden Industriellen das Wahlrecht ausüben könnten[30]. In Schlesien sind Bestrebungen für die Repräsentation eines Handels- und Fabrikenstandes seit den vierziger Jahren zu beobachten[31]. Sie gingen teilweise von den schlesischen „Wassertriebwerkbesitzern" aus, die sich durch das in den Vereinigten ständischen Ausschüssen beratene und dann erlassene Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse, auch kurz „Berieselungsgesetz" genannt, benachteiligt fühlten, da es nach ihrer Meinung vom Interesse des auf dem Landtag dominierenden agrarischen Großgrundbesitz geprägt war[32]. In Westfalen hatten einige

27 Protokoll der Immediatkommission, 19. Dez. 1843: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 1 Bd. 2 Bl. 195–196v.

28 Philipp, S. 16 f.; Köllmann, Harkort 1, S. 183 Anm. 1.

29 Vgl. oben S. 299 ff.

30 G. Croon, S. 40; Boberach, S. 43.

31 Antrag Breslaus an den Landtag, 6. März 1843: Wendt, Städteordnung 2, S. 480*.

32 Schlöffel, Prozeß, S. 24 ff. Friedrich Wilhelm Schlöffel aus Hirschberg reichte zum Landtag von 1843 im Namen von 887 Mühlenbesitzern eine Petition zur Einrichtung einer besonderen Vertretung der Industrie auf dem Landtag ein. Eine ähnliche Petition ging von der Breslauer Kaufmannschaft aus, sie war außerdem von 50 schlesischen Handelshäusern aus dem Gebirge geplant, ging aber zu spät ein. Der Landtag lehnte die Petitionen ab: Klawitter, Entwicklung, S. 22; Rauer, Gesetzgebung 2, S. 1, mit dem Hinweis, daß der Antrag für den Handels- und Fabrikenstand mit 55:28 Stimmen abgelehnt worden sei. Schlöffel wurde 2 Jahre später unter dem Verdacht verhaftet, er sei Kommunist: Klawitter, ebd., S. 24 f.

Fabrikanten zunächst im Stand der Landgemeinden das aktive und passive Wahlrecht, da die ursprüngliche Fassung des dortigen Ständegesetzes nicht vorschrieb, daß für die Zugehörigkeit zum Stand die Bewirtschaftung des Grundbesitzes im Hauptgewerbe notwendig sei. Dann wurde das westfälische Gesetz so geändert, daß die auf dem Lande wohnenden Industriellen das Wahlrecht verloren[33]. Das Manko der fehlenden Repräsentanz dieser aufstrebenden sozialen Gruppe wurde auch von der Staatsregierung anerkannt. Als daher ein Unternehmer aus Iserlohn[34] sich darüber beschwerte, daß er trotz hoher Grundsteuerzahlungen nicht zum Stand der Landgemeinden zugelassen werde, da der „Fabrikenbetrieb notorisch sein Hauptgewerbe" darstelle, gab der König im Frühjahr 1842 die Anweisung, es sollte geprüft werden, wie man den auf dem Lande ansässigen „größeren Gewerbetreibenden" in Westfalen und der Rheinprovinz eine Verbindung mit dem Stand der Städte verschaffen könne[35].

In der Immediatkommission sprachen sich alle Mitglieder gegen derartige Zugeständnisse aus. Sie waren der Meinung, daß eine Vertretung der Fabrikanten auf dem Lande das Grundprinzip der ständischen Verfassung verändere, wonach Repräsentation „nicht nach den durch die verschiedenen Arten des Berufs und der Beschäftigung im Leben hervortretenden Abstufungen, sondern nach der historisch erwachsenen ständischen Gliederung stattfinden soll". Schwierigkeiten erwartete die Immediatkommission auch, wenn die Gewerbetreibenden zur Wahl ihrer Abgeordneten den Stadtverordnetenversammlungen beigeordnet werden sollten, zu denen „sie in keinem Punkte in einem innerlichen Verhältnis stehen". Kommission und Innenminister rieten daher von einer Zuordnung der größeren Gewerbetreibenden zu den Städten ab[36]. Die darauf reagierende Kabinettsordre erklärte, daß in der Rheinprovinz auf die industrielle Expansion bei Abfassung der Ständegesetze Rücksicht genommen worden sei, indem dort „ganze Bürgermeistereien, obgleich sie durchaus keine Stadt enthielten, zu Städten erklärt und kleinen Städten große ländliche Distrikte zugeschlagen wurden". Weil die Industrie sich aber gerade auf dem flachen Lande angesiedelt habe, sei in den westlichen und einigen anderen Provinzen eine ungerechte Repräsentation entstanden. Eine Vertretung im Stand der Landgemeinden lehnte auch der König ab, da ein Übergewicht des „fremden Elements" zu befürchten sei. Er wollte sich aber – wie in der Frage des vom preußischen Landtag beantragten Handelsstandes – der strikten Ablehnung der

33 Vgl. oben S. 300 ff.

34 Nach dem Protokoll der Immediatkommission vom 26. Nov. 1844 – unten S. 579 Anm. 42 ebd. – muß es sich bei dem Unternehmer mit dem Namen von der Becke um einen im Stand der Landgemeinden Gewählten handeln, dem die Bestätigung verweigert wurde, weil nicht die Landwirtschaft sein Hauptgewerbe darstellte.

35 Friedrich Wilhelm IV. an Innenminister Rochow mit dem Auftrag, die Sache in der Immediatkommission für die ständischen Angelegenheiten zu beraten, 13. April 1842; erwähnt im Bericht Arnims an den König, 12. Juni 1844: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 13 Bd. 3 Bl. 56–56v.

36 Innenminister Arnim an Friedrich Wilhelm IV., 12. Juni 1844: ebd.

Ständekommission nicht anschließen und forderte weitere Untersuchungen, ob eine Vertretung der Gewerbetreibenden durch Anschluß an die städtischen Wahlkörper – eventuell mit der Vorschrift, „einen zweiten oder dritten Deputierten aus sich selbst für die Stadt zu wählen" – oder durch Bildung eigener Wahlbezirke möglich sein könne: „In den Provinzen, wo die Stände numerisch gleich vertreten sind, würden die beiden letzten Einrichtungen eine entsprechende Vertretung der übrigen Stände nötig machen"[37].

Der Innenminister holte darauf Gutachten von den Oberpräsidenten der besonders betroffenen Provinzen Schlesien, Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz ein, von denen sich drei – Wedell, Vincke und Schaper – gegen den Plan aussprachen. Schaper begründete seine Ablehnung für die Rheinprovinz besonders damit, daß sich auf dem dortigen Landtag unter den Rittergutsbesitzern sieben Gewerbetreibende befänden. Zudem gebe es unter den städtischen Abgeordneten unter fünfundzwanzig nur zwei Magistratsbeamte[38], die Kaufleute und Gewerbetreibenden seien also stark vertreten. Da zu den Abgeordneten der Landgemeinden außerdem auch Fabrikbesitzer gehörten, sah Schaper das gewerbliche Interesse im Rheinland als „mehr als ausreichend repräsentiert an"[39]. Nur Merckel als schlesischer Oberpräsident ging von der Zweckmäßigkeit einer besonderen Repräsentation des größeren Gewerbes aus und schlug vor, für diejenigen mit höheren Gewerbesteuersätzen besondere Wahlbezirke zu bilden. Er befürchtete politische Nachteile aus der Isolierung der Industriellen und sprach sich dafür aus, diese mit den anderen Interessen im Landtag zu konfrontieren, „damit eine Ausgleichung und Vermittlung" stattfinde. „Der große Gewerbebetrieb geht mannigfachen Beschränkungen aus allgemeinen Rücksichten des Staatsrechts entgegen. Nicht alles aber, was wünschenswert erscheint, kann gesetzlich erzwungen werden, sondern man wird sich des Entgegenkommens der Gewerbetreibenden selbst versichern müssen, damit sie ihr Eigentum nicht bloß im Sinne des nächstliegenden Privatinteresses, sondern in einem Geist des Wohlwollens und in einem für allgemeine Interessen empfänglichen Sinne verwalten". Dieser Geist werde durch Beteiligung an den öffentlichen Institutionen geweckt[40].

In der Kommission gab es eine ausführliche Diskussion, bei der von den Gegnern einer besonderen Repräsentation der Fabrikanten damit argumentiert wurde, daß es keineswegs die Aufgabe der ständischen Verfassung sei, „jedem einzelnen Untertan die Gelegenheit zu verschaffen, sich persönlich bei der Vertretung zu beteiligen, sondern es komme nur darauf an, daß kein Interesse ohne Vertretung bleibe". Das sei aber nicht

---

37 Friedrich Wilhelm IV. an Innenminister Arnim, 25. Juli 1844: Kop., ebd., Bl. 64–65v.

38 Auf diese Sonderlage im Vergleich mit den Ostprovinzen wurde bereits hingewiesen, vgl. oben S. 294 f.

39 Der Bericht Schapers wird in dem gleich unten Anm. 42 zitierten Protokoll der Immediatkommission referiert. Vgl. G. Croon, S. 40 mit Anm. 37.

40 Merckel an Innenminister Arnim, 8. Okt. 1844: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 13 Bd. 4 Bl. 4–9.

der Fall, da der Zusammenhang des ländlichen Gewerbes mit dem der Städte erhalten bleibe. „Andere Stände, z. B. die mit städtischem Grundeigentum angesessenen Justizkommissare, Beamten und Kapitalisten ständen der Vertretung viel ferner; betrachte man die Ausschließung der Gewerbetreibenden auf dem platten Lande als ein Unrecht", so würde den genannten Gruppen ebenfalls Anlaß zur Klage gegeben. Weiter hieß es, daß eine Petition der Landtage wegen Vertretung der Gewerbetreibenden bisher noch nicht eingegangen sei, eine Argumentation, die nur als vordergründig bezeichnet werden kann, denn zwei Petitionen dieser Art hatten dem schlesischen Landtag von 1843 vorgelegen, waren dort aber abgelehnt worden[41]. Schließlich fürchteten die Gegner einer gesonderten Vertretung, daß es bei Diskussion eines entsprechenden Gesetzentwurfs in den Landtagen auch zu Forderungen für eine verstärkte Repräsentation der anderen Stände kommen werde. Nur die Minister Bodelschwingh und Thile reagierten positiv auf den Vorschlag einer Vertretung der auf dem Lande ansässigen Fabrikanten, wobei sie betonten, daß es darauf ankomme, die Verfassung der sozialökonomischen Entwicklung anzupassen. Man einigte sich zuletzt darauf, dem König die Schwierigkeiten einer Lösung darzustellen und die Ablehnung durch die Mehrheit der Kommission mitzuteilen[42]. Der König schloß sich der Mehrheit an und fügte hinzu, daß durch die Errichtung von Handelskammern den Gewerbetreibenden Gelegenheit gegeben werde, „ihre Interessen in geeigneter Weise geltend zu machen"[43]. Die Provinzialstände und ein berufsständisches Institut zur Abgabe von Gutachten und zur Wahrnehmung von Selbstverwaltungsfunktionen wurden auf die gleiche Stufe gestellt – eben weil jeweils Interessen wahrgenommen wurden. Der König unterstrich damit, wie unverbindlich die Arbeit der Landtage für die Staatsregierung sein sollte. Außerdem ist aus der Behandlung dieses Antrags wie auch der anderen Forderungen zur Verbesserung der Repräsentation von Städten und Landgemeinden zu entnehmen, daß die Regierung nicht gewillt war, von dem einmal gefundenen Repräsentationsmodus abzugehen.

Mit aller Deutlichkeit und Offenheit wurde in den Landtagen der vierziger Jahre über wirtschaftliche Krisenerscheinungen gesprochen, die dann über die Zeitungsberichte und die veröffentlichten Protokolle Publizität erlangten. Versuche der Regierung, wie in den zwanziger Jahren, gerade solche Berichte zu unterdrücken[44], waren unmöglich geworden. Eine von Nauwerck zusammengestellte Übersicht zeigt[45], daß

41 Vgl. oben S. 576 Anm. 32, ferner Verhandlungen Landtag Schlesien 1843, S. 273 ff., 280 ff.

42 Innenminister Arnim an Friedrich Wilhelm IV., 21. Jan. 1845: Konz. (Massow), ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 13 Bd. 4 Bl. 26–38. Vgl. das Protokoll der Immediatkommission vom 26. Nov. 1844: Kop. (Auszug), ebd., Bl. 14–25[v].

43 Friedrich Wilhelm IV. an Innenminister Arnim, 7. Febr. 1845: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 13 Bd. 4 Bl. 66.

44 Vgl. oben S. 402.

45 Ebd., S. 16 f. Ausführliches Referat der wirtschaftspolitischen Aktivitäten des rheinischen Landtags: G. Croon, S. 192 ff., dazu Buchheim, Stellung, S. 49 mit Anm. 3, S. 78 ff.; des preußischen Landtags: Groll, S. 47 ff.

auch auf diesem Gebiet die Anträge 1843 anschwellen und der Umfang 1845 etwa gleichbleibt. Einen wichtigen Akzent setzten die Petitionen für eine Verbesserung der Bedingungen des Handels, etwa durch Aufhebung oder Beschränkung des Sundzolls, der in Pommern 1841 und 1845, in Preußen 1841 und im Rheinland 1843 gefordert wurde; Schlesien verlangte 1841 Maßnahmen hinsichtlich der russischen Grenzsperre. Der rheinische Landtag von 1845 petitionierte für eine Vertretung der Stände bei Feststellung des Zolltarifs und die Zuziehung von Gewerbe- und Handeltreibenden aus allen Staaten des Zollvereins bei den Beratungen über das Zoll- und Handelssystem und bei den Zollkongressen, solange nicht Abgeordnete der Stände der Zollvereinsstaaten auf diesen mitwirkten. Petitionen der Landtage von 1845 in Sachsen, Brandenburg und Pommern und von 1843 in Schlesien traten für die Einrichtung von Handelsgerichten ein. Von mehreren Landtagen wurden infrastrukturelle Maßnahmen gefordert, die natürlich auch der Förderung des Handels dienten: Sachsen, Westfalen, Schlesien und die Rheinprovinz setzten sich für den Straßenbau, Schlesien für die Schiffahrt auf der Oder und die Rheinprovinz für die auf dem Rhein ein. Der rheinische Landtag von 1843 trat für eine Kanalverbindung zwischen Ems und Rhein sowie für die Einsetzung einer Immediatkommission für die Nationalschiffahrt und die Unterstützung der rheinischen Eisenbahngesellschaft aus Staatsmitteln ein.

Die Gestaltung der Zölle griff vielfach auch unmittelbar in die Situation der Gewerbe ein. Zwei Landtage, der der Rheinprovinz und der von Schlesien, sprachen sich 1843 für Eisenschutzzölle aus[46], der Landtag der Provinz Preußen von 1845 dagegen für die Aufhebung der Eingangszölle auf Eisen. Zur Unterstützung des Leinengewerbes beantragte der westfälische Landtag von 1843 die Erhöhung der Eingangszölle auf Leinengarn und Leinwand, zum Schutz der Baumwollindustrie beantragte der rheinische von 1845 die Erhöhung des Einfuhrzolls auf Baumwollgarn[47]. Allgemein verwendeten sich 1845 für die Unterstützung der Baumwoll- und Flachsspinnerei der brandenburgische Landtag, der Leinenindustrie der schlesische und rheinische Landtag, der Tuchmacher der Posener Landtag. Zugunsten der notleidenden Winzer beantragte der rheinische Landtag von 1843 die Einsetzung einer Untersuchungskommission aus Beamten und Weinproduzenten und der von 1845 die Errichtung von Hilfskassen.

Einen weiteren Akzent setzten die Anträge der Landtage, indem die bürokratischen Rahmenbedingungen kritisiert wurden. In mehreren Anträgen wurde eine „Oberbehörde" oder ein Ministerium gefordert, das sich mit Wirtschaftspolitik befassen sollte: 1841 beantragten der pommer-

46 Zu den Auseinandersetzungen zwischen Freihändlern und Schutzzöllnern im Rheinland, Buchheim, Stellung, S. 80 f.; im Landtag hatten die Schutzzöllner die Oberhand.

47 Eine Übersicht über die Bestrebungen des westfälischen Landtags vermittelt Beykirch, S. 74 ff. Ebd. auch Hinweise auf ähnliche Aktivitäten des westfälischen Landtags von 1845, wo der Erlaß der Klassensteuer für die in der untersten Stufe veranlagten Spinner und Weber angeregt wurde.

sche und der preußische Landtag eine selbständige Oberbehörde für Ackerbau, Gewerbe und Handel, der rheinische beriet über den Antrag, ein Ministerium des Handels einzurichten, doch wurde die erforderliche Mehrheit der Stimmen nicht erreicht. 1843 beantragten der preußische Landtag ein Ministerium des Handels und der Gewerbe, der rheinische ein Ministerium des Handels, der Industrie und des Ackerbaus. 1845 sprach sich der schlesische Landtag für ein Handelsministerium aus, der rheinische, der sich eventuell nicht erneut für ein Handelsministerium aussprechen wollte, trat für eine verbesserte Stellung des seit dem 1. September 1844 bestehenden Handelsamtes ein[48]. Symptomatisch war auch der Antrag des rheinischen Landtags für eine Beschränkung der in die private Wirtschaftstätigkeit eingreifenden Unternehmungen der Seehandlung[49]. Fast alle Landtage beantragten Ermäßigungen bei den verschiedensten Steuern[50]. Von der Klage über die hohen Steuern kamen 1845 einige Abgeordnete des sächsischen Landtags unmittelbar auf die Forderung nach Information und Kontrolle der Finanzen durch eine zentralständische Repräsentation: „Es falle auf, daß, da die Staatseinnahmen seit einiger Zeit um Millionen jährlich gestiegen, demohngeachtet noch kein größerer Steuer-Erlaß bewilligt worden sey; man befürchte, daß zu große Summen im Staatsschatz aufgesammelt würden, man wünsche, einen Blick in den Staatshaushalt zu thun und zu diesem Zwecke ein vollständiges Staatsbudget vorgelegt zu erhalten"[51]. Unter den Liberalen in Ost- und Westpreußen ging die Befürchtung um, daß die Staatsfinanzen durch Ausgaben des Königs für Kunst und Bauwerke und die Prachtentfaltung des Hofstaats gefährdet seien; sie wünschten aus diesem Grunde eine Kontrolle durch die Reichsstände[52]. In den Provinzen, die sich bei der Verteilung der Grundsteuer überbürdet fühlten, richteten sich die Klagen auf diesen Punkt. Änderungswünsche der Landtage seien ungehört verhallt, der König, so meinte Georg Freiherr von Vincke in seinem Reichsständeantrag, habe wohl auch gar nicht die Möglichkeit,

---

48 Vgl. G. Croon, S. 196. Die Anträge wegen der Einrichtung eines Ministeriums für Handel und Gewerbe brachte die Bürokratie zeitweilig in Verlegenheit, weil Finanzminister Alvensleben dagegen war, der König jedoch ein entsprechendes Ministerium einrichten wollte. Dazu Karl von Voß an Leopold von Gerlach, 2. April 1841: Schoeps, Quellen, S. 273. Zum Echo der Anträge für ein Handelsministerium in der „Kölnischen Zeitung" Buchheim, Stellung, S. 302 mit Anm. 2, S. 304.

49 Zur Kritik an der Seehandlung, die dazu führte, daß der König 1845 die weitere Expansion der Seehandlung verbot, Koselleck, S. 612 ff. Rother witterte hinter der Kritik an der Seehandlung nicht ohne Grund auch den Versuch, den finanziellen Spielraum der Monarchie zu beschränken. Er trug deshalb am 30. Nov. 1844 dem König vor, daß mit der Kassierung der Seehandlung „der Staat sein allerletztes Hilfsmittel zur Beschaffung außerordentlicher Bedürfnisse" aufgebe. „Den Zeitungspolitikern liegt die Absicht zugrunde, diese Aushilfe bei einem entstehenden Bedürfnisse dem Staate zu entziehen, um ihn zu nötigen, zur Vervollständigung der Verfassungsangelegenheiten in ihrem Sinne zu schreiten und dadurch den Umsturz des Bestehenden zu vollführen...": Kop., GStA. Berlin, Rep. 109 Nr. 5372 Bl. 27[v].

50 Nauwerck, S. 18 f.

51 Giesau, S. 21.

52 Anton Graf zu Stolberg an Friedrich Wilhelm IV. über eine Reise durch Ost- und Westpreußen, 16. Mai 1844: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 92 Thile B 11 Bl. 15–22[v]; erwähnt bei Stolberg, S. 37 mit Anm. 51.

„allein diesen Klagen abzuhelfen, sobald sie nur durch die Provinzialstände gebracht" würden. Man brauche eine „innigere Verschmelzung der verschiedenen Interessen mit den östlichen Provinzen" und den direkten Austausch mit deren Argumenten – dann werde auch eine Lösung gefunden werden[53].

Außer vom Landtag der Rheinprovinz wurde die Regierung in wirtschaftspolitischen Fragen besonders von dem der Provinz Preußen angegriffen. Die miserable ökonomische Lage veranlaßte diesen 1845, die Einsetzung einer Kommission zu beantragen, die „die Ursachen der öfters wiederkehrenden Notzustände untersuchen und Gegenmaßnahmen erwägen" sollte. Zur Begründung wurde angeführt, „nach einem dreißigjährigen Frieden ... sei es nicht gelungen, die Bewohner der Provinz Preußen zu einem gesicherten Wohlstand zu erheben. Die Landeskultur mache keine wesentlichen Fortschritte, die Verschuldung des Grundbesitzes sei in fortwährendem Anwachsen, die Kreditlosigkeit zur Zeit so allgemein, daß es selbst anerkannt wohlhabenden Grundbesitzern äußerst schwer fällt, die erforderlichen Mittel zur Übertragung des vorjährigen Ernteausfalls aufzubringen, und die Regierungen seien deshalb genötigt, durch Gewährung von Vorschüssen, Arbeitsverdienst und Saatgetreide vermittelnd einzuschreiten". Schließlich stagniere das Gewerbe und ein Gefühl der Existenzunsicherheit habe sich in der Bevölkerung ausgebreitet[54]. Eng verbunden mit den wirtschaftlichen Klagen waren solche über das Fehlen einer ländlichen Kommunalordnung; denn die ökonomische Krise brachte es an den Tag, daß die Kompetenzen für manche Hilfsmaßnahme ungeregelt waren und die Gemeinden als Träger wichtiger Verpflichtungen ausfielen[55]. Für viele Abgeordnete wirkte es deshalb wie eine Verhöhnung, wenn es im Landtagsabschied von 1843 hieß, der König könne „für die östlichen Provinzen..., welche das Glück gehabt haben, daß die Grundlagen ihrer ländlichen Kommunalverfassung nicht, wie dies in der Rheinprovinz und in Westfalen geschehen, durch eine revolutionäre Gesetzgebung aufgelöst wurden, das Bedürfnis eines die Kommunalverhältnisse der Landgemeinden in ihrem ganzen Umfange umfassenden Gesetzes nicht anerkennen"[56].

---

53 Protokoll der Plenarsitzung des westfälischen Landtags, 14. März 1845: Aktenstücke, S. 90.

54 Protokoll der Plenarsitzung, 25. Febr. 1845: Groll, S. 49 mit Anm. 81, S. 56 f., vgl. oben S. 374 mit Anm. 54. Mit dem Antrag machte der Landtag dem als inaktiv geltenden Oberpräsidenten Bötticher „die Hölle heiß", so G. von Below an A. von Saucken am 18. März 1845: Below, Geschichte, S. 12–15. Weiteres zur Notlage der Provinz Preußen bei Brinkmann, S. 226 ff.

55 Dazu ein Artikel von Ernst von Saucken in der „Hartungschen Zeitung" vom 12. Dez. 1846: Groll, S. 52 mit Anm. 94. Druck des Artikels: Below, Geschichte, S. 47–50. Das Fehlen einer Kommunalordnung machte sich besonders in den Domänendörfern bemerkbar, wo in Notzeiten niemand für die Armenfürsorge aufkommen wollte. Als Skandal empfand es der Rittergutsbesitzer Saucken, daß Oberpräsident Bötticher dazu die Meinung vertrat, die Gutsbesitzer sollten die Domänendörfer hinsichtlich der Armenfürsorge untereinander aufteilen: An G. von Below, 13. Dez. 1846; ebd., S. 28–30.

56 Groll, S. 51 f.

Der Kapitalmangel der Bürger, der im Antrag auf Einsetzung einer Notstandskommission beklagt wurde, korrespondierte auch mit der Kreditlosigkeit des Staates. Als 1845 auf dem preußischen Provinziallandtag erneut Anträge für eine reichsständische Verfassung eingingen, war – wie der Landtag betonte – eine neue Argumentation zu erkennen: Einerseits wurde die „auf alle Gewerbe und den Verkehr nachtheilig einwirkende bedrängte Lage unseres Geldmarktes angeführt", anderseits der „betrübende Umstand, daß bei blühender Finanz-Lage die Staatspapiere gefallen sind, der Staats-Credit in derselben Zeit gefährdet erscheint, in welcher andere Staaten die großartigsten Operationen ohne sichtbare Störung auszuführen vermögen"[57]. Der Landtagsausschuß hatte ursprünglich noch ein weiteres Argument vorbringen wollen, nämlich „die neueren Erfahrungen in den Eisenbahn-Angelegenheiten". Nur durch Reichsstände werde die Regierung in die Lage versetzt, „die Eisenbahn für eigene Rechnung zu bauen und den nur zu verderblich gewordenen Aktien-Operationen ein Ziel zu setzen". Diese Argumentation war aber im Landtag kritisiert worden, da sie leicht als Berufung auf die Sonderinteressen der Provinz Preußen verstanden werden konnte[58]. So blieb es bei dem Hinweis auf den Zusammenhang zwischen der fehlenden reichsständischen Verfassung und den mangelhaften wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten.

Das gestiegene Selbstbewußtsein und die verstärkte Politisierung der Provinziallandtage konnten gelegentlich aber auch in die Resignation umschlagen, daß die Arbeit der Abgeordneten vergeblich sei. Das brachten Verse zum Ausdruck, die nach dem Posener Landtag von 1845 entstanden sind: „Der 7te Landtag ist aus,/ Endigt mit einem Schmaus,/ Darauf die Deputirten fahren nach Haus,/ Wissen's im Voraus,/ Der König sagt: es wird nichts d'raus"[59].

c) Der Petitionssturm

Der Zusammenhang zwischen der Notlage der armen Bevölkerung Ostpreußens und dem Fehlen einer Kommunalordnung sowie zwischen der allgemeinen Liquiditätsanspannung und dem Fehlen der Reichsstände, der von den liberalen Abgeordneten der Provinz Preußen hergestellt worden war, läßt auf ein Erklärungsmuster für die Krise zurück-

57 Provinzialstände an Friedrich Wilhelm IV., 10. März 1845: Verhandlungen Landtag Preußen 1845, 2, S. 65.

58 Protokolle Landtag Preußen 1845, S. 139 ff. Beschluß des Reichsständeantrags mit 62:25: ebd., S. 143. Die dem preußischen Provinziallandtag von 1845 vorliegende Petition von Magistrat und Stadtverordneten von Elbing vom 28. Jan. 1845 setzte bereits neben die rechtliche Argumentation mit dem Verfassungsversprechen von 1815 die ökonomische, nämlich die Forderung, den Eisenbahnbau durch Staatsanleihen zu finanzieren, die durch Reichsstände zu gewährleisten seien. Anders werde „das Privatvermögen der preußischen Staatsbürger auf Kosten aller übrigen Industriezweige auf einen einzigen Punkt konzentriert...": Aktenstücke, S. 118.

59 Żychliński 2, S. 359.

schließen, das immer wieder anzutreffen ist: Man ging davon aus, daß die ökonomischen Schwierigkeiten durch institutionelle Veränderungen ganz oder doch teilweise behoben werden könnten[1]. Darüber hinaus gab es Kritik an den wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Regierung, Kritik auch an den Formen wirtschaftlicher Tätigkeit des Staates wie etwa durch die Seehandlung. Der Regierung wurde zunehmend die Kompetenz zur Meisterung der wirtschaftlichen Krise abgesprochen, eine subjektive Einschätzung, die mit wirtschaftsgeschichtlichen Analysen übereinstimmt, in denen der preußische Staat als negativer Faktor in der Industrialisierung nachgewiesen wird[2]. Die Folge war der Petitionssturm, der seit dem Landtag von 1843, also dem Zeitpunkt zu beobachten ist, in dem eine Stagnation der staatlichen Reformpolitik oder – so durch die erneute Verschärfung der Zensur[3] – erste Rückschritte erkennbar wurden. 1841 betrug die Zahl der im schlesischen Landtag eingereichten Petitionen 100, immer noch weniger als auf dem ersten Landtag von 1825, dem 128 vorlagen[4]. 1843 wurden 130 Petitionen vorgelegt, 1845 waren es 225[5]. Auf die Verordnungen über das gerichtliche und Disziplinarverfahren gegen Beamte gingen bei den Provinziallandtagen des Jahres 1845 allein etwa 40 Petitionen ein[6].

Um die sozialen Schichten präziser kennzeichnen zu können, die den Petitionssturm erzeugten, wären die jeweiligen Unterschriftenlisten zu untersuchen, was im Rahmen der schon mehrfach als Desiderat bezeichneten regionalen Untersuchung der Parteienentwicklung im Vormärz geschehen müßte. Ohne derartige Analysen kann nur auf die Steigerung der politischen Beteiligung hingewiesen werden, die mit ihren sozialen und organisatorischen Details weiter unten noch zu behandeln sein wird. Im Rheinland war die Politisierung im städtischen Bürgertum besonders weit vorangeschritten. Eine in Köln kursierende Petition für den Landtag von 1841, in der die Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen und Pressefreiheit gefordert wurde, trug bereits 1000 Unterschriften[7]. Jacobys „Vier Fragen" sollten eine Petitionsbewegung in der Provinz Preußen

---

1 Ein Beispiel für viele: Die „Kölnische Zeitung" wehrte sich 1845 gegen den Vorwurf aus Kreisen der Regierung, der Kapitalmangel gehe auf die Eisenbahnspekulation der rheinischen Geschäftsleute zurück. Die Geldnot sei in Wirklichkeit eine Kreditnot, und nicht die Einschränkung des Eisenbahnbaus sei angebracht, sondern „die Herstellung einer den Zuständen der heutigen industriösen Ökonomie entsprechenden Organisation des Geld- und Kreditwesens": 7. Dez. 1845; Buchheim, Stellung, S. 297 mit Anm. 1.

2 Vgl. oben S. 524 Anm. 17.

3 Prutz 2, S. 396 weist auf die „Niedergeschlagenheit... der öffentlichen Stimmung" hin, die wegen der Zensurfrage gerade zu Beginn der Landtage von 1843 herrschte.

4 Klawitter, Provinziallandtag, S. 97. Von diesen 128 wurden allerdings nur 22 verabschiedet.

5 Wuttke, S. 193. Klawitter, Entwicklung, S. 16 gibt für den Landtag von 1845 die Zahl von nahezu 300 an. Dazu Treitschke, Geschichte 5, S. 252. Auf dem preußischen Landtag von 1845 sollen 400 Petitionen und Gesuche eingereicht worden sein: vgl. oben S. 349. Auf dem pommerschen Landtag von 1843 waren es 35, „die alle mehr oder weniger allgemeinen Inhalts waren": Karl Stahr an Adolf Stahr, [14. April] 1843; Geiger, S. 65 f.

6 Jacoby, Simon 1, S. 231 ff.

7 Klutentreter 1, S. 25.

erzeugen, die auf den Landtag von 1841 zielte[8]. Eine Flut von Petitionen erregte im Rheinland die Behandlung des Strafgesetzentwurfs in den Landtagen von 1843 – nach der Ablehnung gab es viele Dankadressen, von denen die der Stadt Aachen wieder von über 1000 Bürgern unterschrieben war[9]. Für diese Welle der Mobilisierung und Politisierung liegen auch Analysen der mittleren Verwaltungsbehörden vor, aus denen hervorgeht, daß die Bewegung auf die „gebildeteren und höheren Klassen" begrenzt war, während die „mittleren oder niederen Schichten der Gesellschaft" keineswegs von ihr erfaßt worden seien[10]. 1845 kam es in verschiedenen Städten des Rheinlands erneut zu Versammlungen, auf denen Petitionen beschlossen wurden. Kölner Bürger tagten z. B. während des Monats Januar dreimal in einer Gaststätte und formulierten Petitionen um Ausführung des Verfassungsversprechens von 1815, um Pressefreiheit und die unbedingte Öffentlichkeit der ständischen Versammlungen, um Emanzipation der Juden, um Aufhebung der Gesindeordnung für die Rheinprovinz, um Abänderung des Disziplinargesetzes für die Advokaten vom 7. Juni 1844 und um die Aufhebung der Staatslotterie und der Spielbanken. In der „Kölnischen Zeitung" wurde dann angezeigt, daß die Petitionen an fünf Stellen zur Unterschrift auslägen[11]. In Schlesien ist eine andere Organisationsform zur Verabschiedung von Petitionen zu beobachten. Dort richteten die Stadtverordneten von Hirschberg an die anderen Städte der Provinz am 1. Februar 1843 die Aufforderung, auf dem kommenden Landtag durch die städtischen Abgeordneten eine Verstärkung ihrer Repräsentation zu erreichen, da die bisherige gegenüber den Rittergutsbesitzern zu schwach sei. Das Ziel war ein einheitliches Votum der städtischen Abgeordneten im Landtag[12].

Es kann kein Zweifel bestehen, daß sich die Strukturen der politischen Öffentlichkeit in den vierziger Jahren grundlegend wandelten, wobei gewisse Vorstufen bereits in den dreißiger Jahren zu beobachten sind. Die Politisierung der Gesellschaft führte zur Politisierung der Abgeordne-

---

8 Schuppan, Jacoby und die antifeudale Opposition, S. 111.

9 Zusammenstellung bei Blasius, Gesellschaft, S. 179 Anm. 141; vgl. ebd., S. 120, 124 f. Druck der Düsseldorfer Petition vom 11. Mai 1843 und der Dankadresse vom 23. Juni 1843: ebd., S. 152 f. Vgl. G. Croon, S. 72.

10 Kölner Regierungspräsident von Gerlach an Innenminister Arnim, 1. Febr. 1844: Hansen, Briefe 1, S. 618. Blasius, Gesellschaft, S. 120 ff. führt die Ablehnung des Strafgesetzentwurfs und das Beharren auf dem französischen Code pénal darauf zurück, daß das rheinische Bürgertum seine Wünsche in bezug auf das formelle Strafrecht und sein „Sicherheitsbedürfnis" durch das französische Gesetzbuch – z. B. durch dessen drakonische Strafen für Eigentumsdelikte – besser gewährleistet sah. Damit steht die schichtenspezifische Reaktion der Bevölkerung auf die Strafrechtsdebatte zweifellos im Zusammenhang.

11 Hansen, Briefe 1, S. 718 Anm. 2. Ähnliche Vorgänge gleichzeitig in Trier: Neu, S. 41 f. Ebd. die Auskunft der Regierung Trier, daß es nicht erlaubt sei, zur Verfassung und Unterzeichnung der Petitionen an die Provinziallandtage „Versammlungen der Bürger... zu veranlassen".

12 Wuttke, S. 175 f., wonach der Vorschlag Hirschbergs als Druckschrift den anderen Städten zugeleitet wurde. Innerhalb der Stadt Breslau arbeitete eine Kommission von Stadtverordneten „eine stattliche Zahl von Petitionen aus", welche die Abgeordneten auf dem Landtag einbringen sollten: Klawitter, Entwicklung, S. 21.

ten, Gesellschaft und Landtage traten in eine immer engere Beziehung zueinander; Ausdruck dieser Bewegung sind die zahlreichen Anträge, die die Öffentlichkeit der Landtagssitzungen, die vollständige Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen, die Zulassung von Zuhörern und die Nennung der Namen der Landtagsredner zum Ziel hatten. Ausdrücklich erklärte die Mehrheit des preußischen Provinziallandtags, daß durch Veröffentlichung der Namen der einzelnen Redner „die Leistungen" der Abgeordneten dem Urteil der Öffentlichkeit zugängig gemacht werden sollten[13]. Der Block der liberalen Landtage sprach sich – zumal seit 1843 – fast geschlossen für die Öffentlichkeit der Landtagsverhandlungen aus, der Block der konservativen dagegen[14]. Die Landtage spiegelten so die öffentliche Diskussion der Zeit, in und außerhalb des Landtags wurden die gleichen Themen diskutiert. Die Landtage wurden zur Macht, deren Meinungsäußerung nicht mehr zu ignorieren war und deren begrenzte Kompetenz so sehr aufgewertet wurde, daß die beratenden und bittenden Stellungnahmen wie Forderungen wirkten. So mußte der in seiner Gesetzgebungskompetenz formal nicht beschränkte Monarch auf das von ihm für besonders wichtig gehaltene Ehescheidungsgesetz verzichten, und so bekam die Rheinprovinz die Gemeindeordnung von 1845, in der wesentliche der in der Öffentlichkeit diskutierten Wünsche verwirklicht waren[15]. Symptomatisch ist der Bericht des Oberpräsidenten Schaper über den rheinischen Landtag vom 12. Mai 1845, wonach die Petitionen die vom König vorgelegten Beratungsgegenstände an Bedeutung weit übertroffen hätten. Überhaupt sei der Landtag, „noch mehr als der des Jahres 1843, von der Ansicht" ausgegangen, „daß er berufen sei, über alle Gegenstände ohne Ausnahme zu beraten". Schaper bezweifelte nicht, „daß wenn jemand eine Revision des Exerzierreglements ... bei dem Landtag petitioniert hätte, dieser keck und frisch" mit der Beratung begonnen hätte. Die Landtage müßten unbedingt auf ihre Kompetenz zurückverwiesen werden, nach der Petitionen allein aus dem besonderen Interesse der Provinz hervorgehen durften. Anders werde man „das eigentümliche Schauspiel erleben..., in einem Staate zugleich acht reichsständische Versammlungen beraten zu sehen, wodurch bald alles Regieren unmöglich gemacht werden würde". Zudem werde inzwischen jedes Wort auf dem Landtag in weiten Kreisen der Bevölkerung verbreitet, die Auffassung der Regierung „nicht einmal gehört, viel weniger vertreten". Das Vertrauen zur Staatsverwaltung komme zunehmend abhanden[16]. Der Marschall des gleichen Landtags, Fürst zu Solms, ging bei seiner Einschätzung stärker von der inneren Situation der ständischen Versammlung aus, die von einer wachsenden Ausbildung parlamentarischer Fähigkeiten gekennzeichnet sei. Auch er beklagte die Dysfunktio-

13 Protokolle Landtag Preußen 1845, S. 136 f.

14 Vgl. die Übersicht bei Nauwerck, S. 8 f.

15 Vgl. oben S. 436 ff.

16 Oberpräsident von Schaper an Friedrich Wilhelm IV., 12. Mai 1845; Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 92 Thile B 12a Bl. 336–348. Vgl. die ähnliche Charakteristik von Treitschke, Geschichte 5, S. 253.

nalität der Landtage, die die Regierung zwinge, „die große Mehrzahl aller allgemeinen Gesetze acht Landtagen" vorlegen zu müssen, in denen sie selbst jedoch gar nicht anwesend sein konnte. Letztlich halte er es daher für gefahrloser, wenn die Regierung eine zentrale Ständeversammlung einrichte, dieser die Rechte der Provinzialstände übertrage und sich in derselben „durch alle ihr zu Gebote stehenden Kräfte" vertreten lasse[17].

Auch der Regierung war der Zusammenhang zwischen der ökonomischen, zumal monetären, und der institutionellen Krise der Monarchie bekannt. Der König und ein Teil der Bürokratie hatten auch Überlegungen angestellt, wie den institutionellen Mängeln abgeholfen werden konnte; sie waren jedoch bisher an den Widerständen innerhalb der Verwaltung gescheitert. Dem Reformwillen hatte die erforderliche Kraft gefehlt, so daß zwar neue Institutionen wie die Vereinigten Ausschüsse entstanden waren, diese als halbe Maßnahmen allerdings nicht überzeugen konnten. Die Gefahr bestand, daß anstelle der einen reichsständischen Versammlung, die vom König gefordert wurde, die acht Landtage selbst den Charakter und die Bedeutung von Reichstagen annahmen. Wie Schaper und Solms 1845 warnten, drohte die Monarchie unregierbar zu werden; die Staatsführung stand vor der Aufgabe, einen Ausweg durch die entschiedenere Weiterentwicklung der repräsentativen Institutionen zu suchen.

Ein anderer Ausweg bestand nach Schaper darin, die Landtage auf die Kompetenzen zurückzuverweisen, die ihnen zustanden; diese Möglichkeit, wenigstens vorübergehend der Regierung Manövrierspielraum zu verschaffen, lief auf Restriktion hinaus. Derartige Maßnahmen richteten sich besonders gegen die Nahtstellen zwischen politischer Öffentlichkeit, Gesellschaft und Landtag, besonders also gegen die Petitionen und die Presse. Bereits vor den Landtagen von 1843 schärfte Arnim den Oberpräsidenten und künftigen Kommissaren die Bestimmungen über die laufende Landtagsberichterstattung noch einmal ein[18]. Wohl als Folge dieser Mahnung verbot der rheinische Oberpräsident von Schaper, „daß die Tagespresse Nachrichten über die Landtagsdebatten gibt oder gar die Ansichten und Äußerungen der einzelnen Deputierten und deren Benehmen auf Grund solcher unverbürgten Nachrichten der Publizität preisgibt und einer Kritik unterwirft"[19]. Bezüglich der Petitionen verbot die Staatsregierung im Abschied für den rheinischen Landtag von 1843 die unmittelbare Annahme; Petitionen müßten durch die Abgeordneten gestellt werden, und Adressen an den Landtag, die im Rheinland immer häufiger vorkamen, seien gar nicht zulässig. In Trier und Elberfeld schritt die Regierung gegen entsprechende Aktivitäten von Stadträten und Bürgerversammlungen ein, im Fall einer Petition aus Wesel fahndete das Provinzialschulkollegium unter den Lehrern nach dem Urheber. Im Abschied

17 An Friedrich Wilhelm IV., 12. April 1845: Konz., FSLA. Lich, Konv. 86.

18 Vgl. oben S. 548 f. mit Anm. 52.

19 16. März 1843; Kruchen, S. 64 mit Anm. 1.

für den rheinischen Landtag von 1845 wurden alle Petitionen der nicht verfassungsmäßigen Versammlungen verboten; nur den städtischen und ländlichen Kommunalbehörden stehe es zu, für die Gesamtheit eines Standes Petitionen zu entwerfen[20]. Der Aktion Hirschbergs für eine gemeinsame Petition der schlesischen Städte zur Aufbesserung ihrer Repräsentation im Landtag trat Oberpräsident Merckel mit zahlreichen Rechtsbedenken entgegen, angefangen mit dem Hinweis, daß eine Stadtverordnetenversammlung Beschlüsse wohl fassen, aber nur durch den Magistrat ausführen lassen dürfe[21]. Erneute Versuche zu restriktiven Eingriffen in die Geschäftsordnung fanden statt, um die direkte Überweisung von Petitionen an den Landtag zu verhindern[22].

Bereits mit Ablauf der Landtage von 1843 wurde der Regierung klar, daß die Macht der Stände so stark angewachsen war, daß sie ernsthaft um ihr Prestige und ihre Autorität fürchten mußte. In dieser Situation wendete sich Innenminister Arnim im Juni 1844 an den König und schlug ihm vor, Maßnahmen für den Fall zu treffen, daß die Landtage im Jahre 1845 wieder „ganz in der bisherigen Weise und Wichtigkeit und den selben Befugnissen" stattfinden würden. Arnim wollte eine Einführung von Reichsständen nicht ausschließen. Doch ging er nach dem Stand und Verlauf der Beratungen davon aus, daß eine Lösung der Reichsständefrage „schwerlich in kurzer Zeit möglich" sein werde[23]. Vorarbeiten für die geplanten Maßnahmen lagen bereits seit dem September 1843 vor, sie kamen aber nun erst in der Immediatkommission für die ständischen Angelegenheiten zur Beratung[24]. Arnim entwickelte ein Gesamtkonzept, das durch ein konzentrisches Vorgehen die Schwierigkeiten der Regierung mit den Ständen zu meistern versuchte. Auch er war der Meinung, daß es nur zwei Lösungsmöglichkeiten gebe: entweder die Reichsstände zu schaffen oder aber alle gesetzlichen Bestimmungen neu einzuschärfen, „manche Schranken fester" zu schließen und „genauer" zu bestimmen, letztlich also den Weg der Restriktion zu gehen, den Arnim als den der „Konsolidierung" der Provinzialstände nach dem Reformschritt von 1841 bezeichnet. Die Möglichkeiten einer solchen Konsolidierung versuchte er aufzuzeigen[25].

---

20 G. Croon, S. 72 f.

21 Merckel an die Regierungspräsidenten der Provinz Schlesien, Febr. 1843: Wuttke, S. 175 Anm. 1.

22 Vgl. oben S. 443 mit Anm. 112.

23 29. Juni 1844; Konz., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 66 Bl. 1–1ᵛ. Zustimmende Antwort des Königs, 19. Juli 1844: Ausf., ebd., Bl. 2.

24 Vgl. Arnim an Bodelschwingh, 4. Juli 1844; Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13926 Bl. 38. Arnim fügte „die nochmals überarbeiteten ... Entwürfe" für die Verordnungen bei, die sich ebd., Bl. 39–52, befinden.

25 Anschreiben Arnims zu den folgenden Denkschriften für die Immediatkommission, 18. Sept. 1843: Reinkonz., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 72 Bl. 80–85. Denkschrift des Ministers des Innern zu dem Entwurf einer Verordnung über die Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen durch den Druck, 18. Sept. 1843: Reinkonz., ebd., Bl. 110–127; Denkschrift des Ministers des Innern zu dem Entwurf einer Instruktion für das Staatsministerium über das Verfahren der Verwaltung behufs der Vorbereitung und während der Dauer der Landtagsverhandlungen, 18. Sept. 1843: Reinkonz., ebd., Bl.

Eine bessere Darstellung der Regierungsauffassungen in der Öffentlichkeit sollte teils durch die Einrichtung eines „Landtagsblattes" erreicht werden, das von der Verwaltung herauszugeben und allen „Redaktionen gegen billige Vergütung zur Ausgabe mit ihren Zeitungen" zu überlassen sei; „jede anderweite Nachricht über Gang und Inhalt der Verhandlungen" wäre „sowohl während und nach dem Landtage unbedingt" zu untersagen. Auf diese Weise hoffte Arnim dem Umstand zu begegnen, daß die Presse aus journalistischen Gründen und wegen des geringen Umfangs vieler Zeitungen gar nicht in der Lage war, die nach wie vor gültige Bestimmung einzuhalten, „die amtlichen Artikel" über die Landtage, auch die während der Sitzungen herausgegebenen Landtagsberichte, „wörtlich wiederzugeben"[26]. Zudem sollten alle Zeitungen verpflichtet werden, die ihnen „von der Regierung zugefertigten Artikel" über die Landtage zu veröffentlichen[27]. Das Landtagsblatt stand der Verwaltung für die Veröffentlichung von Gesetzentwürfen und Propositionen zur Verfügung, auch die Verhandlungen der Stände konnten dort von der Regierung durch kritische Stellungnahmen begleitet werden, vorausgesetzt, sie wurden ihr rechtzeitig bekannt. Arnim meinte dies – „spätestens drei Tage nach der ... Sitzung"[28] – dadurch zu erreichen, daß die Genehmigung zur Veröffentlichung der Landtagsberichte von der vorherigen Übergabe der Sitzungsprotokolle an den Kommissar abhängig gemacht werde. Der Kommissar hätte dann für die umgehende Weiterleitung der Protokolle an den Ressortminister zu sorgen.

Zu einem weiteren Teil erhoffte sich Arnim eine verbesserte Position der Regierung durch eine Änderung der Geschäftsordnungen, nämlich von der Einführung geheimer Abstimmungen. Diese sollten auf Antrag von sechs Abgeordneten stattfinden; als Mittel der Abstimmung war an Kugeln gedacht. Arnim glaubte, damit eine „größere Unbefangenheit beim Abstimmen" erreichen zu können, die – so muß man folgern – gerade der von ihm favorisierten regierungstreu-konservativen Richtung abhanden gekommen war[29]. Man darf sicher davon ausgehen, daß ein derartiger Druck bei zahlreichen Landtagen durch die dominierende liberale Stimmung bestanden hat, kann aber bezweifeln, ob eine Änderung der Geschäftsordnung noch viel ändern konnte[30]. Ein weiterer Vorschlag Arnims betraf die Präsenz der Regierung bei den ständischen

---

210–215. Denkschrift des Ministers des Innern zu dem Entwurf einer Verordnung wegen rechtzeitiger Mitteilung der bei den Provinziallandtagen eingehenden Bitten und Beschwerden an den Kommissar, 15. Sept. 1843.

26 Ebd., Bl. 120, vgl. oben S. 405.

27 Ebd., Bl. 211.

28 Ebd., Bl. 211v.

29 Auch Schaper bedauerte in seinem Bericht an den König vom 12. Mai 1845 den „Mangel an Selbständigkeit" bei den rheinischen Abgeordneten: oben S. 586 Anm. 16, ebd.

30 ZStA. Merseburg, ebd., Bl. 212v. Ebd., Bl. 228 der Entwurf folgender Kabinettsordre: „Ich beauftrage das Staatsministerium, baldigst einen zur Vorlegung an die nächsten Provinzialstände bestimmten Gesetzentwurf zu beraten und mir vorzulegen, demzufolge, wenn 6 Mitglieder der Plenarversammlung des Landtags es verlangen, eine Abstimmung durch Kugelung stattfinden soll."

Beratungen, die durch die Kommissare nur ganz unzulänglich wahrgenommen werden konnte, da sie nach der Eröffnung des Landtags und der Übergabe der Propositionen die Sitzungen verließen[31]. Der Innenminister regte nun an, „einen besonderen Regierungsbevollmächtigten mit der Auflage zu ernennen, den Sitzungen des Landtags beizuwohnen und gegen unbegründete Anschuldigungen oder unrichtige Ansichten die Rechte und Interessen des Staats sofort durch mündlichen, in das Protokoll und in die zu veröffentlichenden Landtagsberichte mitaufzunehmenden Vortrag wahrzunehmen und zu verteidigen"[32].

Ein anderer Vorschlag Arnims schließlich stellte die 1841 eingeführte zweijährige Periodizität der Landtage in Frage. Er ging von den Belastungen aus, die für die Bürokratie entstanden waren, deren Geschäfte sich „in unaufhörlichem Kreislauf" befänden, „fast lediglich durch die Sorge für die Bewältigung der durch die ständischen Geschäfte bedingten Arbeiten in Anspruch genommen"[33]. Um vom Zweijahresturnus wieder abzukommen, schlug Arnim vor, einen Antrag des schlesischen Landtags aufzugreifen, der eine Vorverlegung der nächsten Ständeversammlung auf Ende Januar gewünscht hatte; die Bewilligung dieses Antrags könne man dann mit dem Vorbehalt verknüpfen, daß bei nicht ausreichender Vorbereitungszeit der Übergang zum Dreijahresturnus erforderlich sei. Um gegenüber den Ständen keinerlei Verbindlichkeiten einzugehen, beabsichtigte Arnim, die Vorgehensweise der Regierung im Rahmen einer Instruktion für das Staatsministerium festzulegen.

Arnim hatte bereits Skepsis geäußert, ob Änderungen der ständischen Gesetze, die der vorherigen Beratung durch die Landtage bedurften, realisierbar sein würden. Als dann die Immediatkommission die vorgelegten Denkschriften und Verordnungsentwürfe beriet, breitete sich die gleiche skeptische Stimmung aus, so daß wichtige Teile des Konzepts der Ablehnung oder dilatorischen Behandlung verfielen; so wurde die projektierte Kabinettsordre wegen der geheimen Abstimmung „zurückgelegt" und der Plan zur Einrichtung von Landtagsblättern nur mit dem Vorbehalt einer Prüfung der Kostenfrage angenommen. Eine Realisierung hat nicht stattgefunden. Auch die Überlegungen, Regierungsvertreter an den Plenarsitzungen der Landtage zu beteiligen, ließen sich nicht verwirklichen. Besorgnisse gab es auch wegen der Verpflichtung der Landtage, Petitionen umgehend an den Kommissar weiterzuleiten. Auch hier scheuten die Mitglieder der Immediatkommission mehrheitlich vor gesetzlichen Regelungen zurück; ohne Gesetz glaubten sie aber nicht einschreiten zu dürfen, da die neue Regelung zu weit von dem bestehenden Brauch in den Landtagen abwich. Nur eine Instruktion an den Kommissar hielt man für möglich[34].

---

31 Vgl. oben S. 311 f.

32 ZStA. Merseburg, ebd., Bl. 213.

33 Ebd., Bl. 214.

34 Protokoll der Kommission, 6. Juli 1844: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 72 Bl. 244–253.

Um die Möglichkeiten zur Realisierung des Vorschlags für eine schnelle öffentliche Reaktion der Regierung auf die Petitionen zu sondieren, fragte Arnim bei den Oberpräsidenten an, ob es erreichbar sei, die Landtagsmarschälle zu veranlassen, gleich nach der Überweisung einer Petition an die Ausschüsse eine Abschrift an den Kommissar zu senden. Darauf antwortete die Mehrzahl der Oberpräsidenten, es sei politisch unklug, ein solches Verlangen zu äußern[35]. Selbst der pommersche Oberpräsident Bonin, der als Kommissar einem der konservativ orientierten Landtage zugeordnet war, äußerte, daß die Stände ein solches Ansinnen als „Bevormundung" verstehen würden, ja er bezweifelte sogar, den Landtagsmarschall für eine Mitteilung der Petitionen ohne Zustimmung der Stände gewinnen zu können[36]. Die Immediatkommission beschloß darauf, den Kommissaren nur zu empfehlen, die Mitteilung der Petitionen „durch sachgemäße Einwirkung" auf Marschälle und Landtage zu erreichen, nicht durch Forderungen[37].

Realisiert wurde die „Instruktion für das Staatsministerium betreffend die Vorbereitung der den Provinziallandtagen vorzulegenden Propositionen und das Verfahren der Verwaltung während der Dauer der Landtagsverhandlungen", die Arnim vorgeschlagen hatte. Da sie sich besonders mit der Abstimmung der Termine und der organisatorischen Regelungen zwischen Landtag, Kommissar und Staatsministerium befaßte, stieß ihre Verabschiedung auf keine großen Schwierigkeiten, wenn auch der Hinweis nicht unterdrückt wurde, daß die Durchführung „das ohnehin gehäufte Schreibwerk" erneut vermehre[38]. Wichtig war, daß festgelegt wurde, alle aus den Landtagen eingehenden Schriften daraufhin zu prüfen, ob auf sie mit einer Stellungnahme „in derjenigen Zeitung, durch welche die Landtagsberichte publiziert werden", reagiert werden sollte[39].

Verwirklicht werden konnte auch eine Instruktion des Innenministers an die Oberpräsidenten über „ihr Verhalten zu den durch die Tagesblätter zu veröffentlichenden Landtagsberichten". Darin wurde nun festgelegt, daß vor Genehmigung zum Druck des Landtagsberichts von den Ständen die Protokolle der jeweiligen Beratungen einzureichen seien. Im übrigen wurden die bestehenden Gesetze noch einmal eingeschärft und den Kommissaren aufgetragen, darauf zu achten, bei Gegenständen, „welche an sich wegen ihrer eigentümlichen Beziehung zur Regierung oder zu auswärtigen Verhältnissen oder zu einzelnen Personen eine besonders diskrete Behandlung erfordern", die Veröffentlichung nicht zu erlauben[40]. Gleichzeitig mit der Instruktion für die Oberpräsidenten erging eine weitere, die die Arbeit der Zensoren betraf. Erneut wurde

35 Protokoll der gemeinsamen Sitzung von Immediatkommission und Staatsministerium, 3. Dez. 1844: Kop. (Auszug), ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 26 Bl. 81–82.

36 An Arnim, 4. Sept. 1844: ebd., Rep. 77 Tit. 522a Nr. 26 Bl. 192–193[v].

37 Arnim an alle Oberpräsidenten, 3. Febr. 1845: Konz., ebd., Bl. 85–88.

38 Protokoll der gemeinsamen Sitzung von Immediatkommission und Staatsministerium, 3. Dez. 1844: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 40 Bl. 116–119.

39 Instruktion, 28. Dez. 1844: Kop., ZStA. Merseburg, ebd., Bl. 139–140.

40 12. Dez. 1844; Druck, ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13 931 Bl. 92–93.

ihnen eingeschärft, daß die einzige legale Quelle für die Erörterung von ständischen Verhandlungen die Landtagsberichte und die Landtagsabschiede seien; alles, was nicht aus dieser Quelle schöpfe, sei vom Druck auszuschließen. Die Erörterungen selbst dürften das monarchische Prinzip und die ständischen Institutionen nicht angreifen. „Unstatthaft sind ferner feindselige und gehässige wie in unanständigem, wegwerfendem Tone abgefaßte Beurteilungen der allerhöchsten Landtagsabschiede und der einen integrierenden Teil derselben bildenden amtlichen Belege, Denkschriften usw., ebenso wenig dürfen Erörterungen darüber geduldet werden, welche nach Tendenz und Ton, sei es direkt oder verhüllt, Verspottungen und anmaßenden, geringschätzenden Tadel der Abschiede enthalten. Insbesondere ist darauf zu achten, daß keine Äußerungen gedruckt werden, welche darauf abzielen, Mißvergnügen gegen die bestehende Verfassung, die gesetzlichen Einrichtungen und gegen die durch die Landtagsabschiede verkündeten allerhöchsten Entschließungen zu erregen oder gegen die Regierung aufzureizen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß sich während der Dauer der Landtagsversammlungen in den dortigen Provinzen Parteien für und wider einzelne Anträge, Verwaltungsgrundsätze und Gesetzesentwürfe gebildet hatten und besonders durch die Zeitungspresse zu wirken suchten..., dergleichen Artikel sind daher vom Druck zurückzuweisen"[41]. Ende November 1844 ging auch ein Erlaß Arnims an die Oberpräsidenten, in dem Vorschriften über die Zensierung von Petitionen erlassen wurden. Die Druckerlaubnis sei zu versagen, wenn in einer „das Bestehende verachtenden oder herabsetzenden Weise oder ... in aufregender und leidenschaftlicher Form zu Petitionen aufgefordert" werde. Ebenso sei die Druckerlaubnis zu versagen, wenn Schriften über die kommenden Landtage darauf ausgehen, „den Parteigeist hinsichtlich derselben zu wecken und dadurch sowohl im Publikum als im Schoße der Versammlung selbst Parteien hervorzurufen..." Die Fülle der Petitionen veranlaßte die Staatsregierung ferner, die Vorschrift, daß eine Petition nur dann von einem Landtag wiederholt werden darf, wenn „wirklich neue Veranlassung" dafür vorliege, auf die Presse auszudehnen. Anregungen zu solchen Petitionen in der Presse wurden „als Aufforderungen zu etwas Ungesetzlichem" verboten[42]. Die Verwaltung versuchte damit, Absichten zu durchkreuzen, die Johann Jacoby im Hochverratsprozeß wegen der Publikation seiner Schrift „Vier Fragen" gegenüber seinen Richtern so formuliert hatte: Es sei erforderlich, daß die preußischen Stände auf den Antrag zur Einberufung von Reichsständen so oft zurückkommen sollten, wie er abgelehnt werde. Er wünsche den Ständen „die edle Beharrlichkeit William Wilberforces, der

41 Innenminister Arnim an alle Oberpräsidenten, 12. Dez. 1843: Kruchen, S. 64 f. – 1846 wurde bei der in Breslau erscheinenden „Schlesischen Zeitung" auch wieder die Veröffentlichung von Ausschnitten aus den Landtagsabschieden beanstandet, „weil durch Auswahl und Gruppierung die öffentliche Meinung irre geführt und die Regierung in ein falsches Licht gestellt werde": Salomon 3, S. 344, vgl. oben S. 405. Der Zeitung wurde im übrigen am 15. Juni 1846 das weitere Erscheinen verboten: ebd.

42 25. Nov. 1844; Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 10 Bl. 160–165. Zum Verbot der Wiederholung von Petitionen oben S. 443 f. mit Anm. 116.

seinen Antrag auf Sklavenemanzipation neunzehnmal im englischen Parlament wiederholt und, so gering auch anfangs die Aussicht auf Erfolg gewesen, zuletzt doch den herrlichsten Sieg davongetragen habe"[43].

Der Druck von Petitionen, die an den Landtag gerichtet waren, wurde durch einen Erlaß Arnims an alle Oberpräsidenten vom 27. Januar 1845 stark beschränkt[44]. Die Überlegungen für einen erneuten Übergang vom Zweijahres- zum Dreijahresturnus zogen sich noch bis 1845 hin, sie waren im August 1844 noch einmal durch eine Anfrage des Oberpräsidenten Vincke beim König angeregt worden. Vincke setzte sich besonders für eine „Zeitersparnis" zugunsten der Oberpräsidenten ein, jedenfalls lägen ja „von dem letzten und den früheren Landtagen noch so manche Gegenstände vor, deren endliche Aufräumung wirkliches Bedürfnis und allgemeiner Wunsch ist"[45]. Vor dem Landtag von 1845 wurden diese Überlegungen noch einmal zurückgestellt. Erst am 16. März dieses Jahres, als die Landtage noch tagten, ließ Arnim eine Anfrage an die Oberpräsidenten und Kommissare aufsetzen, ob sie es für ausführbar hielten, daß die Stände zu der Bitte an den König veranlaßt werden könnten, erneut zum Dreijahresturnus zurückzukehren. Die Anfrage wurde jedoch auf Anweisung des Königs nicht mehr abgesendet[46].

Die preußische Regierung hat durchaus versucht, den politischen Einfluß der Landtage einzuschränken, doch liefen diese Bemühungen nur auf eine Politik der Nadelstiche hinaus, ohne daß durchgreifende Erfolge zu beobachten waren. Es blieb bei Detailaktionen, weil tiefergreifende Maßnahmen, vor allem solche mit Gesetzescharakter, die den Ständen zur Beratung hätten vorgelegt werden müssen, nicht als durchführbar galten. Diese Beobachtung ist ein weiteres Indiz dafür, daß die nur konsultative Kompetenz der Landtage eine weit darüber hinausreichende Wirkung angenommen hatte. Diese Wirkung ist nur teilweise durch die Kräfteverhältnisse innerhalb der Landtage, besonders die Zunahme der liberalen Abgeordneten, erklärbar; zu einem wesentlichen Teil ist die Wirkung auf Einflüsse aus der Gesellschaft zurückzuführen. Da aber der Weg der Restriktion offenbar von der Regierung nicht mehr entschieden

---

43 Silberner, Jacoby, S. 100 mit Anm. 136. Auch die Einbringung eines Reichsständeantrags im pommerschen Landtag war 1843 ausdrücklich auf ständige Wiederholung hin angelegt; vgl. oben S. 570 Anm. 37.

44 Arnim an alle Oberpräsidenten, 27. Jan. 1845: Druck, ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 5 Bd. 4 Bl. 149–150^{v}; dazu Hansen, Briefe 1, S. 718 Anm. 2; G. Croon, S. 72 mit Anm. 154. Vgl. Friedrich Wilhelm IV. an Staatsministerium, 11. Dez. 1846: Gesetzsammlung 1847, S. 2.

45 8. Aug. 1844; Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 37 Bd. 2 Bl. 57–57^{v}. Dazu ablehnend Innenminister Arnim an Friedrich Wilhelm IV., 11. Okt. 1844: ebd., Bl. 60–62^{v}. Vermutungen über Tendenzen der Verwaltung, die Landtage von 1843 zu verschieben, da „noch nichts vorbereitet sei", äußerte Magnus von Brünneck gegenüber Alfred von Auerswald, 4. Jan. 1843: Herre, S. 365.

46 16. März 1845; Konz. (Massow), ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 522a Nr. 37 Bd. 2 Bl. 65–67. Der 16. März war übrigens der letzte Sitzungstag des pommerschen Landtags, das Schreiben Arnims wäre dort also schon nicht mehr rechtzeitig angekommen. – Auf die oben S. 447 behandelte Drohung, den Posener Landtag nicht mehr einzuberufen, die Friedrich Wilhelm IV. 1843 aussprach, sei in diesem Zusammenhang verwiesen.

beschritten werden konnte, obwohl ihr, wie die Pläne Arnims verdeutlichen, zahlreiche Ansätze vorschwebten, gab es nur noch eine Alternative: die einer Einführung von Reichsständen.

3. Assoziation, Kommunikation und Parteibildung

a) Die Ausbildung neuer Kommunikationsstrukturen durch religiöse und politische Bewegungen, Vereine und Publizistik

Die Krisenerscheinungen der vierziger Jahre und das wachsende Krisenbewußtsein bildeten neue Öffentlichkeitsstrukturen aus, die einerseits eine weitere Politisierung der Provinziallandtage bedingten und anderseits diesen eine wachsende politische Macht vermittelten. Je mehr Regierung und Verwaltung die Kompetenz zur Lösung der Krisen abgesprochen wurde, desto mehr verstärkte sich die Forderung, daß die Stände als gesellschaftliches Organ Einfluß nehmen müßten. Die Stände spürten diese Erwartungen. Sie reagierten auf den Landtagen der vierziger Jahre zunehmend im Sinne solcher Erwartungen und akzeptierten dabei ein steigendes Maß an öffentlicher Kontrolle. Ihr Handeln geschah nun unter den Augen der Öffentlichkeit; nur so ist die Frage eines Abgeordneten im preußischen Provinziallandtag von 1843 verständlich, ob die anstehenden Entscheidungen über das Strafgesetzbuch durch öffentliche Diskussion vorbereitet seien und ob er ohne Anhörung seiner Kommittenten zur Beschlußfassung legitimiert sei[1]. Die Frage bleibt, wer die Kontrolle der Provinzialstände durch Öffentlichkeit anstrebte und welche organisatorischen Formen die Kontrolle annahm.

Allgemein ist im Vormärz eine steigende „Welle der ‚Demokratisierung'" beobachtet worden: Das vom antiaristokratisch eingestellten akademischen Bürgertum im späten 18. Jahrhundert inaugurierte Vereinswesen breitete sich aus und popularisierte sich. „Alle Volksteile fanden in den Vereinen ein Feld der Aktivität". Lese- und Kasinovereine nahmen einen wachsenden politischen Charakter an, auch Berufsvereine wie die der Volksschullehrer politisierten sich zunehmend, desgleichen die Gesellen- und Arbeitervereine[2]. Gleichzeitig wuchs die Bedeutung der Vereine in der liberalen Theorie; Vereine wurden nicht nur als Entlastung des Staats begriffen, um die Selbsthilfe der Bürger zu organisieren, sie galten zunehmend als Freiheitsrecht des Staatsbürgers, mit dessen Hilfe er die Gesetzgebung kontrollierte und seine Wünsche vortrug. Vereine wurden zu „Vermittlungsinstanzen zwischen Staat und Gesellschaft"[3]. Darüber hinaus aber setzte „eine Politisierung fast aller Grup-

1 Plenarsitzung vom 20. März 1843: Protokolle Landtag Preußen 1843, S. 42.

2 Zu den Standes- und Berufsorganisationen die Untersuchung von Suhr. Allgemein zur Politisierungstendenz in den vierziger Jahren die zeitgenössische Schrift von B. Bauer.

3 Nipperdey, Verein, S. 187, 201 ff.; Brandt, Ansätze; Dann, S. 120 ff., der ebd., S. 129 Anm. 17 auch auf seinen Aufsatz zu den Anfängen der politischen Vereinsbildung in Deutschland hinweist; ferner Schulz, S. 230 ff.

penbildungen ein, die für die Zeit charakteristisch" waren, ob es sich nun um Lesekränzchen, Liedertafeln, wissenschaftliche Kongresse oder religiöse Bewegungen handelte, „alles wurde dem nach politischem Einfluß Strebenden Plattform für Propagierung seiner Ideen, für Gewinn einer Anhängerschaft"[4], alles wurde aber auch von den Teilnehmern als Möglichkeit für den Meinungsaustausch und die politische Absprache genutzt. Die Zeitgenossen erfaßten die Fülle der Gruppenbildungen und Gruppenaktivitäten mit dem Begriff der „Assoziation", den Georg Herwegh 1840 als „Hauptstichwort unseres Jahrhunderts" bezeichnete: „Was Einer oder Zwei nicht vermögen, vermögen vielleicht Hundert oder Tausend; was man Einem Bittsteller verweigert, verweigert man nicht so leicht einem ganzen Volke. Man tritt in Masse zusammen, um seinen Absichten Nachdruck zu verschaffen"[5].

Bindeglied zwischen den Provinzialständen und der in Vereinen organisierten Gesellschaft waren die verschiedenen Formen der Publizistik, vor allem der Presse; sie übernahm zunächst vereinzelt, dann mit zunehmender Stärke die Funktion, die Kommunikation zwischen Gleichgesinnten herzustellen und politische Identität auf der Basis parteilicher Programme zu schaffen. Politische Kommunikation und politisches Bewußtsein bildeten die Grundelemente der Parteien in den vierziger Jahren, auf deren Ausprägung in- und außerhalb der Landtage im folgenden einzugehen sein wird.

Starke Impulse zur Politisierung und zur Gruppen- und Vereinsbildung gingen vom religiösen Liberalismus aus. Er stieß mit der offiziellen Kirchenpolitik zusammen, die von orthodoxen und pietistischen Tendenzen sowie vom Streben nach dem christlichen Staat geprägt war und die Eliminierung der rationalistischen Theologie forderte. Den Anstoß zum offenen Konflikt gab ein Zeitungsaufsatz des Magdeburger Pfarrers Sintenis, in dem sich dieser gegen das Gebet zu Christus aussprach, weil damit Gott Abbruch geschehe. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen Sintenis führte zwar nur zu einem Verweis, erregte aber viele Kirchenangehörige und veranlaßte einige Pfarrer, der Einladung ihres Amtsbruders Leberecht Uhlich zu einem Treffen zu folgen, das mit der Vereinbarung schloß, jedem müsse „das Recht freier Forschung und Entwicklung zugestanden werden". Spätere Versammlungen, die den Charakter pastoraler Konvente abstreiften und zu Massenversammlungen wurden, betonten die Pflicht, „die Glaubensüberzeugungen mit der Vernunft zu prüfen und zu verarbeiten", und das „Recht der verschiedenen Auffassung des Christentums". Gustav Adolf Wislicenus, der als Theologiestudent der Burschenschaftsbewegung angehört hatte und deshalb zu zwölf Jahren Festungshaft verurteilt worden war, warf 1844 in einer Versammlung der „protestantischen Freunde" – die Gegner sprachen von den „Lichtfreunden" – die Frage auf, „ob die Schrift oder der

4 Beushausen, S. 38.

5 Herwegh, S. 177. Weiteres zur Begriffsgeschichte und besonders zu den „sozialen Assoziationen" Stein, Pauperismus, S. 21 f.

Geist die Norm des protestantischen Bewußtseins bilde. ... Er begehrte zu erfahren, ob die protestantische Kirche auf dem altkirchlichen System beharren oder mit der Vernunft fortschreiten wolle". Der starke Zulauf zu den protestantischen Freunden führte schließlich zur Bildung eigener Gemeinden außerhalb der evangelischen Landeskirche, zuerst im Januar 1846 in Königsberg[6]. Mit der Bildung Freier Gemeinden ging allerdings auch eine Spaltung innerhalb der „Lichtfreunde" einher, die noch alle Schichten des Bürgertums umfaßten: „Nahezu die gesamte rationalistische Geistlichkeit und der größte Teil des oberen und mittleren Bürgertums" machten die Trennung von der Evangelischen Kirche nicht mit. In den Freien Gemeinden sammelten sich besonders Handwerksmeister, Gesellen und Arbeiter[7].

Parallele Vorgänge zur Bewegung der Lichtfreunde lassen sich 1844 in der katholischen Kirche beobachten, nachdem der Heilige Rock von Trier ausgestellt und eine Wallfahrt von über einer Million Gläubigen zu seiner Anbetung stattgefunden hatte. Johannes Ronge, Schulmeister in Laurahütte in Schlesien, wegen kritischer Äußerungen gegenüber der Kirche bereits als Kaplan entlassen, veröffentlichte im Oktober 1844 einen Artikel in den „Sächsischen Vaterlands-Blättern", in dem er das „Götzenfest" in Trier als „modernen Ablaßkram" und „unchristliches Schauspiel des Aberglaubens" kritisierte. Die Schrift erregte ungeheures Aufsehen, wurde vielfach nachgedruckt und in allen Schichten der Bevölkerung diskutiert. Ronge, sofort von der katholischen Kirche exkommuniziert, schrieb weitere Flugblätter für Gewissensfreiheit, gegen Ohrenbeichte und die lateinische Sprache im Gottesdienst, für die Befreiung von Rom und die Einberufung einer nationalen Kirchenversammlung. Die erste deutsch-katholische Gemeinde wurde in Breslau gegründet. Weitere Gemeinden folgten, endlich 1845 in Leipzig ein Konzil, das unter der Leitung Robert Blums stand und allgemeine Grundsätze der deutsch-katholischen Kirche beschloß. Diese näherten sich in wichtigen Punkten denen der Reformation, so daß sich der Historiker Gervinus von ihnen eine konfessionelle Einigung erhoffte – die Bildung einer Nationalkirche, die die Vorstufe auch einer nationalen Einheit Deutschlands sein konnte[8].

Während sich allerdings die Lichtfreunde als innerkirchliche Oppositionsbewegung verstanden, ging es den Führern der Deutschkatholiken von vornherein um die Begründung einer von Laien getragenen Bewegung gegen die Katholische Kirche. Auch gestaltete sich die Stellung der Deutschkatholiken unter der prononciert protestantischen Regierung Preußens natürlich anders als die der Lichtfreunde. Ronge wurde vom Prinzen von Preußen und von Kultusminister Eichhorn empfangen, während Männer wie Rupp, Uhlich und Wislicenus staatlicherseits scharf bekämpft wurden. Die Bemühungen der Lichtfreunde um eine kirchliche Repräsentativverfassung berührten sich eng mit den aktuellen politi-

6 Nigg, S. 176 ff.

7 Brederlow, S. 63, 78 f.

8 Droz, Sekten, S. 112; Nigg, S. 188 ff., ferner Leesch.

schen Kontroversen der Zeit. Von ihren Aktivitäten in Halle oder in Königsberg führte ein direkter Weg zum allgemeinen politischen Engagement: Die Lichtfreundebewegung diente zur Sammlung aller Kräfte, „die im Gegensatz zur herrschenden Regierung standen und von einem System des Zwangs und der starren Autorität nichts wissen wollten"[9]. Am 10. August 1845 verbot die preußische Staatsregierung alle Versammlungen der Lichtfreunde, „sobald sie durch die Zahl oder Standesverschiedenheit ihrer Teilnehmer oder auch durch den Ort ihrer Vereinigung den Charakter von Volksversammlungen annahmen"[10]. Das Verbot konnte aber nicht mehr verhindern, daß die Bewegungen der Lichtfreunde und der Deutschkatholiken fortexistierten, daß sie Teile des Bürgertums „an Massendemonstrationen und parlamentarische Verhandlungen, an Reibereien mit Behörden und Regierung" gewöhnten, daß sie „politisierend und parteibildend" wirkten[11]. Die Volksvereine der Revolution von 1848 wurden durch sie vorgeprägt. Die Verfolgung der freireligiösen Gruppen nach 1848 schließlich zeigte, wo die deutschen Regierungen die Ursachen der Revolution suchten[12].

Was sich in der ersten Hälfte der vierziger Jahre im Bereich des religiösen Liberalismus abspielte, gab in mancher Hinsicht ein Beispiel für die politischen Bewegungen der Zeit. Religiöser und politischer Liberalismus entwickelten ähnliche Kommunikationsstrukturen, auch andere politische Richtungen versuchten mit entsprechenden kommunikativen Mitteln zu arbeiten. Über die verschiedenen Möglichkeiten, die in den vierziger Jahren erprobt wurden, informieren die Vorgänge in der Stadt Königsberg. Die Selbstverständigung der Liberalen hatte hier, nach Vorstufen in den dreißiger Jahren[13], mit dem Huldigungslandtag eingesetzt und sich in Führungspersönlichkeiten wie Theodor von Schön, Karl Ludwig Heinrich und Johann Jacoby manifestiert. Im Spätsommer 1842 veröffentlichte Karl Rosenkranz, Philosophieprofessor an der Universität Königsberg, unter dem Titel „Königsberger Skizzen" eine Schrift, in der wichtige Programmpunkte des ostpreußischen Liberalismus zusammengefaßt wurden[14]. Von ihr hieß es später, sie habe den Anspruch Königsbergs angemeldet, an die Spitze der liberalen Bewegung zu treten[15]. Im Dezember 1844 ließen die Liberalen der Stadt die Kommunikationsform

9 Rosenberg, Rationalismus, S. 43 f. Treffend der Vergleich der Lichtfreunde und Deutschkatholiken bei Graf, S. 47 ff., der im übrigen die deutschkatholische Opposition ebd., S. 47 als eine „von breiten Kreisen der bürgerlichen Mittelschichten getragene Massenbewegung" bezeichnet. Bei Graf auch der Abdruck zentraler Dokumente der Deutschkatholiken und eine ausführliche Bibliographie.

10 Rosenberg, ebd., S. 44 mit Anm. 60. Ebd. auch Ansätze zu einer Soziographie der Lichtfreunde.

11 Droz, Sekten, S. 111, 113. Ebd., S. 111 die Formulierung, daß die Freigemeinden „zur Tarnung politischer Ziele benutzt" wurden; „sie eigneten sich besser zum Ausgangspunkt der politischen Aktion als die Provinzial-Landtage oder Landstände".

12 Nigg, S. 194 f.; Droz, Sekten, S. 112 ff.

13 Vgl. oben S. 391.

14 Dazu Esau, Rosenkranz, S. 113 ff.

15 Prutz 2, S. 213 meint, die Skizzen würden „gleichsam den historischen und philosophischen Stammbaum des Königsberger Liberalismus" aufstellen.

der Kränzchen und Kaffeehauszusammenkünfte hinter sich zurück und gründeten – ausgehend vom Kreis um Johann Jacoby – bei Anwesenheit von 150 Personen die „Bürgergesellschaft", mit deren Hilfe man nach den Worten von Heinrich auch die zunehmend verarmenden proletarischen Schichten kennenlernen wollte. Als Mitglieder der Gesellschaft wünschte man neben dem wohlhabenden Bürgertum besonders die Handwerker heranzuziehen; doch setzten die Meister durch, daß von den Gesellen nur diejenigen Mitglieder werden durften, die von den Meistern dazu vorgeschlagen worden waren. Der Anteil der Handwerker in der Bürgergesellschaft dominierte der Zahl nach, die übrigen Mitglieder waren Kaufleute, Fabrikanten, Ärzte, Publizisten und Lehrer. Die Vereinigung, eine „Privatgesellschaft" mit mündlich vereinbarten Statuten, die keiner staatlichen Genehmigung bedurften, brauchte ihre Existenz bei der Polizei nur anzuzeigen. Die Vorträge, die gehalten wurden, waren überwiegend populärwissenschaftlicher Art, doch traten immer wieder politische Themen wie die „Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens" oder die „Städteordnung" hinzu. Als wichtig galt die Debatte; „hier lernte... die Bürgerschaft zum ersten Mal ihre rednerischen Talente kennen"[16]. Die Gesellschaft entwickelte sich dynamisch und zählte auf ihrer zweiten Versammlung bereits 700 anwesende Mitglieder. Ähnliche Zusammenschlüsse fanden in den Nachbarstädten statt. Die Regierung, geängstigt durch den großen Zulauf, verbot die Gesellschaft daher nach vier Monaten[17].

Viele Mitglieder der Bürgergesellschaft und besonders der Kreis um Jacoby überlegten Ersatzlösungen und verabredeten schließlich, daß man sich jeweils am Montag außerhalb der Stadt, in einem Gasthauspark von Böttchershöfchen, unter freiem Himmel versammeln werde. Man ging davon aus, daß die Beschlüsse des Bundestages von 1832, die Volksversammlungen verboten, in der außerhalb des Bundes liegenden Provinz Preußen nicht galten. Die Anzahl der Teilnehmer lag nach Berichten der Polizei nun regelmäßig bei 1000 bis 1500 Personen, auch sozial weitete sich die Beteiligung aus: Gesellen, Arbeiter, Matrosen, Soldaten erschienen, auch Frauen aus dem Bürgertum und dem Proletariat waren nun dabei. Die Themen der Vorträge wurden längst nicht mehr so vorsichtig gewählt wie in der Bürgergesellschaft: „Reden wie vorgetragene Gedichte waren rein politisch," berichtete Ferdinand Falkson, ein liberal orientierter Arzt aus Königsberg[18]. Die Kritik verschärfte sich, die reaktionäre Rolle des Militärs, ja sogar der König wurden angegriffen. Jacoby überraschte seine Zuhörer mit der Verlesung eines Textes aus dem Deutschland zur Zeit der Französischen Revolution, in dem von Menschenrechten, Herrscherpflichten und den Aufgaben eines Staatsbürgers die Rede war[19]. Die Regierung betrachtete die Versammlungen

16 Falkson, S. 110.

17 Die voranstehende und die folgende Darstellung stützt sich auf Silberner, Jacoby, S. 140 ff. Vgl. auch Gause 2, S. 520 ff.

18 Falkson, S. 121.

19 Silberner, Jacoby, S. 146 f.

in Böttchershöfchen als Fortsetzung der Bürgergesellschaft und verbot im Juli 1845 die Zusammenkünfte[20]. Zunächst weigerten sich die Organisatoren, der Anweisung nachzukommen, da eine Rechtsgrundlage fehle. Die Versammlungen selbst wuchsen indes weiter an, am 21. Juli erschienen 5000 Personen. Die Regierung bestrafte darauf die Redner mit einer Geldstrafe, sie drohte diesen schließlich auch die sofortige Verhaftung an. Nun endlich erklärten die Redner, sie würden nicht mehr öffentlich auftreten. Es gab noch einmal, am 4. August, eine Versammlung, zu der wieder 5000 Personen, vorwiegend aus den Unterschichten, erschienen. Reden wurden nicht mehr gehalten, Handwerksgesellen „sangen patriotische Lieder"[21].

Nach der Unterdrückung der Versammlungen unter freiem Himmel wurden von den Königsberger Liberalen andere Formen des Kontaktes gepflegt, nämlich „Privatgesellschaften", „Thees", „Soireen", zu denen ein oder zwei Bürger etwa dreihundert Gleichgesinnte in einen gemieteten Saal einluden. „Dort unterhielt man sich in kleineren Kreisen, hörte alsdann den Vortrag eines Gedichts oder die Mittheilung neuester Nachrichten, wohl auch eine politische Rede an, um sich alsdann wieder an den Tischen zu geselliger Unterhaltung zu gruppieren"[22]. Im März 1846 gründete die Königsberger Stadtverwaltung, wie es heißt nach dem Vorbild des Breslauer Magistrats[23], die „Städtische Ressource", die wiederum als Kontakt- und Kommunikationskreis gedacht war und der die Liberalen im allgemeinen beitraten. Allerdings entfaltete diese Institution nur noch eine geringe politische Aktivität; politische Reden waren nicht zugelassen, und Vorträge unterlagen der Zensur des Vorstandes[24]. Erst bei Ausbruch der Revolution von 1848 stand die Ressource wieder im Zentrum des politischen Geschehens, als am 6. März eine Menge von mehr als 1000 Personen die übliche Montagszusammenkunft überflutete, den Vorstand ausschaltete und eine Adresse verabschiedete, in der die Forderungen nach nationaler Einheit, Nationalversammlung und Pressefreiheit enthalten waren[25].

Bürgergesellschaften und Bürgerversammlungen, die in Königsberg seit Dezember 1844 gebildet wurden, entstanden gleichzeitig oder wenig später in zahlreichen preußischen Städten, sei es in Elbing und mehreren ostpreußischen Kleinstädten, sei es in Stettin, Berlin, Magdeburg, Halle, Naumburg, Halberstadt, Erfurt, Hirschberg und Glogau[26]. Eine ähnliche

20 Das Argument, daß das Verbot von Volksversammlungen durch den Bundestag in der Provinz Preußen nicht gelte, wurde durch eine Kabinettsordre vom 31. Dez. 1845 über die Ausdehnung des Verbots von öffentlichen Reden politischen Inhalts auf die Provinz beseitigt: Falkson, S. 128.

21 Silberner, Jacoby, S. 149.

22 Falkson, S. 132.

23 Ebd., S. 136.

24 Silberner, Jacoby, S. 153; näheres zu den Statuten der Ressource bei Falkson, S. 137.

25 Orr, S. 283 f.

26 Eine Übersicht liefert eine Umfrage des Innenministeriums bei den Provinzialverwaltungen, die Anfang 1847 durchgeführt wurde: Paschen, S. 24 ff. Vgl auch über den Berliner Bürgerverein, 1845 von dem Stadtverordneten Runge gegründet, D. Meyer, S. 40 f. 1847

Funktion wie die Ressourcen in Königsberg und Breslau hatten in rheinischen Städten, so in Köln und Trier, die Kasinogesellschaften, die aber bereits vor den vierziger Jahren bestanden[27]. Daneben gab es in zahlreichen Städten Handwerker- oder Arbeitervereine, z. B. seit 1845 in Berlin[28]. Die Aufzählung von anderen Vereinen mit mehr oder weniger politischer Zielsetzung könnte fortgesetzt werden, doch sollte hier nur auf einige der wichtigsten hingewiesen werden.

Auch von konservativer Seite wurde das Institut des Vereins genutzt, um sammelnd und mobilisierend tätig zu werden. Als Beispiel sei der seit 1835 in Münster bestehende „Kronprinzenverein" genannt, eine „monarchisch-konservative" Vereinigung, die zunächst besonders von der Beamtenschaft getragen wurde und die sich um die Organisation von Festen und von Schulfeiern anläßlich des Geburtstages des Monarchen bemühte[29]. Pietistisch orientiert war um 1847 der Berliner „Verein zur Beförderung Christlicher Sitte und Geselligkeit unter den jungen Leuten des Gewerbestandes"[30]. Ende 1841 wurde das Programm einer „schlesischen Adelsreunion" bekannt, die nachgeordnete Vereine mit jeweils drei bis neun Mitgliedern umfassen sollte; diesen wurde die Aufgabe gestellt, über die in der Öffentlichkeit gestellten politischen Fragen im Sinne des Adels zu diskutieren und Partei zu ergreifen, damit sich die öffentliche Meinung allmählich „an das bestimmtere Hervortreten des Adels an der Spitze der Nation" gewöhne und die jungen Adligen „zum

---

wird in Berlin eine Ressource nach Breslauer Vorbild gefordert: ebd., S. 45 Anm. 23. Vgl. ferner Florencourt, Bürgerversammlungen; ebd., S. 18 ff. Hinweise auf die Naumburger Bürgergesellschaft. Über die Bürgerversammlungen in Elbing, die Anfang 1845 beginnen, Satori-Neumann, S. 55 ff. Als „Hauptquartier des Liberalismus" galt dort seit Herbst 1844 das Restaurant und Kaffee „Der deutsche Michel", auch die „Freiheitshalle" genannt; Eigentümer war Jakob van Riesen: über ihn oben S. 517 Anm. 5. „Das Giebelfeld" des Restaurants „zeigte auf schwarz-rot-goldenem Grunde einen langhaarigen Kopf mit phrygischer Mütze": Satori-Neumann, S. 59 f. Ähnliche Bürgergesellschaften wie in Königsberg und Elbing gab es in Braunsberg, Pillau, Fischhausen und Heiligenbeil: Silberner, Jacoby, S. 143 mit Anm. 22. Über den Anfang 1845 in Hirschberg/Schlesien gegründeten Bürgerverein berichtet Schlöffel, Prozeß, S. 29–38; dazu ferner Brederlow, S. 46. Treitschke, Geschichte 5, S. 591 nennt andere Kommunikationslokalitäten der Liberalen, so in Breslau die „neuen Bahnhöfe", „nachher in der städtischen Ressource", in Halle in der Giebichensteiner „Weintraube". Dazu die „Sächsischen Vaterlands-Blätter" Nr. 170 vom 25. Okt. 1845, S. 746: „In der Restauration des niederschlesischen Bahnhofs zu Breslau hatten sich in den letzten Wochen regelmäßig zahlreiche Gäste eingefunden, wobei man sich denn wie natürlich auch unterhielt. Reden wurden nicht gehalten. Doch erzählte manchmal Einer Etwas und ein anderer antwortete darauf so laut, daß man es wohl auch weiterhin als bis zum nächsten Nachbarn gehört haben mag. Die Regierung zu Breslau hat diese Zusammenkünfte als Versammlungen unter Berufung auf die Bundesbeschlüsse von 1832 gegen Volksversammlungen und politische Reden verboten."

27 Monz, S. 91 mit Anm. 75 f. Die Trierer Kasinogesellschaft wurde 1817 gegründet, politisierte sich aber erst 1832: P. F. Schmidt, S. 10, 19 ff. Ein Hinweis auf die Koblenzer Kasinogesellschaft unten S. 603 f. Anm. 40. Zur politischen Bedeutung von Kasinovereinen für das Polentum in der Provinz Posen sei auf das 1835 gegründete Kasino von Gostyn hingewiesen: Laubert, Aus den Anfängen.

28 Meyer, S. 41. Dazu Birker, S. 30 ff. Ebd., S. 35 f. eine Liste der vor 1848 nachweisbaren Vereine.

29 Keinemann, Ereignis 1, S. 339 mit Anm. 36.

30 Meyer, S. 42. Im Vorstand saß u. a. der Konsistorialrat Otto von Gerlach; der Verein hat keinen größeren Einfluß ausüben können.

öffentlichen politischen Auftreten" vorbereitet seien. Zu den Programmpunkten der Adelsreunion gehörte neben der Errichtung von Majoraten, der Besetzung von Offiziersstellen in der Landwehr, der Förderung „der patrizischen Tendenzen" unter den nichtadligen Rittergutsbesitzern und bedeutenden Fabrikanten und Kaufleuten sowie der Wiederbelebung patriarchalischer Tendenzen zwischen Rittergutsbesitzern und Bauern auch der Gewinn und die „volksthümliche Führung" von Abgeordnetenmandaten im Provinziallandtag[31].

Der Landrat des Kreises Preußisch-Holland, von Hake, der Rochow bereits seit Oktober 1840 mit politischen Informationen über die liberalen Bestrebungen in Ostpreußen versorgt hatte, bereiste ab Januar 1841 im Einvernehmen mit dem Minister und auf Staatskosten die Provinz und sammelte Gesinnungsgenossen. Er berief zum 15. Februar nach Preußisch-Holland eine „Generalversammlung aller Konservativen", zu der 25 Personen erschienen und auf der das „Politische Glaubensbekenntnis guter Preußen" verabschiedet wurde. Außerdem beschlossen die Versammelten, gegen Anträge für eine Erweiterung der ständischen Repräsentation auf dem kommenden Landtag aufzutreten. Das Glaubensbekenntnis wurde als Flugblatt veröffentlicht[32]. Hake entwickelte auch andere Aktivitäten, um auf den Landtag einzuwirken. So veröffentlichte er in der „Leipziger Allgemeinen Zeitung" „antikonstitutionelle Artikel"[33] und entwarf ein Schreiben an den Landtagsabgeordneten der Landgemeinden des Altmorungenschen Kreises, Ebel, in dem dieser aufgefordert wurde, „gegen etwaige Verfassungsanträge zu stimmen". Den Brief an Ebel hatte Hake sechs kölmischen Gutsbesitzern aus seinem Landkreis zur Unterschrift vorgelegt, von denen fünf unterschrieben. Der sechste, der Schulze Kessler, hatte seinen Bruder, einen Landmesser, mitgebracht, der sich schließlich beim Regierungspräsidenten wegen Mißbrauch „amtlichen Einflusses" beschwerte[34]. Erfolg war den Bemü-

---

31 Programm der Adelsreunion, S. 709–712. Das in den „Sächsischen Vaterlands-Blättern" veröffentlichte Programm war nach einem für Metternich bestimmten Agentenbericht von dem Breslauer Universitätsprofessor August Heinrich Hoffmann von Fallersleben zugesendet worden: Glossy 1, S. 234 f. Publizistisch wurde das Programm im Sinne des Liberalismus bei Wuttke, S. 181 ff. ausgewertet, ferner in dem Artikel Das Programm der Adelsreunion (in Schlesien), in: „Sächsische Vaterlands-Blätter" Nr. 167–169 vom 27. und 30. Nov. sowie vom 2. Dez. 1841, S. 717 f., 721 ff., 725 ff. Buhl, Herrschaft, S. 26 vermutet, daß solche Adelsreunionen auch in anderen Provinzen bestanden.

32 Stimme treuer Untertanen S. M. des Königs von Preußen, veranlaßt durch die Flugschrift „Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen", 1841: Schuppan, Junkerliberalismus, S. 94 mit Anm. 111; vgl. Esau, Flugschriften, S. 254. Nach Silberner, Jacoby, S. 88 waren der Landrat von Hake und der Oberlandesgerichtsrat Freiherr von Schrötter die Verfasser. Der Bericht über die Versammlung enthielt den Vorwurf gegen Oberpräsident Schön, er habe durch seine Wirtschaftspolitik „alte, in ihrer Treue feste Familien aus dem Besitz gedrängt", während „beinahe durchgängig radikale Stände unserer Provinz einverleibt wurden": Schuppan, ebd., S. 95 mit Anm. 112. Vgl. Prutz 1, S. 358 ff.

33 Nachdruck des Artikels in der „Leipziger Allgemeinen Zeitung" vom 25. Febr. 1841: Silberner, Jacoby Briefwechsel, Nr. 619. Er wurde durch einen Gegenartikel Johann Jacobys in der gleichen Zeitung am 8. März 1841 beantwortet: ebd., Nr. 107.

34 Rochow an Friedrich Wilhelm IV., 7. April 1841: Konz., ZStA. Merseburg, Rep. 92 Rochow-Reckahn A IV Nr. 25 Bl. 104–108v. Der Bericht wurde vom König am 1. April 1841 angefordert: Ausf., ebd., Bl. 117. Dazu Below an Prinz Wilhelm, 29. März 1841: Ausf., ebd., Bl. 88–89.

hungen Rochows, insbesondere denen zur Bildung einer politischen Partei, nicht beschieden. Die Beteiligung an der Versammlung in Preußisch-Holland war gering, und der Organisator mußte seine Bemühungen mit einem Skandal beenden. Ende März 1841 wurde eine Untersuchung gegen ihn eröffnet, die damit schloß, daß er des Diebstahls aus öffentlichen Kassen angeklagt wurde. Auch die Verbindung zu Rochow wurde nun aufgedeckt[35].

Neben den skizzierten Typen politischer Kommunikation, denen bereits ein gewisses Maß von Stabilität und Dauer eigen war, gab es solche, die stärker einen ad hoc-Charakter hatten. Hierher gehört das „Pillauer Bürgerfest", das von den Organisatoren der Königsberger Bürgergesellschaft nach ihrer Aufhebung angeregt worden war und am 8. Juni stattfand. Teilnehmer waren die Mitglieder der Bürgergesellschaften von Elbing, Fischhausen und Braunsberg, deren Arbeit die Regierung nicht unterbunden hatte. Einige tausend Bürger sollen zu dem Fest gekommen sein, das von dem Elbinger Kaufmann Jakob van Riesen und dem Königsberger Apotheker Leopold Freundt geleitet wurde und dessen wichtigstes Ereignis eine Rede von Johann Jacoby war. Dieser plädierte für einen Fortschritt in der Verfassungsfrage, da die Provinzialstände, „die nur einen sehr geringen Teil der Nation verträten, ... mehr zum Stillstand als zur Bewegung geneigt" seien. Er brachte den einstimmig angenommenen Antrag ein, die Vertretung des Volkes durch eine „aus allen Klassen gewählte reichsständische Versammlung für ein dringendes Bedürfnis des Landes zu erklären"[36]. In den gleichen Zusammenhang gehören Aktionen wie die Adressen, mit denen einzelne Abgeordnete, Abgeordnetengruppen oder gar Landtagsmehrheiten in ihrer Arbeit unterstützt werden sollten. So ließ, um ein frühes Beispiel zu nennen, der Tabakkaufmann Ferdinand August Held, einer der wohlhabenden Bürger von Breslau, nach der Ablehnung des Verfassungsantrags der Stadt im Landtag von 1841 eine Schrift zirkulieren, nach der „die Erlangung allgemeiner Reichsstände unser aller heißester Wunsch ist, daß wir alles und jedes, was von dem Vorsteher und Vertretern unserer Commune zur Erreichung dieses großen und zeitgemäßen Zieles bisher auf ebenso gesetzlichem als loyalem Wege gethan worden ist, ... vollkommen billigen". Die Schrift trug, als sie beschlagnahmt wurde, bereits 77 Unterschriften, durch die den Breslauer Abgeordneten, die im Landtag weitgehend isoliert waren, eine außerparlamentarische Unterstützung gewährt werden sollte[37]. Von stärkeren Positionen des Liberalismus konnten 1000 Kölner Bürger ausgehen, die am Abend des 22. Juni 1843 mit zwei Dampfschiffen nach Düsseldorf fuhren, um dem rheinischen Landtag, der den Strafgesetzentwurf abgelehnt hatte, ihren Dank auszusprechen. Die Adresse wurde dem Landtagsmarschall mit einem Fackelzug über-

35 Schuppan, Junkerliberalismus, S. 94 f.

36 Silberner, Jacoby, S. 146; Satori-Neumann, S. 60. Über Vereine, Versammlungen und „Demonstrationsfeste" in Breslau während der vierziger Jahre: Kusche, S. 31 ff.

37 Wendt, Breslau, S. 257.

reicht[38]. Am 4. Juli wurde dem Landtag in Düsseldorf ein Bankett gegeben, das durch einen Festausschuß von 18 Männern aus dem gehobenen Bürgertum vorbereitet worden war und an dem 500 Personen teilnahmen. „Als die üblichen Toaste auf den König, die Königin, die Stände, die Rheinprovinz und Düsseldorf gehalten waren, brachte der Handelskammerpräsident Hecker aus Elberfeld einen Trinkspruch auf die Gleichheit vor dem Gesetz, die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens und vor allem auf die Einheit der rheinischen Gesetzgebung aus. Von diesem Trinkspruch berichtet ein Teilnehmer, daß er zwar nicht gerade eine Aufforderung zur Revolution, in seinen Ausdrücken aber so rücksichtslos, in seinen Bildern und Gleichnissen so kühn, in seinem Ton so herausfordernd gewesen sei", daß die Vertreter der Regierung peinlich berührt waren. „Unter der Mehrheit der übrigen Teilnehmer aber brach ein ungeheurer Lärm und rasender Beifallsturm los, ‚die Luft zitterte, der Saal bebte von dem Donner der Bravos und endlosen Hochs und Hurras, von wildem Jauchzen, Stampfen, Klirren und Poltern'." Als darauf der stellvertretende Landtagsmarschall Dr. Eberhard von Groote in einer weiteren Rede die Grundsätze des Strafgesetzentwurfs zu verteidigen versuchte und seine Rede durch Scharren und Tumulte gestört wurde, verließen Oberpräsident von Schaper und die anwesenden Beamten entrüstet den Saal[39].

Zur Ehrung der von den Landtagen zurückkehrenden Abgeordneten wurde die Form des festlichen Empfangs entwickelt, die wegen ihrer Öffentlichkeitswirkung von den Liberalen geschätzt, von der Regierung in Berlin aber mit Reserve betrachtet wurde. Sie war besorgt, daß solche Empfänge als „politisches Volksfest" und als „oppositionelle Demonstration" abliefen und eine Identifikation der Repräsentanten mit dem tonangebenden Teil der öffentlichen Meinung herbeiführten. Nach der Ablehnung des Strafgesetzentwurfs durch den rheinischen Landtag wies deshalb Innenminister Arnim die Regierungspräsidenten darauf hin, daß sie öffentliche Feiern anläßlich der Rückkehr von Abgeordneten nicht „dulden" und „genehmigen" dürften. Drohend hieß es am Schluß des Erlasses, daß die Militärbefehlshaber vom Kriegsminister angewiesen seien, die Regierungspräsidenten, „wo es wider Verhoffen und Erwarten nötig werden sollte, kräftig zu unterstützen". Die in Aachen und Köln geplanten festlichen Empfänge fanden daraufhin nicht statt[40]. Sie lassen sich

38 Hansen, Briefe 1, S. 546 Anm. 2. Dazu A. Klein, Verbrüderungsfest, S. 178–185. Die Nachricht, daß der Strafgesetzentwurf im Landtag abgelehnt worden war, traf nach einem Bericht der „Kölnischen Zeitung" am 22. Juni in Köln ein. Darauf fand um 12 Uhr mittags eine Versammlung von Bürgern in der Börse statt, die den Beschluß faßte, um 18 Uhr nach Düsseldorf zu fahren: ebd., S. 182 f.

39 Most 2, S. 60 f., wo auch die erbitterte Reaktion des Königs referiert wird. Über den aus einer Kölner Patrizierfamilie stammenden Groote A. Klein, Personalpolitik, S. 23 ff. Einer der Teilnehmer des Festes sah auch bereits Bassermannsche Gestalten; „mitten in diesem Chaos traten schon anfangs auf der Gallerie, später auch im Saale selbst Gestalten und Physiognomien auf, die unverkennbar ganz anderen Kreisen als dem konstitutionellen Liberalismus angehörten und dem Aufmerksamen eine Ahnung künftiger Tage gaben": ebd., S. 61.

40 17. Juli 1843; Hansen, Briefe 1, S. 559 Anm. 1; vgl. ebd., S. 560 Anm. 1. Die Liberalen rächten sich damit, daß sie z. B. dem Festbankett anläßlich des Königsgeburtstags am

aber in weniger angespannten Situationen beobachten. So empfing die Stadt Krefeld am 7. Juli 1847 den Abgeordneten Hermann von Beckerath wegen seines Eintretens für die Rechte der christlichen Dissidenten und Juden auf dem Vereinigten Landtag. In einer Flugschrift, die zu diesem Tag erschien, hieß es, Beckerath komme der Ehrentitel „Erster Redner des vereinigten Landtages" zu[41].

Eine andere Form der Ehrung von Abgeordneten war das Festessen, auf das die Regierung, da es in geschlossenen Räumen stattfand, vorsichtiger reagieren mußte. Innenminister Arnim meinte jedoch in der erregten Stimmung nach der Ablehnung des Strafgesetzentwurfs, „wenngleich Diners oder ähnliche Feste ... nicht gehindert werden können, so ist die Polizei berechtigt und verpflichtet, einzuschreiten, wenn sie zu skandalösen oder unerlaubten Auftritten im Innern der Gesellschaft oder zu Volksaufläufen von außen führen"[42]. Zahlreiche Festessen fanden besonders in der Rheinprovinz statt, wo der Zusammenhang mit der Ehrung von liberalen Landtagsabgeordneten – des Oberbürgermeisters Haw, des Bankiers Mohr, des Kommerzienrats Kayser und des Gutsbesitzers Valdenaire – zuerst 1834 feststellbar ist. Die Abgeordneten sollten wegen ihrer „verdienstlichen Gesinnung" auf dem Landtag und wegen der dort gestellten Anträge gefeiert werden. 160 Gäste, vor allem die Honoratioren der Stadt und nur wenige Beamte, waren eingeladen. Die Reaktionen der Verwaltung zeigen deutlich, daß man sich mit einer neuen Entwicklung konfrontiert fühlte und sich zu orientieren versuchte. Regierungspräsident Bodelschwingh wies auf die Nachahmung süddeutscher Usancen hin, Justizminister Kamptz ging grundsätzlich auf die Veränderung ein, die sich nach seiner Auffassung in der staatsrechtlichen und politischen Stellung der Landtagsabgeordneten vollzog. „Die Stadt Trier hat das erste Beispiel gegeben, daß die durch Subskription zusammengebrachten Mittagsgesellschaften von Privatpersonen sich herausgenommen haben, Verhandlungen einer von des Königs Majestät zusammenberufenen und nur Allerhöchst demselben verantwortlichen Versammlung, ja selbst die Grundsätze und Abstimmungen und das Benehmen einzelner Mitglieder in ebenso unkundiger als unbefugter Weise zu beleuchten und zu tadeln"[43]. „Schon halten die große Mehrzahl von Landtagsdeputierten sich nicht für deutsche landständische Landtagsdeputierte, sondern für Repräsentanten des Volks und werden von dem Publikum in diesem Wahn bestärkt, wenn sie, wie in England, in Tavernen über ihre Verdienste auf dem Landtag, über die Gefahren und Pläne,

---

15. Okt. 1843 im Kasino von Koblenz fernblieben. Nur 130 Militär- und Zivilbeamte nahmen teil, dazu fünf Privatleute: Oberpräsident Schaper an den Innenminister, 18. Okt. 1843; Hansen, Briefe 1, S. 588 Anm. 1. Über die „militärische Zuspitzung" von Repression Lüdtke, S. 209f.

41 Hirsch, S. 123. Die Ansprache auf dem Empfang hielt der Prediger der deutsch-katholischen Gemeinde.

42 An den Kölner Regierungspräsidenten von Gerlach, 18. Juli 1843: Hansen, Briefe 1, S. 560 Anm. 1.

43 An den Landgerichtspräsidenten in Trier, 8. Febr. 1834: Höfele, S. 40 mit Anm. 80. Dazu P. F. Schmidt, S. 21.

welche dem Landtag gedroht und durch sie abgewandt wurden, Reden empfangen und halten und von den Gästen die Bürgerkrone erhalten"[44].

In den vierziger Jahren gab es solche Festessen für Landtagsabgeordnete immer häufiger, außerdem solche zu Ehren hervorragender liberaler oder republikanischer Politiker und Publizisten, so für Karl Gutzkow, Georg Herwegh, Karl Heinzen oder Johann Jacoby. Von Kölner Bürgern wurde 1847 ein Fest „der ganzen Provinz" für die vom Vereinigten Landtag heimkehrenden Abgeordneten verlangt, das aber von der Regierung verboten wurde[45]. Eine andere Form der Ehrung wurde für Johann Jacoby gefunden. Während des Hochverratsprozesses gegen ihn erschien im Herbst 1842 ein Aufruf, dem Verfolgten eine Bürgerkrone, „aus edlen Metallen in würdiger Form gearbeitet", zu überreichen. Entsprechende Sammlungen fanden in Königsberg, Berlin und Leipzig statt, doch verzichteten die Organisatoren, die vor allem aus dem Königsberger Bürgertum stammten, nach dem Freispruch für Jacoby auf die Verleihung der Krone und überreichten stattdessen die gestifteten Gelder dem liberalen Marburger Professor Sylvester Jordan[46]. Wuttke hat den Einfluß solcher öffentlicher Ehrungen auf die in einer liberal dominierten Stadt oder Region lebenden Landtagsabgeordneten beschrieben: „Wer liberal wirkte, der wurde, wenn er nach Hause kam, gelobt, geehrt, und wer anders stimmte, sah sich schnöde angelassen und begegnete finstern Mienen, ausweichenden Worten, hinter denen er den Unmuth herausfühlt[e]"[47].

Festessen und andere Ehrungen förderten die Identifikation mit den politischen Führungspersönlichkeiten, noch stärker wirkte offenbar deren Verfolgung durch Polizei und Prozesse. Johann Jacoby hat die Möglichkeiten solcher Gerichtsverfahren voll ausgeschöpft, indem er wichtige Texte aus den beiden politischen Prozessen, die gegen ihn in den vierziger Jahren geführt worden sind, umgehend veröffentlichte. Zwar weigerte sich das Gericht, ihm das Urteil des ersten Prozesses auszuhändigen, doch erreichte er die mündliche Verlesung, auf deren Grundlage er den Text dann anschließend rekonstruierte und durch den Druck veröffentlichte[48]. Robert Prutz hat die Bedeutung des Prozesses für den Liberalismus so beschrieben: Jacoby sei in dem Verfahren „der Repräsentant der constitutionellen Partei" gewesen, „einer Partei, von der bis dahin in Preußen kaum erst vereinzelte Anfänge existirt hatten, die aber jetzt, an diesem Prozesse selbst, sich heranbildete"[49].

---

44 An den Innenminister, 21. Febr. 1834: Höfele, S. 40 mit Anm. 81.

45 Dowe, Aktion, S. 55, 57, 121, 125. Ein „kommunistisches Festessen" zugunsten des unter Protest aus der preußischen Armee ausgetretenen Leutnants August von Willich am 26. Dez. 1847 in Köln: ebd., S. 126.

46 Silberner, Jacoby, S. 101 ff. Zu Ehren des Oberpräsidenten von Schön stiftete eine Gruppe von ostpreußischen Liberalen am Tage seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums einen Obelisken „mitten in der Stadt" Königsberg: Die Jubelfeier des Herrn Staatsministers von Schön am 8. Juni 1843, Königsberg [1843]; vgl. Esau, Flugschriften, S. 259.

47 Ebd., S. 162.

48 Silberner, Jacoby, S. 119 ff. Eingehend über die Entwicklung Jacobys zur Führungspersönlichkeit Brinkmann, S. 80 ff.

Für die politische Verfemung gab es die Form der Katzenmusik, des Charivari. Als bekannt wurde, daß die beiden Kölner Abgeordneten, Oberbürgermeister Steinberger und Merkens, 1841 nicht für den Antrag Monheim zugunsten des Erzbischofs Droste-Vischering gestimmt hatten, plante man in der Stadt, den beiden ein Charivari zu bringen und „ihre Wohnungen mit Schmutz" zu bewerfen[50]. Dagegen wurden die Anhänger der katholischen Partei nach dem Landtag zu Hause begeistert empfangen, so der Abgeordnete Dietz in Koblenz; zwar genehmigte der Stadtkommandant den beantragten Fackelzug nicht, aber ein Festmahl fand statt, und die Zünfte überreichten eine Medaille. Für Dr. Monheim gab es in Aachen ebenfalls ein Festmahl, dazu eine Vase als Geschenk und auf der Straße vor seinem Haus ein mehrfaches Vivat[51]. Eine andere Form der Mißbilligung des Auftretens auf dem Landtag war das Spottgedicht; in dieser Weise wurde z. B. die Ablehnung einer Petition für Pressefreiheit durch die rheinischen Abgeordneten von Steffens und Pastor angegriffen[52].

Die liberale Bewegung Preußens versuchte, sich auch ihre eigenen Gedenktage zu schaffen, die zugleich die historische Erinnerung wachhalten und Identifikationsmöglichkeiten anbieten sollten. In diesem Sinne veranstaltete die Stadtverwaltung von Breslau seit 1843 anläßlich der Einführung der Städteordnung Gedenkfeiern, die zur Versammlung des liberal orientierten Bürgertums führten. Die zweite Feier 1844, zu der der Stadtverordnete Linderer ein Festlied verfaßt hatte, führte dazu, daß Oberbürgermeister Pinder als Leiter des Festes und Linderer zur Rechenschaft gezogen wurden[53]. Ein anderes historisches Datum hatte der Trierer Bankier P. L. Mohr im Auge. Er beantragte im rheinischen Landtag von 1845, den 30. Jahrestag des Verfassungsversprechens vom 22. Mai 1815 als allgemeines Volksfest zu begehen; er blieb aber mit der Unterstützung durch nur sechs Abgeordnete weit in der Minderheit[54].

Die Vielfalt der Assoziationsformen, der Möglichkeiten von politischer Kommunikation und Identitätsbildung, sind von allen politischen Richtungen erkannt und erprobt worden. Am ehesten waren noch die rheinischen Katholiken in der Lage, mit den Liberalen zu konkurrieren. Die Konservativen hatten aber Schwierigkeiten, wenn sie versuchten, mit den gleichen Mitteln wie die Liberalen zu arbeiten. Eine „Adelsreunion" mag in Schlesien noch Erfolgschancen gehabt haben, Festessen der preußischen Verwaltung im Rheinland reduzierten sich aber in Augenblicken innenpolitischer Spannungen schnell auf eine Veranstaltung der Beam-

50 Regierungspräsident von Gerlach an Innenminister Rochow, 30. Juni 1841: Hansen, Briefe 1, S. 288 f. Realisiert wurden die Pläne nicht: ebd., S. 290.

51 Keinemann, Ereignis 1, S. 303 f.

52 Dazu Ludolf Camphausen an Otto Camphausen, 20. Juli 1843: Hansen, Briefe 1, S. 561; vgl. ebd., S. 548 Anm. 1.

53 Wendt, Oberpräsident, S. 129*.

54 G. Croon, S. 120; Druck des Antrags, 23. Febr. 1845: LV. Rheinland Köln, PA. Nr. 349. Der Ausschuß des Landtags schloß sich einstimmig der Auffassung des Referenten an, daß es nur da, „wo vollendete Tatsachen vorliegen", angebracht sei, „durch Feste die dankbare Erinnerung daran fort und fort zu beleben": Ausf., ebd.

tenschaft[55]. Auch bei der Abfassung von konservativen Petitionen blieb die Beamtenschaft schnell unter sich. So soll es sich bei den kölmischen Gutsbesitzern, die 1841 in Ostpreußen ihren Landtagsabgeordneten aufforderten, gegen Verfassungsanträge zu stimmen, um Schulzen, also Verwaltungsbeamte der unteren Ebene, gehandelt haben[56]. Während der Ministerialberatungen über die restaurative Revision des preußischen Eherechts gab es eine vermutlich von Ernst Ludwig von Gerlach inszenierte Aktion, pommersche Pastoren für die Unterstützung der Gesetzgebungspläne zu gewinnen. Sie fertigten Petitionen an, in denen ein Eherecht auf der Basis des Regierungsentwurfs gefordert wurde. Allerdings beging einer der Petenten dann die Dummheit, den Urheber bloßzustellen, indem er öffentlich davon sprach, „ein hoher Staatsbeamter" habe ihm mitgeteilt, der König wundere sich über die schwache Unterstützung für den Gesetzentwurf[57].

Noch eine andere Voraussetzung für die Parteibildung besserte sich in den vierziger Jahren: Die seit 1841 gewährleistete Publizität der Landtagsverhandlungen ermöglichte nicht nur eine verstärkte Beteiligung der Öffentlichkeit am Tun und Lassen der Abgeordneten, die Zensurinstruktion vom 24. Dezember 1841 legalisierte auch allgemein eine intensivere Beschäftigung mit den innenpolitischen Verhältnissen Preußens und der anderen deutschen Staaten[58]. Presse, Landtagsarbeit und Parteipolitik traten in Preußen erstmals in enge Beziehung zueinander. Zwar wurden die Liberalisierungen der „Weihnachtsverordnung" schon nach gut einem Jahr weitgehend wieder rückgängig gemacht, nicht aber der inzwischen erreichte Grad der Selbstverständigung innerhalb der auf Provinzebene operierenden Gruppen des preußischen Liberalismus. Allgemein erkannten die Liberalen nun in der Öffentlichkeit das Mittel, „das alle Theilnahmlosigkeit in politisches Leben umgestalten und der Gesellschaft die Würde verleihen muß, die sie zur bewußten Selbstthätigkeit bedarf"[59].

Eines der Zentren des engen Austauschs zwischen Presse, Landtagsarbeit und Parteipolitik bildete sich in Köln, wo sich ein Kreis von bürgerlichen Intellektuellen die Herausgabe einer neuen Zeitung zum Ziel setzte. Zu den aktivsten Förderern des Projekts gehörte Dr. Georg Jung, Schwiegersohn des Kölner Bankiers Stein, der Junghegelianer und Sozialist Dr. Moses Heß, der aus einer begüterten Bonner Kaufmanns- und Industriellenfamilie stammte, Dagobert Oppenheim, der jüngere Bruder der beiden Inhaber des Kölner Bankhauses Oppenheim, Dr. Rudolf Schramm, Sohn eines Krefelder Fabrikanten, und der Arzt Dr. Heinrich Claessen. Schramm und Claessen waren mit Ludolf Camphausen befreundet. Zur Charakterisierung dieser Gruppe wurde bald vom „Jungen Deutschland

55 Vgl. oben S. 603 f. mit Anm. 40, ferner Höfele, S. 35, 39.

56 Vgl. oben S. 601 mit Anm. 34.

57 Stölzel 2, S. 543 f.

58 Vgl. oben S. 546.

59 Schlöffel, Prozeß, S. 6.

in Köln" gesprochen[60]. Im September 1841 konstituierte sich ein Komitee, das die Aktien der „Rheinischen Zeitungs-Gesellschaft" zur Zeichnung auflegte, am 17. Dezember des gleichen Jahres erfolgte die Genehmigung der „Rheinischen Zeitung für Politik, Handel und Gewerbe"; ihr Start zu Beginn des Jahres 1842 wurde durch die gelockerte Zensur begünstigt.

Die „Rheinische Zeitung" ließ durch Georg Jung erklären, ihre „Hauptaufgabe" bestehe darin, daß „die Gewerbe im Staate mit den anderen Interessen ihre gleiche Berechtigung finden"[61]. Neben den wirtschaftspolitischen Fragen, besonders den Problemen der Industrialisierung, widmete sich die Zeitung dem Zusammenhang von politischer und wirtschaftlicher Freiheit; das Verständnis für die Bedeutung politischer Mitbestimmung und überhaupt das Interessenbewußtsein des rheinischen Großbürgertums wurde gestärkt[62]. Darüber hinaus besprach die Zeitung die innere Entwicklung in Preußen und den deutschen und westeuropäischen Staaten. Besonders die Diskussion der französischen Verhältnisse erweckte Besorgnisse des Innenministers: Die „Rheinische Zeitung", die „auf das entschiedenste den Charakter eines Partei- und Oppositionsblattes" trage, mache es sich zur Aufgabe, „französisch-liberale Ideen in Deutschland zu propagieren"[63]. Auch sozialistische Ideen wurden auf indirekte Weise von der Zeitung vertreten, so durch Moses Heß, der die Beurteilung französischer Verhältnisse mit der Kritik des Liberalismus und Andeutungen von der Notwendigkeit einer sozialen Revolution verband[64].

Für die parlamentarische Entwicklung waren die Artikel von großer Bedeutung, die unmittelbar auf die rheinischen Landtage und die 1842 zusammentretenden Vereinigten Ausschüsse Bezug nahmen. Karl Marx begann seine Mitarbeit bei der „Rheinischen Zeitung" mit einer Serie

---

60 Asmus, „Rheinische Zeitung", S. 141. Vgl. Klutentreter 1, S. 29 f., 45 ff.; ferner Mayer, Anfänge, S. 35 ff. Hinweis auf einen Nachdruck der „Rheinischen Zeitung": Asmus, „Rheinische Zeitung" und die Vereinigten Ständischen Ausschüsse, S. 1139 Anm. 20. Der Gedanke zur Gründung einer neuen liberalen Zeitung zuerst in den Debatten des rheinischen Landtags von 1841 entwickelt: Asmus, „Rheinische Zeitung", S. 142 mit Anm. 36. Nicht bewiesen und sicher nicht zutreffend Asmus, „Rheinische Zeitung" und die Vereinigten Ständischen Ausschüsse, S. 1135: „Der Anlaß für die Gründung der [Rheinischen] Zeitung war die nachgiebige Haltung der bürgerlichen Abgeordneten im rheinischen Provinziallandtag von 1841 gewesen". Die Formulierung ist von Asmus in einem späteren Aufsatz nicht ausdrücklich revidiert, aber auch nicht wiederholt worden; vgl. Anklänge an die ursprüngliche Auffassung bei Asmus, „Rheinische Zeitung", S. 141. Zu den sozialistischen und kommunistischen Mitarbeitern der „Rheinischen Zeitung" und den Einflüssen des Junghegelianismus Dowe, Aktion, S. 55 ff.; Mayer, Junghegelianer, S. 25. – Übrigens hat die Furcht der preußischen Verwaltung vor einer erneuten Monopolstellung der ultramontanen „Kölnischen Zeitung" die „Rheinische Zeitung" davor bewahrt, schon zum Ende des ersten oder zweiten Quartals 1842 verboten zu werden: Asmus, „Rheinische Zeitung", S. 150 mit Anm. 78.

61 Rede auf einem Festessen des Kölner Gewerbevereins, 26. Dez. 1841: Asmus, „Rheinische Zeitung", S. 145 mit Anm. 56. Ebd., S. 150 wird darauf hingewiesen, daß der Primat der Wirtschaftspolitik bald zugunsten allgemeinpolitischer Fragen aufgegeben wurde.

62 Ebd., S. 148.

63 Votum für den Außen- und Kultusminister zur Frage des Weiterbestehens der „Rheinischen Zeitung", 18. Mai 1842; Kruchen, S. 86 f.

64 Dowe, Aktion, S. 52.

über „Die Verhandlungen des 6. rheinischen Landtags", die im Mai 1842 begann und deren erster Artikel von der Debatte über die Pressefreiheit und von der Publikation der landständischen Verhandlungen[65], deren zweiter von den „Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz" handelte[66]. Er griff im ersten Artikel die konservativen Positionen der Redner aus den Ständen der Fürsten, Standesherren und Rittergutsbesitzer scharf an, setzte sich aber auch mit den Verteidigern der Pressefreiheit kritisch auseinander, bemängelte die „Ohnmacht eines halben Liberalismus", die sich in manchen Reden der Abgeordneten aus Städten und Landgemeinden dokumentiere[67]. In seinem Artikel über das Holzdiebstahlsgesetz führte Marx aus, daß die „arme Klasse" in Preußen bisher „in dem Kreis der bewußten Staatsgliederung noch keine angemessene Stellung gefunden" habe. Aus der Debatte des Landtags über das Gesetz leitete er die Charakteristik ab, daß es sich um eine „Ständeversammlung der Sonderinteressen" handele, sie sich rücksichtslos gegen die auf dem Landtag nicht vertretenen Interessen durchsetze, obwohl es eigentlich darauf ankomme, „die Vertretung des Sonderinteresses der Vertretung der Provinz aufzuopfern"[68]. Auch andere Texte der „Rheinischen Zeitung" reflektierten die Bestrebungen der Landtagsabgeordneten oder ermunterten sie zu entschiedenem Vorgehen: Anträge auf eine bessere Vertretung der Städte und Landgemeinden und für eine verbesserte Publizität der Landtagsverhandlungen wurden diskutiert; die Kompetenzfrage, besonders die der Budgetbewilligung, wurde als Ansatzpunkt für die Weiterentwicklung der preußischen Verfassung angesprochen. Das Verlangen nach „allgemeiner Volksvertretung" und nach Verfassung bildete den Kernpunkt der politischen Forderungen[69].

Besonders intensiv befaßte sich die Zeitung mit der Tätigkeit der Vereinigten Ausschüsse. Nach kritischen Berichten über Rechtsstellung und Zusammensetzung der Ausschüsse appellierte ein Korrespondent „Von der Spree" an die Deputierten, alle Möglichkeiten zu nutzen, da von ihren Anträgen „die freiere und energischere Entwicklung unserer Institutionen" abhänge. Wenige Tage vor Beginn der Sitzungen wendete sich die Redaktion an die rheinischen Abgeordneten und nannte als Nahziel die Öffentlichkeit der Verhandlungen. Sie kritisierte, daß sich die Abgeordneten vor dem Beginn der Sitzungen weder mit den Wählern noch untereinander beraten hätten; sie regte also fraktionelle Verabredungen an. Die Redaktion verwies im übrigen auf einen kurz vorher erschienenen Artikel „Von der Warthe", der zu den Grundforderungen, deren Vertretung von den Ausschußmitgliedern erwartet wurde, die Einführung eines allgemeinen Wahlrechts, die Öffentlichkeit aller Regie-

65 Marx-Engels, Werke 1, S. 28–77; vgl. Klutentreter 1, S. 65 f.

66 Marx-Engels, ebd., S. 109–147. Die Ausführungen über das Holzdiebstahlsgesetz waren als dritter Artikel gedacht, während ein zweiter über die Kölner Wirren erscheinen sollte, der aber von der Zensur unterdrückt wurde.

67 Ebd., S. 76.

68 Ebd., S. 119, 146 f. Dazu Stein, Marx.

69 Vgl. auch Asmus, „Rheinische Zeitung", S. 156 ff.

rungshandlungen und die Pressefreiheit zählte. Andere Forderungen lauteten: „Öffentliche Rechnungslegung über die wirklichen Staatsein- und -ausgaben, Senkung der Staatsausgaben und Verwendung der Überschüsse für den Eisenbahnbau, öffentliche Kontrolle über die Operationen der königlichen Seehandlung und der königlichen Bank, Handelsgerichte, ein Aktiengesetz, eine gemeinsame Flagge und eigene Konsuln des Zollvereins im Ausland, verstärkten Eisenbahnbau, eine Gewerbeordnung, eine neue Städte- und Gemeindeordnung sowie die Judenemanzipation"[70]. Als es dann in den Vereinigten Ausschüssen um den Rechtscharakter der staatlichen Zinsgarantie ging, mit deren Hilfe die Regierung private Gelder für den Eisenbahnbau gewinnen wollte, und von liberalen Abgeordneten diese Zinsgarantie als Staatsanleihe bezeichnet wurde, ergriff die „Rheinische Zeitung" durch einen Berliner Korrespondenten sofort das Wort, um die Abgeordneten mit der prinzipiellen Feststellung zu unterstützen, daß die Vereinigten Ausschüsse keine Reichsstände seien und daher in Fragen der Staatsverschuldung keine Funktionen ausüben dürften[71].

Als das Staatsministerium unter Vorsitz des Königs beschloß, die „Rheinische Zeitung" zum Ende des ersten Quartals 1843 zu verbieten, mögen verschiedene Gründe eine Rolle gespielt haben. Ein Grund lag vermutlich darin, daß die enge Verbindung der Zeitung mit der Landtagsarbeit gefürchtet wurde. Die Zahl der Abonnenten war von 1568 im Oktober 1842 auf 3300 im Januar 1843 gestiegen[72]. Im Juni 1843 sollte im Rheinland wieder ein Landtag stattfinden; in dieser Situation wagte sich die Regierung der zu erwartenden Vertretung liberaler Positionen durch die „Rheinische Zeitung" und ihrem Einfluß auf die Abgeordneten nicht auszusetzen[73].

Die „Rheinische Zeitung" spielte unter den liberalen Zeitungen der Jahre 1842/43 eine hervorragende Rolle. Bereits nach halbjährigem Erscheinen konnte gesagt werden, daß ihre Artikel besonders häufig nachgedruckt wurden; von ihr erhoffte man, so ein anonymer zeitgenössischer Autor, „daß sie binnen kurzem das Organ des gesamten deutschen Liberalismus im ausgedehntesten Sinne des Wortes werde und zur Sonderung der Parteien, worauf jetzt sehr viel ankommt, wesentlich beitrage"[74]. Neben ihr gab es nach eigener Einschätzung in Preußen um die Jahreswende 1842/43 liberale Zeitungen in Aachen, Trier, Düsseldorf und Barmen, ferner außerhalb der Rheinprovinz die „Börsenblätter der Ostsee" und die „Königsberger Hartungsche Zeitung" – sie alle verwendeten sich „für unbedingte Pressefreiheit, für Volksstaat, für die Freiheit

70 Asmus, „Rheinische Zeitung" und die Vereinigten Ständischen Ausschüsse, S. 1140.

71 Ebd., S. 1145 mit Anm. 46.

72 Asmus, „Rheinische Zeitung", S. 161 Anm. 136. Um die Mitte der vierziger Jahre hatte die „Kölnische Zeitung" 8000 Abonnenten: Buchheim, Stellung, S. 8 Anm. 4.

73 So auch Asmus, „Rheinische Zeitung", S. 160 f. Von den Mitarbeitern der „Rheinischen Zeitung" wurden auch Petitionen für den Landtag ausgearbeitet und in Umlauf gesetzt: ebd., S. 162 Anm. 142. Zum Verbot der Zeitung Kruchen, S. 90 ff.

74 Deutschlands politische Zeitungen, 1842, S. 39 f.; zitiert nach Asmus, „Rheinische Zeitung", S. 150 mit Anm. 80. Vgl. Koszyk, Presse 2, S. 89 ff.

der Wissenschaft, sie eifern gegen die starre Bürokratie, gegen religiösen Fanatismus, gegen die abstrakte Sonderung der Stände, sie fordern Öffentlichkeit und Mündlichkeit [des Gerichtsverfahrens], Lehr- und Lernfreiheit, sie demütigen aristokratischen Hochmut, sie sind keine absoluten Franzosenfeinde, sie betrachten öffentliche Tatsachen als das höchste Interesse der Privaten"[75]. In ihrer letzten Ausgabe am 31. März 1843 nannte die „Rheinische Zeitung" nur noch drei liberale Zeitungen in Preußen, die „Aachener Zeitung", die „Triersche Zeitung" und die „Königsberger Hartungsche Zeitung"[76].

Die Aufzählung der Anfang 1843 existierenden liberalen Blätter weist darauf hin, daß es – abgesehen von den Stettiner Börsenblättern – außer in der Rheinprovinz nur noch in der Provinz Preußen eine liberale Publizistik gab. Bekannt war vor allem die „Königl. Preuß. Staats-, Kriegs- und Friedenszeitung", kurz „Königsberger Hartungsche Zeitung" genannt, die seit dem 18. Jahrhundert bestand und anders als die „Rheinische Zeitung" auf Familienbesitz beruhte. Verantwortlicher Redakteur der Zeitung war der Eigentümer Georg Friedrich Hartung, die tägliche Arbeit als Redakteur leistete der Königsberger Gymnasiallehrer Friedrich August Witt. Zu den Mitarbeitern gehörten bekannte liberale Publizisten, so der Privatdozent der Theologie Karl Reinhold Jachmann und die beiden Ärzte Ferdinand Falkson und Johann Jacoby; der letzte ist der „leitende Kopf" der Zeitung genannt worden[77]. Die „Hartungsche Zeitung", in den dreißiger Jahren noch ein regierungstreues Lokalblatt, hatte bereits vor der Zensurinstruktion von 1841 gewisse liberale Tendenzen anklingen lassen, so durch die Parteinahme für den Oberpräsidenten von Schön und für Johann Jacoby. 1842 erlangte sie ihr eigentliches Renommee durch die alle drei bis vier Tage erscheinenden Leitartikel, die den Titel „Inländische Zustände" trugen[78]. Der erste Artikel dieser Art griff bereits eine zentrale Frage, die ständische Verfassung, auf und besprach die Möglichkeiten der Weiterentwicklung. Kritisch wurde die Bescheidenheit der Landtagsabgeordneten angemerkt, die – getreu den bestehenden Rechtsvorschriften[79] – sich weigerten, „einen einmal

75 „Rheinische Zeitung" vom 1. Jan. 1843, zitiert nach Asmus, ebd., S. 159 f. mit Anm. 131.

76 Die liberalen Zeitungen in Deutschland, in: „Rheinische Zeitung" vom 31. März 1843: Klutentreter 1, S. 103 f. mit Anm. 188. Literatur zur „Aachener Zeitung": Holthöfer; zur „Trierschen Zeitung" Dowe, Tageszeitung. Zur „Barmer Zeitung" Köllmann, Sozialgeschichte, S. 222 f. Die Liste der als liberal geltenden Zeitungen ist damit wahrscheinlich nicht erschöpft. Mayer, Anfänge, S. 33 nennt noch die „Elbinger Zeitung".

77 Silberner, Jacoby, S. 109; ebd., S. 105 ff. eine eingehende Darstellung der Bedeutung der „Hartungschen Zeitung".

78 Eine Auswahl dieser Artikel: Inländische Zustände. Der „Königsberger Zeitung" mit Genehmigung des Verlegers derselben entnommen, 3 Hefte, 1842. Eine Übersicht über die politische Publizistik der „Hartungschen Zeitung", die allerdings ziemlich unkritisch ausgefallen ist, bei Groll, S. 101 ff. Rochow vertrat in seinem Votum vom 18. Mai 1842 für die Zensurminister die Meinung, in Preußen „gefalle sich nur noch die Königsberger Zeitung, mit der die Rheinische in sehr bemerklicher innerer und äußerlicher Relation stünde, in einer gleich methodischen Opposition": Mayer, Anfänge, S. 30. Der König bezeichnete die „Rheinische Zeitung" als die „Hurenschwester [der „Hartungschen Zeitung"] am Rhein": ebd., S. 38.

79 Vgl. oben S. 443 f.

zurückgewiesenen [Petitions-]Antrag zu wiederholen". Dann wurde der Vorschlag eines zwischen den Landtagen abgestimmten Vorgehens gemacht; jeweils der gleiche Antrag sei einzubringen, „das sei allein ein unwiderleglicher Beweis eines allgemein und tief gefühlten Bedürfnisses". In den Petitionen gegen die Disziplinargesetze für die Beamten von 1844 ist auf den Landtagen von 1845 diese Taktik realisiert worden. In einem bald darauf folgenden Aufsatz wurde die Kompetenz der Provinzialstände diskutiert und die beratende Stellungnahme zu Gesetzen als nur dann genügend bezeichnet, wenn alle Gesetzentwürfe vorgelegt würden[80]. Artikel der Monate Juli und Oktober 1842 stellten das Prinzip des Grundbesitzes als Grundlage der Repräsentation in Frage und forderten stattdessen eine gleichmäßige Vertretung von Grundeigentum, beweglichem Vermögen und Intelligenz. Nun wurde auch das Programm für eine preußische Konstitution vorgelegt: Reichsstände, die periodisch tagen, Öffentlichkeit der Verhandlungen und Kontrolle des Staatshaushalts. „Nicht oft genug kann es betont werden", so hieß es abschließend im Einklang mit Schöns „Woher und Wohin" und Jacobys „Vier Fragen": „Nicht auf Beschränkung der königlichen Macht streben diejenigen hin, welche dem preußischen Volk erweiterte Rechte wünschen, sondern auf Beschränkung des gewaltigen Beamteneinflusses, der in seiner jetzigen Ausdehnung uns täglich zu ernsten Betrachtungen auffordert"[81].

Zwei andere Tendenzen machten die „Hartungsche Zeitung" für die Landtagsarbeit und die Ausbildung einer liberalen Partei wichtig. Vor allem wurde, wie in der „Rheinischen Zeitung", auch in der Hartungschen das Auftreten der Landtagsabgeordneten kritisch beobachtet. Die Zeitung warnte, als die Abgeordneten der Provinz zur Tagung der Vereinigten Ausschüsse nach Berlin reisten, vor den unbestimmten Geschäftsgrundlagen: Die Landtage dürften durch die Ausschüsse in ihren Kompetenzen nicht geschmälert werden, Landtage und Ausschüsse seien keine Reichsstände; beiden fehle deshalb „die Befugnis, in eine neue Anleihe zu willigen und die Garantie derselben zu übernehmen". Die Sorge bestand also, daß die Abgeordneten eventuell ein wichtiges Pfand für die Weiterentwicklung der preußischen Verfassung, das Staatsschuldenedikt von 1820, aus der Hand geben könnten[82]. Vor dem Landtag von 1843 erinnerte die „Hartungsche Zeitung" ihre Leser an das Petitionsrecht der Stände, das als Petitionspflicht zu betrachten sei. „Die Landtage bedürften ‚in ihrer beschränkten Stellung' der Unterstützung der Nation, um ihre Stimme frei und kräftig zu erheben, um der Regierung die Stimmung des Landes anzeigen zu können"[83]. Wichtig für die Stellung der Provinziallandtage war schließlich auch, daß sich Abgeordnete, wenn auch

80 Groll, S. 105 f., vgl. oben S. 419 f. Aufruf „an das Volk und den Landtag, ... mehr als bisher von dem Petitionsrecht Gebrauch zu machen", im „Neujahrsgruß" der „Hartungschen Zeitung" für das Jahr 1843: Groll, S. 112.

81 Groll, S. 109 ff.

82 Ebd., S. 111; vgl. Herre, S. 361 f.

83 Groll, S. 113.

anonym, ab Oktober 1842 an einer Grundsatzdiskussion über den Liberalismus und die Rolle der „Hartungschen Zeitung" beteiligten[84].

Auch die „Hartungsche Zeitung" mußte sich nach der erneuten Verschärfung der Zensur im Januar 1843 in ihrer parteipolitischen Publizistik wieder stark zurückhalten. Die Leitartikel unter dem Titel „Inländische Zustände" wurden im März zunächst in den Inseratenteil der Zeitung verwiesen und hörten im Oktober ganz auf[85]. Außerdem stand der „Hartungschen Zeitung" vom Oktober 1845 an in Gestalt der „Zeitung für Preußen" ein Regierungsblatt gegenüber[86]. Der Versuch einer Abwehr und Eindämmung der liberalen Publizistik wirkte sich auch in der Provinz Preußen aus.

Die Überlegungen zum Thema Publizistik und Parteibildung bedürfen noch der Fortführung, teils im Sinne einer Intensivierung, teils im Sinne einer Ausweitung auf andere Provinzen. Gefragt werden müßte – über die bisher noch sehr allgemeinen Annahmen hinaus –, welche konkreten Folgen etwa die „Rheinische Zeitung" für die Parteibildung hatte. Asmus hat bereits darauf hingewiesen, daß sie besonders als überregionales preußisches und deutsches Organ Bedeutung hatte. Dem entsprach ihre Verbreitung: Sie hatte in ihrer besten Zeit in Köln nur ca. 300 Abonnenten, die „Kölnische Zeitung" dagegen 3500[87]. Das Verhältnis von lokaler Leserschaft und überregionaler Ausstrahlung bedürfte deshalb der weiteren Untersuchung. Die schwache Bindung an die lokale Leserschaft wurde offenbar durch die überregionale Zustimmung kompensiert, die wiederum die politische Exponiertheit und die Gefährdung durch staatliche Eingriffe möglicherweise verstärkte; insofern war die „Rheinische Zeitung" ein Sonderfall. Andere Zeitungen, die sich, wie die Kölnische, nur allmählich liberalen Positionen zuwendeten, waren stärker in der lokalen Leserschaft verwurzelt und wandelten sich gemeinsam mit ihren Lesern. Regional bliebe auch zu untersuchen, wie sich bis 1848 das Verhältnis der Zeitungen zu den Landtagen und zum Vereinigten Landtag entwickelte und wie weit dabei die Formen der kritischen und solidarischen Diskussion, die die „Rheinische Zeitung" und die „Hartungsche Zeitung" entwickelten, übernommen und fortgebildet wurden. Zu beobachten ist, daß gegen Mitte der vierziger Jahre in allen preußischen Provinzen einzelne Zeitungen liberale Positionen bezogen, so in Breslau die „Schlesische Zeitung". Die Herausstellung des Liberalismus war in Breslau wie auch anderenorts Teil eines Konkurrenzkampfes mit einem regierungsfreundlichen Blatt, der „Breslauer Zeitung"[88]. Im Rhein-

---

84 Eröffnet durch den Beitrag „von einem Landtagsdeputierten der Provinz" mit dem Titel „An alle wahrhaft Liberalen in unserer Provinz", 26. Okt. 1842: Groll, S. 113 mit Anm. 251 f. Dieser konservativen Stellungnahme folgten zahlreiche weitere, darunter auch solche von liberalen Abgeordneten.

85 Silberner, Jacoby, S. 111 Anm. 199a.

86 Groll, S. 113, 118, 130; Esau, Rosenkranz, S. 11; Adler 2, S 173 mit Anm. 57. Bei Groll die falsche Angabe, die „Zeitung für Preußen" habe schon seit 1843 bestanden.

87 Hansen, Briefe 1, S. 424; vgl. oben S. 610 mit Anm. 72.

88 L. Müller, S. 19; Oehlke, S. 104 mit Auszügen aus einer zeitgenössischen satyrischen Schrift über die Gegensätze zwischen der „Schlesischen" und der konservativen „Bres-

land fing um diese Zeit bereits eine Konkurrenz um die liberale Leserschaft an, die die ursprünglich stärker katholisch orientierte „Kölnische Zeitung" zu einer liberalen Profilierung zwang[89]. Die „Düsseldorfer Zeitung" schwenkte während des Landtags von 1843 zum Liberalismus, mäßigte dann aber wieder ihre Parteilichkeit und blieb in der Folgezeit ein „halb liberales" Blatt, das den katholischen Lesern einzelne Zugeständnisse machte[90]. In Berlin übernahm die „Vossische Zeitung" die Rolle des liberalen Organs; hier verlief die Ausprägung der liberalen Richtung besonders zögernd. Noch im Februar 1842 blieb die Aufforderung der „Hartungschen Zeitung" an alle preußischen und besonders die Berliner Zeitungen ohne Folgen, den durch die Zensurinstruktion vom 24. Dezember 1841 eingeräumten Spielraum zu nutzen[91]. Das politische Spektrum der konservativen „Spenerschen" und der vorsichtig liberalen „Vossischen Zeitung" wurde Ende 1846 erweitert, als Gustav Julius, der ehemalige Redakteur der „Leipziger Allgemeinen Zeitung", die „Berliner Zeitungs-Halle" gründete. Julius publizistischer Spielraum war allerdings insofern begrenzt, als er finanziell vom Leiter der Preußischen Seehandlung, Rother, abhängig war[92]. Interessant ist, daß das Leseinstitut der Zeitungshalle gleichzeitig als Raum für politische Diskussionen diente; es stellte damit ein Kommunikationszentrum für die nichtkonservativen Parteien zur Verfügung und gab diesen und ihren Anhängern und Mandatsträgern den angesichts fehlender Organisation notwendigen kommunikativen Rück- und Zusammenhalt. Das Leseinstitut verschaffte den Parteianhängern überdies den Zugang zu einem Publikationsorgan und „der Redaktion billig reiches Material"[93].

Zahlreich sind die Versuche, durch Drohung mit dem Konzessionsentzug und durch Einflußnahme auf die Redakteure regierungsfreundliche Artikel zu erzielen oder mit staatlichen Subventionen eine regierungs-

---

lauer Zeitung". Die „Breslauer Zeitung" verschaffte sich selbst ein liberales Gegengewicht, indem sie seit 1836 als Beiblatt die „Schlesische Chronik" herausgab, die besonders unter der Redaktion von Dr. Moritz Elsner ab 1842 im liberalen Sinne auftrat: L. Müller, S. 62 ff. 1847 wurde versucht, die „Schlesische Zeitung" durch Verweigerung einer neuen Konzession gefügig zu machen: ebd., S. 20.

89 Buchheim, Stellung, S. 18 ff. Im Dez. 1845 gab die „Kölnische Zeitung" die programmatische Erklärung ab, sie wolle sich „zu einem politischen Parteiorgane... ausbilden": ebd., S. 115.

90 Hansen, Briefe 1, S. 589 Anm. 3, S. 601 Anm. 3.

91 4. Febr. 1842: Groll, S. 105 mit Anm. 220. Der Königsberger Liberale Falkson schrieb zur Situation um 1843, *„Berlin hatte damals keine Spur einer öffentlichen Meinung.* Schüchterne Versuche, neue Preßorgane selbst nur zur Besprechung lokaler Angelegenheiten zu gründen, begegneten allerlei Hindernissen. Die Besprechung öffentlicher Angelegenheiten flüchtete sich in kleine Conventikel": ebd., S. 84. Dazu Salomon 3, S. 335 ff.; Griewank, S. 16 f.

92 Dazu allgemein die Publikation von Hansen, Briefe 1 und die Hinweise ebd., S. 649 Anm. 1. Koszyk, Presse 2, S. 110 f. Zum schillernden politischen Charakter der „Berliner Zeitungs-Halle" Förder, S. 161–170.

93 D. Meyer, S. 54, 62. Ebd., S. 54 wird die Zeitungshalle als „in der Mitte zwischen Salon, Verein und Konditorei" liegend bezeichnet. Die Zeitungshalle als Herausgeber der Protokolle des Vereinigten Landtags unten S. 699. Die „Allgemeine Preußische Staatszeitung" hieß seit dem 1. Juli 1843 „Allgemeine Preußische Zeitung": Struckmann, S. 12.

freundliche Presse aufzubauen[94]. Dennoch verschlechterte sich die Stellung der Regierung in der preußischen Presse bis zum Ausbruch der Revolution in eklatanter Weise. Im September 1847 berichtete der gewöhnlich gutunterrichtete Agent Wilhelm Fischer an Metternich, es gebe unter den 25 größtenteils täglich erscheinenden Zeitungen in Preußen nur vier, die die Ansichten der Regierung vertreten würden: neben der „Allgemeinen Preußischen Zeitung", die offiziellen Charakter hatte, die bereits erwähnte „Zeitung für Preußen" in Königsberg, die „Oder-Zeitung" in Breslau und den „Rheinischen Beobachter" in Köln. Die „Oder-Zeitung" war von loyalen katholischen Geistlichen und Adligen gegründet worden[95], die „Zeitung für Preußen" und der „Rheinische Beobachter" waren Regierungsblätter mit staatlichen Subventionen, die unter der Redaktion von Staatsbeamten standen; die erste wurde von dem Königsberger Historiker Professor Friedrich Wilhelm Schubert, die zweite von dem Bonner Pädagogikprofessor Friedrich August Bercht redigiert[96]. Der Rückgriff auf Beamte signalisiert eine ähnliche Erscheinung, wie sie schon bei Petitionen und Vereinigungen zugunsten der Regierung zu beobachten war[97]. Beide Regierungsblätter, so meinte der Agent Metternichs, fänden nur wenig Zustimmung in der öffentlichen Meinung. Von den nach Abzug der vier regierungstreuen noch verbleibenden 21 Blätter wurden drei als „freisinnig" und von „fast radikaler Färbung" eingestuft – die „Elbinger Anzeigen", die „Triersche Zeitung" und die „Aachener Zeitung" –, weitere 14 als ebenfalls oppositionell, wenn auch weniger konsequent. Es standen demnach in Preußen den vier Regierungsorganen mit nur begrenzter Wirkung „17 Blätter entgegen, die nach möglichst unabhängiger Stellung strebten und durch ihre Opposition einen entschiedenen Einfluß auf das Volk ausübten"[98]. Die Position der Regierung in der öffentlichen Meinungsbildung war nach Ansicht des Agenten außerordentlich, ja katastrophal schwach, die der liberalen Opposition sehr stark. Daß ein solches Mißverhältnis der Kräfte nicht ohne Konsequenzen für die Regierung bleiben konnte, war eine naheliegende Folgerung.

Eine Analyse der politischen Öffentlichkeit Preußens muß schließlich auch die Tagespublizistik einbeziehen, die sich zur Mitte der vierziger Jahre in einer Fülle von Broschüren, Zeitschriftenaufsätzen, Karrikaturen

94 Über das Projekt eines „Deutschen Preßvereins", der 1846 „den destruktiven Elementen in der Presse die positive Macht einer umfassend organisierten konservativen Presse" entgegensetzen und sich auf eine Gruppe von protestantischen und katholischen Professoren, Publizisten und Ministerialräten stützen sollte: Hansen, Briefe 2,1, S. 62 ff. Dazu Klöcker, S. 174 ff. – Zur Bemühung um regierungsfreundliche Publizisten und Artikel in Schlesien Klawitter, Geschichte, S. 206 ff.

95 Dazu unten S. 635.

96 Über Schubert und die „Zeitung für Preußen": APB. 2, S. 641 (K. Forstreuter), ferner oben S. 613; über Bercht und den „Rheinischen Beobachter", der am 1. Okt. 1844 zu erscheinen begann: Hansen, Briefe 1, Nr. 275, 277; Buchheim, Stellung, S. 103 mit Anm. 3; schließlich besonders kritisch zur Person von Bercht der Publizist Dronke. Über die Regierungsblätter allgemein König, S. 98 mit Anm. 37.

97 Vgl. oben S. 606 f.

98 Bericht vom 24. Sept. 1847: Glossy 2, S. 279–297 und Adler 2, S. 171–186 (Zitat umgeformt).

und Flugblättern äußerte. Sie umging vielfach die preußische Zensur, indem sie Druckorte außerhalb des Landes, besonders in Sachsen und der Schweiz, suchte; in der Schweiz entstand als Antwort auf die Zensur im Deutschen Bunde der Typ der „politischen Verlagsanstalt"[99]. Die Tagespublizistik ergänzte, indem sie sich auch mit den Provinziallandtagen beschäftigte, die Zeitungen[100]. Der Liberale Graf Eduard von Reichenbach veröffentlichte beispielsweise zahlreiche Nachrichten und Materialien über den Schlesischen Landtag in den „Sächsischen Vaterlands-Blättern", die ihm durch persönliche Kontakte zum Herausgeber Robert Blum offenstanden[101]. Nicht ermitteln konnte die Staatsverwaltung die Urheber, die 1843 im Verlage des Literarischen Komptoirs in Zürich und Winterthur die Verhandlungen des Ausschusses des preußischen Provinziallandtags von 1843 veröffentlichten, in denen es um die Erhaltung und Wiederherstellung der Lehr- und Gewissensfreiheit ging. Um dieselbe Zeit erschien im fünften Band des „Deutschen Staatsarchivs" der Bericht des vorberatenden Ausschusses der preußischen Stände, der sich mit dem Entwurf des Strafgesetzbuches befaßt hatte[102]. Eine beim brandenburgischen Landtag von 1845 eingereichte Petition über die Zensur wurde im gleichen Jahr in Leipzig gedruckt[103], zwei andere, die der Magistrat und die Stadtverordneten von Elbing dem preußischen Provinziallandtag von 1845 vorgelegt hatten, erschienen im gleichen Jahr in der Verlags- und Sortimentsbuchhandlung zu Belle-Vue bei Konstanz[104].

Zu Konflikten mit den Zensurbehörden führte das Verbot, die Namen der Landtagsredner in den veröffentlichten Berichten und Protokollen zu

---

99 Dazu H. G. Keller. Aufschlußreich auch ein Verzeichnis der Zeitungen, die im ersten Quartal 1842 über die schlesischen Postanstalten bezogen werden: Klawitter, Geschichte, S. 240.

100 Hinweise auf die in Schlesien umlaufenden Flugschriften bei Wuttke, S. 161 f. und bei W. Schmidt, Wolff Weg, S. 293 ff., wo insbesondere die Schriften von Eduard Pelz behandelt werden. Eine Übersicht über Flugschriften der Provinz Preußen während des Vormärz bei Esau, Flugschriften. Flugschriften, die in Berlin zur Eröffnung des Vereinigten Landtags erschienen, referiert D. Meyer, S. 76 f., 100 f.

101 Dazu Nathan, Leben, S. 182 mit Anm. 1 ff., S. 197 f.; vgl. Klawitter, Geschichte, S. 240 ff. Über seinen Ausschluß vom Vereinigten Landtag veröffentlichte Reichenbach einen Artikel in der Leipziger „Konstitutionellen Staatsbürgerzeitung" vom 11. April 1847: „Eingriff des Oberpräsidenten von Wedell in die Wahlfreiheit der schlesischen Stände und meine Verwahrung dagegen". Der Artikel diente als Unterlage für eine Petition, Reichenbach doch noch zum Landtag zuzulassen: Bleich, Landtag 2, S. 747 f. „Denkschriften der Stadt Königsberg i. P. an den am 9. Febr. 1845 in Danzig zusammengetretenen neunten Provinziallandtag des Königreichs Preußen" veröffentlicht in: „Sächsische Vaterlands-Blätter" Nr. 38 vom 8. März 1845, S. 155–166. Nach Klawitter, Geschichte, S. 241 entwickelten sich die Vaterlandsblätter durch die politischen Verhältnisse „fast zu einer schlesischen Zeitung". Die Umstände des Konflikts zwischen der Stadt Breslau und dem König wegen des Verfassungsantrags auf dem schlesischen Landtag von 1841 veröffentlichte die „Leipziger Allgemeine Zeitung": ebd., S. 199 f.

102 Bericht, S. 240–314; der Bericht wurde dem Herausgeber, Johann Karl Immanuel Buddeus in Leipzig, durch Ludwig Buhl vermittelt: ebd., S. 240. Dazu eine Korrespondenz des Oberpräsidenten Bötticher mit dem Landtagsmarschall Dohna-Schlobitten: GStA. Berlin, StA. Königsberg Rep. 2[I] Tit. 39 Nr. 46. Vgl. Esau, Flugschriften, S. 260; H. G. Keller, S. 186.

103 Vgl. Mügge. Nach D. Meyer, S. 50 gehörte Theodor Mügge, ein Mitarbeiter der „Vossischen Zeitung", zum Umkreis der Berliner „Freien".

104 Esau, Flugschriften, S. 264; fehlt bei H. G. Keller, S. 170 ff.

erwähnen. Trotz zahlreicher Anträge liberaler Landtagsmehrheiten, dieses Verbot fallenzulassen[105], war es erst der Vereinigte Landtag, der seine Protokolle mit dem Namen der Redner veröffentlichen durfte. Das Interesse der Öffentlichkeit an den Namen war außerordentlich groß; aus dem Streben nach Kontrolle über die Abgeordneten kamen immer wieder Spekulationen über ihr Abstimmungsverhalten auf[106]. So ist es verständlich, daß liberale Abgeordnete und Publizisten Umgehungsstrategien entwickelten: In Zeitschriften von über 20 Bogen Umfang, die ohne Vorzensur erschienen, gelang es gelegentlich, anonym Landtagsberichte mit Nennung der Debatteredner erscheinen zu lassen. So knüpfte Hansemann Kontakte zu Dr. Karl Weil, dem Herausgeber der in Stuttgart erscheinenden „Konstitutionellen Jahrbücher", um dort Berichte über den rheinischen Landtag von 1845 mit den Namen der Redner publizieren zu können[107]. Der gleiche Vorgang ist bereits nach dem rheinischen Landtag von 1843 zu beobachten. Seine Verhandlungen zur Pressefreiheit erschienen bald nach ihrem Abschluß in der „Kölnischen Zeitung", dort ohne Nennung der Namen. Im November 1843 brachten die „Konstitutionellen Jahrbücher" eine Abhandlung über die gleiche Debatte, in der nun auch die Namen der Redner genannt waren[108]. Die von Karl Biedermann in Leipzig herausgegebene Zeitschrift „Unsere Gegenwart und Zukunft" veröffentlichte in ihrem ersten Jahrgang 1846 die Debatte des westfälischen Landtags von 1845 über den von Vincke eingebrachten Reichsständeantrag mit Nennung der Namen[109].

b) Parteienentwicklung in den vierziger Jahren

In der politischen Publizistik und im Vereinswesen liegen die wesentlichen Unterschiede zwischen der Situation der preußischen Parteien vor und nach 1840. Publizistik und Vereine wirkten vor 1840 nur selten als Mittel zur Bildung eines politischen Gruppenbewußtseins, am ehesten wohl noch bei den Konservativen. Politische Kommunikation bestand vor 1840 in viel kleineren Gruppen, am leichtesten wohl unter den Landtagsabgeordneten und ihren Wählern. Nach 1840 weiteten sich politische Kommunikation und politisches Bewußtsein aus.

---

105 Vgl. oben S. 539, 569 mit Anm. 29. Entsprechende Wünsche auch in der liberalen Presse, z. B. in der 1843 noch liberalen „Trierschen Zeitung": Dowe, Tageszeitung, S. 68 mit Anm. 94.

106 So meinte Franz von Florencourt, man wisse über das Abstimmungsverhalten immer „bloß aus der Versicherung des Deputirten", doch kämen dabei „rätselhafte Dinge... zum Vorschein. So ist z. B. der Fall vorgekommen, daß der Deputirte einer Stadt die Petitionen derselben bevorwortet haben will, und daß man nachher aus den gedruckten Protocollextracten erfährt, daß dieselben einstimmig verworfen seien": Verfassungsfrage, S. 94 Anm. *.

107 Weil an Hansemann, 12. April 1845; Hansen, Briefe 1, Nr. 344, vgl. ebd., Nr. 351, 396. Die auf diesen Kontakt zurückgehenden Berichte in den „Konstitutionellen Jahrbüchern" verzeichnet Hansen, ebd., S. 875 Anm. 1, S. 919 Anm. 3.

108 [Grün], Landtag, S. 58–94. Zum Verfasser Faber, Rheinlande, S. 338 Anm. 381.

109 Vgl. oben S. 570 Anm. 33.

Die verstärkte Beteiligung am politischen Leben, das Assoziationswesen, die Zunahme kontroverser Diskussionen in Vereinen, Versammlungen und vor allem in der Presse forcierten die Ausprägung von politischen Programmen, die den Bürgern die Möglichkeit zur Identifikation mit Parteien boten. Außerdem vervielfältigten sich durch Vereine, Versammlungen und Petitionen die Möglichkeiten für politische Kontakte: Das geistige und soziale Klima begünstigte die Parteibildung[1].

Anfang April 1841, also während der Tagung der Landtage, notierte Varnhagen von Ense, er vernehme nun „häufiger das bedeutende Wort, die konstitutionelle Gesinnung in Preußen müsse sich organisieren, Formen der Vereinigung, der Berathung und des Handelns finden, welche die zerstreuten Kräfte zu gemeinsamer Wirkung sammelten"[2]. In der „Rheinischen Zeitung", besonders bei ihren aus dem Junghegelianismus kommenden Mitarbeitern, gehörte es zum politischen Selbstverständnis, sich für die Ausbildung von Parteien einzusetzen. Karl Marx formulierte damals: „Ohne Parteien keine Entwicklung, ohne Scheidung kein Fortschritt"[3]. In einer der letzten Ausgaben der „Rheinischen Zeitung", am 21. März 1843, konnte Moritz Fleischer befriedigt erklären, man scheine jetzt „allgemein von der Notwendigkeit der Parteien überzeugt zu sein"[4].

Zentrales Merkmal der Entwicklung aller Parteien bleibt auch in den vierziger Jahren ihre regionale Begrenzung. Lokale und regionale Personengruppen tragen die Parteien, ihre sozialen Bedingungen und Bestrebungen bilden die Grundlage der Programme. Innerhalb der Provinzen reagieren die Parteien aufeinander, innerhalb der Provinzen reagieren sie auch auf die Politik von Regierung und Verwaltung. Allerdings ging das Eigengewicht dieser regionalen Verwaltungen in den vierziger Jahren zurück, wofür eine Ursache im Abtreten der Oberpräsidenten aus der Reformära zu sehen ist[5]. Wo andere Provinzialbeamte aktiv im Sinne des Liberalismus wirkten, so in Königsberg der Polizeidirektor Bruno Erhard Abegg oder in Münster der Regierungsvizepräsident Albert Vahlkampf, griff die Regierung mit Zurechtweisungen und Versetzungen bald durch[6]. Dem dominierenden Provinzialismus der Parteien gegenüber muß aber festgehalten werden, daß die Ausbreitung der politischen Publizistik in den vierziger Jahren auch ein erstes Kennenlernen zwischen den regional abgesonderten Gruppen der einzelnen Parteien ermöglichte[7]; die von der Kronprinzenkommission angestrebte Trennung der Provinzen und ihrer Landtage wurde allmählich überwunden. Von

1 Vgl. dazu Äußerungen von Moses Heß und Edgar Bauer in der „Rheinischen Zeitung" vom Juni und Sept. 1842: Klutentreter 1, S. 94 f. mit Anm. 164 f.

2 Varnhagen von Ense 1, S. 286.

3 „Rheinische Zeitung" vom Juli 1842; zitiert nach Klutentreter 1, S. 94 mit Anm. 163.

4 Klutentreter 1, S. 96 mit Anm. 170. Über Fleischer ebd. 2, S. 253. Zur Funktion der „Rheinischen Zeitung" bei der „Sonderung der Parteien" auch schon oben S. 610.

5 Vgl. oben S. 326 f. mit Anm. 82.

6 Abegg wurde ins Finanzministerium versetzt: Gause 2, S. 517; dazu Adam, Abegg, S. 304–323. Vahlkampf wurde ins Hausministerium versetzt: Wegmann, S. 132 ff., 341; vgl. Steffens, Hüffer, S. 140 ff.

7 Herre, S. 69.

zentraler Bedeutung für dieses Zusammenwachsen der liberalen Gruppen war Jacobys Schrift „Vier Fragen", die als gemeinsame Plattform verstanden wurde[8]. Außer den Reichsständeanträgen gab es Ansätze für gemeinsame Aktionen der Liberalen in verschiedenen Landtagen, so 1845 die Petitionen gegen die Verordnungen über das gerichtliche und Disziplinarverfahren gegen Beamte[9].

Innerhalb des Liberalismus prägte sich in den vierziger Jahren der spezifisch preußische Charakter immer stärker aus, der durch den Begriff des „Rechtskampfes" treffend umschrieben worden ist[10]. Die seit den dreißiger Jahren von den Liberalen erhobene Forderung nach Einlösung des Verfassungsversprechens von 1815 kulminierte erstmals auf dem Huldigungslandtag und in Jacobys Broschüre „Vier Fragen", sie wurde seitdem zum Leitgedanken des Programms. Weil diese Forderung im allgemeinen von den bereits existierenden Provinzialständen ausging, lag in ihr ein starkes Eingehen auf die bestehenden Verfassungsverhältnisse und eine Anerkennung der gesellschaftlichen Machtverhältnisse. Versuche sind zwar erkennbar, vom ständischen System der Repräsentation loszukommen, doch machte man sie bemerkenswerterweise in den offiziellen Anträgen des rheinischen Landtags nur indirekt, ja in einer sprachlichen Form, die der Lektüre zwischen den Zeilen bedurfte[11]. Daneben gab es zahlreiche Anträge, die eine partielle und schrittweise Verbesserung der Repräsentation intendierten, die aber das System einer Vertretung durch Stände nicht in Frage stellten. Der preußische Liberalismus tendierte damit im Sinne des von Huber vorgeschlagenen Schemas stark zum „konstitutionellen Liberalismus"[12]. Er hatte einen Kompromißcharakter, der politisch nicht ungefährlich war, da die Zielsetzung angesichts der restaurativen Organisation der Provinzialstände und angesichts der bestehenden Machtverhältnisse in der Monarchie nicht sehr weit reichte. Es wurde die Frage gestellt, ob ein solches Programm überhaupt Erfolg versprach. Die Liberalen wurden zunehmend angegriffen, zuerst von den Junghegelianern, später von den Demokraten, Sozialisten und Kommunisten. Der Junghegelianer Edgar Bauer attackierte 1843 den ostpreußischen Liberalismus um Jacoby, dem er vorwarf, er hege den Wahn, daß der Fortschritt an die bestehenden Verhältnisse, nämlich die absolute Monarchie, anknüpfen könne. Aus dem Vertrauen in ein solches Fortschreiten entstehe eine Unfähigkeit zum revolutionären Handeln.

---

8 Zusendung der Schrift an schlesische Abgeordnete: Klawitter, Entwicklung, S. 19.

9 Vgl. oben S. 571 mit Anm. 36, 584 mit Anm. 6. Kontakte zum Austausch von Denkschriften und Petitionen zwischen liberalen Abgeordneten und Politikern des Rheinlandes und der Provinzen Schlesien und Preußen: Hansen, Briefe 1, Nr. 315, 321, 384.

10 Der Begriff z. B. bei Florencourt, Vorrede, S. XX.

11 Vgl. Ludolf Camphausen an seine Ehefrau, 10. März 1845, wo er schildert, wie er in das Protokoll über den Reichsständeantrag, das dem König durch den Marschall überreicht werden sollte, die Formulierung hineingebracht habe, die künftige Verfassung müsse „die Wünsche aller Klassen in richtigem Verhältnisse" wiedergeben; dadurch sei zum Ausdruck gebracht worden, daß die Rheinländer die „ständische Gliederung nicht wünschen": Hansen, Briefe 1, S. 836. Dazu auch ebd. 2,1, S. 176 Anm. 1.

12 Vgl. oben S. 397.

Das „Volk" müsse „glauben, daß es nur immer so ruhig fort zu gehen brauche und kein entschiedener Bruch nöthig sei". Ein „reformistisches Verfahren" entstehe, das einschläfere, statt „das Volk zu einem gewaltigen, kräftigen" Vorgehen zu erwecken. Die liberale Praxis binde so „dem Fortschritt die Füße, indem sie ihn legitimistisch zu machen suche". In falschem Vertrauen auf eine friedliche, organische Entwicklung „mäkle" die Königsberger Richtung „an einzelnen Gesetzen" herum, anstatt „der Regierung... ihr eigenes, selbständiges System" entgegenzusetzen[13]. 1844 erschien eine besonders gegen die reichsständische Konzeption der Liberalen gerichtete Broschüre von Ludwig Buhl, der wie Edgar Bauer zu den Berliner Junghegelianern gehörte, die sich die „Freien" nannten. Buhl legte sehr überzeugend dar, daß die Reichsstände bei einer Berufung auf das Verfassungsversprechen von 1815 nur zu einer Wiederholung der in den Provinzialständen bestehenden „Adelsherrschaft" führen, ja die Adelsherrschaft noch potenzieren müßten, wenn ihnen eine Entscheidungskompetenz eingeräumt werde. „Man denke sich, daß eine aus solchen Elementen zusammengesetzte Versammlung die Gesetze für uns machen, die Steuern vertheilen und deren Verwendung bestimmen würde. Schreckliche Aussicht, welche uns das Schicksal, die Wohlfahrt, das Vermögen einer Bevölkerung von 15 Millionen der Habgier einer Schaar von 20 000 Privilegirten preisgegeben zeigt!"[14]

Die liberale Partei entwickelte sich in den vierziger Jahren in den beiden Flügelprovinzen besonders stark, nicht zufällig also dort, wo auch die Presse zuerst eine liberale Dynamik entfaltete. Die im Zusammenhang der Analyse des Wahlverhaltens zusammengestellten Tabellen zeigen, daß in der Rheinprovinz zu den Landtagen von 1841 und 1843 wie auch zum Vereinigten Landtag ein besonders starker Schub von neugewählten oder nach Unterbrechung ihrer Abgeordnetentätigkeit wiedergewählten Abgeordneten stattfand[15]. Die Situation von 1841 ist besonders durch die katholischen Rittergutsbesitzer verursacht worden, die bei den Wahlen von 1839 im Zusammenhang der Kölner Wirren einen starken Wechsel von Abgeordneten erzwangen[16], während 1843 die Städte und besonders die Landgemeinden den Ausschlag gaben. Mit dem Landtag von 1843 begannen wichtige Vertreter des rheinischen Liberalismus ihre parlamentarische Laufbahn, so Camphausen und Beckerath, während von der Heydt schon am Landtag von 1841 teilgenommen hatte. 1843 erreichte die Kritik an der Regierung in vielen Landtagen aus Enttäuschung über die ausgebliebenen Fortschritte in der Reichsständefrage einen ersten Höhepunkt. Zu fragen ist, ob der dynamische Aufstieg der Partei eventuell zu Spannungen oder einem Bruch zwischen neuen und alten Vertretern einer liberalen Programmatik geführt hat. Helmut Asmus hat die These vertreten, daß sich bereits seit Anfang der vierziger

13 E. Bauer, S. 26 f., 40 f.
14 Buhl, Herrschaft, S. 281 f.
15 Vgl. oben S. 275.
16 Vgl. oben S. 269 f.

Jahre im Rheinland eine Spaltung innerhalb des Liberalismus abzuzeichnen beginne. Er unterscheidet um 1840 zwischen einem „alten" Liberalismus, der sich besonders um die Sicherung des rheinisch-französischen Rechts gegen Bestrebungen der Restauration bemühte und von einem Bürgertum mit „vorindustriellen" und „patrizischen" Zügen getragen wurde, und einem „Bourgeoisliberalismus", der die Interessen von Industrie und Unternehmerschaft zu vertreten versuchte[17]. Ihm ist insofern zuzustimmen, als 1843 im Landtag wichtige Vertreter industrieller Interessen an Einfluß gewannen. Frappierend ist, wie schlagartig im Landtag von 1843, verglichen mit dem von 1841, die Zahl der Anträge zur Verbesserung der Bedingungen für Handel, Verkehr, Gewerbe und Landwirtschaft anstieg[18]. Daß dies allerdings zur Differenzierung des Liberalismus nach Richtungen geführt hat, vermag Asmus nicht nachzuweisen. Es sieht eher so aus, als ob der ökonomische Wandel der vierziger Jahre zu einer Änderung der sozialen Vertretung und der politischen Forderungen im Landtag geführt habe[19].

Kann also innerhalb des rheinischen Liberalismus zwar von einer Weiterentwicklung der Programmatik, nicht aber von einer Spaltung gesprochen werden, so sind in der Provinz Preußen während der vierziger Jahre Ansätze zur Fraktionierung unter den Liberalen deutlich erkennbar. Bereits auf dem Huldigungslandtag traten städtische Abgeordnete mit einem weiterreichenden Verfassungsantrag auf, der dann von den liberalen Rittergutsbesitzern überspielt wurde. Peter Schuppan meint in den Monaten bis zum Provinziallandtag von 1841 feststellen zu können, daß sich „die bürgerlich-liberale Opposition als eigenständige politische Gruppierung mit weiterreichenden Zielen und einer erheblich entschiedeneren Haltung zu formieren" begann. Durch Jacobys „Vier Fragen" sei diese Entwicklung weiter vorangetrieben worden: „Der fortgeschrittenste Teil der Bourgeoisie übernahm jetzt die Führung der antifeudalen Oppositionsbewegung, während der Junkerliberalismus zu einer bremsenden, retardierenden Kraft wurde. ... Die progressive Funktion des Junkerliberalismus innerhalb der antifeudalen Opposition endete im Frühjahr 1841"[20].

---

17 Asmus, „Rheinische Zeitung", S. 136 ff., mit einer Definition ebd., Anm. 8. Zur liberalen Partei auf dem Landtag Droz, libéralisme, S. 297 ff.

18 Dazu die Tabelle bei Nauwerck, S. 16 f.

19 Asmus ist auch nicht zuzustimmen, wenn er in den von Karl Marx kritisierten politischen Halbheiten der Abgeordneten von Städten und Landgemeinden einen „rheinischen Altliberalismus" zu erkennen meint: Asmus, „Rheinische Zeitung", S. 152, 165. Abgesehen von der Fragwürdigkeit des Begriffs handelte es sich bei den von Marx angegriffenen Halbheiten um Individualmeinungen, die letztlich für die Schwäche der parteilichen Vereinheitlichung sprechen und eine besondere Parteibezeichnung unangemessen erscheinen lassen.

20 Junkerliberalismus, S. 97, 99. Ähnlich Schuppan, Jacoby und die antifeudale Opposition, S. 133. Schuppan, Junkerliberalismus, S. 99 geht noch einen Schritt weiter, indem er behauptet, das „Zentrum der [liberalen] Bewegung" habe sich 1841/42 aus der Provinz Preußen in die Rheinprovinz verlagert, „wo die Bourgeoisie am weitesten entwickelt war". Er mißachtet dabei völlig, daß die Parteientwicklung noch ganz provinziell verlief und daß die vorangeschrittene Entwicklung der Rheinländer über eine Führungsposition innerhalb der Monarchie nichts auszusagen braucht.

Tatsächlich gingen die Liberalen der Provinz Preußen unterschiedlich vor. Die Rittergutsbesitzer drängten auf Mäßigung, die städtischen Bürger forderten eher mit Entschiedenheit. Das bedurfte immer neuer Abstimmung und Harmonisierung zwischen den Vertretern der Partei. Die Haltung der Rittergutsbesitzer beruhte auf einem Konzept, nach dem König und Ministerium zu Reformen bewegt werden sollten, hing also vom Vorgehen der Gegenseite ab. Die Verfechter des Konzeptes kamen in eine schwierige Lage, als die Reformen ausblieben, der Landtagsabschied vom Dezember 1843 überwiegend ablehnend ausfiel und reaktionäre Vorstellungen zum Ausdruck brachte. Brünneck, der als liberaler Parteiführer in der Provinz bezeichnet worden ist und der unter den liberalen Rittergutsbesitzern von hohem Einfluß war, hat die Schwierigkeiten in einem Brief an Alfred von Auerswald so formuliert: „Von Rücksichten darf nicht ferner mehr die Rede sein, da man unsre Mäßigung einer Seits nicht [hat] verstehen wollen, und anderer Seits nicht begreifen will, daß die extremen sogenannten Liberalen grade denen, welche keinen Fortschritt wollen, am meisten Vorschub leisten"[21]. Brünneck lehnte danach weiterhin eine Verschärfung der politischen Forderungen ab, mußte aber eingestehen, daß die Zurückhaltung und Mäßigung erfolglos geblieben war. Die Gefahr einer Spaltung des Liberalismus in der Provinz drohte also durchaus, sie ist aber dort, wo es um Entscheidungen und Mehrheiten ging, also vor allem im Landtag, vermieden worden[22]. Die Einheit der liberalen Partei blieb hier erhalten. Sie hat es ermöglicht, daß Brünneck als Sprecher der liberalen Abgeordneten aus der Provinz in den Vorbesprechungen zum Vereinigten Landtag auftreten konnte. Außerhalb der Ständeversammlung und besonders in den Städten sah es allerdings anders aus. Dort verstärkte sich der Druck jener Liberalen, die ein schärferes Vorgehen forderten. Als Ende 1842 das Bankett für den Dichter Georg Herwegh in Königsberg stattfand, sprach Karl Rosenkranz, Philosophieprofessor an der dortigen Universität, von einer Veranstaltung der „Radikalen"[23]. Ausgerichtet war das Fest vom Jacobykreis, dieser galt nun als Versammlung der „radikalen Liberalen", der „Ultras", während die „gemäßigten Liberalen" dem Fest fernblieben[24]. Peter Schuppan meint sogar, daß sich die „bürgerliche Bewegung" 1842 so wie in der Rheinprovinz auch in der Provinz Preußen in einen „gemäßigt liberalen" und einen „demokratisch-revolutionären Flügel" differenziert habe[25], wobei unter „demokratisch-revolutionär" nur der Kreis um Jacoby gemeint sein kann. Das trifft aber für Jacoby selbst zweifellos nicht zu[26], und daß er eine demokratisch-revolutionäre Gruppe in Königsberg angeführt hat, ist ganz unwahrscheinlich.

---

21 10. Juni 1844: Herre, S. 384.

22 Vgl. Herre, S. 76 f.

23 Rosenkranz, Tagebuch, S. 245; vgl. Esau, Rosenkranz, S. 137.

24 Silberner, Jacoby, S. 111 ff.

25 Schuppan, Junkerliberalismus, S. 99.

26 So auch Wende, S. 32.

Für die Zeit der Einberufung des Vereinigten Landtags liegt eine Schätzung über die Anhängerschaft der Parteien in der Stadt Königsberg vor, die Wilhelm Rüstow, ein versierter Beobachter der politischen Szene, angestellt hat[27]. Die Schätzung bezog sich nur auf die Bürger, die bewußt und überlegt Partei nehmen konnten, und das waren von den 75 000 Einwohnern der Stadt nach Meinung des Autors nur 2000. Von diesen wies er „600 auf die Rechte, 1400 auf die Linke". Die Rechten wurden von den Liberalen als „Servile" bezeichnet, wohingegen der Autor den Namen „Altpreußen" für angemessener hielt. Die Linke, die Partei der Liberalen, die sich aus Kaufleuten, Gelehrten, Ärzten, Juristen und einem kleinen Teil der Subalternoffiziere zusammensetze, habe allgemein den Charakter des „Bourgeoisliberalismus". Sie hatte nach Rüstow ein erhebliches Übergewicht, mehr als eine Zweidrittelmehrheit, die aber auf keinen Fall auf die Gesamtbevölkerung übertragen werden darf. Vielmehr bleibt völlig offen, wieviele Einwohner von Königsberg sich bei einer Wahl jeweils hinter eine der beiden Hauptrichtungen gestellt hätten. Interessant ist die Untergliederung, die Rüstow bei den Liberalen für notwendig hielt, nämlich die in „ein Zentrum von 700 Mann, den Altpreußen am Nächsten, eine rechte Linke von 650 Mann, in der sich der Hauptkarakter des Ganzen am Klarsten wiederspiegelt, und eine äußerste Linke von etwa 50 Mann, in welcher etwa höchstens 10 praktische Radikale und 40 abstrakte Idealisten zu suchen sind, deren Theorien uns zu Eichelfressern machen würden, wenn sie konsequent zu Ende geführt würden". Dem Zentrum wären Liberale wie Rosenkranz zuzuzählen, der rechten Linken die Gruppe um Jacoby. Man hat sie auch als „Linksliberale" bezeichnet[28]. Sie als ganzes den Demokraten zuzurechnen, erscheint nicht möglich; nur einzelne Vertreter können damals schon zu den Demokraten gehört haben, die im übrigen eher im Rest der „Radikalen" und „Idealisten" zu suchen sein werden.

Ende 1844 sah sich Ernst von Saucken, einer der führenden Vertreter des Gutsbesitzerliberalismus, mit Hinblick auf die soziale Notlage in der Provinz veranlaßt, den König auf die Situation seiner Partei hinzuweisen. Die Lage sei so, daß entweder „exaltierte Köpfe" Einfluß auf die Massen gewinnen würden oder aber der Landtag mit seiner liberalen Mehrheit. Natürlich hoffte Saucken, daß der König sein Eigeninteresse an der Vermeidung einer Radikalisierung erkennen und deshalb die Führungsrolle des Landtags in der öffentlichen Meinung akzeptieren werde. Das führe aber zu der Notwendigkeit, daß der Landtag „als treues Organ des Volkes alle seine Wünsche und seine Beschwerden und Bitten frei ausspräche und das Volk durch i h n sich überall würdig vertreten sähe". Ohne Konflikte mit der Regierung konnte das nicht abgehen. Der Vorteil einer solchen Rollenverteilung lag darin, daß die Opposition von loyalen Anhängern betrieben wurde und nicht von den Gegnern des Königs. Die

27 Rüstow, S. 291 f. Zur Identifizierung des Verfassers Wiede, S. 9 mit Anm. 35.

28 So S. Schmidt, Frühgeschichte, S. 984.

„exaltierten Köpfe" würden an Einfluß verlieren und die „Massen" sich um den Landtag scharen[29].

Auch in den übrigen Provinzen der Monarchie gab es in den vierziger Jahren Ansätze zur Weiterentwicklung einer liberalen Partei. Ein Zentrum entstand z. B. in Breslau, dessen Wirtschaft sich in den dreißiger und vierziger Jahren schnell entwickelt, aber auch mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, dessen Bürger in steigendem Wohlstand lebten, aber auch wachsende politische Ansprüche stellten. Eine wichtige Voraussetzung war, daß die drei Landtagsabgeordneten, die eine entscheidende Rolle beim Verfassungsantrag im Landtag von 1841 spielten, zugleich Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung waren: der Stadtverordnetenvorsteher und Kaufmann Friedrich Klocke, der Fabrikant Karl August Milde, der die erste Baumwollspinnerei in Schlesien gegründet hatte und der sich für die Entwicklung von Eisenbahn, Oderschiffahrt und Bankwesen engagierte, schließlich der Maurermeister Johann Friedrich Tschocke[30]. Sie organisierten 1841 erstmals Sonderberatungen der liberalen Abgeordneten aus den Ständen der Städte und Landgemeinden, die sich auch anläßlich der beiden folgenden Landtage wiederholten. 1843 fanden die Treffen im Hause Mildes statt; nach dem Landtag trafen sich die Abgeordneten „mit anderen Gleichgesinnten in Fürstenstein, um die Grundlinien ihres Vorgehens auf dem nächsten Landtag zu verabreden"[31]. Ein weiteres Zentrum der liberalen Parteibildung lag bei dem schlesischen Rittergut Waltdorf, das dem Grafen Eduard von Reichenbach gehörte, wo manche Petition formuliert, mancher Kontakt hergestellt und überdies Beziehungen zu den Liberalen aus anderen Bundesländern, so dem Sachsen Robert Blum, gepflegt wurden. Anfang 1844 wurde hier nach einem Essen mit politisch Gleichgesinnten eine Adresse unterschrieben, die dem von Karl Mathy in der badischen Kammer gestellten Antrag auf Pressefreiheit zustimmte, ein Vorgang, der in der preußischen Ministerialverwaltung große Aufregung erzeugte, da die Verbindung zwischen den repräsentativen Gremien der Staaten des Deutschen Bundes sehr gefürchtet wurde[32].

---

29 14. Nov. 1844: Below, Zeit, S. 131. Saucken läßt dazu aber gleich einen ungenannten Beamten sagen, „den Umtrieben ist zwar die Macht genommen, aber nur dadurch, daß der Landtag ein gleiches Panier ergriffen hätte, und es bliebe fraglich, was besser wäre?" – Zur sozialen Notlage in der Provinz Preußen die entsprechenden Anträge der Landtage von 1843 und 1845 oben S. 582 f.

30 Klawitter, Entwicklung, S. 17; Wendt, Breslau, S. 248 f. Über Milde vgl. Schulze-Gaevernitz, S. 226 f.

31 Klawitter, Geschichte, S. 235. Vgl. Wuttke, S. 194, wo es über den Landtag von 1843 heißt: „An die Breslauer [d. h. an Klocke, Milde und Tschocke] schlossen sich fest die sämmtlichen Abgeordneten des Bauernstandes, namentlich die Herren Göllner, Allnoch, Berndt, Krause und von den Städtern Apotheker Werner aus Brieg, Bürgermeister Facilides aus Neusalz, drei Neueingetretene, der Apotheker Sommerbrodt aus Schweidnitz, der Syndikus Reymann aus Jauer und der Kaufmann Hayn aus Waldenburg". – Dem Abgeordneten Klocke diente auf dem Landtag von 1843 Heinrich Simon als „juristischer Beistand": Maetschke, Simons politische Entwicklung, S. 192; desgl. auch schon bei den Vereinigten Ausschüssen 1842: Jacoby, Simon 1, S. 227.

32 Nathan, Leben, S. 182 ff. Kontakte Reichenbachs und Jacobys zum badischen Liberalen Johann Adam Itzstein seit 1839: S. Schmidt, Hallgarten-Kreis, S. 222.

Eine besondere Stellung hatte die liberale Partei im Großherzogtum Posen, da sie als Vertretung der deutschen Bevölkerung einer Partei der Polen gegenüberstand. Die Verbindung beider Parteien gelang auf dem Landtag von 1843 bei der Verabschiedung einer Adresse. Diese enthielt einerseits die Forderung der Polen, daß ihre Nationalität gesichert werden möge, anderseits die Forderung der Deutschen, daß nach Konstituierung der Vereinigten Ausschüsse auch die Institutionen verwirklicht werden sollten, die das Verfassungsversprechen von 1815 verheißen hatte. Außerdem wurde die Verschärfung der Zensur durch die Verordnung vom 23. Februar 1843 kritisiert[33]. In der Adresse hatten beide Seiten Zugeständnisse gemacht, die nicht leichtgefallen waren – die deutsche und zugleich liberale Seite durch Zustimmung zur polnischen Nationalitätenpolitik, die polnische durch Zustimmung zur Einrichtung von Reichsständen. Besonders deutlich sind die Vorbehalte der Polen durch Graf Eduard Raczyński zum Ausdruck gebracht worden, der in einem Sondervotum erklärte, eine Konstitution werde „notwendig in deutschem Sinne gedacht sein" und „der polnischen Nationalität im Großherzogtum ‚den Tod geben' ..., so wie die spanische Verfassung den Separatrechten der baskischen Provinzen entschieden entgegen" gewesen sei. Die Zensur schließlich mochte Raczyński nicht ablehnen, da nur so „Kirche und Religion vor Lästerung zu schützen" seien[34]. Vorbehalte der deutschen Bevölkerung gegen die Zustimmung zu den polnischen Nationalitätenforderungen wurden in einem Bericht der Provinzialverwaltung an das Innenministerium referiert[35]. Das Bündnis zwischen deutschen Liberalen und polnischen Nationalisten ließ sich denn auch auf dem Landtag von 1845 nicht wiederholen, zumal der König auf die Adresse von 1843 mit der schärfsten Warnung reagiert hatte, die damals gegenüber einer Repräsentation ausgesprochen werden konnte, nämlich die, sie nicht wieder einzuberufen. Verhindert wurde das neue Bündnis durch Abgeordnete der deutschen Nationalität[36].

Der Aufschwung der politischen Bewegung seit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV. und das Stocken der Reformen seit 1843 zwang die Liberalen auch zur Reflexion über ihre Einstellung zur Organisationsfrage. Dominierte bei ihnen ursprünglich die Auffassung, daß Parteibildung von Übel sei und den Verdacht revolutionärer Haltung erwecke, so gewann unter dem Eindruck der Kritik der Junghegelianer, der Demokraten und des linken Flügels der Liberalen die Meinung die Oberhand, man müsse sich dazu bekennen, eine Partei zu sein[37].

---

33 Druck der Adresse: Laubert, Frage, S. 455 f.

34 10. März 1843: Laubert, Frage, S. 457 ff.

35 27. April 1843: Laubert, Frage, S. 473 f.; vgl. Żychliński 2, S. 149. Die deutsche und liberale Partei wurde in den Verwaltungsberichten mehrfach als „demokratisch" bezeichnet, was sicher nicht zutrifft; Laubert, Frage, S. 473, 475. Laubert selbst spricht ebd., S. 462 von der deutsch-konstitutionellen und der polnisch-demokratischen Partei, was ebenfalls fragwürdig erscheint.

36 Laubert, Frage, S. 463; Laubert, Adressenfrage, S. 163.

37 Eichmeier, S. VII, 6, 10 ff.

Von der Existenz von Parteien und dem Interesse, die Regierung von ihrer Nützlichkeit und Notwendigkeit zu überzeugen, ging der Königsberger Philosoph Karl Rosenkranz in seiner Schrift „Über den Begriff der politischen Partei" aus, die 1843 erschien[38]. Ganz auf der Linie der liberalen Theorie ging er von der Gegenüberstellung von Staat und Gesellschaft und von Regierung und Ständen aus. Die Regierung durfte danach nicht von den Ständen abhängig sein, sie mußte gelernt haben, „von den individuellen und particulären Interessen" der Stände zu abstrahieren. Die Regierung sollte stets das „Ganze des Staates" im Auge haben[39]. Die Entstehung der Parteien wurde vom Staat her gesehen; Parteien entstanden „dadurch, daß ein Element des Staates den Charakter usurpirt, in seiner Besonderheit nicht nur an sich, sondern überhaupt das Allgemeine zu sein"[40]. Eine Partei provozierte auf dieser Grundlage die andere: Der Kampf der Parteien war die Folge. Eine Gefahr entsprang nach Rosenkranz' Auffassung aus diesen Gegensätzen nicht. Vielmehr bildeten die Parteien für die Regierung ein bequemes Mittel, sich über „das wahrhafte Bedürfniß des Volkes" zu informieren[41]. Voraussetzung war, daß der Parteienkampf von ihr stets sorgfältig beobachtet und auf die Legalität des Vorgehens der Parteien geachtet wurde. Vor allem aber mußte die Regierung strikt neutral bleiben. „Den Tact für die Behandlung der Parteien kann die Regierung deshalb nur erwerben, wenn sie schlechthin auf die Dankbarkeit derselben verzichtet und immer in dem Bewußtsein handelt, auf die Länge hin es keiner Partei recht zu machen. Denn geschähe dies, so würde eben diese Thatsache der Beweis sein, daß sie selbst Partei geworden"[42]. Zur Neutralität gehörte auch die Verpflichtung der Regierung, ihre Beamten nicht bloß aus einer Partei, „sondern aus beiden" zu wählen – hier läßt Rosenkranz durchblicken, daß er im wesentlichen an zwei Parteien, die liberale und die konservative, dachte. Energisch warnte er davor, eine Partei zur Regierungspartei zu machen, da auf diese Weise die Konkurrenz der politischen Gruppen denaturiert und die Regierung gezwungen werde, sich zur Stützung der mit ihr verbundenen Partei unsauberer Mittel zu bedienen. Ebenso gefährlich sei es, wenn die Regierung sich dergestalt in den Prozeß der Parteientwicklung einschalte, daß sie Verbote ausspreche. „Denn die Folge derselben ist unfehlbar das Entstehen geheimer Gesellschaften, welche den Parteizweck im Stillen weiter verfolgen" und letztlich den Sturz der Regierung anstreben[43]. Rosenkranz rät der Regierung statt des Parteienverbots und statt der Identifikation mit einer Partei zu einem Mittelweg:

38 Zuerst am 18. Jan. 1843 in der Königlichen Deutschen Gesellschaft in Königsberg vorgetragen: Rosenkranz, Studien 1, S. 48–76; Abdruck mit Kürzungen in: Lenk-Neumann, S. 23–45, ebd. mit der Überschrift „Sublimierung des Parteienstreits". Zitiert wird im folgenden nach der Ausgabe in den Studien. Dazu Esau, Rosenkranz, S. 124 ff.

39 Herkunft solcher Überlegungen von Hegel: oben S. 384 mit Anm. 3.

40 Rosenkranz, Studien 1, S. 56 f.

41 Ebd., S. 57.

42 Ebd., S. 58.

43 Ebd., S. 73.

Sie müsse „die Leidenschaft, die Kurzsichtigkeit der Parteien an ihren Auswüchsen hindern, aber dem Trieb des Baumes muß sie freies Gedeihen lassen, wofern sie selbst nicht seiner Früchte sich berauben will. Sie muß die Bewegung der Parteien zu einem gesetzmäßigen Proceß gestalten, weil sie den Staat nach seiner Ganzheit und Einheit zu vertreten und ihn keiner der Parteien aufzuopfern hat. Sie muß das Unmaaß der Restauration der retrograden und das Unmaaß der Revolution der progressiven Partei in dem Maaß der Reform des Bestehenden vereinigen und nur diese zum Gesetz werden lassen. Versteht sie dies, so wird jede Partei, sobald sie den für den Fortschritt des Staats nothwendigen Zweck erreicht hat, von selbst ohnmächtig werden, weil dann ihre wahre Spannkraft constitutives Eigenthum des ganzen Staats geworden. Das Klagen über die Parteien, das Verdrießlichthun gegen sie hilft nichts, wenn sie einmal da sind; nur ihre selbstbewußte Freilassung von Seiten der Regierung verwandelt das Negative ihres Thuns in positive Leistungen". Letztlich verstand Rosenkranz die Auseinandersetzungen der Parteien als Voraussetzung für „die Bildung einer wahrhaften öffentlichen Meinung, welche die Vorarbeit für die Richtung übernimmt, der die Regierung folgen muß"[44]. Die öffentliche Meinung sollte möglichst unverfälscht und klar der Regierung bekannt werden, damit sie aus ihr die notwendigen Schlüsse für ihre Tätigkeit ziehen konnte. Eine Einflußnahme der Parteien auf die Regierung durch parlamentarische Mehrheitsentscheidungen oder gar eine Parlamentarisierung der Regierung war von Rosenkranz nicht vorgesehen.

Trotz aller Spannungen, die in der Provinz Preußen, und trotz der programmatischen Entwicklungen, die in der Rheinprovinz zu beobachten sind, behielt bei den Liberalen die Überlegung die Oberhand, daß angesichts der Unbeweglichkeit und Unnachgiebigkeit der Regierung nur das Zusammenhalten der Partei Erfolge ermöglichen konnte. „Die Partei war eine einheitliche", meinte der Königsberger Liberale Ferdinand Falkson aus der Rückschau. „Ihr Einheitsband war das gemeinsame Verlangen nach einer Konstitution ..., vor Allem aber zunächst nach dem freien Worte, der unbeschränkten Meinungsäußerung". Dabei, so fügte Falkson hinzu, herrschte unter den Liberalen eine „durchaus monarchische Gesinnung. Wer von einer revolutionären Bewegung oder einer Republik zu ihnen gesprochen hätte, der würde sofort niedergeschrieen sein"[45]. Auch die links von den Liberalen stehenden Gruppen der Demokraten und Sozialisten versuchten deshalb zunächst vielfach die liberalen Elemente ihrer Programmatik herauszustellen und kamen nur dann auf eigene Vorstellungen zu sprechen, wenn besondere Bedingungen das möglich und sinnvoll erscheinen ließen. Was die Entstehung dieser neuen

---

44 Ebd., S. 74. Der Vortrag von Rosenkranz enthält auch Ausführungen zur inneren Organisation von Parteien, so über die Typen des Führers, Geschäftsführers und Überläufers, ferner über die Fraktionen innerhalb von Parteien. – Zum Echo auf den Vortrag von Rosenkranz Esau, Rosenkranz, S. 133 ff.

45 Ebd., S. 71 f. (Zitat umgeformt). Vgl. ebd., S. 111 f., wo die „Einheitlichkeit" auf die „Allgemeinheit" des Programms zurückgeführt wird.

Parteien für die Liberalen bedeutete, die doch als die umfassende und alleinige Partei der Opposition gegen die Politik der Restauration begonnen hatten, wird nach einem Überblick über das Parteienspektrum weiter zu klären sein.

Die sozialen und ökonomischen Entwicklungen der vierziger Jahre gaben nicht nur Anlaß zur Differenzierung innerhalb der liberalen Partei. Eine Differenzierung fand auch innerhalb des Konservatismus statt, wo einzelne Vertreter eine uneingeschränkt rückwärts gewandte Politik nicht mehr für ausreichend hielten und stattdessen „in dem Wunsche nach zeitgemäßem Fortschritt" mit den Liberalen übereinstimmten, so was die „Freiheit der Bodenbewegung, Preß-, Gewerbe- und Handelsfreiheit, Schwurgericht und constitutionelle Verfassung" anging. Außerdem gab es im Liberalismus neben der Teilung in gemäßigte und radikale Anhänger die Abspaltung eines Flügels, der am Programm und seinen Folgen unsicher wurde. Die Beobachtung der liberalen Politik in Frankreich und die ungeheure soziale Not, die in Gestalt des Pauperismus entstand, veranlaßten bei einem Vertreter dieses Flügels, dem ostpreußischen Landrat Dr. Moritz von Lavergne-Peguilhen, die Frage, ob der Liberalismus denn überhaupt „der Freiheit förderlich sei". Lavergne war der Auffassung, daß liberale Politik die Regierung „von der moralischen Verantwortung für die sich offenbarenden Mißstände" befreite, „daß Pauperismus und Proletariat das gewöhnliche Gefolge einer ungezügelten Bewegung der sozialen Kräfte sind" und daß der Liberalismus letztlich nur dem Kommunismus den Boden bereite. Er gelangte daher zu der Überzeugung, „daß die mechanische Auffassung des Staats- und Gesellschaftslebens nicht zur Erkenntniß der darin waltenden Gesetze führen könne; daß diese nur von der Anerkennung seiner organischen Natur zu hoffen sei"[46].

Lavergnes Theorien gingen von Adam Smith aus, versuchten aber den Folgen einer liberalen Wirtschaftspolitik, die sich nach seiner Auffassung besonders im Notstand der Provinz Preußen manifestierten, mit neuen Mitteln zu begegnen[47]. Er war der Meinung, daß der Pauperismus als „künstliche Armut" zu verstehen sei, hervorgerufen durch die im Laufe der Reformen unter Stein und Hardenberg ausgelösten Bewegungsmechanismen der liberalen Geld- und Verkehrswirtschaft. Die „Künstlichkeit" der durch die Reformen in Gang gesetzten Gesellschaftsveränderung veranlaßte Lavergne aber auch zu der Hoffnung, daß die entstandene Armut als soziale Folge der Mobilisierung auf „künstlichem Wege", d. h. durch planmäßige Steuerung der sozialen Entwicklung wieder korrigiert werden könne. Als Mittel zur Erzeugung von Steuerungsimpulsen

---

46 Lavergne, Liberalismus, S. IV f. Ebd., S. X f. ein Referat des Abstimmungsverhaltens von Lavergne auf dem preußischen Provinziallandtag.
Lavergne war ritterschaftlicher Abgeordneter auf den preußischen Provinziallandtagen von 1843 und 1845: APB. 3, Sp. 995 (H. Obenaus). Jordan, Entstehung, S. 85 ff. zählt Lavergne zu einer von ihm so genannten „sozialpolitischen" Richtung des Liberalismus. Die Stellung Lavergnes zwischen Konservatismus und Liberalismus bedürfte der weiteren Diskussion.

47 Das folgende stützt sich auf Pankoke.

galt ihm das Geldwesen; denn „in der vorgeschrittenen Gesellschaft ist es ganz vorzüglich die Erzeugung des Geldes und die Handhabung dieses großen gesellschaftlichen Vermittlers, die dem Staate einen unermeßlichen Einfluß auf die innersten Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens zuerteilen"[48]. Ansetzen mußte die Staatsverwaltung bei der Finanz-, Steuer-, Verkehrs- und Industrialisierungspolitik, mit deren planvoller Handhabung auf die Wirtschaftskräfte korrigierend eingewirkt werden könne. Voraussetzung sei eine zentralisierte Verwaltung, da sie allein die erwünschten „Zwangsbewegungen" für die ganze Monarchie erzeuge; hier und in dem Bestreben, die Dispositionsfähigkeit des Staates über seine Finanzen und die Möglichkeit der Schuldenaufnahme zu verbessern, lagen wahrscheinlich die Gründe dafür, daß Lavergne für Reichsstände eintrat[49]. Lavergne vertrat aber auch ausgesprochen konservative Programmpunkte, so den, daß der Zersplitterung des agrarischen Grundbesitzes durch gesetzliche Regelungen über die Vererbung und die Festlegung von Mindestgrößen vorgebeugt werden müsse[50]. Er ist deshalb und wegen anderen politischen Vorstellungen in den Kreisen des Gutsbesitzerliberalismus häufig scharf kritisiert worden[51].

Bei den Konservativen unterschied Lavergne 1847 zwei Richtungen, einerseits die „Retrograden", die alle Schwierigkeiten der politischen und sozialen Lage auf zu weit gehende Reformen zurückführten und daher zu feudalen Institutionen zurückkehren und diese mit „bureaukratisch-bevormundenden Verwaltungsformen" verbinden wollten, anderseits die „Pietisten", die „in der rationalistischen Richtung, in der daraus hervorgegangenen Vernachlässigung des religiösen und kirchlichen Lebens, in dem Mangel eines gläubigen Gottvertrauens den Grund aller Übel" sahen. Eine Besserung der politischen Lage sollte „durch Vermehrung und Erstarkung der kirchlichen Institute, durch Erziehung des Volkes für eine orthodox-gläubige Richtung" erreicht werden[52]. Lavergne gegenüber wird man einschränken müssen, daß die von ihm beschriebenen Richtungen des Konservatismus sich vielfach ergänzten und überlagerten. Ernst Rudolf Huber, der zwischen 1840 und 1860 vier Richtungen des Konservatismus unterscheidet, nennt zunächst eine ständisch-konservative Gruppe, deren Denkvorstellungen besonders von Karl Ludwig von Haller und Adam Müller entwickelt worden waren und die in den vierziger Jahren den größten Einfluß gehabt habe. Huber erfaßte mit den Ständisch-Konservativen auch die Anhänger des „christ-

48 Lavergne-Peguilhen, Grundzüge 2, S. 340.

49 Vgl. oben S. 272. Die von Lavergne geforderte Staatsgewalt mußte aber auch stark sein. „Ihr liegt es ob, alle Interessen der Gesellschaft zu überwachen, sie muß jedem Parteizwecke fernstehen, die Zukunft vorbereiten und überall die gleichen Gesichtspunkte festzuhalten im Stande sein. Eine solche Gewalt kann nur bei einer monarchischen Staatsform dargestellt werden": Lavergne, Grundzüge 1, S. 234 f.

50 Dazu Lavergne-Peguilhen, Landgemeinde; vgl. Esau, Rosenkranz, S. 116 f.

51 So von Magnus von Brünneck in einem Brief an Alfred von Auerswald, 6. Febr. 1847: Herre, S. 404 f.

52 Lavergne, Liberalismus, ebd.

lichen Staats", die „aus der protestantischen Erweckungsbewegung" stammten und von Lavergne Pietisten genannt wurden[53].

Nach ihrer Zahl und nach ihrem Einfluß auf die öffentliche Meinung war das Gewicht der Konservativen in den vierziger Jahren abnehmend, das der Liberalen zunehmend. Auf dem rheinischen Landtag von 1845 betrug die Zahl der „sicheren Anhänger der Regierung" nur noch etwa sechs, während die Liberalen 50 Anhänger hatten; außerdem gehörten etwa 20 Abgeordnete zur katholischen Richtung[54]. Die Schwäche der konservativen Partei verblüffte auch auf dem Königsberger Huldigungslandtag von 1840: Nur fünf adlige Rittergutsbesitzer stimmten gegen die Petition für eine reichsständische Verfassung[55]. Auf dem preußischen Provinziallandtag von 1841 sollen sich nach einem für das Innenministerium bestimmten Agentenbericht sieben bis acht Abgeordnete für konservative Positionen eingesetzt haben, außerdem hätten zu dieser Richtung etwa 20 „untätige Gleichgesinnte" gehört, eine Zahl, die in ihrer Höhe möglicherweise auch mit dem lähmenden Übergewicht der Liberalen zusammenhing, die rund 70 Abgeordnete zählten[56]. Dem standen aber weiterhin Blöcke von konservativen Ritterschaften gegenüber, besonders die brandenburgische, von der Brünneck sagte, „sie lerne nichts und vergesse nichts. Sie will royalistischer sein wie der König!"[57] Diese Ritterschaften sorgten in den vierziger Jahren für die politische Unbeweglichkeit der Landtage in den zentralen Provinzen und ließen die Vision von Ludwig Buhl realistisch erscheinen, daß ein auf der Grundlage der Provinziallandtage errichteter Reichstag nur eine Potenzierung der Adelsherrschaft in der Monarchie bewirken werde[58].

Angesichts der schwierigen Situation der Konservativen gab es in den vierziger Jahren verschiedene Überlegungen zur Überwindung der Krise. Einerseits richteten sie sich darauf, das Ansehen in der Öffentlichkeit zu verbessern, z. B. durch die Herausgabe von konservativen und regierungstreuen Zeitungen und Zeitschriften, anderseits bemühten sich die Konservativen um die Parteibildung. 1841 rief Victor Aimé Huber, damals Professor in Marburg, seit 1843 in Berlin, erschreckt von den publizistischen Angriffen der Junghegelianer, zur Gründung einer konservativen Partei auf[59]. Er meinte besonders in der Presse „ein trauriges Mißverhältnis zwischen der Apathie der conservativen und der Thätigkeit der destruktiven Elemente", der Liberalen, zu beobachten. Es sei daher nötig, an einem geeigneten Ort – er dachte an Berlin – ein „Organ zur Verteidigung und Förderung der konservativen Interessen" zu gründen, „zur

53 Huber, Verfassungsgeschichte 2, S. 324 ff. mit Literaturübersicht. Zum Pietismus Neumann, Stufen, S. 84 ff., zum christlichen Staat auch schon oben S. 541.

54 G. Croon, S. 67 ff.

55 Vgl. oben S. 529 mit Anm. 19.

56 Schuppan, Jacoby und die antifeudale Opposition, S. 123 Anm. 96.

57 An Siegfried von Brünneck, 12./15. Mai 1841: Herre, S. 359 (Zitat umgeformt).

58 Buhl, Herrschaft, S. 250, 280 ff.

59 Huber, Verfassungsgeschichte 2, S. 341, der V. A. Huber zur sozialkonservativen Richtung zählt.

Bekämpfung ihrer Gegner auf allen Gebieten des nationalen Lebens..., Tag für Tag, Mann gegen Mann, Artikel gegen Artikel, ohne Rast, ohne Schonung". Dafür seien erhebliche Mittel erforderlich, die über fünf bis zehn Jahre zur Verfügung stehen müßten; denn man dürfe sich nicht darüber täuschen, „daß bei der gegenwärtigen Haltung des journallesenden Publikums ein Organ der conservativen Interessen und Principien... nicht von vorne herein auf Popularität rechnen dürfte". Besonders die Jugend neige ja „fast ohne Ausnahme" zum Liberalismus[60]. Das Ergebnis dieser Überlegungen war die Gründung der Zeitschrift „Janus", die mit dem Untertitel „Jahrbücher deutscher Gesinnung, Bildung und That" von 1845 bis 1848 in Berlin erschien und als „Organ der protestantisch-evangelischen Seite des conservativen Deutschlands" auftrat[61]. Der „Janus" schloß in gewissem Sinne die Lücke, die das Ende des „Politischen Wochenblatts" 1841 hinterlassen hatte.

Neben den Bemühungen um Kommunikation zwischen den konservativen Parteianhängern stehen andere, die auf die Herstellung von persönlichen Kontakten gerichtet sind. Zu Beginn der vierziger Jahre bemühte sich Innenminister Rochow mit Hilfe des Landrats von Hake um die Gründung einer konservativen Partei in der Provinz Preußen, die seit dem Huldigungslandtag als besonders vom Liberalismus gefährdet galt. Als Programmschrift dieser Partei war das „Politische Glaubensbekenntnis guter Preußen" gedacht[62]. Auch die schlesische „Adelsreunion" ist als Kristallisationskern einer konservativen Partei anzusehen[63]. Auf dem Vereinigten Landtag wurde überlegt, Karl von Voß zum Mittelpunkt der konservativen Partei zu machen[64]. Deutlich zeigen all diese Parteiansätze und auch das Auftreten konservativer Abgeordneter in den Landtagen, daß die Unterstützung der Regierung beabsichtigt war; der konservative Flügel der Landtage tendierte zur „ministeriellen Partei". Nur die Autonomen im Rheinland hielten auch auf Distanz zum Ministerium. Wenn deshalb von Liberalen und Demokraten in den vierziger Jahren mehrfach davor gewarnt wurde, daß die Regierung Partei ergreife, so liegt der Anlaß auch in den engen Beziehungen, die zwischen ihr und den Konservativen bestanden[65].

Der weiteren Untersuchung bedürfen Hinweise, daß sich ab 1843, als die liberale Bewegung gewaltig anschwoll, eine junge Generation von Rittergutsbesitzern in Ostpreußen – erschreckt von der Agitation der Demokraten – damit begann, sich vom Liberalismus ab- und dem Konservatismus zuzuwenden. Erkennbar ist eine solche Entwicklung im Brief-

60 V. A. Huber, S. 55, 78 f., 83 f.

61 So das Programm der Zeitschrift 1845 Bd. 1 Heft 1. Zur Wirkung des konservativen Staatswissenschaftlers Friedrich Julius Stahl in den vierziger Jahren Faber, Geschichte, S. 169. Vgl. auch Schoeler, S. 31, 97–101.

62 Vgl. oben S. 601.

63 Ebd.

64 Vgl. unten S. 705 mit Anm. 50.

65 Vgl. oben S. 626 mit Anm. 42.

wechsel, den der liberale Parteiführer von Brünneck mit seinem Sohn geführt hat[66].

Expansiv war während der vierziger Jahre die katholische oder ultramontane Partei im Rheinland. Sie war durch die Kölner Wirren und den von der Staatsverwaltung geförderten Antikatholizismus über die Gruppe der Autonomen hinausgewachsen und konnte sich im Bürgertum auf soziale Gruppen und Persönlichkeiten stützen, die ursprünglich vielfach liberal eingestellt waren. Heinrich von Sybel hat zu Beginn des Jahres 1847 beobachtet, daß die katholische Partei „in den mittleren Kreisen des Bürgerstandes" Fuß faßte[67]. Die Partei gewann durch Vereine, besonders durch den „vom heiligen Borromeus", der im März 1843 gegründet wurde und sich besonders der Verbreitung katholischer Literatur und Publizistik widmen sollte, erheblich an Breitenwirkung[68]. Max Freiherr von Loë-Allner, der Vorsitzende des Vereins, war 1837 bis 1845 Abgeordneter des rheinischen Landtags[69] und wurde als Führer der katholischen Partei anerkannt[70]. In den Landtagen der vierziger Jahre setzte sich diese für die Belange der katholischen Kirche ein, so für die finanzielle Ausstattung der rheinischen Bistümer und eine neue Militärkirchenordnung; ferner trat sie für die Parität bei der Besetzung von Beamtenstellen ein[71].

Nach dem Ende der Kölner Wirren kam im Rheinland die schon früher erwartete Kooperation der katholischen mit der liberalen Partei zustande. Bei der Ablehnung des Strafgesetzentwurfs im Landtag von 1843 schlos-

---

66 Herre, S. 76.

67 Sybel, S. 84 (Zitat umgeformt). Dazu auch Huber, Verfassungsgeschichte 2, S. 364. Sybel deutete ebd. auch den Aufstieg der katholischen Partei. Während das Ansehen der Ultramontanen „noch vor wenigen Jahren... fast nur bei Grafen und Baronen, bei Bauern und städtischer Plebs etwas galt, bedarf es jetzt keines Beweises mehr, daß ihr Einfluß höher und höher in die mittleren Kreise des Bürgerstandes emporsteigt. Ihr wesentliches Hülfsmittel war bisher der Umstand, daß man in diesen sonst ganz liberalen und zum Theil radikalen Kreisen mit einiger Unklarheit über den eigenen Standpunkt die Ultramontanen als Bundesgenossen gegen die Regierung willkommen hieß, ohne sich viel um die politische Ansicht derselben zu kümmern. Stieß etwa die aristokratische Seite der Partei den Bauern oder Bürger vor den Kopf, so half der Einfluß des Pfarrers und die Sorge vor protestantischer Polizeigewalt den Eindruck wieder verwischen. Bekämpfte sie den Code Napoleon unpopulärer Weise in Sachen des Erbrechts, der Jagd- und Gesindeordnung, stellte sie dem platten Lande die wenig beliebte Aussicht eines patriarchalischen und patrimonialen Zustandes, so zeigte sie sich doppelt liberal und demokratisch in den Städten und eiferte gegen einen höhern Wahlcensus, damit der Clerus durch seine unbemittelten Gläubigen die Stadtverordneten ernennen möge. Beides verträgt sich übrigens in jeder Beziehung sehr gut mit einander. Dem Clerus wie dem Adel der Partei ist nichts wesentlich entgegengesetzt als die einheitliche Stärke des Staats und die selbstthätige Mündigkeit des Volksgeistes. Ist das politische Ganze erst in kleine Parzellen aufgelöst, so mag in den städtischen Gemeinden reine Volksherrschaft existiren, vorausgesetzt, daß das Stadtvolk dem Herrn Pfarrer ebenso freiwillig gehorche, wie dann das Landvolk dem Herrn Grafen gehorchen muß."

68 Dazu mit Literaturhinweisen Klöcker, S. 159. Zum Typ des „Verbandskatholizismus", der sich hier ausprägte, Buchheim, Verbandskatholizismus, S. 30 ff.

69 G. Croon, S. 348.

70 Die Stärke dieser Partei im Landtag von 1841 läßt sich anhand der Abstimmung über den Antrag Monheim ermitteln: vgl. oben S. 396. Von den 31 für den Antrag stimmenden Abgeordneten wurden wiederum 10 als zur „ultrakatholischen Partei" gehörig bezeichnet: G. Croon, S. 174, 175 Anm. 551, S. 176. Die Gruppe soll sich bis 1845 verdoppelt haben: ebd., S. 68 f.

71 Bachem, Vorgeschichte 1, S. 187 ff.

sen sich die bewußt katholisch orientierten Abgeordneten den liberalen an, da sie sich besonders durch die Bestimmung provoziert fühlten, daß Kriminalgerichte über die Amtsenthebung von Geistlichen entscheiden sollten. Dem Votum des Landtagsausschusses, daß bei der Bearbeitung des Strafgesetzentwurfs die Grundlagen der rheinischen Gesetzgebung beibehalten werden sollten, stimmte darauf die überwältigende Mehrheit von 68 Abgeordneten zu, nur vier sprachen sich dagegen aus[72]. Die Zensur hatte Freiherr von Loë auf dem Landtag von 1843 noch als notwendig bezeichnet, auf dem von 1845 aber unter dem Eindruck einer gegen den Katholizismus gerichteten Praxis die Front gewechselt und sich den Liberalen angeschlossen[73]. Außerdem stimmte die Mehrheit der städtischen Abgeordneten katholischer Konfession 1845 für den Antrag Camphausen, den König um die Ausführung des Verfassungsversprechens von 1815 zu bitten. Nur ein katholischer Abgeordneter aus den Städten stimmte mit den 16 katholischen Abgeordneten aus den Ständen der Fürsten, Rittergutsbesitzer und Landgemeinden dagegen. Die Verbindung der Autonomen mit der katholischen Partei hatte sich gelockert, die Spaltung in einen katholisch-konservativen und einen katholisch-liberalen Flügel machte sich bemerkbar[74]. Darin lag zweifellos ein Erfolg der liberalen Bewegung. Die partielle Kooperation darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, daß zwischen Liberalen und Katholiken starke Gegensätze bestehen blieben. Sie kamen z. B. anläßlich der Ausstellung des Heiligen Rocks von Trier und den Wallfahrten der Massen zu dieser Reliquie in der liberalen Polemik und den Abwehrreaktionen der Katholiken zum Ausdruck[75]. Nach dem Vereinigten Landtag machte Peter Reichensperger kritische Anmerkungen über einheitsstaatliche Tendenzen und die Reserve gegen den „christlichen Staat", die von liberalen Abgeordneten zum Ausdruck gebracht worden waren. Er distanzierte sich grundsätzlich von den politischen Leitbildern der Liberalen und erklärte, daß nur noch durch „provinziell-korporative Gliederungen dem Übergreifen der Staatsgewalt in das Rechtsgebiet der Untertanen ... gewehrt" werden könne[76].

Das liberale und überwiegend protestantische Großbürgertum des Rheinlands stand der katholischen Partei als Gegner gegenüber und versuchte, sie mit verschiedenen Mitteln von repräsentativen Positionen

---

72 Keinemann, Ereignis 1, S. 478 ff.; G. Croon, S. 160; Bachem, Vorgeschichte 1, S. 189 f. Ein Zusammengehen der Katholiken mit den Liberalen war von Friedrich Wilhelm IV. bereits vor dem Landtag vorausgesehen worden; vgl. sein Gespräch mit Rochow am 13. Okt. 1842: Vom Leben, S. 441. Dazu auch Lademacher, Rheinlande, S. 531.

73 G. Croon, S. 178; Erläuterungen zur Entscheidung der katholischen Partei: Bachem, Vorgeschichte 1, S. 191.

74 G. Croon, S. 121, 123. Zu dieser Flügelbildung Huber, Verfassungsgeschichte 2, S. 358 ff.; Faber, Geschichte, S. 171. H. Croon, Vordringen, S. 23 meint, daß Liberale und Katholiken „in der konstitutionellen Frage ... weitgehend" übereinstimmten; ähnlich Hömig, S. 19.

75 Buchheim, Geschichte, S. 100 f.

76 Das katholische Rheinland und seine Zukunft, in: „Rhein- und Moselzeitung" vom 17., 18. und 19. Dez. 1847, Nr. 291–293; vgl. Hansen, Briefe 2, 1, Nr. 206. Ausführlicher in der Schrift von Reichensperger zur Agrarfrage. Dazu Wegener.

fernzuhalten. Eins bestand darin, den Katholiken die Möglichkeiten zum Aufbau einer eigenen Presse vorzuenthalten, Bemühungen, die im Einvernehmen mit der Regierung, die ja das Konzessionsmonopol besaß, von Erfolg gekrönt waren[77]. Nur ein kleines Blatt, die in Koblenz erscheinende „Rhein- und Moselzeitung", trat ab Juni 1844, gedrängt auch von einem Abonnementsboykott, zur katholischen Partei über[78]. Ähnliche Versuche schlugen bei der „Kölnischen Zeitung" fehl[79]. Mit Beginn des Jahres 1845 nahm auch der in Münster erscheinende „Westfälische Merkur" den Charakter eines katholischen Blattes an[80]. Ein anderes Mittel zur Ausschließung der katholisch-ultramontanen Partei von politischen Einflußmöglichkeiten bestand darin, die Qualifikation für das Wahlrecht zu repräsentativen Gremien so zu organisieren, daß sie für die Gegner der Liberalen ungünstig ausfielen. Auf dem Landtag von 1845 wurde auf liberale Initiative, die von David Hansemann aktiv unterstützt wurde, eine Heraufsetzung des Zensus für die Wahlen zum Landtag beantragt[81]. Die Liberalen erreichten auch, daß für die Aufnahme in die Wählerlisten zur Repräsentation nach der Rheinischen Gemeindeordnung von 1845 die Zahlungen zur Grund-, Einkommen- und Klassensteuer, nicht aber die zur Gewerbesteuer qualifizierten. Dadurch wurden die kleineren, in den linksrheinischen Gebieten meistens katholischen, Gewerbetreibenden benachteiligt, dagegen das Großbürgertum begünstigt. Gegen das Eindringen der katholischen Unterschicht wirkte sich der Zensus aus, der in den kleineren Gemeinden mindestens vier Taler Klassensteuer betragen sollte und der durch Ortsstatut und mit Genehmigung des Oberpräsidenten erhöht werden konnte[82]. Dieser setzte 1846 den von den Städten vorgeschlagenen Zensus für Köln, Koblenz und Trier so weit herauf, daß die Zahl der Wahlberechtigten in Köln bei 21 000 Selbständigen von 11 277 auf 4045 sank, von denen 13 % (533) auf die erste, 31 % (1262) auf die zweite und 56 % (2304) auf die dritte Klasse entfielen[83]. Den Wirkungsmöglichkeiten der katholischen Vereine und der Geistlichkeit auf die Wähler wurden so Grenzen gesetzt, wenn auch nicht verhindert werden konnte, daß in der dritten Klasse die Wähler in hohem Maße, in Koblenz sogar ausschließlich, Anhänger der katholischen Partei wählten[84]. In Trier kam es bei den ersten Wahlen nach der

77 Dazu Bachem, Bachem 1, S. 309 ff. Die Schwäche und Einflußlosigkeit der katholischen Presse zu Beginn des Jahres 1848 betont Bergsträsser, S. 230.

78 Buchheim, Stellung, S. 343 mit Anm. 3; vgl. oben S. 396 f. mit Anm. 56. Als eine Boykottmaßnahme ist der Beschluß des Koblenzer Kasinos zu nennen, die Zeitung nicht mehr in ihrem Lesezimmer auszulegen; dabei soll die Koblenzer Geistlichkeit Einfluß ausgeübt haben: Buchheim, Stellung, S. 353 mit Anm. 2; Hansen, Briefe 1, S. 571 Anm. 1, S. 659 Anm. 1; Mönckmeier, S. 28 f. Ebd., S. 120 ff. auch eine Übersicht über katholische Zeitungen und Zeitschriften im Rheinland in den vierziger Jahren.

79 Buchheim, Stellung, S. 345 ff.

80 Bergsträsser, S. 229 mit Anm. 500 ff.

81 Boberach, S. 109 f., vgl. oben S. 575.

82 Auf die Wirkung des höheren Zensus verweist Sybel, S. 83.

83 H. Croon, Vordringen, S. 23 Anm. 11; Gothein, S. 238 Anm. 1.

84 H. Croon, Vordringen, S. 21 ff. Zu den Gewählten gehörte in Koblenz der Landgerichtsrat Peter Reichensperger, der aber sein Mandat nicht antreten durfte, da der Justizmini-

Rheinischen Gemeindeordnung im Oktober 1846 in der dritten Klasse zur Aufstellung von zwei Listen, die für eine liberale und eine katholische Partei standen, wobei für die katholische Partei der frühere Oberbürgermeister Haw auftrat, der in den zwanziger Jahren im rheinischen Landtag mit Merkens zusammen liberale Positionen vertreten hatte. Haw unterlag gegen den liberalen Kandidaten Recking. Insgesamt siegten die Liberalen mit 15 Vertretern gegen 9 Katholiken, wobei interessant ist, daß die Liberalen alle Sitze in der ersten Klasse gewannen, die von den 35 reichsten Bürgern besetzt war, während die Katholiken ihre Sitze in der zweiten und dritten Klasse eroberten[85].

Unzureichend sind die Informationen über Ansätze zur Bildung einer katholischen Partei in den östlichen Provinzen der Monarchie. Jedenfalls wurde sie dort von der Regierung als nicht so gefährlich eingeschätzt wie im Rheinland. Daraus resultierte z. B. ein unterschiedliches Vorgehen bei der Konzessionierung katholischer Zeitungen, die im Westen ganz unterblieb, während in Schlesien Mitte der vierziger Jahre dem Drängen der katholischen Kreise schließlich nachgegeben wurde. Am 2. April 1846 erschien in Breslau die erste Nummer der „Allgemeinen Oderzeitung", die von 32 Aktionären aus der Geistlichkeit und dem katholischen Adel und Bürgertum getragen wurde. Als Ziel der Gründung wurde die Bekämpfung liberaler und radikaler Tendenzen genannt. Von den 900 Exemplaren, die außerhalb von Breslau vertrieben wurden, gingen 700 an katholische Adlige und Geistliche[86].

Neben der konservativen, liberalen und katholischen Partei gab es im Vormärz zwei weitere Parteien, die der Demokraten und Republikaner und die der Sozialisten und Kommunisten. Bis in die neuere Zeit ist die Existenz dieser Gruppierungen teils überhaupt nicht gesehen worden, teils hat man die Demokraten für eine radikalere Spielart der Liberalen gehalten. Das im September 1847 in Offenburg veranstaltete Treffen der badischen Radikalen wurde als Abspaltung eines radikalen Flügels der Liberalen verstanden. Erst neuere Darstellungen gehen ab 1840 von einem fünfgliedrigen Parteiensystem aus, rechnen also die Demokraten und Sozialisten zu den eigenständigen Parteibildungen[87].

Die Vorstellung von einer Abspaltung der Demokraten von den Liberalen wurde teilweise dadurch genährt, daß beide im badischen und sächsischen Landtag zunächst einer gemeinsamen Fraktion angehört hatten,

---

ster erklärte, als Richter dürfe er kein zweites Amt bekleiden: Hansen, Briefe 2, 1, S. 360 Anm. 3.

85 Zenz, S. 36 ff. Entwicklung und Größe der katholischen Partei in den vierziger Jahren bedürfen der weiteren Untersuchung; es ist auch gefragt worden, wieweit von einer Kontinuität dieser Partei bis zum Kulturkampf die Rede sein könne, ob also die katholische Partei „ein Produkt" oder „eine Voraussetzung des Kulturkampfes" sei: dazu Nipperdey, Grundprobleme, S. 98 mit Anm. 5.

86 Bachem, Bachem 1, S. 269 ff.; Bergsträsser, S. 229 f.; L. Müller, S. 78 ff. Nach der Märzrevolution wechselte das Blatt zur demokratischen Partei.

87 Huber, Verfassungsgeschichte 2, S. 318 ff.; Wende, S. 5 ff. Ältere Literatur, die weiterhin wichtig bleibt: Mayer, Anfänge; Griewank, Radikalismus; ferner Rosenberg, Rationalismus.

die sich erst 1847 auflöste. Noch zu Beginn der vierziger Jahre gab es Stimmen, die die Demokraten als Fortsetzer der liberalen Tradition bezeichneten: Liberale und Demokraten bezogen eine gemeinsame Front gegen das politische System des Deutschen Bundes, gegen Zensur, gegen unzulängliche Repräsentation und nationale Zersplitterung. Um die gleiche Zeit begannen Junghegelianer wie Arnold Ruge, Ludwig Buhl, die Brüder Bruno und Edgar Bauer und andere in ihren Publikationen mit dem Konstitutionalismus zu brechen; sie lieferten die „entscheidenden Beiträge zur theoretischen Begründung des demokratischen Programms". Um die Mitte dieses Jahrzehnts konnte „von einer, wenn auch keineswegs schon quantitativ gewichtigen, radikalen Alternative zum Liberalismus" gesprochen werden[88]. Bewußt wurden die politischen Positionen des Liberalismus angegriffen, so wenn Buhl ausführte, daß eine reichsständische Verfassung lediglich zur Verstärkung der schon bestehenden Adelsherrschaft in Preußen führe, während Bürgertum und Proletariat von ihr nichts zu gewinnen hätten[89]. Bei anderer Gelegenheit trat Buhl dafür ein, die Monarchie möge in Preußen im Interesse derer, „welche keinen Antheil an der Gesetzgebung" haben, so stark bleiben, daß sie „dem Andringen des liberalen Bürgerthums... widerstehen" könne[90]. Der Name der Partei der Demokraten bleibt bis zur Revolution von 1848 schwankend; überwiegend ist von den „Radikalen" die Rede, gelegentlich nur von der „Partei der Umwälzung", den „Entschiedenen", den „Demokraten"[91].

Will man die Programmatik der Demokraten umreißen, wie sie sich aus ihrer Publizistik entnehmen läßt, so ist besonders von den Bemühungen um eine Alternative zum Liberalismus auszugehen. Dem liberalen Kompromißdenken im Verfassungswesen, das den überkommenen Primat des Monarchen weithin anerkannte, setzten die Demokraten einen mehr oder weniger scharf ausgeprägten Republikanismus entgegen. Dem Dualismus und dem Auseinandertreten von Staat und Gesellschaft, die für die liberale Theorie konstitutiv waren, setzten die Demokraten eine enge Verbindung beider Bereiche entgegen, wobei Gustav von Struve den Staat als „Mittel zum Zweck" der „möglichsten Beförderung des geistigen und materiellen Wohls der Gesellschaft" verstand. Die Demokraten verlangten ohne Ausnahme das allgemeine Männerwahlrecht und lehnten einen Zensus ab. Während der politische Liberalismus sich nur vorsichtig der Anerkennung von Parteien annäherte, fanden diese bei den Demokraten volle Anerkennung; aufbauend auf der Befürwortung

88 Wende, S. 14, 29; Mayer, Junghegelianer, S. 27 f. W. Schmidt, Frühgeschichte, S. 984 setzt die Entstehung selbständiger demokratischer Gruppen für die Mitte der vierziger Jahre an.

89 S. oben S. 630.

90 Buhl, Gemeindeverfassung, S. 102 f. Vgl. Hötzel, S. 19 f.; Mayer, Junghegelianer, S. 28 f. Die Kritik des Liberalismus im Berlinbuch des von Positionen des Wahren Sozialismus und der Demokratie ausgehenden Publizisten Ernst Dronke behandelt Hötzel, S. 18 f. Zur Kritik E. Bauers am ostpreußischen Liberalismus oben S. 619 f.

91 Wende, S. 14 f., 48.

von Parteien, sprachen sie sich für eine Staatstheorie aus, die der gesellschaftlichen Entwicklung Bewegung und Dynamik zu verleihen versprach. Demokratisch war nach ihrer Auffassung der Staat, in dem die mächtigste, d. h. die die Mehrheit repräsentierende Partei herrschte. Einen wichtigen Platz nahm bei den Demokraten die Sozialpolitik ein, die davon ausging, daß die bestehenden Verhältnisse in Wirtschaft und Gesellschaft die Realisierung politischer Freiheit für alle Bürger gefährdeten. Bei einigen Vertretern der Richtung war das sozialpolitische Programm an kleinbürgerlichen Interessen orientiert. Stark war die individualistische Komponente im politischen System der Demokraten; sie waren allen nivellierenden Tendenzen abhold und setzten sich insofern von sozialistischen und kommunistischen Soziallehren ab. Anders als die Liberalen integrierten die Demokraten die Massen in ihre politischen Überlegungen und forderten ein allgemeines Engagement der Bürger für die Weiterentwicklung der öffentlichen Verhältnisse. Letztlich war „der demokratische Radikalismus des deutschen Vormärz ... die Partei der Revolution"[92].

In den preußischen Provinzialständen waren die Demokraten vor 1848 nicht vertreten, dafür sorgte schon das restriktive Wahlrecht. Die Regierung hat gelegentlich Abgeordnete als den Demokraten nahestehend bezeichnet, was aber nicht sehr viel über die tatsächliche Einstellung der Betroffenen aussagte[93]. Eine Ausnahme hätte 1847 Eduard Graf von Reichenbach sein können, von dem bekannt ist, daß er zu den Radikalen tendierte; doch wurde seine Wahl von der Regierung nicht bestätigt, so daß er auf dem Vereinigten Landtag nicht erscheinen konnte[94]. Offen muß bleiben, wieweit Reichenbach auf dem Vereinigten Landtag Aktivitäten im Sinne einer demokratischen Programmatik entwickelt hätte. Vermutlich würde er sich korrekt, wenn auch besonders engagiert auf der Linie liberaler Politik bewegt haben, wie das auch Johann Jacoby tat, der erst in der Revolution zur Partei der Demokraten überging[95]. Dadurch, daß die Demokraten in Preußen genauso wie in den konstitutionellen Staaten des Deutschen Bundes keine oder nur geringe Möglichkeiten hatten, in den ständischen Versammlungen Erfahrungen zu sammeln, waren sie in der Revolution von 1848 den Liberalen im allgemeinen parlamentarisch stark unterlegen[96]. Außerhalb der Provinzialstände wurden kleine Gruppen von Demokraten in den vierziger Jahren allenthalben beobachtet, besonders im Westen der Monarchie, wo auf politische Aktivitäten dieser Kreise gleich noch einzugehen sein wird. Kommunalpolitisch errangen die Demokraten bereits vor der Revolution erste

92 Wende, S. 206. Das Vorstehende beruht auf der Untersuchung von Wende, der die demokratische Theorie anhand der Vormärzpublizistik von sieben Demokraten des Vorparlaments und der Frankfurter Nationalversammlung untersucht hat.

93 Vgl. G. Croon, S. 68.

94 S. oben S. 283 f.

95 Wende, S. 32 mit Anm. 5.

96 Grefe, S. 25.

Erfolge, so in Berlin, wo 1847 Dr. Karl Nauwerck, der zum Kreis der „Freien" gehörte, und Julius Behrends, 1848 Abgeordneter Berlins in der preußischen Nationalversammlung, zu Stadtverordneten gewählt wurden[97]. In Schlesien existierte eine weitere Gruppe von Demokraten, die sich seit 1843 von den Liberalen gelöst hatte und sich besonders durch die Vertretung bäuerlicher Interessen profilierte[98]. Hinweise auf eine „republikanische Partei" in der polnischen Bevölkerung des Großherzogtums Posen, die besonders auf „die müßige Jugend" in Adel und Bürgertum Einfluß habe, gab Oberpräsident Arnim 1841[99]. Demokratische oder möglicherweise auch kommunistische Gruppen zeigten sich Anfang 1847 in Königsberg[100]. Publikationen der Demokraten erschienen, soweit dies die Zensur erlaubte, als Monographien oder Zeitschriftenaufsätze zumeist außerhalb Preußens. Wenn auch eine demokratische Tagespresse noch nicht aufgebaut werden konnte, so gab es doch manchen Artikel aus dieser Richtung in der liberalen, sozialkritische Artikel auch in der konservativen Presse. So veröffentlichte Wilhelm Wolff im November 1843, als er noch der demokratischen Partei zuzuzählen war, einen Aufsehen erregenden Bericht über die Elendsquartiere in den Festungsbauten von Breslau in der konservativen „Breslauer Zeitung"[101].

Im Rheinland und in Westfalen und Schlesien gab es auch Ansätze zur Bildung einer sozialistischen und kommunistischen Partei, wobei zunächst beide Richtungen undifferenziert auftraten, bis sich ab 1845/46 die Begriffe „Sozialismus" und „Kommunismus" voneinander abzuheben begannen: Die Sozialisten strebten eine evolutionäre Umgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse an, während die Kommunisten auf revolutionärem Wege vorgehen wollten. Die Bestrebungen zur Parteibildung gingen fast ausschließlich von Intellektuellen aus, die sich der gleichen organisatorischen und kommunikativen Struktur bedienten, die auch den anderen politischen Richtungen der Zeit zu Gebote stand. Sie bildeten „Kränzchen" und beteiligten sich an Festessen, veranstalteten Vorträge und betätigten sich publizistisch. Aus taktischen Gründen traten sie oft nicht ausdrücklich als Sozialisten oder Kommunisten auf; vielmehr äußerten sie sich als Demokraten, ja als Liberale, um dann als solche die gesellschaftlichen und ökonomischen Verhältnisse zu problematisieren und sozialistische Lösungsvorschläge anzubieten[102].

---

97 D. Meyer, S. 29, 50; zu Ansätzen einer demokratischen Publizistik in Berlin Griewank, Radikalismus, S. 19 ff. Vgl. unten S. 643 Anm. 127 die Danziger Stadtverordnetenwahl von 1846.

98 W. Schmidt, Wolff Weg, S. 150 ff., wo auch einzelne Anhänger der Partei genannt werden. Dazu Maetschke, Simons politische Entwicklung, S. 194.

99 Laubert, Rede, S. 74.

100 So würde ich die oben S. 623 erwähnten „Radikalen" und „abstrakten Idealisten" einschätzen.

101 L. Müller, S. 41 f., 70 f.; Oehlke, S. 114 ff. Wolff hieß seitdem „Kasemattenwolff"; dazu W. Schmidt, Wolff Weg, S. 168. Zur demokratischen Publizistik deutscher Emigranten in der Schweiz Gerlach, S. 302 ff.

102 Dazu Dowe, Aktion, S. 18 f., wo auch die Differenzierung zwischen Sozialisten und Kommunisten behandelt wird; ferner Schraepler, S. 127 ff. Über öffentliche Vorträge mit sozialistischer Tendenz, die Karl Grün 1844 hielt: Dowe, ebd., S. 65 f. Derartige Vorträge

Die Anfänge einer derartigen Partei sind vor dem Hintergrund der sozialen Spannungen in der Frühzeit der Industrialisierung zu sehen, die zu Maschinenstürmereien, Lohnunruhen und Streiks führten, besonders vehement unter den Eisenbahnarbeitern. Stark, ja epochal war die Wirkung, die vom Aufstand der im Verlagssystem arbeitenden schlesischen Weber im Juni 1844 ausging[103]. In der Not, in der sich große Teile der Arbeiterschaft befanden, überzeugte die vor allem von Charles Fourier vertretene Überlegung, den Schwierigkeiten durch Assoziationen, seien es solche der Arbeiter untereinander oder solche der Arbeiter mit den „Fabrikherren", zu begegnen. Andere Überlegungen wurden von den „Wahren Sozialisten" vorgetragen, deren wichtigster Vordenker Moses Heß war[104]. Sie wollten eine neue Gesellschaft durch Überzeugungsarbeit, nicht auf dem Wege der Revolution realisieren. Die Philosophie der Tat, der sie verpflichtet waren, stellte sich die Aufgabe, die Wirklichkeit so zu durchdenken, daß die Möglichkeiten für eine gesellschaftliche Reform sichtbar würden. Karl Grün hat in diesem Sinne eine publizistische Tätigkeit entfaltet, die die Unzulänglichkeit der bestehenden Institutionen immer wieder nachwies und so schließlich den Übergang zur „wahren menschlichen Gesellschaft" nach sich ziehen wollte. Wie dieser Übergang zu realisieren sein würde, darüber bestand bei den Vertretern des Wahren Sozialismus keine Klarheit; während Karl Grün glaubte, etwas werde wirklich, weil es wahr sei, setzte Otto Lüning, gestützt auf den von Louis Blanc entwickelten Gedanken einer „Organisation der Arbeit", stärker auf den Staat[105].

Grün und Lüning gehörten zu den wichtigen sozialistischen Publizisten der vierziger Jahre. Grün schrieb besonders für die „Triersche Zeitung", die sich nach der Milderung der Zensur durch die „Weihnachtsverordnung" von 1841 zunächst zum liberalen Blatt entwickelte und unter Grüns Einfluß 1844 zum führenden Organ des Wahren Sozialismus wurde[106]. Der Leserstamm setzte sich nach Ermittlungen der Staatsverwaltung Mitte der vierziger Jahre im Regierungsbezirk Koblenz vor allem aus den „mittleren Bildungsklassen der kleinen Landstädte" zusammen[107]. Daneben entstand im Rheinland eine Gruppe von sozialistischen

---

von Heß, Engels und dem Maler Gustav Adolf Köttgen 1845: ebd., S. 81 ff. Vgl. den Artikel von F. Engels, Fortschritte, S. 495, wo es heißt, in Deutschland sei „die Aussicht für die Gründung einer kommunistischen Partei unter den gebildeten Klassen der Gesellschaft größer als irgendwo sonst". Sie rekrutiere sich „aus den Universitäten und aus der handeltreibenden Klasse". Dowe, Aktion, S. 56 hält diese Einschätzung der Möglichkeiten einer Parteigründung für stark übertrieben, doch treffen die Hinweise auf die Herkunft der Parteianhänger zu. Im Unterschied zur sozialistischen und kommunistischen Partei in Deutschland bestand der im westlichen Ausland, besonders in Paris arbeitende, sozialistisch und kommunistisch orientierte Bund der Gerechten vorwiegend aus Handwerkern, die sich als „Arbeiter" bezeichneten: Grandjonc, S. 83 ff.

103 Das betont z. B. Grün, Politik, S. 99.

104 Silberner, Heß.

105 Singer, S. 46 ff. Vgl. Stuke, Philosophie.

106 Dowe, Tageszeitung, S. 63 ff., wo auch die Entwicklung des Blattes vom Liberalismus über eine kurze Phase des Fourierismus zum Wahren Sozialismus dargestellt wird.

107 Dowe, Aktion, S. 61 mit Anm. 360. Die Zeitung hatte 1844 fast 1100 Abonnenten, davon über 500 auswärtige: Dowe, Tageszeitung, S. 63.

Zeitschriften, z. B. der von Moses Heß herausgegebene „Gesellschaftsspiegel"[108]. Ein in und um Rheda in Westfalen lebender Kreis von Sozialisten hatte als Organ das zweimal wöchentlich erscheinende „Weser-Dampfboot", das 1845 in der Monatsschrift „Das Westfälische Dampfboot" eine Fortsetzung erhielt[109]. Der schlesischen Gruppe von Sozialisten diente die Liegnitzer Monatsschrift „Der Bote aus dem Katzbachtal" als Presseorgan, das ab Mitte 1845 auf ein Jahr erscheinen konnte. Seit Anfang 1846 existierte als Organ der Breslauer Sozialisten der „Volksspiegel". Zu beobachten ist, daß die Sozialisten im Osten und Westen der Monarchie in Kontakt standen und in ihren Zeitungen und Zeitschriften eng zusammenarbeiteten; im Rahmen dieser Kooperation erschien z. B. einer der wesentlichsten Artikel zum Weberaufstand, der von Wilhelm Wolff, in H. Püttmanns „Deutschem Bürgerbuch für 1845"[110].

Scharfe Gegensätze bestanden zwischen den Anhängern des Wahren Sozialismus und den Liberalen. Lüning etwa vertrat die Auffassung, daß „der Konstitutionalismus nur die Verdrängung des einen Privilegiums durch das andere, des Stammbaums durch das Kapital" sei[111]. Es gehörte zur politischen Praxis der Wahren Sozialisten, die konstitutionellen Aktivitäten der Liberalen als unwichtig zu bezeichnen und sie lächerlich zu machen; Karl Grün bezeichnete sie teils als „egoistischen Wunsch der besitzenden Kaste", der „ehrenwerten Haus- und Fabrikbesitzer", teils als „eine allgemeine Duselei, die sich an Konstitution, Preßfreiheit, Bürgerrechten, gesetzlicher Ordnung und dergleichen berauscht"; das „Volk" aber verlange keine Konstitution[112]. Entsprechend uninteressiert verfolgte die „Triersche Zeitung" die erregte Diskussion über die Einrichtung des Vereinigten Landtags 1847. Nur was die Freiheit der Person, der Rede und der Presse sowie der Assoziation anging, setzte sie einige Hoffnungen auf die neue repräsentative Institution[113]. Diese polemische Haltung gegenüber den Liberalen war eine Empfehlung für die preußische Regierung, die möglicherweise auch dazu führte, daß das Hauptorgan der Wahren Sozialisten, die „Triersche Zeitung", zwar große Schwierigkeiten mit der Zensur hatte, aber nicht unterdrückt wurde. Karl Buchheim meint sogar, daß die rheinischen Liberalen durch das Auftreten der „Trierschen Zeitung" eingeschüchtert werden sollten – eine Einschätzung, die von der Wirkung her gerechtfertigt erscheint[114]. Denn der Liberalismus des Rheinlands blieb von den sozialistischen Aktivitäten nicht unbeeindruckt, sein Vorgehen auf dem Vereinigten Landtag läßt

108 Dowe, Aktion, S. 86 ff.; ebd. auch Hinweise auf weitere sozialistische Zeitschriften, so die „Rheinischen Jahrbücher zur gesellschaftlichen Reform".

109 Koszyk, „Dampfboot".

110 Übersicht über diese Gruppe W. Schmidt, Wolff Weg, S. 184 ff., 284 ff. Zur Zusammenarbeit zwischen den Sozialisten ebd., S. 134 Anm. 13, S. 185 f., 236 ff., 285. Zum „Boten aus dem Katzbachtal" ebd., S. 286 Anm. 78, zum „Volksspiegel" ebd., S. 291 f.

111 Prospekt zum „Westfälischen Dampfboot": Koszyk, „Dampfboot", S. 34 f.

112 Hötzel, S. 16 f.; Grün, Politik, S. 98 f., 100 f.

113 Hemmerle, S. 41 f. Vgl. Faber, Rheinlande, S. 337 f.

114 Buchheim, Stellung, S. 330.

sich unter anderem auf die vorhandenen Ansätze einer sozialistischen Partei zurückführen. Es gab am Vorabend der Revolution von 1848 unter den Sozialisten aber auch Zweifel, ob der Konfrontationskurs gegenüber den Liberalen den eigenen Interessen angemessen war. Zuerst war es Engels, der in der Zeit vom Herbst 1846 bis April 1847 seine Zweifel an der Richtigkeit der politischen Konzeption der Wahren Sozialisten äußerte; durch sie werde das Proletariat von der Teilnahme an der kommenden bürgerlichen Revolution abgehalten, während doch alles darauf ankomme, zunächst einmal die Bourgeoisie im Kampf gegen die feudalen Kräfte zu verstärken[115]. Organisatorisch stützte sich diese Neuorientierung auf die von Marx und Engels seit 1846 von Brüssel aus aufgebauten kommunistischen Korrespondenzkommitees, publizistisch auf die „Deutsche-Brüsseler-Zeitung"[116]. Beide wirkten mit anderen zusammen darauf hin, den Bund der Gerechten, eine teils sozialistisch, teils kommunistisch orientierte Vereinigung deutscher Handwerksgesellen im Ausland, die aber auch in Deutschland Stützpunkte hatte, Anfang Juni 1847 auf einem Kongreß in London zum Bund der Kommunisten umzuorganisieren[117]. Das Manifest der kommunistischen Partei, von Marx und Engels im Auftrage des Bundes der Kommunisten ausgearbeitet und im Februar 1848 veröffentlicht, kritisierte Moses Heß und mit ihm die Wahren Sozialisten scharf, weil sie eine Revolution der Bourgeoisie gegen den Feudalstaat als unmöglich und das Proletariat als den einzigen Träger der kommenden Revolution bezeichnet hatten[118]. Demgegenüber erklärte das Manifest, daß die Kommunisten nach dem Ausbruch einer bürgerlichen Revolution „gegen die absolute Monarchie, das feudale Grundeigentum und die Kleinbürgerei" kämpfen, „nach dem Sturz der reaktionären Klassen in Deutschland" aber sofort gegen die Bourgeoisie antreten würden[119].

Die Staatsverwaltung hat die Bildung sozialistisch-kommunistischer Gruppen im Rheinland bereits 1843 vermutet, sie hat entsprechende Aktivitäten im Ausland und die Beteiligung von Deutschen seit 1842 beobachtet[120]. Zu Beginn des Jahres 1847 meinte Heinrich von Sybel sozialistische Tendenzen vor allem unter Jugendlichen im Rheinland beobachten zu können; er sah voraus, daß der Einfluß der Liberalen auf

---

115 Dazu Förder, S. 176 ff.

116 Cornu, S. 177. Die Komitees standen in Preußen mit kommunistischen Gruppen in Köln, Elberfeld und Breslau in Verbindung: Bund, S. 340, 345, 351, 359; vgl. Dowe, Aktion, S. 111 f., 114. Zur kommunistischen Publizistik in der „Deutschen-Brüsseler-Zeitung" W. Schmidt, Landtag; Schraepler, S. 151 ff.

117 Ein Kongreßbericht vom 9. Juni 1847 nannte als preußische Bundesgemeinden Berlin, Königsberg, Thorn und Magdeburg: Bund, S. 479 ff.; dort im Vorwort eine Übersicht über die Geschichte des Bundes der Kommunisten. Den Diskussionsprozeß im Bund der Gerechten, z. B. über eine Theorie der Revolution, die Organisation einer Partei und die Notwendigkeit von politischen Bündnissen, referiert Grandjonc, S. 85 ff. Ebd. im Anhang ein Schema der wichtigsten Vereine, die sich um den Bund der Gerechten gruppierten.

118 Dowe, Aktion, S. 128.

119 Marx-Engels, Manifest, S. 492 f.

120 Hansen, Briefe 1, S. 604 Anm. 4, S. 606 Anm. 2; Paschen, S. 26 f.; D. Meyer, S. 83 f. Dazu W. Schieder, Anfänge; Gerlach, S. 165 ff., 259 ff.

die Arbeiterschaft bei einer Fortsetzung der Entwicklung ganz verlorengehen könnte[121]. Bei den Sozialisten selbst bestand große Skepsis über die Bedeutung der eigenen Partei, teils wegen der programmatischen Unklarheit, teils wegen der personellen Schwäche. Der Publizist Josef Weydemeyer, damals Landvermesser bei der Köln-Mindener Eisenbahn, meinte zu Beginn des Jahres 1848, die Kommunisten ständen „überall in kleinen Häuflein zusammen, d. h. überall, wo ein Leiter die wenigen revolutionären Elemente der jungen Bourgeoisie um sich zu sammeln weiß"[122].

Wie stark die Latenz des sozialen Engagements in den vierziger Jahren war und wie hoch die Chancen für demokratische und sozialistische Ansätze einzuschätzen sind, zeigen die Vorgänge, als nach den Weberunruhen von Berlin die Initiative ausging, entsprechend der dortigen Gründung eines „Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen" in den Provinzen Lokalvereine zu bilden. Neben Liberalen und Demokraten waren es in den rheinischen Gründungsversammlungen vor allem Sozialisten, die auf die Politik des Vereins Einfluß zu nehmen versuchten. In Köln, wo ein besonders aktiver Kreis von Sozialisten und Kommunisten bestand, beschloß der Gründungsausschuß, daß der Lokalverein „Gegenseitiger Hülfs- und Bildungsverein" heißen sollte; die damit angedeutete Erweiterung der Aufgabenstellung veranlaßte namhafte Liberale wie Ludolf Camphausen zum Rücktritt. Dieser meintd, daß dce Njmenfänddrung „die arbeitenden Klassen zu erhöhten Ansprüchen" und damit falschen Hoffnungen verleitennwürde. Juch Veraltungsberichte über die Versammlung sprachen sofort davon, man habe „Theorien des Communismus und Sozialismus durchblicken" lassen. Der Kölner Regierungspräsident hat zwar noch eine weitere Gründungsversammlung zugelassen, den dort verabschiedeten Statuten und einer weiteren Arbeit des Vereins jedoch nicht zugestimmt; denn durch niedrige Bectragssätze und andere Regelungen mit demokratischem Charakter, schließlich durch die Wahl eines Komitees, in dem „die bedeutenderen Sozialisten, Kommunisten und Demokraten Kölns" versammelt waren, hatte der Lokalverein einen politischen Kurs eingeschlagen, der den Berliner Vorstellungen nicht entsprach[123]. Wie der Kölner Verein wurden auch die Parallelgründungen in Westfalen behandelt. Überhaupt wurden wegen der allerorten beobachteten demokratischen oder sozialistischen Tendenzen nur ganz wenige Lokalvereine in der Monarchie zugelassen[124].

Ein weiteres Beispiel für sozialistische wie auch demokratische Aktivitäten bilden die Gemeindewahlen in der Rheinprovinz im Sommer 1846. Kommunisten, vor allem Dr. med. Karl d'Ester und der Literat Heinrich Bürgers, sprachen sich in Köln für ein demokratisch ausgerichtetes Wahl-

121 Sybel, S. 81 f.

122 An Marx, 2. Jan. 1848: Dowe, Aktion, S. 122 Anm. 970.

123 Dowe, Aktion, S. 69 ff.; H. R. Schneider; S. Schmidt-E. Czichy. Für die Kommunisten im Kölner Zentralverein mag d'Ester genannt sein, für die Führungsgruppe der Demokraten Franz Raveaux: Dowe, Aktion, S. 74, 115.

124 Stiebel, S. 175.

programm aus, das kommunistische Zielsetzungen bewußt vermied[125]. Die Wahlchancen sollten auf diese Weise für die Kommunisten verbessert und eine möglichst breite Front gegen die Liberalen und Katholiken gebildet werden. Die Taktik hatte Erfolg; das von d'Ester entworfene Programm, an dem alle Kandidaten gemessen werden sollten, wurde angenommen. Es sah vor, daß der Gemeinderat alle Bürger, ob wahlberechtigt oder nicht, gleich zu vertreten habe und daß er öffentlich tagen müsse. Die Steuern seien nach der Leistungsfähigkeit zu erheben, Ausgaben nach ihrem Nutzwert zu bemessen, das Armen- und Volksschulwesen zu fördern. Die öffentliche Diskussion führte zu einer fortschreitenden Differenzierung und Konfrontation zwischen der sich ausprägenden „Volkspartei" mit demokratischer Programmatik und kleinbürgerlicher Anhängerschaft einerseits und den Liberalen anderseits, die sich besonders auf das Großbürgertum stützten. Bei den Wahlen der dritten Klasse wurden d'Ester und der Kaufmann Franz Raveaux mit einem besonders hohen Stimmenanteil in den Gemeinderat entsendet[126]. Erfolge einer „Volkspartei", deren Mandatsträger sich besonders aus dem kleineren Mittelstand rekrutierten, gab es 1846 auch in anderen Städten der Rheinprovinz, so in Barmen. Der Volkspartei stand eine „konservative" oder „Aristokratenpartei" gegenüber, deren Träger aus der Honoratiorenschicht kamen[127]. Die Veränderungen durch die Kölner Gemeindewahlen von 1846 wirkten sich bis in die Revolution von 1848 hinein aus: d'Ester versuchte, mit Rückendeckung durch eine Demonstration von 5000 Handwerkern und Arbeitern am 3. März 1848 den Gemeinderat zu weitgehenden Petitionen an den König zu bewegen. Er und Raveaux gehörten auch zu der wichtigen Delegation, die am 18. März in Berlin bei Friedrich Wilhelm IV. erschien[128].

Die Anhänger der liberalen Partei haben die Demokraten, Sozialisten und Kommunisten mit Aufmerksamkeit beobachtet. Ihre Reaktion bestand darin, daß sie die politischen Wirkungsmöglichkeiten ihrer Gegner zu beschränken versuchten. Sie stemmten sich dem Emanzipationswillen dieser Gruppen genauso entgegen wie dem der Katholiken und verschärften so den Klassencharakter ihrer Politik[129]. Sie erreichten, daß der Zensus für das Gemeindewahlrecht recht hoch angesetzt wurde und setzten sich auf dem Landtag von 1845 für eine Erhöhung des Zensus für

---

125 D'Ester gehörte auch zu den Aktionären der „Rheinischen Zeitung": Klutentreter 2, S. 252. Sein soziales Engagement veranlaßte ihn 1842 zur Herausgabe der Schrift „Ein Wort über die öffentliche Irrenpflege im Allgemeinen und über die Irrenheilanstalt zu Siegburg in's Besondere", die er den Abgeordneten des rheinischen Landtags widmete. Vgl. über ihn Koszyk, d'Ester, S. 43–60; Obermann, D'Ester, S. 102–200.

126 Dowe, Aktion, S. 115 ff.

127 Köllmann, Sozialgeschichte, S. 223 f. Auch bei der am 16. Dez. 1846 in Danzig veranstalteten Wahl zur Stadtverordnetenversammlung sprach eine Broschüre von einem „Kampf zwischen Volkspartei und Patriziern um die Verwirklichung der Städteordnung": Esau, Flugschriften, S. 268. Die Schrift hat mir nicht vorgelegen und bedürfte noch der näheren Untersuchung.

128 Dowe, Aktion, S. 133 ff.; Repgen, S. 20 ff.; Valentin 1, S. 426; Raveaux, S. 403–423.

129 Vgl. Asmus, „Rheinische Zeitung", S. 166.

das Landtagswahlrecht ein[130]. Die rheinischen Liberalen schlossen sich nach Vollzug der eigenen Emanzipation gegen die nachdrängenden sozialen Schichten ab[131].

Die politisch-soziale Entwicklung war im Rheinland besonders weit vorangeschritten, weiter als in den übrigen preußischen Provinzen. In ihnen war der Klassencharakter der Liberalen noch nicht so offenkundig, doch wurde die Problematik schon erkannt. Sauckens Appell an den König, die Führungsrolle der Liberalen doch ja anzuerkennen, damit sie nicht in die Hände „exaltierter Köpfe" falle, gehört in diesen Zusammenhang. Wenn überhaupt, so konnte das Konzept der Liberalen nur erfolgreich sein, wenn ihre Führungsrolle von der Regierung anerkannt wurde, wenn ihr politische Fortschritte zugeschrieben werden konnten. Daß die provinzialständische Repräsentation in dieser Hinsicht keine günstigen Ausgangspositionen bot, wird durch die Kritik gerade aus dem Kreis der Liberalen unterstrichen. Die Demokraten, Sozialisten und Kommunisten wurden überdies nicht müde, den Klassencharakter der konstitutionellen Bewegung und ihre begrenzte oder gar negative Bedeutung für die Mittel- und Unterschichten zu betonen. Besonders nach dem Weberaufstand nahm diese Kritik zu[132]. Die Unterschichten selbst hatten keine Beziehung zu der in Preußen bis 1848 bestehenden Repräsentation durch Provinzialstände und den in ihnen wirkenden politischen Kräften[133]. Diese Situation hatte wahrscheinlich Julius Waldeck im Auge, als er Jacoby folgende Begebenheit vom brandenburgischen Landtag des Jahres 1841 aus Berlin berichtete. „Unserem Landtagshause in der Spandauer Straße gegenüber stehen einige Eckensteher, von denen einer den anderen gefragt haben soll: ‚Wat sind denn das – Ständer!' worauf dieser antwortet: ‚Ejentlich weeß ick es ooch nich, aber das weeß ick, daß sie hier in der Spandauer Straße ihre Schlafstelle haben'"[134].

Während der Hungersnot des Winters 1846/47 kam es in Berlin zu Unruhen und Marktkrawallen: Am 21. und 22. April brach die „Kartoffelrevolution" aus. Der gleichzeitig im Schloß tagende Vereinigte Landtag blieb nicht nur völlig unbehelligt; es kam auch niemand auf den Gedanken, die Bevölkerung zu einem Appell an die Abgeordneten, zur Absendung einer Delegation oder gar zu einem Marsch auf den Sitzungssaal aufzufordern[135]. Erst am 27. April, also eine Woche nach den Unruhen, beriet die Kurie der drei Stände über verschiedene Petitionen, die auf die Ernährungskrise eingingen und Maßnahmen wie ein Verbot des Branntweinbrennens aus Kartoffeln und Korn oder ein Ausfuhrverbot für beide

130 S. oben S. 575.

131 Asmus, „Rheinische Zeitung", S. 166 spricht von einem Bruch „zwischen den bürgerlichen Demokraten und den Bourgeoisliberalen", der sich 1844/45 vollzogen und „eine Rechtsverschiebung der politischen Positionen der Bourgeoisie" bewirkt habe.

132 Hötzel, S. 9.

133 Das bestätigte Buhl, Herrschaft, S. 283.

134 8. April 1841: Silberner, Jacoby Briefwechsel, S. 125.

135 Valentin 1, S. 83 f.; D. Meyer, S. 81 ff. Am 22. April tagte die Herrenkurie bis 11^{30} Uhr, am 23. April die Vereinigten Kurien von 11^{30}–11^{45} Uhr und die Kurie der drei Stände von 10^{30}–11^{30} Uhr: Bleich, Landtag 2, S. 89 ff.

Produkte vorschlugen. Es kam zu erregten Szenen, da Brennereibesitzer und Getreidehändler um ihre Profite fürchteten und protestierten. Sie wurden schließlich überstimmt[136]. Im übrigen wiesen die Liberalen jeden Gedanken an einen Zusammenhang ihrer Politik mit der Hungerrevolte zurück, ja sie benutzten noch nicht einmal die Gelegenheit, um die Regierung zu kritisieren. In den Stellungnahmen der Liberalen überwogen die Distanzierungen, auch von einem öffentlich geäußerten Verständnis für die Notlage der hungernden Aufrührer konnte keine Rede sein[137].

Die Vorgänge um die Gründung der Lokalvereine für das Wohl der arbeitenden Klassen oder die rheinischen Gemeindewahlen, aber auch liberale Aktionen wie die Versammlungen in Böttchershöfchen bei Königsberg zeigen, daß eine latente Bereitschaft zum politischen Engagement bei den Unterschichten bestand. Es bedurfte keiner weitreichenden Fantasie, eine Kombination dieser Bereitschaft mit dem politischen Programm der Demokraten, Sozialisten und Kommunisten vorauszusehen: Eine politische Massenbewegung mußte daraus entstehen, die sich ihrer ganzen Richtung nach auch gegen die Liberalen wendete. Symptomatisch war, daß das erste Blut, das in der Stadt Elbing bei Ausbruch der Revolution von 1848 floß, einem der renommiertesten ostpreußischen Liberalen gehörte. Es war das des Kaufmanns und Destillateurs Jakob van Riesen, der den ersten Reichsständeantrag von liberaler Seite in einem Provinziallandtag eingebracht hatte. Er wurde am 16. März 1848 zusammen mit dem liberalen Oberbürgermeister Adolf Phillipps auf der Straße von einer Volksmenge zusammengeschlagen, in der Angehörige der Unterschicht dominierten. Die Menge zog auch zum Treffpunkt der Liberalen, dem Restaurant „Deutscher Michel", und verwüstete es[138].

Aus der parteipolitischen Situation um die Mitte der vierziger Jahre war zweifellos so etwas wie eine Bedrohung der Liberalen zu entnehmen; die Zeit des Aufstiegs war für sie auch die einer Differenzierung, Fraktionierung und Spaltung sowie der wachsenden Konkurrenz anderer politischer Parteien gewesen. Der Konkurrenzdruck wurde sicher von Provinz zu Provinz unterschiedlich empfunden, da auch die Kritiker der Liberalen und die Mitbewerber um die Gunst der Wähler eine unterschiedliche Stärke hatten. Am weitesten entwickelt waren die Parteien in der Rheinprovinz, wo bereits von einem Fünfparteiensystem aus Konservativen, Katholiken, Liberalen, Demokraten und Sozialisten gesprochen werden konnte. Unter den vier Parteien, die mit den Liberalen konkurrierten, gab es keine, die als Bündnispartnerin der Liberalen angesprochen werden konnte; die Zusammenarbeit mit den Katholiken bei einigen Abstimmungen des rheinischen Landtags von 1845 war jedenfalls so nicht zu verstehen. Die Liberalen waren also isoliert, bei aller Macht von politischen Gegnern, ja Feinden umlagert.

---

136 Bleich, Landtag 2, S. 96 ff.

137 D. Meyer, S. 93 f.

138 Satori-Neumann, S. 73 ff.

Heinrich von Sybel hat Anfang 1847 eine Schrift über „Die Parteien im Rheinlande" veröffentlicht, die die Lage der Liberalen und ihre politische Perspektive beschreibt[139]. Zunächst einmal, so meinte Sybel, hätten die Liberalen in den vierziger Jahren unter dem Eindruck der Auseinandersetzungen mit der katholischen Partei ihr konstitutionelles Programm entwickelt. Das Ergebnis verdeutliche die Rede, die Beckerath als Korreferent über den Verfassungsantrag auf dem Landtag von 1845 gehalten habe[140]. Es sei eine maßvolle Rede gewesen, gekennzeichnet durch Staatsbewußtsein und Staatstreue. In ihr sei das Programm der rheinischen Liberalen niedergelegt, das „nicht auf dem Wege der Menschenrechte oder der Volkssouveränität", sondern im Rahmen des „monarchischen Systems" entwickelt worden sei. „In der That", so führte Sybel aus, „in diesem Systeme verharrt ein jeder, der, wie es hier geschieht, eine Repräsentativverfassung auf die beiden Titel stützt, daß sie zur Bildung des Individuums und zur Kraft des Staates nöthig sei." Damit sei „der Boden der abstracten Theorie, wie sie 1789 in Frankreich herrschte, vollkommen verlassen. Wenn diese jedem Menschen kraft seines menschlichen Daseins juristischen Anspruch auf die Souverainität einräumte, so war damit jede Staatsform, in welcher der Einzelne die Souverainität nicht ausüben konnte, als eine rechtlose geächtet. Hier dagegen ist die Möglichkeit offen gelassen, daß in andern Zuständen die Befestigung des Staates andere Verfassungen erheische, daß auf andern Culturstufen monarchische, feudale, theokratische Zustände die Bildung der Unterthanen besser befördern können. Bei dieser Ansicht ist also die reiche Mannichfaltigkeit, welche die geschichtliche Entwickelung der Politik zeigt, in ihrem Rechte ungekränkt, es ist von keinem Despotismus der Theorie die Rede, der ohne Rücksicht auf örtliche, zeitliche, volksthümliche Eigenthümlichkeit, eine einzige Staatsform als die Herrin des Erdballs proclamire. Es führt endlich von hier kein Weg zu einem ‚Rechte der Revolution', weil man auf diesem Standpunkte weiß, daß zwar der Herrscher die Pflicht hat, sein Regiment der vorhandenen Cultur anzubequemen, daß aber kein Recht der Auflehnung auf der Seite der Unterthanen dieser Pflicht gegenüber steht"[141].

Die neue Politik der Liberalen hatte nach Sybel zur Folge, daß prinzipielle Positionen von diesen aufgegeben und anderseits wesentliche Entscheidungen anerkannt wurden, die in der Verfassungspolitik Preußens seit 1815 gefallen waren, z. B. die Repräsentation durch Stände. Mit der Aufgabe einer Politik zur Realisierung des Prinzips der Menschenrechte und der Volkssouveränität und durch die Distanzierung „von demokratischer Begeisterung oder kosmopolitischer Speculation" gerie-

139 Die Einleitung der Sybelschen Broschüre ist datiert: 12. Febr. 1847; bei ihrer Niederschrift lag das Februarpatent über die Einrichtung des Vereinigten Landtags vor. Der Text ist aber, wie Sybel betont, vor dem Erscheinen des Patents verfaßt worden. Vgl. auch Faber, Rheinlande, S. 337 Anm. 378; Eichmeier, S. 6 ff.; ferner Koser, Charakteristik, S. 312 ff.

140 Hansen, Briefe 1, S. 773 ff.; vgl. oben S. 569 mit Anm. 32 ebd.

141 Sybel, S. 60.

ten die Liberalen allerdings in die Gefahr, daß der emanzipatorische Anspruch ihrer Partei verlorenging. Je mehr sie „ihren politischen Anspruch auf die Macht des Besitzes" gründeten, desto heftiger wurden sie von Demokraten und Sozialisten angegriffen[142]. Als positives Resultat sah Sybel die Chance, daß die Liberalen mit dem preußischen Staat eine Verbindung eingehen und die Rolle der ministeriellen Partei übernehmen konnten. Sie gewannen damit neue politische Möglichkeiten: War das liberale Bürgertum mit dem Staat verbündet, dann werde es bis hinab zu seinen unteren Schichten in einen „natürlichen Gegensatz" zu kommunistischen Tendenzen gebracht. Preußische Monarchie und liberale Partei würden eine Front gegen die Kommunisten und – so darf man ergänzen – die in den gleichen sozialen Schichten arbeitenden Sozialisten und Demokraten bilden. Es ließe sich auf diese Weise „eine geistige Kraft" schaffen, „welche die öffentliche Meinung in einer gesunden Betrachtung der gesellschaftlichen Zustände festzuhalten vermag". Nur eine Integration der Liberalen in den Staat konnte diese weiterhin eine stabilisierende Funktion innerhalb der Gesellschaft ausüben lassen. Großbürgertum und Staat hatten ein gemeinsames Interesse an der Eindämmung kommunistischer Tendenzen, sie sollten daher gemeinsam die Aufgabe erfüllen, eine wissenschaftlich fundierte Sozialpolitik zu entwickeln; ferner müsse eine politische Position gefunden werden, die Privat- und Gemeineigentum den der Zeit angemessenen Platz zuweise, schließlich seien durch die Publizistik falsche Auffassungen zu korrigieren. Denn – so meinte Sybel – „darauf allein kommt es an, den Proletarier ... zu überzeugen, daß ihn am Schnellsten und Sichersten die heutige communistische Lehre selbst zu Grunde richtet und sein Heil nicht in der Vernichtung, sondern nur in der Entwicklung des Privateigenthums und des Geldverkehrs gefunden werden kann"[143]. Religion und Kirche traute Sybel, selbst zum Großbürgertum gehörig[144], eine derartige Stabilisierungsfunktion nicht zu[145]. Aber auch gegenüber der katholischen Partei liege eine Übereinstimmung der Interessen zwischen Liberalismus und preußischem Staat nahe. Beide müßten daran interessiert sein, ihren Einfluß auf sämtliche Schichten des Bürgertums zu erhalten, um so das

142 Ebd., S. 59, 80.

143 Ebd., S. 81.

144 Schleier, S. 32. Über Sybels Schrift „Die politischen Parteien der Rheinprovinz" meint Schleier, S. 31: „so offen sind selten die ökonomischen, sozialen und politischen Forderungen der Großbourgeoisie gegenüber den anderen Klassen ausgesprochen worden".

145 Sybel, S. 82 Anm. 1: „Wie man durch Belebung des religiösen Sinnes ein solches Ergebniß zu erzielen hoffen kann, scheint unbegreiflich. Das Evangelium will gewiß keinen Communismus, es läßt sich auf die Eigenthumsfrage eben so wenig wie auf sonst ein Politisches ein. Aber aus ihm Beweise für die Sündhaftigkeit der Tendenz gewinnen zu wollen, ist doch etwas stark der Lehre der christlichen Gleichheit und der Praxis der ersten apostolischen Gemeinden gegenüber; wie denn auch innerhalb des Christenthums keine religiöse Erwärmung größeren Styles vorgekommen ist, die nicht communistische Neigungen im Gefolge gehabt hätte. Es ist leicht, das Recht der Revolution als unchristlich nachzuweisen, aber ich will kein christliches Argument gegen das Bestreben, durch friedliche Belehrung das Privateigen aus der Welt zu bringen. Diese Gegner fordern andere Waffen. Daß in Frankreich Communisten und Religiöse Hand in Hand gehen, habe ich schon erwähnt."

Vordringen der Katholiken aufzuhalten. Sybel hatte den Eindruck, daß die Partei der Liberalen „innerlich erstarkt" und das „Bewußtsein des eigenen Zusammengehörens... klarer geworden" sei; „der Bruch mit den Ultramontanen und das Verlassen der radicalen Theorien hat Deutlichkeit und Festigkeit in ihre Haltung gebracht". Daraus folgte aber für die Partei, „daß ihr äußerer Bestand nach verschiedenen Seiten hin verloren" und die Gefährdung ihrer Existenz zugenommen habe. Sybel drängte daher die Regierung, bald ein Bündnis mit den Liberalen zu schließen. „Noch" sei die Partei „stark genug, wenn die Regierung ihr entgegenkommt, dieser die öffentliche Meinung mit überwiegendem Einflusse zuzuwenden".

Das Angebot Sybels an die preußische Regierung war nicht neu, es aktualisierte und präzisierte nur grundsätzliche Überlegungen, die bereits von Hansemann in seinen Denkschriften angestellt worden waren. Dieser hatte bereits 1830 Friedrich Wilhelm III. vorgeschlagen, durch konstitutionelle Reformen der Gefahr des „Aufstandes der geringeren Volksklasse" entgegenzuwirken. Für die Monarchie sei es wichtig, sich auf die „eigentliche Kraft der Nation", den „Mittelstand", zu stützen; dieser, zu dem „die angesehenen Kaufleute und Fabrikanten gehören, biete dem Throne mehr Elemente der Stabilität und Ordnung dar, als der eigentliche Stand der Grundbesitzer"[146]. In seiner Denkschrift von 1840 nahm Hansemann diesen Gedanken wieder auf. Ähnliche Überlegungen wurden aus dem Kreis der liberalen Rittergutsbesitzer vorgetragen. Der Schlesier Karl von Vincke-Olbendorf, der mit dem Prinzen Wilhelm in Verbindung stand und diesen auf die bisherige Unzulänglichkeit der Reformen in Preußen hinwies, trat Anfang 1847 dafür ein, die „Wünsche der Mittelklasse" zu erfüllen, „in welchen der Schwerpunkt unserer Staatskräfte" liege; denn „von unten, von den besitzlosen Massen" steige „ein Ungewitter auf, welches sich nur durch die vereinte Kraft aller Besitzenden und einen energischen aber humanen Gebrauch derselben beschwören läßt"[147]. Vincke forderte wie Sybel und Hansemann die Regierung auf, sich auf ein Bündnis der Besitzenden gegen die Unterschichten zu stützen. Die liberale Opposition bot ihre Kooperation an, um mit der Regierung auch ihre eigene soziale Stellung zu sichern.

146 Hansen, Briefe 1, S. 50 f., vgl. oben S. 400 f.

147 Briefe Vinckes vom 7. und 11. Jan. 1847: Bahne, Verfassungspläne, S. 101 f. mit Anm. 229. Auch Vincke betonte wie Sybel, daß die Liberalen ein starkes Königtum wünschten.

VII.

Der Vereinigte Landtag von 1847

1. Die Minimalisierung repräsentativer Rechte als Prinzip der Gesetzgebung über die preußischen Zentralstände

Die Mitte der vierziger Jahre ist in Preußen durch das Zusammenwirken verschiedener Krisen gekennzeichnet. An erster Stelle muß erneut die Manövrierunfähigkeit bei der Aufnahme von Anleihen genannt werden, die den Staat beim Eisenbahnbau behinderte und außerdem, wie Rother bemerkte, zu einem Abfluß von privaten Geldern aus dem Lande führte, der anderen Staaten zugute kam. Allgemein machte sich die Industrialisierung in Preußen seit 1844 als zunehmende Liquiditätsanspannung auf dem Geldmarkt bemerkbar[1]. Krisenhaft spitzte sich auch die Situation der Provinzialstände zu, die von den liberalen Abgeordneten vielfach als funktionsunfähig, von der Regierung im Sinne ihrer ursprünglichen Konzeption geradezu als funktionswidrig angesehen wurden. Die Monarchie galt mit ihren acht „reichsständisch" agierenden Landtagen vielen Staatsbeamten zunehmend als unregierbar. Als funktionsunfähig galten die Provinzialstände den Liberalen bei der Lösung der verschiedenen ökonomischen und sozialen Probleme, die sich strukturell und regional bemerkbar machten, seien es der Notstand in der Provinz Preußen oder die wirtschaftlichen Forderungen von anderen Provinzen, die insgesamt ein kritisches und skeptisches Klima aufkommen ließen. Der Ruf nach Zentralrepräsentation wurde schließlich durch eine krisenhafte Zuspitzung der Verhältnisse in der politischen Öffentlichkeit der preußischen Monarchie unüberhörbar, ja unabweisbar. Durch Assoziationen hatten sich wichtige Teile der preußischen Gesellschaft selbst organisiert, sie begannen in der Mitte der vierziger Jahre die öffentliche Meinung im Sinne des Liberalismus zu bestimmen, so daß sich die Vertretung regierungstreuer Auffassungen immer schwieriger gestaltete. Der Endpunkt dieser Entwicklung wird durch die Feststellung des Metternichagenten Fischer markiert, daß der Regierung im September 1847 nur noch schwache Reste einer loyalen Presse zur Verfügung standen[2]. Die Selbstorganisation der Gesellschaft durch Assoziationen war Ausdruck einer schnell gewachsenen Politisierung, die letztlich ein

1 Dazu oben S. 523. Um die Wende des Jahres 1844 muß Friedrich Wilhelm IV. geäußert haben, er benötige für den Eisenbahn- und Chausseebau sowie für andere große Anlagen Geld, das er nur durch Anleihen auf der Basis einer reichsständischen Garantie erhalten könne: Bahne, Verfassungspläne, S. 68.

2 Dazu oben S. 615.

gegen die preußische Regierung gerichtetes Klima erzeugte; alle Versuche, die vielfältigen Formen dieser Selbstorganisation im Sinne der Regierung zu nutzen, hatten nur einen begrenzten Erfolg.

Die Zuspitzung der innenpolitischen Lage zwang die preußische Regierung 1845 zu der Entscheidung, dem Drängen nach einer reichsständischen Repräsentation nachzugeben und nach verschiedenen, immer wieder abgebrochenen Anläufen, die seit 1840 zu beobachten sind, endlich mit den Vorarbeiten zu beginnen. Voraus ging eine Phase interner Diskussionen während des Jahres 1844, an denen sich besonders der damalige Innenminister Graf Arnim, der Londoner Gesandte Freiherr von Bunsen und der Wiener Gesandte Freiherr von Canitz beteiligten[3]. Umstritten war besonders die Frage, wie sich die neu einzurichtende reichsständische Versammlung zu den seit 1842 bestehenden Vereinigten ständischen Ausschüssen verhalten sollte. Seit dem Spätsommer dieses Jahres favorisierte der König den Gedanken, daß die Reichsstände durch die Zusammenberufung aller Provinziallandtage gebildet werden sollten, wobei er die Kompetenz auf die Garantierung von Staatsanleihen und die Erhöhung von Steuern beschränken wollte[4]. Sollte nun den Vereinigten Ausschüssen ein Platz neben den Reichsständen eingeräumt und insofern eine „organische" Entwicklung der Verfassung verfolgt werden, oder konnten die Ausschüsse zugunsten der Reichsstände verschwinden? Arnim widersprach dem Nebeneinander zweier repräsentativer Gremien, da er befürchtete, daß dann beide nicht voll als Reichsstände anerkannt würden und der Effekt der ganzen Verfassungsänderung verlorengehe[5]. Parallel zu den internen Diskussionen in der preußischen Regierung versuchte der König, den Fürsten Metternich auf die bevorstehenden Veränderungen vorzubereiten. Erneut versicherte er, „keine Nationalrepräsentation", „keine Charte", keine Periodizität der Zentralrepräsentation und damit keine „periodischen Fieber", schließlich auch keine direkten Wahlen zulassen zu wollen. Der König versuchte so, die Bedenken des österreichischen Staatskanzlers auszuräumen, die dieser gegen die preußischen Verfassungspläne vor allem deshalb hegte, weil er eine politische Kluft zwischen den beiden Hauptmächten des Deutschen Bundes und Rückwirkungen auf die innenpolitische Lage

3 Treitschke, Geschichte 5, S. 260 f. Alexander von Humboldt sprach damals von den drei Ärzten, von denen sich der König „nacheinander behandeln lasse und die ihm doch nie gründlich helfen", nämlich Bunsen, Radowitz und Canitz. „So quacksalbere er sich hin": Varnhagen 3, S. 269 (Zitat umgeformt).

4 Vgl. oben S. 564.

5 „Denkschrift über die ständische Verfassung", „im April 1844": Ausf., ZStA. Merseburg, Nr. 13 926 Bl. 21–33. Begleitet war die Denkschrift von einem Promemoria vom 25. Mai 1844, das Vorschläge zum politischen Vorgehen enthielt. U. a. meinte Arnim, gemeinsame Sitzungen der Immediatkommission für die ständischen Angelegenheiten und des Staatsministeriums seien nicht geeignet, die zentralständischen Angelegenheiten voranzubringen; besser sei es, zunächst eine gesonderte Kommission aus Beratern des Königs und acht bis zwölf „Männern aus den Ständen selbst" einzusetzen. Nur die Befragung von Ständevertretern gebe die Garantie, daß die Lösungen auch tatsächlich deren Wünschen entsprächen: ebd., Bl. 7–20.

Österreichs befürchtete[6]. Friedrich Wilhelm IV. meinte Metternich damit beruhigen zu können, daß er am Prinzip der „ständischen Monarchie" festhielt, die, gebunden an das monarchische Prinzip, dem „Repräsentativsystem" des Liberalismus entgegengestellt wurde[7]. Das Problem blieb, wie auf diese Weise sowohl der Liberalismus als auch Metternich zufriedengestellt werden konnten. Weitere Mitteilungen über die bevorstehenden Schritte in der preußischen Verfassungspolitik richtete Friedrich Wilhelm IV. an den Zaren Nikolaus und an König Wilhelm I. von Württemberg, die aber beide wie Metternich von der Realisierung der vorgetragenen Pläne abrieten[8].

In einer Konferenz, die der preußische König am 27. Dezember 1844 mit den engsten Beratern durchführte, gab er ein Resümee seiner Überlegungen. Er bezeichnete den „öffentlichen Zustand" der Monarchie als „krankhaft"; Provinziallandtage und Vereinigte Ausschüsse ständen auf einer „schiefen Fläche". Die Ursache sah er in den Gesetzen von 1815, 1820 und 1823, d. h. dem Verfassungsversprechen, dem Staatsschuldengesetz und dem Gesetz über die Provinzialstände. Von diesen Gesetzen sei das erste aufzuheben, da es nur eine „augenblickliche Absicht" verfolgt habe; das zweite müsse „reguliert" und das dritte „erfüllt" werden, was dadurch zu erreichen sei, daß im Jahre 1847 „alle Landtage zusammen berufen werden". Sie sollten das Recht haben, „neue Schulden zu bewilligen, bei der Verwaltung der Staatsschulden zu konkurrieren, neue direkte Abgaben oder eine Veränderung der bestehenden zu bewilligen". Die versammelten Landtage hätten einen Ausschuß zu wählen, der die im Staatsschuldengesetz genannten Verwaltungs- und Kontrollfunktionen versieht und „in dringenden Notfällen (Krieg) die provisorische Schuldenbewilligung ausübt", allerdings mit dem „Vorbehalt künftiger definitiver Genehmigung durch die große Versammlung". Allen weitergehenden politischen Hoffnungen werde damit die Grundlage entzogen, und die versammelten Landtage und die Ausschüsse könnten „ohne Gefahr abwechselnd" berufen werden. Schließlich ordnete der König an, „in den allgemeinen Ständen ... eine Art von Oberhaus zu bilden", das aus den Fürsten und Herren, „die von 40 auf 70 zu vermehren seien", und eventuell auch geistlichen Würdenträgern, Rektoren von Universitäten und 24 Repräsentanten, die „aus jedem Stand jeder Provinz" zu wählen seien, bestehen sollte. „Das Plenum deliberiert, die

---

6 9. Nov.–8. Dez. 1844: Treitschke, Geschichte 5, S. 265 f., wo der Brief aber auf den 8. Nov. datiert wird; vgl. Dallinger, S. 53 Anm. 31. Dazu Bahne, Verfassungspläne, S. 53. Bereits vorher war der preußische Gesandte von Canitz mit der Anfertigung entsprechender Denkschriften für den österreichischen Kanzler beauftragt worden: ebd., S. 51 mit Anm. 137; Dallinger, S. 52.

7 K. von Canitz, Meine Berufung nach Berlin, 1845, in: Canitz und Dallwitz 2, S. 164.

8 Friedrich Wilhelm IV. an den Zaren, 11. Jan. 1845, und dessen Antwort, 6. Febr. 1845: Schiemann, S. 275–285. Der Brief des württembergischen Königs vom 19. Jan. 1845 bei Stern, Geschichte 6, S. 596 ff.; der des Königs von Preußen an ihn, 8. Jan. 1845: Kop., ZStA. Merseburg, HA. Rep. 50 E 2 Nr. 2 Bl. 211–215v.

Beschlußnahme erfolgt in jedem der beiden Häuser besonders"[9]. Im folgenden wird zunächst das Verfahren zur Ausarbeitung der Gesetze für den Vereinigten Landtag und dann deren Inhalt darzustellen sein.

Auf der Grundlage der vom König am 27. Dezember 1844 vorgetragenen Ideen und unter Berücksichtigung der Mitteilungen an Metternich arbeitete Innenminister Arnim Papiere aus, die er am 14. Mai 1845 vorlegte. Darunter befand sich auch eine Denkschrift, die die abweichenden Auffassungen Arnims in der Ständefrage enthielt[10]. Arnim hielt das Nebeneinander von periodisch zusammentretenden Vereinigten Ausschüssen und ohne Periodizität nach Entscheidung des Königs einzuberufender Zentralrepräsentation für unbefriedigend; er vertrat die Meinung, daß sich die Stände mit einer solchen Konstruktion nicht abfinden würden. Die periodisch tagenden Ausschüsse könnten z. B. kaum auf die Vorlage des Staatshaushalts verzichten. Außerdem erwartete Arnim die Fortdauer der Forderungen nach einer stärkeren Vertretung von Städten und Landgemeinden, um die es schon auf den Landtagen von 1843 und 1845 gegangen war. Schließlich bedürften die Wahlen in den Städten insofern einer Änderung, als der Kreis der Wählbaren zu eng sei und die Beamten und die Akademiker, die „sogenannten Kapazitäten", ausschließe. Arnims Gesetzentwurf B, der seinen eigenen Vorstellungen entsprach, vertrat daher den Vorschlag eines Zweikammersystems mit einer „ersten Ständekammer", die 50 geborene Mitglieder von Viril- und Kollektivstimmeninhabern und ernannten Rittergutsbesitzern umfaßte, und einer „zweiten Ständekammer", in der je 70 Abgeordnete der Rittergutsbesitzer, Städte und Landgemeinden saßen. Bei den Städten sollten 10 Abgeordnete von den Wählern der Handelskammermitglieder „aus den nicht zum Provinziallandtage gehörenden Handel und Gewerbe treibenden Bürgern" gewählt werden. Überdies wurde ein neues Wahlgesetz für die städtische Vertretung in der zweiten Ständekammer angeregt. Die Reichsstände sollten in vierjähriger Periode tagen und über Anleihen dezisiv und über alle anderen Propositionen konsultativ abstimmen. Bei der Aufnahme von Anleihen tagten die Kammern gemeinsam, sonst aber immer getrennt, wobei jeweils die einfache Mehrheit entschied. Auf diese Weise hoffte Arnim, eine Konstruktion der Reichsstände gefunden zu haben, die die Dauerhaftigkeit des ständischen Gebäudes besser gewährleistete als die Pläne des Königs. Im ganzen kam Arnim den Wünschen der Liberalen weiter entgegen, unverkennbar machte er

9 Eigenhändige Aufzeichnung Savignys: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 92 Savigny Nr. 2 Bl. 2–2v. Der König forderte auch den Nachweis, daß eine derartige Verfassungsänderung ohne Zustimmung der Agnaten möglich sei – ein Problem, das durch den Widerstand des Prinzen Wilhelm verursacht wurde; dazu Bahne, Verfassungspläne, S. 62 ff. Treitschke, Geschichte 5, S. 264 spricht von einem Ministerrat am 24. Dez. 1844, über den mir aber keine Quellen vorliegen. Nach Treitschke soll der König auch die Anweisung gegeben haben, die Ausschüsse zur Beratung allgemeiner Gesetze periodisch zusammenzuberufen und die Zentralstände in der Stadt Brandenburg tagen zu lassen.

10 Denkschrift I, 13. Mai 1845: Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13 947 Bl. 3–8, dazu Gesetzentwurf A: ebd., Bl. 10–19; Denkschrift II, 13. Mai 1845: ebd., Bl. 21–39; vorgelegt mit Anschreiben: ebd., Bl. 1–2v. Der Gesetzentwurf B zur Denkschrift II: ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 496 Nr. 1 Bd. 1 Bl. 24–44. Dazu Stern, Geschichte 6, S. 252 f.

auch den städtisch-bürgerlichen Kräften Zugeständnisse, die auf deren Wünsche stärker eingingen. Arnim selbst begründete sein Vorgehen damit, daß die Dauerhaftigkeit der Verfassungsarbeiten davon abhänge, die neue Repräsentation so zu gestalten, „daß die Versammlung selbst ihre unveränderte Erhaltung wünsche, daß sie in sich Kraft und Gleichgewicht habe und daß die konservativen Elemente in sich selbst Schutz und durch sie nach außen Kräftigung finden"[11]. Der Konzeption Arnims stand die des Königs gegenüber, die von Canitz so interpretiert wurde, daß zwar eine organische Weiterentwicklung stattfinden solle, im übrigen aber alle Änderungen an den Grundlagen der ständischen Repräsentation soweit wie irgend möglich zu vermeiden seien. „Die Versammlung der acht Provinziallandtage in einem Plenum soll nicht die Natur und den Charakter einer neuen Konstitution, noch weniger den einer konstituierenden Versammlung haben; sie soll eben nichts anderes sein als eine Vereinigung der bestehenden Provinziallandtage in ein Plenum! Daß dieser Standpunkt festgehalten werde, darauf beruht alle Hoffnung eines glücklichen Erfolgs; es wird unmöglich werden, die unruhig anstrebenden Geister zu beherrschen, wenn man die Schranken öffnet, die sie bändigen"[12].

Eineinhalb Monate nach dem Bericht Arnims wurde eine Kommission eingesetzt, an der zunächst die Minister Bodelschwingh, Bülow, Canitz, Savigny und Uhden sowie der Landtagsmarschall Adolf von Rochow-Stülpe, später auch die Minister Thile und Rother sowie der Landtagsmarschall Fürst zu Solms-Lich beteiligt waren und die die von Arnim ausgearbeiteten Entwürfe zu prüfen hatte. Damit wurden die an sich zuständige Immediatkommission für die ständischen Angelegenheiten und das Staatsministerium ausgeschaltet und zugleich auch der Prinz von Preußen, der den Verfassungsplänen des Königs seit langem opponierte, von den Beratungen ferngehalten[13]. Etwa gleichzeitig mit der Ernennung der Kommission mußte der König anstelle Arnims einen neuen Innenminister berufen, da die unterschiedlichen Auffassungen in der Verfassungsfrage nicht mehr zu überbrücken waren[14]. Er entschied sich für Ernst von Bodelschwingh, der schon das Amt des Kabinettsministers hatte und damit durch die ständige Nähe zum Monarchen und das Gewicht seiner Ämter eine Vorzugsstellung unter den Ministern

11 Denkschrift Arnims vom 13. Mai 1845: gleich oben Anm. 10, ebd., Bl. 31–31ᵛ. Zu den Verfassungsplänen des Königs und Arnims sowie überhaupt zu den Verfassungsberatungen Ranke, S. 429 ff. Über die Wünsche aus dem Stand der Städte nach Verbesserung ihrer Repräsentation oben S. 571 f.

12 „Zur freimütigen Analyse des Projekts wegen Organisation des Herrenstandes in der preußischen Monarchie", undatiert: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 496 Nr. 1 Bd. 1 Bl. 234–240ᵛ; das Zitat ebd., Bl. 234ᵛ–235. Das Anschreiben datierte Canitz „im November 1845": ebd., Bl. 230–233.

13 Vgl. oben S. 545 Anm. 37.

14 So der Bericht des österreichischen Gesandten Trauttmannsdorff aus Berlin, 1. Juli 1845: Keinemann, Preußen, S. 71.

gewann[15]. Als Arbeitsgrundlagen sollten der Kommission außer den Entwürfen Arnims die Mitteilungen des Königs an Metternich dienen[16].

Die erste Sitzung der Kommission fand am 11. Juli statt, ein erster Bericht mit Vorlage eines Gesetzes über die Einführung allgemeiner Landstände und einer Geschäftsordnung wurde dem König am 13. Oktober vorgelegt[17]. Dieser beauftragte die Kommission noch mit der Beratung von Problemen, die bei der Bildung des Herrenstandes aufgetaucht waren[18], außerdem mit der Begutachtung der Gegenvorstellungen, die Prinz Wilhelm zu den Repräsentationsplänen des Königs entwickelt hatte. Ihm gingen die Neuerungen schon viel zu weit, besonders die Konstruktion eines Vereinigten Landtags lehnte er ab, da sie die Stellung des preußischen Königs in Europa schwächen werde. Stattdessen sprach er sich für eine reichsständische Versammlung aus, die aus etwa 150 Abgeordneten der Provinzialstände bestehen und ausschließlich über neue Steuern und Anleihen beraten – nicht entscheiden – sollte; den Vereinigten Ausschüssen verblieb die Beratung von Gesetzen unter Ausschluß der „gefährlichen Geldfrage" und den Provinziallandtagen ihre bisherige Kompetenz. Alle ständischen Gremien hatten also nach dem Willen des Prinzen von Preußen ausschließlich eine beratende Funktion[19]. Die Verfassungskommission lehnte die Gegenvorstellungen Prinz Wilhelms ab, u. a. deshalb, weil den Ständen ein Steuerbewilligungsrecht nicht versagt werden könne, wenn man ihnen die Bürgschaft von Anleihen übertrage[20].

Am 11. März 1846 begannen die Immediatkommission für die ständischen Angelegenheiten und das Staatsministerium in gemeinsamen Sitzungen mit der Beratung der Gesetzentwürfe für den Vereinigten Landtag[21]. Den Vorsitz führte der Prinz von Preußen, um dessen Vorbehalte

15 Über das Amt des Kabinettsministers, das Bodelschwingh neben Thile versah, Meisner, Geschichte, S. 52.

16 Stern, Geschichte 6, S. 254; ferner Treitschke, Geschichte 5, S. 593, wo aber die Mitglieder nicht vollzählig genannt sind. Bülow hat an den Beratungen der Kommission wegen seiner Erkrankung nicht teilgenommen. Als Außenminister vertrat ihn seit dem 7. Juli 1845 Canitz, der am 29. Sept. auch sein Nachfolger wurde: Dallinger, S. 61. Solms, Thile und Rother wurden erst später zu Kommissionsmitgliedern ernannt: Rauer, Gesetzgebung NF. 2, S. 179 f. Im Konzept der Ernennungsschreiben des Königs war Arnim noch als Mitglied der Kommission genannt: ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13 946 Bl. 1–2. Die Ausfertigung der Ernennungsschreiben datierte vom 6. Juli 1845: Kop., ebd., Rep. 77 Tit. 496 Nr. 1 Bd. 1 Bl. 1–3. Die Arbeitsgrundlagen wurden in der Einladung Savignys zur ersten Kommissionssitzung aufgezählt: Ausf., ebd., Rep. 92 Savigny Nr. 3 Bl. 46.

17 Kommission an Friedrich Wilhelm IV: Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13 947 Bl. 53–67. Die Entwürfe liegen nicht bei, doch befindet sich eine Kopie in: ebd., Rep. 92 Savigny Nr. 3 Bl. 82–92^{v}. Die Protokolle der Kommission, die dem König ebenfalls vorgelegt wurden: ebd., Rep. 77 Tit. 496 Nr. 1 Adhib. A, im folgenden zitiert: Protokoll der Kommission für die Zentralstände.

18 Protokoll der Kommission für die Zentralstände, 24. Nov. 1845: ebd., Bl. 157–159^{v}; dazu Denkschrift von Canitz: oben S. 653 Anm. 12.

19 Prinz Wilhelm an Friedrich Wilhelm IV., 20. Nov. 1845: Berner 1, S. 148 ff.

20 Kommission an Friedrich Wilhelm IV., [8.] Dez. 1845: Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13 947 Bl. 68–74^{v}. Der Tag ist in der Ausf. nicht eingetragen, ergibt sich aber aus dem Konz.: ebd., Rep. 77 Tit. 496 Nr. 1 Bd. 1 Bl. 249–253^{v}. Dazu Stern, Geschichte 6, S. 257.

21 Protokoll: ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 496 Nr. 1 Adhib. A Bl. 161–170; letzte Sitzung am 21. Jan. 1847: ebd., Bl. 306–312. Vortrag des Prinzen Wilhelm in der Sitzung vom 11. März: Bahne, Verfassungspläne, S. 75 b ff.

gegen den Ausbau der ständischen Repräsentation es in den folgenden Wochen in besonderem Maße ging. Er faßte seine Forderungen vor Beginn der Sitzungen noch einmal in drei Punkten zusammen, die er den Mitgliedern von Immediatkommission und Staatsministerium mitteilte: 1. keine Vereinigung aller Landtage und keine Bewilligungsrechte; 2. wenn das Recht zu Bewilligungen eingeräumt werde, dann seien zwei Kammern einzurichten, die erste mit den konservativen, die zweite „mit gewöhnlich subversiven Elementen"; 3. müsse ein Auflösungs- und Neuwahlrecht für die Kammern vorbehalten werden[22]. In der Sitzung vom 11. März sprachen sich dann nur zwei Teilnehmer, Gustav und Adolf von Rochow, gegen die Einberufung einer zentralständischen Versammlung aus; alle anderen, auch Prinz Wilhelm, waren dafür. Als über ein Ein- oder Zweikammersystem abgestimmt wurde, waren zehn für das geplante Einkammersystem, sechs für zwei Kammern. Neun stimmten für, sieben gegen die Einberufung eines Vereinigten Landtags[23]. Nach mehreren Sitzungen wurde dem König erstmals am 28. April 1846 berichtet[24], worauf dieser am 10. Juli weitgehend zustimmend antwortete[25]. Nach einer Umarbeitung des Gesetzentwurfs durch Bodelschwingh, Duesberg, Savigny und Uhden[26] setzten Immediatkommission und Staatsministerium ihre Beratungen bis zum 21. Januar 1847 fort[27].

In den Monaten Dezember und Januar spitzte sich der Gegensatz zwischen Friedrich Wilhelm IV. und Prinz Wilhelm noch einmal zu, nachdem dieser erneut seine abweichenden Vorstellungen in der Verfassungsfrage vorgetragen hatte. Der Prinz kritisierte jetzt primär die Vereinigung aller Landtage ohne Einrichtung eines separierten Herrenstandes, also einer ersten Kammer, weiter das Zugeständnis des Steuerbewilligungsrechts, die Vorlage des Staatshaushalts an die periodisch tagenden Vereinigten Ausschüsse und das zu wenig beschränkte Petitionsrecht. Der König versuchte noch einmal, seinen Bruder zum Einlenken zu bewegen, und beauftragte Innenminister Bodelschwingh mit Vermittlungsgesprächen. Die Separierung der Herrenkurie kristallisierte sich dabei mehr und mehr als Hauptforderung des Prinzen heraus, da nach seiner Meinung nur so „manche Elemente" der „Aristokratie, die vielleicht in ihrer Gesinnung schwanken, dem Thron wieder gewonnen und erhalten werden" könnten. Friedrich Wilhelm IV. gab schließlich in diesem Punkte nach und erreichte im Gegenzug, daß sein Bruder auf alle anderen Forderungen verzichtete. Ein Rücktrittsgesuch Bodelschwinghs, der die Separierung des Herrenstandes für falsch hielt, wurde abge-

22 Bahne, Verfassungspläne, S. 79 mit Anm. 197.

23 Ebd., S. 80; Stern, Geschichte 6, S. 258.

24 Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13 947 Bl. 80–87v.

25 Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 496 Nr. 1 Bd. 2 Bl. 1–1v.

26 Dazu Protokoll vom 24. Juli 1846: Kop., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13 947 Bl. 112–115; der neue Text des Gesetzentwurfs: ebd., Rep. 92 Rother Db Nr. 20 Bl. 174–189.

27 Zum zeitlichen Verlauf der Ausarbeitung der Gesetze Rauer, Gesetzgebung NF. 2, S. 180.

lehnt[28]. Von einer uneingeschränkten Zustimmung des Prinzen Wilhelm konnte allerdings keine Rede sein; denn wenn dieser auch zusammen mit dem Staatsministerium seine Unterschrift leistete, so behielt er sich doch vor, für den Fall der Thronfolge Änderungen an den neuen Ständegesetzen vorzunehmen. Eine entsprechende Urkunde wurde in den Archiven des Staates hinterlegt[29].

Am 3. Februar 1847, dem Jahrestag des Aufrufs von Friedrich Wilhelm III. „An mein Volk" von 1813, erließ der König das Patent über die „ständischen Einrichtungen", das von Verordnungen „über die Bildung des Vereinigten Landtages", „über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses" und „über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staats-Schuldenwesen" begleitet war[30]. Die Teilung des Gesetzes in verschiedene Verordnungen ging auf den ausdrücklichen Wunsch des Königs zurück, der auch auf diese Weise alles zu vermeiden versuchte, was „an ein Staatsgrundgesetz erinnern könnte"[31]. Die Begriffe der „Reichsstände" und der „Reichsversammlung" waren ebenfalls bewußt vermieden worden[32]. Durch ein Patent vom 8. Februar 1847 wurde der Vereinigte Landtag erstmals zum 11. April nach Berlin einberufen[33]. Eine derartig schnelle Realisierung des Vereinigten Landtags war von den Beratern des Königs von Anfang an für wichtig gehalten worden, „wenn nicht das Gesetz vor seiner Ausführung der schärfsten Kritik und den schlimmsten Versuchen, es im voraus in seiner Wirkung zu zerstören, ausgesetzt werden solle"[34].

Wenn im folgenden der Inhalt der Verordnungen vom Februar 1847 detailliert behandelt werden soll, so muß zunächst festgestellt werden, daß in den Beratungen der Kommission über die zentralständische Gesetzgebung, die am 11. Juli 1845 begannen, der Gesetzentwurf B, in dem Arnim seine eigenen Vorstellungen ausgeführt hatte, keine Rolle gespielt hat. Bodelschwinghs Mitteilung in der ersten Sitzung, daß der König sich bereits „ganz entschieden" gegen diesen Entwurf ausgesprochen habe, mußte jede weitere Beschäftigung mit ihm überflüssig erscheinen lassen[35]. Er lag den Kommissionsakten wahrscheinlich nur deshalb bei, weil ursprünglich die Auffassung bestand, Arnim werde an den Beratungen teilnehmen.

---

28 Bahne, Verfassungspläne, S. 86 ff. Denkschrift des Prinzen Wilhelm, 19. Dez. 1846–4. Jan 1847: ebd., S. 78b ff., das Zitat auf S. 95b. Wichtig zur Taktik des Prinzen Wilhelm ebd., S. 89 f.

29 3./5. Febr. 1847; Konz., Bahne, Verfassungspläne, S. 103 b. Dazu ebd., S. 93, wo auch der Einwand Wittgensteins erwähnt wird, daß „ein solcher geheimer Vorbehalt nach der Unterzeichnung der Gesetze ... den künftigen Ständen gegenüber nicht geltend gemacht werden" könne.

30 Bleich, Landtag 1, S. 3 ff., Gesetzsammlung 1847, S. 33, 34, 40, 43. Der Entwurf zum Patent wurde von Canitz ausgearbeitet, dann aber noch verändert; dazu Dallinger, S. 67 f.

31 Friedrich Wilhelm IV. an Savigny, 6. Juli 1845: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 92 Savigny Nr. 3 Bl. 45–45v.

32 Protokoll der Kommission für die Zentralstände, 24. Sept. 1845: ebd., Bl. 73v.

33 Bleich, Landtag 1, S. 10.

34 Protokoll der Kommission für die Zentralstände, 21. Juli 1845: ebd., Bl. 66.

35 Protokoll der Kommission für die Zentralstände, 11. Juli 1845: ebd., Bl. 48v.

Trotz der weitreichenden Konformität mit den Wünschen des Königs gab es zu Beginn der Kommissionsberatungen weiterhin grundsätzliche Fragen nach dem Sinn und Nutzen der geplanten Verfassungsänderung. Am kritischsten äußerte sich Adolf von Rochow-Stülpe, der die Auffassung vertrat, die Notwendigkeit einer neuen Zentralrepräsentation neben den Vereinigten Ausschüssen leuchte überhaupt nicht ein. Er räumte zwar ein, daß es „in der neuesten Zeit" politische Veränderungen gegeben habe, lastete sie jedoch der Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen durch die Zeitungen und einer politischen Publizistik an, die sich nun einmal mit einer absoluten Monarchie, wie sie in Preußen bestehe, nicht vereinbaren lasse. „Souveräne Monarchien können dies nicht ertragen. Hier trifft jeder Tadel die geheiligte Person des Monarchen selbst, und der Nimbus, der ihn notwendig umgeben muß, damit er seine Souveränität bewahre, wird dadurch zerstört". Der König könne und dürfe sich nicht gegen die Kritik an seiner Regierung verteidigen, „ohne die Rechte seiner Krone auf das Spiel zu setzen". Es gebe also, so schloß Rochow seine Stellungnahme, kein anderes Mittel zur Sanierung der verfahrenen Situation, „als die Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen wieder zu beschränken und die Presse in angemessene Schranken zurückzuführen"[36]. Die übrigen Kommissionsmitglieder hielten eine Fortbildung der ständischen Verhältnisse für notwendig, besonders weil die Vereinigten Ausschüsse „mit den ihnen ... beigelegten Attributionen eine ... Zentralrepräsentation nicht ersetzen können"[37]. Aber man sah auch große Schwierigkeiten voraus. Da war die Menge der reichsständischen Abgeordneten, die man fürchtete und von der man annahm, daß sie nach Erweiterung ihrer repräsentativen Rechte schon deshalb streben werde, weil „eine zweite Berufung erst nach einem langen Zwischenraume" zu erwarten sei; die Kommission ging daher bereits von der Möglichkeit einer Zwangsauflösung der Versammlung aus. Die meisten Kommissionsmitglieder hätten am liebsten von der Konstruktion der Zentralrepräsentation mittels einer Versammlung aller Provinziallandtage abgeraten und stattdessen an die Vereinigten Ausschüsse angeknüpft und diese zu einer zentralen Ständeversammlung ausgebaut. Die Kommission fühlte sich jedoch durch die verschiedenen Verlautbarungen gebunden, die der König „gegen solche Personen und in solchen Kreisen" gemacht hatte, „daß ein Rücktritt, wo nicht unmöglich, doch jedenfalls sehr bedenklich erscheine"[38]. Der König hatte also in einer wesentli-

---

36 Stellungnahme für die Kommission für die Zentralstände, 9. Okt. 1845: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 496 Nr. 1 Adhib. A Bl. 136–141^{v}. Seine Vorbehalte gegen die vom König der Kommission gesetzten Zielvorstellungen hatte Rochow-Stülpe bereits am 13. Juli dem König in einer Denkschrift vorgetragen: Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13 947 Bl. 42–49.

37 Protokoll der Kommission für die Zentralstände, 11. Juli 1845: ebd., Bl. 48^{v}; vgl. Stern, Geschichte 6, S. 257.

38 Protokoll der Kommission für die Zentralstände, 15. Juli 1845: ebd., Bl. 52. Die Diskussion wiederholte sich, als am 24. Sept. 1845 der Minister von Thile und Fürst Solms-Lich neu in die Kommission eintraten: ebd., Bl. 71 ff., weiter am 4. Okt. 1845, als Rother erstmals an einer Kommissionssitzung teilnahm: ebd., Bl. 117.

chen Frage der Organisation der Zentralstände seine Ratgeber durch den Briefwechsel mit fremden Potentaten gebunden, ihren Beratungsspielraum eingeschränkt[39].

Die entscheidende Aussage des Patents vom 3. Februar 1847 lautete, daß die im Allgemeinen Gesetz über die Provinzialstände von 1823 angekündigten „allgemeinen Landstände" und die im Staatsschuldengesetz von 1820 genannten „Reichsstände" durch die Etablierung eines „Vereinigten Landtags" realisiert würden, der neben dem „Vereinigten ständischen Ausschuß" stehen sollte. Bewußt nicht erwähnt wurde das Verfassungsversprechen von 1815, da der König es als unverbindlich und unwirksam ansah; er entzog sich auf diese Weise dem Pochen auf die dort angekündigte „Repräsentation des Volks". Der Vereinigte Landtag sollte allein zuständig sein, wenn neue Anleihen und neue oder die Erhöhung bestehender Steuern zu beschließen waren[40]. Der Vereinigte Landtag „und in dessen Vertretung" der Vereinigte ständische Ausschuß waren für die Beratung von allgemeinen Gesetzen zuständig; sie wirkten ferner mit bei der Verwaltung der Staatsschulden gemäß Staatsschuldengesetz und hatten „das Petitionsrecht über innere, nicht bloss provinzielle Angelegenheiten". Der Vereinigte ständische Ausschuß erhielt also gegenüber der ersten Ausschußtagung von 1842 vermehrte Rechte, ja überhaupt erstmals „selbständige Rechte"[41]. Die Vertreterposition des Vereinigten ständischen Ausschusses kam allerdings dadurch in eine ziemlich problematische Lage, daß ihm und nicht dem Vereinigten Landtag die Periodizität eingeräumt wurde; der Ausschuß sollte spätestens alle vier Jahre oder, „wenn inzwischen ein Vereinigter Landtag statt gefunden hat, innerhalb derselben Frist nach dem Schlusse des Letzteren" zusammentreten[42].

In der Verordnung über die Einrichtung des Vereinigten Landtags wurden seine Kompetenzen näher umschrieben. Sie legte fest, daß eine Garantie für Staatsanleihen in den Zeiten „eines zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen ‚Krieges" nicht erforderlich sei; für diesen Fall wurde bestimmt, daß die „ständische Mitwirkung durch Zuziehung der Deputation für das Staatsschuldenwesen ersetzt werden" sollte[43]. Die

---

39 Man kann darüber spekulieren, ob die Mitteilungen an andere Staatsoberhäupter vom König bewußt gemacht worden sind, um seine Mitarbeiter, derer er sich oft nicht sicher sein konnte, zu binden.

40 Bemühungen einer Minorität in der Kommission, dem Vereinigten Landtag auch bei den Steuern nur ein Beratungsrecht einzuräumen, 15. Juli 1845: ebd., Bl. 54v.

41 Dazu ein ausführliches Gutachten von Solms-Lich, „im August 1845": Kop., ebd., Bl. 79–95.

42 Verordnung Vereinigter ständischer Ausschuß, § 2.

43 Gegen diese Regelung hatte sich in der Kommissionssitzung vom 4. Okt. 1845 energisch Minister Rother gewandt. Im Kriegsfall „könne eine Anleihe, wenn sie nicht unter den lästigsten Bedingungen erfolgen solle, nicht erst beim Ausbruch des Krieges, sondern müsse schon zeitig vorher unterhandelt und abgeschlossen werden, wobei das tiefste Geheimnis sowohl über die Unterhandlungen als über die politischen Verhältnisse zu beobachten sei. Dies sei nur möglich, wenn des Königs Majestät einem einzigen Manne ihr volles Vertrauen schenkten und denselben zur Abschließung der Anleihe mit so ausgedehnten Instruktionen und Vollmachten versähen, daß die Ratifikation der Anleihe mit Sicherheit vorausgesetzt werden könnte; denn nur unter dieser Voraussetzung würden sich angesehene und solide Handlungshäuser auf das Geschäft gegen angemessene

Regierung war aber gehalten, dem nächsten Vereinigten Landtag Zweck und Verwendung des Darlehens nachzuweisen. Der Landtag hatte außerdem die Aufgabe, Kandidaten für die in der Hauptverwaltung der Staatsschulden vakanten Stellen vorzuschlagen und die Rechnungen der Hauptverwaltung abzunehmen. Falls der Vereinigte Landtag nicht tagte, fielen diese Aufgaben dem Vereinigten ständischen Ausschuß zu[44]. In bezug auf das Steuerbewilligungsrecht des Vereinigten Landtags betonte der König, daß er damit über die Zusagen seines Vaters hinausgehe, verband aber das Zugeständnis mit den Klauseln, daß Zölle und indirekte Steuern ausgenommen seien und im Kriegsfall „außerordentliche Steuern ohne Zustimmung" ausgeschrieben werden konnten. In den Kommissionsberatungen hatte man sich für das Steuerbewilligungsrecht entschieden, weil das Recht zur Bewilligung von Anleihen allein „den großen Apparat der Zusammenberufung aller Provinzialstände nicht rechtfertigen könne"[45]; die Regierung handelte also mehr aus dem Gefühl heraus, daß eine allzu weitgehende Minimalisierung von Rechten schließlich ihre eigene Schöpfung wertlos machen mußte. Restriktiv war auch die Zusage, daß bei einer Beschlußfassung über Staatsanleihen und Steuern – aber auch nur dann – ein „Haupt-Finanzetat" und eine „Übersicht des Staatshaushalts" vorzulegen sei. Im folgenden Satz hieß es dann aber gleich weiter: „Die Feststellung des Haupt-Finanzetats sowie die Bestimmung über die Verwendung der Staatseinnahmen und der dabei sich ergebenden Überschüsse zu den Bedürfnissen und zur Wohlfahrt des Landes verbleibt ein ausschließendes Recht der Krone". Auch für die Mitteilungen über den Staatshaushalt konnte der Vereinigte ständische Ausschuß den Vereinigten Landtag substituieren[46].

Sehr problematisch wirkten auch die Bestimmungen über die Gesetzgebung, die nun auf drei repräsentative Gremien verteilt war. Sie sollte einerseits durch eine Beratung im Vereinigten Landtag stattfinden können, soweit „Gesetze die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen" betrafen. Nur bei Änderungen der ständischen Verfassung wurde, wenn sie über eine einzelne Provinz hinausgingen, das alleinige Beratungsrecht des Vereinigten Landtags vorbehalten. Anderseits stand die Beratung von Gesetzen und Steuern „der Regel nach" dem Vereinigten

---

Bedingungen einlassen. Dabei sei es für das Gelingen des Geschäfts wenigstens entscheidend, daß dasselbe auf das schleunigste völlig abgemacht werde. Diesem allen könne nicht entsprochen werden, sobald eine ständische Deputation zugezogen werden müsse. Stehe derselben auch kein entscheidendes Votum zu, so könne ihr doch nicht verwehrt werden, Bemerkungen und Erinnerungen zu machen, welche leicht Hemmungen und Weiterungen veranlassen könnten. Bei Mitwirkung so vieler Personen sei auf die notwendige Geheimhaltung nicht mit Sicherheit zu rechnen; schon die Zusammenberufung der Deputation zu einer außergewöhnlichen Zeit könnte, da die Mitglieder derselben nicht sämtlich in Berlin wohnen würden, Aufsehen erregen und zu nachteilig wirkenden Gerüchten auf dem Geldmarkt Anlaß geben": Protokoll der Kommission für die Zentralstände, ebd., Bl. 117^{v}–118^{v}.

44 Vgl. Verordnung Vereinigter ständischer Ausschuß, § 4.

45 Protokoll der Kommission für die Zentralstände, 15. Juli 1845: ebd., Bl. 54.

46 Verordnung Vereinigter Landtag, § 4–11. Vgl. Verordnung Vereinigter ständischer Ausschuß, § 6. Der Entwurf A machte im § 7 Angaben, was die „Übersicht des Staatshaushalts" enthalten müsse, die dann aber, um dem Staat freie Hand zu lassen, entfielen.

ständischen Ausschuß zu. Zugleich behielt sich der König weiterhin vor, Gesetze, „welche die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen" betrafen, „ausnahmsweise auch den Provinzial-Landtagen zur Begutachtung vorzulegen, wenn dies aus besonderen Gründen, namentlich der Beschleunigung wegen, räthlich erscheinen möchte"[47].

Ausführlich diskutierte die vom König eingesetzte Kommission über das Petitionsrecht des Vereinigten Landtags, das zunächst einmal auf solche Bitten und Beschwerden reduziert wurde, „die den ganzen Staat oder mehrere Provinzen" betrafen[48]. Außerdem versuchte man die Kontakte des Landtags nach außen möglichst ganz abzuschneiden, indem ihm jede „Geschäftsverbindung" mit „Kreisständen, Gemeinden und anderen Körperschaften" verboten wurde. Nur Abgeordnete durften Petitionen einbringen. Die in den vierziger Jahren entstandenen Kommunikationsstrukturen, die die repräsentativen Gremien der Monarchie einbanden, sollten möglichst wenig Einfluß auf den Vereinigten Landtag ausüben. Außerdem versuchte sich die Regierung der als immer unangenehmer empfundenen Wiederholung von Petitionen zu entziehen, indem sie nach einer Ablehnung die erneute Einbringung im Laufe der gleichen Versammlung des Vereinigten Landtags verbot und sie für zukünftige Versammlungen nur im Falle „neuer Gründe" zuließ[49].

Neben der Kompetenzfrage war schließlich die politisch-soziale Machtverteilung innerhalb des Vereinigten Landtags und des Vereinigten ständischen Ausschusses von großer Bedeutung. Schon Arnims Entwurf hatte sich ja mit dem Zusammentritt der acht Provinziallandtage nicht zufriedengegeben, sondern aus ihnen eine Repräsentation mit zwei Kammern gebildet, um so einen stabilen konservativen Block zu schaffen. Nach dem Entwurf, der dann den Kommissionsberatungen zugrunde lag, bildeten die einzelnen Stände Kurien, die gemeinsam debattierten, dann aber getrennt abstimmten. Damit ein Beschluß zustande kam, war immer die Zustimmung der Herrenkurie erforderlich. Im ersten Entwurf, den die Kommission für die Ausarbeitung der zentralständischen Gesetze dem König vorlegte, war die ausschlaggebende Position des Herrenstandes beseitigt[50]. Die Kommission war vielmehr der Meinung, die „Wirksamkeit des konservativen Elements, welches hauptsächlich durch den Herren- und Ritterstand repräsentiert" werde, beruhe darauf, daß es mit den Städten und Landgemeinden gemeinsam diskutiere und abstimme und so die liberalen Tendenzen „mäßige", die von den Städten ausgingen und „erfahrungsmäßig" in den meisten Fällen von den Landgemeinden unterstützt würden. „Gegen die übereinstimmenden Beschlüsse" der Städte und Landgemeinden „kann der Beschluß der Ritterschaft, auch wenn ihm der Herrenstand beitritt, kein Gegengewicht bilden, welches bei den jetzt die öffentliche Meinung beherrschenden politischen Auffassungen auf die Dauer zu halten wäre. Die Regierung, welche dadurch

47 Verordnung Vereinigter ständischer Ausschuß, § 3.

48 Verordnung Vereinigter Landtag, § 13.

49 Ebd., § 13, 19 ff.

50 Dieser Entwurf oben S. 654 Anm. 17.

zwischen zwei Parteien zu stehen kommt, wird in die mißliche Lage versetzt, selbst Partei ergreifen zu müssen"[51]. Auch im Bericht von Immediatkommission und Staatsministerium vom 28. April 1846 war die Konstituierung des Herrenstandes als erste Kammer oder separat abstimmende Kurie nur von einer Minderheit gefordert worden[52]. Der König fügte sich dem Drängen seiner Berater, betonte aber seine Absicht, später einen getrennt von den Provinziallandtagen abstimmenden Herrenstand einzurichten und einen entsprechenden Vorbehalt bereits in das Gesetz aufzunehmen[53]. Daran knüpften dann die bereits erwähnten Kompromißverhandlungen des Königs mit Prinz Wilhelm an, wonach der Vereinigte Landtag nur in seiner zentralen Kompetenz, nämlich wenn er über Staatsanleihen und Steuern beriet, als Plenarversammlung tagte, sonst aber getrennt als „Herrenstand" und als „Versammlung der Abgeordneten des Ritterstandes, der Städte und Landgemeinden". Der König hatte dem Prinzen von Preußen also in einer Sache nachgegeben, die er in ähnlicher Weise auch schon vertreten hatte. Später ist zur Benennung der beiden Versammlungen der Kurienbegriff herangezogen worden[54]. Die Zahl der Abgeordneten betrug in der Kurie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden 537.

Kurie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden oder Kurie der drei Stände[55]

	Ritterschaft	Städte	Landgemeinden	zusammen
Brandenburg	31	23	12	66
Pommern	24	16	8	48
Posen	22	16	8	46
Preußen	45	28	22	95
Rheinprovinz	25	25	25	75
Sachsen	29	24	13	66
Schlesien	35	30	16	81
Westfalen	20	20	20	60
	231	182	124	537

51 Bericht der Kommission, 13. Okt. 1845: ebd., Bl. 55–57; dazu Stern, Geschichte 6, S. 257. Gegen die Sonderstellung des Herrenstandes wendeten sich besonders energisch Bodelschwingh und Canitz: Dallinger, S. 65, vgl. das Rücktrittsangebot Bodelschwinghs, nachdem der König dem Prinzen von Preußen die Separierung des Herrenstandes zugestanden hatte: oben S. 655.

52 Ebd., Bl. 85ᵛ–86.

53 Friedrich Wilhelm IV. an Immediatkommission und Staatsministerium, 10. Juli 1846: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 496 Nr. 1 Bd. 2 Bl. 1–1ᵛ. Vgl. auch Stern, Geschichte 6, S. 258 f.

54 So die Geschäftsordnung des Vereinigten Landtags, § 3, unten S. 663 Anm. 62. Der Kurienbegriff war auch schon im Entwurf A vorgesehen; vgl. gleich unten Anm. 58. Am 13. März 1847 forderte Friedrich Wilhelm IV. in Schreiben an die Minister Bodelschwingh und Uhden, die Zensur zur Überwachung des Gebrauchs der „ständischen Bezeichnungen" in der Presse anzuhalten. „Insonderheit gilt dies von den schon häufig vorkommenden Ausdrücken Kammern, erste und zweite Kammer, Pairs, Volksvertretung u.s.w.; sie bezeichnen andere Zustände als die vaterländischen...": Konz., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 13 947 Bl. 171–171ᵛ.

55 Die Tabelle stützt sich auf Der erste Vereinigte Landtag, Sp. XXXII.

Der Herrenstand setzte sich aus den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, von denen es 1847 zehn gab, sowie den Fürsten, Grafen und Standesherren der Provinziallandtage zusammen, die dort teils Viril-, teils Kollektivstimmen hatten. Die volle Zahl der Kollektivstimmen kam aber nur in der separaten Versammlung des Herrenstandes zum Tragen, dagegen reduzierte sich ihre Zahl auf die in den Provinziallandtagen zulässige Höhe, wenn das Plenum des Vereinigten Landtages zusammentrat[56].

Kurie der Fürsten, Grafen und Herren oder Herrenkurie[57]

Brandenburg	12
Pommern	1
Posen	5
Preußen	5
Rheinprovinz	5
Sachsen	7
Schlesien	25
Westfalen	12
	72

Beschlüsse wurden in den drei möglichen Versammlungen des Vereinigten Landtags durch einfache Mehrheit gefaßt, es sei denn, es ging um Petitionen; diese mußten im Herrenstand und in der Versammlung der Abgeordneten von Ritterstand, Städten und Landgemeinden mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen worden sein, um den König zu erreichen[58]. Eine Verstärkung des konservativen Elements ist auch im Vereinigten ständischen Ausschuß zu beobachten, insofern als die Fürsten in den Landtagen der Rheinprovinz und Westfalens und die Viril- und Kollektivstimmeninhaber der übrigen Provinzen zusätzliche Abgeordnete entsenden durften[59].

Den Vorsitz in der Versammlung des Herrenstandes und in der der Rittergutsbesitzer, Städte und Landgemeinden führte wie in den Provinziallandtagen ein vom König ernannter Marschall, in den gemeinsamen Versammlungen aller Stände präsidierte der Marschall des Herrenstan-

56 Verordnung Vereinigter Landtag, § 15.

57 Die Tabelle stützt sich auf Der erste Vereinigte Landtag, ebd., wo weitere Erläuterungen gegeben werden.

58 Ebd., § 16. Der Entwurf A sah § 11, 14 folgende Beschlußverfahren vor: Alle Beratungen fanden im Plenum statt, die Abstimmungen jeweils getrennt in den drei „Kurien" der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden; der Herrenstand stimmte nur ab, wenn die Entscheidung der drei Kurien „nicht einhellig" ausgefallen war, er hatte damit die Rolle des Züngleins an der Waage. Die Kommission ging aber von diesem Abstimmungsmodus ab, da sie ein Zusammenwirken der Kurien der Städte und Landgemeinden befürchtete, gegen das „auch die Vereinigung des Herren- und Ritterstandes keinen Beschluß herbeizuführen vermöge": Protokoll der Kommission für die Zentralstände, 19. Juli 1845; ebd., Bl. 61v. Dazu auch ein Gutachten von Rochow-Stülpe, 20. Juli 1845: ebd., Bl. 67–70v.

59 Dazu detailliert Verordnung Vereinigter ständischer Ausschuß, § 1.

des. Eine neue Regelung fand die Regierung für die Beteiligung von Ministern und Staatsbeamten, deren Abwesenheit in den Provinziallandtagen zunehmend als Manko empfunden worden war[60]. An den Beratungen des Vereinigten Landtags oder seiner Kurien durften beauftragte Minister und Beamte nunmehr teilnehmen; sofern sie gleichzeitig Abgeordnete waren, nahmen sie auch an den Abstimmungen teil[61]. Das übrige Detail der Geschäftsordnung enthielt ein besonderes „Reglement", das der König erst zwei Tage vor Eröffnung des Vereinigten Landtags unterzeichnete und das auf diese Weise der öffentlichen Diskussion vor Beginn des Landtags völlig entzogen war[62]. Auch alle Vorüberlegungen der Abgeordneten, wie auf dem Landtag taktisch und strategisch vorzugehen sei, mußten ohne Kenntnis der Geschäftsordnung durchgeführt werden. Außerdem war von großer Bedeutung, daß das Reglement nicht vom Marschall, sondern vom König erlassen worden war; es konnte nur noch von diesem geändert werden. Die in den Provinziallandtagen nicht seltene Praxis, auf den Marschall zur Gestaltung und Veränderung der Geschäftsordnung Druck auszuüben, war nun nicht mehr möglich[63].

Das Reglement definierte neben der Stellung der Marschälle auch die des königlichen Kommissarius, der als „Mittelsperson für alle Verhandlungen" des Landtags mit dem Monarchen eingesetzt wurde[64]. In wesentlichen Punkten sah das Reglement das gleiche Verfahren der Beratung und Entscheidung vor, das schon in den Provinziallandtagen galt. Zunächst Verlesung aller Propositionen im Plenum, dann Verweisung an die Ausschüsse. Diese, als „Abteilungen" bezeichnet[65] und vom Marschall der Herrenkurie im Einvernehmen mit dem der Kurie der drei Stände eingesetzt, berieten dann unter dem Vorsitz eines wiederum vom Marschall eingesetzten Abgeordneten, der aber – das war eine Neuerung gegenüber den Provinzialständen – nicht mehr aus den Ständen der Fürsten und Herren oder der Rittergutsbesitzer stammen mußte. Gleich war die grundsätzlich autoritäre Konstruktion der Einsetzung von Ausschüssen geblieben: Nur der Marschall entschied ohne jede Beteiligung

60 Vgl. oben S. 322 f.

61 Verordnung Vereinigter Landtag, § 18, 22. Zur Abstimmung eine Diskussion in der Kommission für die Zentralstände, 27. Sept. 1845: ebd., Bl. 101v. Man besann sich hier ausnahmsweise auf das Vorbild von Frankreich und England, wo „es für die Minister ein verfassungsmäßiges Erfordernis" sei, „daß sie den Kammern oder dem Parlamente als Mitglieder angehören".

62 Den Entwurf einer Geschäftsordnung für den Vereinigten Landtag hatte innerhalb der Kommission für die Zentralstände Adolf von Rochow ausgearbeitet; er wurde am 13. Okt. 1846 dem König vorgelegt: vgl. oben S. 654. Immediatkommission und Staatsministerium berieten am 20. und 23. Febr. über den Entwurf, der dann am 9. April vom König und dem Staatsministerium vollzogen wurde: Ausf. der Protokolle, ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 235 Bl. 20–26, 33–39. Druck des Reglements: Bleich, Landtag 1, S. 14 ff.; im folgenden zitiert: GO. Vereinigter Landtag.

63 Entsprechende Erfahrungen schon in der ersten Sitzung der Vereinigten Kurien, 12. April 1847: Bleich, Landtag 2, S. 5 f.

64 GO. Vereinigter Landtag, § 2, 4.

65 Die Kommission ging von den Bezeichnungen des Staatsrats aus, um Verwechslungen mit den übrigen Ausschüssen zu vermeiden: Protokoll der Kommission für die Zentralstände, 1. Okt. 1845; ebd., Bl. 115.

der Abgeordneten über ihre Zusammensetzung. In den Ausschüssen mußte Protokoll geführt werden, was in den Provinziallandtagen noch nicht vorgeschrieben war. Über jede Ausschußsitzung ging dem Kommissar eine Information zu, damit er die Möglichkeit hatte, Staatsbeamte zu entsenden, um „Aufklärung zu geben und Mißverständnisse zu berichtigen"[66]. Natürlich war die Staatsverwaltung auf diese Weise auch über alle Vorgänge in den Ausschüssen unterrichtet. Die Ausschußgutachten wurden gedruckt und an die Mitglieder verteilt. Der Marschall ernannte darauf einen Referenten und setzte einen Termin für die Beratung im Plenum an. Die Debatte wurde ähnlich wie in den Provinziallandtagen vom Marschall geleitet; er formulierte abschließend die einzelnen Fragen und stellte sie in der Reihenfolge zur Abstimmung, die er für angemessen hielt. „Den Mitgliedern der Versammlung sind zwar Erinnerungen gegen die Stellung der Fragen und deren Reihenfolge gestattet; dem Ermessen des Marschalls bleibt aber überlassen, ob und in wie fern diese Erinnerungen zu berücksichtigen sind"[67]. Die Abstimmung erfolgte durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Die Protokolle der Sitzungen des Vereinigten Landtags und der Kurien wurden gedruckt und entsprechend der verbesserten Publizität der vierziger Jahre nach Genehmigung durch den Marschall in der „Allgemeinen Preußischen Zeitung" vollständig und „ohne weitere Censur" und mit Nennung der Namen der Redner veröffentlicht. Über die Namensnennung hatte es in der Kommission für die Zentralstände eine lange Diskussion gegeben. Man sprach sich zunächst für die Aufnahme der Namen in das Protokoll, nicht aber in die Zeitungen aus, zögerte dann aber, ob ein entsprechendes Verbot in das Reglement aufzunehmen sei[68]. Das ständige Drängen der Liberalen und ihrer Presse, die Namen der Redner zu veröffentlichen, blieb schließlich nicht ohne Erfolg; die Kommission entschied sich für die Namensnennung in Protokoll und Zeitung. Grundsätzlich blieb es dem Landtag überlassen, „diejenigen Verhandlungen, bei welchen er es für angemessen erachtet, von der Veröffentlichung auszuschließen. Ebenso ist Unser Kommissarius befugt, die Veröffentlichung einzelner Verhandlungen zu untersagen"[69]. Detaillierte Bestimmungen ergingen über die Geschäftsordnung für die separaten Sitzungen der Herrenkurie und der Kurie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden, besonders über das Verfahren bei Petitionsanträgen[70]. Bezüglich der Diäten übernahm die Kommission für die Zentralstände den bei Provinzialständen geltenden Tagessatz von 3 Reichstalern. „Fuhrkosten" sollten aber nur in der tatsächlich entstandenen Höhe erstattet werden, „da die bisher üblichen Sätze bei der jetzt immer mehr sich ausdehnenden Benutzung der Eisenbahnen viel zu hoch" lägen[71].

66 GO. Vereinigter Landtag, § 12.

67 Ebd., § 16.

68 Protokoll der Kommission für die Zentralstände, 6. Okt. 1845: ebd., Bl. 129–130.

69 GO. Vereinigter Landtag, § 24.

70 Ebd., § 25 f.

71 Protokoll der Kommission für die Zentralstände, 6. Okt. 1845: ebd., Bl. 134.

Schon bei Beratung der Geschäftsordnung kam der Wunsch des Königs zur Sprache, eine „Disziplinarbehörde" für die Abgeordneten einzurichten. Staatsministerium und Immediatkommission dachten dabei an Fälle, daß Mitglieder des Vereinigten Landtags den Anweisungen des Marschalls nicht folgen oder Streitigkeiten zwischen den Abgeordneten entstehen würden. Mit acht gegen sieben Stimmen wurde der Vorschlag des Königs aber als überflüssig und nicht praktikabel bezeichnet. Einstimmig waren beide Gremien der Meinung, daß eine „Disziplinargewalt" über die Abgeordneten außer „dem Marschall nur dem Plenum jeder Versammlung" zustehe[72]. Der König drängte aber weiter, die von ihm gewünschte Instanz einzurichten, die er auch als „ständisches Sittengericht" bezeichnete[73]. Vergeblich versuchten die Justizminister Savigny und Uhden sowie Adolf von Rochow dem König die Ablehnungsgründe des Staatsministeriums nahezubringen, vor allem die Überlegung, daß die Einrichtung des Syndikats „Ansehen und Macht" des Landtagsmarschalls paralysiere und außerdem „ein in der Welt allein stehendes Institut sei, welches ... auf den Bildungs- und Gesittungsgrad der preußischen Volksvertreter ein nachteiliges Licht" werfe[74]. Am 18. März schickte Thile den Mitgliedern des Staatsministeriums zwei Entwürfe zu, von denen der erste (A) den Vorschlägen des Königs, der zweite (B) denen seiner Berater entsprach[75]. Beide sahen die Bildung eines Gremiums vor, das über „Verletzungen der Würde" des Vereinigten Landtags zu entscheiden hatte. Nach Entwurf A sollte es „Syndikat des Vereinigten Landtags", nach Entwurf B „Ständischer Gerichtshof" heißen und sich aus den beiden Marschällen des Landtags, sechs Mitgliedern des Herrenstandes und 24 Abgeordneten der anderen Stände zusammensetzen. Nach dem Vorschlag des Königs sollte das Gremium über alle Fälle von Verletzung der Würde des Vereinigten Landtags entscheiden, gleichgültig ob der Ehrverletzer diesem angehörte oder nicht. Als Fälle selbst bezeichnete der König „eine Äußerung" oder ein „ungebührliches Benehmen eines Mitglieds". Schließlich rechnete der König zur Kompetenz des Syndikats den Fall, daß einem der Mitglieder des Vereinigten Landtags das „Erforderniß der Unbescholtenheit" fehle. Demgegenüber war die Kommission der Meinung, daß in Fällen einer Ehrverletzung durch Nichtmitglieder im Ständischen Gerichtshof nur zu entscheiden sei, ob der Tatbestand vorliege und ob „ein Strafverfahren zu beantragen" sei. Wurde ein solcher Antrag befürwortet, so lag die weitere Verfolgung der Sache beim Justizminister und dem Staatsanwalt beim

72 23. Febr. 1847; ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 235 Bl. 37–39.

73 Thile an Bodelschwingh, Savigny und Uhden, 4. Febr. 1847: Konz., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 238 Bl. 1.

74 Aufzeichnung Gustav von Rochows, undatiert: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 92 Rochow-Reckahn A III Nr. 28 Bl. 57–60^{v}.

75 Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 238 Bl. 33; die Entwürfe A und B als Druckschrift ebd., Bl. 34–39. Die Sitzung des Staatsministeriums sollte am 20. März stattfinden. Vorausgegangen war am 14. März eine „Besprechung" über das Syndikat, zu der Savigny, Uhden, Canitz, Adolf von Rochow, Manteuffel und Costenoble von Thile am 13. März 1847 eingeladen worden waren: Ausf., ebd., Bl. 2.

Kammergericht. Eigene Entscheidungen fällte der Gerichtshof nach einem in der Verordnung näher detaillierten Verfahren nur, wenn ein Mitglied des Landtags dessen Würde verletzt hatte. Als Strafe war in beiden Entwürfen ein Verweis oder die Ausschließung vom Landtag vorgesehen.

Der vom König gewünschte Ständische Gerichtshof war tatsächlich einmalig in der Geschichte des Parlamentarismus. Er hatte den Charakter eines Sondergerichts, weil durch ihn ja auch außerhalb des Vereinigten Landtags stehende Personen abgeurteilt werden sollten, die damit ihrem zuständigen Richter entzogen wurden. Wahrscheinlich wären besonders Publizisten betroffen gewesen, die neben der Zensur eine weitere Instanz der Unterdrückung zu spüren bekommen hätten. Der Ständische Gerichtshof hätte außerdem – und dies beabsichtigte wohl der König – die Freiheit der Diskussion innerhalb des Vereinigten Landtags beschränkt; denn die Zusammensetzung des Gerichts ließ auf eine konservative und damit restriktive Tendenz hoffen. Realisiert worden ist der Ständische Gerichtshof nicht. Für einen Teil der Kompetenz, den der König ihm zugedacht hatte, gab es eine Ersatzlösung in Gestalt der Verordnung „über die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen". Außerdem wurde die Kabinettsordre von 1828, die den Landtagsmarschällen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung das Recht gab, den Ausschluß eines Abgeordneten zu beantragen, auch für den Vereinigten Landtag in Kraft gesetzt[76].

Die dem Vereinigten Landtag vorzulegenden Gesetzentwürfe wurden Ende 1846 zusammengestellt, wobei es dem König besonders darauf ankam, daß unter den Vorlagen wenigstens eine war, die nach den Kompetenzen des Landtags nur von ihm behandelt werden konnte. Er befahl deshalb zu prüfen, ob nicht die Garantie einer Anleihe für den preußischen Eisenbahnbau einen geeigneten Tagesordnungspunkt für den Vereinigten Landtag darstelle. Daß die preußische Monarchie in dieser Hinsicht vor großen Finanzierungsproblemen stand, geht aus verschiedenen Anhaltspunkten hervor. Als weitere Themen nannte der König die Errichtung von Provinzialrentenbanken, die von den Landtagen in Posen und Schlesien gefordert worden waren, ferner die ebenfalls von mehreren Landtagen geforderte Abschaffung und Umwandlung der Mahl- und Schlachtsteuer[77]. Ferner bekam das Staatsministerium die Anweisung zu prüfen, ob neben den Gesetzen, die für den Vereinigten Landtag oder für den Vereinigten ständischen Ausschuß zu reservieren seien, nicht auch Provinzialgesetze vorlägen, die der besonderen Beschleunigung bedürften und deshalb den in Berlin befindlichen einzel-

---

76 Friedrich Wilhelm IV. an Bodelschwingh, 12. April 1847: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 496 Nr. 3 Bd. 2 Bl. 106. Die Kabinettsordre sollte geheim bleiben, „bis davon Gebrauch gemacht werden muß". Vgl. oben S. 331.

77 Friedrich Wilhelm IV. an [Staatsministerium], 7. Nov. 1846: Beckerath, S. 98 f. Darin wurde die Errichtung von Provinzialrentenbanken mit dem Eisenbahnbau insofern in Verbindung gebracht, „als ein Teil des für die Eisenbahn aufzunehmenden Darlehns zu den Betriebskapitalien, mit denen diese Rentenbanken für den Anfang notwendig versehen werden müßten, temporär verwendet werden könnte".

nen Provinzialständen vorgelegt werden könnten[78]. Immediatkommission und Staatsministerium, die am 23. Februar zusammentraten, trugen aber große Bedenken, auf diese Überlegung des Königs einzugehen. Der sächsische Oberpräsident Bonin hatte bereits die Befürchtung geäußert, daß in einem solchen Falle die Stände seiner Provinz sich möglicherweise für inkompetent erklären könnten. Von Adolf von Rochow, dem Marschall des brandenburgischen Provinziallandtags, kam die Warnung, daß anläßlich des Vereinigten Landtags separat versammelte Provinzialstände eventuell auch die Verabschiedung von provinziellen Petitionen versuchen würden. Bei der nur schwer zu übersehenden Vielfalt der preußischen Ständeversammlungen wurde, das ist aus den Bedenken der Minister herauszuhören, ein Chaos befürchtet. Die Berater legten dem König daher nahe, auf entsprechende Vorlagen zu verzichten. Beschlossen wurde von Immediatkommission und Staatsministerium dagegen die Vorlage von Gesetzentwürfen über

— die Verhältnisse der Juden,
— die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und die Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers,
— die Ausschließung bescholtener Personen von den ständischen Versammlungen,
— die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, die Beschränkung der Klassensteuer und die Einführung einer Einkommensteuer.

Weiter gingen dem Vereinigten Landtag königliche Botschaften zu wegen

— einer Anleihe zur Ausführung der Ostbahn, die aus dem Eisenbahnfonds finanziert und amortisiert werden sollte,
— Übernahme der Garantie des Staates für die zur Ablösung der Reallasten von bäuerlichen Grundstücken zu errichtenden Rentenbanken,
— Errichtung von Provinzialhilfskassen in sämtlichen Provinzen der Monarchie und zinsfreier Überweisung der dazu nötigen Fonds aus Staatskassen[79].

Außerdem wurden den Ständen der Hauptfinanzetat für das Jahr 1847 und Denkschriften über die Verwaltung des Staatsschatzes vorgelegt. Erwogen wurde von Immediatkommission und Staatsministerium noch die Vorlage von Gesetzen „wegen Umgestaltung der Patrimonialgerichte" und wegen „Gewährung einer Unterstützung für hilfsbedürftige Krieger aus den Jahren 1813/15" – dieses war beispielsweise vom preußi-

78 Friedrich Wilhelm IV. an Staatsministerium, 15. Jan. 1847: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 496 Nr. 5 Bd. 1 Bl. 9.

79 Alle Vorlagen bei Bleich, Landtag 1, S. 28 ff. Im Falle der Mahl- und Schlachtsteuer wurde von Thile angesichts der verbreiteten Kritik befürchtet, daß, wenn die Regierung keinen Vorschlag für ihre Aufhebung unterbreite, dann die Stände eine Petition einreichen würden, die es notwendig machen werde, „den Vereinigten Landtag binnen kurzem abermals zu versammeln". Derartige Terminzwänge, die den Gedanken an eine periodische Einberufung nahelegten, wünschte er vermieden zu sehen: Beckerath, S. 31. Zu den Auseinandersetzungen, die innerhalb der Bürokratie um vom König gewünschte spezielle Inhalte des Judengesetzes stattfanden, H. Fischer, S. 177.

schen Provinziallandtag beantragt worden –, ferner eines Gesetzes „wegen Bestellung von katholischen Feldgeistlichen". Die zuletzt genannte Vorlage fand keine Zustimmung, da man den Vereinigten Landtag nicht mit konfessionellen Problemen belasten wollte. Gegen die beiden anderen Gesetzentwürfe gab es keine Einwände, auch der König stimmte zu; sie wurden dem Vereinigten Landtag schließlich aber doch nicht vorgelegt[80].

2. *Die Strategiedebatte der Opposition: Boykott oder bedingte Kooperation?*

Über den Termin der Einführung einer reichsständischen Verfassung war seit Anfang der vierziger Jahre oft spekuliert worden. Die Vermutungen konzentrierten sich im Februar 1845 auf die Eröffnung der Provinziallandtage, die – so schrieb die Augsburger „Allgemeine Zeitung" – eine Botschaft des Königs zu erwarten hätten[1]. Doch enthielten die den Landtagen vorgelegten Dokumente keine Hinweise auf die Zentralstände. Auf dem schlesischen Landtag von 1845 soll allerdings der Marschall angekündigt haben, der König werde auf den Provinziallandtagen von 1847 eine reichsständische Verfassung proklamieren[2]. Diese Landtage wurden deshalb zunächst erwartet, und entsprechende Vorbereitungen liefen mit der Verabredung von Petitionen 1846 an[3]. So kam das lange erwartete Patent vom 3. Februar schließlich doch ziemlich überraschend[4].

Trotz des Überraschungseffekts regte sich bald die Kritik. Den in der Öffentlichkeit weit verbreiteten Eindruck, daß die Regierung in allem nur das Minimum angeboten hatte, reflektierte Ludwig Uhland in dem Gedicht[5]: „Es hat ein Berg geboren, / Lang hat's in ihm gegoren, / Die Wochen waren bitter. / Was bringt er denn heraus? / Er bringt uns eine Maus, / Dazu dreihundert Ritter!"

Die Kritik am Februarpatent kam aus allen Bereichen des politischen Spektrums, auch aus dem konservativen. Manche Rittergutsbesitzer

---

80 Protokoll der gemeinsamen Sitzung von Immediatkommission und Staatsministerium, 23. Febr. 1847: Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 496 Nr. 5 Bd. 1 Bl. 10–17. Darauf basierte der Bericht des Staatsministeriums an den König, 12. März 1847: Konz., ebd., Bl. 29–39. Zustimmung des Königs, 31. März 1847: Ausf., ebd., Bl. 73–73v.

1 Keinemann, Preußen, S. 62.

2 Ebd., S. 68 mit Anm. 16.

3 Verabschiedung von Petitionen „für den bevorstehenden 9. schlesischen Provinziallandtag" durch eine Kommission von Breslauer Magistratsmitgliedern und Stadtverordneten, 16. Nov. 1846: Wendt, Städteordnung 2, S. 501* ff. – Verabschiedung von Petitionen für die Berliner Landtagsabgeordneten durch den Berliner Magistrat, 5. Jan. 1847: D. Meyer, S. 78. – Entsprechende Beratungen im Düsseldorfer Gemeinderat im Jan. 1847: Most 2, S. 63. Stimmungsberichte, die am 29. März 1847 vom Innenminister aus den Provinzen angefordert wurden, referiert Koser, Charakteristik, S. 301 Anm. 2, S. 304, 307. Dazu auch Asmus, Verfassungsfrage, S. 182.

4 Varnhagen 4, S. 22 f. Am 6. Febr. 1847 meinte der russische Gesandte Meyendorff, „die Presse sei stumm": Bahne, Verfassungspläne, S. 99 mit Anm. 225. Auch das mag mit der Überraschung zusammenhängen.

5 Valentin 1, S. 65. Die gleiche Kritik in Form einer Karrikatur: Kunst, S. 40.

besonders der alten Provinzen fühlten sich bei der Bildung der Herrenkurie benachteiligt, da aus einigen Provinzen sehr viele Herren ein Stimmrecht bekamen, aus Schlesien z. B. 24, aus anderen nur sehr wenige, z. B. aus Pommern nur einer, aus Preußen nur fünf[6]. Auch von den Reformkonservativen kamen skeptische Äußerungen, selbst wenn hier prinzipiell die Meinung vertreten wurde, auf die Entscheidungen des Königs sei positiv zu reagieren. Bülow-Cummerow, der dieser Richtung zuzurechnen ist, war mit der überwiegend beratenden Funktion der Stände und den anderen Vorschriften im allgemeinen zufrieden, hielt aber eine periodische Einberufung des Vereinigten Landtages für notwendig, um den in der Öffentlichkeit dominierenden Wünschen zu entsprechen[7].

Überwiegend ablehnend und teilweise äußerst scharf war die Reaktion auf das Februarpatent bei den Liberalen, Demokraten und Sozialisten. Sie alle standen vor der Frage, ob das Februarpatent anzunehmen oder abzulehnen sei, ob es eine Grundlage für die weitere politische Arbeit bot oder nicht. Demokraten und Sozialisten fiel die Antwort noch am leichtesten, da sie bereits die Provinzialstände grundsätzlich abgelehnt hatten und den Vereinigten Landtag nicht als Fortschritt ansehen konnten. Aus ihrem Kreise kam auch eine Broschüre, die den Vereinigten Landtag als Volksbetrug zu entlarven versuchte und mit der Parole schloß: „Es lebe die Revolution!"[8]. Bekannte demokratische Schriftsteller wie Karl Heinzen und Jakob Venedey hatten bereits vor dem Februarpatent der preußischen Regierung das Interesse an der Einführung einer liberalen Repräsentation abgesprochen. Sie fühlten sich durch die Realität des Vereinigten Landtags nur bestätigt und wiederholten die Ankündigung, daß eine Verfassung nur von einem Umsturz zu erwarten sei[9].

Die Anhänger des Liberalismus reagierten auf das Februarpatent tief enttäuscht, ja die Enttäuschung ging bis zur Katastrophenstimmung. Von einer „schlaflosen Nacht" nach der Lektüre des Patents berichtete Magnus von Brünneck seinem Freunde Alfred von Auerswald; er sah

---

6 Bahne, Verfassungspläne, S. 95, 100; vgl. oben S. 662.

7 Bülow-Cummerow, Preußen im Jahre 1847, S. 250 ff., besonders S. 266 ff., 387. Am 12. März 1847 erfuhr Brünneck durch den Posener Landtagsabgeordneten Legationsrat a. D. Küpfer, „daß die Märkschen und Schlesischen Stände und auch sehr viele Mitglieder des Herrenstandes ganz damit einverstanden wären, die regelmäßige mindestens 2jährige Wiederkehr des vereinigten Landtages" auf der Grundlage des Staatsschuldengesetzes zu fordern und „dagegen den vereinigten Ausschuß aufzugeben": Brünneck an Alfred von Auerswald, 13. März 1847; Herre, S. 410.

8 König und Volk oder der 11. April. Von einem Unterthan des preußischen Tirannen, Herisau 1847; zitiert nach D. Meyer, S. 93 f. Zum Verlag in der Schweiz: H. G. Keller, S. 229. Im Demokratischen Taschenbuch für 1848, Leipzig 1847, befindet sich ein Gedicht, das die Rolle des Königs bei der Kartoffelrevolution und beim Vereinigten Landtag lächerlich macht. Ich zitiere den Schluß nach D. Meyer, S. 97: „Wer ist es nicht, der die Geschichte kennt, / Von der famosen königlichen Rede, / Und von dem dritten Februarpatent? – – / O armes Preußenland, o bete, bete! / Da zürnt das Volk und will gesättigt sein / Und stürmt den Markt und ein'ge Wucherläden. / Der König trinkt indessen seinen Wein / Und sammelt sich zu neuen Landtagsreden. / Es war ein kleiner Haufe, wild und frech, / Soldatensäbel haben ihn vertrieben; – / Doch ein prophetisch dunkles, mahnend: „Tschech" / Ist der Erinnerung zurückgeblieben."

9 Faber, Rheinlande, S. 343; Bahne, Verfassungspläne, S. 106 mit Anm. 236, wo auf Heinzens Flugschrift Das Patent hingewiesen wird.

nämlich kaum Fortschritte gegenüber der bisherigen Verfassungssituation. Seine ersten Überlegungen galten der Finanzfrage, da er davon ausging, daß von hier aus Rückschlüsse auf die Stärke oder Schwäche des Staates möglich seien. Brünneck kam zu dem Ergebnis, daß sich der Staat in einer schwierigen Finanzlage befinden müsse. In diesem Punkte deckte sich seine Einschätzung mit der von Beobachtern aus anderen politischen Parteien und Richtungen. Friedrich Engels z. B. meinte davon ausgehen zu können, daß es der „Geldmangel" gewesen sei, der den König gezwungen habe, „die preußischen Generalstände einzuberufen"; die Situation sei so wie 1789, als der französische König zu derselben Maßnahme gezwungen worden sei[10]. Der Regierung waren diese Spekulationen, die durch die zentrale Aufgabe des Vereinigten Landtags, eben die Garantie von Staatsanleihen, nahegelegt worden waren, natürlich nicht verborgen geblieben. Sie hat daher verschiedene Gelegenheiten wahrgenommen, die Solidität der Staatsfinanzen zu betonen und jeden Geldmangel zu leugnen[11]. Die Situation ist wohl auch eher so einzuschätzen, daß ein Geldmangel im Sinne von leeren Staatskassen zwar 1846 vorübergehend bestand, nicht aber als hauptsächliches Problem gesehen wurde. Wichtig war stattdessen das strukturelle Verfassungsdilemma, das in der Monarchie seit dem Staatsschuldengesetz von 1820 bestand und das die Aufnahme von Staatsanleihen für den Eisenbahnbau unmöglich machte[12]. In dieser Sache war die Regierung auf die Verfassungsänderung durch das Februarpatent angewiesen, und in dieser Hinsicht brauchte sie die Zustimmung der neuen Zentralrepräsentation. Zu prüfen bleibt, wieweit sich die Regierung auf diesem Gebiet durch eine Verweigerung der Repräsentanten unter Druck setzen ließ.

Brünneck meinte, daß die Finanzsituation der Monarchie es möglich mache, Zugeständnisse in der Verfassungsfrage zu erreichen. Daraus ergab sich eine Strategie für das Auftreten auf dem Vereinigten Landtag: Gleich zu Beginn seien die Anträge zur Erweiterung der Verfassung „unumwunden und erschöpfend" vorzulegen und mit der Erklärung zu

10 Verfassung, S. 34; ähnlich Wolff, S. 403. Der Artikel Wolffs erschien in der „Kommunistischen Zeitung" vom Sept. 1847. Vgl. auch Florencourt, Bemerkungen, S. 66: „Die Sache mag in Abrede gestellt werden, soviel sie will; es ist nichtsdestoweniger gewiß, daß das Geldbedürfniß zur Ertheilung einer Verfassung nöthigte...". Ähnliche Einschätzungen in historischen Darstellungen; so meinte Herre, S. 80, daß die „Sanierung der staatlichen Finanzen" die Einberufung des Vereinigten Landtags erforderlich gemacht habe. Valentin 1, S. 62 weist darauf hin, daß das Februarpatent von Zeitgenossen auch kurz das „Pumpgesetz" genannt wurde.

11 Im Patent über die Einberufung des Vereinigten Landtags stand der Satz, „die während eines langen und gesegneten Friedens völlig geordnete Finanzverwaltung" bedinge „keineswegs die Nothwendigkeit" zur Versammlung des Landtags: Bleich, Landtag 1, S. 10. Ähnlich die Thronrede. Zum Gesetzentwurf über die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, die Beschränkung der Klassensteuer und die Einführung einer Einkommensteuer verlautbarte die Regierung, es gehe nicht um Mehreinnahmen für die Staatskasse. Das Ziel sei vielmehr unter anderem, die Entlastung „des weniger wohlhabenden Theils der städtischen Bevölkerung" zu erreichen: ebd., S. 29 f. Am 13. Febr. 1847 dementierte die Staatsverwaltung in den „Berliner Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen" das Gerücht, daß der Vereinigte Landtag „eigentlich deshalb angeordnet sei, weil der Staat einer Anleihe bedürfe": Konz., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 496 Nr. 1 Bd. 2 Bl. 290–291.

12 Vgl. oben S. 122.

begleiten, „daß wir ohne deren vorherige Erledigung entlassen zu sein wünschten, da wir so in der neuen Einrichtung das dem treuen Volke zugesicherte Pfand des Vertrauens nicht, wohl aber überall nur Mißtrauen finden könnten". Brünneck sah eine harte Konfrontation voraus, die im Falle der Unnachgiebigkeit des Staates zu einem Boykott des Landtags durch die liberalen Abgeordneten führen sollte. Entsprechende Vorsichtsmaßnahmen wurden angeregt: Den Abgeordneten wurde geraten, sich gleich mit Geld auch für die Rückreise einzudecken, da für den Fall, daß man nach einigen Sitzungen beschlösse, nach Hause zu fahren, die Staatsverwaltung bei der Auszahlung der Reisekosten Schwierigkeiten machen könnte[13].

Programmatisch ausgebaut wurde die Position Brünnecks durch eine Schrift Heinrich Simons, der bis 1845 Beamter der preußischen Justizverwaltung und Mitautor des bekannten Fünfmännerwerks „Ergänzungen und Erläuterungen der preußischen Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft..." gewesen war.[14] Mit dem Buchtitel „Annehmen oder ablehnen?" formulierte Simon eine Strategie des politischen Handelns, die ein Entweder-Oder forderte und jede Ausflucht ins Unverbindliche und Unentschiedene ausschloß. Wie der Untertitel besagte, wollte Simon das Februarpatent „vom Standpunkte des bestehenden Rechts" untersuchen. Er tat also zunächst nur das, was allgemein zum Tagesgespräch der politisch räsonnierenden Öffentlichkeit nach dem 3. Februar 1847 gehörte, aber auch vorher angesichts der Verfassungsversprechen und des Staatsschuldenedikts das permanente Diskussionsthema des preußischen Liberalismus darstellte. Wie Wilhelm Rüstow berichtete – er gehörte zu den Demokraten und wollte die Argumentation der Liberalen verspotten – gab es damals immer wieder stereotype Diskussionen und Wendungen wie: „Wir haben dies Recht und jenes; das Recht ist uns verbrieft und dieses; Dies und Das nimmt uns das Patent; Dies und Das müssen wir haben. Wenn", so meinte der Autor, „diese Mühle einmal im Gange war, so durfte man nicht im entferntesten daran denken, sie zum Stehen bringen zu wollen"[15].

Simon knüpfte über das Staatsschuldenedikt und seine Aussagen zur Rolle der Reichsstände hinaus an das Verfassungsversprechen von 1815 an, das eine „Repräsentation des Volkes" angekündigt hatte. Er wies außerdem auf eine Erklärung Preußens beim Bundestag aus der Zeit Hardenbergs hin, wo ausgeführt worden war, daß „alle Klassen der Staatsbürger... an der landständischen Verfassung Theil nehmen sollen"[16]. Diese Zusagen seien nicht eingehalten worden, statt dessen hätte man in den Provinzialständen den Rittergutsbesitzern und den Fürsten und Herren die Hälfte aller Stimmen gegeben, ohne das tatsächliche

13 16. Febr. 1847: Herre, S. 406 ff. Es muß auch – wohl von seiten Auerswalds – überlegt worden sein, mit den in Berlin anwesenden Abgeordneten dort einen Provinziallandtag abzuhalten. Brünneck hielt das nicht für möglich.

14 Maetschke, Entwicklung, S. 193 ff.; Maetschke, Simon, S. 208–211.

15 Rüstow, S. 297.

16 H. Simon, Annehmen, S. 119.

Verhältnis des Grundbesitzes zwischen ihnen und den Bauern zu berücksichtigen. Der Vereinigte Landtag habe dieses Verhältnis durch das einfache Zusammenziehen der Provinziallandtage unberührt gelassen, ja die Situation sei für die nicht zu den Fürsten, Herren und Rittergutsbesitzern gehörenden Schichten der Bevölkerung noch verschlechtert worden; denn für die Bewilligung von Steuern und Anleihen waren nicht mehr zwei Drittel der Stimmen erforderlich – wie bei Gutachten über Gesetzentwürfe und bei Petitionen – sondern nur die einfache Stimmenmehrheit. Simon wies darauf hin, was in dieser Hinsicht der Vereinigte Landtag bedeutete: Bisher schien die ungerechte Repräsentation „als temporaires Leiden; man hoffte – da duldet man viel; jetzt soll dies Mißverhältnis für alle Zukunft sanktioniert werden"[17]. Simon griff mit besonderer Radikalität auf die in der Ära Hardenberg intendierte staatsbürgerliche Gesellschaft zurück, er forderte eine Repräsentation des Volkes, „die Jeden im Volke vertritt, dergestalt, daß wenn diese Repräsentation der Regierung Geld bewilligt, Jeder im Volke es durch die erstere bewilligt hat"[18].

Die durch das Februarpatent eingerichtete Repräsentation stand nach Auffassung Simons nicht nur mit den Versprechen der Hardenbergzeit im Widerspruch. Der Vereinigte Landtag war nach seiner Auffassung auch nicht verfassungsmäßig zustande gekommen. Das Februarpatent war weder dem Staatsrat zur Begutachtung vorgelegt worden noch auch den Provinzialständen, ein Erfordernis, das Simon aus den entsprechenden Gesetzen herauslas, zumindest aus dem Gesetz über den Staatsrat von 1817 mit Recht. Darüber hinaus erklärte er: „Kein Volk hat nöthig, eine octroyirte Verfassung anzunehmen; man hat sie ihm zunächst zu seiner Erklärung anzubieten." Simon folgerte sowohl aus dem preußischen als aus dem allgemeinen konstitutionellen Staatsrecht, daß das Februarpatent und die dieses begleitenden Verordnungen „lediglich als Entwürfe zu betrachten" seien, die erst „nach ... Annahme Seitens der acht provinzialständischen Versammlungen" zum „Staatsgrundgesetz" werden. Dem Vereinigten Landtag aber fehle die Kompetenz zur Annahme oder Ablehnung der Verfassungsentwürfe. Ja, er ging so weit, die rechtliche Unzulässigkeit einer Reise der Abgeordneten nach Berlin nachzuweisen, indem er auf eine Bestimmung der Provinzialständegesetze hinwies, die eine Verbindung zwischen den Ständen verschiedener Provinzen verbot[19].

Simon hat, nachdem die rechtliche Notwendigkeit des „Ablehnens" von ihm begründet worden war, einen Vorschlag für das praktische Vorgehen der Abgeordneten gemacht. Der „schroffe Weg der Gesetzlichkeit", der das Fernbleiben von Berlin notwendig mache, sei nicht „der unbedingt gebotene". Die Abgeordneten könnten vielmehr in Berlin erscheinen, müßten aber durch Schreiben an den Landtagsmarschall

17 Ebd., S. 125.

18 Ebd., S. 127.

19 Vgl. etwa GPS. Schlesien, § 52.

ihrer Provinz erklären, „daß sie dem Rufe des Königs nicht als Deputirte eines Vereinigten Landtages im Sinne des Patents vom 3. Februar Folge gäben, sondern als Mitglieder der einzelnen Provinziallandtage, die Se. Majestät, um ihren Rath zu hören, nach Berlin berufen...[20]. Demnächst wird es nach unserm Dafürhalten Pflicht der Deputirten sein, unmittelbar nach der Eröffnung... durch die Thronrede und ohne sich auf irgend eine Berathung... einzulassen, zunächst eine Adresse an Se. Majestät zu beschließen", durch die die separate Erklärung der einzelnen Abgeordneten zur Entschließung des Landtags gemacht werden sollte. Die Abgeordneten hätten weiter zum Ausdruck zu bringen, „daß sie... zu einer ihre Kommittenten *bindenden* Erklärung über Annahme oder Ablehnung des proponirten Verfassungsentwurfes *nicht competent*, da dies ihr Mandat überschreite; – daß sie daher, streng genommen, sich lediglich auf den Antrag zu beschränken hätten: die Verordnungen vom 3. Februar den in ihren Provinzen zu versammelnden Provinzialständen nach vorgängigen neuen Deputirtenwahlen zur Berathung und Erklärung vorzulegen; – daß sie aber diese Gelgenheit, bei welcher der König ihren Rath verlange, wahrnähmen, Sr. Majestät die Wünsche des Volkes ans Herz zu legen; – daß sie demgemäß Sr. Majestät rathen, jene Verordnungen zurückzunehmen, welche den Bedürfnissen des Volkes in keiner Art entsprächen; – daß sie hieran ihre Ansichten zu einem neuen, dem Bedürfnisse des Volkes entsprechenden Verfassungsbande zwischen König und Volk zu knüpfen sich gestatteten"[21].

Die von Brünneck im Einklang mit anderen ostpreußischen Liberalen entwickelte Politik der Verfassungsrevision unter Boykottdrohung war von Simon systematisiert und staatsrechtlich untermauert worden. Simon hatte den Boykott stärker formalisiert, etwa durch den Vorbehalt gegenüber dem Deputiertenstatus, der schon zu Beginn der Landtagssitzungen zu erklären sei. Dem Vereinigten Landtag wurde von vornherein die Verfassungsmäßigkeit abgesprochen; die Abgeordneten hätten ihn zum unverbindlichen Beratungsforum, etwa im Sinne einer Notabelnversammlung, gemacht. Anders Brünneck, der den Landtag anerkennen wollte, wenn gewisse Verbesserungen an der Verfassung vorgenommen worden waren.

Hier lag nun die ungeheure Gefahr der Schrift von Simon für die Staatsregierung. Die Kritik an der unzulänglichen Berücksichtigung der gegebenen Verfassungsversprechen und der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, etwa des Staatsschuldengesetzes, wurde von Simon mit Prinzipien des allgemeinen konstitutionellen Staatsrechts verbunden. Danach mußte eine Verfassung zwischen dem Fürsten und der Nation ausgehandelt und vertraglich vereinbart werden. Damit wurde das Februarpatent als Ganzes in Frage gestellt, es wurden aber auch die

---

20 „Diese Erklärung wird unseres Dafürhaltens von jedem Deputirten vor der Eröffnung des Vereinigten Landtags in einem an den provinzialständischen Landtagsmarschall zu richtenden Schreiben mit dem Antrage niederzulegen sein, dieselbe rechtzeitig zur Kenntniß Sr. Majestät des Königs zu bringen": H. Simon, Annehmen, S. 286.

21 Ebd., S. 287f. Kursiv Gedrucktes in der Vorlage gesperrt.

Diskussionen über die mangelhafte Berücksichtigung des positiven Verfassungsrechts als zweitrangig eingestuft. Zu fragen ist natürlich, ob und in welchem Maße die preußischen Liberalen den Konsequenzen einer solchen Argumentation folgen konnten. Auch das Mittel zur Durchsetzung einer Politik im Sinne Simons – die Inkompetenzerklärung – bekam einen ganz anderen Charakter: Nicht mehr einzelne Sätze des positiven Verfassungsrechts sollten in den Rechten des Vereinigten Landtages berücksichtigt werden, nein, es ging um das konstitutionelle Prinzip und damit um die Anerkennung des Souveränitätsanspruchs der Nation neben dem des Monarchen. Die Inkompetenzerklärung gewann dadurch eine viel weiter reichende Bedeutung: Sie wurde zum revolutionären Angriff auf die bisher allein im Monarchen vereinigte Staatsgewalt. Entsprechend scharf reagierte die Staatsregierung, indem sie den Verkauf der Schrift von Simon unter Strafe stellte und den Autor wegen Majestätsbeleidigung anklagte[22]. – Die Schärfe des Vorgehens gegen Simon und auch die staatsrechtlichen Konsequenzen, die er mit der Inkompetenzerklärung verband, lassen es notwendig erscheinen, sich mit diesem Mittel der politischen Auseinandersetzung näher zu beschäftigen. Die Inkompetenz war ja die rechtliche Begründung für die Nichtbeteiligung am Vereinigten Landtag, letztlich für eine Boykottmaßnahme, die zu den Mitteln des passiven Widerstands gehört. Die Boykottierenden gewannen ihre Macht aus dem Umstand, daß ihre Beteiligung für das Funktionieren politischer Apparaturen benötigt wurde. Sie meinten es in der Hand zu haben, Macht durch die Funktionsunfähigkeit dieser Apparaturen ad absurdum zu führen.

Den Zeitgenossen war diese Bedeutung des Boykotts durchaus bewußt, wenn auch historische Darstellungen zum Thema wenig oder gar nichts zu berichten haben[23]. Der schlesische Publizist Heinrich Wuttke hat sogar die Auffassung vertreten, daß die Anhänger des politischen Boykotts in den Jahren vor dem Vereinigten Landtag ständig zunahmen, da der Zusammenbruch der bestehenden Staatsordnung erwartet und keine Hoffnung auf Reform mehr vorhanden war[24]. Wie virulent das Mittel des Boykotts in den politischen Auseinandersetzungen damals war, bezeugen Vorgänge in der Stadt Naumburg. Dort weigerten sich am 29. Juli 1846 die Stadtverordneten, einen Abgeordneten für den sächsischen

22 Minister des Innern an alle Oberpräsidenten, 16. März 1847: Ausf. (Steindruck), GStA. Berlin, StA. Königsberg Rep. 2[I] Tit. 39 Nr. 10 Bd. 12 Bl. 387. Dazu Maetschke, Entwicklung, S. 194 f., wonach die Schrift von Simon innerhalb von sieben Tagen verfaßt und dann in einer Auflage von 6000 Exemplaren bei Wigand in Leipzig gedruckt wurde. Der Verleger meinte, er hätte auch 25 000 Exemplare verkaufen können. Dazu etwas abweichend Simon an Hansemann, 28. Febr. 1847: Hansen, Briefe 2,1, S. 168.

23 In der weitläufigen Untersuchung von Beyme, Die parlamentarischen Regierungssysteme in Europa, S. 297 ff. etwa sind die Mittel zusammengestellt, durch die ein Parlament einer Regierung ihren Willen aufzwingen und sie letztlich zu einer parlamentarischen machen kann; dort werden Revolution, Ministeranklage, Budgetverweigerung und Interpellationsrecht genannt, schließlich auch Wahlsiege, die eine auf Parlamentarisierung drängende politische Gruppe durch Neuwahlen bestätigen. Der passive Widerstand fehlt.

24 Ebd., S. 210.

Provinziallandtag zu wählen[25]. Damit sollte die Institution der Landtage als sinnlos hingestellt und letztlich funktionsunfähig gemacht werden. In der Begründung hieß es, die Landtage seien wegen ihrer Zusammensetzung und mangelhaften Kompetenz völlig unfähig, die Verfassungsfrage, auf die es jetzt allein ankomme, zu fördern. „Die Ablehnung der Wahl... werde ein gewichtigeres Votum sein und einen größeren moralischen Eindruck auf Volk und Staatsregierung machen als alle Reden", die der Deputierte von Naumburg auf dem Landtag halten könne. Man ging sogar so weit zu behaupten, „wenn die Städte und Landgemeinden schon vor zehn Jahren sich jeder Beschickung der Provinziallandtage enthalten hätten, so würde das ganze Institut schon längst faktisch aufgehört haben und Preußen würde ohne Zweifel bereits im Besitze einer rein ständischen Repräsentativverfassung sein"[26]. Einer der Stadtverordneten, der Schriftsteller Franz von Florencourt, hat die Pression, die mit der verweigerten Wahl auf die preußische Staatsregierung ausgeübt wurde, klar umschrieben. Die Provinzialstände ständen auf so schwachen Füßen, daß ein Stoß sie umwerfen würde. „Ganz ohne ständische Verfassung" aber könne „kein gebildeter Staat mehr regiert werden... Wenn also die Provinzialstände aufhören, so muß die Staatsregierung eine andere Verfassung ertheilen, und diese andere Verfassung kann nun einmal nach Lage der Dinge keine andere sein als eine ständische Repräsentativverfassung"[27]. Florencourt distanzierte sich ausdrücklich von jeder Gewaltanwendung, das Vorgehen der Stadtverordneten habe damit nichts zu tun. „Es handelt sich hier blos um einen rein gesetzlichen passiven Widerstand, der nicht nur erlaubt, sondern zu dem jeder ehrliebende und charakterfeste Mensch auch moralisch verpflichtet ist, wenn seiner freien Wahl etwas zugemuthet wird, was er seiner unwürdig und dem Gemeinwesen schädlich hält"[28].

Die Naumburger Stadtverordneten gingen davon aus, daß ihr Vorgehen rechtens sei. Eine Wahlpflicht bestehe nicht, nur eine Wahlberechtigung gebe es[29]. Tatsächlich konnte der Oberpräsident der Provinz Sachsen, der nun einschritt, kein Gesetz nachweisen, das eine Wahlpflicht

---

25 Erwähnt bei Biedermann, Aufgabe, S. 263. Ausführlich berichtet wurde über die Vorgänge bei Florencourt, Verfassungsfrage, der die Ereignisse um den Naumburger Wahlboykott bis zum 20. Januar 1847 referiert. Am 25. Januar 1847 teilte der Oberpräsident von Posen dem der Provinz Preußen mit, daß er in seiner Provinz den Verkauf des Buchs von Florencourt verboten habe: Ausf., GStA. Berlin, StA. Königsberg Rep. 2[I] Tit. 39 Nr. 10 Bd. 12 Bl. 272. Ähnliche Vorgänge wie in Naumburg auch in Zeitz, Weißenfels, Langensalza, Halberstadt, Quedlinburg und Magdeburg: Asmus, Verfassungsfrage, S. 183 Anm. 39.

26 Florencourt, Verfassungsfrage, S. 6, 9. Zwei Hauptgründe wurden zu Protokoll genommen: 1. beschränktes Wahlgesetz – daher keine angemessene Vertretung, 2. sei die reichsständische Verfassung in Preußen ein dringendes Bedürfnis – daher dürfe keine Institution unterstützt werden, die dieser „im Wege stehe": ebd., S. 10. Die Abstimmung ergab eine Dreiviertelmehrheit für die Verweigerung der Wahl.

27 Der Gedanke, daß der Staat auf das Vorhandensein einer Repräsentation angewiesen sei, 1843 auch bei Karl Grün: Faber, Rheinlande, S. 338 Anm. 381.

28 Florencourt, Verfassungsfrage, S. 10–20 die Rede des Stadtverordneten Florencourt.

29 Florencourt in seiner Rede vor den Stadtverordneten: „Es existirt kein Gesetz, welches die Beschickung des Landtages zur Zwangspflicht machte"; ebd., S. 11.

enthielt. Stattdessen argumentierte er damit, daß der unbegründeten „Opposition eines Theiles der Stadtverordnetenversammlung das Interesse der Stadt" geopfert werde. Der Oberpräsident forderte, ohne auf die Gründe für die Verweigerung der Wahl einzugehen, daß die Stadtverordneten in einer neuen Sitzung den Landtagsabgeordneten wählen sollten. Für den Fall einer weiteren „Renitenz" der Stadtverordneten würden „die Stimmen derjenigen Mitglieder für die Erwählung des Abgeordneten" genügen, „welche auch jetzt schon für die Abhaltung der Wahl gestimmt haben"[30]. Drei Viertel hatten für die Verweigerung der Wahl gestimmt, das letzte Viertel sollte nun allein wählen dürfen. Das widersprach eindeutig der Städteordnung, die für gültige Beschlüsse die Anwesenheit von zwei Dritteln der Stadtverordneten forderte. Die Folge war, daß in einer neuen Stadtverordnetenversammlung ein noch höherer Prozentsatz als bei der ersten Wahl für eine Verweigerung eintrat. Von 23 anwesenden Stadtverordneten erklärten nur 3 ihre Bereitschaft zur Wahl. Unter den 20 Wahlverweigerern waren 5, die bei der ersten Wahlverhandlung noch für die Wahl gestimmt hatten. Das massive und ungesetzliche Vorgehen der Regierung hatte also das Gegenteil von dem bewirkt, was beabsichtigt war. Florencourt, offenbar an der ganzen Aktion maßgeblich beteiligt, triumphierte: „Das was dem deutschen Bürger bis dahin nur zu sehr fehlte – politische Tugend – es fängt an sich zu entwickeln und aufzublühen"[31].

Nun reagierte die Staatsverwaltung allerdings sehr scharf. Die Stadtverordneten von Naumburg wußten ja nicht, daß ihre Wahl keineswegs – wie angekündigt – nur dem nächsten Provinziallandtag galt. Die Neuwahlen zum Landtag der Provinz Sachsen galten dem Vereinigten Landtag, die verweigerte Wahl traf den Staat an einem empfindlichen Nerv. Den Stadtverordneten wurde der Befehl des Königs mitgeteilt, daß ihre Versammlung, weil sie der von ihnen „vertretenen Bürgerschaft die Ausübung ihrer politischen Rechte entziehe", aufgelöst und eine neue Wahl angesetzt werde. Den Stadtverordneten, die an der zweiten Wahlverhandlung teilgenommen hatten, wurde außerdem das passive Wahlrecht aberkannt. „Sollte die neue Stadtverordnetenversammlung abermals die Wahl eines Landtagsabgeordneten ablehnen, so werde Ich die Stadt Naumburg für unfähig zur Ausübung der ständischen Rechte" erklären. Außerdem fügte der König noch die Drohung hinzu, er behalte sich einen Beschluß „über die anderweitigen Folgen" vor, welcher „daraus in Beziehung auf die Gemeindeverwaltung der Stadt hervorgehen" könne[32]. Was das bedeutete, blieb unklar; in Naumburg hielt man es aber für möglich, daß das Recht zur städtischen Selbstverwaltung entzogen oder daß das Oberlandesgericht, von dem viele Naumburger wirtschaftli-

30 Oberpräsident an Magistrat von Naumburg, 18. Aug. 1846: ebd., S. 21 ff.

31 Florencourt, Verfassungsfrage, S. 34.

32 Friedrich Wilhelm IV. an Bodelschwingh, 29. Dez. 1846: Florencourt, Verfassungsfrage, S. 98 ff.; den Stadtverordneten am 20. [Jan. 1847] durch einen königlichen Kommissar vorgelegt: ebd., S. 98.

che Vorteile hatten, verlegt werden könnte[33]. Das Ziel dieser dunklen Ankündigung in der Kabinettsordre war zweifellos, die Naumburger durch existentielle Unsicherheit gefügig zu machen und eine Ausdehnung der Boykottbewegung auf die Neuwahlen zur Stadtverordnetenversammlung zu verhindern. – Die Naumburger Stadtverordneten und unter ihnen Franz von Florencourt haben den Wahlboykott als Mittel des passiven Widerstandes für Preußen entdeckt. Florencourt hat in seinen Reden in Naumburg auch auf ähnliche Vorgänge im Königreich Hannover nach der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes im Jahre 1837 hingewiesen. Dort war zur neuen Ständeversammlung von den Wahlkorporationen teils gar nicht, teils unter Vorbehalt gewählt worden, um den Verfassungsbruch des Königs nicht anzuerkennen[34]. Florencourt waren auch Beispiele für passiven Widerstand außerhalb des Deutschen Bundes bekannt; er war der Meinung, daß diese Form der politischen Auseinandersetzung in Preußen große Bedeutung erlangen werde, wenn eine reichsständische Verfassung erlassen sei. „Von dem Augenblicke an, wo das Volk sich des Besitzes dieser unwiderstehlichen Waffe bewußt wird, von dem Augenblicke an ist es frei"[35]. Der Grundgedanke des passiven Widerstands war, daß ein in jeder Hinsicht legales Vorgehen anzustreben sei. Zugleich sollte im Rahmen der Legalität jede Unterstützung und Stabilisierung des bestehenden politischen Systems vermieden werden. Vorausgesetzt wurde, daß ohne diese Unterstützung das System zusammenbrechen oder zumindest in seiner Existenz bedroht sein würde.

Wichtig für den Erfolg des passiven Widerstands war ein möglichst weitreichender Solidarisierungseffekt. Nur wenn viele Widerstand leisteten, wurden die bestehenden Institutionen funktionsunfähig. Die Naumburger Stadtverordneten und die Wahlverweigerer im Königreich Hannover hofften auf ein Echo in der Öffentlichkeit, das die Einzelaktion zur allgemeinen politischen Bewegung machte. Das Ergebnis war die Erkenntnis, daß dieses Echo unter den Bedingungen der Zensur und der bestehenden Öffentlichkeitsstrukturen schwer zu erzielen war. Die Naumburger wurden völlig enttäuscht, der hannoversche Wahlboykott hatte anfänglich Erfolge, konnte aber schließlich eine beschlußfähige zweite Kammer nicht verhindern. Die Anhänger des vom König außer Kraft gesetzten Staatsgrundgesetzes waren gezwungen, ein anderes Mittel des passiven Widerstandes anzuwenden: Sie beschickten die Ständeversammlung schließlich doch und erklärten sie mit Mehrheit für inkompetent.

Gefährdet war der passive Widerstand durch die Gegenmaßnahmen der Staatsgewalt, die z. B. in Naumburg versuchte, das Vorgehen ihrer Gegner zu kriminalisieren. Sie konnte zwar in Naumburg keine Rechtssätze nachweisen, die einen Wahlboykott verboten. Aus dem Prinzip der

33 Ebd., S. 188 f.

34 Willis, S. 179, 207; Kolb-Teiwes, S. 159 ff. Dazu Florencourt, Fehler.

35 Verfassungsfrage, S. XII. Die publizistische Erörterung der Möglichkeiten des passiven Widerstands im Vormärz bedarf der Untersuchung. Hingewiesen sei auf Heinzen, Wort.

Repräsentation leitete sie aber den Grundsatz ab, daß die verweigerte Wahl die Repräsentierten benachteilige. Diese Argumentation lag beim Prinzip der indirekten Wahl durch Wahlmänner – nach den Provinzialständegesetzen den Stadtverordneten – nahe. Der Wahlboykott der Wahlmänner ließ sich gegen die Interessen der Urwähler ausspielen. Außerdem hatte der preußische Staat alle Mittel des psychologischen Drucks und des Zwangs in der Hand. Florencourt meinte zwar nach der Auflösung der sogenannten renitenten Stadtverordnetenversammlung von Naumburg, daß sich die Urwähler ebenfalls zu einem Wahlboykott entschließen könnten, also „lieber die Kommune auf einige Zeit ohne städtische Vertretung lassen, als sich in das fügen, was sie für eine Willkür halten". Er räumte aber ein, daß nicht die mindeste Aussicht vorhanden sei, diese Auffassung unter den Bürgern durchzusetzen. „Die Mehrzahl der Bürger ist von Schrecken und Furcht ergriffen, sie ist fest entschlossen, Alles zu thun, was der König verlangt"[36].

Der Exkurs über Boykott und passiven Widerstand legt eine in der Historiographie des deutschen Vormärz wenig beachtete Tradition der politischen Auseinandersetzung frei. Er zeigt, daß die Schrift Simons – obwohl streng in der Form einer juristischen Abhandlung gehalten – auf eine bestimmte politische Taktik abgestellt war: Das Vorgehen der Regierung wurde als rechtswidrig dargestellt und daraus die Berechtigung zum Boykott abgeleitet. Das Problem bestand darin, ob der Beweis der Rechtswidrigkeit so einleuchtend geführt worden war, daß er für jeden einsichtig und zwingend erschien. Karl Biedermann, der Simon persönlich wie auch politisch durchaus nahestand, bezweifelte die Stichhaltigkeit der Beweise, sowohl was die Verletzung der Rechte der Provinzialstände als auch die unterlassene Begutachtung durch den Staatsrat anging[37]. Man kann allerdings über diese Einwände hinweggehen, da sie angesichts der verbreiteten Auffassung, daß der Staat den Bürgern wesentliche Rechte vorenthalte, akademischen Charakter hatten. Darüber hinaus befürchtete Biedermann, es werde der Inkompetenzerklärung „die Einstimmigkeit fehlen, welche allein ihr den Nachdruck und den moralischen Effect sichern könnte und auf den dabei Alles ankommt. Wenn nicht alle Deputirte oder doch ein sehr großer Theil derselben einmüthig einen solchen Schritt thun, so bleibt er wirkungslos. Wenn nur einige Deputirte vom Vereinigten Landtage wegbleiben, die andern aber dahin gehen", so findet der Landtag statt, „die Opposition ist durch die Abwesenheit vieler ihrer Mitglieder, vielleicht gerade der tüchtigsten, entschiedensten geschwächt, der Widerstand zersplittert sich und weder hier noch dort wird Etwas erreicht"[38]. Falls aber die Inkompetenzerklärung tatsächlich dazu führen werde, daß der Vereinigte Landtag nicht zustande komme, so sei eine Änderung in der Verfassungspolitik erst

36 Florencourt, Verfassungsfrage, S. 187. Naumburg ist auf dem Vereinigten Landtag schließlich durch den Bürgermeister Rasch vertreten worden: Bleich, Landtag 1, S. 742.

37 Biedermann, Aufgabe, S. 259 f.

38 Ebd., S. 260 f., Zitat umgeformt.

dann zu erwarten, wenn außerdem eine „Bewegung im Volke" entstehe, „die Das vollbrächte, was der moralische Eindruck der Demonstration für sich allein nicht vermocht hätte, die also ... eine douce violence" auf den Monarchen ausübe. Aber auch diese Entwicklung hielt Biedermann für unwahrscheinlich. Zunächst müßte zur Erregung von Emotionen in der Bevölkerung seitens der Regierung eine Provokation geschehen, die den Widerstand herausfordere. Das aber werde sie zu vermeiden wissen. Stattdessen wies er auf die Erledigung des Naumburger Protests hin: Man werde den widerspenstigen Abgeordneten die Mandate aberkennen und Neuwahlen durchführen. Vielleicht werde man den Vereinigten Landtag auch einfach auf sich beruhen lassen und erklären, das Volk habe die angebotene Fortbildung der Verfassung nicht angenommen und „sich selbst darum gebracht"[39].

Letztlich und wesentlich kam es Biedermann darauf an, daß die mangelnde Einhelligkeit der Abgeordneten eine Inkompetenzerklärung verbiete. Dies allein sei „Grund genug ..., um jene Idee als unpolitisch, ja als gefährlich zu verwerfen". Er plädierte dafür, das „ungeheure Gewicht", das den Vorstellungen des Vereinigten Landtags innewohne, nicht voreilig aus der Hand zu geben. Deshalb sei zunächst der „Weg der Unterhandlungen mit der Regierung" zu suchen; man dürfe „nicht den sicheren Erfolg dem glänzenden Effecte opfern"[40]. Dem steht die Auffassung von Florencourt gegenüber, daß es gar nicht um Mehrheiten, sondern um das Prinzip, um die „moralische Pflicht des Ablehnens" gehe. Natürlich hielt er es für wünschenswert, wenn möglichst viele Abgeordnete sich für das Prinzip entschieden. Wichtiger schien ihm aber zu sein, daß ein Zeichen gesetzt werde. Denn „dieses ewige ängstliche Hinblicken nach dem augenblicklichen Erfolge, dieses ängstliche Conjecturiren und Abwägen der Majorität ... ist vielmehr die Ursache, daß die gute Sache, die Wahrheit, in Deutschland nie zum siegreichen Durchbruche gelangt, weder für den ersten Augenblick noch für die weitere Zukunft. Es gibt nichts Lähmenderes, nichts Demoralisirenderes, als diese Rücksicht auf die augenblickliche Majorität, welche mit Hintansetzung der eigenen Überzeugung immer nur auf die muthmaßliche Überzeugung der Anderen speculirt; welche nicht eher den Muth zu sprechen und zu handeln hat, bis sie auch gewiß ist, daß alle Übrigen eben so sprechen und handeln werden. Solange die Welt steht ..., ist durch solche diplomatisi-

---

39 Biedermann, Aufgabe, S. 262 f.

40 Ebd., S. 264, 266 f. Zu berücksichtigen ist, daß in der Analyse Biedermanns eine Annahme fehlt, die für die Anhänger des passiven Widerstands konstitutiv ist: die Voraussetzung, daß der Staat ohne eine Repräsentation nicht mehr regiert werden könne – vgl. die Auffassung Florencourts oben S. 675 – oder daß im konkreten Fall Preußen ein Staat ohne Reichsstände nicht in der Lage sei, seine Finanzprobleme zu lösen. Bei Biedermann fehlte die Charakteristik, daß das Februarpatent für die Monarchie ein „notwendiger Schritt" sei – so Gustav von Below an August von Saucken, 17. März 1847: Below, Geschichte, S. 39; die Regierung konnte den Vereinigten Landtag infolgedessen nach Biedermanns Auffassung, wenn es opportun war, einfach ausfallen lassen. Es lag auf der gleichen Linie, wenn Biedermann bezweifelte, daß die preußische Regierung Geld und Anleihe wirklich „so unumgänglich braucht" und keine Mittel habe, „um es nöthigenfalls auf andere Weise sich zu verschaffen": Biedermann, Aufgabe, S. 264.

rende Motive noch nie etwas Großes hervorgebracht; vielmehr ist der rechte Augenblick des Handelns noch jedesmal dadurch verloren gegangen"[41]. Florencourt hoffte allerdings auf ein einheitliches Vorgehen der Liberalen von Aachen bis Königsberg; er glaubte, eine Inkompetenzerklärung dieser Gruppe würde dem Landtag einen solchen Stoß versetzen, daß ihn die zurückbleibende Majorität nicht wettmachen könne[42]. Der Zusammenstoß zwischen Ständen und Krone wurde von Florencourt für unausweichlich gehalten. Letztlich beruhte diese Auffassung darauf, daß ein Nachgeben der Krone nicht für möglich gehalten wurde. Anders als Biedermann nahm Florencourt die Erklärung des Königs im Februarpatent ganz ernst, daß er seine Rechte zu bewahren beabsichtige, also über die Konzession des Vereinigten Landtags hinaus nichts mehr gewähren wolle[43]. Meldungen der Zeitungen, „daß es auf das Benehmen der Stände ankommen werde", ob der König „ihnen noch mehr Rechte verwilligen werde als die bereits eingeräumten", wurden von ihm deshalb nicht geglaubt[44]. Der „Weg der Unterhandlungen" war nach Auffassung Florencourts versperrt.

Für die Erklärung der Inkompetenz und für den Boykott traten vor allem die Liberalen in den Provinzen Preußen[45], Schlesien[46], Sachsen[47], Pommern und Posen[48] ein, abwartend verhielt man sich in Westfalen. Die stärkste Gruppe bildete sich in der Provinz Preußen, da sich hier in hohem Maße auch die Rittergutsbesitzer anschlossen. Die Zeitgenossen sprachen, indem sie die ganze Richtung mit Johann Jacoby identifizierten, vom „jacobytischen Adel" Ostpreußens. Ähnlich wie unter den städtischen Wählern und Abgeordneten fanden auch unter den liberalen Rittergutsbesitzern der Provinz Preußen Beratungen statt, in denen man sich für eine Inkompetenzerklärung aussprach[49]. Zu den Anhängern dieser Richtung gehörte Theodor von Schön, der die Auffassung vertrat, die nach Berlin einberufenen Abgeordneten müßten sich als „General-

41 Florencourt, Bemerkungen, S. 83 ff.

42 Als den richtigen Augenblick für die Inkompetenzerklärung sah Florencourt den an, wenn der König nach der Thronrede den Landtag verlassen habe „und wo ein Minister oder der Landtagsmarschall die Discussion eröffnet": ebd., S. 90. Genauer konnte Florencourt den Augenblick nicht bezeichnen, da ihm zum Zeitpunkt der Niederschrift die Geschäftsordnung noch nicht vorlag.

43 Ebd., S. 65.

44 Ebd., S. 91.

45 Asmus, Verfassungsfrage, S. 186 ff., wo vor allem die Vorbereitungen auf den Vereinigten Landtag in Königsberg und Elbing dargestellt werden. Dazu auch Koser, Charakteristik, S. 307 f.

46 Über den Anschluß der schlesischen Liberalen an die Richtung Simons s. Milde an Hansemann, 6. März 1847: Hansen, Briefe 2,1, S. 168 Anm. 2; ferner Simon an Hansemann, 28. Febr. 1847: ebd., S. 168. Dazu Rüstow, S. 300, ferner Asmus, Verfassungsfrage, S. 190.

47 Vgl. Hansen, Briefe 2,1, S. 179. Publizistisch trat von Naumburg aus Florencourt im Sinne Simons auf; vgl. Florencourt, Bemerkungen, S. 52: die Stände „müssen sich für alle Fälle incompetent und nur als eine Versammlung von Privatpersonen erklären". Vgl. auch Asmus, Verfassungsfrage, S. 186 mit Anm. 51, S. 190, wo auch auf den Kreis der Liberalen in Halle und Max Duncker hingewiesen wird.

48 Zu Pommern und Posen Asmus, Verfassungsfrage, S. 186 mit Anm. 50.

49 Ebd., S. 190.

stände" für inkompetent erklären. Sie dürften höchstens als Notable dem König Ratschläge zur Veränderung der Februarverordnungen geben, die dann neu gewählten Provinziallandtagen vorzulegen seien. Für den Fall, daß der König diesem Rat nicht folge, sollten die Abgeordneten darum bitten, die Februarverordnungen ersatzlos aufzuheben[50].

Der politischen Richtung des Boykotts trat eine andere entgegen, die zwar erhebliche Unzufriedenheit über das Februarpatent äußerte, aber unter gewissen Bedingungen zu einer Kooperation mit der Regierung bereit war. Regionale Basis dieser anderen Richtung war das Rheinland, einer ihrer wichtigsten Wortführer war Ludolf Camphausen, Präsident der Handelskammer Köln. Auch er war wie Brünneck entsetzt, als er das Februarpatent erstmals las. „Wie ist es möglich", so schrieb er seinem im Finanzministerium arbeitenden Bruder Otto, „mit diesem verklausulierten Geschenk etwas zu machen?" Dann meinte er aber: „Es wird schon gehen". Es komme nun darauf an, „aus dem Wenigen das Mehr" zu entwickeln. Wo er den Hebel anzusetzen gedachte, deutete er mit der Bemerkung an, man werde „ein wenig mit dem Budget tändeln müssen"[51]. Camphausen ging also ebenso wie Brünneck und die Anhänger eines Boykotts von der Einschätzung aus, daß die preußische Monarchie in finanziellen Schwierigkeiten stecke.

Die Bedenken Camphausens über das Februarpatent und das gequälte „Es wird schon gehen" haben auch für die übrigen führenden Köpfe des rheinischen Liberalismus gegolten. Nur in wenigen Fällen ist in der Rheinprovinz die Tendenz zum Boykott unter den Landtagsabgeordneten nachweisbar, so anfangs bei Hansemann[52] oder dem Koblenzer Kaufmann L. Caspers[53]. In den Vorberatungen der rheinischen Liberalen dominierte dann die Richtung Camphausens, Hansemann rückte von seiner ursprünglichen Ansicht ab. Die Verhandlungen der liberalen Deputierten aus dem Rheinland führten zu dem Ergebnis, daß zu Beginn des Vereinigten Landtags eine Rechtsverwahrung eingelegt werden solle, die die Punkte zu enthalten habe, „in welchen die Verordnung vom 3. Februar mit den bestehenden Gesetzen nicht übereinstimmt; sie soll andeuten, daß die Stände Staatshandlungen, welche ohne Beseitigung dieser mangelnden Übereinstimmung vollzogen werden möchten, als rechtsgiltig nicht anerkennen; sie soll ... die Erwartung ausdrücken, daß es der Krone gefallen wird, die bestehenden und die Wirksamkeit des Vereinigten Landtages hemmenden Widersprüche dauernd zu lösen". Zu den Verfassungsforderungen gehörten die jährliche Periodizität der Ver-

---

50 An Magnus von Brünneck, 26. Febr. 1847: Rothfels, Schön, S. 191.

51 Ludolf an Otto Camphausen, 9. Febr. 1847: Hansen, Briefe 2,1, S. 154 f.

52 Asmus, Verfassungsfrage, S. 194 f. Hansemann bemühte sich um den Beistand Simons für die Sache der Liberalen und lud ihn nach Berlin ein. Damals war dessen Schrift „Annehmen oder Ablehnen" noch nicht bekannt. Vgl. Hansen, Briefe 2,1, S. 162 f.

53 Caspers an Hansemann, 13. Febr. 1847: Hansen, Briefe 2,1, S. 155 f. Vgl. auch Tagebuch des Abgeordneten K. Stedmann, wonach am 13. und 14. März beraten worden sei, „ob man in Berlin erscheinen solle": ebd., S. 176. Dazu Asmus, Verfassungsfrage, S. 194 f., wo auch die Fraktionen und Vorberatungen der rheinischen Liberalen detailliert dargestellt werden.

sammlung, Verstärkung der Rechte der Versammlung bei der Entscheidung über Anleihen und Steuern und bei der Beratung über Gesetze sowie Pressefreiheit. Außerdem erklärte man die Absicht, die Geschäftsordnung „der Würde der Reichsstände" gemäß einzurichten und verschiedene Petitionen für eine Veränderung der Verfassung des Vereinigten Landtags einzureichen[54].

Auch von den rheinischen Abgeordneten wurde also die fehlende Übereinstimmung mit den früheren Gesetzen bemängelt. Sie wollten Entscheidungen – wobei an die Bewilligung von Steuern oder Anleihen gedacht war – nicht anerkennen, die vor Beseitigung solcher Inkongruenzen getroffen wurden. Sie verzichteten aber darauf, wie Simon ihre Verfassungswünsche aus der konstitutionellen Staatstheorie abzuleiten, vielmehr stellten sie sich im wesentlichen auf den Boden der Tatsachen und lehnten den Boykott ab. Zur Reklamation der Rechte dachte man an eine Dankadresse, in die zu Beginn des Landtags die „Verwahrung gegen die Gesetze vom 3. Februar" eingefügt werden sollte[55]. Damit bezogen die rheinischen Liberalen eine Position der bedingten Kooperation. Sie fanden für diese Konzeption Anhänger unter den Abgeordneten der sächsischen Städte, so denen von Halle und Magdeburg[56]. Der Zahl nach, so wird man annehmen können, befanden sich die Abgeordneten, die der Konzeption des rheinischen Liberalismus folgen wollten, unter den Liberalen in der Minderheit.

Die Unterschiedlichkeit der Konzeption des Boykotts und der bedingten Kooperation liegt auf der Hand. Beide Richtungen wollten Zugeständnisse des Monarchen in der Verfassungsfrage, das Ziel sollte aber auf unterschiedlichen Wegen erreicht werden. Die Rheinländer erkannten die durch das Februarpatent gegebene staatsrechtliche Basis an, die Änderung der Verfassung sollte durch parlamentarische Mittel erreicht werden. Durch die Inkompetenzerklärung wurde diese Basis ausdrücklich als nicht existent bezeichnet, die parlamentarische Basis wurde verlassen, und außerparlamentarische Mittel und Kräfte wurden ins politische Spiel gebracht.

Zur Erklärung der beiden Strategien des preußischen Liberalismus ist darauf hingewiesen worden, daß im Rheinland durch die vorangeschrittene soziale Entwicklung eine andere politische Situation bestand als in den übrigen Teilen der Monarchie; die „industrielle und kommerzielle Bourgeoisie" des Westens und die „Handelsbourgeoisie und die agrarkapitalistischen Junker der preußischen Ostprovinzen" wurden gegenübergestellt[57]. Sucht man konkretere Gründe, so spricht viel dafür, daß die Konzeption der bedingten Kooperation mit der Regierung aus der besonderen Parteienkonstellation des Rheinlands resultierte. Die Liberalen

54 Vgl. Aufzeichnungen Camphausens von einer Versammlung von 26 liberalen Abgeordneten der Rheinprovinz, 14. März 1847: Hansen, Briefe 2,1, Nr. 89.

55 Gemeinderat von Trier an den Abgeordneten der Stadt P. L. Mohr, 29. März 1847: ebd., S. 196.

56 Asmus, Verfassungsfrage, S. 201 mit Anm. 120 f.

57 Asmus, Verfassungsfrage, S. 203.

standen dort im Rahmen eines Systems von fünf Parteien, die ihnen alle mehr oder weniger ablehnend oder feindlich gegenüberstanden und die die Existenz des Liberalismus bedrohten. Die Konsequenzen dieser Situation sind im Anschluß an die Schrift von Sybel über die Parteien im Rheinland bereits untersucht worden: Die Liberalen hatten ihre Programmatik von den Zielsetzungen der Französischen Revolution distanziert, sie waren bereit, ein Bündnis mit der Regierung einzugehen, um mit dieser zusammen Lösungen für die politischen Probleme der Zeit zu suchen. Dieses Bündnis wurde von Sybel als notwendig angesehen, um den Bestand der Partei langfristig zu sichern und die Interessen des von ihr vertretenen Großbürgertums wahrzunehmen[58]. Die Einberufung des Vereinigten Landtags erschien den Anhängern des rheinischen Liberalismus als der Augenblick, den Versuch einer Kooperation mit der Regierung zu machen, ihre Position in der Heimat zu festigen und die Möglichkeit für einen Machtzuwachs in Berlin wahrzunehmen. Man muß sich das gequälte „Es wird schon gehen" Camphausens vergegenwärtigen, das er nach der ersten Lektüre der Februarverordnungen hervorstieß. Parlamentarisch gab der Vereinigte Landtag den Liberalen nur außerordentlich geringe Wirkungsmöglichkeiten. Aus der Analyse der politischen Situation der rheinischen Liberalen ergibt sich aber, daß dieser Richtung kaum eine andere Wahl als das „Annehmen" im Sinne der Simonschen Schrift blieb. Es gab deshalb im Rheinland unter den Liberalen nur anfänglich einige Unsicherheit, wie man auf das Februarpatent zu reagieren habe.

Die Liberalen in den übrigen Teilen der Monarchie standen in der Tradition einer politischen Opposition, die noch wenig differenziert war und in der Parteien wie Demokraten und Sozialisten noch keine ernst zunehmende Rolle spielten; jedenfalls wurden diese Parteien von den Liberalen noch nicht als eine derartige Gefahr empfunden, die eine Flucht nach vorn als notwendig und sinnvoll erscheinen ließ. So meinte man die Verschärfung und Konfrontation, die mit einer Inkompetenzerklärung und einem Boykott verbunden war, durchstehen zu können, ohne Schaden zu nehmen. Im Gegenteil: Die Liberalen in den östlichen Provinzen hofften wohl zum Teil, diese Auseinandersetzungen zu einer Stärkung der eigenen Partei nutzen zu können. Aus der führenden Stellung des Liberalismus heraus wurde die von Simon vorgetragene Aufforderung zum passiven Widerstand als konsequent im Sinne der eigenen, seit Jahren verfolgten Politik verstanden[59].

Die Konfrontation zwischen den Befürwortern des Boykotts und der bedingten Kooperation fand erst kurz vor dem Vereinigten Landtag in Berlin statt, nachdem die Kontakte zwischen einzelnen Abgeordneten

58 Vgl. oben S. 647.

59 Fragwürdig erscheint die Einschätzung von Asmus, Verfassungsfrage, S. 203, daß die Liberalen in den östlichen Provinzen eine „pessimistische, defensive", die Rheinländer aber „eine optimistische, offensive Kampfeshaltung beziehen". Vermutlich wird hier aufgrund politischer Sympathien für das rheinische Großbürgertum, das die gestellte „historische Aufgabe" erfüllt habe, psychologisiert.

aus dem Osten und Westen der Monarchie bis dahin höchstens der gegenseitigen Information über Auffassungen und Absichten gedient hatten. Am 7. April trafen sich die liberalen Abgeordneten der Rheinprovinz und der Provinz Preußen in der Berliner Wohnung des Oberburggrafen Magnus von Brünneck, der auch Landtagsmarschall der letztgenannten Provinz war. Die Diskussion wurde auf seiten der Rheinländer zunächst von Mevissen, dann von Camphausen geleitet, auf seiten der Preußen von Alfred von Auerswald. Nach einem anonymen Bericht wollten die Preußen „die Incompetenz, die Rheinländer Competenz mit aller Machtfülle", die Preußen wollten „protestieren und weigern, die Rheinländer constituieren und handeln". Die Preußen befürchteten besonders, „das Rheinland setze Alles auf einen Zug und stelle sich in die Gefahr, durch eine von ihr abweichende Majorität Alles zu verlieren. Preußen wollte die größte Sicherheit durch passives Warten, die Rheinländer in edelm Selbstvertrauen den schnellen Sieg durch besonnenes Handeln"[60]. Wenn man diesem Bericht vertraut – er ist der einzige, der detailliert auf den Verlauf der Diskussion eingeht[61] –, so haben die Liberalen der Provinz Preußen energisch auf ihrer Position beharrt. Sie argumentierten mit der schwachen Stellung, die die Liberalen auf dem Landtag aufgrund der ständisch organisierten Repräsentation einnahmen. „Alles zu verlieren" hieß für die ost- und westpreußischen Liberalen, die Ansprüche einzubüßen, die man auf eine bessere reichsständische Versammlung zu haben meinte. Die Rheinländer argumentierten dagegen, entschlossenes Handeln werde zum Sieg führen. Sie gaben sich optimistisch, wenn auch die Zusammensetzung und die Rechte des Vereinigten Landtags dafür wenig Anlaß boten. Es sieht auch nicht so aus, als ob die Bedenken der preußischen Abgeordneten eigentlich ausgeräumt worden seien. Die Rheinländer bestachen aber durch den festen Willen, mit dem sie auftraten, der, wie die Analyse der gesellschaftlichen Situation in ihrer Heimat zeigte, letztlich auf einer Einsicht in das Notwendige beruhte. Die Rheinländer konnten nicht zu den Anhängern des passiven Widerstands übergehen; im Gegenteil: Für sie gab es nur die Möglichkeit, die Liberalen der übrigen Provinzen auf ihren eigenen Standpunkt zu verpflichten.

Ganz auf der Linie der optimistischen Beschwörung der mit dem Vereinigten Landtag gegebenen Chance lag dann die Argumentation, mit der die Abgeordneten der Provinz Preußen und die übrigen Anhänger des passiven Widerstands von ihrer Haltung abgebracht wurden. Auerswald fragte nach den Aussichten, die der Antrag für eine Adresse habe, wenn er vom königlichen Landtagskommissar abgelehnt werde. Er wies darauf hin, daß dem Kommissar und dem Landtagsmarschall alle Mittel zu Gebote ständen, die Verhandlungen im Sinne der Regierung zu lenken und die Debatte im Notfall zu beenden. Dem trat Camphausen entgegen, nach dem Bericht „wie ein Löwe donnernd": „Dann wählen wir einen neuen Marschall aus unserer Mitte, dann erklären wir die

60 Camphausen, S. 155–187. Der Bericht ebd., S. 166 f. ist datiert: 8. April [1847].

61 Andere Berichte Hansen, Briefe 2,1, S. 200 Anm. 4.

Sitzung für permanent, dann" – und hier nahm er eine Wendung Mirabeaus von 1789 auf[62] – „weichen 537 Volksvertreter nur der Macht der Bayonnete"[63]. Camphausen stellte damit für den Ernstfall den Übergang zu einer revolutionären Position in Aussicht, also gerade das Gegenteil der politischen Konzeption der Rheinländer. Das war eine Argumentation, die bei nüchterner Betrachtung wenig überzeugte und letztlich auch das Argument nicht aus der Welt schaffte, daß die Liberalen der verschiedenen Schattierungen im Vereinigten Landtag keine sichere und schon gar nicht eine überwältigende Majorität hatten. Sachlich eindringlicher war die Argumentation Hansemanns. Er sah mit dem Vereinigten Landtag das Ende des preußischen Absolutismus voraus. Aber auch er meinte offenbar, daß das Auftreten der Abgeordneten in Berlin, ihre nachdrückliche Vertretung des Rechtsstandpunktes zur Durchsetzung der liberalen Politik führen werde. Im Grunde redeten Rheinländer und Ost- und Westpreußen aneinander vorbei. Die Abgeordneten aus dem Osten der Monarchie kritisierten den politischen Plan der Rheinländer mit taktischen Argumenten, nicht wissend, daß für den Plan eine Strategie, keine Taktik entscheidend war. Die Strategie lief nicht nur auf die Konstituierung des Vereinigten Landtags als reichsständischer Versammlung hinaus, zur Strategie gehörte auch das Werben um ein Entgegenkommen der Regierung, das letztlich ein partnerschaftliches Verhältnis ermöglichen konnte. Das waren strukturelle Elemente des rheinischen Liberalismus, die allerdings wohl nicht klar ausgesprochen worden sind. Wahrscheinlich eilte das praktische Verhalten der rheinischen Liberalen sogar der theoretischen Reflexion voraus. Der anonyme Berichterstatter schrieb schließlich über das Ende der Beratungen: „Die Preußen gingen mit echt deutscher Begeisterung, mit Herz und Seele zu den Rheinländern über... Die anderen Provinzen werden moralisch mit fortgerissen von der Allmacht der begeisterten Überzeugung, die heute auf jeder Lippe wohnt"[64].

Das Ergebnis der Diskussion war die Aufgabe des Boykotts gegen das Februarpatent; zumindest galt das für die Zeit, wo im Landtag um eine Rechtsverwahrung im Sinne der rheinischen Liberalen gekämpft werden sollte[65]. Wieweit dabei tatsächlich eine Überzeugung von den Vorzügen

62 Dazu Hansen, Briefe 2,1, S. 200 Anm. 4.

63 Camphausen, S. 166.

64 Ebd. Vgl. auch Biedermann, Geschichte, S. 40, wo ausgeführt wird, daß die Rheinländer die Preußen und Schlesier „vom vorschnellen Fortgehen zurückhielten". Minister Thile skizzierte die Pläne der Liberalen so: „Der Operationsplan eines Teils der Landtagsabgeordneten – der Führer der liberalen Opposition – ist dahin festgestellt, daß sie den Rechtsboden der Verordnung vom 3. Febr. ... angreifen wollen, indem sie aus dem Edikt vom 17. Jan. 1820 deduzieren, daß eine periodische Zusammenberufung der Reichsstände und deren Zustimmung zu allen Staatsschulden ohne Beschränkung verheißen sei. Die Heftigen unter ihnen wünschen es, wenn sie nicht durchdringen, zur Notwendigkeit zu treiben, daß der König die Versammlung auflöse – überzeugt daß dann der Stachel im Volke schon nachwirken werde – die Minderheftigen denken den Weg der Petition zu verfolgen, wenn sie nicht im Sturm siegen können": ZStA. Merseburg, Rep. 92 Thile B 12a Bl. 277.

65 Daß der Gedanke an einen Boykott und an eine Inkompetenzerklärung noch nicht aufgegeben war, teilte Richard von Bardeleben, der Sohn des Abgeordneten Kurt von Bardeleben, G. Gervinus am 18. April 1847 mit: Hansen, Briefe 2,1, S. 214.

der rheinischen Richtung vorlag, ist nicht zu erkennen. Es muß aber auch die Frage gestellt werden, ob die Front des Boykotts gesellschaftlich so homogen war, daß sie diese Politik, die in der Konfrontation mit der Regierung Nervenkraft und psychologisches Durchhaltevermögen erforderte, bestehen konnte. Diese Front reichte immerhin von Alfred von Auerswald, dem Jugendfreund des Königs, bis zum Breslauer Maurermeister Tschocke, schließlich außerhalb des Landtags zu einem Mann wie Simon, dessen politisches Vorgehen von der Staatsregierung bereits kriminalisiert worden war. Es war bezeichnend, daß in der Diskussion mit den Rheinländern die Front des Boykotts mit Brünneck zuerst bei den ostpreußischen Rittergutsbesitzern zu bröckeln begann, von denen viele schwer an den Gegensätzen zum König trugen; Auerswald als der Wortführer hat dann vermutlich die anderen Abgeordneten aus der Provinz Preußen mitgezogen.

3. *Der Kampf der Liberalen im Vereinigten Landtag um die Änderung der Februarverordnungen*

Friedrich Wilhelm IV. eröffnete den Vereinigten Landtag am 11. April 1847 mit einer Thronrede, der Gottesdienste im Dom und in der Hedwigskirche vorangegangen waren[1]. Die Rede des Königs, von ihm selbst entworfen, faßte sein politisches Credo noch einmal zusammen: Sie stellte eine erneute entschiedene Absage an den Konstitutionalismus dar. Er betonte, daß er es nie zugeben werde, „daß sich zwischen unseren Herr Gott im Himmel und dieses Land ein beschriebenes Blatt, gleichsam als eine zweite Vorsehung eindränge, um uns mit seinen Paragraphen zu regieren und durch sie die alte, heilige Treue zu ersetzen". Er beschwor das historische deutsche Ständewesen, das die Abgeordneten nicht zu Repräsentanten von „Meinungen" mache, sondern „Vertreter und Wahrer der eigenen Rechte" sein lasse. Als Begründung für die Ablehnung liberaler Verfassungen wies der König auf die Geschichte Preußens und seine Lage in Europa hin; denn es sei „Gottes Wohlgefallen gewesen, Preußen durch das Schwerdt groß zu machen". Und so „wie im Feldlager ohne die aller dringendste Gefahr und größte Thorheit nur Ein Wille gebieten darf, so können dieses Landes Geschicke... nur von Einem Willen geleitet werden"[2].

Bei den liberalen Abgeordneten rief die Rede des Königs eine tiefe Mißstimmung und Enttäuschung hervor. Noch am Nachmittag des 11. April trafen sich etwa 50 von ihnen aus den verschiedenen Landtagen der Monarchie; sie faßten den Beschluß, eine Adresse zu beantragen und, „wenn sie verweigert würde, sie durchzusetzen oder gleich jede Berathung abzubrechen". Beckerath legte dazu einen Entwurf vor. Am Abend

1 Programm der Eröffnung des Landtags, 6. April 1847: Bleich, Landtag 1, S. 11 ff.

2 Ebd., S. 20 ff.; das eigenhändige Konz. des Königs: ZStA. Merseburg, HA. Rep. 50 E 2 Nr. 3 Bl. 1–7[v]; dazu Änderungsvorschläge von Canitz: ebd., Rep. 92 Canitz Nr. 18 Bl. 38–50.

fand eine zweite Beratung im erweiterten Kreis statt, auf der sich erneut Abgeordnete aus den Provinzen Schlesien und Preußen für die sofortige Abreise aussprachen. Entsprechende Beschlüsse wurden aber nicht gefaßt. Der grundsätzliche Kompromiß zwischen den liberalen Gruppen der Monarchie, der bei dem Treffen in der Wohnung Brünnecks gefunden worden war, blieb in Kraft[3].

So begann die erste Sitzung der Vereinigten Kurien des Landtags am 12. April, auf der sich nach der Verlesung der Propositionen und der Ernennung der Ausschußmitglieder der Abgeordnete Graf von Schwerin zu Wort meldete. Er beantragte, an den König eine Adresse zu richten, die sowohl den Dank als auch die Rechtsbedenken gegen das Patent und die Verordnungen vom 3. Februar enthalten sollte. Entgegen früher geäußerten Befürchtungen erhoben der Marschall und der Kommissar keine Bedenken, so daß ein Ausschuß zur Vorberatung der Adresse ernannt und die Beratung für den 15. April anberaumt werden konnte[4].

Die im Ausschuß erarbeitete und von Beckerath in den Vereinigten Kurien vorgelegte Adresse entsprach dem Programm, das besonders von den rheinischen Liberalen vertreten worden war: Der Vereinigte Landtag erklärte sich als Inhaber der in früheren Gesetzen angekündigten reichsständischen Rechte, er betrachtete sich damit „dem Wesen nach" als reichsständische Versammlung[5] und zählte gleichzeitig die Rechte auf, die im Staatsschuldengesetz des Jahres 1820 genannt worden, aber auf den Landtag nicht übergegangen waren, besonders das der Periodizität und einzelner Kompetenzen bei der Staatsverschuldung und Gesetzgebung. Die Konkurrenz des Vereinigten ständischen Ausschusses und der Provinziallandtage mit dem Vereinigten Landtage bei der Aufnahme von Anleihen wurde nicht anerkannt[6]. Bodelschwingh wies als Landtagskommissar diese Ausführungen zurück, zahlreiche Abgeordnete hingegen unterstützten die Vorlage des Ausschusses. Der frühere Minister Graf Arnim brachte schließlich als Mitglied der Herrenkurie einen Änderungsantrag ein, der aus der Adresse die konkreten Hinweise auf die Nichtberücksichtigung erworbener Rechte entfernte und nur noch den Hinweis übrigließ, daß viele Abgeordnete „die volle Übereinstimmung mit den älteren Gesetzen vermissen". An die Stelle der Verwahrung von Rechten trat die Ankündigung des Landtags, er werde beim „Vorhandensein solcher Abweichungen zwischen den älteren und den gegenwärtigen Gesetzen" Petitionen einreichen[7].

3 Below, Landtag, S. 147. Dazu Adam, Saucken-Tarputschen, in: AltprForsch 9, S. 118 f.; Asmus, Verfassungsadresse, S. 1332.

4 Zustimmung des Königs gegenüber Bodelschwingh, eine Adresse anzunehmen, obwohl er sie nicht wünsche; doch müsse sie von dem Gremium ausgehen, vor dem er die Thronrede gehalten habe, also von den Vereinigten Kurien: 12. April 1847; Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 496 Nr. 3 Bd. 2 Bl. 107. Der König hatte zunächst geäußert, keine Adresse annehmen zu wollen, „die Politik enthielte": L. v. Gerlach 1, S. 117.

5 So Hansemann: Bleich, Landtag 2, S. 57.

6 Bleich, Landtag 2, S. 12 f. Zu den Beratungen des Ausschusses Asmus, Verfassungsadresse, S. 1333 mit Anm. 24 f. Dazu Beratungen der rheinischen Liberalen im „Russischen Hof" und den Wohnungen Camphausens und Hansemanns: ebd.

7 Bleich, Landtag 2, S. 29 f. Dazu die Kritik Hansemanns in der Debatte: ebd., S. 57.

Mit dem Abänderungsantrag Arnims wuchs die Spannung in der Debatte, zumal der Marschall gleich nach seiner Einbringung abstimmen lassen wollte. Nur die Intervention Hansemanns und die Unterstützung durch die vorgeschriebene Zahl von 24 Abgeordneten bewirkte, daß die Debatte fortgesetzt werden konnte. Doch hielt das Drängen nach baldiger Abstimmung – sei es durch den Marschall, sei es durch Abgeordnete – auch in den folgenden Sitzungen an. Auch Prinz Wilhelm ergriff das Wort, um sich zur ständischen Gesetzgebung zu äußern, ein Vorgang, der sich während des Landtags noch oft wiederholen sollte und der von konservativer Seite kritisiert wurde, da man aus dem Hervortreten eines Mitglieds der königlichen Familie in einer parlamentarischen Versammlung einen Verlust an Autorität befürchtete[8]. Im weiteren Verlauf der Debatte brachte Auerswald noch einmal einen Änderungsantrag zum Amendment von Arnim ein. Er fügte den Hinweis darauf, daß der Vereinigte Landtag die im Staatsschuldengesetz vorbehaltenen Rechte erworben und man die Adresse „zur Wahrung der ständischen Rechte" eingebracht habe, wieder ein. Damit machte die Adresse zwar wieder eine etwas deutlichere Aussage, es blieb aber beim Petitionsweg, den Arnim mit seinem Änderungsantrag eingeschlagen hatte[9]. In der Abstimmung blieb das Amendment Arnims mit 290:303 Stimmen knapp in der Minderheit, dem Amendment Auerswalds wurde dagegen mit 484:107 Stimmen zugestimmt[10]. Auerswalds Antrag hatte zwischen der Ausschußvorlage und dem Amendment Arnims, das die konservative Auffassung dokumentierte, vermitteln wollen. Aus Kreisen des ostpreußischen Gutsbesitzerliberalismus ist dazu die Erklärung gegeben worden, ohne eine solche Vermittlung habe die Gefahr bestanden, daß der Antrag Arnims angenommen worden wäre; wie kritisch die Lage war, zeigt das nur knappe Scheitern seines Amendments. Die vor dem Zusammentreten des Landtags über die Mehrheitsverhältnisse unter den Abgeordneten genannten Zahlen, die für die Liberalen sehr günstig aussahen, entsprachen danach überhaupt nicht den Tatsachen[11]. Der Auerswaldsche Änderungsantrag wurde schließlich einerseits gegen die Stimmen der „Ultrareaktionäre", anderseits gegen die von 41 rheinischen sowie 40 schlesischen und westfälischen Liberalen angenommen[12].

---

8 Dazu Bahne, Verfassungspläne, S. 115 ff., 122. Prinz Wilhelm hat danach vierundfünfzig Mal das Wort ergriffen.

9 Endgültiger Text der Adresse: Bleich, Landtag 1, S. 26 f.

10 Ebd., S. 71 ff.

11 L. v. Gerlach 1, S. 116 war davon ausgegangen, auf dem Vereinigten Landtag gebe es 315 Liberale und 215 „Gutgesinnte". Auch Engels, Verfassung, S. 34 f. ging in seinen Vorüberlegungen zum Vereinigten Landtag „von einer liberalen Mehrheit von fünfundzwanzig bis fünfzig Stimmen aus". Einen gewissen Eindruck von der begrenzten Stärke des liberalen Flügels vermittelt auch der Antrag auf vollständige Emanzipation der Juden, der in der Ständekurie dem Gesetzentwurf über die Verhältnisse der Juden entgegengestellt wurde. Der Antrag blieb mit 186:220 in der Minderheit: Bleich, Landtag 4, S. 1968.

12 So die Einschätzung der Adreßdebatte, die R. von Bardeleben G. Gervinus mitteilte, 18. April 1847: Hansen, Briefe 2,1, Nr. 108 Zum Abstimmungsergebnis Asmus, Verfassungsadresse, S. 1336.

Die ursprünglichen Anhänger des passiven Widerstands hatten sich – ausgenommen Auerswald – in der Debatte zurückgehalten. In der allgemeinen Entmutigung nach der Vorlage des Arnimschen Amendments hieß es bei den Abgeordneten der Provinz Preußen auch noch einmal, es wäre besser gewesen, „vor allen Verhandlungen wieder fortzugehen"[13]. Praktisch nahm die Front der früheren Inkompetenzerklärer zum Teil eine recht inkonsequente Haltung ein, da alle preußischen Abgeordneten dem Antrag Auerswalds zustimmten. Was tatsächlich zwischen den Abgeordneten der Provinz Preußen diskutiert worden ist, läßt sich heute nicht mehr klar erkennen. Deutlich ist nur, daß der Aufgabe des Standpunkts der Inkompetenz eine erhebliche Unsicherheit folgte, in der man zwischen den Extremen schwankte. Die Preußen wußten zweifellos, daß ihr Verhalten bei den Liberalen in der Provinz nicht verstanden, daß dort ein entschiedenes Auftreten und letztlich die angekündigte Inkompetenzerklärung gefordert wurde. Ihnen konnte nicht unbekannt geblieben sein, daß nach der Thronrede des Königs, jener Kriegserklärung an die Liberalen, in Königsberg täglich die eingehenden Postkutschen abgewartet wurden, da man in ihnen die zurückkehrenden Abgeordneten vermutete. Aber, so hieß es in einem Bericht von Wilhelm Rüstow, „die Deputierten kamen nicht, nicht einmal mehr Briefe von ihnen"[14]. In dieser Situation hielten die früheren Inkompetenzerklärer den Beckerathschen Adreßentwurf zwar für allzu gemäßigt, man beabsichtigte auch, einen radikaleren Entwurf vorzulegen, tat es dann aber schließlich nicht und stimmte für Auerswalds Vorschlag[15].

In der Antwort auf die Adresse des Landtags, die der König am 22. April 1847 erteilte, gab er sich völlig unnachgiebig. Die Gesetzgebung über den Vereinigten Landtag sei, wenn auch „bildungsfähig", so doch in „ihren Grundlagen unantastbar". Außerdem machte er die Zusage, den nächsten Landtag innerhalb von vier Jahren einzuberufen, eine Erklärung, die verfassungsrechtlich ohne Bedeutung war[16].

Während nun eine Reihe von liberalen Abgeordneten auf die Antwort des Königs nicht weiter eingehen wollte, sprachen sich andere für eine Gegenerklärung aus, für die sich eine Form anbot, die Georg Freiherr von Vincke von der westfälischen Ritterschaft bereits in der Adreßdebatte vorgeschlagen hatte. „Die Rechte, die wir bereits besessen haben", so hatte er ausgeführt, „können wir nicht erst erbitten auf dem Wege der Petition, sondern es handelt sich hier blos um die einfache Erklärung, daß wir diese uns durch die früheren Gesetze verbürgten Gesetze noch

13 Biedermann, Geschichte, S. 77. Einer der sächsischen Abgeordneten, Gier, hat sich am 15. April auch ausdrücklich gegen die Behauptung der Inkompetenz des Vereinigten Landtags ausgesprochen: Bleich, Landtag 2, S. 40.

14 Ebd., S. 302. Ebd., S. 301 das Zitat aus einem in Königsberg verbreiteten Brief des Abgeordneten Heinrich aus Berlin, der mit dem Satz schloß: „was da kommen möge, er sei entschlossen, die Inkompetenzerklärung abzugeben, nach Preußen zurückzukommen".

15 Biedermann, Geschichte, S. 77 f.

16 Bleich, Landtag 1, S. 27 f., vgl. Asmus, Verfassungsadresse, S. 1337.

haben, daß die erwähnten Bestimmungen der früheren Gesetze durch die widersprechenden Bestimmungen der neuen Gesetze nicht aufgehoben worden sind und daß jene Gesetze nicht aufgehoben oder abgeändert werden können, es sei denn mit ausdrücklicher Zustimmung der verfassungsmäßig berufenen Stände"[17]. Treibende Kräfte für eine Deklaration der im Februarpatent und den Verordnungen vermißten Rechte waren liberale Abgeordnete aus Westfalen und Schlesien, zum Teil auch aus dem Rheinland. Intensiv betrieb diese neue Aktion auch Auerswald, der einige Abgeordnete seiner Provinz mitzog, nicht dagegen Brünneck[18]. Auerswald spürte offenbar die Notwendigkeit, den ungünstigen Eindruck, den seine vermittelnde Haltung hinterlassen hatte, wiedergutzumachen[19]. Wichtige liberale Abgeordnete wie Camphausen, Beckerath, von der Heydt oder Schwerin unterstützten die Deklarationen dagegen nicht. Aber auch dieser Versuch einer Rettung der liberalen Grundsätze scheiterte. Es gelang nicht, die von 138 Abgeordneten unterzeichnete Deklaration auf die Tagesordnung zu setzen, da die in ihren Entscheidungen weitgehend unabhängigen Landtagsmarschälle der Herrenkurie und der Kurie der drei Stände nicht zustimmten. Das einzige, was erreicht wurde, war der vollständige Abdruck der Deklaration in den Stenographischen Verhandlungen des Landtags; ein Separatdruck war bis dahin durch die Zensur verhindert worden[20]. Getragen war die Deklaration vor allem von Abgeordneten der Provinzen Preußen und Rheinland, aus deren Reihen zwei Drittel der Unterschriften stammten; es folgten Westfalen mit 13, Schlesien mit 11 und Brandenburg mit 9 Abgeordneten[21].

Nach dem Scheitern der Deklaration konnte kein Zweifel mehr darüber herrschen, daß der Angriff der Liberalen auf das Februarpatent abgeschlagen war. Da keiner von ihnen den Landtag verließ oder auf andere Weise Vorbehalte anmeldete[22], gab es nur noch zwei Möglichkeiten des Protests: die der Petition um Erweiterung der parlamentarischen Rechte oder die der Verweigerung bei allen Funktionen des Vereinigten Landtags, die nach Auffassung der Liberalen nur einer auf der Basis des Staatsschuldenedikts von 1820 vollständig konstituierten reichsständischen Versammlung zukamen. Beide Wege sind dann auch in den folgenden Sitzungen des Landtags beschritten worden.

Zahlreich waren die Anträge, die von den Abgeordneten wegen Änderung der Gesetze über den Vereinigten Landtag eingereicht wurden und

---

17 Rede Vinckes in der Sitzung der Vereinigten Kurien, 15. April 1847: Bleich, Landtag 2, S. 33 ff. Über Vincke vgl. Bahne, Freiherren, S. 106 ff., 129 ff.

18 Herre, S. 86.

19 Biedermann, Geschichte, S. 107. Nach Asmus, Verfassungsadresse, S. 1337 wurde die Deklaration durch ein aus Beckerath, Vincke, Schwerin, Auerswald und Mevissen bestehendes Komitee ausgearbeitet. Am 25. und 26. April gab eine Versammlung von liberalen Abgeordneten die Zustimmung.

20 Biedermann, Geschichte, S. 121. Zur unterschiedlich überlieferten Zahl der Deklaranten vgl. ebd., S. 107 Anm. *. Die Diskussion über die Deklaration bei Bleich, Landtag 2, S. 270 ff., ferner ebd., S. 717 ff., wo auch die Deklaration abgedruckt ist.

21 Koser, Charakteristik, S. 296.

22 Biedermann, Geschichte, S. 123 diskutiert diese Möglichkeit.

deren Diskussion in der Kurie der drei Stände am 29. Mai 1847 begann. Sie betrafen besonders die Periodizität des Landtags, die teils im Zwei-, teils im Vierjahresturnus gewünscht wurde, die Aufhebung des Vereinigten ständischen Ausschusses, die Verbesserung des Petitionsrechts sowie die Erweiterung der Kompetenzen im Staatsschuldenwesen[23]. Die Diskussionen zogen sich bis zum 5. Juni hin, am 11. Juni wurde die endgültige Fassung einer Petition genehmigt und dann der Herrenkurie zur weiteren Beratung zugeleitet[24]. Dort kamen die acht Anträge, die die Dreiständekurie im Rahmen ihrer Verfassungspetition gestellt hatte, am 18. Juni zur Beratung; sie wurden teils gebilligt, teils modifiziert, teils abgelehnt. Der Antrag, den Vereinigten Landtag alle zwei Jahre einzuberufen, wurde von der Herrenkurie grundsätzlich übernommen, die Festlegung der Frist für die Periode aber dem König überlassen. Auch mit einer Beschränkung der Befugnisse des Vereinigten ständischen Ausschusses erklärte sie sich einverstanden, ohne sich dem Antrag, den Ausschuß einfach fallenzulassen, anzuschließen. Außerdem stimmten die Herren dem Wunsch der Dreiständekurie mit leichter Modifizierung zu, die Wahlen zum Vereinigten Ausschuß und zur Deputation beim Staatsschuldenwesen aufzuschieben[25]. Die Dreiständekurie trat anschließend den Modifikationen der Herrenkurie bei[26]. Die Anträge auf Änderung der Gesetze über den Vereinigten Landtag hatten also ein breites Echo gefunden, auch unter den konservativen Abgeordneten, was angesichts der allgemeinen Kritik an den Ständegesetzen nicht weiter überrascht[27].

Der König reagierte auf die damit zum rechtskräftigen Beschluß des Vereinigten Landtags erhobene Petition wegen Änderung der Februarverordnungen sofort. Schon in der folgenden Sitzung der Dreiständekurie konnte der Marschall eine Botschaft des Königs verlesen, nach der wie bei der Antwort auf die Adresse eine Weiterentwicklung der Februarverordnungen nicht ausgeschlossen, eine Entscheidung darüber aber bis zur vollen Realisierung, also bis nach der ersten Versammlung des Vereinigten ständischen Ausschusses aufgeschoben wurde. Auch die Bitte um Aussetzung der Wahlen zu den beiden Ausschüssen wurde mit der Begründung abgelehnt, daß der Vereinigte ständische Ausschuß nach dem Willen des Königs bereits bald zusammentreten sollte, um über den

23 Dazu ein Gutachten, für das der Abgeordnete von der Schulenburg von der brandenburgischen Ritterschaft als Referent auftrat, 26. Mai 1847; vorgetragen in der Sitzung am 29. Mai 1847: Bleich, Landtag 3, S. 1085 ff.

24 Ebd., S. 1668; Text der Petition der Dreiständekurie, 5. Juni 1847: ebd. 4, S. 2408 ff.

25 Beschluß der Herrenkurie zur Petition der Dreiständekurie vom 5. Juni 1847, 21. Juni 1847: ebd. 4, S. 2415 ff.

26 Beschluß vom 23. Juni 1847: ebd. 4, S. 2418.

27 Einige Hinweise auf die Motive der konservativen Kritiker gab G. von Below in einem Brief an A. von Saucken, 17. März [18]47: Below, Geschichte, S. 39 f. Zur Abschaffung des Vereinigten Ausschusses meinte er, die Herrenkurie werde dafür stimmen, „weil er in den Ausschüssen fast gar nicht mitzusprechen hat. Alle die Dummen, die innerlich fühlen, daß man sie nie zum Ausschuß wählen wird, werden dafür stimmen, daß man die in dem neuen Gesetz den Ausschüssen übertragenen Funktionen dem vereinigten Landtag übertrage".

Entwurf des neuen Strafgesetzbuchs zu beraten[28]. Die Petition um eine Änderung und Verbesserung der Februarverordnungen war also ohne Erfolg geblieben.

Das Mittel der Verweigerung, das den liberalen Abgeordneten noch blieb, wurde von ihnen bei den Kompetenzen eingesetzt, die nach ihrer Auffassung nur dem vollständig konstituierten Reichstag zukamen, also dem Vereinigten Landtag noch nicht eingeräumt worden waren. Das galt im wesentlichen für den Anleihesektor. Die Regierung hatte eine Proposition vorgelegt, in der die Errichtung von Landrentenbanken zur Erleichterung der Ablösung bäuerlicher Reallasten vorgeschlagen worden war. Der Staat sollte die von den Banken auszugebenden Pfandscheine garantieren, um diesen einen sicheren Wert und günstigen Kurs zu geben. Unter Berufung auf das Staatsschuldengesetz versagten die liberalen Abgeordneten der Proposition ihre Zustimmung, da sie auch die Garantie als eine Staatsschuld betrachteten, die der reichsständischen Zustimmung bedürfe[29]. Das gleiche Schicksal widerfuhr der von der Regierung vorgeschlagenen Anleihe für den Bau der Ostbahn: Die liberalen Abgeordneten wollten nicht zustimmen, solange nicht – wie Vincke in der Debatte erklärte – „die Übereinstimmung" der Gesetzgebung vom 3. Februar mit dem Staatsschuldengesetz hergestellt sei[30]. Die Vorlagen über die Landrentenbanken und die Ostbahn verfielen dann tatsächlich der Ablehnung. Der Erfolg der Liberalen in beiden Abstimmungen ging jedoch, wie Otto von Bismarck-Schönhausen aus der sächsischen Ritterschaft mit Recht betonte, darauf zurück, daß es neben den Verweigerern unter den Abgeordneten auch viele gab, die von der „Nützlichkeit des Unternehmens" nicht überzeugt waren[31]. Beide Gruppen von Neinsagern machten die Abstimmungen zu einer massiven Niederlage der Regierung. Die Niederlage war das Resultat der mangelhaften Organisation und Führung der Regierungspartei im Landtag; auf diese Problematik konzentrierte sich die gleich noch zu erörternde Selbstkritik der Konservativen, als ihr Mißerfolg offenkundig wurde.

Die letzte große Konfrontation zwischen den liberalen Abgeordneten und der Regierung fand schließlich bei den Wahlen zu den ständischen Ausschüssen und der Staatsschuldendeputation statt. Beide Institutionen

---

28 Die Botschaften des Königs, 24. Juni 1847, wurden in den Stenographischen Berichten von der Sitzung der Dreiständekurie des gleichen Tages abgedruckt: Bleich, Landtag 4, S. 2426 ff.

29 Das Gutachten des Ausschusses wurde in der Sitzung der Vereinigten Kurien vom 14. Mai 1847 vorgelegt: Bleich, Landtag 2, S. 595 ff.

30 Rede Vinckes in der Sitzung der Vereinigten Kurien, 7. Juni 1847: ebd. 3, S. 1464 f. Das Gutachten des Ausschusses wegen einer Anleihe für die Ostbahn, 16. Mai 1847: ebd. 4, S. 1436 ff. Hansemann beantragte, die Ostbahn „durch Verwendung der im Staatsschatze befindlichen müßig liegenden baaren Gelder oder edlen Metalle" zu finanzieren; vgl. dazu ein Ausschußgutachten, 18. Mai 1847: ebd. 4, S. 1503 ff. Hansemann schätzte den Staatsschatz auf 30 Millionen Reichstaler: ebd. 4, S. 1508.

31 Rede in der Sitzung der Vereinigten Kurien, 7. Juni 1847: ebd. 4, S. 1468. Der Ausschußantrag, daß der Staat die Garantie für Rentenbanken übernehme, wurde mit 448:101 Stimmen abgelehnt: ebd. 2, S. 676. Die vom Ausschuß befürwortete Anleihe zur Finanzierung der Ostbahn wurde mit 360:179 Stimmen abgelehnt: ebd. 4, S. 1522.

entsprachen nach Auffassung der Opposition nicht den Bedingungen für eine reichsständische Versammlung. Daraus entwickelten sich noch einmal unterschiedliche Entscheidungen der Liberalen; denn es gab drei Möglichkeiten: Beteiligung an der Wahl, Beteiligung mit Vorbehalt und Wahlboykott. Mit der letzten Möglichkeit tauchte wieder eine Form des passiven Widerstands in der Debatte auf, allerdings unter veränderten Bedingungen. Zur Wahlbeteiligung mit Vorbehalt bekannte sich eine neue Gruppierung der Liberalen, die sich zum Teil aus Anhängern des rheinischen Liberalismus zusammensetzte, von denen ein passiver Widerstand schon immer abgelehnt worden war. Zu ihnen, die sich um Camphausen und Beckerath sammelten, traten andere wie Auerswald mit den ost- und westpreußischen Liberalen hinzu, die sich ursprünglich für die Inkompetenzerklärung ausgesprochen hatten. Sie alle, es waren insgesamt 157, vollzogen die Wahlen nur mit dem Vorbehalt, daß den Ausschüssen nur solche Gegenstände zur Beratung übertragen werden dürften, die nicht dem Vereinigten Landtag entzogen waren[32]. Sie argumentierten teils mit dem Volkswillen, der einen „offenen Bruch mit der Krone nicht gutheißen" werde, teils warnten sie vor der Selbstentmachtung der Liberalen, da von deren Wahlenthaltung nur die Regierung profitieren werde, die dann ihre Leute in die Ausschüsse bringen könne. Die Abgeordneten der Provinz Preußen sprachen sich bei Vorberatungen in der Nacht vom 24. auf den 25. Juni besonders entschieden gegen einen Wahlboykott aus, da er nicht konsequent auf der Linie der einmal zu Beginn der Verhandlungen von den Liberalen – entgegen ursprünglichen Intentionen – beschlossenen Beteiligung am Vereinigten Landtag liege. Von besonderer Bedeutung war auch jetzt wieder das Auftreten des bei den Liberalen hoch angesehenen Landtagsmarschalls von Brünneck, der sich in der nächtlichen Sitzung der Abgeordneten erneut gegen den Boykott aussprach und sich damit durchsetzte[33].

Der neuen Parole des passiven Widerstands folgte der größere Teil der rheinischen Liberalen, darunter fast alle bäuerlichen Abgeordneten, mit Hansemann, Mevissen, Stedmann und Aldenhoven als Wortführern. Ihnen schlossen sich einzelne Abgeordnete aus den anderen Provinzen an; insgesamt waren es schließlich 58, davon 28 aus der Rheinprovinz[34]. Die weit überwiegende Mehrheit der liberalen Opposition nahm also an den Wahlen teil! Das Echo auf dieses Ergebnis war, wie Karl Biedermann mitgeteilt hat, „ein Schrei der Überraschung"[35]. Den wählenden Abgeordneten wurde in der Öffentlichkeit vorgeworfen, das Vertrauen der

32 Ein Verzeichnis der unter Vorbehalt Wählenden und der Wortlaut der Vorbehalte: Biedermann, Geschichte, S. 442 f.; Valentin 1, S. 80.

33 54 Abgeordnete der Provinz Preußen gaben ihre Stimme unter Vorbehalt ab: Bleich, Landtag 4, S. 2441. Unter ihnen fehlte Magnus von Brünneck: Herre, S. 87. Vgl. über seine Rolle die Autobiographie: ebd., S. 321.

34 Asmus, Verfassungsadresse, S. 1338. Ein Verzeichnis der Nichtwähler und der von ihnen abgegebenen Erklärungen: Biedermann, Geschichte, S. 439 ff.; in Regierungskreisen sprach man von einer Partei Hansemann-Mevissen: Koser, Charakteristik, S. 319 Anm. 1.

35 Biedermann, Geschichte, S. 445.

Liberalen draußen im Lande verspielt zu haben. Die Begrüßung, die den vom Landtag heimkehrenden Abgeordneten zuteil wurde, war entsprechend abgestuft: Je entschiedener der liberale Standpunkt vertreten worden war, desto herzlicher der Empfang. Groß war der Jubel bei den Nichtwählern, besonders bei Hansemann, Mevissen, von der Heydt, dem Düsseldorfer Abgeordneten Baum oder dem Trierer Mohr[36]. In Königsberg wurden dagegen keine Ehrenpforten errichtet, die Abgeordneten kamen zumeist „still und einzeln" nach Hause. Selbst ein Festessen wäre offenbar nicht zustande gekommen, wenn nicht die Juden der Stadt Königsberg auf diese Weise ihren Dank für die Ablehnung der Gesetzesvorlage über die Verhältnisse der Juden durch die städtischen Abgeordneten abgestattet hätten[37].

Die Vorgänge auf dem Vereinigten Landtag zeigen, daß die politische Strategie, die die rheinischen Liberalen entwickelt hatten, nicht zum Erfolg geführt hatte. Wohl hatten die Liberalen, wie Ludolf Camphausen formuliert hat, dem Staat „weit hinübergebogen" die Hand zum Ausgleich gereicht[38], dieser aber war zum Einschlagen nicht bereit gewesen, obwohl die Hand desjenigen, der sich weit vorbeugt, sicher leicht und – politisch gesehen – mit Vorteil ergriffen werden konnte. Am Ende des Landtags entwickelte sich eine neue Richtung des passiven Widerstandes, die kleiner war als die ursprüngliche und die mit der alten personell wenig Zusammenhang hatte. Die Rheinländer unter ihnen gehörten zu denen, die dem Staat ursprünglich die Kooperation angeboten hatten[39]. Nur unter den Schlesiern und Sachsen waren einige, die bereits von Anfang an mit dem Mittel des passiven Widerstands arbeiten wollten[40]. Allerdings: Die Bedeutung dieses Mittels hatte sich inzwischen völlig verändert. Nicht nur die Zahl der boykottierenden Abgeordneten war kleiner geworden, auch das Gewicht des Boykotts selbst hatte nachgelassen; denn der Druck, der auf die Regierung mit dem Wahlboykott ausgeübt wurde, war minimal, nachdem die Hauptsache, die Konstituierung des Vereinigten Landtags, von ihr erreicht worden war. Auch der Zusammenhang der liberalen Landtagsabgeordneten mit der sich in der Gesellschaft abspielenden politischen Bewegung hatte sich gelockert, ja war vielfach sogar abgerissen.

---

36 Most 2, S. 64; Hemmerle, S. 193 ff. Von der Heydt hatte an der Wahl wegen Krankheit nicht teilgenommen, eine auf ihn fallende Wahl aber im voraus abgelehnt: Bleich, Landtag 4, S. 2484.

37 Rüstow, S. 329 ff.; Falkson, S. 145 verschleiert die Gegensätze. Vgl. den Bericht über Reaktionen in der Provinz Preußen: Brünneck an Auerswald, 20. Juli 1847; Herre, S. 412 f.

38 Erklärung Camphausens in der Sitzung des Vereinigten ständischen Ausschusses, 18. Jan. 1848: Bleich, Verhandlungen 2, S. 7.

39 Vgl. aber das anfängliche Schwanken von Hansemann und Caspers, oben S. 681.

40 Namen bei Biedermann, Geschichte, S. 440.

4. *Parlamentarischer Charakter und politische Bedeutung des Vereinigten Landtags*

Die Erörterung des Vereinigten Landtags hat sich bisher auf Verfassungsfragen beschränkt, besonders auf den Versuch der Liberalen, die Februarverordnungen in ihrem Sinne weiterzuentwickeln, und auf die Abwehrreaktionen der Regierung und der konservativen Abgeordneten. Zweifellos lag hier die Hauptbedeutung des Landtags: Rein zeitlich wurden seine Verhandlungen stark von verfassungsrelevanten Fragen okkupiert[1]. Die weitere Erörterung im Rahmen des vorliegenden Handbuchs ist zweifellos nicht imstande, die Bedeutung des Landtags erschöpfend zu behandeln, zumal detaillierte Analysen seiner Tätigkeit, seiner inneren Struktur und seiner Außenwirkung bisher teilweise fehlen[2]. Es soll im folgenden aber versucht werden, einige Einblicke in die Arbeitsweise und die Rahmenbedingungen des Landtags zu geben sowie abschließend noch einmal nach den politischen Folgen des Landtags zu fragen. Einige Probleme wie die Soziographie der Abgeordneten, die Rolle der Beamten unter den Abgeordneten oder die Eingriffe der Regierung in die Wahlen sind bereits im Zusammenhang der Provinziallandtage erörtert worden[3].

Der Abschied, den der König nach elfwöchiger Dauer und der Schließung des Landtags am 26. Juni 1847 verkündete, fiel mager aus und entsprach nicht den Erwartungen der Regierung. Zustimmung gefunden hatten bei den Ständen – wenn auch mit Modifikationen – nur die Gesetzentwürfe über die Verhältnisse der Juden und über die Ausschließung von bescholtenen Personen von den ständischen Versammlungen. Alle anderen Gesetzentwürfe und die Botschaften in Finanzangelegenheiten fanden keine Billigung, wenn man von der Zustimmung zum Plan der Einrichtung von Provinzialhilfskassen einmal absieht. Von den 483 Petitionen, die beim Vereinigten Landtag eingegangen waren, wurde eine große Zahl überhaupt nie im Plenum der Kurien verhandelt[4]. Der

---

1 Dazu Asmus, Verfassungsadresse, S. 1339.

2 Die Untersuchung von Eickenboom aus dem Jahre 1976 betrifft ausschließlich die rechtliche und staatsrechtliche Seite des Vereinigten Landtags. Ansätze zur Untersuchung der Interessen einer sozialen Gruppe, hier der der Berliner Unternehmer, auf dem Vereinigten Landtag bei Helbach; allgemein zu wirtschaftspolitischen Anträgen Kubitschek, S. 297 ff. Die politischen und ökonomischen Interessen der Abgeordneten des Vereinigten Landtags bedürfen der weiteren Analyse, um auf diese Weise die parteilichen Flügelbildungen, besonders die der Konservativen, besser erkennen zu können. Weiterer Erforschung bedürfen ferner die publizistischen und damit auch die parteipolitischen Wirkungen des Vereinigten Landtags. Ansätze dazu bei Kulenkampff. Die hervorragenden Persönlichkeiten skizziert ausgezeichnet Valentin 1, S. 68 ff.

3 Oben S. 282 ff., 285 ff., 310.

4 Verzeichnis der Petitionen: Bleich, Landtag 1, S. 585 ff. Alle Petitionen, die ebd. ohne Seitenzahl der stenographischen Berichte erscheinen, gelangten nicht zur Plenarberatung. Wieviele in den Ausschußberatungen liegengeblieben sind und welche Gründe dafür vorlagen, bedarf noch der Klärung, für die die Ausschußprotokolle des Vereinigten Landtags herangezogen werden müßten. Sie befinden sich ZStA. Merseburg, Rep. 169 B 1. Eine systematische Übersicht über die Arbeiten des Landtags bei Rauer, Verhandlungen.

Landtagsabschied selbst reagierte nur auf fünf Petitionen. Er enthielt im Anhang neben den Gesetzen über die Juden und über die Ausschließung bescholtener Personen nur die Kabinettsordre über die Öffentlichkeit der Stadtverordnetenversammlungen, die unmittelbar als Realisierung einer Petition anzusehen ist[5]. Dieses geringfügige Ergebnis klingt auch dann nicht besser, wenn man berücksichtigt, daß der König auf Petitionen über die Verfassungsfrage, über den wirtschaftlichen Notstand und die damit zusammenhängende Versorgung mit Kartoffeln sowie die Bereitstellung von staatlichen Mitteln für Notstandsarbeiten noch während des laufenden Landtags reagiert hatte.

Die unzulängliche Bearbeitung von Petitionen ist zunächst einmal auf die Begrenzung der Sitzungsdauer durch den König und die Vorschrift zurückzuführen, daß die königlichen Vorlagen im Landtag mit Vorrang behandelt werden mußten. Außerdem war der Landtag außerordentlich uneffektiv organisiert, worauf gleich noch einzugehen sein wird. Am mangelnden Eifer der Abgeordneten hat das schlechte Ergebnis nicht gelegen. Die Vereinigten Kurien hielten in den elf Wochen des Landtags 15, die Herrenkurie 21 und die Kurie der drei Stände 41 Sitzungen ab. Es bestanden je vier Ausschüsse in den Vereinigten Kurien und in der Herrenkurie, außerdem neun Ausschüsse in der Kurie der drei Stände. Sie waren in den Vereinigten Kurien mit 20 bis 22 Abgeordneten, in der Herrenkurie mit 10 bis 16 und in der Kurie der drei Stände mit 16 bis 22 Abgeordneten besetzt[6]. Im Unterschied zu den Provinziallandtagen war eine Belastung der einzelnen Abgeordneten mit mehreren Ausschußmitgliedschaften zumeist vermieden worden; nur wenige saßen in zwei und nur vier von den über 600 Abgeordneten in drei Ausschüssen. Über die Hälfte der Abgeordneten war in keinem Ausschuß vertreten. Nur wenn man die Herrenkurie für sich betrachtet, lag der Anteil der an keinem Ausschuß beteiligten Abgeordneten niedriger, nämlich bei 34 %.

5 Landtagsabschied, 24. Juli 1847: Bleich, Landtag 1, S. 747 ff. Zur Öffentlichkeit der Stadtverordnetenversammlung gab es sechs Petitionen: ebd. 1, S. 593. Verschiedene Petitionen sind bereits oben behandelt worden; s. zum westfälischen Erbfolgegesetz oben S. 477, zur Itio in partes oben S. 364, zur Kompetenz der Landtage oben S. 423. Protokoll der Sitzungen von ständischer Immediatkommission und Staatsministerium über den Landtagsabschied, 22. Juli 1847: Konz., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 496 Nr. 5 Bd. 5 Bl. 66–68'. Vorher fanden bereits Beratungen des Staatsministeriums über die mit dem Landtagsabschied in Kraft gesetzten Gesetze statt. Zum Bescholtenheitsgesetz schon oben S. 284, zur Behandlung des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden H. Fischer, S. 181 ff., Herzig, S. 104 ff.; ebd., S. 105 Anm. 7 Hinweis auf eine zeitgenössische Edition der Verhandlungen des Landtags zum Judengesetz.

6 Bleich, Landtag 1, S. 579 ff. Ausnahme in der Dreiständekurie: der Ausschuß für Landespferdezucht mit neun Abgeordneten.

Verteilung der Ausschußsitze auf die Abgeordneten[7]

Anzahl der Ausschußsitze	0		1		2		3		Abgeordnete zusammen
Herren	24	34,3%	31	44,3%	12	17,1%	3	4,3%	70
Ritterguts-besitzer	151	64,3%	74	31,5%	10[8]	4,3%	–	–	235
Städte	111	61,0%	67	36,8%	3[9]	1,6%	1[11]	0,5%	182
Landgemeinden	67	54,0%	55	44,4%	2[10]	1,6%	–	–	124
Ausschußsitze zusammen	353	57,8%	227	37,2%	27	4,4%	4	0,7%	611

Betrachtet man die Besetzung der Ausschüsse, so liegt eine Erklärung für die mangelhafte Effektivität des Vereinigten Landtags nahe: Die Zahl der Ausschüsse hätte sich ohne weiteres erhöhen lassen, die Zahl der Abgeordneten hätte das jedenfalls zugelassen. Da dies aber nicht geschehen ist, wird die Klage mehrerer Mitglieder des Landtags verständlich, „daß sie zu viel Muße und zum Teil Langeweile hätten"[12]. Weshalb die Zahl der Ausschüsse nicht erhöht worden ist, bedarf noch der Klärung. Der Grund könnte darin liegen, daß die Regierung, die durch den Kommissar von Bodelschwingh die Organisation des Landtags beeinflussen konnte, die Zahl der Ausschüsse begrenzt halten wollte, da sie sonst mit der Entsendung von Ministerialbeamten und besonders der politischen Koordinierung und Kontrolle Schwierigkeiten gehabt hätte.

Die große Wirkung des Vereinigten Landtags beruhte besonders auf der Öffentlichkeit, in der seine Verhandlungen stattfanden[13]. Erstmals in der Geschichte des preußischen Parlamentarismus waren fast alle Hindernisse gefallen, die eine gesellschaftliche Beteiligung an den Vorgängen im Landtag unterbanden. An der vollen parlamentarischen Öffentlichkeit fehlte, wenn man von der Pressefreiheit absieht, nur noch die Möglichkeit, daß Zuschauer an den Verhandlungen teilnehmen konn-

7 Den Entwurf der Tabelle verdanke ich Herrn P. Seifried, Hannover.

8 Saucken-Tarputschen, Arnim-Koppershagen, Arnim-Crieven, Potworowski, Steinbeck, Gaffron, Prittwitz, Münchhausen, Gneisenau, Bodelschwingh.

9 Abegg, Camphausen, Hansemann.

10 Schmidt, Allnoch.

11 Sattig.

12 So der Abgeordnete Gier in der Sitzung der Vereinigten Kurien, 23. April 1847: Bleich, Landtag 2, S. 95.

13 Herzog Ernst von Sachsen-Coburg-Gotha meinte, der Vereinigte Landtag habe „dem deutschen Volke... zum erstenmale den Anblick einer großen parlamentarischen Körperschaft" geboten: Sachsen-Coburg-Gotha 1, S. 134 f. Dazu auch Isidor Pinoff, ein schlesischer, sozialistischer Publizist: „Man war bis dahin nicht gewohnt, die Interessen des Volkes schwarz auf weiß beleuchtet zu sehen, man hatte das schulgerechte Lesen fast verlernt, indem man sich daran gewöhnen mußte, zwischen den Zeilen den Kern, den wahren Inhalt des Wortes zu suchen. Was man vorher zu erlauschen gezwungen war, das stand jetzt frei und offen vor eines Jeden Blick. Wir konnten buchstäblich Theil nehmen an den Berathungen, an den Beschlüssen...": Pinoff, Landtag, S. 321. Über Pinoff W. Schmidt, Wolff Weg, S. 184 f. – Wesentliche Teile der umfangreichen zeitgenössischen Publizistik über den Vereinigten Landtag verzeichnen Wolfstieg-Meitzel, S. 17 ff.

ten[14]. Voraussetzungen für die Beteiligung schufen in erster Linie die „stenographischen Berichte", die in der Presse erschienen und die nach dem Ende des Landtags in mehreren Buchausgaben veröffentlicht wurden[15]. Außerdem fanden zahlreiche namentliche Abstimmungen statt, deren Publikation Aufschlüsse über das Abstimmungsverhalten der Abgeordneten erlaubten. Die stenographischen Berichte ermöglichten einen intensiven Einblick in das Geschehen auf dem Landtag und verschafften durch die Aufzeichnung der Reden und durch Hinweise auf das mehr oder weniger laute parlamentarische Getümmel einen Eindruck von der jeweiligen Stimmungslage. Besonders die Hinweise auf Akklamationen und Exklamationen in den Sitzungen der Vereinigten Kurien und der Dreiständekurie waren vielfältig. So hieß es: „Lautes Bravo", „Allgemeines Bravo", „Vielstimmiges Bravo", „Heiterkeit", „Gelächter und Bravo von mehreren Seiten", „Viele Stimmen durcheinander", „Getümmel", „Viele Stimmen verlangen das Wort", „Der Redner wird durch bedeutenden Lärm unterbrochen; der Marschall muß sich der Klingel bedienen", „Von mehreren Seiten: Nein! Nein!", „Aufregung", „Unruhe. Läuten des Marschalls mit der Glocke", „Von verschiedenen Seiten Ruf zur Abstimmung", „Es erhob sich ein bedeutender Lärm und es ertönte vielfach der Ruf zur Abstimmung, als der Abgeordnete die Rednertribüne betrat". Vereinzelt wurden die Zwischenrufer auch mit Namen identifiziert[16]. Außer dem parlamentarischen Getöse gab es übrigens Störungen von draußen; die im Weißen Saal des Berliner Schlosses tagenden Abgeordneten klagten über das Rasseln von Kutschen oder „Militairmusik auf der Straße" und überhaupt über die schlechte Akustik[17].

Grundlage für die intensive Berichterstattung aus dem Landtag war die Einrichtung eines Büros, in dem zunächst acht Stenographen angestellt waren, die nach dem Stolzeschen System arbeiteten. Als sich dieses als unzureichend herausstellte, wurden vier von ihnen entlassen und vier sächsische Landtagsstenographen an ihrer Stelle eingestellt, die nach dem System von Gabelsberger arbeiteten. Unter ihnen befand sich Professor Franz Wigard, der seit 1839 das Stenographische Institut in Dres-

14 Am Ende der Sitzung der Dreiständekurie vom 31. Mai teilte der Kommissar mit, „zwei Fremde" hätten „anderthalb Stunden lang in den Bänken der hohen Versammlung hospitiert". Der Vorgang sei ihm von einem Abgeordneten angezeigt worden. Die Versammlung wurde aufgefordert, Wiederholungen selbst zu unterbinden: Bleich, Landtag 3, S. 1156 f. Die Vernehmung der beiden ergab, daß es sich um den deutsch-katholischen Priester Brauner aus Schlesien und den Justizkommissar Schuchardt aus Iserlohn handelte. Schuchardt wurde aus Berlin verwiesen, Brauner sollte wohl ähnlich behandelt werden; dazu Stolberg an Friedrich Wilhelm IV., 2. Juni 1847: Ausf., ZStA. Merseburg, HA. Rep. 50 J Nr. 1413 Bd. 2 Bl. 216–218; dazu Schoeps, Quellen, S. 398.

15 Zu den Mängeln und Unrichtigkeiten in den stenographischen Berichten Woeniger, Reichstag 1, S. 312 Anm. *. Außer den stenographischen Berichten wurde von jeder Sitzung der Kurien durch den Sekretär ein Protokoll geführt: GO. Vereinigter Landtag, § 6. Vgl. unten S. 736.

16 „Bravo von vielen Seiten! eine Stimme auf der Herrenbank [Fürst Lichnowsky]: sehr gut": Bleich, Landtag 2, S. 669. Es gab auch den Wunsch, „Ex- und Acclamationen" in den stenographischen Berichten wegzulassen: ebd., S. 352.

17 Bleich, Landtag 2, S. 8, 471 f.

den leitete[18]. In den Vereinigten Kurien und in der Dreiständekurie, also im Weißen Saal, hatten die Stenographen Plätze in einer Nische an der Rückfront des Saals, sowohl hinter den Staatsministern als auch weit hinter dem Rednerpodium; in der Herrenkurie saßen sie mitten im Raum[19]. Die stenographischen Berichte wurden in der „Allgemeinen Preußischen Zeitung" abgedruckt und konnten von dort in die anderen Zeitungen übernommen werden[20]. Um dabei in eine vorteilhafte Position zu kommen, ließ der Verleger Du Mont von der „Kölnischen Zeitung" während der Dauer des Landtags „seine Berliner Korrespondenzen und Zeitungspakete" dort, wo die Eisenbahn endete, durch Kuriere befördern. Die Landtagsverhandlungen konnten auf diese Weise in seiner Zeitung einen Tag früher als in den anderen Blättern erscheinen[21].

Die weitgehende Öffentlichkeit spornte alle Teilnehmer am Vereinigten Landtag, Abgeordnete und Ministerialbeamte, zur Konzentration und rednerischen Vorsicht an. In den Reden und Gegenreden zwischen den Repräsentanten und den Vertretern der preußischen Monarchie lag für die politische Öffentlichkeit ein Reiz, der bisher unbekannt war. Der Landtag hatte, darin waren sich Biedermann und Hansemann einig, eine wichtige Funktion für die „politische Bildung"[22]. An diesem Bildungsprozeß nahmen, wie Isidor Pinoff beobachtet hat, die Abgeordneten selbst

---

18 Triumph, S. 347. Dazu R. Fischer, Briefwechsel, S. XVI ff. Wigard wurde später als Herausgeber der stenographischen Berichte der Frankfurter Nationalversammlung und einer ihrer demokratischen Abgeordneten bekannt. Der Triumph Wigards auf dem Vereinigten Landtag war groß, da sein Angebot, die Verhandlungen des Landtags zu stenographieren, ursprünglich von der preußischen Verwaltung mit der Bemerkung abgelehnt worden war, sie hätte „bereits selbst ein stenographisches Bureau organisiert": Franz Xaver Gabelsberger an Dr. Julius Anders, 1. Mai 1847; R. Fischer, Briefe, S. 126. Wigard verfaßte am 4. Mai 1847 „Vorläufige aphoristische Bemerkungen und Grundzüge zu einem Plane über die Einrichtung der stenographischen Kanzlei...": Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 92 Rochow-Stülpe Nr. 34a Bl. 250–251. Wigard ging hier von zehn bis zwölf Stenographen aus, die erforderlich seien.

19 Dazu die Sitzordnung: Adreß-Kalender. Nach der Abbildung von einer Sitzung der Vereinigten Kurien befand sich links vom Rednerpult aber noch ein Tisch, an dem ein Stenograph saß! Vgl. Woeniger, Reichstag 10, S. 684.

20 Am 20. April 1847 beschwerte sich Gustav Julius, der Redakteur der „Berliner Zeitungshalle", beim Innenminister darüber, daß ihm die „Allgemeine Preußische Zeitung" erst so spät zugängig gemacht werde, daß für den Nachdruck der Landtagsverhandlungen Schwierigkeiten entständen: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 496 Nr. 16 Bl. 2–3. Wegen häufiger Beanstandungen erließ der Marschall der Dreiständekurie ein „Regulativ über die Abfassung der stenographischen Zeitungsberichte", 9. Mai 1847: Bleich, Landtag 1, S. 829. Dazu auch ebd. 3, S. 966 f., ferner ebd. 3, S. 1354, wo beschlossen wird, „alle Abstimmungen durch namentlichen Aufruf mit Nennung der Namen" in den stenographischen Berichten zu veröffentlichen. – Das Privileg des Erstdrucks der stenographischen Berichte war für die „Allgemeine Preußische Zeitung" offenbar lukrativ; jedenfalls vermittelt das Schaubild über ihre Auflageentwicklung zu Beginn des Jahres 1847 einen sehr günstigen Eindruck: Struckmann, S. 99.

21 Buchheim, Stellung, S. 23; Salomon 3, S. 357.

22 Biedermann an Hansemann, 16. Mai 1847: Hansen, Briefe 2,1, S. 251. Wilhelm Wolff schrieb im September 1847 in der „Kommunistischen Zeitung", „die Wichtigkeit" der Verhandlungen des Vereinigten Landtags beruhe „darauf, daß die öffentliche Meinung in Preußen während der 11 Wochen einen Fortschritt gemacht hat, zu welchem ohne den Landtag viele Jahre erforderlich gewesen wären". Eine „Teilnahme an den Staatsangelegenheiten" sei erweckt worden, „von der früher nur an einzelnen Orten, namentlich in den größeren Städten eine Spur zu finden war. Sie hat sich jetzt über das ganze Land verbreitet...": Wolff, S. 406 f.

teil: Die „freie, unverholene Äußerung war die erste und einzige Veranlassung zu der Entwickelung der Ansichten", die er im Laufe der Verhandlungen bemerkte. Aus ihr resultierte, daß die Stimmung, die unter den Abgeordneten zunächst sehr gedrückt war, sich „nach und nach, theils durch die Energie einzelner bewährter Redner, theils aber auch durch die Reaktion des Gouvernements und seiner Anhänger, frisch und lebendig zur Selbständigkeit entwickelte. Nachdem die Schüchternheit einmal überwunden war, vermochte es Jeder, sich von seinen Albdrükken zu befreien. So hatte sich aus der Bewußtlosigkeit eines chaotischen Willens das Bewußtsein eines energischen Wollens ausgebildet, man kann sagen: der Landtag hatte sich im Landtage entwickelt"[23]. Auch die Regierung mußte sich an das Auftreten in aller Öffentlichkeit erst einmal gewöhnen. Nachdem die ersten Sitzungen der Kurien und Ausschüsse abgelaufen waren, fragte deshalb Savigny bei Innenminister Bodelschwingh an, wie er und seine Ministerkollegen sich denn verhalten sollten, wenn Petitionen diskutiert würden. „Sollen die Absichten der Regierung schon hier erklärt oder besser dem künftigen [Landtags-] Abschied vorbehalten und vorläufig bloß Andeutungen und faktische Erläuterungen gegeben werden zur Förderung der Beratung und zur Abwendung von Mißverständnissen?" Er befürchtete, daß bei weitreichenderen Erklärungen ohne vorhergehende Besprechung im Staatsministerium die Regierung in Widersprüche verwickelt werden könnte. Savigny erhielt die Antwort, daß die Beteiligung der Minister und ihrer nachgeordneten Beamten sich darauf beschränken müsse, „Aufklärungen zu geben und Mißverständnisse zu berichtigen. Sie hält sich mithin in den Schranken des Tatsächlichen..."[24].

Außer der Beteiligung an der Diskussion von Propositionen und Petitionen war nach der Geschäftsordnung keine Äußerung der Minister und Ministerialbeamten im Vereinigten Landtag vorgesehen; ein Interpellationsrecht gab es nicht. Daraus leitet sich eine weitere Erklärung für die mangelhafte Effektivität des Vereinigten Landtags ab: „Jede Frage um Aufklärung und Erläuterung" mußte unter die „Anträge auf Bitten und Beschwerden", also unter die Petitionen subsumiert werden, die dann im schwerfälligen Gang der Geschäfte zu behandeln waren[25]. Bodelschwingh bestätigte in der Dreiständekurie am 23. April, daß er auf die „unvorbereitete Interpellation" eines Abgeordneten nicht sofort antworten könne. „Wenn im Laufe der Debatte über Gegenstände, welche zur Tagesordnung gehören, Fragen an den Königl. Kommissarius oder einen Departements-Minister gerichtet werden, über die wir auf der Stelle wegen Kenntniß des Details Auskunft zu geben im Stande sind, so werden wir jederzeit diese Beantwortung gern geben, um der Versammlung gegenüber das Bestreben zu beweisen, die Verhandlungen so viel

23 Pinoff, Landtag, S. 321 f.

24 Savigny an Bodelschwingh, 25. April 1847: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 496 Nr. 2 Bl. 177; Antwort, 29. April 1847: Konz., ebd., Bl. 178.

25 So Auerswald in der Sitzung der Vereinigten Kurien, 20. April 1847: Bleich, Landtag 2, S. 83. Er spielte auf GO. Vereinigter Landtag, § 26 a an.

möglich zu erleichtern und abzukürzen ... Wenn aber an uns Fragen gestellt werden sollten, die nicht zur Debatte und nicht zur Tages-Ordnung gehören, sondern als ganz neue Gegenstände zu betrachten sind, so müssen wir bitten, uns damit auf dieser Stelle zu verschonen, weil wir sie nicht beantworten zu dürfen glauben. ... Die Herren, welche Auskunft zu erhalten wünschen, werden die Güte haben, sich an den Marschall zu wenden, und dieser wird die Auskunft von dem Königl. Kommissarius erfordern, wo sie dann so schnell als möglich und so vollständig, als zulässig ist, gegeben werden wird"[26]. Darauf meldete sich der Abgeordnete Milde aus Breslau zu Wort und bemerkte, er wisse aus England, daß im dortigen Parlament das Interpellationsrecht „ein förmliches Lebens-Prinzip" der Verwaltung darstelle. Er knüpfte an das Angebot Bodelschwinghs an und verlangte außerdem, daß eine Beantwortung innerhalb von 24 Stunden erfolgen müsse. Die Regierung habe dann genügend Zeit, um zu entscheiden, „ob dem Antrage stattgegeben werden soll oder ob sie andererseits im Dienste der Krone nicht glaubt, dem Antrage nachgeben und eine solche Auskunft gewähren zu dürfen"[27]. Da Bodelschwingh erklärte, daß die Minister nicht glaubten, „dieselbe Gewandtheit zu haben wie ein englisches Ministerium", und auf die Fristsetzung nicht eingehen wollte, stellte Milde einen entsprechenden Petitionsantrag, der aber die notwendige Zweidrittelmehrheit nicht erhielt[28].

Der Vorstoß wegen des Interpellationsrechts war Teil der Bemühungen, die außerordentlich restriktive Geschäftsordnung des Landtags zu verbessern. Der König hatte diese erst am 9. April 1847 unterzeichnet und so dafür gesorgt, daß sie erst zur Eröffnung des Landtags bekannt wurde. Publizistische Erörterungen vor Beginn des Landtags waren auf diese Weise unterbunden worden[29]. Auf dem Landtag selbst wurden zahlreiche Petitionen für eine Änderung der Geschäftsordnung eingebracht, darunter zwei umfassende, die von den rheinischen Abgeordneten Hansemann und Aldenhoven stammten[30]. Sie forderten u. a. die Mitwirkung des Landtags bei der Ernennung des Marschalls und der Sekretäre, sie wünschten die Wahl der Abteilungsmitglieder durch den Landtag, ferner daß Beamte „nur auf Verlangen einer Abteilung den Berathungen dersel-

---

26 Bleich, Landtag 2, S. 93.

27 Sitzung der Vereinigten Kurien, 23. April 1847: ebd. 2, S. 94.

28 Vgl. Gutachten betr. die Petitionen auf Abänderung des Reglements über den Geschäftsgang bei dem Vereinigten Landtage, 26. April 1847: Bleich, Landtag 2, S. 355. Die Abstimmung ging mit 324:168 Stimmen aus: ebd. 2, S. 369. Zum Interpellationsrecht im Landtag Biedermann, Geschichte, S. 125.

29 „In Eile" verfaßt wurde die Broschüre von Alexander Schneer über die Geschäftsordnung des Vereinigten Landtags. Das Vorwort datierte immerhin bereits vom 13. April 1847! Schneer verband seine Publikation mit Vorschlägen für eine Verbesserung des Reglements, wobei er sich in mehreren Fällen auf die Geschäftsordnung des englischen Parlaments berief.

30 Übersicht über diese Petitionen bei Bleich, Landtag 1, S. 588 f. Fünf Petitionen betrafen den Bau eines Ständehauses in Berlin, eine davon, die des rheinischen Abgeordneten Mohr, regte an, „die zum Abbruch bestimmte Domkirche zum Palast der Stände" umzubauen.

ben beizuwohnen befugt seien". Die Vorschläge wurden teilweise von der Dreiständekurie gebilligt, von der Herrenkurie aber zumeist abgelehnt. Insbesondere verwarf sie die Anträge, die die Stellung der Versammlung gegenüber der Regierung und dem von ihr eingesetzten Marschall verstärkt hätten[31].

Von großem Vorteil war für die Regierung, daß Bodelschwingh sie außerordentlich geschickt vertrat[32]. Er profilierte sich in den Verhandlungen des Vereinigten Landtags so stark, daß er zum Mittelpunkt des Ministeriums wurde und zu weitläufigen Spekulationen Anlaß gab, er werde der erste Ministerpräsident Preußens werden. Außer der Persönlichkeit des Innenministers wirkten sich organisatorische Vorkehrungen positiv aus, die die Einheit des Ministeriums vor den Ständen sicherstellten, wobei vor allem an die vor wichtigen Landtagssitzungen stattfindenden Vorbesprechungen der Minister zu denken ist. Nicht vorbereiten konnte sich das Ministerium natürlich auf überraschende Äußerungen aus dem Kreis der Abgeordneten. So sind von liberalen Abgeordneten bewußt Versuche gemacht worden, das Ministerium auf die Probe zu stellen, wie stark es die Grundsätze der Februarverordnungen und der preußischen Verfassung auch in der Diskussion zu verteidigen gedenke, etwa wenn Hansemann Innenminister Bodelschwingh dafür dankte, daß er „in parlamentarischer Weise die Verantwortlichkeit des Ministeriums für alle uns vorgelegten Erlasse der Krone ausgesprochen" habe. Bodelschwingh hat darauf sofort zurückweisend geantwortet[33]. Bei Behandlung der Petition auf Einrichtung eines Handelsministeriums in der Dreiständekurie ist von dem Abgeordneten Mevissen überhaupt die Organisation des Ministeriums angegriffen worden. Er forderte, daß alle Staatsgeschäfte in einer Hand, beim Premierminister, zusammenlaufen sollten. Seit dem Tode Hardenbergs fehle eine solche einheitliche Leitung in Preußen. Mevissen kam auf die Zersplitterung zu sprechen, die in der Verwaltung der Staatsfinanzen herrsche, da sie in sechs verschiedenen Departements stattfand. Letztlich wollte Mevissen mit seinen Vorschlägen mehr erreichen als eine Erneuerung der Staatskanzlerschaft Hardenbergs: Ihm schwebte das Amt eines konstitutionellen Premierministers vor, der in den Staaten, „wo die Industrie am weitesten fortgeschritten" sei, „stets ein festes politisches und ein festes industrielles System" vertrete, von dem auch das gesamte Ministerium geprägt sei. Wer vom System abweiche, der befinde sich nicht im Ministerium, sondern in der Kammer[34].

Trotz aller Bemühungen des Ministeriums, vor dem Landtag Geschlossenheit zu demonstrieren, gab es Probleme. Besonderes Aufsehen erregte

---

31 Beschluß der Dreiständekurie, 23. Juni 1847: Bleich, Landtag 4, S. 2420.

32 Lob Bodelschwinghs als „entschieden parlamentarisches Talent" in Gesandtschaftsberichten aus Berlin: Keinemann, Preußen, S. 48 f., ferner auch in einer konservativen Broschüre, die nach dem Landtag erschien: Wülffing, S. 23.

33 Sitzung der Vereinigten Kurien, 16. April 1847: Bleich, Landtag 2, S. 56 f., 60; vgl. Koser, Charakteristik, S. 316 mit Anm. 4.

34 Sitzung vom 26. Mai 1847: Bleich, Landtag 3, S. 1017 f., vgl. Hansen, Mevissen 2, S. 291 f.

die Erklärung, die Außenminister Canitz in der Sitzung der Dreiständekurie vom 19. Mai 1847 über das Petitionsrecht des Landtags machte. Als Kommentar zur Bestimmung, daß der Landtag nur Petitionen über „innere Angelegenheiten" der Monarchie vorlegen dürfe, erklärte Canitz, das sei nicht so zu verstehen, „als wenn damit jeder Blick und jede Erörterung über auswärtige Angelegenheiten hätte ausgeschlossen werden sollen". Petitionen, die auswärtige Angelegenheiten berührten, aber aus innenpolitischen Interessen hervorgingen, hielt Canitz durchaus für legal. Für sie liege keine Beschränkung „durch bindende Vorschriften, sondern durch den richtigen, durch die Verhältnisse diktirten Takt der Versammlung" vor[35]. Die Überraschung über diese Interpretation war groß, der Marschall bat sofort um die erneute Vorlage der von ihm schon zurückgewiesenen Petitionen, die sich auf Schleswig-Holstein bezogen[36]. Prinz Wilhelm und andere konservative Abgeordnete beklagten dagegen die Aufgabe von Rechtspositionen, und der König meinte erregt, „das ist... gegen mein Gesetz vom 3. Febr[uar] und muß coûte que coûte repariert werden"[37]. Canitz wurde gezwungen, den Ansatz einer etwas flexibleren Interpretation der Gesetze über den Vereinigten Landtag wieder zurückzunehmen[38].

Es war nicht nur die Regierung, die unter den Augen der Öffentlichkeit aufzutreten hatte. Auch die Abgeordneten spürten, daß ihre Argumentationen und Abstimmungen in hohem Maße offengelegt und der Kritik ausgesetzt waren[39]. Mit der Veröffentlichung von stenographischen Berichten wuchs die Bedeutung von rhetorischen Fähigkeiten, die durch die spätere Publikation wichtiger Landtagsreden durch Rudolf Haym noch verstärkt worden ist. Die Versammlung selbst wachte sorgfältig darüber, daß die Reden prinzipiell frei gehalten wurden. Sie forderte den rheinischen Abgeordneten Conze auf, seine Rede abzubrechen, als klar wurde, daß er sie nur ablesen, aber nicht frei vortragen konnte. Dem schloß sich der Marschall an[40]. Nachsicht kannte die Versammlung nur, wenn ein Abgeordneter der Provinz Posen sprach, der der deutschen Sprache nicht mächtig war.

Die Vermögenderen unter den Abgeordneten stellten vermutlich Sekretäre ein, um sich auf diese Weise besser auf die parlamentarische

---

35 Bleich, Landtag 3, S. 856 ff.

36 Diese Petitionen bei Bleich, Landtag 1, S. 586 Nr. 11 f. verzeichnet.

37 Friedrich Wilhelm IV. an Thile, 20. Mai 1847: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 92 Thile B Nr. 5 Bl. 45–45v. Der König war sogar bereit, selbst beim Landtag gegen die Interpretation von Canitz zu intervenieren!

38 Sitzung der Dreiständekurie, 21. Mai 1847: Bleich, Landtag 3, S. 917 f. Dazu Dallinger, S. 70 ff.

39 Typisch die Äußerung des Abgeordneten Lehmann aus dem schlesischen Stand der Städte: „Es kommen den Abgeordneten so viele Flugschriften von Privaten zu, daß wir unsere Zeit verdoppeln müßten, wenn wir sie alle lesen und beurtheilen wollten. (Gelächter)... Da nun unsere Verhandlungen veröffentlicht werden, so müssen wir es uns auch gefallen lassen, daß Jeder sie nach seiner Art kritisirt": Sitzung der Dreiständekurie, 31. Mai 1847; Bleich, Landtag 3, S. 1116.

40 Sitzung der Vereinigten Kurien, 16. April 1847: Bleich, Landtag 2, S. 52.

Arbeit vorbereiten zu können[41]. Vor Beginn des Landtags nahm Hansemann mit Heinrich Simon Kontakt auf, um ihn als „Gesetzeskundigen" im Namen mehrerer rheinischer Abgeordneter für die Dauer der Sitzungen nach Berlin einzuladen[42]. Ebenso wichtig wie die persönliche Vorbereitung war die Abstimmung zwischen den politisch Gleichgesinnten, zumal die Sitzordnung im Plenum, die streng nach Provinzen und Ständen stattfand, parteiliche Kontakte behinderte[43]. Zunächst brieflich, dann persönlich in Berlin nahm man Verbindung auf, um das Vorgehen im Landtag aufeinander abzustimmen. Ein führender Abgeordneter der Liberalen, der Landtagsmarschall der Provinz Preußen Magnus von Brünneck, hatte bereits einen Monat vor Beginn der Plenarsitzungen in Berlin seinen Wohnsitz genommen und wurde so zum Mittler der liberalen Kontakte[44]. Hansemann bemühte sich darum, in Berlin eine so geräumige Wohnung zu finden, daß in ihr auch andere Abgeordnete Aufnahme finden konnten, um auf diese Weise Besprechungen zu ermöglichen. Hansemann empfahl den schlesischen Liberalen, „wenigstens acht Tage" vor Eröffnung des Landtags in Berlin einzutreffen, „um sich frühzeitig mit rheinländischen und anderen gleichgesinnten Abgeordneten, die dann ebenfalls eintreffen werden", zu verständigen[45]. Simon schlug Hansemann vor, daß die Liberalen aus allen Provinzen in Berlin das nahe dem Schloß gelegene „Hôtel de Saxe" mieten, um räumlich vereinigt zu sein und ein gemeinsames Lokal zur Verfügung zu haben; „jedes nicht mit den Wohnungen vereinigte derartige Versammlungslokal würde sofort als Klub im französischen Sinne figuriren"[46]. Entgegen den Befürchtungen Simons konnten dann aber die Wohnungen Brünnecks, Camphausens oder des Berliner Bürgermeisters Naunyn zu Treffpunkten der Liberalen werden. Als weiterer Versammlungsort dieser Gruppe galt das Hotel „Russischer Hof"[47]. Das Mielentzsche Lokal Unter den Linden war von der Stadt Berlin allen Abgeordneten für Zusammenkünfte zur Verfügung gestellt worden[48].

---

41 Dazu Friedensrichter Baumann aus Prüm an Hansemann, 31. März 1847: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 92 Hansemann Nr. 16 Bl. 70–70v. Bietet seine Dienste an, nachdem er erfahren hat, „daß mehrere der Herren Abgeordneten für die Zeit des Vereinigten Landtags... einen Privatsekretär engagiert haben".

42 23. Febr. 1847: Hansen, Briefe 2,1, Nr. 78. Fordert auch gleich eine Arbeit an, nämlich „die seit dem ständischen Gesetz von 1823 stattgefundenen Verletzungen der Vorschrift, daß Gesetze, welche Personen- und Eigentumsrechte sowie die Besteuerung betreffen, dem ständischen Beirat unterliegen, auszugsweise darzustellen". Simon stimmt am 28. Febr. zu: ebd., Nr. 83. Vgl. dazu oben S. 420 Anm. 6.

43 GO. Vereinigter Landtag, § 14.

44 Brünneck hatte eine eigene große Wohnung in der Schadowstraße: Herre, S. 83.

45 Hansemann an Simon, 23. Febr. 1847: Hansen, Briefe 2,1, S. 163; dazu auch Asmus, Verfassungsfrage, S. 205 mit Anm. 130. Bemühungen Camphausens um eine geeignete Unterkunft in Berlin: ebd., S. 197.

46 28. Febr.–2. März 1847: Hansen, Briefe 2,1, S. 169 Anm. 1.

47 Hemmerle, S. 116, 127. Im „Russischen Hof" z. B. eine Versammlung der Liberalen am 24. Juni 1847, als es um das Verhalten bei den Ausschußwahlen ging. Als Treffpunkt der „Radikalen" wird bei Nathan, Leben, S. 195 Anm. 3 das „Hôtel de France" genannt; die ebd. aufgezählten Personen gehören teils der liberalen, teils der demokratischen oder sozialistischen Partei an und waren bis auf die Liberalen nicht Abgeordnete des Landtags.

48 D. Meyer, S. 27, 76. Abschiedsessen für die Abgeordneten bei Mielentz, 26. Juni 1847:

Ähnliche Bemühungen wie bei den Liberalen sind bei den Konservativen zu beobachten. Auch sie hatten einen Treffpunkt, das Hotel „Englisches Haus"[49]. Auch sie versuchten, sich durch gemeinsame Beratungen vorzubereiten. Die Notwendigkeit dazu wurde von ihnen vielleicht noch stärker empfunden, da sie zwar mit ihrer Zahl im Landtag dominierten, aber in der Presse ein viel schlechteres Echo als die Liberalen fanden. Ludwig von Gerlach sprach am 16. April, also am Tag der Abstimmung über die Adresse, von der „Ratlosigkeit der Konservativen" auf dem Landtag, „die vergeblich versuchen", bei Karl von Voß, dem Vertrauten des Königs noch aus der Kronprinzenzeit, „eine Partei zu improvisieren"[50]. Gelungen ist das offenbar nicht. Vehement kritisierte nach dem Landtag ein konservativer Autor, Regierungsassessor Wülffing, das Verhalten seiner Partei und das der Regierung auf dem Landtag. Er ging von einem liberalen und einem konservativen Flügel des Landtags aus, die jeweils mit etwa 150 Abgeordneten angesetzt wurden. Die restlichen etwa 300 Abgeordneten bezeichnete Wülffing als „unentschiedenes" und „schwankendes" Zentrum. Die Aufgabe der konservativen Abgeordneten und der Regierung sei gewesen, die Liberalen so anzugreifen, daß deren wahrer Charakter als „negativ, zerstörend, antichristlich, ja mitunter atheistisch" erkennbar geworden wäre, um auf diese Weise das Zentrum zu sich herüberzuziehen. Das Gegenteil sei aber geschehen: „Statt eines energischen Auftretens ließ man den Gegnern die Zügel vollständig schießen und räumte ihnen ein Terrain ein, auf dem sie eine Position nach der anderen eroberten. Hierdurch traten die Schwankenden auf die Seite der Radikalen"[51]. Wülffing beklagte auch, daß im Gegensatz zu den Liberalen, die „im Hôtel de Russie... bis tief in die Nacht" die Strategie der kommenden Landtagssitzungen beraten und die einzelnen Aufgaben unter sich aufgeteilt hätten, die Konservativen ohne Organisation und Führung geblieben seien: Sie glichen, so schrieb er, „einer schüchternen und furchtsamen Herde, in welche der Wolf gefahren ist". Man habe sich untereinander nicht gekannt und auch von den führenden Persönlichkeiten, von denen er Otto von Manteuffel und Otto von Bismarck nannte, keine Kenntnis gehabt. Die Regierung selbst sei mit ihren Beamten schließlich „selten oder nie" in der Debatte aufgetreten[52].

---

ebd., S. 81. Die Lesehalle der „Berliner Zeitungshalle" diente während des Vereinigten Landtags ebenfalls als politischer Treffpunkt: ebd., S. 54.

49 D. Meyer, S. 76; Koser, Charakteristik, S. 297. Biedermann, Reichstag, S. 291 sprach von einer „Vereinigung streng konservativer Mitglieder" des Landtags im „Englischen Hof".

50 Schoeps, Quellen, S. 354. Am 17. Mai 1847 regte der König bei Bodelschwingh an, Voß zum „Bindemittel der guten Partei" zu machen: ebd., S. 397 f. Bodelschwingh antwortete am 18. Mai zustimmend: Bahne, Verfassungspläne, S. 122 mit Anm. 272.

51 Wülffing, S. 9. In einer Rezension der Broschüre heißt es, Wülffing sei Regierungsassessor in Oppeln und schreibe für ultramontane Zeitschriften: Volksspiegel. Monatsschrift für politisches und soziales Leben 2, Breslau 1847, S. 433.

52 Ebd., S. 10 f. Dem Landtag gehörten zwei Freiherren von Manteuffel an, von denen der eine, Karl, Landrat, der andere, Otto, Direktor im Innenministerium war. Gemeint war wahrscheinlich der zweite, der später preußischer Innenminister werden sollte: Koser, Charakteristik, S. 298. Auch bei den drei Abgeordneten aus der Familie Bismarck spricht

Das „schwankende" Zentrum wurde zum Problem der Konservativen, weil mit seiner Hilfe die gesetzliche Mehrheit zu erreichen gewesen wäre. Mit seiner Unterstützung hätte aus dem Vereinigten Landtag ein Erfolg für die Regierung werden können. Otto von Bismarck hatte diese Situation wohl erkannt, als er auf die unterschiedlichen Gründe für die Ablehnung der Regierungsvorlagen hinwies[53]. Wülffing wollte das „Zentrum" durch Angriffe auf die Liberalen dazu bewegen, seine wahren Interessen zu erkennen und die Regierung zu unterstützen. Ganz ähnlich hat sich Radowitz ausgesprochen. Es sei wichtig gewesen, so meinte er, scharf voneinander zu trennen, welcher Widerstand gegen die Regierungsvorlagen auf materiellen Interessen beruhte und welcher auf die liberale Oppositionspolitik zurückging. Da die Trennung dann aber nicht gelang, seien „in einem und demselben Votum ... die verschiedenartigsten Richtungen zusammengeflossen, ohne daß der gespanntesten Aufmerksamkeit Deutschlands die Möglichkeit dargeboten worden wäre, die Freunde und die Gegner der Königlichen Absichten zu unterscheiden". Gewinner „dieser verworrenen Mischung der politischen Partheien" seien allein die Liberalen gewesen. Aus dem Landtag drang nur die Nachricht, „daß die Vorlagen der Regierung in der Mehrzahl von den Ständen zurückgewiesen worden, daß man hierdurch habe ausdrücken wollen, wie das Vertrauen" zum Gesetz über den Vereinigten Landtag und zur Regierung in „der Versammlung mangele. Ob und welche Bestandtheile jene Ziffern der Majorität constituirt haben, ob hieraus wirklich ein irgend haltbarer Schluß auf die wahre Gesinnung der Mehrzahl gezogen werden könne, bleibt in Dunkel gehüllt"[54].

Der Ruf nach den führenden Persönlichkeiten, der bei den Konservativen ohne Antwort verhallte, hatte bei den Liberalen offenbar ein gutes Echo gefunden. Ernst von Saucken-Tarputschen, bekannt durch einen offenen und kritischen Zeitungsartikel über den Notstand in Ostpreußen[55], hat geschildert, welches Vertrauen ihm, dem Rittergutsbesitzer, gleich zu Beginn des Landtags von Abgeordneten der Städte und Landgemeinden nicht nur seiner eigenen Provinz entgegengebracht wurde. „Ganze Gruppen mir unbekannter Männer umringten mich und erklärten, ohne Austausch unserer Ansichten wollten und würden sie blindlings mir folgen und nur stimmen wie ich, sie würden sich halten, so lange ich es thäte und für heilsam hielte. Andere erklärten, sie hätten die Worte, die ich in einer früheren [Landtags]Versammlung gesprochen, zu Hause sich aufgeschrieben; sie wären zu ihren Herzen gedrungen etc. etc. und würden solcher Gesinnung folgen, was mir der Sache wegen erwünscht

---

alles dafür, daß Wülffing Otto von Bismarck-Schönhausen meint, den späteren Reichskanzler.

Scharfe Kritik an der Disziplin- und Führungslosigkeit der konservativen Partei im Landtag auch von dem französischen Minister Guizot; das Ministerium habe es versäumt, die Partei zu organisieren: Valentin 1, S. 82 f.

53 Dazu oben S. 692.

54 Radowitz, S. 195–265. Die erste Auflage der Reden erschien 1847, das Nachwort, aus dem ich zitiere, datiert vom 6. Juli 1847.

55 Vgl. oben S. 582 Anm. 55.

ist, so wenig ich begreifen kann, wie so weniges hinreichen konnte, so viel Zutrauen hervorzurufen"[56]. Ein ähnliches Vertrauen bestand zu anderen liberalen Abgeordneten. Man wird Sauckens Schilderung als Hinweis auf einen Teil der Binnenstruktur der Parteien auf dem Landtag verstehen können, die auch solche Vorgänge wie das Abgehen der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden in der Provinz Preußen vom Weg der Inkompetenzerklärung und des Boykotts erklären, nachdem Auerswald in der Adreßdebatte seinen Kompromißvorschlag eingebracht hatte.

Die Bestürzung und Enttäuschung, die Wülffing über den Ausgang des Landtags empfand, war in den Kreisen der Regierung und unter den Anhängern der konservativen Partei verbreitet. Als Reaktion auf das Verhalten der Liberalen auf dem Landtag gab es bereits bald Gerüchte über massive Gegenmaßnahmen der Regierung; so hieß es z. B., die 138 Deklaranten sollten von den weiteren Beratungen ausgeschlossen werden. Am 31. Mai 1847 berichtete Karl Freiherr von Vincke-Olbendorf, er habe mit dem Prinzen Wilhelm darüber gesprochen, daß es ein großer politischer Fehler sei, „wenn der Landtag in Ungnade aufgelöst werden sollte"[57]. Friedrich Wilhelm IV. erwog auch, auf die Ablehnung der Eisenbahnanleihe „den ‚Preußen' die Strafe ihres wahnsinnigen Votierens gewaltiglich" vor Augen zu führen: „Es ist mein Wille, daß augenblicklich alle Vorarbeiten an der Weichselbrücke und Eisenbahn eingestellt werden!" Nur mit Mühe konnte der König von seiner Strafmaßnahme abgebracht werden, die in einem unvertretbaren Kontrast zu der Erklärung der Regierung im Landtag gestanden hätte, angesichts der wirtschaftlichen Krisenlage Gelder für Notstandsarbeiten bereitzustellen. Die Arbeiten für die Ostbahn wurden schließlich erst im September eingestellt und die Arbeiter erst zu diesem Zeitpunkt zu tausenden entlassen[58]. Zahlreiche andere Versuche zur Beeinflussung oder Bestrafung von Abgeordneten ließen sich noch aufzählen. So forderte Friedrich Wilhelm IV. am 12. April 1847 bei der ersten Vorstellung im Schloß von den Abgeordneten der Provinz Preußen eindringlich die Treue zum König. Preußen sei die „älteste Provinz, auf sie sehen die andern und folgen nach; stützt sie den Thron, so steht er fest, rüttelt sie an ihm, dann wird er

56 Ernst von Saucken an seine Ehefrau Pauline, 13. April 1847: Below, Landtag, S. 148.

57 An Gustav von Below: Below, Vincke, S. 95; vgl. auch ebd., S. 93 f. General Leopold von Gerlach hoffte nach einer Tagebuchnotiz vom 22. März 1847, die Regierung werde die Inkompetenzerklärung, die liberale Abgeordnete bei Beginn des Landtags abzugeben beabsichtigten, zum Anlaß nehmen, um „unnütze und schädliche Landtags-Deputirte zu verjagen": L. v. Gerlach 1, S. 116.

58 Friedrich Wilhelm IV. an Thile, 8. Juni 1847: Ausf., ZStA. Merseburg, Rep. 92 Thile B Nr. 5 Bl. 46. Ebd. dazu weitere Korrespondenzen. Treitschke, Geschichte 5, S. 615; Eichholtz, S. 123 mit Anm. 323. Wie bewußt die Regierung die Stimmung in der Bevölkerung gegen die Abgeordneten zu richten wußte, zeigt die Berichterstattung einer der von staatlicher Seite ausgehaltenen Zeitungen, des „Rheinischen Beobachters". Er meldete bereits am 27. Juni 1847 unter der Datierung „Elbing, 18. Juni", daß die Arbeiten an den Eisenbahnbrücken über die Weichsel eingestellt worden seien. In mehreren Artikeln wurde ausgeführt, daß die Abgeordneten „ein für das ganze Land notwendiges und nützliches Werk aus egoistischen politischen Interessen verhindert" hätten: W. Schmidt, Kommunisten, S. 363 Anm. 71.

locker!" Als besonders peinlich wurde die Anrede an die Posener Abgeordneten empfunden, denen für den Fall des Wohlverhaltens eine Amnestierung politischer Gefangener in Aussicht gestellt wurde[59]. Eine weitere Form der Bestrafung stellte die Nichteinladung von Abgeordneten zu Veranstaltungen des Hofs dar, wovon bestimmte Kreise des Adels, besonders der Herrenkurie, betroffen waren[60].

Selbst die Marktkrawalle der hungernden Berliner Unterschicht, die sogenannte „Kartoffelrevolution", sollen von konservativen Kräften dazu benutzt worden sein, den Vereinigten Landtag als Institution zu diffamieren und eine antiparlamentarische Stimmung zu erzeugen. Es sei, so berichtete Karl Biedermann, eine Propaganda gegen die Mitwirkung von Repräsentanten im Staat eingeleitet worden, indem diesen die Schuld an der Teuerung in die Schuhe geschoben wurde. Man habe ausgestreut, „die Regierung würde gern weit Mehr zur Erleichterung des Volkes thun, allein sie sei gehemmt durch den zuvor einzuholenden Rath der Stände; die Stände würden sich aber nicht sehr beeilen, dem Nothstande ein Ende zu machen, da ein großer Theil Derselben von dessen Fortdauer Nutzen zöge"[61]. Verbessert haben die Ankündigungen von Vergünstigungen, die Pressionen und Diffamierungen die Stellung der Regierung kaum. Je weiter der Landtag voranschritt, desto niedergeschlagener war ihre Stimmung. Am 8. Juni meinte Graf Stolberg am Ende eines Berichts über den Landtag, er komme sich vor „wie der schwarze Rabe, der Ew. Majestät kein Ölblatt, sondern täglich nur trübe Nachricht bringt"[62]. Kurz vor Ende des Landtags sendeten Mitglieder der brandenburgischen Ritterschaft eine Treueerklärung an den König, zu der sie sich „durch den traurigen Gang der Verhandlungen" veranlaßt fühlten[63]. Der Landtag wurde von den Konservativen und der Regierung weithin als gescheitert angesehen[64].

In dieser Situation war es sicher ein schwacher Trost, daß auch die Liberalen den Ausgang des Landtags nicht als Sieg auffassen konnten. Wohl hatten sie zu einigen politischen Fragen ihre Position gut verdeutli-

---

59 Ernst von Saucken an seine Ehefrau Pauline, 13. April 1847: Below, Landtag, S. 148f. Das Programm der Vorstellung: Bleich, Landtag 1, S. 13.

60 Betroffen war z. B. der Fürst von Lichnowsky aus Schlesien; vgl. dessen Brief an Graf Stolberg, 19. Mai 1847: Ausf., ZStA. Merseburg, HA. Rep. 50 J Nr. 1413 Bd. 2 Bl. 212. Am 19. Juni 1847 schrieb Stolberg an Friedrich Wilhelm IV., der Schlesier Graf York von Wartenburg habe sich im Landtag so „gut und ehrenhaft" „ausgesprochen, daß ich die alleruntertänigste Bitte wage, ihn noch nachträglich zu morgen nach dem Neuen Palais [in Potsdam] befehlen lassen zu wollen": Ausf., ebd., Bl. 229–230. Dazu Valentin 1, S. 81.

61 Biedermann, Geschichte, S. 133. Die Aufnahme des Gerüchts in Biedermanns Geschichte des Vereinigten Landtags diente als Argument für den Verbotsantrag beim preußischen Oberzensurgericht: Biedermann, Aktenstücke, S. 231 f.

62 Ausf., ZStA. Merseburg, ebd., Bl. 221–222^{v}.

63 24. Juni 1847: Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 233 Bl. 26–29^{v}. Nach einer Notiz ebd., Bl. 30 ist die Erklärung vom Freiherrn Senfft von Pilsach auf Sandow ausgegangen. Die Treueerklärung rief eine Unterschriftensammlung von liberaler Seite hervor, die durch von Holtzendorff bei märkischen Bauern veranstaltet und mit der wieder die Erfüllung des Verfassungsversprechens gefordert wurde: Treitschke, Geschichte 5, S. 631, dazu Prinz Wilhelm an Vincke-Olbendorf, 23. Nov. 1847: Schultze, S. 55.

64 Ein offiziöser Artikel in der „Preußischen Allgemeinen Zeitung", den Canitz entworfen hatte, stellte den Landtag allerdings als Erfolg dar: Dallinger, S. 72.

chen können. Von großer Bedeutung war z. B. die Redeschlacht über die Judenemanzipation, die durch den Gesetzentwurf über die Verhältnisse der Juden provoziert worden war. Georg von Vincke und andere liberale Abgeordnete nutzten sie zu einem Angriff auf die offizielle Ideologie vom christlichen Staat. Nicht zufällig erschien über die Emanzipationsdebatte auch sofort eine eigene Edition der Landtagsverhandlungen[65]. Aber zukunftsweisende strategische Konzeptionen der Liberalen wie die von Sybel waren ganz ohne Erfolg geblieben. Die regionalen Gruppen der liberalen Abgeordneten verließen die parlamentarische Auseinandersetzung teils mit Spaltungstendenzen, so im Rheinland[66], teils im Dissens mit Teilen der liberalen Öffentlichkeit ihrer Provinz, so in Ost- und Westpreußen. Verschärft flackerte nach dem Landtag auch wieder die Kritik an der Klassenposition der Liberalen auf, vor allem was das Verhalten zum Gesetzentwurf über die Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer, die Beschränkung der Klassensteuer und die Einführung einer Einkommensteuer anging[67]. In den Kreisen der Regierung war bewußt darauf spekuliert worden, „durch Besteuerung der Reichen die Parteien zu sprengen und sie um ihre ... Popularität zu bringen"[68]. Außerdem hoffte man, die Verantwortung für die vielfach kritisierte Mahl- und Schlachtsteuer im Falle einer abgelehnten Reform den Ständen anlasten zu können[69]. Diese Spekulationen gingen teilweise auf. Zwar sprachen sich führende liberale Abgeordnete wie Hansemann, Auerswald und Vincke für die Einkommensteuer aus[70]. Mehrere städtische Abgeordnete wie der Bürgermeister Stöpel aus Potsdam[71] oder der Stadtsyndikus und Kammergerichtsassessor Möwes aus Berlin[72] traten aber ganz offen für die Beibehal-

65 Herzig, S. 105 ff.; dazu Vollständige Verhandlungen.

66 Diskussion der liberalen Landtagsabgeordneten des Rheinlands am 6. Jan. 1848 über die „Ausgleichung der Spaltung der konstitutionellen Partei": Hansen, Briefe 2,1, S. 409. Nach dem Treffen schrieb W. Koenigs an Mevissen, er halte einen „Bruch der liberalen rheinischen Partei" für „unvermeidlich": ebd., S. 413 Anm. 2. Zu den Bemühungen der „Deutschen Zeitung" um eine Überwindung der Spaltung Gervinus an Beckerath, 17. Nov. 1847: Hansen, Briefe 2,1, Nr. 193.

67 Beckerath, S. 42 f.; Valentin 1, S. 77; Kubitschek, S. 294 ff.

68 L. v. Gerlach 1, S. 116, als Überlegung vor Beginn des Landtags am 22. März 1847 notiert.

69 So Finanzminister Duesberg in einer Staatsratssitzung, 2. März 1847: Beckerath, S. 31 Anm. 2, vgl. ebd., S. 44.

70 Unterstützung für die rheinischen Liberalen bei diesem Vorgehen in der „Kölnischen Zeitung": Buchheim, Stellung, S. 320 mit Anm. 2. Der Redakteur Brüggemann verfocht dabei das Konzept dieser Partei, wenn er ausführte, „wir hoffen, diese Entscheidung wird der Regierung eine Belehrung sein und ihr zeigen, wo die Leute stehen, auf welche auch dann noch, wenn es Opfer gilt, das Vaterland zählen kann". Die breite Kritik an der Mahl- und Schlachtsteuer kann hier nicht referiert werden. Vgl. aber z. B. eine entsprechende Petition, die der Gemeinderat von Aachen am 29. Dez. 1846 an den kommenden Landtag richtete: Poll, S. 98. Ferner dazu Florencourt, Einkommensteuer, S. 143, und die zusammenfassende Übersicht über die Kritik an der Mahl- und Schlachtsteuer bei Beckerath, S. 21 ff. Unter den liberalen Abgeordneten des Vereinigten Landtags gab es auch konstitutionelle Bedenken gegen die Einführung der Einkommensteuer ohne Einräumung des Budgetrechts für die Stände; denn die Regierung sollte nach dem Gesetzentwurf das Recht erhalten, die Steuersätze zu erhöhen, wenn die Staatseinnahmen eine bestimmte Summe unterschritten: dazu Beckerath, S. 44 f.

71 Sitzung der Vereinigten Kurien, 10. und 12. Juni 1847: Bleich, Landtag 3, S. 1606 ff., ebd. 4, S. 1681 ff. Über Möwes D. Meyer, S. 78 f.

72 Sitzung der Vereinigten Kurien, 10. Juni 1847: Bleich, Landtag 3, S. 1600 ff.

tung der Schlacht- und Mahlsteuer ein, die als indirekte Steuer die unteren Schichten unverhältnismäßig belastete. Diese aus dem Interesse der Besitzenden resultierenden Meinungsäußerungen, die schließlich zur Ablehnung des Gesetzentwurfs führten, wurden der Partei der Liberalen zugerechnet. Dies lag um so näher, als auch ein profilierter Liberaler, der Abgeordnete Milde, mit Hinweis auf die Steuergesetze in England und in den Vereinigten Staaten sich gegen die Einkommensteuer wegen ihres „inquisitorischen" Charakters aussprach[73]. Ein sozialistischer Publizist wie Isidor Pinoff schloß aus der Debatte über die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, „daß der Liberalismus in seinen Grundfesten erschüttert wird, wenn es darauf ankommt, zum Besten des Proletariats den Geldbeutel zu lüften..."[74].

5. *Vom Vereinigten Landtag zur Revolution*

Mit dem Vereinigten Landtag war der Höhepunkt der Entwicklung von Repräsentation und Parlamentarismus in Preußen vor der Revolution von 1848 erreicht. Die Diskussion über die neuen Perspektiven zog sich innerhalb der Regierung über die folgenden Monate hin, führte aber zu keinen wesentlichen Beschlüssen. „Preußen", so ist mit Recht formuliert worden, „war durch den Vereinigten Landtag nicht weiter gekommen, die klaffenden Zwiespalte dieses Staatswesens hatten sich vielmehr vertieft"[1]. Da weitere konstitutionelle Zugeständnisse nicht gemacht wurden, blieb Preußen in einem Zustand der politischen Unbeweglichkeit und Ausweglosigkeit, der bei nicht wenigen Zeitgenossen die Erwartung weckte, daß man einer Revolution entgegengehe.

Selbst eine Neuorganisation des Ministeriums, die der Verfassungsentwicklung durch das Februarpatent angemessen gewesen wäre, gelang nicht. Zwar wurde die Immediatkommission für die ständischen Angelegenheiten nach dem Landtag aufgelöst, da sie ihre bürokratischen und politischen Funktionen weitgehend verloren hatte[2]. Aber die von vielen als dringend erachtete Einrichtung des Amtes eines Ministerpräsidenten oder Premierministers, die die geschlossene Vertretung der Regierungspolitik gegenüber dem Vereinigten Landtag ermöglichen konnte, kam nicht zustande. Als am 1. Oktober 1847 Boyen sein Amt als Kriegsminister und gleichzeitig den Vorsitz im Staatsministerium aufgab, wurde nicht – wie erwartet – Bodelschwingh, sondern Savigny zum neuen Vorsitzenden

---

73 Sitzung der Vereinigten Kurien, 12. Juni 1847: Bleich, Landtag 4, S. 1675. Milde kommentierte die Abweichung von den Auffassungen seiner liberalen Parteifreunde ebd., S. 1677.

74 Pinoff, Frage, S. 413. Im Rahmen einer Rezension ebd., S. 434 von einem anderen Verfasser die Korrektur, daß für die Regierungsvorlage die „meisten" Liberalen, „*dagegen* aber die Mehrzahl der Konservativen und selbst mehre Prinzen des Königl. Hauses gestimmt haben".

1 Valentin 1, S. 80.

2 Dazu Obenaus, Immediatkommission, S. 443 mit Anm. 106.

ernannt[3]. Die Überlegungen, die Friedrich Wilhelm IV. bei diesem Revirement anstellte, hatten außerdem wenig mit einer konstitutionellen Ministerpräsidentschaft zu tun. Der König wollte, nachdem Thile seinen Rücktritt als Kabinettsminister angekündigt hatte, dieses Amt auf Bodelschwingh übertragen, der dafür das Innenministerium abgeben, jedoch das Kommissariat beim Vereinigten Landtag behalten sollte. Das Amt des Kommissars wäre damit über das Kabinettsministerium noch unmittelbarer mit der Person des Königs zu identifizieren gewesen als vorher! Die Tendenz sprach also nicht für eine Entwicklung zum konstitutionellen Ministerium, sondern umgekehrt für eine unmittelbare Regierungsausübung durch den Monarchen. Bodelschwingh hat von diesem Plan mit Erfolg abgeraten, weil er die Trennung der Ständesachen vom Innenministerium für unzweckmäßig, ja gefährlich hielt[4].

Die Regierung ist den mit dem Februarpatent eingeschlagenen Weg noch bis zu Ende gegangen, indem sie am 3. Dezember 1847 den Vereinigten ständischen Ausschuß zum 17. Januar des folgenden Jahres nach Berlin einberief und ihn mit der Begutachtung des Entwurfs zum Strafgesetzbuch beauftragte[5]. Am vorhergehenden Tag hatte sie für den Ausschuß eine Geschäftsordnung erlassen[6]. Noch einmal wurde die Maschinerie der Berliner ständischen Beratungen in Gang gesetzt: Fürst Solms-Lich erhielt die Ernennung zum Marschall[7] und die Aufforderung, einen vorberatenden Ausschuß einzuberufen[8]; dieser begann am 29. Dezember seine Tätigkeit. Das Plenum des Vereinigten ständischen Ausschusses trat am 17. Januar zusammen, tagte insgesamt 33 mal und diskutierte bis zu seiner Schließung am 6. März abschnittsweise den ganzen Entwurf des Strafrechts[9]. Zur Schließung des Ausschusses konnte der König die Februarverordnungen des Jahres 1847 für realisiert erklären, da inzwischen auch die Deputation des Staatsschuldenwesens einberufen worden sei. Nun endlich übertrug er auch, wie es vor einem Jahr petitioniert worden war, die Periodizität vom Vereinigten ständischen Ausschuß auf den Vereinigten Landtag; gleichzeitig beschränkte er die Befugnisse des Ausschusses[10].

---

3 Der Vorsitz wurde ihm am 17. Okt. 1847 übertragen: Stoll 3, S. 34, 80 f. Zur Diskussion über das Amt eines Premierministers Bahne, Verfassungspläne, S. 74 mit Anm. 189.

4 Bodelschwingh an Friedrich Wilhelm IV., 12. Dez. 1847: Schoeps, Quellen, S. 405 ff.

5 Bleich, Verhandlungen, S. 9 f.

6 Ebd., S. 11 ff.

7 Friedrich Wilhelm IV. an Solms, 3. Dez. 1847: Ausf., FSLA. Lich, Konv. 86. Vizemarschall wurde Adolf von Rochow.

8 Bodelschwingh an Solms, 3. Dez. 1847: ebd. Ein Vorschlag für die Ernennung der 17 Ausschußmitglieder liegt bei, den Vorsitz sollte Arnim führen: ebd. Solms stimmte am 7. Dez. zu und schlug vor, mit der Aufnahme der stenographischen Berichte wieder Wigard zu beauftragen: Konz., ebd. Dazu die Zustimmung Bodelschwinghs, 10. Dez. 1847: Ausf., ebd. Nachdem Arnim am 23. Dez. 1847 den Ausschußvorsitz wegen Erkrankung ablehnen mußte, schlug Bodelschwingh Adolf von Rochow vor, 13. Dez. 1847: Ausf., ebd.

9 Mitgliederverzeichnis bei Bleich, Verhandlungen 1, S. 19 ff.; ebd., S. 18 f. die Mitglieder des vorberatenden Ausschusses, der 26 mal tagte.

10 Plenarsitzung vom 6. März 1848: Bleich, Verhandlungen 4, S. 788 ff.; ebd., S. 790 f. die entsprechende Botschaft an den Ausschuß, 5. März 1848. Ein eigenhändiges Konzept der

Die Aufgabenstellung des Vereinigten ständischen Ausschusses war begrenzt; er ließ auch den Abgeordneten des Vereinigten Landtages, die mit Vorbehalt gewählt hatten, die Möglichkeit, an den Beratungen teilzunehmen. Brünneck meinte jedenfalls, daß sich die Anhänger seiner Partei der Einberufung nicht entziehen dürften, da der von ihr „gestellte Vorbehalt erfüllt" und der Zweck der Ausschußberatungen „auf die nochmalige Beratung des Strafgesetzbuchs beschränkt" sei. Er ging davon aus, daß auch die liberalen Rheinländer kommen würden, wenn der König nur die Periodizität zugestehe[11]. Im Ausschuß selbst wurde in der kurzen Grundsatzdebatte zu Beginn der ersten Arbeitssitzung von Abgeordneten der Opposition erklärt, daß die Beratungen über das Strafgesetz die Vorbehalte nicht berührten, die von ihnen bei den Wahlen zum Vereinigten ständischen Ausschuß gemacht worden waren, da „in die für den Vereinigten Landtag in Anspruch genommenen Rechte nicht eingegriffen" werde[12]. Der ruhige Ton der Aussprache wurde nur momentan etwas schärfer, als Camphausen die Enttäuschung der Liberalen zum Ausdruck brachte, daß ihr Kooperationsangebot durch den König „im Zorne" zurückgewiesen worden sei[13].

Brünneck hatte richtig vorhergesehen, daß an den Vereinigten ständischen Ausschuß keine größere politische Bewegung werde anknüpfen können. Er ging dabei über vereinzelte Ansätze für eine neue Boykottpolitik hinweg, die in der Rheinprovinz und in der Provinz Preußen erkennbar waren. Im Rheinland trat der Abgeordnete Beckerath von seinem Mandat als Mitglied des Ausschusses zurück[14]. Zugleich schrumpfte die Zahl der rheinischen „Vorbehaltswähler" bis auf eine kleine Gruppe, die sich um Camphausen scharte, der seinen Entschluß zur Beteiligung an der Berliner Ausschußtagung aufrechterhielt[15]. In Ost- und Westpreußen knüpfte eine begrenzte Boykottbewegung an den Rücktritt des Landrats Kurt von Bardeleben an[16]. Beide Rücktrittserklärungen, wahrscheinlich

Rede des Königs zur Schließung der Ausschußsitzungen, das vom endgültigen Text abweicht: ZStA. Merseburg, HA. Rep. 50 E 2 Nr. 3 Bl. 100–101.

11 An A. von Auerswald, 10. Dez. 1847: Herre, S. 413 f.

12 Graf von Schwerin in der Plenarsitzung, 18. Jan. 1848: Bleich, Verhandlungen 2, S. 5.

13 Der stenographische Bericht ebd., S. 7 notiert „Murren in der Versammlung". Außerhalb der Versammlung erklärte man das Vorprellen Camphausens damit, er habe es „sichtlich... mit der weiter wollenden Partei in den Rheinlanden nicht... verderben" wollen: Gustav von Below an seinen Bruder Karl, 22. Jan. 1848; Below, Partei, S. 45 f. Ebd. heißt es, daß die Opposition im Ausschuß „nur 34 Stimmen haben wird". Über die Situation Camphausens innerhalb der liberalen Partei des Rheinlands Repgen, S. 4 f.

14 Erklärung Beckeraths gegenüber Oberpräsident Eichmann, 1. Dez. 1847: Hansen, Briefe 2,1, S. 380 Anm. 2.

15 Dazu ebd., S. 380 mit Anm. 1.

16 Dieser hatte seinen Rücktritt gegenüber Oberpräsident Bötticher am 10. Aug. 1847 damit begründet, daß im Abschied für den Vereinigten Landtag vom 24. Juli „auf die von einem großen Teil der Abgeordneten in die Wahlprotokolle behufs Ernennung der Mitglieder zu dem Vereinigten Ausschusse niedergelegten Erklärungen keine Rücksicht genommen, vielmehr ausdrücklich ausgesprochen worden, daß dem Vereinigten Ausschusse und der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen diejenigen Befugnisse verbleiben, welche denselben durch die Verordnungen vom 3. Februar... beigelegt sind": Kop., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 496 Nr. 13 Bl. 35. Dazu ein gedrucktes „Sendschreiben an die Herren Landtagsabgeordneten der Provinz Preußen, welche die Wahlen der Ausschußmitglieder vollzogen haben", 11. Sept. 1847: ebd., Bl. 43–45"; ferner Hansen, Briefe

durch die Kritik am uneinheitlichen und gemäßigten Vorgehen der liberalen Abgeordneten auf dem Vereinigten Landtag hervorgerufen, blieben ohne Nachfolge; die Boykottbewegung, die im Zusammenhang mit dem Februarpatent entstanden war, ließ sich nicht wieder beleben.

Bewegung kam in den preußischen Liberalismus nach dem Vereinigten Landtag nicht aus der innerstaatlichen Diskussion der Parteien und der Regierung, sondern von außen, vor allem von den südwestdeutschen Parteifreunden. Sie hatten die begrenzten Zugeständnisse, die durch das Februarpatent von 1847 gegeben worden waren, und die Aktivität der oppositionellen Parteien als Signal für den beginnenden Übergang Preußens zum konstitutionellen System verstanden. Daß Preußen in der konstitutionellen und nationalen Bewegung Deutschlands die Führung übernehme, war seit langem ein wichtiger Programmpunkt in Teilen des süddeutschen Liberalismus gewesen; das Ziel schien mit dem Vereinigten Landtag nähergerückt zu sein.

Um die liberale Partei Preußens mit der Süddeutschlands in Verbindung zu bringen und die innerparteiliche Kooperation zu erleichtern, griff man erneut auf das Mittel zurück, Kommunikation und Identifikation durch Presseorgane zu fördern: Man gründete die „Deutsche Zeitung", die vom 1. Juli an erschien. Die ersten Anregungen waren noch aus den Entwicklungen des badischen Liberalismus gekommen, wo der Eintritt Bekks in das Ministerium im Mai 1846 eine Spaltung nach Parteirichtungen eingeleitet hatte, die sich mit der Bewilligung des Budgets durch 19 Abgeordnete im September weiter ausweitete. Die geplante Zeitung sollte vor allem der Bekämpfung der demokratischen Presse dienen. Die Zeitung wurde dann aber bewußt nicht als Blatt der badischen Liberalen, sondern als Organ der „konstitutionellen Partei von ganz Deutschland" gegründet[17]. Die Initiative lag bei einer liberalen Gruppe der Universität Heidelberg, bestehend aus Gervinus, Mittermaier, Häusser und Mathy. Gervinus wandte sich noch während des Vereinigten Landtags an Beckerath, Hansemann und Camphausen mit dem Angebot, das neue Blatt „zum Organ der preußischen konstitutionellen Opposition" zu machen[18].

2,1, S. 365 Anm. 4. Zum Vorgehen Bardelebens schrieb der Königsberger Publizist Rüstow, S. 331 f.: „Dieser Schritt ist vollkommen in Ordnung. Aber warum läßt man denn wieder in einer Sache Aller Einen allein stehn?" Rüstows Programm lautete: „Die erste Pflicht unserer Abgeordneten wäre... ein ernsthafter Protest gegen die Nichtberücksichtigung des Vorbehalts [im Landtagsabschied], eine ernsthafte Erklärung der Ungültigkeit der Wahlen. Konnten unsere Deputirten den Vorbehalt machen, so müssen sie ihn jetzt mit allem Ernst und aller Würde aufrechterhalten. Schwer mögen sie sich sonst von dem Verdachte reinigen, den Böswilligkeit doch auf sie laden kann: ihr Vorbehalt sei nur ein diplomatisches Kunststück gewesen, mittelst dessen sie der drohenden Stellung des Gouvernements ausweichen wollten, ohne sich in den Augen ihrer Kommittenten ganz bloszustellen". Vgl. Herre, S. 89. Die Stadtverordneten von Elbing richteten am 14. Jan. 1848 an den Abgeordneten Auerswald eine Denkschrift über den Strafgesetzentwurf, in der sie den Vereinigten Ausschuß für inkompetent erklärten: Hansen, Briefe 2,1, S. 420 Anm. 4.

17 Asmus, „Deutsche Zeitung", S. 99 ff.; ebd. auch Hinweise auf weitere Literatur. Dazu auch die Untersuchung von H. Müller.

18 An Beckerath, 5. Mai 1847: Hansen, Briefe 2,1, S. 243. Über die Aufbringung des Betriebskapitals von 60 000 Gulden durch 15 führende Liberale, zu denen aus Preußen nur Hansemann gehörte – von der Heydt, Beckerath und Ludolf Camphausen hatten abgelehnt – Asmus, „Deutsche Zeitung", S. 100.

Dem Ehrenrat der „Deutschen Zeitung", der eine erweiterte Redaktion bilden und jeweils im Anschluß an den Germanistentag zusammentreten sollte, gehörten außer Hansemann und Diergardt aus der Rheinprovinz noch Graf Schwerin und G. Beseler aus Pommern, Auerswald und Theodor von Schön aus Ostpreußen sowie Karl von Vincke, Pinder und Wilda aus Schlesien an[19]. Die Namen zeigen, daß sich die Zeitung auf den Teil des preußischen Liberalismus stützte, der eher nach rechts neigte. Die „Deutsche Zeitung" sollte dem Liberalismus in ganz Deutschland dienen und „das Gefühl der Gemeinsamkeit und Einheit der deutschen Nation" stärken[20]. Besonders engagiert war das Bekenntnis zum Zollverein, in dem Preußen die führende Position einnahm. Überhaupt setzte die Zeitung auf die Führungsrolle Preußens bei der nationalen Einigung Deutschlands und machte dabei an die konstitutionelle Rückständigkeit Preußens große Zugeständnisse; man hoffte, wie die preußischen Liberalen, auf eine periodische Berufung des Vereinigten Landtags und eine Beseitigung des Vereinigten ständischen Ausschusses, schließlich auf eine weitere Verbesserung der repräsentativen Organe durch Reformen. Überschwenglich war das Lob auf die Tätigkeit der liberalen Abgeordneten im Vereinigten Landtag; die Spaltungserscheinungen, die während und besonders am Ende des Landtags bei den Ausschußwahlen erkennbar waren, wurden bagatellisiert. Der „Deutschen Zeitung" kam es vor allem darauf an zu zeigen, daß die politischen Schranken, die zwischen Preußen und dem übrigen Deutschland bis zum Vereinigten Landtag bestanden hatten, gefallen waren. Preußen, so hieß es am 7. Juli 1847, „wird dem Schicksalszuge folgen, der ihm gebietet, konstitutionell und deutsch zu werden"[21], es sollte, wie Gervinus in einer Vorlesung an der Universität Heidelberg formulierte, „die Rolle Macedoniens" spielen[22]. Vor allem aber setzte die „Deutsche Zeitung" nach der Formulierung

19 Koser, Charakteristik, S. 303, 310 f., wo auch auf die unterschiedliche Haltung zur Zeitung eingegangen wird; Asmus, „Deutsche Zeitung", S. 100 mit Anm. 53; ebd. betonen die Herausgeber, daß als Mitglieder des Ehrenrates „Vertreter gesetzlicher Ordnung" gefragt seien. Unter den 29 Ehrenratsmitgliedern befanden sich 14 Staatsbeamte.

20 Koszyk, Presse 2, S. 111 f., Kulenkampff, S. 46 ff. Treitschke, Geschichte 5, S. 674 betont, daß die „Deutsche Zeitung" in Preußen „wenig Mitarbeiter und Leser fand". Ankündigungsblatt der „Deutschen Zeitung", 8. Mai 1847: Fenske, S. 204 ff.
Im Vereinigten Landtag versuchten konservative Abgeordnete, im Gegenzug zur „Deutschen Zeitung" ein „Organ des ständischen Lebens", eine „ständische Zeitung" zu gründen. Nach einer Beratung unter politisch Gleichgesinnten wurde ein Komitee, bestehend aus Generalleutnant Fürst Radziwill und den Rittergutsbesitzern Otto von Bismarck und von Werdeck, beauftragt, Mitarbeiter zu gewinnen und Geldmittel zu beschaffen. Als Programm wurde die Förderung des „ständisch-monarchischen Systems", wie es in Preußen bestand, und überhaupt der „ständischen Interessen auf Grund der bestehenden Verfassungen in Deutschland" genannt: Fenske, S. 221 f., wo das Programm und eine Einladung zur Zeichnung von Aktien von je 100 Reichstalern gedruckt wird. Insgesamt meinte man mit 10 000 Reichstalern auskommen zu können. Dazu Petersdorff, Programm, S. 580–586, wo weiteres über die Gründungsverhandlungen berichtet wird, die aber nicht zum Ziel führten.

21 Kulenkampff, S. 49 ff.

22 Asmus, „Deutsche Zeitung", S. 102. Gervinus veröffentlichte eine scharfe Stellungnahme zu den Februarverordnungen: Die Preußische Verfassung und das Patent vom 3. Februar 1847, 1847. Über das Verhältnis der Broschüre zum Programm der „Deutschen Zeitung" Asmus, ebd.

ihres Programms auf eine Politik der Reform, durch die „die Vorteile einer politischen Umgestaltung ... ohne zerrüttende Bewegungen", also ohne Revolution, erlangt werden sollten[23].

Die preußischen Parteien, durch den Vereinigten Landtag eben erst aus der provinziellen Isolierung gerissen, standen vor der Herausforderung, den nationalen Zusammenhang ihrer Tätigkeit zu erkennen. Was mit der „Deutschen Zeitung" begonnen hatte, setzte sich mit dem Heppenheimer Treffen der Liberalen am 10. Oktober 1847 fort, an dem mit Hansemann und Mevissen neben Badensern, Württembergern, Hessen und Nassauern auch Preußen teilnahmen. Zentrale Forderung war eine Repräsentation beim Zollverein, für die Hansemann bald darauf auch in einem Leitartikel der „Deutschen Zeitung" eintrat. Sie spielte erneut auf die Vormacht im Zollverein, auf Preußen, an[24].

Am 12. September trafen sich in Offenburg unter der Leitung von Struve und Hecker die Demokraten und erhoben die Forderung nach einer Repräsentation beim Deutschen Bund[25]. An die organisatorischen und programmatischen Entwicklungen, die 1847 bei den Kommunisten stattfanden, sei hier nur erinnert[26].

Die Einheitstendenzen unter den deutschen Parteien hatten eine Entsprechung in den Kontakten zwischen den Staaten des Deutschen Bundes; Preußen machte nach dem Vereinigten Landtag Vorschläge zur Bundesreform, die allerdings von Metternich nur zögernd aufgenommen wurden[27]. Demgegenüber lehnte Friedrich Wilhelm IV. weiterhin alle Vorschläge ab, die auf konstitutionelle Entwicklungen hinausliefen. Die ersten Ankündigungen tiefergreifender Änderungen, besonders der Antrag des Abgeordneten Bassermann im badischen Landtag vom 5. Februar 1848, ein deutsches Parlament zu bilden, riefen in Berlin noch einmal Bemühungen um ein Abkommen der Staaten des Deutschen Bundes gegen Verfassungsänderungen hervor[28]. Als jedoch am 22. Februar das französische Julikönigtum stürzte, wurde auch der preußischen Regierung klar, daß partielle Zugeständnisse nicht mehr reichten. Das Zugeständnis der Periodizität des Vereinigten Landtags, das der König am 6. März vor dem Vereinigten ständischen Ausschuß machte, geschah parallel zu internen Überlegungen der Regierung, die bereits viel weiter reichten. Der preußische Bundestagsgesandte Graf Dönhoff forderte am gleichen Tage von Frankfurt aus einen entschiedenen Schritt seiner Regierung in Richtung auf ein konstitutionelles System, da dies die

23 Fenske, S. 204.

24 Bericht von K. Mathy in der „Deutschen Zeitung" vom 15. Okt. 1847, Nr. 107: Fenske, S. 239 ff.; dazu Valentin 1, S. 161 ff., Asmus, „Deutsche Zeitung", S. 105.

25 Valentin 1, S. 161.

26 Vgl. oben S. 640 ff.

27 Dazu Koser, Friedrich Wilhelm IV., S. 289 ff., wo z. B. die von Radowitz entwickelten Pläne dargestellt werden, die auch bereits Lösungen „außerhalb des Bundesweges" nennen. Dazu Valentin 1, S. 321.

28 Koser, Friedrich Wilhelm IV., S. 294 f.

einzige wirksame Waffe gegen die Ausbreitung des republikanischen Gedankens darstelle[29].

Am 1. März 1848 wendete sich Hansemann mit einem allgemeinen Lagebericht an Bodelschwingh, worin er die Gefährdung durch das republikanische Frankreich beschwor und die Konstituierung eines deutschen Parlaments in einem deutschen Bundesstaat vorschlug. In Preußen möge der König einen Aufruf an das Volk richten, ähnlich wie das 1813 geschehen sei. Er solle den Vereinigten Landtag einberufen und ihm Gesetze vorlegen, „durch welche die Rechte des Volkes, insbesondere die politische, bürgerliche und religiöse Freiheit, fest begründet werden"; wichtig seien vor allem Gesetze über Pressefreiheit und „Volksrepräsentation"[30]. Auch Abgeordnete der Provinz Preußen, die an der Tagung der Vereinigten Ausschüsse teilgenommen hatten, baten um beschleunigte Einberufung des Landtags[31]. So knüpften liberale, schließlich auch konservative Abgeordnete wie der sächsische Landtagsmarschall Graf Zech-Burkersroda[32] an die so allgemein kritisierte Institution an, alle in der Hoffnung, mit ihrer Hilfe die drohende Revolution zu vermeiden oder doch wenigstens zu kanalisieren. Am 11. März war auch der König so weit, daß ihm die sofortige Einberufung des Landtags als rettender Ausweg erschien[33]. Tatsächlich hat der zweite Vereinigte Landtag dann die Funktion der Revolutionsvermeidung nicht mehr haben können. Er spielte aber eine wichtige Rolle bei der Zügelung der Revolution in Preußen[34].

---

29 Ebd., S. 304 mit Anm. 2.

30 Hansen, Briefe 2,1, S. 481 Nr. 261.

31 7. März 1848: Ausf., ZStA. Merseburg, 2.2.1. Nr. 243 Bl. 30–31ᵛ, unterzeichnet von zehn Abgeordneten. Vgl. Koser, Friedrich Wilhelm IV., S. 309 mit Anm. 1. Brünneck, der die Eingabe am 10. März 1848 dem König überreichte, bekam zur Antwort, es verstehe „sich ‚von selbst, daß der Vereinigte Landtag wieder berufen werden muß, wenn es, wie wahrscheinlich, zu einem Kriege kommen sollte, denn wir haben nur so viel Geld, wie zu einer Mobilmachung erforderlich ist, aber nicht für die Führung eines Krieges'. Mit erhobener Stimme fügte der König... hinzu: ‚Wenn die Herren aber glauben, mich dadurch zu weiteren Konzessionen zu drängen, dann irren sie sich'": Herre, S. 323, vgl. ebd., S. 90; nach einer späteren Aufzeichnung Brünnecks.

32 Er schrieb am 14. März an Brünneck, nur durch die schnelle Einberufung des Vereinigten Landtags sei „die Volksaufregung in ein ruhigeres Bett zu leiten": Herre, S. 417 Anm. 260.

33 Koser, Friedrich Wilhelm IV., S. 312.

34 Dazu Mähl.

Schlußbemerkung

In den politischen Diskussionen des Vereinigten Landtags ging es im wesentlichen darum, wie der Landtag zu einer Institution werden konnte, die den Grundkompromiß zwischen den liberalen Kräften in der Gesellschaft und dem bürokratisch-monarchischen Staat ermöglichte. Dieser Kompromiß konnte nicht erreicht werden, da letztlich Zugeständnisse erforderlich gewesen wären, die das absolutistische Regime in Preußen beschränkt hätten. Ohne diese Zugeständnisse gelang es nicht, mit den stärker werdenden liberalen Führungsschichten im städtischen Bürgertum und unter den Gutsbesitzern ein Bündnis einzugehen. Daß dieses Bündnis nicht zustande kam, war das „wohl entscheidende Versäumnis der preußischen Staatsbürokratie des Vormärz!"[1] Das Versäumnis lag insbesondere in der Verfassungspolitik, durch die als Vermittlungsinstanz zwischen Gesellschaft, Bürokratie und Monarchie eine allgemein anerkannte Repräsentation hätte geschaffen werden müssen. Der Vereinigte Landtag bot Ansätze für den erwünschten Kompromiß, und die Verhandlungen der Abgeordneten zeigten auch auf, wo er lag: Die Periodizität des Landtags und eine Beschränkung oder Aufhebung des Vereinigten ständischen Ausschusses gehörten zu den Minimalforderungen, die innerhalb des Landtags breite Unterstützung bis in die Reihen der konservativen Abgeordneten fanden. Durch die Erfüllung dieser beiden Bedingungen hoffte man, dem Vereinigten Landtag die hinreichende Rechtsstellung eines konstitutionellen Parlaments zu geben. Es waren keine hochgeschraubten Forderungen, sie lassen ermessen, wie gering der Bewegungsspielraum der Regierung eingeschätzt wurde und wie weit die liberalen Abgeordneten entgegenkommen mußten. Die Regierung gab jedoch erst nach, als der Auftakt zur Revolution in Frankreich vernehmbar und die Zeit für Kompromisse vorüber war.

Die unflexible Haltung der preußischen Regierung geht sicher ganz stark auf den Monarchen zurück, der selbst die Provinzialständegesetze mit ausgearbeitet und dann im Sinne seiner christlich-germanischen Ideologie interpretiert hatte. Für die Erfordernisse einer parlamentarisch kontrollierten Monarchie fehlten ihm jedes Gespür und Verständnis. Ein besonders eklatantes Beispiel dafür war die „Disziplinarbehörde", ein „ständisches Sittengericht", das alle Verletzungen der Würde des Vereinigten Landtags ahnden sollte, gleich ob sie von Abgeordneten oder anderen Staatsbürgern verübt worden waren. Hinderlich im Sinne jeder Weiterentwicklung waren die Provinzialständegesetze allerdings auch selbst, weil sie hart und einseitig die gesellschaftliche Macht innerhalb des Landes verteilten, insbesondere den Rittergutsbesitzern großen Ein-

1 Stürmer, S. 231.

fluß zuerkannten und damit Positionen festlegten, von denen nicht leicht abzurücken war. Ein vom liberalen Bürgertum anerkanntes Parlament war von den Grundlagen der Provinziallandtage her auf direktem Wege offenbar nur schwer zu erreichen. Innenminister Arnim hat daraus im Mai 1845, als die Planungen für den Vereinigten Landtag in Form einer Versammlung aller Provinziallandtage bekannt wurden, mit dem Konzept für ein preußisches Zweikammerparlament die Konsequenzen zu ziehen versucht, vermochte sich aber nicht durchzusetzen.

Preußen ist das Beispiel für einen Staat, der in die Phase der Industrialisierung eingetreten war, dessen soziopolitische Institutionen aber dem sozioökonomischen Wandel nicht gefolgt waren. Es ist bereits öfter darauf hingewiesen worden, daß beide Linien der Entwicklung keineswegs notwendig konvergieren müssen, die Geschichte Preußens weist aber auch darauf hin, daß die mangelhafte Anpassung der soziopolitischen Institutionen die ökonomische Entwicklung hemmt. Die mangelhafte Anpassung lag allerdings weniger in den Provinzialständen, mit denen die liberale Führungsschicht in Stadt und Land teilweise noch zurechtzukommen glaubte; jedenfalls zeigt das die Kompromißsuche anläßlich des Vereinigten Landtags. Der große Widerspruch zwischen gesellschaftlichen Bedürfnissen und staatlichen Institutionen ergab sich erst durch die Unmöglichkeit, Staatsanleihen aufzunehmen, nachdem das Staatsschuldengesetz von 1820 derartige Entscheidungen einer reichsständischen Versammlung vorbehalten hatte. Die staatliche Förderung des Eisenbahnbaus und damit ein wesentlicher Akzent der Entwicklungstätigkeit des Staates fiel auf diese Weise aus.

Das brisante Zusammenwirken von Provinzialständegesetzen und Staatsschuldengesetz muß aus der Kombination zweier aufeinanderfolgender Verfassungskonzeptionen erklärt werden, von denen die eine auf eine konstitutionelle Monarchie, die andere auf neu organisierte Provinzialstände ohne Entscheidungsbefugnis und ohne jede Beschränkung des Monarchen gerichtet war. Das Staatsschuldengesetz gehörte zur ersten Konzeption und wurde nur deshalb vor einer Verfassung erlassen, weil die Schwäche der Staatsfinanzen und des Staatskredits es als unaufschiebbar erscheinen ließ.

Im Rahmen des vorliegenden Handbuchbandes sind die einzelnen Phasen skizziert worden, in denen das Konzept der Konstitutionalisierung Preußens unter Hardenberg realisiert wurde. Dieser löste sich dabei von den Vorarbeiten des Freiherrn vom Stein, die noch stark vom napoleonischen Verfassungssystem, außerdem von traditionell deutschen und von englischen Vorbildern bestimmt waren. Hardenberg brach auch in dieser Hinsicht mit den Reformansätzen des Ministeriums Stein. Im ganzen wird man gegenüber Stein und dem nachfolgenden Ministerium Dohna-Altenstein von der Reformtätigkeit Hardenbergs sagen können, daß sie, veranlaßt vor allem durch das Dilemma der Staatsfinanzen, eine viel stärkere Schubkraft entwickelte. Hardenberg verfolgte die Verfassungspolitik im engeren Sinne zunächst dilatorisch; er arbeitete mit provisorischen Repräsentationen und bemühte sich um die Zurückdrängung der altstän-

dischen Verbände, die unter Stein und Dohna-Altenstein in gefährlicher Weise Auftrieb bekommen hatten. Zugleich verkündete Hardenberg mehrfach, daß eine endgültige Verfassungsgebung noch erfolge. Um die Wirkung dieser Ankündigungen zu verstärken, wurden sie zum Teil als offizielle Verfassungsversprechen formuliert, von denen das wichtigste am 22. Mai 1815 vom König gegeben wurde. Nach den Befreiungskriegen gewann die Gesellschafts- und Verwaltungsreform noch einmal Vorrang, erst 1819 konkretisierte Hardenberg seine Verfassungspläne genauer, wobei sich die Überlegungen am System des süddeutschen Konstitutionalismus und der Charte constitutionnelle orientierten. Neben den teils altständischen, teils bürokratischen Widerstand gegen eine Konstitution trat jetzt auch der Österreichs, der auf die Bemühungen Metternichs zurückging, die preußische Verfassungspolitik auf Restaurationskurs zu bringen. Der Zentralrepräsentation mit konstitutionellen Rechten, die Hardenberg mit Vorrang anstrebte, stellten seine Gegner Provinzialstände mit beratenden Rechten sowie einen „Zentralausschuß von Landesrepräsentanten" entgegen. Hardenberg entzog sich den Pressionen seiner Gegenspieler außerordentlich geschickt, um nicht zu sagen verschlagen, und versuchte in mehreren Anläufen schrittweise das Ziel einer Konstitution für Preußen zu erreichen. Als Vorarbeiten zur Verfassung erschien im Januar 1820 das Staatsschuldengesetz, im Februar desselben Jahres legte eine unter Leitung Frieses stehende Kommission Entwürfe für eine neue Kommunal- und Kreisordnung vor. Hardenberg meinte danach, daß der Augenblick gekommen sei, zum Abschluß der Reformmaßnahmen Preußen zur konstitutionellen Monarchie machen zu können.

Die preußische Reformzeit endete nicht mit einer konstitutionellen Monarchie, sondern mit der Einführung neuständischer Provinzialrepräsentationen, die im Sinne des monarchischen Prinzips von jeder Beschränkung des Königs ausgeschlossen waren. In diesen Repräsentationen erhielten die Rittergutsbesitzer, von denen man in besonderer Weise Initiativen für eine restaurative Politik erwartete, mit zumeist der Hälfte der Abgeordnetensitze die Vorrangstellung, die auch in der Geschäftsordnung verankert wurde. Die Provinzialstände stellten eine originelle und weithin nicht wiederholte[2] Lösung des Problems dar, das Prinzip der Repräsentation für die Ziele einer restaurativen Politik zu nutzen. Das Staatsschuldengesetz ragte nun als Torso einer konstitutionellen Konzeption in die ansonsten unbeschränkte Monarchie hinein. Es entstand die groteske Situation, daß die preußische Monarchie im Zuge der Abwendung von der Politik des Konstitutionalismus und der Hinwendung zur Restauration schwache Stände mit dem erklärten Ziel organisierte, auf diese Weise ohne parlamentarische Hemmnisse nach außen als europäische Großmacht tätig werden zu können. Sie übernahm aber aus der Zeit

2 Eine Nachahmung fand 1831 im Königreich Dänemark statt: Scharff, S. 73 ff., 86 ff., wo insbesondere die Einführung der Provinzialstände in den Herzogtümern Schleswig und Holstein dargestellt wird.

der Hardenbergschen Verfassungspolitik das Staatsschuldengesetz, das den staatlichen Entscheidungsspielraum gerade dort einengte, wo er besonders wichtig war – bei den Staatsfinanzen. Die preußische Monarchie war auf dem Finanzsektor nun totaler blockiert, als es ein konstitutionelles Parlament jemals vermocht hätte. Man sollte meinen, daß das Staatsschuldengesetz leicht aufzuheben gewesen wäre, doch ist es dazu nicht gekommen. Angesichts der zu vermutenden Reaktion der Börse, aber auch weil es überhaupt der vorsichtigen Praxis der preußischen Restauration widersprochen hätte, massiv in Gesetze der Reformzeit einzugreifen, schrak man vor entsprechenden Maßnahmen zurück.

Es ist eine offene Frage der Forschung, wie sich der Wechsel von der einen zur anderen Verfassungskonzeption vollzogen hat. In der Einleitung ist bereits auf den Erklärungsversuch von Reinhart Koselleck hingewiesen worden, wonach ein und dieselbe bürokratische Führungsschicht zunächst die Reformpolitik betrieben und dann die Wendung zur Restauration vollzogen habe. Demgegenüber geht der vorliegende Handbuchband davon aus, daß es in der Zeit Hardenbergs unter den Ministerialbeamten eine Fraktion gegeben hat, die dem Staatskanzler besonders eng verbunden war. Dieser Gruppe von Reformbeamten, die nach Umfang und Einfluß sicher noch weiterer Analyse bedarf, trat eine andere entgegen, in deren Zentrum Ancillon, Schuckmann, Wittgenstein und Otto von Voß-Buch standen und in der sich ein politischer Kompromiß zwischen konservativen Kräften am Hof und in der Bürokratie und unter den adligen Rittergutsbesitzern manifestierte. Ihr gelang es, sich zusammen mit dem Kronprinzen als Kommission zu konstituieren, um eine der wesentlichen Vorarbeiten Hardenbergs für die konstitutionelle Verfassungsgebung, die Kreis- und Kommunalordnungsentwürfe, einer Kritik zu unterziehen. Sie entwickelten in der Auseinandersetzung mit den Entwürfen eine politische und personelle Gegenposition, die schließlich auch den König zu überzeugen vermochte. Die Mitglieder der Kronprinzenkommission haben die einmal erlangte Chance, eine dem Konstitutionalismus entgegengesetzte restaurative Verfassungspolitik einzuleiten, konsequent genutzt und auch langfristig zu sichern gewußt. Nach Ausarbeitung der Provinzialständegesetze vermochten sie ab 1824 ihre Arbeit im Rahmen der Immediatkommission für die ständischen Angelegenheiten fortzuführen, allen Tendenzen einer politischen Liberalisierung entgegenzutreten und die Stände als Initiatoren einer restaurativen Politik zu unterstützen. Gedeckt durch die Nähe zum König bildeten sie ein Machtzentrum, das jede Kursänderung aussichtslos erscheinen ließ. Theodor von Schön hatte recht, wenn er formulierte, „in diese Kommission ... andere Gedanken bringen, kann nur Gott!"[3]

Der Immediatkommission gelang es, die Ständepolitik auf der Ebene der Ministerien zu koordinieren. Schuckmann, Innenminister bis 1830, gehörte zugleich zu den Mitgliedern der Kommission, sein Nachfolger war – nach kurzer Amtstätigkeit des Freiherrn von Brenn – Gustav von

3 Oben S. 232 mit Anm. 87 ebd.

Rochow, der zeitweilig das Protokoll der Immediatkommission geführt hatte und als Vertrauensmann der konservativen Rittergutsbesitzer Brandenburgs galt. Anders war die Situation auf der Ebene der Provinzen, wo die Oberpräsidenten in der Regel die Landtagskommissare stellten. Hier schloß sich die Bürokratie gelegentlich sehr eng an die Provinzialstände an, was besonders in der Provinz Preußen zu beobachten ist. Ihr Oberpräsident von Schön schuf z. B. mit einer von ihm dem Landtag überreichten Geschäftsordnung durch Abschwächung der autoritären Stellung des Marschalls und durch die Weglassung restriktiver Vorschriften wie die über die Geheimhaltung der Landtagsverhandlungen durch die Abgeordneten kleine Freiräume für die parlamentarische Arbeit.

Die ersten Landtage in den zwanziger Jahren erweckten den Eindruck, als ob das Werk der Kronprinzenkommission gelungen sei. Restaurative Tendenzen spielten in zahlreichen Beratungen eine wichtige Rolle; wo ihnen Widerstand geleistet wurde, so z. B. im schlesischen Landtag durch Abgeordnete der Städte und Landgemeinden, konnte es geschehen, daß der Marschall durch die Worte, mit denen er die Abstimmung begleitete, direkt gegen die Antragsteller Partei nahm. Selbst der Versuch eines Marschalls, durch Anzeige bei der Staatsverwaltung einen liberalen Abgeordneten auszuschalten, kam vor. In vielen Bereichen der Landtagsarbeit und bei den Wahlen dominierten restriktive Regelungen, die die politische Entfaltung allgemein behinderten. Die zahllosen staatlichen Vorschriften über die Provinzialstände füllten bereits Anfang der vierziger Jahre ein dickes Buch.

Die Blockade im Finanzbereich war nicht die einzige Schwierigkeit, vor der Preußen nach der Wendung zur Restauration stand. Andere folgten unmittelbar aus den Gesetzen über die Provinzialstände. Besonders ist an Probleme zu denken, in die die Gesetzgebung geriet, nachdem alle Gesetzentwürfe, die das „Personen- und Eigentumsrecht" und die ganze Monarchie – nicht nur einzelne Provinzen – betrafen, allen acht Landtagen vorgelegt werden mußten. Die Ministerialverwaltung wurde nun von den Landtagen mit zahlreichen unterschiedlichen und widersprüchlichen Stellungnahmen überschüttet, die durch zusätzliche Gutachten der Provinzialverwaltungen noch weiter anwuchsen. Der Vorteil der Vereinheitlichung und Annäherung der Auffassungen, die das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren bot, war durch die Provinzialisierung der Repräsentation verlorengegangen. Von einer Legitimation der Gesetzgebung durch die Provinzialstände konnte oft nur noch formal die Rede sein, wenn auch die Regierung nach Möglichkeit bei jedem Gesetz die Begutachtung durch die Provinzialstände ausdrücklich erwähnte. Im Hintergrund solcher Deklarationen führte die Bürokratie einen ungeheuer mühevollen und oft hilflos wirkenden Kampf um die Vermittlung der divergierenden Auffassungen. Sie setzte sich dabei auch über Abstimmungsergebnisse hinweg und griff immer wieder mehr oder weniger stark in die Gesetzestexte ein, so daß diese nicht selten Regelungen enthielten, die in den Gesetzentwürfen noch gar nicht vorgekommen und insofern von den Ständen nicht begutachtet worden waren. Zu den

Ergebnissen einer solchen Gesetzgebungspraxis gehörte z. B. die Erbfolgeordnung für die Provinz Westfalen aus dem Jahre 1836, die als Kriterium für die Reihenfolge der Erben unter anderem die „Militärdienstfähigkeit" einführte, eine Vorschrift, die in der Provinz einen Sturm der Entrüstung entfachte. Wenn man erkennt, wie hier mit dem Votum des Landtags umgesprungen wurde und mit welcher Rücksichtslosigkeit die Bürokratie ihre Auffassungen durchsetzte, wird man skeptisch gegenüber Einschätzungen, die preußischen Gesetze der Zeit zwischen 1815 und 1840 seien „fast ohne Ausnahme Dokumente eines Geistes sachlicher Nüchternheit", „von der Unruhe des Fortschritts wie von der willkürlichen Gewaltsamkeit der Reaktion... durchweg gleich weit entfernt"[4].

Als außerordentlich problematisch erwies sich auch die innere Organisation der Landtage. Diese sollten ja das gesellschaftliche Interesse vertreten, insbesondere das der Rittergutsbesitzer, von denen die Kronprinzenkommission erwartet hatte, daß sie sich als konservative und königstreue Gruppe aussprechen würden. Da die Kommissionsarbeit zugleich vom Mißtrauen gegen die Reformbürokratie geprägt war, wollte man die Äußerungen der Landtage möglichst wenig durch die Anwesenheit von Vertretern der Verwaltung beeinflussen lassen; auf diese Weise, so meinte man, würden die Provinzialstände als Gegenmacht gegen die Reformbürokratie funktionieren. So entstand die Konstruktion eines Landtags, in dem ein vom König ernannter Marschall, der zugleich Abgeordneter der Fürsten, Herren oder Rittergutsbesitzer war, den Vorsitz führte, aber ein Vertreter der Staatsverwaltung während der Beratungen nicht anwesend sein durfte. Das mochte gutgehen, wenn und so lange die Erwartung einer restaurativen Grundtendenz in den Landtagen in Erfüllung ging. Das wurde zum Problem, sobald sich in den Landtagen oppositionelle Strömungen bildeten und die Regierung tatenlos abwarten mußte, wie sich die Debatten entwickelten. Es kam sogar so weit, daß die Staatsverwaltung besorgt sein mußte, ob sie überhaupt über die Vorgänge auf dem Landtag ausreichend und rechtzeitig informiert wurde. Aus dieser Situation resultierte einerseits der Versuch, die Landtagsmarschälle zu Vertretern der staatlichen Politik zu machen, anderseits bemühte sich die Regierung, durch Abgeordnete, z. B. durch Staatsbeamte, die Abgeordnete im Stand der Rittergutsbesitzer waren, im Landtag präsent zu werden. Die bisher in der Literatur zu findende Einschätzung, daß die Landtage durch die Anwesenheit solcher Beamter gefügig gemacht worden seien, erscheint dagegen zu undifferenziert. Erst in den neuen Zentralrepräsentationen der vierziger Jahre, den Vereinigten ständischen Ausschüssen und dem Vereinigten Landtag, konnten von der Regierung neue Formen staatlicher Repräsentanz durchgesetzt werden.

Als wenig kalkulierbar erwies sich vor allem die Funktion der Provinzialstände als Initiatoren einer restaurativen Politik. Im Rahmen dieses Handbuchbandes wurden einige Gesetzgebungsvorhaben analysiert, die

4 Huber, Verfassungsgeschichte 2, S. 16.

im Sinne der restaurativen Programmatik als besonders wichtig galten und in denen nach Auffassung der Kronprinzenkommission der Zusammenhang von Verfassungs- und Gesellschaftspolitik besonders deutlich war: Gemeint sind die Versuche zu einer neuen Vinkulierung des ritterschaftlichen und besonders des bäuerlichen Grundbesitzes sowie zur Beseitigung der Gewerbefreiheit. Die Realisierung entsprechender Gesetzgebungsvorhaben fiel in die zwanziger und dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts, als die Grundlagen der Provinzialstände – insbesondere die Zurückdrängung von Publizität und Parteien – noch intakt waren. Trotzdem war das Ergebnis für die Anhänger der Restauration enttäuschend. Zwar gab es in den ersten Landtagen Zustimmung für ihre Politik, doch konnte sie von der Bürokratie nicht schnell genug in gesetzliche Maßnahmen umgesetzt werden. Auf den folgenden Landtagen ließ die Unterstützung nach oder schlug sogar in entschiedene Gegnerschaft um. Wo es um die Restaurierung der Stellung der Rittergutsbesitzer ging – sei es durch das Autonomiestatut für die adlige Ritterschaft der Rheinprovinz oder durch die Kreisordnungen für die ganze Monarchie –, mußten der König und die Immediatkommission für die ständischen Angelegenheiten eingreifen. Die starke Stellung der Rittergutsbesitzer reichte zur Durchsetzung ihrer Ziele nicht aus. Fragt man nach den Resultaten der provinzialständischen Tätigkeit für die Politik der Restauration, so muß die Antwort negativ ausfallen. Die Stände versagten als Vehikel dieser Politik, obwohl die innere Organisation der Landtage sehr stark auf ein solches Ziel orientiert war und die Bürokratie stets mit Verordnungen und Landtagsabschieden eingriff, sobald sich irgendwo Lücken zeigten.

Je länger die Landtage tätig waren und je deutlicher die Absichten der preußischen Regierung erkennbar wurden, desto stärker entwickelten sich unter den Ständen Abwehrkräfte. Den Anfang machten die beiden Flügelprovinzen, die als erste der restaurativen Politik auch gesetzliche Mehrheiten entgegenstellen konnten. In der Rheinprovinz ging es um die Abwehr der Versuche, das liberale Rheinische Recht abzuschaffen, das in der Zeit der französischen Besatzung eingeführt worden war; in der Provinz Preußen bildete sich eine antirestaurative Front über alle Stände hinweg, als es um die Privilegierung der Rittergutsbesitzer im Kreistag und bei der Präsentation der Landräte ging. Nicht zufällig sind in beiden Landtagen auch die ersten Ansätze zur Bildung einer liberalen Partei zu erkennen, die in den preußischen Provinziallandtagen überhaupt ihren Charakter als „Protestbewegung" besonders unverfälscht entfalten konnte.

Nach den Beobachtungen, die in den Landtagen gemacht werden können, entstand die liberale Partei allerdings nicht als erste. Vielmehr fanden zunächst, begünstigt durch politische Situation und gesellschaftliche Ausgangsposition, die konservativen Abgeordneten aus den Ständen der Fürsten, Grafen und Herren sowie der Rittergutsbesitzer zusammen. In ihrem Fall konnte ein Stand zur Partei werden. Ob es allerdings nun um die Durchsetzung einer restaurativen Politik ging oder um den Widerstand dagegen – immer war es die soziale und ökonomische Realität, die

praktische Politik, die zur Bildung des spezifischen Gruppenbewußtseins führte, das für die damaligen Parteien konstitutiv gewesen ist, nicht dagegen theoretische Programme, denen man bisher die „parteibildende Kraft" zugeschrieben hat.

Die gegenseitige Blockierung der großen gesellschaftlichen Interessen, die seit den dreißiger Jahren in Preußen zu beobachten ist, forcierte mit dem Beginn der vierziger Jahre und dem Thronwechsel die Suche nach einem Ausweg. Friedrich Wilhelm IV. hat sich an dieser Politik mit wechselnden Ministern intensiv beteiligt, er kann sogar von der staatlichen Seite her als der Motor dieser Bewegung bezeichnet werden, wenn man zugleich berücksichtigt, daß er immer aufs neue alle konstitutionellen Hoffnungen enttäuschte, da er die Grundlagen des provinzialständischen Systems uneingeschränkt festzuhalten bemüht war. So entstand die schnelle Folge von Hoffnung und Enttäuschung, die die vierziger Jahre in Preußen bestimmt. Die Lage der Provinzialstände wurde etwas erleichtert, besonders durch die verbesserte Publizität der Landtagsarbeit und die Einberufung der Landtage im Zweijahresturnus. Ausschüsse der Landtage wurden eingesetzt, die im Jahre 1842 auch nach Berlin einberufen wurden. Auch allgemein gab es politische Liberalisierungen, wobei besonders an das berühmte „Weihnachtsedikt" von 1841 zu denken ist, durch das die Zensur gemildert wurde. Doch die Regierungspolitik blieb unsicher, auf Phasen des Fortschreitens folgten solche des Zögerns und des Rückschritts. Die Abschwächung der Zensur fand zu Beginn des Jahres 1843 bereits ein Ende, die Tagung der Vereinigten ständischen Ausschüsse verlief für die Stände enttäuschend, der Entwurf des Ehegesetzes, im Oktober 1842 durch die „Rheinische Zeitung" veröffentlicht, vermittelte den Eindruck einer erneuten Verstärkung der restaurativen Tendenzen. Seit 1843 setzte sich der Eindruck eines Immobilismus der preußischen Innenpolitik wieder durch. Der Regierung ging die Initiative verloren, die von den Landtagen der Jahre 1843 und 1845 und von außerparlamentarischen Kräften übernommen wurde.

Die Landtage beantworteten die innenpolitische Stagnation mit einem Petitionssturm, durch den die Kritik an den bestehenden Verhältnissen und ein Katalog von politischen Forderungen vorgetragen wurde. Ins Zentrum rückte die Forderung nach Reichsständen, sie bildete nun – anders als noch Anfang der dreißiger Jahre, wo auch konservative Rittergutsbesitzer für Reichsstände eintraten – die wesentliche Thematik der Liberalen, in der alle Probleme des Staatsrechts, der Staatsfinanzen und der Gesetzgebung gebündelt erschienen. Es bildeten sich Blöcke der liberalen und der konservativen Landtage in Preußen heraus, wobei sich der Block der liberalen bis 1845 verstärkte, während der der konservativen – zuletzt nur noch Brandenburg, Sachsen und Pommern – schwächer wurde. Der Druck auf die Regierung nahm zu. Gleichzeitig erwies sich die Konstruktion der Landtage in einem weiteren Bereich als dysfunktional. War es nämlich der ursprüngliche Gedanke gewesen, durch die provinzielle Aufsplitterung der Repräsentation die Konzentration der gesellschaftlichen Meinungsäußerungen zu verhindern und damit die

Stellung des Monarchen und der Bürokratie zu verstärken, so mußte die preußische Regierung nun zur Kenntnis nehmen, daß die Teilung der Repräsentation eher zur Verstärkung ihrer politischen Wirksamkeit beitrug; denn jeder der Landtage verhielt sich wie eine reichsständische Versammlung. Die Gemeinsamkeit des Vorgehens der Landtage konfrontierte die Staatsverwaltung mit der Situation, daß sie es nun mit „acht reichsständischen Versammlungen" zu tun hatte[5].

Die multiplizierende und dynamisierende Wirkung der Landtage ist besonders durch die verstärkte Publizität ihrer Arbeit erzeugt worden. Bei Einrichtung der Landtage war die Regierung davon ausgegangen, daß die Tätigkeit der Abgeordneten der Geheimhaltung unterliege. Diese Bedingung sollte die Beratungen nach außen abschirmen und sie als gemeinsame und ruhige Überlegung und Diskussion, womöglich sogar im „Kollegialstil"[6], ablaufen lassen. Hinter verschlossenen Türen, unter Ausschluß der Öffentlichkeit sollten sich die Interessen der Rittergutsbesitzer, Städte und Landgemeinden offen aussprechen und die zahlenmäßig starke Stellung des erstgenannten Standes in den Abstimmungen durchsetzen. Es mußte zum Problem werden, wenn eine so organisierte Repräsentation der öffentlichen Kontrolle und Beeinflussung ausgesetzt wurde, wie das seit den Landtagen von 1841 durch die laufende Veröffentlichung von Berichten in der Tagespresse geschah. Politische Publizistik und Landtagsarbeit traten nun in engen Kontakt; die öffentliche Meinung, die in den vierziger Jahren zunehmend von den Liberalen beherrscht wurde, beeinflußte ihrerseits die Landtage. Dort, wo die Landtage sich wie im Fall der Rheinischen Gemeindeordnung oder des Ehegesetzes mit der öffentlichen Meinung verbünden konnten, wurde ein solcher Druck auf die Regierung ausgeübt, daß sie sich ihm nicht entziehen konnte. Das rechtlose Gremium der Provinziallandtage wurde partiell zum bestimmenden Moment der Politik.

Die verstärkte Publizität beruhte auch auf einer wachsenden Politisierung der Gesellschaft. In ihr fand ein allgemeiner Prozeß der Selbstorganisation statt: Die Bürger versammelten sich in den verschiedensten Vereinen und diskutierten und formulierten ihre politischen Interessen. Das Anwachsen der politischen Publizistik und des Vereinswesens gab schließlich der Parteibildung durch die Herstellung von Kommunikation und Identität verstärkten Auftrieb. Neben den drei Parteien der Konservativen, Liberalen und Katholiken, die sich bereits vor 1840 in den preußischen Landtagen nachweisen lassen, traten nun weitere auf, die in den Landtagen ohne Vertretung blieben, nichtsdestoweniger aber politischen Einfluß erlangten: Demokraten, Sozialisten und Kommunisten.

Welche Überlegung hat nun für die preußische Regierung den Ausschlag gegeben, nach langem Zögern 1845 die Entscheidung für die Bildung einer reichsständischen Versammlung zu treffen? In erster Linie wird dazu immer auf die sozialökonomischen Bedingungen verwiesen:

5 Oben S. 586 f.

6 Oben S. 386.

Seit 1844 läßt sich eine starke Anspannung auf dem Geldmarkt beobachten, die besonders auf die industrielle Expansion zurückzuführen war und in der damaligen Diskussion vorrangig mit dem Eisenbahnbau in Verbindung gebracht wurde. Die kreditlose Monarchie war den Anforderungen dieser Großunternehmung nicht gewachsen und konnte dadurch gerade den entscheidenden Antrieb der deutschen Industrialisierung nur unzulänglich fördern. In den internen Beratungen der Ministerialverwaltung ließ sich dieser Aspekt der direkten Wirtschaftsförderung nicht nachweisen, doch erklärte Finanzminister Rother, daß das Fehlen von Staatsanleihen in Preußen das nach Anlage drängende Kapital außer Landes fließen lasse. Außerdem hat es in der preußischen Staatsverwaltung schon seit Mitte der zwanziger Jahre immer wieder die Warnung gegeben, daß für Kriegs- und Katastrophenfälle die Kreditfähigkeit der Monarchie unabdingbar sei. Der Staatsschatz schied nach den Erfahrungen, die man im Krieg mit dem revolutionären Frankreich gemacht hatte, als Finanzierungsmittel aus, obwohl er angesichts der Kreditlosigkeit des Staates nach 1820 noch eine gewisse Bedeutung erlangte. Auf die Dauer jedenfalls, das muß als Grundüberlegung der Regierung festgehalten werden, konnte die preußische Monarchie nicht ohne die staatsrechtlichen Möglichkeiten zur Aufnahme von Staatsanleihen existieren.

Darüber hinaus gab es in der preußischen Staatsverwaltung Überlegungen, die die Einführung von Reichsständen möglicherweise zu einem noch drängenderen Erfordernis machten. Zu denken ist besonders an den rückläufigen Einfluß der Regierung in der öffentlichen Meinung. Das Abdriften der Landtagsmehrheiten zu liberalen Positionen und die zunehmend schwache Vertretung der Regierungsauffassungen in der Presse signalisierte, daß die Regierung an Boden verlor und daß dringend etwas für die Aufrechterhaltung der Loyalität in den wichtigen Gruppen der Gesellschaft getan werden mußte.

Zugleich ist aber zu beobachten, daß sich die Loyalitätsfrage zumindest auch für einen Teil der Liberalen stellte. Auch sie waren sich angesichts der politischen und sozialen Entwicklung ihrer Führungsposition nicht mehr sicher. Vor allem die liberale Partei in der Rheinprovinz, wo bereits von einem Fünfparteiensystem gesprochen werden kann, stand unter dem Konkurrenzdruck der Konservativen, Demokraten und Sozialisten. Aus dieser Situation heraus entwickelte Heinrich von Sybel Überlegungen, die liberale Partei zum Bündnispartner der preußischen Regierung zu machen. Die Voraussetzungen dafür seien gegeben, da die Liberalen nicht mehr von der abstrakten Theorie, nicht mehr von den Menschenrechten und der Volkssouveränität, sondern von der tatsächlich bestehenden staatsrechtlichen Situation der preußischen Monarchie, also vom Status quo, ausgingen. Die Perspektive Sybels war die Fortentwicklung der liberalen zur ministeriellen Partei, um dann, durch dieses Bündnis gestärkt, besser den Einfluß kommunistischer Tendenzen in den unteren, den proletarischen Schichten der Gesellschaft bekämpfen zu können. Ähnliche Überlegungen wurden im Kreis der liberalen Rittergutsbesitzer angestellt.

Die Loyalitätsproblematik, die sowohl für die Regierung als auch die liberale Partei bestand, ließ politische Konsequenzen geboten erscheinen. Es war denkbar, daß sich beide Seiten aufeinander zubewegen würden. Die Veröffentlichung der Verordnungen über den Vereinigten Landtag brachte dann allerdings eine Enttäuschung über die geringen Rechte, die der Repräsentation eingeräumt wurden. Trotzdem gaben die Liberalen nicht auf, da sie die Regierung in finanziellen Schwierigkeiten und insofern zur Nachgiebigkeit verurteilt glaubten. Außerdem bestanden bei ihnen Illusionen über die Stärke ihrer Partei auf dem Landtag. So schwankten die Meinungen unter den liberalen Abgeordneten zwischen „Annehmen oder Ablehnen", zwischen der Entscheidung für eine bedingte Kooperation mit der Regierung oder für einen Boykott des Landtags. Besonders die Boykottparole fand viele Anhänger, sie läßt sich als eine Tradition des Vormärzliberalismus nachweisen, die nun eine breite und integrative Wirkung in und außerhalb des Kreises der liberalen Abgeordneten entfaltete. Gesiegt hat in der Strategiedebatte der Liberalen die Gruppe der rheinischen Abgeordneten, also jener Provinz, in der zur Stärkung der liberalen Partei gegen Demokraten, Sozialisten und Kommunisten ein Bündnis mit der Regierung empfohlen worden war. Sie setzte die Strategie der bedingten Kooperation durch und erreichte es, daß die liberalen Abgeordneten aus den übrigen Provinzen folgten.

Trotz äußerster Kompromißbereitschaft führte diese Strategie nicht zum Erfolg, die Regierung stimmte der Fortentwicklung des Vereinigten Landtags zum konstitutionellen Parlament nicht zu. Auf dem Landtag spielte die Strategie der bedingten Kooperation unter den nicht aus dem Rheinland kommenden Abgeordneten eine eher verwirrende als stabilisierende Rolle. In den Provinzen sah es ähnlich aus, da dort, besonders unter den Anhängern der Parteien, die links von den Liberalen standen, die Boykottstrategie verbreitet war und eine Aufklärung über die Motive der Abgeordneten nur unzulänglich erfolgte. Die rheinischen Abgeordneten, die sich nach dem Scheitern ihrer Strategie bei der letzten wichtigen Aufgabe des Landtags, bei der Wahl der Vertreter für die politisch scharf abgelehnten ständischen Ausschüsse und die Staatsschuldendeputation, doch noch mehrheitlich zum Boykott entschlossen hatten, wurden dann in ihrer Provinz begeistert begrüßt. Die Liberalen der anderen Provinzen, die mit der erklärten Absicht eines Boykotts nach Berlin gefahren waren, diesen dann aber nicht praktiziert und auch keine alternative Strategie entwickelt hatten, trafen in ihrer Heimat auf Unverständnis und Ablehnung. Am Ende des Vereinigten Landtags war die liberale Partei in Preußen geschwächt und gespalten.

Die preußische Regierung errang mit der Durchsetzung der Verordnung über den Vereinigten Landtag zwar verfassungspolitisch einen Erfolg, nicht aber mit ihren Gesetzesvorlagen, besonders denen finanzieller Art. Die für die Regierung gar nicht so ungünstige Zusammensetzung des Landtags ließ sich nicht in entsprechende Abstimmungsergebnisse umsetzen, wofür in der Publizistik besonders die mangelhafte

Organisation der konservativen Partei verantwortlich gemacht worden ist. Auch die politischen Voraussetzungen für eine verbesserte Loyalität der Preußen zu ihrem Monarchen und ihrer Regierung besserten sich nicht. Die der Regierung freundlich gesonnene Presse war im Herbst 1847 stark zurückgegangen; sie reduzierte sich im Grunde auf vier Regierungsblätter ohne große Wirkung, während die übrigen Zeitungen mehr oder weniger oppositionell eingestellt waren. Der Einfluß der Regierung auf die öffentliche Meinungsbildung war also katastrophal schwach und hat sich auch bis zum Ausbruch der Revolution nicht wieder gebessert. Dagegen erlangte die Tätigkeit der Abgeordneten des Vereinigten Landtags eine starke Publizität, die sich allein schon in der hohen Zahl von sechs Gesamtausgaben der Verhandlungen widerspiegelt[7]. Der Landtag vermittelte erstmals in Deutschland den Eindruck einer bedeutenden parlamentarischen Auseinandersetzung, in der die wesentlichen Probleme der Zeit kontrovers diskutiert wurden. Zahlreiche Wortführer unter den Abgeordneten, liberale wie konservative, profilierten sich für die politische Auseinandersetzung der kommenden Jahre. Zwar gelang es den liberalen Abgeordneten nicht, die parlamentarische Stellung des Vereinigten Landtags zu verbessern, das Auftreten der Abgeordneten wurde aber allgemein als Triumph des Parlamentarismus verstanden, der Hoffnungen für die Zukunft erweckte.

7 Siehe Anhang unten S. 736 f. Zu berücksichtigen wären außerdem die Nachdrucke der stenographischen Berichte, die nach der Vorlage der „Allgemeinen Preußischen Zeitung" in zahlreichen Provinzblättern veranstaltet wurden. Zum Nachdruck in der „Kölnischen Zeitung" z. B. Buchheim, Stellung, S. 405.

Anhang

1. Termine und Tagungsorte der Provinziallandtage, Vereinigten Ausschüsse und Vereinigten Landtage bis 1848

a) Provinziallandtage[1]

	Nr.	Jahr	Dauer	Tagungsort	Veröffentlichungen
Brandenburg	1	1824	3. 10. – 22. 12.	Berlin	Rumpf 1
	2	1827	14. 1. – 12. 3.	Berlin	Rumpf 4
	3	1829	11. 1. – 25. 2.	Berlin	Rumpf 7
	4	1831	16. 1. – 8. 3.	Berlin	Rumpf 8
	5	1834	26. 1. – 8. 3.	Berlin	Rumpf 12
	6	1837	29. 1. – 15. 4.	Berlin	Rumpf-Nitschke 13
	7	1841	28. 2. – 16. 5.	Berlin	Protokolle, Verhandlungen
	8	1843	5. 3. – 29. 4.	Berlin	Protokolle, Verhandlungen
	9	1845	9. 2. – 19. 4.	Berlin	Protokolle, Verhandlungen
Pommern	1	1824	3. 10. – 18. 12.	Stettin	Rumpf 1
	2	1827	14. 1. – 24. 2.	Stettin	Rumpf 4
	3	1829	15. 2. – 18. 3.	Stettin	Rumpf 6
	4	1831	16. 1. – 15. 2.	Stettin	Rumpf 9
	5	1834	26. 1. – 1. 3.	Stettin	Rumpf 11
	6	1837	29. 1. – 25. 3.	Stettin	Rumpf-Nitschke 13
	7	1841	28. 2. – 10. 4.	Stettin	Protokolle, Nitschke 16
	8	1843	5. 3. – 1. 4.	Stettin	Protokolle, Verhandlungen
	9	1845	9. 2. – 16. 3.	Stettin	Protokolle, Verhandlungen
Posen	1	1827	21. 10. – 22. 12.	Posen	Rumpf 5
	2	1830	10. 1. – 25. 2.	Posen	Rumpf 8
	3	1834	26. 1. – 8. 3.	Posen	Rumpf 12
	4	1837	29. 1. – 20. 3.	Posen	Rumpf-Nitschke 13
	5	1841	28. 2. – 24. 4.	Posen	Protokolle, Nitschke 22
	6	1843	5. 3. – 13. 4.	Posen	Protokolle, Verhandlungen
	7	1845	9. 2. – 6. 4.	Posen	Protokolle, Verhandlungen
Preußen	1	1824	14. 11. – 23. 12.	Königsberg	Rumpf 1
	2	1827	18. 1. – 2. 3.	Danzig	Rumpf 4
	3	1829	18. 1. – 16. 2.	Königsberg	Rumpf 6
	4	1831	27. 2. – 7. 4.	Königsberg	Rumpf 9
	5	1834	19. 1. – 2. 3.	Danzig	Rumpf 12
	6	1837	19. 2. – 4. 4.	Königsberg	Rumpf-Nitschke 14
		1840[1a]	5. 9. – 11. 9.	Königsberg	Auerswald
	7	1841	28. 2. – 10. 4.	Danzig	Protokolle, Nitschke 19
	8	1843	5. 3. – 13. 4.	Königsberg	Protokolle, Verhandlungen
	9	1845	9. 2. – 22. 3.	Danzig	Protokolle, Verhandlungen

1 Die Angaben stützen sich auf Rauer, Gesetzgebung 2, S. 279 ff., für 1843 und 1845 ergänzt durch die gedruckten Landtagsprotokolle und Angaben der Berliner Tageszeitungen.

1a Huldigungslandtag.

2 Der polnische Text in: Der 1. [ff.] Landtag des Großherzogthums Posen. 1. [ff.] Sejm Wielkiego Xięstwa Poznańskiego, Posen 1829 [ff.].

	Nr.	Jahr	Dauer	Tagungsort	Veröffentlichungen
Rheinprovinz	1	1826/27	29. 10. – 7. 1.	Düsseldorf	Rumpf 3
	2	1828	18. 5. – 25. 6.	Düsseldorf	Rumpf 5
	3	1830	30. 5. – 29. 6.	Düsseldorf	Rumpf 9
	4	1833	10. 11. – 31. 12.	Düsseldorf	Rumpf 11
	5	1837	21. 5. – 3. 7.	Düsseldorf	Rumpf-Nitschke 15
	6	1841	23. 5. – 25. 7.	Düsseldorf	Protokolle, Nitschke 20
	7	1843	14. 6. – 20. 7.	Düsseldorf	Protokolle, Verhandlungen
	8	1845	9. 2. – 2. 4.	Koblenz	Protokolle, Verhandlungen
Sachsen	1	1825	2. 10. – 27. 11.	Merseburg	Rumpf 2[3]
	2	1827	28. 10. – 29. 11.	Merseburg	Rumpf 5
	3	1829	25. 10. – 6. 12.	Merseburg	Rumpf 8
	4	1833	20. 1. – 23. 2.	Merseburg	Rumpf 10
	5	1837	29. 1. – 15. 4.	Merseburg	Rumpf-Nitschke 14
	6	1841	28. 2. – 2. 5.	Merseburg	Protokolle, Nitschke 18
	7	1843	5. 3. – 26. 4.	Merseburg	Protokolle, Verhandlungen
	8	1845	9. 2. – 23. 3.	Merseburg	Protokolle, Verhandlungen
Schlesien	1	1825	2. 10. – 22. 12.	Breslau	Rumpf 2
	2	1828	13. 1. – 2. 3.	Breslau	Rumpf 5
	3	1830	14. 2. – 4. 4.	Breslau	Rumpf 8
	4	1833	13. 1. – 24. 2.	Breslau	Rumpf 10
	5	1837	29. 1. – 4. 4.	Breslau	Rumpf-Nitschke 14
	6	1841	28. 2. – 4. 5.	Breslau	Protokolle, Nitschke 17
	7	1843	5. 3. – 5. 5.	Breslau	Protokolle, Verhandlungen
	8	1845	9. 2. – 16. 4.	Breslau	Protokolle, Verhandlungen
Westfalen	1	1826	29. 10. – 29. 12.	Münster	Rumpf 3[4]
	2	1828	23. 11. – 21. 12.	Münster	Rumpf 6[5]
	3	1830/31	12. 12. – 20. 1.	Münster	Rumpf 10
	4	1833	10. 11. – 29. 12.	Münster	Rumpf 11
	5	1837	19. 2. – 30. 4.	Münster	Rumpf-Nitschke 15
	6	1841	28. 2. – 2. 5.	Münster	Nitschke 21
	7	1843	5. 3. – 9. 4.	Münster	Protokolle, Verhandlungen
	8	1845	9. 2. – 6. 4.	Münster	Protokolle, Verhandlungen

b) Vereinigte Ausschüsse

1	1842	18. 10. – 10. 11.	Berlin	dazu oben S. 558 mit Anm. 31
2	1848	17. 1. – 6. 3.	Berlin	dazu unten S. 736.

c) Vereinigte Landtage

1	1847	12. 4. – 25. 6.	Berlin	dazu unten S. 736f.
2	1848	2. 4. – 10. 4.	Berlin	dazu unten S. 737.

3 Verzeichnis der Landtagsabgeordneten: Segler, S. 54 ff.

4 Verzeichnis der Landtagsabgeordneten: Hammerschmidt, Beilage 1.

5 Verzeichnis der Landtagsabgeordneten: Philipp, S. 98 f.

2. Drucke der „Resultate der Landtagsverhandlungen" und – ab 1841 – der „Verhandlungen" der Provinziallandtage

Rumpf, J[ohann] D[aniel] F[riedrich] (Hrsg.)[6]: Landtags-Verhandlungen der Provinzial-Stände in der Preußischen Monarchie 1–12. Berlin 1828–1837 (Bd. 7 mit Sachregister für die Landtage von 1824 bis 1829).

Rumpf, J[ohann] D[aniel] F[riedrich] – Nitschke, J. F. G. (Hrsg.)[6]: Landtags-Verhandlungen der Provinzial-Stände in der Preußischen Monarchie 13–15. Berlin 1839–1841.

Nitschke, J. F. G. (Hrsg.)[6]: Landtags-Verhandlungen der Provinzial-Stände in der Preußischen Monarchie 16–22. Berlin 1842–1848.

Nitschke, J. F. G. (Hrsg.): Vollständiges Sach- und Namensregister über die Verhandlungen der Provinzial-Landtage in den Jahren 1830–1837 incl. Berlin 1842[7].

Brandenburg

Verhandlungen des siebenten Provinzial-Landtages der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz, eröffnet zu Berlin am 28. Februar 1841, geschlossen daselbst am 16. Mai 1841, nebst dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede d. d. Charlottenburg den 20. December 1841. Berlin 1842 (vorhanden Bibliothek GStA. Berlin).

Verhandlungen des achten Provinzial-Landtages der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz, eröffnet zu Berlin am 5. März 1843, geschlossen daselbst am 29. April 1843, nebst dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede d. d. Berlin den 30. December 1843. Berlin 1844 (vorhanden Bibliothek GStA. Berlin).

Beilage-Heft zu den Verhandlungen des achten Provinzial-Landtages der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz, enthaltend die mit dem Allerhöchsten Propositions-Decrete vom 23. Februar 1843 dem Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorgelegten Gesetzentwürfe und dazu gehörigen Motive. Berlin 1843 (vorhanden Bibliothek GStA. Berlin).

Verhandlungen des neunten Provinzial-Landtages der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz, eröffnet zu Berlin den 9. Februar 1845, geschlossen daselbst den 19. April 1845 ... Berlin 1845[8].

Beilage-Heft zu den Verhandlungen des neunten Provinzial-Landtages der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz, enthaltend die mit den Allerhöchsten Propositions-Decreten vom 2., 4., 7., 16. und 21. Februar 1845 dem Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorgelegten Gesetzentwürfe und dazu gehörigen Motive. Berlin 1845 (vorhandenen Bibliothek GStA. Berlin).

Pommern

(„Verhandlungen" des siebten Landtags, 1841, nicht ermittelt, es existiert aber eine Ausgabe in Nitschke 16).

Verhandlungen des achten Provinzial-Landtages im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, angefangen zu Stettin den 5. März 1843, geschlossen den

---

6 Welche Landtage jeweils in welchem Band dokumentiert worden sind, ist im Anhang 1a in der Spalte „Veröffentlichungen" nachzulesen. – Nitschke war Geheimer Registraturvorsteher der Ständeabteilung des Innenministeriums.

7 Ein Register zu den Landtagsverhandlungen der Provinz Preußen bis 1843 gleich unten Anm. 10.

8 Erschlossen aus Kayser 9, S. 458.

1. April 1843. Nebst dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede d. d. Berlin den 30. Dezember 1843. Stettin 1844 (vorhanden Bibliothek GStA. Berlin).

Verhandlungen des neunten Provinzial-Landtages im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, angefangen zu Stettin den 9. Februar 1845, geschlossen den 16. März 1845. Nebst dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede d. d. Berlin den 27. December 1845. Stettin 1846 (vorhanden Bibliothek GStA. Berlin).

Posen

Der 5. Landtag des Großherzogthums Posen. 5. Sejm Wielkiego Xięstwa Poznańskiego. Posen 1842 (vorhanden UB. Poznań).

Der 6. Landtag des Großherzogthums Posen. 6. Sejm Wielkiego Xięstwa Poznańskiego. Posen 1844 (vorhanden UB. Poznań).

Der 7. Landtag des Großherzogthums Posen. 7 Sejm Wielkiego Xięstwa Poznańskiego. Posen 1846 (vorhanden UB. Poznań).

Preußen

Siebenter Provinzial-Landtag der Stände des Königreichs Preussen, II. Band, Denkschriften. Danzig 1841 (vorhanden Bibliothek GStA. Berlin)[9].

Achter Provinzial-Landtag der Stände des Königreichs Preussen, II. Band, Denkschriften. Königsberg 1843 (vorhanden Bibliothek GStA. Berlin)[9].

Sr. Königl. Majestät von Preußen Allergnädigster Landtags-Abschied für die zum achten Provinzial-Landtag versammelt gewesenen Preußischen Provinzial-Stände vom 30. Dezember 1843. Königsberg 1844 (vorhanden Bibliothek GStA. Berlin).

Beilageheft zu dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 30. Dezember 1843 für die zum achten Preußischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände. O. O. o. J. [Königsberg 1844] (vorhanden Bibliothek GStA. Berlin).

Neunter Provinzial-Landtag der Stände des Königreichs Preussen, I. Band, Allerhöchste Propositions-Dekrete und Ordern. Danzig 1845 (vorhanden Bibliothek GStA. Berlin).

Desgl. II. Band, Denkschriften. Danzig 1845 (vorhanden Bibliothek GStA. Berlin).

Sr. Königl. Majestät von Preußen Allergnädigster Landtags-Abschied für die zum neunten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Preußischen Provinzial-Stände vom 27. Dezember 1845. Königsberg 1846 (vorhanden Bibliothek GStA. Berlin[10]).

Rheinprovinz

Verhandlungen des sechsten Rheinischen Provinzial-Landtages nebst dem allerhöchsten Landtags-Abschied. Koblenz 1841[11].

Verhandlungen des siebenten Rheinischen Provinzial-Landtags nebst dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede d. d. Berlin, den 30. November 1843. Koblenz 1843 (vorhanden Bibliothek GStA. Berlin).

---

9 Bd. I siehe unten Anhang 3 unter Preußen.

10 Ohne Titelblatt angebunden an den Landtagsabschied das Beilageheft. Darin u. a.: Alphabetisches Haupt-Register zu den Verhandlungen, Denkschriften, Propositions-Decreten und Abschieden des ersten bis achten Provinzial-Landtages des Königreichs Preußen. O. O. o. J. [Königsberg 1846].

11 Nicht ermittelt. Zitiert nach Asmus, „Rheinische Zeitung" und die Vereinigten Ausschüsse, S. 1137 Anm. 9.

Verhandlungen des achten Rheinischen Provinzial-Landtags nebst dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede d. d. Berlin, den 27. Dezember 1845. Koblenz 1846 (vorhanden Bibliothek GStA. Berlin).

Beilage-Heft zu den Verhandlungen des achten Rheinischen Provinzial-Landtags. Koblenz 1846 (vorhanden Bibliothek GStA. Berlin[12]).

Sachsen

Verhandlungen des sechsten Provinzial-Landtags der Provinz Sachsen. Nebst dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede d. d. Sanssouci, den 6. August 1841. Magdeburg 1841 (vorhanden StA. Magdeburg III A 2).

Verhandlungen des siebenten Provinzial-Landtags der Provinz Sachsen. Nebst dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede d. d. Berlin, den 30. December 1843. Magdeburg 1844 (vorhanden Bibliothek GStA. Berlin).

Verhandlungen des achten Provinzial-Landtags der Provinz Sachsen. Nebst dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede d. d. Berlin, den 27. December 1845. Magdeburg 1846 (vorhanden Bibliothek GStA. Berlin[13]).

Schlesien

Verhandlungen des sechsten Provinzial-Land-Tages des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz, Preußischen Antheils, nebst dem von Seiner Majestät dem Könige darauf ertheilten Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 6. August 1841. Breslau o. J. [1842] (vorhanden Bibliothek GStA. Berlin).

Verhandlungen des siebenten Provinzial-Landtages des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz, Preußischen Antheils, nebst dem von Seiner Majestät dem Könige darauf ertheilten Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 30. Dezember 1843. Breslau 1843 (vorhanden Bibliothek GStA. Berlin).

Verhandlungen des achten Provinzial-Landtages des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz, Preußischen Antheils, nebst dem von seiner Majestät dem Könige darauf ertheilten Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 27. Dezember 1845. Breslau 1846 (vorhanden Bibliothek GStA. Berlin[13]).

Westfalen

Verhandlungen des sechsten Provinzial-Landtags der Provinz Westfalen. Nebst dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede d. d. Sanssouci, den 6. August 1841. Münster 1841 (vorhanden UB. Göttingen).

Verhandlungen des siebenten Provinzial-Landtags der Provinz Westfalen. Nebst dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede d. d. Berlin, den 30. Dezember 1843. Münster 1844 (vorhanden UB. Göttingen).

Beilagen-Heft zu den Verhandlungen des siebenten Westfälischen Provinzial-Landtags. O. O. o. J. [Münster 1844] (vorhanden UB. Göttingen).

Verhandlungen des achten Provinzial-Landtags der Provinz Westfalen. Nebst dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede d. d. Berlin, den 27. December 1845. Münster 1846 (vorhanden UB. Göttingen).

Beilagen-Heft zu den Verhandlungen des achten Westfälischen Provinzial-Landtags. O. O. o. J. [Münster 1846] (vorhanden UB. Göttingen).

---

12 Angebunden an die Verhandlungen des achten Landtags.

13 Ohne Titelblatt angebunden an die Verhandlungen das Beilageheft.

3. Drucke der Protokolle und stenographischen Berichte der Provinziallandtage, Vereinigten Ausschüsse und Vereinigten Landtage

a) Provinziallandtage von 1841, 1843 und 1845

Brandenburg

Protokolle des siebenten Provinzial-Landtages der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz. Berlin 1841 (vorhanden Bibliothek StA. Potsdam).

Protokolle des achten Provinzial-Landtages der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz. Berlin 1843 (vorhanden Bibliothek StA. Potsdam).

Protokolle des neunten Provinzial-Landtages der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz. Berlin 1845 (vorhanden Bibliothek StA. Potsdam).

Pommern

Plenar-Sitzungs-Protokolle des Siebenten Provinzial-Landtages des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen zu Stettin, eröffnet am 28. Februar, geschlossen am 10. April 1841. O. O. o. J. [Stettin 1841] (vorhanden Bibliothek GStA. Berlin).

Plenar-Sitzungs-Protokolle des Achten Provinzial-Landtages des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen zu Stettin, eröffnet am 5. März, geschlossen am 1. April 1843. O. O. o. J. [Stettin 1843] (vorhanden Bibliothek GStA. Berlin).

Plenar-Sitzungs-Protokolle des Neunten Provinzial-Landtages des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen zu Stettin. Eröffnet den 9. Februar, geschlossen den 16. März 1845. O. O. o. J. [Stettin 1845] (vorhanden Bibliothek GStA. Berlin).

Posen[14]

Verhandlungen des fünften Provinzial-Landtages des Großherzogthums Posen, [Beilage mit besonderer Seitenzählung]. In: Zeitung des Großherzogthums Posen, 1841, Nr. 59 ff. (vorhanden UB. Poznań[15]).

Dyaryusz Sejmu Piątego Wielkiego Xięstwa Poznańskiego, [Beilage mit besonderer Seitenzählung]. In: Gazeta Wielkiego Xięstwa Poznańskiego, 1841, Nr. 59 ff. (vorhanden UB. Toruń).

Verhandlungen des [sechsten] Provinzial-Landtages des Großherzogthums Posen, [Beilage mit besonderer Seitenzählung]. In: Zeitung des Großherzogthums Posen, 1843, Nr. 61 ff. (vorhanden UB Poznań).

Dyaryusz Sejmu Szóstego Wielkiego Xięstwa Poznańskiego, [Beilage mit besonderer Seitenzählung]. In: Gazeta Wielkiego Xięstwa Poznańskiego, 1843, Nr. 61 ff. (vorhanden UB. Toruń).

[Verhandlungen des siebten Provinzial-Landtages des Großherzogthums Posen (Beilage mit besonderer Seitenzählung). In: Zeitung des Großherzogthums Posen, 1845, Nr. 42 ff.][15a].

Dyaryusz Sejmu Siódmego Wielkiego Xięstwa Poznańskiego [Beilage mit besonderer Seitenzählung]. In: Gazeta Wielkiego Xięstwa Poznańskiego, 1845, Nr. 42 ff. (vorhanden UB. Poznań).

---

14 Eine separate Protokollveröffentlichung wie in den anderen Provinzen war im Großherzogtum Posen nicht zu ermitteln.

15 Unvollständiges Exemplar.

15a Nicht ermittelt. Erschlossen in Analogie zur polnischen Ausgabe.

Preußen

Siebenter Provinzial-Landtag der Stände des Königreichs Preussen I. Band, Sitzungs-Verhandlungen. Danzig 1841 (vorhanden Bibliothek GStA. Berlin).

Achter Provinzial-Landtag der Stände des Königreichs Preussen [I. Band], Sitzungs-Verhandlungen. Königsberg 1843 (vorhanden Bibliothek GStA. Berlin).

Neunter Provinzial-Landtag der Stände des Königreichs Preussen, Sitzungs-Verhandlungen. Danzig 1845 (vorhanden Bibliothek GStA. Berlin).

Rheinprovinz

Sitzungs-Protokolle des sechsten Rheinischen Provinzial-Landtags. Koblenz 1841 (vorhanden Bibliothek HStA. Düsseldorf).

Sitzungs-Protokolle des siebenten Rheinischen Provinzial-Landtags, Koblenz 1844 (vorhanden Bibliothek HStA. Düsseldorf).

Sitzungs-Protokolle des achten Rheinischen Provinzial-Landtags. Koblenz 1845 (vorhanden Bibliothek HStA. Düsseldorf).

Sachsen

Protokolle über die gehaltenen 41 Plenar-Sitzungen des sechsten Provinzial-Landtags der Provinz Sachsen vom 28. Februar bis 2. Mai 1841. Merseburg o. J. [1841] (vorhanden StA. Magdeburg III A 2).

Protokolle über die gehaltenen 43 Plenar-Sitzungen des siebenten Provinzial-Landtags der Provinz Sachsen vom 5. März bis mit 26. April 1843. Merseburg o. J. [1843] (vorhanden Bibliothek GStA. Berlin).

Protokolle über die gehaltenen 37 Plenar-Sitzungen des achten Provinzial-Landtags der Provinz Sachsen vom 9. Februar bis mit 22. März 1845. Merseburg o. J. [1845] (vorhanden Bibliothek GStA. Berlin).

Schlesien

[Plenar-Verhandlungen des sechsten Schlesischen Provinzial-Landtages vom 28. Februar bis 4. Mai 1841. O. O. o. J. (Breslau 1841)] (vorhanden Bibliothek GStA. Berlin[16]).

Plenar-Verhandlungen des siebenten Schlesischen Provinzial-Landtages vom 5. März bis 5. Mai 1843. O. O. o. J. [Breslau 1843] (vorhanden Bibliothek GStA. Berlin).

Plenar-Verhandlungen des achten Schlesischen Provinzial-Landtages vom 9. Februar bis 13. April 1845. O. O. o. J. [Breslau 1845] (vorhanden Bibliothek GStA. Berlin).

Westfalen[17]

Protokolle des 7. Westfälischen Provinzial-Landtages. Münster 1843 (vorhanden UB. Göttingen).

Protokolle des 8. Westfälischen Provinzial-Landtages. Münster 1845 (vorhanden Bibliothek StA. Münster und UB. Münster).

---

16 Exemplar ohne Titelblatt; der Titel wurde in Analogie zu dem von 1843 und 1845 erschlossen.

17 Ein Druck der Protokolle des sechsten westfälischen Landtags 1841 war nicht zu ermitteln; wahrscheinlich ist er nicht erschienen, vgl. oben S. 549.

b) Vereinigte ständische Ausschüsse

Vereinigte ständische Ausschüsse 1842

Über den Druck der Protokolle für die Mitglieder der Ausschüsse oben S. 558.

Vereinigter ständischer Ausschuß 1848

Bleich, E[duard] (Hrsg.): Verhandlungen des im Jahre 1848 zusammenberufenen Vereinigten ständischen Ausschusses 1–4, Berlin 1848 (vorhanden Bibliothek Oberlandesgericht Celle Ob 302)[18].

Sitzungs-Protokolle des Vereinigten ständischen Ausschusses. Berlin 1848[19].

Sitzungs-Protokolle der Abtheilung des Vereinigten ständischen Ausschusses. Berlin 1848[20].

c) Vereinigte Landtage

Erster Vereinigter Landtag 1847

Bleich, E[duard] (Hrsg.): Der Erste Vereinigte Landtag in Berlin 1847, 1–4. Berlin 1847 (vorhanden Landesbibliothek Hannover Gdn 1568)[21].

1. Kgl. Propositionen und Botschaften, Denkschriften, Protokolle und andere Aktenstücke. Mit einer Tafel: Preußens Erster Vereinigter Landtag. Nach amtl. Quellen bearb. von C. v. Stockhausen.
2. Verhandlungen nach den stenographischen Berichten. 11. April bis 18. Mai.
3. Verhandlungen nach den stenographischen Berichten. 19. Mai bis 11. Juni.
4. Verhandlungen nach den stenographischen Berichten. 12. Juni bis Schluß.

Woeniger, August Theodor (Hrsg.): Preußens Erster Reichstag. Eine Zusammenstellung der ständischen Gesetze, der Mitglieder und der Verhandlungen des ersten vereinigten Landtages, nebst einem geschichtlichen Umriß seiner Verhältnisse. Mit Porträts und einer Kunstbeilage 1–10. Berlin 1847[22] (vorhanden Landesbibliothek Oldenburg MB 4576).

Löwe, Ph. (Hrsg.): Landtags-Album. Ausführliche Verhandlungen des am 11. April 1847 in Berlin eröffneten Vereinigten Landtags, nebst allen darauf Bezug habenden Kgl. Erlassen und festlichen Anordnungen 1–3. Berlin 1847[23].

Die Verhandlungen des am 11. April 1847 in Berlin eröffneten Vereinigten Landtages 1–3. Königsberg 1847.

1. Abth. 1. Eröffnung des Landtages. Verhandlungen der Kurie der drei Stände und der Vereinigten Kurien.
   Abth. 2. Verhandlungen der Kurie der drei Stände und der Vereinigten Kurien.

---

18 Bd. 1 enthält Aktenstücke, die Sitzungsprotokolle der vorberatenden Abteilung und die Protokolle der Plenarversammlungen; Bd. 2–4 die stenographischen Berichte der Plenarversammlungen.

19 Wolfstieg-Meitzel Nr. 347.

20 Ebd., Nr. 348.

21 Eine vom Sekretariat des Vereinigten Landtags autorisierte Ausgabe der ständischen Verhandlungen wurde am 12. Mai 1847 abgelehnt: Bleich, Landtag 1, S. 825. – Bleich wurde am 15. März 1847 vom Innenminister zum „Vorsteher" des Büros des Vereinigten Landtags ernannt: Konz., ZStA. Merseburg, Rep. 77 Tit. 496 Nr. 6 Bl. 4–5.

22 Enthält die stenographischen Berichte nach dem Druck in der „Allgemeinen Preußischen Zeitung", wobei „Druckfehler oder Irrtümer" berichtigt wurden; dazu ebd. 6, S. 312 Anm. *. Das Vorwort von Bd. 10 datiert vom 30. Jan. 1848.

23 Wolfstieg-Meitzel, Nr. 323.

2. Verhandlungen der Kurie der drei Stände und der Vereinigten Kurie. Sitzungen vom 5.–26. Juni.
3. Die Herrenkurie nebst den Propositionen und Denkschriften[24].

Sitzungs-Protokolle des Ersten Vereinigten Landtages [1–2]. Berlin 1847.
[1.] Protokolle der Herrenkurie.
[2.] Protokolle der Vereinigten Kurien und der Kurie der drei Stände[25].

Der erste preußische Vereinigte Landtag. Vollständiger Abdruck der auf den Landtag bezüglichen Gesetze, Verordnungen u.s.w., sowie der Verhandlungen seiner Kurien, hrsg. von der Redaktion der Berliner Zeitungs-Halle [1]–2. Berlin o.O. [1847] (vorhanden Staatsbibliothek Berlin [West] 4^0 Parl. Sx 4460).

Zweiter Vereinigter Landtag 1848

Bleich, E[duard] (Hrsg.): Verhandlungen des zum 2. April 1848 zusammenberufenen Vereinigten Landtages. Berlin 1848[26].

Sitzungs-Protokolle des Zweiten Vereinigten Landtages. Berlin 1848[27].

Verhandlungen des am 2. April 1848 zu Berlin eröffneten zweiten Vereinigten Landtages. Nach stenogr. Aufnahme. [Dabei] Protokolle der Landtags-Verhandlungen über die Wahlen für die deutsche National-Repräsentation und über die Frage der Einverleibung des Großherzogtums Posen in den deutschen Bund. o.O. · o.J. [Berlin 1848] (vorhanden Staatsbibliothek Berlin [West] 4^0 Parl. Sx 4465).

24 Ebd., Nr. 326.
25 Ebd., Nr. 332.
26 Ebd., Nr. 372.
27 Ebd., Nr. 374.

Verzeichnis der Quellen und der Literatur

a) Ungedruckte Quellen:

Fürst zu Solms-Lichsches Archiv, Lich

Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin:
I. Hauptabteilung Rep. 80, Drucksachen des Staatsrats
I. Hauptabteilung Rep. 84a, Justizministerium
I. Hauptabteilung Rep. 90 C, Staatsministerium, Registratur Carl von Voß
I. Hauptabteilung Rep. 92, Nachlässe Arnim, Gneisenau, Schlieffen
I. Hauptabteilung Rep. 109, Seehandlung
XX. Hauptabteilung Staatsarchiv Königsberg Rep. 2^{I-II}, Oberpräsidium für die Provinz Ostpreußen
XX. Hauptabteilung Staatsarchiv Königsberg Depositum von Brünneck I (Nachlaß Theodor von Schön)
Brandenburgisch-Preußisches Hausarchiv Rep. 192, Nachlaß Wittgenstein .

Landschaftsverband Rheinland, Köln:
Provinzialarchiv (Registratur der rheinischen Provinzialstände)

Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster:
A (Provinzialständische Verwaltung 1826–1887, Registratur der westfälischen Provinzialstände)

Staatsarchiv Münster:
Depositum Landsberg-Velen
Staatsarchiv Schwerin:
Strelitzer Briefsammlung (zur Zeit im BA. Koblenz)

Wojewódzkie Archiwum Państwowe w Olsztynie – Staatliches Wojewodschaftsarchiv Allenstein:
V/3 (Registratur der Provinzialstände der Provinz Preußen)

Zentrales Staatsarchiv der DDR, Dienststelle Merseburg:
2.2.1., Geheimes Zivilkabinett (früher Rep. 89)
Rep. 74, Staatskanzleramt
Rep. 77, Innenministerium
Rep. 92, Nachlässe Brand, Canitz, Eichhorn, Hansemann, Müffling, Rochow-Rekkahn, Rochow-Stülpe, Rother, Savigny, Thile
Rep. 90 a, Protokolle des Staatsministeriums
Rep. 169 B 1, Registratur des Vereinigten Landtags 1847
Rep. 169 B 2, Registratur des Vereinigten Ausschusses 1848
Rep. 169 B 3, Registratur des Vereinigten Landtags 1848
Hausarchiv Rep. 50, Friedrich Wilhelm IV.

b) Gedruckte Quellen

Adler, Hans (Hrsg.): Literarische Geheimberichte. Protokolle der Metternich-Agenten 1–2. Köln 1877–1981.
Adreß-Kalender für die Mitglieder des Vereinigten Landtages. Berlin 1847.

Aktenstücke zur Geschichte der letzten preußischen Provinziallandtage. In: Unsere Gegenwart und Zukunft 1, 2. Aufl. 1846, S. 85–152.
Amtsblatt der Regierung Münster. Münster 1837.
Ancillon, Friedrich: Über die Staatswissenschaft. Berlin 1820.
Annalen der preußischen inneren Staatsgesetzgebung, hrsg. v. Karl Albert v. *Kamptz*. Berlin 1817–1838.
Auerswald, Alfred v.: Der Preußische Huldigungs-Landtag im Jahre 1840. Königsberg 1843.
Bach, Theodor: Denknisse und Erlebnisse aus der Zeit der Erhebung Preußens. Aus Th. G. v. Hippels handschriftlichem Nachlasse mitgeteilt. Berlin 1887 (Programm des Falk-Realgymnasiums).
Bailleu, Paul: Preußen und Frankreich von 1795 bis 1807, 1. Leipzig 1881 (Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven 8).
Bauer, Bruno: Vollständige Geschichte der Parteikämpfe in Deutschland während der Jahre 1842–1846, 1–3. Charlottenburg 1847 (Nachdruck Aalen 1964).
Bauer, Edgar: Die liberalen Bestrebungen in Deutschland. Erstes Heft: Die Ostpreußische Opposition. Zürich 1843.
Below, Georg v.: Die polnische Frage in Preußen in den Jahren 1828–1834. Briefe des Generals v. Wrangel. In: DtRev 27, 1902, S. 318–334, 211–225.
Below, Georg v.: Zur Geschichte der konstitutionellen Partei im vormärzlichen Preußen. Briefwechsel des Generals G. v. Below und des Abgeordneten A. v. Saucken-Julienfelde. Verzeichnis der Doktoren, welche die philosoph. Fak. der ... Univ. Tübingen ... 1902–1903 ernannt hat, Beilage, Tübingen 1903, S. 1–51.
Below, Georg v.: Der erste vereinigte Landtag der preußischen Monarchie. In: Westermanns Illustrierte Deutsche Monatshefte 93, 1903, S. 146–149.
Below, Georg v.: Karl Freiherr v. Vincke über die Bewegungen in den Jahren 1847 und 1848. In: DtRev 27, 1902, S. 91–108.
Below, Georg v.: Aus der Zeit Friedrich Wilhelms IV. Briefwechsel des Generals Gustav von Below. In: Halbmonatshefte der Deutschen Rundschau 1901–1902, Band 1, 1901, S. 114–146, 302–316, 340–357.
Bemerkungen über das Amalgamiren der Staaten und Nationen. In: Minerva, 1809, S. 193–227.
Bentham, Jeremias-Dumont, St.: Tactik oder Theorie des Geschäftsganges in deliberirenden Volksständeversammlungen. Erlangen 1817.
Bericht des vorbereitenden Ausschusses des achten Provinzial-Landtages der Stände des Königreichs Preußen über den von ihm berathenen Entwurf des Straf-Gesetz-Buches. In: Deutsches Staatsarchiv 5, 1844, S. 240–314.
Berner, Ernst (Hrsg.): Kaiser Wilhelms des Großen Briefe, Reden und Schriften 1. Berlin 1906.
Biedermann, Karl: Aktenstücke, das Verbot meiner Schrift: „Geschichte des ersten preußischen Reichstags" in Preußen und Sachsen betreffend. In: Unsere Gegenwart und Zukunft 10, 1848, S. 228–251.
Biedermann, Karl: Die Aufgabe des ersten Vereinigten Landtages in Preußen. Leipzig 1847.
Biedermann, Karl: Geschichte des ersten preußischen Reichstags. Leipzig 1847.
Biedermann, Karl: Mein Leben und ein Stück Zeitgeschichte 1. Breslau 1886.
Bleich, Eduard: Landtag: s. oben Anhang 3c.
Bleich, Eduard: Verhandlungen: s. oben Anhang 3b.
Botzenhart, Erich (Hrsg.): Freiherr vom Stein. Briefwechsel, Denkschriften und Aufzeichnungen 1–7. Berlin 1931–1937.
Botzenhart, Erich – Hubatsch, Walter (Hrsg.): Freiherr vom Stein. Briefe und amtliche Schriften 1–10. Stuttgart 1957–1974.

Branig, Hans (Hrsg.): Briefwechsel des Fürsten Karl August von Hardenberg mit dem Fürsten Wilhelm Ludwig von Sayn-Wittgenstein, 1806–1822. Köln 1972 (Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz 9).
Briefwechsel zwischen Friedrich Gentz und Adam Heinrich Müller. 1800–1829. Stuttgart 1857.
Brüggemann, Karl Heinrich: Preußens Beruf in der deutschen Staats-Entwickelung und die nächsten Bedingungen zu seiner Erfüllung. Berlin 1843.
Brüggemann, Karl Heinrich: Meine Leitung der Kölnischen Zeitung und die Krisen der preußischen Politik von 1846–1855. Leipzig 1855.
Bülow-Cummerow, [Ernst] v.: Nachtrag zur dritten Auflage des Werkes: Preußen, seine Verfassung, seine Verwaltung, sein Verhältniß zu Deutschland. Berlin 1842.
Bülow-Cummerow, Ernst v.: Preußen im Jahre 1847 und das Patent vom 3. Februar. Berlin 1847.
Buhl, Ludwig: Die Gemeindeverfassung der östlichen Provinzen des Preußischen Staates und der Rheinprovinz. Leipzig 1846.
Buhl, Ludwig: Die Herrschaft des Geburts- und Bodenprivilegiums in Preußen. Mannheim 1844.
Bujack, [Georg]: Das Commissorium der Landesdeputirten der Provinz Ostpreußen und Littauen in Berlin im Jahre 1811. Königsberg 1889.
Bujack, [Georg]: Nachtrag zum ersten Triennium des Comités der Ostpreußischen und Littauischen Stände. Königsberg 1888.
Bujack, [Georg]: Das erste Triennium des Comités der Ostpreußischen und Littauischen Stände. Königsberg 1887.
Der Bund der Kommunisten. Dokumente und Materialien 1, 1836–1849. Hrsg. v. Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED und vom Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der KPdSU. Berlin 1970.
Camphausen, Ludolf. In: Die Gegenwart 2, 1849, S. 155–187.
[Canitz und Dallwitz, Karl Ernst Wilhelm Frhr. v.]: Des Freiherrn Carl Ernst Wilhelm von Canitz und Dallwitz Denkschriften 1–2. Berlin 1888.
Dronke, Ernst: Berlin. Frankfurt/M. 1846.
Duguit, Léon u. a. (Hrsg.): Les constitutions et les principales lois politiques de la France depuis 1789. 7. Aufl. Paris 1952.
Engeli, Christian – Haus, Wolfgang (Hrsg.): Quellen zum modernen Gemeindeverfassungsrecht in Deutschland. Stuttgart 1975 (Schriften des deutschen Instituts für Urbanistik 45).
Engels, Friedrich: Fortschritte der Sozialreform auf dem Kontinent. In: Karl Marx – Friedrich Engels, Werke 1, Berlin 1969, S. 480–496.
Engels, Friedrich: Die preußische Verfassung. In: Karl Marx – Friedrich Engels, Werke 4, Berlin 1971, S. 30–36.
Engels, Friedrich: Die Verletzung der preußischen Verfassung. In: Karl Marx – Friedrich Engels, Werke 4, Berlin 1971, S. 18–19.
Entwurf eines Gesetzes über das Höfeerbrecht in der Provinz Hannover nebst Begründung. O. O. o. J. [Hannover 1873].
Über den Erfolg, welcher von einer ständischen Repräsentation in Preußen zu erwarten ist. Auszug aus dem Schreiben eines Schlesiers, an einen Freund im Auslande. In: Die Zeiten 28, 1811, S. 278–282.
Esau, Lotte: Eine Landtagsrede Theodor von Schöns. In: ZOstforsch 13, 1964, S. 516–525.
Falkson, Ferdinand: Die liberale Bewegung in Königsberg (1840–1848). Breslau 1888.

Fenske, Hans (Hrsg.): Vormärz und Revolution 1840–1849. Darmstadt 1976 (Quellen zum politischen Denken der Deutschen im 19. und 20. Jahrhundert 4).
Fichte, Johann Gottlieb: Die Zurückforderung der Denkfreiheit von den Fürsten Europens, die sie bisher unterdrückten. In: Ders.: Werke 1791–1794. Stuttgart 1964 (J. G. Fichte-Gesamtausgabe der Bayerischen Akademie der Wissenschaften I, 1).
Neue allgemeine Finanz-Reform und Gesetzgebung der preußischen Regierung. Neue gesetzliche Verfügungen, die allgemeine Finanz-Reform betreffend. In: Die Zeiten 25, 1811, S. 96–129, 258–281, 399–428.
Fischer, Robert: Briefe Gabelsbergers an Heger, Posener und Anders. Leipzig 1890.
Fischer, Robert: Briefwechsel zwischen Gabelsberger und Wigard. Leipzig 1886.
Florencourt, Franz v.: Bemerkungen zu der neuen preußischen Verfassung. In: Ders.: Zeitbilder 2, Grimma 1847, S. 1–94.
Florencourt, Franz v.: Die Bürgerversammlungen in preußischen Städten. In: Ders.: Fliegende Blätter über Fragen der Gegenwart 4, Leipzig 1846, S. 3–24.
Florencourt, Franz v.: Die Einkommensteuer. Vortrag in der Bürgerversammlung zu Naumburg. In: Ders.: Zeitbilder 2, Grimma 1847, S. 129–196.
Florencourt, Franz v.: Die Fehler der hannöverschen Opposition. In: Ders.: Zeitbilder 1, Grimma 1847, S. 1–56.
Florencourt, Franz v.: Zur preußischen Verfassungsfrage. Hamburg 1847.
Florencourt, Franz v.: Vorrede. In: Ders.: Zeitbilder 1, Grimma 1847, S. I–XXIV.
Über die Frage, ob die Theilung des Grundvermögens zu beschränken. In: Jahrbücher der Preußischen Provinzial-Stände 1, 1832, S. 35–42.
Franz, Günter: Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes in der Neuzeit. München 1963 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit 11).
Funcke, Georg Ludwig Wilhelm: Die aus der unbeschränkten Theilbarkeit des Grundeigenthums hervorgehenden Nachtheile hinsichtlich der Cultur des Bodens und der Bevölkerung und die hierdurch bewirkte Auflösung der historischen Elemente des Staates und somit des ständisch-organischen Staates selbst. Hamburg 1839.
Geiger, Ludwig (Hrsg.): Aus Adolf Stahrs Nachlaß. Oldenburg 1903.
Geisler, Friedrich Wilhelm Dietrich v.: Über den Adel als einen zur Vermittlung zwischen Monarchie und Demokratie nothwendigen Volksbestandtheil und über die Landtags-Ritterschaft der Provinzial-Stände in der Preußischen Monarchie und der Rheinprovinz insbesondere. Minden 1835.
Gerlach, Jakob v. (Hrsg.): Ernst Ludwig von Gerlach. Aufzeichnungen aus seinem Leben und Wirken 1795–1877, 1. Schwerin 1903.
[Gerlach, Leopold v.]: Denkwürdigkeiten aus dem Leben Leopold von Gerlachs, Generals der Infanterie und General-Adjutanten König Friedrich Wilhelms IV., 1–2. Berlin 1891–1892.
Gervinus, G[eorg] G[ottfried]: Die Preußische Verfassung und das Patent vom 3. Februar 1847. Mannheim 1847.
Zur Geschichte der Kommunalverfassungsfrage in der preußischen Rheinprovinz. In: Deutsche Vierteljahrs-Schrift 3, 1843, S. 79–109.
Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1 ff. Berlin 1810 ff.
Über die zu erörternde Preußische Gewerbe-Ordnung. In: Allgemeine Preußische Kommunal-Monatsschrift 3, 1844, S. 143–146.
Glossy, Karl: Literarische Geheimberichte aus dem Vormärz. Wien 1912 (Jahrbuch der Grillparzer-Gesellschaft 21–23).
Görres, Joseph: Gesammelte Schriften 13. Köln 1929.

Grävell, M[aximilian] F[riedrich] C[arl] W[ilhelm]: Bedarf Preußen einer Constitution? Berlin 1816.

Der Graf von Westphalen und der sechste westfälische Provinziallandtag. Geschrieben im Mai 1841. Aus den Papieren eines Verstorbenen. In: Friedrich *Steinmann* (Hrsg.): Bilder und Skizzen aus der Zeit 1, Münster 1846, S. 49–100.

[Grün, Karl]: Der siebente rheinische Landtag und die Preßdebatte, von einem Rheinländer. In: Konstitutionelle Jahrbücher 1, 1843, S. 58–94.

Grün, Karl: Politik und Sozialismus. In: Rheinische Jahrbücher zur gesellschaftlichen Reform 1, 1845, S. 98–144.

Hasenclever, Adolf: Zur Entstehung der rheinischen Provinzialstände. Aktenstücke über die Beratungen der rheinischen Notabeln in Berlin im November und Dezember 1822 zur Zusammensetzung und Zusammenberufung der Provinzialstände. In: WestdtZGKunst 25, 1906, S. 192–232.

Hansemann, David: Die politischen Tagesfragen mit Rücksicht auf den Rheinischen Landtag. Aachen 1846.

Hansen, Joseph (Hrsg.): Rheinische Briefe und Akten zur Geschichte der politischen Bewegung 1830–1850. 1, Essen 1919 (Deutsche Geschichtsquellen des 19. Jahrhunderts 1). 2,1; Bonn 1942 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 36).

Hartlieb von Wallthor, Alfred: Unveröffentlichte Briefe des Freiherrn vom Stein an Heinrich Kamp aus der Zeit des 1. Westfälischen Provinziallandtages. In: WestfForsch 10, 1957, S. 86–94.

Hasenclever, Adolf: Hasenclevers Briefwechsel mit dem Staatsrat Georg Heinrich Ludwig Nicolovius in Berlin. In: ZBergGV 39, 1906, S. 3–102.

Hasenclever, Adolf: Zur Geschichte des ersten rheinischen Provinziallandtags (Oktober 1826–Januar 1827). In: ZBergGV 50, 1917, S. 1–65.

Haxthausen, August Frhr. v.: Über die Agrarverfassung in den Fürstenthümern Paderborn und Corvey und deren Conflicte in der gegenwärtigen Zeit nebst Vorschlägen, die den Grund und Boden belastenden Rechte und Verbindlichkeiten daselbst aufzulösen. Berlin 1829 (Ders.: Über die Agrarverfassung in Norddeutschland und deren Conflicte in der gegenwärtigen Zeit 1, 1).

Haxthausen, Werner Frhr. v.: Über die Grundlagen unserer Verfassung. Paderborn 1881 (Nachdruck der 1. Aufl. 1833).

[Haym, Rudolf]: Reden und Redner des ersten Vereinigten Preußischen Landtages. Berlin 1847.

Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: Grundlinien der Philosophie des Rechts: oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundriß..., hrsg. v. Helmut *Reichelt*. Frankfurt 1972.

Heinzen, Karl: Das Patent. In: Ders.: Teutsche Revolution. Gesammelte Flugschriften, Bern 1847, S. 452–491.

Heinzen, Karl: Ein Wort über erlaubten Widerstand. In: H[ermann] *Püttmann* (Hrsg.): Deutsches Bürgerbuch für 1845, Darmstadt 1845 (Nachdruck Köln 1975), S. 1–21.

Herre, Paul: Von Preußens Befreiungs- und Verfassungskampf. Aus den Papieren des Oberburggrafen Magnus von Brünneck. Berlin 1914.

Herwegh, Georg: Frühe Publizistik 1837–1841. Glashütten 1971.

Huber, Ernst Ludwig: Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte 1. Stuttgart 1961.

Huber, Victor Aimé: Über die Elemente, die Möglichkeit oder Nothwendigkeit einer conservativen Parthei in Deutschland. Marburg 1841.

Humboldt, Wilhelm v.: Gesammelte Schriften 1–17. Berlin 1903–1936.

Jacoby, Johann: Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen. In: Ders.: Gesammelte Schriften und Reden 1, Hamburg 1877, S. 116–147.
Jacoby, Johann: Heinrich Simon. Ein Gedenkbuch für das deutsche Volk 1–2. Berlin 1865.
Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung 47. Berlin 1836.
Jahrbücher der Preußischen Provinzial-Stände. Eine Zeitschrift zur Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten des Vaterlandes 1–2. Leipzig 1832–1835.
Justiz-Ministerial-Blatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege 1 ff. Berlin 1839 ff.
Kant, Immanuel: Metaphysik der Sitten. Berlin 1907 (Kant's gesammelte Schriften, hrsg. v. d. Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften 6).
Kelchner, Ernst – Mendelssohn-Bartholdy, Karl: Preußen und Frankreich zur Zeit der Julirevolution. Vertraute Briefe des preußischen Generals von Rochow an den preußischen Generalpostmeister von Nagler. Leipzig 1871.
Kochendörffer, [Heinrich] (Hrsg.): Briefwechsel zwischen Stein und Vincke. Zum 75. Westfälischen Provinziallandtag im Auftrage des Provinzialausschusses der Provinz Westfalen. Münster 1930.
Kochendörffer, Heinrich: Die Denkschrift Vinckes über die Bildung einer Volksvertretung vom Jahre 1808. In: Westfalen 16, 1931, S. 111–117.
Kosegarten, Wilhelm: Betrachtungen über die Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Landbesitzes mit besonderer Rücksicht auf einige Provinzen der Preußischen Monarchie. Bonn 1842.
Krug, Leopold: Betrachtungen über den National-Reichthum des preußischen Staates und den Wohlstand seiner Bewohner 1–2. Berlin 1805.
Krug, Leopold: Geschichte der staatswirtschaftlichen Gesetzgebung im preußischen Staate, von den ältesten Zeiten bis zu dem Ausbruch des Krieges im Jahre 1806. Berlin 1808.
Krug, Leopold: Geschichte der preußischen Staatsschulden, hrsg. von Carl Julius *Bergius*. Breslau 1861.
Kunst der bürgerlichen Revolution von 1830 bis 1848/49. 2. Aufl. Berlin 1973.
Der erste preußische Vereinigte Landtag: s. oben Anhang 3 c.
Lancizolle, Carl Wilhelm v.: Rechtsquellen für die gegenwärtige landständische Verfassung in Preußen... Berlin 1847.
Lavergne-Peguilhen, Moritz v.: Grundzüge der Gesellschaftswissenschaft 1–2. Königsberg 1838–1841.
Lavergne-Peguilhen, Moritz v.: Die Landgemeinde in Preußen. Königsberg 1841.
Lavergne-Peguilhen, Moritz v.: Der Liberalismus und die Freiheit. Königsberg 1846.
Vom Leben am preußischen Hofe 1815–1852. Berlin 1908.
Lenk, Kurt – Neumann, Franz: Theorie und Soziologie der politischen Parteien 1–2. Darmstadt 1974 (Soziologische Texte 88).
[Marx, Karl]: Die hiesige Landtagsabgeordnetenwahl. In: Karl Marx – Friedrich Engels: Werke, Ergänzungsband 1, Berlin 1968, S. 426–430.
[Marx, Karl – Engels, Friedrich]: Manifest der Kommunistischen Partei. In: Dies.: Werke 4, Berlin 1971, S. 459–493.
[Marx, Karl]: Rechtfertigung des ††-Korrespondenten von der Mosel. In: Karl Marx – Friedrich Engels: Werke 1, Berlin 1969, S. 172–199.
[Marx, Karl]: Die Verhandlungen des 6. rheinischen Landtags. Von einem Rheinländer. Erster Artikel: Debatten über Preßfreiheit und Publikation der Landständischen Verhandlungen. In: Karl Marx – Friedrich Engels: Werke 1, Berlin 1969, S. 28–77.

[Marx, Karl]: Verhandlungen des 6. rheinischen Landtags. Von einem Rheinländer. Dritter Artikel: Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz. In: Karl Marx – Friedrich Engels: Werke 1, Berlin 1969, S. 109–147.

Metternich-Winneburg, Fürst Richard v.: Aus Metternich's nachgelassenen Papieren 3. Wien 1881.

Meusel, Friedrich: Ein Aufsatz des Grafen von Finckenstein über Hardenbergs Finanzreform von 1810 (mit einigen Briefen von Finckenstein und Marwitz im Anhang). In: ForschBrandPrG 19, 1906, S. 204–214.

Meusel, Friedrich: Friedrich August Ludwig von der Marwitz. Ein märkischer Edelmann im Zeitalter der Befreiungskriege 1–3. Berlin 1908–1913.

Ministerial-Blatt für die gesamte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten 1 ff. Berlin 1840 ff.

Mügge, Theodor: Die Censurverhältnisse in Preußen. Denkschrift mit Bezug auf die beigefügte Petition den Mitgliedern des 9. Provinziallandtages der Mark Brandenburg und der Niederlausitz gewidmet. Leipzig 1845.

Natzmer, Gneomar Ernst v.: Unter den Hohenzollern. Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Generals Oldwig von Natzmer 3. Gotha 1888.

Nauwerck, Karl: Übersicht der wichtigeren Abstimmungen der Preußischen Provinziallandtage 1841, 1843 und 1845. Berlin 1845.

Nitschke s. Nitschke, Landtags-Verhandlungen: s. oben Anhang 2.

Norrenberg, Wilhelm Anton: Eine angestellte ernsthafte Betrachtung über das Ständewesen als eine der allerwichtigsten Nationalangelegenheiten des preußischen Rheinlandes und insbesondere über die bevorstehende Wahl zweyer Landtagsabgeordneten... seinen werthen Landsleuten, insbesondere allen Gönnern des vaterländischen Industrieflors gewidmet. Köln 1826.

Aus den Papieren des Ministers und Burggrafen von Marienburg Theodor von Schön 1–6. Halle 1875–1883.

P[inoff], I[sidor]: Eine soziale Frage auf dem ersten Vereinigten Landtage. (Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und Einführung einer Einkommensteuer). In: Volksspiegel, Monatsschrift für politisches und soziales Leben 2, 1847, S. 411–419.

P[inoff], I]sidor]: Der erste vereinigte Landtag in Preußen. In: Volksspiegel. Monatsschrift für politisches und soziales Leben 2, 1847, S. 321–325.

Pölitz, Karl Heinrich Ludwig: Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit 1. 2. Aufl. Leipzig 1832.

Programm der Adelsreunion (in Schlesien). In: Sächsische Vaterlands-Blätter Nr. 165 vom 23. Nov. 1841, S. 709–712.

Wozu nützen und können die Provinzial-Stände in Schlesien nützen? In: Jahrbücher der Preußischen Provinzial-Stände 2, 1833, S. 24–32.

Prutz, Robert: Zehn Jahre. Geschichte der neuesten Zeit. 1840–1850, 1–2. Leipzig 1850–1856.

Radowitz, Joseph v.: Reden welche in dem Stände-Saale zu Berlin nicht gehalten worden. In: Ders.: Gesammelte Schriften 3, Berlin 1853, S. 195–265.

Rauer, K[arl] F[riedrich]: Die ständische Gesetzgebung der Preußischen Staaten 1–2. Berlin 1845.

Rauer, K[arl] F[riedrich]: Die ständische Gesetzgebung der Preußischen Staaten (Neue Folge) 1–2. Berlin 1852.

Rauer, K[arl] F[riedrich]: Hand-Matrikel der in sämtlichen Kreisen des Preußischen Staats auf Kreis- und Landtagen vertretenen Rittergüter. Berlin 1857.

Rauer, K[arl] F[riedrich]: Verhandlungen des Vereinigten Landtages von 1847, des Vereinigten Ausschusses und des Vereinigten Landtages von 1848. Berlin 1848.

Raveaux, Franz: Rückblicke und Erlebnisse II. Die rheinische Deputation in den Tagen des 17., 18. und 19. März in Berlin. In: Deutsche Monatsschrift für Politik, Wissenschaft, Kunst und Leben 1,1; 1850, S. 403–423.

Reden des Herrn Staatskanzlers Freiherrn von Hardenberg bei den Versammlungen der ständischen Deputirten in Berlin am 7. und 16. September 1811. O. O. o. J. [Berlin 1811].

Reichenbach, Oskar Graf [v.]: Meine Wahl zum landständischen Deputirten. Leipzig 1847.

Reichensperger, Peter: Die Agrarfrage aus dem Gesichtspunkte der Nationalökonomie, der Politik und des Rechts und in besonderem Hinblicke auf Preußen und die Rheinprovinz. Trier 1847.

Röpell, [Richard]: Beiträge zur neueren Geschichte Preussens III: Zur Geschichte der ersten Einrichtung der Provinzialstände Schlesiens. In: Übersicht der Arbeiten und Veränderungen der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur im Jahre 1846, 1847, S. 276–312.

Röpell, [Richard]: Beiträge zur neueren Geschichte Preussens IV: Zur inneren Geschichte Preussens in den Jahre 1811–12. In: Übersicht der Arbeiten und Veränderungen der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur im Jahre 1847, 1848, S. 339–360.

Rosenkranz, Karl: Aus einem Tagebuch. Königsberg Herbst 1833 bis Frühjahr 1846. Leipzig 1854.

Rotteck, Carl v. – Welcker, Carl: Staats-Lexikon oder Encyklopädie der Staatswissenschaften 12, 15. Altona 1841, 1843.

Rühl, Franz: Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Friedrich Wilhelms III., vorzugsweise aus dem Nachlaß von F. A. v. Stägemann 1–3. Leipzig 1899–1902.

Rühl, Franz: Briefe von Friedrich August von Stägemann an Karl Engelbert Oelsner aus den Jahren 1818 und 1819. Berlin 1901 (Bausteine zur preußischen Geschichte 1,3).

[Rüstow, Wilhelm]: Die politischen Parteien in Königsberg und der vereinigte Landtag. In: Unsere Gegenwart und Zukunft 8, 1847, S. 291–332.

Rumpf: s. oben Anhang 2.

Rumpf – Nitschke: s. oben Anhang 2.

Sachsen-Coburg-Gotha, Ernst II. Herzog v.: Aus meinem Leben und aus meiner Zeit 1. 6. Aufl. Berlin 1889.

Sammlung der für die Königlichen Preußischen Staaten erschienenen Gesetze und Verordnungen von 1806 bis 27. Oktober 1810. Berlin 1822.

Scheel, Heinrich – Schmidt, Doris (Hrsg.): Das Reformministerium Stein. Akten zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte aus den Jahren 1807/08, 1–3. Berlin 1966–1968 (Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Schriften des Instituts für Geschichte I 31 A–C).

Schlöffel, F[riedrich] W[ilhelm]: Denkschrift als Unterlage für die Petition dem Achten Hohen schlesischen Provinziallandtage überreicht. Leipzig 1845.

Schlöffel, Friedrich Wilhelm: Mein Prozeß wegen Anklage zum Hochverrath. Heidelberg 1846.

[Schmalz, Theodor]: Ansicht der Ständischen Verfassung der Preußischen Monarchie. Berlin 1823.

Schmidt, Walter: Die Kommunisten und der preußische Vereinigte Landtag 1847. Artikel Wilhelm Wolffs in der „Deutschen-Brüsseler-Zeitung". In: MarxEngelsJb 3, 1980, S. 318–364.

Schneer, Alexander: Das Reglement vom 9. April 1847 über den Geschäfts-Gang bei dem Vereinigten Landtage. Breslau 1847.

Schröder, August: Freiherr vom Stein und der westfälische Adel. Aus dem Briefwechsel Steins mit dem Grafen Aug. Ferd. von Merveldt. In: WestfAdelsbl 10, 1938/39, S. 91–200.

Schultze, Johannes: Kaiser Wilhelms I. Briefe an Politiker und Staatsmänner 1. Berlin 1930.

Schwann, Mathieu: Ludolf Camphausen als Mitglied und Vorsitzender der Kölner Handelskammer. Essen 1915 (Veröffentlichungen des Archivs für Rheinisch-Westfälische Wirtschaftsgeschichte 4).

Silberner, Edmund: Johann Jacoby. Briefwechsel 1816–1849. Hannover 1974.

Simon, Heinrich: Annehmen oder Ablehnen? Die Verfassung vom 3. Februar 1847 beleuchtet vom Standpunkte des bestehenden Rechts. Leipzig 1847.

Simon, Heinrich: Die Preußischen Richter und die Gesetze vom 29. März 1844. 2. Aufl. Leipzig 1845.

Soden, Jul[ius Graf] v.: Über die Nationalrepräsentation in den rheinischen Bundesstaaten. In: Miszellen für die neueste Weltkunde, 1811, Nr. 67, S. 265–266.

[Solms-Lich, Ludwig Fürst zu]: Deutschland und die Repräsentativ-Verfassungen. Gießen 1838.

Sommer, [Johann Friedrich Josef]: Critischer und practischer Commentar über die Hauptbestimmungen des bäuerlichen Erbfolge-Gesetzes für die Provinz Westphalen vom 13. Juli 1836. In: Neues Archiv für Preußisches Recht und Verfahren sowie für Deutsches Privatrecht 4, 1837, S. 1–63.

Die Preußischen Städte-Ordnungen vom 19. November 1808 und 31. März 1831 nebst Ergänzungen und Erläuterungen zu beiden 1–2. Berlin 1846.

Stahl, Friedrich Julius: Das Monarchische Princip. Eine staatsrechtlich-politische Abhandlung. Heidelberg 1845.

Steffens, Wilhelm: Johann Hermann Hüffer. Lebenserinnerungen, Briefe und Aktenstücke. Münster 1952 (*Veröffentlichungen der Historischen Kommission* des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde 19).

Sybel, Heinrich v.: Die politischen Parteien der Rheinprovinz in ihrem Verhältnis zur preußischen Verfassung geschildert. Düsseldorf 1847.

Triumph der Gabelsberger'schen Stenographie in Berlin. In: Deutsche Gewerbezeitung 1847 Nr. 58, S. 347.

Varnhagen v. Ense, K[arl] A[ugust]: Tagebücher 1–4. Leipzig 1861–1863.

Verhandlungen des sechsten rheinischen Provinzial-Landtages in Betreff der erzbischöflichen Angelegenheiten in seinen Sitzungen vom 4. und 18. Juni 1841. Köln 1841.

Vollständige Verhandlungen des Ersten Vereinigten Preußischen Landtages über die Emancipationsfrage der Juden. Berlin 1847.

Versammlung der Notabeln im Königreiche Preußen. In: Die Zeiten 27, 1811, S. 96–117; 28, 1811, S. 407–427.

[Vincke, Ludwig Frhr. v.]: Bericht an des Herrn Ministers des Innern Excellenz über die Zerstückelung der Bauernhöfe und die Zersplitterung der Grundstücke in der Provinz Westfalen. O.O. [Münster] 1824.

Voigt, Johannes: Darstellung der ständischen Verhältnisse Ost-Preußens, vorzüglich der neuesten Zeit. Königsberg 1822.

Wallenrodt, H. v.: Der Preußische Landtag von 1845 und meine Denkschriften. Ein Beitrag zur Würdigung der provinzialständischen Wirksamkeit. Leipzig 1846.

Weidemann, [G. F.]: Das Polizeiministerium Brenn in Preußen. Merseburg 1835.

Wendt, Heinrich: Die Steinsche Städteordnung in Breslau 1–2. Breslau 1909 (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv und der Stadtbibliothek zu Breslau 9).

Winter, Georg (Hrsg.): Die Reorganisation des Preußischen Staates unter Stein und Hardenberg 1,1. Leipzig 1931 (Publikationen aus den Preußischen Staatsarchiven 93).
Woeniger, August Theodor: Die Preußische Bank. Ein kritischer Beitrag zur Beurtheilung der neuesten Bankreform. Berlin 1846.
Woeniger, August Theodor: Reichstag: s. oben Anhang 3 c.
[Wolff, Wilhelm]: Der preußische Landtag und das Proletariat in Preußen wie überhaupt in Deutschland. In: Werner *Kowalski* (Hrsg.): Vom kleinbürgerlichen Demokratismus zum Kommunismus. Zeitschriften aus der Frühzeit der deutschen Arbeiterbewegung (1834–1847), Berlin 1967, S. 401–412 (Archivalische Forschungen zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung 5/I).
Wülffing, F.: Die Stellung der Vertreter des Gouvernements und der Conservativen in Staat und Kirche auf dem Preußischen Landtage. Breslau 1847.
Wuttke, Heinrich: Die schlesischen Stände, ihr Wesen, ihr Wirken und ihr Wert in alter und neuer Zeit. Leipzig 1847.

c) Literatur

Abel, Wilhelm: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter. 2. Aufl. Hamburg 1966.
Abel, Wilhelm: Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert. 2. Aufl. Stuttgart 1967 (Deutsche Agrargeschichte 2, hrsg. von Günther *Franz*).
Abel, Wilhelm: Landwirtschaft 1648–1800. In: Hermann *Aubin* – Wolfgang *Zorn* (Hrsg.): Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte 1, Stuttgart 1971, S. 495–530.
Ackermann, Erich Werner: Georg Freiherr Vincke und die innere preußische Politik in den Jahren 1845 bis 1849. In: Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark, verbunden mit dem Märkischen Museum zu Witten-Ruhr 29, 1916, S. 115–235.
Adam, Reinhard: Polizeipräsident Abegg. Beitrag zur Geschichte des vormärzlichen Liberalismus in Preußen. In: AltprForsch 10, 1933, S. 304–323.
Adam, Reinhard: Ernst von Saucken-Tarputschen. Ein ostpreußischer Freiheitskämpfer und Patriot. In: AltprForsch 8, 1931, S. 231–255; 9, 1932, S. 117–143.
Adam, Reinhard: Wesen und Entwicklung des ostpreußischen Liberalismus im 19. Jahrhundert. In: MittVGOstWestpr 8, 1933/34, S. 53–60.
Allmenröder, Ernst: Das politische Leben in den brandenburgischen Provinziallandtagen unter Friedrich Wilhelm III. Phil. Diss. Frankfurt/M. 1922 (Masch.).
Alteneder, Joseph: Franz Xaver Gabelsberger, Erfinder der deutschen Stenographie. München 1902.
Anton, Günther K.: Geschichte der preußischen Fabrikgesetzgebung bis zu ihrer Aufnahme durch die Reichsgewerbeordnung. Berlin 1953 (zuerst erschienen: Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen 11,2. Leipzig 1891).
Aris, Reinhold: History of Political Thought in Germany from 1789 to 1815. 2. Aufl. New York 1965.
Arndt, Adolf: Der Anteil der Stände an der Gesetzgebung in Preussen 1823–1848. In: ArchÖffR 17, 1902, S. 570–588.
Arnold, Robert: Aufzeichnungen des Grafen Carl v. Voß-Buch über das Berliner Politische Wochenblatt. In: HZ 106, 1911, S. 325–340.

Asmus, Helmut: Studien zur politischen Konsolidierung der deutschen Bourgeoisie am Vorabend der bürgerlich-demokratischen Revolution (1840–1847/48). Berlin 1975. Habilschrift Akademie der Wissenschaften der DDR (Masch.).

Asmus, Helmut: Die Verfassungsadresse der großbürgerlich-liberalen Opposition im preußischen Vereinigten Landtag von 1847. In: ZGWiss 22, 1974, S. 1326–1340.

Asmus, Helmut: Die preußische Verfassungsfrage im Frühjahr 1847. Die ständische Gesetzgebung vom 3. Februar 1847 und die Vorbereitungen der großbürgerlichen Opposition zum Vereinigten Landtag. In: JbG 7, 1972, S. 175–210.

Asmus, Helmut: Die „Deutsche Zeitung" und die preußische Verfassungsfrage. Zur parteipolitischen Formierung der liberalen Bourgeoisie am Vorabend der bürgerlich-demokratischen Revolution von 1848/49. In: Wissenschaftliche Zeitschrift aus Anlaß des 10jährigen Bestehens des Pädagogischen Instituts Magdeburg und der Gründung der Pädagogischen Hochschule „Erich Weinert" Magdeburg, 1972, S. 97–112.

Asmus, Helmut: Die „Rheinische Zeitung" und die Genesis des rheinpreußischen Bourgeoisliberalismus. In: Helmut *Bleiber* (Hrsg.): Bourgeoisie und bürgerliche Umwälzung in Deutschland 1789–1871, Berlin 1977, S. 135–167 (Akademie der Wissenschaften der DDR, Schriften des Zentralinstituts für Geschichte 50).

Asmus, Helmut: Die „Rheinische Zeitung" und die Vereinigten Ständischen Ausschüsse in Preußen 1842. In: ZGWiss 23, 1975, S. 1135–1146.

Bach, Theodor: Theodor Gottlieb von Hippel, der Verfasser des Aufrufs „An mein Volk". Breslau 1863.

Bachem, Karl: Josef Bachem 1. Köln 1912.

Bachem, Karl: Vorgeschichte, Geschichte und Politik der deutschen Zentrumspartei 1. Köln 1927.

Bahne, Siegfried: Die Verfassungspläne König Friedrich Wilhelms IV. von Preußen und die Prinzenopposition im Vormärz. Phil. Habilschrift Bochum 1971 (Masch.).

Bahne, Siegfried: Die Freiherren Ludwig und Georg Vincke im Vormärz. Dortmund 1975 (Monographien zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 5).

Baron, Josef: Das deutsche Vereinswesen und der Staat im 19. Jahrhundert. Jur. Diss. Göttingen 1962.

Baumgart, Peter: Zur Geschichte der kurmärkischen Stände im 17. und 18. Jahrhundert. In: Dietrich *Gerhard* (Hrsg.): Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert, Göttingen 1969, S. 131–161 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 27).

Baxa, Jakob: Einführung in die romantische Staatswissenschaft. 2. Aufl. Jena 1931 (Ergänzungsbände zur Sammlung Herdflamme 4).

Beck, Friedrich: Die kommunalständischen Verhältnisse der Provinz Brandenburg in neuerer Zeit. In: Ders. (Hrsg.): Heimatkunde und Landesgeschichte. Zum 65. Geburtstag von Rudolf *Lehmann*, Weimar 1958, S. 106–134.

Becker, Kurt: Studien zu einer Lebensgeschichte des Freiherrn Carl Wilhelm Ernst von Canitz und Dallwitz und zur preußischen Verfassungsfrage. Phil. Diss. Berlin 1940 (Masch.).

Beckerath, Erwin v.: Die preußische Klassensteuer und die Geschichte ihrer Reform bis 1851. München 1912 (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen 163).

Belke, Hans-Jürgen: Die preußische Regierung zu Königsberg 1808–1850. Köln 1976 (Studien zur Geschichte Preußens 26).

Berdahl, Robert M.: Preußischer Adel: Paternalismus als Herrschaftssystem. In: Hans-Jürgen *Puhle* – Hans-Ulrich *Wehler* (Hrsg.): Preußen im Rückblick, Göttingen 1980, S. 123–145 (Sonderheft 6 der GG).

Berdahl, Robert M.: The Stände and the Origins of Conservatism in Prussia. In: Eighteenth-Century Studies 6, 1973, S. 298–321.

Bergmann, Jürgen: Das „Alte Handwerk" im Übergang. Zum Wandel von Struktur und Funktion des Handwerks im Berliner Wirtschaftsraum in vor- und frühindustrieller Zeit. In: Otto *Büsch* (Hrsg.): Untersuchungen zur Geschichte der frühen Industrialisierung vornehmlich im Wirtschaftsraum Berlin/Brandenburg, Berlin 1971, S. 224–269 (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 6).

Bergmann, Jürgen: Das Berliner Handwerk in den Frühphasen der Industrialisierung. Berlin 1973 (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 11).

Bergmann, Jürgen: Ökonomische Voraussetzungen der Revolution von 1848: Zur Krise von 1845 bis 1848 in Deutschland. In: Hans-Ulrich *Wehler* (Hrsg.): 200 Jahre amerikanische Revolution und moderne Revolutionsforschung, Göttingen 1976, S. 254–287 (Sonderheft 2 der GG).

Bergsträsser, Ludwig: Studien zur Vorgeschichte der Zentrumspartei, Tübingen 1910 (Beiträge zur Parteigeschichte 1).

Beushausen, Gertrud: Zur Strukturanalyse parlamentarischer Repräsentation in Deutschland vor der Gründung des Norddeutschen Bundes. Rechts- und staatswiss. Diss. Hamburg 1929 (Masch.).

Beykirch, Theodor: Arbeitsmarktfragen im westfälischen Provinziallandtag (1826–1930). Rechts- und staatswiss. Diss. Münster 1932.

Beyme, Klaus v.: Die parlamentarischen Regierungssysteme in Europa. München 1970.

Bilz, Wolfram: Die Großherzogtümer Würzburg und Frankfurt. Ein Vergleich. Phil. Diss. Würzburg 1968.

Allgemeine Deutsche Biographie 1 ff. 2. Aufl. 1967 ff.

Altpreußische Biographie 1–2. Königsberg 1941 – Marburg 1967.

Neue deutsche Biographie 1 ff. Berlin 1953 ff.

Birker, Karl: Die deutschen Arbeiterbildungsvereine 1840–1870. Berlin 1973 (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 10).

Birtsch, Günter: Freiheit und Eigentum. Zur Erörterung von Verfassungsfragen in der deutschen Publizistik im Zeichen der Französischen Revolution. In: Rudolf *Vierhaus* (Hrsg.): Eigentum und Verfassung, Göttingen 1972, S. 179–192 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 37).

Birtsch, Günter: Gesetzgebung und Repräsentation im späten Absolutismus. Die Mitwirkung der preußischen Provinzialstände bei der Entstehung des Allgemeinen Landrechts. In: HZ 208, 1969, S. 265–294.

Blasius, Dirk: Bürgerliche Gesellschaft und Kriminalität. Zur Sozialgeschichte Preußens im Vormärz. Göttingen 1976 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 22).

Blasius, Dirk: Der Kampf um die Geschworenengerichte im Vormärz. In: Hans-Ulrich *Wehler* (Hrsg.): Sozialgeschichte Heute. Festschrift für Hans *Rosenberg*, Göttingen 1974, S. 148–161 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 11).

Bleek, Wilhelm: Von der Kameralausbildung zum Juristenprivileg. Studium, Prüfung und Ausbildung der höheren Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes in Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert. Berlin 1972 (Historische und pädagogische Studien 3).

Bleiber, Helmut: Zwischen Reform und Revolution. Lage und Kämpfe der schlesischen Bauern und Landarbeiter im Vormärz. 1840–1847. Berlin 1966 (Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Schriften des Instituts für Geschichte II 9).

Bleiber, Helmut: Staat und bürgerliche Umwälzung in Deutschland. Zum Charakter besonders des preußischen Staates in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. In: Universalhistorische Aspekte und Dimensionen des Jakobinismus. Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften der DDR Nr. 10/G, 1976, S. 201–239.

Boberach, Heinz: Wahlrechtsfragen im Vormärz. Die Wahlrechtsanschauung im Rheinland 1815–1849 und die Entstehung des Dreiklassenwahlrechts. Düsseldorf 1959 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien 15).

Bobke, Wolfgang: August von Haxthausen. Eine Studie zur Ideengeschichte der politischen Romantik. Phil. Diss. München 1954 (Masch.).

Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Gesetz und gesetzgebende Gewalt. Von den Anfängen der deutschen Staatsrechtslehre bis zur Höhe des staatsrechtlichen Positivismus. Berlin 1958.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Der deutsche Typ der konstitutionellen Monarchie im 19. Jahrhundert. In: Ders.: Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt 1976, S. 112–145.

Böhning, Peter: Die nationalpolnische Bewegung in Westpreußen 1815–1871. Ein Beitrag zum Integrationsprozeß der polnischen Nation. Marburg 1973 (Marburger Ostforschungen 33).

Bohlen, Julius v.: Geschichte des adlichen, freiherrlichen und gräflichen Geschlechts von Krassow 1–2. Berlin 1853.

Boldt, Hans: Deutsche Staatslehre im Vormärz. Düsseldorf 1975 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien 56).

Boockmann, Hartmut: Das ehemalige Deutschordensschloß Marienburg 1772–1945. Die Geschichte eines politischen Denkmals. In: Ders. u. a. (Hrsg.): Geschichtswissenschaft und Vereinswesen im 19. Jahrhundert, Göttingen 1972, S. 99–162 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 1).

Borchard, Karl: Staatsverbrauch und öffentliche Investitionen in Deutschland 1780–1850. Wirtschafts- und sozialwiss. Diss. Göttingen 1968.

Borchardt, Knut: Zur Frage des Kapitalmangels in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Deutschland. In: Rudolf *Braun* u. a. (Hrsg.): Industrielle Revolution. Wirtschaftliche Aspekte, Köln 1972, S. 216–236 (Neue wissenschaftliche Bibliothek 50).

Borchardt, Knut: Wirtschaftliches Wachstum und Wechsellagen 1800–1914. In: Hermann *Aubin* u. a. (Hrsg.): Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte 2, Stuttgart 1976, S. 198–275.

Bork, Herward: Zur Geschichte des Nationalitätenproblems in Preußen. Die Kirchenpolitik Theodors von Schön in Ost- und Westpreußen 1815–1843. Leipzig 1933 (Königsberger Historische Forschungen 3).

Botzenhart, Erich: Adelsideal und Adelsreform beim Freiherrn vom Stein. In: WestfAdelsbl 5, 1928, S. 210–241.

Botzenhart, Erich: Die Entwicklung der preußischen Stadtverfassung im 18. Jahrhundert. In: JbKommunalwiss 2, 1935, S. 129–157.

Botzenhart, Erich: Die Staats- und Reformideen des Freiherrn vom Stein 1. Tübingen 1927.

Botzenhart, Manfred: Deutscher Parlamentarismus in der Revolutionszeit 1848–1850. Düsseldorf 1977 (Handbuch der Geschichte des deutschen Parlamentarismus).

Brandt, Hartwig: Ansätze einer Selbstorganisation der Gesellschaft in Deutschland im 19. Jahrhundert. In: Gesellschaftliche Strukturen als Verfassungsproblem, Berlin 1978, S. 51–67 (Der Staat, Beiheft 2).
Brandt, Hartwig: Landständische Repräsentation im deutschen Vormärz. Politisches Denken im Einflußfeld des monarchischen Prinzips. Neuwied 1968 (Politica 31).
Brase, Karl: Der Einfluß der Bauernbefreiung auf die Belastung der Scharwerksbauern in Ostpreußen. Wirtschafts- und sozialwiss. Diss. Göttingen 1967.
Braun, Rudolf: Steuern und Staatsfinanzierung als Modernisierungsfaktoren. Ein deutsch-englischer Vergleich. In: Reinhart *Koselleck* (Hrsg.): Studien zum Beginn der modernen Welt, Stuttgart 1977, S. 241–262.
Brederlow, Jörn: „Lichtfreunde" und „Freie Gemeinden". Religiöser Protest und Freiheitsbewegung im Vormärz und in der Revolution von 1848/49. München 1976 (Studien zur modernen Geschichte 20).
Bredt, Johann Victor: Die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem preußischen Staat und dem Königshause. Berlin 1925.
Brinkmann, Hans: Die ostpreußischen Liberalen im Vormärz 1840–1848. Ein Beitrag zur Geschichte des preußisch-deutschen Liberalismus in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Phil. Diss. Graz 1968 (Masch.).
Brockhage, Bernhard: Zur Entwicklung des preußisch-deutschen Kapitalexports 1. Der Berliner Markt für ausländische Staatspapiere 1816 bis um 1840. Leipzig 1910 (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen 148).
Brunner, Otto u. a. (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland 1 ff. Stuttgart 1972 ff.
Brunner, Otto: Das Problem einer europäischen Sozialgeschichte. In: Ders.: Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, 2. Aufl. Göttingen 1968, S. 80–102.
Buchheim, Karl: Geschichte der christlichen Parteien in Deutschland. München 1953.
Buchheim, Karl: Die Stellung der Kölnischen Zeitung im vormärzlichen rheinischen Liberalismus. Leipzig 1914.
Buchheim, Karl: Heinrich von Sybel und der Staatsgedanke. Publizistische Dokumente aus der Kölnischen Zeitung 1844 bis 1851. In: HistVjschr 26, 1931, S. 96–116.
Buchheim, Karl: Der deutsche Verbandskatholizismus. Eine Skizze seiner Geschichte. In: Bernhard *Hanssler* (Hrsg.): Die Kirche in der Gesellschaft. Der deutsche Katholizismus und seine Organisationen im 19. und 20. Jahrhundert, Paderborn o. J. [1961], S. 30–83.
Büsch, Otto: Militärsystem und Sozialleben im alten Preußen, 1713–1807. Die Anfänge der sozialen Militarisierung der preußisch-deutschen Gesellschaft. Berlin 1962 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 7).
Büssem, Eberhard: Die Karlsbader Beschlüsse von 1819. Die endgültige Stabilisierung der restaurativen Politik im Deutschen Bund nach dem Wiener Kongreß von 1814/15. Hildesheim 1974.
Burg, Peter: Kant und die Französische Revolution. Berlin 1974 (Historische Forschungen 7).
Carsten, Francis Ludwig: Princes and Parliaments in Germany from the Fifteenth to the Eigteenth Century. Oxford 1959.
Christern, Hermann: Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus am Ende des 18. Jahrhunderts. München 1939.
Clauswitz, [Paul]: Die Städteordnung von 1808 und die Stadt Berlin. Berlin 1908.
Conze, Werner: Nation und Gesellschaft. Zwei Grundbegriffe der revolutionären Epoche. In: HZ 198, 1964, S. 1–16.

Conze, Werner: Vom „Pöbel" zum „Proletariat". Sozialgeschichtliche Voraussetzungen für den Sozialismus in Deutschland. In: Wolfram *Fischer* – Georg *Bajor* (Hrsg.): Die soziale Frage. Neuere Studien zur Lage der Fabrikarbeiter in den Frühphasen der Industrialisierung, Stuttgart 1967, S. 17–48.

Cornu, Auguste: Die Entwicklung des Marxismus bis 1852. In: Beiträge zur Marx-Engels-Forschung. Dem Wirken Auguste Cornus gewidmet. Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften der DDR 1973 Nr. 20, Berlin 1975, S. 171–178.

Cramer, Friedrich: Geschichte des Königreichs Westphalen 1. Magdeburg 1814.

Croon, Gustav: Der Rheinische Provinziallandtag bis zum Jahre 1874. Düsseldorf 1918.

Croon, Helmuth: Die gesellschaftlichen Auswirkungen des Gemeindewahlrechts in den Gemeinden und Kreisen des Rheinlandes und Westfalens im 19. Jahrhundert. Köln 1960 (Forschungsberichte des Landes Nordrhein-Westfalen 564).

Croon, Helmuth: Die Stadtvertretungen in Krefeld und Bochum im 19. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der Selbstverwaltung der rheinischen und westfälischen Städte. In: Richard *Dietrich* – Gerhard *Oestreich* (Hrsg.): Forschungen zu Staat und Verfassung. Festgabe Fritz *Hartung*, Berlin 1958, S. 289–306.

Croon, Helmuth: Das Vordringen der politischen Parteien im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. In: Ders. u. a. (Hrsg.): Kommunale Selbstverwaltung im Zeitalter der Industrialisierung, Stuttgart 1971, S. 15–54 (Schriftenreihe des Vereins für Kommunalwissenschaften 33).

Dallinger, Gernot: Karl von Canitz und Dallwitz. Ein preußischer Minister des Vormärz. Köln 1969 (Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz 3).

Dann, Otto: Gruppenbildung und gesellschaftliche Organisierung in der Epoche der deutschen Romantik. In: Richard *Brinkmann* (Hrsg.): Romantik in Deutschland. Ein interdisziplinäres Symposion, Stuttgart 1978, S. 115–131 (Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte 58, Sonderband).

Dechamps, Bruno: Macht und Arbeit der Ausschüsse. Der Wandel der parlamentarischen Willensbildung. Meisenheim 1954 (Parteien, Fraktionen, Regierungen 4).

Dehio, Ludwig: Wittgenstein und das letzte Jahrzehnt Friedrich Wilhelms III. In: ForschBrandPrG 35, 1923, S. 213–240.

Devinat, P.: Le mouvement constitutionel en Prusse de 1840 à 1847. Frédéric-Guillaume IV et les diètes provinciales I. In: RevHist 108, 1911, S. 1–27, 251–275; 109, 1912, S. 56–74, 241–271.

Dieterici, Karl: Zur Geschichte der Steuer-Reform in Preußen von 1810–1820. Berlin 1875.

Dowe, Dieter: Aktion und Organisation. Arbeiterbewegung, sozialistische und kommunistische Bewegung in der preußischen Rheinprovinz 1820–1852. Hannover 1970.

Dowe, Dieter: Die erste sozialistische Tageszeitung in Deutschland. Der Weg der „Trierschen Zeitung" vom Liberalismus über den „wahren Sozialismus" zum Anarchismus (1840–1851). In: ArchSozialg 12, 1972, S. 55–107.

Droz, Jaques: Le libéralisme Rhénan 1815–1848. Contribution à l'histoire du libéralisme Allemand. Paris 1940.

Droz, Jaques: Die religiösen Sekten und die Revolution von 1848. In: ArchSozialg 3, 1963, S. 109–118.

Ehrle, Peter Michael: Volksvertretung im Vormärz. Studien zur Zusammensetzung, Wahl und Funktion der deutschen Landtage im Spannungsfeld zwischen monarchischem Prinzip und ständischer Repräsentation 1–2. Frankfurt 1979 (Europäische Hochschulschriften III 127).

Eichholtz, Dietrich: Junker und Bourgeoisie vor 1848 in der preußischen Eisenbahngeschichte. Berlin 1962 (Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Schriften des Instituts für Geschichte I 11).

Eichmeier, Jens Peter: Anfänge liberaler Parteibildung (1847 bis 1854). Phil. Diss. Göttingen 1968.

Eicke, Hermann: Der ostpreußische Landtag von 1798. Göttingen 1910.

Eickenboom, Peter: Der preußische erste Vereinigte Landtag von 1847. Phil. Diss. Bonn 1976.

Engelberg, Ernst: Über die Revolution von oben. Wirklichkeit und Begriff. In: ZGWiss 22, 1974, S. 1182–1212.

Engels, Wilhelm: Ablösungen und Gemeinheitsteilungen in der Rheinprovinz. Ein Beitrag zur Geschichte der Bauernbefreiung. Bonn 1957 (Rheinisches Archiv 51).

Epstein, Klaus: Die Ursprünge des Konservatismus in Deutschland. Der Ausgangspunkt: Die Herausforderung durch die Französische Revolution 1770–1806. Frankfurt 1973.

Esau, Lotte: Flugschriften und Broschüren des Vormärz in Ost- und Westpreußen. In: AltprForsch 19, 1942, S. 250–272.

Esau, Lotte: Karl Rosenkranz als Politiker. Studien über den Zusammenhang der geistigen und politischen Bewegung in Ostpreußen. Halle 1935 (Schriften der Königsberger Gelehrten-Gesellschaft, geisteswissenschaftliche Klasse 12, 2).

Faber, Karl-Georg: Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. Restauration und Revolution. Von 1815 bis 1851. Wiesbaden 1979 (Handbuch der Deutschen Geschichte 3, I, 2. Teil).

Faber, Karl-Georg: Andreas van Recum 1765–1828. Ein rheinischer Kosmopolit. Bonn 1969 (Pariser historische Studien 8).

Faber, Karl-Georg: Die Rheinlande zwischen Restauration und Revolution. Probleme der rheinischen Geschichte von 1814 bis 1848 im Spiegel der zeitgenössischen Publizistik. Wiesbaden 1966.

Faber, Karl-Georg: Die kommunale Selbstverwaltung in der Rheinprovinz im 19. Jahrhundert. In: RheinVjbl 30, 1965, S. 132–151.

Fann, Willerd R.: The Rise of the Prussian Ministry, 1806–1827. In: Hans-Ulrich *Wehler* (Hrsg.): Sozialgeschichte Heute. Festschrift für Hans *Rosenberg*, Göttingen 1974, S. 119–129 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 11).

Faul, Erwin: Verfemung, Duldung und Anerkennung des Parteiwesens in der Geschichte des politischen Denkens. In: PolVjschr 5, 1964, S. 60–93.

Fehrenbach, Elisabeth: Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht. Die Einführung des Code Napoléon in den Rheinbundstaaten. Göttingen 1974 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 13).

Fehrenbach, Elisabeth: Verfassungs- und sozialpolitische Reformen und Reformprojekte in Deutschland unter dem Einfluß des napoleonischen Frankreich. In: HZ 228, 1979, S. 288–316.

Filbry, Gerd: Die Einführung der Revidierten Preußischen Städteordnung von 1831 in der Stadt Münster. In: WestfZ 107, 1957, S. 169–234.

Fischer, Fritz: Ludwig Nicolovius. Rokoko, Reform, Restauration. Stuttgart 1939 (Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte 19).

Fischer, Horst: Judentum, Staat und Heer in Preußen im frühen 19. Jahrhundert. Zur Geschichte der staatlichen Judenpolitik. Tübingen 1968.

Flad, Ruth: Studien zur politischen Begriffsbildung in Deutschland während der preußischen Reform. Der Begriff der öffentlichen Meinung bei Stein, Arndt und Humboldt. Berlin 1929.
Förder, Herwig: Marx und Engels am Vorabend der Revolution. Die Ausarbeitung der politischen Richtlinien für die deutschen Kommunisten (1846–1848). Berlin 1960 (Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Schriften des Instituts für Geschichte I 7).
Frauendienst, Werner: Das preußische Staatsministerium in vorkonstitutioneller Zeit. In: ZStaatswiss 116, 1960, S. 104–177.
Frauendorfer, Sigmund v.: Ideengeschichte der Agrarwirtschaft und Agrarpolitik im deutschen Sprachgebiet 1. Bonn 1957.
Fremdling, Rainer: Eisenbahnen und deutsches Wirtschaftswachstum 1840–1879. Ein Beitrag zur Entwicklungstheorie und zur Theorie der Infrastruktur. Dortmund 1975 (Untersuchungen zur Wirtschafts-, Sozial- und Technikgeschichte 2).
Funk, Werner: Die Verfassungsfrage im Spiegel der Augsburger „Allgemeinen Zeitung" von 1818–1848. Berlin 1977 (Münchener Universitätsschriften, Juristische Fakultät, Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 25).
Gall, Lothar: Benjamin Constant, seine politische Ideenwelt und der deutsche Vormärz. Wiesbaden 1963 (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz 30).
Gall, Lothar: Liberalismus und „bürgerliche Gesellschaft". Zu Charakter und Entwicklung der liberalen Bewegung in Deutschland. In: Ders. (Hrsg.): Liberalismus, Köln 1976, S. 162–186 (Neue wissenschaftliche Bibliothek 85).
Gause, Fritz: Die Geschichte der Stadt Königsberg in Preußen 2. Köln 1968 (Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart 10, 2).
Gebhardt, Bruno: Wilhelm von Humboldt als Staatsmann 2. Stuttgart 1899.
Gembruch, Werner: Freiherr vom Stein im Zeitalter der Restauration. Wiesbaden 1960 (Schriften der Wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/M., Geisteswissenschaftliche Reihe 2).
Gerhard, Dietrich (Hrsg.): Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert. Göttingen 1969 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 27).
Gerschler, Walter: Das preußische Oberpräsidium der Provinz Jülich-Kleve-Berg in Köln 1816–1822. Köln 1967 (Studien zur Geschichte Preußens 12).
Gerlach, Antje: Deutsche Literatur im Schweizer Exil. Die politische Propaganda der Vereine deutscher Flüchtlinge und Handwerksgesellen in der Schweiz von 1833 bis 1845. Frankfurt 1975 (Studien zur Philosophie und Literatur des neunzehnten Jahrhunderts 26).
Giesau, Hermann: Geschichte des Provinzialverbandes von Sachsen 1825–1925. Merseburg 1926.
Gillis, John R.: The Prussian Bureaucracy in Crisis, 1840–1860. Origins of an Administrative Ethos. Stanford 1971.
Glaser, Fritz: Die Stände Neuvorpommerns 1806–1826. In: PommJbb 25, 1929, S. 29–154.
Goldscheid, Rudolf: Staat, öffentlicher Haushalt und Gesellschaft. Wesen und Aufgabe der Finanzwissenschaft vom Standpunkte der Soziologie. In: Rudolf *Goldscheid* – Joseph *Schumpeter*: Die Finanzkrise des Steuerstaats. Beiträge zur politischen Ökonomie der Staatsfinanzen, hrsg. von Rudolf *Hickel*, Frankfurt 1976, S. 253–316.
Gollwitzer, Heinz: Die Standesherren. Die politische und gesellschaftliche Stellung der Mediatisierten 1815–1918. Stuttgart 1957.

Gothein, Eberhard: Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Cöln vom Untergang der Reichsfreiheit bis zur Errichtung des Deutschen Reiches. Köln 1916.

Grab, Walter (Hrsg.): Die Französische Revolution. Eine Dokumentation. München 1973.

Grabower, Rolf: Preußens Steuern vor und nach den Befreiungskriegen. Berlin 1932.

Graf, Friedrich Wilhelm: Die Politisierung des religiösen Bewußtseins. Die bürgerlichen Religionsparteien im deutschen Vormärz: Das Beispiel des Deutschkatholizismus. Stuttgart 1978 (Neuzeit im Aufbau 5).

Grandjonc, Jacques: Ideologische Auseinandersetzungen im „Bund der Gerechten". In: Otto *Büsch* – Hans *Herzfeld* (Hrsg.): Die frühsozialistischen Bünde in der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Vom „Bund der Gerechten" zum „Bund der Kommunisten" 1836–1847, Berlin 1975, S. 81–94 (Historische Kommission zu Berlin, Beihefte zur Internationalen wissenschaftlichen Korrespondenz zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung 2).

Gray, Marion W.: Government by Property Owners: Prussian Plans for Constitutional Reform on the County, Provincial and National Levels in 1808. JournMod-Hist 48, 1976 (On-Demand Supplement).

Gray, Marion W.: Der ostpreußische Landtag des Jahres 1808 und das Reformministerium Stein. Eine Fallstudie politischer Modernisation. In: JbGMitteldtld 26, 1977, S. 129–145.

Grebing, Helga: Aktuelle Theorien über Faschismus und Konservatismus. Eine Kritik. Stuttgart 1974.

Grefe, Ernst-Hermann: Revolution oder Reform? Politik im Vorparlament und im Fünfzigerausschuß. In: Wolfgang *Klötzer* u. a. (Hrsg.): Ideen und Strukturen der deutschen Revolution 1848, Frankfurt 1974, S. 13–28 (Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst 54).

Griewank, Karl: Vulgärer Radikalismus und demokratische Bewegung in Berlin 1842–1848. In: ForschBrandPrG 36, 1924, S. 14–38.

Groll, Hans Erich v.: Ostpreußens Anteil an der politischen Bewegung im Vormärz 1840–1847. Phil. Diss. Tübingen 1935.

Gropp, Volkmar: Der Einfluß der Agrarreformen des beginnenden 19. Jahrhunderts in Ostpreußen auf Höhe und Zusammensetzung der preußischen Staatseinkünfte. Berlin 1967 (Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 9).

Haake, Paul: Johann Peter Friedrich Ancillon und Kronprinz Friedrich Wilhelm IV. von Preußen. München 1920 (Historische Bibliothek 42).

Haake, Paul: Die Errichtung des preußischen Staatsrats im März 1817. In: ForschBrandPrG 27, 1914, S. 247–265.

Haake, Paul: König Friedrich Wilhelm III., Hardenberg und die preußische Verfassungsfrage. In: ForschBrandPrG 26, 1913, S. 523–573; 28, 1915, S. 175–220; 29, 1916, S. 305–369; 30, 1918, S. 317–365; 32, 1920, S. 109–180.

Haake, Paul: Der preußische Verfassungskampf vor hundert Jahren. München 1921.

Hahn, Adalbert: Preußens polnische Sprachenpolitik in Westpreußen von Friedrich dem Großen bis zur Reichsgründung. In: Weichselland 41, 1942, S. 1–11.

Hammerschmidt, [Wilhelm] (Hrsg.): Die provinzielle Selbstverwaltung Westfalens. Münster 1909.

Hansen, Joseph: Gustav von Mevissen. Ein rheinisches Lebensbild 1815–1899, 1–2. Berlin 1906.

Harnisch, Hartmut: Die kapitalistische Agrarreform. Ihre Bedeutung für die Herausbildung des inneren Marktes und die industrielle Revolution in den östlichen Provinzen Preußens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. In: Barbara *Vogel* (Hrsg.): Preußische Reformen 1807–1820, Königstein 1980, S. 111–131 (Neue Wissenschaftliche Bibliothek 96).

Harnisch, Hartmut: Die agrarpolitischen Reformmaßnahmen der preußischen Staatsführung in dem Jahrzehnt vor 1806/07. In: JbWirtschG 1977 III, S. 129–153.

Harnisch, Hartmut: Probleme junkerlicher Agrarpolitik im 19. Jahrhundert. In WissZUnivRostock 21, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe 1 II, 1972, S. 99–117.

Hartlieb von Wallthor, Alfred: Die landschaftliche Selbstverwaltung Westfalens in ihrer Entwicklung seit dem 18. Jahrhundert 1. Münster 1965 (Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde I, 14).

Hartung, Fritz: Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. 9. Aufl. Stuttgart 1969.

Hasenclever, Adolf: Josua Hasenclever. In: Rheinisch-Westfälische Wirtschaftsbiographien 1, Münster 1932, S. 373–391 (Westfälische Lebensbilder Sonderreihe 1).

Hassel, Paul: Joseph Maria von Radowitz 1. Berlin 1905.

Hauptmeyer, Carl-Hans: Souveränität, Partizipation und absolutistischer Kleinstaat. Die Grafschaft Schaumburg(-Lippe) als Beispiel. Hildesheim 1980 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 93).

Haussherr, Hans: Hardenbergs Reformdenkschrift Riga 1807. In: HZ 157, 1938, S. 267–308.

Haussherr, Hans: Die Stunde Hardenbergs. 2. Aufl. Köln 1965.

Heffter, Heinrich: Die deutsche Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert. Geschichte der Ideen und Institutionen. Stuttgart 1950.

Heinrich, Gerd: Verwaltungsgliederung und Grenzziehung 1815–1966. In: Hans *Herzfeld* (Hrsg.): Berlin und die Provinz Brandenburg im 19. und 20. Jahrhundert, Berlin 1968, S. 1017–1034 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 25).

Helbach, Hans-Peter: Berliner Unternehmer in Vormärz und Revolution 1847–1848. Eine Trägerschicht der Frühindustrialisierung als neue politische Kraft. In: Otto *Büsch* (Hrsg.): Untersuchungen zur Geschichte der frühen Industrialisierung vornehmlich im Wirtschaftsraum Berlin/Brandenburg, Berlin 1971, S. 416–454 (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 6).

Hemmerle, Eduard: Die Rheinländer und die preußische Verfassungsfrage auf dem ersten Vereinigten Landtag (1847). Bonn 1912 (Studien zur rheinischen Geschichte 2).

Henderson, William Otto: Die Entstehung der preußischen Eisenbahnen 1815–1848. In: Karl Erich *Born* (Hrsg.): Moderne deutsche Wirtschaftsgeschichte, Köln 1966, S. 137–150 (Neue wissenschaftliche Bibliothek 12).

Henderson, W[illiam] O[tto]: Christian von Rother als Beamter, Finanzmann und Unternehmer im Dienste des Preußischen Staates 1810–1848. In: ZStaatswiss 112, 1956, S. 523–550.

Henderson, William Otto: The State and the Industrial Revolution in Prussia, 1740–1870. Liverpool 1958 (2. Aufl. 1967).

Henning, Friedrich-Wilhelm: Die Industrialisierung in Deutschland 1800 bis 1914. Wirtschafts- und Sozialgeschichte 2. Paderborn 1973.

Henning, Friedrich-Wilhelm: Die preußische Thesaurierungspolitik im 18. Jahrhundert. In: I. *Bog* u. a. (Hrsg.): Wirtschaftliche und soziale Strukturen im säkularen Wandel, Festschrift Wilhelm *Abel* 2, Hannover 1974, S. 399–416 (Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen).
Herrmann, Alfred: Die Rheinländer und die preußische Verfassungsfrage 1815–23. In: AnnHistVNdRh 120, 1932, S. 95–135.
Herzig, Arno: Judentum und Emanzipation in Westfalen, Münster 1973 (Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde 1, 17).
Heymann, Ernst: Das Testament König Friedrich Wilhelms III. In: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften 1925, Phil. hist. Kl., S. 127–166.
Hintze, Otto: Friedrich der Große nach dem Siebenjährigen Kriege und das Politische Testament von 1768. In: Ders.: Regierung und Verwaltung. Gesammelte Abhandlungen zur Staats-, Rechts- und Sozialgeschichte Preußens 3, 2. Aufl. Göttingen 1967, S. 448–503.
Hintze, Otto: Die Hohenzollern und ihr Werk. Fünfhundert Jahre vaterländische Geschichte. 5. Aufl. Berlin 1915.
Hintze, Otto: Preußische Reformbestrebungen vor 1806. In: Ders.: Regierung und Verwaltung, Gesammelte Abhandlungen zur Staats-, Rechts- und Sozialgeschichte Preußens 3, 2. Aufl. Göttingen 1967, S. 504–529.
Hintze, Otto: Das preußische Staatsministerium im 19. Jahrhundert. In: Ders.: Regierung und Verwaltung. Gesammelte Abhandlungen zur Staats-, Rechts- und Sozialgeschichte Preußens 3, 2. Aufl. Göttingen 1967, S. 530–619.
Hirsch, Helmut: Carl Heinrich Marx als Prediger der Krefelder Deutschkatholiken (1847–1851). In: ArchSozialg 3, 1963, S. 119–139.
Höfele, Karl Heinrich: Die Stadt Trier und der preußische Staat im Vormärz. In: TrierJb 2, 1939, S. 3–76.
Hömig, Herbert: Rheinische Katholiken und Liberale in den Auseinandersetzungen um die preußische Verfassung unter besonderer Berücksichtigung der Kölner Presse. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Parteien im 19. Jahrhundert. Köln 1971.
Höper, H.: Die Preußische Eisenbahn-Finanz-Gesetzgebung 1–3. Berlin 1879.
Höring, Hans: Johan(nes) Schuchard. In: Rheinisch-Westfälische Wirtschaftsbiographien 1, Münster 1932, S. 1–19 (Westfälische Lebensbilder Sonderreihe 1).
Hötzel, Manfred: Die Bedeutung der Liberalismuskritik für die nichtproletarischen demokratischen Kräfte im Vormärz. In: JenaBeitrrParteieng 30, 1972, S. 1–27.
Hoffmann, Erich: Danzig und die Städteordnung des Freiherrn vom Stein. Leipzig 1934 (Königsberger historische Forschungen 6).
Hoffmann, Otto v.: Die preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden vom Jahre 1820 bis 1896. Berlin 1896.
Hofmann, Hasso: Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert. Berlin 1974 (Schriften zur Verfassungsgeschichte 22).
Hofmann, Wolfgang: Die Bielefelder Stadtverordneten. Ein Beitrag zur bürgerlichen Selbstverwaltung und sozialem Wandel 1850 bis 1914. Lübeck 1964 (Historische Studien 390).
Holthöfer, Robert: Die Stadt Aachener Zeitung 1815–1848. Phil. Diss. Bonn 1920 (Masch.).
Hubatsch, Walther: Beamtentum und Staatsprobleme im Zeitalter der Steinschen Reformen. In: Ders.: Stein-Studien. Die preußischen Reformen des Reichsfreiherrn Karl vom Stein zwischen Revolution und Restauration, Köln 1975, S. 96–115 (Studien zur Geschichte Preußens 25).

Hubatsch, Walther: Geschichte der Evangelischen Kirche Ostpreußens 1. Göttingen 1968.
Hubatsch, Walther: Die Stein-Hardenbergschen Reformen. Darmstadt 1977 (Erträge der Forschung 65).
Hubatsch, Walther: Stein-Studien. Die preußischen Reformen des Reichsfreiherrn Karl vom Stein zwischen Revolution und Restauration. Köln 1975 (Studien zur Geschichte Preußens 25).
Huber, Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, 1–2. Stuttgart 1957–1960 (Bd. 1: 2. Aufl. 1967; Bd. 2: 2. Aufl. 1978).
Hubrich, Eduard: Zur Entstehung der preußischen Staatseinheit. In: Forsch-BrandPrG 20, 1907, S. 42–123.
Hubrich, Eduard: Die reichsgerichtliche Judikatur über den Gesetzes- und Verordnungsbegriff nach preußischem Staatsrecht. In: Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft [37], 1904, S. 770–786, 801–864, 911–923.
Industrie- und Handelskammer Wuppertal, 1831–1956. O.O. [Wuppertal] 1956.
Isenburg, Wilhelm: Das Staatsdenken des Freiherrn vom Stein. Bonn 1968 (Schriften zur Rechtslehre und Politik 58).
Jakóbczyk, Witold (Hrsg.): Dzieje Wielkopolski 2, 1793–1918. Poznań 1973.
Jantke, Carl – Hilger, Dietrich: Die Eigentumslosen. Der deutsche Pauperismus und die Emanzipationskrise in Darstellungen und Deutungen der zeitgenössischen Literatur. Freiburg 1965.
Jordan, Erich: Die Entstehung der konservativen Partei und die preußischen Agrarverhältnisse von 1848. München 1914.
Jordan, Erich: Friedrich Wilhelm IV. und der preußische Adel bei Umwandlung der ersten Kammer in das Herrenhaus. 1850 bis 1854. Berlin 1909 (Historische Studien 71).
Käding, Emil: Beiträge zur preußischen Finanzpolitik in den Rheinlanden während der Jahre 1815 bis 1840. Bonn 1913 (Studien zur rheinischen Geschichte 8).
Kaehler, Siegfried A.: Wilhelm von Humboldt und der Staat. Göttingen 1963.
Kaehler, Siegfried A.: Das Wahlrecht in Wilhelm von Humboldts Entwurf einer Ständischen Verfassung für Preußen vom Jahre 1819. In: ZPol 10, 1917, S. 195–240.
Kahn, Julius: Geschichte des Zinsfußes in Deutschland seit 1815 und die Ursachen seiner Veränderung. Stuttgart 1884.
Kaufhold, Karl Heinrich: Das Gewerbe in Preußen um 1800. Göttingen 1978 (Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 2).
Kann, Peter Ludger: Die rheinische Adressenbewegung in der preußischen Verfassungsfrage (1817/18). Phil. Diss. Bonn 1920 (Masch.).
Kann, Robert A.: Konservatismus, Reaktion, Restauration. In: Gerd-Klaus *Kaltenbrunner* (Hrsg.): Konservatismus in Europa, Freiburg/Br. 1972, S. 55–71.
Kapp, Friedrich: Die preußische Preßgesetzgebung unter Friedrich Wilhelm III. (1815–1840). In: ArchGDtBuchhandels NF. 6, 1881, S. 185–249.
Karl, Fritz: 150 Jahre Staatsschuldenverwaltung 17. 1. 1820–17. 1. 1970. Ein Gang durch anderthalb Jahrhunderte deutscher Finanzgeschichte. Berlin 1970.
Kaufmann, Erich: Studien zur Staatslehre des monarchischen Prinzips. In: Ders.: Gesammelte Schriften 1, Göttingen 1960, S. 1–49.
Kayser, Christian Gottlob: Vollständiges Bücher-Lexikon 9. Leipzig 1848.
Kehr, Eckart: Zur Genesis der preußischen Bürokratie und des Rechtsstaats. Ein Beitrag zum Diktaturproblem. In: Ders.: Der Primat der Innenpolitik. Gesammelte Aufsätze zur preußisch-deutschen Sozialgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert, 2. Aufl. Frankfurt 1970, S. 31–52.

Keil, Friedrich: Die Landgemeinden in den östlichen Provinzen Preußens und die Versuche, eine Landgemeindeordnung zu schaffen. Leipzig 1890.
Keinemann, Friedrich: Westfälischer Adel und preußische Staatsverwaltung. Aus unveröffentlichten Briefen Werner von Haxthausens. In: WestfZ 120, 1970, S. 458–465.
Keinemann, Friedrich: Die Affaire Westphalen. Der Protest des Grafen von Westphalen zu Fürstenberg und Laer gegen die preußische Kirchenpolitik auf dem Westfälischen Provinziallandtag 1841 und seine Folgen. In: WestfZ 123, 1973, S. 189–213.
Keinemann, Friedrich: Zu den Auswirkungen der Julirevolution in Westfalen. In: WestfZ 121, 1971, S. 351–364.
Keinemann, Friedrich: Das Kölner Ereignis, sein Widerhall in der Rheinprovinz und in Westfalen 1. Münster 1974 (Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung 14, Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens 22). Teil 2, Münster 1974 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 59).
Keinemann, Friedrich: Militärgottesdienst und Parität. Bemühungen der Westfälischen und Rheinischen Provinziallandtage um eine verbesserte Fürsorge für den katholischen Militärgottesdienst in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts. In: JbVWestfKG 63, 1970, S. 107–125.
Keinemann, Friedrich: Preußen auf dem Wege zur Revolution. Die Provinziallandtags- und Verfassungspolitik Friedrich Wilhelms IV. von der Thronbesteigung bis zum Erlaß des Patents vom 3. Februar 1847. Hamm 1975.
Keller, Hans Gustav: Die politischen Verlagsanstalten und Druckereien in der Schweiz 1840–1848. Ihre Bedeutung für die Vorgeschichte der Deutschen Revolution von 1848. Bern 1935 (Berner Untersuchungen zur Allgemeinen Geschichte 8).
Keller, Rolf: Christian von Rother als Präsident der Seehandlung. Rechts- und wirtschaftswiss. Diss. Rostock 1932.
Kirchner, Joachim: Bibliographie der Zeitschriften des Deutschen Sprachgebietes bis 1900, 2. Stuttgart 1977.
Klatte, Klaus: Die Anfänge des Agrarkapitalismus und der preußische Konservatismus. Phil. Diss. Hamburg 1974.
Klawitter, Willy: Die politische Entwicklung der schlesischen Provinziallandtage. In: ZVGSchles 59, 1925, S. 1–28.
Klawitter, Willy: Geschichte der Zensur in Schlesien. Breslau 1934 (Deutschkundliche Arbeiten B 2).
Klawitter, Willy: Der erste schlesische Provinziallandtag im Jahre 1825. Breslau 1909.
Klein, August: Werner von Haxthausen (1780–1842) und sein Freundeskreis am Rhein. In: AnnHistVNdRh 155/156, 1954, S. 160–183.
Klein, August: Die Personalpolitik der Hohenzollernmonarchie bei der Kölner Regierung. Ein Beitrag zur preußischen Personalpolitik am Rhein. Düsseldorf 1967 (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere das alte Erzbistum Köln 10).
Klein, August: Das Köln-Düsseldorfer Verbrüderungsfest von 1843. In: Festschrift Bernhard *Bergmann*, Ratingen 1963, S. 178–185.
Klein, Ernst: Funktion und Bedeutung des preußischen Staatsministeriums. In: JbGMitteldtld 9/10, 1961, S. 195–261.
Klein, Ernst: Geschichte der deutschen Landwirtschaft im Industriezeitalter. Wiesbaden 1973.

Klein, Ernst: Von der Reform zur Restauration. Finanzpolitik und Reformgesetzgebung des preußischen Staatskanzlers Karl August von Hardenberg. Berlin 1965 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 16).
Klöcker, Michael: Theodor Brüggemann (1796–1866), eine Studie zur preußischen Geschichte unter besonderer Berücksichtigung der Kulturpolitik und des politischen Katholizismus. Köln 1975 (Schriftenreihe zur Geschichte und zur politischen Bildung 17).
Klutentreter, Wilhelm: Die Rheinische Zeitung von 1842/43 in der politischen und geistigen Bewegung des Vormärz. Dortmund 1966 (Dortmunder Beiträge zur Zeitungsforschung 10, 1–2).
Knapp, Georg Friedrich: Die Bauern-Befreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preußens 1–2. Leipzig 1887.
Kochendörffer, Heinrich: Vincke 2. Soest 1933.
Köhler, Ernst: Arme und Irre. Die liberale Fürsorgepolitik des Bürgertums. Berlin 1977.
Köllmann, Wolfgang: Bevölkerung und Arbeitskräftepotential in Deutschland 1815–1865. In: Ders. (Hrsg.): Bevölkerung in der industriellen Revolution. Studien zur Bevölkerungsgeschichte Deutschlands, Göttingen 1974, S. 61–98 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 12).
Köllmann, Wolfgang: Friedrich Harkort 1, 1793–1838. Düsseldorf 1964 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien 27).
Köllmann, Wolfgang: Rheinland und Westfalen an der Schwelle des Industriezeitalters. In: Ders. (Hrsg.): Bevölkerung in der industriellen Revolution. Studien zur Bevölkerungsgeschichte Deutschlands, Göttingen 1974, S. 208–228 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 12).
Köllmann, Wolfgang: Sozialgeschichte der Stadt Barmen im 19. Jahrhundert. Tübingen 1960 (Soziale Forschung und Praxis 21).
König, Hermann: Die Rheinische Zeitung von 1842–43 in ihrer Einstellung zur Kulturpolitik des Preußischen Staates. Münster 1927 (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung 39).
Kolb, Karlheinz – Teiwes, Jürgen: Beiträge zur politischen, Sozial- und Rechtsgeschichte der Hannoverschen Ständeversammlung von 1814–1833 und 1837–1849. Hildesheim 1977 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 88).
Koselleck, Reinhart: Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848. 2. Aufl. Stuttgart 1975 (Industrielle Welt 7).
Koser, Reinhold: Zur Charakteristik des Vereinigten Landtags von 1847. In: Beiträge zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Festschrift Gustav *Schmoller*, Leipzig 1908, S. 287–331.
Koser, Reinhold: Friedrich Wilhelm IV. am Vorabend der Märzrevolution. In: Ders.: Zur preußischen und deutschen Geschichte, Stuttgart 1921, S. 287–329.
Koszyk, Kurt: Das „Dampfboot" und der Rhedaer Kreis. In: DortmundBeitrrZeitungsforsch 2, 1958, S. 1–60.
Koszyk, Kurt: Carl d'Ester als Gemeinderat und Parlamentarier (1846–1849). In: ArchSozialg 1, 1961, S. 43–60.
Koszyk, Kurt: Deutsche Presse im 19. Jahrhundert. Geschichte der deutschen Presse 2. Berlin 1966 (Abhandlungen und Materialien zur Publizistik 6).
Kott, Hans: Die preußischen Provinziallandtage von 1823, ihre Entstehung, ihr Inhalt mit besonderer Berücksichtigung des Wahlrechts und seiner Voraussetzungen und ihre Zusammensetzung in statistischer Darstellung. Jur. Diss. Würzburg 1930 (Masch.).

Kramer, Helmut: Fraktionsbindungen in den deutschen Volksvertretungen 1819–1949. Berlin 1968 (Schriften zur Verfassungsgeschichte 7).

Kreutz, Wilhelm: Zwischen Aktualität und Traditionsvermittlung. Zur neuen Jakobinismusforschung in Deutschland. In: NpolLit 25, 1980, S. 189–201.

Krieger, Leonard: The German Idea of Freedom. History of a Political Tradition. 2. Aufl. Chicago 1972.

Kruchen, Karl: Zensur und Zensoren an rheinischen Zeitungen in der vormärzlichen Zeit. 1814–1848. In: DüsseldorfJb 34, 1928, S. 1–136.

Kubitschek, Helmut: Zum Verhältnis von Ökonomie und Politik in den Auseinandersetzungen zwischen Bourgeoisie und Junkertum im vormärzlichen Preußen (1840–1847). Wirtschaftswiss. Diss. Humboldt-Universität Berlin 1961 (Masch.).

Kulenkampff, Lina: Der erste Vereinigte preußische Landtag und die öffentliche Meinung Südwestdeutschlands. Berlin 1912/13 (Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte 41).

Kusche, Lucia: Schlesiens Anteil an der national-deutschen Entwicklung von 1840 bis 48 und die schlesischen Abgeordneten im Frankfurter Parlament. In: ZVGSchles 53, 1919, S. 29–54, 63–90.

Lademacher, Horst: Von den Provinzialständen zum Landschaftsverband. Zur Geschichte der landschaftlichen Selbstverwaltung der Rheinlande. Köln 1973.

Lademacher, Horst: Die nördlichen Rheinlande von der Rheinprovinz bis zur Bildung des Landschaftsverbandes Rheinland (1815–1953). In: Franz *Petri* – Georg *Droege* (Hrsg.): Rheinische Geschichte in drei Bänden 2, Düsseldorf 1976, S. 475–866.

Langelüddecke, Erich: Die Veränderung der ländlichen Eigentumsverhältnisse in den ostelbischen Provinzen Preußens durch die Reformen im 18. und 19. Jahrhundert. Wirtschaftswiss. Diss. Halle-Wittenberg 1957 (Masch.).

Laubert, Manfred: Die Adressenfrage auf dem Posener Provinziallandtag 1845. In: DtBllPolen 7, 1930, S. 161–173.

Laubert, Manfred: Aus den Anfängen des polnischen Kasinos zu Gostyn. In: DtWissZPolen 16, 1929, S. 127–140.

Laubert, Manfred: Die Behandlung der Posener Teilnehmer am Warschauer Novemberaufstand von 1830/1. Marburg 1954 (Wissenschaftliche Beiträge zur Geschichte und Landeskunde Ost-Mitteleuropas 17).

Laubert, Manfred: Der politische Charakter der Posener Landschaft. In: ForschBrandPrG 37, 1925, S. 245–270.

Laubert, Manfred: Episoden aus der Verschwörertätigkeit der Grafen Mielżyński. In: GrenzmärkHeimatbll 12, 1936, S. 53–80.

Laubert, Manfred: Die Ernennung der Marschälle für die Posener Provinziallandtage 1827–45. In: ForschBrandPrG 46, 1934, S. 275–295.

Laubert, Manfred: Die polnische Frage auf dem Posener Provinziallandtage von 1843. In: HistVjschr 19, 1919/1920, S. 453–477.

Laubert, Manfred: Die Judenfrage auf den Posener Provinziallandtagen von 1827 und 1845. In: ZGJuden 4, 1932, S. 30–46.

Laubert, Manfred: Der Kampf um den Gebrauch der polnischen Sprache auf dem 1. Posener Provinziallandtag 1827. In: DtWissZPolen 36, 1939, S. 81–88.

Laubert, Manfred: Die Parzellierungsfrage bäuerlicher Grundstücke in der Provinz Posen 1841. In: Das Fraustädter Ländchen 14, 1935, S. 41–43.

Laubert, Manfred: Die Provinz Posen und die preußische Verfassungsfrage (1815–1818). In: Von staatlichem Werden und Wesen. Festschrift Erich *Marcks*, Stuttgart 1921, S. 71–101.

Laubert, Manfred: Die Rede des Grafen Eduard Raczyński bei der Erbhuldigung in Königsberg v. 11. 9. 1840, ein Wendepunkt der preußischen Polenpolitik. In: GrenzmärkHeimatBll 13, 1937, S. 50–84.
Laubert, Manfred: Ein deutscher Reformvorschlag für den Posener Provinziallandtag von 1841. In: GrenzmärkHeimatBll 18, 1942, S. 52–56.
Laubert, Manfred: Die Rittergutsmatrikel in der Provinz Posen bis 1847. In: DtWissZPolen 18, 1930, S. 97–141.
Laubert, Manfred: Die Verwaltung der Provinz Posen 1815–47. Breslau 1923.
Laubert, Manfred: Ein Wahlkonflikt im Kreise Kroeben 1826. In: ZHistGesPosen 19, 1904, S. 299–318.
Laubert, Manfred: Die nationale Zusammensetzung des Posener Großgrundbesitzertums in Flottwellscher Zeit. In: JbbNationalökonStat 64, 1922, S. 316–320.
Leesch, Wolfgang: Die Geschichte des Deutschkatholizismus in Schlesien (1844–1852) unter besonderer Berücksichtigung seiner politischen Haltung. Breslau 1938 (Breslauer Historische Forschungen 8).
Leibholz, Gerhard: Das Wesen der Repräsentation und der Gestaltwandel der Demokratie im 20. Jahrhundert. 2. Aufl. Berlin 1960.
Leiskow, Hanns: Spekulation und öffentliche Meinung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Jena 1930 (Münchener Volkswirtschaftliche Studien NF. 12).
Lenel, Paul: Beiträge zur Biographie des preußischen Staatsrats von Rehdiger. In: HZ 124, 1921, S. 220–249.
Lenel, Paul: Wilhelm von Humboldt und die Anfänge der preußischen Verfassung. Heidelberg 1913 (Deutschrechtliche Beiträge 9).
Lenz, Friedrich: Agrarlehre und Agrarpolitik in der deutschen Romantik. Berlin 1912.
Leppert-Fögen, Annette: Die deklassierte Klasse. Studien zur Geschichte und Ideologie des Kleinbürgertums. Frankfurt 1974.
Lepsius, M. Rainer: Demokratie in Deutschland als historisch-soziologisches Problem. In: Theodor W. *Adorno* (Hrsg.): Spätkapitalismus oder Industriegesellschaft? Stuttgart 1969, S. 197–213 (Verhandlungen des 16. Deutschen Soziologentages).
[Leyen, Alfred v. d.]: Die Verhandlungen der Vereinigten ständischen Ausschüsse über die Eisenbahnfrage in Preussen im Jahre 1842. In: ArchEisenbahnwesen 4, 1881, S. 1–21.
Liermann, Stephan: Heinrich Gottfried Daniels, der erste Präsident des Rheinischen Appellationsgerichtshofs in Köln. In: Josef *Wolffram* – Adolf *Klein* (Hrsg.): Recht und Rechtspflege in den Rheinlanden, Köln 1969, S. 57–77.
Linke, Otto: Friedrich Theodor von Merckel im Dienste fürs Vaterland 2. Breslau 1910 (Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte 10).
Lipgens, Walter: Ferdinand August Graf Spiegel und das Verhältnis von Kirche und Staat 1789–1835. Die Wende vom Staatskirchentum zur Kirchenfreiheit 1–2. Münster 1965 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens 18, Westfälische Biographien 4).
Loewe, Viktor: Friedrich Theodor von Merckel. In: Friedrich *Andreae* u. a. (Hrsg.): Schlesische Lebensbilder 2, Breslau 1926, S. 165–173.
Lüdtke, Alf: Praxis und Funktion staatlicher Repression: Preußen 1815–50. In: GG 3, 1977, S. 190–211.
Luhmann, Niklas: Legitimation durch Verfahren. 2. Aufl. Neuwied 1975 (Soziologische Texte 66).
Macpherson, C. B.: Die politische Theorie des Besitzindividualismus. Von Hobbes bis Locke. Frankfurt 1973.

Mähl, Hans: Die Überleitung Preußens in das konstitutionelle System durch den zweiten Vereinigten Landtag. München 1909 (Historische Bibliothek 23).
Maetschke, Ernst: Heinrich Simon. In: Friedrich *Andreae* u. a. (Hrsg.): Schlesische Lebensbilder 2, Breslau 1926, S. 208–211.
Maetschke, Ernst: Heinrich Simons politische Entwicklung und sein Anteil am preußischen und deutschen Verfassungswerk. In: ZVGSchles 46, 1912, S. 186–201.
Mager, Wolfgang: Das Problem der landständischen Verfassung auf dem Wiener Kongreß 1814/15. In: HZ 217, 1974, S. 296–346.
Mamroth, Karl: Geschichte der preußischen Staats-Besteuerung 1806–1816. Leipzig 1890.
Martin, Paul Christoph: Die Entstehung des preußischen Aktiengesetzes von 1843. In: VjschrSozialWirtschG 56, 1969, S. 499–542.
Martiny, Fritz: Die Adelsfrage in Preußen vor 1806 als politisches und soziales Problem. Erläutert am Beispiel des kurmärkischen Adels. Stuttgart 1938 (Beiheft 35 zur VjschrSozialWirtschG).
Mayer, Gustav: Die Anfänge des politischen Radikalismus im vormärzlichen Preußen. In: ZPol 6, 1923, S. 1–91 (Nachdruck in: Ders.: Radikalismus, Sozialismus und bürgerliche Demokratie, hrsg. von Hans-Ulrich *Wehler*, Frankfurt 1969, S. 7–107).
Mayer, Gustav: Die Junghegelianer und der preußische Staat. In: Ders.: Arbeiterbewegung und Obrigkeitsstaat, hrsg. v. Hans-Ulrich *Wehler*, Bonn 1972, S. 17–31 (Schriftenreihe des Forschungsinstituts der Friedrich-Ebert-Stiftung 92).
Mehring, Franz: Die preußischen Provinziallandtage. In: Ders.: Zur deutschen Geschichte von der Zeit der Französischen Revolution bis zum Vormärz (1789 bis 1847). In: Ders.: Gesammelte Schriften 6, Berlin 1965, S. 395–400.
Meier, Ernst v.: Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg. 2. Aufl. München 1912.
Meinecke, Friedrich: Das Leben des Generalfeldmarschalls Herman von Boyen 2. Stuttgart 1899.
Meinecke, Friedrich: Weltbürgertum und Nationalstaat. In: Ders.: Werke 5. München 1962.
Meisner, Heinrich Otto: Zur neueren Geschichte des preußischen Kabinetts. In: ForschBrandPrG 36, 1924, S. 39–66, 180–209.
Meisner, Heinrich Otto: Die Lehre vom monarchischen Prinzip im Zeitalter der Restauration und des Deutschen Bundes. Breslau 1913 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 122).
Meyer, Dora: Das öffentliche Leben in Berlin im Jahr vor der Märzrevolution. Berlin 1912 (Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins 46).
Meyer, V.: Stein und Landhofmeister v. Auerswald im Anfang des Jahres 1813. In: ZHistVMarienwerder 54, 2; 1914, S. 14–22.
Meyer zum Gottesberge, Ruth: Die geschichtlichen Grundlagen der westfälischen Landgemeindeordnung vom Jahre 1841. In: 47. JberHistVRavensberg 1933, S. 1–198.
Miaskowski, August v.: Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reiche 1–2. Leipzig 1882–1884 (Schriften des Vereins für Socialpolitik 20, 25).
Mieck, Ilja: Preußische Gewerbepolitik in Berlin 1806–1844. Staatshilfe und Privatinitiative zwischen Merkantilismus und Liberalismus. Berlin 1965 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 20).

Möller, Horst: Aufklärung in Preußen. Der Verleger, Publizist und Geschichtsschreiber Friedrich Nicolai. Berlin 1974 (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 15).
Mönckmeier, Friedrich: Die Rhein- und Moselzeitung. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der katholischen Presse und des politischen Katholizismus in den Rheinlanden. Bonn 1912 (Studien zur Rheinischen Geschichte 4).
Mommsen, Wolfgang J.: Der deutsche Liberalismus zwischen „klassenloser Bürgergesellschaft" und „organisiertem Kapitalismus". Zu einigen neueren Liberalismusinterpretationen. In: GG 4, 1978, S. 77–90.
Monz, Heinz: Die Trierer Umwelt des jungen Karl Marx. Phil. Diss. Saarbrücken 1964.
Most, Otto: Geschichte der Stadt Düsseldorf 2. Düsseldorf 1921.
Müllenbach, Herbert: Die Entwicklung der Pressefreiheit in Preussen, insbesondere in der Rheinprovinz. Vom Wiener Kongress bis zur Preussischen Verfassung vom 31. Januar 1850. Jur. Diss. Freiburg 1935.
Müller, Friedrich: Korporation und Assoziation. Eine Problemgeschichte der Vereinigungsfreiheit im deutschen Vormärz. Berlin 1965 (Schriften zum öffentlichen Recht 21).
Müller, Harald: Zu den außenpolitischen Zielvorstellungen der gemäßigten Liberalen am Vorabend und im Verlauf der bürgerlich-demokratischen Revolution von 1848/49 am Beispiel der „Deutschen Zeitung". In: Helmut *Bleiber* (Hrsg.): Bourgeoisie und bürgerliche Umwälzung in Deutschland 1789–1871, Berlin 1977, S. 229–265 (Akademie der Wissenschaften der DDR. Schriften des Zentralinstituts für Geschichte 50).
Müller, Joachim: Das politische Wirken Heinrich Wuttkes (1818–1876). Phil. Diss. Leipzig 1961 (Masch.).
Müller, Leonhard: Die Breslauer politische Presse von 1742–1861 nebst einem Rückblick über die Dekade 1861–1871. Breslau 1908.
Müsebeck, Ernst: Das preußische Kultusministerium vor 100 Jahren. Stuttgart 1918.
Müsebeck, Ernst: Die märkische Ritterschaft und die preußische Verfassungsfrage von 1814 bis 1820. In: DtRdsch 174, 1918, S. 158–182, 354–376.
Nathan, Helene: Aus dem Leben eines Achtundvierzigers. Ein Beitrag zur Geschichte der preußischen Demokratie. In: ZVGSchles 48, 1914, S. 174–240.
Nathan, Helene: Preußens Verfassung und Verwaltung im Urteile rheinischer Achtundvierziger. Bonn 1912 (Studien zur rheinischen Geschichte 3).
Neu, Peter: Der Trierer Versammlungs- und Petitionsstreit von 1845. Ein Beitrag zur Geschichte des Trierer Vormärz. In: NTrierJb 1967, S. 39–45.
Neumann, Sigmund: Die Stufen des preußischen Konservatismus. Ein Beitrag zum Staats- und Gesellschaftsbild Deutschlands im 19. Jahrhundert. Berlin 1930.
Nicolaus, Gertrud: Die Einführung der Städteordnung vom 19. November 1808 in Königsberg i. Pr. Phil. Diss. Königsberg 1931.
Nigg, Walter: Geschichte des religiösen Liberalismus. Entstehung – Blütezeit – Ausklang. Zürich 1937.
Nipperdey, Thomas: Grundprobleme der deutschen Parteigeschichte im 19. Jahrhundert. In: Ders.: Gesellschaft, Kultur, Theorie. Gesammelte Aufsätze zur neueren Geschichte, Göttingen 1976, S. 89–112 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 18).
Nipperdey, Thomas: Verein als soziale Struktur in Deutschland im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert. Eine Fallstudie zur Modernisierung I. In: Ders.: Gesellschaft, Kultur, Theorie. Gesammelte Aufsätze zur neueren Geschichte, Göttingen 1976, S. 174–205 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 18).

Nohlen, Walter: Die Publizität der Westfälischen Provinziallandtage und der Freiherr vom Stein. In: Horst *Rabe* u. a. (Hrsg.): Festgabe für Ernst Walter *Zeeden*, Münster 1976, S. 386–406 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Supplementband 2).

Obenaus, Herbert: Finanzkrise und Verfassungsgebung. Zu den sozialen Bedingungen des frühen deutschen Konstitutionalismus. In: Barbara *Vogel* (Hrsg.): Preußische Reformen 1807–1820, Königstein 1980, S. 244–265 (Neue Wissenschaftliche Bibliothek 96).

Obenaus, Herbert: Die Immediatkommission für die ständischen Angelegenheiten als Instrument der preußischen Reaktion im Vormärz. In: Festschrift für Hermann *Heimpel* 1, Göttingen 1971, S. 410–446 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36).

Obenaus, Herbert: Die Reichsstände des Königreichs Westfalen. In: Francia 9, 1982, S. 299–329.

Obenaus, Herbert: Verwaltung und ständische Repräsentation in den Reformen des Freiherrn vom Stein. In: JbGMitteldtld 18, 1969, S. 130–179.

Obenaus, Walter: Die Entwicklung der preußischen Sicherheitspolizei bis zum Ende der Reaktionszeit. Berlin 1940.

Obermann, Karl: Wirtschafts- und sozialpolitische Aspekte der Krise von 1845–1847 in Deutschland, insbesondere in Preußen. In: JbG 7, 1972, S. 141–174.

Obermann, Karl: Deutschland von 1815 bis 1849 (Von der Gründung des Deutschen Bundes bis zur bürgerlich-demokratischen Revolution). 3. Aufl. Berlin 1967.

Obermann, Karl: Karl D'Ester, Arzt und Revolutionär, seine Tätigkeit in den Jahren 1842–1849. In: Aus der Frühgeschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Berlin 1964, S. 102–200 (Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Schriften des Instituts für Geschichte I, 1).

Oehlke, Alfred: 100 Jahre Breslauer Zeitung 1820–1920. Breslau o. J. [1919].

Oertzen, F[riedrich] W[ilhelm] v.: Junker. Preußischer Adel im Jahrhundert des Liberalismus. Oldenburg 1939.

Ohnishi, Takeo: Zolltarifpolitik Preußens bis zur Gründung des Deutschen Zollvereins. Ein Beitrag zur Finanz- und Außenhandelspolitik Preußens. Göttingen 1973.

Orr, William J. Jr.: Königsberg und die Revolution von 1848. In: ZOstforsch 26, 1977, S. 271–306.

Pankoke, Eckart: Sozialer Fortschritt und soziale Verwaltung. Planungstheoretische Ansätze in der deutschen Staats- und Gesellschaftswissenschaft des 19. Jahrhunderts. In: Die Verwaltung 2, 1969, S. 425–443.

Paprocki, Franciszek: Wielkie Księstwo Poznańskie w okresie rządów Flottwella. 1830–1841. Poznań 1970.

Paschen, Joachim: Demokratische Vereine und preußischer Staat. Entwicklung und Unterdrückung der demokratischen Bewegung während der Revolution von 1848/49. München 1977 (Studien zur modernen Geschichte 22).

Pertz, G[eorg] H[einrich]: Das Leben des Feldmarschalls Grafen Neithardt von Gneisenau 1–3. Berlin 1864–1869.

Pertz, G[eorg] H[einrich]: Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein 1–6. Berlin 1849–1855.

Petersdorff, Herman v.: Graf Albrecht v. Alvensleben-Erxleben. In: HZ 100, 1908, S. 263–316.

Petersdorff, Herman v.: Friedrich von Motz 1–2. Berlin 1913.

Petersdorff, Herman v.: Ein Programm Bismarcks zur Gründung einer konservativen Zeitung. In: ForschBrandPrG 17, 1904, S. 580–586.

Pfannschmidt, Martin: Geschichte der Berliner Vororte Buch und Karow. Berlin 1927.

Philipp, Gerd: Die Haltung der Ständevertreter zu politischen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen im westfälischen Provinziallandtag im Vormärz (1826–1845). Staatsexamensarbeit an der Abteilung für Geschichtswissenschaft der Universität Bochum o. J. [1975] (Masch.).

Philippson, Martin: Max von Forckenbeck. Ein Lebensbild. Dresden 1898 (Männer der Zeit 6).

Poll, Bernhard: Hansemann und Aachen. In: Ders. (Hrsg.): David Hansemann. 1790, 1864, 1964. Zur Erinnerung an einen Politiker und Unternehmer, Aachen 1964, S. 89–106.

Poschinger, Heinrich v.: Unter Friedrich Wilhelm IV. Denkwürdigkeiten des Ministers Otto Frhr. von Manteuffel 1. Berlin 1901.

Preuß, Hugo: Die Entwicklung des deutschen Städtewesens 1. Leipzig 1906.

Priesdorff, Kurt v. (Hrsg.): Soldatisches Führertum 1 ff. Hamburg o. J. [1936 ff.].

Puppke, Ludwig: Sozialpolitik und soziale Anschauungen frühindustrieller Unternehmer in Rheinland-Westfalen. Köln 1966 (Schriften zur rheinisch-westfälischen Wirtschaftsgeschichte 13).

Raack, R. C.: The Fall of Stein. Cambridge, Mass. 1965 (Harvard Historical Monographs 58).

Raitz v. Frentz, Edmund Frhr.: Die Sonderrechtsstellung ritterschaftlicher Familien der Rheinprovinz und ihr Verhältnis zu Artikel XIV der deutschen Bundesakte. Jur. Diss. Breslau 1914.

Ramlow, Gerhard: Ludwig von der Marwitz und die Anfänge konservativer Politik und Staatsanschauung in Preußen. Berlin 1930 (Historische Studien 195).

Ranke, Leopold v.: Friedrich Wilhelm IV., König von Preußen. In: Ders.: Sämtliche Werke 51–52, Leipzig 1888, S. 403–474.

Raubold, Georg: Die bayerische Landtags-Berichtserstattung vom Beginn des Verfassungslebens bis 1850. Ein Beitrag zur Geschichte Bayerns und der Presse. Phil. Diss. München 1930.

Raumer, Kurt v.: Freiherr vom Stein. Reden und Aufsätze. Münster 1961.

Rausch, Heinz: Zur Theorie und Geschichte der Repräsentation und Repräsentativverfassung. Darmstadt 1968 (Wege der Forschung 184).

Reif, Heinz: Westfälischer Adel 1770–1860. Vom Herrschaftsstand zur regionalen Elite. Göttingen 1979 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 35).

Reineke, Werner: Die Entwicklung des bäuerlichen Erbrechts in der Provinz Westfalen von 1815 bis heute. In: Engelbert Frhr. v. *Kerckerinck zur Borg* (Hrsg.): Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes, Berlin 1912, S. 107–163.

Reißland, Manfred: Grundzüge der Ständepolitik in dem Gebiet von Vorpommern und Rügen während der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts. Phil. Diss. Greifswald 1963 (Masch.).

Renger, Reinhard: Landesherr und Landstände im Hochstift Osnabrück in der Mitte des 18. Jahrhunderts. Untersuchungen zur Institutionengeschichte des Ständestaates im 17. und 18. Jahrhundert. Göttingen 1968 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 19).

Repgen, Konrad: Märzbewegung und Maiwahlen des Revolutionsjahres 1848 im Rheinland. Bonn 1955 (Bonner Historische Forschungen 4).

Ribhegge, Wilhelm: Konservatismus. Versuch einer kritisch-historischen Theorie. In: Hans-Gerd *Schumann* (Hrsg.): Konservatismus, Köln 1974, S. 112–136 (Neue Wissenschaftliche Bibliothek 68).

Richter, Edmund: Friedrich August von Staegemann und das Königliche Verfassungsversprechen vom 22. Mai 1815. Phil. Diss. Greifswald 1913.

Richter, Eugen: Das preußische Staatsschuldenwesen und die preußischen Staatspapiere. Breslau 1869.

Richtering, Helmut: Giesbert von Romberg. In: Wilhelm *Steffens* – Karl *Zuhorn* (Hrsg.): Westfälische Lebensbilder 9, Münster 1962, S. 90–107.

Ristau, Bernd: Die Anfänge der landschaftlichen Kreditanstalt in Ostpreußen im späten 18. Jahrhundert. Die sozio-ökonomischen und politischen Voraussetzungen und Verhandlungen zur Einrichtung der ostpreußischen Landschaft und ihre Gründung im Jahre 1788. Magisterarbeit Universität Göttingen 1976 (Masch.).

Ritter, Gerhard: Stein. Eine politische Biographie. 3. Aufl. Stuttgart 1958.

Ritter, Gerhard A.: Vorwort des Herausgebers. In: Manfred *Botzenhart:* Deutscher Parlamentarismus in der Revolutionszeit 1848–1850. Handbuch der Geschichte des deutschen Parlamentarismus, Düsseldorf 1977, S. 9–11.

Rittstieg, Helmut: Eigentum als Verfassungsproblem. Zur Geschichte und Gegenwart des bürgerlichen Verfassungsstaates. Darmstadt 1975.

Rochow, A. F. A. [v.]: Nachrichten zur Geschichte des Geschlechts derer von Rochow und ihrer Besitzungen. Berlin 1861.

Roebers, J[akob]: Die Errichtung der westfälischen Provinzialstände und der erste westfälische Provinziallandtag. Münster 1915.

Roehl, Hugo: Beiträge zur Preußischen Handwerkerpolitik vom Allgemeinen Landrecht bis zur Allgemeinen Gewerbeordnung von 1845. Leipzig 1900 (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen 17, 4).

Rohrscheidt, Kurt v.: Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit. Berlin 1898.

Rolef, Georg: Die rheinische Landgemeindeverfassung seit der französischen Zeit. Jur. Diss. Bonn 1912.

Roscher, Wilhelm: System der Finanzwissenschaft 2. 5. Aufl. Stuttgart 1901.

Rosenbaum, Louis: Beruf und Herkunft der Abgeordneten zu den Deutschen und Preußischen Parlamenten 1847 bis 1919. Ein Beitrag zur Geschichte des Deutschen Parlaments. Frankfurt 1923.

Rosenberg, Hans: Bureaucracy, Aristocracy and Autocracy. The Prussian Experience 1660–1815. Cambridge, Mass. 1958 (3. Aufl. 1968). (Harvard Historical Monographs 34).

Rosenberg, Hans: Große Depression und Bismarckzeit. Wirtschaftsablauf, Gesellschaft und Politik in Mitteleuropa. Berlin 1967 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 24).

Rosenberg, Hans: Die Pseudodemokratisierung der Rittergutsbesitzerklasse. In: Hans-Ulrich *Wehler* (Hrsg.): Moderne deutsche Sozialgeschichte, Köln 1966, S. 287–308 (Neue wissenschaftliche Bibliothek 10).

Rosenberg, Hans: Theologischer Rationalismus und vormärzlicher Vulgärliberalismus. In: Ders.: Politische Denkströmungen im deutschen Vormärz, Göttingen 1972, S. 18–50 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 3).

Rosenkranz, Karl: Über den Begriff der politischen Partei. In: Ders.: Neue Studien 1, Leipzig 1875, S. 48–76.

Rothfels, Hans: Theodor von Schön, Friedrich Wilhelm IV. und die Revolution von 1848. Halle a.d.S. 1937 (Schriften der Königsberger Gelehrten Gesellschaft, Geisteswissenschaftliche Klasse 13, 2).

Rothfels, Hans: Stein und die Neugründung der Selbstverwaltung. In: ZReligGeistG 1, 1948, S. 210–221.
Rudé, George: The Crowd in the French Revolution. 2. Aufl. Oxford 1967.
Rürup, Reinhard: Judenemanzipation und bürgerliche Gesellschaft in Deutschland. In: Ders.: Emanzipation und Antisemitismus. Studien zur „Judenfrage" der bürgerlichen Gesellschaft, Göttingen 1975, S. 11–36 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 15).
Rummler, Marie: Die Bestrebungen zur Befreiung der Privatbauern in Preußen, 1797–1806. In: ForschBrandPrG 33, 1921, S. 179–192, 327–367; 34, 1922, S. 1–24, 265–296; 37, 1925, S. 31–76.
Saage, Richard: Eigentum, Staat und Gesellschaft bei Immanuel Kant. Stuttgart 1973.
Saage, Richard: Zur politischen Theorie der großen Englischen Revolution. In: NPolLit 25, 1980, S. 170–188.
Saalfeld, Dietrich: Zur Frage des bäuerlichen Landverlustes im Zusammenhang mit den preußischen Agrarreformen. In ZAgrargAgrarsoziol 11, 1963, S. 163–171.
Sailer, F.: Der preußische Staatsrath und seine Reactivirung. Berlin 1884.
Salis-Soglio, Anton Frhr. v.: Stellung und Bestrebungen des Rheinischen ritterbürtigen Adels in der Zeit von 1794–1837. In: Die Genossenschaft des Rheinischen Ritterbürtigen Adels 1837–1937, Schloß Gemünden 1937, S. 9–17.
Salomon, Ludwig: Geschichte des deutschen Zeitungswesens von den ersten Anfängen bis zur Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches 1–3. Oldenburg 1906.
Satori-Neumann, Bruno: Elbing im Biedermeier und Vormärz. Ernstes und Heiteres aus der Guten Alten Zeit (1815–1848). Elbing 1933 (Elbinger Heimatbücher 2).
Say, Léon: Die Entstehung des öffentlichen Kredits. In: VjschrVolksWirtschPolKulturG 21, 1884, S. 1–30.
Scharff, Alexander: Schleswig-Holstein und die Auflösung des dänischen Gesamtstaates 1830–1864/67. In: Olav *Klose* (Hrsg.): Geschichte Schleswig-Holsteins 7, Lieferung 1–2. Neumünster 1975–1980.
Scheel, Wolfgang: Das „Berliner Politische Wochenblatt" und die politische und soziale Revolution in Frankreich und England. Ein Beitrag zur konservativen Zeitkritik in Deutschland. Göttingen 1964 (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft 36).
Schell, Otto: Beiträge zur Geschichte des Oberbürgermeisters Brüning in Elberfeld. In: ZBergGV 41, 1908, S. 1–121.
Schell, O[tto]: Der Elberfelder Kaufherr Heinrich Kamp. In: MschrBergGV 23, 1916, S. 41–51.
Schieder, Theodor: Vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich. In: [Bruno] *Gebhardt:* Handbuch der deutschen Geschichte 3, hrsg. v. Herbert *Grundmann,* 9. Aufl. Stuttgart 1970, S. 99–220.
Schieder, Theodor: Die Theorie der Partei im älteren deutschen Liberalismus. In: Ders.: Staat und Gesellschaft im Wandel unserer Zeit. Studien zur Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, 2. Aufl. Darmstadt 1970, S. 110–132.
Schieder, Wolfgang: Anfänge der deutschen Arbeiterbewegung. Die Auslandsvereine im Jahrzehnt nach der Julirevolution von 1830. Stuttgart 1963 (Industrielle Welt 4).
Schiemann, Theodor: Kaiser Nikolaus I. und Friedrich Wilhelm IV. über den Plan, einen vereinigten Landtag zu berufen. In: Beiträge zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. Festschrift Gustav *Schmoller,* Leipzig 1908, S. 275–285.

Schinkel, Harald: Armenpflege und Freizügigkeit in der preußischen Gesetzgebung vom Jahre 1842. In: VjschrSozialWirtschG 50, 1963, S. 459–479.
Schissler, Hanna: Preußische Agrargesellschaft im Wandel. Wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Transformationsprozesse von 1763 bis 1847. Göttingen 1978 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 33).
Schissler, Hanna: Die Junker. Zur Sozialgeschichte und historischen Bedeutung der agrarischen Elite in Preußen. In: Hans-Jürgen *Puhle* – Hans-Ulrich *Wehler* (Hrsg.): Preußen im Rückblick, Göttingen 1980, S. 89–122 (Sonderheft 6 der GG).
Schleier, Hans: Sybel und Treitschke. Antidemokratismus und Militarismus im historisch-politischen Denken großbourgeoiser Geschichtsideologen. Berlin 1965 (Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Schriften des Instituts für Geschichte I 23).
Schmidt, Gerhard: Reformbestrebungen in Sachsen in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts. Dresden 1969 (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 7).
Schmidt, Hans: Minden-Ravensberg unter französisch-westfälischer Herrschaft. Phil. Diss. Frankfurt 1933.
Schmidt, Heinrich: Politische Geschichte Ostfrieslands. Leer 1975 (Ostfriesland im Schutze des Deiches 5).
Schmidt, Peter Franz: Geschichte der Casino-Gesellschaft zu Trier. Trier 1955.
Schmidt, Siegfried: Zur Frühgeschichte der bürgerlichen Parteien in Deutschland. In: ZGWiss 13, 1965, S. 973–991.
Schmidt, Siegfried: Der Hallgarten-Kreis 1839–47. Zur Genese des bürgerlichen Parteiwesens im deutschen Vormärz. In: WissZUnivJena 13, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe 13, 1964, S. 221–228.
Schmidt, Siegfried: Thesen zum Liberalismus vor 1866. In: JenaBeitrrParteienG 17, 1966, S. 3–17.
Schmidt, Siegfried – Czichy, Eldrid: Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klasse (ZWAK) 1844 bis zum ersten Weltkrieg. In: Dieter *Fricke* (Hrsg.): Die bürgerlichen Parteien in Deutschland. Handbuch der Geschichte der bürgerlichen Parteien und anderer bürgerlicher Interessenorganisationen vom Vormärz bis zum Jahre 1945, 2; Leipzig 1970, S. 872–876.
Schmidt, Walter: Der Vereinigte Landtag in Preußen und die Ausarbeitung der Strategie und Taktik der Kommunisten (Februar bis September 1847). Zu den Beiträgen Wilhelm Wolffs in der „Deutschen Brüsseler Zeitung" und in der „Kommunistischen Zeitschrift". In: BeitrrGArbeiterbew 10, Sonderheft zum 150. Geburtstag von Karl Marx, 1968, S. 51–74.
Schmidt, Walter: Wilhelm Wolff. Sein Weg zum Kommunisten 1809–1846. Berlin 1963.
Schmidt, Walter: Wilhelm Wolff. Kampfgefährte und Freund von Marx und Engels 1846–1864. Berlin 1979.
Schmidt, Wilhelm Adolf: Geschichte der deutschen Verfassungsfrage während der Befreiungskriege und des Wiener Kongresses 1812 bis 1815. Stuttgart 1890.
Schmitt, Carl: Die Prinzipien des Parlamentarismus. In: Kurt *Kluxen* (Hrsg.): Parlamentarismus, Köln 1967, S. 41–53 (Neue wissenschaftliche Bibliothek 18).
Schmitt, Carl: Verfassungslehre. München 1928.
Schmitt, Eberhard: Repräsentation und Revolution. Eine Untersuchung zur Genesis der kontinentalen Theorie und Praxis parlamentarischer Repräsentation aus der Herrschaftspraxis des Ancien régime in Frankreich (1760–1789). München 1969 (Münchener Studien zur Politik 10).
Schmitz, Elisabeth: Edwin von Manteuffel als Quelle zur Geschichte Friedrich Wilhelms IV. München 1921 (Historische Bibliothek 45).

Schmoller, Gustav v.: Die Epochen der preußischen Finanzpolitik bis zur Gründung des Deutschen Reiches. In: Ders.: Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte besonders des Preußischen Staates im 17. und 18. Jahrhundert, Leipzig 1898, S. 104–246.

Schnabel, Franz: Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert 2. 2. Aufl. Freiburg 1949.

Schneider, Franz: Pressefreiheit und politische Öffentlichkeit. Studien zur politischen Geschichte Deutschlands bis 1848. Neuwied 1966 (Politica 24).

Schneider, Hans: Der Preußische Staatsrat. 1817–1918. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte Preußens. München 1952.

Schneider, Heinz Richard: Bürgerliche Vereinsbestrebungen für das „Wohl der arbeitenden Klassen" in der preußischen Rheinprovinz im 19. Jahrhundert. Phil. Diss. Bonn 1966.

Schoeler, Gisela: Die Anfänge der konservativen Publizistik in Deutschland. Phil. Diss. Berlin 1945 (Masch.).

Schönbeck, Otto: Der kurmärkische Landtag vom Frühjahr 1809. In: Forsch-BrandPrG 20, 1907, S. 1–103.

Schoeps, Hans-Joachim: Aus den Jahren preußischer Not und Erneuerung. Tagebücher und Briefe der Gebrüder Gerlach und ihres Kreises 1805–1820. Berlin 1963.

Schoeps, Hans-Joachim: Das andere Preußen. Konservative Gestalten und Probleme im Zeitalter Friedrich Wilhelms IV. 3. Aufl. Berlin 1964.

Schoeps, Hans-Joachim: Neue Quellen zur Geschichte Preußens im 19. Jahrhundert. Berlin 1968.

Schraepler, Ernst: Handwerkerbünde und Arbeitervereine 1830–1853. Die politische Tätigkeit deutscher Sozialisten von Wilhelm Weitling bis Karl Marx. Berlin 1972 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 34, Publikationen zur Geschichte der Arbeiterbewegung 4).

Schütz, Rüdiger: Preußen und die Rheinlande. Studien zur preußischen Integrationspolitik im Vormärz. Wiesbaden 1979.

Schulte, Wilhelm: Volk und Staat. Westfalen im Vormärz und in der Revolution 1848/49. Münster 1954.

Schulz, Gerhard: Über Entstehung und Formen von Interessengruppen in Deutschland seit Beginn der Industrialisierung. In: Ders.: Das Zeitalter der Gesellschaft. Aufsätze zur politischen Sozialgeschichte der Neuzeit, München 1969, S. 222–251.

Schulze-Gaevernitz, Gerhart v.: Karl August Milde. In: Friedrich *Andreae* u. a. (Hrsg.): Schlesische Lebensbilder 2, Breslau 1926, S. 216–231.

Schumacher, Bruno: Geschichte Ost- und Westpreußens. 5. Aufl. Würzburg 1959.

Schumacher, Hermann: Die Entwicklung der inneren Organisation der Aktiengesellschaft im deutschen Recht bis zum Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuch. Ein Beitrag zur Frage der Führung der Aktiengesellschaft. Stuttgart 1937 (Abhandlungen aus dem gesamten Handelsrecht, Bürgerlichen Recht und Konkursrecht 10).

Schuppan, Peter: Johann Jacoby und die antifeudale Opposition in Preußen am Beginn der 40er Jahre des 19. Jh. In: JbG 7, 1972, S. 97–139.

Schuppan, Peter: Johann Jacoby und seine politische Wirksamkeit innerhalb der bürgerlich-demokratischen Bewegung des Vormärz (1830–1846). Phil. Diss. Humboldt-Universität Berlin 1963 (Masch.).

Schuppan, Peter: Ostpreußischer Junkerliberalismus und bürgerliche Opposition um 1840. In: Helmut *Bleiber* (Hrsg.): Bourgeoisie und bürgerliche Umwälzung in Deutschland 1789–1871, Berlin 1977, S. 65–100 (Akademie der Wissenschaften der DDR. Schriften des Zentralinstituts für Geschichte 50).

Schwab, Dieter: Die „Selbstverwaltungsidee" des Freiherrn vom Stein und ihre geistigen Grundlagen. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der politischen Ethik im 18. Jahrhundert. Frankfurt 1971 (Gießener Beiträge zur Rechtswissenschaft 3).

Segler, Gerhard: Der erste Provinziallandtag der Provinz Sachsen im Jahre 1825. In: ThürSächsZGKunst 20, 1931, S. 1–61.

Segner, Franz: Die bayrische Staatsschuld, insbesondere seit Errichtung der Staatsschuldentilgungsanstalt (1. Oktober 1811). In: Finanzarchiv 20, 2; 1903, S. 222–298.

Sering, Max: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen. Berlin 1900 (Landwirtschaftliche Jahrbücher 29, Ergänzungsband 3).

Sheehan, James J.: Liberalismus and the City in Nineteenth-Century Germany. In: Past and Present 51, 1971, S. 116–137.

Sheehan, James J.: Liberalismus und Gesellschaft in Deutschland 1815–1848. In: Lothar *Gall* (Hrsg.): Liberalismus, Köln 1976, S. 208–231 (Neue wissenschaftliche Bibliothek 85).

Sheehan, James J.: Partei, Volk and Staat. Some Reflections on the Relationship between Liberal Thought and Action in Vormärz. In: Hans-Ulrich *Wehler* (Hrsg.): Sozialgeschichte Heute. Festschrift für Hans *Rosenberg,* Göttingen 1974, S. 162–174 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 11).

Silberner, Edmund: Moses Heß. Geschichte seines Lebens. Leiden 1966.

Silberner, Edmund: Johann Jacoby. Politiker und Mensch. Bonn 1976.

Simon, Walter M.: The Failure of the Prussian Reform-Movement, 1807–1819. Ithaka/New York 1955 (2. Aufl. New York 1971).

Singer, Hanna: Die Theorie des Wahren Sozialismus. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des wissenschaftlichen Sozialismus in Deutschland. Phil. Diss. Hamburg 1930.

Smend, Rudolf: Verfassung und Verfassungsrecht. München 1928.

Spranger, Eduard: Altensteins Denkschrift von 1807 und ihre Beziehungen zur Philosophie. In: ForschBrandPrG 18, 1905, S. 471–517.

Spree, Reinhard: Die Wachstumszyklen der deutschen Wirtschaft von 1840 bis 1880 mit einem konjunkturstatistischen Anhang. Berlin 1977 (Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 29).

Spree, Reinhard – Bergmann, Jürgen: Die konjunkturelle Entwicklung der deutschen Wirtschaft 1840 bis 1864. In: Hans-Ulrich *Wehler* (Hrsg.): Sozialgeschichte Heute. Festschrift für Hans *Rosenberg,* Göttingen 1974, S. 289–325 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 11).

Stadelmann, Rudolf: Soziale und politische Geschichte der Revolution von 1848. 2. Auflage München 1970.

Steffens, Wilhelm: E. M. Arndt und Vincke. Ihre Anschauungen über den Bauernstand in den Strömungen ihrer Zeit. In: WestfZ 91, 1935, S. 195–279.

Steffens, Wilhelm: Hardenberg und die ständische Opposition 1810/11. Leipzig 1907 (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg [6]).

Steffens, Wilhelm: Oberpräsident Vincke und der 1. Provinziallandtag 1826 zur Judenfrage in Westfalen. In: Westfalen 23, 1938, S. 95–104.

Steig, Reinhold: Heinrich v. Kleists Berliner Kämpfe. Berlin 1901.

Stein, Hans: Karl Marx und der rheinische Pauperismus des Vormärz. Eine Studie zur Sozialpolitik der Rheinischen Zeitung von 1842/43. In: JbKölnGV 14, 1932, S. 130–147.
Stein, Hans: Pauperismus und Assoziation. Soziale Tatsachen und Ideen auf dem westeuropäischen Kontinent vom Ende des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, unter besonderer Berücksichtigung des Rheingebiets. In: IntRevSocHist 1, 1936, S. 1–120.
Stephan, Werner J.: Die Entstehung der Provinzialstände in Preußen 1823. Mit besonderer Beziehung auf die Provinz Brandenburg. Phil. Diss. Berlin 1914.
Stern, Alfred: Hardenbergs Denkschrift über die preußische Verfassung vom 10. Oktober 1820 und Metternichs Troppauer Memoire. In: ForschDtG 26, 1886, S. 321–332.
Stern, Alfred: Geschichte Europas seit den Verträgen von 1815 bis zum Frankfurter Frieden von 1871; 1–6. Bd. 1–3: Berlin 1894–1901; Bd. 4–6: Stuttgart 1905–1911.
Stern, Alfred: Die Sitzungsprotokolle der interimistischen Landesrepräsentation Preußens 1812–1815. In: Ders.: Abhandlungen und Aktenstücke zur Geschichte der preußischen Reformzeit 1807–1815, Leipzig 1885, S. 127–142.
Stern, Alfred: Die preußische Verfassungsfrage 1807–1815. In: Ders.: Abhandlungen und Aktenstücke der preußischen Reformzeit 1807–1815, Leipzig 1885, S. 143–223.
Stern, Alfred: Die preußische Verfassungsfrage im Jahre 1817 und die Rundreise von Altenstein, Klewitz, Beyme. In: DtZGWiss 9, 1; 1893, S. 62–99.
Sternberger, Dolf – Vogel, Bernhard: Die Wahl der Parlamente und anderer Staatsorgane 1. Berlin 1969.
Stiebel, Nora: Der „Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen" im vormärzlichen Preußen. Ein Beitrag zur Geschichte der sozialreformerischen Bewegung. Phil. Diss. Heidelberg 1922 (Masch.).
Stölzel, Adolf: Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, dargestellt am Wirken seiner Landesfürsten und obersten Justizbeamten 2. Berlin 1888.
Stolberg-Wernigerode, Otto Graf zu: Anton Graf zu Stolberg-Wernigerode. Ein Freund und Ratgeber Friedrich Wilhelms IV. München 1926 (Beiheft 8 der HZ).
Stoll, Adolf: Friedrich Karl von Savigny. Ein Bild seines Lebens mit einer Sammlung seiner Briefe 1–3. Berlin 1927–1939.
Streckfuß, Karl: Adolf Friedrich Karl Streckfuß. Jena 1941 (Beiträge zur mittelalterlichen, neueren und allgemeinen Geschichte 16).
Struckmann, Johann Caspar: Staatsdiener als Zeitungsmacher. Die Geschichte der Allgemeinen Preußischen Staatszeitung. Berlin 1981 (Kleine Beiträge zur Geschichte Preußens 1).
Stürmer, Michael: 1848 in der deutschen Geschichte. In: Hans-Ulrich *Wehler* (Hrsg.): Sozialgeschichte Heute. Festschrift für Hans *Rosenberg*, Göttingen 1974, S. 228–242 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 11).
Stuke, Horst: Philosophie der Tat. Studien zur „Verwirklichung der Philosophie" bei den Junghegelianern und den Wahren Sozialisten. Stuttgart 1963 (Industrielle Welt 3).
Stuke, Horst: Materielle Volksinteressen und liberale Ideale 1848. In: Wolfgang *Klötzer* u. a. (Hrsg.): Ideen und Strukturen der deutschen Revolution 1848, Frankfurt 1974, S. 29–42 (Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst 54).
Stulz, Percy – Opitz, Alfred: Volksbewegungen in Kursachsen zur Zeit der Französischen Revolution. Berlin 1956.
Suhr, Otto: Die berufsständische Verfassungsbewegung in Deutschland bis zur Revolution 1848. Phil. Diss. Leipzig 1923 (Masch.).

Gothaisches genealogisches Taschenbuch der freiherrlichen Häuser 29. Gotha 1879.
Tenfelde, Klaus: Ländliches Gesinde in Preußen. Gesinderecht und Gesindestatistik 1810 bis 1861. In: ArchSozialg 19, 1979, S. 189–229.
Thiede, K.: Stein und das Erbhofrecht. Der Kampf um das bäuerliche Erbrecht in Westfalen nach 1815. In: Der Forschungsdienst 8, 1939, S. 131–146.
Thielen, Peter G.: Karl August von Hardenberg 1750–1822. Eine Biographie. Köln 1967.
Thierfelder, Hildegard: Rother als Finanzpolitiker unter Hardenberg 1778–1822. In: ForschBrandPrG 46, 1934, S. 70–111.
Tilly, Richard: Finanzielle Aspekte der preußischen Industrialisierung 1815–1870. In: Wolfram *Fischer* (Hrsg.): Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Probleme der frühen Industrialisierung, Berlin 1968, S. 477–491 (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 1).
Tilly, Richard: The Political Economy of Public Finance and the Industrialisation of Prussia, 1815–1866. In: JournEconHist 26, 1966, S. 484–497.
Tilly, Richard H.: Zur Entwicklung des Kapitalmarktes und Industrialisierung im 19. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung Deutschlands. In: VjschrSozialWirtschG 60, 1973, S. 145–165.
Treitschke, Heinrich v.: Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert 1–5. Leipzig 1927.
Treitschke, Heinrich v.: Der erste Verfassungskampf in Preußen 1815–1823. In: PreußJbb 29, 1872, S. 313–360, 409–473.
Trende, Adolf: Forschungen zur internationalen Finanz- und Bankgeschichte. Barthold Georg Niebuhr als Finanz- und Bankmann. Berlin o. J. [1929].
Trende, Adolf: Aus der Werdezeit der Provinz Westfalen. Münster 1933.
Treue, Wilhelm: Wirtschaftszustände und Wirtschaftspolitik in Preußen 1815–1825. Stuttgart 1937 (Beiheft 31 der VjschrSozialWirtschG).
Unruh, Georg Christoph v.: Die Kreisordnungsentwürfe des Freiherrn vom Stein und seiner Mitarbeiter 1808–1810–1820. In: WestfForsch 21, 1968, S. 5–41.
Valentin, Veit: Geschichte der deutschen Revolution von 1848–1849, 1–2. Köln 1977.
Valjavec, Fritz: Die Entstehung der politischen Strömungen in Deutschland 1770–1815. München 1951 (Neuausgabe von Jörn *Garber*, Kronberg 1978).
Veit-Brause, Irmline: Die deutsch-französische Krise von 1840. Studien zur deutschen Einheitsbewegung. Phil. Diss. Köln 1967.
Vetter, Klaus: Kurmärkischer Adel und preußische Reformen. Weimar 1979 (Veröffentlichungen des Staatsarchivs Potsdam 15).
Vetter, Klaus: Zusammensetzung, Funktion und politische Bedeutung der kurmärkischen Kreistage im 18. Jahrhundert. In: JbGFeud 3, 1979, S. 393–415.
Vierhaus, Rudolf: Ständewesen und Staatsverwaltung in Deutschland im späteren 18. Jahrhundert. In: Rudolf *Vierhaus* – Manfred *Botzenhart* (Hrsg.): Dauer und Wandel der Geschichte. Aspekte europäischer Vergangenheit. Festgabe für Kurt v. *Raumer*, Münster 1966, S. 337–360.
Vogel, Barbara: Die „allgemeine Gewerbefreiheit" als bürokratische Modernisierungsstrategie in Preußen. Eine Problemskizze zur Reformpolitik Hardenbergs. In: Dirk *Stegmann* u. a. (Hrsg.): Industrielle Gesellschaft und politisches System. Beiträge zur politischen Sozialgeschichte. Festschrift Fritz *Fischer*, Bonn 1978, S. 59–78.
Vogel, Barbara: Die preußischen Reformen als Gegenstand und Problem der Forschung. In: Dieselbe (Hrsg.): Preußische Reformen 1807–1820, Königstein 1980, S. 1–27 (Neue Wissenschaftliche Bibliothek 96).

Vogel, Barbara: Reformpolitik in Preußen 1807–1820. In: Hans-Jürgen *Puhle* – Hans-Ulrich *Wehler* (Hrsg.): Preußen im Rückblick, Göttingen 1980, S. 202–223 (Sonderheft 6 der GG).

Vogel, Barbara: Staatsfinanzen und Gesellschaftsreform in Preußen. In: Helmut *Berding* (Hrsg.): Privatkapital, Staatsfinanzen und Reformpolitik im Deutschland der napoleonischen Zeit, Ostfildern 1981, S. 37–57.

Vopelius, Marie-Elisabeth: Die altliberalen Ökonomen und die Reformzeit. Stuttgart 1968 (Sozialwissenschaftliche Studien 11).

Vormbaum, Thomas: Politik und Gesinderecht im 19. Jahrhundert (vornehmlich in Preußen 1810–1918). Berlin 1980 (Schriften zur Rechtsgeschichte 21).

Voye, Ernst: Über die Höhe der verschiedenen Zinsarten und ihre wechselseitige Abhängigkeit. Die Entwicklung des Zinsfußes in Preußen von 1807 bis 1900. Jena 1902 (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S. 35).

Wagner, Wilhelm: Die preußischen Reformer und die zeitgenössische Philosophie. O. O. o. J. [Köln 1956].

Warschauer, Otto: Zur Geschichte und Entwicklung der Staatsanleihen in Preußen. Eine finanzwissenschaftliche Studie. In: VjschrVolkswirtschPolKulturg 21, 1884, S. 48–96, 129–182.

Weber, Karl: Die Geschichte der rheinischen Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845. Jur. Diss. Bonn 1924 (Masch.).

Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie. Tübingen 1972.

Webersinn, Gerhard: Christian von Rother, ein Leben für Preußen und Schlesien. In: JbUnivBreslau 10, 1965, S. 150–187.

Wegener, August: Die vorparlamentarische Zeit Peter Reichenspergers, 1810–1847. Köln 1930 (Vereinsschriften der Görres-Gesellschaft 1930 Nr. 1).

Wegmann, Dietrich: Die leitenden staatlichen Verwaltungsbeamten der Provinz Westfalen 1815–1918. Münster 1969 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens 12 a).

Weis, Eberhard: Absolute Monarchie und Reform im Deutschland des späten 18. und des frühen 19. Jahrhunderts. In: Franklin *Kopitzsch* (Hrsg.): Aufklärung, Absolutismus und Bürgertum in Deutschland, München 1976, S. 192–219.

Weiss, Otto: Der Ultramontanismus. Grundlagen – Vorgeschichte – Struktur. In: ZBayerLdG 41, 1978, S. 821–877.

Weissel, Bernhard: Von wem die Gewalt in den Staaten herrührt. Beiträge zu den Auswirkungen der Staats- und Gesellschaftsauffassungen Rousseaus auf Deutschland im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts. Berlin 1963 (Schriftenreihe des Instituts für Allgemeine Geschichte an der Humboldt-Universität Berlin 7).

Weitz, Reinhold K.: Der niederrheinische und westfälische Adel im ersten preußischen Verfassungskampf 1815–1823/24. Die Verfassungs- und gesellschaftspolitischen Vorstellungen des Adelskreises um den Freiherrn vom Stein. Phil. Diss. Bonn 1970.

Weitz, K. Reinhold: Die preußische Rheinprovinz als Adelslandschaft. Eine statistische, sozialgeschichtliche und kulturräumliche Untersuchung zum frühen 19. Jahrhundert. In: RheinVjbll 38, 1974, S. 333–354.

Wende, Peter: Radikalismus im Vormärz. Untersuchungen zur politischen Theorie der frühen deutschen Demokratie. Wiesbaden 1975 (Frankfurter historische Abhandlungen 11).

Wendt, Heinrich: Breslau im Streite um die preußische Verfassungsfrage 1841. In: ZVGSchles 42, 1908, S. 240–267.

Wendt, Heinrich: Oberpräsident von Merckel als Vertrauensmann der Breslauer Bürgerschaft. In: ZVGSchles 53, 1919, S. 117–132.
Wenzel, Stefi: Jüdische Bürger und kommunale Selbstverwaltung in preußischen Städten 1808–1848. Berlin 1967 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 21).
Wicke, Joseph: Heinrich Simons Kampf gegen die Disziplinargesetze vom 29. März 1844. Phil. Diss. Breslau 1912.
Widdecke, Erich: Geschichte der Haude- und Spenerschen Zeitung 1734–1874. Berlin 1925.
Wiede, Peter: Wilhelm Rüstow (1821 bis 1878). Ein Militärschriftsteller der deutschen Linken. Phil. Diss. München 1958.
Willis, Geoffrey Malden: Ernst August König von Hannover. Hannover 1961.
Winkler, Theodor: Johann Gottfried Frey und die Entstehung der preußischen Selbstverwaltung. Stuttgart 1957 (Nachdruck der 1. Aufl. 1936).
Winter, Georg: Zur Entstehungsgeschichte des Oktoberedikts und der Verordnung vom 14. Febr. 1808. In: ForschBrandPrG 40, 1927, S. 1–33.
Wittichen, Paul: Zur inneren Geschichte Preußens während der französischen Revolution. Gentz und Humboldt. In: ForschBrandPrG 19, 1906, S. 319–351.
Wolf, Manfred: Ignaz von Landsberg-Velen. In: Robert *Stupperich* (Hrsg.): Westfälische Lebensbilder 11, München 1975, S. 112–130 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens XVII A).
Wolfstieg, A. – Meitzel, Karl: Bibliographie der Schriften über beide Häuser des Landtags in Preußen. Berlin 1915.
Wolter, Gustav: Friedrich Harkort als Politiker. In: Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark, verbunden mit dem Märkischen Museum zu Witten-Ruhr 39, 1926, S. 1–156, I–IV.
Wunder, Bernd: Die Entstehung des modernen Staates und des Berufsbeamtentums in Deutschland im frühen 19. Jahrhundert. In: Leviathan 2, 1974, S. 459–478.
Zeeden, Ernst Walter: Hardenberg und der Gedanke einer Volksvertretung in Preußen 1807–1812. Berlin 1940 (Historische Studien 365).
Zenz, Emil: Die kommunale Selbstverwaltung der Stadt Trier seit Beginn der preußischen Zeit. 1814–1959. Trier 1959 (Schriftenreihe zur Trierischen Landesgeschichte und Volkskunde 5).
Zeyss, E.: Die Burg Gleichen vom Ende des 16. Jahrhunderts bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. In: MittVGAltKdeErfurt 50, 1935, S. 95–135.
Ziekursch, Johannes: Hundert Jahre schlesische Agrargeschichte. Vom Hubertusburger Frieden bis zum Abschluß der Bauernbefreiung. Breslau 1915 (Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte 20).
Ziekursch, Johannes: Das Ergebnis der friderizianischen Städteverwaltung und die Städteordnung Steins. Am Beispiel der schlesischen Städte dargestellt. Jena 1908.
Ziekursch, Johannes: Eine bürgerliche Stimme aus Schlesien über die Reform des preußischen Staates nach dem Tilsiter Frieden. In: PreußJbb 127, 1907, S. 440–448.
Zimmermann, Fritz: Die Bedeutung der Freiheits- und Eigentumsformel für den Gesetzesbegriff des preußischen Rechts. Jur. Diss. Greifswald 1915.
Żychliński, Ludwik: Historya Sejmów Wielk. Ks. Poznańskiego do r. 1847, 1–2. Poznań 1867.

Verzeichnis der Tabellen

Das Verhältnis zwischen den Abgeordnetenzahlen und dem Flächeninhalt und der Bevölkerung der Provinzen nach dem jeweils ersten Provinziallandtag ... 186

Das Verhältnis der Abgeordneten von Städten und Landgemeinden zu denen der Ritterschaft und des Herrenstandes nach absoluten Zahlen und Prozenten nach dem jeweils ersten Provinziallandtag ... 187

Stimmenzahl und Proporz der Stände auf den preußischen Provinziallandtagen ... 208

Die Mitglieder der Immediatkommission für die ständischen Angelegenheiten ... 239

Dauer der Abgeordnetentätigkeit auf den Landtagen der Rheinprovinz 1826–1847 ... 274

Dauer der Abgeordnetentätigkeit auf den Landtagen der Provinz Preußen 1834–1847 ... 274

Anzahl der jeweils zum ersten Mal gewählten oder nach Unterbrechung der Abgeordnetentätigkeit wiedergewählten Abgeordneten in den Landtagen der Rheinprovinz 1828–1847 ... 275

Anzahl der jeweils zum ersten Mal gewählten oder nach Unterbrechung der Abgeordnetentätigkeit wiedergewählten Abgeordneten in den Landtagen der Provinz Preußen 1837–1847 ... 276

Adlige und bürgerliche Rittergutsbesitzer in den Landtagen der Provinz Preußen 1834–1847 ... 287

Kaufleute und Bürgermeister in den Landtagen der Provinz Schlesien 1833–1847 ... 292

Kaufleute, Kommerzienräte und Bürgermeister in den Landtagen der Provinzen Preußen, Brandenburg und Westfalen 1830–1847 ... 294

Nichtbäuerliche Berufe der Abgeordneten im Stand der Landgemeinden des westfälischen und rheinischen Provinziallandtags ... 298

Die Stellung der Landgemeindeabgeordneten des westfälischen Landtags von 1826 in der Grundsteuerstatistik der Provinz ... 303

Konfessionelle Zusammensetzung der ständischen Abgeordneten in Westfalen 1826 und in der Rheinprovinz 1846 ... 305

Deutsche und polnische Abgeordnete auf dem Posener Landtag von 1843 und in der Posener Vertretung der Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtags von 1847 ... 306

Verteilung der Ausschußsitze auf die Abgeordneten
a) Schlesischer Landtag von 1845
b) Sächsischer Landtag von 1845
c) Preußischer Landtag von 1841 371

Das Verhältnis der Abgeordneten der Städte zu denen der übrigen Stände nach absoluten Zahlen und Prozenten in den Provinziallandtagen auf der Grundlage der Ständegesetze (ohne Berücksichtigung der im Anschluß an die ersten Landtage erlassenen Verordnungen) 454

Das Verhältnis der Abgeordneten der Städte zu denen der übrigen Stände in den Provinziallandtagen nach absoluten Zahlen und Prozenten für 1843 (1847) 455

Kurie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden oder Kurie der drei Stände im Vereinigten Landtag 661

Kurie der Fürsten, Grafen und Herren oder Herrenkurie im Vereinigten Landtag 662

Verteilung der Ausschußsitze auf die Abgeordneten des Vereinigten Landtags von 1847 697

Verzeichnis der Abkürzungen

ADB.	Allgemeine deutsche Biographie
AGPS.	Allgemeines Gesetz über die preußischen Provinzialstände vom 5. Juli 1823
Anl.	Anlage
APB.	Altpreußische Biographie
Art.	Artikel
Ausf.	Ausfertigung
BA.	Bundesarchiv
Beil.	Beilage
FSLA.	Fürst zu Solms-Lichsches Archiv
GO.	Geschäftsordnung
GPS.	Gesetz über die Provinzialstände (mit Hinzufügung der jeweiligen Provinz)
GStA.	Geheimes Staatsarchiv
HA.	Hausarchiv
Konv.	Konvolut
Konz.	Konzept
Kop.	Kopie
LV.	Landschaftsverband
MdL.	Mitglied des Landtags (mit Hinzufügung der jeweiligen Provinz)
MdVA.	Mitglied des Vereinigten Ausschusses (mit Hinzufügung des Jahrs der jeweiligen Ausschußversammlung)
MdVL.	Mitglied des Vereinigten Landtags von 1847
NDB.	Neue deutsche Biographie
NF.	Neue Folge
PA.	Provinzialarchiv
Protokolle Landtag	verweist mit Hinzufügung von Provinz und Jahr auf die oben S. 734f. aufgeführten Protokolle der Provinziallandtage der Jahre 1841, 1843 und 1845
Rep.	Repositur
Rtlr., „Rth."	Reichstaler
StA.	Staatsarchiv
Tit.	Titel
UB.	Universtätsbibliothek
Verhandlungen Landtag	verweist mit Hinzufügung von Provinz und Jahr auf die oben S. 731ff. aufgeführten Ausgaben der Landtagsakten
WAP.	Wojewódzkie Archiwum Państwowe (Staatliches Wojewodschaftsarchiv)
ZStA.	Zentrales Staatsarchiv der DDR.

Personenregister

Abegg, Kaufmann (Danzig), MdL. Preußen, MdVA. 1842, MdVL. 372, 697

Abegg, Bruno Erhard, Polizeidirektor (Königsberg) 618

Albrecht, Daniel Ludwig, Kabinettsrat 105, 141, 145, 148, 151, 154, 240f., 344, 406

Albrecht, Eduard Wilhelm, Prof. Dr. jur. 391, 517

Albrecht Achilles, Kurfürst v. Brandenburg 137

Aldenhoven, Gutsbes. (Zons), MdL. Rheinprovinz, MdVL. 693, 701

Allnoch, Erbscholtiseibes., MdL. Schlesien, MdVL. 624, 697

Altenstein, Karl Frhr. vom Stein zum, Staatsbeamter, zuletzt Kultusmin. 30, 32f., 35f., 44f., 52, 54, 96f., 110, 124, 326, 420, 499, 719

Alvensleben, Albrecht Graf v., Staatsbeamter, zuletzt Finanz- und Kabinettsmin. 240f., 243–246, 431f., 473, 478f., 511, 555, 581

Alvensleben, Johann August Ernst Graf v., MdL. Brandenburg (Marschall) 329f., 340

Ancillon, Friedrich, Staatsbeamter, zuletzt Außenmin. 83, 89, 104–106, 109f., 112f., 115f., 118, 133, 136f., 140f., 151, 154–156, 160–162, 174, 176, 181–183, 192, 196–198, 239, 244, 413f., 417, 720

Anders, Dr. Julius, Stenograph 699

Anhalt-Köthen-Pleß, Heinrich Fürst, MdL. Schlesien (Marschall) 330, 404

Aretin, Christoph Frhr. v. 118, 415

Arndt, Ernst Moritz, Prof. (Bonn) 572

Arnim-Boitzenburg, Adolf Heinrich Graf v., Staatsbeamter, zuletzt Innenmin., MdL. Brandenburg, MdVL. 152, 240, 242, 250, 280, 288, 318, 321, 323f., 330, 338, 352, 354, 361, 417, 423, 435, 437–439, 443, 445, 451, 477, 482, 500, 549f., 553, 555, 557f., 562, 572, 576–579, 585, 588–594, 603f., 650, 652–654, 656, 660, 687–689, 710f., 718

Arnim-Crieven, v., Rittergutsbes., MdL. Brandenburg, MdVA. 1842, MdVL. 697

Arnim-Koppershagen, v., Rittergutsbes., MdL. Preußen, MdVL. 697

Auerswald, Alfred v., Rittergutsbes., MdL. Preußen, MdVA. 1842, MdVL. 391, 437, 460, 517, 521, 529–531, 563, 593, 622, 629, 669, 671, 684–686, 688–690, 693f., 700, 707, 709, 712–714

Auerswald, Hans Jakob v., Präs. der Kriegs- und Domänenkammer Königsberg, zuletzt Oberpräs. 31, 37, 40f., 87

Auerswald, Rudolf v., Rittergutsbes., Oberbürgermeister (Königsberg), später Regierungspräs. (Trier), MdL. Preußen (stellvertretender Marschall), MdVA. 1842 391f.

Ballestrem, Graf 268

Bardeleben, Kurt v., Rittergutsbes., Landrat, MdL. Preußen, MdVL. 310, 392, 685, 712f.

Bardeleben, Richard v. 685, 688

Barth, Kaufmann (Braunsberg), MdL. Preußen, MdVA. 1842 356

Bassermann, Daniel Friedrich, Buchhändler 715

Bassewitz, Magnus Friedrich v., Oberpräs. 317, 325, 340, 357, 359, 402, 405, 441, 495

Bauer, Bruno 636

Bauer, Edgar 618–620, 636
Baum, Kommerzienrat, Handelskammerpräs. (Düsseldorf), MdL. Rheinprovinz, MdVL. 694
Baumann, Friedensrichter (Prüm) 704
Baumann, v., Oberpräs. 306, 313, 351, 418
Becher, Karl Christian, Subdirektor der rheinisch-westindischen Kompanie 222
Becke, v. der 577
Beckerath, Hermann v., Bankier (Krefeld), MdL. Rheinprovinz, MdVL. 364, 604, 620, 646, 686f., 689f., 693, 709, 712f.
Behrends, Julius 638
Bekk, Johann Baptist, badischer Innenmin. 713
Below, v. 601
Below, v., Rittergutsbes., MdL. Preußen 460
Below, Gustav v., Rittergutsbes., Generalmajor, MdL. Preußen, MdVA. 1842 269, 272, 310, 391, 418, 582, 679, 691, 707, 712
Below, Karl v. 712
Bentham, Jeremias 15
Bentheim-Tecklenburg-Rheda, Fürst v. 243, 329
Benzenberg, Johann Friedrich 92, 148, 203, 208, 219, 223, 225, 229, 233, 355, 371
Bercht, Friedrich August, Prof., Pädagoge (Bonn) 615
Berndt, Erbgerichtsschulze, MdL. Schlesien, MdVL. 624
Bernstorff, Christian Günther Graf v., Außenmin. 104f.
Bernuth, Staatsbeamter 128, 145
Beseler, Georg, Prof. Dr. jur. 714
Beurmann, v., Oberpräs. 289, 352
Beyme, Karl Friedrich, Staatsbeamter 37, 89f., 96f., 121
Bibra, Baron v. 451
Bibra zu Bibra, Jeanette Freiin v. 451
Biederlack, Johann Christoph, Kaufmann (Greven), MdL. Westfalen 300, 304, 326, 385
Biedermann, Karl, Publizist 521, 617, 678f., 680, 693, 699, 708
Biester, Johann Erich 25
Bismarck-Bohlen, Graf v., Rittergutsbes., MdL. Pommern (Marschall), MdVA. 1842, MdVL. 354
Bismarck-Schönhausen, Otto v., Rittergutsbes., MdL. Sachsen (Stellvertreter), MdVL. 692, 705f., 714
Blanc, Louis 639
Bleich, Eduard, Vorsteher des Büros des Vereinigten Landtages 736
Blomberg, v., Staatsbeamter 357, 416, 429, 537f., 542
Blum, Robert 283, 596, 616, 624
Bocholtz-Asseburg, Hermann Werner Graf v., MdL. Westfalen 510
Bock, Stadtrichter (Lyck) 71, 78
Bock, Baron v. 78
Bockum-Dolffs, Florenz Heinrich v., Rittergutsbes., Landrat, MdL. Westfalen, MdVA. 1842, MdVL. 305, 310, 377, 547
Bodelschwingh, v. 328
Bodelschwingh, Ernst Frhr. v., Staatsbeamter, zuletzt Innenmin. 240–243, 246, 248, 278f., 284, 290, 295, 313, 330, 333, 337, 354, 367, 453, 455, 549, 553–557, 559–561, 565, 579, 588, 604, 653–656, 661, 665f., 676, 687, 697, 700–702, 705, 710f., 716
Bodelschwingh, Ludwig Karl Frhr. v., Rittergutsbes., Landrat, Regierungsvizepräs., MdL. Westfalen, MdVL. 305, 309, 697
Bötticher, Karl Wilhelm, Oberpräs. 277, 310, 324, 357, 374, 423, 443, 550, 558, 582, 616, 712
Bonin, Friedrich Karl v., Oberpräs. 354, 667
Boos-Waldeck, Clemens Wenzeslaus Graf v. 451
Borcke, v., Rittergutsbes., MdL. Preußen 460
Borowski-Schildberg, v., Landrat 417
Borstell, Karl Leopold Heinrich Ludwig Frhr. v., General 285, 327, 418
Boyen, Hermann v., Kriegsmin. 121, 259f., 392, 527, 542, 558, 710
Bracht, Dr., Anwalt (Düsseldorf), MdL. Rheinprovinz 302, 344
Bracht, Franz, Landwirt (Dillenburg), MdL. Westfalen, MdVL. 300, 328, 333–335, 361, 509f., 517, 567

Brand, Friedrich, Kriminalrat (Königsberg) 38, 530
Brandt, Ernst Karl Albrecht v., Generallandschaftsdirektor, MdL. Preußen 343
Brauner, deutsch-katholischer Priester 698
Brenn, Gustav Frhr. v., Innenmin. 240f., 331, 351, 373, 413–415, 433, 441, 467, 469, 474, 478f., 488, 720
Brüggemann, Karl Heinrich, Zeitungsredakteur 518f., 709
Brüning, Johann Rütger 155
Brüninghaus, Kaspar, Fabrikant (Brüninghausen), MdL. Westfalen 300
Brünneck, Karl Otto Magnus v., Rittergutsbes., MdL. Preußen (Marschall), MdVA. 1842, MdVL. 159, 252, 337, 363f., 370, 392, 410, 437, 456, 484, 517, 521, 527–531, 534, 541, 563, 593, 622, 629–631, 669–672, 681, 684, 686f., 690, 693f., 704, 712, 716
Brünneck, Siegfried v. 337, 527, 529, 541, 630
Brust, J. F., Gutsbes. (Boppard), MdL. Rheinprovinz, MdVA. 1842, MdVL. 282–284, 419, 423, 425, 504, 518, 559–561, 564
Buchholz, Friedrich 207
Buddeus, Johann Karl Immanuel 616
Bülow, Friedrich v., Staatsbeamter, zuletzt Oberpräs. 72, 79, 141, 151, 160, 197
Bülow, Heinrich Ulrich Wilhelm Frhr. v., Außenmin. 653f.
Bülow, Ludwig Friedrich Viktor Hans Graf v., Finanzmin., Handelsmin. 95, 97, 99, 487f.
Bülow-Cummerow, Ernst Gottfried Georg v. 164f., 261, 523f., 669
Bürgers, Heinrich 642
Buhl, Ludwig 616, 620, 630, 636
Bunsen, Christian Karl Josias v., Diplomat 650
Burgsdorff, v. 73, 78
Burke, Edmund 507
Byern, v. 75f., 84

Camphausen, Ludolf, Bankier (Köln), MdL. Rheinprovinz, MdVL., MdVA. 1848 270, 559, 564, 574, 607, 619f., 633, 642, 681–684, 687, 690, 693f., 697, 704, 712f.
Camphausen, Otto, Staatsbeamter 564, 681, 685
Canitz und Dallwitz, Karl Frhr. v., Außenmin. 515, 521f., 650f., 653f., 656, 661, 665, 686, 703, 708
Carmer, Johann Heinrich Casimier Graf v. 28
Caspers, L., Kaufmann (Koblenz), MdL. Rheinprovinz, MdVL. 681, 694
Claessen, Heinrich, Dr. med. 607
Collin, Stadtverordnetenvorsteher (Königsberg) 66
Constant, Benjamin 117
Conze, Kaufmann (Langenberg), MdL. Rheinprovinz, MdVL. 703
Costenoble, Staatsbeamter 665
Cramer, Friedrich 80
Crauß, Hans Wolfgang Moritz v., Landschaftsdirektor 53

Dahlmann, Friedrich Christoph, Prof., Historiker (Bonn) 391, 572
Daniels, Heinrich Gottfried Wilhelm, Präs. des Appellationsgerichts (Köln) 105, 108f., 128
Diergardt, Familie 271
Diergardt, Friedrich, Kommerzienrat, MdL. Rheinprovinz, MdVL. 714
Dietz, Stadtrat (Koblenz), MdL. Rheinprovinz 269, 606
Dittrich, Bürgermeister (Reinerz), MdL. Schlesien, MdVA. 1842 361
Dönhoff, Graf v., Rittergutsbes., MdL. Preußen (Marschall) 356f.
Dönhoff, August Hermann Graf v., Bundestagsgesandter 715
Dohna-Reichertswalde, Graf zu, Rittergutsbes., MdL. Preußen 529
Dohna-Schlobitten, Graf zu, Rittergutsbes., MdL. Preußen (Marschall), MdVA. 1842 337, 357, 380, 558, 616
Dohna-Schlobitten, Alexander Graf zu, Min., Generallandschaftsdirektor 52, 73, 84–86, 89, 98, 141, 176, 201f., 456, 718f.
Dohna-Wundlacken, Alexander Graf zu 70f.
Dronke, Ernst 615, 636

Droste-Vischering, Klemens August Frhr. v., Erzbischof von Köln 269, 305, 309, 347, 396, 441, 446, 543, 606
Druffel, Familie 463
Duesberg, Franz v., Finanzmin. 655, 709
Dulck, Friedrich Philipp, Prof. der Chemie (Königsberg) 291
Du Mont, Joseph, Verleger 699
Duncker, Max 680
Dunker, Staatsbeamter 151
Du Vignau, Wilhelm, Staatsbeamter 311, 321, 423

Ebbinghaus, Friedrich, Fabrikant, MdL. Westfalen, MdVA. 1842 299, 473
Ebel, Erbpachtsgutsbes., MdL. Preußen 601
Eichhorn, Johann Albrecht Friedrich, Staatsbeamter, zuletzt Kultusmin. 101, 105, 109f., 112, 115, 119, 128, 133, 137, 233, 364, 490, 596
Eichmann, Franz August, Oberpräs. 712
Elsner, Dr. Moritz, Zeitungsredakteur (Breslau) 614
Elsner, Wilhelm Ferdinand, Landschaftssyndikus 71f., 74, 78f.
Engels, Friedrich 639, 641, 670
Ernst, Herzog v. Sachsen-Coburg-Gotha 697
d'Ester, Dr. med. Karl 642f.

Fahrenheid, Friedrich Heinrich Johann v., Rittergutsbes., MdL. Preußen 370f., 392
Fahrenheid, Johann Friedrich Wilhelm v., Rittergutsbes. 176
Falkson, Dr. med. Ferdinand 391, 598, 611, 614, 627
Fein, Georg 533
Fichte, Johann Gottlieb 26
Finck, v. Finckenstein, Karl Reichsgraf 62f., 67
Finckenstein, Graf v., Rittergutsbes., Generallandschaftsrat, MdL. Preußen 460
Fischer, Wilhelm 615, 649
Fleischer, Moritz 618
Flemming, Max, Kaufmann (Geilenkirchen), MdL. Rheinprovinz, MdVA. 1842 282
Florencourt, Franz v. 617, 675–680
Flottwell, Eduard v., Staatsbeamter, u.a. Finanzmin. und Oberpräs. 324, 351, 392, 418, 514
Forckenbeck, Familie 463
Forckenbeck, Franz v., Oberlandesgerichtsrat (Münster) 342
Fourier, Charles 639
Franke, August Wilhelm, Landrat, Oberbürgermeister (Magdeburg), MdL. Sachsen 277
Freundt, Leopold, Apotheker (Königsberg) 277f., 602
Frey, Johann Gottfried, Polizeidirektor (Königsberg) 46, 48, 50
Frick, Staatsbeamter 233, 245
Friedrich II., König v. Preußen 23, 27, 85, 124, 137, 316, 436
Friedrich III., Kurfürst v. Brandenburg 22
Friedrich Wilhelm, preuß. Kronprinz, später Friedrich Wilhelm IV., König v. Preußen (siehe dort) 140f., 145f., 151–153, 155, 159, 182, 188, 196, 203, 234f., 237–239, 243, 245f., 249, 251f., 254, 261f., 280, 286, 320, 322, 326, 328f., 341, 343, 392, 394, 403, 407, 410, 413–415, 426f., 429, 457f., 460, 463, 494–496, 499, 507, 514–516, 720
Friedrich Wilhelm I., König v. Preußen 137
Friedrich Wilhelm II., König v. Preußen 27f.
Friedrich Wilhelm III., König v. Preußen, 28f., 63, 71–74, 81, 83, 89, 92, 95–100, 102, 104–106, 108f., 114, 121, 123f., 126–128, 136, 139–141, 145–147, 151–156, 164, 166, 168, 175, 179, 188, 203, 205–207, 229, 235–237, 241, 243, 246f., 249, 251–254, 257, 262f., 269, 279, 281, 313, 316, 319f., 322–324, 329, 331, 335, 340–342, 344f., 361f., 373, 405, 408, 413–415, 441, 445, 452f., 456f., 471, 474, 487, 494, 496, 513–515, 519, 521, 523–525, 528, 648, 656, 720
Friedrich Wilhelm IV., König v. Preußen, siehe auch Friedrich Wilhelm, preuß. Kronprinz 16, 31, 81, 241, 245–247, 250, 271, 278, 281f., 284, 288f., 310, 318, 323f., 326, 337, 367, 371, 392, 428, 435–437, 477, 482, 489,

521, 524–528, 531–534, 536–545, 551f., 554–559, 562, 564–566, 572, 575, 577–579, 581, 583, 586f., 593, 601, 625, 633, 643, 649–656, 661, 665–668, 676, 686f., 689, 698, 703, 705, 707f., 711, 715f., 724
Friese, Karl Ferdinand, Staatsbeamter 101, 128, 131, 134, 136f., 140–144, 155, 157f., 162f., 167, 171f., 174, 181f., 189, 194, 214f., 223f., 493, 719
Fritsche, Regierungspräs. 375f.
Fürstenberg-Herdringen, Franz Egon Frhr. v., Rittergutsbes., MdL. Westfalen 509f.

Gabelsberger, Franz Xaver, Stenograph 379, 699
Gärtringen, Frhr. Hiller v., Rittergutsbes., MdL. Posen (Marschall), MdVL. 330
Gaffron, Baron v., Rittergutsbes., Kreditinstitutsdirektor, MdL. Schlesien, MdVL. 697
Gagern, Hans Christoph Frhr. v. 243, 353
Gagern, Heinrich Frhr. v. 20, 408
Gedike, Friedrich 25
Geisler, Friedrich Wilhelm Dietrich v. 393
Gerlach, v., Regierungspräs. 585, 604
Gerlach, Brüder 244, 246
Gerlach, Ernst Ludwig v. 245, 418, 427f., 436f., 607, 705
Gerlach, Karl Friedrich Leopold v., Oberbürgermeister (Berlin) 71
Gerlach, Leopold v. 245, 515, 522, 581, 688, 707
Gerlach, Otto v. 600
Gerlach, Wilhelm v. 245
Gerstein, Friedrich Karl Heinrich, Landrat 265
Gervinus, Georg Gottfried, Prof., Historiker (Heidelberg) 101, 596, 685, 688, 709, 713f.
Gesterding, Dr., Bürgermeister (Greifswald), MdL. Pommern 291
Gier, Bürgermeister (Mühlhausen), MdL. Sachsen, MdVA. 1842, MdVL. 689, 697
Gneisenau, Graf v., Rittergutsbes., MdL. Sachsen, MdVL. 697
Gneisenau, Neidhardt Graf v. 65, 89, 509
Gödde, Kaufmann und Gastwirt (Büren), MdL. Westfalen 304
Göllner, Erbscholtiseibes., MdL. Schlesien 624
Görres, Guido 396
Görres, Josef 91, 130, 396
Goesen, Ignaz, Weinhändler (Münster), MdL. Westfalen 332
Gormanns, H. J., Notar (Erkelenz), MdL. Rheinprovinz, MdVL. 302
Gossen, Regierungsrat 373
Grabowski, Graf, Rittergutsbes., MdL. Posen (Marschall) 351
Grach, Gutsbes. (Zeltingen), MdL. Rheinprovinz 574
Grävell, Maximilian Friedrich Carl Wilhelm, Regierungsrat 91
Groote, Dr. Eberhard v., Stadtrat (Köln), MdL. Rheinprovinz (stellvertretender Marschall) 603
Grün, Karl 639f., 675
Gruner, Justus, Staatsbeamter 68
Gudenau, Frhr. v., Rittergutsbes., Landrat, MdL. Rheinprovinz 270f.
Guizot, François Pierre Guillaume 706
Gutzkow, Karl 605

Haertel, Friedrich Wilhelm, Fabrikant (Elbing) 517
Häusser, Ludwig, Prof., Historiker (Heidelberg) 713
Hake v., Landrat 508, 510, 542, 601, 631
Haller, Karl Ludwig v. 67, 244f., 393, 629
Handel, Regierungsrat (Trier) 110
Hansemann, David, Kaufmann (Aachen), MdL. Rheinprovinz, MdVL. 189, 220, 257, 261, 273, 277, 279, 303, 401f., 504, 518f., 547, 564, 574, 617, 634, 648, 674, 680f., 685, 687f., 692–694, 697, 699, 701f., 704, 709, 713–716
Hardenberg, Friedrich August Burchard Graf v. 69, 71, 73, 76f.
Hardenberg, Karl August Fürst v., Staatskanzler 16, 32, 36, 43, 46, 53, 55–65, 67–79, 81–109, 111–129, 131, 133, 136–141, 145–149, 151f., 155, 176, 183, 189, 196, 202–204, 208, 212, 214, 223, 233–235, 240, 244f., 252,

255–257, 393, 450, 461f., 484, 628, 671f., 702, 718–720
Harkort, Friedrich, Fabrikant (Wetter), MdL. Westfalen 299f., 343, 371, 389, 407, 473, 576
Harkort, Johann Kasper, MdL. Westfalen 371, 576
Hartung, Georg Friedrich, Zeitungsverleger (Königsberg) 611
Hasenclever, Josua, Kaufmann und Industrieller (Ehringhausen), MdL. Rheinprovinz, MdVA. 1842 122, 222f., 347, 389, 395
Hassenpflug, Hans Daniel, Kurhessischer Min. 564
Hatzfeld, Franz Ludwig Fürst v. 74
Hauer, Frhr. v., Landrat 400
Haw, Georg Wilhelm v., Landrat, Oberbürgermeister (Trier), MdL. Rheinprovinz, MdVA. 1842 342, 351, 365, 376, 604, 635
Haxthausen, August Frhr. v. 462f., 506
Haxthausen, Werner Frhr. v., Rittergutsbes., Staatsbeamter, MdL. Westfalen 407, 461–464
Haym, Rudolf, Publizist (Halle) 703
Hayn, Kaufmann (Waldenburg), MdL. Schlesien 624
Hecker, Handelskammerpräs. (Elberfeld) 603
Hecker, Friedrich, Rechtsanwalt 715
Heeren, Arnold Hermann Ludwig 86
Hegel, Georg Wilhelm Friedrich, Prof., Philosoph (Heidelberg, Berlin) 384
Heilenbeck, Moritz, Fabrikant (Heilenbeck), MdL. Westfalen 298
Heinrich, Karl Ludwig, Kaufmann (Königsberg), MdL. Preußen, MdVL. 391, 530, 542, 597f., 689
Heinzen, Karl 605, 669
Held, Ferdinand August, Tabakkaufmann (Breslau) 602
Hennig, Friedrich Gottlob v., Rittergutsbes., Justizkommissar, MdL. Preußen 392
Herbertz, Familie 271
Hertzberg, Ewald Friedrich Graf v., Min. 27
Herwegh, Georg 595, 605, 622
Heß, Moses 607f., 618, 639–641
Heydebreck, Georg Christian Friedrich v., Oberpräs. 312, 314–316
Heydt, August v. der, MdL. Rheinprovinz, MdVA. 1842, MdVL. 504, 561, 620, 690, 694, 713
Hindenburg, v., Rittergutsbes., MdL. Preußen 509
Hippel, Theodor Gottlieb v., Staatsbeamter 32, 37f., 41, 69, 72, 76, 78f.
Hoffmann, Johann Gottfried, Prof., Staatsbeamter, Statistiker 54, 79f., 98, 487f.
Hoffmann v. Fallersleben, August Heinrich 601
Hohenlohe-Ingelfingen, Adolf Prinz zu, MdL. Schlesien (Marschall), MdVL. 329
Holtzbrinck, Heinrich v., Rittergutsbes., Landrat, MdL. Westfalen 547
Holtzendorff, v., Rittergutsbes. 708
Hompesch-Rurich, Graf v., Rittergutsbes., MdL. Rheinprovinz, MdVA. 1842 303
Houwaldt, Christoph Ernst Frhr. v., Syndikus, MdL. Brandenburg, MdVA. 1842 191, 290
Huber, Victor Aimé 630f.
Hüffer, Johann Hermann, Buchhändler (Münster), MdL. Westfalen, MdVA. 1842 149, 243, 268, 318–320, 326, 342, 367f., 373, 375, 381, 385, 400, 403, 407, 409f., 416, 443, 501, 516f., 547, 549, 561
Humboldt, Alexander v. 392, 541, 650
Humboldt, Wilhelm v. 95, 97f., 105, 109–112, 114–121, 129f., 131, 133, 137, 159, 193
Hymmen, Everhard v., Rittergutsbes., Landrat (Bonn), MdL. Rheinprovinz 351

Ingersleben, Karl Heinrich Ludwig Frhr. v., Oberpräs. 352f., 408, 444
Itzstein, Johann Adam v. 284, 624

Jachmann, Karl Reinhold 611
Jacoby, Dr. med. Johann 277, 391, 534–536, 542, 584, 592, 597f., 601f., 605, 611f., 619, 621–624, 637, 644, 680
Jarcke, Karl Ernst 396, 406
Jordan, Sylvester 605
Joseph II., Kaiser 29
Julius, Gustav 614, 699
Jung, Georg 607f.

Kahler, Apotheker (Münster) 409
Kahrmann, Landwirt (Amshausen), MdL. Westfalen 333
Kaiser, Gutsbes. (Häver bei Petershagen) 153
Kalckreuth, v., Landesdirektor 84
Kalckstein, v., Rittergutsbes., Landschaftsrat, MdL. Preußen 307
Kamp, Johann Heinrich Daniel, Kaufmann (Elberfeld), Handelskammerpräs., MdL. Rheinprovinz 377, 380, 389
Kamptz, Karl Christoph Albert Heinrich v., Staatsbeamter, u.a. Justizmin. 124, 146, 245, 342, 423, 426, 433f., 438, 465f., 473f., 478f., 604
Kannewurff, v. 71
Kant, Immanuel 25
Karl, Herzog v. Mecklenburg 164
Karl, preuß. Prinz 527
Kayser, Familie 271
Kayser, F.A., Kommerzienrat (Trier), MdL. Rheinprovinz, MdVA. 1842 302, 338, 561, 604
Kessler, Schulze 601
Kircheisen, Friedrich Leopold v., Justizmin. 72
Klein, Ernst Ferdinand 27
Klewitz, Wilhelm Anton v., Staatsbeamter, u.a. Finanzmin. und Oberpräs. 30, 96f., 99, 123
Klinkowström-Korklack, Graf v., Rittergutsbes., MdL. Preußen 394
Klocke, Friedrich, Kaufmann, Stadtverordnetenvorsteher (Breslau), MdL. Schlesien, MdVA. 1842 624
Knesebeck, v. dem 213
Knesebeck, Karl Friedrich Frhr. v. dem, Generaladjudant des Königs 260
Knoblauch, Karl, Kaufmann, Stadtrat (Berlin), MdL. Brandenburg 217f.
Köhler, Staatsbeamter 128f., 132, 145f.
Koenigs, W. 709
Könzer, Postkommissar 308
Köpken, Fr. v., Finanzrat 224, 506
Köttgen, Gustav Adolf 639
Kotzebue, Friedrich Ferdinand August v. 104
Krassow, Friedrich Heinrich Frhr. v. 204
Kraus, Christian Jakob 29
Krause, Gerichtsscholz (Wachsdorf), MdL. Schlesien, MdVL. 624
Krug, Leopold, Staatsbeamter, Statistiker 127
Krug, Wilhelm Traugott 40
Krzyżanowski, Josef v., Rittergutsbes. 281
Kühne, Ludwig, Generalsteuerdirektor 564
Küpfer, Rittergutsbes., Legationsrat a.D., MdL. Posen, MdVL. 669
Kunheim, v., Rittergutsbes., Generallandschaftsrat, MdL. Preußen, MdVL., 356
Kunth, Gottlob Johann Christian, Staatsbeamter 162
Kurowsky, v., Rittergutsbes., Landschaftsrat, MdL. Preußen 460

Ladenberg, Philipp, Staatsbeamter, Min. 478
Landsberg-Velen, Johann Ignatz Frhr. (Graf) v., Rittergutsbes., MdL. Westfalen (Marschall), MdVA. 1842 309, 320, 322, 328, 332–335, 340, 500, 549, 561
Lange, Karl Gottlieb, Stadtrat und Justizkommissar (Breslau) 69, 72, 79
Lasberg, v., Landrat (Düsseldorf) 319
Lavergne-Peguilhen, Dr. Moritz v., Rittergutsbes., MdL. Preußen, MdVL. 272, 372, 628–630
Lehmann, Apotheker (Kreutzburg), MdL. Schlesien, MdVL. 703
Lehndorff-Steinort, Karl Friedrich Ludwig Christian, Reichsgraf v., Rittergutsbes., MdL. Preußen (Marschall) 329, 460, 528
Lent, Oberlandesgerichtsvizepräs. (Münster) 432
Lichnowsky, Fürst v., MdL. Schlesien, MdVL. 698, 708
Liebig, Kaufmann (Oels), MdL. Schlesien 293
Liegnitz, Auguste Fürstin v. 263
Linderer, Stadtverordneter (Breslau) 606
Lindner, Bürgermeister (Oberglogau), MdL. Schlesien 293
Lindner, Friedrich Ludwig 346
Loë-Allner, Max Frhr. v., Rittergutsbes., MdL. Rheinprovinz 286, 452, 570, 632f.

Lottum, Karl Friedrich Heinrich Graf v. Wylich und, Staatsbeamter, u. a. Kabinettsmin. 207, 237, 239–241, 246, 254, 261, 263, 326f., 357, 406, 413, 461, 507, 538
Lucanus, Dr., Apotheker, Stadtrat (Halberstadt), MdL. Sachsen, MdVA. 1842 291
Ludwig II., Großherzog v. Hessen 329
Lüning, Otto 639f.
Lüttwitz auf Gorkau, Ernst Frhr. v., Rittergutsbes., MdL. Schlesien 225, 227, 389
Lüttwitz auf Hartlieb, Frhr. v. 510

Maaßen, Karl Georg, Finanzmin. 415, 433, 474
Malthus, Thomas Robert 176, 461
Manteuffel, v., Staatsbeamter 665
Manteuffel, Edwin v., Staatsbeamter 246
Manteuffel, Karl Frhr. v., Rittergutsbes., Landrat (Luckau), MdL. Brandenburg, MdVL. 705
Manteuffel, Otto Frhr. v., Rittergutsbes., Direktor im Innenministerium, MdL. Brandenburg, MdVL. 705
Martin, Christoph Reinhardt Dietrich, Prof. Dr. jur. (Heidelberg) 92
Marwitz, Friedrich August Ludwig v. der, Rittergutsbes., General, MdL. Brandenburg (Marschall) 62f., 67, 87, 121, 140, 152, 204f., 215, 218, 230, 233, 243, 319, 329f., 363, 380f., 389, 402, 404, 461, 467f., 487, 494, 496f., 500f., 507f.
Marx, Karl 270, 280, 608f., 618, 621, 641
Massenbach, Georg Frhr. v., Rittergutsbes., MdL. Posen (stellvertretender Marschall) 330
Massow, v., Geheimer Oberregierungsrat 237, 242, 572, 579, 593
Massow, Ewald Georg v., Kammerpräs. 52
Mathy, Karl 283, 624, 713
Meding, August Friedrich Wilhelm Werner v., Oberpräs. 247, 280, 324
Mellin, Dr., Oberbürgermeister (Halle), MdL. Sachsen 418
Merckel, Friedrich Theodor v., Staatsbeamter, zuletzt Oberpräs. 31, 233, 325–327, 336, 361, 403, 410, 443, 543, 550, 578, 588
Merkens, Heinrich (Henry), Kaufmann (Köln), MdL. Rheinprovinz 220, 270, 285, 327, 342, 373, 376, 389, 400, 418, 426, 606, 635
Merveldt, August Ferdinand Graf v. 176, 206
Metternich, Clemens Fürst v., österr. Staatskanzler 94, 103, 106, 111, 138, 141, 222, 233, 542, 601, 615, 650–652, 654, 715, 719
Mevissen, Gustav, Kaufmann (Dülken), MdL. Rheinprovinz, MdVL. 189, 283–285, 289, 396, 684, 690, 693f., 702, 709, 715
Meyendorff, Peter Frhr. v., Russischer Gesandter in Berlin 668
Mielżyński, Severin Graf, Rittergutsbes., MdL. Posen (Stellvertreter) 273, 281f.
Milde, Karl August, Kaufmann (Breslau), MdL. Schlesien, MdVL. 292, 482, 623, 681, 701, 711
Mirabeau 685
Mirbach zu Harff, Johann Wilhelm Joseph Frhr. v., Rittergutsbes., Ritterhauptmann der Genossenschaft des rheinischen ritterbürtigen Adels, MdL. Rheinprovinz 222, 389, 452
Mittermaier, Karl Josef Anton, Prof., Jurist (Heidelberg) 713
Möser, Justus 38
Möwes, Stadtsyndikus (Berlin), MdL. Brandenburg, MdVL. 709
Mohr, P. L., Stadtrat (Trier), MdL. Rheinprovinz, MdVL. 302, 604, 606, 682, 694, 701
Monheim, Apotheker (Aachen), MdL. Rheinprovinz 347, 396, 543, 576, 606
Montesquieu 93
Morgenbesser, Ernst Gottlob, Staatsbeamter 48
Motz, Friedrich v., Finanzmin. 123, 126, 240, 243f., 497, 515
Motz-Rawitsch, v., Landrat 500
Müffling, Karl Frhr. v., General 229, 239, 243f., 247, 252–254, 259–261, 263, 300, 329, 331–333, 338, 359, 457, 461, 492f., 507, 538, 545
Mügge, Theodor 616

Mühler, Heinrich v., Justizmin. 419, 430–433, 473f., 476–480, 485
Müller, Geheimer Kabinettsrat 353
Müller, Adam 61f., 67, 87, 213, 238, 393, 507, 629
Münchhausen, v., Rittergutsbes., Landrat, MdL. Sachsen, MdVL. 697
Münnich, Bürgermeister (Wünschelburg), MdL. Schlesien 293
Murat, Joachim 344
Mutius, Karl v., Rittergutsbes., MdL. Schlesien, MdVL. 505
Mylius, Frhr. v., Rittergutsbes., MdL. Rheinprovinz 388

Nagler, Karl Ferdinand Friedrich v., Generalpostmeister 308
Napoleon 23, 30, 32, 53, 55, 73, 93, 229
Naunyn, Bürgermeister (Berlin) 704
Nauwerck, Karl 544, 638
Neigebauer, Johann Daniel Ferdinand, Direktor des Landesgerichts Fraustadt 406
Nicolai, Friedrich 24f.
Nicolovius, Georg Heinrich Ludwig, Staatsbeamter 122, 233, 245, 344
Niebuhr, Barthold Georg, Staatsbeamter, Historiker (Bonn) 30, 52, 55, 59, 61, 86, 264, 286, 291, 458
Niegolewski, v., Rittergutsbes., MdL. Posen 231
Nikolaus, Zar 651
Nitschke, Geheimer Registraturvorsteher 731
Norrenberg, Wilhelm Anton, Teppichfabrikant (Köln) 268, 291f.

Oechelhäuser, Fabrikant, MdL. Westfalen 477
Oelsner, Karl Engelbert 90, 245
Olfers, Ignaz v., Staatsbeamter 269, 342
Oppenheim, Dagobert 607
Osthof, Familie 463
Otto, Ludwig Wilhelm, Französischer Gesandter in Berlin 30
Overweg, Johann Gottfried Wilhelm, Gastwirt (Unna), MdL. Westfalen 328

Pastor, Johann Heinrich, Fabrikant (Burtscheid), MdL. Rheinprovinz (Stellvertreter) 606
Pauls, Dr., Regierungsrat 408
Pelz, Eduard 616
Pestel, Philipp v., Oberpräs. 251, 322, 400, 410f.
Petersdorff, v., Rittergutsbes., Landrat, MdL. Pommern 214
Peterson, Ernst Conrad, Stadtbaurat (Bromberg), MdL. Posen 271
Pfeil, Graf 269
Philipps, Adolf, Bürgermeister (Elbing) 645
Pietsch, Kaufmann (Berlin), MdL. Brandenburg 363
Pinder, Julius Hermann, Oberbürgermeister (Breslau) 606, 714
Pinoff, Isidor 697, 699f., 710
Platen, Ludwig v., Rittergutsbes., Landrat, MdL. Preußen, MdVL. 310, 392
Ponickau, v., Kammerdirektor (Zeitz), MdL. Sachsen 277
Poselger, Friedrich Theodor, Stadtrat (Elbing) 78
Potthof, Notar (Kreuznach), MdL. Rheinprovinz 302
Potworowski, Gustav v., Rittergutsbes., MdL. Posen, MdVL. 697
Precht, Bürgermeister (Ratibor), MdL. Schlesien 292
Prince-Smith, John 391
Prittwitz, v. 67
Prittwitz, v., Rittergutsbes., Landrat, MdL. Schlesien, MdVL. 697
Prutz, Robert 531, 542f., 605
Pückler, Graf, Regierungspräs., MdL. Schlesien (stellvertretender Marschall), MdVA. 1842 548
Püttmann, Hermann, Publizist 640
Putbus, Fürst zu (Familie) 177, 203
Putbus, Malte Fürst zu, MdL. Pommern (Marschall) 330

Quast, v., Geheimer Staatsrat 164

Raczyński, Graf, MdL. Posen, MdVA. 1842 559
Raczyński, Eduard Graf, Rittergutsbes., MdL. Posen 271, 446, 625
Radowitz, Josef Maria v., General, Diplomat 245, 565, 650, 706
Radziwiłł, Fürst 316, 343
Radziwiłł, Fürst, Generalleutnant, MdL. Posen, MdVL. 714
Radziwiłł, Boguslaw Fürst, MdL. Posen, MdVL. 446

Radziwiłł, Wilhelm Fürst, MdL. Posen, MdVA. 1842, MdVL. 447
Rappard, Karl v., Rittergutsbes. 307
Rasch, Bürgermeister (Naumburg), MdL. Sachsen, MdVA. 1842, MdVL. 678
Rath, Familie vom 271
Rauer, Geheimer expedierender Sekretär im Innenministerium 152, 169, 198, 201, 278f., 313, 315
Raveaux, Franz 643
Recking 635
Rehberg, August Wilhelm 86
Rehdiger, Karl Nikolaus v., Gutsbes., Mitglied des Staatsrats 31, 37f., 40–43, 51, 86, 96f.
Reichard(t), Kaufmann (Neuwied), MdL. Rheinprovinz, MdVL. 285
Reichenbach, Graf v. 73
Reichenbach, Eduard Graf v., Rittergutsbes. 264, 267, 272, 283f., 616, 624, 637
Reichenbach, Oskar Graf v. 272, 283
Reichensperger, Peter Franz, Landgerichtsrat (Koblenz) 473, 633f.
Reinersdorff, v., Geheimer Justizrat 178
Reymann, Syndikus (Jauer), MdL. Schlesien 624
Riesen, Jakob van, Kaufmann (Elbing), MdL. Preußen 517, 530, 600, 602, 645
Rintelen, Rittergutsbes., MdL. Westfalen (Stellvertreter) 285
Rinteln, Gutsbes. (Paderborn) 153
Ritz, Wilhelm, Regierungsrat (Aachen), MdL. Rheinprovinz 302f.
Rochow, Gustav v., Staatsbeamter, u. a. Innenmin. 121, 140, 152f., 158, 165, 185, 199, 234–238, 240–242, 246f., 252–254, 266, 269, 279f., 291, 305, 317, 319, 325f., 328, 330, 343, 348, 356f., 385, 389–392, 405f., 420, 423, 426, 429, 433, 438, 442, 453, 474, 476, 478–480, 485, 492, 511–514, 525f., 529, 531–533, 537–539, 542–546, 550f., 553, 577, 601f., 611, 631, 633, 655, 665, 720f.
Rochow, Theodor v., General, Diplomat 335, 511
Rochow-Stülpe, Adolf v., Rittergutsbes., Hofmarschall, MdL. Brandenburg (Marschall), MdVA. 1842, MdVL. (Marschall der Kurie der drei Stände), MdVA. 1848 (stellvertretender Marschall) 280, 329f., 340, 559, 561, 653, 655, 657, 662f., 665, 667, 711
Roeder, Friedrich Erhard v., Kommandierender General 418
Ronge, Johannes, Schulmeister (Laurahütte) 596
Rosenberg-Kloetzen, Anton Frhr. v., Rittergutsbes., Generallandschaftsdirektor, MdL. Preußen 394, 460, 509
Rosenkranz, Karl, Prof., Philosoph (Königsberg) 622f., 626f.
Roß, Generalsuperintendent 445
Rother, Christian, Staatsbeamter, u. a. Finanzmin. 102, 123f., 126f., 155, 189, 260–262, 566f., 581, 614, 649, 653f., 657f., 726
Rottenhan, Karl Julius Heinrich Graf v. 92
Rousseau 93
Rüstow, Wilhelm 623, 671, 689
Ruge, Arnold 391, 519, 544, 636
Rumpf, Johann Daniel Friedrich 403
Runge, Stadtverordneter (Berlin) 599
Rupp, Julius, Prediger der Freien Gemeinde Königsberg 277f., 596
Ryssel, Gustav Xaver Reinhold v., Generalleutnant 396

Sack, Johann August, Staatsbeamter, zuletzt Oberpräs. 61, 88, 153, 165, 214, 248, 313, 402, 404
Salm-Reifferscheid-Dyck, Fürst zu 203, 271
Salm-Reifferscheid-Dyck, Josef Fürst zu, MdL. Rheinprovinz 388, 518
Sartorius v. Schwanenfeldt, Rittergutsbes., Kreisdeputierter, MdL. Preußen 356
Sattig, Landsyndikus (Görlitz), MdL. Schlesien, MdVL. 697
Saucken-Julienfelde, August v., Rittergutsbes., MdL. Preußen, MdVL. 392, 582, 679, 691
Saucken-Tarputschen, Ernst v., Rittergutsbes., MdL. Preußen, MdVA. 1842, MdVL. 271, 289, 364, 392, 532, 575, 582, 623f., 644, 697, 706–708
Saucken-Tarputschen, Pauline v. 707f.

Savigny, Friedrich Karl v., Min. für die Revision der Gesetzgebung 144, 437, 476, 483, 652–656, 665, 700, 710
Schadow-Godenhaus, Friedrich Wilhelm v., Akademiedirektor (Düsseldorf) 305f.
Schaper, Justus Wilhelm Eduard v., Oberpräs. 324, 338, 439, 443, 549, 578, 586f., 589, 603f.
Scharnweber, Christian Friedrich, Staatsbeamter 65, 76, 461
Schedlin-Czarliński, v., Rittergutsbes., Landschaftsrat, MdL. Preußen 307
Schlebrügge, Familie 463
Schleiermacher, Artillerieleutnant a. D., Stenograph 379
Schlöffel, Friedrich Wilhelm 576
Schlosser, Christian 91
Schmalz, Theodor Anton Heinrich, Prof., Dr. jur. (Berlin) 79, 83, 93, 207
Schmidt, MdL. Schlesien 226
Schmidt, Ortsschulze, MdL. Sachsen, MdVL. 697
Schnabel, Landrat 426
Schneer, Alexander 701
Schön, Theodor v., Staatsbeamter, Oberpräs. 30, 40, 43f., 68, 70, 73, 81, 84, 92, 98, 117, 132, 141, 193, 202, 238, 243, 252, 312–317, 322, 325–327, 337–339, 341, 343–345, 353, 355–357, 367, 371, 376, 378, 392, 394, 397f., 402f., 405, 410, 423, 444, 460, 485, 515f., 528–534, 538, 540f., 597, 601, 605, 611f., 680, 714, 720f.
Schönaich-Carolath-Beuthen, Heinrich Fürst zu, MdL. Schlesien (Marschall), MdVA. 1842 329f.
Schönberg, Moritz Haubold v., Staatsbeamter, u. a. Regierungspräs. 151, 154, 182, 190, 192, 194–196, 201, 235f., 239, 312, 314f.
Schorlemer-Herringhausen, Friedrich Wilhelm Werner Frhr. v., MdL. Westfalen, MdVL. 318, 418, 445, 506f., 510
Schramm, Rudolf 607
Schrötter, Frhr. v., Oberlandesgerichtsrat 601
Schroetter, Friedrich Leopold Frhr. v., Provinzialmin. 31, 67f., 72
Schubert, Friedrich Wilhelm, Prof., Historiker (Königsberg) 615
Schuchard(t), Johannes, Kaufmann (Barmen), MdL. Rheinprovinz 351, 394
Schuchardt, Justizkommissar (Iserlohn) 698
Schuckmann, Friedrich Frhr. v., Staatsbeamter, u. a. Innenmin. 64, 72, 95, 104f., 109, 113f., 118f., 141, 145, 151, 154, 176f., 192, 213, 221, 235–239, 241, 291, 308, 312, 314f., 317, 340, 344f., 402, 405, 410, 441, 463, 465f., 473, 720
Schütz, Wilhelm v. 461
Schulenburg, v. der, Rittergutsbes., Landrat, MdL. Brandenburg, MdVA. 1842, MdVL. 691
Schulenburg-Priemern, v. 165
Schulz, Fr., Justizrat 38
Schulz, Heinrich, Buchhändler und Druckereibes. (Hamm) 169, 171
Schulze, Johannes, Staatsbeamter, u. a. im Kultusministerium 245
Schulze-Dellwig, Gutsbes., Amtmann, MdL. Westfalen, MdVL. 300, 430, 463, 471, 481
Schwerin, Maximilian Graf v., Rittergutsbes., Landrat, MdL. Pommern, MdVL., MdVA. 1848 570, 687, 690, 712f.
Schwinck, Gustav, Staatsbeamter, u. a. Garnisonbaudirektor (Königsberg) 444
Schwing, Dr., Bürgermeister (Stralsund), MdL. Pommern, MdVA. 1842 291
Sedlnitzky, Graf v., Rittergutsbes., MdL. Schlesien (stellvertretender Marschall) 226
Seibertz, Johann Suibert, Justizamtmann (Brilon), MdL. Westfalen 300
Senfft v. Pilsach, Frhr., Rittergutsbes. 708
Seydel, Friedrich Wilhelm, Kaufmann (Minden), MdL. Westfalen 331
Shaftesbury, Antony Ashley-Cooper Earl of 35
Siebig, Holzhändler (Breslau), MdL. Schlesien, MdVL. 272, 283
Simon, Heinrich, Stadtgerichtsrat (Breslau) 424, 570, 624, 671–674, 678, 680–683, 686, 704
Simons, Generaladvokat (Köln) 424

Simpson, v., Rittergutsbes., MdL. Preußen 460
Sintenis, Wilhelm Franz, Pfarrer 595
Sladzyk, Kämmerer (Gleiwitz), MdL. Schlesien 293
Smith, Adam 61f., 628
Solms-Baruth, Grafen zu 160, 177
Solms-Hohensolms-Lich, Ludwig Fürst zu, MdL. Rheinprovinz (Marschall), MdVA. 1842 (Marschall), MdVL. (Marschall der Herrenkurie), MdVA. 1848 (Marschall) 324, 329f., 337f., 385f., 558f., 564, 586f., 653, 657f., 711
Solms-Laubach, Friedrich Ludwig Christian Graf zu, Oberpräs. 79, 89, 99
Sommer, Johann Friedrich Josef, Rechtsanwalt (Kirchhunden), MdL. Westfalen 130, 219, 225, 229, 233, 334, 355, 371, 461
Sommerbrodt, Apotheker (Schweidnitz), MdL. Schlesien, MdVL. 624
Spee, Franz Graf v., Rittergutsbes., MdL. Rheinprovinz (stellvertretender Marschall) 452
Spener, Karl, Verleger (Berlin) 405
Spiegel zum Desenberg, Ferdinand August Frhr. (Graf) v., Bischof v. Münster, Erzbischof v. Köln 160, 409
Spiker, Heinrich Samuel, Zeitungsredakteur (Berlin) 405
Stägemann, Friedrich August v., Staatsbeamter 30, 38, 72, 79, 81, 89f., 109, 148, 153, 176, 203, 223, 242f., 245, 260f., 269, 342, 403, 494f.
Stahl, Friedrich Julius 203, 631
Stahr, Adolf 547, 570, 584
Stahr, Karl 547, 570, 584
Stechow, v., Landrat 85
Stedmann, K., Gutsbes., MdL. Rheinprovinz, MdVL. 681, 693
Steffens, v., Regierungs- und Forstrat (Aachen), MdL. Rheinprovinz 302f., 606
Stein, Johann Heinrich, Bankier (Köln) 607
Stein, Karl Reichsfrhr. vom und zum, Min., MdL. Westfalen (Marschall) 16, 21, 30–45, 50–54, 62, 87, 91f., 109, 111, 120, 130, 140, 149, 155, 159, 162f., 169, 176, 179, 183, 191, 197f., 203, 205, 216, 219, 228, 243, 246, 264, 286, 291, 299f., 313, 318–320, 328–335, 339–341, 344, 348, 353, 365, 368f., 373, 375f., 380f., 388, 402, 404, 408–410, 416, 418, 440, 443–446, 450f., 464, 467–469, 472f., 481, 490, 501, 505, 509f., 516, 628, 718f.
Steinbeck, Rittergutsbes., MdL. Schlesien, MdVL. 697
Steinberger, Oberbürgermeister (Köln), MdL. Rheinprovinz 606
Stöpel, Bürgermeister (Potsdam), MdL. Brandenburg, MdVL. 709
Stolberg-Wernigerode, Anton Graf zu, Staatsbeamter, u.a. Oberpräs. und Min. 151, 240, 243, 245, 311, 320, 342, 440, 514, 526, 581, 698, 708
Stolberg-Wernigerode, Heinrich Graf zu, MdL. Sachsen (Marschall), MdVA. 1842 313, 329f., 334
Stosch, Muzel v. 63
Strachowski, v., Rittergutsbes., Landschaftsrat, MdL. Preußen 278
Straten, Anton Josef van (Straeten, van der), Gutsbes. (Mönchengladbach-Hardt), MdL. Rheinprovinz 302, 350
Streckfuß, Karl Adolf Friedrich, Staatsbeamter 128f., 145, 235–237, 242, 322, 514f., 518f.
Struensee, Karl August v., Min. 29f.
Struve, Gustav v., Rechtsanwalt (Mannheim) 636, 715
Stüler, Hofbaurat 557
Süvern, Johann Wilhelm, Staatsbeamter 53, 233, 245
Sułkowski, Fürsten v. 177
Sułkowski-Reisen, Anton Fürst v., MdL. Posen 313, 330
Sybel, Heinrich v., Prof., Historiker 270, 572, 632, 641, 646–648, 683, 709, 726
Sybel, Heinrich Philipp Ferdinand, Rittergutsbes., Geheimer Regierungsrat (Düsseldorf), MdL. Rheinprovinz 271
Sydow, Franz Johann Boguslaw Ernst v., Präs. des Landesökonomiekollegiums (Königsberg) 75f., 84f., 87
Talleyrand-Périgord, Charles-Maurice de 30
Tettau, v., Kammergerichtsrat 69
Tettau v., Rittergutsbes., Landrat, MdL. Preußen 460

Thaer, Albrecht 67
Thile, Ludwig Gustav v., Kabinettsmin. 240f., 245, 445, 455, 538, 542, 557, 565, 579, 653f., 657, 665, 667, 685, 703, 707, 711
Thüsing, Franz Anton, Landrat (Arnsberg), MdL. Westfalen 332
Trauttmannsdorff, Josef Graf, österr. Gesandter 545, 569, 653
Tschech, Heinrich Ludwig, Bürgermeister (Storkow) 669
Tschocke, Johann Friedrich, Maurermeister (Breslau), MdL. Schlesien, MdVL. 272, 283, 624, 686

Uhden, Karl Albrecht Alexander, Justizmin. 424, 653, 655, 661, 665
Uhland, Ludwig 668
Uhlich, Leberecht, Pfarrer 595f.
Umiński, v., poln. General 281

Vahlkampf, Albert, Staatsbeamter, u. a. Regierungsvizepräs. 464, 618
Valdenaire, R., Gutsbes. (Roscheid), MdL. Rheinprovinz 279f., 604
Varnhagen v. Ense, Karl August, Diplomat, Publizist 78, 81, 618
Vely-Jungkenn, F. Frhr. v., Rittergutsbes., MdL. Westfalen, MdVL. 547
Venedey, Jakob 669
Viebahn, Friedrich v., Direktor des Stadt- und Landgerichts (Soest), MdL. Westfalen 299, 318, 377, 380f.
Vincke, Georg Frhr. v., Rittergutsbes., Landrat, MdL. Westfalen, MdVL. 310, 321, 439, 547, 581, 617, 689f., 692, 709
Vincke, Ludwig Frhr. v., Staatsbeamter, zuletzt Oberpräs. 31f., 37, 40–43, 56, 89, 112, 128–131, 144, 151, 153f., 170, 175, 177, 194f., 200f., 222, 229, 239, 243, 246, 249, 266, 303, 305, 310f., 313, 316–320, 324, 326–329, 333–335, 340, 344, 375, 385, 389, 408–410, 430, 432f., 443, 463, 467, 472, 476f., 480f., 485, 500, 549, 557, 578, 593
Vincke-Olbendorf, Karl Frhr. v., Rittergutsbes. 272, 310, 648, 707f., 714
Voigt, Johannes, Prof., Historiker (Königsberg) 316, 530,
Voß, Julius v. 91
Voß, Karl v., Staatsbeamter, u. a. Zivil-adjutant des Kronprinzen Friedrich Wilhelm, Hauptritterschaftsdirektor der Kurmark 240, 242f., 245f., 251, 288f., 329, 415, 429, 458f., 479f., 495, 526, 539, 581, 631, 705
Voß-Buch, Otto v., Staatsbeamter, u. a. Min. 53, 140f., 144, 151–154, 175, 184, 192, 194, 234f., 239, 241, 245, 493, 720

Waldeck, Dr. med. Julius (Berlin) 644
Walesrode, Ludwig, Publizist (Königsberg) 277
Wallenrodt, H. v., Kreisdeputierter 348
Wedell, v., Kammerpräs. 41
Wedell, v., Ministerialdirektor 572
Wedell, v., Oberpräs. 578, 616
Weichsel, Justizkommissar (Magdeburg) 207
Weidinger, Bürgermeister (Reichenbach), MdL. Schlesien 230, 277, 293, 326, 335f., 353, 469
Weikhmann, Joachim Heinrich v., Oberbürgermeister (Danzig), MdL. Preußen 532
Weil, Karl 617
Werdeck, v., Rittergutsbes., MdL. Brandenburg, MdVL. 714
Wergifosse, Familie 271
Wergifosse, Josef, Rittergutsbes., Stadtrat (Düren) 264, 283
Werner, Apotheker (Brieg), MdL. Schlesien, MdVL. 272, 283, 624
Westphalen, Klemens August Wilhelm Reichsgraf v., Rittergutsbes., Landrat, MdL. Westfalen 309f., 456, 543
Weydemeyer, Josef, Publizist, Redakteur 642
Wied-Neuwied, August Fürst v., MdL. Rheinprovinz (Marschall), MdVA. 1842 251, 329, 333, 337, 352f.
Wigand, Otto, Verleger (Leipzig) 534f., 674
Wigard, Franz, Prof., Leiter des Stenographischen Instituts in Dresden 698f., 711
Wilberforce, William 592
Wilda, Wilhelm Eduard, Prof. Dr. jur. (Breslau) 714
Wilhelm, Prinz v. Preußen, Bruder König Friedrich Wilhelms III. v. Preu-

ßen, u.a. Generalgouverneur der Rheinprovinz und Westfalens 320, 333–335, 446, 509, 516, 518
Wilhelm, Prinz v. Preußen, Sohn Friedrich Wilhelms III., als Wilhelm I. Deutscher Kaiser 245–247, 261, 282, 310, 526f., 531, 538, 545, 556, 565, 596, 601, 648, 652–656, 661, 688, 703, 707f.
Wilhelm I., König v. Württemberg 651
Willich, August v., Leutnant 605
Wislicenus, Gustav Adolf, Pfarrer 595f.
Wissmann, Ludwig Friedrich August v., Regierungspräs. 242, 494f.
Witt, Friedrich August, Gymnasiallehrer (Königsberg) 611
Wittenstein, Fabrikbes. (Barmen), MdL. Rheinprovinz 395
Wittgenstein, Wilhelm Ludwig Georg Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Staatsbeamter, u.a. Min. des königlichen Hauses 55, 94f., 104–106, 113, 115, 125, 127, 129, 140f., 145f., 148, 151, 153–155, 160, 191, 197, 233, 239, 244, 261–263, 511, 524, 656, 721
Witzleben, Job v., Kriegsmin. 105, 254
Wöllner, Johann Christoph v., Min. 28
Wolbrecht, G. 406
Wolfart, Philipp Ludwig, Regierungspräs. 343
Wolff genannt Metternich, Klemens v., Rittergutsbes., Landrat, MdL. Westfalen 309
Wolff, Wilhelm 638, 640, 670, 699
Wollschläger, v., Rittergutsbes., Landschaftsdeputierter 307
Wrangel, Friedrich v., General 269, 418
Wülffing, Regierungsassessor und Publizist (Oppeln) 705–707
Wuttke, Heinrich 265, 291, 297, 361f., 463, 569, 605, 675
Wybicki, v., Rittergutsbes., Landrat, MdL. Preußen 307

York v. Wartenburg, Graf, MdL. Schlesien, MdVL. 708

Zech-Burkersroda, Graf v., Rittergutsbes., MdL. Sachsen (Marschall), MdVA. 1842, MdVL. (stellvertretender Marschall) 561, 716
Zerboni di Sposetti, Joseph, Staatsbeamter, zuletzt Oberpräs. 79–82, 89
Ziemssen, Dr., Syndikus (Greifswald), MdL. Pommern (Stellvertreter), MdVL. 291
Zimmermann, Bürgermeister (Spandau), MdL. Brandenburg, MdVL. 291
Zimmermann, v., Rittergutsbes., Kreisdeputierter, MdL. Brandenburg 280
Zurhellen, Familie 271
Zurmühlen, Familie 463
Zychlinski, v., Rittergutsbes., Landrat, MdL. Preußen 460

Sachregister

„Abendblätter, Berliner" 61
Abgeordnete 340, 348f., 385, 409f., 440, 443, 515f., 528, 537, 539, 549, 609, 611f., 617, 657
– der Vereinigten Ausschüsse von 1842 und 1848 557, 559, 711
– evangelische 446, 514
– katholische 446, 632
– konservative 691, 695, 714, 723
– der Landgemeinden 475–477
– des Vereinigten Landtages 699f.
– liberale 387, 390, 416, 511, 575, 583, 604, 633, 671, 684, 688, 690, 692, 694, 704, 709, 714, 717, 721, 727
– der Rittergutsbesitzer 266, 475
– der Städte 265, 476, 503
Abgeordnetenmandat, Erlöschen bei Ende des Landtags 373
Abkömmlichkeit 296
Ablösung der guts- und grundherrlichen Rechte 228f., 369, 463
– der Reallasten von bäuerlichen Grundstücken 667, 692
Abschied 234, 700
s. auch Landtagsabschied
Abstimmung 351, 354–356
– geheime 355, 589f.
– nach Köpfen oder Ständen 103, 107
– namentliche 354, 698f.
Abstimmungsergebnisse 378, 402, 404, 721
Abstimmungsfragen 314, 323, 336, 353, 377f., 664
Abteilungen des Vereinigten Landtags s. Ausschüsse
Adel 32, 36f., 39, 53, 131, 206, 401, 600f., 631, 638
– brandenburgischer 121
– gutsbesitzender 112, 202f., 463
– hoher 450, 456
– katholischer 635
– kurmärkischer 149
– münsterländischer 205, 559
– ostpreußischer 53
– Posener 418
– reicher 40
– schlesischer 63, 569
– verarmter 175
– westfälischer 161, 206, 543
Adelsreform 37, 179
Adelsreunion, schlesische 600f., 606, 631
Adelstitel links des Rheins 452
Adresse 268, 271, 307, 384, 444–447, 561, 568, 587, 599, 602, 625, 673, 686–689, 691, 705
s. auch Dankadresse
Adressenbewegung, rheinische um 1817 91, 119
Advokaten 76, 300, 302
Ärzte 48, 132, 142, 162f., 572, 598, 623
Agnaten 262, 525f., 652
Agrarexport, Zusammenbruch 399
s. auch Getreideexport
Agrarkonjunktur 24, 30, 465, 485
Agrarpublizistik, konservative 393
Agrarreform 67, 398
Akademiker unter den Landtagsabgeordneten 290f., 574f., 652
s. auch Advokaten, Ärzte usw.
Akteneinsicht durch die Stände 318
Aktiengesellschaften 552
Aktiengesetz 610
Allianz, Heilige 137
Alter der bäuerlichen Abgeordneten im westfälischen Landtag 304
Ansiedlung auf dem Lande 435, 468f., 481f.
Antikapitalismus 461, 484
Anträge 200, 349, 378, 388, 392, 411
– Schlußtermin für 331
„Anzeigen, Elbinger" 615
„Anzeiger, Westfälischer" 407
Apotheker, Repräsentation der 163

Arbeiter, Arbeiterschaft 522, 596, 598, 639, 642
s. auch Fabrikarbeiter
Arbeitervereine 594, 600
Archiv, Geheimes (Königsberg) 380, 533
Archive, altständische 380f.
– der Provinzialstände und Landtage 376, 380, 558
Armee 71, 467, 534
s. auch Militär
Armenanstalten 465
Armenfürsorge 516, 582
Armengesetz 552
Armenkasse, städtische 486
Armut 462
Assekurationsakte 528f.
Assoziationen 594f., 606, 618, 639, 649
Aufhebung von Gesetzen 536
Aufklärung 24–26, 28
Auflösung der Kammern oder des Landtags 103, 113, 331, 655
Aufstand, polnischer, von 1830/31 269, 281f., 306, 330, 514
Auseinandersetzungen, gutsherrlich-bäuerliche 133, 398, 485
Ausschließung von Abgeordneten 331, 666f., 695f.
Ausschüsse, Beschlußkompetenz der 370
– ständige der Landstände 52, 198f., 204
– im Vereinigten Landtag 663f., 695–697, 701
– ständischer Proporz 368f.
– des Provinziallandtags 314, 322, 332–334, 347, 349, 352, 364–370, 404, 421, 441, 443, 501, 508, 528f.
– Vereinigte ständische (1842, 1848) 260, 310, 323, 337f., 350, 393, 438f., 501, 537f., 540, 542f., 545, 551–566, 568, 570, 576, 587, 608–610, 612, 624f., 650–652, 654f., 658–660, 662, 666, 669, 691f., 694, 711f., 714f., 717, 722, 724, 727
– vor- und nachbereitende der Landtage 322, 536f., 724
s. auch Fachausschüsse, Spezialausschüsse
Ausschußberichte 346
Ausschußmitglieder, ihre Ernennung 332, 547
Ausschußprotokolle 315, 368, 376
Ausschußsitze, Verteilung unter den Abgeordneten 371f.
Ausschußvorsitzender (Direktor) 314, 328, 333, 367f., 377, 404, 493, 530, 663
Außenpolitik im Vereinigten Landtag 703
„Autonome" 269f., 395, 453, 458, 631–633
Autonomie des Landtags 311, 314f., 341
Autonomiestatut für die altadelige Ritterschaft der Rheinprovinz und Westfalens 452f., 723

Baden 12, 524
Bahnhöfe als Kommunikationsplätze 600
Bank von England 59
– Königliche 126, 610
– der Familie Rothschild 258, 524
Bankiers 461
Bauern, Bauernstand 38f., 53, 63, 65f., 76, 153, 297, 357f., 381f., 385, 393, 461–463, 465, 467, 469, 481, 483–485, 496f., 502, 505–507, 601, 632
– auf dem Kreistag 492f., 499
– auf dem Landtag 214, 569
– Repräsentation der 27, 84, 86, 88, 96, 101, 109, 130, 153, 157, 163–165, 171, 182
s. auch Großbauern; Stand der Landgemeinden
Bauernadel 463
Bauernhöfe, Aufkauf und Einziehung 326, 367
– Aufteilung 174–177, 179, 212f.
s. auch Parzellierungen
Baumwolle 580
Bayern 12, 18, 59, 125, 415
Beamte, Beamtenschaft, Beamteneinfluß 39, 442, 510, 535, 575, 579, 606f., 612
s. auch Staatsbeamte
Beamtenstellen, paritätische Besetzung von 632
Befreiungskriege 16, 72, 86, 90, 92f., 124, 142, 243, 257, 316, 719

Belgien 328, 331, 417
„Beobachter, Rheinischer" 615, 707
Beratung, kollegiale 197, 353, 358, 360
Beratungsrecht, obligatorisches oder fakultatives 419f., 424f.
Bergrecht 399, 407
Berichte, stenographische 379, 698f., 703, 711
s. auch Verhandlungen, stenographische
Berichterstatter des Ausschusses 314f.
s. auch Referenten des Ausschusses
Berufe, freie 575
Berufsvereine 594
Beschlüsse, Änderung gefaßter 346, 355
Beschlüsse, Karlsbader 15, 119–121, 207, 385
Beschlußfähigkeit 200, 331, 347
Bescholtenheit 279, 481, 666
s. auch Ruf, bescholtener und unbescholtener; Unbescholtenheit
Beschwerden gegen Behörden 77
s. auch Bitten und Beschwerden
Beurlaubung von Abgeordneten 170f., 308
Bevölkerungsvermehrung 24, 176, 461
Bezirkswähler 181, 227, 267
„Bibliothek, Allgemeine deutsche" 28
Bibliothek des Landtags 377, 381
Biergeldausschuß, Großer, der kurmärkischen Stände 184f.
Bitten und Beschwerden 196, 202, 234, 440
s. auch Petitionen; Beschwerden
„Blätter, Historisch-politische" 396f.
Börse, Börsenkurse und -spekulation 127, 421, 522f., 720
„Börsenblätter der Ostsee" 610f.
„Bote, Der, aus dem Katzbachtal" 640
Bourgeoisie, liberale 522, 641f., 682
s. auch Bürgertum; Großbürgertum
Boykott 206, 354, 634, 671f., 674, 677, 680–683, 685f., 693f., 707, 712, 727
s. auch Verweigerung; Wahlboykott; Widerstand, passiver
Brandenburg, Landtage und Stände der Provinz 212f., 215–218, 223f., 230, 233, 237f., 248f., 253f., 280, 290, 294, 312, 315, 319, 329, 337, 340, 344, 359f., 362f., 369, 379–382, 389, 393, 402, 404f., 412, 423, 466–468, 471, 481f., 486–488, 492, 494–499, 501–503, 506, 513, 537, 542f., 551, 562, 570–573, 580, 616, 644, 667, 669, 708, 724
Briefgeheimnis 400
Brinksitzer 505
Broschüren(literatur) 615
Budget, Budgetbewilligung und -recht 94, 102, 113, 116, 609, 681, 709, 713
s. auch Staatshaushalt
Bürgerfest, Pillauer 602
Bürgergesellschaften 598–600, 602
Bürgerkrone 605
Bürgermeister 46, 265, 308, 508
– als Landtagsabgeordnete 292–294
Bürgermeistereiverfassung 219f.
Bürgerrecht, städtisches 47f., 215f., 481
Bürger- und Menschenrechte s. Menschen- und Bürgerrechte
Bürgertum 32, 522, 606, 621, 632, 636, 638, 717
s. auch Bourgeoisie; Großbürgertum
Bürgerverein 600
Bürgerversammlungen 599f.
Büro des Landtags 376f., 379
– stenographisches 379, 698f.
Bürokratie 17, 23, 27, 32, 40f., 43, 56, 78, 83, 312, 325, 341, 441, 510, 516, 518f., 533–536, 551, 564, 575, 587, 611, 717, 720–723, 725
s. auch Staatsbeamte, Staatsverwaltung
Bund, Deutscher 77–79, 82, 125, 138, 190, 244, 257, 384f., 422, 527, 616, 624, 636f., 650, 677, 715
Bund der Gerechten 639, 641
Bund der Kommunisten 641
Bundesakte, Art. XIII 77
Bundesreform 715
Burschenschaft 92, 283, 595

Charivari s. Katzenmusik
Charte constitutionnelle von 1814 93, 114, 116–118, 120, 122, 719
Chausseebau, Chauseebauten 261, 649
s. auch Straßenbau

Cholera 257, 260f.
„Chronik, Schlesische" 614
Code Napoléon 632
Code pénal 585
„Constitutionnel, Le" 408
„Correspondent, Hamburgischer" 408

Dänemark 719
Damenstifte 249
„Dampfboot, Das Westfälische" 640
Dankadresse 309, 445, 543, 682
s. auch Adresse
Dauer der Landtage 319, 348, 512
Debatte 43, 309, 349–353, 356, 358, 557f., 664
Deklaration der 138 310, 690, 707
Deklaration, authentische, von Gesetzen 300f., 422, 427, 475
Demagogen, Demagogenverfolgung 94, 104, 106, 108, 462, 507
Demokraten 26, 619, 623, 625, 627, 631, 635–638, 642–645, 647, 669, 671, 683, 715, 725–727
s. auch Partei, demokratische; Radikale
Denkschriften, ständische 318, 324, 346, 349, 361, 413, 550f.
Deputation des Landtags 199, 312, 322
– ständische, für das Staatsschuldenwesen 656, 658, 691f., 711f., 727
Deputationen der westfälischen Reichsstände 42
„Deputiertenkammer 1831, Bayerns" 415
Deutschkatholiken 278, 596f., 604
Diäten 75, 266, 299, 381–383, 664
Dienstboten, Ausschluß von der dörflichen Repräsentation 131
Dienste, Dienstpflichtigkeit der Bauern 56, 66, 165
Direktor des Ausschusses s. Ausschußvorsitzender
Dismembration, Zerstückelung von bäuerlichen Grundstücken 434, 478, 480–482
s. auch Parzellierungen
Dispensation von der Voraussetzung des 10 Jahre nicht unterbrochenen Grundbesitzes 174, 250, 276–278, 283, 305f.
Dispositionsbefugnis, autonomische, des rheinischen ritterbürtigen Adels 452f.
– des westfälischen ritterbürtigen Adels 453
Dissidenten, christliche 604
Disziplinarverfahren gegen Beamte 423f., 584, 612, 619
Dom, Berliner 701
Dom, Kölner 557, 562
Domänen, Domäneneinkünfte 12, 113, 116, 125f., 498
Domänenbauern und -dörfer 29, 582
Domänenverkauf 58, 65, 126
Domkapitel von Brandenburg 160, 184, 188
– von Havelberg 184
Dorfarme 228
Dorfgerichte 228
Dreiständegliederung 120, 157f.
Dreiständekurie 688, 690–692, 696, 699f., 702f.
Dreschgärtner, niederschlesische 66

Ehebeschränkungen für Dienstboten und Tagelöhner 502f.
Ehegesetz, Eherecht 418, 423, 436f., 607, 724f.
Ehrendotationen für Minister 41
Ehrenlegion 37
Eigentum, Eigentümer, Eigentümerinteressen 222, 230, 462, 501, 505f.
Eigentum und Repräsentationsberechtigung 37–39, 43, 142
Eigentumsdelikte 501
Eigentumslose 468
Eigentumsverleihung an die Bauern 55, 84
Einberufung des Landtags 198
Einheit, nationale 203, 362, 521, 596, 599
Einheitsstaat 58, 203, 633
Einkammerparlament, Einkammersystem 40, 80, 107, 655
Einkommensteuer 52, 667, 670, 709
Einlieger 228, 505
Einziehung von Bauernhöfen durch Gutsbesitzer 484f.
Eisen, Verzollung von 580
Eisenbahn 664, 699
– Anleihe 707
– Arbeiter 639

– Bau 19, 399, 523f., 553–556, 559–563, 567, 580, 583f., 610, 649, 666f., 670, 718, 726
– Finanzierung 556, 559, 561f.
– Fonds 667
Emigranten 638
Empfang, festlicher, von Abgeordneten 603
s. auch Festbankett
England 56, 116, 282, 394, 408, 559, 604, 663, 710
Entfeudalisierung 66, 88
Entscheidungskompetenz 113, 120, 620
s. auch Kompetenz
Erbfolgegesetz für die westfälischen Bauern 1836 302, 332, 343, 374, 430f., 436, 463, 474–478, 482–484, 511, 696, 722
– für Rittergüter in der Provinz Preußen 458f.
Erbfolgeordnung, ritterschaftliche 370, 374, 393
Erbfolgeregelung für die preußischen Bauern 481f.
Erbhofbesitzer 179
Erbuntertänigkeit, bäuerliche 27–29, 33
Eximierte 49

Fabrikanten, Fabrikbesitzer, Fabrikation 38f., 43f., 394, 461, 473, 578f., 598, 601, 648
s. auch Industrielle
– im Stand der Landgemeinden 300, 302
– Repräsentation der 38f., 43, 576 bis 578
Fabrikarbeiter 473
s. auch Arbeiter
Fabriken 163, 230, 473
Fachausschüsse 366
s. auch Ausschüsse
Fackelzug 606
Familien, altadlige 175
– Repräsentation der 508
Familienbesitz, bäuerlicher 176, 430, 467f., 483, 491
Februarpatent, Februarverordnung 1847 656, 668–672, 680–683, 685, 687, 690f., 695, 697, 702f., 710–713
Feldgeistliche, katholische 668
Fest, Hambacher 384
Festbankett, Festessen, Festmahl 389f., 603–606, 608, 622, 638, 694
s. auch Empfang, festlicher, von Abgeordneten
Feste 277, 600, 602
Fideikommisse, Fideikommißbesitzer 37, 167, 174f., 177–179, 211, 423, 450–453, 455f., 464
Fideikommißstiftung 33, 206
Finalredaktion der Gesetze 434
Finanzbedarf der königlichen Familie 115
Finanzen, Finanzbedarf, Finanzlage, Finanzkrise Preußens 22, 55, 58, 60–62, 74, 82, 102, 127, 253, 261
s. auch Staatsfinanzen
Finanzministerium 440, 499, 524
Finanzpolitik als Steuerungsmechanismus 629
Flachs 580
Flügelprovinzen (Rheinprovinz und Preußen) 19, 723
Flugblätter und Flugschriften 601, 604, 616, 669, 703
Forsten, staatliche 113, 125
Fraktionen in den Parteien 627
Fraktionsberatungen, Fraktionskontakte 346, 609, 624
Frankreich 11, 26, 28, 30, 33, 44, 93, 222, 282, 316, 328, 331, 342, 408, 505, 527, 521, 611, 628, 646f., 663, 716f., 726
Frauen, politische Beteiligung von 598
Freie, Berliner 616, 620, 638
Freihandel 27, 391, 580
Freiheit der Assoziation 640
– bürgerliche 716
– des Gewissens 119
– der Kirche 395
– der Person 64, 79, 504, 640
– politische 518, 608, 716
– der Rede 640
– der Religion 79, 103, 716
– wirtschaftliche 608
– der Wissenschaft 610f.
Freunde, protestantische s. Lichtfreunde
Frieden von Basel 28
– von Tilsit 30
Friedensgerichte 223

Fronbauern 22f.
Fürsten 160, 455, 457

Gärtner, oberschlesische 66, 230, 358
Geburtsstände 37
Gedenktage, liberale 606
„Gegenwart und Zukunft, Unsere" 617
Geheimhaltung der Landtagsverhandlungen durch die Abgeordneten 315f., 404, 721, 725
Geistliche 39f., 48, 132, 142, 651
– katholische 633–635
– als Landtagsabgeordnete 308
– Repräsentation 84, 101f., 109, 112, 163
Geistlichkeit, Repräsentation der 96
Geldmarkt 523, 726
Gelehrte 39, 163, 623
Gemeinden, Freie 596
Gemeindeordnung, Rheinische 295, 437–439, 567, 610, 634f., 725
– Westfälische 407
Gemeindeversammlungen als Wahlgremien zu den Provinziallandtagen 168f.
Gemeindewahlen in der Rheinprovinz 1846 642f., 645
Gemeinheitsteilungen 64, 66
Gendarmerieedikt 57f., 69f., 72, 135, 226
Generaldirektorium 68
Generalkommission 398
– zur Regulierung der Provinzial- und Kommunalkriegsschulden 1811 67f., 72
Generallandschaftsarchiv in Königsberg 380
Generallandtag in Königsberg 31, 84, 86f.
Generalpostmeister 383
Gerichtshalter 442, 467
Gerichtshof, Ständischer 665f.
s. auch Syndikat des Vereinigten Landtags
Gerichtsstand, eximierter 398, 568
Gerichtsverfahren, Öffentlichkeit und Mündlichkeit 568, 598, 603
Geschäftsordnung der Vereinigten ständischen Ausschüsse von 1842 323, 339, 552, 557, 563, 567f.
– des Vereinigten ständischen Ausschusses 1848 711
– der Interimistischen Nationalrepräsentation 70–73, 76f.
– der Provinziallandtage 201, 232, 248, 250, 255, 264, 345–351, 354, 356, 367, 404, 443, 446, 588f., 719, 721
s. auch Mustergeschäftsordnung der Provinziallandtage
– (Reglement) des Vereinigten Landtags 339, 654, 661, 663–665, 680, 682, 698, 700f., 704
Geschworenengericht 223, 628
Gesellen 218, 486, 489–491, 596, 598
Gesellenvereine 594
„Gesellschaftsspiegel" 640
Gesetze, allgemeine 192, 420, 434, 568, 658
– provinzielle 192, 420
Gesetzentwürfe 234, 432–436, 512, 514f., 526, 551, 589, 672, 721
Gesetzesinitiative 41, 43, 80f., 102, 106, 116f.,
Gesetzesstaat 426
Gesetzgebung 15, 26–28, 75, 77, 94, 102, 116, 189, 253–255, 419–422, 426–428, 435, 474f., 477, 500, 502, 514f., 518, 521, 534, 552, 555, 564, 587, 594, 620, 636, 659f., 682, 687, 721
– durch Kabinettsordres 426f.
– rheinische 437, 603, 633
s. auch Recht, Rheinisches
Gesetzkommission 86
Gesinde 228, 501–504
– Dienstbücher 503f.
– Löhne 501
Gesindeordnung 66, 501–505, 585, 632
Getreideexport 318
s. auch Agrarexport
Gewalt, gesetzgebende 143
Gewaltanwendung, Distanzierung von 675
Gewerbe 571f., 582f., 621
– auf dem Lande 217
– städtisches 47, 572
Gewerbefreiheit 18, 56, 64, 151, 176, 179, 211f., 217f., 486–490, 500, 628, 723
Gewerbegerichte 223
Gewerbekonjunktur 30, 399, 490
Gewerbekorporationen 438
s. auch Zünfte

Gewerbeordnung, Gewerbepolizeigesetz 66, 487f., 513f., 516, 610
Gewerbesteuer 56, 574f., 578
Gewerbetreibende, katholische 634
– ihre Repräsentationsberechtigung 49, 162, 572, 574f., 577–579
Gewerbeunterstützungsfonds 486
Gleichheit vor dem Gesetz 64, 79, 103, 119, 223, 603
– der christlichen Konfessionen 103
– vor dem Recht 25, 33, 399, 425
Gleichheitspostulat, Gleichheitsprinzip 382f., 456
Gleichstellung von Stadt und Land 437f.
Glocke des Marschalls 351
Gottesdienste zur Eröffnung des Landtags 305, 344f.
Großbauern 463
s. auch Bauern
Großbürgertum 608, 633f., 643, 647, 683
s. auch Bürgertum; Bourgeoisie
Großgrundbesitz 40
– bürgerlicher 179
– Repräsentation 96, 133
Grundbesitz, spekulativ erworbener 173
– zehn Jahre nicht unterbrochener 173, 205, 265, 276, 572
Grundeigentum 467
– als Voraussetzung der Repräsentationsberechtigung 47, 156–158, 162, 170, 460, 464, 572f., 612
s. auch Grundbesitz
Grundsteuer 55, 59, 97–99, 574, 577, 581
Grundsteuerausgleich zwischen den östlichen und westlichen Provinzen 99, 399, 407
Grundsteuerkataster 99, 374
Gruppenbewußtsein 20, 517, 724
Gutachten, ständische 236f., 249, 307, 314, 317f., 322, 339, 368, 381, 413–415, 428, 434, 436, 558
Gutsbesitz, adliger, Gutsbesitzer adlige 21–24, 65f., 133, 393, 449, 451
Gutsbesitzerliberalismus 287, 316, 397f., 623, 629, 688
s. auch Junkerliberalismus; Sonderentwicklung der Provinz Preußen
Gutsobrigkeit 481, 489
Gutsuntertänigkeit 33
Gymnasien, Repräsentation der 101f., 106f., 109

Handel 399, 621
– Repräsentationsberechtigung 43f., 96, 576
Handelsamt 581
Handelsbourgeoisie 682
Handelsförderung 580
Handelsfreiheit 628
Handelsgerichte 223, 425f., 580, 610
Handelskammern 223, 269, 389, 425f., 559, 579, 652
Handelsministerium 440, 702
Handelsstand 38f., 575
Handels- und Fabrikenstand 576
Handwerk 450
– auf dem Lande 486
Handwerker 502, 598, 639
– unter den Landtagsabgeordneten 293, 296, 486
– Löhne 502
– Vereine 600
Handwerksgesellen 599, 641
Handwerksmeister 596, 598
Hannover 677
Hauptfinanzetat 659, 667
Hauptgewerbe, Bewirtschaftung des Hofs im 163, 170, 297, 299–302, 573, 577
Hauptverwaltung der Staatsschulden 122, 659
Hausgesetz 263, 524
Hausministerium 498
Heimat- und Armengesetz 514
Heimatlose 218, 468
„Hermann" 407
Herrenkurie 362, 484, 660, 664, 669, 687, 690f., 696, 699, 702
Herrenstand 455, 653–655, 660–662, 665
Hessen 329
Heuerlinge 505
Hochverrat 536
Hofämter des Königreichs Preußen 455
Hofstaat 113, 115, 581
Holstein, Herzogtum 719
Holzdiebstahl 609
Honoratioren 296
Huldigung 345
– in Berlin 1840 293

Huldigungslandtag in Königsberg 1786 27
– in Königsberg 1798 27, 29, 167
– und Huldigungsstände in Königsberg 1840 326, 329, 335, 348, 379, 392, 510f., 521, 525–537, 568, 597, 619, 621, 630f.
Hungerrevolte 644f.
Hypothekenwesen 374

Identifikation, politische 605f., 713
Identität, politische 385, 595, 606, 725
Ideologie, christlich-germanische 717
Immediatkommission für die ständischen Angelegenheiten 206f., 236–255, 276–278, 281f., 288, 300, 305, 307, 315, 321, 323f., 328f., 332, 338–341, 345, 354, 356f., 359, 361f., 380, 382, 404, 409, 411–415, 424, 450f., 457, 492, 496, 499f., 512f., 537–540, 545, 550–556, 572, 575–577, 579, 588, 590f., 650, 653–655, 661, 663, 665, 667, 696, 710, 720f., 723
– Kombinierte 30
Immediatökonomiekommission 65
Industrialisierung, Industrie 262, 522–524, 584, 608, 621, 639, 649, 702, 726
Industrielle 271, 576
s. auch Fabrikanten
– Repräsentation 576–578
Inkompetenzerklärung 566, 667, 673f., 677–685, 689, 693, 704, 713
Innenminister, Innenministerium 466, 495, 499, 512, 550
Innungen 490
s. auch Zünfte
Institutionen, feudale 629
Instruktionen 68, 84–87, 202, 271
– für Kommissar und Marschall 539f.
Instruktionsverbot 68, 440
Integration 12, 14, 362, 364
– durch Bürokratie 15, 78
– durch den König 15
– nationale 12, 14
– durch Reichsstände 527
– durch Repräsentation 78
Intelligenz, städtische 291
Interesse, nationales 509
– der Provinz 320f., 440, 586, 609
s. auch Provinzialinteressen
Interessen, kleinbürgerliche 637
– der Landwirtschaft 226, 299
– der Stände 264, 301, 311
Interessenidentität der Rittergutsbesitzer und Bauern 188, 506f.
Interpellationsrecht 700f.
Intestaterbfall 474f., 481f.
Italien 38
Itio in partes 184, 213, 225, 229, 232, 328, 357f., 360–364, 368, 382, 386, 388, 423, 429, 454, 469, 499, 573, 696

Jagdgerechtigkeit 66, 362, 441, 571
Jagdordnung 632
Jagdrecht der Gutsherren 326, 385
„Jahrbücher, Hallische" 391
„Jahrbücher, Konstitutionelle" 617
„Jahrbücher der Preußischen Provinzialstände" 406f.
„Jahrbücher zur gesellschaftlichen Reform, Rheinische" 640
Jakobinerverdacht 334, 509
„Janus" 631
Juden 25, 47, 56, 63, 158, 212, 218f., 221, 230, 305, 461, 541, 604, 667, 688, 695f., 709
– Ausschließung vom Erwerb der Rittergüter 174
– Ausschließung vom Stand der Rittergutsbesitzer 206
– Einwanderung nach Schlesien 219
Judenemanzipation 172, 218f., 394, 585, 610
Judenfeindschaft 208, 218
Jugend, studentische 92
Julirevolution 258–260, 316, 384, 391, 400, 409f., 415, 509, 526
Junghegelianer, Junghegelianismus 391, 543, 608, 618–620, 625, 630, 636
Junker s. Gutsbesitzer, adlige; Rittergutsbesitzer
Junkerliberalismus 621
s. auch Gutsbesitzerliberalismus
Juristen 623
Justiz 534f., 570
Justizkommissare, Justizkommissarien 132, 142, 579
Justizkommissarien als Repräsentanten 84

Kabinett des Königs 240, 428
Kabinettsminister 248

Kabinettssitzungen 56
Kaffeehauszusammenkünfte 598
Kamarilla 238, 428
Kammergericht 666
Kammern 112, 346, 450, 661
– badische 283
– bayerische 350
– französische 663
– süddeutsche 352, 456, 539
Kammerpräsidenten in Frankreich und Belgien 331
Kanalbau 580
Kapitalmangel 523, 583f.
Kapitalüberfluß 258
Karikaturen 615
Kartoffelrevolution 644, 669, 708
Kartoffelstärke, Besteuerung des Handels mit 440
Kartoffelversorgung 696
Kasinogesellschaften und -vereine 390, 594, 600, 634
Kastengeist 34, 505
Kataster in Westfalen 318, 341
Katholiken 269, 304f., 514, 606, 633–635, 643, 645, 648, 725
Katholizismus 278, 306, 633
Katzenmusik 606
Kaufleute 38f., 461, 578, 598, 601, 623, 639, 648
– als Landtagsabgeordnete 292–294, 300
– als Stadtverordnete 49
Kaufmannschaften 389, 425, 575
Kautionen der Staatsbeamten 262
Kinderschutzgesetz 394
Kirche, evangelische 596, 647
– katholische 395, 596, 632, 647
Kirchengut 58, 125, 395
Kirchenhoheit, staatliche 395
Kirchenstreit, Kölner 269
s. auch Wirren, Kölner
„Kirchenzeitung, Evangelische" 418
Klassensteuer 98, 580, 667, 670, 709
Kleinbürgertum 48, 297, 523, 643
Kleinhandel 217, 486
Kleinstaat 16, 190
Klubs, politische 390
Kölmer 27, 84, 167, 189, 287, 356
Kötter 505
Kollegialstil der Landtagsberatungen 386, 417, 725
Kollektivpetition 441f.
Kollektivstimmen der Städte 265, 267, 293, 295
Komitee, ostpreußisches ständisches, in Königsberg 46, 75f., 84–87, 198
Kommissar, königlicher, bei dem Vereinigten Landtag 663f., 684, 711
– königlicher, bei dem Provinziallandtag 182, 188, 199, 202, 207f., 236f., 249, 311f., 315–327, 331, 335f., 341, 343f., 348, 350f., 382f., 404, 410, 423, 435, 446, 457, 512, 537, 540, 546–548, 551, 589–591, 721
– königlicher, bei ständischen Versammlungen 103, 112
Kommission zur Ausarbeitung der Provinzialständegesetze s. Kronprinzenkommission
– zur Begutachtung der Kommunalordnungsentwürfe s. Kronprinzenkommission
Kommissionen aus Landtagsabgeordneten und Staatsbeamten 373, 476f.
Kommunalangelegenheiten der Provinzialstände 193
Kommunallandtage 156, 180, 212, 382, 537
Kommunalordnung, ländliche 130f., 227, 358, 516, 533, 582f.
Kommunalordnungen 141–146, 149, 171, 211, 493
– für Stadt und Land 212, 221, 231, 393, 501
Kommunal- und Kreisordnungen 128, 136, 139f., 152, 223, 719f.
s. auch Kreisordnungen
Kommunikation der Landtage untereinander 404
– politische 385, 441, 595, 606, 614, 617, 631, 713, 725
Kommunikationsstrukturen, gesellschaftliche 417f., 597, 660
Kommunismus 491, 628, 631, 638, 642, 647, 726
Kommunisten 608, 619, 635, 638, 641–645, 647, 715, 725, 727
Kompanie, rheinisch-westindische 222
Kompetenz der Vereinigten Ausschüsse 542, 552, 555–557, 567f., 654, 658

– beratende 40, 44, 78, 82, 95f., 122–124, 138, 259, 261, 419, 422
– entscheidende 40, 44, 78, 80, 96, 116, 122–124, 138f.
– des Vereinigten Landtags 658–661, 666, 672, 687, 692
– der Provinziallandtage und -stände 189–192, 255, 422–424, 426, 437, 440, 495, 515–517, 538, 554, 586, 593, 609, 612, 654, 675, 696
– reichsständische 114f., 138, 263, 566
– ständische 82, 86, 102, 106, 113, 204
s. auch Entscheidungskompetenz
Konfessionen der Abgeordneten 304f.
Kongreß, Aachener 94, 138
– Troppauer 138
– Wiener 23, 77, 94
Kongresse, wissenschaftliche 595
Konjunktur, landwirtschaftliche 522f.
Konservative, Konservatismus 43, 232, 234, 238, 243f., 284, 381, 389, 391, 393f., 396f., 412, 417, 427, 500, 510, 516f., 521, 564, 601, 606, 617, 628–631, 645, 668, 692, 695, 703, 705f., 708, 725f.
Konstitution 96, 321, 556, 640, 653
Konstitutionalisierung Preußens 450
Konstitutionalismus 40, 117, 125, 444, 541, 636, 640, 686, 719f.
Kontrasignatur der Minister 119
Konzessionierung von Zeitungen 614, 634f.
s. auch Zeitungen
Korporationen 109f., 159, 203, 384, 488–491
Korrespondenzkomitees, kommunistische 641
Kränzchen der schlesischen Gutsbesitzer 63, 74
– der Liberalen 598
– der Sozialisten und Kommunisten 638
Kredit, bäuerlicher 229
– landwirtschaftlicher 52, 465
– öffentlicher 13, 61
s. auch Staatskredit
Kreditanstalten und -institute, landwirtschaftliche 24, 52, 195, 288, 290, 389
Kreditfähigkeit der preußischen Monarchie 259
Kreditlosigkeit der preußischen Monarchie 262, 521, 524, 583, 726
Kreditschöpfung, staatliche 556
Kreisdirektor 57
Kreise 57, 470, 495f.
Kreisgrenzen 492, 494–496
Kreiskassen 492, 494, 496f.
Kreisordnungen 128, 223–225, 231–233, 238, 387, 421, 492, 498, 500, 506, 723
s. auch Kommunal- und Kreisordnungen
Kreisstände 22, 62, 74, 109, 144, 211f., 214, 325, 425, 479, 496–499, 502
Kreistage 34, 51, 84, 199, 227, 361, 382, 398f., 473, 492, 494f., 498f., 502, 568, 723
Kreisverbände, historische 180
Kreisverfassung 56, 132
Kreisversammlungen 101f., 110, 134f.
Kreisverwaltung, staatliche 495
– ständische 57
Kreuzzeitung, („Neue Preußische Zeitung") 245
Krieg 527, 716
– Siebenjähriger 124
Krieger, hilfsbedürftige, von 1813/15 667
Kriegsanleihen und -kredite 125, 566
Kriegsfall 658f., 726
Kriegs- und Domänenkammern 34
Krise, wirtschaftliche 212, 584
Kronfideikommißfonds 16, 115f., 125f., 257
Krongut 115
Kronprinz, Erzieher 41
Kronprinzenkommission zur Ausarbeitung der Provinzialständegesetze 151–166, 168f., 171, 173–177, 180, 182–184, 188, 190–194, 196–198, 200–204, 207f., 211f., 214, 217, 223, 230, 233–237, 239, 241f., 254, 263, 285, 290, 322, 327, 341, 357, 386f., 393, 449f., 460, 484, 486f., 491, 512, 618, 720–723
– zur Begutachtung der Kommunalordnungsgesetzentwürfe 141–148
Krontresor 257
Künstler 163
Kugelung 589

Kunstakademie Düsseldorf 344
Kuriatstimmrecht 457
Kurien 111f., 196, 204
– des Vereinigten Landtags 660–664, 687, 692, 696, 699–703, 709f.

Landarbeiter 486, 503
Landesrepräsentanten 1814–1815 69, 73f., 81
s. auch Nationalrepräsentation
Landesrepräsentation, allgemeine 95f.
s. auch Landtag, allgemeiner; Reichsstände
Landgemeinden 57
– Repräsentation der 157, 162f., 170, 185, 187–189, 203, 568
– Stand der 417, 430f., 506–508, 511, 652
Landgemeindeordnung 128, 220f., 232, 398, 462f., 479f.
Landrat 22, 57, 216, 227, 265, 267–269, 289, 308f., 312, 383, 479, 481, 505, 508
Landratsamt 57f., 135, 225, 398f.
Landratspräsentation und -wahl 223, 361, 388, 492–494, 500, 505, 568, 723
Landrecht, Allgemeines 27, 128, 177f., 212, 228, 244, 351, 360, 373, 384, 387f., 436, 518, 536
– Einführung in den Rheinprovinzen 222f.
Landschaft, Kurmärkische 22f.
Landschaftshaus in Berlin 344, 380, 644
– in Stettin 344
Landstände s. Stände
– in den deutschen Bundesstaaten 77
Landtag, allgemeiner 101f.
s. auch Landesrepräsentation; Reichsstände
– badischer 635
– bayerischer 346, 379, 415
– sächsischer 635
– Vereinigter 18, 123, 188, 246, 275, 278f., 283f., 286f., 294, 306, 310, 329f., 362, 364, 420, 423, 437, 455, 475, 477, 483f., 604f., 613f., 616f., 620, 622f., 631, 633, 637, 640, 644, 646, 652, 654–670, 672–674, 676, 678–682, 684–718, 722, 727f.
s. auch Kurien des Vereinigten Landtags
Landtage, altständische 21f., 26f., 45, 86
– konservative 586, 724
– liberale 341, 586, 724
– und Stände s. unter den preußischen Provinzen Brandenburg, Posen usw.
Landtagsabschied 201, 248–251, 253, 324, 339, 405, 408, 415f., 424, 429, 436, 444, 495, 539, 550f., 592
s. auch Abschied
Landtagsberichte 319, 589–592
Landtagsblatt, Landtagsblätter 251, 415, 550, 589f.
s. auch Landtagszeitung
Landtagsdrucksachen 409
Landtagskosten 403, 411
Landtagslokale 343, 411
Landtagsmarschall 229, 311–314, 316, 320–324, 327–341, 345–347, 349–358, 362f., 366–370, 373f., 377–380, 382, 385, 387, 401–403, 409f., 412f., 415, 443, 446, 469, 493, 512, 537, 539f., 546–549, 591, 602, 666, 672f., 721f.
Landtagsprotokolle 339, 410f., 413, 517, 539, 543, 549f., 579, 590f.
s. auch Protokolle, Sitzungsprotokolle
Landtagssachen, unerledigte 415f.
Landtagstermin 249, 512–514
Landtagsverhandlungen, Druck der 410f.
s. auch Publizität
„Landtagszeitung" 415
s. auch Landtagsblatt, Landtagsblätter
„Landtagszeitung, Bayerische" 415
Landtagszensur 319
Landwehr 244
Landwirtschaft 522f., 571, 621
Landwirtschaftsvereine 389, 425
Legitimation 12, 15, 27, 419, 427, 721
Lehnsbindung 175, 178
Lehrer 48, 598
Lehrfreiheit, kirchliche 395
Lehr-, Lern- und Gewissensfreiheit 611, 616
Lehrlinge 218, 486, 489f.
Leibeigenschaft 25
Leinen 580
Lesevereine 594f.

Liberale 44, 283–285, 354, 385, 389, 394f., 407, 425, 427, 463, 490, 521, 539, 555, 561, 563f., 581, 599, 603, 606f., 619f., 622, 625, 628, 630f., 633–635, 637f., 640–647, 652, 669, 671, 674, 680, 685, 689f., 693f., 704–709, 715, 718, 724–727
- Fraktionierung 645
- ost- und westpreußische 391, 673, 696
- rheinische 640, 644, 682, 687, 693, 709
- schlesische 680, 704
- süddeutsche 118

Liberalismus 25f., 35, 37, 93, 130, 137, 244, 262, 264, 390, 392, 398, 568, 597, 600–602, 605, 608–610, 613f., 618f., 622, 628, 631, 636, 639, 647, 649, 651, 683, 710, 713f.
- badischer 713
- Eigentumsideologie des 25f., 183
- Klassencharakter des 643f., 709
- konstitutioneller 397, 401, 619
- organisch-romantischer 93
- ostpreußischer 619f., 636
- parlamentarischer 397
- preußischer 671
- religiöser 595, 597
- rheinischer 93, 396, 621, 646, 681–683, 685, 693, 712, 727
- süddeutscher 713

Lichtfreunde 595–597
s. auch Freunde, protestantische

Liedertafeln 595

Lippe-Detmold 257

Lohnunruhen 639

Lokalvereine für das Wohl der arbeitenden Klassen 645
s. auch Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen

Männerwahlrecht, allgemeines 636
s. auch Wahlrecht

Magistrat 50, 162, 168, 215f., 226, 375, 588

Magistratsbeamte, Magistratsmitglieder, Magistratspersonen 215f., 309, 508, 572, 578
- unter den Landtagsabgeordneten 214, 292–294

Magistratskollegium 46

Mahl- und Schlachtsteuer 98, 666f., 670, 709f.

Majestätsbeleidigug 281f., 536, 674

Majorat, Majorate 112, 174f., 206, 211, 451f., 472, 601

Mandat der Abgeordneten 673

Marschälle, katholische und evangelische 330
- der Vereinigten Ausschüsse 1842 323, 557f., 568
- des Vereinigten Landtags 484, 662–665, 688, 690, 698, 701–703
- der Provinziallandtage 198, 200f., 232, 249

Maschinenstürmer 639

Matrikeln der Rittergüter 287–289, 374

Mediatstädte in Schlesien 216

Mehrheit, einfache 662, 672
- gesetzliche 183f., 474f.
- qualifizierte 115

Meinung, öffentliche 42, 78, 140, 231, 390, 408, 411, 414, 426, 439, 527, 603, 614f., 623, 627, 660, 699, 725

Meisterprüfung 489

Menschen- und Bürgerrechte 27, 79, 103, 107, 119f., 598, 640, 646, 726

„Merkur, Rheinischer" 91f.

„Merkur, Westfälischer" 408, 546, 634

Militär 39, 521, 598, 603
s. auch Armee
- Dienst 432f., 722
- Gottesdienst 345
- Kirchenordnung 632

Minderheiten im Provinziallandtag 358, 362f.

Minister im Vereinigten Landtag 663

Ministeranklage 117f.

Ministerialbeamte Hardenbergs 114, 145–148, 183
s. auch Reformbürokratie
- im Vereinigten Landtag 663, 699f.

Ministerialbürokratie, Ministerialverwaltung 145, 233, 236, 238, 325, 341, 429, 431, 433, 437, 439, 442, 474f., 483, 485, 491, 500, 510f., 548, 563, 581, 590, 721

Ministerien, Anträge auf Einrichtung neuer 399, 580f.

Ministerium s. Staatsministerium

Ministerium Dohna-Altenstein 16, 45, 52, 55–57, 718
- englisches 117, 701

– des Innern als Ressort der Ständesachen 235
– Stein 46, 57, 131, 199
Ministerkonferenz, Wiener, 1834 244
Ministerpräsident (auch Premierminister) 702, 710f.
Ministerverantwortung, juristische und politische 33, 106, 117f., 120, 234, 702
Mittelstand 490, 648
Mobilmachung 260
Modernisierung, partielle 450
Monarchie, absolute 22, 619, 657
– konstitutionelle 116, 521, 718f.
– ständische 565, 651
„Monatsschrift, Berlinische" 28
Monopole 32
Mühlenbesitzer 576
Mustergeschäftsordnung der Provinziallandtage 312–317, 346f., 349–354, 368, 376, 378f.
s. auch Geschäftsordnung der Provinziallandtage

Nachlaßregelung, gütliche, für bäuerliche Grundbesitzer 667
„Nachrichten, Berlinische, von Staats- und gelehrten Sachen" 405, 670
Namen der Abgeordneten in den Provinziallandtagen 339, 539, 543
– der Redner auf den Provinziallandtagen, Veröffentlichung 271, 378, 549, 558, 569–571, 586, 616f., 664
Nassau 543
Nation 33, 35, 37, 156, 714
Nationalbank 55, 59–61
Nationalgefühl, Nationalgeist, Nationalismus 58, 64, 364
Nationalität, polnische 266, 271, 273, 289, 307, 330, 446, 543, 625
s. auch Polen
Nationalitätengegensätze, deutsch-polnische 269, 287, 306
Nationalrepräsentation 36, 75, 142f., 197, 426
– Interimistische 67–72, 76, 85, 89f.
s. auch Landesrepräsentanten
Nationalversammlung 36, 599
– Frankfurter, von 1848 637
– französische 494
– preußische, von 1848 477
Naturrecht 38
Neofeudalismus 484
Niederlassungsfreiheit 501, 516
Nobilitierung 179
Notabeln 96, 98f.
– und „Einberufene" aus den Provinzen 1822 152–155, 158–160, 162, 164–166, 176, 178, 184f., 191, 198, 200, 234
– aus der Provinz Brandenburg 154, 159, 164, 182, 184f., 192, 196
– Niederlausitzer 154, 176, 182, 184, 191, 193
– aus der Provinz Pommern 154, 162, 204
– aus der Provinz Posen 155
– aus der Provinz Preußen 154, 159
– aus der Rheinprovinz 155, 166, 169, 176, 184–186
– aus der Provinz Sachsen 154, 168
– aus der Provinz Schlesien 153f., 158, 160, 166, 169, 174, 176, 178, 185, 192, 198f.
– aus der Provinz Westfalen 153, 155, 169
Notabelnversammlung von 1810/1811 63–69, 84f., 87, 90
Notar 163, 442
Notstand 696, 708
– in der Provinz Preußen 374, 582f., 623, 628, 649
Notstandsarbeiten 696, 707

Ober- und Unterhaus 40, 43, 401, 456, 651
Oberpräsident 57, 88, 199, 311, 317, 321, 323–326, 328, 338, 375, 402, 415, 483, 534, 591, 593, 618, 634, 721
Oberzensurgericht 708
„Oder-Zeitung" 615, 635
Öffentlichkeit 92, 207, 271, 339, 353, 358, 390, 409, 436–438, 441–444, 550, 585, 612, 723
– des Gerichtsverfahrens 103, 223, 568, 611
– landtagsinterne 367
– der Landtagsverhandlungen 201f., 251, 390, 400f., 404, 411f., 414–417, 516f., 537, 569f., 585f.
– der Regierungshandlungen 609f.
– der Stadtverordnetenversammlungen 569f., 696
– der Verhandlungen der Vereinigten Ausschüsse 609

– der Verhandlungen des Vereinigten Landtags 697
– der ständischen Versammlungen 42f., 103
s. auch Publizität
Österreich 22, 28, 77, 107, 125, 137f., 651, 719
Offiziere 289, 308, 623
Oktoberedikt 1807 33, 63, 101, 178
Orden, Deutscher 316
Ordner im Landtag 315, 355–357
Ordnungsruf 351
Organisation der Arbeit 639
Ortswähler 181, 267
s. auch Wahlmänner
Ostbahn 553, 563, 667, 692, 707

Pairs 661
Parität der Stände 182, 185, 189
Parlament 353
– deutsches 715f.
– englisches 593, 663, 701
– konstitutionelles 717, 720, 727
Parlamentarisierung der Regierung 627
Parlamentarismus, parlamentarische Beratung, parlamentarisches Verhalten 197, 202, 419, 586, 666, 710, 721
– englischer 201
Partei, demokratische 638, 704
– katholische 269f., 395–397, 606, 632–635, 646f.
s. auch Ultramontane, Ultramontanismus
– kommunistische 638f., 641
– konservative 67, 246, 390, 392f., 630f., 635, 705, 707, 723, 728
– konstitutionelle s. Partei, liberale
– liberale 19, 204, 279, 390–392, 396f., 400f., 516, 542, 605, 612, 620–625, 627f., 632, 635, 643, 647f., 709f., 712f., 723, 726f.
– ministerielle 631, 647, 726
– der Polen 625
– republikanische 638
– sozialistische 638–642, 704
– ultramontane s. Partei, katholische; Ultramontane, Ultramontanismus
Parteibildung 363, 390–394, 397, 417, 597, 607, 613, 638f., 725
Parteiblatt, Parteiorgan 608, 614
Parteien 18–20, 346, 384–390, 518, 569, 584, 592, 595, 602, 610, 617f., 623, 625–628, 630–647, 661, 682f., 695, 706, 709, 713, 715, 723–725
s. auch Weltanschauungsparteien
Parteiführer 622, 627, 632
Parteiorganisation 384, 627
Parteiverbot 385
Partikularinteressen 203, 364
Partizipation 21f., 25, 34, 53, 128, 216, 419, 535
s. auch Repräsentation
Parzellierung des bäuerlichen Grundbesitzes 176, 211f., 214, 299f., 335, 399, 460, 464–468, 470–473, 478–481, 483, 485, 507
s. auch Bauernhöfe, Aufteilung; Dismembration; Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes
Patentsteuer 55
Patrimonialgerichte, Patrimonialgerichtsbarkeit 56f., 70, 164f., 167, 178, 204, 231, 249, 398, 505, 568, 570, 667
Pauperismus 461f., 473, 628
Pensionen für höhere Staatsbeamte 41
Periodizität der Vereinigten ständischen Ausschüsse 551, 567f., 570, 652, 655f., 658, 711
– des Vereinigten Landtags 566, 650, 652, 658, 669, 681f., 685, 691, 711f., 714f., 717
– der Provinziallandtage 198, 447, 512–514, 538, 543, 545, 590, 593, 724
Personen- und Eigentumsrechte 82, 113, 120, 138, 190, 192, 420–424, 704, 721
Petitionen, Petitionsrecht in den Vereinigten ständischen Ausschüssen 563f., 568, 658
– Petitionsrecht im Vereinigten Landtag 655, 658, 660, 662, 664, 667, 672, 685, 687–691, 695f., 700, 702f.
– Petitionsrecht, insbesondere in den Provinziallandtagen 103, 116, 183, 189, 193, 197, 199, 212, 214, 236f., 248f., 307, 309, 315, 317, 320f., 324, 328, 339, 347–349, 360f., 365f., 387f., 402, 404, 413–415, 428, 439–446, 491, 514f., 517, 539, 573, 583–593, 610–612, 615f., 618, 624, 668, 724
– Druck von 593

– Wiederholung von 443, 446, 592, 660
s. auch Bitten und Beschwerden
Pfarrer, evangelische und katholische 607, 632
Pietismus, Pietisten 595, 600, 629
Platzanweisung für die Abgeordneten durch Verlosung 346
Plenarberatungen, Plenardebatten, Plenarversammlungen der Provinziallandtage 197, 334, 345–347, 349, 352, 359, 366, 369–371, 376, 378, 404, 443, 507, 537
– des Vereinigten Landtags 664
Polen, Polentum 28, 125, 231, 306, 600
s. auch Nationalität, polnische
Politisierung 391, 594, 597, 725
Polizei, Geheime 400
– gutsherrliche 57, 165, 204, 442
Pommern, Landtage und Stände der Provinz 212–214, 218, 237, 248f., 254, 277, 291, 313, 315, 340, 344, 379, 404, 421, 423, 425, 454, 466, 470f., 482, 486f., 489, 492, 498f., 501, 513, 518, 526, 537, 539, 543, 545, 547, 549, 562, 567, 570f., 573, 580f., 584, 591, 593, 724
Portofreiheit 383
Posen, Landtage und Stände der Provinz 212, 219, 231, 261, 265, 271, 281, 289, 305f., 312, 316, 341, 345, 350f., 362, 365, 377, 383, 416, 418, 424, 445–447, 454, 466, 470, 482, 486f., 498, 503, 513, 525, 527, 532, 543–545, 562, 567–572, 574, 580, 583, 593, 666, 708
Präsenzliste der Abgeordneten 345, 347
Präsident der ständischen Versammlungen 77, 81, 103, 116
Presse 103, 404f., 408f., 436, 535, 549, 587, 589, 592, 607, 615, 620, 657, 661, 705, 713, 726, 728
– demokratische 713
– katholische 634
– konservative 396, 615, 638
– liberale 546, 638
– regierungsfreundliche 613–615, 649
Pressefreiheit 79, 90, 92, 119, 201f., 283, 394, 400f., 412, 545, 549, 568–570, 584f., 599, 606, 609f., 617, 624, 628, 640, 682, 697, 716
Preßverein, Deutscher 615
Preußen, Landtage und Stände der Provinz 212f., 227, 230f., 248f., 254, 261, 263, 272, 287, 290f., 307, 313, 315f., 326, 329, 333, 337–339, 344–347, 351, 355–357, 360, 363, 366f., 373f., 377, 378–380, 392, 397, 405, 409f., 412, 422–424, 440, 443f., 456, 458f., 466, 470f., 482, 484, 486f., 498, 503, 508f., 511, 513, 517, 526f., 532, 534, 542–546, 550, 558, 562, 567–573, 575f., 579–584, 594, 616, 628, 630, 667, 707
Prinzen des königlichen Hauses 101, 259, 662, 710
Prinzip, monarchisches 77, 120, 152, 161, 183, 189f., 192f., 201, 419, 493, 592, 651, 719
Privatflüsse, Benutzung der 557, 562, 576
Privatgesellschaft 384, 598f.
Professoren 48, 132, 142, 412, 572, 575
Programme, demokratische 636f., 642f., 645
– konservative 393
– liberale 399f., 568
– der Parteien 385, 618
Proletariat, Proletarier 157, 218, 461, 598, 628, 636, 641, 647, 710, 726
Proporz, ständischer 364, 368–370, 571, 574
Propositionen 202, 212, 234, 236, 315f., 319, 323, 347–349, 351f., 365f., 373, 388, 402, 404, 428, 439, 445f., 507, 512, 514f., 537, 539, 550, 589, 663, 687
Protestanten 304f.
Protokolle der Vereinigten Ausschüsse von 1842 557, 664, 698
– der Provinziallandtage 200, 251, 271, 346–348, 358, 376, 378f.
s. auch Landtagsprotokolle, Sitzungsprotokolle
Protokollerklärung 387
Protokollführer in den Vereinigten Ausschüssen von 1842 557f.
– in den Provinziallandtagen 376–379
Protokollnotiz 362, 386

Provinzialbürokratie, Provinzialverwaltung 45, 57, 325, 341, 464, 721
Provinzialhilfskassen 667, 695
Provinzialinteressen 100
s. auch Interesse der Provinz
Provinzialisierung, Provinzialismus 58, 392, 509, 618, 721, 724
Provinziallandtage s. unter den preußischen Provinzen Brandenburg, Pommern usw.
Provinziallandtage und -stände in der Reformdiskussion bis 1821 27, 34, 40, 51, 78, 81f., 84, 87, 94f., 97, 101–103, 110f., 134, 136
Provinzialministerium, Preußisches 30
Provinzialrecht 370, 379, 459f.
Provinzialrentenbanken 666f., 692
Provinzialschulden 58, 60
Provinzialständegesetze, ihre Ausarbeitung 145f., 151–156, 717f., 720f.
Prozesse, politische 605
Publizisten 598, 666
Publizistik, aufgeklärte 27
– demokratische 638
– konservative 67
– liberale 613
– politische 90, 92, 108, 385, 397, 407, 617f., 657
Publizität der Vereinigten Ausschüsse 558
– innerständische 549
– der Landtagsverhandlungen 319, 539f., 543, 546, 549, 607, 609, 724f.
– der Stadtverordnetenversammlungen 50
– der ständischen Verhandlungen 65, 119f.
s. auch Landtagsverhandlungen, Druck der; Öffentlichkeit
Punktation, Teplitzer 94f., 103, 106–108, 111f., 138

Radikale 636f.
s. auch Demokraten
Realteilung 461f., 471f., 475, 480
Recht, Rheinisches 360, 387f., 390, 399, 408, 621, 723
s. auch Gesetzgebung, rheinische
Rechtsanwälte 162f., 572
Rechtsschule, historische 241
Redner 598, 604
Rednerpodium, Rednerpult, Rednertribüne 350, 699f.
Referenten des Ausschusses 349f., 352f., 368, 537, 664
s. auch Berichterstatter des Ausschusses
Reformbürokratie, Reformministerium Stein, Reformverwaltung 12, 91, 110, 129, 134, 148f., 202f., 461, 515, 519, 720, 722
Regierung, parlamentarische 117, 674
Regierungsamtsblätter 403
Regierungsblätter 615, 728
Regionalismus 19, 392
Registratur des Landtags 376f., 379f.
Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse 55, 62, 64f., 69f., 72, 101, 165, 176, 212, 230, 465, 467, 471, 496
Reichsstände, Reichstag, auch Generalstände, Generallandtag, allgemeine Stände 27, 31, 37, 40f., 79f., 98f., 122, 124–127, 132, 136, 138, 140, 142, 146–149, 151, 179, 244, 256, 259–263, 272, 282, 320, 324, 326, 396, 408, 440, 446, 450f., 508–511, 516–518, 524–527, 529, 533f., 537f., 540–542, 544, 547f., 556, 560, 562, 564–570, 576, 581, 583, 586–588, 592, 594, 602, 610, 612, 616f., 619f., 625, 629f., 636, 645, 649f., 652, 655–658, 668, 670f., 675, 677, 679, 682, 684f., 687, 690, 692f., 718, 724–726
s. auch Landesrepräsentation; Landtag, allgemeiner; Verfassung, reichsständische
– des Heiligen Römischen Reichs 81, 177, 455
– des Königreichs Westfalen 12, 42, 244
Reichsständeantrag 321, 329, 333 bis 335, 342, 353, 366, 391, 407
Reisekosten 266, 381–383, 457, 671
Rentner, Repräsentation der 163, 575
Repräsentation 11f., 46f.
s. auch Partizipation
– nach Kopfzahl 438, 574
– provisorische und endgültige 60, 74, 82, 86f.
– ständische, in der Verwaltung, ins-

besondere den Regierungskollegien 35, 58, 44–46, 190
– des Volks 81, 604, 658
Republik, Republikanismus 143, 627, 636, 716
Restauration 15, 94, 104, 180, 203, 230–233, 238, 241f., 244, 246, 252–256, 292, 300, 302, 341, 382, 390, 394, 399, 416, 419, 430, 438, 449–451, 460f., 484, 490f., 495, 500, 508, 510, 516, 621, 627, 719–724
„Resümees" der Landtagsverhandlungen 546
s. auch Zeitungsberichte
Resultate der Landtagsverhandlungen 201, 251, 324, 339–341, 369, 401–403, 405, 409–411, 415, 731
Revinkulierung des bäuerlichen Grundbesitzes 231, 466, 471, 481, 500
Revolution 11, 53f., 89, 129, 141, 171, 199, 204, 208, 230f., 233, 256, 260, 279, 328, 400f., 541, 574, 581, 582, 603, 608, 619, 625, 627, 637, 639, 641, 646f., 669, 715f., 728
– von 1848 490, 599, 637, 710, 717
– Amerikanische 136
– Englische 26
– Französische 11, 21, 26–28, 32, 53, 93, 130f., 136, 255, 259, 395, 598, 671, 683
– von oben 11, 33, 54, 140
Rheinbund 11f., 14–16, 59, 61, 77, 173
s. auch die einzelnen Staaten
Rheinprovinz, Landtage und Stände der 212, 218–222, 230f., 251, 264, 269, 279, 284–287, 290f., 302, 304f., 312f., 315, 317, 319, 327, 329, 337f., 342, 344–347, 349–352, 354, 357, 359f., 362, 364f., 373, 376, 378–380, 383, 387, 390, 393f., 396, 399, 401, 403f., 408, 410, 412, 415, 417f., 421–423, 426, 429, 437, 443–445, 456, 482f., 489, 499, 501, 503f., 511, 513f., 518, 537, 543, 545, 547, 549f., 562, 567–576, 579–582, 586–588, 602f., 608f., 617, 619f., 630, 632f., 643, 645f., 662
„Rhein- und Mosel-Zeitung" 270, 395, 633f.
Rittergüter 29, 66, 101, 133, 158, 165–167, 250, 287f., 458, 464, 492
– Handel und Spekulation 24, 158
– Teilung 459f.
– Verschuldung der 485
Rittergutsbesitzer 107, 135, 226, 265, 376, 458f., 464–466, 479f., 484f., 494, 496, 498, 500, 502, 505f., 531, 533, 601, 652, 711, 717, 719f., 722–725
– adlige 109f., 158–161, 171, 173, 175, 205f., 285f., 398, 720
– bürgerliche 110, 285f., 398, 601
– jüdische 172, 178
– katholische 275, 309, 620
– im Kreistag 492f., 499
– liberale 19, 391f., 621, 648, 680, 726
– polnische 287
– Repräsentation der 109, 157–159, 170, 187f., 203
– Vorherrschaft der 183, 187f., 193, 200, 204, 289, 327
Ritterschaft, brandenburgische 63
– von Jülich, Kleve, Berg und dem Erzstift Köln 206
– kurmärkische 66
– der Grafschaft Mark 206
– münsterländische 206
– ostpreußische 70, 85
– rheinische 206
– schlesische 68
Ritterschaftsuniform 206
Ruf, bescholtener und unbescholtener 172, 278, 281–285
s. auch Bescholtenheit; Unbescholtenheit
Rußland 28, 125

Sachsen 26, 241, 616
– Landtage und Stände der Provinz 212f., 215, 219, 225, 244, 286, 290, 313, 315f., 329, 343, 346f., 350, 354, 365f., 368f., 380, 382, 410, 413, 416, 418, 423, 445, 454, 456, 466, 478f., 483, 486–488, 499, 513f., 543f., 562, 570–573, 580f., 674–676, 724
Salzmonopolpreis und Salzsteuer 256, 399, 554, 561
Sanktion der Gesetze 80, 102
Schiffahrt auf der Oder 580
– auf dem Rhein 580
Schlesien, Landtag und Stände der Provinz 212, 216, 219, 225, 227, 230–232, 267f., 272, 277, 283, 286, 290, 292f., 297f., 312f., 329, 335, 337,

339, 344, 353, 355, 358f., 361, 369, 373, 379–382, 386f., 389, 403, 410, 413, 423f., 428, 443, 454, 457, 466, 469–471, 482, 486–488, 501, 503, 510, 513f., 518, 542–544, 548, 550, 562, 569–674, 576, 579–581, 584, 590, 616, 624, 666, 668f., 721
Schleswig-Holstein 703, 719
Schloß, Berliner 68, 557, 698
– in Düsseldorf 344
– in Koblenz 344
– in Königsberg 343
– in Posen 343
Schloßgartensalon in Merseburg 343
Schlußakte, Wiener 77, 142, 189
Schulen und Schulordnung 370f., 399
Schullehrer 132, 142
Schulzen und Schöffen 131, 226f., 267, 297f., 508, 607
Schutzgeld 228, 363
Schutzzölle 268, 292, 394, 580
Schweiz 616, 638
Seehandlung, Preußische 126f., 258, 261f., 524, 581, 584, 610, 614
Sekretäre der Abgeordneten 703f.
Sekretariat des Landtags s. Büro des Landtags
Selbstverwaltung 34f., 44–50, 129f., 389
Separattagungen von Ständen 374–376, 439
Separatvoten 358–360, 429f., 452, 473, 476
s. auch Sondervoten
Sicherheit der Person und des Eigentums 119f., 501, 505
Sieben, Göttinger 391
Sitzordnung im Vereinigten Landtag 699, 704
– in den Provinziallandtagen 345f.
Sitzungsprotokolle 316, 589
s. auch Landtagsprotokolle; Protokolle
Sklavenemanzipation 593
Soldaten 598
Sonderentwicklung, deutsche 541
– der Provinz Preußen 227, 287, 364
s. auch Gutsbesitzerliberalismus
Sonderinteressen der Stände und Provinzen 197f., 583, 609
Sonderung in Teile 188
s. auch Itio in partes
Sondervoten 213, 360, 386
s. auch Seperatvoten
Sozialismus 608, 638, 642
– wahrer 636, 639–641
Sozialisten 608, 619, 627, 635, 638, 640–645, 647, 669, 683, 725–727
Sozialpolitik 637, 647
Spaltung, ständische 363, 397
Spezialausschüsse 366
s. auch Ausschüsse; Fachausschüsse
Spielbanken 585
Sprache, deutsche 703
– kaschubische 308
– polnische 231, 306, 308, 350f., 377, 446
Staat 384, 636, 639
– absolutistischer 13, 419, 447
– christlich-germanischer 245, 541, 595, 630, 633, 709
– militärischer 433
– monarchischer 54, 629
Staaten, konstitutionelle 427f., 447, 539
– Vereinigte 710
Staatsanleihen 19, 44, 73, 122f., 126, 256, 258, 260–263, 536, 541f., 556, 560, 562–564, 567f., 583, 610, 612, 649f., 652, 654, 658f., 661, 666f., 670, 672, 682, 685, 687, 692, 726
„Staatsarchiv, Deutsches" 616
Staatsbankrott 566
Staatsbeamte 48, 129, 132, 142, 253, 289, 515, 518, 531, 652
– als Abgeordnete 163, 308, 722
– unter den Abgeordneten des Vereinigten Landtags 695
– in Ausschußsitzungen des Vereinigten Landtags 701f.
– Disziplinarverfahren gegen 570
– im Stand der Landgemeinden 300, 302
– Strafverfahren gegen 423
s. auch Beamte, Bürokratie
Staatsbürger 598, 671f.
Staatsbürgergesellschaft, allgemeine 175, 220
„Staatsbürgerzeitung, Konstitutionelle" 616
Staatseinnahmen 256f., 554, 581, 610, 659, 709
Staatsfinanzen, preußische 18f., 44, 55, 60, 77, 88, 90, 136, 256f., 451, 518,

522–524, 526, 534, 559, 567, 581, 670, 702, 718, 720
s. auch Finanzen
Staatsgrundgesetz 532, 656, 672
– hannoversches 116, 677
Staatshaushalt 124, 126, 258, 497, 509, 525, 554, 560, 564f., 567, 581, 612, 652, 655, 659
s. auch Budget
Staatskanzleramt 56f., 101, 119, 138f., 223, 235
Staatskasse 261, 535, 557, 561f.
Staatskredit 14, 35f., 44, 58, 60, 62, 79, 83, 124–127, 402, 526, 718
s. auch Kredit, öffentlicher
– bayerischer 125
Staatslotterie 585
Staatsministerium 123f., 136, 141, 206, 234–238, 248f., 251f., 255, 310, 317f., 325, 331, 335, 338, 340, 359, 373, 375, 404, 414–416, 419f., 424–426, 428, 433–437, 439, 447, 466, 474, 476–478, 482, 487f., 495, 502, 538, 540, 550–557, 562, 575, 590f., 593, 610, 650, 653–656, 661f., 665–668, 696, 700, 702, 710
Staatspapiere 257f., 583
Staatsrat 15, 80, 89, 93, 95, 97f., 100, 122–124, 139, 191, 235f., 243–246, 259f., 330, 410, 424f., 427, 429f., 433–436, 439, 463, 466, 474, 476, 482, 489–491, 514f., 525, 555f., 663, 672
Staatsschatz 28, 36, 124, 126, 257, 260, 523, 560, 581, 667, 692, 726
Staatsschulden 58f., 80, 98, 100, 122, 125, 127, 136, 253, 256–259, 556, 565f., 651, 658, 691f.
Staatsschuldenedikt oder -gesetz 18f., 61, 122–127, 139, 146–149, 202, 256, 258f., 261–263, 524–526, 536, 542, 556, 560, 565f., 612, 651, 658, 669–671, 673, 685, 687f., 690, 692, 718–720
Staatsschuldentilgungsfonds 445
Staatsschuldenverwaltung 61, 257, 261f., 566f., 651
Staatsschuldscheine 259, 261, 523, 556
Staatsverschuldung 12, 262, 610, 687
Staatsverwaltung 43, 194, 196, 198, 387, 427, 444, 494, 499, 511, 531, 546, 586
s. auch Bürokratie
„Staatszeitung, Allgemeine Preußische", später „Allgemeine Preußische Zeitung" 405, 484, 549, 552, 558, 562, 614f., 664, 699, 708, 728, 736
Stadtverordnete 46f., 176, 293, 295f., 585, 632, 674, 676–678
– jüdische 172
Stadtverordnetenversammlung 46–50, 101, 168, 180, 215f., 290f., 293, 296, 572, 575, 577, 588, 643, 676
Stadtverordnetenvorsteher 265
Städte, Repräsentation der 109, 157, 162, 170, 187–189, 205, 568
Städteordnung 31, 46–48, 51, 128, 131f., 134f., 142, 144, 168, 172f., 212, 214–216, 220, 222, 265, 292, 294, 296, 342, 369, 375f., 501, 516, 533, 598, 606, 676
– Revidierte 221, 295, 342, 375f., 394, 438, 535
Stände, kur- und neumärkische 52, 55, 87, 184
– neu gebildete 144, 171, 383f., 386–388, 646
– ostfriesische 27
– ostpreußische und litauische 27, 52, 66, 87
– pommersche 52
– tradierte 32f., 60–62, 66
s. auch unter den preußischen Provinzen Brandenburg, Pommern usw.
Ständeabteilung im Innenministerium 237, 240
Ständehaus für den Vereinigten Landtag in Berlin 701
Stand der Fürsten, Grafen und Herren 179, 363, 723
– der Landgemeinden 157, 163–165, 298f., 358f., 454f., 461, 464, 468f., 471, 473, 475–477, 481–484, 492, 497, 500, 506, 571–579, 609, 624, 661, 675
s. auch Bauern, Repräsentation der
– als Partei 386–389, 723
– der Rittergutsbesitzer 157–162, 454, 507f., 511, 544, 571, 573f., 609
– der Städte 157, 162f., 418, 438, 454, 492, 500, 502, 508, 544, 571–577, 579, 585, 609, 624, 652, 660, 675
Standesherren 39f., 101, 109f., 160, 177, 179, 222, 455–457, 662

Statutenrecht 143
Stellvertreter eines Abgeordneten 200, 264f., 282f., 331, 336, 347, 457
Stenographen 376, 379, 699
Stenographie, System Gabelsberger und Stolze 698
Steuerbefreiung, Aufhebung 12, 29, 453
Steuerbewilligung 12, 113f., 654f., 658f.
Steuerentlastung, Steuererlaß 260, 525, 551, 553f., 556, 561
Steuerkommission des Staatsrats 95–97, 99
Steuern und Abgaben 29, 58, 64f., 97, 192, 256, 420, 422, 509, 518, 524, 565, 581, 650, 654, 658f., 661, 672, 682, 704
– indirekte 12, 422, 659, 710
Steuerüberwälzung und -verteilung 499, 620
Steuerverwaltung, altständische 12, 22
Steuerverweigerung 62
Stichwahl 265
Stimmenthaltung 354
Stimmrecht auf dem Landtag, Verpflichtung zur Ausübung 457
Stimmzettel bei der Wahl der Abgeordneten 265
Störer im Landtag 331, 336
Strafgesetzbuch, Strafgesetzentwurf 377, 501, 567, 585, 594, 602–604, 616, 632f., 692, 711–713
Straßenbau 399, 580
s. auch Chausseebau
Streiks 639
Sukzessionsbefugnis, autonome, des rheinischen ritterbürtigen Adels 425–427
Sundzoll 580
Syndikat des Vereinigten Landtags 665f.
s. auch Gerichtshof, Ständischer
Synoden 437

Tagegelder 331, 457
Tagelöhner 502
– Ausschluß von der dörflichen Repräsentation 131
Tagesordnung 334, 346f., 350, 356, 537, 700f.
Tagespublizistik 19f., 615
Tagungslokal der Landtage 312
Tagungsorte der Provinziallandtage 199, 729
Termine der Provinziallandtage 537, 729
Testament Friedrich Wilhelms III. 262f., 524–526, 566
Testierfreiheit, bäuerliche 399
Thronrede 444, 673, 680, 686, 689
Trennung von Stadt und Land 220, 439
– der Stände 175, 449
Treuepflicht der Stände gegenüber dem König 385
Tuchmacher 580
Tugendbund 357

Überbevölkerung 461
Übersetzung des Handwerks 217, 486
Ultramontane, Ultramontanismus 395, 632, 648
s. auch Partei, katholische
Unabhängigkeit der Gerichte und der Justiz 79, 103, 120
Unbescholtenheit 47, 251, 665
s. auch Bescholtenheit; Ruf, bescholtener und unbescholtener
Uniform, ständische 249, 516
Universitäten 639
– Repräsentationsberechtigung der 84, 109, 575, 651
Unternehmer 257, 621
– auf dem Vereinigten Landtag 695
Unterschicht 417, 643–645
– katholische 634
Unterschriftensammlung für Petitionen 441f., 511
Untertanenverhältnis, Aufhebung des preußischen 552
Urwähler 678

„Vaterlandsblätter, Sächsische" 264, 266, 283f., 550, 596, 601f., 616
Verbände, ständische 194–196
Vereinbarungsprinzip 526, 530
Vereine und Vereinswesen 20, 384, 389, 425, 594, 598, 600, 614f., 617f., 632, 725
– katholische 395, 634
– Verbot 384
Vereinigungsfreiheit 56

Vereins- und Versammlungsrecht 384
Vererbung und Erbteilung des bäuerlichen Grundbesitzes 460, 464, 466–471, 473, 480–482
Verfassung, altständische 34, 143f., 496, 498, 528
– badische, von 1818 79, 103, 114, 122, 147
– bayerische, von 1808 14
– bayerische, von 1818 103, 114, 117, 122, 147, 172, 348
– englische 43, 401, 532, 718
– italienische, von 1802 37f.
– konstitutionelle 203, 628
– monarchische 53, 125, 143, 152
– oktroyierte 672
– reichsständische 340, 400, 409, 445f.
s. auch Reichsstände
– spanische 197, 625
– des Königreichs Westfalen 51, 80f.
– württembergische, von 1819 79, 114, 116f., 122, 147, 193, 200
Verfassungen, französische 38, 40–43, 51, 93, 718
– süddeutsche 120
Verfassungsänderung 262, 525
Verfassungsbewegung, rheinische, von 1817 91, 93
Verfassungsbruch 118, 527, 677
Verfassungskommission des Staatsrats 95f., 100, 103, 105, 108
Verfassungskonflikt, hannoverscher 531
Verfassungsplanungen 16, 38–41, 43, 50f., 88f.
Verfassungsurkunde 88, 90, 145–147, 541
Verfassungsversprechen, insbesondere das von 1815 60, 74, 81–83, 86–89, 93, 101f., 104, 110, 122, 140, 190, 256, 261f., 321, 446, 517, 526, 529–532, 535f., 568, 583, 585, 606, 619f., 625, 633, 651, 658, 671, 719
Verhandlungen, stenographische 690
s. auch Berichte, stenographische
Vermögenslage der bäuerlichen Abgeordneten 303f.
Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen 584, 588
Verordnungen 193
Versammlung, konstituierende 653
Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes 213f., 299f., 335, 399, 460, 466–472, 477, 481
s. auch Parzellierung
– der Rittergüter 458–460
Versetzung von Beamten 618
Vertagung 113, 331
Vertragsfreiheit 502
Vervielfältigung von Schriftsätzen für die Landtagsarbeit 319
Verwaltung s. Bürokratie, Ministerialverwaltung
– Beteiligung der Staatsbürger 34
Verwaltungsreform 33, 90, 719
Verweigerung 690, 692
s. auch Boykott
– einer Abgeordnetenwahl 281
– der Beratung durch den Posener Landtag 281
– der Stimmabgabe 354
Vinkulierung des bäuerlichen Grundbesitzes 17f., 211, 332, 449f., 456, 460f., 463, 484–486, 723
– des ritterschaftlichen Grundbesitzes 17f., 450, 456, 458, 723
Viril- und Kollektivstimmen, Kuriatsstimmen 156, 159f., 177f., 181, 206, 249, 259, 265, 450, 453, 455f., 576, 652, 662
Volksauflauf 604
Volksfeste 384, 606
Volksrepräsentation 81, 83, 321
Volksschullehrer, Volksschulen 394, 594
Volkssouveränität 646, 726
„Volksspiegel" 640, 705
Volksversammlungen 384, 597–600
Vorparlament 637
Vortrag, freier, mündlicher, in der Plenarversammlung 200, 350

Wähler 273, 389, 409f., 416, 439f., 517, 539, 549
Wählerverzeichnisse 172, 287, 634
Wahl, Einladung zur 264, 267
– unter Vorbehalt 677
Wahlaufsicht 264
Wahlbeteiligung 266f.
Wahlbezirke 156, 389
Wahlboykott, Wahlverweigerung 269, 310, 675–678, 693f.
s. auch Boykott

Wahlen 227, 250, 255, 263–267, 270–272, 274f., 286, 289, 305, 312, 332, 385, 403, 506f., 601, 616, 655, 673–676, 721
– Bestätigung der 250, 276, 302, 336, 563
– direkte 110, 180, 650
– Eingriffe der Regierung 695
– indirekte 110f., 180, 267, 389, 417, 678
Wahlkommissar 172, 267f.
Wahlmänner 181, 265, 508, 678
s. auch Ortswähler
Wahlpflicht 675f.
Wahlpropaganda 268f.
Wahlprotokoll 264
Wahlprüfung 264
Wahlrecht 37, 39, 49f., 98, 133, 172, 263, 634, 637, 644
s. auch Männerwahlrecht
– Aberkennung 676
– aktives 107, 158, 165, 167–170, 174, 401
– allgemeines 609
– passives 76, 134, 156, 158, 165, 167–170, 174, 290, 304, 309, 401, 412, 468, 571–575
– der jüdischen Stadtverordneten 172
Wahlreglement von 1842 264f., 167
Wahlversammlungen 38, 266–272, 278, 281
Wahlvorschlag 268
Wartburgfest 94
Weberaufstand 639f., 642, 644
Weinbau 580
Weltanschauungsparteien 20, 390
s. auch Parteien
„Weser-Dampfboot" 640
„Weser-Zeitung" 408
Westfalen, Königreich 12, 30, 32, 34, 36, 38, 42, 56, 58, 81
– Landtag und Stände der Provinz 212, 219, 225, 228f., 231–233, 243, 261, 266, 285f., 290f., 295, 299–305, 309, 311, 313, 315–318, 320f., 324, 326, 328f., 331, 334f., 337f., 340, 342, 344–346, 348, 353, 357, 359, 365, 367, 370f., 374–381, 385, 387f., 390, 399f., 402–404, 407–409, 412, 418, 420, 422f., 429–431, 434, 439f., 444–446, 455–458, 461, 472, 474–477, 481f., 498–501, 505, 507, 509, 511, 513, 517f., 526, 543, 547, 549f., 567, 569f., 572f., 576, 580, 582, 617, 662
Widerstand, altständischer 52, 62, 83, 88, 719
– bürokratischer 719
– passiver 674f., 677–679, 683f., 693f.
s. auch Boykott
Wirren, Kölner 275, 305, 391, 395, 397, 446, 543, 609, 620, 632
s. auch Kirchenstreit, Kölner
Wirtschaftsordnung, liberale 399, 628
Wissenschaft und Kunst, Repräsentation von 96
„Wochenblatt, Berliner politisches" 245, 393, 396, 406, 631
Wortmeldung 349

„Zeitung, Aachener" 611, 615
„Zeitung, Allgemeine" in Augsburg 78, 408, 510, 515, 518, 668
„Zeitung, Allgemeine Preußische" s. „Staatszeitung, Allgemeine Preußische"
„Zeitung, Barmer" 611
„Zeitung, Königliche privilegierte Berlinische" 532
„Zeitung, Bremer" 408
„Zeitung, Breslauer" 613, 638
„Zeitung, Deutsche" 709, 713–715
„Zeitung, Deutsche-Brüsseler-" 267, 641
„Zeitung, Düsseldorfer" 546, 614
„Zeitung, Elbinger" 611
„Zeitung, Kölnische" 270, 338, 397, 408, 518, 581, 584f., 603, 608, 610, 613f., 617, 634, 699, 709, 728
„Zeitung, Königsberger Hartungsche" 32, 563, 582, 610–614
„Zeitung, Kommunistische" 670, 699
„Zeitung, Leipziger Allgemeine" 531, 601, 614, 616
„Zeitung, Mannheimer" 408
„Zeitung, Pariser" 408
„Zeitung für Preußen" 613, 615
„Zeitung, Rheinische" 270, 280, 405, 436, 608–613, 618, 643, 724
„Zeitung, Schlesische" 268, 548, 592, 613f.
„Zeitung, Spenersche" 614
„Zeitung, Triersche" 611, 615, 639f.

„Zeitung, Vossische" 614, 616
Zeitungen 540, 616
s. auch Konzessionierung von Zeitungen
– konservative 630
– liberale 279, 609, 611
Zeitungsberichte der Vereinigten Ausschüsse 558
– des Vereinigten Landtags 699
– über die Landtagsverhandlungen 546–548, 550, 579, 657
Zeitungsexpedition, Haude und Spenersche 405
Zeitungsgründung der Katholischen Partei 396
„Zeitungs-Halle, Berliner" 614, 699, 705
Zensoren 408, 545f., 549
Zensur 28, 62, 73, 108, 119, 268, 319, 340, 390, 393, 405–407, 413, 416, 443, 446, 518, 534f., 540, 546f., 584, 591f., 599, 607, 609, 613f., 616f., 625, 633, 636, 638, 640, 661, 664, 666, 677, 690, 724
– der Landtagsberichte 540
– der Landtagsvervielfältigungen 319
Zensurverwaltung 546
Zensus 48, 80, 133f., 144, 295, 401, 575, 632, 634, 636, 643
Zentralausschuß des schlesischen Landtags 366
Zentralrepräsentation 85, 87, 94
Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen 642
s. auch Lokalvereine für das Wohl der arbeitenden Klassen
Zersplitterung des agrarischen Grundbesitzes 629
– des Grundbesitzes der Rittergutsbesitzer 212
Zettelbanken 506
Zinsgarantie, staatliche 553–557, 560, 562–564, 610
Zivilliste 115ff., 126
Zölle 98, 399, 422, 580, 659
Zollverein, Deutscher 244, 399, 580, 610, 714f.
Zollvereinsverträge 422
Zünfte 25, 27, 29, 32, 39, 56, 209, 215, 292, 393, 449f., 486–489, 491
s. auch Gewerbekorporationen; Innungen
– Förderung der 174–176, 179, 211f., 217
– Wiederherstellung der 218
Zuhörer im Landtag 201, 410–412, 586
– beim Vereinigten Landtag 697
Zwangsanleihen 58f.
Zwangsauflösung der Reichsstände 657
Zweidrittelmehrheit 183f., 187, 358, 446, 662, 672
Zweikammersystem 101, 107, 111, 113, 120, 197, 205, 259, 400, 652, 655, 660, 718
Zwischenrufe 351, 698